BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
1
38 -I
2
ROMA

9-505

Digitized by Google

Das

jus naturale,

aequum et bonum und jus gentium

der Römer.

Von

Dr. Moritz Voigt.

Zweiter Theil:

Das jus civile und jus gentium der Römer.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1858.

Das

jus civile und jus gentium

der Römer.

Von

Dr. Moritz Voigt,

Privatdocenten an der Universität Leipzig.

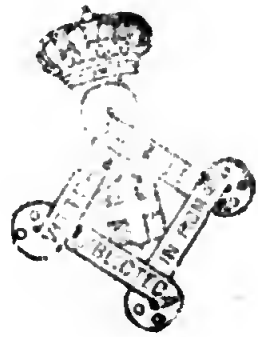

Leipzig,

Voigt & Günther.

1858.

Dem Herrn

Dr. Gustav Hänel,

ordentlichem Professor, Hofrath, Ritter ꝛc. Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig und membre de l'Académie de législation de Toulouse

und

dem Herrn

Dr. Wilhelm Eduard Albrecht,

ordentlichem Professor, Hofrath, Comthur ꝛc. Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig

meinen academischen Lehrern

in Ehrerbietung und Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Plan des zweiten Theiles 1

Einleitung.

§. 1. Völkerrecht und Particularrecht 8
§. 2. Principien der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject 9
§. 3. Systeme der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject . 14
§. 4. Principien und Systeme des Verhaltens der Staaten gegenüber den fremden Particularrechten 22
§. 5. Das römisch-antike Völkerrecht: ius gentium 24
§. 6. Das römische Particularrecht: ius civile Romanorum, und das System seiner Herrschaft über das Subject 28
§. 7. Ius Romanum 36
§. 8. Das System der Römer in Bezug auf das Verhalten ihres Staates gegenüber den peregrinen iura civilia 39
§. 9. Stellung des Peregrinen auf römischen Territorium in Bezug auf das Recht 41
§. 10. Fortsetzung (Modificationen der allgemeinen Grundsätze über die Stellung des Peregrinen auf römischen Territorium in Bezug auf das Recht) 53

Erste Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder bis zum Zeitalter Cicero's.

Erstes Capitel.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum.

§. 11. System der nationalen Herrschaft des privatrechtlichen ius civile Romanorum über das Subject 69
§. 12. Connubium, commercium, actio 74
§. 13. Weitere Beziehungen der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit 82
§. 14. Modificationen des Systems der nationalen Herrschaft des ius civile Romanorum auf dem Gebiete des Privatrechtes 90
§. 15. Der durch das ius civile Romanorum gegebene allgemeine juristische Standpunkt der Römer 97

Google

Seite

Zweites Capitel.

Verleihung von connubium, commercium und actio des ius civile Romanorum an Peregrinen.

§. 16. Wesen der Verleihung von connubium, commercium und actio 103
§. 17. Wirkungen der Verleihung von connubium, commercium und actio in Bezug auf das ius 107
§. 18. Fortsetzung 117
§. 19. Fortsetzung 122
§. 20. Wirkungen der Verleihung von connubium, commercium und actio in Bezug auf die actiones 125
§. 21. Historische Veranlassung und Erscheinungsformen der Verleihung von connubium, commercium und actio 130
§. 22. A. Zweiseitige Vereinbarung von connubium, commercium u. recuperatio. Wesen solcher Vereinbarung im Allgemeinen 134
§. 23. Ueberlieferungen von zweiseitigen Vereinbarungen von connubium, commercium und recuperatio 139
§. 24. Fortsetzung (Völker, bezüglich deren die Vereinbarung von connubium, commercium und recuperatio berichtet wird) . . 147
§. 25. Fortsetzung (Die überlieferten Vereinbarungen von connubium, commercium und recuperatio) 154
§. 26. Wirkungen der zweiseitigen Vereinbarungen von connubium, commercium und recuperatio 160
§. 27. Fortsetzung (Collision der beiden iura civilia) 170
§. 28. Recuperationsproceß 177
§. 29. Fortsetzung 189
§. 30. Historische Bedeutung, Ausdehnung und Dauer des Institutes 198
§. 31. Fortsetzung (Ausdehnung und Dauer des Institutes) . . . 208
§. 32. Historische Voraussetzungen und Wirkungen des Institutes . . 221
§. 33. Fortsetzung (Reception der Stipulation in das ius civile Romanorum) 228
§. 34. Fortsetzung (Reception des Litteralcontractes und testamentum per aes et libram in das ius civile Romanorum) . 244
§. 35. B. Einseitige Verleihung des röm. connubium, commercium und actio an Gesammtheiten, wie an einzelne Individuen . 249

Drittes Capitel.

Das Privatrecht der römischen dediticii.

§. 36. Völkerrechtlicher Status der Nationen 253
§. 37. Völkerrechtliche Stellung der liberi populi 268
§. 38. Völkerrechtliche Stellung der in dicione befindlichen Völker . 280
§. 39. Völkerrechtliche Stellung der in arbitratu befindlichen Völker 291
§. 40. Staatsrechtliche Stellung der in die potestas Roms gekommenen Völker im Allgemeinen 293

Digitized by Google

Seite

§. 41. Staatsrechtliche Stellung der dediticii bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts 303
§. 42. Privatrecht der dediticii bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts 312
§. 43. Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung der dediticii im Jahre 375 321
§. 44. Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung der nach dem Jahre 375 in die potestas Roms gekommenen Völker . 330
§. 45. Staatsrechtliche Stellung u. Privatrecht der dediticii seit dem Ausgange des vierten Jahrhunderts in den coloniae civium und den fora, conciliabula und vici 337
§. 46. Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii in den coloniae latinae seit dem Jahre 416 345
§. 47. Staatsrechtliche Stellung der dediticii in den Provinzen im Allgemeinen, und die Verwaltungsbezirke von Ariminum und Tarentum insbesondere 356
§. 48. Fortsetzung (Die campanischen Präfecturen insbesondere) . . 369
§. 49. Allgemeine Vorfragen in Bezug auf das Privatrecht der Provinzen 373
§. 50. Die Privatrechte der orientalischen Provinzen im Allgemeinen (Allgemeine Vorfragen in Bezug auf die Privatrechte der orientalischen Provinzen) 386
§. 51. Fortsetzung (Das Privatrecht der Provinz Sicilien) 395
§. 52. Fortsetzung (Das Privatrecht der Provinz Cilicien) 408
§. 53. Fortsetzung (Verhältniß zwischen dem nationalen und dem römischen Rechtselemente in den Privatrechten der orientalischen Provinzen im Allgemeinen) 412
§. 54. Die Privatrechte der occidentalischen Provinzen im Allgemeinen. (Allgemeine Vorfragen in Bezug auf die Privatrechte der occidentalischen Provinzen) 432
§. 55. Fortsetzung (Einfluß der römischen Cultur auf die occidentalischen Provinzen im Allgemeinen) 452
§. 56. Fortsetzung (Einfluß der römischen Cultur auf die hispanischen und gallischen Provinzen insbesondere) 466
§. 57 Fortsetzung (Verhältniß zwischen dem römischen und den nationalen Rechten der occidentalischen Provinzen) 476
§. 58. Fortsetzung (Verhältniß zwischen dem römischen und dem nationalen Rechtselemente in den Privatrechten der occidentalischen Provinzen 483
§. 59. Das Privatrecht der Verwaltungsbezirke von Ariminum, Tarentum und den campanischen Präfecturen 492
§. 60. Privatrecht der außerhalb des Communal-, wie Provinzialverbandes stehenden dediticii 495
§. 61. Wesen und Wirkung der Verleihung des ius nexi mancipiique 503
§. 62. Fortsetzung 508

Seite
§. 63. Fortsetzung 513
§. 64. Wesen und Wirkung der Verleihung eines ius provinciale . . 517

Viertes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

§. 65. Uebergang von den betrachteten Rechtsgruppen zu dem ius gentium 526
§. 66. Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium (Antike Zeugnisse und moderne Ansichten über die Uranfänglichkeit des ius gent.) 528
§. 67. Fortsetzung (Moderne Ansichten über eine spätere Entstehung des ius gentium) 531
§. 68. Fortsetzung (Allgemeine Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung des ius gentium) 537
§. 69. Fortsetzung (Hülfsmittel für die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung des ius gentium) 544
§. 70 Fortsetzung (Zeitliche Verhältnisse des römischen Handels im Allgemeinen) 549
§. 71. Fortsetzung 559
§. 72. Fortsetzung 570
§. 73. Fortsetzung (Zeitliche Verhältnisse des römischen Passivhandels insbesondere) 583
§. 74. Fortsetzung 592
§. 75. Fortsetzung (Weitere für die Entstehung des ius gentium maaßgebende Momente) 602
§. 76. Fortsetzung (Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in anderen Staaten des Alterthumes) 610
§. 77. Fortsetzung (Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium) . . 616
§. 78. Die das ius gentium vorbereitenden Rechtsbildungen . . . 621
§. 79. Die formalen Quellen des ius gentium 625
§. 80. Die materialen Quellen des ius gentium 631
§. 81. Fortsetzung 639
§. 82. Das dem ius gentium angehörige materielle Recht 647
§. 83. Der Proceß des ius gentium 655
§. 84. Antike Auffassung des ius gentium 657
§. 85. Wesen des ius gentium 662
§. 86. Stellung des ius gentium gegenüber dem ius civile Romanorum 668
§. 87. Der durch das ius gentium gegebene allgemeine juristische Standpunkt der Römer 676

Zweite Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mitglieder bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr.

§. 88. Allgemeinste Veränderungen in den maaßgebenden Verhältnissen während der gegenwärtigen Periode 681

Seite

Erſtes Capitel.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum und deſſen Verleihung an Peregrinen.

§. 89. Syſtem der nationalen Herrſchaft des privatrechtlichen ius civile Romanorum über das Subject 690
§. 90. Syſtem der Ausſchließung der peregrinen Rechte im römiſchen Forum 695
§. 91. Conubium, commercium u. testamentifactio, und Verleihung derſelben an Peregrinen 699
§. 92. A. Verleihung vom conubium, commercium u. testamentifactio an einzelne Individuen 703
§. 93. B. Das Ius Latii. Hiſtoriſche Entſtehung deſſelben 706
§. 94. Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini colonarii . . . 714
§. 95. Fortſetzung 719
§. 96. Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini Iuniani . . . 726
§. 97. Die Rechtsfähigkeit der Latini colonarii u. Iuniani nach dem privatrechtlichen ius civile Romanorum 730
§. 98. Die privatrechtliche Rechtsfähigkeit im Allgemeinen der Latini colonarii u. Iuniani 738
§. 99. C. Ius togae 749

Zweites Capitel.

Das Privatrecht der römiſchen dediticii und der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römiſchen Reiches.

§. 100. Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii . . 751
§. 101. Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römiſchen Reiches 762
§. 102. Verhältniß zwiſchen dem römiſchen Rechte und dem ius provinciale, wie dem ius civ. der liberae civitates 775
§. 103. Die lex Antoniniana Caracallae de civitate und ihre Folgewirkungen 786
§. 104. Fortſetzung (Folgewirkungen der lex Antoniniana in Bezug auf das Particularrecht der Provinzen und der liberae civitates) 809
§. 105. Fortſetzung 816

Drittes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

§. 106. Das Pſeudo-ius gentium (Ius quod nat. ratio constituit) 830
§. 107. Fortſetzung (Ius quo omnes gentes utuntur) 835
§. 108. Die Quellen des ius gentium 840
§. 109. Die Materie des ius gentium 846
§. 110. Theoretiſche Behandlung des ius gentium 856

Seite

§. 111. Fortsetzung 863

§. 112. Stellung des ius gentium gegenüber dem ius civile Romanorum 867

§. 113. Bedeutung des ius gentium für das röm. Recht nach der lex Antoniniana de civitate 873

Dritte Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder bis Justinian.

§. 114. Allgemeinste Veränderungen in den maaßgebenden Verhältnissen während der gegenwärtigen Periode 879

§. 115. Bestandtheile der Bevölkerung des Reiches 884

§. 116. Fortsetzung (Colonen und Läten) 892

§. 117. Fortsetzung (gentiles und foederati innerhalb des römischen Reiches) 898

§. 118. Fortsetzung (Anderweite peregrine Elemente im Reiche) . . . 911

§. 119. Das privatrechtliche ius civile Romanorum und die Verleihung seiner Rechtsfähigkeit an Peregrinen 920

§. 120. Fortsetzung (Das privatrechtliche ius civile Romanorum) . 938

§. 121. Das privatrechtliche ius gentium der Römer 945

§. 122. Das ius Romanum im Allgemeinen 951

Plan des zweiten Theiles.

Die Aufgabe des gegenwärtigen zweiten Theiles unſeres Werkes iſt im Allgemeinen bereits in der Darlegung von dem Plane des geſammten Werkes feſtgeſtellt worden: das geſammte Werk ſoll umfaſſen eine Geſchichte des jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer nebſt den betreffenden Gegenſätzen jener Lehrbegriffe; der Aufgabe des erſten Theiles fiel anheim die Geſchichte der Lehrbegriffe an ſich, ſomit das dogmengeſchichtliche Material; dagegen für den zweiten und dritten Theil iſt die Geſchichte der von jenen Lehrbegriffen beſtimmten Rechtsmaterie als Aufgabe geſtellt worden; die Erforſchung daher vom jus gentium und jus civile in dieſer Richtung fällt dem gegenwärtigen zweiten Theile insbeſondere zu.

Die Rechtsmaterie ſelbſt nun, welche von den Lehrbegriffen jus civile und jus gentium beſtimmt wird, läßt ſich wiederum in doppelter Weiſe maaßgebend in's Auge faſſen, je als ſtoffliche Vielheit nämlich: als Complex einzelner Inſtitute und Satzungen, und als dogmatiſche und hiſtoriſche Einheit: als die jenen Lehrbegriffen zukommende Sphäre in ihrer Totalität. Und je nachdem nun die eine oder die andere Auffaſſung als die maaßgebende in den Vordergrund geſtellt wird, ſo muß auch die Aufgabe ſelbſt im großen Ganzen, wie in ihrer beſonderen Ausführung weſentlich verſchieden ſich geſtalten. Jene Einheitlichkeit aber von jus gentium und jus civile findet ihre Baſis keineswegs lediglich in der Abſtraction des Gedankens und als rein logiſche, ſondern in der Geſchichte ſelbſt und ſomit als wahrhaft wirkliche und ächt juriſtiſche: denn wie vom logiſchen Geſichtspunkte aus jus civile und jus gentium als Begriffe

ſich darſtellten, deren jedem ſeine abgeſchloſſene Sphäre zukam; wie ferner jede dieſer Sphären zur Einheit determinirt wird durch den Begriff ſelbſt, der die Peripherie beſchreibt; wie endlich beide Begriffe als Glieder einer Diviſion ſich darſtellten, welche nach gegebenem Eintheilungsgrunde das Recht in logiſch ſyſtematiſcher Form in ſeine einzelnen Theile zerlegt; ſo erſcheinen vom juriſtiſchen Geſichtspunkte aus jus civile und jus gentium als zwei gegebene Rechtsgruppen, deren jede ein durch Satzung und Inſtitut gegebenes Geſammtgebiet unter ſich begreift; ſo iſt ferner jede dieſer Rechtspartieen zur Einheit begränzt und abgeſchloſſen durch ein beſtimmtes Prinzip und Syſtem, welches innerhalb der gegebenen Gränzen herrſcht und ſomit die Letzteren ſelbſt fixirt; und ſo offenbart uns endlich der logiſche Eintheilungsgrund eine hiſtoriſch gegebene Richtung der römiſchen Nationalanſchauung, von welcher aus jene zwiefältige, in ſich ſelbſt ſich widerſprechende Beſtimmung getroffen ward, die zu Tage tritt in dem Gegenſatze des jus gentium und jus civile und in dem ſich darin offenbarenden Nebeneinanderſtehen zweier ſich ſelbſt unvereinbar berührender Prinzipien. Werden daher nach dieſem letzteren Geſichtspunkte jus civile und jus gentium als einheitliche Ganze in Betracht gezogen, ſo iſt es das für Beide beſtimmende Princip ſelbſt, welches die Hauptaufgabe der Unterſuchung ergiebt, während die Mehrheit der darunter begriffenen einzelnen Inſtitute und Satzungen daneben auf die zweite Linie herabtritt.

Geht dagegen die Betrachtung von dieſer Mehrheit der Satzungen und Inſtitute des jus civile und jus gentium aus, ſo treten dieſe als die zu behandelnde Hauptaufgabe in den Vordergrund, während jene concentriſchen Geſichtspunkte auf die untergeordnete Stufe herabtreten, wenn nicht ganz verloren gehen.

Dieſe letztere Modalität der Betrachtung unſeres Stoffes iſt nun gewählt worden von Freiesleben, Beiträge zur römiſchen Rechtsgeſchichte p. 113. sq. und von Dirkſen, Ueber die Eigenthümlichkeit des Jus Gentium nach den Vorſtellungen der Römer, in Verm. Schriften p. 240. sq., und der geringe Gewinn, welcher aus der von den genannten beiden Schriftſtellern gewählten Modalität der Behandlung für die Wiſſenſchaft erwächſt, überzeugt ſehr leicht, wie wenig räthlich es iſt, jenen Weg auf's Neue zu betreten. Wenn daher dieſe Rückſicht allein ſchon genügen konnte, um erkennen zu laſſen, welcher von den oben angegebenen beiden Geſichts-

punkten der vorzüglichere ist, so wurde überdem für uns diese Entscheidung auch noch ganz wesentlich bestimmt durch die Rücksicht darauf, daß der gegenwärtige Theil zwar ein Ganzes für sich, aber als solches immer nur Theil jener großen Einheit ist, als welche die Gesammtheit unseres Werkes in die Welt der Wissenschaft hineintritt. Und wie nun Thl. I. nur Lehrbegriffe, somit logische und dogmatische Einheiten zur Hauptaufgabe seiner Behandlung sich stellte; wie ferner in Thl. IV. darzulegen ist, daß jene mehreren Lehrbegriffe des jus naturale, aequum et bonum und jus gentium und die von diesen beherrschten Rechtsmaterien auf eine einige Richtung anslaufen, in welcher der Zeitgeist Roms, stetig und unwandelbar nach einem bestimmten Ziele hinstrebend, allmählig sich fortbewegte, seine welthistorische Aufgabe zu lösen und höherem culturhistorischen Gesetze sich unterordnend; so nun müssen jene niederen und particulären Einheiten, jene besonderen Principien, welche das jus gentium und aequum et bonum, wie deren Gegensätze bestimmen, in Thl. II. und III. scharf und markirt hervorgehoben werden, damit Anfang und Ende unseres Werkes durch harmonische Mittelglieder verbunden werde. Dies aber ergiebt, was die Hauptaufgabe des gegenwärtigen zweiten Theiles ist: Es ist darzulegen, welche Principien und Systeme in dem jus civile und jus gentium existent und bestimmend sind, und es sind zu entwickeln die historischen Voraussetzungen und Consequenzen dieser Principien, wie deren fortschreitende Entwickelung, sei es in Ausbreitung, sei es in Beschränkung, somit also das Verhältniß selbst, in welchem der Kampf der widerstreitenden Principien sich bewegt. Allein wie nun die logische Eintheilung selbst, als welche das jus civile und jus gentium sich darstellten, nicht erschöpfend war, vielmehr eine nicht unbeträchtliche Materie als nicht mit unterbegriffen erkennen ließ (Thl. I. § 15.); so sind nun auch mit dem jus civile und jus gentium bei Weitem nicht die historischen Erscheinungsformen erschöpft, welche dem Gebiete der durch die maaßgebenden Principien gegebenen Betrachtung anheimfallen. Denn bei der durch jene Beiden bestimmten Richtung des Blickes bietet der Anschauung sich dar das Recht mit Rücksicht auf seine Herrschaft über das Subject, und innerhalb des hierdurch begränzten Horizontes vermögen wir eben mehrfache Rechtsgebiete zu entdecken, die weder dem jus civile, noch dem jus gentium anheimfallen. So daher treten neben die letzteren Beiden noch weitere

Rechtsgruppen, die als Mittelglieder dieſer beiden Endpunkte ſich darſtellen und in der gleichen Weiſe, wie dieſe ſelbſt in Betracht zu ziehen ſind. Fügen wir nur hinzu, daß unſere geſammte Aufgabe im Weſentlichen auf das Gebiet des Privatrechtes ſich beſchränkt, ſo ſind damit die Gränzen gewonnen, welche aus inneren Gründen für die Darſtellung des gegenwärtigen Theiles zu ſetzen waren. Dieſe Gränzen waren indeß aus äußeren Gründen in mehrfachen Punkten zu überſchreiten.

Zunächſt iſt die Lehre von der Herrſchaft des Rechtes über die Perſon von unſerer heutigen Rechtswiſſenſchaft nicht in der Weiſe behandelt worden, welche genügend erſchien, um als geeignete dogmatiſche Baſis für den gegenwärtigen Theil zu dienen. Und ſodann iſt dieſe Lehre in ihrer Stellung gegenüber dem antiken römiſchen Rechte in ſeiner Geſammtheit von der modernen Wiſſenſchaft noch gar nicht ausgeführt worden. Daher haben wir in beider Beziehung dasjenige in der Einleitung erörtert, was gegenüber der Hauptaufgabe dieſes Theiles als unentbehrlich ſich erwies.

Sodann waren in Bezug auf die der erſten Periode anheimfallenden Rechtsgruppen einzelne Punkte zu erledigen, welche von unſerer Wiſſenſchaft nicht in einer genügenden Weiſe feſtgeſtellt, gleichwohl aber in der Maaße für unſere Hauptaufgabe präjudizirlich waren, daß ohne die Erledigung Jener die Löſung Dieſer als unmöglich ſich darſtellte.

Hierher gehörte vor Allem die Feſtſtellung des Zeitpunktes, der hiſtoriſchen Motive und der Modalität der Entſtehung von dem jus gentium, und die hierbei von uns gewonnenen Reſultate ergeben zugleich die urſprüngliche Weſensbeſtimmung des jus gentium, von welcher ausgehend die römiſche Theorie zu derjenigen Begriffsgeſtaltung gelangte, wie wir ſolche für das Zeitalter Cicero's in Thl. I. feſtſtellten; daher holen wir durch die in dieſer Beziehung zu gewinnende Beſtimmung dasjenige nach, was zwar als ein dem Gebiete von Thl. I. anheimfallender Stoff anzuerkennen, hier jedoch aus Zweckmäßigkeitsrückſichten ausgeſetzt worden war.

Sodann war in Bezug auf die beiden Mittelglieder der erſten Periode in gleicher Maaße eine weitergreifende hiſtoriſche Erörterung unabweisbar. Denn was zunächſt das Inſtitut von conubium, commercium und recuperatio betrifft, ſo iſt zwar einer richtigen Einſicht in das Weſen deſſelben der Weg gebahnt durch das Werk von

Sell, die Recuperatio der Römer. Allein wie dankbar immer wir das Verdienst dieses sorgsamen Werkes um die Wissenschaft anerkennen, so läßt doch andrerseits auch ebensowenig sich übersehen, daß innerhalb der zwanzig Jahre, welche seit dem Erscheinen desselben verflossen sind, die classischen Alterthumswissenschaften einen so eminenten Fortschritt gemacht haben, daß wir befähigt sind, jenes Institut in wesentlich anderer Weise zu reconstruiren, als solches Sell vermochte. Was dagegen im Uebrigen unsere römische Rechtsgeschichte seit Sell in Bezug auf jenes Institut leistete, läßt zweifeln, ob darin einiger Fortschritt oder ein Rückschritt zu erkennen ist. Daher haben wir unternommen, in Cap. III., wie in Beilage XII. dieses Institut auf richtigeren Basen neu zu construiren, um von hier aus sodann die Stellung zu fixiren, die dasselbe zwischen den beiden Endpunkten von jus civile und jus gentium einnimmt.

Dagegen das besondere Privatrecht, welches Rom den seiner Souveränität (potestas) unterworfenen Völkergruppen (den dediticii) so gnadenreich concedirte, wie bindend vorschrieb, konnte Gegenstand der Erörterung erst dann werden, wenn überhaupt die staatsrechtliche Stellung jener Elemente der römischen Bevölkerung fixirt war. Die neuesten hierüber geführten erschöpfenderen und beachtenswertheren Untersuchungen aber in Kiene's römischer Bundesgenossenkrieg, und in Becker-Marquardt's Handbuch der römischen Alterthümer III,1. stehen im Wesentlichen noch auf dem nämlichen Standpunkte, wo Sigonius, Trekell und andere Forscher diese Materie hinterlassen hatten, d. h. sie verkennen oder unterschätzen, daß dieser Stoff niemals zu einer genügenden Erledigung geführt werden kann, es sei denn, daß er auf das sichere Fundament einer wahr und richtig reconstruirten juristischen Theorie gestellt werde. Diese Theorie selbst aber ruht wieder auf einer doppelten Basis: auf dem römisch-antiken jus gentium, dem Völkerrechte, und auf dem jus publicum Roms, dem Staatsrechte. Jenes bietet die weitere Grundlage, innerhalb deren Gränzen sodann das Letztere sich aufbaut. Wenn daher auf diesen Grundlagen eine Bestimmung der politischen Stellung der dediticii Roms zu geben war, so mußte doch andererseits auch hierbei die Rücksicht für uns entscheidend sein, das Maaß der Erörterung auf das Minimum des Unabweisbaren zu reduciren, und hierdurch bestimmt haben wir nicht

allein gewiſſe, noch völlig controverſe Begriffe, wie municipium, praefectura u. dergl. als entbehrlich von unſerer Erörterung völlig ausgeſchloſſen, ſondern auch, obwohl nur ungern, verzichtet, für wirklich maaßgebende ſtaats- und völkerrechtliche Begriffe, wie libertas, provincia u. dergl. eine erſchöpfende Unterſuchung und reſp. eine definitive und richtigere Feſtſtellung zu geben. Denn gerade über dieſe letzteren Begriffe herrſcht in dem Becker-Marquardt'ſchen Werke ein ſo hoher Grad von Verwirrung und Unklarheit, daß nur zu bedauern iſt, daß deſſen Verfaſſer nicht auf dem von Dirkſen, Verſuche zur Kritik ꝛc. p. 144. sq, mit ſo viel Einſicht angebahnten und von Kuhn, Beiträge zur Verfaſſung des römiſchen Reiches p. 80. sq. feſtgehaltenen Wege läuternd und klärend fortgeſchritten iſt. Doch meine ich, daß alle dieſe Beſchränkungen, welche durch die Rückſicht mir auferlegt wurden, den Vor- und Nebenfragen dem Hauptſtoffe meines Werkes gegenüber nicht einen allzubeträchtlichen Raum zuzugeſtehen, die Darlegung des Letzteren auch in der hier fraglichen Beziehung nicht beeinträchtigen, da ich das abſolut Unentbehrliche: die Begriffe der völkerrechtlichen potestas mit ihren beiden Unterarten, der dicio und dem arbitratus erſchöpfend, dagegen den Begriff der libertas wenigſtens vorläufig genügend quellenmäßig begründet und ausgeführt habe. Nach derartiger Beſtimmung der völker- und ſtaatsrechtlichen, wie hiſtoriſchen Stellung der dediticii konnte ſodann die Beſchaffenheit des denſelben concedirten Privatrechtes feſtgeſtellt werden, — worüber die moderne Wiſſenſchaft der römiſchen Rechtsgeſchichte ein bequemes Stillſchweigen beobachtet, — und dann endlich vermochten wir das Verhältniß dieſes Rechts gegenüber der Begriffsreihe von jus civile und jus gentium endgültig zu beſtimmen.

Endlich die nothwendigen Erörterungen weiterer Vor- und Nebenfragen in der zweiten und dritten Periode nehmen nur geringeren Raum in Anſpruch und bedürfen daher keiner beſonderen Rechtfertigung.

Mit Alle dem dürfte der in dem gegenwärtigen Theile behandelte Stoff ſeiner Individualität, wie ſeinem Maaße nach gerechtfertigt erſcheinen: Hauptaufgabe iſt, das jus civile und jus gentium nebſt ihren Mittelgliedern als hiſtoriſch gegebene und durch beſtimmte Principien zu Einheiten verbundene Maſſen in dieſer Eigenſchaft als Ganze darzulegen und in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe, wie

in ihrer Entwickelung zu beobachten. Dagegen die Unterſuchungen über die jenen Ganzen anheimfallenden einzelnen Rechts-Inſtitute und Rechts-Satzungen bleiben nach dem oben Bemerkten füglich von dem Gebiete des gegenwärtigen Theiles ausgeſchloſſen und werden in ſpäterer Zeit in einem anderen Werke nach anderem Geſichtspunkte zur hiſtoriſchen Darſtellung gelangen.

Daß dabei die im erſten Theile feſtgeſtellten Perioden auch im gegenwärtigen Theile beibehalten und hiernach der Stoff eingetheilt worden iſt, verſteht ſich von ſelbſt: denn da ohne Zeitfolge keine Geſchichte, ſo iſt auch ohne Perioden keine Rechtsgeſchichte denkbar, wie möglich.

Endlich die Citate von Vorgängern mußten reichlicher, die Polemik häufiger ausfallen, als in dem erſten Theile des Werkes. Doch ſind Beide auf das Maaß des nothwendig Scheinenden beſchränkt worden, wobei der Werthmeſſer in letzter Beziehung theils durch die Autorität gegeben ward, welche der betreffende Schriftſteller innerhalb des Gebietes der claſſiſchen Alterthumswiſſenſchaften genießt, theils durch den höheren Grad von Wahrſcheinlichkeit, den derſelbe ſeiner entgegenſtehenden Anſicht zu gewinnen vermocht hat; dagegen in erſter Beziehung war im Weſentlichen maaßgebend der Umſtand, daß ich wiſſentlich eine fremde Anſicht zu der meinigen machte, welche noch nicht Gemeingut der Wiſſenſchaft geworden iſt.

Einleitung.

§. 1.

Völkerrecht und Particularrecht.

Wie das Leben des einzelnen Menschen ein zwiefältiges ist: ein inneres und ein äußeres, so auch das Leben des Staates und der Völker. Und dem entspricht, daß auch das Recht ein zwiefaches ist: ein Recht, welches innerhalb des Staates gilt und dessen inneres Leben regelt, und ein Recht, welches die Beziehungen des Staates zu seinen Nebenstaaten, somit dessen äußere Lebensverhältnisse ordnet. Das letztere Recht ist das Völkerrecht, das erstere dürfen wir als das Particularrecht der Staaten bezeichnen.

Zwischen dem Particularrechte und dem Völkerrechte waltet nun ein Unterschied ob, der von der höchsten Wichtigkeit erscheint und darin beruht, daß das Particularrecht unmittelbar oder mittelbar von der betreffenden Staatsgewalt ausgeht, während das Völkerrecht auf einer weit breiteren Basis beruht, als solche der einzelne Staat bietet, auf dem Willen der Gesammtheit aller der Staaten nämlich, welche das Völkerrecht als maaßgebende und bindende Norm für ihren äußeren Verkehr anerkennen [1]). Denn die Gesammtheit dieser Staaten und Völker bildet die intellectuelle Potenz, welche jenes Recht producirt und trägt. Als Consequenz aus diesem wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen Völkerrecht und Particularrecht ergiebt sich aber, daß der einzelne Staat dem Ersteren untergeordnet ist, während er gegenüber dem Letzteren über solchen steht in der Weise, daß er sein Particularrecht zu verändern und

---

1) Hierauf stützen wir die Behauptung, daß die Begriffsreihe von Völkerrecht, Staatsrecht, Kirchenrecht und Privatrecht logisch falsch ist: sie enthält einen saltus dividendi, der durch Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr bilden Völkerrecht und Particularrecht die Obereintheilung, von welchem Letzteren wiederum Staatsrecht, Kirchenrecht und Privatrecht eine Untereintheilung sind.

umzugeſtalten vermag; daß ferner das Völkerrecht der Idee nach ein einiges und einziges iſt, während die Particularrechte ſo vielfach ſein können, als es Staaten giebt; ſowie daß endlich die Herrſchaft des Particularrechtes auf diejenigen Perſonen ſich beſchränkt, welche der Staatsgewalt des betreffenden Gemeinweſens untergeordnet ſind, während das Völkerrecht a priori über alle Perſonen ſeine Herrſchaft ausbreitet. Denn was insbeſondere den letzten Moment betrifft, ſo tritt derſelbe am deutlichſten hervor, ſobald wir uns vergegenwärtigen, daß in letzter Inſtanz der einzelne Menſch es iſt, welchem alle Machtentfaltung und Wirkſamkeit des Rechtes gilt. Und während nun das Völkerrecht a priori die geſammte Menſchheit gleichmäßig umſchlingt und berührt, als univerſelles und wahrhaft kosmopolitiſches Recht, ſo betrifft das Particularrecht, ſchützend, wie wehrend, nur die Individuen, die in derjenigen gegebenen Beziehung zum betreffenden Staate ſtehen, durch welche die Unterordnung des Subjectes unter ſolches Particularrecht begründet wird.

Fragen wir nun aber fernerweit, welches jene Beziehung zum Staate iſt, durch welche die Unterordnung des Subjectes unter das Particularrecht ermittelt wird, ſo erkennen wir, daß verſchiedene ſolcher Anknüpfungspunkte von den verſchiedenen Staaten ſtatuirt worden ſind. Gerade dieſe Wahrnehmung aber führt zur Erkenntniß verſchiedener Principien und entſprechender Syſteme für die Herrſchaft des Particularrechtes über das Subject, ein Punkt, auf deſſen Erörterung wir in §. 2. näher eingehen werden. Und wie nun dieſe Erörterung ergeben wird, daß die Staaten mit Rückſicht auf ihr Particularrecht je eine verſchiedene Stellung gegenüber den Individuen einnehmen, ſo erkennen wir, wenn wir nach der andern Richtung hin den Blick wenden, daß die Staaten auch eine verſchiedene Stellung gegenüber den Particularrechten der Nebenſtaaten und den denſelben untergeordneten Subjecten einnehmen, worauf in §. 4. eines Weiteren zurückzukommen iſt.

§. 2.

Principien der Herrſchaft des Particularrechtes über das Subject.

Die Theilnahme des Individuum an dem Particularrechte eines Staates, d. h. an deſſen Rechts-Inſtitutionen und Rechts-Satzungen, wie an den dadurch bedingten Rechten und Rechtspflichten, läßt ſich

im Allgemeinen einem doppelten Gesichtspunkte unterordnen: zunächst auf Seiten des Subjectes gestaltet sich jene Theilnahme ebensowohl zu einer Empfänglichkeit für die Dispositionen des Gesetzes oder zu einer Fähigkeit des Individuum, der durch das Gesetz des Staates statuirten Befugnisse, wie Verbindlichkeiten theilhaft zu sein, wie auch zu einer Dienstbarkeit gegen das Gesetz des Staates und zu einer Botmäßigkeit gegen dasselbe in Recht, wie Rechtspflicht. Dagegen auf Seiten des Particularrechtes gestaltet sich jenes Verhältniß ebensowohl zur Concession einer Willens- und Handlungssphäre, innerhalb deren das Individuum als eine Person herrscht und dient, wie zu einer Herrschaft des Staatsgesetzes über das Subject und zur Unterwerfung des Letzteren unter seine Gebote. Beide Parallelflächen je der doppelten Seite dieses Verhältniß begreifen wir unter den Bezeichnungen: Rechtsfähigkeit des Subjectes und Herrschaft des Gesetzes über das Subject, wobei wir indeß anerkennen, daß jene Rechtsfähigkeit nicht allein die eigentliche Rechtsfähigkeit, sondern auch die Rechtspflichtigkeit umschließt, während die Herrschaft des Gesetzes ebensowohl als ein zwingendes Herbeiziehen zu den Rechtspflichten, wie als Gewährung und Garantie von Rechten sich darstellt.

Indem nun die Herrschaft des Gesetzes über das Subject auf einem höchsten und letzten Satze beruht, welcher statuirt, daß und welche gegebene Beziehung des Individuum zum Staate die Angehörigkeit des Ersteren zur Herrschaftssphäre des Gesetzes vermittelt, so entsteht nun die Frage, welches diese Beziehung ist, die zwischen das Individuum und das Gesetz in jener Weise als Mittelglied eintritt. Hierfür bietet sich aber a priori eine doppelte Möglichkeit dar, gegeben durch die Thatsache, daß der Staat selbst eine doppelte entsprechende Beziehung umfaßt. Denn indem der vollendete Staat selbst aus einem doppelten Elemente besteht: einem ethnischen, dem Volke oder der Nation, und einem geographischen, dem Territorium, so läßt sich nun an die Existenz der Beziehung des Individuum zu einem von jenen beiden Elementen die Herrschaft des Gesetzes knüpfen. Hiermit gewinnen wir daher zwei verschiedene reine Grundprincipien für die Modalität der Verknüpfungspunkte des Particularrechtes mit der Person: das Princip der personalen und das der localen Herrschaft des Gesetzes über das Subject.

Indem daher das Princip der personalen Herrschaft des Ge-

ſetzes dieſe Herrſchaft ſelbſt an eine perſönliche Eigenſchaft des Subjectes, das Princip der localen Herrſchaft aber ſolche an eine Beziehung des Subjectes zum Territorium anknüpft, ſo treten nun zwiſchen beiden Principien Verſchiedenheiten zu Tage, die zwar lediglich darauf beruhen, daß die perſönliche Eigenſchaft und die Beziehung zu Grund und Boden in einer anderen Weiſe zu dem Subjecte ſelbſt ſich verhalten, die dennoch aber empiriſch von hoher Wichtigkeit ſind. Denn die Verwirklichung der vorausgeſetzten Beziehung des Subjectes zum Territorium liegt in abstracto in der Macht und Willkühr des Individuum ſelbſt, indem im Allgemeinen ein Jeder es vermag, ohne Weiteres ſich zu dem Territorium in die betreffende Berührung oder Beziehung zu ſetzen. Dagegen die perſönliche Eigenſchaft, welche in einem ethniſchen Verwandtſchaftsverhältniſſe beruht, iſt entweder gar nicht willkührlich herzuſtellen, indem ſie vielmehr durch Geburt und Abſtammung allein erlangt wird, oder ſie kann, indem ein künſtliches Surrogat ſolcher Abſtammung anerkannt iſt, nur durch einen Act gewonnen werden, der in den Ethnos adoptirt und ſomit von deſſen Mitwirkung und Conſens abhängig iſt, ſo daß daher dieſe perſönliche Eigenſchaft des Subjectes in höherem Maaße unabhängig von deſſen Willkühr erſcheint. Hierdurch bedingt gewinnt bei dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes die Rechtsgenoſſenſchaft d. h. die Gemeinheit der Theilhaber des nämlichen Partieularrechtes den Character einer feſteren Geſchloſſenheit und höheren Stetigkeit, während bei dem Principe der localen Herrſchaft des Geſetzes dieſe Herrſchaft ſelbſt, wie die Rechtsfähigkeit allgemeiner und ſchrankenloſer erſcheint, weil die Rechtsgenoſſen ihrer Individualität nach häufiger und in kürzeren Zeiträumen wechſeln. Der Grund dieſer Erſcheinung liegt zwar, wie bemerkt, lediglich in der verſchiedenen Vorausſetzung der beiden Principien: in der Beſchaffenheit des für die Herrſchaft des Geſetzes gewählten Anknüpfungspunktes ſelbſt, nicht aber in den Principien an ſich: denn bei Beiden iſt regelmäßig jedem Menſchen die abſtracte Möglichkeit geboten, des Eintrittes in die Rechtsgenoſſenſchaft theilhaft zu werden durch Verwirklichung des Anknüpfungspunktes der Herrſchaft des Rechtes in ſeiner Perſon; allein immerhin iſt auch jener obige zufällige Unterſchied practiſch ſo wichtig, daß er beſtimmend eingewirkt hat auf die Wahl zwiſchen beiden Principien Seitens der Völker. Denn während jene Geſchloſſenheit und

Stetigkeit der Rechtsgenoſſenſchaft, die wir als Folgenwirkung des Princips der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes anerkannten, der ganzen Geiſtesrichtung und Anſchauungsweiſe der in ihrer Kindheit ſtehenden Nationen auf das Vollkommenſte entſpricht, und deren Lebens- und Verkehrsbedürfniſſen ausreichend genügt, ſo beanſprucht die höhere Entfaltung und die ſchwunghaftere Ausdehnung von Handel und Induſtrie bei den in ihrer Lebensentwickelung fortgeſchrittenen Völkern eine größere Freiheit und ſchrankenloſere Beweglichkeit in allen Verkehrsregungen, und gerade dieſem Bedürfniſſe wiederum vermag nur das Princip der localen Herrſchaft des Geſetzes zu genügen. Daher iſt die Wahl zwiſchen den anerkannten beiden Principien für die Völker nicht Sache freien Beliebens, ſondern beſtimmt und bedingt von gegebenen culturhiſtoriſchen Vorausſetzungen, und jedes der beiden Principien iſt gewiſſen Lebens- und Culturepochen der Völker eigen: den Kindheitsjahren mit ihrer äußeren Iſolirtheit, mit ihren inneren Lebensproceſſen und ihren rein nachbarlichen Beziehungen entſpricht das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes; den Jahren höherer Reife mit ihrem internationalen Verkehre, mit ihrer vorurtheilsfreien und unbefangeneren Erwägung der Verhältniſſe und ihren einem ausgedehnteren Verkehre anheimfallenden Bewegungen entſpricht das Princip der localen Herrſchaft des Geſetzes. Dieſe hiſtoriſche Wahrheit werden wir im Laufe unſerer Unterſuchung mehrfach theils darlegen, theils vorausſetzen: hier mögen wir nur darauf hinweiſen, wie die beiden großen Culturepochen, welche die Weltgeſchichte kennt, gleichen Verlauf nahmen: denn alle Staaten des Alterthums gehen, ſo weit unſer Blick zu dringen vermag, von dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes aus und wenden allmählig im Fortſchritt ihrer Entwickelung mehr und mehr dem Principe der localen Herrſchaft des Geſetzes ſich zu; und wie nun von Alexander d. Gr. an in dem Hellenismus ein Leben ſich entfaltet, welches dem Götzen der materiellen Intereſſen mit Eifer und Ergebenheit dient; wie ein Handel und eine Induſtrie gedeiht, welche, zunächſt von den Ländergruppen des Mittelmeeres getragen, einen Weltverkehr vermittelt, der von Indien und Seres bis zu den Küſten der Oſtſee, und von der tauriſchen Halbinſel bis zu den Weſtküſten Hiſpaniens und Galliens ſeine Strömungen erſtreckt; wie ſodann die ewige Stadt ſelbſt in dieſen Strudel des Verkehrs, in dieſen Wettlauf nach Gewinn und Genuß herein-

gezogen wird; ſo folgt ſtetig und Schritt um Schritt das Recht ſelbſt dieſer Entwickelung der Lebensverhältniſſe der Völker und wendet ſich ab von jenem Prineipe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes, zu neuen Syſtemen übergehend, in denen das Prineip der localen Herrſchaft des Geſetzes den deutlich markirten Schwerpunkt bildet. Und gleichen, obwohl beſchleunigteren Entwickelungsgang läßt die neue Culturperiode erkennen von jenem Zeitpunkte an, wo durch das Chriſtenthum und Germanenthum die Regeneration der antiken Menſchheit beginnt bis herab zu unſeren Tagen, welche genau die nämlichen Erſcheinungen offenbaren, wie jene helleniſtiſche Culturepoche.

Neben dieſer practiſch wichtigen, aber nur äußeren und abgeleiteten Verſchiedenheit beider Prineipien begegnen wir aber auch noch einer anderweiten Verſchiedenheit anderer Art. Denn indem das Prineip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes dieſe Herrſchaft an eine perſönliche Eigenſchaft des Subjectes anknüpft, ſo gewinnt damit das Recht den Anſchein eines perſönlichen Attributes des Subjectes: es erſcheint in einer faſt unmittelbaren, innigen und dauernden Verbindung mit der Perſon und geſtaltet ſich ſo zu einer derſelben gewiſſermaaßen eingefügten Norm und Regel, zu deren Eigen. Während daher hier die Perſon es iſt, welche bei Betrachtung der Relation zwiſchen dem Geſetze und dem Subjecte am Stärkſten hervortritt, ſo erſcheint dagegen bei dem Prineipe der localen Herrſchaft des Geſetzes die Individualität des Subjectes in höherem Maaße gleichgültig, weil die Beziehung, die zwiſchen dem Individuum und dem Rechte obwaltet, eine faſt äußere und mehr zufällige und vorübergehendere iſt, ſo daß hier bei einer Betrachtung der Machtäußerung des Rechtes die Perſon mehr zurücktritt, dagegen das Geſetz ſelbſt in den Vordergrund ſich drängt. Allein gerade dieſe Verſchiedenheit entbehrt aller und jeder theoretiſchen Bedeutung: ſie iſt lediglich gegeben durch rein äußerliche und völlig unweſentliche Momente, während das Prineip ſelbſt hier wie dort dem Subjecte und dem Geſetze eine weſentlich gleiche Stellung anweiſt; denn im Eingange legten wir dar, wie die Beziehung, welche zwiſchen der Perſon einerſeits und dem Partieularrechte und Geſetze anderſeits obwaltet, zwar verſchiedene Seiten der Anſchauung darbietet, wie aber alle dieſe Seiten nur als Parallelflächen des nämlichen Körpers ſich darſtellen und lediglich ſtreng correlate und in dem nämlichen Sachverhalte zuſammenlaufende Begriffe und Ur-

theile ergeben. Dennoch aber ist das bewußte Wissen jenes rein unwesentlichen Unterschiedes von hoher Wichtigkeit, weil solcher Unterschied eine dogmengeschichtliche Bedeutung hat: denn bei Betrachtung der Verbindung des Rechts mit der Person fassen die Römer von Alters her theils die Rechtsfähigkeit maaßgebend in's Auge, und betrachten somit jenes Verhältniß vornämlich auf Seiten der Person nach dem Gesichtspunkte der Civität im Allgemeinen, und von conubium, commercium u. dergl. insbesondere, theils denken sie sich das Recht in einem unmittelbaren Zubehörigkeitsverhältnisse zu dem Menschen und fassen den Letzteren als den Detentor von Jenem in's Auge (§. 10.). Dagegen die moderne Rechtswissenschaft faßt bei der Verbindung zwischen Recht und Person überwiegend nur das Gesetz in's Auge und lehnt an die Betrachtung der Herrschaft des Letzteren die Erörterung der einschlagenden Fragen, sogar die Wechselbeziehung und sachliche Identität in dem Verhältniß des Gesetzes zur Person und dem Verhältniß der Person zum Gesetze in Abrede stellend (vgl. Beil. XVI. §. I. unter f.).

§. 3.

Systeme der Herrschaft des Particularrechtes über das Subject.

Die beiden in §. 2. dargestellten Principien, nach denen die Verknüpfung des Partienlarrechtes mit dem Individuum erfolgt, ergeben die Grundidee für die mehrfachen bezüglichen Erscheinungsformen, welche in der Geschichte als verschiedene Systeme zu Tage treten. Fassen wir nämlich zunächst das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes in's Auge, so erkennen wir, wie dessen von Vorn herein reinnaturgegebene, ethnische Basis im Laufe der Zeit und in der fortschreitenden Entwickelung der Verhältnisse ihre Wesenheit verändert, indem die ethnische Verwandtschaft allmählig zu dem juristischen Wesen des Bürgerrechtes, und damit die Stamm- oder Geschlechtergenossenschaft zur Bürgerschaft sich umwandelt. Und indem nun an dieses Bürgerrecht die Rechtsfähigkeit des Subjectes oder die Herrschaft des Gesetzes angeknüpft wird, so tritt nun damit das System einer politisch-nationalen Herrschaft des Rechtes zu Tage. Allein gleichwie unterhalb des Staates noch anderweite politische Formationen sich vorfinden: in der Provinz, der Städtecommune (oppidum), der Landgemeinde (regio, pagus), so kann auch an Stelle des Staatsbürgerrechtes die Mitgliedschaft in diesen gemeinheit-

lichen Organismen als das Medium treten, welches die Herrschaft des Rechtes über die Person vermittelt. Und auch diese Systeme der provincialen und communalen Herrschaft des Rechtes finden innerhalb des römischen Reiches ihren Ausdruck. Ja selbst die Mitgliedschaft in einem bestimmten Stande kann, wenn auch meist nur in einzelnen Punkten, als Anknüpfungspunkt für die Herrschaft des Rechtes dienen, wie denn z. B. das Patriciat die Fähigkeit zur Theilnahme an den Curiatcomitien gewährte und bedingte, so lange als dieses Institut überhaupt dauerte. Dagegen dem ursprünglichen Ausgangspunkte des obigen Principes ganz entfremdet, und von aller ethnischen Basis abgehoben ist das System der confessionellen Herrschaft des Gesetzes, welches von der Theilnahme an einem bestimmten Glaubensbekenntnisse die Rechtsfähigkeit des Subjectes oder die Herrschaft des Gesetzes abhängig macht, und welches nicht allein innerhalb des Gebietes des Kirchenrechtes sich vorfindet, sondern vielfach auch auf das Staatsrecht und Privatrecht übergreift, wie namentlich die Legislation der postconstantinischen Zeit uns erkennen läßt.

Eine ähnliche Verschiedenheit der besonderen Anknüpfungspunkte für das Recht, wie solche unterhalb des Princips der personalen Herrschaft des Gesetzes sich vorfindet, tritt auch in den auf das Princip der localen Herrschaft des Gesetzes gestützten Systemen zu Tage: Grundbesitz, Domicil (juristischer Aufenthalt), einfaches Verweilen innerhalb des Territorium des Staates (einfach thatsächlicher Aufenthalt), alle diese Momente lassen ebenso viel verschiedene Systeme erkennen, die dem Principe der localen Herrschaft des Gesetzes gleichmäßig sich unterordnen, und die wir im Allgemeinen als die Systeme der territorialen Herrschaft des Rechtes bezeichnen können.

Auf alle jene Fundamente hin, die wir in den dargestellten Systemen erblicken, hat nun die Geschichte ihre Ordnung der Verhältnisse erbaut. Allein gerade weil das Leben, und nicht die wohlerwägende Reflexion jene Ordnung schafft, so hat diese Letztere vielfach eine so complicirte Gestaltung angenommen, daß es der Reflexion schwer fällt, den ersten Eindruck historisch gegebener Unordnung zu überwinden und das Dasein wahrer Ordnung zu erkennen. Jene Complication selbst aber beruht in einem dreifachen Momente: zunächst darin, daß die verschiedenen, wenn auch ein und demselben

Principe sich unterordnenden Systeme bei ein und demselben Volke zur nämlichen Zeit Geltung gewinnen; sodann darin, daß sogar die den beiden verschiedenen Principien anheimfallenden mehreren Systeme neben einander Anwendung finden; endlich darin, daß auf dem Gebiete des zweiseitigen Rechtsverhältnisses jene einfachen und fundamentalen Systeme nicht vollkommen ausreichen, um die Herrschaft des Rechtes über die beiden betreffenden Individuen zu vermitteln, und daß daher hierbei eine Ordnung der Verhältnisse gewählt wird, welche ein complicirteres, accessorisches und ergänzendes System erkennen läßt. Eine Erörterung dieser drei Punkte im Einzelnen wird die Richtigkeit dieser Bemerkungen bestätigen.

Ein einiges System der Herrschaft des Rechtes über das Subject finden wir, wohin immer wir den Blick wenden, nur bei Völkern, die in den ersten Stadien ihrer Lebensentwickelung stehen, und zwar ist es hier allenthalben, wie es scheint, das System der nationalen Herrschaft des Rechtes, welches die Verhältnisse ordnet. Dieses System selbst aber vermag auf die Dauer der Zeit den Bedürfnissen der Völker nicht mehr zu genügen, weil es auf ein völliges Isolirtsein des Volkes berechnet ist und eine totale Absperrung des Letzteren gegen allen geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande oder wenigstens gegen die der juristischen Normirung und Sicherung bedürftigen internationalen Beziehungen bedingt, während andererseits gerade eine derartige nationelle Abschließung lediglich bei primitiven Culturzuständen sich aufrecht erhalten läßt. Jede Vermehrung und Steigerung des Bedürfnisses daher, welche nur durch Import ausländischen Productes befriedigt werden konnte, ja jedes Staatenbündniß, welches die Herstellung eines freundnachbarlichen Verkehres zwischen den beiderseitigen Bürgern selbst als wünschenswerth erscheinen ließ, mußte zu der Wahrnehmung führen, daß jenes System den neu erwachsenden Anforderungen nicht mehr zu genügen vermöge. In diesem Conflicte nun mit der Theorie und dem Bedürfnisse sehen wir das classische Alterthum einen zwiefachen Weg einschlagen: Rom, wie wohl überhaupt die italischen Völkerfamilien, und nicht minder auch von Alters her das griechische Alterthum halten zunächst an dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes im Wesentlichen fest, tragen aber dem Bedürfnisse nach internationalem Verkehre Rechnung, indem sie zuvörderst möglichst geringe Modificationen jenes Systemes statuiren, in der Weise nämlich,

daß ſie die einzelnen Partieen der Rechtsfähigkeit ihres Particularrechtes, wie conubium, commercium und dergl. im Wege beſonderer Verleihung auf den Ausländer übertragen. Allein da ſpäterhin bei der mächtigen Steigerung und Erweiterung des internationalen Verkehrs auch dieſe Modificationen nicht mehr genügen, ſo ruft nun dieſer Verkehr durch das Gebot ſeines Bedürfniſſes neue und weitergreifende Modificationen in's Daſein, die ſelbſt wiederum zu Rom und in den helleniſtiſchen Ländern eine weſentlich verſchiedene Geſtaltung gewinnen. Denn zu Rom iſt es das privatrechtliche jus gentium, welches durch jene Anforderungen des internationalen Verkehrs als ein für denſelben beſonders beſtimmtes Recht neben dem ſpecifiſch römiſchen Partienlarrechte in's Daſein gerufen wird; und wenn immer nun die Römer in jenem jus gentium das Princip der perſonalen Herrſchaft des Rechts, geſtützt auf die Libertät des Individuum, gewahrt zu haben vermeinen, ſo iſt es dennoch in Wahrheit bereits das Princip der localen Herrſchaft, welches in jenem Rechte zur Verwirklichung gelangt (§. 85.). Dagegen in den helleniſtiſchen Ländern nahm die Entwickelung der Verhältniſſe die Wendung, daß nicht ein beſonderes Recht für den internatiolen Verkehr geſchaffen, als vielmehr das bereits gegebene Partienlarrecht ſelbſt mehr und mehr der Theilnahme des Ausländers erſchloſſen, und ſo zu der Bedeutung des römiſchen privatrechtlichen jus gentium erhoben ward (§. 76.). Und dieſe Ordnung der Dinge ward ſchließlich von Rom ſelbſt ſanctionirt, als jene helleniſtiſchen Länder zu römiſchen Provinzen wurden, indem Rom jene ihm überlieferte Ordnung auch für die Provinzialrechte dieſer Länder beibehielt. Forſchen wir nun aber nach den Principien und Syſtemen, welche in dieſer Lebens- und Verkehrsordnung zu Tage traten, ſo erkennen wir, wie darin nicht allein verſchiedene Syſteme adoptirt ſind, welche ein und demſelben Principe ſich unterordnen, ſondern auch Syſteme, welche je beiden verſchiedenen Principien anheimfallen; denn während in Bezug auf den Zuſtand der Perſon an ſich und die damit in Verbindung geſetzten Klagen und Rechtsgeſchäfte, wie z. B. die Mannmiſſion, das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes in Gültigkeit verbleibt, ſo wird anderntheils das Forderungs-, wie das Immobiliarſachenrecht auf das Princip der localen Herrſchaft fundirt, und zwar das Erſtere wiederum einem Syſtem untergeordnet, welches in dem Verweilen des Subjectes

innerhalb des Territorium des Staates seinen Anknüpfungspunkt findet, während das Immobiliarsachenrecht auf die Ansässigkeit des Individuum innerhalb des Territorium sich stützt.

So daher sehen wir, wie innerhalb des hellenistischen Verkehrslebens und später auch in den entsprechenden römischen Provinzialrechten nicht allein das System der nationalen Herrschaft des Rechtes in vereinzelten Punkten noch festgehalten ist, sondern wie auch in dem daneben adoptirten Principe der localen Herrschaft des Gesetzes wiederum verschiedene Systeme zu Tage treten, indem darunter eben sowohl das System der auf den Aufenthalt schlechthin, wie auch der auf die Ansässigkeit des Individuum gestützten Herrschaft des Rechtes sich Geltung verschafft hat. Ja neben dieser bunten Mischung von System tritt nun endlich in supplementärer Weise auch noch ein weiteres neues System zu Tage, in's Dasein gerufen durch seine sachliche Angemessenheit, ja Nothwendigkeit. Denn betrachten wir in dieser Beziehung z. B. die testamentarische Erbfolge oder die Ehe nach der hier maaßgebenden Richtung, so erkennen wir, wie die testatarische Honorirung des Peregrinen durch den Einheimischen, oder die Ehe zwischen dem Lykier z. B. und der Rhodierin absolut unmöglich war, dafern nicht, wovon wir nach dem Obbemerkten absehen können, zwischen Lykien und Rhodus ἐπιγαμία bestand. Wäre dagegen die Ehe oder auch die testamentarische Erbfolge einem Systeme der territorialen Herrschaft des Rechts unterstellt worden, so würde die Ehe zwischen zwei Rhodiern, welche zu dem Territorium von Lykien in der maaßgebenden localen Beziehung standen, dem lykischen Rechte unterfallen sein, so daß daher nach dem Systeme einer auf Domicil oder Aufenthalt gestützten Herrschaft des Rechtes die sämmtlichen Rhodier, welche zu den zahlreichen rhodischen Handelsfactoreien in den verschiedenen Handelsplätzen der Welt und so vielleicht auch auf lykischem Staatsgebiete gehörten, dann wenn sie unter einander Ehen abschlossen oder testatarisch sich honorirten, nicht dem rhodischen, sondern dem lykischen Ehe- oder Testamentserbrechte untergeordnet worden wären. Daß aber beiderlei Ordnung der Verhältnisse dem Sinne jener Zeit, wie überhaupt den Lebens- und Verkehrsbedürfnissen aller Zeiten widerstrebte, ersehen wir daraus, daß für derartige Lebensverhältnisse ein neues und besonderes System adoptirt wurde, welches darin beruht, daß innerhalb gewisser zweiseitiger Rechtsver-

hältniſſe die Perſönlichkeit des einen der beiden Intereſſenten als juriſtiſche Hauptperſon und als beſtimmend anerkannt wurde für das Recht, welches über das Verhältniß ordnend ſich ſtellte: mit der Hauptperſon ward nach dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes das Recht verknüpft; dieſes durch die Nationalität der Hauptperſon beſtimmte und individualiſirte Recht ergriff und ordnete ſich berechtigend, wie verpflichtend auch die Nebenperſon unter von dem Momente an, wo Letztere in das Rechtsverhältniß eintrat, und inſoweit, als dies überhaupt der Fall war; und auf dieſe Weiſe ward nun das geſammte zweiſeitige Rechtsverhältniß nach allen Richtungen hin und in Befugniß, wie in Verbindlichkeit dem nationalen Rechte der Hauptperſon unterworfen. Das Merkmal ſelbſt aber, welches die Hauptperſon als ſolche prädicirte, war ein abſolut nothwendiges und daher allenthalben wiederkehrendes, und zwar entweder ein naturgegebenes, wie das Geſchlecht gegenüber der Ehe, oder ein rein juriſtiſches, wie die Stellung als Teſtator gegenüber dem teſtamentariſchen Erbrechte. Indem daher die Ehe des Rhodiers, mochte ſie mit einer Rhodierin oder einer Peregrinen, und in Rhodus oder in Lykien abgeſchloſſen ſein, ſtets und ausnahmelos nach rhodiſchem Rechte beurtheilt ward; indem ferner in gleicher Weiſe das Succeſſionsrecht des durch das Teſtament eines Rhodiers Honorirten nach dem nämlichen Rechte beurtheilt ward, ſo tritt nun hiermit ein völlig neues Syſtem zu Tage, welches wir, weil die Herrſchaft des Rechtes über die Intereſſenten durch die juriſtiſche Stellung gegeben iſt, welche innerhalb des Rechtsverhältniſſes der Eine der mehreren Intereſſenten einnimmt, das Syſtem der cauſalen Herrſchaft des Rechtes nennen, und welches ebenſowohl dem Principe der localen, wie der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes ſich unterordnen kann, obwohl wir lediglich dieſe letztere Erſcheinungsform im Obigen beobachteten [2]).

So daher begegnen wir bereits in dem helleniſtiſchen Alterthume der nämlichen Complication der Syſteme und der ähnlichen, ſcheinbar gekünſtelten Ordnung der Verhältniſſe, wie ſolche im modernen Leben deutlich erkennbar zu Tage tritt, obwohl theoretiſch noch nicht erkannt iſt. Allein der Schein des Gekünſtelten ſchwindet, ſobald wir erwägen, daß der culturhiſtoriſche und ſociale Stoff:

2) Vgl. zu den obigen Ausführungen Beilage XIII. u. XVI. §. VII. sq.

die in der geſchichtlichen Geſtaltung unſerer Lebens- und Verkehrsbeziehungen gegebene Subſtanz der Rechtsverhältniſſe in Wahrheit die bedeutungsvollſten generiſchen, wie ſpeciſiſchen Verſchiedenheiten in ſich trägt, und daß jener rege und flüchtige, jener thatkräftige, vielbewegte, weit hinaus greifende Lebensverkehr, wie ſolcher der helleniſtiſchen, wie der modernen Culturepoche eigen iſt, eine allſeitige Wahrung heterogener Intereſſen, und dem entſprechend eine complicirte Ordnung der Verhältniſſe beanſprucht.

Die von uns dargelegten Syſteme der Herrſchaft des Rechtes über das Subject finden nun ihre Bedeutung und Anwendung auf dem geſammten Gebiete des Particularrechtes und für alle ſeine einzelnen Theile: Staatsrecht, Kirchenrecht, wie Privatrecht, und dies vielfach in der Weiſe, daß auf dieſen einzelnen Gebieten je andere Syſteme gelten, oder daß auch Cumulationen der mehreren Syſteme zu Tage treten [3]). Für uns kömmt indeß lediglich das Privatrecht in Betracht, in welchem wir gleichmäßig als deſſen Theile das Civilrecht und das Civilproceßrecht anerkennen. Für Beide haben aber die obigen Syſteme genau die nämliche Bedeutung; und gleichwie das Civilrecht einerſeits als eine berechtigend, wie verpflichtend über die Perſon herrſchende Potenz ſich darſtellt, und anderntheils als Object einer Fähigkeit und Empfänglichkeit der Perſon für Recht und Rechtspflicht erſcheint, ſo bietet genau dieſe nämliche doppelte Seite das Civilproceßrecht dar: auch dieſes offenbart ſich einerſeits als Macht, welche herrſchend über der Perſon ſteht und zwar berechtigend, wie verpflichtend, und andererſeits

3) So gilt auf dem Gebiete des Criminalrechtes das Syſtem der auf den Aufenthalt geſtützten territorialen Herrſchaft in der Beſtrafung der im Inlande begangenen Verbrechen, und gleichzeitig das Syſtem der nationalen Herrſchaft in der Beſtrafung der von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen, endlich das Syſtem der cauſalen Herrſchaft in der Beſtrafung der von Ausländern im Auslande an Inländern begangenen Verbrechen. Dagegen die Beſtrafung der von Ausländern an Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen iſt jedes theoretiſchen Fundamentes bar, und um deswillen reine ſouveräne Willkür, um ſo mehr, als dafür ein Nützlichkeitsgrund noch nicht nachgewieſen worden iſt. Gleiche Häufung der Syſteme bei Art. 84. 85. der deutſch. W. O. — Die neueſten ſyſtematiſchen Unterſuchungen obiger Materie enthalten für das Civilrecht: Savigny, Syſtem Bd. VIII.; für das Criminalrecht Berner, der Wirkungskreis des Strafgeſetzes nach Zeit, Raum und Perſonen.

als Materie, worauf ein Anſpruch und eine Fähigkeit der Perſon zukommt, wie obliegt. Unweſentlich iſt es daher, wenn bei Betrachtung dieſes Verhältniſſes unwillkührlich unſere Vorſtellung das gegebene Bild Etwas verändert: denn indem die Herrſchaft des Civilproceſſes ſich nicht zu realiſiren vermag, ohne daß der Richter (im modernen Sinne) deſſen Machtäußerung vermittele; indem daher die concrete Herrſchaft jenes Rechtes von der Dazwiſchenkunft dieſes Organes der Staatsgewalt abhängig iſt, während das Civilrecht ganz unmittelbar ſeine concrete Herrſchaft über die Perſon ausüben und zur Verwirklichung ohne Vermittelung irgend welches Dritten gelangen kann; ſo präſentirt ſich nun unſerem Blicke der Richter als das Mittelglied zwiſchen dem Proceßrechte und der Perſon, und wir denken uns die Herrſchaftsfähigkeit des Proceßrechtes als Herrſchaftsfähigkeit des Richters, d. i. als jurisdictio, und die Unterordnung der Perſon unter das Recht als Dingpflicht der Perſon, oder, nach der andern Seite hin, als legitima persona standi in judicio. Allein dieſe Beſonderheit der Auffaſſung iſt, wie bemerkt, etwas Unweſentliches, daher auch die Jurisdiction, die Dingpflicht, die legitima persona standi in judicio ganz in der gleichen Weiſe auf den nämlichen Syſtemen beruhen, wie dies bezüglich des Civilrechtes der Fall iſt: das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Civilproceßrechtes offenbart ſich dort als nationale Jurisdiction, die ſelbſt in dem antiken forum originis communis, wie propriae und in dem forum domicilii in der antiken Bedeutung zu Tage tritt, während das Syſtem der territorialen Herrſchaft jenes Rechtes zum Syſtem der territorialen Jurisdiction ſich geſtaltet, welche in dem forum domicilii im modernen Sinne wie in dem forum contractus, delicti commissi und rei sitae ſich localiſirt, während auf dem Gebiete des Eherechtes mehrfach (ſo z. B. im Königreiche Sachſen) ein Forum ſich findet, welches durch das Syſtem der cauſalen Herrſchaft des Rechts gegeben iſt.

Faſſen wir endlich die angegebenen Syſteme in ihrer Bedeutung für das Privatrecht in's Auge, ſo iſt dieſelbe eine zwiefache: zunächſt eine primäre, um in fundamentaler Weiſe die Herrſchaft des Rechtes über die Perſon zu beſtimmen und zu determiniren; und ſodann eine ſecundäre, um in acceſſoriſcher Weiſe und innerhalb der durch das fundamentale Princip gegebenen Gränzen einer Colliſion mehrerer Particularrechte vorzubeugen. Und ſo z. B. beruht

das jus civile Romanorum fundamental auf dem Syſteme der nationalen Herrſchaft, ſecundär dagegen auf dem Syſteme der territorialen und cauſalen Herrſchaft, indem vermittelſt dieſer Syſteme der durch conubium, commercium und recuperatio herbeigeführten Colliſion jenes Rechtes mit einem jus civile peregrinorum vorgebeugt ward, während innerhalb der römiſchen Provinzialrechte die nämlichen beiden Syſteme wiederum in primärer Weiſe Gültigkeit hatten (vgl. Beil. XVI. §. XI.)

§. 4.

Principien und Syſteme des Verhaltens der Staaten gegenüber den fremden Particularrechten.

Weſentlich verſchieden, aber in der Regel nicht gehörig geſchieden von der Erörterung der Principien und Syſteme der Herrſchaft des Particularrechtes über das Subject iſt die anderweite Frage nach den Principien und Syſtemen des Verhaltens der Staaten gegenüber den fremden Particularrechten. Denn indem die Mehrheit von Staaten zu einer Mehrheit von Particularrechten führt, und die Beweglichkeit des Menſchengeſchlechts bewirkt, daß das Subject des einen Particularrechts in die Herrſchaftsſphäre des anderen Rechtes übertritt, ſo erwächſt hieraus für einen jeden Staat jene Frage, wie er ſelbſt ſich gegenüber dem fremden Particularrechte zu verhalten habe, und hierfür nun bietet ſich ein doppeltes Princip und entſprechendes Syſtem zur Annahme dar. Denn entweder wird von dem gegebenen Staate innerhalb ſeines eigenen Territorium die Herrſchaft des fremden Particularrechtes über das demſelben unterworfene Subject lediglich als eine rein potentielle anerkannt, dagegen die practiſche Wirkſamkeit derſelben verſagt, und demnach ſolche Herrſchaft in actueller Beziehung wahrhaft negirt; und dann entſpricht es dieſer Maxime andererſeits, daß der gegebene Staat ſeinem eigenen Particularrechte über ſeinen Bürger eine potentielle, nicht aber eine actuelle Herrſchaft beimißt, ſobald derſelbe das Gebiet der Herrſchaftsſphäre ſeines Rechtes verläßt und in die Sphäre eines fremden Particularrechtes übertritt; oder aber der gegebene Staat mißt innerhalb ſeines Territorium dem fremden Particularrechte eine actuelle und practiſch wirkſame Herrſchaft über das demſelben unterworfene Subject bei, und beanſprucht dann, nach der anderen Seite hin, von dem Auslande gleiche Will-

fähigkeit bezüglich ſeines eigenen Particularrechtes und des demſelben unterworfenen Subjects. Aus der Erſteren dieſer beiden Maximen ergiebt ſich ein Princip und entſprechendes Syſtem, welches wir als das der Admiſſion des fremden Particularrechtes bezeichnen können, während die zweite Maxime das Princip und Syſtem der Exclusion ergiebt.

Faſſen wir nun beide Syſteme in ihren Wirkungen in's Auge, die je nach ihrer Verbindung mit den verſchiedenen Syſtemen der Herrſchaft des Particularrechtes über das Subject zu Tage treten, ſo erkennen wir, wie die beiden obigen Syſteme ihre practiſche Bedeutung nur innerhalb der Sphäre finden, welche dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes unterworfen iſt, wohingegen da, wo das Princip der localen Herrſchaft des Geſetzes maaßgebend iſt, deren Bedeutung lediglich auf das Civilproceßrecht ſich reducirt,[4]) hier in der Frage zu Tage tretend, ob die der Herrſchaftsſphäre des fremden Particularrechtes unterliegenden Rechtsverhältniſſe vor der einheimiſchen Jurisdictionsſtelle ihre proceſſualiſche Erledigung zu finden haben oder nicht[5]) Dagegen auf dem Gebiete der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes treten die obigen beiden Syſteme mit dem extremſten Gewichte zu Tage: denn hier führt das Syſtem der Exclusion des fremden Particularrechtes zur totalen actuellen Rechtloſigkeit des Peregrinen, wogegen das Syſtem der Admiſſion ſolchen Rechtes dem Peregrinen ſeine volle heimathliche Rechtsfähigkeit auch actuell unverkürzt läßt. Die letztere Geſtaltung der Verhältniſſe finden wir in den germaniſchen Staaten zu dem Zeitpunkte, wo dieſelben über die römiſchen Reichsländer ſich ausdehnten; dagegen die erſtere Erſcheinungsform werden wir als die urſprüngliche im römiſchen, wie griechiſchen Leben in §. 8. nachweiſen.

4) Denn bei dem auf den Aufenthalt geſtützten Syſtem des territorialen Rechtes umſchließt das ganze Territorium nur gleich qualificirte Rechtsſubjecte.

5) Dieſe Frage iſt für das moderne Leben von der Rechtswiſſenſchaft unrichtig geſtellt, und noch unrichtiger beantwortet. Als Antwort ſoll mitunter gelten der Satz: der Richter darf und ſoll nur die Geſetze ſeines Landes anwenden; allein dies iſt: 1. eine petitio principii, bezüglich deren 2. der Beweis nicht zu erbringen iſt, weil jener Satz der objectiven Wahrheit zuwider iſt; und 3. beweiſt jener Satz zu viel, daher Nichts; denn auch das moderne Leben erkennt ja das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes in vielen Beziehungen an.

§. 5.

Das römiſch-antike Völkerrecht: jus gentium.

Gleichwie das moderne Leben, wie Dogma neben dem Particularrechte ein Völkerrecht anerkennt, ſo iſt Gleiches der Fall in dem claſſiſchen Alterthume: die Griechen nennen dieſes Völkerrecht τὰ πάντων ἀνθρώπων νόμιμα, κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἤθη, παρ' ἀνθρώποις ὡρισμένα δίκαια,[6]) wogegen die Römer es entweder mit Rückſicht auf ſeinen Inhalt jus belli ac pacis oder ähnlich[7]) oder mit Rück-

---

6) Herod. VII, 136. Polyb. I, 70, 6. II, 8, 12.; vgl. auch Arist. Pol. I. 2, 16.: ὁ γὰρ νόμος ὁμολογία τις ἐστιν, ἐν ᾧ τὰ κατὰ πόλεμον κρατούμενα τῶν κρατούντων εἶναί φασιν u. dazu I, 3, 8.; Socrates bei Xenoph. Mem. IV, 4, 19.: νόμοι πόλεως — — ἄγραφοι νόμοι ἐν πάσῃ χώρᾳ κατὰ ταῦτα νομιζόμενοι und dazu §. 12. 13.; ferner Cyrop. VII, 5, 73. u. Grot. de J. B. III, 6, 2. — Wachsmuth, jus gentium quale obtinuerit apud Graecos, Kil. 822. erkennt die Exiſtenz eines jus gentium der Griechen an, welche Heffter, de antiqu. jur. gent. prol. Bonn. 823. Ossenbrueggen de J. bell. et pac. p. 4. sq. beſtreiten. Die Controverſe iſt mit Unklarheit geführt und dürfte nach folgenden Sätzen zu entſcheiden ſein: die Normen, welche ein Volk als ſchirmende und ſchlichtende über dem Verkehre mit anderen Nationen anerkennt, werden von dem geſammten Alterthume dem mächtigen Schutze der Götter unterſtellt; dieſer Umſtand allein entſcheidet weder für, noch gegen die Exiſtenz eines Völkerrechtes; vielmehr iſt für dieſe Frage lediglich der Umſtand maaßgebend, welche Stellung die Götter als Schirmherren jener Norm einnehmen. Sind nun die Götter lediglich Richter der beſchehenen Verletzung, dann iſt die verletzte Nation ſelbſt das läsirte Individuum und in Wahrheit Rechtsſubject, während die Götter lediglich als Garanten und Richter der Norm betroffen, nicht aber wirklich verletzt ſind; dann aber bilden jene Normen in ihrer Geſammtheit ein wahres jus gentium. Wird dagegen die verletzte Nation nur als das Object aufgefaßt, an welchem und durch deſſen Mittel die Läſion erfolgt, während dieſe Läſion ſelbſt die Götter als das Subject betrifft (wie z. B. die Injurie gegen den Sclaven den Herren), dann kann von einem wahren jus gentium nicht die Rede ſein, vielmehr ſind die betreffenden Normen nur Theil der religiöſen Dogmen oder des civilen jus sacrum des betreffenden Staates. Mir nun erſcheint dieſe letztere Auffaſſung nicht die des Griechenthums geweſen zu ſein, indem ich vielmehr die Erſtere als maaßgebend anerkennen muß. — Dagegen iſt es ein falſcher Weg, wenn Hermann, gr. Staatsalt. §. 9. not. 5. aus einzelnen Verletzungen des jus gentium: Krieg ohne Indiction und Vertragsbruch, eine Nichtexiſtenz ſolchen Rechtes folgert.

7) jus belli, jus belli ac pacis bei Cic. p. Balb. 20, 45. 47. de Leg. II, 14. Liv. II, 12, 14. V, 27, 6. IX, 1, 5. XXI, 13, 9. XXIV, 33, 3. XXV, 40, 2. XXVI, 31, 9. XXVIII, 23, 1. XXXI, 30, 2. Flor. III. 5, 13.

ſicht auf ſeine Herrſchaftsſphäre jus gentium[8]) bezeichnen. Halten wir nun dieſen letzteren Begriff feſt, ſo erkennen wir, wie das Subject jenes Rechtes: die gentes, bei Bildung der Bezeichnung jus gentium maaßgebend in's Auge gefaßt wurde. Das römiſche Alterthum, als es in Folge einer ſich beſinnenden Betrachtung zur Erkenntniß des Weſens jener gegebenen Rechtsmaterie und damit zur Begriffsbildung ſelbſt gelangte, erkannte die gentes: die Völkerfamilien, im Gegenſatze zu den populi und civitates: den einzelnen Völkerſchaften und Staaten (Thl. I. Beil. II. not. 1.) als die Subjecte und Träger jener Rechtsmaterie an; es fand ſodann in dieſer ſpecifiſchen Weſenheit ſolchen Subjectes das dem jus gentium im Gegenſatze zu den Particularrechten ſpecifiſch-eigenthümliche Merkmal auf, und bildete nun, entſprechend der durch dieſes ſpecifiſche Merkmal gewonnenen und darauf geſtützten Begriffsbeſtimmung, die techniſche Bezeichnung ſelbſt des neu gewonnenen Begriffes. In dieſem metaphyſiſchen und logiſchen Prozeſſe iſt daher die Richtung des Blickes beſtimmt und fixirt durch das Subject des Rechtes und deſſen ſpecifiſche Eigenthümlichkeit: der Umſtand, daß die gentes, nicht aber lediglich je die einzelnen populi und civitates es ſind, welche die Rechtsſubjecte und Träger jener Materie bilden, dieſer Umſtand bot ſich, neben der Beſonderheit des Inhaltes jenes Rechtes, der geiſtigen Anſchauung als das eminenteſte und characteriſtiſchſte Merkmal des jus gentium dar; und dieſe Thatſache offenbart ſich uns auf das deutlichſte in der Bezeichnung ſelbſt jus gentium. Sonach erkennen wir daher, daß das älteſte ſpecifiſche Merkmal, welches von dem Alterthume dem Völkerrechte mit Rückſicht auf deſſen Subject attribuirt ward, in der characteriſtiſchen Beſonderheit dieſes Subjectes aufgefunden wurde, und dieſe Rich-

19, 6. 23, 3. Caes. B. G. I, 36. VII, 41. Just. XXXI, 1., jus bellicum: Val. Max. V, 2, 8., lex belli: Cic. p. Dej. 9, 25., lex belli atque imperatorium jus: Cic. in Verr. II, I, 21, 57., lex belli ac jus victoriae: Cic. de leg. agr. II, 16, 40. u. a. m.

8) Cic. p. Rab. Post. 15, 42. Sallust. Jug. 22. 35. hist. fr. III, 22. G. Liv. I, 14, 1. II, 4, 7. IV, 17, 4. 19, 3. 32, 5. V, 4, 14. 36, 6. 8. 51, 7. VI, 1, 6. VIII, 5, 2. XXX, 25, 10. XL, 17, 27. XLII, 41, 11. Just. XXXVIII, 5. Nep. Themist. 7. Aur. Vict. Vir. Ill. 23. Pompon. lib. 37. ad Qu. Muc. (Dig. L, 7, 17.), Pseudo Asc. in Cic. in Verr. II, I, 33, 85. p. 183. Or. u. a. m.

tung des Blickes an ſich ſchon, welche zur Beſtimmung des Artunterſchiedes eines Rechtscomplexes das Subject deſſelben beſonders und maaßgebend in's Auge faßt, haben wir als eine Eigenthümlichkeit des claſſiſchen Alterthums feſtzuhalten und beſonders zu conſtatiren.

Jene Richtung des Blickes auf das Subject des Rechtes behielt nun das römiſche Alterthum im Laufe ſeiner Entwickelung für das Völkerrecht bei; allein neben der durch deſſen Weſenheit gegebenen Beſonderheit boten noch weitere characteriſtiſche Merkmale bezüglich jenes Rechtsſubjectes der Anſchauung ſich dar, und namentlich war es die Gemeingültigkeit des Rechtes theils bei allen gentes, theils für alle Menſchen, welche als ſpecifiſches Merkmal des Völkerrechts dem Auge des Römerthums entgegen trat. Denn was die Gemeingültigkeit des Völkerrechtes bei allen gentes anbetrifft, ſo konnte man nicht allein deren Anerkennung in der Bezeichnung jus gentium ſelbſt erblicken, ſondern man hob auch dieſelbe vielfach nachdrucksvoll hervor, ſo in Bezug auf das Geſandtſchaftsrecht Cic. in Verr. II, I, 33, 85.:

> Legatorum jus divino humanoque vallatum praesidio, cujus tam sanctum et venerabile nomen esse debet, ut non modo inter sociorum jura, sed et hostium tela incolume versetur;

Caes. B. G. III, 9.: Legati, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque fuisset;

Nep. Pelop. 5.: Legationis jus, quod apud omnes gentes sanctum esse consuesset;

Tac. Hist. III, 80.: Sacrum etiam inter exteras gentes legatorum jus.

Dagegen die Gemeingültigkeit des Völkerrechtes für alle Menſchen konnte nicht allein in gleicher Weiſe als in der Bezeichnung jus gentium bereits hervorgehoben angeſehen werden, ſondern ward auch noch durch beſondere Prädicirung oder Beſchreibung ſpeciell markirt, ſo wenn Liv. V, 37, 4. das Völkerrecht ein jus humanum, oder Nep. Themist. 7. ein commune jus gentium nennt, oder Cic. de Off. III, 29, 108. ſagt:

> Regulus — non debuit conditiones pactionesque bellicas et hostiles perturbare perjurio. Cum justo enim et legitimo hoste res gerebatur, adversus quem et totum jus feciale et multa sunt jura communia.

Und wie in dieſer Anſchauungsweiſe das Griechenthum den Römern voranging, inſofern jenes das Völkerrecht ganz vornämlich nur nach dem Merkmal ſeiner Gemeingültigkeit für alle Menſchen in's Auge faßt, ſo war auch den Römern ſolche Auffaſſung ganz unmittelbar gegeben. Denn indem unterhalb der gentes die verſchiedenen populi und civitates ethniſch, wie politiſch ſich abgränzten; indem ferner die früheſten Zeiten Roms einer ſtrengen Scheidung der juriſtiſchen Einheit des Staates, die zum Begriffe der juriſtiſchen Perſon ſich abſchließt, von der ethniſchen und politiſchen Mehrheit der Bürger nicht fähig waren, vielmehr in den Begriffen von populus und civitates beide Denkobjecte zuſammenfließen laſſen; ſo mußte nun in letzter Inſtanz der einzelne Menſch als der Träger und Theilhaber des jus gentium ſich darſtellen. Und daß dieſe Auffaſſung in der That Platz griff und maaßgebend herrſchte, erſehen wir daraus, daß das claſſiſche Alterthum auch den einzelnen Menſchen als unmittelbares Rechtsſubject auf dem Gebiete des jus gentium anerkennt: denn nicht allein kennt das jus gentium einen Vertrag an, der zwiſchen dem Privaten und dem fremden Staate geſchloſſen wird, ſo namentlich in dem hospitium publicum mit dem Privaten, woneben jedoch auch noch andere Fälle vorkommen (ſo Cic. de Off. III, 29. cit.), ſondern es erſcheint auch auf dem Gebiete des völkerrechtlichen Delictes nicht allein der populus, ſondern auch der privatus als das delinquirende Rechtsſubject, wie aus der bei der clarigatio zu ſtellenden präjudiciellen interrogatio: privato an publico consilio injuria commissa est? erhellt [9]).

Sonach dürfen wir daher als Reſultat der geſammten obigen Erörterung die Sätze hinſtellen: das römiſche Alterthum, als es zu einem beſinnenden Erkennen des Weſens des Völkerrechtes gelangte, faßte das Letztere nach einer zwiefältigen verſchiedenen Grundrichtung in's Auge: einmal in Bezug auf die characteriſtiſche Beſonderheit ſeines Inhaltes: als jus belli ac pacis; ſodann in Bezug auf die characteriſtiſche Beſonderheit ſeines Rechtsſubjectes: als jus gentium. Als die ſpecifiſchen Unterſcheidungsmerkmale aber, die an dieſem Rechtsſubjecte wahrgenommen wurden, bot ſich der Anſchauung ein dreifacher Umſtand dar: zunächſt daß die gen-

9) So z. B. Liv. VI, 10. 17. 25. VII, 20. VIII, 19. 24. XXI, 10. 18. wozu vgl. XXX, 22., ferner XXXIII, 49. XXXIV, 22. Dion. III, 39. u. a. m.

tes, nicht aber die einzelnen populi die conſtituirenden Subjecte ſolchen Rechtes waren; und hierin dürfte die älteſte Auffaſſung innerhalb dieſer Richtung des Blickes ſich offenbaren; ſodann daß bei allen gentes, nicht aber blos bei einzelnen oder mehreren ethniſchen oder politiſchen Geſammtheiten jenes Recht galt; und endlich daß auf alle (freien) Menſchen gleichmäßig, nicht aber blos auf einzelne ethniſche und politiſche Gruppen jenes Recht ſeine Herrſchaft erſtreckte.

§. 6.

Das römiſche Particularrecht: jus civile Romanorum, und das Syſtem ſeiner Herrſchaft über das Subject.

Die römiſche Bezeichnung des Particularrechtes im Allgemeinen iſt jus civile [10]; allein gleichwie die Anſchauung, lange bevor ſie zu einer Betrachtung der verſchiedenen hiſtoriſch gegebenen Particularrechte der mehreren Völker ſich erhob, von Alters her nur in beſchränkter Anſchauungsweiſe das eigene Particularrecht als das Object des Blickes in das Auge faßte, ſo begegnen wir auch von Alters her einer Bezeichnung des römiſchen Particularrechtes, welche früheren Datums war, als jener Ausdruck jus civile. Dies iſt die Benennung jus Quiritium [11], eine Bezeichnung, in welcher der Begriff des Particularrechtes rein individualiſirt erſcheint in Bezug auf die römiſchen Verhältniſſe. Und dieſem jus Quiritium erſcheint wiederum als correlat der Ausdruck jus Quiritium [12] in

---

10) So Cic. Top. 2, 9. de Orat. I, 42, 188. 44, 197. Gai. Inst. I, 1. u. a. m.; vgl. Beil. IX. §. I. Doch nennt Liv. XXIX, 29. ſolches jus civile auch jus gentis, und IV, 4. jura gentium.

11) Cic. de Rep. I, 17. p. Caec. 33, 96. Senec. Quaest. Nat. III. praef. §. 14. Marcian. lib. I. Inst. (Inst. I, 2. §. 2.) Theoph. Paraph. I, 2. §. 2. Isidor. Orig. V, 9.; nicht minder in der Vindicationsformel: ex jure Quiritium; ingleichen Cic. in Clod. et Cur. fr. III.: jus Quiritium legitimum tutelarum et hereditatum; ſodann als nudum jus Quiritium; endlich Petr. Diac. Not. litt. p. 1615. Putsch: L. J. J. Q. = locus italicus juris Quiritium, nach Huſchke, über die Stelle des Varro p. 98. not. 42. u. Rudorff, Zeitſchr. X. p. 59. not. 15; auch lex Quiritium: Ulp. lib. 16. ad Ed. (Dig. VI, 1, 1. §. 2.); endlich Gloss. Hildebr. p. 186.: jus cyricium (leg. Quiritium), jus romanum; Romani autem Scirites (leg. Quirites).

12) Vgl. Schilling, Inſt. §. 28. Zuſ. 1. Becker, Handb. II, 1. p. 98. Böcking, Inſt. §. 35. not. 5.

dem Sinne, wo ſolcher die Mitgliedſchaft in dem populus Romanus Quiritium, ſonach das Bürgerrecht ſelbſt bezeichnet. Denn die Quirites ſind die Mehrzahl der römiſchen Bürger[13]).

Indem nun eine ſpätere Zeit ihren Blick von dem Innenleben des Staates und Volkes ab zu einer Betrachtung der coexiſtirenden Gemeinweſen erhob und hier ähnliche Zuſtände und Verhältniſſe wie zu Rom vorfand, ſo trat nun das allgemeine Weſen dieſer einheimiſchen und fremden Verhältniſſe dem Bewußtſein näher, und wie nunmehr neben dem Individualbegriffe des Quiris: des römiſchen Bürgers der Univerſalbegriff des civis: des Bürgers im Allgemeinen[14]) beſtimmender in die Anſchauung eintrat, ſo bewerkſtelligte ſich gleicher Proceß auch mit dem Begriffe des jus civile: des Particularrechtes im Allgemeinen und der civitas: des Bürgerrechtes im Allgemeinen, gegenüber dem jus Quiritium, als dem römiſchen Particularrechte, wie Bürgerrechte. Und indem nun beim Beharren der Anſchauung in jener Richtung die intellectuelle Bedeutung des allgemeinen Weſens, welches in der Mehrheit der einzelnen hiſtoriſchen Erſcheinungsformen ſich birgt, mehr und mehr

13) Vgl. Becker, Handb. II, 1. p. 19. sq.

14) Dies erhellt am Beſtimmteſten daraus, daß die Formel des funus indictivum lautet: ollus Quiris leto datus, dagegen die Provocationsformel: civis Romanus sum. Wenn bei Liv. V, 41, 3. XXVI, 2, 11. XLV, 37, 9. Quirites Romani geleſen wird, ſo läßt ſich allerdings ſolche Lesart nicht allenthalben beſeitigen, wohl aber erſcheint ſie gegenüber der beträchtlichen Zahl anderer Stellen als Eigenthümlichkeit, wenn nicht als Patavinität des Livius. Dagegen findet ſich häufig civis peregrina (vgl. Papin. lib. 15. Resp. sub Tit. ad l. Jul. de adult. [Coll. IV, 5. §. 1.]), civis Latinus, ex Latio (vgl. Mommſen, Stadtrechte p. 399. not. 20.) u. dergl. m. Auch findet ſich civis in der Form ceves im Oskiſchen (vgl. lex mun. Bant. v. 19.) Das Wort civis ſcheint erſt im 6. Jahrh. in die officielle röm. Sprache Eingang gefunden zu haben; dem 5. Jahrh. war es noch fremd, wie wir aus den Referaten über die lex Publilia Philonis von 415 (ſ. Liv. VIII, 12.) u. Hortensia von 467 (ſ. Plin. H. N. XVI, 10, 37. u. Laelius Felix bei Gell. N. A. XV, 27.) erſehen. Das älteſte Geſetz, in dem es meines Wiſſens erweislich iſt, iſt die lex Papiria (bei Fest. s. v. sacramentum p. 344.), die zwar unbeſtimmten Datums, aber erſt nach Einſetzung der Peregrinenprätur im Jahre 513 gegeben ſein muß, wie die Bezeichnung: praetor qui inter cives jus dicet beweiſt, daher nicht, wie Becker, Handb. II, 2, p. 359. will, gegen das Jahr 465 erlaſſen ſein kann. Dagegen ergiebt ſich Nichts aus den Referaten über die leges de provocatione (vgl. Becker, Handb. II, 3. p. 149—159.), oder aus den XII Tafeln, da ſie ihrer geſetzlichen Wortfaſſung zu ſehr entfremdet ſind.

in das Bewußtsein trat, so empfand man nun immer lebendiger die Wahrheit, daß in dem jus Quiritium eben nur eine besondere Erscheinungsform des jus civile der Wahrnehmung sich darbot. Und diese Wahrnehmung selbst hat im Laufe der Geschichte die uns entgegen tretende Thatsache herbeigeführt, daß man die individualisirende Bezeichnung jus Quiritium selbst allmählig fallen ließ, das römische Particularrecht vielmehr unter die Herrschaft des Universalbegriffes jus civile stellte und nunmehr das Merkmal der Individualität solchen Rechtes durch besondere Prädicirung speciell angab. Dies ist der nothwendige Entwickelungsgang, den das Römerthum verfolgte, indem es im Laufe der Zeit sein jus Quiritium in ein jus civile Romanorum, und in eine civitas Romana umtaufte. Auf diesem Standpunkte angelangt, schlug jedoch die Anschauung auch wiederum den entgegengesetzten Weg ein: indem die einheimischen Verhältnisse in Folge ihres inneren Gewichtes immer von der vornehmsten Bedeutung für den Römer blieben, so dachte man in und unter dem universalen Begriffe des jus civile meist nur an das jus civile Romanorum allein, und so geschah es, daß man zur Bezeichnung des Letzteren den Ausdruck jus civile in einem eminenten Sinne anwendete. Und Gleiches tritt zu Tage, indem zur Bezeichnung der civitas Romana der Ausdruck civitas schlechthin angewandt ward. Hierauf beruht es, daß das römische Particularrecht ebensowohl als jus civile Romanorum, wie als jus civile in den Quellen bezeichnet ist, woneben sich dann in gleicher Weise die Ausdrücke: jus civitatis, jura civitatis, civica jura und dergl. [15]) vorfinden. Dagegen das römische Bürgerrecht wird ebensowohl als civitas Romana, wie als civitas schlechthin bezeichnet, und auch hierneben finden sich die Ausdrücke vor: jus civitatis oder jus civis und dergl. [16]).

15) Jus civitatis: Cic. de Leg. I, 4. p. Caec. 27, 76. Verr. V, 54, 141. Vellei. II, 15, 3. 118, 2. Spart. Sever. c. 9.; jura civitatis: Cic. de Orat. I, 40, 184.; commune jus civitatis: Liv. III, 56, 10.; civica jura: Hor. Ep. I, 3, 23. Von jenem jus civitatis ist übrigens zu scheiden das jus civitatis bei Spart. Sev. 9., welches das Recht als Stadt, die Qualität als civitas, das Stadtgemeindeprivileg bezeichnet. Dagegen gehören hierher die Umschreibungen wie nostrae civitatis jura in Inst. III, 13, pr.

16) Jus civitatis: Cic. p. Arch. 5, 11. p. Caec. 34, 98. 35, 102.: pr. Corn. bei Asc. p. 67. Or. Schol. Bob. zu Cic. p. Arch. p. 354. Or. Flor. I, 14, 1. III, 18, 3.; jura civitatis: Gai. lib. 1. de Testam. ad Ed. Praet.

Die ſprachliche Bedeutung nun von civile, als des Inbegriffes derjenigen Qualität des Denkobjectes, wonach daſſelbe als dem civis eigenthümlich erſcheint, läßt bereits erkennen, daß wir uns bei dem jus civile Romanorum ebenſo, wie bei dem jus Quiritium ſtreng auf dem Gebiete des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des Rechtes bewegen (Beil. IX. §. II.) und dieſe Wahrnehmung wird nicht allein durch die zahlreichſten geſchichtlichen Ueberlieferungen, ſondern auch durch die allgemeine hiſtoriſche Reflexion auf das Unzweifelhafteſte beſtätigt. Denn faſſen wir die in §. 2. dargeſtellten beiden Grundprincipien der Herrſchaft des Geſetzes über die Perſon in's Auge, ſo erkennen wir, wie die auf das Princip der localen Herrſchaft des Geſetzes geſtützten Syſteme in der That niemals und nirgends rein und unvermiſcht zur Herrſchaft gelangen können, weil ſie dadurch, daß ſie der politiſchen, wie ethniſchen Zuſammengehörigkeit alle Bedeutung abſprechen, vielmehr den Peregrinen dem Einheimiſchen völlig gleichſtellen, allen Abſchluß der Staatsgenoſſenſchaft aufheben und damit jede ſtabile Organiſation des Gemeinweſens zerſtören würden. Wenn daher einfache und ungemiſchte Syſteme bei allen jugendlichen Völkern zu ſuchen ſind, ſo kann es eben lediglich das Princip der perſonalen Herrſchaft geweſen ſein, welches dort allenthalben den Ausgangspunkt der betreffenden Zuſtände bildete. Und hiermit ſtimmt in der That vollkommen überein, daß das römiſche Alterthum die nämliche Erſcheinung uns deutlich erkennen läßt, welche in der Geſchichte der Italiker im Allgemeinen, der Griechen, der Germanen, der Kelten und anderer Völkerfamilien des ariſchen Stammes ſich beobachten läßt, jene Thatſache nämlich, wie der Staat aus einer Geſchlechtergenoſſenſchaft herauswächſt. Und wie hiermit nothwendig der Staat zu einem Syſteme nationaler Abſchließung hingeleitet wird, ſo erkennen wir nun auch, wie, übereinſtimmend damit, das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes das römiſche Staats- und Volksleben in allen ſeinen Richtungen und Regungen durchſtrömte und beherrſchte: es war maaßgebend für die politiſchen Inſtitutionen und Satzungen im Staate, es beherrſchte die Kirche auf dem Ge-

urb. (Dig. XXVIII, 5, 32. §. 1.); civitatis Romanae jura: Constantius et Constans in C. Th. VIII, 13, 1. pr.; jus civis: Quinct. Decl. 244. Ovid. Trist. V, 11, 15. Boëth. in Cic. Top. p. 336. Or.; jus ciivum: Liv. XXII, 60, 15.

biete des Cultus, wie Dogma, es durchdrang das bürgerliche Leben in ſeinem geſammten, unter das Recht geſtellten Verkehre. Ja wir erkennen, wie jenes Princip Pertinenzen des Lebens ergriff, welche im Allgemeinen durchaus nicht unter die Herrſchaft des Rechtes fallen, vielmehr a priori der einfachen, nichtrechtlichen Lebensſitte zur Normirung unterworfen bleiben. Denn die Wahl der Kleidung, wie der Sprache erſcheint bei allen uns bekannten Völkern als Verhältniß, mit welchem das Recht durchaus Nichts zu ſchaffen hat, welches vielmehr einzig und allein der Lebensſitte zur Normirung überlaſſen bleibt. Und gleichwohl ſehen wir, wie Rom in der feſten und ſtarren Conſequenz, die es in Durchführung aller von ihm adoptirten Principien wie kein Volk der Erde zur Geltung bringt, auch die nationale Tracht unter die Herrſchaft des Principes der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes zieht: wir ſehen, wie die toga zu einem Sondergute des römiſchen Bürgers erklärt wird und damit der Gebrauch derſelben zu einem beſonderen Befugniſſe ſich umgeſtaltet, welches hierdurch den Character eines beſonderen Rechtes gewinnt und ſo auf das Gebiet des jus civile publicum übertritt, obgleich auch hier, bei der Naturwidrigkeit ſolcher Theſe, das Recht nur eine unvollkommene Beſchaffenheit gehabt hat, indem es lediglich negirend gegenüber dem Peregrinen, nicht aber poſitiv zwingend gegenüber dem civis ſich verhielt, da vielmehr in der letzteren Beziehung wiederum die einfache Lebensſitte mit ihrem auf dem Gewichte der öffentlichen Meinung beruhenden indirecten Zwange, wie das ethiſche Richteramt des Cenſor die alleinige Herrſchaft ausübte [17]). Und gleiches Verhältniß galt hinſichtlich der lateiniſchen Sprache inſofern, als man den in der potestas Roms befindlichen Gemeinweſen, welche der römiſchen Civität nicht theilhaft waren, für den officiellen und öffentlichen inneren Verkehr den Gebrauch der lateiniſchen Sprache im Allgemeinen nicht geſtattete [18]), geleitet von der

17) Wegen des jus togae vgl. Brisson. Antiqu. I, 13. Salmas. ad Tertull. de Pall. p. 79. Spanh. Orb. Rom. p. 163. sq. Heinecc. Antiqu. Rom. I. App. 139. u. A.; daſſelbe iſt wahres Recht in ſeiner negirenden Haltung gegenüber dem Peregrinen, dagegen dem Gebiete des Rechtes entzogen in ſeiner präceptiven Haltung gegenüber dem civis; in letzterer Beziehung vgl. Cic. p. Rab. Post. 10. de Rep. VI, 2. Val. Max. III, 6., ſo wie II, 2, 2.; in erſterer Beziehung dagegen vgl. u. A.: Plin. Epist. IV, 11.: carent togae jure, quibus aqua et igni interdictum est.

18) Dies erſehen wir daraus, daß aus dem J. 574. Liv. XL, 42, 13. be-

Idee, daß ſolche Anwendung jener Sprache ein Sonderrecht des römiſchen, und reſp. der latiniſchen populi ſei.

Beide Momente laſſen uns die äußerſten und letzten Ausläufer jener Conſequenz erkennen, mit welcher Rom das adoptirte Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes durchführte und aufrecht erhielt, und dieſelben leiten damit ohne Weiteres zu dem Satze hin, daß in aller und jeder particularrechtlichen Beziehung Rom jenes Princip und das darauf geſtützte Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes bis unmittelbar an die Gränzlinie innerer Unſtatthaftigkeit und Unzuläſſigkeit aufrecht erhielt. Und wenn wir nun einer in den Quellen ſich vorfindenden Eintheilung zufolge das jus civile Romanorum in ein jus publicum, sacrum und privatum zerlegen können, ſo ſind es daher alle dieſe Theile jenes Rechtes, die wir unter die Herrſchaft jenes Syſtems zu ſtellen haben. Allein in den Gränzen unſerer gegenwärtigen Aufgabe liegt es ſelbſtverſtändlich weder, die Spuren jenes Syſtemes innerhalb aller dieſer Rechtsgebiete in ihren verſchiedenen Kundgebungen und Erſcheinungsformen nachzuweiſen, noch auch darzulegen, wie im Laufe der Jahrhunderte jenes Syſtem, von äußeren, wie inneren Agentien angegriffen, allmählig ſich abſtumpft und mehr und mehr an Boden

---

richtet: Cumanis eo anno petentibus permissum, ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi jus esset; Cumae war aber in jenem Jahre in potestate Rom's, ſ. §. 48. Hiermit ſteht in Verbindung, daß Rom bis ſpät in die Kaiſerzeit herab, die lateiniſche Sprache als ſein einziges officielles Idiom im Verkehre mit fremden Völkern, wie mit ſeinen Unterthanen anerkannte und anwendete, worüber vgl. namenti. Val. Max. II, 2, 2. Liv. XLV, 29. Tryphonin. lib. 2. Disp. (Dig. XLII, 1, 48.) u. a. m., ſowie not 445. Doch war auch in dieſer Beziehung dem röm. Bürger nicht verboten, fremder Sprache ſich zu bedienen, obgleich die öffentliche Stimme dagegen ſich ausſprach, weil das Latine loqui als civis Romani proprium gall; vgl. noch Cic. Brut. 37, 140.: ipsum Latine loqui, est illud quidem —— in magna laude ponendum, sed non tam sua sponte, quam quod est a plerisque neglectum; non enim tam praeclarum est scire Latine, quam turpe nescire; neque tam id mihi oratoris boni quam civis Romani proprium videtur, wobei Cicero allerdings weniger das lateiniſche Wort, als den lateiniſchen Satzbau in's Auge faßt. Wohl aber war das civile Rechtsgeſchäft von Alters her in präceptiver und weſentlicher Weiſe an die lateiniſche Sprache gebunden. Andererſeits aber bezüglich der Peregrinen, ſo hat Rom natürlich niemals denſelben verwehrt, im privaten Verkehre der lateiniſchen Sprache ſich zu bedienen.

verliert. Unſere Aufgabe beſchränkt ſich vielmehr darauf, auf dem Gebiete des Privatrechtes dieſen Entwickelungsgang zu verfolgen. Und das hierbei zu gewinnende Reſultat genügt auch in der That vollkommen, um unſere obige weitgreifendere Behauptung gerechtfertigt erſcheinen zu laſſen: denn der Ausgang eines Volkes von gegebenen Principien und der Fortſchritt und Uebergang zu neuen leitenden Ideen iſt ſtets ein totaler und nie blos auf einzelne Lebensbeziehungen beſchränkt. Daher finden ſich die Fußtapfen jenes hiſtoriſchen Entwickelungsganges allenthalben, wo die Kundgebungen des Volksgeiſtes uns entgegentreten, und die Bewegung im Fortſchritte nach einer beſtimmten Richtung, ſelbſt wenn ſie nur in Einer Beziehung beobachtet wird, iſt zugleich deutliche Spur für die entſprechende Bewegung in jeder anderen geiſtigen Beziehung.

Nach Alle dem beruht ſonach die Eigenthümlichkeit der von uns beobachteten antiken Erſcheinungen gegenüber den modernen Zuſtänden nicht darin, daß dort, wie hier der Volksgeiſt in einer characteriſtiſchen Beſonderheit ſich kund giebt, in Sprache, wie Lied, in Sage, wie Sitte, in Recht und Cultus und Staatsverfaſſung, ſondern daß die Römer die Beziehung, welche zwiſchen den in den dieſen Erſcheinungen ſich offenbarenden Geſetzen und Inſtitutionen und zwiſchen deren Trägern obwaltet, nicht blos in Bezug auf den Urſprung, ſondern auch in Bezug auf die Theilnahme daran als eine perſonale und zwar nationale auffaßten, welche an die Civität als an die Grundbedingung der Zuſtändigkeit jener Beziehungen geknüpft war. Und indem nun in ſtrenger Conſequenz nicht blos auf dem Gebiete der Rechte und Befugniſſe, ſondern auch der Rechtspflichten und Verbindlichkeiten die Fähigkeit und Empfänglichkeit für ſolche an die Civität angeknüpft und damit im Gegenſatze zu dem modernen Leben auf einen über die Perſönlichkeit nicht allein des Menſchen, ſondern auch des freien Menſchen hinausliegenden Grund und Titel geſtützt wird; indem daher die Herrſchaft des Geſetzes gegenüber dem Peregrinen einen ſtrict negirenden, gegenüber dem civis einen abſolut zwingenden und attractiven Character erhält, ſo heften ſich nun Rechtsfähigkeit, wie Herrſchaft des Geſetzes an die Perſon des Bürgers oder an die Civität, und namentlich gewinnt damit die Rechtsfähigkeit den Character eines ſpecifiſchen Vorrechtes für den civis im Gegenſatze zu dem peregrinus,

und eines Vorrechtes, welches, unablösbar von der Civität, seinen Inhaber allenthalben hin begleitet, wo immer derselbe auch verweilt. Und gerade dieser Beziehung des gegebenen Denkobjectes zum civis Romanus lieh die Sprache einen kurzen und prägnanten Ausdruck in dem Beiworte civile (Beilage IX. §. I. II.). Dagegen die civitas selbst gestaltet sich in Folge jener Voraussetzungen zu einer societas, deren socii, die cives durch das Band des consensus zu einer Gemeinsamkeit des forum, der fana, porticus, viae, suffragia, consuetudines, familiaritates und anderer Wechselbeziehungen, namentlich aber auch zu einer communio juris civilis verbunden sind. Dies ist die tiefe historische Wahrheit, welche in der antiken Lehre von der societas civium und von der communio juris civilis [19]) als eine wohlbewußte und erkannte uns entgegentritt, und dies ist das Wesen der Civilität, welche eines der leitenden Fundamentalprincipien des römischen Staats- und Volkslebens bildet.

Für die Herrschaft des jus civile und seines Gesetzes über das Subject erkennen wir aber aus dem Allen in den folgenden vier Sätzen die principiellen Fundamente:

Das jus civile knüpft seine Herrschaft an die Civität des Subjectes;

Den Grund dieser Herrschaft bildet der Consens der Gesammtheit, oder, was dem gleichsteht, der Majorität der cives: der civitas (Thl. I. §. 46.);

Die Kraft des Majoritätswillen als Gesammtwillen beruht auf dem Satze, daß der maior pars bei Mehrheiten allgemein dem Ganzen rechtlich gleichgestellt ist [20]); die Kraft des Gesammtwillens aber beruht darauf, daß der Einzelne in der potestas dieses Ganzen: der civitas sich befindet (§. 36.);

---

19) Vgl. Thl. I. §. 46. 86.; wegen der communio juris civilis insbesondere auch noch Vell. Pat. I, 14, 1., Ulp. lib. 1. ad Sabin. (Dig. XXVIII, 1, 20. §. 7.); eine partielle Entziehung solcher communio s. bei Liv. IX, 43, 24. In Bezug auf einzelne Punkte wird diese communio erwähnt z. B. von Gell. V, 19.: comitiorum communio, von Gai. Inst. III, 179: sponsus communio, Justinian. in Nov. LXXXIX. c. 15.: nec cum hac lege quidquam commune habebit.

20) Rudorff, in Zeitschr. XV, p. 245. not. 78. u. dazu Cic. de Leg. II, 20, 49., auch Klenze, phil. Abh. p. 15. not. 39.

Die potestas des populus über den Einzelnen beruht aber darauf, daß der Einzelne civis d. h. Mitglied der societas iſt, als welche die civitas ſich darſtellt (not. 19.).

§. 7.

Jus Romanum.

Die Erörterung des §. 6. ergab als Reſultat, daß das jus civile Romanorum dasjenige Recht iſt, welches über den civis Romanus als ſolchen oder eigenthümlich, oder welches über das Subject in deſſen Eigenſchaft als civis herrſcht. Und hierin erkennen wir zugleich die Geſammtheit der weſentlichen Merkmale ſolchen Rechtes. Ein ſpäteres Alterthum hat indeß ſich nicht begnügt, ſolches Kriterium als das alleinig weſentliche jenes Rechtes feſtzuhalten: es hat bei dem jus civile theils an deſſen letzte materiale Quelle gedacht und dabei es für dasjenige Recht erklärt, welches aus der civilis ratio hervorgegangen iſt; theils vom Standpunkte der comparativen Jurisprudenz aus deſſen extenſive Gültigkeit in's Auge gefaßt und hierbei es für eine Summe von Rechtsſätzen erklärt, welche nicht blos als Recht, ſondern auch als Rechtsinhalt einzig und allein über den römiſchen Bürger herrſchen; theils endlich hat man den nächſten und unmittelbarſten Grund ſeiner Herrſchaft in's Auge gefaßt und es für dasjenige Recht erklärt, deſſen Gültigkeit auf der Willensäußerung der civitas beruht (ſ. Thl. I. §. 39. 58. 83.). Alle dieſe Theſen ſind theils hiſtoriſch wichtig, und werden in dieſer Beziehung in Rückſicht auf das Privatrecht in der zweiten Periode näher in Betracht gezogen werden; theils ſind ſie dogmengeſchichtlich wichtig und in dieſer Bedeutung haben wir dieſelben in Thl. I. bereits erörtert. Das Reſultat aber, was wir hierbei gewannen, indem wir ſolche Lehrſätze einer werthſchätzenden Prüfung unterſtellten, ging dahin, daß, inſoweit durch jene Sätze weſentliche Kriterien des jus civile im Sinne von §. 6. gewonnen ſein ſollten, dieſes Reſultat auf Koſten der Geſetze des formalen, wie materialen Denkens erlangt iſt: es widerſtreitet insbeſondere, was das Gebiet des materialen Denkens betrifft, die hiſtoriſche Wahrheit jenen Theſen. Denn was das erſte jener drei vorgeblichen Merkmale des jus civile betrifft, ſo läßt ſich behaupten, daß, wenn man überhaupt die Realität der Scheidung zwiſchen einer civilis und naturalis ratio anerkennt, viele Satzungen und Inſtitute des jus civile mit dem

nämlichen Rechte auf die naturalis ratio zurückzuführen ſind, als gleiche Pertinenzen des jus naturale, ſo z. B. das Erbrecht der liberi und sui gegen den Vater mit dem gleichen Grunde, wie das beneficium competentiae der Kinder gegenüber den Eltern; daß ſodann viele Rechtsſätze und Inſtitutionen des jus civile Romanorum auch in den Particularrechten anderer Völker ſich vorfinden, wie z. B. die patria potestas in dem Rechte der Kelten in Gallien, wie in Galatien (ſ. not. 536.); ſowie daß endlich zahlreiche Rechtsſatzungen vorhanden ſind, deren Gültigkeit auf der Willensäußerung des populus Romanus beruht, ohne daß gleichwohl denſelben ſei es irgend welche, ſei es eine bevorzugende Herrſchaft über den civis Romanus zukäme, wie z. B. das Recht, welches Rom den in ſeine potestas gekommenen populi, wie den Provinzen und den dediticii in lien bindend vorſchrieb und verlieh oder beließ (§. 42. sq.). Alle Jene obigen weiteren Merkmale des jus civile Romanorum erweiſen ſich daher nicht als allgemein wahr und erſcheinen vielmehr lediglich als Producte gewiſſer ſpeculativer Prämiſſen, denen zwar in ausgedehnter Maaße der Anſpruch zukömmt, partielle und beſondere Wahrheiten zu bieten, die aber entſchieden nicht jenes allgemein wahre Urtheil enthalten, als welches ſie von der claſſiſchen Doctrin hingenommen worden ſind.

Wohl aber hat jene Betrachtung, welche das Recht im Allgemeinen nach dem nächſten und unmittelbarſten Grunde ſeiner Herrſchaft in's Auge faßt, auch in dem Alterthume ihren richtigen Gedanken und Ausdruck gefunden in der Bezeichnung von jura Romana, jus Romanum oder ähnlich[21]). Und wie nun das jus civile Romanorum oder das jus civile im eminenten Sinne ſeinen Gegenſatz findet in dem mit Rückſicht auf die beſondere Nationalität

21) Jura Romana: Liv. IX, 20, 10.; jus Romanum: Psendo Asc. in Verr. p. 212. Or., Gratianus, Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 5, 7. pr.; Justin. in Const. Deo Auct. §. 4. u. Δέδωκεν §. 12.; in Dig. VI, 1, 1. §. 2. aus Ulp. lib. 16. ad Ed. ſcheint mir der Ausdruck auf einer Interpolation zu beruhen; mos Romanus: Paul. lib. 13. ad Sabin. (Dig. II, 12, 8.), Serv. in Aen. VI, 431.; Romanae leges: Nov. Theod. III. §. 2., Justin. in Nov. 154. c. 1. (Ῥώμαιοι νόμοι); lex Romana in den germaniſchen Quellen iſt bekannt, ſo z. B. lex Rip. tit. XVIII., form. Marc. I, 22., jedoch auch ſchon bei Constantin. in C. Th. IV, 6, 3.; jus Romanorum: Gai. Inst. III, 96.

individuell prädicirten jus civile des fremden Volkes, wie in dem jus civile Atheniensium, oder auch im Allgemeinen in dem jus civile peregrinorum, so findet nun das jus Romanum seinen Gegensatz in dem jus peregrinum. Allein hierbei wiederum erscheint es als vollkommen gleichgültig, auf welche Qualität des Subjectes das Recht seine Herrschaft basirt, und maaßgebend ist einzig und allein der Umstand, daß auf der Willensäußerung des populus Romanus die Kraft und Herrschaft des Rechtes beruht. Daher ist das jus provinciale in der nämlichen Maaße jus Romanum, wie das jus civile Romanorum, und auch die Particularrechte, welche souveräne Staaten aus irgend welchem Grunde von Rom sich constituiren lassen, ordnen solchem Begriff sich unter (§. 42. fin.), ja selbst das privatrechtliche jus gentium fällt der objectiven und historischen Wahrheit entsprechend unter das jus Romanum, wenn immer auch die römische Doctrin dasselbe auf einen Consens der gesammten Menschheit fundirte. Und während nun das jus civile Romanorum in seiner Herrschaft von territorialen Schranken unabhängig erscheint, da es auch in das fernste Ausland den civis Romanus in seinem Abhängigkeitsverhältnisse zu sich erhält und unwandelbar ihn begleitet, so wird nun bei dem Begriffe jus Romanum eine territoriale Abgränzung lebhafter empfunden, sobald und indem man das Recht als Prototyp der Willensäußerung der Souveränität sich dachte und somit die Souveränitätsgränzen als Rechtsgränzen auffaßte. Diese Anschauung liegt den Stellen zu Grunde, wie bei Aur. Vict. Caes. 9.:

Per omnes terras, qua jus Romanum est;

Amm. Marc. XXIX, 6.:

Terris quasi Romano juri jam vindicatis;

Id. XXIII, 5.:

Armeniam Romano juri obnoxiam occuparat;

Vopisc. Aurel. 41.:

Redditae Romanis legibus Thraciae;

Id. Prob. 16.:

Populis atque urbibus Romanis legibus restitutis;

Ibid. c. 17.:

Copton praeterea et Ptolemnidem urbes ereptas barbarico servitio Romano addidit juri;

Ibid. c. 20.:

Ubique pax, ubique Romanae leges, ubique judices nostri;

Just. H. Phil. XLII, 5.:

Juris Romanorum futuram Parthiam;

u. a. m., wozu im Uebrigen §. 36. zu vergleichen iſt.

§. 8.

Das Syſtem der Römer in Bezug auf das Verhalten ihres Staates gegenüber den peregrinen jura civilia.

Gleichwie die Römer über ſich und als ihr nationales Sondergut ein eigenthümliches Particularrecht ſich zuerkennen, ſo geſtehen dieſelben auch den coexiſtirenden Staatsweſen die Anerkennung als ſolcher und ein gleich eigenthümliches Partienlarrecht zu: ſie erkennen die generiſche Identität fremder Staaten und Particularrechte mit dem ihren ohne Rückhalt an, und die ſelbſtüberhebende Prätenſion, welche in ſpäteren Zeiten bei einzelnen orientaliſchen Völkern zu Tage tritt, ſich ſelbſt allein und ausſchließlich eine Exiſtenz als Staat und in Recht beizumeſſen, dagegen aber coexiſtirenden Gemeinweſen die Weſengleichheit zu negiren, iſt dem römiſchen Alterthume von allem Anfang an völlig unbekannt, und wird namentlich ausgeſchloſſen durch das genugſam bekundete Daſein eines römiſch-antiken Völkerrechtes. Und hiermit ſtimmt auch überein, daß wir vielfältig in den Quellen des jus civile fremder Staaten gedacht finden. Dieſe Anerkennung des wohlberechtigten Daſeins und der Weſengleichheit fremder Partienlarrechte neben dem römiſchen enthält jedoch an ſich nur eine rein theoretiſche Theſe, die in keiner Weiſe mit irgend welcher inneren Nothwendigkeit eine practiſche Gleichſtellung des jus civile fremder Staaten mit dem jus civile Romanorum für das Verkehrsleben innerhalb des römiſchen Territoriums ſelbſt ergab. Vielmehr ward für dieſe Frage, ob innerhalb des römiſchen Staatsgebietes dem jus civile peregrinorum die nämliche Wirkſamkeit und Stellung in Bezug auf den Peregrinen beizumeſſen ſei, wie ſolche innerhalb ſeiner Gränze dem jus civile Romanorum gegenüber dem civis Romanus zukam, durch jene theoretiſche Anerkennung in keiner Weiſe ein Präjudiz gegeben.

Dieſe letztere Frage ſelbſt aber dürfen wir mit voller Beſtimmtheit verneinend beantworten: denn vergegenwärtigen wir uns die dem Peregrinen auf römiſchem Territorium zukommende Stellung, wie wir ſolche in §. 9. eines Weiteren darlegen werden, ſo bedingt dieſelbe mit abſoluter und innerer Nothwendigkeit als ihre höhere

Vorausſetzung, daß Rom gegenüber dem jus civile peregrinorum dasjenige Prinzip aufrecht erhielt, aus dem ſich das Syſtem der Exclusion ſolchen fremden Rechtes ergiebt (§. 4.), jenes Syſtem ſonach, welches zwar unbeſchadet der Anerkennung auftrat, daß die Herrſchaft des jus civile peregrinorum über den betreffenden Peregrinen auch innerhalb der Staatsgränze des urtheilenden Subjectes in potentia nicht gelöſt werde, welches gleichzeitig aber auch der Herrſchaft ſolchen Rechtes die Wirkſamkeit und den practiſchen Effect, ſomit die Bedeutung des Actuellen abſprach. Und hierdurch nun erſcheint bedingt, daß den auf dem jus civile peregrinorum beruhenden Rechtsverhältniſſen des Peregrinen, mochten dieſelben durch Rechtsgeſchäft oder Delict, oder durch irgend welchen anderen Grund, und innerhalb oder außerhalb der römiſchen Staatsgränze begründet ſein, der römiſche Staat keinerlei rechtlichen Schutz gewährte, und daß insbeſondere die römiſche Jurisdiction derartigen Rechtsverhältniſſen gegenüber alles ſchützenden, wie zwingenden Eingreifens völlig ſich enthielt, ſomit alle und jede Competenz ſich abſprach. Und dieſe Theſe iſt in der That unter allen den im gegenwärtigen Theile behandelten Grundſätzen einer von denjenigen, die am Zäheſten und Dauerndſten im römiſchen Staatsleben ihre Gültigkeit behaupteten: denn erſt in der mittleren Kaiſerzeit finden wir die älteſten ſicheren Spuren, daß im römiſchen Forum auch jus civile peregrinorum zur maaßgebenden Anwendung gelangte und von dem römiſchen Prätor als Norm bei ſeiner Proceßinſtruction, ſowie bei ſeinen ſonſtigen den bürgerlichen Rechtsverkehr betreffenden Maaßnahmen berückſichtigt wurde. Denn daß bereits früher, und namentlich mit Eintritt der Provinzen in die Reichsgränzen das jus provinciale in dem Forum des praeses provinciae zur Anwendung gelangte, kann nicht als Modification jenes Satzes gelten, da das jus provinciale, mochte es immer in ſeiner Materie peregrinen Urſprunges ſein, doch in ſeiner Gültigkeit auf der Anordnung und Willensbeſtimmung des römiſchen Staates beruhte, und ſomit wahres jus Romanum, wenn auch nicht jus civile Romanorum war (§. 7.). Dagegen dem jus civile peregrinorum gegenüber haben wir in der That an der langen Herrſchaftsdauer des hier in Frage ſtehenden Principes mit vollem Grunde feſtzuhalten, und ohne Gegengewicht hierbei iſt ſelbſt der Umſtand, daß bereits um viele Jahrhunderte vor jenem Zeitpunkte, wo das Aufge-

ben ſelbſt jenes Syſtemes erfolgt, eine Abſtumpfung und Beugung der durch daſſelbe bedingten Conſequenzen eintritt, inſofern als bereits in den früheſten Perioden des römiſchen Staates die römiſche Volksanſchauung und Lebensſitte die willkührliche Verletzung des Peregrinen verpönen mochte, und ſpäter hierzu ſelbſt ein polizeilicher Schutz für den Letzteren trat. (Vgl. §. 10. 13. und 78.). Allein, wie bemerkt, erſcheinen auch dieſe Momente, die in practiſcher Beziehung von der höchſten Wichtigkeit ſind, in theoretiſcher Beziehung vollkommen bedeutungslos: denn ſie involviren in keiner Weiſe eine Aenderung, oder gar ein Aufgeben des hier in Frage ſtehenden Princips an ſich, ſondern lediglich ein ſinguläres Abgehen von einzelnen extremen Conſequenzen des als generelle Regel im Allgemeinen beibehaltenen Princips.

Und gleichwie endlich dem Syſteme der nationalen Herrſchaft des jus civile Romanorum die Sprache in dem Worte civile einen kurzen und prägnanten Ausdruck verlieh, ſo hat dieſelbe in gleicher Weiſe auch dem Syſteme der Exclusion des jus civile peregrinorum ſich dienſtbar gezeigt und einen gleich bezeichnenden und techniſchen Ausdruck dem Gedanken gegeben: denn wie vom ſpecifiſch römiſchen Standpunkte aus civile das dem römiſchen Bürger Eigenthümliche bezeichnet, ſo bezeichnet von gleichem Standpunkte aus justum das nach dem jus civile Romanorum beſtehende und darauf beruhende Rechtsverhältniß. Daher ſind von Vorn herein lediglich die civilen Rechtsverhältniſſe und lediglich die Rechtsverhältniſſe des civis Romanus justa, während die Rechtsverhältniſſe des jus civile peregrinorum zwar nicht injusta, wohl aber ſtets non justa ſind (Beilage X.).

§. 9.

Stellung des Peregrinen auf römiſchem Territorium in Bezug auf das Recht.

In der Fundirung des jus civile Romanorum auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes beruht die Civilität jenes Rechtes, d. h. diejenige Eigenſchaft deſſelben, welche in der Bezeichnung jus civile Romanorum ihren unmittelbaren Ausdruck gefunden hat. Und dieſe Civilität enthält in ſich das Dogma: es herrſcht jenes Recht über den civis Romanus allein, nicht daher auch über den Peregrinen, oder mit anderen Worten: die Rechts-

fähigkeit des jus civile Romanorum hat nur der civis Romanus, nicht aber der peregrinus.

Andrerseits das diesem Dogma entsprechende, durch die theoretische Anerkennung generisch gleicher Staats- und Volkswesen bedingte, correlate Dogma erkennt in der entsprechenden Weise die Herrschaft des jus civile peregrinorum über den Peregrinen an, und negirt die Herrschaft solchen Rechtes über den civis Romanus. Daher entsprechen den obigen beiden Sätzen die zwei anderen Sätze: die Rechtsfähigkeit des jus civile peregrinorum ist nur dem Peregrinen beizumessen, dagegen kommt solchem Rechte eine Herrschaft über den civis Romanus nicht zu.

An sich unabhängig von diesem Sachverhalte erscheint das System der Exclusion des fremden Particularrechtes, welches Rom, wie in allen Gebieten des Staats- und Volkslebens, so auch innerhalb der Sphäre des Privatrechtes adoptirte und aufrecht erhielt. Und dieses System wiederum ergiebt den Satz: innerhalb des römischen Territorium gelangt kein jus civile peregrinorum, sondern lediglich das jus civile Romanorum, und später das jus Romanum im Allgemeinen, zu wirklicher Herrschaft und Realisirung, während andererseits jene Anerkennung einer völkerrechtlichen Parität der coexistirenden Gemeinwesen den correlaten Satz ergiebt: außerhalb des römischen Territorium hat das jus civile Romanorum eine wirkliche Herrschaft und Realisirung nicht zu beanspruchen.

Endlich die Verbindung dieser durch solche beiden Systeme gegebenen Sätze bestimmt die Stellung des civis Romanus in Bezug auf das Particularrecht dahin: der civis Romanus ist allein der Herrschaft des jus civile Romanorum unterworfen; diese Herrschaft ist eine vollkommene und wirkliche, so lange Jener innerhalb des römischen Territorium verweilt; dagegen wird sie ihrer Wirklichkeit und actuellen Beziehung ledig, sobald derselbe die Gränzen dieses Territorium überschreitet, indem sie dann vielmehr lediglich noch als potentielle besteht, oder wenigstens eine Realisirung und Beimessung practischer Wirksamkeit vom peregrinen Staate nicht zu beanspruchen hat.

Dagegen die Stellung des Peregrinen in Bezug auf das Particularrecht fixirt sich dahin: die Herrschaft des betreffenden jus civile peregrinorum über den peregrinus ist als wahre und bestehende anzuerkennen; sie ist jedoch eine vollkommene und wirkliche

nur ſo lange, als der Peregrine innerhalb der Gränzen ſeines Staates verweilt; ſobald dagegen derſelbe das Territorium des römiſchen Staates betritt, wird ſolche Herrſchaft zwar in potentia nicht gelöſt, wohl aber ihres actuellen Characters und ihrer Wirkſamkeit und Realität verluſtig. Und weil daher dem Rechtsverhältniſſe, welches in potentia nach jus civile peregrinorum beſteht, von der römiſchen Staatsgewalt die Hülfe und proceßnaliſche Durchführung verſagt wird, welche dem nach jus civile Romanorum beſtehenden Rechtsverhältniſſe gewährt wird; weil gleichermaaßen dem peregrinen Rechtsverhältniſſe die juriſtiſchen und practiſchen Folgenwirkungen abgeſprochen werden, welche das römiſche Recht den civilen Rechtsverhältniſſen beimißt, ſo erſcheint es von capitaler Wichtigkeit, ob irgend welches abſtract gedachte Rechtsverhältniß nach jus civile Romanorum beſteht oder nicht, und um dieſer Wichtigkeit willen gewann dieſer letztere Umſtand ſeinen beſonderen Ausdruck in der Prädicirung des Rechtsverhältniſſes als justum oder non justum: während civile die Fundirung eines Inſtitutes oder einer Satzung auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes bezeichnet, ſo bezeichnet justum die Beſtändigkeit eines Verhältniſſes nach dem auf ſolches Syſtem geſtützten jus civile Romanorum, daher in der That jenes Princip der Excluſion des peregrinen Rechtes es iſt, welches das Bedürfniß nach einer Bezeichnung der letzteren Art und damit den Ausdruck justum in jenem techniſchen Sinne hervorrief.

Unternehmen wir es nun, auf Grund dieſer theoretiſchen Unterlagen die Stellung des Peregrinen auf römiſchem Territorium in Bezug auf das Recht näher zu beſtimmen, ſo faſſen wir hierbei den Peregrinen in demjenigen in Beilage XI. §. III. und VI. init. feſtgeſtellten Sinne in's Auge, wo darunter die Mitglieder fremder, ſouveräner Staatsweſen begriffen ſind. Denn nur bezüglich dieſer Peregrinen erſcheint es nöthig, wie angemeſſen, durch Veranſchaulichung das Bewußtſein zu fördern. Die Grundbaſen jener ſeiner Stellung ſind aber, wie dargelegt, gegeben einestheils durch das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes, dem das jus civile Romanorum ſich unterordnete, und anderntheils durch das Syſtem der Excluſion des jus civile peregrinorum von dem römiſchen Territorium. Denn wie jenes erſtere Syſtem für den auf römiſchem Staatsgebiete verweilenden Peregrinen eine relative Rechtsunfähig-

keit, gegenüber nämlich dem jus civile Romanorum ergiebt, ſo führt das zweite Syſtem, ſobald wir von dem Potentiellen: der rein theoretiſchen Ordnung der Verhältniſſe abſehen, und lediglich das Actuelle: die wirkliche und practiſch wichtige Geſtaltung der Dinge in das Auge faſſen, zu der Erkenntniß, daß der auf römiſchem Territorium verweilende Peregrine innerhalb des Gebietes des Particularrechtes in dem Zuſtande actueller Rechtloſigkeit ſich befand: denn des jus civile Romanorum war derſelbe nicht theilhaft, während ſein eigenes jus civile ihm auf römiſchem Boden keinen Schutz gewährte. Dagegen der Apolid befand ſich auf dem Gebiete des Particularrechtes ſogar in dem Zuſtande potentieller Rechtloſigkeit, da überhaupt für ihn kein jus civile gegeben war, welches ihm Empfänglichkeit für ſolches Recht und Schutz darbot; ſeine libertas gewährte ihm daher lediglich eine Theilnahme an denjenigen Satzungen und Inſtitutionen des Völkerrechtes, welche auch ohne das Medium einer civitas das Individuum betrafen[22]).

---

22) Das Bewußtſein dieſer verlorenen Stellung des Apoliden: wie ihm nirgends ein ſchützendes Nationalrecht Sicherheit und Frieden gewährt und ſchirmt; wie er vereinſamt ſteht in der weiten Welt ohne liebe Heimath und treue Genoſſen; wie er verſtoßen von der Menſchheit in Ruchloſigkeit und Haß gegen Alle verfällt; Alles dies ſpricht lebendig ſich aus bei Hom. Il. IX, 63.: Ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιός ἐστιν ἐκεῖνος, Ὃς πολέμου ἔραται ἐπιδημίου, ὀκρυοέντος. Denn ἀφρήτωρ iſt derjenige, welcher der Phratrie entbehrt, keiner dergleichen angehört, daher analog dem lateiniſchen egens (vgl. Paul. Diac. p. 77.: eni ne gens quidem sit reliqua, u. Isid. Orig. X, 88.); ἀθέμιστος iſt derjenige, welcher kein nationales Recht, kein jus civile hat, wie der exlex (oder ilex, worüber vgl. Forcellini, Non. Marc. s. v. p. 6. G. u. Acro zu Hor. Ep. ad Pison. 224) der lateiniſchen Sprache; endlich ἀνέστιος iſt der, welcher keine ἑστία hat, wofür aus der lateiniſchen Sprache eine entſprechende Bezeichnung mir nicht bekannt iſt, obgleich eliminare jener Auffaſſung ſehr nahe kommt; denn ἑστία iſt den Griechen ebenſowohl die Göttin Vesta, wie die ἐσχάρα, der Heerd der Stadt, daher Cic. de N. D. II, 27. ſagt: Nam Vestae nomen a Graecis: ea est enim quae ab illis Ἑστία dicitur; vis autem ejus ad aras et focos pertinet. Itaque in ea Dea, quae est rerum custos intimarum, omnis est precatio et sacrificatio extrema est; und de Legg. II, 12.: cumque Vesta, quasi focum urbis quasi Graeco nomine est appellata — — complexa sit; vgl. auch Platner, Not. jur. et just. ex Hom. et Hes. carm. expl. p. 86. sq., ſo wie Arist. Polit. I, 1. §. 9.: ἐκ τούτων οὖν φανερὸν — ἐστί, — ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον, καὶ ὁ ἄπολις διὰ φύσιν καὶ οὐ διὰ τύχην ἤτοι φαῦλός ἐστιν ἢ κρείττων ἢ ἄνθρωπος, ὥσπερ καὶ ὁ ὑφ' Ὁμήρου λοιδορηθεὶς „ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιος.“ Ἅμα γὰρ φύσει τοιοῦτος

Dieſe Rechtloſigkeit des Peregrinen, mit Einſchluß des Apoliden, findet nun ihren geeigneten Ausdruck in dem Satze: der auf dem Territorium eines fremden Staates verweilende Bürger iſt ſammt ſeinem Hab und Gut der Occupation Seitens des fremden Staates unterworfen, ein Satz, der, weil a priori der fremden civitas und deren jus civile alle Macht über den Peregrinen mangelt, nothwendig nur dem jus gentium angehören konnte, da nur dieſes befähigt war, der fremden civitas eine Macht und Gewalt über den Peregrinen beizumeſſen. Und indem nun dieſe Macht und Gewalt dem Begriffe der potestas (§. 36.) ſich unterordnet, ſo hat es uns als ein mit dem obigen Satze völlig gleichbedeutender Ausdruck zu gelten, wenn wir ſagen: der Peregrine fällt durch das Verweilen auf dem Gebiete eines fremden Staates mit Hab und Gut in des Letzteren potestas. Und da auch die Römer dieſe Theſe nicht allein in ihrem Verhältniſſe gegenüber dem Peregrinen aufrecht erhielten, ſondern, von einem Billigkeitsgefühle geleitet, demſelben auch Anwendbarkeit zuerkannten in dem Verhältniſſe des Auslandes gegenüber dem civis Romanus, ſo iſt uns nun jener Grundſatz in der obigen doppelten Form des Ausdruckes und nach der nur bezeichneten doppelten Richtung hin von dem Alterthume überliefert worden. Das wichtigſte Zeugniß in dieſer Beziehung bietet uns Pomponius in lib. 37. ad Qu. Mucium (Dig. XLIX, 15, 5. §. 2.), der darin eine Theſe wiederholt, die von ihm unzweifelhaft aus

---

καὶ πολέμου ἐπιθυμητής, ἅτε περ ἄλυξ ὢν ὥσπερ ἐν πεπωίς. — Die römiſche Jurisprudenz hebt die Rechtloſigkeit des Apoliden mit vollem Bewußtſein hervor, ſo Marcian., lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 19, 17. §. 1.): Item quidem ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate, — — ut ea quidem quae juris civilis sunt, non habeant; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX. §. 14.): qui deditiorum numero est, testamentum facere non potest; — — quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut adversus leges civitatis suae testetur; vgl. auch Ibid. (fr. XXII, 2.) u. Gai. Inst. I, 25., ſo wie Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 19, 15. pr.). Apoliden ſind nach römiſchem Rechte: die cives Romani, welche capitis deminutio media erlitten hatten (§. 12. 13.), die populi in potestate Romä, welche die römiſche Civität nicht verliehen erhielten (§. 38. 39.) und die libertini, welche durch die Manumiſſion die röm. Civität nicht erlangten; allein die beiden letzten Claſſen erhalten von Rom regelmäßig ein particuläres Privatrecht concedirt.

den libri juris civilis des Q. Mucius Scaevola entlehnt war, von dieſem ſelbſt aber wiederum aus weit älteren Schriftſtellern entnommen ſein mochte, weil zu des Q. Mucius, wie zu des Pomponius Zeiten der darin ausgeſprochenen Doctrin regelmäßig nur noch eine beſchränkte practiſche Gültigkeit zukam, in jener weiten Ausdehnung vielmehr jene Grundſätze dem neuen Sinne und Geiſte dieſer jüngeren Zeiten entfremdet worden waren. Es lautet aber dieſer wichtige Bericht, der zugleich auf die von uns in §. 10. näher zu betrachtenden Beſchränkungen des obigen Satzes Rückſicht nimmt, dahin:

> Si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae caussa factum habemus, hi hostes quidem non sunt; quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit eorum. Idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est.

Und dieſe Sätze finden auch ihre indirecte Beſtätigung durch die Ausführungen des Proculus lib. 7. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. pr.):

> Quid inter nos atque eos (sc. populos foederatos) postliminio opus est, quum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aeque atque apud se retineant, et eadem nobis apud eos contingant,

und des Aelius Gallus lib. 1. Singnific. quae ad jus civ. pertin. (Fest. p. 218.):

> Postliminium receptum — — esse eum, qui liber, ex qua civitate in aliam civitatem abierat, in eandem civitatem redit eo jure, quod constitutum est de postliminis,

indem aus beiden Angaben ſich ergiebt, dort, daß der Eintritt in das Gebiet eines populus non foederatus theoretiſch zum Verluſte von Freiheit und von Hab und Gut zu führen geeignet war, hier, daß der Uebertritt auf ein fremdes Staatsgebiet im Allgemeinen, das abire ex civitate in aliam civitatem die Vorausſetzungen des postliminium, d. i. den Verluſt der Freiheit, wie der Güter zur Folge haben konnte. Und nicht minder beſtätigt dies Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. XLIX, 15, 19. §. 3.):

> Postliminio redisse videtur, cum in fines nostros intrarit, sicuti amittitur (sc. libertas), ubi fines nostros excessit. Sed et si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel

amicum venerit, statim postliminio redisse videtur, quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat;

denn auch hier wird besagt, daß der Austritt aus dem Staatsgebiete den Verlust der Freiheit für den Bürger herbeizuführen geeignet sei, wobei dann das Gebiet der socii und amici in Bezug auf die Garantie der Sicherheit für den civis dem eigenen Staatsgebiete gleichgestellt wird, worüber vgl. §. 10.

Während nun in allen diesen Berichten die obige Doctrin dem Gesichtspunkte der occupatio unterstellt und dementsprechend vorgetragen, dabei aber auch gleichmäßig in ihrer nämlichen Bedeutung für den Peregrinen, wie für den civis Romanus dargestellt wird, so haben wir nun einen anderen nicht minder wichtigen Beleg, wo jene nämliche Doctrin in ihrer practischen Anwendung auf den röm. Bürger und zwar vom Gesichtspunkte der potestas des fremden Staates aus vorgetragen wird. Dies ist die Rede Cicero's für den C. Rabirius Postumus, einen römischen Ritter, der im J. 699 als Dioecetes (erster Schatzmeister) in die Dienste des Ptolemaeus Auletes, Königs von Aegypten getreten war[22a]). In Bezug auf diesen Aufenthalt des Rabirius in Aegypten sagt nun Cic. in seiner im Jahre 700 gehaltenen Rede in c. 8. §. 22.:

In custodia — fuit regia, et vis vitae eius allata (leg.: et vita ei ablata) paene est; multa praeterea, quae libido regis, quae necessitas coëgit perferre, pertulit. Quarum omnium rerum una reprehensio est, quod regnum intrarit, quod potestati se regis commiserit. Verum, si quaerimus, stulte. Quid enim stultius quam equitem Romanum ex hac urbe, hujus, inquam, rei publicae civem, quae est una maxime et fuit semper libera, venire in eum locum, ubi parendum alteri et serviendum sit?

ingleichen in c. 9. §. 24.:

22a) Vgl. die Abhandlung Halms vom J. 1855, über Ciceros Rede p. C. Rab. Post. in Abhandl. der k. bayr. Akad. d. Wiss. I. Cl. VII. Bd. III. Abth. p. 629. sq., wozu vgl. Reyser in Neuen Jahrb. f. Philolog. u. Pädageg. 1855. Bd. 71. p. 647. sq. Doch habe ich Anstand genommen, das ex hac urbe in §. 22. als Glossem auszumärzen; denn da gerade die territoriale Beziehung, das abire ex civitate in aliam civitatem den Schwerpunkt des Thatbestandes bildet, so mußte dasselbe nachdrucksvoll von Cicero hervorgehoben, um deßwillen aber von uns beibehalten werden.

Plane confiteor fieri nihil posse dementius quam scientem in eum locum venire, ubi libertatem sis perditurus;

ſo wie c. 9. §. 25.:

Dices illud, temere — — suas fortunas atque famam libidini regiae commisisse;

endlich c. 14. §. 39.:

Dominatus est enim, inquit, Alexandriae. Immo vero in superbissimo dominatu fuit: pertulit ipse custodiam, vidit in vinculis familiares suos, mors ob oculos saepe versata est, nudus atque egens ad extremum fugit e regno.

Der Thatbeſtand, der bei dieſen Stellen, wie in der geſammten Rede für den Rabirius vorliegt, erſcheint nun zwar von beſonderer Beſchaffenheit; allein die theoretiſche Regel, welcher derſelbe von Cicero unterſtellt wird, iſt der allgemeine, von Alters gültige, völkerrechtliche Satz, den wir im Obigen hinſtellten: das Verlaſſen des römiſchen Staatsgebietes, der Uebertritt auf das ägyptiſche Territorium (regnum intrare) unterwerfen den Rabirius ipso jure der ägyptiſchen Staatsgewalt (potestati se regis committere) und zwar, weil hier ein Königreich in Frage ſteht, der potestas des Königs (ſ. not. 268.); und dieſe potestas offenbart ſich als Macht und Befugniß, die bis zur Occupation der Perſon wie der führlichen Habe des Rabirius ſich ausdehnt, und die in zweiter Linie ſodann zu jedem beliebigen Verfahren und zu jeder Willkührmaaßregel des Gewalthabers gegen das occupirte Individuum ermächtigt.

Genau die nämliche Doctrin tritt uns aber auch in einer überſchwänglichen Reichhaltigkeit der Behandlung unter dem Titel der potestas hostium in den juriſtiſchen Quellen entgegen, obwohl hier durch mehrere Beſonderheiten ausgezeichnet: einmal dadurch, daß hier nicht die Geſammtheit der Entſtehungsgründe jener potestas gleichmäßig behandelt, ſondern vornämlich die captivitas, im Sinne von Kriegsgefangenſchaft maaßgebend in's Auge gefaßt wird; daß ſodann in Folge deſſen an die Stelle des populus peregrinus der populus hostilis insbeſondere tritt; und daß endlich die Verſetzung des captivus in die Sclaverei diejenige Modalität der Kundgebung und Ausübung jener potestas bildet, welche die röm. Juriſten als regelmäßige Vorkommniß in's Auge faßten. Allein in der That wird und muß eine Erwägung der Eigenthümlichkeiten der antiken Anſchauungs- und Auffaſſungsweiſe, und ein ſchärferes

Eindringen in die Quellen, welches das allgemeine Geſetz hinter der Beſonderheit des Urtheiles und der concreten Erſcheinungsform offenbart, zu der Erkenntniß führen, daß es nur hiſtoriſche Beſonderheit, nicht aber principielle Eſſentialität iſt, wenn als der in den Quellen regelmäßig in's Auge gefaßte modus der Entſtehung jener potestas gerade die captivitas uns entgegentritt: denn die Bezeichnung in potestate esse, in potestatem venire u. dergl. iſt den Quellen nicht minder geläufig und beweiſt uns, daß der captivitas eine potestas, als deren Correlat gegenüberſteht; und anderntheils beſagt ja auch Pomponius sup. cit. gleich anderen Juriſten ausdrücklich, daß die captivitas (im Sinne von Kriegsgefangenſchaft) durchaus nicht die einzige Modalität der Begründung jener potestas bildet, daß vielmehr auch die Ergreifung des Bürgers auf peregrinem Territorium dieſe potestas als die nämliche begründe; ja es erſcheint überhaupt als völlig willkührlich, die captivitas aus einer Ergreifung und Feſtnehmung ganz unbedingt in eine Kriegsgefangenſchaft im Beſonderen zu verwandeln. In gleicher Maaße iſt ſodann aber auch anzuerkennen, wie der Umſtand, daß als Subject jener potestas regelmäßig nur der hostilis populus, nicht aber der peregrinus populus im Allgemeinen in's Auge gefaßt wird, in Wahrheit lediglich auf hiſtoriſchem Grunde beruht, nämlich darauf, daß zu der Zeit, welcher unſere Quellen entſtammen, der internationale Verkehr zwiſchen den antiken Staaten und Völkern eine von ſeinem früheren Ausgange ſo völlig veränderte Geſtaltung gewonnen hatte, daß von einer Anwendbarkeit jener Doctrin auf den internationalen Verkehr im Allgemeinen regelmäßig nicht mehr die Rede ſein konnte, und daß vielmehr der Kriegszuſtand in Wahrheit nur noch den einzigen Fall zu bieten pflegte, innerhalb deſſen jenes völkerrechtliche Geſetz Anwendung auf die internationalen Verhältniſſe erleiden konnte. Allein wenn dieſe Wahrheit bereits für das Zeitalter Cicero's gilt, ſo beweiſt nun gerade der Fall des Rabirius, daß jene Regel in der That keineswegs ohne Ausnahme war, und daß mitunter die practiſche Bedeutung ſolcher Doctrin über jene völkerrechtliche potestas von ihrer ſtändigen beſchränkteren Baſis aus auf ihr urſprüngliches Fundament wiederum zurückkehrte und ihre alte breite Unterlage wieder einnahm[23]). Und daß auch dieſe

23) Ein Moment weſentlicher Verſchiedenheit bezüglich der Erwerbung jener potestas Seitens eines peregrinus populus im Allgemeinen oder eines

Wahrheit dem Blicke der Juristen der Kaiserzeit in keiner Weise sich entzogen hat, beweist ebenfalls Pomponius sup. cit. u. a. m. Endlich ist aber auch hierbei anzuerkennen, daß das servum facere des in die potestas Gelangten zwar die regelmäßige, aber theoretisch doch nur zufällige Aeußerung dieser potestas bildet: denn wie einerseits diese potestas bis zum äußersten Extreme ihrer Kraftäußerung, bis zur physischen Vernichtung und Tödtung ihres Objectes vorgehen konnte, so konnte sie andrerseits auch jedes beliebige Maaß der Schonung üben: bis zur Aufnahme des in die potestas Gelangten in die eigene civitas, eine Möglichkeit, welche die Geschichte in zahlreichen Beispielen als wirklich erweist.

Hiermit aber erkennen wir, daß jene alten völkerrechtlichen Thesen, die wir am Eingange dieses Paragraphen darstellten, an und für sich in dem römischen Alterthume bis in die späte Kaiserzeit herab ihre theoretische Herrschaft sich bewahrten; daß aber die Lebensverhältnisse, innerhalb deren jene Thesen noch angewendet wurden, regelmäßig eine bedeutende Beschränkung erfahren hatten, weil dem völlig veränderten Geiste der Zeiten und den total umgestalteten internationalen Verhältnissen es widerstrebte, jene Doctrin anders denn in vereinzelten Ausnahmefällen auf den in fremdem Staatsgebiete Verweilenden im Allgemeinen in Anwendung zu bringen, während im Uebrigen man solche Anwendung auf den Kriegsfall beschränkte[23a]). Und der hierdurch gegebenen thatsächlichen Wirk-

---

hostilis populus insbesondere liegt jedoch darin, daß im Kriegsfalle der Peregrine auch innerhalb der Gränzen seiner eigenen civitas nach jus gentium durch Ergreifung in die potestas des populus hostilis gebracht werden konnte, was außer dem Kriegsfalle nicht statthaft war. Hierauf werden wir indeß in §. 10. zurückkommen.

23a) Vgl. Beil. XI. §. V. Bereits wegen der im J. 516 von den Carthagern den römischen Kaufleuten auf der See zugefügten Mißhandlungen werden kriegerische Maaßregeln ergriffen (Zonar. VIII, 18. p. 165. 166. Bonn.), obgleich der Friede nach dem 1. punischen Kriege gegenseitige Rechtsgewährung nicht enthielt (§. 30.); bereits im J. 559 macht T. Quinctius dem Könige Nabis von Lacedämon zum Vorwurf: mare circa Maleam infestum navibus piraticis fecisti: et plures prope cives Romanos, quam Philippus, cepisti atque occidisti, Liv. XXXIV, 32, 18.; und bereits im J. 574 erhebt der Proprätor L. Duronius gegen den König Gentius von Illyrien als Vorwurf: multis civibus Romanis et sociis Latini nominis iniurias factas in regno eius, et cives Romanos dici Corcyrae retineri, Liv. XL, 42, 4. Hiermit stimmt denn auch überein Paul. lib. 16. ad Sabin.

lichkeit folgte endlich die römiſche Jurisprudenz inſofern, als ſie das practiſch wichtige Lebensverhältniß und die ſtändige und typiſche hiſtoriſche Erſcheinungsform allein einer ausgedehnteren wiſſenſchaftlichen Behandlung unterzog, ohne jedoch dabei das Bewußtſein der wahren theoretiſchen Bedeutung jener Doctrin zu verkennen[24]).

So nun gewinnen wir das Reſultat, daß die alte Theorie des römiſch-antiken Völkerrechtes im Allgemeinen den auf fremdem Staatsgebiete verweilenden Peregrinen mit ſeiner führlichen Habe der potestas jenes Staates unterwirft; daß aber die jüngere Geſchichte von ſolcher potestas regelmäßig nur im Kriegsfalle, dann aber meiſtentheils in der Weiſe Gebrauch macht, daß der fremde Staat zu einer Occupation des Peregrinen und ſeiner Habe verſchreitet; ſowie daß endlich Kriegsfall und Occupation die Beziehungen und Erſcheinungsformen bilden, in und unter denen die ſpätere Jurisprudenz regelmäßig die Ausübung und Manifeſtation

(Dig. XLIX, 15, 19. pr.): naturali aequitate introductum est ut, qui per iniuriam ab extraneis detinebatur, is, ubi in fines suos redisset, pristinum ius suum reciperet; denn unter extranei ſind die weder verbündeten, noch feindlichen Staaten zu verſtehen, und das per iniuriam detineri iſt lediglich Anwendung der noch von Pompon. lib. 37. ad Qu. Muc. cit. vorgetragenen Rechtstheorie.' Und wie nun hierin die Umwandlung des Zeitgeiſtes am frappanteſten uns entgegentritt, inſofern das, was einſtens Rechtens war, nunmehr für iniuria erklärt wird, ſo geht Hand in Hand hiermit die Doctrin, inſofern ſie die alte Theorie nur noch auf den Kriegsfall in Anwendung bringt, ſo Celsus lib. 2. Dig. (Dig. XLI, 1, 51. §. 1.): quae res hostiles apud nos sunt, —— occupantium fiunt; Tryphonin. lib. 4. Disp. (Dig. XLIX, 15, 12. pr.): in pace qui pervenerunt ad alteros, si bellum subito exarsisset, eorum servi efficiuntur, apud quos, iam hostes, suo fato deprehenduntur; wozu vgl. auch Pompon. lib. 37. ad Qu. Mucium (Dig. L, 7, 17.).

24) Es iſt die obige Doctrin von der modernen Wiſſenſchaft vielfach behandelt worden bei Gelegenheit der damit in einem innigen Zuſammenhange ſtehenden Lehre vom postliminium, welche ſelbſt wieder eine höchſt wichtige und intereſſante Partie des römiſchen Rechtes bildet, deren richtige Beurtheilung und Erkenntniß die reichſte Fülle neuer Entdeckungen ergiebt. Gerade dieſes postliminium ſelbſt aber iſt noch theilweis in Dunkel gehüllt, welches auch deſſen neueſte Behandlung von Haſe, das Jus Postlim. nicht zu beſeitigen vermocht hat. Schon die Auffaſſung des Weſens des postliminium als Fiction iſt quellenwidrig und ebenſo unwahr, als wenn man die Uſucapion dafür erklären wollte.

jener potestas ſich dachte. Allein wie hierbei dieſe Auffaſſungsweiſe nur durch jene hiſtoriſch gegebenen Vorausſetzungen bedingt iſt, ſo iſt andererſeits aus den Quellen weder zu entnehmen, daß von Alters her in der That nur auf den Bürger des feindlichen Staates jene völkerrechtliche Theorie zur Anwendung gebracht worden ſei, noch auch, daß jene potestas in ihrer Manifeſtation ſtets nur auf den Modus der Occupation ſich beſchränkt habe[25]). Vielmehr war, wie bemerkt, jene potestas in ihren Extremen: in dem Maximum, wie in dem Minimum ihrer Kundgebung theoretiſch völlig unbeſchränkt, daher es auch dem antiken Völkerrechte in keiner Weiſe widerſtritt, als im J. 666 auf Veranſtaltung des Mithridates in Kleinaſien 8000 Römer und Italiker, welche daſelbſt ſich aufhielten, niedergemetzelt wurden[25a]), vorausgeſetzt nämlich, daß dieſe Maaßregel nur von ſouveränen und nicht föderirten Staaten angewendet wurde, da Seitens der föderirten civitates dieſelbe einen Vertragsbruch, Seitens der Rom Unterthänigen aber eine Rebellion involvirte. Und wie hier in der Ausübung ſolcher potestas das äußerſte Extrem uns entgegentritt, ſo finden wir ein unter die Occupation herabgehendes minus in der Occupation des Nachlaſſes der zu Rom verſtorbenen Peregrinen als bonum vacans[26]), ingleichen in den oft maſſenhaften Ausweiſungen (cogere)

25a) Vgl. wegen der hiſtoriſchen Verhältniſſe dieſes Drama's die ſchöne Darſtellung von Gerlach, Marius und Sulla, 2. Aufl. p. 48 sq. Auf dieſe völkerrechtliche potestas über den Peregrinen iſt auch zurückzuführen, daß die Römer ein Strafrecht über denſelben nach ſolchem jus gentium ſich beilegen, worüber vgl. Sall. Iug. 35. nebſt der guten Bemerkung von Sell, Recuperat. p. 112 not. 4., wo nur die Beziehung auf ein iudicium recuperatorium ganz verfehlt iſt.

25) Das Bewußtſein von der urſprünglichen Rechtloſigkeit der Peregrinen ſpricht ſich noch aus in der Sage bei Plut. Qu.Rom. 32.: „διὰ τί τοῦ Μαΐου μηνὸς, περὶ τὴν πανσέληνον, ἀπὸ τῆς ξυλίνης γεφύρας εἴδωλα βιπτοῦντες ἀνθρώπων εἰς τὸν πόταμον Ἀργείους τὰ βιπτούμενα καλοῦσιν;“ Ἢ τοπαλαιὸν οἱ περὶ τὸν τύπον οἰκοῦντες βάρβαροι τοὺς ἁλισκομένους Ἕλληνας οὕτως ἀπώλλυσαν.

26) Dieſes droit d'aubaine gegen jeden auf römiſchem Boden verſtorbenen, nicht föderirten, noch in Hospitalitätsverhältniſſen ſtehenden Fremden iſt in unſeren Quellen nur noch in zwei Ausläufern wahrnehmbar: 1. in der Occupation der Güter der zu Rom verſtorbenen captivi, wie obsides als bonum vacans, worüber vgl. Commodus bei Marc. lib. 4. Inst. (Dig. XLIX, 14, 31.): obsidum bona, sicut captivorum, omnimodo in fiscum esse cogenda (woraus zugleich erhellt, daß keineswegs ausnahmlos die captivi Sclaven wurden), wozu vgl. auch Ulp. lib. 10. ad Sab. (Dig. XXVIII, 1, 11.); ſowie 2. darin, daß

von Peregrinen aus Rom[27]), in dem finibus interdicere bezüglich einzelner Völker[28]) u. dergl. m. Ja der Geſichtspunkt einer rein gnadenvollen Toleranz Seitens des Staates bei Geſtattung eines geſicherten Aufenthaltes an den Peregrinen macht ſich noch geltend, wenn Cic. de Off. I, 34, 124. die officia peregrinorum dahin beſtimmt:

> Nihil praeter suum negotium agere, nihil de alieno anquirere minimeque in aliena esse republica curiosum,

während im Gegenſatze hierzu die officia der civis dahin ſich determiniren:

> Aequo et pari cum civibus iure vivere, neque submissum et abjectum neque se efferentem; tum in republica ea velle, quae tranquilla et honesta sint;

und nicht minder ſpricht ſich auch Cic. noch in de Off. I, 41, 149. dahin aus:

> Debemus — habere delectum civis et peregrini, in ipsoque peregrino privatimne an publice venerit,

wenn gleich zu dieſer Zeit bereits ein enormer Umſchwung der Anſichten eingetreten war und Cicero ſelbſt insbeſondere die Lehre von der societas hominum mit Wärme vorträgt (ſ. not. 752.).

§. 10.

Fortſetzung.

(Modificationen der allgemeinen Grundſätze über die Stellung des Peregrinen auf römiſchem Territorium.)

Die Aufgabe von §. 9. war, die Grundgeſetze zu entwickeln,

---

der römiſche Fiscus die Güter der unbeerbten Peregrinen occupirte, worüber vgl. Wieling, Lect. jur. civ. p. 286. Die adplicatio ad patronum änderte dabei ſelbſtverſtändlich die Vorausſetzungen und ließ andere Regeln Platz greifen; ſ. §. 10.

27) So z. B. in der lex Junia Penni, der lex Papia, u. a. m., vgl. Heinecc. Antiqn. Append. lib. I. c. 136. Dieſe Ausweiſungen konnten auch durch Senatusconſult und Decret des Magiſtrates beſcheben, ſo z. B. bei Athen. XII. p. 547. Aelian. Var. Hist. IX, 12. Suet. de III. Rhet. 1. Gell. N. A. XV, 11.; nur Bürgern gegenüber war ein lex abſolut nothwendig; dagegen den socii gegenüber, wo ſie z B. durch die lex Licinia Mucia verfügt wurde, enthielt ſie auch dann einen Vertragsbruch. Ueber die ξενηλασία der Griechen vgl. Hermann, gr. Staatsalterth. §. 27.

28) So z. B. Liv. XLI, 23, 1.: Atheniensium civitas eo processerat irarum, ut finibus interdiceret Macedonibus.

auf denen die Stellung des Peregrinen innerhalb des römiſchen Staatsgebietes beruhte und ſomit dieſe Stellung ſelbſt in ihrer juriſtiſch-normalen und typiſchen Erſcheinungsform darzulegen; und als jene Grundgeſetze erkannten wir: das Syſtem der nationalen Herrſchaft des jus civile Romanorum und das Syſtem der Exeluſion des peregrinen Partieularrechtes laſſen den Peregrinen auf römiſchem Staatsgebiete rechtlos erſcheinen; und die dieſer relativen Rechtloſigkeit des Peregrinen auf Seiten des römiſchen Staates correſpondirende Macht wird von dem Alterthume zu dem juriſtiſchen Begriffe einer völkerrechtlichen potestas conſtruirt, bezüglich deren die Modalität ihrer Aeußerung rechtlich nicht beſchränkt iſt. So daher iſt es eine wahre und wirkliche Rechtloſigkeit, welche die Stellung des Peregrinen auf römiſchen Territorium characteriſirt, und dieſe Rechtloſigkeit iſt zu Rom, wie allenthalben, wo die beobachteten beiden Syſteme der Nationalität des eigenen und der Exeluſion des peregrinen Rechtes herrſchen, einfache und ſelbſtgegebene, abſolut nothwendige Conſequenz jener Syſteme ſelbſt. Wenn nun aber jene Grundordnung, die Rechtloſigkeit des Peregrinen, zu keiner Zeit und bei keinem Volke weder von Vorn herein, noch auf die Länge der Zeit in ſtrenger und durchgreifender Conſequenz und in ausnahmeloſer Starrheit ſich feſthalten läßt, weil ebenſowohl völkerrechtliche Grundſätze, wie politiſche Rückſichten allenthalben Ausnahmen und Milderungen gebieteriſch erheiſchen, ſo iſt es nun nothwendig, daß eines jener beiden Syſteme von ſeiner Strenge nachlaſſen und Ausnahmebeſtimmungen zugeſtehen muß. Und da jene Rechtloſigkeit des Peregrinen in der That ſchon beſeitigt iſt, ſobald auch nur eines der beiden Syſteme zu Milderungen ſich bequemt, ſo haben wir bei der öconomiſchen Einfachheit jugendlicher Völker in Ordnung ihrer Verhältniſſe anzuerkennen, daß allenthalben, wo beide Syſteme zuſammen die Stellung des Peregrinen beſtimmen, nur das eine derſelben es iſt, von welchem am früheſten jene nothwendigen Conceſſionen gemacht werden, während das andere Syſtem wiederum in Folge dieſer Conceſſionen in die Lage verſetzt wird, mit um ſo größerer Ausdauer und mit um ſo erfolgreicherer Zähigkeit in ſeiner alten Strenge und Conſequenz zu beharren. Und intereſſant iſt in dieſer Beziehung die Wahrnehmung, daß das Germanenthum, bei dem wir ebenfalls die Coexiſtenz jener beiden Syſteme vorfinden (ſ. unten), am früheſten das

System der Exclusion des peregrinen Rechtes fallen läßt[29]), während das System der nationalen Herrschaft des eigenen Rechtes bis in eine verhältnißmäßig späte Zeit in voller Integrität und Consequenz aufrecht erhalten wird. Dagegen das Römerthum gab im Gegentheil die strenge Consequenz des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes bereits frühzeitig auf, während hier wiederum das System der Exclusion des peregrinen Rechtes Jahrhunderte hindurch in vollster Starrheit und Strenge bewahrt wird (§. 8.). Allein selbst in jenen Beugungen der Consequenzen, die in Bezug auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes in Rom zu Tage treten, ist eine innere Gradation zu erkennen, die dadurch gegeben ist, daß in gewissen Fällen lediglich die Consequenzen an sich des Systemes suspendirt oder beseitigt werden, indem die dadurch bedingte Schutzlosigkeit aufgehoben und unter Aufrechterhaltung des Systemes an sich in ei er überwiegend singulären Weise ein Schutz gegen Verletzung gewährt wird, dagegen in andern Fällen wiederum das System an sich suspendirt und damit eine Modification nicht bloß der Consequenzen, sondern des Systemes selbst statuirt wird. Um indeß alle diese Momente in ihre richtige Stellung zu bringen, erscheint es angemessen, alle diejenigen Sätze zusammenzufassen, welche, gleichfalls die Stellung des Peregrinen innerhalb des römischen Territorium bestimmend, dabei aber den Character von Specialitäten an sich tragend, die wesentliche Ergänzung bieten zu den in §. 9. entwickelten Fundamentalsätzen.

Die Beziehung des Peregrinen, wie wir solche in §. 9. betrachteten, ward zunächst einzig und allein vermittelt durch den Eintritt von Jenem in das fremde Staatsgebiet: diese territoriale Beziehung allein war es, welche jenes Verhältniß zwischen dem Peregrinen und dem fremden Staat vermittelte, das dem juristischen Begriffe völkerrechtlicher potestas sich unterordnete. Fehlte daher diese territoriale Beziehung, so war damit alle und jede potestas des fremden Staats über den Peregrinen ausgeschlossen und jede

29) Zum Beweise hierfür genügt es, hinzuweisen theils auf das Nebeneinanderbestehen der leges barbarorum und Romanorum in den germanischen Staaten, theils auf die Assises du royaume de Jérusalem, welche in ass. des Bourgeois 131. bestimmen, daß bei Streitigkeiten um Vermögensobjecte zwischen fremden Handelsleuten Richter von deren Nation und nach deren eigenen Gesetzen richten.

darauf auslaufende Machteinwirkung des Erſteren über den Letzteren ward als eine berechtigte negirt, ſelbſt wenn die Macht zu ſolcher Einwirkung vorhanden war. Hierauf daher beruht es, daß der Bürger innerhalb der Gränzen der eigenen civitas gegen jede Machteinwirkung Seitens des fremden Staates durch das jus gentium geſchützt war, und daß eine jede ſolche Einwirkung, wenn ſie ſtatthatte, eine Verletzung dieſes Völkerrechtes nothwendig involvirte. Dies erſehen wir aus den Quellen, wo in zahlreichen Fällen die Verletzungen des Bürgers innerhalb des Gebietes ſeiner eigenen civitas Seitens eines fremden Volkes, ſonach die latrocinia im antiken, die Gränz- und Gebietsverletzungen im modernen Sinne durch völkerrechtliche Klagerhebung: clarigatio urgirt werden[29a]).

Dieſe völkerrechtliche Garantie eines Schutzes für den Bürger durch die eigene civitas war indeß, wie bereits feſtgeſtellt, von dem jus gentium auf die Gränzen dieſer civitas, ſomit auf den innerhalb derſelben Verweilenden civis oder Clienten beſchränkt, und ceſſirte mit dem Uebertritt über die befriedete Gränze in das fremde Gebiet. Allein ſie ceſſirte daneben auch im Kriegsfalle, da die ſolenne Indiction des Krieges zwiſchen den beiden feindlichen Völkern jenen Gränzfrieden aufhob. Und dies iſt der bereits in not. 23. hervorgehobene Fall, wo eine Erweiterung der Wirkſamkeit der an die Spitze geſtellten völkerrechtlichen Grundprincipien eintritt, indem hier die potestas des Staates über den Peregrinen bereits außerhalb der Gränzen des Erſteren Platz findet und durch die Ergreifung des Letzteren innerhalb des Gebietes ſeiner eigenen civitas begründet wird. Und hiermit ſind auch zugleich die Fälle erſchöpft, wo eine Erweiterung der obigen Principien eintritt.

Weit zahlreicher dagegen ſind die Beſchränkungen jener nämlichen Principien, die auf dem doppelten Wege gegeben werden, daß entweder lediglich die Conſequenzen der von Rom in Bezug auf die Herrſchaft des Geſetzes über die Perſon adoptirten Principien einfach abgewendet, ſomit alſo die obigen gültigen Sätze unbeſchadet des Principes ſelbſt auf andere Weiſe unſchädlich gemacht und beſeitigt werden, oder aber daß die herrſchenden Principien

---

29a) So z. B. Liv. I, 22. 32. II, 64. IV, 30. V, 16. VIII, 22. IX, 44. XXIV, 29. Diod. VIII, 22. Dion. II, 72. u. a. m.; vgl. auch Liv. XXXVIII, 45. u. Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. XLIX, 15, 24.).

ſelbſt und die darauf geſtützten Syſteme modificirt und partiell aufgehoben werden. Dem erſteren Geſichtspunkte ordnet ſich unter die Stellung der legati, der amici, und der hospites; dagegen eine Modification des Principes ſelbſt involvirt die Stellung, welche den Peregrinen auf Grund der societas oder des eine Vereinbarung über gegenſeitig zu gewährende Rechtsfolge enthaltenden foedus[30]),

---

30) Vgl. §. 30. Ich folge hierbei der Claſſification, welche Pompon. lib. 37. ad Qn. Mucium (ſ. §. 9.) aufſtellt: Si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae caussa factum habemus, und die ſich auch unter Auslaſſung der hospites bei Cic. p. Balb. 9, 23. findet: quae est ista societas: quae amicitia, quod foedus, wo societas den Oberbegriff, amicitia und foedus die Unterbegriffe bilden. Daſſelbe iſt der Fall in nachfolgenden Stellen, wo ſtatt foedus od. foederati wiederum societas od. socii geſagt wird: Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. XLIX, 15, 19. §. 3.): si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit; Liv. XXXIV, 32.: amici et socii; XXXVI, 3.: societas et amicitia; Schol. Bob. in Cic. p. Sest. p. 301. Or.: societatis et amicitiae bonor; Cic. de Inv. I, 1, 1.: firmissimas societates, sanctissimas amicitias; de Leg. III, 18.: socii, amici. Alle die obigen drei Claſſen: amici, hospites u. socii fallen unter den Begriff amici im weiteſten Sinne, (ſo bei Liv. XXVIII, 34. XXXIV, 57. u. a. m.), oder der foederati im weiteſten Sinne (ſo bei Proc. lib. 8. Epist. [Dig. XLIX, 15, 7. pr.]: Non dubito, quin foederati et liberi nobis externi non sint) oder der socii im weiteſten Sinne (ſo in der Formel: socii ac nomen Latinum, wie bei Cic. p. Balb. 9, 24. 11, 27. u. a. m.). Im Einzelnen bilden die erſte Claſſe die amici i. e. S., d. h. diejenigen, welche entweder von Rom mit dem Titel amici decorirt worden waren (und dieſes Verhältniß allein ſcheint Pompon. l. c. im Auge zu haben) oder aber mit Rom in einem Vertragsverhältniſſe ſtanden, durch welches nicht gegenſeitige Leiſtungen feſtgeſetzt und auferlegt, ſondern blos gegenſeitiges Wohlwollen ausgeſprochen war (ein Verhältniß, welches zu Pompon. Zeit nicht mehr vorkommt und deßhalb von dieſem unberückſichtigt bleibt); dagegen die dritte Claſſe umfaßt die socii i. e. S., d. h. diejenigen, welche mit Rom einen Vertrag abgeſchloſſen hatten, der dauernden friedlichen Zwecken (daher Pompon.: amicitiae caussa, im Gegenſatz zu pax und induciae) dient und gegenſeitige politiſche Leiſtungen für die Contrahenten feſtſtellt; vgl. namentl. Victorin. in Cic. de Inv., I, 1, 1.: socius est, qui nobis aliquo pacto ad aliquid [nobiscum] gerendum coniungitur; amicus est, qui mihi usu vitae similis pio ac fideli amore coniungitur. Alle dieſe Wahrheiten hat bereits Walter, Geſch. d. röm. Rechts §. 75. erkannt, obwohl nicht genügend begründet, was namentlich gegenüber der gränzenloſen Nachläſſigkeit der Quellen im Sprachgebrauche ſelbſt noch genauer, als hier möglich war, geſchehen muß. Neben jenen drei Verhältniſſen nennt Walter endlich noch die Isopolitie, die hier ohne Intereſſe für uns iſt;

wie nach Maaßgabe des privatrechtlichen jus gentium eingeräumt wird. Ja dieſes letztere jus gentium greift andrerſeits ſogar über die Sphäre der Peregrinität hinaus, indem es auch auf die dediticii ſeine Herrſchaft erſtreckt; und innerhalb dieſer letzteren Extenſion allein kommt endlich auch die Rechtsfähigkeit in Betracht, welche Rom ſeinen dediticii durch Verleihung eines civil-ähnlichen, particulären Rechtes zugeſteht.

Betrachten wir nun dieſe Beſchränkungen der Rechtloſigkeit des Peregrinen auf römiſchem Territorium im Einzelnen näher, ſo iſt, was zunächſt die Legaten betrifft, der denſelben nach Maaßgabe des jus gentium zukommende Schutz auch für den extremſten Fall, den Kriegsfall zugeſichert[31]). Allein dieſer Schutz ſelbſt vermittelt ſich nicht in der Weiſe, daß man zu Jener Gunſten von den Syſtemen der nationalen Herrſchaft des jus civile Romanorum und der Excluſion des peregrinen Particularrechtes abgegangen wäre, als vielmehr in der Weiſe, daß der römiſche Staat perſönlich die Legaten gegen jede Beleidigung und Verletzung ſchützte und vertrat, wie andrerſeits für deren Bedürfniſſe Sorge trug[32]).

Sodann die amici ſtehen in publica tutela des befreundeten Staates[33]); allein auch bezüglich ihrer liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß der ihnen in Conſequenz des Begriffes amicitia zu gewährende Schutz durch Aufgeben der in Frage ſtehenden beiden Syſteme gewährt worden ſei. Vielmehr haben wir anzunehmen, daß hier in polizeilicher Weiſe im Wege des Interdictenver-

---

daß jedoch daran etwas Wahres iſt, werde ich in not. 342. gegenüber der gemeinen Meinung vertreten; nur iſt freilich Walters Anſicht im Einzelnen nicht haltbar.

31) Vgl. namentl. Pompon. lib. 37. ad Qu. Mucium (Dig. L, 7, 17.): Et ideo quum legati apud nos essent gentis alicujus, quum bellum eis indictum sit, respondsum est, liberos eos manere; id enim juri gentium conveniens, asse.; vgl. auch Pompon. ibid. (Dig. XLIX, 15, 5. §. 2.).

32) Vgl. Becker, Handb. II, 2. pag. 350. sq.; die Aufrechterhaltung des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des Rechtes, auch gegenüber den Legaten, erhellt aus Liv. XLIII. 5, 9. wozu vgl. §. 35.

33) Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. XLIX, 15, 9. §. 3.): Si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit, statim postliminio redisse videtur, quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat; vgl. auch not. 34. fin. und 761.

fahrens der Schutz von Perſon und Habe vermittelt wurde (§. 78.), im Uebrigen aber das hospitium ergänzend eingriff.

Endlich das hospitium, welches entweder als publicum zwiſchen dem römiſchen Staate einerſeits und einer fremden civitas oder einem peregrinen Privaten andrerſeits, oder aber als privatum zwiſchen einem römiſchen Bürger und einem peregrinus oder einer peregrina civitas vorkam, begründet anerkanntermaaßen ebenſowenig ein Aufgeben der in Frage ſtehenden beiden Syſteme; vielmehr gewährte hier die Perſon des Patrones, und zwar der Staat wohl durch einen in concreto beſonders beauftragten Magiſtrat, Schutz gegen Unbill und gegen Verletzung an Perſon und Gut, wie erforderlichen Falles proceſſualiſche Vertretung vor Gericht. Und in gleicher Weiſe iſt der unter dem Rechte ſtehende geſchäftliche Verkehr des hospes auf dem römiſchen Territorium lediglich durch den Patron vermittelt worden, ſo daß wir daher dem Erſteren zwar eine mittelbare Rechtsfähigkeit, in der That aber auch nicht ein Mehreres beizulegen befugt ſind[34]).

Weſentlich verſchieden dagegen iſt die Stellung der anderen drei angegebenen Verhältniſſe, die gegeben ſind theils durch eine vertragsmäßige Verleihung der römiſchen Rechtsfähigkeit auf Grund einer durch foedus feſtgeſtellten Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio; theils ſodann auf Grund des privatrechtlichen jus gentium; theils endlich durch Conceſſion eines Rechtes an die dediticii Seiten Roms: denn hier allenthalben findet

34) Ueber das hospitium herrſcht noch manches Dunkel, welches ſelbſt anerkennenswerthe Unterſuchungen, wie von Grauer de re munic. p. 5—9. Walter, Geſch. des R. R. I. §. 77. sq. Mommſen, röm. Tribus p. 159. sq. Hüllmann, Handelsgeſch. p. 190. sq. Meier, de proxenia. Hermann, gr. Staatsalterth. §. 116. Movers, Phönizier II, 3. p. 122. sq. u. a. nicht zu beſeitigen vermocht haben; vgl. auch Pauly, Realencycl. III, p. 1525. sq. Wenn wir, wie nothwendig, das Inſtitut auf die breite Baſis des ariſchen Völkerlebens und Stammgeiſtes ſtellen (ſ. p. 64. sq.), ſo haben wir anzunehmen, daß das hospitium nicht blos als Vertrag mit der Beſtimmung längerer Dauer, und eventuell der Erblichkeit vorkam, ſondern daß es auch zu Rom in der älteſten Zeit bereits durch gaſtliche Aufnahme des durch kein Band vereinigten Peregrinen im eigenen Hauſe für die Dauer ſolchen Aufenthaltes tempeſtiv begründet wurde. — Die proceſſualiſche Stellvertretung des hospes durch den patronus ordnet ſich der Claſſe des alieno nomine [lege] agere pro tutela unter, wie die alte Bedeutung von tutela deutlich erkennen läßt; vgl. Keller, röm. Civilproc. §. 54.; vgl. auch §. 78. — Eine Analogie für das hosp. publ. bietet Liv. XLII, 19, 6.

in Wahrheit ein wirkliches, wenn auch nur partielles Aufgeben des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des Rechtes ſtatt, während das Syſtem der Exclusion des peregrinen Rechtes auch durch dieſe Modificationen nicht berührt ward, indem dieſes vielmehr, wie in §. 8. bemerkt, bis auf die Kaiſerzeit herab, in voller Integrität fortbeſtand. Allein gerade dieſe Modificationen finden für uns ihren Schwerpunkt auf dem Gebiete des Privatrechtes, und indem ſie damit ganz eigentlich der beſonderen Aufgabe unſeres Werkes mit anheimfallen, ſo werden wir dieſelben an ſpäterer Stelle einer eingehenderen und ausführlicheren Erörterung unterwerfen (vgl. §. 14.). Inſoweit dagegen dieſe Modificationen über das Gebiet des Privatrechtes hinaus und auf das Gebiet des jus sacrum und publicum übergreifen, haben wir keine Veranlaſſung, dieſelben gegenwärtig weiter zu verfolgen.

Mit allen den aufgezählten Ausnahmen iſt aber in der That der Kreis der Fälle erſchöpft, in denen Rom den Peregrinen Schutz an Perſon und Gut gewährte, während darüber hinaus dieſer Schutz gänzlich verſagt war, vielmehr ohne Beſchränkung die Conſequenzen der Syſteme der nationalen Herrſchaft des jus civile Romanorum und der Exclusion des jus civile peregrinorum Platz griffen. Und die hieraus ſich ergebende Ordnung der Verhältniſſe mußte in der That dem reinen Innenleben der in ihrer Kindheitsperiode ſtehenden Völker völlig genügen und zuſagen. Denn ward der römiſche Bürger in dem völlig fremden Auslande verletzt, ſo mochte nur ihn ſelbſt der Vorwurf treffen, daß er hinausgegangen war in Staaten, mit denen das Vaterland ſelbſt in keinerlei politiſcher Verbindung ſtand. Ward er dagegen im Inlande von dem Peregrinen verletzt, ſo ſicherte die potestas des römiſchen Staates über den Letzteren ihm Schutz und Vergeltung, ſobald Rom des Verletzers habhaft wurde; ja ſelbſt wenn der Verletzer durch Flucht der Vergeltung auswich, ſo ward er im Wege der clarigatio aus ſeinem Vaterlande zurückgefordert (ſ. not. 29a), und mit der Züchtigung belegt, die der römiſche Staat über den Rechtloſen zu verhängen für gut befand. Dagegen war dem Römer wiederum rechtlich geſtattet, über den innerhalb des römiſchen Territorium verweilenden Peregrinen herzufallen und jede beliebige Unbill ihm beizufügen, indem nur dann die völkerrechtliche deditio Seiten Roms an den fremden Staat ihm drohte, wenn er deſſen Bürger in deſſen

eigenem Vaterlande verletzt hatte. Alle dieſe Conſequenzen aber involviren in der That eine indirecte Ausſchließung des Peregrinen im Allgemeinen vom römiſchen Territorium, wie eine indirecte Interdiction für den römiſchen Bürger hinſichtlich des Betretens eines fremden Territorium im Allgemeinen. Und dieſes Reſultat unſerer obigen Prämiſſen findet ſeine Unterſtützung und innere Beſtätigung dadurch, daß mehrfache andere Sätze uns überliefert ſind, welche gleiche Conſequenz ergeben, ſo der Umſtand, daß es für den zu Rom verſtorbenen Peregrinen an einem geeigneten Begräbnißplatze völlig mangelte, und entweder derſelbe unbeerdigt bleiben oder in den puticulae beigeſetzt werden mußte, während für den Römer es von Alters her als wider die Religion gelten mochte, wenn er nicht nach hergebrachtem Ritus und außerhalb des Gentilen- oder Familienbegräbniſſes beigeſetzt und reſp. verbrannt wurde[35]); ingleichen die weſentlich locale Beziehung des geſammten Cultus, ſo daß im Auslande dem Römer alle Gottesverehrung unmöglich war, während wiederum dem Peregrinen eine öffentliche Ausübung ſeines vaterländiſchen Cultus in Rom nicht geſtattet war[36]); ſodann der bis zur lex Julia de civitate von 664 gültige Grundſatz, daß der Bürger zum Cenſus in Rom perſönlich anweſend ſein mußte, u. dergl. m.

So zwar erſcheint das römiſche Volk in Folge jener von ihm adoptirten Grundprincipien von Vorn herein gleich einer großen Familie in ſich abgeſchloſſen, durch Heirath unter ſich ſelbſt ſich fortpflanzend und im eigenen Lebens- und Geſchäftsverkehre ſich genügend, damit einen Zuſtand für ſich ſtatuirend, der bei conſequenter Feſthaltung zu Stillſtand in der culturhiſtoriſchen Entwickelung und zu geiſtiger Stagnation unausbleiblich geführt haben würde. Allein die daneben zugelaſſenen Beſchränkungen und Modificationen jenes Syſtemes griffen frühzeitig ſchon in ausgedehnter Maaße Platz und geſtatteten ſo der ewigen Roma, zu derjenigen Stellung ſich empor-

35) Vgl. namentlich Cic. de Leg. II, 22, 55.: Tanta religio est sepulcrorum, ut, extra sacra et gentem inferri, fas negent esse; wozu vgl. Becker, Handb. II, 1. p. 46. sq. Marquardt, daſ. IV. p. 251. sq.; vgl. auch Kirchmann, de Funer. p. 187. sq. 714. sq.; Creuzer, Abriß, 2. Aufl., p. 457. sq.

36) Vgl. namentlich Liv. IV, 30. XXV, 1. sq. XXXIX, 16. Serv. ad Aen. VIII, 187. Cic. de Leg. II, 8, 8. Val. Max. I, 3.; vgl. Marquardt, Handb. IV, p. 37.

zuſchwingen, welche bis jetzt ihr den vornehmſten und wichtigſten Platz in der geſammten Weltgeſchichte anweiſt. Und hierzu kommt, daß wir bereits frühzeitig eine Abſtumpfung jener Principien anzunehmen berechtigt ſind, inſofern die bürgerliche Sitte ſchon von Alters von der Ordnung ſich abgeſtoßen fühlen mochte, welche die Rechtstheorie als einfache Conſequenz noch aufrecht erhielt, ſo daß dieſe Theorie ſelbſt nur in ſeltneren Fällen noch ihre volle Anwendung finden mochte[36a]). Ja weiterhin mochte ſogar der Staat ſelbſt dieſe Sitte und Anſchauung in der Weiſe ſanciren, daß die Magiſtrate gegen grundloſe und willkührliche Verletzungen des Peregrinen Verbote und Strafandrohungen ergehen ließen, ſo daß hiermit für Jene ein Schutz begründet ward, der im Allgemeinen als ausreichend gelten konnte, wenn immer auch derſelbe nur einen rein polizeilichen Character an ſich trug, und weder dem Peregrinen eine privatrechtliche Berechtigung, noch die Anerkennung einer actuellen Wirkſamkeit ſeines eigenen Privatrechtes gewährte. Allein daß immerhin in einzelnen Punkten bis tief in die Kaiſerzeit herab jene beiden Syſteme, und ſo auch das Syſtem der nationalen Herrſchaft des jus civile Romanorum in Gültigkeit und Anwendung ſich behaupteten, erſehen wir nicht allein an dem civilen Privatrechte, welches niemals ſeine Baſis einer nationalen Herrſchaft ganz aufgegeben hat, ſondern auch in anderen zahlreichen Erſcheinungen, wie z. B. darin, daß der lex Oppia von 541 lediglich Anwendung auf die cives Romanae beigelegt wurde, ſo daß, während die römiſchen Matronen in einfacher Kleidung und in beſcheidener Erſcheinung ihre Vaterſtadt durchſchritten, die Weiber der Peregrinen mit Purpur und Gold geſchmückt im carpentum die Straßen Roms durcheilten[37]). Und Gleiches gilt von der lex Orchia von 572, und der lex Fannia von 593[38]), wie von der lex Julia vicesimae

---

36a) Beachtung verdienen immerhin auch die Worte von Plaut. Poen. V, 2, 70. sq.: Servom hercle te esse oportet etne quam et malum, Hominem peregrinum atque advenam qui inrideas.

37) Liv. XXXIV, 7, 5.: At, Hercule, universis (sc. feminis Romanis) dolor et indignatio est, quum sociorum Latini nominis uxoribus vident ea concessa ornamenta, quae sibi ademta sint; quum insignes eas esse auro et purpura; quum illas vehi per urbem, se pedibus sequi.

38) Macrob. Sat. III, 17, 6.: Italicis existimantibus, Fanniam legem non in se, sed in solos urbanos cives esse conscriptam.

hereditatum et legatorum von 758 und der lex Junia Norbana von 772[38a]). Andererseits stehen aber bereits die lex Sempronia von 561 und das S. C. de Bacchanalibus von 568, die lex Didia von 611[39]), das Edict des Prätor Cornelius Hispalus über die Chaldäer[40]), die Besteuerung der Peregrinen durch die Triumvirn Cäsar, Antonius und Lepidus[41]), das Herbeiziehen Jener zum Dienste auf der Flotte[42]), und andere derartige Gesetze und Maaßregeln in ihrer Ausdehnung auf ganz Italien, wie auf die Peregrinen auf einem wesentlich anderen Boden staatsrechtlichen Princípes.

Mit Alle dem glauben wir nun die Aufgabe erfüllt zu haben, die dieser Einleitung des gegenwärtigen Theiles zufiel: wir haben die Principien und Systeme dargelegt, welche in der durch unsere Aufgabe gegebenen besonderen Richtung das jus civile Romanorum im großen Ganzen beherrschten: die Bestimmung der das privatrechtliche jus civile insbesondere beherrschenden entsprechenden Principien und Systeme fällt unserer hauptsächlichen Aufgabe anheim, und indem wir dieselbe zu lösen unternehmen, werden wir erkennen, daß hier wie dort Princip und System gleich sind; und sodann haben wir die durch solche Principien und Systeme als Consequenz gegebene Stellung des Peregrinen auf römischen Boden, wie des Römers im Auslande in ihren allgemeinen Beziehungen dargelegt und auch hierin werden wir auf dem Gebiete des Privatrechtes im Besonderen den Peregrinen und resp. den Römer in der entsprechenden Stellung wiederfinden. Dagegen eine erschöpfende Behandlung aller allgemeinen Beziehungen und Entwickelungen, welche die in Frage stehenden beiden Principien und Systeme im römischen Staate erfuhren, lag begreiflicher Weise außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe. Nur Einer dieser allge-

---

38 a) Wegen der lex Julia vices. vgl. Dio. Cass. LXXIII, 9. Plin. Paneg. 37—39.; wegen der lex Junia Norb. vgl. Dosith. Interpr. de Manum. §. 14. L.

39) Wegen der lex Sempronia s. Bell. XII. §. XXXI.; wegen des S. C. de Bacchanalibus vgl. namentlich die Urkunde bei Göttling, 15 röm. Urk. p. 27. und Liv. XXXIX, 14 18. — Wegen der lex Didia: Macrob. Sat. III, 17, 6.: ejus ferendae duplex fuit causa: prima et potissima, ut universa Italia, non sola urbs lege sumptuaria (sc. lege Fannia) teneretur.

40) Valer. Max. I, 3, 2.: Chaldaeos abire ex urbe atque Italia iussit.

41) App. B. C. IV, 34.

42) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 392. sq.

meineren Punkte mag hier noch eine Erwähnung finden, die Frage nach der Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse bei den stammverwandten Völkerfamilien. Hier nun allenthalben werden wir zwar wohl nirgends mit dieser objectiven Bestimmtheit und Sicherheit und in jener erschöpfenden Vollständigkeit die Mehrheit der gegenseitig einander ergänzenden und in einander ein- und übergreifenden leitenden Grundgedanken und Systeme, wie Institutionen und Satzungen zu erkennen und zu reconstruiren im Stande sein: denn keines Volkes Rechts- und Staatsgeschichte läßt uns in so markirten und deutlich wahrnehmbaren Zügen die Grundideen schauen, die den Nationalgeist beherrschten und Recht wie Staat ordnend bestimmten; allein allenthalben erblicken wir in den trümmerhaften Ueberlieferungen, die von dem Style Kunde geben, in welchem der arische Volksstamm neben Rom den Staat und dessen Ordnung construirte; hier allenthalben finden wir einzelne Züge, welche auf die dreifache Grundform zurückweisen, die das Römerthum uns erkennen läßt: das System der nationalen Herrschaft des eigenen Particularrechtes, das System der Exclusion des fremden Particularrechtes, und als wichtigste Modalität zur Abwendung der durch beide Systeme gegebenen Consequenzen das völkerrechtliche Institut des hospitium. So vermögen wir zunächst in dem Griechenthume die deutlichsten Spuren des Systemes der nationalen Herrschaft des Particularrechtes zu entdecken; wir finden auch hier eine den römischen Verhältnissen entsprechende Uebertragung der civilen Rechtsfähigkeit in einzelnen Stücken, als: ἐπιγαμία, κοινωνία ἀλλακτική, ἔγκτησις τῆς γῆς καὶ οἰκίας und δικαιοδοσία, wie προδικία[43]); wir erblicken hier sodann die unzweideutigsten Kennzeichen des Systemes der Exclusion des fremden Particularrechtes[44]), und endlich tritt uns in der προξενία und ἰδιοξενία das Institut des hospitium publicum, wie privatum entgegen[45]). Sodann das Germanenthum tritt mit dem Systeme der nationalen Herrschaft des Particularrechtes in die Geschichte ein[46]), und neben diesem steht das System der Exclusion des fremden Particularrechtes[47]),

43) Vgl. Beilage XIII. §. XIII.

44) Vgl. namentlich Hermann, gr. Staatsalterth. §. 9. Privatalterth. §. 51. 55. not. 9. 10. u. die das. Cit.

45) Vgl. namentl. Hermann, gr. St. A. §. 116. Pr. A. §. 51. u. die das. Cit.; vgl. auch Sell. Recuperat. p. 120.

46) Vgl. namentl. Savigny, Gesch. des R. R. I. p. 115. sq.

47) Vgl. namentl. Savigny, Gesch. des R. R. I. p. 118. not. 6.

Beide gemildert und geſchwächt durch das Inſtitut der Gaſtfreundſchaft und des Mundiums des Wirthes über den Gaſtfreund[48]). In dem Keltenthume ferner mit ſeinen reichen, noch unerſchloſſenen Schätzen altererbter Rechtsinſtitutionen vermögen wir die nämliche Worteinheit zu unterſcheiden, welche, wie im Lateiniſchen und Griechiſchen, die beiden Begriffe von Fremder und Gaſtfreund in Einem Ausdrucke zuſammenfaßt[49]); und auch hier finden wir das Inſtitut des hospitium, dem römiſchen genau entſprechend und, wie im Germanenthum unter den Begriff des Mundium, ſo dort unter den des Urth geſtellt[50]). Und wenden wir endlich unſere Augen der Wiege unſerer Vorfahren zu, ſo finden wir, wie noch heute bei den Afghanen auf das Genaueſte die nämliche Ordnung der Verhältniſſe herrſcht, die wir im Obigen für die älteſte Zeit des römiſchen Staats- und Rechtslebens feſtſtellten. Denn „der Ausländer, welcher zu keinem Stamme gehört, iſt rechtlos; ihn kann blos innerhalb der Gemarkung das heilige Gaſtrecht ſchützen. Jeder, der nicht in einem gaſtfreundlichen Verhältniſſe zu ihm ſteht, oder ſobald er heraustritt, iſt befugt, ihn anzugreifen, zu berauben und zu mißhandeln. Der Mord eines Fremden wird aber deſſen ungeachtet als ſchandbar betrachtet“[51]).

48) Vgl. Caes. B. G. I, 47. VI, 23. u. dazu Davis bei Oudend. ad h. l. Tac. Germ. 21. Lex Burgund. tit. XXXVIII. u. Grimm, deutſche Rechtsalterth. p. 399.

49) Leo, die malbergſche Gloſſe p. 149. hebt hervor: „Die Begriffe Gaſt, Fremder, Verbannter gehen in der keltiſchen Sprache in einander über“: in dem waliſiſchen gwestai, und dem gadheliſchen: deoraidhe.

50) So beſtand zwiſchen Cicero und dem äquiſchen Druiden Divitiacus hospitium, Cic. de Divin. I, 41, 90.; u. wie bei den Germanen ward bei den Kelten der Mord des hospes als ſchwereres Verbrechen betrachtet, denn der des Bürgers, Nicol. de Mor. bei Stob. Serm. XLIV, 41. Ein reiches, hierher gehöriges Material enthalten die leges wallicae, deſſen beſte, aber ungenügende Verarbeitung ich bei Aurelien de Courson in dem zweiten Bande ſeines not. 560. citirten Werkes gefunden habe.

51) Verfaſſung der Afghanen, im Ausland 1856. p. 2015.; wegen weiterer gemeinſamer ariſcher Grundzüge in der Verfaſſung der Afghanen vgl. Wilken, Ueber die Verfaſſ., den Urſpr. u. die Geſch. der Afghanen, in den Abh. der Berliner Acad. 1818—19 p. 237. sq., Spiegel, Ueb. die iraniſche Stammverf. in den Abh. der Münchener Acad. 1855 I. Cl. Bd. VII. 3. Abth. p. 675. sq., ſowie unten not. 572.; vgl. auch im Allgemeinen Kuhn, zur älteſten Geſch. d. indogerm. Völker in Weber's indiſchen Studien I. p. 320. sq. — Die wahrheitswidrige Pragmatik gewiſſer Hiſtoriker und die gleichartige Speculation gewiſſer Philoſophen, welche die Gemeingültigkeit einzelner Rechtsinſtitutionen bei allen Völkern der Erde behaupten, eine Theſe, die ohne alle und jede Ausnahme eine plumpe Unwahrheit enthält, da die antike, wie moderne Völkerkunde für jedes Rechtsinſtitut, von der Ehe und väterlichen Gewalt bis herab zu Darlehn, Eigenthum und Teſtament das Gegentheil bezeugt; jene offenen Wahrheits-

Allein allenthalben, wo die Träger dieſer Syſteme und Inſtitutionen in ein höheres Culturleben eintreten, nehmen wir ein ſchrittweiſes Aufgeben und Abſchwächen jener Principien wahr und während in Griechenland namentlich die lykurgiſche Verfaſſung Sparta's jenen Principien noch einen ſtarken Ausdruck verleiht[52]), und ſelbſt die griechiſche Philoſophie deren Einwirkungen ſich nicht völlig zu entziehen vermag[53]), ſo erblicken wir andererſeits Athen bereits früher im Uebergange zu anderen Zuſtänden und Syſtemen begriffen[54]), und Hand in Hand hiermit verkündet die ſtoiſche Philoſophie die Lehre von dem allgemeinen Weltbürgerthume[55]). Am Merkwürdigſten jedoch in dieſer Beziehung iſt die Legislation des Charondas, welche in ihrem Prooemium bei Stob. Serm. XIV, 40. Gaisf. beſagt:

πολίτῃ ἀδικουμένῳ βοηθεῖν καὶ οἴκου καὶ ἐπὶ ξένης· ξένον δὲ πάντα, τὸν ἐν τῇ ἑαυτοῦ πατρίδι σεβόμενον, καὶ κατὰ τοὺς οἰκείους νόμους εὐφήμως καὶ οἰκείως προσδέχεσθαι καὶ ἀποστέλλειν, μεμνημένους Διὸς ξενίου ὡς παρὰ πᾶσιν ἱδρυμένου κοινοῦ θεοῦ, καὶ ὄντος ἐπισκόπου φιλοξενίας τε καὶ κακοξενίας· (Civi injuria affecto vel in patria vel in peregrina regione opem ferre decet; peregrinum vero quemvis, qui in patria sua colitur [oppos. exuli], et secundum ejus patrias leges placide et comiter suscipere oportet et dimittere, Dei hospitalis memores, ut qui Deus apud omnes communis sit constitutus et hospitalitatem et inhospitalitatem inspiciat);

denn in hier allenthalben erkennen wir, wie zwar das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes noch feſtgehalten, das Syſtem der Excluſion des peregrinen Particularrechtes dagegen wohlbewußt aufgegeben wird; vgl. §. 76.

---

widrigkeiten veranlaſſen den Hinweis auf die Turkomanen: „dieſe ſind voller Perfidie und ſtets zur Verletzung der Geſetze der Gaſtlichkeit gegen den Fremden bereit, den ſie unter ihr Zelt aufgenommen haben"; Ausland, 1857. p. 198.

52) Hier finden wir theils eine directe Ausſchließung der Peregrinen, vgl. Hermann, gr. St. Alt. §. 23. not. 14., ſowie daneben Nicol. de Mor. bei Stob. Serm. XLIV, 41. Theoph. Paraphr. I, 2. pr. u. dazu die reichen Citate von Fabrotus; theils ein Verbot des Verkehrens im Auslande für den civis, vgl. Hermann, l. c. § 23. not. 13. Ebenſo diſtinguirt noch Athen zwiſchen der Ermordung des Bürgers u. des Peregrinen, vgl. Hermann, l. c. §. 55. not. 11. Heffter, de antiq. iur. gent. prol. p. 135.

53) Vgl. wegen Plato z. B. de Leg. IX. p. 854. 879. u. ö.; wegen Ariſtoteles Thl. I. §. 25.

54) Vgl. Hermann, gr. St. Alt. §. 115. sq., ſowie Theoph. Paraphr. I, 2. pr. ed. Reiz. u. daſ. die Interpreten.

55) Vgl. Thl. I. §. 46.; auch Plato de Leg. V. p. 726.

Erste Periode.

Das privatrechtliche jus civile und jus gentium der Römer und ihre Mittelglieder bis zum Zeitalter Cicero's.

Erſtes Capitel.

Das privatrechtliche jus civile Romanorum.

§. 11.

Syſtem der nationalen Herrſchaft des privatrechtlichen jus civile Romanorum über das Subject.

Das Privatrecht eines Volkes, als ein Theil von deſſen geſammtem Particularrechte und als ſolches Product und Schöpfung des Volksgeiſtes, muß beherrſcht und durchdrungen ſein von den nämlichen Principien, welche, aus der nationalen Grundanſchauung hervortretend, maaßgebend und beſtimmend ſind für die geſammte Ordnung der Lebensverhältniſſe des Volkes und ſo auch für deſſen Particularrecht im Allgemeinen. Daher mußte auch das Privatrecht Roms von Anfang an dem Syſteme der nationalen Herrſchaft des Rechtes unterſtellt ſein, da, wie wir in §. 6. feſtſtellten, dieſes Syſtem das geſammte Particularrecht Roms ergriff. Dieſe Vorausſetzung erhält aber durch hiſtoriſche Zeugniſſe in der That ihre volle Beſtätigung; denn es lehren dieſelben, daß das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes gerade auf dem Gebiete des Privatrechtes in einer hohen Ausdehnung und Reinheit bis in die ſpäteſten Zeiten des Kaiſerreiches ſich behauptet hat. Und während auf dem Gebiete des jus publicum bereits mit Ausgang der Republik jenes Syſtem in ſeiner extenſiven Gültigkeit vielfach beſchränkt iſt und unter den feindlichen und zerſtörenden Einflüſſen eines neuen Zeitgeiſtes verfällt und zerbröckelt, ſo finden wir, wie das civile Privatrecht bis zu den äußerſten Endpunkten ſeines Herrſchaftsgebietes jenes Syſtem aufrecht erhält, ja daß ein Aufgeben des Letzteren nicht erfolgt, ohne daß zugleich das jus civile von der dieſem Syſteme entfremdeten Maſſe ſich losſagte und ſolche abtrünnige Gruppe dem jus gentium zur Herrſchaft überwieſe. Und wie dieſe letztere Erſcheinung es überhaupt erſt erklärlich erſcheinen läßt, daß in extenſiver Beziehung jenes Syſtem ſeine ungebrochene Herrſchaft behauptet, ſo erklärt gleicher Grund, daß auch in intenſiver Beziehung dieſe Herrſchaft ſich aufrecht erhielt. Denn die innere

Reinheit und Conſequenz ſolchen Syſtemes tritt namentlich darin zu Tage, daß nicht allein bei zweiſeitigen Rechtsgeſchäften das Requiſit der maaßgebenden perſönlichen Qualität, der Civität, für die Subjecte aufgeſtellt iſt, ſondern daß auch bei einſeitigen Rechtsgeſchäften wie für den Handelnden ſelbſt, ſo auch für den paſſiv Betheiligten gleiches Erforderniß feſtgehalten wird, ſo daß die Civität für den Erbnehmer und Legatar in gleicher Weiſe wie für den Erblaſſer oder den Contrahenten der Fiducia erfordert iſt. Und hierauf gerade, daß die Römer mit Starrheit und Conſequenz nach den beiden Seiten des Rechtsverhältniſſes hin jenes Syſtem aufrecht erhielten; daß ſie nicht innerhalb des Verhältniſſes nur den einen Intereſſenten für die maaßgebende und beſtimmende, den andern für die beſtimmt werdende Perſönlichkeit in Bezug auf Recht und Rechtsfähigkeit anerkannten, gerade hierin beruht es, daß das privatrechtliche jus civile Romanorum zu allen Zeiten ſich abſchloß gegen das Syſtem der cauſalen Herrſchaft des Rechtes, welches in dem helleniſtiſchen, wie in dem modernen Leben eine ſo wichtige Bedeutung erlangt hat (vgl. §. 3. und Beil. XVI. §. VII. sq.).

Das in dem Syſteme der nationalen Herrſchaft des Rechtes ausgeprägte Princip wirkt nun beſtimmend zurück auf die Richtung der Auffaſſung und auf die Modalität, in welcher die Volksanſchauung das Verhältniß des Rechtes gegenüber dem von ihm beherrſchten empiriſchen Elemente ſich denkt: das moderne Leben, in ſeiner Anſchauung beeinflußt durch das ihm maaßgebende Princip der localen Herrſchaft des Geſetzes, denkt ſich dieſe Beziehung überwiegend als eine Herrſchaft des Rechtes über die Verhältniſſe[56]; dagegen dem Alterthume, unter dem Eindrucke des Principes der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes ſtehend, iſt maaßgebend und beſtimmend die objectiv wahrere Auffaſſung jener Beziehung als einer Herrſchaft des Rechtes über die Perſon, eine Anſchauungsweiſe, die für uns erkennbar wird in ihrer Ausprägung: der Sprachweiſe. Denn die ſtehenden Bezeichnungen, welche auf das Ver-

56) So z. B. auch Savigny §. 344.: „Es bleibt jetzt, für den allgemeinen Theil des Syſtemes, noch übrig, die Verbindung der Rechtsregeln mit den Rechtsverhältniſſen feſtzuſtellen; dieſe Verbindung erſcheint, von der einen Seite betrachtet, als Herrſchaft der Regeln über die Verhältniſſe, von der andern Seite als Unterwerfung der Verhältniſſe unter die Regeln"; u. ö. Vgl. dagegen §. 2. u. Beil. XVI. §. I.

halten des Rechtes zu ſeinem empiriſchen Elemente ſich beziehen, ſind: lege tenetur aliquis, lex tenet aliquem, und lex pertinet ad aliquem oder pertinet aliquis ad legem[57]).

Das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes beruht nun, in ſeiner Anwendung auf das privatrechtliche jus civile Romanorum in's Auge gefaßt, in den einander correlaten Sätzen: es herrſcht ſolches jus civile über den civis Romanus allein, und: die Empfänglichkeit für ſolches jus civile in Befugniß, wie Verbindlichkeit, ſomit die Rechtsfähigkeit des jus civile hat ausſchließlich der civis Romanus. Und auf der hierdurch gegebenen Geſtaltung der Verhältniſſe beruht es zugleich, daß die Römer den einheitlichen

57) Lege teneri in den leges Valeria et Horatia, Publilia Philonis, Hortensia, ſ. Marquardt, Handb. II, 3. p. 161. not. 51—54., in der lex reg. de imp. Vesp lin. 24. bei Göttling, 15 Urk. p. 20. sq., in der Formel des bezüglichen Senatus decretum bei Cic. p. dom. 16, 41. p. Corn. 1. fr. 11. u. dazu Ascon. p. 68. Or.; ferner bei Cic. Phil. V, 4, 10. XI, 5, 11. XII, 5, 12. p. Balb. 8, 20. p. Rab. Post. 5, 11. in Verr. II, 56, 139. IV, 66, 149. Liv. IX, 34, 8. XXXV, 7, 2. Macrob. Sat. III, 17, 6. u. die Beiſp. bei Brisson. de V. S. s. v. Lex tenet bei Liv. IX, 34, 9. Dies iſt die alte und legale Ausdrucksweiſe, neben der ſich in den ſpäteren Quellen findet: lex pertinet ad aliquem, ſo Pompon. lib. 11. Epist. (Dig. XL, 13, 3.), Dosith. Interpr. de Manum. §. 14. L., Ulp. lib. 9. de Off. Proc. (Dig. XLVIII, 15, 2. pr.), lib. 4. fideicomm. (Dig. XXXVI, 1, 6. §. 3.), lib. 35. ad Ed. (Dig. XXVI, 2, 19. §. 1.), lib. 50. ad Ed. (Dig. XXIX, 5, 1. §. 7.), lib. 71. ad Ed. (Dig. XLIII, 29, 3. §. 1.), lib. 76. ad Ed. (Dig. XLIV, 6, 1. §. 1.), Paul. lib. sing. ad l. Falc. (Dig. XXXV, 2, 1, §. 1. 2.), Macer. lib. 2. Public. (Dig. XVIII, 16, 15. §. 1.), Tertullian. lib. 1. Quaest. (Dig. I, 3, 27.), Quint. J. O. VII, 1, 57.; iura pertinent ad aliquem: Quinct. Decl. 244.; pertineo ad leges: Paul. lib. sing. ad Orat. Div. Anton. et Carac. (Dig. XXIII, 2, 60. pr.), Philipp. in C. Just. VIII, 56, 1. Constantin. in C. Theod. VI, 35, 3., Gratian., Valentinian. et Theodos. in C. Theod. X, 10, 14., Quint. Decl. 244. Zwar findet ſich daneben auch: lex pertinet ad aliquid, ſo z. B. Pompon. lib. 7. Epist. (Dig. XL, 5, 20.) u. ö., ſowie pertinet aliquid ad legem, ſo z. B. Paul. lib. 36. ad Ed. (Dig. XXIII, 5, 3. pr.) u. ö., worüber vgl. Brisson. s. v., u. refertur aliquid ad legem, ſo z. B. Paul. lib. sing. ad l. Falc. (Dig. XXXV, 2, 1. §. 7.); allein dies iſt inſofern irrelevant, als wir nicht fragen und beſtimmen, welches die alleinige, ſondern welches die maaßgebende und beſtimmende, die vornämliche Anſchauungsweiſe iſt, nach welcher von Alters her, Volk und Wiſſenſchaft das Verhältniß des Rechtes zu ſeinem empiriſchen Elemente ſich denkt, und hierüber für Rom bereits durch die uralte Ausdrucksweiſe lege teneri ein genügender Anhaltepunkt der Entſcheidung gegeben iſt.

Begriff der Rechtsfähigkeit und eine entſprechende Bezeichnung dafür von Alters her gar nicht kennen: denn die Rechtsfähigkeit bildet einen weſentlichen und inhärirenden, daher indiſtinkten Beſtandtheil der Civität, daher ſie in dieſer und durch dieſe allein als ein Ganzes empfunden, wahrgenommen, gedacht und bezeichnet wird. Deshalb iſt die civitas, als das Ganze, zugleich der methaphyſiſche Repräſentant des Theiles: der civilen Rechtsfähigkeit in ihrer Totalität. Dagegen der Verluſt ſolcher Rechtsfähigkeit findet ſeine entſprechende Vertretung in der capitis deminutio magna oder der redactio in servitutem oder ad peregrinitatem, woneben jedoch auch Bezeichnungen ſich vorfinden, welche erkennen laſſen, daß in dieſer Beziehung auch das Verhältniß des Subjectes zum Rechte insbeſondere ſchärfer in's Auge gefaßt wurde, ſo in den Ausdrucksweiſen: abalienari iure civium, peregrinum, alienum a Romanis legibus fieri u. dergl.[58]). Allein immerhin tritt dieſe Anſchauungsweiſe im Allgemeinen mehr zurück und entſcheidend für unſere Erkenntniß der antiken Denkweiſe bleibt immer jener Umſtand, daß der einheitliche Begriff der Rechtsfähigkeit in ihrer Totalität dem Alterthume von Vorn herein vollſtändig mangelt[59]).

Nicht das Gleiche gilt jedoch hinſichtlich der Rechtsfähigkeit in ihren einzelnen Beziehungen oder Theilen, da hier die in Cap. II. zu erörternde hiſtoriſche Geſtaltung der Verhältniſſe ſelbſt zu entſprechenden Begriffsbildungen ganz unmittelbar hinleitete. Und hierin gerade iſt es uns vergönnt, einen tiefen Blick zu thun in das Geiſtesleben jener längſt entſchwundenen Jahrhunderte und direct hineinzutreten in die Werkſtatt, wo der Geiſt den Stoff ſich ordnet und formt, den die Betrachtung gegebener Verhältniſſe als das Material für eine reflectirende Thätigkeit ihm zuführt; und hier wiederum vermögen wir mit Sicherheit zu erkennen, wie bei

58) Wegen des redigere in servitutem und ad peregrinitatem vgl. Brisson. s. v. redigere u. Antiqn. I, 13.; wegen abalienari iure civium ſ. Liv. XXII, 60, 15.; peregrinum a Romanis legibus fieri: Constantin. in C. Th. IV, 6, 3., wofür in C. Just. V, 27, 1.: alienum a Romanis legibus fieri; vgl. auch §. 13.

59) Der Ausdruck persona zur Bezeichnung des Rechtsſubjectes oder der Rechtsfähigkeit (ſ. Schilling. Inſt. §. 24. u. dazu Ulp. lib. 5. ad Ed. (Dig. II, 7, 3. pr.), ſowie Beil. XII. not. 4.) findet ſich im Allgemeinen nur ſelten und gewann insbeſondere, was entſcheidend iſt, erſt in der mittleren Kaiſerzeit dieſen techniſchen Sinn.

der gesammten Menschheit und den Völkern, gleich bei dem Individuum im Laufe ihrer geistigen Entwickelung die intellectuelle Appercception sich veredelt und eine qualitative Veränderung eintritt in der Auffassung selbst, durch welche der durch Anschauung gewonnene Stoff zum Bewußtsein vermittelt wird. Denn fassen wir selbst die Rechtsfähigkeit in ihren einzelnen Theilen, somit die verschiedenen Beziehungen der Person zu dem Rechte in das Auge, so erkennen wir, wie das Recht in einer zwiefachen Phase seines Seins zu der Person sich verhält: im Stadium seiner Ruhe und als Träger eines gegebenen Inhaltes und Umfanges oder als Inbegriff gewisser Wirkungen und Folgen, sowie im Stadium seiner Bewegung und als abhängig von bestimmten Modalitäten seiner Entstehung oder Erwerbung und seines Verlustes oder Unterganges, — Beides zwei verschiedene Momente im Dasein des Rechtes, welche, von dem Gesichtspunkte der Rechtsfähigkeit aufgefaßt, der Erstere als Rechtsfähigkeit im engeren Sinne, der Letztere als Handlungsfähigkeit in einem weiteren Sinne in unserer Wissenschaft zu Tage treten. Und stellen wir nun endlich daneben die Proceßfähigkeit als die Fähigkeit zur Vornahme derjenigen Acte, durch welche die Klage im Civilproceſſe verwirklicht wird, so haben wir in diesen drei Stücken: Rechtsfähigkeit i. e. S., Handlungsfähigkeit i. w. S. und Proceßfähigkeit, die gesammte Sphäre determinirt, welche unter dem Begriffe der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit begriffen ist (Beil. XII. §. IV.).

Wesentlich verschieden von dieser Vorstellungsweise ist die des ältesten römischen Alterthumes: hier lassen sich aus den Quellen zwei einander correlate Begriffsgruppen: conubium, commercium, recuperatio, und conubium, commercium, actio reconstruiren, hinter denen die Auffassung und der Gedanke sich birgt, daß in Demjenigen, was wir selbst Handlungsfähigkeit nennen, nicht ein einheitliches Ganze gegeben und der Anschauung geboten ist, sondern daß dieser Theil der allgemeinen Rechtsfähigkeit selbst je nach der specifischen Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte, die ihm anheimfallen, vielmehr aus zwei wesentlich verschiedenen Partieen besteht: aus der Handlungsfähigkeit in Bezug auf das die Ehe betreffende, und in Bezug auf das den Vermögensverkehr betreffende Rechtsgeschäft. Dagegen auf dem Gebiete der Rechtsfähigkeit i. e. S. fließen die Klage in ihrer civilrechtlichen und civilproceſſualischen

Bedeutung in dem Begriffe der actio zuſammen, und die Letztere erhebt ſich nun zum methaphyſiſchen Repräſentanten des ruhenden, wie civilproceſſualiſch realiſirten Rechtes, weil in ihr die Wirkungen und Folgen des Rechtes ihren prägnanteſten Ausdruck und ihre reellſte Offenbarung finden: es verwandelt ſich mit einem Worte jener modern-zwieſältige Theil der allgemeinen Rechtsfähigkeit in eine Klagfähigkeit[60]).

So daher läßt der Mangel der entſprechenden ſprachlichen Ausdrücke uns erkennen, daß dem alten Römerthume ein ſelbſtſtändiger Begriff der Rechtsfähigkeit im weiteren Sinne, wie der Rechtsfähigkeit im engeren Sinne, der Handlungsfähigkeit und der Proceßfähigkeit in Wahrheit mangelte, vielmehr an erſter Stelle der Begriff der civitas, an zweiter und vierter Stelle der Begriff der actio, an dritter Stelle die Begriffe von conubium und commercium als methaphyſiſche Repräſentanten eintraten. Und nach dieſen letzteren beiden Geſichtspunkten: auf dem Gebiete der actio, wie des conubium und commercium werden wir zunächſt in §. 12. das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes im Einzelnen beobachten.

§. 12.

Conubium, commercium, actio.

Die Handlungsfähigkeit als derjenige Theil der Rechtsfähigkeit i. w. S., welcher auf den Erwerb und Verluſt der Rechte im Allgemeinen ſich bezieht, ordnet ſich, wie in §. 11. bemerkt, nach der antiken Anſchauung der gegenwärtigen Periode den beiden Begriffen conubium und commercium gleichzeitig unter, und Beide umfaſſen auch in der That inſofern das geſammte, hier in Frage kommende Gebiet, als die testamenti factio, welche als drittes Stück neben jenen Beiden in den Quellen erſcheint, in dieſer Beziehung erſt der nächſtfolgenden Periode angehört (Beil. XII. §. XX.). Wohl aber ſind in anderer Beziehung jene beiden Begriffe nicht allumfaſſend, inſofern nämlich als dieſelben von den mehreren Modali-

60) Die Wahrheit der obigen Darſtellung wird aus Beil. XII. erhellen, woſelbſt auch die Vorausſetzungen und Conſequenzen jener antiken Anſchauungsweiſe eines Weiteren dargelegt ſind; vgl. auch Beil. XV. §. III. Dagegen iſt von untergeordneter Bedeutung für den obigen Geſichtspunkt das jus nexi mancipiique, welches in §. 61. sq. zur Erörterung gelangen wird.

täten des Erwerbes und Verluſtes der Rechte nur diejenigen umfaſſen, wo Erwerb und Verluſt von dem Intereſſenten beabſichtigt und durch eine Handlung vermittelt wird, wo ſomit ein Rechtsgeſchäft den Verluſt zu einer Veräußerung macht, den Erwerb aber durch die Abſicht des Intereſſenten vermittelt werden läßt. Wenn nun in ähnlicher Weiſe auch bezüglich des modernen Begriffes der Handlungsfähigkeit die Erſcheinung uns entgegentritt, daß auch hierunter nicht alle Modalitäten des Erwerbes und Verluſtes der Rechte, vielmehr lediglich die durch Handlung vermittelten inbegriffen ſind; und wenn ferner hier wir jenen Begriff über die durch deſſen ſprachlichen Sinn gegebene Baſis hinaus erweitern und in Wahrheit auf alle jene Modalitäten ausdehnen, ſo tritt nun bezüglich des conubium und commercium in gleicher Weiſe die Frage nahe, ob auch die gegenwärtige Periode in entſprechender Maaße unter jenen Ausdrücken über die durch deren ſprachliche Bildung hinaus gegebenen Gränzlinien alle Modalitäten des Erwerbes und Verluſtes der Rechte in der Weiſe inbegriffen gehabt habe, daß nicht allein das Rechtsgeſchäft, ſondern auch die einfache juriſtiſche Handlung und namentlich das Delict, oder auch Zuſtände und Ereigniſſe in die Sphäre jener Begriffe mit hereingezogen worden ſeien. Dieſe Frage iſt lediglich auf hiſtoriſchem Wege zu beantworten, und dieſer gerade leitet uns zu dem Reſultate hin, daß in der That beide Begriffe in der gegenwärtigen Periode auf das Gebiet des Rechtsgeſchäft ſtreng ſich beſchränkten, indem namentlich, was das civile Delict betrifft, nicht die entfernteſte Andeutung zu gewinnen iſt, daß der Erwerb des dadurch begründeten Forderungsrechtes auf das commercium zurückgeführt und geſtützt worden ſei. Vielmehr griff hier der Begriff der actio maaßgebend Platz, und Gleiches gilt auch, wo das Civilrecht aus Zuſtänden und Ereigniſſen Rechte erwerben, wie verlieren läßt. Nur in einer einzigen Beziehung haben wir hierbei eine Ausnahme zu ſtatuiren, bezüglich des usus und der usucapio nämlich, inſofern durch jenen die manus, durch dieſe das dingliche Recht erworben wird. Denn Beide ſind nach den in den Quellen gegebenen Andeutungen auf das conubium und commercium zurückzuführen und zu ſtützen, allein beidemal auch nur aus rein hiſtoriſchen und äußeren Gründen, worüber vgl. Beil. XII. §. IX. XIII. XV.

Wenn ſonach conubium und commercium, abgeſehen von die-

ſer letzterwähnten Ausnahme, ſtreng auf das Gebiet des Rechtsgeſchäftes ſich beſchränken, ſo ſtellt ſich nun quellenmäßiger Ueberlieferung zufolge das conubium dar als:

abſtracte Fähigkeit der Perſon zur Eingehung und Löſung der civilen Ehe, wie überhaupt zur Theilnahme an dem dieſelbe begründenden oder löſenden Rechtsgeſchäfte,

und umfaßt hierin als ſeine vier Stücke theils die Fähigkeit zur Eingehung einer civilen Ehe, theils die Fähigkeit zur Löſung derſelben, theils die Fähigkeit als Solennitätszeuge bei dem ſolche Solennität erforderuden Ehegeſchäfte zu dienen, theils endlich auch die Fähigkeit durch usus die manus über die Ehefrau zu erwerben, wobei wir ſolche Fähigkeit allenthalben als eine abſtracte, von concreten Hinderniſſen unabhängige aufzufaſſen haben[62]).

Daß nun dieſes conubium mit dem ihm anheimfallenden Rechtsgebiete in der That auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes ſich ſtützte, erſehen wir theils daraus, daß daſſelbe den Peregrinen nur im Wege beſonderer ſtaatsrechtlicher Conceſſion zugängig gemacht ward (Cap. II.), theils aus ausdrücklichen Zeugniſſen, welche ſolches beſtätigen, nämlich Isid. Orig. V, 6., indem derſelbe zum jus gentium rechnet die connubia inter alienigenas prohibita, ſowie Senec. de Benef. IV, 35.: promisi tibi filiam in matrimonium, postea peregrinus apparuisti: non est mihi cum extraneo connubium, und Cic. Top. 4, 20.: si mulier cum fuisset nupta cum eo, quicum connubium non esset, in Verbindung mit Boeth. ad h. l. p. 304. Or.: non autem omnibus erat connubium cum Romanis, necerant nuptiae iure contractae, quae non aut inter civem Romanum civemque Romanam inibantur aut cui princeps populusve civitatem vel connubium permisisset, insbeſondere aber Ulp. lib. sing. Reg. (fr. V, 4.): conubium habent cives Romani cum civibus Romanis, wozu vgl. Gai. Inst. I, 56. sq.[63]).

---

62) Vgl. zu dem Obigen Beilage XII. §. VI. IX. X.

63) Eine Beſtätigung bezüglich des Solennitätszeugniſſes bei der coemptio insbeſondere bietet Gai. Inst. I, 113.: coemptione in manum conveniunt per mancipationem, quae fit — — adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus. Wegen der Auflöſung der Ehe insbeſondere inſofern anerkannt, als deren Trennung durch cap. dem. med. ſtatuirt wird, ſo von Paul. lib. 6. ad Plaut. (Dig. XXIV, 3, 56.).

Dagegen das commercium erſcheint nach Maaßgabe der antiken Definitionen als:

abſtracte Fähigkeit der Perſon zur Vornahme, wie überhaupt zur Theilnahme an einem auf Veräußerung oder Erwerbung eines Objectes abzielenden civilen Rechtsgeſchäftes, inſoweit ſolches Geſchäft nicht durch eine andere Stufe civiler Rechtsfähigkeit (wie ius suffragii, conubii, actionis) bedingt iſt,

und umfaßt hiernach theils die Fähigkeit zur Mancipation in ihren verſchiedenen Erſcheinungsformen als mancipatio, wie als remancipatio, und als Geſchäft über Eigenthum, Servitut und causa mancipii, als fiducia und testamentum per aes et libram, ingleichen die Fähigkeit zum nexum und zur nexi liberatio; ferner die Fähigkeit als Solennitätsperſon bei ſolchen Geſchäften zu fungiren; nicht minder, wie obbemerkt, die Fähigkeit zur Uſucapion; wie endlich auch die Fähigkeit für die Honorirung mit einem Legate, wozu dann von dem Zeitpunkte an, wo der familiae emptor aufhörte heredis loco zu ſein, noch die Fähigkeit geſellt wurde, als Erbe im Teſtamente honorirt zu werden, indem beide Erwerbarten von dem Alterthume dem maaßgebenden Begriffe des emere untergeordnet werden. Mit dieſen dem commercium überwieſenen einzelnen Beſtandtheilen ſchließt ſich die Sphäre dieſes Begriffes ab, inſoweit derſelbe durch deſſen antike Definition ſelbſt und namentlich durch das darin beſtimmende Merkmal des emere vendere gegeben iſt. Allein über jene Gränze hinaus haben wir ebenſowohl die Fähigkeit zur Stipulation, wie zum Litteralcontracte der Sphäre des commercium zu überweiſen, da Beide von Vorn herein dem jus gentium fremd erſcheinen, vielmehr dem jus civile anheimfallen, ſomit aber Beide auf dem gleichen Boden der Civilität ſtehen, wie die übrigen obbezeichneten Rechtsgeſchäfte, und demgemäß auch aus gleichem Grunde, wie jene dem commercium zu überweiſen ſind. Beide aber erſcheinen nach der obigen Weſenbeſtimmung in der That ausgeſchloſſen von dem Gebiete des commercium, weil ſie dem für dieſes maaßgebenden Begriffe des emere vendere ſich nicht unterordnen, vielmehr an und für ſich demſelben fernſtehen; und wenn wir nun als Grund dieſes Zwieſpaltes zwiſchen dieſer hiſtoriſchen Erſcheinungsform und jener antiken Definition vom commercium anerkennen dürfen, daß Stipulation, wie Litteralcontract dem Rechte der XII Tafeln noch unbekannt ſind, vielmehr erſt einer ſpä-

teren Zeit ihre Aufnahme in das jus civile Romanorum verdanken (§. 33. sq.); daß ferner die Jurisprudenz der gegenwärtigen Periode ganz vornämlich dem XII Tafelrechte ihr Augenmerk zuwendete und namentlich bei dem tralaticiſchen Character der juriſtiſchen Definitionen es unterließ, die von Alters überlieferte Definition vom commercium in einer den jüngſt entſtandenen Rechtsinſtituten entſprechenden Weiſe umzuändern; daß daher jene ältere Weſenbeſtimmung vom commercium noch zu einer Zeit feſtgehalten wurde, wo ſie mit Rückſicht auf die inzwiſchen beſchehene Reception der Stipulation und des Litteraleontractes in das jus civile Romanorum ihrer empiriſch gegebenen Sphäre nicht mehr entſprach; wenn wir mit einem Worte aus dem Allen erkennen, wie auf rein hiſtoriſchem Wege zu erklären und feſtzuſtellen iſt, daß die obige Definition für die Verhältniſſe ſeit der Mitte des 4. Jahrhunderts und der ſpäteren Zeit der Republik nicht mehr entſprechend war, ſo gewinnen wir nun durch Alles dies die Berechtigung, für dieſen letzteren Zeitabſchnitt der gegenwärtigen Periode den Begriff des commercium in einer angemeſſenen Weiſe umzugeſtalten und denſelben zu definiren als:

abſtracte Fähigkeit der Perſon zur Vollziehung, wie überhaupt zur Theilnahme an dem civilen Rechtsgeſchäfte, inſoweit ſolches nicht das Innehaben einer anderen Stufe civiler Rechtsfähigkeit erfordert.

Den Umfang aber dieſes Begriffes ſtellen wir in entſprechender Weiſe dahin feſt, daß außer den bereits obbezeichneten von Alters her dem commercium angehörigen Rechtsgeſchäften demſelben nunmehr auch Stipulation und Litteraleontract, wie acceptilatio und expensilatio ſich unterordneten[64]).

Die Fundirung des geſammten Gebietes vom commercium auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes ergiebt ſich aber theils daraus, daß daſſelbe bei der in Cap. II. betrachteten Erſcheinungsform dem Peregrinen erſt beſonders verliehen wird, theils aus Quellenzeugniſſen, die zwar nicht das commercium in ſeiner Totalität, wohl aber in ſeinen einzelnen Theilen betreffen, ſo die Mancipation und die Uſucapion[65]), das Teſtament und das

64) Vgl. zu dem Obigen Beilage XII. §. VII. XI—XVIII. XXI.

65) Cic. Top. 5, 28.: abalienatio est eius rei, quae mancipi est,

Legat[66]), die Stipulation und den Litteralcontract[67]), sowie die Function als Solennitätsperson[68]).

---

aut traditio alteri nexu aut in jure cessio, inter quos ea jure civili fieri possunt; wozu vgl. Boeth. p. 321. Or.; Gai. Inst. I, 119.: est autem mancipatio — imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum jus proprium civium Romanorum est; ibid. II, 65.: mancipationis — et usucapionis jus proprium est civium Romanorum; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XIX, 4.): mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Junianos eosque peregrinos quibus commercium datum est.

66) Cic. p. Arch. 5, 11., der als Beweis der Civität des Archias anführt: et testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium Romanorum; Gai. Inst. II, 114.: Si quaerames, an valeat testamentum, inprimis animadvertere debemus an is, qui id fecerit, habuerit testamenti factionem; deinde si habuerit, requiremus an secundum juris civilis regulam testatus sit, wozu vgl. auch Ulp. lib. 25. ad Sabin. (Dig. XXXIV, 5, 20. pr.); ferner Gai. Inst. II, 110.: peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXII, 2.): heres institui non potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti factio non est, wozu vgl. Florentin. lib. 10. Inst. (Dig. XXVIII, 5, 49. §. 1.), sowie Quint. I. O. III, 6, 84. (est aliquid aequum, sed prohibitum jure, ut libertas testamentorum) und Cic. p. dom. 32, 85.; ferner Gai. II, 218.: — cui nullo modo legari possit, velut peregrino, cum quo testamenti factio non sit. Endlich Untergang durch cap. dem. med. anerkannt: bezüglich des testamentum von Cic. Top. 4, 18. und dazu Boeth. in h. l. p. 301. Or. Gai. II, 147., lib. 17. ad Ed. prov. (Dig. XXVIII, 1, 8. §. 1. 2.), Ulp. lib. 1. fideicomm. (Dig. XXX, 1, 1. §. 2.); bezüglich der hereditas und der Honorirung mit Legat von Cic. p. Dom. 32, 85. Ulp. lib. 4. ad Sabin. (Dig. XXVIII, 5, 6. §. 2.), lib. 25. ad Sabin. (Dig. XXXIV, 5, 20. pr.), Antonin. Pius in Cod Just. VI, 24, 1. vgl. auch not. 22.

67) Die Stipulation jedoch nur noch theilweis, so Gai. Inst. III, 92.: Sed haec quidem verborum obligatio: Dari spondes? Spondeo, propria civium Romanorum est; III, 179.: ——aperegrino, cum quo sponsus communio non est, wozu vgl. Ibid. III, 119.; der Litteralcontract nach der Ansicht des Nerva in seiner Totalität, nach der Ansicht des Sabinus und Cassius nur noch theilweis, so Gai. Inst. III, 133.: transscripticiis vero nominibus an obligentur peregrini, merito quaeritur, quia quodammodo juris civilis est talis obligatio: quod Nervae placuit. Vgl. not. 783.

68) Gai. Inst. I, 119.: eaqua res (mancipatio) ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio ejusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens; II, 109.: qui facit (testamentum) adhibitis sicut in ceteris mancipationibus quinque testibus civibus Romanis puberi-

Endlich als drittes, gleichberechtigtes, entſchieden aber dem commercium nicht untergeordnetes Stück der civilen Rechtsfähigkeit vermögen wir in den Quellen die actio zu erkennen, welche gleichmäßig diejenigen beiden verſchiedenen Beziehungen indiſtinct umfaßt, die wir ſelbſt als Rechtsfähigkeit i. w. S. und Proceßfähigkeit ſchieden, obwohl auch hierin eine völlige Gleichheit zwiſchen dieſen beiden und jenem erſten Begriffe durchaus nicht ſich anerkennen läßt, da die Auffaſſung ſelbſt des gegebenen Gedankenſtoffes bei den Römern in der That nicht vollkommen die nämliche, wie bei uns iſt, vielmehr lediglich als eine entſprechende und durch den Stoff ſelbſt verwandte zu gelten hat, inſofern als das nämliche Object dort, wie hier in's Auge gefaßt, jedoch in anderer Weiſe erſchaut ward. Dieſe actio ſtellt ſich nun dar als:

abſtracte Fähigkeit der Perſon zum Erwerbe des civilen Klagrechtes, wie als gleichartige Fähigkeit zur Vornahme derjenigen proceſſualiſchen Acte, durch welche ſolches Klagrecht im Wege des Civilproceſſes verwirklicht wird, wozu dann endlich noch als drittes Moment kommt die gleichartige Fähigkeit zur Vornahme gewiſſer civiler Rechtsgeſchäfte, welche in Folge hiſtoriſcher Vorausſetzungen dieſer civilproceſſualiſchen Klage gleichgeordnet ſind, nämlich der in jure cessio.

Alle dieſe drei Stücke, wie vielleicht auch die Fähigkeit zur Uebernahme des Zeugniſſes bei der Litiscontestation und zur Leiſtung der civilproceſſualiſchen Bürgſchaft, fielen von Alters unter den Ausdruck legis actio; als jedoch in der ſpäteren Zeit nach Entſtehung des jus gentium und nach der lex Aebutia materiellrechtliche, wie proceſſualiſche Klagen anerkannt wurden, welche auf einem anderen Boden ſtanden, als auf dem Syſteme der nationalen Herrſchaft des Rechtes, ſo nahm die Bezeichnung actio, die in früherer Zeit eine andere ſprachliche Verwendung gehabt hatte, die Stelle der legis actio ein in Bezeichnung dieſes dritten Stückes der Rechtsfähigkeit und zwar der civilen in gleicher Maaße, wie der nicht civilen, wogegen der Ausdruck legis actio nunmehr einen gegen ſeine frühere Bedeutung veränderten Sinn gewann [69]).

---

bus et libripende; Theodos. et Valentinian. in Nov. Theod. XVI, 1 §. 2. 6.: testibus septem numero, civibus Romanis puberibus omnibus; — septem testes, ut supra dictum est.

69) Vgl. dazu Beil. XII. §. XXIV—XXVIII.

Daß nun die civile actio in der That auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes geſtützt war, erhellt nicht allein daraus, daß dieſelbe erſt im Wege der recuperatio durch beſondere Verleihung auf den Peregrinen übertragen ward, worauf in Cap. II. eines Weiteren zurückzukommen iſt, ſondern wird auch bezeugt durch Cic. p. Caec. 33, 97., der theils das lege agere und suum jus perseqni nach jus civile Romanorum für ein Criterium der Civität erklärt, theils ebendaſelbſt berichtet:

Quum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem injecisset, non posse sacramentum nostrum justum iudicari, quod Arretinis adempta civitas esset etc.,

da hierin ganz unzweideutig die Rechtsbeſtändigkeit des sacramentum (ſ. Beil. X. §. V.) und die Fähigkeit zur légis actio sacramento von der Civität der Proceßpartei abhängig erſcheint (vgl. auch Beil. XII. §. XXVIII.). Das Gleiche bezeugt auch Gai. Inst. II, 65.:

In jure cessionis — jus proprium est civium Romanorum;

womit allenthalben übereinſtimmend ſich verhält der von Gai. IV, 37. berichtete Umſtand, daß gewiſſe, dem älteren jus civile Romanorum angehörige Klagen durch Aufſtellung einer proceſſualiſchen Fiction der Civität für die betreffende Proceßpartei den Peregrinen materiell-rechtlich zugängig gemacht wurden (vgl. §. 20.), indem hieraus ganz unzweideutig erhellt, daß ohne ſolche Fiction, ſomit alſo dem Peregrinen an und für ſich jene Klagen in der That nicht zukommen und daß daher vor dem Zeitpunkte, wo man ſolche Fiction ganz allgemein adoptirte, auch ſolche actio dem Peregrinen im Allgemeinen entſchieden verſagt blieb. Alle dieſe Momente aber weiſen auf die an ſich ſchon gar nicht zu bezweifelnde Thatſache hin, daß die actio des jus civile Romanorum im materiell-rechtlichen[70]), wie proceßrechtlichen Sinne eine civile, d. h. auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes geſtützte war[70a]).

---

70) Die Civilität der actio ergiebt ſich auch daraus, daß dieſelbe durch cap. dem. media untergeht: Ulp. lib. 12. ad Ed. (Dig. IV, 5, 2. pr.): sive amissione civitatis, sive libertatis amissione contingat capitis deminutio, cessabit edictum, neque possunt hi penitus conveniri. Dabitur plane actio in eos, ad quos bona pervenerunt eorum.

70a) Mommſen Stadtr. p. 435. not. 129. ſagt: „Ohne Zweifel wurden die Legisactionen durch magiſtratiſches Imperium ganz ebenſo auf die Pere-

§. 13.

Weitere Beziehungen der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit.

Die hiſtoriſchen Beziehungen der Begriffsgruppe conubium commercium und actio deuteten wir bereits in §. 11. an durch die Bemerkung, daß die hiſtoriſche Geſtaltung der Lebensverhältniſſe ſelbſt zu jenen Begriffsbildungen ganz unmittelbar hingeführt habe: indem Rom von ſeiner Geburt an mit ſeinen Nachbarſtaaten im Wege des Staatsvertrages eine wechſelſeitige Rechtsfähigkeit je für die Bürger des anderen Staates vereinbarte, und indem man in dieſer beiderſeitigen Rechtsgewähr drei Stücken unterſchied: conubium, commercium und recuperatio, ſo gelangte nun eine reflectirende Betrachtung zu der Erkenntniß, daß jenen drei Stücken der Rechtsgarantie auch eine dreifältige Beziehung der civilen Rechtsfähigkeit entſpreche: conubium, commercium und actio. Jene hiſtoriſchen Verhältniſſe ſelbſt fallen nun der Erörterung von Cap. II.

---

grinen angewandt, wie ſpäter die judicia; wovon ein evidentes Beiſpiel der älteſte Repetundenproceß sacramento iſt (lex repet. §. 23.). Aber dieſe Uebertragungen kraft des Imperium haben ſich zu allen Zeiten beſchränkt auf die contentiöſe Gerichtsbarkeit". Dem treten bei Keller, Civ. Proc. §. 12. not. 192. u. Danz. ſacr. Schutz, p. 179. not. 2., von denen Keller ſich zunächſt berufen hat auf Gai. Inst. IV, 31.: lege agitur sacramento apud praetorem urbanum vel peregrinum; allein dieſe Stelle kann für das Thema probandum nicht den fernſten Wahrſcheinlichkeitsgrund ergeben, weil 1. der praetor peregrinus nicht bloß inter cives et peregrinos oder inter peregrinos Recht pflegte, ſondern auch inter cives, ſo z. B. nach der lex Quinctia bei Frontin. de Aquaed. c. 129., nach dem Ediet. Venafr. lin. 65.; 2. die Latini Juniani der Kaiſerzeit vor dem praetor peregrinus Recht nahmen und hier der leg. a. sacramento theilhaft waren; 3. die föderirten peregrini auf Grund der recuperatio wenigſtens die in iure cessio hatten und ſolche vor dem praetor peregrinus vornahmen (§. 17.); ſodann beruft ſich Keller mit Mommſen auf lex Servil. repet. c. 8., woraus eben nur erhellt, daß das [Litisäſtimations-] Proceßverfahren nach den leges Calpurnia u. Junia repet. dann in Form der leg. a. sacramento erfolgte, wenn diejenigen, welche nach der lex Servil. „iudices" ſein konnten, ſomit alſo wenn cives Romani Beklagte waren; nicht aber ergiebt ſich daraus, daß peregrini nach den erſteren beiden leges überhaupt Beklagte ſein konnten, noch weniger aber, daß ſolchenfalles nicht ein iudicium recuperatorium od. dergl., ſondern eine leg. a. sacramento inſtruirt werden wäre; vgl. übrigens auch Sell, Recuperat. p. 372. sq.

anheim, wo wir auch die Annahme begründen werden, daß Rom jene zwiefache Begriffsgruppe nicht erst bildete, sondern als eine fertige mitbrachte; hier dagegen dient jene Wahrnehmung lediglich zur richtigen Würdigung der systematischen Stellung, welche die in §. 12. behandelte Begriffsgruppe dem jus civile Romanorum gegenüber einnimmt. Denn jene Genesis, die Thatsache also, daß nicht ein speculatives Bedürfniß, sondern ein historisches Verhältniß diese Gruppe bildete, giebt uns den richtigen Standpunkt an, den unser eigenes Urtheil bei schätzender Betrachtung jener Gruppe einzunehmen hat: wir erkennen damit, wie das durch die Bedürfnisse jener altersgrauen Vorzeit bestimmte Maaß der den Föderirten gewährten civilen Rechtsfähigkeit selbst wiederum die Sphäre und somit auch das Wesen der Begriffe conubium, commercium und actio bestimmte, nicht aber hierbei das speculative Bedürfniß wirksam war, die gesammte Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit nach systematischen Gesichtspunkten zu zerlegen. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem hohen Alter jener Begriffsgruppe ist es aber, der die Erscheinung uns voraussetzen, wie auch erklären läßt, daß keineswegs das gesammte Gebiet der civilen Rechtsfähigkeit i. w. S. jenen drei Begriffen erschöpfend sich unterordnete, vielmehr noch Beziehungen derselben gegeben waren, welche jener Begriffsgruppe fremd stehen.

Zunächst aber erscheint ausgeschlossen von der Sphäre jener Begriffsgruppe das gesammte Gebiet des jus sacrum und publicum, und beide auch insoweit, als dieselben auf das Gebiet des jus privatum übergreifen, wohin zunächst auf dem Gebiete des Rechtsgeschäftes diejenigen Geschäfte gehören, welche eine sacrale oder publicistische Rechtsfähigkeit, so die Theilnahme an den sacra oder das jus suffragii zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben, wie die confarratio, die arrogatio, das testamentum calatis comitiis und in procinctu conditum[71]). Zugleichen auf dem Gebiete der actio erscheinen ausgeschlossen diejenigen Klagen, wo der civis als Procurator der civitas auftritt, so in den actiones populares, den interdicta popularia und der operis novi in causa publica nuntiatio

71) Am Richtigsten dürfte wohl auch die legis actio sacramento im processualischen Sinne: als reine Proceßform und im Gegensatze zur rei vindicatio u. dergl., wie zur in iure cessio, hierher zu ziehen sein, welchen Falls dann die Deduction in §. 12. fin. Etwas zu modificiren wäre; vgl. §. 26.

und während hier allenthalben das bloße Inhaben von commercium und actio nicht als befähigend zur Theilnahme an jenen Rechtsinſtituten gelten kann, ſo erſcheinen andererſeits auch die geſammten Interdicte der actio fremd in der Weiſe, daß für dieſelben die durch die letztere gegebene Rechtsfähigkeit gar nicht erfordert wurde, weil dabei von vorn herein gar nicht ein privatrechtlicher Geſichtspunkt maaßgebend iſt, vielmehr dieſelben von Alters her lediglich auf dem Gebiete der Polizeigewalt ſtehen. Und indem nun hierbei nicht die Rückſicht, einem Privaten ein Recht zu verleihen und zu ſichern, als vielmehr dem Privaten eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeinweſen aufzuerlegen, den weſentlich maaßgebenden Geſichtspunkt bildete, ſo konnten dieſe Interdicte, wie ſie wahrſcheinlich bereits frühzeitig ſchon die Stellung der Clienten gegenüber den Patronen mit berührten, in gleicher Weiſe auch den Peregrinen mit betreffen, da inſoweit als ſie ihn banden, der in §. 9. feſtgeſtellte Geſichtspunkt Platz griff, inſoweit dagegen, als ſie ihm dem civis gegenüber Schutz gewährten, ihre Rechtfertigung in der Unterordnung des civis unter die Staatsgewalt enthalten war (§. 6. fin., vgl. auch §. 8. fin., 10, 17 fin. und 78).

Allein nicht bloß das jus sacrum und jus publicum erſcheinen, wie als einfache Conſequenz aus der allgemeinen Stellung der maaßgebenden Begriffe ſich ergiebt, von der Sphäre des conubium, commercium und der actio ausgeſchloſſen, ſondern auch bezüglich einzelner Partieen des civilen Privatrechtes ſelbſt iſt ſolches der Fall, inſofern dieſelben theils in der Klage ihren Schwerpunkt nicht finden und ſomit auch nicht nach dem Begriffe der actio von dem Alterthume aufgefaßt werden, theils aber auch dieſelben dem urſprünglich maaßgebenden Begriffe des Rechtsgeſchäftes fern ſtehen. Zu der erſteren dieſer beiden Claſſen, ſomit zu denjenigen rechtlichen Beziehungen, welche von uns dem Geſichtspunkte der Rechtsfähigkeit i. e. S. oder des Rechtes im ruhenden Zuſtande unterſtellt werden müſſen, von dem Alterthume aber nicht auf den Begriff der actio zugeſpitzt worden ſind, gehören die Statusverhältniſſe, die Agnation, die patria potestas, manus und Patronat, und zwar alle dieſe einfach aus dem Grunde, weil ſelbſt bei Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio dennoch der Eintritt in dieſe civilen Rechte als justa, d. h. als nach jus civile Romanorum beſtehende dem föderirten Peregrinen unbedingt verſagt bleiben

(§. 17.), ſo daß demnach hier, wo nicht die hiſtoriſchen Verhältniſſe die Aufmerkſamkeit unmittelbar auf jene Rechtspartieen hinleiten, dem Alterthume die Veranlaſſung fehlte, eine reflectirende Betrachtung dieſen Rechten zu widmen und dieſelben irgend welchem ſyſtematiſchen Geſichtspunkte, ſei es dem bereits gewonnenen, der actio, oder einem neuen unterzuordnen. Und in gleicher Maaße, aber aus anderem Grunde tritt dieſelbe Erſcheinung zu Tage hinſichtlich der bonorum possessio, die ebenfalls dem Geſichtspunkte der actio fern bleibt, dies aber lediglich aus dem Grunde, weil dieſes Inſtitut in einem Zeitalter in's Leben trat, welchem bereits jener ſyſtematiſche Geſichtspunkt der actio nicht mehr genügte, und welches daher, frei von dem Einfluſſe einer tralatieiſchen Subſumtion des Inſtitutes unter dieſen Begriff, einen anderen und neuen Geſichtspunkt für daſſelbe frei wählte. Die Richtigkeit dieſer Bemerkung vermögen wir aber darzuthun durch den Hinweis auf die wiſſenſchaftlichen Rechtsſyſteme der Römer. Denn während in dem Edictsſyſteme das geſetzliche Erbrecht d. h. das Erbrecht des jus civile im Gegenſatze zu der Bon. Poss. des prätoriſchen Rechtes theils nach dem Geſichtspunkte der actiones unter den Titeln: de Inofficioso Testamento, de Hereditatis Petitione, Si Pars Hereditatis Petatur, de Possessoria Hereditatis Petitione, De Fideicommissaria Hereditatis Petitione[72]), theils nach dem dem commercium entſprechenden Geſichtspunkte des Rechtsgeſchäftes unter den Titeln de Testamentis[73]) und de Legatis[74]) behandelt wird, ſo wird nun das prätoriſche Erbrecht nach keinem von beiden Geſichtspunkten, vielmehr ſchlechthin unter dem Titel de Bonorum Possessionibus[75]) behandelt. Dagegen in dem Syſteme des Sabinus und Gaius, welche an alt-civilen dogmatiſchen Geſichtspunkten feſthalten, fehlt aus dieſem Grunde für die Lehre von den Bonorum Possessiones aller und jeder Platz,

72) Julian. lib. 6. Dig., Paul. lib. 15—20 ad Edict., Ulp. lib. 15. ad Edict., Dig. Justinian. V, 2—6.

73) Julian. lib. 31 Dig., Paul. lib. 45. 46. ad Edict., Ulp. lib. 50. ad Edict., Dig. Justinian. XXVIII. XXIX.

74) Julian. lib. 32—40. Dig., Paul. lib. 47. ad Edict., Ulp. lib. 51. ad Edict., Dig. Justinian. XXX—XXXVI.

75) Julian. lib. 23—30. Dig., Paul. lib. 41—44. ad Edict., Ulp. lib. 39—49. ad Edict., Dig. Justin. XXXVII. XXXVIII.; vgl. übrigens zu not. 72—75. Gothofred. Font. quat. iur civ. p. 353. sq., Leiſt, Geſch. d. röm. Rechtsſyſteme p. 31. sq. 59. sq.

daher die Letzteren rein acceſſoriſch den beiden Hauptabſchnitten de Testamentis et Legatis mit eingefügt werden[76]). Allein immerhin ſind auch dieſe Rechtsinſtitute ſtreng auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes baſirt, wie dies ſich ergiebt bezüglich der Statusverhältniſſe aus Cic. p. Caec. 33, 96.:

Qui enim potest iure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?

Denn indem dieſer Satz den Gedanken ausſpricht: nur wer Quirit iſt, kann ex iure Quiritium frei ſein, ſo wird damit keineswegs eine beſondere libertas iuris Quiritium als etwas ſpecifiſch Verſchiedenes vielleicht von einer libertas iuris gentium ſtatuirt[77]), ſondern vielmehr lediglich eine Anwendung des Principes der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes dahin gegeben, daß nur der civis Romanus der Herrſchaft des jus civile Romanorum untergeordnet iſt, daher auch lediglich bei ihm die libertas ex iure Quiritium beſtehen (oder eine iusta ſein) kann, während der Peregrine ex iure Quiritium weder frei, noch unfrei iſt, (oder nach ius Quiritium eine iusta libertas nicht hat, oder nach ius Quiritium nur eine non iusta libertas hat), vielmehr nur nach ſeinem eigenen jus civile (eine iusta libertas hat, oder) frei ſein kann. Und gleichem Geſichtspunkte ordnet ſich unter Plaut. Rud. III, 4, 18—20.:

Labr. Mihi non liceat meas ancillas Veneris de ara abducere?
Daem. Non licet: ita est lex apud nos. Labr. Mihi cum vostris legibus
Nihil est commercium; equidem istas iam ambas educam foras;

wozu vgl. Sell, Recuperat. p. 321. sq. in Verbindung mit dem in not. 121. zu Bemerkenden.

Nicht minder gehört hierher Cic. p. Caec. 34, 99.: (ei qui in servitute iusta fuerunt, censu liberentur), wo der manumissio

76) Vgl. Leiſt, Geſch. d. röm. Rechtsſyſt. p. 40. sq. Völlig ungeeignet, eine richtige Einſicht in das Syſtem der gajaniſchen und juſtinianeiſchen Inſtitutionen zu geben ſind die moderniſirenden und zerſplitternden Schemata, welche der ſo verdienſtvolle, wie gelehrte Pfleger des Gaius, Böcking, in ſeinen Inſtitutionen I. Anhang VI. und in ſeiner Ausgabe des Gaius gegeben hat. Vgl. übrigens zu not. 72—76. Beilage XII. §. XXIX.

77) Dies thut Senec., Nat. Quaest. III. Praef. §. 14.: haec res efficit non e iure Quiritium liberum, sed e iure naturae; denn die juriſtiſche libertas iſt ſpecifiſch verſchieden von derjenigen, welche, auf der Unabhängigkeit von den Leidenſchaften beruhend, iuris naturae iſt.

censu nur derjenige für empfänglich erklärt wird, der in servitute iusta fuit, d. h. in einer nach jus civile Romanorum zu Recht beſtändigen Sclaverei ſich befindet (Beil. X. §. VII.), womit zu verbinden iſt Dosith. de Manum. §. 14. L.:

Peregrinus manumissor servum non potest Latinum facere, quia lex Junia — — non pertinet ad peregrinos manumissores.

Bezüglich der Agnation aber ergiebt ſich der Beweis von deren Fundirung auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes theils daraus, daß dieſelbe in Folge der cap. dem. media unterging[78]), theils daraus, daß Peregrinen, die nach ihrem jus civile Agnaten ſind und gleichzeitig mit einander die Civität erhalten, dennoch nach jus civile Romanorum nicht Agnaten ſind[79]); und gleiche Beweismomente liegen auch bezüglich der patria potestas[80])

78) Gai. Inst. I, 158.: Agnationis quidem ius capitis deminutione perimitur; III, 21. 27.

79) Vgl. Plin. Paneg. 37. 38. 39.; Gleiches gilt in Bezug auf patria potestas insbeſondere, wie auf Patronat vgl. Plin. Epist. X, 8., Gai. Inst. I, 93—95. u. 55., ſowie III, 20., Tac. Hist. II 92., endlich Boeth. in Cic. Top. p. 304. lin. 26. 27 Or. u. dazu Walter, Geſch. d. R. R. §. 312. not. 96. Huſchke, Gai. p. 16. sq. Alle dieſe Sätze ſind lediglich einfache Conſequenzen des obigen Syſtemes; allein man kann dieſen Conſequenzen auch den Ausdruck geben: die Verleihung der Civität hat keine rückwirkende Kraft. Daher löſt, wie bemerkt, die Erwerbung der röm. Civität alle nach ius peregrinorum beſtehenden Rechtsverhältniſſe des Verliehenen, und ſo namentlich eheliche und väterliche Gewalt, wie Patronat. Um daher die hierdurch bedingten bedeutenden pecuniären Nachtheile abzuwenden, erbittet Plin. Epist. X, 8. für einen mit der Civität zu beſchenkenden Bithynier beſonders das Privileg, daß deſſen nach bithyniſchem Provinzialrechte auf Grund der lex Pompeia (ſ. not. 547.) beſtehendes ius patronorum gegen ſeine Freigelaſſenen aufrecht erhalten werde, und das Nämliche ſancirt auch die lex munic. Salp. c. 23., worin das nach ius Latii beſtehende Patronat in Frage kommt. Gleiches gilt auch von lex mun. Salp. c. 22., wo die bis zu Erwerb der röm. Civität nach ius Latii beſtehenden Gewalten: potestas, manus u. mancipium auch nach Erwerb der civitas beſonders aufrecht erhalten und für rechtsbeſtändig nach jus civile Romanorum, ſonach für iusta erklärt werden; vgl. Mommſen, Stadtr. p. 401. not. 27., Dirkſen, in Abh. d. Akad. zu Berlin 1856 p. 693. sq., ſowie Beil. XII. not. 20. Hierauf beruht es endlich auch, daß als Milderung der alten Strenge durch eine ſpätere Zeit zu gelten hat, was Ulp. lib. 2. Inst. s. tit. de Success. ab intest. (Coll. XVI, 7. §. 2.) berichtet: suis praetor solet emancipatos liberos itemque civitate donatos conjungere data bonorum possessione.

80) Vgl. not. 79., ſowie Gai. Inst. I, 128.: Nec enim ratio patitur,

und des Patronates[81]) vor, während hinsichtlich der manus directen Beweis liefert Gai. Inst. I, 108.:

De his personis videamus, quae in manu nostra sunt; quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est.

Endlich bezüglich der bonorum possessio so ergiebt sich deren Fundirung auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes aus Ulp. lib. 47. ad Ed. (Dig. XXXVIII, 11, 1. pr.):

Ut bonorum possessio peti possit unde vir et uxor, iustum esse matrimonium oportet;

sowie aus deren Verlust im Falle der cap. dem. media[82]).

Was dagegen die letztere der obbezeichneten beiden Classen betrifft, somit diejenigen rechtlichen Beziehungen, welche von uns dem Gesichtspunkte der Handlungsfähigkeit oder des in einer Bewegung begriffenen Rechtes unterstellt werden, nach der Anschauung des älteren Römerthumes aber dem Gesichtspunkte des Rechtsgeschäftes sich nicht unterordnen, so können wir diesen Moment, dessen weitere Ausführung und Begründung dem Theil III. anheimfällt, gegenwärtig nur andeutungsweise dahin feststellen, daß von ältester Zeit her das Wesen des Rechtsgeschäftes nur auf dessen solenner Form beruhte und in dieser Maaße vom juristischen Standpunkte aus fixirt und festgehalten wurde, dagegen der den Inhalt des Geschäftes bildende Rechtsstoff nur als ein für den Begriff des

ut peregrinae homo condicionis civem Romanum in potestate habeat. — — Aeque ratio non patitur, ut peregrinae condicionis homo in potestate sit civis Romani parentis; Ulp. lib. sing. Reg. (fr. X, 3.): Neque peregrinus civem Romanum, neque civis Romanus peregrinum in potestate habere potest; u. Inst. I, 12. §. 1. Daneben directer Beweis in Gai. Inst. I, 55.: In potestate nostra sunt liberi nostri quos iustis nuptiis procreavimus; quod ius proprium est civium Romanorum.

81) Vgl. not. 79. u. Gai. Inst. III, 51.: si vero — huius (sc. patronae) — — capitis deminutio interveniat, rursus liberi libertae excludunt patronam, quia legitimo iure capitis deminutione perempto evenit, ut liberi libertae cognationis iure potiores habeantur; Paul. lib. 42. ad Ed. (Dig. XXXVIII, 2, 4. §. 2.): Si deportatus patronus sit, filio eius competit bonorum possessio in bonis liberti nec impedimento ei est talis patronus, qui mortui loco habetur.

82) Ulp. lib. 39. ad Ed. (Dig. XXXVII, 4, 1. §. 8.): filium habuit et ex eo nepotem; filius — — deportatus est; quaeritur, an nepoti noceat (sc. de Bon. Poss.)? Et verius est, — — nepotem admittendum; vgl. auch not. 81.

Rechtsgeschäftes unwesentliches und indifferentes Element in Betracht kam, so daß daher foenus, donatio, emtio, venditio u. dergl. an sich nicht den Begriff des Rechtsgeschäftes begründeten, sondern der hierfür maaßgebende Moment einzig und allein in der solennen Form jener Geschäfte: nexum, mancipatio, in iuro cessio lag. Ist aber diese Voraussetzung richtig, so müssen auch nothwendig die den Inhalt des Rechtsgeschäftes betreffenden Beziehungen dem Gebiete des commercium fern gestanden haben, und für diesen Satz gewinnen wir in der That vollen Beweis durch den Bericht des Liv. XXXV, 7., daß die des römischen commercium theilhaften Föderirten im J. 561 nicht als durch die römischen Wuchergesetze gebunden betrachtet wurden, während gleichwohl dieselben des Literalcontractes, wie auch der civilen Klage fähig waren. Und in gleicher Weise vermögen wir zu erkennen, wie die föderirten Peregrinen trotz ihres römischen commercium durch das Recht der leges Voconia und Falcidia nicht betroffen waren, während sie gleichwohl die Erbfähigkeit des römischen Rechtes hatten. Hier allenthalben aber liegt einzig und allein die oben ausgesprochene Voraussetzung zu Grunde, die uns zugleich zu einer Schlußfolgerung bezüglich der lex Cincia de donis et muneribus und ähnlicher Gesetze berechtigt[83]). Andrerseits aber lehrt wiederum der angegebene Sachverhalt, daß auch dieser, von Alters her dem Gebiete des commercium fremde Stoff dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes sich unterordnete.

So erkennen wir daher, daß allenthalben, wohin wir den Blick wenden, der dem jus civile Romanorum angehörige Rechtsstoff in Wahrheit civil d. h. auf das System der nationalen Herrschaft des Rechtes fundirt war, und hierfür bieten sich auch noch mehrfache allgemeinere Beweise, wie namentlich darin, daß Cic. p. Caec. 33, 97. das omni iuro civili nti als Criterium der civitas hinstellt, ingleichen in dem Ausspruche des Boeth. ad Cic. Top. 5. p. 321. Or.:

> Jure civili fieri aliquid non inter alios nisi inter cives Romanos potest; wozu vgl. Quint. Decl. 306. (non petet servus, non petet peregrinus);

nicht minder in dem Satze, daß die capitis deminutio media die Herrschaft des jus civile Romanorum über den ad peregrinitatem redactus löst nach Virg. Aen. II, 159., wo der Exul Sinon sagt:

83) Vgl. zu dem Allen Beil. XII. §. XXXI. u. §. XVI.

Teneor patriae nec legibus ullis;

und nach Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15.):

Deportatus civitatem amittit, non libertatem. Et speciali quidem iure civitatis non fruitur;

Quint. I. O. VII, 1, 57:

Lex ad exules nulla pertinet;

Ibid. VII, 1, 8.:

Sed tibi, inquit accusator, illos (sc. adulterum enm adultera ex lege Julia) non licuit occidere; exul enim eras;

Declam. 244.:

Negat mihi licnisse occidere, primum quod ius civis non habuerim quo exnl eram, nec ad me iura pertinuisse, quod exulo;

wozu vgl. not. 58.; endlich auch in dem Satze, daß die capitis deminntio media einen Verluſt des Vermögens herbeiführte nach Paul lib. 11. ad Ed. (Dig. IV, 5, 7. §. 3.):

cum civitas amissa est, nulla restitutionis aequitas est adversns eum, qui amissis bonis et civitate relicta nudns exulat;

wozu vgl. Alfen. lib. 1. Epit. (Dig. XLVIII, 22, 3.);

daher die Güter des capite deminntus von Alters her bona vacantia waren (vgl. not. 26.), ſpäter aber in dieſelben bonorum possessio gegeben wurde (Cic. p. Quinct. 19, 60.; wo als Edictsworte berichtet ſind: Qni exilii causa solum verterit), dafern nicht als criminalrechtliche Maaßregel Confiscation Platz griff (ſo Gai. lib. 17. ad Ed. [Dig. XXVIII, 1, 8. §. 1. 2.]) u. dergl. m.

§. 14.

Modificationen des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des jus civile Romanorum auf dem Gebiete des Privatrechtes.

Die Civilität des privatrechtlichen jus civile Romanorum, d. h. ſeine Fundirung auf das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes ergiebt für das römiſche Privatrecht die nämlichen Dogmen, welche wir in §. 9. bezüglich des römiſchen jus civile im Allgemeinen hinſtellten: auch das privatrechtliche jus civile Romanorum herrſcht über den civis Romanus allein, und herrſcht nicht über den Peregrinen; dagegen wird die Herrſchaft des jus civile peregrinorum über den civis Romanus vom civil-römiſchen Standpunkte aus abgelehnt[84]), während die Herrſchaft jenes Rechtes über den Pere-

84) Tritt daher der civis Romanus in ein nicht auf jus civile Roma-

grinen zwar Anerkennung findet[85]), allein, in Folge des Syſtemes der Excluſion des peregrinen Rechtes, lediglich in thesi und nur als eine in potentia beſtehende, zugeſtanden wird, wogegen eine practiſche Folgewirkung und Realiſirung ſolcher Herrſchaft dem auf römiſchem Territorium verweilenden Peregrinen nicht gewährt wird, ſo daß daher ſolche Herrſchaft ohne Effect und proceſſualiſchen Schutz im römiſchen Rechtsleben bleibt. Daher beruhte alle Rechtsfähigkeit des Peregrinen innerhalb des römiſchen Territorium a priori einzig und allein auf völkerrechtlicher Unterlage, während auf dem Gebiete des Particularrechtes kein vermittelndes Band gegeben war, welches eine rechtliche Beziehung zwiſchen ihm und dem civis Romanus herzuſtellen geeignet war: nulla peregrinis fuit cum Romanis necessitudo[86]).

Mit dieſer juriſtiſch-theoretiſchen Ordnung der Lebensverhältniſſe muß nun ſelbſtverſtändlich auch zu irgend welchem Zeitpunkte die empiriſche Geſtaltung jener nämlichen Verhältniſſe in vollkommener Uebereinſtimmung geſtanden haben, d. h. gleichwie die älteſte claſſiſche Anſchauung dem Staate ein Daſein und eine Wirkungsſphäre nur innerhalb des Kreiſes Derer anwies, welche als die Bürger die unmittelbaren Träger des Gemeinweſens waren, dagegen einen über dieſe Menſchengruppen hinaus greifenden weiteren Beruf dem Staate völlig abſprach; ſo muß auch zu irgend welchem Zeitpunkte das Leben derjenigen Völkerfamilien, welche Träger jener Idee ſind, ein reines Innenleben geweſen ſein, das nach Außen hin hermetiſch ſich abſchloß und Alles Fremde ſich ſelbſt, wie ſich von allem Fremden fern hielt, lediglich innerhalb derjenigen

---

norum, ſondern auf einem jus civile-peregrinorum oder auch auf einem röm. jus provinciale beruhendes Rechtsverhältniß, ſo iſt ſolches ein non iustum d. h. nicht nach jus civile Romanorum beſtehendes und demgemäß auch der civilrechtlichen Folgewirkungen bar, vgl. Beil. X. §. IV. sq. Dies und nicht mehr beſagt der obige Satz. Dagegen iſt damit nicht geſagt, daß nicht ein anderer Geſichtspunkt als jener uralte und ächt römiſche, das Verhältniß habe als Rechtsverhältniß anerkennen laſſen; vgl. §. 15. 87., ſowie u. Beil. XVI. §. XIV.

85) So wird die Ehe zwiſchen Peregrinen nie für bloßen Concubinat erklärt, wenn immer ſie vom civil-römiſchen Geſichtspunkte aus ein non iustum matrimonium iſt.

86) Vgl. Macrob. Sat. I, 6.: nullo iure uti praetextis licebat —— peregrinis, quibus nulla esset cum Romanis necessitudo.

Genoſſenſchaft ſich bewegend, die zu der Einheit eines Volkes ſich abgeſchloſſen hatte.

Allein dieſes Stadium der Iſolirtheit haben die Völkerſchaften der italiſchen Völkerfamilie bereits überſchritten zu dem Zeitpunkte, in welchen die Gründung Roms fällt, daher wir mit Recht ſagen dürfen, daß Rom ſelbſt die in Frage ſtehenden beiden Syſteme nie ohne Milderungen und Modificationen gekannt, und nie in dem Zuſtande ſich befunden habe, welchen wir als den jenen Syſtemen entſprechenden und urſprünglichen annahmen. Denn die Zerſplitterung und Spaltung der Völkerfamilien in einzelne ethniſch ſich individualiſirende kleinere Gruppen, in Völkerſchaften und Staaten ſomit, die häufig nur durch eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Geſchlechtern gebildet werden; dieſer Drang nach Abſonderung und Vereinzelung, der bei allen Völkerfamilien ariſchen Stammes als gemeinſamer Characterzug überall uns entgegentritt; dieſe Neigung führte, indem ſie ſich verwirklichte, zugleich auch die Unmöglichkeit herbei, die Idee, die beſtimmend dabei wirkte, in vollem Maaße zu verwirklichen, und ſomit jene Syſteme conſequent zur Durchführung zu bringen, die als Ausflüſſe dieſer Idee erſcheinen. Denn eine conſequente Durchführung jener Syſteme iſt für die Dauer der Zeit thatſächlich möglich nur bei Völkern, welche bei großer Anzahl der Stammgenoſſen ein Territorium von beträchtlicher Ausdehnung occupiren und behaupten, und dabei zugleich Landſtriche inne haben, deren Productionsfähigkeit ausreichend iſt, nicht allein den Lebensbedürfniſſen in vollem Maaße zu genügen, ſondern auch ſeine Bewohner gegen die Ungunſt elementärer Einwirkungen auf die Production ſicher zu ſtellen; nur bei Völkern ferner, deren Territorium von einer wohlbewehrten Gränze umgeben iſt, deren Ueberſchreitung dem Menſchen zu beträchtliche Schwierigkeiten bereitet, als daß ein regelmäßiger feindlicher oder friedlicher Verkehr zwiſchen den Gränznachbaren ſich entwickeln könnte; nur bei Völkern endlich, welche nicht unmittelbar oder nahe benachbart ſind mit anderen Volksgruppen, die eine höhere Stufe der Culturentwickelung als jene ſelbſt erreicht haben und deren hierdurch bedingte geiſtige und ſociale Ueberlegenheit daher jene unabweisbaren und ſtill aber ſtetig wirkenden attractiven Einflüſſe nicht in's Daſein zu rufen vermag, welche allenthalben auf die obigen beiden Syſteme zerſetzend und auflöſend einwirken. Unter dem

Zuſammentreffen aller dieſer Vorausſetzungen geſchah es, daß Länder, wie China und Japan bis auf die jüngſte Zeit herab jene beiden Syſteme in ungebeugter Conſequenz einen Zeitraum hindurch zu behaupten vermochten, der das Maaß alles deſſen überſteigt, was die Geſchichte der claſſiſchen Welt an zeitlicher Ausdehnung uns bietet. Allein alle jene Vorausſetzungen fehlen, wie bei den Völkerfamilien ariſchen Stammes im Allgemeinen, ſo auch bei den Hellenen und Italikern, daher hier bereits vor Roms Gründung Milderungen und Modificationen jener Syſteme und damit eine Geſtaltung der Verhältniſſe in's Leben treten mußte, welche nicht mehr jenen primitiven Syſtemen entſprach: denn Staat und Volk beſtehen nun nicht mehr lediglich durch und für ſich, ſondern ſie treten in Beziehungen zu Mitſtaaten und Nebenvölkern; und hiermit werden zugleich die nothwendigen Vorausſetzungen jener Syſteme beſeitigt und es beginnen Conceſſionen und Ausnahmen, welche allmählig mit immer ſteigender Gewalt die Syſteme ſelbſt untergraben und durchlöchern.

Dieſe Beugungen einzelner Conſequenzen, wie die Modificationen der fraglichen beiden Syſteme haben wir in ihrer Beziehung auf das Particularrecht im Allgemeinen bereits in §. 10. angegeben; hier daher verbleibt uns allein noch die Aufgabe, die Modificationen des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des Rechtes gegenüber dem Privatrechte feſtzuſtellen. Und hier ſind es drei verſchiedene Erſcheinungsformen, welche unſeren Blicken ſich darbieten: zunächſt conubium, commercium und recuperatio; ſodann das Recht, welches den in potestate des römiſchen Staates befindlichen Volksgruppen, den dediticii, von Rom gnadenreich concedirt und verliehen wird; und endlich vor Allem das privatliche jus gentium, die wichtigſte und extremſte Modification jenes Syſtemes, welche daher den Endpunkt der von uns zu verfolgenden Linie bezeichnet, deren Anfangspunkt das privatrechtliche jus civile Romanorum bildete.

Zunächſt conubium, commercium und recuperatio[86a]) erſchei-

86a) Sell, Recuperat. ſetzt p. 60. sq. die recuperatio in Verbindung ebenſowohl mit dem eine einfache amicitia, im Gegenſatze zur societas begründenden foedus (ſ. not. 30.), wie p. 119. sq. mit dem hospitium (ſ. §. 10.) u. p. 130. sq. mit dem Patronate, allein ohne quellenmäßige Berechtigung. Und wie dabei in einzelnen Punkten mehrfach Irrthümer zu Tage treten, ſo mangelt

nen in ihrer älteſten Form als Producte völkerrechtlicher Vereinbarung, des zweiſeitigen Staatsvertrages zwiſchen zwei ſouveränen Staaten, deſſen Inhalt der wechſelſeitige Austauſch des civilen conubium und commercium und der civilen actio je an die Bürger des anderen Staates bildet. Dies iſt die älteſte und urſprüngliche Erſcheinungsform dieſes Inſtitutes, zu welcher im Laufe der Zeit als weitere neue Erſcheinungsformen noch die einſeitige Verleihung ſolcher Rechtsfähigkeit an Geſammtheiten, wie an einzelne Perſonen ſich geſellen. Alle dieſe Erſcheinungsformen, inſoweit ſie der gegenwärtigen Periode anheimfallen, bilden den Gegenſtand der Unterſuchungen von Cap. II. Und wie wir nun dieſe Modification des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des Rechtes als die älteſte und von Rom bereits bei ſeiner Geburt mitgebrachte anzuerkennen haben, ſo nehmen wir auch wahr, daß gerade in dieſer Erſcheinungsform die gelindeſte und ſchwächſte Beugung der urſprünglichen Conſequenz uns entgegentritt; denn einerſeits erſcheint hierbei das Princip ſelbſt der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes gewahrt, und lediglich das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes modificirt, inſofern als neben die Civität als das die Herrſchaft des Rechtes über das Subject vermittelnde Medium auch die durch den gegebenen Staatsvertrag beſtimmte und markirte fremde Civität tritt; und andererſeits iſt es wiederum das jus civile ſelbſt, welches, ohne durch ſolche Extenſion des Kreiſes ſeiner Untergebenen in ſeiner Weſenheit verändert zu werden, vielmehr als ſolches jus civile auch den Peregrinen beherrſcht, weil zu deſſen Civität das römiſche conubium, commercium und actio als Annexum von Außen her angefügt wurde. Somit attribuirt ſich auch hier die Rechtsfähigkeit an die Perſon als deren beſondere Qualität, und die Modalität,

---

im großen Ganzen eine genügende Scheidung zwiſchen dem Völkerrechte und dem durch obige Rechtsgewähr vertragsmäßig begründeten Rechte, ſo z. B. p. 144. sq. Denn ſtreng zu ſcheiden von dem obigen Inſtitute iſt theils das völkerrechtliche Austrägalverfahren (ſ. z. B. not. 127.), theils das völkerrechtliche res repetere, theils aber auch der Schutz, den die Dii hospitales gewähren und der lediglich dem hospes (not. 34.), nicht aber jedem peregrinus zu Theil wird. Alles dies verwirrt ſich aber bei Huſchke in Krit. Jahrb. I. p. 864. sq. in noch bei Weitem höheren Grade, als bei Sell. Insbeſondere aber iſt es rein willkührlich und ohne alles quellenmäßige Fundament, wenn Huſchke l. c. p. 865. init. 876. sq. 883. sq. das Inſtitut der Recuperatoren in ein derivatives Verhältniß zu den Fetialen ſetzt.

unter welcher das Recht zur Perſon in Beziehung tritt, iſt die nämliche und lediglich der Anknüpfungspunkt für dieſe Beziehung ein anderer (§. 63.).

Sodann die Verleihung eines Privatrechtes an die dediticii tritt in zwei großen Grundformen zu Tage: Verleihung des civilen jus nexi mancipiique, die in Italien ihren Grund und Boden findet, und Verleihung eines jus provinciale, die vornämlich außerhalb Italiens häufig wiederkehrt. Beide Formen, die mit ihren einzelnen Zweigerſcheinungen den Gegenſtand der Erörterung von Cap. III. bilden werden, ſtehen nun zwar, bedingt durch zeitliche, wie ſachliche Abſtände, auf weſentlich verſchiedenem Boden; allein in der älteſten von beiden Erſcheinungsformen, in der allein auch die Richtung der römiſchen Volksanſchauung frei und unbeengt ſich offenbaren konnte, in der Verleihung des jus nexi mancipiique nämlich, finden wir ebenfalls das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes gewahrt, wenn immer auch das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes inſofern aufgegeben iſt, als beim Mangel aller Civität Seitens der Berechtigten, nunmehr deſſen Municipal- oder Bezirksangehörigkeit die Stelle jener einnimmt. Wenn daher inſoweit die Verleihung des jus nexi mancipiique keine ſtärkere Abweichung von der fundamentalen Ordnung der Verhältniſſe erkennen läßt, als ſolche in der Verleihung von conubium, commercium und actio bemerkbar ward, ſo tritt jedoch eine derartige höhere Abbeugung inſofern zu Tage, als bei dem concedirten ius nexi mancipiique nicht bloß, wie bei conubium, commercium und recuperatio dieſer Periode, der Rechtsverkehr zwiſchen den Beliehenen und cives Romani, ſondern zwiſchen den Beliehenen unter ſich ſelbſt durch das verliehene jus civile Romanorum geordnet wird, hiermit aber das Letztere bei Identität des Inhaltes doch inſoweit eine Umwandelung ſeiner Weſenheit erleidet, als es, als Attribut der dediticii gedacht und als regelnde Norm für deren gegenſeitigen Rechtsverkehr in's Auge gefaßt, in Wahrheit gar nicht mehr in einer weſentlichen Beziehung zur Civität ſteht, vielmehr das Subject, welches es beherrſcht, weder die römiſche Civität inne hat, noch auch durch den Verkehr allein mit einem civis Romanus die Herrſchaft des jus civile Romanorum begründet wird (§. 63.).

Daher tritt in dieſem letzteren Punkte mit der Verleihung des jus nexi mancipiique in der That eine weit ſtärkere Abweichung

von der fundamentalen Ordnung der Dinge zu Tage, als in der Verleihung von conubium, commercium und actio. Andrentheils dagegen in den iura proviucialia erſcheint das Princip ſelbſt der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes faſt ganz aufgegeben, vielmehr ein gemiſchtes Syſtem adoptirt, in welchem das Princip der localen Herrſchaft des Geſetzes ein bedeutendes Gewicht hat. Allein dieſer Punkt tritt um deßwillen bei unſerer Betrachtung mehr zurück, als dieſe neue Ordnung der Verhältniſſe theils überwiegend der zweiten Periode anheimfällt, theils aber auch dieſelbe nicht eine ureigen römiſche und aus dem römiſche Volksgeiſte hervorgegangene iſt, vielmehr ihre hiſtoriſche Schöpfung einer anderen Culturſphäre, dem Hellenismus anheimfällt (§. 64.).

Endlich in dem privatrechtlichen jus gentium, welches in Cap. IV. zur Erörterung gelangen wird, erſcheint zwar das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes völlig aufgegeben, wohl aber das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes gewahrt, da die antike Anſchauung die Herrſchaft jenes Rechtes mit der libertas der Perſon verknüpft, ſomit auch hier eine perſönliche Qualität des Subjectes den Anknüpfungspunkt des Rechtes an jenes bildet. Allein in Wahrheit iſt dieſe theoretiſche Auffaſſung der Verhältniſſe eine rein fingirte und empiriſch unwahre, weil es in der That der hiſtoriſchen Wahrheit widerſtreitet, daß der liber homo allerorts, wie z. B. in Parthien, in Seres oder bei den freien Germanen genau nach der nämlichen Norm beurtheilt wurde, wie ſolche in Rom ſelbſt das jus gentium aufſtellte. Indem vielmehr das privatrechtliche jus gentium im Weſentlichen lediglich innerhalb des römiſchen Reiches, nicht aber auch außerhalb der Reichsgränze allenthalben eine gleiche Anerkennung und Verwirklichung fand, und indem ſodann dieſe Anerkennung und Verwirklichung dem jus gentium nicht allein gegenüber dem civis Romanus, wie gegenüber dem römiſchen Provinzialen, ſondern auch gegenüber dem Bürger fremder ſouveräner Staaten, überhaupt aber gegenüber allen für das poſitive Recht im Allgemeinen empfänglichen Subjecten zu Theil ward, ſo erkennen wir nun hiermit, daß dieſes jus gentium in Wahrheit nicht auf dem Boden des Princips der perſonalen, ſondern des Princips der localen Herrſchaft des Geſetzes ſteht (§. 85), daß aber die Römer der Wahrheit zuwider dieſe Territorialität als eine auf die libertas fundirte Perſonalität ſich

dachten. Und wie wichtig nun einerseits diese letztere Wahrnehmung für uns wird, weil sie uns erkennen läßt, wie fest und innig Rom mit dem Principe der Personalität des Rechtes verwachsen war und wie machtvoll und gewaltig die von Alters überlieferte Richtung des Blickes die Nationalanschauung bestimmte und fesselte, so gewinnen wir nun andererseits daraus die Erkenntniß, daß in dem jus gentium die stärkste Abweichung von der fundamentalen Ordnung der einschlagenden Verhältnisse uns entgegentritt, welche überhaupt die gegenwärtige Periode, ja das gesammte Alterthum kennt.

So nun erkennen wir, wie in den drei verschiedenen Erscheinungsformen der gegenwärtigen Periode, welche Modificationen des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes enthalten, eine innere Gradation uns entgegentritt, insofern conubium, commercium und recuperatio die geringste, jus nexi mancipiique die weitere, das privatrechtliche jus gentium aber die stärkste Deviation von der fundamentalen Ordnung der römischen Verhältnisse enthalten. Und wie nun ein durch speculative Reflexion, wie durch allgemeine historische Erfahrung zu gewinnendes Gesetz a priori die Annahme an die Hand giebt, daß jener inneren Gradation auch die zeitliche Folge entspricht, in der jene Modificationen in's Leben traten, so werden wir auch a posteriori diese Annahme bestätigt finden. Denn das Institut von conubium, commercium und recuperatio brachte Rom mit zur Welt (§. 21.); die Verleihung von jus nexi mancipiique läßt sich in ihrer Entstehung nicht vor die mittlere Königszeit setzen, ist aber in den XII Tafeln bereits urkundlich nachweisbar (§. 42.); endlich die Entstehung des jus gentium fällt deutlich wahrnehmbar in den Beginn des 6. Jahrhunderts d. St. (§. 77.).

§. 15.

Der durch das jus civile Romanorum gegebene allgemeine juristische Standpunkt der Römer.

Aus der zu Rom bewerkstelligten Verbindung der beiden Systeme der nationalen Herrschaft des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes ergiebt sich ein Verhalten des Rechtes im Staate zu den Rechtssubjecten, welches wir dahin bezeichnen können: das Recht innerhalb des römischen Staates nahm von Alters her einen

ſpecifiſch-römiſchen Standpunkt ein, d. h. wo Etwas und was immer als Recht innerhalb des römiſchen Staates in Betracht kam, das war, abgeſehen von dem Völkerrechte, einzig und allein jus civile Romanorum; alles andere Recht aber kam als Nichtrecht, und alles peregrine Rechtsverhältniß als nicht zu Recht beſtehend in Nichtbetracht. Dieſen Standpunkt nimmt deutlichſt erkennbar das Recht der Römer von früheſter Zeit her ein, und ihn wiederum können wir mit Rückſicht auf jene ſeine Eigenthümlichkeit als einen ſpecifiſch-römiſchen bezeichnen.

Dieſem Standpunkte haben wir, indem wir ihn dem Rechte als ſolchem unterlegten, eine Objectivität und Dinglichkeit beigemeſſen, und die Befugniß hierzu gewinnen wir nicht allein aus der geſammten normativen Conſtruction des römiſchen Staats- und Rechtslebens (§. 9.), ſondern auch daraus, daß er in dem allgemeinen Sprachgebrauche Roms ſelbſt deutlich wahrnehmbar ſich ausprägt, worauf wir weiter unten zurückkommen werden. Allein dieſe Objectivität iſt nur Reflex oder inſtitutionell ausgeprägter Ausdruck einer ſubjectiven Anſchauung, welche das Denken an ſich der römiſchen Nation beſtimmte und hier in der geſammten Volksanſchauung, wie in der Rechtsbildung und Rechtswiſſenſchaft zu Tage trat. Und gerade in dieſer ſubjectiven Beziehung, und insbeſondere in ihrem Vorherrſchen in dem wiſſenſchaftlichen Denken iſt jenem Standpunkte eine eminente Wichtigkeit beizumeſſen, inſofern, als er allein den Schlüſſel uns bietet zum Begreifen ſo mancher Eigenheiten und Beſonderheiten, die im römiſchen Rechtsleben uns entgegentreten. Denn wie für den einzelnen Menſchen, ſo iſt in gleicher Maaße auch für die Volksgeſammtheiten der primitive und elementäre Stoff, mit welchem die Kategorieen des juriſtiſchen Denkens ausgefüllt werden, gegeben und beſtimmt durch nationale Ueberlieferung, durch ein Hergebrachtes ſomit, das in Materie, wie in Richtung des Blickes auf Anſchauung und Reflexion des in dieſer Weiſe thätigen Subjectes beſtimmend einwirkt. Dieſe Thatſache bedingt aber, daß die juriſtiſche Anſchauung eines jeden Volkes in Stoff[87]), wie in Richtung des Blickes von Vorn herein eine

87) Faſt die nämliche Bemerkung finde ich bei Wachsmuth, in Ber. d. k. ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. Bd. VIII. p. 135. in Bezug auf die Fähigkeit der Völker zur Geſchichtsſchreibung ausgeſprochen; denn derſelbe ſagt: „Des Menſchen geiſtiges Auge ſieht überhaupt durch eine mehr oder minder

beſchränkte iſt. Und wie wir ſelbſt nun erſt durch hiſtoriſche und philoſophiſche Studien die Fertigkeit, ja die Fähigkeit ſelbſt gewinnen, bei Betrachtung und Beurtheilung hiſtoriſch gegebener Rechtsſatzungen und Inſtitute ein freieres und unbefangeneres Urtheil zu geben und einen objectiven Maaßſtab uns zu ſchaffen, ſo gewinnen auch die geſammten Nationen erſt durch die Bekanntſchaft mit fremden Inſtitutionen und Satzungen und mit fremden Verkehrs- und Lebensverhältniſſen und Umgangsformen, wie durch das Vertrautwerden ihrer Wiſſenſchaft mit der comparativen Jurisprudenz und der Philoſophie jenen Standpunkt, von welchem aus ein unbefangenes Urtheil über den empiriſch gegebenen Rechtsſtoff möglich iſt und das Recht im Ganzen, wie in ſeinen einzelnen Theilen als ein anderes und in anderer Weiſe gedacht werden kann, denn in der durch eine nationelle Ueberlieferung von Alters beſtimmten Richtung des Blickes, wie gegebenen Fixirung des Gedankenſtoffes; es gewinnt erſt dadurch, wie wir in Thl. I. §. 44. ſagten, das Volk für ſeine herrſchenden Ideen, für ſeine Satzungen und Inſtitutionen einen über der Subjectivität der Anſchauung ſtehenden Maaßſtab und erlernt, die ihm angeborenen oder angebildeten Grundſätze und Einrichtungen als etwas von ſeiner Individualität Trennbares zu denken, wie nach Inhalt und Umfang, Grund und Folge zu erwägen und abzuſchätzen.

Daß nun Rom überhaupt zu irgend welchem Zeitpunkte dieſen ſpecifiſch-römiſchen Geſichtspunkt einnahm, iſt eine Thatſache, die

---

geſellſchaftlich gefärbte Brille. Eine vollkommene und freie Selbſtſtändigkeit des Individuums, die jenes geſellſchaftlichen Gepräges entäußert, eine ſo zu ſagen kosmopolitiſche Weltanſchauung, wie ſie in dem idealen Urgeiſte des Menſchenthums ſich denken läßt, gewönne, iſt nur approximativ in der Bildung der ausgezeichnetſten Vernunftvirtuoſen und hochragendſten Repräſentanten der Abſtraction vorhanden. Es iſt wie mit der Atmoſphäre, in welcher reine Lebensluft ſich nirgends darbietet, ſondern erſt durch künſtlichen Läuterungsproceß gewonnen werden kann." Allein hier iſt dieſe Thatſache in eine abſolute Beziehung zu der Volksanſchauung geſetzt, während wir ſelbſt ſolche in einer relativen Beziehung auffaßten und damit anerkannten, daß von dem Stadium höchſter Befangenheit der Nationalanſchauung zu der Stufe einer annäherungsweiſe kosmopolitiſchen und unbefangenen Anſchauung ein normaler Fortſchritt und eine organiſche Entwickelung in dem Leben der Völker gegeben iſt. Und dieſe Thatſache allein iſt es, der wir im Obigen für uns die höchſte Wichtigkeit beilegten, und deren Wahrnehmung nothwendig iſt für Jeden, der hiſtoriſche Vorgänge nicht blos zu erſchauen, ſondern auch zu begreifen ſtrebt.

als ſelbſtverſtändlich einer beſonderen Hervorhebung nicht bedürfte, weil, wie bemerkt, bei allen Völkern das Gleiche wiederkehrt. Wohl aber iſt es eine für das volle Verſtändniß unſerer Quellen ſehr hoch zu veranſchlagende Thatſache, daß noch bis tief in die Kaiſerzeit herab jener beſchränkte Geſichtspunkt in vielfältigen Beziehungen ſeine Nachwirkung äußerte. Die bemerkenswertheſten Erſcheinungen, auf welche wir in dieſer Beziehung hier hinzuweiſen vermögen, bietet vor Allem der Sprachgebrauch, ſo namentlich, daß justum vielfach nur das bezeichnet, was nach jus civile Romanorum beſteht, und zwar in der Weiſe, daß das nach anderem Rechte Beſtehende nicht etwa, beſtimmt durch die beſonderen Zwecke des Redenden, einfach bei Seite geſetzt und als fremdartig außer Acht gelaſſen, ſondern planmäßig als etwas jenem Begriffe Fremdartiges ausgeſchloſſen wird, ſo daß daher in Wahrheit die Bedeutung von jure civili Romanorum factum dem justum begrifflich inliegt, und nicht lediglich von Außen her und in Folge der concreten Anſchauung des Redenden hinzutritt, daher denn auch das nach jus provinciale oder nach jus civile peregrinorum oder nach jus gentium Beſtehende in Wahrheit dieſem Begriffe des justum als ein non justum gegenüberſteht (Beil. X. §. IV—VII.). Gerade hierin aber offenbart ſich uns eine Erſcheinung, für welche das moderne Leben durchaus nichts Analoges uns bietet. Anders dagegen verhält ſich dies, wenn unter civile das dem civis Romanus Eigenthümliche, unter jus civile das jus civile Romanorum, unter populus der populus Romanus u. dergl.[88]) verſtanden wird, da hier dieſe Individualiſirung des Wortſinnes nicht eine begriffliche, ſondern lediglich durch den beſonderen jeweiligen Standpunkt des Redenden gegeben iſt, und hierin zwar ebenfalls jener ſpecifiſche civil-römiſche Geſichtspunkt, aber bei Weitem nicht in jener ſchroffen und markirten Weiſe

88) So z. B. ſteht populus in dieſem eminenten Sinne in der Definition des Ael. Gallus bei Fest. p. 274.: reciperatio est, quum inter populum, et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit (vgl. Beil. XII. §. XXII.), und damit erkennen wir, wie dieſe Definition auf dem ſpecifiſchen römiſchen Standpunkte ſteht; Paul. Diac. p. 275. hob nun die Definition von dieſem Standpunkte ab, ſie auf den univerſellen verſetzend und ſagte daher: reciperatio est, quum inter civitates peregrinas lex convenit; denn die civitates peregrinae ſind hier die unter ſich fremden Staaten, — eine correſpective Beziehung, die allerdings dem Ausdruck peregrinus in der guten Latinität fremd iſt; vgl. Sell, Recuperatio, p. 30. not. 1.

ſich offenbart. Wohl aber iſt Letzteres der Fall in verſchiedenen, uns überlieferten Definitionen, ſo z. B. von jus publicum als jus quod ad statum rei Romanae spectat u. a. m., worüber vergl. Thl. I. §. 51. Weniger dagegen iſt hierher zu ziehen, daß bis zu Ende dieſer Periode das jus civile Romanorum, ſelbſt mit Abweiſung des jus gentium, wie andererſeits des jus honorarium das Syſtem für die rechtswiſſenſchaftliche Doctrin lieferte, worüber vgl. Thl. I. §. 43. Denn in der That tritt bereits mit Ausgang der gegenwärtigen Periode die Veränderung ein, daß ein annäherungsweiſe univerſeller Standpunkt gewonnen wird theils unter dem Einfluſſe der comparativen Jurisprudenz, zu welcher namentlich die Provinzialrechte hinleiteten, theils unter dem Einfluſſe der Philoſophie, welche einen abſtract ſpeculativen Standpunkt ermöglichte, vor Allem aber unter dem Einfluſſe des jus gentium, als dem wahrhaft internationalen Rechte (§. 87.).

Zweites Capitel.

Verleihung von conubium, commercium und actio des jus civile Romanorum an Peregrinem.

§. 16.

Wesen der Verleihung von conubium, commercium und actio.

Die Völker des Alterthums, welche das System der nationalen Herrschaft des Rechtes adoptirt hatten, mußten zu einer Modification desselben in Bezug auf ihr particulares Privatrecht geführt werden von dem Zeitpunkte an, wo völkerrechtliche und geschäftliche Beziehungen einen dauernden Verkehr mit dem Nachbarvolke begründeten, und Staaten und Völker aus dem ursprünglichen Zustande der Isolirtheit wenigstens ihren Nachbarn gegenüber heraustraten. Als die älteste und allgemeinst verbreitete solcher Modificationen haben wir aber diejenige anzusehen, welche die geringste Divergenz von dem leitenden Principe selbst enthält, und diese ist es, welche durch die dreiheitliche Begriffsgruppe von conubium, commercium und actio, oder beziehentlich recuperatio repräsentirt wird (§. 14).

Ihrem inneren Wesen nach erscheint solche Modification als eine einfache Consequenz des Denkens, zu welcher das gegebene Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes mit innerer Nöthigung hinführt. Denn die Lebensverhältnisse und Geschäfte, wie die Streitigkeiten werden zu Rechtsverhältnissen, Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten lediglich dadurch, daß das Recht sie in den Kreis seiner Normirung hereinzieht. Da indeß Verhältniß und Geschäft, wie Streit in Wirklichkeit aus zwei Seiten bestehen, deren jede auf einem anderen Subjecte als ihrem Träger beruht, so ist ein Rechtsverhältniß, Rechtsgeschäft und Rechtsstreit in Wirklichkeit nur unter der Voraussetzung möglich, daß Ein Recht und Eine Jurisdiction gleich als gemeinsame Peripherie jene beiden

Halbkreiſe des Verhältniſſes regelnd und beherrſchend umſchließe, weil lediglich unter dieſer Vorausſetzung jenes einheitliche Ganze und das wahrhaft juriſtiſche Bild zu entſtehen vermag, welches der Begriff des Rechtsverhältniſſes, Rechtsgeſchäftes und Rechtsſtreites vorausſetzt. Daher erfordern dieſe Begriffe zu ihrer concreten Verwirklichung, daß die beiden Subjecte des gegebenen juriſtiſchen Verhältniſſes gemeinſchaftlich der nämlichen regelnden Norm und Jurisdiction unterworfen ſeien, welche das Lebensverhältniß in ein Rechtsverhältniß verwandelt, den Streit aber zum rechtlichen Austrag bringt. Da nun das Alterthum dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes gemäß das Recht als ein perſönliches Attribut mit dem Individuum in Verbindung ſetzte, ſo gewann hier jener allgemeine Satz den beſonderen Ausdruck, daß beide Subjecte gemeinſchaftlich die Rechtsfähigkeit nach dem nämlichen ius haben müſſen, welches das concrete Verhältniß juriſtiſch regeln ſoll. Mit anderen Worten: die abſtracte Möglichkeit jedes zweiſeitigen juriſtiſchen Verhältniſſes beruht im Alterthume auf der communio iuris der Subjecte jenes Verhältniſſes, oder: jedes Recht wird vorausgeſetzt als ein commune ſeiner Subjecte[89]). Ein Rechtsverhältniß dagegen, deſſen rechtliche Beziehungen je in der Perſon ſeiner mehreren Träger verſchiedenen Particularrechten zur Normirung unterliegen würden, iſt vollkommen undenkbar. Da nun aber die cives je der verſchiedenen civitates a priori ein Jeder nur ſeinem angeſtammten, beſonderen ius civile, wie der iurisdictio ſeines Vaterlandes untergeordnet war, ſo bot ſich, um Rechtsverhältniſſe zwiſchen Jenen denkbar und abſtract möglich zu machen nur der Ausweg dar, ein gemeinſames Recht und eine gemeinſame iurisdictio für die rechtlichen Beziehungen zwiſchen cives und Peregrinen zu ſtatuiren oder Beiden eine gleichmäßige Rechtsfähigkeit nach ein und demſelben Rechte zu gewähren. Dieſes Ziel ſelbſt

89) Beide Ausdrucksformen des nämlichen Gedankens überliefern die Quellen; die erſtere Form Gai. Inst. III, 179. fin.: non magis his casibus nouatio fit, quam si id, quod tu mihi debeas, a peregriuo, cum quo sponsionis commuuio nou est, spondes verbo stipulatus sim; die letztere Form tritt darin zu Tage, daß das ius civile als ius commune civium bezeichnet wird (vgl. not. 19.), und in entſprechender Weiſe das ius gentium als ein ius commune homiuum reſp. animalium, vgl. Thl. I §. 42. 56; vgl. auch oben §. 11.

aber war wiederum durch eine zwiefache Ordnung der Dinge zu erreichen, dadurch nämlich, daß entweder für die Rechtsgeſchäfte und Klagen zwiſchen cives und Peregrinen ein neues Recht und eine beſondere iurisdictio eigens conſtituirt ward, als die gemeinſame Norm, welcher die nationell-verſchiedenen beiden Intereſſenten gleichmäßig untergeordnet waren, oder aber daß ſolche Rechtsverhältniſſe einem der in Frage kommenden beiden Particularrechte, wie Jurisdictionen der Intereſſenten untergeordnet, und hiermit die Wirkſamkeit der Letzteren über die Gränze der a priori ihnen zukommenden Herrſchaft hinaus künſtlich erweitert wurde.

Beide Wege hat die italiſche und reſp. die römiſche Staats- und Rechtsentwickelung eingeſchlagen: den erſteren in der ausgedehnteſten Weiſe in der Bildung des privatrechtlichen ius gentium, ſowie in einer ſehr beſchränkten Maaße in dem Recuperatorenproceſſe, welcher ein neues Proceßverfahren mit beſonderen Proceßformeln für die zwiſchen den Bürgern von föderirten Staaten vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten gemeinſam feſtſetzte; den letzteren Weg dagegen in der Weiſe, daß die übrigen durch das thatſächliche Bedürfniß in Anſpruch genommenen, einzelnen Beziehungen der Rechtsfähigkeit aus der durch die Civität gewährten Machtfülle herausgehoben und auf den Bürger des verbündeten Staates als deſſen beſonderes Recht übertragen werden, endlich auch die Jurisdiction des einen Staates auf die Bürger des anderen mit erſtreckt wird. Dieſe rechtlichen Beziehungen ſelbſt concentriren ſich aber theils um den Begriff der Ehe, theils des vermögensrechtlichen Rechtsgeſchäftes, theils der Klage, und zwar der Letzteren ſowohl im materiellen, wie im proceſſualiſchen Sinne, und dieſen vier Stücken entſprechen die Bezeichnungen conubium, commercium, wie actio und recuperatio in der Weiſe, daß die Fähigkeit der Perſon zur Theilnahme an Ehe, Verkehrsgeſchäft und Klage conubium, commercium und actio, das Verhältniß ſelbſt aber, welches aus einem die Verleihung ſolcher Rechtsfähigkeit feſtſtellenden Staatsvertrage für die contrahirenden Nationen hervorgeht, conubium, commercium und recuperatio genannt wurde [90]).

Faſſen wir nun zunächſt jene einzelnen Beſtandtheile der

90) Vgl. zu dem Obigen, wie zu dem Nachſtehenden §. 12 sq. und Beil. XII, wohin ich alle ſpecielleren Ausführungen und Belege verwieſen habe.

Rechtsfähigkeit der Perſon in's Auge, ſo ſtellt ſich das conubium dar als die abſtracte Fähigkeit zur Eingehung und Löſung der civilen Ehe, wie überhaupt zur Theilnahme an dem die Civilehe begründenden oder löſenden Rechtsgeſchäfte; commercium als die abſtracte Fähigkeit der Perſon zur Vollziehung, wie überhaupt zur Theilnahme an dem civilen Rechtsgeſchäfte, inſoweit als ſolches nicht durch das Innehaben einer anderen Stufe der civilen Rechtsfähigkeit (ius suffragii, conubii, actionis) bedingt iſt; endlich actio und in früherer Zeit wohl legis actio (Beil. XII §. XXVIII) als abſtracte Fähigkeit ſowohl zum Erwerbe der Klage im materiellen Sinne (des Klagrechtes), wie auch zur Vornahme der Klage im proceſſualiſchen Sinne (der Klaghandlung) und des civilen Rechtsgeſchäftes, inſoweit ſolches dem Begriffe der actio ſich unterordnete. Dieſe dreifältige Abſchichtung der einzelnen Beziehungen der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit war aber für Rom in der von demſelben wahrſcheinlich bereits mitgebrachten Begriffsgruppe von conubium, commercium und recuperatio hiſtoriſch gegeben, und beruhte einzig und allein auf empiriſchen Vorausſetzungen, wie ſolche in dem Verkehrs- und Rechtsleben zu Tage traten, in keiner Weiſe aber auf dem Bedürfniſſe einer theoretiſchen Zerlegung des Rechtsſtoffes. Wie wenig daher immer ſolche Abſchichtung der Rechtsmaterie der geläuterten Erkenntniß unſerer eigenen Zeit von der Natur des Rechtes zu genügen vermag, ſo haben wir doch jene antike Gränzbeſtimmung ohne Weiteres als eine hiſtoriſch gegebene hinzunehmen, ja wir haben ſogar anzuerkennen, daß dieſelbe in der That allein dem Bilde entſpricht, welches von der Anſchauung und Auffaſſung des Rechtes Seitens des älteſten italiſchen Alterthumes uns zu entwerfen die Geſchichte berechtigt, ja daß dieſe Abſchichtung in ihrem Weſen und ihren Vorausſetzungen in Wahrheit auf das Vollſtändigſte harmonirt mit anderen hiſtoriſchen Erſcheinungen, welche als Ausflüſſe aus gleicher Quelle uns zu gelten haben (Beilage XII §. IV. sq. §. XXIX. sq.).

Das Weſen der Verleihung von conubium, commercium und actio beſteht nun aber darin, daß Rom jene drei Partien der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit: die Fähigkeit zur römiſch-civilen Ehe, zum civilen Verkehrsgeſchäfte und zur civilen Klage, aus der Geſammtfülle der der civitas Romana inliegenden Befugniſſe herausbob und ſolche an den Peregrinen, gleich als ein Privileg verlieh,

welches demſelben die Möglichkeit gewährte, innerhalb jener Kreiſe der römiſchen Rechtsinſtitutionen wahres Rechtsſubject zu werden, — eine Erſcheinungsform, die nicht zu Tage trat, ohne zugleich die innere, juriſtiſche Qualität jener Befähigungen ſelbſt zu verwandeln: denn die Fähigkeit, welche bisher als unſelbſtſtändiger Beſtandtheil der der Civität inliegenden Machtfülle, als einfache Befugniß ſich darſtellte, wird durch jene Uebertragung zum eigenen und beſonderen Rechte, welches eine ſelbſtſtändige juriſtiſche Weſenheit erlangt (vgl. Beilage XII §. XXXII). Indem nun aber ſolche Verleihung regelmäßig nur auf Perſonen ſich bezieht, welche nicht bereits kraft der ihnen zuſtehenden Civität im Beſitze der darunter begriffenen Fähigkeit ſich befinden, vielmehr auch Nichtbürgern dadurch die Theilnahme eingeräumt wird an Satzungen und Inſtitutionen, welche principiell gerade die Civität zu ihrer Vorausſetzung haben, ſo wird nun durch jene Verleihung in der That eine höchſt weſentliche Modification des Syſtemes der nationalen Herrſchaft des Rechtes begründet; allein in Wahrheit auch nur eine Modification dieſes Syſtemes an ſich, nicht aber des Principes ſelbſt der perſönlichen Herrſchaft des Geſetzes, da auch die Verleihung von conubium, commercium und actio die Rechtsfähigkeit entweder geradezu als perſönliches Privileg zuertheilt, oder aber an eine perſönliche Qualität des Subjectes anknüpft, an die Zubehörigkeit nämlich zu derjenigen politiſchen Geſammtheit deren Gliedern dieſe Rechtsfähigkeit eben zu Theil ward, ſo daß hier ſolche peregrine Civität die Herrſchaft des römiſchen Rechtes über die Perſon ganz in der entſprechenden Weiſe vermittelt, wie die römiſche Civität dies bezüglich des ius civile Romanorum bewirkt (vgl. §. 14).

Nach Alle dem ſtellen ſich conubium, commercium und actio in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen dar als künſtliche Erweiterung der Rechtsfähigkeit des Letzteren, welche dadurch vermittelt wird, daß jene Parthieen der civilen Rechtsfähigkeit aus der Civität herausgehoben und dem Peregrinen als beſondere juriſtiſche, perſönliche Qualität attribuirt werden, als Rechtsfähigkeit nämlich, welche, von vorn herein ſtets nur durch beſonderen ſtaatsrechtlichen Act übertragen, einerſeits den Status des Beliehenen weder verändert, noch einen ſolchen beſonders begründet, noch auch auf einen ſolchen unmittelbar ſich bezieht, aber auch niemals für ſich allein und ausſchließlich in einer Perſon ſich vorfindet, vielmehr

lediglich zu einer bereits vorhandenen Rechtsfähigkeit als künstliche Erweiterung von deren Sphäre hinzutritt. Hierauf beruht es, daß wir conubium, commercium und actio in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen als accessorische und derivative Rechtsfähigkeit bezeichnen dürfen (s. Thl. I §. 15). Dabei haben wir zugleich anzuerkennen, daß eine Verleihung des commercium ohne das conubium vorkommen konnte, während anderseits das conubium regelmäßig nicht ohne commercium sich vorfand, so daß zwischen beiden Partieen der Rechtsfähigkeit eine Rangordnung bestand, in welcher das conubium die höhere Stelle einnahm und das Innehaben des commercium voraussetzte, während andererseits die actio Hand in Hand mit dem commercium zu gehen pflegt (s. Beil. XII §. 14); denn wenn allerdings in gewissen Fällen conubium ohne commercium und dieses wiederum ohne die actio sich vorfindet (§. 35), so unterscheiden doch diese Erscheinungsformen sich so wesentlich von allen anderen, daß wir auf solche eine Widerlegung der im Allgemeinen gültigen Regel nicht stützen dürfen.

§. 17.

Wirkungen der Verleihung von conubium, commercium und actio in Bezug auf das ius.

Die Wirkung der Verleihung von conubium, commercium und actio wird im Allgemeinen unmittelbar bestimmt durch den Inhalt jener Begriffe selbst: es ergeben dieselben einerseits eine Unterordnung unter die Herrschaft des ius civile Romanorum, andererseits gewähren sie die Fähigkeit zur Theilnahme an diesem, allenthalben jedoch nur insoweit, als die Satzungen und Institutionen des ius civile dem Begriffe von conubium, commercium und actio wirklich sich unterordnen. Alle anderweiten rechtlichen Beziehungen daher, welche zwar durch das ius civile gegeben, nicht aber durch die Begriffe von conubium, commercium und actio beherrscht werden, bleiben dem Peregrinen fremd, in ihrer Erscheinung als Berechtigung sowohl, wie als Verpflichtung. Wenn wir daher zu erkennen vermögen, wie derartige rechtliche Beziehungen, welche der Sphäre dieser Begriffe sich nicht einordnen, durch das privatrechtliche ius civile in der That gegeben sind, wie z. B. die privatrechtliche poena, welche die lex minus quam perfecta und plus quam perfecta statuirte, so haben wir nun auch anzuerkennen,

daß innerhalb des ius civile ſelbſt durch die in Frage ſtehenden drei Begriffe eine Gränzlinie gegeben war, bis zu welcher die Rechtsgemeinſchaft zwiſchen civis und Peregrinen ſich erſtreckte, und über welche hinaus dem Letzteren die Rechtsfähigkeit verſagt blieb. Ja es erſcheint die Annahme einer derartigen Beſchränkung der dem Peregrinen verliehenen civilen Rechtsfähigkeit nicht allein bedingt durch das conſequente Feſthalten an den hierfür gebildeten Begriffen ſelbſt von conubium, commercium und actio, ſondern es wird auch ſolche Annahme geboten durch die Erwägung, daß jene Begriffsgruppe nicht aus ſpeculativen, ſondern aus empiriſchen Bedürfniſſen hervorgegangen war, demgemäß aber das ganze Inſtitut ſolcher Verleihung der Rechtsfähigkeit lediglich nach dem Bedürfniſſe des bürgerlichen und geſchäftlichen Verkehres ſich richtete, wie ihm diente, dieſem Bedürfniſſe aber bereits durch Ertheilung der Rechtsfähigkeit in jener beſchränkteren Maaße genügt ward. Daher dürfen wir die Exiſtenz einer ſolchen, durch die Begriffe von conubium, commercium und recuperatio gegebenen Beſchränkung der dem Peregrinen verliehenen Rechtsfähigkeit anerkennen, um ſo mehr als auch Liv. XXXV, 7. von einem Sachverhältniſſe uns berichtet, welches lediglich auf dieſem Wege ſeine genügende Erklärung finden kann[91]).

Faſſen wir nun im Beſonderen die Wirkungen der in Frage ſtehenden Verleihung ins Auge, ſo vermögen wir in dem conubium, commercium und der actio einen dreifachen Beſtandtheil zu unterſcheiden: die Fähigkeit zur Vornahme der Rechtsgeſchäfte und Klagen, welche jenen Begriffen ſich unterordnen, als Hauptperſon: als Contrahent und Distrahent, als Kläger und Beklagter; ſodann aber auch die Fähigkeit zur Uebernahme der Function einer

91) Vgl. Beil. XII §. XXXI., ſo wie im Allgemeinen zu dem Obigen §. 11—13. Für die Gränzlinie, welche das commercium insbeſondere innerhalb des ius civile im Allgemeinen abſchließt, iſt maaßgebend der Begriff vom civilen Rechtsgeſchäfte und namentlich der Umſtand, ob ſolcher Begriff ſeine Merkmale der Form oder dem Inhalte des Rechtsgeſchäftes entlehnte; vgl. Beil. XII §. XVI. fin. und §. XXXI unter a.; für die Gränzlinie aber, welche das Gebiet der recuperatio insbeſondere innerhalb des ius civile im Allgemeinen abſchließt, iſt wiederum maaßgebend das Weſen des civilen Rechtsgeſchäftes, je nachdem an deſſen formalen, oder an deſſen materialen Beſtandtheil die Klage als Wirkung des Geſchäftes ſich maaßgebend anknüpfte; vgl. Beil. XII §. XXXI unter b.

Solennitätsperſon bei jenen Geſchäften und Klagen, ſei es des Solennitätszeugniſſes, ſei es einer anderen Solennitätsfunction, wobei dann ſolche Beziehung der Rechtsfähigkeit wohl als Annexum jener Erſteren aufgefaßt werden mochte. Endlich drittens liegt dem conubium, wie commercium als reines und ſelbſtgegebenes Annexum die Fähigkeit zur Uſucapion und zum Erwerbe der manus über die Ehefrau durch usus inſofern inne, als die Uſucapion von vornherein als Complement der Mancipation und reſp. des Eheabſchluſſes aufgefaßt wurde[92]).

Faſſen wir nun die Rechtsgeſchäfte und Klagen im Einzelnen in's Auge, zu denen die Fähigkeit durch conubium, commercium und actio gegeben wurde, ſo haben wir dieſen Punkt bereits in Beilage XII. §. IX. XIV. XV. und XXVIII. eines Weiteren erörtert: das conubium umfaßt an und für ſich die Geſchäfte, welche auf die Begründung, wie Auflöſung der civilen Ehe abzwecken; dem commercium dürfen wir unterordnen die Fähigkeit zur Mancipation und zum Nexum, zur Stipulation und zur Litteralcontractsform, wobei wir insbeſondere die Mancipation in der weiteſten Beziehung ihrer Anwendbarkeit aufzufaſſen haben, ſomit auch als Geſchäft über die ſogen. causa mancipii, über die fiducia, wie als testamentum per aes et libram, daher in letzterer Beziehung das commercium nicht allein die Fähigkeit gewährt, ein derartiges Teſtament zu errichten, ſondern auch die Fähigkeit, aus ſolchem Teſtamente als familiae emptor zu erwerben, während die Fähigkeit, mit einem Legate honorirt zu werden, ſelbſtſtändig dem Begriffe des commercium ſich unterordnet. Lediglich von dem Zeitpunkte an, wo die Natur des testamentum per aes et libram inſofern ſich änderte, als der familiae emptor nicht mehr heredis loco, ſondern reine Solennitätsperſon war, fiel die Fähigkeit, als Erbe eingeſetzt, wie als Tutor ernannt zu werden entſchieden nicht mehr unter den Begriff des commercium; allein wir dürfen annehmen, daß in beiden Beziehungen die Interpretatio in der Weiſe thätig war, daß trotz der begrifflichen Fremdartigkeit dieſer Beziehungen man thatſächlich dem des commercium theilhaften Peregrinen die Fähigkeit zu dieſen Stücken beließ, indem man dieſe Befugniſſe von Außen her an das commercium anknüpfte und thatſächlich mit dieſem verband[93]).

92) Vgl. Beil. XII §. IX. XIII. XIX. XXVIII.

93) Beil. XII. §. XX Der Begriff der testamenti factio dagegen als

Und Gleiches gilt in Bezug auf Stipulation und Litteralcontract, welche Beide, wie urſprünglich dem römiſchen Privatrechte fremd und erſt im 4. oder 5. Jahrh. in dieſes receipirt, ſo auch der Sphäre des commercium und der recuperatio von Vorn herein fern ſtehen, nach ihrer Reception aber durch ſtillſchweigende Connivenz, wie im Wege der Interpretation jenen Rechtsgebieten eingefügt werden [93a]). Dahingegen unterliegt jedoch das commercium der Beſchränkung, daß von ſeiner Sphäre alle diejenigen vermögensrechtlichen Rechtsgeſchäfte ſich ausſchließen, welche entweder einfach einem anderen Gebiete der civilen Rechtsfähigkeit anheimfallen, wie die in iure cessio mit ihren Ab- und Unterarten, welche der actio ſich unterordnet, oder welche einen höheren Grad jener Rechtsfähigkeit zu ihrer Vorausſetzung haben, daher nicht allein die coëmtio, welche durch conubium bedingt iſt, ſondern auch die arrogatio, das testamentum calatis comitiis conditum und in procinctu, wie die manumissio censu, welche zu ihrer Vornahme das ius suffragii mittelbar oder unmittelbar erfordern. Endlich die actio wie in früherer Zeit die legis actio umfaßt alle civilen Klagen und Proceßformen nebſt den Rechtsgeſchäften, welche jenen Begriffen ſich unterordnen, nämlich die in iure cessio, ſei dies reine in iure cessio (ſo rei, servitutis, hereditatis, tutelae), ſei es modificirte (als manumissio vindicta), während die in iure cessio in ihrer Combination mit der mancipatio (als adoptio, emancipatio) ebenſowohl dem commercium, wie der actio anheimfällt.

Die durch dieſen Umfang von conubium, commercium und actio beſtimmten Wirkungen dieſer drei Stufen der civilen Rechtsfähigkeit unterliegen jedoch in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen beſonderen, durch höhere Vorausſetzungen gebotenen Modificationen, welche durch das doppelte Princip gegeben ſind und auf dieſes ſich reduciren, daß dem Peregrinen einestheils die civile Berechtigung an gewiſſen Objecten, anderntheils die Theilnahme an gewiſſen civilen Rechtsinſtituten mit ihren Rechten und Rechtsgeſchäften unbedingt verſagt bleibt. Dieſe civilen Rechtsinſtitute, welche ſich dem Peregrinen abſolut abſchließen, ſind: römiſche Gentilität, Agna-

---

einer von dem commercium ſich ſcheidenden Fähigkeit gehört erſt der zweiten Periode an, §. 91.

93a) Vgl. §. 33. 34. u. Beil. XII. §. XV. XVI.

tion und römiſches Patronatrecht, und dieſe Beſchränkung afficirt gleichmäßig conubium, wie commercium und actio in ihrer Uebertragung auf den Peregrinen; dagegen das Objeet, welches der civilen Berechtigung des Peregrinen entzogen bleibt, iſt der fundus Romanus und dieſe Beſchränkung afficirt lediglich das commercium, wie die actio, inſofern diejenigen civilen Rechtsgeſchäfte und Klagen, welche das civile Eigenthum am fundus Romanus entweder vorausſetzen (wie die Beſtellung der Prädialſervitut, vindicatio des praedium in Romano solo), oder zu übertragen, wie zu löſen juriſtiſch beſtimmt ſind (wie die Mancipation und in iure cessio deſſelben), in Bezug auf dieſes Objeet von dem Peregrinen wirkſam nicht vorgenommen werden konnten.

Faſſen wir nun zunächſt dieſen letzteren Punkt näher in's Auge, ſo läßt derſelbe auch dahin ſich beſtimmen, daß gleichwie in Sicilien auch noch unter römiſcher Herrſchaft das commercium agrorum unabhängig vom commercium ſchlechthin beſteht; gleichwie ferner im geſammten helleniſchen Staatsrechte die ἔγκτησις als ein unabhängig vom commercium und in demſelben an ſich nicht mit enthaltenes Stück des privatrechtlichen Verkehres erſcheint, ſo auch das römiſche commercium an ſich das commercium agri Romani (ſ. Beil. XII. §. VII. unter 4.) nicht mit umfaßte, und daß ſomit die Verleihung des Erſteren die Fähigkeit nicht übertrug, durch civiles Rechtsgeſchäft mit Einſchluß der Uſucapion Eigenthum am ager Romanus zu erwerben, ſowie daß andererſeits auch Rom das commercium agrorum an die Föderirten niemals verlieh. Dieſer Satz ergiebt ſich, ja wird von Vorn herein nothwendig bedingt durch den inneren und weſentlichen Zuſammenhang, in welchem in der ſervianiſchen Verfaſſung die locale Diſtrictseintheilung des röm. Reiches mit der Organiſation der Bürgerſchaft ſtand[94]). Denn

94) Unſer Beweisthema iſt ein doppeltes: 1. das commercium ſchlechthin umfaßt nicht das commercium agrorum; dieſen Satz halten wir für unzweifelhaft und er ergiebt ſich insbeſondere ſchon aus der Bildung des Begriffes commercium agrorum als eines logiſch ſelbſtſtändigen (Beil. XII. §. VII. unter 4.); hierfür bietet das griechiſche Alterthum eine vollkommene Analogie in der Scheidung der ἔγκτησις von der κοινωνία ἀλλακτική (Beil. XIII. §. III.); 2. die Römer haben niemals das commercium agrorum, wie vielfach die Griechen ihre ἔγκτησις an Föderirte verliehen; hier bietet auch das griechiſche Staatsleben einige Analogieen, ſo z. B. Sicilien (not. 457.) und die Inſel Tenos (Beil XIII. §. XII.); hier würden jedoch beim Wegfallen des Tributes

wenn es einem Zweifel nicht unterliegt, daß der gesammte fundus privatus Romanus in einzelne Bezirke: Regionen oder Tribus zerlegt ward, so ergiebt sich nicht allein hieraus, daß in der That auch aller röm. ager privatus in eine solche locale Tribus ingrossirt sein mußte, sondern es wird solches auch besonders bezeugt, durch Cic. p. Flacc. 32, 80., indem derselbe, um darzuthun, daß ein Grundstück im ager von Apollonis (libera civitas in Lydia), welches C. Appuleius Decianus an sich gebracht hat, widerrechtlicher Weise von diesem als ager privatus Romanus behandelt worden sei, die Frage aufwirft:

In qua tribu denique ista praedia censuisti?

worin der Gedanke sich ausspricht, daß daraus, daß die Ingrossation des fraglichen Grundstückes in eine Tribus fehlt, nothwendig erhellt, es sei mit Unrecht als fundus Romanus behandelt worden. Andrerseits aber war es wiederum Regel, daß das Eigenthum an dem Grund und Boden den Eigenthümer in diejenige Tribus personal einordnete, welcher das Grundstück selbst local angehörte, so daß demnach die Tribusangehörigkeit des Grundstückes die des Eigenthümers bestimmte. Dieser Satz ergiebt sich ebensowohl aus Plin. H. N. XVIII, 3.:

Rusticae tribus eorum, qui rura habent,

wie er auch als nothwendige Voraussetzung der Thatsache vorausgeht, daß die libertini den Gesetzen und censorischen Maaßregeln zum Trotz immer auf's Neue in die tribus rusticae sich einschleichen konnten[95]). Zwar finden wir nun bereits von Alters her von dieser Regel zwei Ausnahmen, theils nämlich bei den Bürgern, denen die Tribusangehörigkeit überhaupt mangelte oder beschränkt war: bei den zur Strafe unter die Aerarier oder in eine tribus urbana Versetzten, theils aber auch bei Bürgern, bezüglich deren die Tribus-

---

und bei der Laxität in Bezug auf einzelne Rechtsprincipien zur Zeit der ausgehenden Republik Abweichungen möglich sein, obgleich deren mir nicht bekannt sind. Nicht dagegen gehört hierher 3. daß der röm. Staat selbst Eigenthum am fundus Romanus an Peregrinen ohne commercium agrorum verleiht; hierauf werden wir am Schlusse dieses §. besonders zurückkommen. Vgl. übrigens auch Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 88. Anderer Ansicht sind Kiene, röm. Bundesgenossenkr. p. 9. u. Huschke, Gaius p. 215. not. 29., jedoch ohne Motivirung oder Beweisführung.

95) Vgl. Nitzsch, Gracchen p. 70. 72. 137. fin. 138.; auch Becker, Handb. II, 1. p. 188., Schwegler, röm. Gesch. I. p. 735. not. 7.

angehörigkeit durch ein lediglich auf eine perſonale Qualität geſtütztes Criterium ihre Beſtimmung empfing, nämlich bei den Libertinen; denn in allen dieſen Fällen übte der Grundbeſitz jenen beſtimmenden Einfluß entſchieden nicht aus. Allein gerade für dieſe Fälle vermögen wir höhere Rückſichten anzuerkennen, welche dieſe Ausnahmen dictirten; denn ſobald man bezüglich gewiſſer Perſonen eine Entziehung oder Beſchränkung der Tribusangehörigkeit anerkannte, ſo mußte damit nothwendig eine Colliſion der beiden Principien herbeigeführt werden, daß einestheils die Fähigkeit der Bürger zum Erwerbe und Beſitze von röm. ager privatus eine local nicht beſchränkte war, andrerſeits aber auch die Tribusangehörigkeit ſolchen Beſitzes die des Eigenthümers ſelbſt beſtimmte, und in dieſem Conflicte ließ man eben das letztere Princip dem erſteren, als dem ſtärkeren weichen. Dahingegen da, wo es ſich um die Gültigkeit dieſes letzteren Principes einerſeits und um die Grundbeſitzfähigkeit des Peregrinen andrerſeits handelte, mußte unbedingt die letztere zu Gunſten jenes Principes verneint werden, weil die entgegengeſetzte Entſcheidung in der That zu einem totalen Aufgeben dieſes Principes ſelbſt geführt haben würde. Und hiermit ſtimmt endlich überein, daß aller röm. ager privatus, ſomit aller tribusangehörige Grund und Boden nothwendig im Cenſus angegeben werden mußte, wie dies einestheils daraus erhellt, daß jener Grund und Boden censui censendo ager beſonders benannt wurde[96]), anderntheils aber auch daraus ſich ergiebt, daß von Alters her das Grundeigenthum eines der wichtigſten Objecte des Tributum bildete, demzufolge aber dann, wenn ein Theil des Grundeigenthums der Beſteuerung entzogen werden konnte, die Steuerkraft des Staates weſentlich beeinträchtigt worden wäre. Wenn wir daher bezüglich des röm. ager privatus ebenſowohl die Tribusangehörigkeit, wie die Angabe beim Cenſus als nothwendig anzuerkennen und andrerſeits die entſprechende Tribusangehörigkeit des Eigenthümers als eine Regel feſtzuhalten haben, die nur einzelne, durch höhere Rück-

96) Dies erhellt aus Paul. Diac. s. v. p. 58.: censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt, wozu vgl. Varro de L. L. V, 160.: omnes in censu villas inde dedicamus aedes. — Der andere Satz, daß nur röm. ager privatus im Cenſus angegeben werden durfte, wird bezeugt von Cic. p. Flacc. 32, 79. u. Schol. Bob. in h. l. p. 244. Or.

ſichten gebotene Ausnahmen zuließ, ſo werden wir demgemäß auch dem Peregrinen mit röm. commercium doch das commercium jenes ager privatus abzuſprechen haben, da, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, der Peregrine ſchlechterdings nicht Tribusangehörigkeit, noch auch die Fähigkeit zur Theilnahme am römiſchen Cenſus beſaß[97]). Mit jenen Sätzen ſelbſt aber, daß weder die Verleihung von commercium und actio dem Peregrinen die Fähigkeit gewährt, Eigenthum am praedium in Romano solo durch civiles Rechtsgeſchäft zu erwerben, noch auch ein commercium agrorum dem Peregrinen von Rom beſonders verliehen wird, geht als deren Ergänzung Hand in Hand die Prädicirung ſolchen praedii als res mancipi, wodurch dem Peregrinen der Erwerb ſolchen Grundeigenthums durch Rechtsgeſchäft, wie durch andere Modalität auch für das ius gentium abgeſprochen wird, ſo daß daher jeder Erwerb von röm. fundus privatus auf privatrechtlichem Wege dem Peregrinen ſchlechterdings verſagt wird. Daher werden wir unter den Perſonen, auf welche der Ausſpruch des Modestinus lib. 5. Reg. (Dig. XX, 1, 24.) ſich bezieht:

In quorum finibus emere quis prohibetur, pignus accipere non prohibetur,

unbedenklich auch die mit commercium beliehenen Peregrinen verſtehen dürfen[98]).

Nicht dieſer ſpecielle Satz nun, wohl aber jene allgemeinen Principien erlitten indeß im Laufe der Zeit einzelne Modificationen, zu denen zwar weniger gehört, daß man auch die ſeit Ausgang des 4. Jahrhunderts in's Daſein berufenen cives mit civitas sine suffragio zum Grunderwerb zuließ[99]), wohl aber daß man gleiche Fähigkeit den dediticii beilegte, welche das röm. ius nexi mancipiique ver-

97) So z. B. Cic. top. 2, 10.: censebantur enim antiquitus soli cives Romani.

98) Daß dem Peregrinen pignus u. hypotheca am fundus Romanus geſtattet war, unterliegt keinem Bedenken, weil Beide für den Pfandgläubiger weder Eigenthum vorausſetzen, noch ſolches zur Folge haben, da ſie vielmehr nur zum Verkaufe des Pfandobjectes führen. Ebenſowenig ſind natürlich locatio conductio und ähnliche Geſchäfte über den röm. fundus privatus dem Peregrinen verwehrt.

99) So erſcheint im J. 424 der Fundaner Vitruvius Vaccus als Eigenthümer eines Grundſtückes auf dem Palatin, Vacci prata gen., nach Liv. VIII, 19, 4.

liehen erhalten hatten, worüber vgl. §. 62., ſowie daß man auch den Peregrinen mit röm. commercium unter gewiſſen Vorausſetzungen von Staatswegen röm. ager privatus zutheilte. Die Verhältniſſe, in denen ſolches beſchah, erkennen wir aus zwei Ueberlieferungen, deren eine bei Liv. XXXIV, 42, 5., und deren andere in der lex agraria (ſog. Thoria) lin. 21—23. ſich findet. In der erſteren Beziehung nämlich berichtet Liv. aus dem J. 560:

> Novum ius eo anno a Ferentinatibus (Bürger einer libera civitas der Herniker) tentatum, ut Latini (d. i. mit Einſchluß der Bewohner von Latium adjectum), qui in coloniam Romanam (d. h. in coloniam civium) nomina dedissent, cives Romani essent. Puteolos Salernumque et Buxentum adscripti coloni, qui nomina dederant, quum ob id se pro civibus Romanis ferrent, senatus iudicavit: non esse eos cives Romanos.

Denn wenn wir aus dieſer Stelle mit vollſtändigſter Sicherheit erſehen, daß in die coloniae civium nicht nothwendig nur röm. Bürger deducirt wurden, wie unſere Wiſſenſchaft irriger Weiſe ganz allgemein annimmt, ſondern daß auch, wenigſtens ſeit dem 6. Jahrhundert, Latini adſcribirt werden konnten und in einzelnen Fällen auch adſcribirt wurden; ſo mußten nun auch dieſe coloni Latini ihre Ackerpareelle im Colonialgebiete empfangen und erſcheinen ſomit als wahre Eigenthümer von röm. ager privatus. Und Gleiches gilt, wenn die lex agrar. l. c. denjenigen ager publicus für privatus erklärt, welcher an cives Romani oder an socii oder Latini aufgetheilt worden iſt als Aequivalent für den bei Conſtituirung eines oppidum oder bei Deduction einer Colonie von Rom eingezogenen, von Jenen aber occupirt und als veteres possessores prove vetere possessore beſeſſen geweſenen ager publicus. Denn auch hier erſcheinen socii nominisve latini als Eigenthümer von röm. ager privatus [100]).

---

100) Was die lex agraria in ihrem erſten Abſchnitt über Italien betr., ſo fügt Rudorff Zeitſchr. X. p. 145. in lin. 6. eine Erwähnung der socii und des nomen latinum bezüglich desjenigen ager ein, der von einem gracchiſchen IIIvir aſſignirt worden iſt, wozu vgl. Mommſen in Ber. d. ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. II. p. 96. unter b. Gegen dieſe Ergänzung hat indeß bereits Kiene Bundesgenoſſenkr. p. 135. fin. 136. Bedenken erhoben, u. jedenfalls iſt falſch die Anſicht Mommſens, daß Aſſignationen bei Stiftung neuer Gemeinden nur an röm. Bürger, bei Anſiedlung neuer Bürger in bereits beſtehenden Gemeinden auch an Italiker erfolgten, da Liv. XXXIV, 42. cit. dem direct

Allein in beiden betrachteten Fällen geht die Uebertragung des Grundeigenthums an die Föderirten vom Staate aus, und daß bei Rechtsgeſchäften zwiſchen dem populus ſelbſt und Privaten das privatrechtliche ius civile Romanorum und ſeine leitenden Grundſätze in der That nicht maaßgebend waren, iſt ein Satz, wofür ſich zahlreiche Belege vorfinden. Ja faſſen wir den Bericht des Serv. in Aen. IX, 53. in's Auge:

> Dederunt (Romani) operam, ut nnus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flamineo locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent,

ſo ſehen wir, wie bereits in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. der röm. Staat durch Rechtsgeſchäft Grundeigenthum am fundus publicus auf einen Peregrinen überträgt, der nicht einmal des röm. commercium theilhaft iſt. Allein alle derartige Rechtsgeſchäfte unterliegen, wie bemerkt, durchaus nicht dem privatrechtlichen ius civile und ſeinen Principien, ſondern tragen einen weſentlich verſchiedenen Character an ſich. Daher haben wir auch Anſtand zu nehmen aus den oben betrachteten beiden Fällen der Uebertragung von Eigenthum am röm. fundus auf Föderirte im Wege der datio und adsignatio von Seiten des Staates ſelbſt ohne Weiteres die Folgerung zu ſtützen, daß auch das privatrechtliche Rechtsgeſchäft in jenem

---

widerſtreitet. Immerhin aber können wir hier die Sache auf ſich beruhen laſſen, da ſelbſt, wenn jene Ergänzung als richtig anerkannt wird, doch der Fall den im Texte behandelten im Weſentlichen gleichartig iſt. Eine weſentlich verſchiedene Bewandtniß dagegen als mit den oben behandelten Fällen hat es, wenn Rom nach lex agr. c. 36. 38 den liberae civitates Utica, Hadrumentum, Thapsus, Leptis minor, Acholla, Usalis u. Teudalis, ſowie den perfugae des 3. pun. Krieges (vgl. Rudorff, l. c. p. 102.) ager Romanus in Africa abtritt als Aequivalent für den von jenen zuvor abgetretenen ager. Denn wie der von jenen liberae civitates abzutretende ager gar nicht ager Romanus, ſondern ager Uticensis, Hadrumentinus u. ſ. w. war u. erſt nach beſchehener Abtretung ager Romanus wird, ſo verliert andererſeits auch der von Rom abgetretene Grund und Boden in Folge dieſer Abtretung ſeine Qualität als ager Romanus und verwandelt ſich in ager peregrinus, nämlich in ager Uticensis, Hadrumentinus u. ſ. w. Und ein gleiches Verhältniß haben wir auch bezüglich des ager perfugarum anzunehmen, obgleich die politiſche, wie communale Stellung dieſer perfugae nicht erſichtlich iſt. Ja möglich iſt es ſogar, daß das obbehandelte Verhältniß in lex agr. lin. 21—23. dem nämlichen Geſichtspunkte unterzuordnen wäre. Vgl. endlich auch App. Civ. I, 18.

Zeitalter gleichen Effect gehabt habe. Vielmehr ſcheint in der That für letztere Annahme jeder Anhaltepunkt zu fehlen.

Dagegen die possessio oder der usus fructus am ager publicus Romanus war überhaupt unabhängig vom Requiſite des commercium, daher wie jedem Freien, ſo auch dem Peregrinen mit commercium zugängig; vgl. App. Civ. I, 18. 21. 36. lex agr. lin. 29. 31. 32. 50. c. 37. lin. 80. c. 40.

§. 18.

Fortſetzung.
(Wirkung der Verleihung von connbium, commercium und actio in Bezug auf das ius.)

In gleicher Weiſe wie die Fähigkeit zum Beſitze röm. Grundeigenthums bleibt aber auch dem mit connbium, commercium und actio beliehenen Peregrinen unbedingt verſagt die Fähigkeit zur Theilnahme an der römiſchen Gentilität und Agnation, wie an dem römiſchen Patronatrechte, und damit die Fähigkeit zu allen den Rechten, welche auf dieſen Inſtituten beruhen, wie zu allen den Rechtsgeſchäften, welche deren Erwerb vermitteln, und zu den Klagen, welche deren Innehaben als ihre Vorausſetzung oder ihren Zweck bedingen.

Zunächſt die Ausſchließung des Peregrinen von dem römiſchen Patronatrechte betreffend, welche zur Folge hatte, daß die Manumiſſion des Sclaven und des in causa mancipii Befindlichen, wie die Emancipation des filius familias von Seiten des Peregrinen in ihrer Rechtsbeſtändigkeit und Wirkſamkeit immer nur nach dem ius civile des Peregrinen beurtheilt wurde, ſo wird ſolche beſtätigt durch Dosith. de manum. §. 14. L.:

> Peregrinus manumissor servum non potest Latinum facere, quia lex Junia, quae Latinorum genus introduxit, non pertinet ad peregrinos [manumissores]; sicut et Octavenus probat. Praetor tamen non permittet, manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur;

ſowie durch die lex mun. Salpens. s. 28.:

> Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, apnt II vir(os), qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom suom servamve suam ex servitute in libertate manumiserit liberum liberamve esse iusserit ———: qui ita manu-

missus liberve esse inssus erit, liber esto, quaeque ita manumissa liberave [esse] iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini liberi sunt erunt; wozu vgl. s. 23.

und Plin. Ep. ad Traj. 4.:

Est enim peregrinae conditionis, manumissus a peregrina;

nicht minder Ulp. lib. 2. Opin. (Dig. L, 1, 6. §. 3.):

Liberti originem patronorum — — sequuntur;

indem aus allen dieſen Stellen erhellt, daß die Manumiſſion des Sclaven unbedingt nach dem eigenen jus des manumissor in ihren Wirkungen beurtheilt wird. Ebenſo bietet für dieſen Satz einige Unterſtützung Liv. XLI, 8. sq., inſofern als bei Hingabe des Latinus in die causa mancipii zum Zwecke der Manumiſſion deſſelben ein civis Romanus als manumissor gewählt wurde (vergl. §. 30.), um dem manumissus die römiſche Civität zu verſchaffen, was nicht nöthig geweſen wäre, wenn ſchon die Manumiſſion von Seiten des mit commercium beliebenen Latinus die Wirkungen des jus civile Romanorum gehabt und die römiſche Civität gegeben hätte [101]).

Sodann die Unfähigkeit des Peregrinen, der römiſchen Agnation theilhaft zu ſein, kommt lediglich in Frage in Bezug auf die Verwandtſchaftsverhältniſſe zwiſchen ihm ſelbſt und römiſchen Bürgern, da die Familienrechte zwiſchen verwandten Peregrinen ſelbſtverſtändlich nach deren eigenem Particularrechte beurtheilt werden [102]). In jener Beziehung aber ergiebt ſich ſolche Unfähigkeit einestheils aus den beiden Sätzen, daß weder der Peregrine der patria potestas über den civis Romanus, noch auch dieſer ſolchen

101) Vgl. auch §. 13. Jener Satz ſchließt auch aus, daß der Föderirte in römiſcher Manumiſſionsform und vice versa manumittiren konnte; daher konnte z. B. der Lateiner nicht vor dem praetor Romanus per vindictam manumitttren. Irrig iſt daher, wenn Giraud, les tables de Salpensa p. 107. auf Liv. XLI, 9. den Satz ſtützt: Les Latini pouvaient, de toute antiquité, affranchir auprès les magistrats romains. Dies beweiſt weder Livius, noch iſt es an ſich wahr.

102) Vgl. §. 13., ſowie Gai. Iust. I, 55.: item in potestate nostra sunt liberi nostri quos iustis nuptiis procreavimus. Quod ius proprium civium Romanorum est: fere enim nulli alii sunt homines qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus. idque divus Hadrianus edicto quod proposuit de his qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significavit. nec me praeterit Galatarum gentem credere in potestatem parentum liberos esse; u. dazu §. 189.

Rechtes über jenen fähig iſt, worüber Zeugniß giebt Gaius Instit. I, 128.:

Nec enim ratio patitur, ut peregrinae homo condicionis civem Romanum in potestate habeat. —— Aeque ratio non patitur, ut peregrinae condicionis homo in potestate sit civis Romani parentis;

ſowie Ulpianus lib. sing. Reg. (fr. X, 3.):

Neque peregrinus civem Romanum, neque civis Romanus peregrinum in potestate habere potest,

während eine ſpecielle Anwendung dieſes Satzes auch in Bezug auf den des commercium theilhaften Peregrinen ſich findet bei Gai. Inst. I, 131.:

Olim quoque, quo tempore populus Romanus in Latinas regiones colonias deducebat, qui iussu parentis profectus erat in Latinam coloniam, e patria potestate exire videbatur, cum qui ita civitate Romana cesserant, reciperentur alterius civitatis cives; wozu vgl. auch Gai. Inst. I, 67., ſowie oben §. 13.

Denn da die Agnation mit Ausnahme der auf der manus beruhenden ſtets bedingt iſt durch eine patria potestas, oder wenigſtens, was den postumus anbetrifft, durch die juriſtiſche Möglichkeit einer ſolchen, ſo ergiebt ſich aus jenen Sätzen, daß in der That zwiſchen Peregrinen und cives Romani nie Agnation, ſondern immer nur Cognation und Affinität ſtatt haben konnte[103]), was auch anderwärts ſeine Beſtätigung findet[104]). In Uebereinſtimmung hiermit haben wir daher auch die Frage, ob die peregrina mit röm. conubium der Unterordnung unter die manus des Mannes und ſomit

---

103) Daß dagegen der Peregrine fähig iſt der einfachen Mancipation, durch welche ein civis Romanus ihm mancipirt wird, iſt an ſich nicht zu bezweifeln und ergiebt ſich aus Liv. XLI, 8. f. §. 30. Der Peregrine erwarb dann das der causa mancipii des ius civile Romanorum analoge Recht ſeines eigenen ius civile.

104) Die Campaner hatten ſeit 414 röm. conubium u. in Bezug hierauf hatten zahlreiche Wechſelheirathen zwiſchen jenen u. den Römern ſtattgefunden. Mit Bezug hierauf legt nun Liv. XXVI, 33, 3. den Campanern die Worte in den Mund: adfinitatibus plerosque et propinquis iam cognationibus ex connubio vetusto inuctos (sc. Romanis); ſowie XXX, 31, 11. dem röm. Legaten L. Furius Purpureus: ipsos [Campanos] — — connubio atque inde cognationibus — — nobis coniunxissemus.

der Agnation fähig geweſen, in gleicher Weiſe verneinend zu beantworten [105]).

---

105) Eine dreifache Möglichkeit bietet ſich der Betrachtung dar: 1. die peregrina erwarb durch ihre Ehe mit dem civis Romanus röm. Civität, während die civis Romana durch ſolche Ehe capitis deminutio media erlitt; dafür ſpricht Serv. in Aen. III, 297: uxor viri domicilium sequitur; iuncta ergo Hectori facta Troiana est (sc. Andromache); dem widerſtreiten jedoch nicht allein Stellen wie Gai. Inst. I, 66. sq. 92, ſowie das Inſtitut der erroris u. causae probatio, ſondern auch der Umſtand, daß nirgends die Verheirathung mit einem peregrinus oder reſp. mit einem civis Romanus als Grund der capitis deminutio media od. reſp. des Erwerbes der Civität angegeben wird, obgleich ſelbſt in der Kaiſerzeit noch ſolche Lehre behandelt wurde, diesfalls aber es ganz unſtatthaft ſein würde, in jener Beziehung ein Omissum anzunehmen; endlich offenbart ſich der nämliche leitende Grundgedanke auch darin, daß das contubernium mit dem Sclaven von Alters den Status des Weibes nicht berührt, — während allenthalben das entgegengeſetzte Princip im germaniſchen Rechte ſich kund giebt; 2. die peregrina iſt als ſolche der Unterordnung unter die manus in der That fähig; dafür ſpricht kein Zeugniß, namentlich auch nicht die Definition von conubium, wohl aber ſpricht dagegen der Bericht bei Dionys. VI, 1.; denn hieraus erkennen wir auf's Deutlichſte, daß das Alterthum einen Eintritt der peregrina in die Familie ihres Ehemannes entſchieden nicht anerkannte, vgl. not. 130.; 3. die peregrina iſt als ſolche der manus ſchlechthin unfähig; hierfür kann zwar nicht Gai. Inst. I, 108. als Beleg gelten, wohl aber ſpricht dafür die Analogie der patria potestas, welche vollkommen ſicher iſt. Nicht bedenklich dagegen iſt es, daß Gaius bei ſeiner Abhandlung von der manus in Inst. I, 108. sq. dieſen Satz nicht in der gleichen Weiſe hervorhebt, wie in Inst. I, 128. bezüglich der patria potestas; denn ſein Bericht über die manus iſt rein rechtshiſtoriſch, weil das Inſtitut zu ſeiner Zeit bereits untergegangen war. Nach Alle dem iſt meine Anſicht die, daß die ſehr alte Ehe ohne manus und ohne ſolenne Form gerade um der Ehe mit den peregrinae willen eingeführt worden ſei, und ich erkenne ſomit hierin das Mittel, welches die ſo auffällige Erſcheinung uns erklärt, daß bereits die XII Tafeln eine Ehe kannten ohne ſolenne Form der Abſchließung u. ohne civilrechtliche Wirkung bezüglich der Ehefrau, — was Beides eine vollſtändige Anomalie iſt. Dieſe Anomalie erachte ich, was den Mangel einer civilrechtlichen Gewalt im iustum matrimonium mit der peregrina betrifft, als bedingt durch das höhere ſtaatsrechtliche Princip, welches dem Peregrinen den Eintritt in die römiſche Agnation verſagt, daher als reine Conſequenz hiervon die Fähigkeit zur manus der peregrina entzogen blieb, während im Privatrechte an ſich der Grund hierfür nicht zu ſuchen iſt. Was aber den Mangel einer civilen Form bei ſolcher Ehe betrifft, ſo iſt ſolcher wiederum dadurch nothwendig bedingt, daß man die ſolenne Form von der civilen Gewalt zu trennen nicht für möglich erachten mochte. Hier allenthalben mußte daher das Princip des alten Privatrechtes, welches das juriſtiſche Weſen des

Mit der Unfähigkeit des Peregrinen in römiſchen Agnationsverhältniſſen zu ſtehen, iſt endlich auch die Unfähigkeit deſſelben zur activen Theilnahme am römiſchen Gentilitätsverbande ausgeſprochen.

Mit Alle dem aber gelangen wir zu dem Satze, daß die Peregrinen trotz des ihnen verliehenen conubium, commercium und actio unbedingt ausgeſchloſſen blieben von dem römiſchen Patronats- und Agnations- wie Gentilitätsverbande, und gerade in dieſem Satze haben wir um ſo weniger eine ſinguläre Beſchränkung der Sphäre des conubium, commercium und der actio zu erblicken, als wir einestheils dieſe Stücken des Rechtes bereits begrifflich von der Sphäre jener Rechtspartien auszuſchließen haben (§. 13.), anderntheils aber auch wir in Wahrheit Patronat, wie Agnation und Gentilität als iura publica mit privatrechtlichen Wirkungen aufzufaſſen berechtigt ſind. Gerade jener Satz erſcheint daher in ſolcher Maaße mit innerer hiſtoriſcher Nothwendigkeit zugleich durch anderweite, außerhalb der Gränzen unſerer Unterſuchung fallende Prämiſſen ſtrict bedingt, daß die Uebereinſtimmung jenes Reſultates unſerer Erörterung mit den durch dieſe Vorausſetzungen bedingten Conſequenzen als der ſicherſte Beweis für die Richtigkeit und Wahrheit unſerer obigen Unterſuchung ſelbſt gelten mag. Genügen wird, wenn wir in dieſer Beziehung nur darauf hinweiſen, wie der römiſche Staat in ſeiner älteſten Conſtruction ganz unmittelbar auf die Familie und das Patronatsverhältniß baſirt war, und die wichtigſten ſacralen und publiciſtiſchen Beziehungen in jenen Verhältniſſen wurzelten, ſomit aber dieſe Fundirung des Staates mit innerer Nothwendigkeit zu dem Principe hinleiten mußte, daß die Patronatsſtellung, wie die Agnation und Gentilität dem Peregrinen abſolut zu verſagen ſeien. Eine reine Conſequenz dieſes Principes

---

Familienverhältniſſes in eine civile Gewalt, das Weſen des Rechtsgeſchäftes aber in eine ſolenne Form ſetzte, dem höheren ſtaatsrechtlichen Princip weichen, welches jene Gewalt, wie die ſolche Gewalt nothwendig erzeugende Form für unzuläſſig erklärt, um der Beziehung Beider zur Agnation willen, die dem Peregrinen abſolut verſagt bleibt. — Der Satz endlich, daß die peregrina der Theilnahme an ſolenner Form der Eingehung der Ehe, wie der Unterordnung unter die manus unfähig iſt, entzieht den Kindern aus ſolcher Ehe den Character als patrimi matrimi (Serv. in Georg. I, 32. u. dazu Cramer, kleine Schriften p. 108.) u. damit einen wichtigen Theil der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Sacralrechtes — ein Reſultat, worin jeder Kenner des Alterthums keine ſchwache Stütze für meine obige Anſicht erblicken wird.

bildet aber die Unfähigkeit des Peregrinen zur patria potestas und manus, wie zu den dieſelben begründenden Geſchäften, weil man patria potestas, wie manus ohne Agnation nicht dachte, andererſeits aber auch von den Rechtsgeſchäften, welche beide Gewalten erzeugen, dieſe Gewalten ſelbſt abzulöſen nicht vermochte (vgl. not. 105.).

Die Unfähigkeit des Peregrinen am civilen Patronats- und Agnations- wie Gentilitätsverbande ſchloß aber denſelben unbedingt aus von allen hierauf fundirten Privatrechten, ſomit von der patria potestas und manus, von der geſammten hereditas ab intestato [106]) und legitima tutela und cura, daher auch von allen die Begründung oder Auflöſung jener Verhältniſſe bezweckenden Rechtsgeſchäften, wie von dieſelben ſchützenden Klagen, ſomit einerſeits von der confarreatio, diffarreatio, coëmtio nebſt entſprechender usucapio, von der arrogatio, von der römiſch-rechtlichen adoptio, emancipatio, manumissio u. dergl., wie andererſeits von der vindicatio hereditatis ab intestato, der in iure cessio tutelae u. dergl.

§. 19.

Fortſetzung.

(Wirkungen der Verleihung von conubium, commercium und actio in Bezug auf das ius).

Der vorhergehende Paragraph ergab als Reſultat, daß dem mit conubium, commercium und actio beliehenen, Peregrinen im Allgemeinen die ſämmtlichen Rechtsgeſchäfte und Klagen des civilen Privatrechtes zukamen, eine Ausſchließung von ſolchen aber für drei verſchiedene Claſſen ſtatt hatte, bezüglich derjenigen Rechtsgeſchäfte nämlich, welche um ihrer eigenen Beſchaffenheit willen das Innehaben einer höheren Potenz der Rechtsfähigkeit, wie das ius suffragii vorausſetzen; ſodann aber auch bezüglich der Rechtsgeſchäfte und Klagen, welche auf Rechte ſich beziehen, die entweder nur in Bezug auf gewiſſe Objecte (Grundeigenthum) oder ganz abſolut (Patronatsrecht, Agnation, Gentilität) einen höheren Grad

106) Somit lag auch in dem erbrechtlichen commercium nur die Fähigkeit zur Theilnahme am teſtatariſchen Erbrechte und dies erhellt wiederum aus dem Ausdrucke: testamentifactio. Daher ergiebt auch dieſe Wortbildung einen mittelbaren Beweisgrund für die Richtigkeit unſerer obigen Darlegung.

der Rechtsfähigkeit erfordere. Hiermit haben wir erkannt, welches in abstracto die Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit des mit conubium, commercium und actio beliehenen Peregrinen war.

Allein jene civile Rechtsfähigkeit des Peregrinen unterliegt in concreto noch mehrfachen wesentlichen Beschränkungen in Folge des Umstandes, daß solche Rechtsfähigkeit in Wahrheit nur eine rein accessorische war, welche neben sich auch noch die principale Rechtsfähigkeit des Peregrinen vorfand. Indem somit eine Unterordnung des Peregrinen unter ein zweifaches, möglicher Weise vielfach verschiedenes Volksrecht statt hatte, so mußte nun eine bestimmte Ordnung in der Herrschaft je der beiden collidirenden Rechte und Jurisdictionen, wie überhaupt ein Princip gegeben sein, welches die Gränze festsetzte zwischen den Gebieten der Herrschaft eines Jeden der beiden Particularrechte, oder zwischen den beiden verschiedenen Kreisen der Rechtsfähigkeit. Vergegenwärtigen wir uns aber die Veranlassung, den Zweck und das Wesen des ganzen in Frage stehenden Institutes, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das rein accessorische d. h. auf Grund der Verleihung von conubium, commercium und actio herrschende ius civile lediglich da Anwendung erleiden konnte, wo der Beliehene mit einer Person in Berührung Rechtens trat, welche selbst jenem nämlichen ius civile in Folge ihrer eigenen Civität, somit in principaler Maaße untergeordnet war. Dagegen konnte im Verkehre zwischen Gliedern ein und derselben civitas, denen von einem fremden Staate conubium, commercium und actio verliehen war, selbstverständlich nicht das dieser Verleihung entsprechende fremde ius civile, sondern immer nur das in principaler Weise eigene und angestammte Particularrecht als herrschende Norm Platz greifen, so daß z. B. bei der Ehe, oder bei Eigenthumsübertragung oder Obligationsverhältnissen zwischen zwei Laurentinern stets nur das ius civile Laurentium Lavinatium, nie aber auf Grund des innegehabten conubium und commercium das ius civile Romanorum Anwendung erleiden konnte. Dieser Grundsatz aber führte nothwendig zu der extensiv bedeutendsten Modification der oben dargelegten Wirkungen jener Verleihung. Ebenso konnte die entsprechende rein accessorische persona standi nur dann zur Geltendmachung und die iurisdictio des einheimischen Richters über den Peregrinen nur dann zur Wirksamkeit gelangen, wenn

der Rechtsſtreit zwiſchen civis und Peregrinen ſtatt hat, ſomit alſo dann, wenn das eigene ius civile des Staates über den Peregrinen zur Herrſchaft gelangte.

Aber auch dieſes allgemeinſte und durchgreifendſte Princip genügte nicht, allenthalben die Gränze der Herrſchaft der beiden concurrirenden Volksrechte vollſtändig zu determiniren und die Colliſionen zwiſchen den beiden iura der Verkehrenden auszuſchließen. Allein dieſen weiteren Punkt werden wir angemeſſener bei Erörterung der beſonderen Erſcheinungsformen unſeres Inſtitutes im §. 26 sq. in Betracht ziehen.

Nach alle dem können wir nun die praktiſche Bedeutung der Verleihung von conubium, commercium und actio des ius civile Romanorum an Peregrinen dahin feſtſtellen, daß dieſelbe eine lediglich hypothetiſche Wirkung hat, dabei aber einerſeits dem civis Romanus die Möglichkeit gewährte, in (civile) Rechtsverhältniſſe mit Peregrinen zu treten und denſelben vor ein römiſches Forum zu ziehen, andererſeits aber den Peregrinen die Möglichkeit, ſowohl in Rechtsverhältniſſen mit cives Romani, wie auch, bedingt hierdurch, in Rechtsverhältniſſe des ius civile Romanorum zu treten, und gegen den civis Romanus vor dem Forum des römiſchen Prätor klagend aufzutreten. Daher enthält jene Verleihung für beide Theile gleichmäßig eine Erweiterung der Sphäre des Rechtsverkehres, durch Vermehrung nämlich der Zahl der Neben-Rechtsſubjecte, weil nunmehr in das Herrſchaftsgebiet des ius civile Perſonen als Rechtsſubjecte hereintreten, welche vorher in den durch dieſes ius civile gegebenen rechtlichen Beziehungen weder berechtigt, noch verpflichtet, ſomit weder activ noch paſſiv Rechtsſubjecte werden konnten. Dagegen für den Peregrinen insbeſondere gewährt jene Verleihung auch noch eine Erweiterung der Sphäre der Rechtsfähigkeit ſelbſt durch Vermehrung nämlich der Zahl der Rechtsverhältniſſe, in welche Jener als deren Subject zu treten nunmehr befähigt iſt. Allein immer ſind dieſe Rechtsverhältniſſe ihrer Gattung nach innerlich, wie äußerlich beſchränkt, ſo daß dieſe Rechtsfähigkeit des Peregrinen ihrer Sphäre nach eine geringere iſt, als die des civis Romanus. Namentlich aber iſt die wichtigſte innere Beſchränkung die bereits in §. 17 hervorgehobene, daß die Rechtsverhältniſſe des Peregrinen nur dann und nur inſoweit auf das ius civile Romanorum ſich ſtützen können, als ſie den beſtimmen-

den Begriffen des civilen Rechtsgeſchäftes und der civilen Klage ſich unterordnen oder (wie die Uſucapion) anfügen, ſo daß daher alle Rechtsverhältniſſe des Peregrinen, welche dieſen typiſchen Bezeichnungen fern ſtehen, ausgeſchloſſen bleiben von der Fähigkeit, wie von der Pflichtigkeit der Unterordnung unter das ius civile Romanorum (§. 13). Und einen Beleg hierfür bietet nicht allein Liv. XXXV, 7. (vgl. not. 91.), ſondern auch der Umſtand, daß der Peregrine zwar ex iure Quiritium erwerben, wie vindiciren, nicht aber ex iure Quiritium zu Eigen haben konnte, daher ſelbſt die Adjudication durch den römiſchen Magiſtrat dem Föderirten nicht ein meum esse ex iure Quiritium, ſondern (von römiſchem Geſichtspunkte aus) lediglich ein in bonis esse verlieh[107]). Denn die Zuſtändigkeit des Rechtes an ſich, deſſen Innehaben, ordnete keinem jener drei Begriffe ſich unter, vielmehr war es lediglich das den Rechtserwerb begründende Geſchäft, wie die actio, als die Wirkung des Rechtes, welche für die beſtimmende und ordnende Satzung des ius civile Romanorum empfänglich waren.

§. 20.

Wirkung der Verleihung von connubium, commercium und actio in Bezug auf die actiones.

Unſere bisherige Erörterung dürfte in §. 17—19 die materiellen Wirkungen erſchöpft haben, welche ſich mit der Verleihung von conubium, commercium und actio im Allgemeinen verbinden. Allein bei der weſentlichen Bedeutung, welche wir im römiſchen Leben neben dem ius, als dem Inbegriffe derjenigen Dispoſitionen, welche die Materie der Rechte und den Inhalt der Klagen und Rechtsgeſchäfte beſtimmen, auch den actiones als den Rechtsgeſchäfts- und Klagformeln beizumeſſen haben, erſcheint es nothwendig, auch die Letzteren in näheren Betracht zu ziehen. Da indeß die Klagformeln wiederum doppelter Beſchaffenheit ſind, theils nämlich rein proceſſualiſcher Natur, inſofern ſie lediglich das proceſſualiſche Element in der Klage vertreten, und demgemäß der Proceßart als ſolcher eigenthümlich ſind, daher auch in ſolcher allgemein wiederkehren, wie die Formel des sacramentum, der manus inie-

107) Vgl. Schilling Inſt. §. 452. not. e.

ctio, theils aber auch das materiell-rechtliche Element in der Klage verlautbaren und an dieſes ſich eigenthümlich anſchließen, wie die Formel der rei vindicatio, der actio ex sponsu (vgl. Beil. XII. §. XXVII); und da ferner die rein proceſſualiſche Klagformel bei Erörterung des Proceßverfahrens ſelbſt füglicher ihren Platz finden wird (§. 28 sq.), ſo ziehen wir gegenwärtig lediglich die Rechtsgeſchäftsformeln in Betracht, ſowie die Klagformeln inſoweit, als dieſe die Klage im materiellen Sinne verlautbaren, ſomit die legis actiones in dem in Beil. XII § XXVII feſtgeſtellten urſprünglichen Sinne. Fragen wir nun, wie dieſe Formeln im Munde der Peregrinen lauteten, ſo haben wir eine doppelte Claſſe derſelben anzuerkennen, theils nämlich derjenigen, welche als weſentlichen Beſtandtheil in ihrem Tenor eine ausdrückliche Berufung auf das ius civile Romanorum ſelbſt enthielten, in der Clauſel nämlich ex iure Quiritium, anderntheils aber diejenigen, welche von ſolcher ausdrücklichen Bezugnahme frei waren. Die erſtere Claſſe umfaßt Geſchäfts-, wie Klagformeln, und von den Erſteren gehören namentlich hierher die Mancipation mit allen ihren Unterarten, als fiducia, testamentum per aes et libram; ſodann möglicher Weiſe das Nexum mit ſeinen Unterarten [108]), wie endlich auch die

---

108) Bezüglich des testamentum per aes et libram und der nex liberatio iſt dieſer Punkt um deßwillen zweifelhaft, weil die Formeln, welche Gajus überliefert, theilweis unleſbar ſind. In der Formel das testamentum per aes et libram, welche Gai. II, 104. überliefert, ſchiebt Huſchke, Studien p. 245. ex iure Quiritium esse aio eaque ein, was ich für das Richtige halte, weil mir eine Mancipation ohne die Clauſel ex iure Quiritium meum esse aio juriſtiſch unmöglich erſcheint. Jedenfalls iſt am Übelſten der Ausweg, den auch Böcking in ſeiner 4. Ausgabe des Gaj. gewählt hat, weder am handſchriftlichen Text feſtzuhalten, noch auch bei einer ſehr leicht möglichen handſchriftlichen Verwirrung (Auslaſſung von: e i q ee aio eaq oder ähnlich) das Naheliegende vollſtändig zu ergänzen. — Die Formel der nexi liberatio bei Gaj. III, 174. erſcheint mir bis postremam richtig ergänzt von Huſchke, Gajus p. 100.; dagegen die weitere Ergänzung: secundum legem publicam gewiß falſch, da dieſe Clauſel ganz ohne Sinn iſt. Denn da die Actionen des nexum, wie der nexi liberatio ſelbſtverſtändlich älter waren, als die XII Tafeln, ſo erſieht man gar nicht, welche lex publica bei jener Berufung gemeint ſein ſoll. Sodann iſt jene Clauſel ohne Analogie, weil weder die Beiſpiele bei Huſchke Studien p. 249. und Nexum not. 361. wahre Analogieen bieten, noch die Formel des testamentum per aes et libram als ſolche gelten kann, da dieſe erſt nach den XII Taf. aufkam, und gerade hierin der Grund zu er-

in iure cessio; dagegen von den Klagformeln gehören hierher die rei vindicatio, während es bei der Klage aus dem Nexum als zweifelhaft gelten kann, ob die Clauſel ex iure Quiritium darin vorkam, bezüglich anderer Klagen aber, wie der negatoria und confessoria, dieſe Frage hier ganz auf ſich beruhen kann. Wenn nun jene Actionen in ſich ſelbſt die Angabe enthielten, daß dasjenige rechtliche Verhältniß, deſſen Begründung, Löſung und rechtlichen Schutz ſie als deſſen äußere Pertinenz vermittelten, ex iure Quiritium ſei, ſo finden wir daneben auch eine andere Claſſe von Actionen, in welchen jene formelle Beziehung auf das römiſche Recht vollſtändig mangelt, wie namentlich alle Klagen ex delicto, als die actio furti aus den XII Tafeln und die actio damni iniuria dati ex lege Aquilia. Gerade bezüglich dieſer letzteren beiden Klagen nun, welche Beiden gemeinſam iſt, daß ſie niemals durch entſprechende prätoriſche Klagen erſetzt wurden, ſondern zu allen Zeiten civil blieben und ſomit auf die ſie conſtituirenden Geſetze unmittelbar ſich baſirten, berichtet Gai. Inst. IV, 37., daß, wenn ſie an oder gegen den Peregrinen gegeben wurden, dies nicht geſchehen ſei, ohne daß die civitas Romana für den Peregrinen fingirt wurde, wobei Gai. als Formel ſolcher Fiction überliefert: Si paret ope consiliove Dionis Hermaei Lucio Titio furtum factum esse paterae aureae, quam ob rem eum, si civis Romanus esset, damnum decidere oporteret[109]), etc. Fragen wir nun nach der hiſtoriſchen Veranlaſſung und den früheſten Fällen der Anwendung ſolcher Fictionen, ſo könnte man zwar mit der Entſtehung des privatrechtlichen ius gentium dieſelben in der Weiſe in Verbindung ſetzen, daß nach Anerkennung dieſes Rechtes Seitens der Römer

---

blicken iſt, weßhalb dieſe Formel zu ihrer Rechtfertigung auf die XII Tafeln ausdrücklich ſich berief (vgl. §. 34). Endlich erſcheint auch die Deutung der gegebenen Charactere bedenklich. — Ob jedoch die Formel des Nexum die Clauſel ex iure Quiritium wirklich enthielt, kann ich, als für obige Frage unweſentlich, zur Zeit dahingeſtellt ſein laſſen, obgleich ich nicht unterlaſſen kann, zu bemerken, daß ich durchaus keinen Grund dafür zu entdecken vermocht habe, daß, wie Huſchke Studien p. 293. 298. angiebt, jene Clauſel auf Obligationen und Liberationen keine Anwendung erlitten habe.

109) Auf derartige Fictionen weiſt bereits Cic. in Verr. II, 12, 31. hin, wo er als Fictionen, die Verres den formulae inſerirte, berichtet: si Siculi essent, und si cives Romani essent; vgl. Huſchke Gaj. p. 225.

im Laufe der Zeit auch civilrechtliche Rechtsinſtitute für iuris gentium erklärt und die Theilnahme an ihnen den Peregrinen im Allgemeinen eröffnet worden, dieſe Verwandelung aber nicht geſchehen ſei, ohne daß die obige Fiction die Vermittelung bildete. Allein wenn immer wir dieſen Entwickelungsgang der fraglichen beiden Klagen ſchon um deßwillen anzuerkennen haben, weil bei Gai. in Wahrheit jeder Peregrine als der actio furti und damni iniuria dati fähig erſcheint, dagegen an eine Beſchränkung dieſer Klagen auf Fremde, welche unter dem Schutze der recuperatio ſtehen, nicht zu denken iſt; ſo erklärt dennoch dieſe Annahme in keiner Weiſe, wie jene Fiction in die Klagformeln hineinkam. Denn da das Subject des ius gentium in Wahrheit jeder freie Menſch, ſomit gleichmäßig civis, wie peregrinus iſt, ſo mußte die Klage, welche als iuris gentium anerkannt ward, von dieſem Augenblicke an dem Peregrinen wie dem civis gleichmäßig zukommen, ohne daß es dabei der Fiction der Civität für jenen bedurfte, daher denn auch ſolche Fiction im Allgemeinen dem ius gentium fremd iſt und die Klagen des Letzteren in der Regel dieſer Fiction entbehren, wie die actio emti, und dies ſelbſt dann, wenn die Klage aus dem ius civile in das ius gentium herübergenommen war, wie die actio iniuriarum (§. 82). Wenn wir daher bei den obigen beiden Klagen auch nach deren Verwandlung in ius gentium dennoch jene Fiction vorfinden, ſo berechtigt dieſer Umſtand vielmehr zu der Annahme, daß zu dem Zeitpunkte, wo die Ueberweiſung jener Klagen in das ius gentium ſtatt hatte, die fragliche Fiction bereits gegeben war und in verwandten Verhältniſſen ſchon eine feſtſtehende Anwendung gefunden hatte, und daß man nun ſolche Fiction in der bekannten tralaticiſchen Weiſe der Römer beibehielt und als etwas Gegebenes in das ius gentium einfach mit herübernahm. Als die Verhältniſſe aber, welche, verwandt mit denen des ius gentium, die Veranlaſſung zur Bildung jener Fiction gaben, bieten ſich von ſelbſt die Klagen derjenigen Peregrinen, welche durch Recuperation, oder auch auf Grund irgend welches anderen ſtaatsrechtlichen Titels (§. 61) des Rechtsſchutzes durch römiſch-civile Klagen theilhaft waren. Wenn nun aber gleicher Grund, wie bezüglich der actio furti und damni iniuria dati bezüglich aller von Vorn herein civilen Klagen obwaltete, ſo haben wir auch hinſichtlich aller dieſer Klagen anzunehmen, daß die nämliche Fiction in allen betreffenden For-

mularen sich vorfand, so daß in gleicher Maaße auch in den Rechtsgeschäftsformen solche Fiction zur Anwendung gelangte. Ja es wird diese Gestaltung der Dinge sogar mit innerer Nothwendigkeit bedingt bei allen den Actionen, welche, wie obgedacht, die Clausel ex iure Quiritium in sich führten, da der Peregrine weder Mancipation, noch Vindication in den Worten vernehmen konnte: Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio. Denn da der Peregrine in Wahrheit nicht ex iure Quiritium zu Eigen hatte, somit auch nicht behaupten konnte, rem ex iure Quiritium suam esse, sondern lediglich ex iure Quiritium erwarb, aufgab und klagte (§. 19), so erscheint es durch diese Voraussetzungen mit innerer Nothwendigkeit geboten, daß eine Fiction jenen inneren Widerspruch beseitigte und die Actionen dem Peregrinen zugängig machte und vermittelte. Diesfalls aber mochte Mancipation, wie Vindication ungefähr lauten: Hunc ego hominem perinde ex iure Quiritium meum esse aio, ac si civis Romanus essem[110]).

Somit aber haben wir anzuerkennen, daß dem des Rechtsschutzes theilhaften Peregrinen zwar die Rechtsgeschäfte und Klagen des ius civile zugängig waren, daß aber lediglich durch eine den Actionen inserirte Fiction der römischen Civität Geschäft, wie Klage dem Peregrinen äußerlich vermittelt und brauchbar gemacht wurde. Das Requisit solcher Fiction erkennen wir aber im Allgemeinen bezüglich aller Rechtsgeschäfte und Klagen sammt deren Actionen an, welche von Vorn herein civil waren, daher bei der actio iuriarum, wie fiduciae u. A. Nur bezüglich derjenigen Klagen, welche, wenn sie zwischen cives Romani vorkamen, in der Form der legis actio per iudicis arbitrive postulationem zur processualischen Geltendmachung gelangten, wie die actio communi dividundo, werden wir anzunehmen haben, daß solche Fiction für überflüssig erachtet wurde, da sonst unerklärlich bleiben würde, wohin bei diesen Klagen in der späteren Zeit jene Fictionen gekommen

110) Auf die Clausel perinde ac si werden wir bei Gelegenheit der lex Iunia Norbana, wo dieselbe wiederkehrt, zurückkommen. Sell, Recuperat. p. 229. sq. bestreitet, ohne triftige Gründe die Anwendung solcher Formeln in dem Recuperationsprocesse, während Huschke in Anal. litter. p. 216. fin. sq. (wozu vgl. Krit. Jahrb. I. p. 893. 896. und 903.) solche Fictionen da in den Klagen zuläßt, ubicunque aequitas suppeteret; allein was für Klagen dies sein sollen, darüber schweigt Huschke.

wären. Und wenn fernerweit noch Gaj. Inſt. IV, 33.[111]) berichtet, daß keine condictio als fictitia gegeben worden ſei, ſo erblicken wir hierin keinen Widerſpruch mit unſerer obigen Ausführung, weil die condictiones ex mutuo und sine causa von Anfang an iuris gentium ſind, und um deßwillen niemals einer Fiction bedurften, die condictiones aus der Stipulation und dem Litteralcontracte dagegen von Vorn herein dem ius civile Romanorum fremd erſcheinen, und erſt durch oder in der Folge der leges Silia und Calpurnia aus peregrinem Rechte in das ius civile Romanorum recepirt wurden (§. 33. 34.), gerade hieraus aber in rein äußerlicher Weiſe es zu erklären iſt, daß in den Formeln jener Rechtsgeſchäfte und Klagen eine Fiction der in Frage ſtehenden Beſchaffenheit nicht für nöthig erachtet wurde, eine Erſcheinung, auf die wir in §. 33. 34 ausführlicher zurückkommen werden.

§. 21.

Hiſtoriſche Veranlaſſung und Erſcheinungsformen der Verleihung von conubium, commercium und recuperatio.

Das hohe Alter und die allgemeine Verbreitung des in Betracht gezogenen Rechtsinſtitutes, zu deren Anerkennung bereits innere Gründe hinleiteten (§. 14), findet ſeine hiſtoriſche Beſtäti-

---

111) Nulla autem formula ad condictionis fictionem exprimitur: sive enim pecuniam sive rem aliquam certam debitam nobis petamus, eam ipsam dari nobis oportere intendimus, nec ullam adiungimus condictionis fictionem; itaque simul intelligimus eas formulas quibus pecuniam aut rem aliquam nobis dare oportere intendimus, sua vi ac potestate valere; eiusdem naturae sunt actiones commodati, fiduciae, negotiorum gestorum et aliae innumerabiles. Gajus beſagt zunächſt in dieſen letzteren Worten: die Condictionen gelten sua vi ac potestate, und Gleiches iſt der Fall bezüglich der actio commodati, fiduciae, negotiorum gestorum und anderer, d. h. alſo: alle dieſe Klagen ſind keine fictitiae, ſondern directae. Daneben beſagt ſodann Gaj. fernerweit, daß den Condictionen überhaupt keine actiones fictitiae nachgebildet worden ſeien; allein dieſe Bemerkung beſchränkt ſich in der That auch auf die Condictionen und ſteht in keiner Beziehung zu der actio commodati und negotiorum gestorum, wo in Wahrheit ſolche Fiction nicht vorkommt, noch auch zu der actio fiduciae, wo ſolche Fiction ſich vorgefunden haben muß, da dieſe Klage dem Peregrinen doch nur durch Fiction der Civität zugängig werden konnte.

gung nicht allein durch das italische, sondern auch durch das helleniſche Alterthum. Ja wenn die Thatſache, daß ein und daſſelbe Rechtsinſtitut bei den Ariern in Italien, wie in Griechenland ſich vorfindet, ohne daß gleichwohl deſſen Entlehnung auf Seiten der einen Völkerfamilie von der anderen anzunehmen iſt, zu der Vorausſetzung berechtigt, daß dieſes Inſtitut bereits in's Daſein getreten und ſeinen Trägern vertraut geweſen ſei, bevor jene beiden Brüderſtämme auf ihren gemeinſamen Wanderzuge von Aſien nach Europa oſtwärts von einander ſchieden, ſo ſind wir in der That genöthigt, anzuerkennen, daß die Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio zwiſchen zwei verſchiedenen Völkern ein Inſtitut iſt, welches die italiſchen Arier als Erbtheil früherer Zeiten und aus fremden Landen entſtammt nach ihrer neuen Heimath überbrachten: von dem Zeitpunkte an, wo der gottgezeugte Heros Herkules ſeinen großen Kampf vollendet und die ungeregelten und ungebändigten, allen geordneten und friedlichen Lebensverkehr hemmenden Gewalten daniedergeworfen und Städte und Staaten zu gründen dem Menſchen gelehrt hatte; wo ein bürgerlicher Verkehr an die Stelle von abenteuernden Irrfahrten getreten war, und über den Kreis von Familie und Stammgemeinde hinaus die friedlichen Beziehungen der Menſchen ſich erweiterten; von jenem Zeitpunkte an mußte die Bildung jenes Inſtitutes beginnen, und dieſer Anfangspunkt fällt weit vor die Gründung Roms.

So nun finden wir, wie auch bei den Hellenen durch Staatsverträge, σύμβολα, eine Gemeinſchaft, die κοινωνία ἀπὸ συμβόλων begründet wird, deren Object das beiderſeitige Privatrecht bildet und welche ſelbſt ſonach eine Rechtsgemeinſchaft, eine μετοχὴ τῶν δικαίων iſt. Und gleichwie wir in Italien eine dreifältige Materie in dieſem gemeinſam gemachten Privatrechte anerkennen: das conubium, das commercium und die recuperatio, ſo entſpricht dieſen im griechiſchen Staatsrechte die ἐπιγαμία, die κοινωνία ἀλλακτική und die δικαιοδοσία, ja in den helleniſchen Verhältniſſen geſellt ſich zu dieſem dreifachen Gebiete noch ein viertes Stück in der ἔγκτησις τῆς γῆς καὶ οἰκίας [112]), welche als commer-

112) Wegen dieſer Verhältniſſe des griechiſchen Staatslebens vgl. Beilage XIII., namentlich §. III.

cium agrorum zwar begrifflich von den Römern gekannt und neben dem commercium im Allgemeinen als selbstständige Partie geschieden wird, allein im Uebrigen im römischen Staatsleben wenigstens als Gegenstand des Austausches an Föderirte thatsächlich nicht vorkommt (§. 17).

Und gleichwie wir nun der Annahme Raum geben dürfen, daß von Alters her der privatrechtliche Verkehr zwischen den Bürgern der verschiedenen hellenischen civitates in Griechenland, Sicilien, Italien und Asien auf derartiger κοινωνία ἀπὸ συμβόλων beruhte, bis endlich hier allenthalben das Aufgeben des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes solcher κοινωνία den wichtigsten Theil ihrer Bedeutung entzog (§. 76); so weist nun auf die gleiche Erscheinung auch das italische Alterthum in seinen ältesten politischen Verhältnissen hin: die gentes, welche Italien bewohnen, zerfallen in zahlreiche diminutive souveräne Staatswesen, die civitates oder populi, welche insgesammt von dem nämlichen Principe einer nationalen Beziehung der Staatsinstitutionen ausgegangen sein dürften, das wir für Rom als maaßgebend erkannten. Allein gleichwie die vollständige Isolirtheit, in welche eine derartige Gestaltung der Verhältnisse jede civitas von Vorn herein versetzt, vornämlich durch das Gebot der äußeren Politik beseitigt wird, so führen gleichzeitig auch die Anforderungen und das Bedürfniß eines nachbarlichen Verkehres, welches in jeder civitas früher oder später gebieterisch sich geltend macht, frühzeitig bereits zu einer Modification jenes Systemes hin. Während somit äußere Politik Vereinigungen der Staaten gegen auswärtige Feinde gebot, so erforderte gleichzeitig und Hand in Hand damit das geschäftliche Bedürfniß und sein Verkehr die Herstellung einer Rechtsordnung mit den Nachbarvölkern, um hierdurch ebensowohl einen Austausch der beiderseitigen Producte zu ermöglichen, wie auch im Allgemeinen ein freundnachbarliches Verhältniß herzustellen. Beide Rücksichten, getragen und gestärkt durch ethnische Familienverwandtschaft, erzeugten aber ein eigenes staatsrechtliches Gebild, den antiken Staatenbund, eine Vereinigung, in welcher die einzelnen civitates zu einem nomen[113]) zusammentreten: die latinischen, lucanischen, samnitischen, hernikischen, wie die nörd-

113) Vgl. Beilage II. not. 1.

liche und mittlere Gruppe der etruskiſchen civitates bilden u. A. ſolche nomina. Der Zweck ſolcher Vereinigung war politiſch und ſacral, aber auch privatrechtlich: Beſeitigung der excluſiven Fundirung des Rechtes auf die Civität oder vielmehr Modification dieſes Syſtemes zu Gunſten der Bürger des verbündeten Staates. Und als das Mittel, welches geſchichtlicher Ueberlieferung zufolge dieſem Zwecke in privatrechtlicher Beziehung diente, erkennen wir das conubium, commercium und die recuperatio.

So erkennen wir in der recuperatio, wie in dem conubium und commercium ein altitaliſches Inſtitut an, welches, über Roms Gründung zurückreichend, von dem nomen ſeinen Ausgang nahm, indem es als ſteter Beſtandtheil der Bundesordnung ſich vorgefunden haben muß. Von hier aus erweiterte ſich ſodann die Anwendung des Inſtitutes, indem es auch zwiſchen civitates, die nicht einem gemeinſamen nomen angehörten, in Anwendung kam, und hier nun, neben Schutz- und Trutzbeſtimmungen den regelmäßigen Inhalt der foedera zwiſchen den italiſchen Staaten bilden mochte. So nun finden wir conubium und commercium, wie recuperatio innerhalb der Bünde der Herniker und Latiner[114]) und gleiche Ordnung der Dinge[115]) werden wir in Etrurien, Saunium, Lucanien, Campanien, und anderorts anzunehmen haben, während andererſeits Beiſpiele jener Rechtsordnung zwiſchen Staaten, die nicht zu gemeinſamen nomen gehören, in Roms Geſchichte uns entgegentreten, allein auch vielfach in Großgriechenland ſich vorgefunden haben werden.

Gerade in dieſer Geſtaltung der Verhältniſſe tritt uns aber die älteſte und urſprüngliche Erſcheinungsform von conubium, commercium, wie recuperatio auf italiſchem Boden entgegen: beruhend auf zweiſeitigem Staatsvertrage zwiſchen zweien oder meh-

114) Liv. IX, 13. VIII, 14.

115) So iſt z B. der osliſche Staatsvertrag zwiſchen Nola und Abella, in welchem ein gemeinſames Bundesheiligthum für beide civitates conſtituirt wird (vgl. namentlich cippus Abelianus lin. 11—23. und lin. 48—54.), geradezu undenkbar, ohne daß wenigſtens gegenſeitiges commercium und recuperatio beſtand, obgleich das Maaß der Rechtsgewährungen wohl noch ein weiteres war. Gleiches gilt von Tusculum, Aricia, Lanuvium, Laurentium, Cora, Tibur, Pometia und Ardea, welche das ariciniſche Dianium zum Bundesheiligthume haben; vgl. Schwegler, röm. Geſch. II. p. 291. not. 4.

reren ſouveränen Staaten und in's Leben gerufen durch das bürgerliche, wie politiſche Bedürfniß, einen geſchäftlichen Verkehr und ein freundſchaftliches Verhältniß zwiſchen civis und civis da herzuſtellen, wo civitas und civitas durch foedus vereinigt waren. Allein ein ähnliches Bedürfniß führte auch in anderen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen zu einer entſprechenden Abhülfe: Völker, welche der Herrſchaft Roms unterworfen und bei Entziehung der Souveränität, der völkerrechtlichen libertas, doch bei perſönlicher libertas verblieben waren, dediticii ſomit (§. 40), erhielten mitunter ebenfalls eine jener erſteren Erſcheinungsform entſprechende Rechtsgemeinſchaft mit röm. Bürgern verliehen. Allein nicht nur, daß wir für eine derartige Verleihung nur ein einziges Beiſpiel in der Gewährung von conubium an die relegirten Campaner zu entdecken vermochten, ſo ſind auch die Geſichtspunkte, welche für derartige Verhältniſſe maaßgebend ſind, ſo weſentlich andere, als bei jenen erſten Fällen, daß wir dieſe Erſcheinungsform nach §. 35 zur beſonderen Erörterung verwieſen haben. Und Gleiches gilt auch von einer dritten Figur: der Conceſſion von conubium und commercium an einzelne Individuen, deren Betrachtung gleichfalls dem §. 35. anheimfällt.

§. 22.

A. Zweiſeitige Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio.

Weſen ſolcher Vereinbarung im Allgemeinen.

Die Vereinbarungen zwiſchen zwei Staaten über eine rechtliche Ordnung der Dinge ſind doppelter Beſchaffenheit, entweder ſie dienen dem Zwecke, den durch Krieg geſtörten Beſitzſtand der Staaten wie Privaten ein für allemal zu reguliren, oder ſie bezwecken eine rechtliche Ordnung des Verkehres zwiſchen civitas und civitas, wie zwiſchen civis und civis dauernd feſtzuſtellen. Die Vereinbarungen der erſteren Art[116]) pflegen zu beſtimmen, entweder daß

116) Auf dieſe allein bezieht ſich Livius XXXIV, 57.: — — quum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent Tunc enim repeti reddique per conventionem (d. i. durch beiderſeitige Uebereinkunft) res et si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui (d. i. nach den Beſtimmungen eines bereits von früher her

die im Kriege gemachte Beute oder Eroberung reſtituirt werde[117]), oder daß nur beſtimmte Beuteſtücke zurückgegeben[118]), oder an Stelle derſelben eine Averſionalſumme gezahlt werde[119]). Beſtimmungen dieſer Art ſind rein temporärer und concreter Beſchaffenheit: ſie ſetzen eine beſtimmte Ordnung lediglich für den gegenwärtig vorliegenden Zuſtand feſt, daher über dieſen hinaus ihre Anwendung nicht reicht und mit einmaliger Herſtellung des vereinbarten Beſitzſtandes ihre Wirkſamkeit erliſcht. Wenn daher bei derartigen Vereinbarungen ſchon der Natur der Sache nach in keiner Weiſe von conubium und commercium die Rede ſein kann, ſo fallen dieſelben auch ebenſowenig unter den Begriff der recuperatio.

Weſentlich verſchieden erſcheinen die Vereinbarungen der zweiten Klaſſe: ſie ſtellen eine Rechtsordnung auf, nach welcher entweder die rechtlichen Beziehungen zwiſchen Staat und Staat, oder der Verkehr zwiſchen den Bürgern der verbundenen Staaten für alle Zukunft ſich normiren ſoll. Dieſe letztere Ordnung der Dinge insbeſondere aber wird in der Weiſe vermittelt, daß die der Civität

---

beſtehenden foedus) aut ex partis utriusque commodo (d. i. nach den jeweiligen Anforderungen der Politik) componi. Wegen der formula iuris antiqui vgl. namentl. Liv. XXVI, 24, 6. XXXII, 33, 7. XXXIX, 25, 5. 6. 26, 2. 14.

117) So im Frieden zwiſchen Rom und Antiochus: servos seu fugitivos seu bello captos seu qui liber captus seu transfuga erit, reddito Romanis sociisque, Liv. XXXVIII, 38, 8. Polyb. XXII, 26, 10., vgl. auch §. 76.; ferner im Frieden zwiſchen Attalus und Pruſias: τὴν δὲ χώραν ἀμφοτέρους ἔχειν, ἣν καὶ πρότερος εἶχον, ὅτε εἰς τὸν πόλεμον ἐνέβησαν. Διορθώσασθαι δὲ Προυσίαν καὶ τὴν καταφθορὰν τῆς χώρας, τῆς τε Μηθυμναίων καὶ τῶν Αἰγαιέων, καὶ τῆς Κυμαίων καὶ Ἡρακλειωτῶν, ἑκατὸν τάλαντα δόντα τοῖς προαιρημένοις, Polyb. XXXIII, 11, 7. 8.; zwiſchen Pruſias und den Byzantinern: ἐπαναγκάσαι Προυσίαν, ὅσα τινὲς τῶν Βιθυνῶν εἶχον ἐκ τῆς Μυσίας χώρας, τῆς ὑπὸ Βυζαντίους ταττομένης, ἀποδοῦναι τοῖς γεωργοῖς, Polyb. IV, 52,9. Daß auch für Streitfragen auf Grund derartiger Beſtimmungen die Form des Civilproceſſes vor Recuperatoren nicht ungewöhnlich war, dafür bietet einen Beleg die lex Fundan. de Thermens. lin. 39—44.

118) So wird im Vertrage zwiſchen Rom und den Aetolern bezüglich der Immobilien beſtimmt: urbium Corcyrae tenus ab Aetolia incipienti solum tectaque et muri cum agris Aetolorum; alia omnis praeda populi Romani esset, Liv. XXVI, 24, 11. Vgl. Polyb. XI, 6, 5.

119) Letzteres im Frieden zwiſchen Eumenes und Pharnaces: τῶν χρημάτων καὶ τῆς γάζης, ἧς ἀπήνεγκε παρὰ Μορζίου καὶ Ἀριαράθου, ἀποδοῦναι τοῖς προειρημένοις βασιλεῦσιν ἐνακόσια τάλαντα, Polyb. XXVI, 6, 9.

des einen Staates inliegende privatrechtliche[120]) Rechtsfähigkeit in jenen Partieen, welche durch die Begriffe conubium, commercium und actio gegeben ſind, je auf die Bürger des verbündeten Staates übertragen, dagegen an die Stelle des civilen Civilproceſſes ein beſonderes und eigenthümliches Proceßverfahren, der Recuperatorenproceß geſetzt wird. Die Uebertragung der civilen Rechtsfähigkeit auf den Peregrinen bildet demnach den weſentlichen Inhalt ſolcher Rechtsordnung und conubium, commercium, wie recuperatio erſcheinen hiermit als die leitenden Begriffe, denen die einzelnen Beziehungen ſolcher Rechtsordnung ſich ſubſumiren[121]).

---

120) Inwieweit auch ſacrale und politiſche Rechte einer gleichen Gemeinſammachung nach italiſchem Staatsrechte fähig waren, und in welcher Weiſe insbeſondere der unumgänglich nothwendige Schutz gegen Criminalvergehen den Peregrinen gegenüber den Bürgern, wie vice versa gewährt wurde, gehört nicht in unſere Unterſuchung.

121) Eine weſentlich verſchiedene Auffaſſung der bezüglichen Verhältniſſe findet ſich bei Sell, Recuperatio; derſelbe leugnet vor Allem, daß das ius civile Romanorum die regelnde Norm für den Rechtsverkehr zwiſchen den Föderirten habe ſein können, und dies aus folgenden Gründen: 1. ſei das ius civile Romanorum um des daſſelbe beherrſchenden rigor willen dafür ungeeignet geweſen (p. 318. sq.); dies Argument iſt an ſich vollkommen vag, weil die allſeitige Kenntniß der antiken und namentlich der außerrömiſchen Rechtszuſtände uns gebricht; es iſt aber auch nichtsſagend um deßwillen, weil die zu Grunde liegende Vorausſetzung, den Rechten anderer italiſcher Völker ſei der rigor unbekannt geweſen, ohne alle Begründung geblieben iſt; ja es erweiſt ſich endlich dieſe Vorausſetzung geradezu als falſch, weil wir allerdings Spuren des rigor in den peregrinen italiſchen Particularrechten zu erblicken vermögen, worüber vgl. §. 31.; 2. widerſpreche Liv. XXXV, 7. (p. 319. sq.); eine richtigere Würdigung dieſer Stelle belehrt jedoch des Gegentheiles, Beil. XII. §. XXXI.; 3. ebenſo ſei Plaut. Rud. III, 4, 18—20. widerſprechend (p. 321. sq.); allein dieſe Stelle paßt gar nicht hierher, weil Labrax nicht Recuperationsfremder iſt, wie er ſelbſt beſagt in den Worten: mihi cum vostris legibus nihil est commercium, ſ. §. 13.; 4. ſtehe das XII Tafel-Geſetz: adversus hostem aeterna auctoritas entgegen (p. 322. sq.); allein eine richtige Würdigung dieſer Stelle beweiſt das Gegentheil, §. 26.; 5. die Weſenheit des ius civile Romanorum als ius proprium civium Romanorum ſchließe jene Annahme aus (p. 323.); dies Argument würde jedoch beweiſen, daß durchaus kein Stück dieſes ius civile dem Peregrinen zugängig gemacht worden wäre, und da dies entſchieden quellenwidrig iſt, ſo ergiebt ſich hieraus, daß dieſes Argument zu viel, ſomit alſo Nichts beweiſt. — Sodann ſtellt Sell ſelbſt p. 327. sq. die Anſicht auf, daß aus Rechtsgrundſätzen des römiſchen und des bezüglichen peregrinen Rechtes beſondere Normen für den betreffenden Recuperations-

Das wesentliche Merkmal der in der Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio gegebenen Rechtsordnung dür-

---

verkehr gebildet und je in den foedera verzeichnet seien, so daß daher jedes foedus zugleich ein mehr oder minder ausführlicher Recuperationsrechts-Codex gewesen sei und solcher Codices so viel existirt hätten, als foedera waren. Diese Ansicht hat Nichts für sich: denn 1. die lex Fundan. de Thermens. lin. 57—61., auf die sich Sell (p. 328. sq.) beruft, beweist weder das thema probandum nur annäherungsweise, noch auch gehört sie überhaupt hierher, s. §. 76.; und 2. sind die übrigen Argumente (p. 329. sq.) theils so völlig vag und nichtssagend, theils auch so offen historisch unwahr, daß wir von deren Widerlegung ganz absehen dürfen; und wenn endlich 3. bei Alle dem Sell auch noch auf die Natur der Sache sich beruft, so genügt der Hinweis, daß hier, wie in den meisten Fällen, solche Berufung Seitens des Autors weiter Nichts ist, als das Vorgeben der Existenz von allgemeinen Beweisgründen, über deren Beschaffenheit der Schriftsteller sich nicht klar zu werden vermag, so daß durch solche Berufung gerade die Schwäche der Beweisführung und die Unklarheit der Gedanken dem prüfenden Auge verhüllt, und ein Satz bewiesen werden soll, der lediglich in einer subjectiven Gewißheit beruht, zu welcher eine objective Möglichkeit künstlich hinaufgeschraubt worden ist. Dagegen hat diese Ansicht Sells in der That Alles wider sich; denn was die allgemeineren Momente betrifft, so nimmt schon die Existenz so zahlreicher Rechtscodices Wunder, da Rom sein eigenes Recht erst im J. 304 und lediglich in Folge besonderer politischer Verhältnisse codificirt hat, während jene Recuperations-Codices selbstverständlich fast so alt sind, als Rom selbst; nicht minder bleibt unerklärlich, daß gerade in den uns überlieferten foedera, so in den beiden carthaginiensischen von 245 und 406 die den Rechtscodex enthaltenden Theile uns verloren gegangen sein sollen, während doch Nichts auf solchen Verlust hindeutet, s. §. 25. 26.; ferner erscheint unerklärlich, wie der Verkehr zwischen Römern und Peregrinen ungestört, sicher und bequem sich bewegen konnte, wenn vielleicht mehr denn zehn verschiedene solche Codices diesen Verkehr regelten; ja endlich fällt es mir wenigstens geradezu unmöglich, eine genügende Vorstellung von dem Inhalte eines derartigen Rechtscodex zu gewinnen; Sell selbst sagt, es sei solcher gegeben durch römische und peregrine Rechtsgrundsätze; dies scheint zu besagen, daß die beiden föderirten Völker die leitenden Principien aus ihren beiderseitigen Rechten abstrahirt und extrahirt und in den Codex verschmelzend niedergelegt haben; allein diese Manipulation dem frühesten Alterthume beizumessen, würde doch mehr als ein Verstoß gegen die Culturgeschichte sein; oder will etwa Sell besagen, daß nicht die Rechtsprincipien, sondern die Rechtssätze selbst zu einem bunten Mosaik zusammengesetzt wurden, so daß z. B. in Bezug auf die Injurie im Allgemeinen das latinische, in Bezug auf das os fractum das römische ius civile galt? Es herrscht in dieser Ansicht Sell's eine so compacte und extendirte Unklarheit, daß es schwierig ist, nur jene Ansicht selbst zu erkennen, um die schrankenlose Willkühr in derselben darzulegen. — Weitere Ansichten Anderer s. not. 158.

fen wir nun gleichzeitig in die Gegenseitigkeit solcher Verleihung, wie darein setzen, daß zwei souveräne Staaten es sind [122]), zwischen denen durch Staatsvertrag solche Ordnung vereinbart wird, so daß demnach das Rechtsgeschäft, welches solchem Vertrage inliegt, seiner juristischen Natur nach sich darstellt als ein wechselseitiger Austausch derjenigen Sphären der Rechtsfähigkeit, welche von den Begriffen conubium, commercium und actio beherrscht werden. So genoß daher der römische Bürger in entsprechender Weise des laurentinischen conubium, commercium und ius actionis, wie der Laurentinische Bürger solches nach ius civile Romanorum genoß. Dieses Verhältniß eines wechselseitigen Austausches erscheint aber nothwendig bedingt durch die Stellung der contrahirenden Staaten als Souveräne, daher allenthalben da, wo zwischen zwei souveränen Staaten solche Verleihung in Frage kommt, dieselbe jenen Character des Austausches an sich trägt und sich bewahrt, so lange als die Souveränität beider Contrahenten rechtlich und theoretisch noch existirt. Ja selbst von den punischen Kriegen abwärts bis zu den leges Julia und Plautia Papiria, wo die Selbstständigkeit der neben Rom noch bestehenden souveränen Staaten vielfach zu einem Schattenbilde herabsank, und nicht allein häufig unter den willkührlichsten Eingriffen von Seiten Roms zu leiden hatte, sondern auch oftmals durch vertragsmäßige Beschränkungen aller Art rechtlich geschmälert war, so daß die durch die Souveränität in thesi bedingte Parität in der Stellung jener Staaten zu Rom vielfach nur noch in der Theorie, nicht aber mehr in Wirklichkeit bestand (§. 37.); selbst für diese Zeit, sagen wir, liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß, wo bereits von Alters her conubium, commercium und recuperatio bestand, solches auch jetzt noch respectirt ward, und daß, wie der civis Laurens Lavinas in bestimmten Fällen nach ius civile Romanorum die dem Gebiete des conubium und commercium anheimfallenden Rechtsgeschäfte schloß und nach röm. Klag- und Proceßordnung seine Rechtsstreitigkeiten zu Rom führte, so der civis Romanus in den entsprechenden Fällen nach dem ius civile Laurentium Lavinatium seine Rechtsgeschäfte regelte und seine Rechtsstreitigkeiten zu Laurolavinium nach dortigem Rechte und vor dortigem Forum beurtheilen lassen mußte.

122) Dies bedarf gar keines besonderen Beweises, wird aber bezeugt von Liv. 34, 57, 9. Fest. s. v. recuperatio p. 274. u. ö.; vgl. namentlich §. 36. sq.

§. 23.

Die Ueberlieferungen von zweiseitiger Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio.

Wenn wir mit dem Gegenwärtigen zur Betrachtung der von dem Alterthume uns speciell beglaubigten Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio übergehen, so kommen in Betracht einestheils die Völker, mit denen Rom solche Vereinbarung abschloß, anderntheils der Inhalt selbst solcher Vereinbarungen, insoweit hierüber die Quellen Aufschlüsse ertheilen. Indem wir nun zunächst dem ersteren Punkte unsere Aufmerksamkeit zuwenden, so gilt es vor Allen einen angemessenen allgemeinen historischen Gesichtspunkt zu gewinnen, damit eine wahrhaft geschichtliche Anschauung und nicht subjective Willkühr unser Urtheil über die Berichte des Alterthumes bestimme. Denn das Schicksal unserer Vorgänger bei Behandlung dieser Frage belehrt uns, wie ohne solchen allgemeinen leitenden Gesichtspunkt der Stellung, die der Forscher einnimmt, eine sichere und feste Basis mangelt, und wie eine Unsicherheit bei Betrachtung der einzelnen historischen Erscheinungsformen Platz greift, welche theilweis allerdings durch die Beschaffenheit unserer Quellenberichte bedingt ist[123]). Wenn wir nun aber um dieser besonderen Rücksicht willen die Ordnung nicht stören mögen, welche höhere Anforderungen unserem Stoffe gebieten, so verweisen wir gegenwärtig wegen jenes allgemeinen Gesichts-

123) Ein Beispiel mag genügen: Madvig (s. not. 138.) spricht den Latinern im Allgemeinen conubium und commercium ab; denn, meint er, Beides seien wichtige Vorrechte, welche die Römer nicht den Besiegten eingeräumt haben, und gegen die Verleihung des conubium insbesondere spreche überdem die auf die sacra gestützte Reinheit der röm. Geschlechter, wie auch die hartnäckige Verweigerung dieses Rechtes für die plebs. Allein der Satz, daß die Verweigerung des conubium an die plebs maaßgebend gewesen sei bezüglich der foederati, beweist zu viel und deshalb Nichts; denn die Quellen beseitigen allen Zweifel, daß an foederati conubium überhaupt ertheilt worden ist. Sodann von dem Satze, daß die Rücksicht auf die Reinheit der Geschlechter der Ertheilung des conubium im Wege gestanden, gilt Gleiches: auch er beweist zu Viel; und überdem beruht er auf einer falschen Voraussetzung, da der Peregrine mit conubium durch seine Ehe mit der civis Romana nie in das röm. Geschlecht eintrat (s. §. 18.). Endlich der Satz, conubium und commercium seien hoch gehalten und den externi nicht leicht verliehen worden, enthält eine petitio principii, die zu beweisen gewesen wäre; wir behaupten das Gegentheil und werden es in §. 31. auch beweisen.

punktes für Beurtheilung des hiſtoriſchen Vorkommens von conubium, commercium und recuperatio auf unſere Darſtellung in §. 31., hier mit der Voranſtellung des Reſultates uns begnügend, daß innerhalb Italiens conubium, commercium und recuperatio die ſtehenden und regelmäßigen Begleiter aller jener friedlichen, völkerrechtlichen Beziehungen zwiſchen Rom und den italiſchen Völkern bilden, welche in Bündniſſen ihre Sicherung und ihren Ausdruck fanden.

Wenden wir uns nun, unter dem Einfluſſe dieſer Anſchauung ſtehend, den Berichten im Einzelnen zu, ſo kommen für uns in Betracht die Latiner und die latiniſchen Colonien, wie die Herniker; ſodann die Sabiner, Samniten und Capuenſer, ferner die Etruſker und endlich die Carthagenienſer.

Zunächſt die Latiner betreffend, ſo berichtet die römiſche Geſchichte, wie Sage, daß von Vorn herein zwiſchen Rom und Latium, ebenſo wenig, wie mit anderen Nachbarvölkern ein conubium beſtand[124]), und dieſe Berichte haben wir als wahr anzuerkennen, ſobald wir Rom nicht durch Deduction einer Colonie von Seiten Latiums, ſondern durch die Seceſſion gegründet auffaſſen. Ja auch in der Sage von dem Jungfrauenraube unter Romulus ſpricht gleicher Gedanke ſich aus. Im Laufe der Zeit und in Folge des Ganges der Ereigniſſe wurden jedoch zwiſchen Rom und den Latinern wiederholt foedera abgeſchloſſen, in denen conubium, commercium und recuperatio nicht gefehlt haben können. So weiſt die Erzählung in dem Kampfe zwiſchen den Horatiern und Curiatiern darauf hin, daß die römiſche Nationalanſchauung bereits vor Tullius Hostilius das Beſtehen von conubium zwiſchen Rom und Alba anerkannte[125]) und übereinſtimmend lauten auch die Berichte der Quellen über dieſes Königs

---

124) Justin. Hist. Phil. XLIII, 3.: tunc, et vicinis connubia pastorum dedignantibus, virgines Sabinae rapiuntur; Liv. I, 9.: nec cum finitimis conubia essent. — — Romulus legatos circa vicinas gentes misit, qui societatem conubiumque novo populo peterent. — — Nusquam benigne legatio audita est. Ebenſo Plut. Rom. 14. Strabo V. p. 230.

125) Dionys. III, 13. Dieſe Bemerkung macht bereits Göttling, röm. Staatsverf. p. 45. Liv. I, 23, 7. (iniurias et non redditas res ex foedere, quae repetitae sint), ſowie Dionys. III, 3. beziehen ſich jedoch auf völkerrechtliches, nicht auf privatrechtliches Verfahren.

Zeit[126]). Ebenſo kann aber auch in dem foedus, welches Servius Tullius mit den latiniſchen civitates ſchloß und das bekanntlich, auf eherner Säule eingegraben, bis in das 8. Jahrh. d. St. ſich erhielt, conubium, commercium und recuperatio nicht übergangen worden ſein[127]). Für die Zeit des Tarquinius Superbus aber iſt von maaßgebender Bedeutung, daß dieſer König ſeine Tochter dem Tusculaner Octavius Mamilius zum Weibe gab[128]), während auch das foedus, welches Tarquinius mit Gabii ſchloß und welches ebenfalls noch im 8. Jahrh. d. St. exiſtirte, auf conubium, commercium und recuperatio hinweiſt[129]). Und daß ſodann bis zur Schlacht am Regillus im J. 255 oder 258 das conubium zwiſchen Römern und Latinern fortbeſtanden hat, kann umſoweniger einem Zweifel unterliegen, als ſolches nicht allein die Ueberlieferung des Alterthums berichtet[130]), ſondern auch durch die hiſtoriſchen Verhältniſſe bedingt erſcheint.

Wenden wir uns hiernächſt dem caſſianiſchen foedus von 261 zu, ſo vermiſſen wir zwar in den Berichten über daſſelbe nicht die Andeutungen über vereinbartes commercium und recuperatio (§. 24.), wohl aber gleiche Angabe bezüglich des conubium. Gleichwohl läßt aber die Beſchaffenheit dieſes Bündniſſes keinen Zweifel aufkommen, daß in demſelben auch das alte conubium wieder erneut

---

126) Diod. Sic. VIII, 22, 4.: οἱ δὲ δῆμοι πρὸς ἀλλήλους ἐπιγαμίας ἔχοντες καὶ φιλίαν, ἀπὸ ταύτης τῆς αἰτίας εἰς διαφορὰν κατέστησαν, u. Strabo V. p. 231.: ἐπιγαμίαι τε ἦσαν πρὸς ἀλλήλους καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά, beide Berichte auf die Albaner und Römer bezüglich.

127) Wegen dieſes foedus vgl. namentlich Dionys. IV, 26., der dem Servius in Bezug auf das Verhältniß zwiſchen den Latinern und Römern die Worte in den Mund legt: αἰσχρὸν, ὅψις συγγενῶν ἀλλήλοις διαφερομένων. Auf Recuperation weiſt hin die Einrichtung von gemeinſamen Meſſen; vgl. §. 30. Dagegen die Worte: εἴ τι γένοιτο αὐταῖς πρόσκρουσμα πρὸς ἀλλήλας, ἐκ τῶν ἱερῶν τούτων διαλύσονται, ταῖς ἄλλαις πόλεσιν ἐπιτρέψασαι διαγνῶναι τὰ ἐγκλήματα weiſen auf ein völkerrechtliches Austrägalverfahren bei Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten hin.

128) Liv. I, 49. Dionys. IV, 45.

129) Vgl. Dionys. IV, 58. Liv. I, 35. sq. Hor. Sat. II, 1, 25. Paul. Diac. s. v. clypeum p. 56.

130) Dionys. VI, 1. berichtet von einem S. C. über die Auflöſung der Ehen zwiſchen Latinern und Römern, und damit ſtimmt überein VI, 18. 20. und 63., wo er συγγένεια zwiſchen Beiden annimmt. Vgl. auch Göttling, röm. Staatsverf. §. 29. 97.

worden sei[131]), und diese Annahme findet auch in der Anschauung des gesammten Alterthums ihren unzweideutigen Ausdruck[132]).

Im J. 416 trat nun eine zwiefache folgenreiche Veränderung in Bezug auf die Stellung Latiums zu Rom ein: es erfolgte zunächst die Sprengung des nomen Latinum: ein Theil der latinischen civitates erhält die römische civitas sine suffragio (§. 44.), während den übrigen Staaten Latiums zwar die Souveränität belassen, wohl aber das gegenseitige conubium und commercium unter einander entzogen und die Abhaltung gemeinsamer Bundestage untersagt wird, so daß daher die Bezeichnung selbst nomen Latinum vom J. 416 an ihre politische Bedeutung verliert, und lediglich im ethnischen Sinne noch fortdauert; und sodann erfolgte die Auflösung des Staatenbundes selbst, welcher auf Grundlage des foedus Cassianum von Rom und den nomina der Latiner, wie Herniker bisher gebildet worden war: die Bundesversammlungen zwischen Rom und den Latinern werden zwar nicht aufgehoben, wohl aber aller staatsrechtlichen Wirksamkeit entkleidet, und lediglich zu sacralen Zwecken, wie die auch in ihrer Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr als Messen und Spiele beibehalten; der wechselnde Oberbefehl im Kriege, wie gemeinsame Beschlußfassung über die Deduction von Bundescolonien fallen hinweg, wie alle diejenigen Einrichtungen, welche die Existenz gemeinsamer Entschließung von Seiten Roms und Latiums zu ihrer Voraussetzung haben. So daher erfolgte im J. 416 in Wahrheit die Auflösung des nomen Latinum und die Sprengung des cassianischen Staatenbundes selbst und damit die Beseitigung aller derjenigen Verhältnisse und Zustände, welche ganz

131) Vgl. namentlich Nägelé, Studien §. 71. Göttling, röm. Staatsverf. §. 106. Schwegler, röm. Gesch. p. 307. sq.; die Ansicht Schwegler's, l. c. p. 315., daß der Krieg vor dem foedus Cassianum das conubium gar nicht gelöst habe, halte ich jedoch für irrig.

132) Liv. VIII, 4, 3. erkennt consanguinitas, Dionys. VIII, 69. 70. IX, 2. Plut. Rom. 29. συγγένεια zwischen Römern und Latinern an. Ebenso würde es vollkommen unerklärlich sein, was die ἰσοπολιτεία, welche Dionys VI, 63. VII, 53. VIII, 35. 70. 72. 74. 76. 77. Plut. Coriol. 30., u. die πολιτεία κοινή, welche Dionys. VIII, 77. als Wirkung des foedus Cassianum den Latinern beimißt, besagen sollte, wenn wir den Letzteren das conubium absprechen wollten. — Nicht minder wird solches conubium ganz wesentlich vorausgesetzt in der Sage, welche sich an die Nonae Caprotinae knüpft, worüber vgl. Plut. Cam. 33. Rom. 29. Macrob. Sat. I, 11.

wesentlich auf der Existenz eines nomen Latinum, wie Latino-Romanum beruhten und solches zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hatten. Allein eine weitergreifende Bedeutung, ein Mehreres, als die Aufhebung jener nomina und der auf sie fundirten Verhältnisse können wir den Maaßnahmen Roms vom J. 416 entschieden nicht beimessen: das foedus Cassianum selbst, der Bundesvertrag an sich ist weder in seiner Totalität jemals für ungültig erklärt, noch ist auch nur eine einzige seiner Bestimmungen von Rom ausdrücklich und besonders aufgehoben worden; vielmehr bestand jenes foedus in einer in thesi völlig ungeschmälerten Kraft und Gültigkeit fort, und alle die Veränderungen, welche eintraten, betreffen an sich nicht den Bundesvertrag, sondern lediglich die Bundesverhältnisse, daher sie jenen nur folgeweise berühren und nur insofern, als sie demselben theilweis den Boden entziehen und die Voraussetzungen in Wegfall bringen, auf welche die betreffenden Bestimmungen sich bezogen[133]). Und so finden wir in der That, wie bis herab in das J. 664. das foedus Cassianum die rechtliche Grundlage und Norm bildet für die Verhältnisse zwischen Rom und den einzelnen latinischen civitates liberae[134]). Daß daher bis in das J. 664. zwischen Rom und den souveränen latinischen civitates nicht allein commer-

133) Eine sehr treffende Bemerkung über die Beibehaltung der foedera im Allgemeinen nach Unterwerfung der Föderirten macht Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 27. not. 4.

134) Cic. p. Balb. 23, 53. — 24, 54. Trotzdem sagt Marquardt, Handb. III, 1. p. 38.: „daß das aequum foedus des Sp. Cassius durch den Latinerkrieg aufgehoben wurde, ist ohne Zweifel." Noch weit auffälliger aber ist, daß Marquardt l. c. für die Zeit von 416—664. das „ius Latii" nur den coloniae latinae attribuirt! Es ist unter solchen Umständen in der That gar nicht zu ersehen, welche Stellung Marquardt latinischen civitates wie Praeneste, Bovillae, Gabii, Laurolaviuium u. a. anweist und warum er diesen jenes „ius Latii" abspricht. Ueberhaupt aber halte ich es für anachronistisch, von einem ius Latii für jene Periode zu sprechen. — Eine Modification unseres oben im Texte ausgesprochenen Satzes haben wir übrigens bezüglich derjenigen liberae civitates Latiums anzuerkennen, welche Separatfödus mit Rom haben, wie Ardea, bezüglich dessen aus dem J. 310. Liv. IV, 7, 10. berichtet: foedus renovatum est; ingleichen Laurolavinium bezüglich dessen aus dem J. 414. Liv. VIII, 11, 15. berichtet: cum Laureutibus renovari foedus iussum, renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum, wozu vgl. Orelli, Inscr. I. No. 2276. und Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus. Berol. 1845. Derartige foedera gewährten ein

cium und recuperatio, ſondern auch conubium fortbeſtand, kann um ſo weniger auch nur dem leiſeſten Zweifel unterliegen, als bei dem Stillſchweigen aller Schriftſteller und namentlich von Liv. VIII, 14. bezüglich einer etwaigen Aufhebung des conubium, in der That gar nicht zu erſehen iſt, wann überhaupt das beſtehende conubium abhanden gekommen ſein ſoll. Ja es wird die Annahme, daß das conubium zwiſchen Rom und Latium im J. 416. aufgehoben worden ſei, um ſo ungeheuerlicher, als Rom damals den freien latiniſchen civitates das conubium unter einander entzog, demzufolge aber bei Aufhebung des conubium derſelben mit Rom jedes einzelne latiniſche Städte-Volk bezüglich ſeiner Heirathen total iſolirt und auf ſich ſelbſt beſchränkt geweſen wäre, und als andern-theils den Bürgern jener civitates das Recht gegeben ward, unter gewiſſen Vorausſetzungen ipso iure und ohne beſondere lex die römiſche Civität zu erwerben, gerade dieſes Recht aber weit höher geſtellt werden muß, als jenes conubium.

Alle dieſe Momente aber dürften genügen, um jeden Zweifel zu beſeitigen, daß zwiſchen Rom und den liberae civitates Latiums bis zum J. 664., wo dieſelben die römiſche Civität erhielten, in der That ebenſowohl commercium und recuperatio, wie conubium fortbeſtand [135]).

Indem wir hiernächſt nun zu den coloniae latinae uns wenden, ſo unterſcheiden wir, wenn wir von den gar nicht hierher gehörigen Colonieen abſehen, welche vor 261. von den latiniſchen civitates deducirt ſind, drei Perioden mit Rückſicht auf deren politiſche Stellung: zunächſt den Zeitraum vom Abſchluß des caſſianiſchen foedus im J. 261. bis zur Zerſprengung des nomen Latinum im J. 416; ſodann die Periode bis zum J. 485., wie drittens endlich den Zeitraum vom J. 486. abwärts. Zunächſt nun die coloniae latinae, welche von und mit dem J. 486. deducirt wurden, fallen gar nicht unter unſeren gegenwärtigen Geſichtspunkt:

---

majus als das foedus Cassianum, für das minus aber war auch hier das Letztere maaßgebend.

135) Dies iſt auch die Anſicht von Walter, Geſch. d. röm. R. I §. 82. Niebuhr, röm. Geſch. II. p. 88. sq. Kiene, röm. Bundesgenoſſenſr. p. 7. sq.; anderer Anſicht iſt jedoch Göttling, röm. Staatsverf. §. 134.; weitere Anſichten ſ. not. 138.

ſie werden von Rom den dediticii ähnlich geſtellt und nähern ſich in den juriſtiſchen Verhältniſſen ihrer Bürger ganz weſentlich der Stellung Jener, daher ihre Betrachtung nach §. 46 verwieſen iſt. Dagegen die col. lat., welche in den Jahren 261—485. deducirt ſind[136]), haben das Gemeinſame, daß ſie insgeſammt als liberae civitates gelten, als Staaten ſomit, welche in thesi vollkommen ſouverän und ſelbſtſtändig neben Rom ſtehen, obwohl in Wirklichkeit dieſe Souveränität unter dem Drucke des Uebergewichtes römiſcher Machtfülle in ihren Entſchließungen und Handlungen vielfach behindert und beengt iſt. Die Colonieen der Jahre 261—415. insbeſondere nun ſind von dem römiſch-latiniſch-hernikiſchen Staatenbunde auf Grundlage des foedus Cassianum deducirt worden und zwar entweder in oppida, welche bereits Mitglieder des nomen Latinum, wie des foedus Cassianum waren, und dies ſind: Norba (col. im J. 262), Velitrae (262), Circeii (wohl 262), Ardea (312), und Setia (376); oder es ſind dieſelben in nichtbündiſche Städte deducirt, nämlich nach Antium (287) und Signia (358) im Volskerlande, nach Sutrium und Nepet in Etrurien (371), wie nach dem oskiſchen Sora (409). Was nun die Erſteren anbetrifft, ſo traten die betreffenden Staatsweſen durch Aufnahme einer col. lat. ſelbſtverſtändlich aus dem foedus Cassianum nicht heraus, ſondern verblieben vielmehr in ihrer alten Stellung; dagegen den Colonieen der zweiten Claſſe läßt ſich füglicher Weiſe gar keine andere Bedeutung beimeſſen, als daß die Deduction den Eintritt der hierdurch neu conſtituirten Staatsweſen in das nomen Latinum, wie in das foedus Cassianum vermittelte: die durch Deduction von Bundescolonieen mit den politiſchen Intereſſen und der Nationalität des Bundes ſelbſt verſchmolzenen, früher nichtbündiſchen Staatsweſen treten fortan in den Bund ſelbſt ein, als deſſen Glieder und mit gleicher Berechtigung und Stellung, wie die alten Bundesſtaaten ſelbſt, ſo daß demnach dem geographiſchen Latium adiectum zugleich auch ein politiſches und ſtaatsrechtliches Latium adiectum entſprach. Wenn es daher unter ſolchen Umſtänden vom ſtaatsrechtlichen Standpunkte aus ſchon als völlig unangemeſſen erſcheint, wenn man den col. lat. der Jahre 261—415 eine ſyſtematiſche Sonderſtellung neben den übrigen latiniſchen civitates anweiſen

136) Vgl. zum nachſtehenden § 37. 46. und 93.

will, so ist es noch viel weniger gerechtfertigt, diesen colonisirten Bundesgliedern innerhalb des cassianischen Staatenbundes ein geringeres Maaß der Berechtigung, als den ohne Colonie verbliebenen civitates, beizulegen, oder auch nur Rom eine principielle Oberherrlichkeit über jene Colonieen beizumessen. Am Allerwenigsten aber ist den col. lat. der in Frage befangenen Periode conubium, commercium und recuperatio mit Rom abzusprechen, sobald man dieses überhaupt als Pertinenz des cassianischen Bundesverhältnisses anerkennt, und selbst für die Zeit nach 416. haben wir diesen Colonieen weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf jene besonderen Punkte eine eigenthümliche Stellung anzuweisen, da auch nicht die geringste Spur zu finden ist, daß Rom bei seinen Entscheidungen des Jahres 416. von einer Classification der latinischen civitates in Colonieen und Urstaaten ausgegangen sei.

Hiernächst die col. lat. des Zeitraumes von 416—485[137]) sind allerdings nicht mehr Bundescolonieen, sondern coloniae latinae Romanorum, gleichwohl aber ist bezüglich ihrer eine Veranlassung nicht gegeben zu der Annahme, daß Rom denselben eine staatsrechtliche Stellung anwies, welche verschieden war von der der übrigen latinischen civitates, denen auch diese Colonieen doch immer noch beigezählt wurden, und namentlich fehlt jeder Stützpunkt dafür, daß das conubium mit Rom, wie commercium und recuperatio, welche doch von Alters her als Pertinenzen der Latinität eines Staatswesens gelten mußten, diesen Colonieen versagt oder auch jemals entzogen worden seien. Vielmehr deutet im Gegentheile der Umstand, daß den vom J. 486. an deducirten col. lat. das römische conubium in der That versagt worden ist (§. 46), darauf hin, daß ein Systemwechsel in dieser Beziehung erst mit dem J. 486. eintrat und demnach die früher deducirten Colonieen die nämlichen Rechte und Befugnisse zugestanden erhielten, welche die Stellung der freien latinischen Urstaaten, wie der vor dem J. 416. deducirten col. lat. characterisirten. Daher legen wir auch diesen Colonieen, und demnach den sämmtlichen vom J. 261. bis 485

137) Es sind dies 15, nämlich Cales (420), Fregellae (426), Luceria (440), Suessa Aurunca (441), Pontiae (441), Saticula (441), Interamna (442), Sora (neu deducirt 451), Alba (451), Narnia (455), Carseoli (456), Venusia (463), Hatria (465), Cosa (481) und Paestum (481).

deducirten col. lat. nicht allein commercium und recuperatio, sondern auch conubium mit Rom bei und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo dieſelben im J. 664. od. folg. die röm. Civität erhielten [138]).

§. 24.

Fortſetzung.

(Völker, bezüglich deren die Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio berichtet wird).

Die zweite Völkerſchaft Italiens neben den Latinern, bezüglich deren die Quellen über conubium, commercium und recuperatio mit Rom Auskunft geben, ſind die Herniker. Denn wenn auch Berichte uns mangeln, welche direct jenes Verhältniß bekunden, ſo ergiebt ſich doch daſſelbe ganz unzweideutig ebenſowohl aus der Thatſache, daß im J. 268. das nomen Hernicum als drittes Bundesglied zu dem römiſch-latiniſchen Staatenbunde hinzutritt, wie auch aus den Bezeichnungen, welche der hierdurch begründeten Stellung der Herniker zu Rom ertheilt wird [139]). Wenn daher das foedus Cassianum mit den Latinern unzweifelhaft die Vereinbarung jener dreifältigen Rechtszuſtändigkeit enthielt (§. 23), ſo ward Letztere in gleicher Maaße auch den Hernikern zu Theil, und verblieb dieſen bis zum J. 448, wo die herniſiſchen civitates mit

---

138) Conubium und commercium attribuiren allen col. lat.: Walter, Geſch. des r. Rechts I. §. 213., dagegen mit Ausſchluß von 12 Colonieen, denen conubium gefehlt: Kiene, r. Bundesgen. Kr. p. 19. sq.; dies iſt auch meine Anſicht, obgleich ich dabei im Beſonderen von Kiene diſſentire (ſ. §. 46); commercium allein attribuiren allen col. lat. Rein in Pauly, Realencycl. IV. p. 817., Böcking, Inſt. §. 35. not. 8.; dagegen mit Ausſchluß von 12 oder 18 Colonieen: Göttling, r. Staatsverf. §. 134., Madvig, opusc. acad. I. p. 272. 274. sq. 279. 282. sq., Savigny, Zeitſchr., V, 5. IX, 3. (der indeß die Frage wegen des conubium für unentſchieden erklärt) u. Marquardt Hdb. III, 1. p. 42.; endlich commercium allein und mit Ausſchluß der testamentifactio für einzelne Colonieen: Puchta, Inſt. I. §. 63. — Der Beſitz des commercium insbeſondere erhellt für das geſammte nomen Latinum ganz unzweideutig aus Liv. XLI, 8., worüber vgl. §. 30, und Liv. XXXV, 7., worüber vgl. Beil. XII. §. XXXI.

139) Vgl. Schwegler, röm. Geſch. II. p. 334. sq. Das Verhältniß der Herniker zu Rom nennt Diouys. VIII, 74. und XI, 2. ἰσοπολιτεία, und VIII, 69. πολιτεία.

Ausnahme von Aletrium, Ferentinum und Verulae mit Verleihung der röm. civitas sine suffragio gezüchtigt werden (§. 44). Für die genannten drei civitates aber blieb das foedus Cassianum in der nämlichen Weise, wie wir dies bezüglich der freien latinischen populi seit dem J. 416. in §. 23 darlegten, die Grundlage der staatsrechtlichen Stellung zu Rom, bis endlich im J. 664. conubium, commercium und recuperatio in der auch ihnen nunmehr verliehenen Civität aufgehen.

Bezüglich der Sabiner fehlen uns über die Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio mit Rom die Zeugnisse der Quellen, da eine bezügliche Erwähnung des conubium bei Cicero[140]) auf die Sabiner des Titus Tatius sich bezieht und somit Nichts beweist, während andererseits uns Nichts berichtet wird über den Inhalt des foedus aequum, welches Tullus Hostilius mit den Sabinern abschloß und welches, in [eherner] Säule eingegraben, bis in die späteren Zeiten der Republik sich erhalten zu haben scheint[141]).

Dagegen rücksichtlich der Samniten gewinnen wir allerdings ein sicheres Beweismoment für das Bestehen des conubium aus der Nachricht, daß der Consul Q. Fabius Vibulanus die Tochter des Beneventaner Numerius Otacilius zum Weibe hatte[142]), da

---

140) de Orat. I, 9, 37.: an vero tibi Romulus — — Sabinorum conubia coniunxisse — — eloquentia videtur?

141) Dionys. III, 33. Horat. Epist. II, 1, 25. und dazu Schmid in seiner Ausgabe der Episteln. Weßhalb Becker, Handb. I. p. 18 dieses foedus für unsicher erklärt, ist mir nicht ersichtlich. — Die Erwähnung von Messen am Haine der Feronia, woran die Römer Theil nahmen (Dionys. III, 32. Liv. I, 30.), kann nicht als Beweisgrund für das Bestehen von commercium angeführt werden.

142) Festus s. v. Numerius p. 170.: Numerius praenomen nunquam ante fuisse in patricia familia dicitur, quam is Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit, inductus magnitudine divitiarum, uxorem duxit Otacili Maleventani, ut tum dicebantur, filiam ea conditione, ut qui primus natus esset, praenomine avi materni, Numerius appellaretur. Damit übereinstimmend Epit. de Nom. Rat. p. 97. Bip.: Numerii sola patricia familia usa est Fabia; idcirco quod trecentis sex apud Cremeram flumen caesis, qui unus ex ea stirpe (i. e. Fabia) exstiterat, ducta in matrimonium uxore filia Numerii Otacilii Maleventani sub eo pacto, ut, quum primum filium sustulisset,

eine derartige Ehe nicht denkbar ist ohne bestehendes conubium. Daß aber in der That das Letztere zwischen Römern und Samniten zu Ausgang des 3. Jahrh. bestand und zwar auf einem foedus beruhte, welches beide Völker verbündete, darauf weist in Wahrheit die politische Situation Mittelitaliens zu jenem Zeitpunkte unverkennbar hin. Denn wie Rom in jenem Zeitraume von den Vejentern, Sabinern, Aequern und Volskern allseitig bekriegt und hart bedrängt ward, ohne gleichwohl in dem erschöpften und an Kraft gebrochenen Latium einen Stützpunkt finden zu können, während die Herniker als zu schwach erscheinen, um die Aequer und Volsker

---

ei materni avi praenomen imponeret, obtemperavit. Unter dem hier erwähnten Fabier kann aber in der That nur der Consul des J. 287. Q. Fabius Vibulanus verstanden werden, vgl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 220. Schwegler, röm. Gesch. II. p. 525. sq. Die Anknüpfung der Erwähnung jener Ehe an die Aufnahme des praenomen Numerius verleiht dem Berichte über diese Ehe selbst eine hohe Glaubwürdigkeit, weil nicht allein die röm. Adelsgeschlechter vielfach ihre eigenen Sitten und Gebräuche hatten und insbesondere auch in Bezug auf die Praenomina an Observanzen festhielten, die mehrfach sogar auf autonomischem Gentilenbeschluß beruhen, sondern weil auch derartige Besonderheiten meistentheils an äußere Ereignisse sich anknüpfen; vgl. Becker, Handb. II, 1. p. 43. 49. 404. Zell, röm. Epigraphik II. §. 31. Familienchronik und Tradition sind dann die sicheren Leiter solcher Observanz und historischen Ueberlieferung. Der Bericht wegen des praenomen Numerius wird aber in der That durch die Fasten bestätigt. Pactionen der bezeichneten Art über Führung eines bestimmten Namens sind übrigens zu allen Zeiten und so auch noch heutigen Tages in Adelsgeschlechtern keine ungewohnte Erscheinung. Endlich die Thatsache jener Ehe an sich ist vollkommen glaublich: die Fabier sind das mächtigste und glänzendste Geschlecht, welches die Annalen der Republik kennen; und diese Macht ward, wie berichtet wird, durch zahlreiche Clienten und durch bedeutenden Reichthum getragen, vgl. Schwegler, l. c. p. 504. sq. 748 sq. Und wie nun im Reichthume zu allen Zeiten der Adel das sicherste Fundament seiner hervorragenden socialen Stellung erblickt hat, gleichwohl aber derselbe seine Güter durch bürgerliches Gewerbe nicht verdienen und vermehren kann und mag, so wird nun solche Vermehrung durch Ehe erstrebt, daher die Stammbäume so zahlreiche vermeintliche Mesalliancen aufweisen. Selbst wenn daher den Römern die Ehe mit Peregrinen widerstrebt haben sollte, wofür ein Beweis nicht vorliegt, und wogegen Eben, wie bei Liv XXIII, 2, 6. 4, 7. immerhin sprechen, so bietet doch der Reichthum des Numerius Otacilius ein zureichendes historisches Motiv für die Verbindung seiner Erbtochter mit dem Q. Fabius. — Die Bedenken von Madvig opusc. I. p. 274. gegen die Glaubwürdigkeit jenes Berichtes sind im Uebrigen unbeachtlich.

in ihrem Vordringen nach dem Herzen Latiums, wie nach Rom aufzuhalten und abzuwenden, ſo mußte damals der Drang dieſer Verhältniſſe das durch innere Zwietracht geſchwächte Rom nöthigen, Verbündete zu ſuchen, welche in jenem mittelitaliſchen Völkerkampfe ihm hülfreich zur Seite traten und die Diverſion bewerkſtelligten, zu welcher die Herniker allein als zu ſchwach ſich erwieſen. Und als dieſe Bundesgenoſſen ergiebt die chorographiſche Situation die Samniten, welche von Campanien, wie von Samnium aus die Volsker, Aequer und Sabiner im Rücken, wie in der Seite bedrohten und ſo im Verein mit den Hernikern den Druck der Macht jener Erſteren auf Rom und Latium verringerten, indem ſie jene Völker nöthigten, ihre Kraft gegen den nach beiden Seiten hin gegenüberſtehenden Feind zu theilen[143]). Daher bietet jene Nachricht des Festus und der Epit. de Nom. Rat. in der That den genügenden Stützpunkt für die Annahme, daß in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. zwiſchen Rom, wie überhaupt zwiſchen den Völkern des caſſianiſchen Staatenbundes, und zwiſchen den Samniten andererſeits ein foedus beſtanden habe, welches conubium, wie auch commercium und recuperatio zwiſchen beiden Theilen vereinbarte.

Hiernächſt zu Campanien übergehend, ſo finden wir Capua

143) Vgl. Beilage XV §. VI. Die Darſtellung der röm. Geſchichte während der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. (ſo z. B. bei Schwegler, röm. Geſch. II. p. 691. sq.) bietet uns das Räthſel, wie der caſſianiſche Staatenbund dem Andringen ſo zahlreicher und kräftiger Feinde zu widerſtehen vermochte. Wie nun die Geſchichte jener Zeit überhaupt nur dann erſt vollkommen klar und begreiflich uns ſein kann, wenn wir, wie dies auch die röm. Quellen ſelbſt thaten (vgl. Diod. XII, 31, 1.), den Blick von Rom aus der mittelitaliſchen Situation jener Periode zuwenden, ſo gewinnen wir für dieſelbe aus jener Nachricht bei Festus und in der Epit. de Nom. Rrat. in der That einen Lichtſtrahl, der jenes Räthſel genügend zu löſen geeignet iſt. Denn die Vorſtellung, daß die Kriegszüge jener Zeit der planmäßigen Operation entbehrt und reine Raubzüge geweſen ſeien, wie dies bei Schwegler l. c. II. p. 693. sq. dargeſtellt iſt, erſcheint mir den hiſtoriſchen Verhältniſſen völlig unangemeſſen. Die Hauptfrage hierbei iſt die, ob Rom in jener Zeit bereits eine beſtimmte auswärtige Politik gekannt habe; und wer nun unter richtiger Würdigung namentlich der röm. foedera aus jener Periode mit mir (§. 31) dieſe Frage bejaht, der wird auch in den Kriegen jener Zeit mehr finden als Raubzüge und Manipulationen eines Wegetagerer- und Piratenſyſtemes. Ja ein einziger Blick auf Tarquinius Superbus muß doch genügen, um darzuthuen, daß nicht jedes Kriegsunternehmen ein bloßer Raubzug war.

nebſt ſeinen Vaſallenſtädten, ebenſo wie die Sidiciner vom J. 411 —414 in Rom's Dicion; allein dieſes Verhältniß kann während der ganzen Dauer ſeines Beſtehens in der That nur ohne ſonderliche Realität geweſen ſein und lediglich eine allgemeine Oberherrlichkeit Rom's begründet haben, ſo daß es lediglich für gewiſſe Eventualitäten von Werth war, für den Fall nämlich, daß eine Verwirklichung der Prätenſionen möglich wurde, welche Rom hinter dieſer ſeiner dicio barg [144]). Jedenfalls aber führte dieſes Verhältniß nur zu proviſoriſchen Maaßnahmen Roms, da der im J. 412 ausbrechende erſte ſamnitiſche Krieg das Letztere behindern mußte, die Stellung Capua's endgültig zu beſtimmen und zu ordnen. Indeß finden wir hierſelbſt während jener Zeit ein römiſches praesidium, und dieſer Umſtand, wie vielleicht andere Maaßregeln Roms, mochten Veranlaſſung ſein, daß im J. 414 Capua, ebenſo wie die Sidiciner von Rom zu den aufſtändiſchen Latinern abfielen. Noch im nämlichen Jahre werden indeß die Erſteren nach Beſiegung der latiniſchen Coalition anderweit in Roms Dicion gebracht, und in Folge deſſen wird nun der dieſſeits des Volturnus gelegene und den Capuenſern zubehörige ager Falernus von Rom eingezogen und der römiſchen plebs zu Mannstheilen aſſignirt [146]), wogegen in das

144) Vgl. Liv. VII, 29—32. 38, 7. VIII, 2. XXIII, 5, 8. XXVI, 13, 4. Flor. I, 16. Dionys. Exc. de leg. p. 2314. ed. Reisk. Wir haben zu ſcheiden 1) die theoretiſche Bedeutung jener Dicion und zwar a) die Auffaſſung derſelben von Seiten Roms und nach italiſchem Völkerrechte; dieſe ergiebt ſich aus §. 38; b) die Auffaſſung des Verhältniſſes von Seiten Capua's und nach griechiſchem Völkerrechte (vgl. §. 32); dieſe ergiebt ſich aus Liv. XXXVI, 28. und namentlich Polyb. XX, 9. sq., wozu vgl. wegen ἐπιτροπή Hermann, griech. Staatsalterth. §. 136. not. 6. §. 145. not. 3.; 2) die effective Bedeutung dieſer Dicion; dieſe war meines Erachtens für Rom gleich Null, indem daſſelbe Capua wahrſcheinlich nicht viel anders, als gleich einer föderirten civitas zu behandeln vermochte wie für gut befand; und ſo ſtellt dies Verhältniß in der That dar Dionys. Exc. Escor. in fragm. Hist. graec. II. ed. Müller (Didot.) p. XXXVI. Vgl. im Allgemeinen auch not. 342.

145) Liv. VII, 38. App. Samn. 1. Dionys. in not. 144. fin. cit.

146) Vgl. Liv. VIII, 5, 3. 11, 12—14. Aus dieſem ager Falernus benebſt dem ebenfalls eingezogenen ager Latinus und Privernas werden ſodann bei der nächſten Cenſur im J. 422. zwei neue Tribus: die Scaptia und Maecia gebildet, ganz in der nämlichen Weiſe, wie ſolches auch nach Auftheilung des ager Pomptinus im J. 396 (not. 350) beſchah. Aus der Neubildung jener Tribus aber die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Verleihungen

Sidicinerland die col. lat. Cales deducirt wird. Im Uebrigen aber schlägt Rom das nämliche Verfahren ein, welches wir in zahlreichen Fällen früher, wie später in der Geschichte wiederkehren sehen (§. 31.): Rom, erkennend, daß es durchaus nicht in der Lage war, die Dicion über Capua zu behaupten und die hieraus sich ergebenden Consequenzen mit Erfolg durchzuführen und festzuhalten und andrerseits einsehend, wie dieser Staat, durch innere Parteiungen zerrissen [147]), früher oder später zur bequemeren und leichteren Beute ihm werden mußte; Alles dies mit richtigem Blicke erwägend, giebt Rom den Capuensern im J. 414 die libertas zurück, zugleich aber auch ein foedus, dessen Bestimmungen seinen eigenen Interessen gewiß nur förderlich sein mochten. Gleichzeitig wird aber auch die innere Parteiung zu Capua stabilisirt und ihrer letzten Ausprägung entgegengeführt dadurch, daß Rom nicht allein der ihm sich zuneigenden Adelspartei, den equites, die röm. civitas sine suffragio ertheilt, sondern auch die nationale Volkspartei, den populus, jenen equites tributpflichtig macht, indem dem populus ein jährlicher vectigal von 460 Denaren (129 Thlr. heutigen Münzwerthes nach Mommsen) an Jeden der 1600 Ritter auferlegt wird [148]). Jenes foedus selbst aber, welches den Capuensern von Rom bewilligt ward, setzte gegenseitiges conubium, und demgemäß auch commercium und recuperatio fest, und dieses Verhältniß dauerte selbst fort, nachdem auch der populus Capuensis im J. 416 die röm. civitas sine suffragio erhalten hatte, bis endlich im J. 538 der Abfall Capua's zum Hannibal und nach 543 die Einrichtung der campanischen Präfecturen erfolgte [149]).

---

der Civität an die latinischen civitates im J. 416. die civitas optimo iure gewährt haben, dies halte ich unter solchen Umständen für unhistorisch; s. not. 361.

147) Liv. VIII, 11, 15.: Extra poenam fuere — — Campanorum equitos, quia non desciverant.

148) Liv. VIII, 11, 16 und XXIII, 5, 9. (civitatem nostram [i. e. Romanam] magnae parti vestrum [i. e. Campanorum] dedimus). Der Erfolg dieser Maaßregel: die Verewigung der Partei-Spaltung u. -Stellung ward erreicht; dies ergiebt sich für das J. 416. aus Liv. VIII, 14, 10., für das J. 436. aus Liv. IX, 20, 5. wozu vgl. §. 42. fin., für das J. 538. aus Liv. XXIII, 2. 3. u. 31, 10. 11.

149) Wegen des foedus vgl. Liv. XXIII, 5, 9.: adiicite ad haec, quod foedus aequum deditis (sc. vobis, Campanis), quod leges

Endlich bezüglich der Etrusker ersehen wir aus der Vorschrift des XII Tafelgesetzes, wonach der addicirte Schuldner nur trans Tiberim als Sclave verkauft werden durfte[150]), daß zu Beginn des 4. Jahrh. d. St. zwischen Rom und Etrurien commercium nicht bestand. Denn fassen wir die politische Situation Roms in den Jahren 303. und 304. in's Auge, so werden wir als Grund, weßhalb jener Verkauf weder nach Latium, noch trans Anienem gestattet war, anzuerkennen haben, daß einestheils mit den Latinern Rom im cassianischen foedus stand, das dadurch bedingte innige politische wie bürgerliche Verkehrsverhältniß aber den Verkauf des röm. Bürgers an die Latiner nicht angemessen erscheinen lassen konnte, sowie daß anderntheils mit den Sabinern Rom im Kriege begriffen war, und diesfalls der Verkauf über den Anio hinüber noch weniger zu gestatten war. Dagegen mit Veii hatte Rom im J. 280 einen 40jährigen Waffenstillstand abgeschlossen, und während ein derartiger Vertrag entschieden weder conubium, noch commercium oder

---

nostros, quod ad extremum — — civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus communicavimusque vobiscum; das foedus dare geht auf das J. 414., das leges nostras dare auf das J. 436. (s. §. 42), das civitatem nostram dare auf die Jahre 414. u. 416.; die Aufzählung folgt nicht der zeitlichen Aufeinanderfolge, sondern dem Maaßstabe des Werthes des Verliehenen; ferner XXXI, 31, 10.: an Campanorum poenae, de qua neque ipsi quidem queri possunt, nos poeniteat? Hi homines, quum pro iis bellum adversus Samnites per annos prope septuaginta cum magnis nostris cladibus gessissemus, ipsos foedere primum, deinde conubio atque inde cognationibus, postremo civitate — — nobis coniunxissemus; auch hier ist das primum, deinde, postremo Klimax nicht in Bezug auf die zeitliche Aufeinanderfolge der Verleihungen, sondern in Bezug auf den inneren Werth des Verliehenen, daher recht wohl das postremo auf das J. 416. zu beziehen ist, während primum und deinde in das J. 414 fallen, nicht aber, wie Rubino Zeitschr. f. A. W. 1844. sq. 972. not.* will, ebenfalls als ungleichzeitig zu denken sind. Ebenso gehören hierher als Beweis für das conubium Liv. XXIII, 2, 6. 4, 7. XXVI, 33, 3., obgleich der hier ins Auge gefaßte Zeitpunkt nach Verleihung der civitas sine suffragio an die Campaner fällt. Wegen dieser civitas sine suffragio und deren Besonderheit s. not. 342., wegen der Präfecturen §. 48.

150) Gell. N. A. XX, 1.: tertiis autem nundinis capite poenas dabant aut trans Tiberim peregre venum ibant; bei Dirks. III, 6. Der Verkauf des addictus an die Vejenter und Gäriten ist demnach gar nicht Rechtsgeschäft, sondern einfaches Lebensgeschäft ohne alle juristische Norm und ohne rechtlichen Schutz, s. not. 574. Vgl. auch Schwegler. r. Gesch. I. p. 267.

recuperatio gewährte, ſo ſcheint auch andrentheils mit Caere zu Anfang des 4. Jahrh. ein politiſches Verhältniß irgend welcher Art nicht ſtattgefunden zu haben (vgl. not. 363.); und gerade derartige vollkommen neutral ſtehende Staaten mußten als die geeigneten Territorien erſcheinen, nach welchen der Verkauf der dem Schuldrechte verfallenen römiſchen Bürger zu geſtatten war.

Was endlich die außeritaliſchen Völker betrifft, ſo kommen gegenwärtig nur die Carthagenienſer in Betracht, deren Verträge mit Rom im Allgemeinen in §. 72. und 74., inſoweit dagegen, als ſie commercium und recuperatio vereinbaren, in §. 25. näher in Betracht zu ziehen ſind.

Wenn wir nun im Obigen die Völker zuſammengeſtellt haben, bezüglich deren conubium, commercium, wie recuperatio mit Rom in den Quellen beſondere Notizen ſich vorfinden, ſo ſind wir doch andrerſeits weit entfernt, aus dieſen Quellenberichten allein einen Schluß über das Vorkommen jener Rechtsvereinbarungen Seiten Roms ziehen zu wollen, indem vielmehr hierfür noch andere Geſichtspunkte in Betracht kommen, welche wir in §. 34. aufſtellen werden.

§. 25.

Fortſetzung.
(Die überlieferten Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio.)

Fragen wir nach dem beſonderen Inhalte der foedera und der Form, in welcher dieſelben conubium, commercium und recuperatio feſtſetzten, ſo kommen hierbei in Betracht das foedus mit Carthago vom J. 245, das foedus mit dem nomen Latinum vom J. 261, und das foedus mit Carthago vom J. 406, aus denen einſchlagende Beſtimmungen uns überliefert ſind. Zunächſt aus dem erſten foedus mit Carthago, welches wir in §. 72. in anderem Zuſammenhange mittheilen werden, gehören hierher Art. III. u. IV., welcher letztere beſtimmt:

Ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίας παραγίγνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα (sc. τοῖς τῶν Καρχηδονίων)·

und indem hierin zu Gunſten der Römer feſtgeſetzt wird, daß dieſe beim Verkehre auf dem puniſchen Sicilien den Carthagern gleichgeſtellt ſein ſollen, ſo kann der Sinn ſolcher Beſtimmung nur der

ſein, daß die Römer gleich den Puniern Rechtsſchutz für Perſon und Sachen genießen und gleichem Rechte in Bezug auf den geſchäftlichen Verkehr unterliegen, ſomit alſo gleicher Berechtigung und Verpflichtung im geſchäftlichen Verkehre fähig ſein ſollen, daher wir in der That als Inhalt jener Beſtimmung das anerkennen dürfen, was wir als Weſen von commercium und recuperatio auffanden. Dagegen eine entſprechende Beſtimmung zu Gunſten der Carthager beim Verkehre auf römiſchem Gebiete mangelt in dieſem foedus, wofür wir den Grund in §. 72. darlegen werden.

Sodann aus dem foedus Cassianum mit dem nomen Latinum vom J. 261, welches, auf einer ehernen Säule hinter den Rostra eingegraben, bis auf Cicero ſich erhalten hatte (Cic. p. Balb. 23, 53.), überliefern Dionys. VI, 95. die Beſtimmung:

Τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον[151] (privatorum commerciorum lites intra decem dies finiantur apud quos ortum est commercium).

Und ebenſo gehören hierher die Fragmente, welche Festus s. v. nancitor p. 160. aus einem foedus Latinum mittheilt und die ohne Bedenken dem caſſianiſchen foedus überwieſen werden dürfen:

Pecuniam quis nancitor (leg. nanxitor oder nanksitor), habeto, und

Si quid pignoris nancitor (leg. wie oben), sibi habeto[152].

---

151) Wegen der Bedeutung von συμβόλαιον vgl. Beil. XIII. not. 5., wegen κρίσις unten §. 29.

152) Zweifel können erregen bezüglich dieſer beiden Fragmente: 1. die Lesart des nancitor; 2. deſſen Bedeutung; 3. die Bedeutung von habere; 4. die Bedeutung von pecunia. Die Bedeutung von pecunia betreffend, ſo verſtehen Göttling, röm. Verf. p. 305. und Schwegler, röm. Geſch. II. p. 313. darunter baar Geld und beziehen nun jene Beſtimmung auf das Geld, welches die Soldaten des Bundesheeres erbeuteten, und dieſen nun durch jene lex zugeſprochen wurde. Dem widerſpricht: a. daß der röm. Soldat alle und jede Beute abliefern mußte, daher es unwahrſcheinlich iſt, daß für die mit Latium gemeinſam geführten Kriege etwas Anderes beſtimmt ſein ſollte; b. daß die Römer im J. 261 ſelbſt gar kein baar Geld hatten, daher auch keine Veranlaſſung finden konnten, eine beſondere Beſtimmung bezüglich des erbeuteten Geldes zu treffen; c. daß das baare Geld von Alters her nicht durch pecunia, ſondern durch aes, argentum, aurum flatum bezeichnet ward, ſo in der Benennung triumviri aeri argento auro flando feriundo (ſ. Becker, Handb. II, 2. p. 365.), und ſo auch bei Varro, R. R. II, 1, 10.: aes flatum. Daher wird

Dem Letzteren dieſer beiden Fragmente legen wir die Bedeutung bei, daß wenn Jemand irgend Etwas als pignus erlangt hat, er ſolches für ſich behalten dürfe, wogegen das Erſtere beſagt, daß wer ein Vermögensſtück erworben hat, ſolches behalten, d. h. an ſeinem Erwerbe geſchützt werden ſolle. Und während wir jener letzteren Beſtimmung eine Beziehung zur proceſſualiſchen piguoris capio beimeſſen (§. 29.), erblicken wir in der erſteren eine Beziehung zu jedem möglichen, jedoch ſelbſtverſtändlich nur rechtlichen Erwerbe, ſo daß demnach durch dieſes Geſetz aller rechtliche Erwerb dem Erwerber zugeſichert wird. Und indem dieſe Zuſicherung ſelbſt die Garantie des Rechtsſchutzes enthält, der den auf römiſchem Ter-

---

in den alten Geſetzen in Bezug auf Geld oder metalliniſchen Werthmeſſer immer nur geſagt: aes, argentum oder aurum, ſo aes in der lex Numae bei Fest. s. v. opima spolia p. 186., in den XII T. III, 1. VIII, 4. Dirkſ., wie aurum ebendaſ. X, 9.; d. daß pecunia von Alters her nicht Geld, ſondern Vermögen oder Vermögensſtück bezeichnet; ſo zerlegen die XII Tafeln V, 3. die sua res, d. i. die res familiaris oder domestica oder privata oder das Hausweſen (ſ. Beil. XII. §. XVIII.) in pecunia und tutela, und in demſelben Sinne findet ſich pecunia ebendaſ. V, 7. und X, 7. Dirkſ., vgl. auch Justinian. in Cod. IV, 18, 2. §. 1. Dieſe Bedeutung findet ſich auch noch ſpäter, ſo in der rechtswiſſenſchaftlichen Definition bei Cic. Top. 6, 29.: hereditas est pecunia, quae etc., wozu vgl. de Inv. II, 21, 62. de Leg. II, 19, 48. 21, 53. 54. III, 3. Fest. s. v. sacratae leges p. 318. u. a. m., vgl. auch Böcking, Inſt. §. 77. not. 15. — Die Bedeutung von habere iſt in obigen Stellen keine techniſche, es wird damit an ſich nur das Innehaben und Behalten, ſomit der Schutz zugeſichert. Eine andere Bedeutung kennt die ſpätere Zeit, worüber vgl. Schilling, Inſt. §. 288. not. o. — Die Bedeutung von nanci iſt die nämliche, wie von nancisci: erlangen, vgl. Donat. in Ter. Hec. IV, 4, 59. und dieſen Sinn haben wir auch feſtzuhalten, wenn es Fest. l. c. durch prehendere definirt; vgl. auch Fest. s. v. renancitur p. 277.; daher hat auch nanci keine techniſche Bedeutung, ſondern bezeichnet jede Erwerbung. — Endlich die Lesart betreffend, ſo behält Schwegler, r. Geſch. II, p. 312. not. 4. nancitor bei und erklärt dies für das Praesens. Da nun die alte Geſetzesſprache in Conditional-, wie Relativſätzen neben dem Praeteritum auch das Praesens hat; da ferner grammaticaliſche Gründe weder für das Eine, noch für das Andere entſcheiden, ſo können nur innere Gründe beſtimmen: die Frage iſt, ob die Römer das nanci als ein vollendetes, oder als ein in ſeiner Entwickelung begriffenes ſich dachten zu dem Zeitpunkte, wo das habere eintrat. Das Erſtere iſt mir wahrſcheinlicher und dafür ſpricht die Analogie des XII Tafelgeſetzes (XII, 2.): si servus furtum faxit [noxae dedito oder ähnlich], inſofern auch hier von einer Apprehenſion die Rede iſt. Um deßwillen habe ich daher das futurum exactum beibehalten.

ritorium begründeten Rechtsverhältniſſen der Latini gewährt werden ſoll, ſo erkennen wir hiermit zugleich, wie bei dieſer Beſtimmung der leitende Geſichtspunkt, der dieſelbe dictirte, nicht ein wiſſenſchaftlicher, ſondern ein rein vulgärer iſt: man faßt in's Auge die rein praetiſche Beziehung des Sachverhaltes: das Erwerben und Behalten des Objectes, nicht aber die theoretiſche Grundlage der Verhältniſſe: die Acquiſition durch Rechtsgeſchäft oder durch andere Modalität, ſowie den Schutz der Rechtsverhältniſſe durch Rechtsmittel. Daher bewegen wir uns hier in einem Vorſtellungskreiſe primitivſter Beſchaffenheit: die Anſchauung iſt hier, wie bei allen in ihren Kindheitsjahren ſtehenden Völkern nicht auf diejenige Geſtaltung der Verhältniſſe gerichtet, welche die juriſtiſche Theorie als das Weſentliche in's Auge faßt, ſondern auf diejenige Geſtaltung, welche für den Verkehr des bürgerlichen Lebens vom unmittelbarſten Intereſſe iſt (vgl. Beilage XII. §. VI.). Immerhin wird jedoch, indem ein Schutz dieſer Lebens-Intereſſen zugeſichert wird, damit zugleich der Schutz auch den rechtlichen Intereſſen oder der Rechtsſchutz ſelbſt zugeſichert, ſo daß daher jenem erſteren Geſetze auch die Bedeutung inneliegt, daß alle rechtlichen Vorgänge, welche einen Erwerb oder überhaupt Rechte für den Latiner begründen, Rechtsſchutz genießen, demnach alſo die Privatrechte rechtlich geſchützt ſein ſollen. Dagegen das erſte, von Dionys. überlieferte Fragment findet ſeine nächſte Beziehung zum Recuperationsproceſſe, in welchem Zuſammenhange wir daſſelbe in §. 29. näher betrachten werden, während es implicite auch einen Rechtsſchutz für die Rechtsverhältniſſe ſelbſt ausſpricht und ſolchen an das forum contractus im techniſchen Sinne anknüpft (ſ. §. 27.).

Immerhin aber fallen alle jene drei Beſtimmungen der Sphäre von commercium und recuperatio anheim.

Endlich das foedus mit Carthago vom J. 406, auf welches wir in §. 74. ausführlicher zurückkommen werden, gehört hierher um der Beſtimmung in Art. VII. willen:

Ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι, καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. Ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ἐν Ῥώμῃ.

Denn es ſtellt damit in Bezug auf Alles, was unter die Begriffe ποιεῖν und πωλεῖν fällt, d. h. in Bezug auf Alles, was dem Begriffe des commercium, wie der actio ſich unterordnet (Beilage

XII. §. XXIX.), den civis Romanus auf carthaginienſiſchen Gebiete dem Carthaginienſer gleich, den Letzteren aber wiederum auf römiſchem Gebiete dem civis Romanus. Daher erkennen wir in dieſer Beziehung eine Vereinbarung von commercium und recuperatio an.

Aus dieſen Vertragsbeſtimmungen nun, wie dürftig dieſelben immer ſind, gewinnen wir gleichwohl die Erkenntniß, daß die einſchlagenden foedera eine Feſtſtellung enthielten, in welcher die Gewährung des vereinbarten Grades der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen ausgeſprochen war, und daß daneben mitunter noch Detailbeſtimmungen hierüber beigefügt waren. Lediglich Feſtſetzungen der letzteren Art ſind aus dem latiniſchen foedus uns überkommen, während jene generellen Beſtimmungen, welche das conubium, commercium und die recuperatio im Allgemeinen feſtſtellen, nicht gefehlt haben werden, uns aber nicht überliefert ſind. Von jenen Detailbeſtimmungen aber vermögen wir der von Dionys mitgetheilten, wie die das pignus betreffenden eine höhere Beziehung zum Recuperationsproceſſe abzugewinnen, ſo daß dieſelben in der That die recuperatio mit Nothwendigkeit vorausſetzen, während die andere Beſtimmung: „Wer Gut erwirbt, der habe es" ebenfalls nur als weitere Ausführung der recuperatio gelten kann, gleichzeitig aber auch das commercium zu ſeiner Vorausbedingung hat.

Was dagegen die Beſtimmungen generellen Inhaltes betrifft, ſo können wir auf Art. IV. des erſten foedus mit Carthago irgend welche Conſequenz nicht ſtützen, da hierin weder römiſche, noch auch italiſche Rechtsanſchauung zu Tage tritt, vielmehr jene Beſtimmung, die lediglich zu Gunſten der auf carthagiſchem Gebiete verkehrenden Römer getroffen iſt, durch puniſche Rechtsauffaſſung beſtimmt erſcheint. Gerade hieraus dürfte daher auch zu erklären ſein, daß die ertheilte Rechtsfähigkeit den Worten nach ein Mehreres umfaßt, als ihr in Wirklichkeit innegelegen haben kann, während gleichwohl vom Geſichtspunkte Carthago's aus eine uns unbekannte Gränzline für jene Fähigkeit als ſelbſtverſtändlich gegeben war. Anders dagegen verhält ſich dies mit Art. VII. des zweiten foedus, in welchem in Bezug auf den Rechtsſchutz des föderirten Bürgers volle Gegenſeitigkeit ausgeſprochen iſt, ſo daß auch die Römer dem Carthaginienſer ein beſtimmtes Maaß von Rechtsfähigkeit garantiren. Hier aber erkennen wir in der That ſofort eine Beziehung zur recu-

peratio, wie zum commercium, da augenſcheinlich hinter dem ποιεῖν des Polyb. das agere, ſomit die Beziehung zur actio und recuperatio, hinter dem πωλεῖν dagegen das emere vendere im alten Sinne, ſomit die Beziehung zum commercium ſich birgt (vgl. Beilage XII. §. XXIX. und XI.). Immerhin haben wir jedoch auch hierbei uns zu vergegenwärtigen, daß Carthago der Mitcontrahent von Rom war und die Verſchiedenheit der Rechtsanſchauungen Beider eine andere Faſſung der betreffenden Vertragsclauſel herbeiführen konnte, als ſolche in den foedera zwiſchen Rom und italiſchen Staaten üblich waren. Wenigſtens weiſen auf eine derartige andere Faſſung hin einerſeits die techniſche Ausdrucksweiſe unſerer Quellen, andrerſeits insbeſondere die Worte der Verleihung des conubium in den Militairdiplomen: dedit — conubium cum uxoribus in Verbindung mit der Satzung der XII Tafeln: ne conubium patribus cum esset (Dirkſ. XII Taf., XI, 1.); nicht minder die Verleihung des commercium an die Galliſchen Geſandten: ut — — iis commercium esset (§. 35.), während bezüglich der recuperatio die Worte des foedus mit Antiochus: Si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi repetendique ius item esto (§. 76.) in Verbindung mit der alten ſolennen Formel: rerum, litium, caussarum condicere (§. 28.) eine naheliegende Analogie bieten (vgl. auch Beil. XII. §. XXIII.).

Nach Alle dem nun erkennen wir an, daß die foedera in ihren bezüglichen Beſtimmungen das conubium, commercium und die recuperatio in der Regel nur im Allgemeinen und zwar in kurzer und einfacher Satzfügung ausſprachen. Die beſondere Geſtaltung der hieraus ſich ergebenden Rechtsverhältniſſe im Einzelnen aber ward beſtimmt durch dasjenige ius civile der beiden Völker, deſſen Herrſchaftsſphäre das Verhältniß ſich unterordnete, wobei dann Principien maaßgebend und regelnd eingriffen und Sätze Anwendung erlitten, welche uralt aus dem internationalen Verkehre der gentes Italiens hervorgegangen, mit der Zeit zu vollkommener Beſtimmtheit gelangt und einer allgemeinen Anerkennung theilhaft geworden waren[153]). Und wenn auch mehrfach neben jenen gene-

153) Wir haben auch hierfür anzuerkennen, was Dionys. X, 1. in Bezug auf das römiſche Recht berichtet: οὐδ' ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα.

rellen Bestimmungen in den foedera auch noch Detailsatzungen sich vorfanden, welche nicht eine rein locale Beziehung hatten, so mögen wir auch hierin nur den durch diplomatische Vorsicht gebotenen Ausdruck dessen anerkennen, was schon als selbstverständliche Consequenz des conubium, commercium, wie der recuperatio im Allgemeinen gegeben war und was daher Anwendung fand auch gegenüber den socii, in deren foedus solche Ausführungsbestimmungen mangelten.

Immerhin aber bieten namentlich die in Beilage XIII. §. V. und VI. behandelten cretensischen Staatsverträge in Verbindung mit den ersten beiden carthaginiensischen foedera ein vollkommen geeignetes Bild, um uns den Tenor und die Fassungsweise der ältesten römischen Bundesverträge im Allgemeinen zu veranschaulichen, wie auch von deren auf conubium, commercium und recuperatio bezüglichen Inhalte eine angemessene Vorstellung zu gewinnen.

§. 26.

Wirkungen der zweiseitigen Vereinbarung von conubium, commercium und recuperatio.

Die allgemeinen Wirkungen der Verleihung von conubium, commercium und actio haben wir in §. 17. sq. dargelegt: dieselben lassen sich im Allgemeinen dahin feststellen, daß der Beliehene die Rechtsfähigkeit bezüglich der Rechtsgeschäfte und Klagen des ius civile Romanorum erlangte, wobei indeß gewisse Rechtsgeschäfte und Klagen ausgeschlossen blieben, welche eine noch höhere Potenz der Rechtsfähigkeit voraussetzten, als solche durch jene drei Begriffe gegeben war. Noch weitere Modificationen dieser allgemeinen Wirkungen der Verleihungen griffen indeß da Platz, wo ein foedus eine wahre Beschränkung aussprach, wie dies z. B. in dem ersten foedus mit Carthago in Art. III. (s. §. 72.) der Fall war, indem hierdurch die Rechtsbeständigkeit von Handelsgeschäften der Römer in Africa und Sardinien davon abhängig gemacht war, daß ein öffentlicher Handelsbeamter oder ein Notar[154]) zum Abschluß zugezogen wurde.

154) Κῆρυξ und γραμματεύς stehen hier ganz auf dem Boden des carthaginiensischen Staats- und Rechtslebens, in welcher Beziehung jedoch nichts Näheres über sie bekannt ist; doch steht uns hier die Analogie griechischer Verhältnisse zur Seite, worüber vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 147. not. 6. 7., wie auch §. 8. not. 16. und §. 127. not. 20.; wegen des γραμματεύς in Groß-

Derartige Modificationen waren indeß rein singulärer Natur, wogegen im Uebrigen die Detailbestimmungen in den foedera regelmäßig nicht modificirend, als vielmehr bestätigend zu den allgemeinen Wirkungen des conubium, commercium und der recuperatio sich verhalten haben mögen (§. 25.). Wohl aber konnten derartige Modificationen herbeigeführt werden durch die Legislation der Staaten selbst, wie wir deren in der That auch, obwohl nur in einer den Föderirten günstigen Richtung, im röm. Rechte vorfinden, in den beiden Gesetzen der XII Tafeln nämlich, daß um des Recuperationsprocesses willen der Proceß zwischen cives vertagt ward, wenn einer der hierbei Betheiligten zu gleicher Zeit bei jenem Processe in Anspruch genommen war: — — status condictusve dies cum hoste — — si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die, diffensus esto (§. 28. und not. 191.); sowie in dem Gesetze: adversus hostem aeterna auctoritas [esto]. Während nämlich die XII T. die auctoritas, die rechtliche Garantie des Eigenthumes, welche der mancipio dans dem mancipio accipiens zu leisten hatte, auf ein, resp. zwei Jahre beschränkten und damit implicite eine ein- resp. zweijährige Verjährung der actio auctoritatis des Letzteren wider den Ersteren feststellten[155]), so ward dagegen die auctoritas des mancipio dans gegenüber dem Peregrinen für eine aeterna erklärt und demgemäß die actio auctoritatis des Letzteren wider Jenen als unverjährbar anerkannt, so daß der Peregrine auch nach Ablauf jener Frist diese Klage anstellen und insbesondere auch wegen ihm beschehener Eviction der Sache jene Klage gegen seinen auctor, den mancipio dans hat. Eine dritte hierher gehörige Bestimmung ist endlich, daß für die im Recuperationsproceß aufgerufenen Zeugen eine Verpflichtung zur Zeugniß-Ablegung, und somit das Zeug-

griechenland vgl. tab. Heracl. gr. I. in C. I. no. 5774. lin. 187., sowie C. I. no. 5797. 5843.; wegen desselben im syrischen Staatsleben vgl. Stark, Gaza p. 229. Wegen des χῆρος endlich vgl. namentlich Theophrast. in not. 235. cit.

155) Auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus esto. — Die obige Auffassung des Gesetzes adversus hostem aeterna auctoritas hat von Salmasius an mehrfache Vertheidiger gefunden; den besten in Mommsen, ad leg. de scrib. et viat., et de auctoritate, Kil. 1843, p. 18. sq., während die alten Irrthümer wiederholt sind von Böcking, Inst. §. 144. not. 5. Ich werde bei einer anderen Gelegenheit auf obigen Punkt zurückkommen und verweise hier nur wegen der jüngsten Litteratur auf Puchta, Inst. §. 239. b. d., Rudorff, Zeitschr. XIV, p. 430. sq., Sell in Sell's Jahrb. III, p. 42. sq.

niß ſelbſt als ein nothwendiges anerkannt ward, was im Uebrigen im römiſchen Civilproceſſe in der Regel nicht der Fall war[155a]). In allen dieſen drei Fällen iſt es daher ein favorables Privileg, welches die römiſche Geſetzgebung den Föderirten zu Theil werden läßt, im erſten und dritten Punkte geboten durch die Rückſicht, durch Beſchleunigung des Recuperationsproceſſes (vgl. §. 29.) dem Peregrinen einen unerwünſchten Aufenthalt zu Rom möglichſt zu erſparen, im zweiten Punkte aber durch die Rückſichtnahme auf den oft nur zeitweiligen Aufenthalt der Peregrinen zu Rom, wie auf die oft langen Intervallen ihrer Rückkehr dahin. Das letzte beſtimmende Motiv aber dieſer Bevorzugungen der Peregrinen gegenüber den cives kann weniger in einer rückſichtsvollen Fürſorge für das Wohl von Jenen an und für ſich, als vielmehr darin gefunden werden, daß Rom, ſeine contractliche Verpflichtung zum rechtlichen Schutze des Föderirten anerkennend, dieſen Schutz in einer nach Kräften vollkommenſten Maaße zu gewähren ſtrebte, und ſomit um des beſtehenden foedus willen fürſorglich zu Gunſten der Peregrinen Privilegien erließ, wo das gemeine Recht zu Härten gegen dieſelben geführt haben würde.

Abgeſehen nun von dieſen Modificationen des gemeinen ius civile Romanorum erfolgte nach §. 20. die Uebertragung des Letzteren auf die Peregrinen in der Weiſe, daß die Rechtsgeſchäfte, inſoweit denſelben eine ſolenne Form eigen war, durch Vermittelung einer Fiction dem Peregrinen zugängig gemacht, und gleichmäßig auch die Klagrechte durch ſolche Fiction auf denſelben übertragen wurden. Daher iſt es hier allenthalben das ius civile ſelbſt, welches als das nämliche, wie beim civis, auch auf den Peregrinen Anwendung erleidet, wenngleich die Fiction der Civität erforderlich erſcheint, um die jenem Rechte fremdartige Perſönlichkeit in Verbindung mit demſelben zu bringen und eine Beziehung zwiſchen Beiden herzuſtellen. Anders dagegen verhält ſich dies in Bezug auf die actio im proceſſualiſchen Sinne, deren Form man als abſolut ungeeignet für den Peregrinen anerkannte: bei der legis actio sacramento um der ſacralen Beziehung des sacramentum willen (§. 13. not. 71.); bei der leg. actio per iudicis postulationem

155a) Vgl. Keller, Civ. Proc. not. 762. Huſchke in Krit. Jahrb. I, p. 898. sq., endlich not. 192.

wohl um deßwillen, weil für diejenigen Rechtsgrundſätze, welche auf die dieſer Proceßform untergeordneten Rechtsform beſondere Anwendung erlitten, bereits der Reeuperationsproceß eine geeignete Proceßform bot; endlich bei der legis actio per manus injectionem aus anderen Gründen (§. 29.). Hier ward daher ein beſonderes Proceßverfahren eingeführt, welches ſomit nicht iuris civilis Romanorum, ſondern lediglich iuris Romani war; vgl. §. 28. sq.

Wenn nun nach §. 19. das römiſche Recht nur inſoweit als maaßgebende Norm die Rechtsverhältniſſe des Peregrinen regelte, als der Letztere mit cives Romani in Rechtsverhältniſſe trat, ſo bedingt nun fernerweit die paritätiſche Stellung der bei dem wechſelſeitigen conubium, commercium und recuperatio betheiligten populi, daß auch nicht alle und jede Rechtsverhältniſſe zwiſchen cives und föderirten Peregrinen nach ius civile Romanorum beurtheilt wurden, ſondern daß ein gewiſſes Gleichgewicht in der Herrſchaft der beiden coneurrirenden iura civilia, wie Jurisdictionen obwaltete, in der Weiſe, daß je nach der Beſchaffenheit des gegebenen Rechtsverhältniſſes in gewiſſen Fällen auch das ius civile und die Jurisdiction des Peregrinen zur Herrſchaft und Wirkſamkeit berufen wurde. Auch hier haben wir daher beſtimmte Principien vorauszuſetzen, nach denen ſich entſchied, welche Rechtsgeſchäfte und welche Klagen der Herrſchaft des einen oder des anderen der beiden coneurrirenden iura civilia wie Jurisdictionen anheimfielen, und aus denen ſonach die Gränzlinie ſich ergab, welche einer Colliſion in dieſen Beziehungen regelnd vorbeugte.

Forſchen wir nun nach dieſen Principien, ſo griff zunächſt auf dem Gebiete des conubium zu Rom, wie wahrſcheinlich auch im geſammten Mittelitalien eine Geſtaltung der Verhältniſſe Platz, welche durch die drei für die Ehe mit den des conubium theilhaften Peregrinen gültigen Sätze gegeben war: das die Ehe begründende, wie löſende Rechtsgeſchäft iſt formlos; die Ehefrau bleibt peregrina und frei von civilrechtlicher Gewalt des Ehemannes (§. 18); endlich liberi sequuntur patrem. Faſſen wir dieſe Sätze in ihrer inneren Bedeutung in's Auge, ſo ergiebt ſich zunächſt aus der Feſtſtellung der Vaterfolge für die Kinder aus ſolcher Ehe das Princip, daß die Civität des Vaters allein hinſichtlich der rechtlichen Beziehungen der ehelichen Kinder maaßgebend iſt, inſofern

als theils die Wirkungen, welche das Verhältniß zwiſchen Beiden juriſtiſch beſtimmen, durch das ius civile des Vaters gegeben werden, theils die Wirkungen, welche in den perſönlichen Beziehungen des Kindes zu Tage treten, ſomit deſſen status, von dem status des Vaters beſtimmt wird. Daher dürfen wir ſagen, daß in Bezug auf das Kind für den Zuſtand der Perſon an ſich, wie in Bezug auf das Verhältniß zwiſchen Vater und Kind das ius civile des Vaters allein maaßgebend war[156]). Was dagegen die perſönlichen Verhältniſſe der Frau betrifft, ſo wurden dieſelben durch die Ehe in keiner Weiſe berührt: die Ehefrau blieb peregrina und theilte als ſolche nicht einmal den Gerichtsſtand des Mannes; ebenſo wenig hatte aber auch ſolche Ehe in der älteren Zeit irgend welchen juriſtiſchen Effect in Bezug auf die Verhältniſſe zwiſchen Ehemanne und Ehefrau, da alle rechtlichen Wirkungen der Ehe in früherer Zeit in der manus ſich concentrirten und derſelben ſich unterordneten, gerade dieſe aber dem iustum matrimonium mit der peregrina um deren Peregrinität willen fehlte. Daher dürfen wir ſagen: die peregrina als iusta uxor des civis ſtand von Alters her für ſich in keinem Rechtsverhältniſſe, ſondern begründete ledig-

156) Die obigen Sätze bedürfen eines Beweiſes nicht, weil ſie zu häufig in den Quellen wiederkehren, vgl. namentlich Gai. Inst. I, 56. 76. 80. An der Richtigkeit der Darſtellung könnte Bedenken erregen Dionys. VI, 1., der ein Senatusconſult anführt, welches im J. 257 bei der Löſung der Ehen zwiſchen Römern und Latinern für die Söhne allein die Vaterfolge, für die Töchter dagegen die Mutterfolge feſtſtellte. Denn wenn auch dieſes Senatusconſult ſchwerlich als hiſtoriſche Wahrheit hingenommen werden kann, ſo iſt doch für uns ſchon von der weſentlichſten Bedeutung, daß jener Satz überhaupt in der röm. Geſchichte in ein hiſtoriſches Gewand ſich kleiden konnte, weil dies beweiſen kann, daß er in Wahrheit ein herrſchender war. Daß nun bei Ausbruch eines Krieges zwiſchen Völkern, welche bisher durch conubium verbunden waren, ſehr häufig auch die Ehen zwiſchen den betreffenden Nationalen gelöſt wurden, wie dies der Bericht des Dionys ebenfalls ergiebt, wird dem nicht zweifelhaft erſcheinen, der die Bedeutung des antiken Patriotismus richtig würdigt, und es wird dies auch unterſtützt durch das von uns gewonnene Bild von der Stellung der Frau in peregriner Ehe, gleichwie es andererſeits auch dieſe unſere Darſtellung mit ſtützt. Daß jedoch auch die Töchter von dieſem juriſtiſch loſen Verhältniſſe der Ehefrau in obiger Weiſe mit berührt worden wären, dafür habe ich keinen weiteren Anhalt gefunden, daher es dahin geſtellt bleiben mag, ob dieſer Theil der Darſtellung des Dionys auf Ausſchmückung der Sage oder auf einem in concreto ſich geltend machenden Principe beruht.

lich ein ſolches zwiſchen paterfamilias und filius familias; für ſich ſelbſt ſtand ſie lediglich in einem vom Rechte tolerirten, einfachen Lebensverhältniſſe, welches ohne allen rechtlichen Effect in Bezug auf ihre perſönlichen, wie auf ihre Vermögensverhältniſſe war. Als jedoch die ſpätere Zeit ſelbſtſtändige Wirkungen an das iustum matrimonium im Allgemeinen und unabhängig von der manus knüpfte, wie die B. P. unde vir et uxor, mochte man auch deren die peregrina mit conubium für fähig erklären und ſomit derartige rechtliche Beziehungen durch das ius civile des Ehemannes geregelt werden laſſen. Endlich indem das iustum matrimonium mit der peregrina von der ſolennen Form entkleidet war, um der innigen Beziehung willen, welche man dieſer Form mit der manus beimaß, ſo mochte das Alterthum hierbei, wie bei Behandlung des Verhältniſſes zwiſchen Ehemann und peregriner Ehefrau von dem Grundgedanken geleitet ſein, daß das Civilrecht in beider Beziehung einer jeden Normirung am Angemeſſenſten ſich enthalte, demgemäß man Form der Ehe, wie eheliches Verhältniß zwiſchen Mann und Weib auf das Gebiet des Nichtrechtes: der Sitte und Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens verwies. Allein da in Wirklichkeit auch dieſe unſolenne Eingehung der Ehe nicht ohne eine nähere Beſtimmung ihrer Requiſite und ihrer Wirkungen in Bezug auf die Stellung der Ehefrau verbleiben konnte; da ferner dieſe Beſtimmungen ſelbſt wiederum zuerſt durch die Sitte des bürgerlichen Lebens gegeben waren, ſpäter aber, indem ſolche einfache Lebensſitte allmälig in Gewohnheitsrecht ſich umwandelte, hiermit zu wahrhaft juriſtiſchen Normen ſich geſtalteten, ſo werden wir nun anzuerkennen haben, daß die bürgerliche Sitte und ſpäterhin das Gewohnheitsrecht desjenigen Volkes ſolche Ehe regelte, welchem der Ehemann als deſſen Bürger angehörte. Und dieſer Satz ergiebt ſich in der That aus Gai. Inst. I, 92.: — — — ex peregrino, cui secundum leges moresque peregrinorum coniuncta est (sc. civis Romana), wozu vgl. ibid. §. 77.

Nach Alle dem dürfen wir daher auf dem Gebiete des conubium als leitenden Satz anerkennen, daß die Römer das iustum matrimonium mit der peregrina in den Requiſiten ſeiner bürgerlichen oder juriſtiſchen Form für Begründung und Auflöſung, wie in ſeinen Wirkungen ſowohl bezüglich des Verhältniſſes zwiſchen Mann und Weib und zwiſchen Vater und Kind, wie bezüglich des

Status des Letzteren durch das ius civile des Ehemannes und Vaters bestimmt werden ließen, ein Satz, in welchem das Princip sich uns offenbart, daß gegenüber der Frau der Mann als das höher gestellte und mächtigere Rechtssubject gilt, somit auch sein ius civile dem der Frau derogirt, und die unabweisbaren rechtlichen Beziehungen der Ehe normirt und bestimmt. Gerade jenes Princip finden wir aber auch in mehrfachen anderen Beziehungen im ius civile Roms ausgesprochen [157]). Der Collision zwischen den beiden iura civilia auf dem Gebiete des conubium wird sonach auf eine höchst einfache Weise vorgebeugt: die beiden nach Geschlecht verschiedenen Träger der collidirenden beiden iura civilia erscheinen nach dem Maaßstabe der Geschlechtsverschiedenheit einer Werthschätzung unterstellt, welche eine höhere Aestimation für das eine der beiden Geschlechter ergiebt, und den Mann als das mächtigere und höher stehende Rechtssubject erkennen läßt; daher ist es das ius civile des Mannes, welches die Rechtsverhältnisse insoweit als nöthig, bestimmt, und es ist sonach das System der causalen Herrschaft des Rechtes (§. 3), nach welchem diese Collision gelöst wird.

Nicht diese einfache Gestaltung der Sache bot sich auf dem Gebiete des commercium, wie der actio: die beiden Subjecte, welche hier als Träger verschiedener iura civilia und als einer verschiedenen iurisdictio Untergeordnete sich gegenüberstanden, trugen keinen durch Naturgesetz gegebenen Artunterschied an sich, der mit absoluter Nothwendigkeit bei allen gleichartigen Rechtsverhältnissen wiederkehrte und durch dessen Berücksichtigung der Collision der concurrirenden beiden Rechte in durchgreifender Weise sich vorbeugen ließ, da vielmehr alle der Betrachtung sich darbietenden natürlichen Unterschiede z. B. Alter, Geschlecht hierbei als rein unwesentlich sich darstellen. Daher mußte nothwendig eine nicht naturgegebene Verschiedenheit in den Beziehungen der beiden Interessenten statuirt werden, welche mit absoluter Regelmäßigkeit bei allen gleichartigen Verhältnissen wiederkehrte, so daß aus den Lebensverhältnissen selbst das maaßgebende Criterium entnommen werden mußte, welches die Collision der Rechte fern hielt [158]).

---

157) Vgl. z. B. Pompon. lib. 4. ad Sab. (Dig. XXIII, 2, 5. fin.), Ulp. lib. 6. Fideicom. (Dig. II, 1, 19. pr.); vgl. auch Kuhn, Beiträge p. 19.

158) A priori lassen sich überhaupt 3 Modalitäten denken, welche bei

Faſſen wir nun zunächſt das commercium ins Auge, ſo ließe ſich zwar denken, daß die juriſtiſche Stellung, welche der eine Intereſſent bei dem Rechtsgeſchäfte einnahm, z. B. als Veräußernder, in der Weiſe als beſtimmend für die Herrſchaft des Rechtes anerkannt worden ſei, daß unter deſſen ius civile das ganze Rechtsgeſchäft geſtellt worden. Allein ganz abgeſehen von den zahlreichen hiſtoriſchen Bedenken gegen ſolche Annahme, ſo würde ein derartiges Syſtem nie ein Princip ergeben haben, vielmehr würde es bei der juriſtiſchen Mehrfältigkeit der Rechtsgeſchäfte immer nur zu einer Caſuiſtik geführt haben, die ſelbſt dem einfachſten Lebensver-

---

Rechtsgeſchäft und Klage zwiſchen civis und socius Platz griffen: I. Es galt im Inlande, wie im Auslande immer nur das eine der beiden concurrirenden iura civilia; dieſe Annahme hat und wird Jeder verwerfen, denn ſie iſt unvereinbar mit der Souveränität der föderirten beiden Staaten. II. Es galt je im Inlande oder Auslande jedes von beiden iura civilia; dies iſt unſere Anſicht, bei der ſich allerdings wieder verſchiedene Modalitäten denken laſſen, nach denen der Colliſion der beiden Rechte vorgebeugt wurde, worüber vgl. z. B. Zimmern, röm. Civ. Proc. §. 17. bei not. 4., Keller, röm. Civ. Proc. §. 8. III. Es galt keines der beiden iura civilia; dann gilt entweder 1) ein drittes Recht, und zwar: a) das ius gentium, oder b) ein in dem foedus feſtgeſetztes beſonderes Recht, oder aber es gilt 2) überhaupt gar kein Recht, ſondern jeder Streitfall wird nach concretem Ermeſſen entſchieden. Die Anſicht unter 1, a) vertritt Huſchke, in Krit. Jahrb. I. p. 901. sq. und Savigny, Syſtem §. 356. unter A.; ſie ſetzt theils die uranfängliche Exiſtenz des privatrechtlichen ius gentium zu Rom voraus, was hiſtoriſch unwahr iſt (§. 66. 68), theils läßt ſie das Räthſel ungelöſt, warum überhaupt das römiſche Alterthum conubium, commercium und recuperatio gewährte, da der Peregrine doch auch ohne ſolches durch das ius gentium hinreichenden rechtlichen Schutz genoß; die Anſicht unter 1, b) wird vertreten von Sell, Recuperat. p. 327. sq. und Danz, Lehrb. der Geſch. des röm. R. §. 54. und ſie hat bereits in not. 121. ihre Würdigung erfahren, namentlich aber den Vorwurf, daß die legislative Vereinbarung je verſchiedener internationaler Privatrechte eine viel zu complicirte Maaßregel für einfache Rechtszuſtände iſt; endlich die Anſicht unter 2) die leichteſte von allen, vertritt Puchta, Inſt. I. 3. Aufl. p. 357.; auf ſie wird in §. 67. zurückzukommen ſein, während hier der Hinweis genügt, daß weder der römiſche Prätor, noch der römiſche Richter jemals die Stellung des orientaliſchen Kadi einnahm. Allen dieſen Anſichten unter III. ſteht aber entgegen, daß die Quellen ausdrücklich bezeugen, wie auf den des conubium, commercium und ius actionis theilhaften Peregrinen das ius civile Romanorum in der That Anwendung erlitt; eine beſondere Widerlegung derſelben im Einzelnen iſt dagegen nicht nöthig, weil ſie insgeſammt der quellenmäßigen Beglaubigung entbehren.

kehre nicht hätte genügen können. Vielmehr kann es nur eine territoriale Beziehung der Interessenten gewesen sein, welche das der Collision der beiden iura civilia vorbeugende Criterium ergab, der Abschluß nämlich des Geschäftes innerhalb des Territorium je des einen Staates; denn indem der Abschluß des civilen Rechtsgeschäftes von Alters her die persönliche Gegenwart der Contrahenten absolut erforderte, so war in dieser territorialen Beziehung derselben ein Criterium gegeben, welches, bei allen in Betracht kommenden Geschäften gleichmäßig wiederkehrend, auch in durchgreifender Weise der Collision der concurrirenden Rechte vorzubeugen geeignet war, in der Weise nämlich, daß das ius civile derjenigen der beiden in Betracht kommenden Nationen, auf deren Territorium das Rechtsgeschäft zwischen civis und socius abgeschlossen wurde, als herrschende Norm über solches Geschäft und über die dabei betheiligten Subjecte sich stellte.

Auf dem Gebiete der actio sodann konnte nun allerdings, anders als beim commercium, die Stellung, welche innerhalb des Rechtsstreites der Eine der beiden Interessenten einnahm, sehr füglich das Criterium bieten, nach dem die Herrschaft je des einen der concurrirenden beiden Rechte sich richtete, da regelmäßig durch das Recht ein Unterschied an die Hand gegeben ist, welcher in ähnlicher Weise stetig wiederkehrt, wie beim conubium der natürliche Artunterschied der beiden Contrahenten, die Stellung nämlich als Kläger einerseits und als Beklagter andererseits. Daher erscheint es a priori wohl denkbar, daß bei Rechtsverletzungen zwischen cives Romani und socii entweder das ius civile des Klägers oder das des Beklagten für die actio im materiellen Sinne bezüglich ihres Erwerbes und Verlustes, wie ihrer Wirkungen maaßgebend war und daß die iurisdictio, welcher der Kläger oder aber der Beklagte in principaler Weise untergeordnet war, bezüglich des gesammten Rechtsstreites Platz griff, somit also das Civilprozeßrecht von Jenem oder von Diesem die actio im processualischen Sinne bestimmte.

Dennoch aber würde gerade diese Ordnung der Verhältnisse zu der Nothwendigkeit geführt haben, auf verschiedenem Wege der Collision der Rechte innerhalb des Gebietes der actio und des commercium vorzubeugen, weil, wie wir oben erkannten, eine derartige Lösung des Conflictes bei den Verhältnissen des commercium nicht ausführbar erschien; ja es würde der Uebelstand herbeigeführt wor-

den sein, daß die Klage aus dem Rechtsgeschäft mitunter einem anderen ius civile sich untergeordnet hätte, als das Rechtsgeschäft selbst. Daher mußte dasjenige Princip, welches vollkommen gleichmäßig für das commercium, wie für die recuperatio der Collision der Rechte vorbeugte, um so mehr als das angemessenere anerkannt werden, als Oeconomie mit herrschenden Principien einen Grundzug des Alterthums bildet. Gerade bei der actio läßt sich aber eine entsprechende territoriale Beziehung der Interessenten, wie bei dem Rechtsgeschäfte denken: denn indem für die Klage aus dem Rechtsgeschäfte durch die bereits gegebene territoriale Beziehung des Rechtsgeschäftes selbst zugleich eine locale Fixirung gegeben wird; indem ferner auch die Klage aus dem Delicte und aus dem dinglichen Rechte, wie die Statusklage durch das Verweilen des Verletzenden an einem bestimmten Orte zur Zeit der Verletzung ebenfalls eine locale Beziehung erhält, insofern sie an jenem Orte entsteht; so gewinnt nun hiermit die actio eine Beziehung zu einem der gegebenen beiden Territorien, daher auch hier der Satz sich aufstellen ließ, daß das ius civile derjenigen Nation die actio zwischen civis und socius bestimmte, auf deren Territorium die Verletzung begangen ward und somit die actio entstand. Somit also würde das Verweilen des Verletzenden zur Zeit der Rechtsverletzung maaßgebend sein für dasjenige der beiden iura civilia, welches die Klage im materiellen Sinne in ihrer Entstehung, Wirkung und Erlöschung regelte, wie für das Proceßrecht und die iurisdictio, welcher die Klage im processualischen Sinne sich unterordnete.

In der That aber erkennen wir in diesen Sätzen das leitende Princip, welches auf dem Gebiete des commercium und der actio der Collision der concurrirenden beiden iura civilia vorbeugte: zur Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit des zwischen dem civis und socius abzuschließenden Rechtsgeschäftes wird die Beobachtung der Form erfordert, welche durch das ius civile desjenigen der in Betracht kommenden beiden Nationen vorgeschrieben war, auf deren Territorium das Geschäft geschlossen wurde, und dieses ius civile regelt und bestimmt zugleich die Wirkungen dieses Geschäftes, somit auch die actio selbst aus solchem; ebenso wird die Zuständigkeit und Wirksamkeit des Klagerechtes zwischen civis und socius bestimmt durch das ius civile derjenigen Nation, auf deren Territorium die actio entstanden oder begründet ist, sei es durch Abschluß

des Rechtsgeſchäftes, ſei es durch Begehung der Rechtsverletzung, welche hier, wie dort, die Klage erzeugte; und gleichermaaßen beſtimmt auch dieſe locale Beziehung die Jurisdiction, wie überhaupt das Proceßrecht der gegebenen beiden Nationen, welches in concreto Platz greift. Wie daher die Stipulation zwiſchen dem civis Laurens Lavinas und Romanus, innerhalb des ager Romanus abgeſchloſſen, nach röm. Stipulationsrechte und nach röm. Klag- und Proceßrechte ſich regelte, ſo galt für ſolche Stipulation, wenn ſie innerhalb der laurentiniſchen Mark abgeſchloſſen wurde, das ius civile Laurentium Lavinatium; und gleichwie dann, wenn der Laurentiner zu Rom den civis Romanus beſtahl oder von dieſem beſtohlen wurde, gegen, wie an ihn die römiſche actio furti und condictio furtiva von dem römiſchen praetor peregrinus gegeben wurde, ſo wurde wegen des Diebſtahles, den Einer von Beiden wider den Anderen zu Laviuium beging, dem Beſtohlenen die Diebſtahlsklage des ius civile Laurentium Lavinatium wider den Dieb gegeben und in der dafür vorgeſchriebenen Proceßform und vor der laurentiniſchen Behörde zum Austrage gebracht. Während daher das Syſtem der cauſalen Herrſchaft des Rechtes auf dem Gebiete des connubium der Colliſion der beiden iura civilia vorbeugt, ſo iſt es das Syſtem der territorialen Herrſchaft des Rechtes, nach welchem auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio die Colliſion der beiden iura civilia gelöſt wird, und dieſes letztere, auf aprioriſtiſchem Wege gewonnene Reſultat iſt es, welches in §. 27 hiſtoriſch darzulegen und zu beweiſen iſt, wie in ſeinen höheren Vorausſetzungen und weiteren Conſequenzen näher feſtzuſtellen iſt.

§. 27.

Fortſetzung.

(Colliſion der beiden iura civilia.)

Für die in §. 26. ausgeſprochenen Sätze, daß im rechtlichen Verkehre zwiſchen cives und foederati eine durch die perſönliche Gegenwart der Intereſſenten vermittelte territoriale Beziehung des Rechtsgeſchäftes und der actio das ius civile und die Jurisdiction beſtimmt, denen innerhalb der gegebenen Gränzen Rechtens das Geſchäft, wie die Klage ſich unterordnet, für dieſe Sätze bilden die wichtigſten

Beweisſtellen die Ueberlieferungen über den Inhalt von foedera ſelbſt, inſofern daraus nicht allein ſich erkennen läßt, daß jener Grundſatz in den foedera entweder unmittelbar ausgeſprochen oder wenigſtens ſtillſchweigend vorausgeſetzt worden iſt, ſondern auch aus dieſen Beſtimmungen zu entnehmen iſt, daß der bei ihnen maaßgebende Grundſatz auch von allgemeiner Gültigkeit für den Verkehr zwiſchen Römern und Bürgern föderirter Staaten geweſen ſei, weil vorausgeſetzt werden darf, daß man im Allgemeinen nur das in den foedera ausdrücklich ausſprach, was übereinſtimmte mit den leitenden Principien, welche die römiſche, wie italiſche, ja vielleicht die geſammte antike Volksanſchauung als angemeſſen und nothwendig erkannte (vgl. §. 25. fin.). In dieſer Beziehung aber kommen in Betracht zunächſt das foedus mit Carthago von 245, welches in Art. IV. (ſ. §. 72) ganz unzweideutig die Römer innerhalb des carthagiſchen Territorium der Herrſchaft des puniſchen Rechts unterwirft; ferner das foedus Cassianum mit dem nomen Latinum von 261 in der von Dionys. VI, 95. mitgetheilten Beſtimmung (§. 25), indem hiernach die Klagen aus Rechtsgeſchäften, wie wahrſcheinlich aus Rechtsverhältniſſen im Allgemeinen der Jurisdiction desjenigen populus überwieſen werden, innerhalb deſſen Territorium das Geſchäft geſchloſſen reſp. das Verhältniß begründet worden war, eine Beſtimmung, welche nicht minder unzweideutig die Unterordnung ſolcher Klagen unter das Proceßrecht, wie dem entſprechend auch unter das materielle Recht (ſ. unten) des betreffenden populus ausſpricht; endlich das foedus mit Carthago von 406 in Art. VII. (vgl. §. 74.), da die hier ausgeſprochene rechtliche Gleichſtellung des zu Rom verkehrenden Carthagers mit dem civis in Bezug auf Alles, was unter den Begriff des ποιεῖν (agere) und des πωλεῖν (emere vendere) fällt, wie andrerſeits des auf carthaginienſiſchem Gebiete verkehrenden civis Romanus mit dem Carthager ganz offenbar unſeren obigen Grundſatz ausſpricht, oder wenigſtens zu ihrer nothwendigen Vorausſetzung hat. Das Gewicht dieſer Zeugniſſe wird jedoch noch weſentlich erhöht durch einige Stellen, welche unſeren Grundſatz als gültig im römiſchen Rechtsleben offenbaren, und hierher gehört zunächſt die Schede bei Fest. s. v. municipium p. 127.:

Municipium id genus hominum dicitur, qui cunm Romam venissent ueque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis ci-

vibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo [159];

da in dieſer Stelle ausgeſprochen wird, daß die foederati an dem, was das munus des civis Romanus bildet, unter der Vorausſetzung Theil nehmen, daß ſie in Rom anweſend ſind, ſo daß dieſe Anweſenheit auf römiſchem Gebiete im Zuſammenhange erſcheint mit der Theilnahme am munus, von welchem ſelbſt lediglich das ius honorum et suffragii ausgeſchloſſen wird, während insbeſondere die iura privata, ſomit conubium und commercium und actio, ihm ungeſchmälert zuerkannt werden.

Uebereinſtimmend hiermit ſehen wir nun auch im J. 561 die socii und die Latini insbeſondere zu Rom Litteralcontracte mit römiſchen Bürgern abſchließen, wie auch auf Grund dieſer Contracte wider die Letzteren vor dem praetor peregrinus zu Rom klagend auftreten [160].

Endlich ein letztes, nicht zu unterſchätzendes Beweismoment bildet der Umſtand, daß auch bei den analogen Verhältniſſen im Verkehre zwiſchen den römiſchen Staatsangehörigen ſelbſt die nämlichen Grundſätze maaßgebend erſcheinen, welche wir auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio als herrſchend erkann-

159) Wohl weiß ich, welcher Zwieſpalt in der Deutung der Stellen über Municipium herrſcht und daß man insbeſondere in obiger Stelle den municeps für den civis sine suffragio erklärt, dem die civitas als Vollbürgerrecht überhaupt fehlt, ſo daß demnach ſolcher municeps zugleich civis Romanus iſt und wiederum auch civis Romanus nicht iſt. So lange jedoch ein Sprachgebrauch der letzteren Art noch keine ſtringentere Begründung und jene Auffaſſung noch keine andere Beſcheinigung erfahren hat, als die Bezugnahme auf hiſtoriſche Thatſachen, welche jenes wunderliche Spiel der Begriffe zwar erklären können, aber nicht im Entfernteſten als wahr und wirklich beweiſen und mit keinerlei innerer Nothwendigkeit erfordern und bedingen, — ſo lange wird es geſtattet ſein, an dem Sinne des Wortes civis feſtzuhalten, den wir als einen beglaubigten wiſſen, und demgemäß jene Claſſe von Municipien in dem Sinne zu verſtehen, wie ſolcher im Weſentlichen bereits von Niebuhr, Kiene, Walter und Rein feſtgeſtellt iſt, ſonach aber unter denjenigen qui cives Romani non sunt, sed post aliquot annos cives Romani effecti sunt, Nichtbürger und Peregrinen, und zwar in obiger Beziehung foederati zu erkennen.

160) Liv. XXXV, 7. wozu vgl. Beil. XII. §. XXXI. Aus der Stelle bei Plaut. Mostell. V, 1, 10.: ubi ego video rem vorti in meo foro, vermag ich kein Argument zu gewinnen, da ſie nicht beſagt, welches forum jenes meum iſt.

ten, insofern nämlich, als in dem Verkehre zwischen den Angehörigen der verschiedenen Provinzen, wie Municipien in vollkommen gleicher Weise die locale Beziehung des Rechtsgeschäftes und der actio die lex provinciae, wie municipalis, und das provincielle, wie municipale Forum bestimmte, denen innerhalb der gegebenen Gränzen das Rechtsgeschäft, wie die actio in ihrer Beurtheilung sich unterordneten, worüber §. 64. und Beilage XVI. zu vergleichen sind.

Nach Alle dem treten uns sonach in der erkannten Ordnung der Dinge die Sätze entgegen: auf dem Gebiete des durch commercium und recuperatio gegebenen rechtlichen Verkehrs zwischen cives und Föderirten wird die Herrschaft des ius civile Romanorum und die römische Jurisdiction nur für diejenigen Rechtsverhältnisse und Klagen begründet, welche auf römischem Territorium ihre Entstehung gefunden haben, während die auf dem peregrinen Territorium begründeten gleichartigen Verhältnisse dem ius civile peregrinorum und der Jurisdiction des peregrinen Magistrates unterliegen; daher dem entsprechend die Rechtsfähigkeit des Peregrinen nach ius civile Romanorum und die persona standi desselben im römischen Forum nur dann coneret begründet und effectvoll wird, wenn derselbe auf römisches Territorium sich begab und hier Rechtsgeschäfte vollzog oder Rechtsverletzungen beging[161]). Daher ist es eine freiwillig in's Dasein gerufene locale Beziehung, welche einerseits die Unterordnung des Peregrinen unter die Herrschaft römischen Rechtes und römischer Jurisdiction, wie überhaupt dessen Unterwerfung unter die potestas des populus Romanus begründet, andererseits aber in gleich freiwilliger Weise den civis Romanus der Herrschaft der civitas peregrina und ihres Rechtes, wie ihrer Jurisdiction unterwirft, weil es als Act des freien Willens und der freien Thätigkeit gilt, wenn der civis, die Heimath verlassend, in die Fremde sich begiebt. Und gerade dieses Resultat harmonirt zugleich auf das Vollkommenste mit den leitenden Grundsätzen des antiken Völkerrechtes, wie wir solche in §. 9 feststellten: denn da nach dem völkerrechtlichen ius gentium durch das Verweilen in dem

161) Kein Bedenken erregt dem Allen gegenüber Pseudo Ascon. in Verr. p. 212, 21. 22. Or., worüber vgl. §. 90.; noch Liv. XXXV, 7., worüber vgl. Beil. XII. §. XXXI; noch endlich Liv. XLI, 8. (s. §. 30.), weil wir in Bezug auf die hier erwähnte datio in mancipium nicht wissen, in welcher Form dieselbe abgeschlossen wurde, vgl. not. 207.

fremden Staate der civis in die potestas der peregrinen civitas fällt und den Maaßregeln ausgesetzt ist, welche Gesetz oder concretes Ermessen dieses populus und seiner Magistrate über ihn verhängt, so erkennen wir nun, wie zwar die Vereinbarung von commercium und recuperatio den Eintritt der von dem ius gentium bezüglich der Peregrinen im Allgemeinen statuirten Sätze und Ordnung der Verhältnisse abwendet und beseitigt, wie aber diese Beseitigung der gemeinen völkerrechtlichen Härte ihren wesentlichen und principiellen Schwerpunkt nicht darin findet, daß der Peregrine durch solche Vereinbarung überhaupt der in Folge seines Verweilens auf dem fremden Territorium begründeten potestas dieser civitas entzogen worden wäre, als vielmehr darin, daß diese potestas selbst eine feste und bestimmte Gestalt und ein absolutes Gesetz empfängt, nach welchem sie sich normirt, ja daß das Rechtsgesetz und die Jurisdiction der fremden civitas selbst es ist, welche, wie über den eigenen civis, so nunmehr auch über den Peregrinen gleichmäßig schützend sich stellt: der civis, rechtlos bisher in der fremden civitas und Preis gegeben der Unbill und Willkühr, tritt fortan unter eine feste und gerechte Regel, welche nach absoluten Normen das Maaß von Berechtigung, wie Verpflichtung ihm zuertheilt, und eine gesetzvolle Ordnung in seine Lebensbeziehungen hineinträgt; unter eine Regel, die den civis selbst der fremden civitas innerhalb der gegebenen Gränzen gleichmäßig beherrschte und vor deren Richterstuhle somit er jenem fremden civis gleichgalt. Indem daher die völkerrechtlich begründete potestas eines populus über den auf seinem Territorium verweilenden Peregrinen auch durch die Vereinbarung von commercium und recuperatio nicht aufgehoben wird, ja nach antiker Anschauung gar nicht aufgehoben werden konnte, so wird vielmehr jene potestas innerlich beschränkt und bestimmt und ihr statt des freien Ermessens das Gesetz der betreffenden civitas als Norm und Richtschnur ihrer Machtäußerung vorgeschrieben. Allein immer kann diese vertragsmäßig vereinbarte, neue, schutzreiche Ordnung, wie sie lediglich die nach ius gentium begründete potestas des populus über den Peregrinen zu bestimmen und zu ordnen, und dessen völkerrechtliche Schutzlosigkeit zu beseitigen berufen ist, auch nur innerhalb der äußeren Gränzen den Schutz gewähren, innerhalb deren die Untergrdnung unter die potestas der peregrinen civitas überhaupt begründet ist, innerhalb des Territorium nämlich der

fremden civitas. Dagegen in der heimathlichen Flur ſteht jeder civis ſchon in der potestas ſeines populus und ſomit unter dem Schutze ſeiner eigenen civitas und ſeines bürgerlichen Rechtes, daher hier der Schutz des fremden Rechtes ſo unnöthig, wie ſo unvereinbar mit der Souveränität der eigenen civitas erſcheint.

Indem wir daher in den Sätzen, die wir im Obigen als die leitenden für die Herrſchaft des ius civile über den Föderirten darlegten, das Princip erkannten, daß dieſes ius civile mit ſeiner Jurisdiction nur ſolche rechtliche Beziehungen des socius ſeiner Herrſchaft unterwirft, welche durch das Verweilen des Letzteren innerhalb des civilen Territorium ſeiner Herrſchaft ſelbſteigen ſich unterordneten, und daß ſomit in dieſer Beziehung auf das Territorium des Staates die Herrſchaft des ius civile und die Macht des rechtſprechenden Magiſtrates ſich beſchränkt; indem wir ferner dieſem unſerem Reſultate eine vollkommene Uebereinſtimmung mit der völkerrechtlichen Theorie des Alterthumes beizumeſſen, und darzulegen vermochten, daß auch das ius gentium jene Ordnung der Dinge poſtulirte und als angemeſſen ſeinen Satzungen beanſpruche; ſo finden wir nun hierfür allenthalben eine weitere Unterſtützung darin, daß die entſprechenden Sätze auch in anderen mit dem Völkerrechte in Verbindung ſtehenden Lehren ausgeſprochen ſind, ſo namentlich in der Lehre von dem postlimiuium, wo der Austritt über die Gränze des Vaterlandes die Herrſchaft des ius civile beendet, und andrerſeits die Rückkehr des in der Fremde weilenden civis, wie Rechtsobjectes in die alte Heimath die frühere Unterordnung unter das ius civile redintegrirt, ſonach alſo das Ueberſchreiten der Grenze des Staates und die Aufhebung, wie Wiederherſtellung der von uns behaupteten territorialen Beziehung zum Vaterlande von entſcheidendem Einfluß iſt auf die Herrſchaft des ius civile ſelbſt. Alle dieſe Sätze aber weiſen gleichmäßig auf ein gemeinſames allgemein leitendes Princip hin, auf ein Princip, von welchem endlich eine noch weitere ſpecielle Kundgebung, aber zugleich auch eine reine Conſequenz in dem Satze zu erblicken iſt, daß im Allgemeinen die bürgerliche Amtsgewalt der Magiſtrate auf das Territorium desjenigen populus local fixirt iſt, deſſen „magistri publici“ jene ſind[162]).

162) Pomponius lib. sing. Ench. (Dig. L, 16, 239. §. 8): Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis; quod ab

Nach Alle dem dürfen wir daher als Reſultat unſerer Erörterung feſtſtellen, daß der Colliſion der in Frage kommenden beiden iura civilia im Rechtsverkehre zwiſchen Föderirten auf dem Gebiete des conubium durch das Syſtem der cauſalen Herrſchaft des Rechtes, auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio aber durch das Syſtem der territorialen Herrſchaft des Rechtes vorgebeugt wurde, daß aber beide Syſteme ſtreng unter dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes ſtehen. Und wenn daher immer das römiſche Alterthum dem modernen Principe der localen Herrſchaft des Geſetzes nicht völlig fremd ſteht, ſo iſt doch die Stellung, die demſelben angewieſen ward, eine völlig andere, als im modernen Leben und eine rein untergeordnete und ſubſidiäre, ſubſidiär nämlich inſofern, als jenes Princip lediglich da Platz griff, wo das Princip der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes nicht ausreichte, um Colliſionen der iura civilia fern zu halten, untergeordnet aber inſofern, als jenes Princip in Wahrheit unter der Herrſchaft dieſes Principes der Perſonalität des Rechtes ſtand und lediglich innerhalb der durch das letztere gezogenen Peripherie zur Geltung gelangte. Denn die Herrſchaft des Rechtes ward hier allenthalben primär vermittelt durch die Mitgliedſchaft des Subjectes in der civitas, mit welcher commercium und recuperatio vereinbart waren, und lediglich in Abhängigkeit hiervon wirkte dann jene, bei dem conubium

---

eo dictum quidam ainnt, qnod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est, summovendi ins habet. Paul. lib. 1. ad Ediet. (Dig. II, 1, 20.): Extra territorium ius dicenti impnne non paretur. In Bezug auf die Municipalmagiſtrate überliefert den obigen Satz Sic. Flacc. de cond. agr. p. 135.: Regiones autem dicimus intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi coercendique est libera potestas; in Bezug auf die Colonialmagiſtrate ward er ausgeſprochen in den leges coloniarum nach dem Schema dieſer Geſetze bei Hygin. de cond. agr. p 118.119., ſo z. B. in eis agris iurisdictio coercitioque esto coloniae eius, oder quae loca quaeve aedificia dedero assignavero, in eis iurisdictio coercitioque esto colonorum coloniae illius u. dergl. Wegen des Praesides provinciae vgl. Papin. lib. 1. Quaest. (Dig. I, 16, 5.), Ulp. lib. 1. Disput. (Dig. eod. l. 1.) und lib. 1. de Off. Proc. (Dig. eod. l. 4.), Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. eod. l. 2. pr.). — Auch die Bedeutung des primum milliare Romae (not. 360.) iſt wohl von Born herein dem obigen Satze nicht fremd. — Alle die oben hervorgehobenen Beziehungen ſtehen in der That in einer, durch ein gemeinſames Princip des Völkerrechts vermittelten inneren Verbindung mit einander, worüber ſ. § 9.

ganz irrelevante, territoriale Beziehung der Perſon. Und indem nun endlich die concrete Verwirklichung und Reproduction ſolcher territorialen Beziehung als Act freien Willens und freier That von Seiten des Subjectes galt, ſo beruhte auch die Unterwerfung ſelbſt des Peregrinen unter das ius civile und unter die civile Jurisdiction je des anderen Staates in höherer Inſtanz nur auf der freien Willensbeſtimmung von Jenem, und dies iſt der Sinn, wenn, wie es ſcheint, das Alterthum ſelbſt ſolche Unterordnung unter fremdes ius civile als eine freiwillige anerkannte[163]).

Vergegenwärtigen wir nun ſchließlich noch die practiſche Bedeutung des wechſelſeitigen conubium, commercium, wie recuperatio zwiſchen zwei Nationen für die einzelnen Individuen, ſo erkennen wir, daß das conubium für den Mann zur Fähigkeit ſich geſtaltet, eine peregrina in ein iustum matrimonium zu nehmen, für die Frau dagegen zur Fähigkeit, in eine ſolche Ehe mit einem Peregrinen zu treten; daher das conubium eine Erweiterung der Rechtsſphäre des Subjectes enthält, welche lediglich darin beſteht, daß die Zahl der Neben-Rechtsſubjecte vermehrt wird; dagegen commercium und recuperatio erweitern die Rechtsſphäre in der doppelten Modalität, daß ebenſowohl die Zahl der Neben-Rechtsſubjecte, wie der Rechtsverhältniſſe ſelbſt vermehrt wird, deren der Beliehene fähig iſt, inſofern als in den verſchiedenen italiſchen iura civilia auch verſchiedene Rechtsinſtitute vorausgeſetzt werden dürfen.

§. 28.

Recuperationsproceß.

Die actio, im Sinne von Klagrecht, welche nach ius civile Romanorum zwiſchen einem civis Romanus und einem socius entſtanden war und beſtand, wurde in materiell-rechtlicher Beziehung

163) Vgl. Ulp. lib. 60. ad Ed. (Dig. V, 1, 19. §. 2.): si merces vendidit certo loco vel disposuit vel comparavit, videtur — — ibidem se defendere; Callistr. lib. 1. Cogn. (Dig. eod. l. 36. §. 1.): senator si negotiis alienis se obtulerit in provincia, non debet iudicium recusare negotiorum gestorum; sed actionem eum excipere oportere, Iulianus respondit, quum sua sponte sibi hanc obligationem contraxerit; vgl. Savigny, Syſtem §. 369. fin.

der Beurtheilung jenes ius civile untergeordnet, in proceſſualiſcher Beziehung aber der römiſchen Jurisdiction unterſtellt. Und indem nun der betreffende römiſche Magiſtrat dieſe Jurisdiction auf Grund der ihm ertheilten lex curiata de imperio ausübte, ſo lag nun ſolche Amtsgewalt über die Föderirten der Theorie nach ganz in der nämlichen Hand, wie die Jurisdiction über die cives, und ein und dieſelbe Machtfülle war es, welche hier, wie dort zur Rechtspflege befähigte. Dieſer einheitliche Character der Gewalt trat in der älteſten Zeit auch äußerlich zu Tage, indem die Ausübung der Jurisdiction über cives, wie über Föderirte, der nämlichen Perſon oblag, daher namentlich dem rex, dem consul, wie dem praetor. Und damit ſtimmt in der That überein Dionys. X, 57., wenn derſelbe von den Xviri des J. 303 berichtet:

ἅπαντες δ' ἐξ ἑωθινοῦ καθεζόμενοι, διήτων τὰ δημοτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια ὁπόσα τε (Lapus) πρὸς — — συμμάχους καὶ τοὺς ἐνδοιάστως ἀκροωμένους τῆς πόλεως ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα, μετὰ πάσης ἀνασκοποῦντες ἕκαστα ἐπιεικείας τε καὶ δικαιοσύνης (omnes autem Xviri a matutinis horis in foro sedebant, iudiciorum publicas et civiles causas et quaecunque adversus socios et dubia fide urbi obedientes actiones ubique ortae sunt, singulas omni aequitate et iustitia cognoscebant).

Erſt als ſeit dem J. 513 ein eigener Prätor für die Ausübung der Rechtspflege über die Peregrinen beſtimmt ward, wurde die Ausübung der Jurisdiction eine mehrfältige und die Jurisdiction eine verſchiedene. Allein dieſe Verſchiedenheit iſt lediglich eine äußere und regulative und eine Verſchiedenheit der dazu befähigenden Gewalt entſpricht derſelben auch jetzt noch nicht, wie ſchon daraus erhellt, daß, ſobald nur Ein Prätor die Ausübung der Rechtspflege zu Rom übernahm, derſelbe die provinciae urbana und peregrina in ſeiner Hand vereinigte. Daher hatten der praetor urbanus, wie peregrinus in potentia vollkommen gleiche Competenz: Beide empfingen die nämliche lex de imperio, und die iurisdictio inter cives und inter peregrinos ward lediglich zuertheilt in der gleichen Weiſe, wie jede andere provincia.

Die Competenz des praetor peregrinus erſtreckte ſich nun auf die der römiſchen Jurisdiction ſich unterordnenden Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen cives und Föderirten, mochte jener oder dieſer Be-

klagter sein [164]), daher die Gerichtsstelle des Genannten durchaus nicht ein forum privilegiale für den Peregrinen bildete. Indem vielmehr die Unterordnung der betreffenden Rechtssache unter die römische Jurisdiction durch die Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses selbst, nach Maaßgabe des Systemes der territorialen und der causalen Herrschaft des Rechtes begründet ward, so stellt sich jene Gerichtsstelle als forum speciale causae dar, in welchem jedoch auch neben oder vielmehr oberhalb jener objectiven Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses immer noch die besondere persönliche Qualification, welche die Fähigkeit zur Unterordnung unter das ius civile Romanorum dem Subjecte verlieh, bezüglich der Parteien als Vorbedingung der richterlichen Competenz erfordert ward (vgl. §. 27. fin.).

Ueber die Modalität selbst und den Gang des Processes in iure, wie über die Art und Weise seiner Einleitung fehlen uns nun zwar alle directen Zeugnisse, insofern lediglich die Vorschrift aus dem foedus Latinum von 261:

Τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθεσαν δέκα (§. 25)

hierher gezogen werden kann, in der That aber auch aus dieser Bestimmung als ein in allen foedera ausgesprochener oder stillschweigend vorausgesetzter Grundsatz zu entnehmen ist, daß Recuperationsprocesse innerhalb zehntägiger Frist zum Austrage zu bringen waren [165]), da auch bezüglich der obigen Bestimmung wir uns

---

164) Dies ergeben die einschlagenden Bezeichnungen, worüber vgl. Becker, Handb. d. röm. Alterth. II, 2. not. 428—434., und dazu Senec. de tranqu. anim. 3.: inter peregrinos et cives aut urbanus praetor adeuntibus — — verba pronuntiat; Edictum Agusti ü. d. Wasserleitung von Venafro: l. 62.: qui inter cives et peregrinos ius dicit; lex Quinctia V. 745. bei Front. c. 729.: praetor, qui inter cives et peregrinos ius dicit. Als praetor, qui inter peregrinos ius dicit wird er bezeichnet in der lex Servilia c. 6., tab Heracl. c. 1., lex Rubr. c. 20., Ascon. in Cic. in tog. cand. p. 84.

165) Fraglich kann sein, was innerhalb dieser 10 Tage erfolgen mußte, ob die Bestellung des iudicium, oder der Urtheilspruch Seitens der Recuperatoren, oder der völlige Austrag der Rechtssache mit Einschluß der Execution. Nur die letzteren beiden Möglichkeiten lassen die Worte des Dionys. zu, dagegen die erste derselben ist entschieden nicht zu statuiren; vgl. §. 29. Nicht maaßgebend für diese Frage ist lex munic. Bantin., welche in lin. 25. für Constituirung eines iudicium 10 Tage bestimmt (vgl. Kirchhoff, Stadtr.

auf die in §. 25 fin. gemachte Bemerkung beziehen dürfen, daß die foedera in ihren einzelnen Feſtſetzungen über die recuperatio nur das ausſprachen, was im Allgemeinen als angemeſſen und recht von der Volksanſchauung der alten Welt anerkannt ward. Allein dieſe Dürftigkeit der directen Zeugniſſe wird einigermaaßen durch die Möglichkeit von Combinationen erſetzt, für welche wenigſtens einige ſichere Anknüpfungspunkte ſich darbieten, indem wir folgende Momente als ſolche anzuerkennen vermögen.

Als Bezeichnungen zweier Termine im Recuperationsproceſſe werden uns überliefert die Ausdrücke: status dies und condictus dies. Beide finden ſich zunächſt in dem Militäreide, welcher die Soldaten verpflichtete, bei Wiedereinberufung des Heeres zur Fahne ſich zu ſtellen, und der überliefert iſt von Cincius lib. 3. de Re Mil. bei Gell. XVI, 4., wozu vgl. Marquardt Handbuch III, 3. p. 293. Note 1630. Unter den Excuſationsgründen nämlich, welche vom pünktlichen Erſcheinen entbinden, wird aufgeführt: status condictusve dies cum hoste. Sodann finden wir bei Plaut. Curc. I, 1, 5. den Satz: si status, condictus cum hoste intercedit dies, und wir haben nach der Verbindung, in welcher derſelbe erſcheint, anzunehmen, daß mit den Ausdrücken status, condictus cum hoste dies Plautus auf irgend welche alte Proceßordnung angeſpielt und deren Satzung wiedergegeben hat, vgl. Dirkſen, XII T. Fragm. p. 198. Endlich überliefert nun auch Cic. de Off. I, 12.: indicant XII tabulae, ut: status dies cum hoste. Dieſes Bruchſtück wird nach Maaßgabe von Ulp. lib. 74. ad Edict. (Dig. II, 11, 2. §. 3.) u. Cinc. lib. 3. de Re Mil. cit. mit Recht in Verbindung geſetzt mit der Vorſchrift der XII Tafeln, welche überliefert Capito bei Fest. s. v. reus p. 273.: Si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die, diffensus esto, indem der status dies als einer der Excuſationsgründe aufzufaſſen iſt, auf welche die XII Tafeln durch das quid horum hinweiſen; vgl. Dirk-

---

v. Bantia, p. 39. Lange, tab. Bant. p. 8.). Ebenſo findet ſich eine gleiche Friſt von 10 Tagen in dem Recuperatorenproceſſe der lex agr. (Thoria) c. 17. bei Klagen der Publicanen gegen die Zehntpflichtigen, der indeß Rudorff Zeitſchr. X, p. 78. lediglich die Bedeutung beimeſſen will, die Dauer der Verhandlung in iure zu beſtimmen, wogegen in Zeitſchr. XV. p. 269. dieſe Anſicht wieder aufgegeben iſt. Vgl. endlich auch Sell, Recup. p. 272.

ſeu l. c. p. 193. sq. Da indeß hier lediglich ein status dies, nicht aber auch der condictus dies erwähnt iſt, ſo entſteht die Frage, ob die XII Tafeln in der fraglichen Beziehung wirklich nur von jenem nicht auch von dieſem geredet haben. Dirkſen, l. c. p. 197. hat dieſe Frage verneint mit dem Bemerken, daß keine inneren Gründe das Zeugniß Cicero's verdächtig machen. Allein, wenn in der That die Richtigkeit dieſes Urtheiles anzuerkennen iſt, ſo iſt doch hiermit für die Entſcheidung unſerer obigen Frage noch durchaus nichts gewonnen, weil Cicero in obiger Stelle gerade den Sprachgebrauch von hostis darthun will und demgemäß das betreffende XII Tafel-Geſetz lediglich mit Rückſicht auf dieſen Ausdruck citirt, ſo daß Jener bei ſeiner Anführung recht wohl Alles das auslaſſen konnte, was nicht nöthig war, um den Sinn des Ausdruckes hostis darzuthun. Daher konnte Cicero, durch die Rückſicht auf Kürze geleitet, ſelbſt dann, wenn die XII Tafeln status condictusve dies cum hoste beſagten, dennoch einfach citiren: status dies cum hoste. Ein gleiches Beiſpiel eines derartigen gekürzten Citates aus den XII Tafeln überliefert unter Anderen Pompon. lib. 5. ad Q. Mucium (Dig. L, 16, 120.), während bei Cicero ſelbſt mehrfache Beiſpiele von Anführungen ſich finden, die gleichfalls nicht wörtlich getreu ſind, ſo de Inv. II, 50. Da wir nun aber anzuerkennen haben, daß zwiſchen dem status und dem condictus dies ein weſentlicher Unterſchied obwaltete (ſ. unten); da ferner es wahrſcheinlich iſt, daß ebenſowohl Plautus bei ſeiner obigen Anſpielung gerade die XII Tafeln im Auge hatte, wie auch der Excuſationsgrund in dem obigen Militäreide direct aus jenen entnommen war, ſo gewinnt hierdurch die bereits von Anderen [166]) ausgeſprochene Annahme hohe Wahrſcheinlichkeit, daß in der That die XII Tafeln unter den von ihnen ſtatuirten Excuſationsgründen auch den dies condictus cum hoste anerkannten, ſo daß wir jenem Geſetze mit Recht die Beſtimmung beimeſſen mögen: status condictusve dies cum hoste.

Fragen wir nun nach der Bedeutung dieſer beiden Tage, deren die XII Tafeln, der Militäreid, wie Plautus erwähnen, ſo geben über den status dies beſonderen Aufſchluß Festus p. 314. M.:

---

166) Vgl. Dirkſen, l. c. p. 197. Sell, Recuperatio p. 118. sq.

Status dies[167]) vocatur qui iudici causa est constitutus cum peregrino;

und Macrob. Sat. I, 16.:

Stati (sc. dies sunt) qui indicii causa cum peregrino instituuntur.

Wenn nun nach dieſen Zeugniſſen kein Zweifel obwalten kann, daß der status dies des Recuperatorenproceſſes ein anberaumter Termin iſt, ebenſowenig aber auch bezweifelt werden kann, daß die Befugniß zur Anberaumung des Termines nur dem mit der iurisdictio betrauten Magiſtrate zuſtand, ſo werden wir nun auch weiter unten wahrſcheinlich machen, daß der status dies der von dem Prätor oder Conſul oder rex anberaumte Termin für das iudicium im Recuperatorenproceſſe iſt.

Dagegen über den condictus dies gewinnen wir Aufſchluß durch die Berichte über die älteſte Bedeutung von condicere bei Paul. Diac. p. 64.:

Condicere est dicendo denuntiare;

ſowie p. 66.:

Condictio, in diem certum ejus rei, quae agitur, denuntiatio;

§. 15. J. de act. 4, 6.:

Condicere enim est denuntiare prisca lingua;

Theoph. ad h. l.:

Condicere ἐστὶ κατὰ τὴν ἀρχαῖον διάλεκτον τὸ παραγγεῖλαι· πάλαι γὰρ ὁ ἔχων δίκην πρός τινα παρήγγελεν αὐτῷ, ὅτι ἐλθὲ τῇδε τῇ ἡμέρᾳ, ὡς δικασόμενος μετ' ἐμοῦ· (condicere est secundum priscam linguam denuntiare; olim enim qui cum aliquo litem habebat, denuntiabat ei: Venito illa die, ut iudicium mecum subeas);

Glossaria Labbaei, Graec.-Lat.: παραγγελία, condictio; condicere est denunciare prisce; συνταγή μετὰ παραγγελίας, condictio; Lat.-Graec.: condictio, πρόκλησις, συνταγή; condico, συντάσσομαι μετὰ παραγγελίας, διαγορεύω; condicit, συντάσσεται; condici, εἰς πρόσωπον ἀγωνίζεσθαι; condictum, ὁμολογημένον; andererſeits denunciacio, παραγγελία;

---

167) Müller fügt bei: cum hoste; allein ohne äußere, wie innere Nothwendigkeit.

Serv. in Aen. III, 117. (der den Ausdruck zugleich in ſeiner ſachlichen Beziehung im Auguralweſen in's Auge faßt):

Condictio i. e. denuntiatio, cum denuntiatur, ut ante diem tertium quis ad inaugurandum adsit;

wozu vgl. Gai. Inst. IV, 18. (ſ. unten Note 174), Gell. X, 24. (sacerdotes — — quum condicunt in diem tertium); Liv. I, 32. (rerum, litium, causarum condicere); Cic. ad Fam. I. 9, 20. (cum mihi condixisset, coenavit apud me); Plant. Stich. III, 1, 28. 37. Men. I, 2, 15. (condicere ad coenam); Mart. Cap. I. §. 97. (tunc Juno condicit, — — uti postridie omnis ille Deorum senatus in palatia — — convenirent); auch Donat. ad Ter. Phorm. I, 2, 77.; ſowie Forcellini s. v. u. Note 180.

Iſt ſonach der condictus dies ein denuntiatus dies, und bezeichnet ferner denuntiare als juriſtiſcher Act eine Parteithätigkeit, ſo werden wir nun den condictus dies als einen von der einen Partei der anderen angeſagten Termin im Recuperatorenproceſſe aufzufaſſen haben. Dem entſprechend werden wir aber weiter unten noch wahrſcheinlich machen, daß dieſer condictus dies derjenige Termin iſt, welchen der Kläger dem Beklagten zur Verhandlung in jure, ſomit zur Klagerhebung und Litiscontestation anſagte.

Faſſen wir zunächſt nun den condictus dies in's Auge, ſo gewinnen wir hierdurch eine Beziehung einerſeits zu der legisactio per condictionem, andererſeits zu der clarigatio, als dem Proceſſe des völkerrechtlichen jus gentium. Dieſe Beziehung ſelbſt iſt nun zunächſt allerdings lediglich vermittelt durch den Ausdruck condicere; denn jener legisactio hat derſelbe den Namen gegeben, während die clarigatio von Liv. I, 32, 10. umſchrieben wird durch rerum, litium, caussarum condicere, ein Umſtand, der von Bedeutung erſcheint, ſobald man erwägt, daß Livius als Kenner der Formeln des Fetialrechtes ſich erweiſt und durch deren Einflechtung in den Gang der Geſchichte die Dürftigkeit und die Lücken im Stoffe des erſten Buches ſeines Geſchichtswerkes auszufüllen ſich zur Aufgabe geſtellt hat, während andrerſeits der Tenor an ſich der obigen Formel auf ein hohes Alter wie auf einen techniſchen Character derſelben hinweiſt. Dieſe lediglich äußere Beziehung zwiſchen der legisactio per condictionem und der clarigatio einerſeits, und dem Recuperatorenproceſſe andrerſeits ge-

winnt jedoch eine höhere Bedeutung dadurch, daß zwiſchen den beiden Erſteren eine weſentliche Uebereinſtimmung in ihren Grundzügen obwaltet, und daß wir ſodann dieſe Grundlinien wiederfinden in den Characteren des Recuperationsproceſſes, die wir aus den für dieſen zu benutzenden Nachrichten des Alterthumes zu erkennen vermögen.

Zunächſt die clarigatio oder das res repetere betreffend, welches von dem pater patratus als dem Vertreter des klagenden populus Romanus an der Spitze einer beſtimmten Anzahl von Fetialen vollzogen wurde, ſo beſteht daſſelbe, wie namentlich die Berichte darüber bei Liv. I, 32. u. Dion. II, 72. erkennen laſſen, aus zwei Hauptacten. Der erſte Act ſelbſt enthält wiederum drei verſchiedene Momente: zuerſt die Anrufung des Jupiter, der Grenzgötter des beklagten Volkes und der Fas als Zeugen der erhobenen Klage[168]; ſodann die Angabe des klagbar zu machenden Anſpruches, unter der Verſicherung der Gerechtigkeit des Anſpruches, bekräftigt durch Anrufung der Gottheit[169]; endlich die Selbſtverwünſchung des klagenden pater patratus für den Fall der Ungerechtigkeit und Impietät des Anſpruches[170]. Ward hierauf die geſtellte Forderung vom Beklagten nicht erfüllt, ſo wurde nun nach dreißig Tagen der zweite Theil der Solemnität vollzogen, welcher darin beſtand, daß der Fetiale die Götter zur Wahrnehmung aufrief, wie das beklagte Volk der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit rechtswidrig ſich entbreche[171]. Am dritten Tage darauf

---

168) Dionys. l. c.: εἷς μὲν τῶν εἰρηνοδικῶν'— — τόν τε Δία καὶ τοὺς ἄλλους ἐπεκαλεῖτο θεούς, μαρτυρούμενος ὅτι δίκας αἰτῶν ἥκει περὶ τῆς Ῥωμαίων πόλεως· Liv. l. c. „Audi Iupiter; audite Fines (cuiuscunque gentis sunt, nominat); audiat Fas! Ego sum publicus nuncius populi Romani [Quir.]; juste pieque legatus venio, verbisque meis fides sit!"

169) Dion. l. c.: ἔπειτα ὀμόσας ὅτι πρὸς δικαίαν ἔρχεται πόλιν· Liv. l. c.: peragit deinde postulata.

170) Dion. l. c.: ἀρὰς τὰς μεγίστας εἰ ψεύδοιτο ἐπαρασάμενος ἑαυτῷ τε καὶ τῇ πόλει. Liv. l. c.: „Si ego iniuste impieque illos homines illasque res dedier nuncio populi Romani mihi (l. Quir.) exposco, tum patriae compotem me nunquam siris esse."

171) Dionys. l. c.: διελθουσῶν δὲ τῶν τριάκοντα ἡμερῶν, εἰ μὴ παρεῖχεν αὐτῷ τὰ δίκαια ἡ πόλις, ἐπικαλεσάμενος τούς τε οὐρανίους καὶ καταχθονίους θεοὺς ἀπῄει, τοσοῦτον μόνον εἰπὼν ὅτι βουλεύσεται περὶ αὐτῶν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐφ

erfolgte sodann nach beschehener Beschlußfassung des Senates die solenne belli indictio [172]).

Wenn nun das Alterthum selbst erweislich dieses Verfahren als völkerrechtliche Klagerhebung auffaßt, so haben wir, sobald wir dasselbe seines sacralen Beiwerkes entkleiden, als sachliche Bedeutung des ersten Actes, der clarigatio insbesondere anzuerkennen: Zeugenaufrufung, Mittheilung des Rechtsanspruches an den Beklagten und Vorladung desselben (auf den dreißigsten Tag) vor den Richterstuhl der Götter. Der zweite Act sodann enthält die Aufforderung an die Götter, das Richteramt zwischen den streitenden Parteien wegen des erhobenen Rechtsanspruches zu übernehmen, worauf sodann, nach beschehener comperendinatio, das Gericht constituirt und eröffnet ward in der Indiction und Führung des Krieges [173]). Indem nun aber jene beiden Acte dieses Verfahrens in ihrer Gesammtheit, wie oben bemerkt, von Liv. l. c. als rerum, litium, caussarum condictio bezeichnet wurden, so ist

---

ἡτυχίας· Liv. l. c.: „Audi Iupiter et tu Iuno, Quirine Diique omnes coelestes vosque terrestres vosque inferni, audite! Ego vos testor populum illum (quicunque est, nominat) iniustum esse neque ius persolvere. Sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur."

172) Wegen der Frist von 30 Tagen vgl. Dion. l. c., Diod. Sic. VIII, 22., auch Liv. I, 22.; wegen der weiteren Frist von 3 Tagen Serv. in Aen. IX, 53. Dion. VIII, 37. in Verbindung mit c. 35., sowie Liv. I, 32., der jedoch irriger Weise die 33 Tage zwischen den ersten und zweiten Act der clarigatio setzt.

173) Danz. der sacrale Schutz im röm. Rechtsverk. findet in dem Verfahren beim fetialrechtlichen repetere einerseits und der legisactio sacramento (p. 180 sq.), sowie der manus iniectio (p. 190 sq.) andererseits einen Parallelismus. Was indeß die Letztere betrifft, so scheint mir hierfür in der That jeder objective Inhalt zu fehlen; was dagegen die Erstere betrifft, so ergiebt sich bei genauer Betrachtung die von Danz statuirte Aehnlichkeit als eine erst künstlich geschaffene, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß bei der clarigatio die Fetialen und sonstigen Priester des beklagten Volkes in der That gar nicht mit agiren; denn nicht allein daß hiervon die Quellen auch nicht Ein Wort besagen, so widerlegen die Letzteren geradezu jene Annahme, indem sie vielmehr das betreffende politische Organ der Staatsgewalt bei dem beklagten Volke als diejenige Persönlichkeit erkennen lassen, an welche die letzte rerum repetitio gerichtet ward, so z. B. bei Liv. XXI, 8., an den Senat zu Carthago.

es nun gerade der erſte von Beiden, welcher jene Benennung veranlaßte und rechtfertigt, inſofern namentlich die in demſelben ſich vorfindende Anzeige der Berufung der Götter zu Richtern als eine condictio im alten Sinne ſich darſtellt.

Gerade die nämlichen Momente aber, welche wir in dem völkerrechtlichen Proceſſe ſchieden und mit den nämlichen Friſten, haben wir auch in der legis actio per condictionem anzuerkennen. Auch hier fand, wie Gai. Inst. IV, 18. berichtet, eine Aufforderung des Klägers an den Beklagten ſtatt, vor dem Prätor ad iudicem capiendum am dreißigſten Tage zu erſcheinen [174]), wobei unzweifelhaft eine Aufrufung von Zeugen für dieſe beſchehende Anſage des Termines und eine Angabe des Rechtsanſpruches, als nothwendiges Requiſit der Individualiſirung des Rechtsſtreites, vorauf-ging. In dem Termine vor dem Prätor aber wird ſodann eine Vertagung der Sache auf den dritten Tag, wo das Verfahren in iudicio begann, die comperendinatio, eingetreten ſein, wie wir nach dem Vorgange der lex Pinaria (Not. 175) anzunehmen berechtigt ſind. Und auch hier wiederum bildet jener eine Moment: die Anſage des erſten Termines, das Merkmal, welches dem ganzen Proceßverfahren den Namen gab, daher gerade dieſe denuntiatio oder condictio in der gleichen Weiſe das dieſem Proceſſe vor allen übrigen Legisactionen zwiſchen cives characteriſtiſche und eigen-

174) Gai. l. c.: Et haec quidem actio proprie Condictio vocabatur: nam actor adversario denuntiabat, ut ad iudicem capiendum die XXX. adesset. Das ad iudicem capiendum erregt Befremden, da von den Parteien regelmäßig: iudicem sumere, reiicere und ähnliches, von dem Magiſtrate aber: iudicem dare, addicere, ferre geſagt wird; vgl. Zimmern, röm. Civ. Proc. §. 10. Puchta, Inſt. §. 154. Keller, röm. Civ. Pr. §. 9. Dies Bedenken ſchwindet, ſobald man hinter dem iudicem capere einen ſolennen Ausdruck erblickt, der bei der condictio ſtehend war. Gehört nun namentlich dieſe Formel bereits dem Recuperatorenproceſſe an, ſo haben wir unter iudex nicht den Richter, ſondern den proceßleitenden Magiſtrat zu verſtehen, deſſen ſolenne Benennung von Alters her iudex war (vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 90. sq.) und der auch in ſpäterer Zeit mitunter noch ſo bezeichnet wird (vgl. Bell. XIV not. 16.). Wer die Zähigkeit richtig würdigt, mit der Rom an ſeinen überlieferten Formeln hing, der wird jene Annahme nicht bedenklich finden, ſelbſt wenn er anerkennt, daß Gai. unter iudex den Richter verſtehen mochte. Vielleicht hat auch das captus bei Gai. IV, 14. eine gleiche Beziehung.

thümliche Merkmal gebildet haben muß, wie die postulatio des Richters, das sacramentum, die manus injectio die Criterien der betreffenden Legisactionen waren, in der Weise nämlich, daß sie von Vorn herein diesen Legisactionen allein und ausschließlich zukamen [175]).

Dürfen wir daher eine innere Verwandtschaft in dem Proceßverfahren der clarigatio und der legisactio per condictionem

175) Schon dieser Umstand beweist, wie die Ansicht Mommsens, in Richters Krit. Jahrb. 1845. p. 878. nicht richtig sein kann, daß die leg. a. per condictionem in dem durch die lex Pinaria bei der leg. a. sacramento eingeführten Proceßverfahren ihr Vorbild fand. Allein abgesehen hiervon beruht überdem auch jene Annahme auf der Voraussetzung, daß die lex Pinaria eine denuntiatio, sich am dreißigsten Tage ad iudicem capiendum vor dem Magistrate wieder einzufinden, eingeführt habe. Gerade von einer solchen denuntiatio aber habe ich nicht die entfernteste Spur aufzufinden vermocht, indem vielmehr Pseudo-Ascon. p. 164. Or. von den Parteien sagt: poscebant iudicem, qui dabatur post trigesimum diem, und Gai. IV, 15.: ad iudicem accipiundum venirent; postea vero reversis dabatur post diem XXX. index. Hierin nun eine condictio der Parteien dahin zu erblicken, ut post diem XXX. ad iudicem capiendum adessent, wie auch noch neuerdings Keller, röm. Civ. Pr. §. 18. gethan hat, dies muß ich als vollkommen ungerechtfertigt erklären, da vielmehr das poscere indicem bei Pseud. Asc., ebenso wie die Darstellung bei Gai. weit eher darauf hinweist, daß die lex Pinaria ein Stück aus der leg. a. per indicis postulationem in die leg. a. sacramento hineintrug. Woher dann die Fristen von 30 und 3 Tagen (von deren letzterer Gai. IV, 15. allerdings sagt: comperendinum diem, ut ad indicem venirent, denuntiabant) entnommen wurden, ob ebenfalls aus der leg. a. per iud. postul., oder aus dem Recuperationsproceſſe, steht dahin. Vgl. auch Rudorff zu Puchta Inst. §. 162. not. c. — Beiläufig bemerke ich zugleich, daß mit Unrecht Rudorff zu Puchta Inst. § 154. a. die lex Pinaria auf Grund der Nachricht des Varro bei Macrob. Sat. I, 13. fin. in das J. 282. setzt; denn es ist vollkommen undenkbar, daß ein Proceßgesetz, welches vor den XII T. gegeben war, nach denselben noch Gültigkeit gehabt haben sollte, da es vielmehr entweder als ferner gültiges Gesetz in die XII Taf. mit überging oder als nicht mehr gültig übergangen ward. Vielmehr scheint mir die lex Pinaria in das J. 322., wo L. Pinarius Mamercinus Rufus, L. Furius Medullinus Fusus u. Sp. Postumius Albus Regillensis trib. mil. waren zu versetzen. Daher findet entweder gar kein Zusammenhang statt zwischen der lex Pinaria des Varro und der unsrigen, oder, was noch wahrscheinlicher ist, es irrte entweder Varro bei seiner Ausgabe oder Macrob. bei seiner Relation, insofern das Gesetz in das Consulat, statt in das Militärtribunat des Pinarius und Furius gesetzt ward.

ſtatuiren und fügen wir nun als Mittelglied zwiſchen beide den Recuperationsproceß ein, ſo wird ſolche Annahme allenthalben auch weſentlich unterſtützt durch das hiſtoriſche Geſetz, welches wir im röm. Staats- und Rechtsleben bei Neubildungen als allgemein wirkſam anerkennen müſſen: die Neubildungen der Staats- und Rechtsinſtitute erfolgen zu Rom nicht ohne Anſchluß an ein bereits gegebenes, in irgend welchem Punkte verwandtes Inſtitut, ſo daß die zähe Beharrungskraft des Seienden und Hergebrachten, welches wir Thl. I. §. 4 als Eigenthümlichkeit im römiſchen Staats- und Rechtsleben darſtellten, nicht bloß in Conſervirung, ſondern auch in Reproducirung des Alten ſich uns offenbart. Daher werden wir zu Rom verhältnißmäßig nur wenig ſtaatliche, wie rechtliche Neubildungen wahrnehmen, bei denen nicht irgend welcher Anſchluß an das Alte ſelbſt für uns noch erkennbar wäre, wenn gleich die ſpäter eintretende Entfremdung uns zeitlich näher ſteht als die anfängliche Verwandtſchaft. Faſſen wir daher dem gegenüber in's Auge, wie in dem Recuperationsproceſſe die Privaten an die Stelle der Völker treten, welche in der clarigatio als Parteien gegenüberſtehen, im Uebrigen aber beiden Procedituren das Merkmal gemeinſam iſt, daß das fremde Individuum gegen den Fremden ſein Recht im Wege des Proceſſes verfolgt, ſo werden wir anerkennen mögen, daß hierin in der That ein Anknüpfungspunkt ſich bot, um das Recuperationsverfahren nach dem Vorbilde der clarigatio zu bilden und die beſtimmenden Grundlinien dieſer auf jenes überzutragen. Ja dieſe Uebertragung lag um ſo näher, als in der That das Recuperationsverfahren der Stellvertreter und Erſatzmann der clarigatio iſt; ſie erſcheint um ſo unzweifelhafter, als ſogar in den techniſchen Bezeichnungen: recuperatio einerſeits und res repetere andrerſeits das Anerkenntniß dieſes Verhältniſſes ausgeſprochen iſt[176]).

Wie daher dem Geſetze der Oeconomie mit tektoniſchen Ord-

176) Vgl. auch das foedus mit Antiochus: conquirendi, cognoscendi, repetendique ius und die Worte des Liv. XLI, 24, 16.: commercium iuris praebendi repetendique, wozu vgl. Beil. XII. §. XXIII. — Die Auffaſſung als condictio und zwar bezüglich der clarigatio auf Grund von Liv. I, 32., und des Recuperationsproceſſes auf Grund des dies status condictus cum hoste findet ſich bereits bei Huſchke, Krit. Jahrb. I. S. 892.

nungen in Anlage von Staats- und Rechtsinſtituten es entſpricht, daß der Recuperatorenproceß nach dem Vorbilde der clarigatio conſtruirt wurde, ſo entſpricht auch gleichem Geſetze, daß die legis actio per condictionem wiederum dem Recuperatorenproceſſe ihre Anordnung entlehnte, obgleich hier der Anknüpfungspunkt für ſolche Uebertragung ein anderer iſt. Denn die Verwandtſchaft zwiſchen Beiden glauben wir in dem Rechtsinſtitute erblicken zu dürfen, welches zugleich mit der legis actio per condictionem und als das durch dieſelbe geſchützte Verhältniß in das ius civile Romanorum eingeführt wurde. Denn wie der Litteralcontract, ſo war auch die Stipulation erſt in dem Verkehre mit Föderirten als gültiges Rechtsinſtitut zu Rom anerkannt worden. Indem nun die lex Silia die Stipulation und den Litteralcontract aus dem Peregrinenverkehre auch in das ius civile als Rechtsform überführte (§. 33), ſo behielt man für dieſes neue civile Rechtsinſtitut zugleich diejenige Proceßform in ihren Grundzügen bei, mit der es in ſeinen früheren Verkehrsverhältniſſen Hand in Hand ging, und man wurde zu dieſer Uebertragung der Recuperationsproceß-Form um ſo mehr veranlaßt, als dieſe Form eine freiere und beweglichere war, und als angemeſſener dem Zeitgeiſte ſich darſtellen mochte, der bereits von der legis actio sacramento mit ihrem ſchleppenden Ritus in Unbehaglichkeit ſich abzuwenden begann.

Als letzten Schritt auf dieſer Bahn können wir endlich die Einführung des Formularproceſſes anſehen, in welchem unſere Wiſſenſchaft Charactere erkennt, die man mit Recht wohl der legis actio per condictionem entlehnt glaubt, und der ſelbſt wiederum dadurch, daß er dem privatrechtlichen ius gentium angehört (§. 83), in dem Subjecte, welches er ſchützt, ein Merkmal der Verwandtſchaft mit der clarigatio und dem Recuperationsproceſſe erkennen läßt.

§. 29.

Fortſetzung.

(Recuperationsproceß).

Der vorhergehende Paragraph ergab, daß die nämlichen Grundzüge in der völkerrechtlichen clarigatio und der legis actio

per condictionem gleichmäßig wiederkehrten: dort, wie hier dieſelben Acte von gleicher Grundbedeutung und die nämlichen Friſten; dort wie hier aber auch die gleiche Bezeichnung und von dem nämlichen Acte entlehnt. Tragen wir nun dieſe Grundzüge auf den Recuperationsproceß über, wo wir eine gleiche Benennung und Spuren von gleichen Acten vorfinden, ſo dürfen wir, wenn wir daneben die dieſen Proceß betreffenden Nachrichten in Betracht ziehen, nachſtehendes Bild davon uns entwerfen:

Der Kläger leitete die Eröffnung des Proceſſes ein durch die condictio an den Beklagten: vor Zeugen [177]), wo er ihn traf, verkündete er dieſem den wider ihn zu erhebenden Rechtsanſpruch, und ſchloß ſodann, indem er mit ſolennen Worten [178]) dem Beklagten den Termin zum Erſcheinen vor dem Magiſtrate auf den dreißigſten Tag [179]) verkündete (condictus dies). Unterließ es nun der Beklagte die ihm vom Kläger verkündete Forderung zu erfüllen, ſo trat die Verpflichtung für ihn ein, durch vadimonium [180]) ſein Erſcheinen vor dem Prätor zu ſichern und insbeſondere auch dem Kläger Garantie zu leiſten, daß er, der Beklagte, nicht durch vorzeitige Abreiſe ſich dem angeſagten Proceſſe entziehen werde, daher wir

177) Das Requiſit von Zeugen ergiebt der Geiſt des alten Rechtes, die ſachliche Bedeutung des in Frage ſtehenden Actes, endlich die Analogie der clarigatio.

178) Theophilus (ſ. §. 27.) überliefert als die ſolennen Worte: ἔλθε τῇδε τῇ ἡμέρᾳ, ὡς δικασόμενος μετ' ἐμοῦ; ihre wirkliche Faſſung iſt hieraus nicht zu erkennen, vielleicht daß ſie lauteten: Venito *illa die*, ut ad iudicem capiendum adsis. Allein daneben werden noch weitere ſolenne Worte erforderlich geweſen ſein, namentlich zur Eröffnung des ganzen Actes.

179) Es ſcheint faſt, als ob dieſe Friſtbeſtimmung in die lex Rupilia für Sicilien mit aufgenommen worden wäre in der Vorſchrift, daß erſt 30 Tage nach der Klagerhebung der erſte Termin ſein durfte; vgl. §. 51.

180) Daß mit der condictio ein vadimonium regelmäßig Hand in Hand ging, ergiebt ſich daraus, daß in den Glossar. Labb. beide Begriffe identificirt werden; denn: vadatur, (κατεγγυᾶται), μετὰ παραγγελίας συντάσσεται, und condictio, συνταγμὴ, μετὰ παραγγελίας, condico, συντάσσομαι μετὰ παραγγελίας. Gleiches ergiebt ſich auch daraus, daß condictum durch ὁμολογημένον, condicit durch συντάσσεται erklärt wird. Endlich dient es als Vorausſetzung der Erſcheinung, daß condicere die Bedeutung von pacisci angenommen hat, ſo condicere inducias bei Iustin. Hist. Phil. III, 7., pactum atque condictum cum rege rupere bei Gell. N. A. XX, 1.; vgl. Forcellini s. v. und Gronov. Observ. I 1. fin.; vgl. endlich auch Sell, Recup. p. 234 sq.

Digitized by Google

uns jenes vadimonium cum satisdatione, sei es mit Pfand, Bürgen oder Eid, zu denken haben. Was dagegen geschah, wenn der Beklagte des vadimonium oder der satisdatio sich weigerte, ob diesfalls sofortige in ius vocatio vor dem Prätor stattfand, muß dahin gestellt bleiben [181]).

Nachdem nun zu dem angesagten Termine die Parteien vor dem Prätor erschienen waren, begann die eigentliche Eröffnung des Processes, indem der Kläger mit feierlichen Worten den Prätor auffordern mochte, das Richteramt in der Sache zu übernehmen, sodann zweifelsohne sein Klaganbringen vortrug, und endlich durch Gegenrede und Einlassung des Beklagten der Rechtsstreit seine Fixirung erhielt. Hierauf erfolgte die Bestellung des Recuperatorengerichtes und die Vertagung der Verhandlung auf den dritten Tag (comperendinatio), als auf welchen der Prätor das iudicium oder vielmehr die recuperatio in diesem Sinne [182]) ansetzte (status dies). Blieb dagegen der Beklagte in iure aus, so ward wider ihn auf Erfordern des Klägers wegen des gebrochenen vadimonium ein Recuperatorengericht bestellt [183]). Stets aber mochte der Prätor den Recuperatorensachen den Vorzug sofortiger Berücksichtigung vor den civilen geben, und jene somit extra ordinem erledigen, während unter ihnen selbst wiederum die Rücksicht auf die Lage der peregrinen Partei und die Dringlichkeit in der einen oder anderen Sache die Reihenfolge entscheiden mochte [184]).

Ob und in welcher Weise für das gesammte dargestellte Verfahren das Alterthum eine besondere Benennung kannte, läßt sich nun zwar mit Bestimmtheit nicht entscheiden; allein wenn wir die Existenz einer besonderen Bezeichnung als wahrscheinlich anerkennen dürfen, so erscheint es nicht unglaubhaft, daß von der statthabenden

---

181) Sell, Recuper. p. 207, sq. 245.

182) s. Bell. XII §. XXII fin.

183) Darauf deutet hin, daß auch im Processe zwischen cives die Klage wegen gebrochenen vadimonium von Recuperatoren verwiesen wird, Gai. IV, 185.; vgl. l. Rubr. c. 21. fin.

184) Vgl. Cic. Divin. 17, 56.: iudicium dat statim, — — iudicant recuperatores; Senec. Ep. 106: dubitavi, utrum differrem te, an donec suus isti rei veniret locus, ius tibi extra ordinem dicerem. Humanius visum est, tam longe venientem non detinere. Vgl. auch not. 192.

condictio, als demjenigen Acte, welcher dem Recuperatorenproceſſe gegenüber den Legisactionen zwiſchen cives eigenthümlich und characteriſtiſch war, dieſe beſondere Benennung entlehnt, und ſomit das ganze Proceßverfahren als actio per condictionem bezeichnet worden iſt, eine Annahme, die eher unterſtützt, als widerlegt wird durch die Benennung der ſpäter eingeführten legis actio per condictionem zwiſchen cives.

Wenn nun nach Alle dem der Recuperatorenproceß bezüglich des Verfahrens in iure von Vorn herein eine weſentliche Verſchiedenheit von dem Proceſſe zwiſchen cives an ſich trug, ſo ward doch durch die Einführung der legis actio per condictionem wenigſtens theilweiſe eine Annäherung in dem Verfahren zwiſchen cives und zwiſchen dieſen und Föderirten herbeigeführt (ſ. unten), bis endlich eine völlige Gleichheit eintrat dadurch, daß das ſeit der lex Aebutia für gewiſſe civile Streitſachen zwiſchen cives, wie für die Klagen des privatrechtlichen ius gentium ausgebildete Verfahren per formulam conceptam auch auf die Recuperatorenproceſſe übertragen wurde [185]).

Die Anordnung des iudicium im Recuperatorenproceſſe beruhte nun zu Rom nicht auf einer römiſchen lex, ſondern blieb dem Prätor ſelbſt anheimgegeben, daher ſolches iudicium nicht ein legitimum, ſondern ein imperium continens, ein durch das imperium (oder durch die iurisdictio insbeſondere) zuſammenhaltendes war [186]). Dennoch war weder die Einſetzung des iudicium im Allgemeinen, noch die Anordnung deſſelben im Beſonderen der Willkühr des Magiſtrates überlaſſen: dort gebot vielmehr das foedus ſelbſt in apo-

---

185) Dies bedarf keines beſonderen Beweiſes. Dürften wir in den Worten des Gell. N. A. XVI, 10.: quum — — vades et subvades — evanuerint omnisque illa XII tabularum antiquitas — — lege Aebutia lata consopita sit, dem vadimonium und subvadimonium mit Sicherheit die Bedeutung beimeſſen, den Beklagten zum condictus dies zu ſiſtiren, ſo würden wir jene Angabe auf das vadimonium bei der Condictio beziehen dürfen, dafern wir nur, wie recht wohl ſtatthaft, die XII tabularum antiquitas als antiquitas aus dem Zeitalter der XII Tafeln auffaßten, und darin würde ein Beweisgrund für das Obige enthalten ſein. Allein die Beziehung der Worte des Gellius iſt in der That unſicher.

186) Vgl. Keller, Civilproc. §. 45. Die gegen dieſe Erklärung von Sell, Recuper. p. 262. not. 1. erhobenen Bedenken erledigen ſich in obiger Weiſe.

dictiſcher Weiſe und mit dem Zwange des völkerrechtlichen ius gentium hinter ſich; hier aber griff Sitte und hergebrachte Ordnung regelnd ein.

Die Modalität der Beſtellung der recuperatores betreffend, ſo giebt hierfür einen ſichern Fingerzeig der Umſtand, daß ein Album derſelben nicht beſtand, daher von den für die Beſtellung der Einzelrichter üblichen Verfahrungsweiſen nicht das rejicere, ſondern lediglich das sumere Anwendung finden konnte [187]), wofür auch eine maaßgebende Analogie darin ſich bietet, daß bei den vor Recuperatoren geführten Repetundenklagen der ſpaniſchen Provinzen im J. 583 die Beſtellung durch sumere erfolgt (Liv. XLIII, 2, 6.). Im Beſonderen aber ſcheint die Conſtituirung der recuperatio in der Weiſe bewerkſtelligt worden zu ſein, daß jede Partei eine gleiche Anzahl Richter der anderen vorſchlug, wobei dem Gegner dann frei ſtand den Vorgeſchlagenen zu depreciren, ſodann aber wahrſcheinlich vom Prätor ſelbſt ein Obmann hinzugefügt ward [188]), daher die die Recuperatoren ſtets in der Mehrzahl und zwar regelmäßig zu dreien erſcheinen [189]).

Ueber die Verknüpfung des Verfahrens in iure mit dem in iudicio mangeln uns die Nachrichten, indeß hat viel innere Wahrſcheinlichkeit für ſich die Annahme, daß der Prätor, indem er die

---

187) Nicht maaßgebend iſt hierfür der Recuperationsproceß der ſpäteren Zeit, wo die Recuperatoren aus dem Album oder einer anderen gegebenen Mehrzahl genommen wurden; hier finden wir theils das sumere, ſo Cic. in Verr. III, 13, 32. 60, 140., theils das reiicere, ſo Cic. in Verr. III, 11, 28. 13, 32. 59, 136. 60, 140. Ediet. Venafr. lin. 64., lex agr. (Thoria) c. 17., wozu Mommſen, Zeitſchr. XV. p. 323.; vgl. Zimmern, röm. Civilpr. §. 17. not. 22. Keller, Civilproc. §. 9. Wegen analoger griechiſcher Verhältniſſe vgl. endlich Beilage XIII not. 11.

188) Darauf weiſt hin Liv. XXVI, 48., der inſoweit gewiß eine ſichere Analogie bietet. Auch die lex colleg. fontan. lin. 18. erwähnt einen recuperatorem unum communem, der am Füglichſten als Obmann aufzufaſſen iſt.

189) Die Stellen, welche für die Mehrzahl ſprechen ſ. Zimmern, röm. Civilpr. §. 17. not. 17. Walter, Geſch. des röm. R. §. 661. not. 42, und dazu lex Mamilia c. 5., wo recuperatorum und iudicis datio gegenübergeſtellt ſind. Den alten Irrthum von Einem Recuperator nimmt zweifelnd in Schutz Mommſen in Zeitſchr. XV. p. 324. 350. — Ueber die Zahl der Recuperatoren ſ. Keller, Civilpr. §. 8. not. 138.

Recuperatoren beſtellte, denſelben zugleich in einer den ſpäteren formulae entſprechenden Weiſe Inſtruction und Anweiſung darüber ertheilte, unter welchen Vorausſetzungen ſie zu condemniren oder zu abſolviren hatten, und dieſe Annahme wird auch dadurch unterſtützt, daß wir dann in dem Recuperationsproceſſe, vermittelt durch die legis actio per condictionem das Vorbild für den ſpäteren römiſchen Formularproceß erblicken, ein äußerer Anknüpfungspunkt, deſſen wir bedürfen, um uns jene Neuerung im civilen Proceßverfahren in der hiſtoriſch gebotenen Weiſe erklären zu können [190]). Das Verfahren ſelbſt aber vor den Recuperatoren war in ſeiner Zeitdauer begränzt durch die für den ganzen Proceß gegebene Friſt von 10 Tagen (ſ. §. 28 init.), daher wir daſſelbe gegenüber dem civilen Proceßverfahren mit dem Alterthume ſelbſt als ein beſchleunigtes bezeichnen können. Dieſe Beſchleunigung ward dabei erreicht theils durch ſofortiges Zuſammentreten der Recuperatoren zum Gerichte am dies comperendinus, als dem status dies, ſelbſt ohne Rückſicht auf etwaige Behinderung durch andere bürgerliche oder politiſche Obliegenheiten, ſo durch Stellung zum Heere, oder durch Termine oder Function als Richter in anderweiten Proceſſen zwiſchen cives [191]), theils dadurch, daß der Prätor die Dauer der recuperatio geradezu vorgeſchrieben zu haben ſcheint und damit zugleich einem Mißbrauche der ampliatio vorbeugte, theils auch dadurch, daß im Recuperatorenproceſſe das Ablegen des Zeugniſſes nicht Sache freien Beliebens, ſondern eine Pflicht war, andrerſeits aber auch die Zahl dieſer von den Parteien zu denominirenden testes necessarii vom Prätor auf zehn beſchränkt werden konnte, endlich der Prätor auch ſonſtige Hinderniſſe nach Ermeſſen beſeitigen mochte [192]). Den Grund aber dieſer bevorzugenden Beſchleunigung

190) Vgl. Sell, Recup. p. 222. sq.; nur iſt die ſchriftliche Inſtruction für die älteſte Zeit völlig unhaltbar.

191) Daher erkennen die XII Tafeln die Theilnahme am Recuperationsproceſſe als Excuſationsgrund an in Bezug auf Proceſſe zwiſchen cives: —— status condictusve dies cum hoste — si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die; diffensus esto, demgemäß um des Recuperationsproceſſes willen der Proceß zwiſchen cives vertagt wird, nicht aber vice versa, ſ. §. 26. Und gleichen Excuſationsgrund erkennt der Lagereid an, worüber vgl. Gell. XVI, 4. Im Allgemeinen vgl. Plaut. Curc. I, 1, 1—6.

192) Beſchleunigtes Verfahren im Allgemeinen: Cic. p. Tull. c. 10.:

des Verfahrens (in iure ſowohl, wie in iudicio) beim Recuperatorenproceſſe erblicken wir weniger in einer rückſichtsvollen Sorge für die Peregrinen, als darin, daß, wie obgedacht, für die Dauer der Recuperatorenproceſſe eine Friſt von 10 Tagen theils in den foedera feſtgeſetzt, theils im Allgemeinen als angemeſſen anerkannt ſein mochte, in Folge deſſen aber das öffentliche Intereſſe ſelbſt jene Beſchleunigung erheiſchte.

Was endlich die Execution im Recuperatorenproceſſe betrifft, ſo beziehet ſich auf ſolche die Beſtimmung des foedus Latinum:

Si quid pignoris nanxitor, sibi habeto (ſ. §. 25.),

inſofern unter dem pignus, deſſen hier gedacht iſt, füglich nur eine im Wege der pignoris capio abgepfändete Sache verſtanden werden

---

recuperatores dare, ut quam primum de re iudicetur; de Inv. II, 20, 60.: primo quoque tempore indicari (sc. recuperatorio iudicio); Gai. IV, 185.: protinus a recuperatoribus — — condemnetur; Plin. Ep. III, 20.: in recuperatoriis iudiciis — quasi repente apprehensi — iudices; Lex colleg. fontan. v. 21. 22. quam [primum facito iudicetur]; vgl. auch not. 184. — Vorſchrift der Dauer der recuperatio: Lex colleg. fontan. v. 22.: [In diebus — perpe]tuis rem iudicanto; vgl. auch Ulp. lib. 3. ad Edict. (Dig. V, 1, 2. §. 2.): index ad tempus datus; lib. 1. de Off. Cons. (Dig. eod. l. 32.): iudex, cui certa tempora praestituta erant; wegen der Ampliatio ſ. Zimmern, röm. Civilpr. §. 17. not. 16. — Testes necessarii, quibus lege denuntiatur ſ. Quint. I. O. V, 7, 9. und not. 155a; Beſchränkung der Zahl dieſer Zeugen auf 10 findet ſich im Recuperatorenproceſſe des Edict. Venafr. v. 63. 64., des Caecina nach Cic. p. Caec. 10, 28., im Recuperatoren- und ſonſtigen Proceſſe der lex Mamilia c. 5., ferner in der lex Servilia c. 12., endlich im Allgemeinen angedeutet bei Valer. Prob. §. 5. n. 7. Momms., vgl. auch Rudorff, Zeitſchr. IX. p. 406. not. 37. 38. Beides iſt entweder Eigenthümlichkeit der Recuperatorengerichte, wie Zimmern, röm. Civilpr. p. 49., Huſchke in Richter's Jahrb. 1837. p. 897. sq., Rudorff, Zeitſchr. XV. p. 269. will, oder es iſt Eigenthümlichkeit der Proceſſe, die das öffentliche Intereſſe berühren, wie Rudorff, Zeitſchr. IX. p. 406. sq., XIV. p. 372. sq., röm. Feldm. II. p. 247. und Mommſen Zeitſchr. XV. p. 323. annimmt. Für Letzteres ſpricht die lex Servilia, c. 12., wo die Recuperatoren, für Erſteres der Proceß des Caecina, wo das öffentliche Intereſſe fehlt, ebenſo wie Valer. Prob. Ich glaube daher, daß die fraglichen beiden Eigenthümlichkeiten von Vorn herein dem Recuperatorenproceſſe zukommen und von hier aus auch auf Proceſſe mit öffentlichem Intereſſe übertragen wurden; vgl. auch Beil. XIV §. IV. — Beſeitigung ſonſtiger Hinderniſſe ſ. lex coll. font. p. 22—24. — Vgl. endlich im Allgemeinen Sell, Recuper. p. 272 sq.

kann[193]), hieraus aber wir entnehmen dürfen, daß die pignoris capio eine Executionsmodalität des Recuperatorenproceſſes bildete. Zweifelhafter dagegen erſcheint es, ob hierher zu ziehen iſt die Beſtimmung des nämlichen foedus Latinum:

τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα (ſ. §. 25.),

da bei der Mehrdeutigkeit des Ausdruckes κρίσις es fraglich bleibt, ob darunter der Urtheilsſpruch, oder der völlige Austrag der Rechtsſache, ſonach mit Einſchluß der Execution zu verſtehen iſt (Note 165.). Allein ſelbſt wenn wir unter κρίσις nur die richterliche Entſcheidung der Sache verſtehen, ſo ergiebt doch immerhin die Feſtſetzung eines Termines für die Beendigung des iudicium einen ſicheren Fingerzeig für eine entſprechende Beſchleunigung der Execution. Denn eine derartige Feſtſtellung einer abſoluten Friſt in Bezug auf die Dauer des Proceſſes beweiſt, welches Gewicht das Alterthum auf eine ſchleunige Erledigung der Recuperatorenproceſſe im Allgemeinen legte, ja legen mußte bei Verhältniſſen, wo der eine Theil aus fremden und oft fernen Ländern zu nur flüchtigem Aufenthalte anweſend war, und übereinſtimmend hiermit tritt gleiches Beſtreben nach Beſchleunigung bei dem ganzen Recuperationsverfahren in iure ſowohl, wie in iudicio allenthalben deutlich wahrnehmbar zu Tage (Note 192). Erwägen wir daher, wie die reelle Erledigung der Streitſachen bei hartnäckigem Verzuge des Beklagten in Wahrheit erſt durch die Execution herbeige-

193) Rudorff Zeitſchr. XIII. p. 192 sq. verſteht unter pignus das Conventionalpfand. Da jedoch unſere Quellen ergeben, daß erſt in nachciceroniſcher Zeit die Römer eine Verpfändung als Rechtsinſtitut anerkannten (abgeſehen natürlich von der fiducia), ſo hätte Rudorff ſeine Anſicht näher zu begründen und zu beweiſen gehabt. Die Unmöglichkeit der von uns dem obigen Geſetze gegebenen Beziehung will Rudorff daraus deduciren, daß nicht geſagt iſt pignus capere, ſondern pignus nanci. Da jedoch das nanci auch das capere unter ſich begreift, ſo erſehe ich wenigſtens durchaus keine Pointe ſolcher Argumentation. Man müßte denn etwa behaupten wollen, daß allenthalben da, wo mit Rückſicht auf die pignoris capio geredet wurde, durchaus nur der Ausdruck pignus capere ſtatthaft geweſen wäre. Gerade eine ſolche Behauptung aber würde ganz entſchieden widerlegt werden dadurch, daß die von Feſtus überlieferten Fragmente des foedus Cassianum in keiner Weiſe auf dem Boden des techniſchen Sprachgebrauches ſtehen; vgl. §. 25.

führt wird, ſowie daß keine Sicherheit dem Kläger geboten war, daß nicht bei Aufſchiebung der Execution der Beklagte der Erfüllung der Condemnatoria durch Abreiſe ſich entzog, ſo können wir hierauf allerdings die Annahme ſtützen, daß die Execution ſofort an die Condemnation ſich anſchloß, ſelbſt wenn wir dieſen Satz nicht unmittelbar der obigen Beſtimmung des foedus Latinum beimeſſen dürften.

Haben wir daher als Merkmale der Execution im Recuperatoreuproceſſe anzuerkennen, daß bei ſolcher die pignoris capio als Zwangsmittel vorkam, wie daß dieſelbe ohne weitere Friſt alsbald nach dem Urtheilsſpruche vollſtreckt wurde, ſo gewinnen wir hiermit auch den Beweis, daß jene Execution nicht nach der durch die XII Tafeln und das prätoriſche Edict gegebenen Executionsordnung im Wege der legis actio per manus injectionem oder actio iudicati im Allgemeinen eingeleitet, noch auch durch manus injectio oder missio in bona vollzogen wurde, ſondern daß dort die executio extra ordinem Platz griff, als deren Eigenthümlichkeiten wir in Beilage XIV. §. IV. feſtſtellten, daß die Execution nicht die Geſtalt einer beſonderen Klage annahm, ſondern als einfaches Zwangsverfahren beantragt wurde, ſowie daß der Magiſtrat dabei lediglich innerhalb der allgemeinen Gränzen ſeiner Amtsbefugniſſe nach ſeinem Ermeſſen verfuhr, ſonach aber weder an beſtimmte Friſten, noch an beſondere Zwangsmittel gebunden war und demgemäß namentlich auch die pignoris capio, wie den directen Zwang als die geeignetſten Mittel gegen den Säumigen in Anwendung bringen durfte und mochte [194]). Und gleichwie wir bezüglich der übrigen Verhältniſſe, wo wir die exsecutio extraordinaria vorfanden, als beſtimmenden Grund hierfür das öffentliche Intereſſe anerkannten, ſo iſt es auch bei dem Recuperationsproceſſe das öffentliche Intereſſe, welches gebot, dem Peregrinen möglichſt ſicher, daher auch ohne Verzug und auf dem je beſten Wege Befriedigung wegen ſeines Anſpruches zu verſchaffen, und welches daher hierin, wie auch

194) Nicht mag ich mich berufen auf Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. §. 2.): in eos (i. e. reos ex civitatibus foederatis) damnatos animadvertimus, obgleich es möglich iſt, daß Proculus das unbeſtimmte animadvertere abſichtlich wählte, um jeder exsecutio extra ordinem willen.

in manchen anderen Beziehungen (§. 26.) dem Peregrinen eine vortheilhaftere Stellung verschaffte, als solche dem civis selbst im Allgemeinen zukam. Denn allenthalben griff hier die Rücksicht durch, daß die recuperatio den Peregrinen unter die publica tutela des föderirten Staates stellte (s. Note 33.) und diese die beste Fürsorge für Jenen bedingte, weil dem Vertragsbruche die Strafe der Götter drohte.

§. 30.

Historische Bedeutung, Ausdehnung und Dauer des Institutes.

Die Frage nach der historischen Bedeutung von conubium, commercium und recuperatio leitet einerseits zu einem angemessenen Urtheile über die äußere Ausdehnung solcher Vereinbarungen hin, ist andrerseits aber auch wiederum abhängig von der Feststellung des historischen Zweckes solcher Maaßregel. In letzterer Beziehung nun haben wir allerdings anzuerkennen, daß von Alters her derartige Vereinbarungen einer Rechtsordnung für die Bürger jedes mitcontrahirenden Staates regelmäßig mit politischen Stipulationen Hand in Hand gingen und solche zu ihrem steten und ungetrennten Begleiter hatten. Allein immerhin berechtigt dies noch keineswegs zu dem Schlusse, daß jene Vereinbarungen selbst ganz wesentlich politischen Zwecken und Projecten gedient hätten, indem vielmehr für alle jener älteren Zeit anheimfallenden Fälle von conubium, commercium und recuperatio anzunehmen ist, daß lediglich die Rücksicht sie in's Leben rief, ein Freundschaftsverhältniß zwischen Volk und Volk da herzustellen, wo solches zwischen Staat und Staat vereinbart war, sowie daß insbesondere auch das Bedürfniß, den geschäftlichen Verkehr zwischen Nachbarvölkern zu erleichtern, zu regeln und zu schützen die Vereinbarung von commercium und recuperatio um so mehr ganz unabweisbar gebot, als hier Verhältnisse in Frage kamen, welche bestanden, bevor das privatrechtliche ius gentium zur Existenz und Gültigkeit gelangt war, und die demnach ohne jene Vereinbarung an und für sich vollkommen schutzlos gewesen sein würden. Denn selbst wenn man annimmt, daß in ältester Zeit die italischen Messen durch Gottes-Furcht und -Frieden Schutz an Person und Gut gewährten, und daß solcher Verkehrt immer nur auf Tausch und Kauf, und auf

Geſchäften Zug um Zug beruht habe, indem der Vollzug des Geſchäftes unmittelbar an deſſen Eingehung ſich anſchloß, ſo erſcheinen doch die Völker Mittelitaliens bereits in den erſten Jahrhunderten Roms auf einem höheren Standpunkte ſocialer Cultur und Civiliſation, als daß wir annehmen dürften, jene Geſchäfte ſeien in ſo einfacher und primitiver Modalität vor ſich gegangen, daß Irrungen und Zwiſtigkeiten dabei völlig ausgeſchloſſen geweſen wären. Vielmehr muß ſolcher Verkehr bereits zu jener Zeit eine Geſtaltung gewonnen haben, welche Irrungen und Differenzen hervortreten ließ und ſomit eine ordnende Norm als nothwendig erheiſchte, daher denn dieſe Vorausſetzung in der That zu der Annahme berechtigt, daß die großen italiſchen Jahrmärkte, an denen die Völker Ober- und Mittelitaliens Theil nahmen, wenigſtens noch während der ſpäteren römiſchen Königszeit durch commercium und recuperatio der daſelbſt Verkehrenden regelmäßig geſchützt waren [195]).

Somit haben wir dem conubium, commercium und der recuperatio von Vorn herein die doppelte Bedeutung beizumeſſen, zunächſt ein bürgerliches Freundſchaftsverhältniß zwiſchen den politiſch verbundenen Völkern zu vermitteln, ſodann aber auch dem ober- und mittelitaliſchen Geſchäftsverkehre zu dienen. Allein im Entwickelungsgange der politiſchen Verhältniſſe während der Republik traten jene Zwecke allmählig zurück gegenüber dem Projecte der Romaniſirung Italiens. Wie nämlich Roms auswärtige Politik mit dem 5. Jahrh. und namentlich mit dem J. 411 aus einer im Weſentlichen rein nachbarlichen zu einer mittelitaliſchen, und in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. zu einer geſammtitaliſchen ſich ausdehnt; wie ſodann dem entſprechend Roms Machtſtellung im J. 416 zu einer mittelitaliſchen und 488 zu einer geſammtitaliſchen ſich erhebt (§. 31.), ſo wird nun die Unterwerfung und Romaniſirung von Mittelitalien, wie ſpäterhin des geſammten Italien das letzte und endliche Ziel der äußeren Politik Roms in Italien (§. 59), und eines der Mittel, welche dieſem Projecte dienen, bildet

---

195) Vgl. §. 72. In der erſten Königszeit tritt allerdings unter den ſonſtigen erforderlichen Vorausſetzungen noch völkerrechtliches Verfahren ein wegen Verletzungen, die den auf den Meſſen Verkehrenden widerfahren; vgl. auch not. 127.

einestheils die Verleihung der röm. civitas sine suffragio (§. 44.) und des römiſchen ius nexi mancipiique (§. 59.), anderntheils aber auch die Feſtſtellung von conubium, commercium und recuperatio in den foedera mit den italiſchen Staaten. Und namentlich iſt es das Verfahren gegen Campanien, wie gegen die Latiner und Herniker, welches in dieſer Beziehung einen ſicheren Blick in die leitende Politik Roms uns geſtattet; denn wie in Bezug auf Campanien Rom mit unabläſſiger Beharrlichkeit und mit wohlerwägender Sicherheit das Ziel verfolgt, jene Völkergruppen immer feſter an ſich zu ketten und immer inniger zu verbinden; wie andrerſeits Rom die inneren Parteiungen in Campanien nährt und unterſtützt und ſo deſſen Schwächung und Zerſetzung fördert; wie endlich conubium und commercium mit Rom als Mittel dieſen Romaniſirungsplänen dienen (§. 24. fin.); ſo kehrt auch gleiches Verfahren gegenüber den Latinern und den Hernikern im Jahre 416. und 448. wieder: ein Theil der beiden Nationen empfängt die röm. civitas sine suffragio, während ein anderer Theil ſeine libertas, wie conubium, commercium und recuperatio fortbehält, allen den einzelnen civitates jener Völker aber das gegenſeitige conubium und commercium unter ſich ſelbſt entzogen wird (§. 23. 24.). Dürfen wir daher die Romaniſirung Italiens als Project Roms, und das conubium, commercium und die recuperatio als Mittel dieſes Zieles auffaſſen, ſo haben wir hiermit auch einen Standpunkt gewonnen, der zu einem angemeſſenen und richtigen Urtheile über die hiſtoriſche Bedeutung und die Extenſion jenes Rechtsinſtitutes hinleitet. Und während unſere Wiſſenſchaft im Allgemeinen von der Annahme ausgeht, daß Rom in hoher Werthſchätzung ſeines conubium, commercium und ius actionis als Privilegien des römiſchen Bürgers mit deren Verleihung nur haushälteriſch und karg umgegangen, insbeſondere aber niemals ſolche Rechtszuſtändigkeit an die unter ſeiner Macht bereits Gebeugten verliehen habe, ſo erkennen wir an, daß, wo immer jenes Project der Romaniſirung in Frage kam, jedes foedus auch conubium, commercium und recuperatio feſtſetzte, und daß insbeſondere auch die zahlreichen foedera des fünften Jahrhunderts (§. 31.) insgeſammt jene Rechtszuſtändigkeiten gewährten.

Und dieſe Annahme, daß Rom mit reicher und freigebiger Hand ſein conubium, commercium und ius actionis an die Föde-

rirten ſpendete, wird in der That beſtätigt durch die Zeugniſſe des Alterthumes ſelbſt, welche jene Rechtsgewährungen für die regelmäßigen Begleiter einer jeden societas erklären. So Liv. I, 9, 2.:

Societatem connbiumque petere;

Derſ. VIII, 4, 3.:

Societas est aequatio inris; wozu vgl. XXXIV, 57, 9.

Derſ. XLI, 1, 23, 18.:

Amicitia et commercium sit;

Plaut. Stich. IV, 1, 15.:

Pax commercinmque est vobis mecum;

Cic. p. Balb. 22, 29.:

Ut quaeque (i. e. civitas) nobiscum maxime societate, amicitia, sponsione, pactione, foedere est conjuncta, ita mihi maxime communione beneficiorum, praemiorum, civitatis contineri videtur.

Uebereinſtimmend hiermit wird daher auch den foederati im Allgemeinen connbium, commercinm und recnperatio beigemeſſen von Liv. I, 3, 4.:

Connbium petimus, quod finitimis externisque dari solet;

Cic. de Rep. II, 37.:

Quae disjunctis populis tribui solent, conubia;

Symmach. Ep. X, 29.:

Delinimenta Circeusium finitimorum connbium praestiterunt;

Prudent. in Symmach. II, 6, 13.:

Extérni (conveniunt) ad ius connbii;

vgl. auch Dionys. I, 60.; ferner auch Proculus lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. pr. §. 2.):

Non dubito quin foederati et liberi nobis externi non sint, neque inter nos atque eos postliminium sit; eteuim quid inter nos atque eos postliminio opus est, quum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aeque, atque apnd se retineant, et eadem nobis apud eos contingant? — — Fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimns; wozu vgl. Paul. lib. 16. ad Sabin. (Dig. eod. l. 19. §. 3. fin.);

Festus s. v. municipium p. 127.:

Municipium id genus hominum dicitur, qui qunm Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt

omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo, wozu vgl. Not. 159.

Endlich gehören aber hierher auch noch folgende Stellen:

Diod. exc. Vat. p. 130. Dind. (XXXVII, 15. Did.), wo von einem Zusammentreffen des Marius und Pompaedius während des bellum sociale berichtet wird:

εἰς ἐπίγνωσιν γὰρ ὄψεως ἐλθόντες οἱ παρ' ἀμφοτέροις στρατιῶται πολλοὺς μὲν ἰδιοξένους ἐπεγίνωσκον, οὐκ ὀλίγους δὲ συστρατιώτας ἀνενεοῦντο, συχνοὺς δὲ οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνῆσαι τῆς τοιαύτης φιλίας (nam usque ad vultuum cognitionem utrimque milites accedentes, multi suos hospites dignoscebant, non pauci commilitones suos recognoscebant, plurimi denique cognatos necessariosque cernebant, quos conubium hac inter se familiaritate implicuerat);

denn aus dieser Stelle erhellt auf das Bestimmteste, daß das Alterthum selbst conubium zwischen den Römern und den denselben im bellum sociale feindselig gegenüber stehenden socii anerkannte [196]); sodann Liv. XXXV, 7., wo wir die socii und das nomen Latinum des Litteralcontractes, wie der daraus hervorgehenden civilen Klagen fähig finden, und worüber Beilage XII §. XXXI zu vergleichen ist; endlich Liv. XLI, 8., der aus dem J. 577 berichtet:

Moverunt senatum et legationes socium nominis Latini. — — Summa querelarum erat, „cives suos Romae censos plérosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri nullum militem dare possint". — — Genera autem frandis duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent. Ea lege male utendo alii sociis, alii populo Romano ininriam faciebant. Nam et, ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis in eam conditionem, ut ma-

196) Vgl. wegen dieser Stelle die treffliche Darstellung bei Kiene, röm. Bundesgen. Krieg p. 16. sq., woselbst auch die unhistorischen Einwendungen Madvig's opusc. I. p. 274. gegen die Beweisfähigkeit jener Stelle ihre Würdigung erfahren.

numitterentur, mancipio dabant, libertinique cives essent; et quibus stirpes deesset, quam relinquerent, ut cives Romani fie[rent, adopta]bant [197]). Postea his quoque imaginibus iuris spretis, promiscuo sine lege, sine stirpe, in civitatem Romanam per migrationem et censum transibant. Haec ne postea fierent, petebant legati, et ut redire in civitates juberent socios; deinde ut lege caverent, ne quis quem civitatis mutandae caussa suum faceret, neve alienaret; et si quis ita civis Romanus factus esset, [civis ne esset] [198]). Haec impetrata ab senatu. Hierauf bezieht ſich ſodann c. 9.: Legem deinde sociis C. Claudius tulit senatusconsulto et edixit: „qui socii ac nominis Latini ipsi majoresve eorum M. Claudio T. Quinctio censoribus (ao. 565—569) postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kalendas Novembres redirent“. Quaestio, qui ita non redissent, L. Mummio praetori decreta est. Ad legem et edictum consulis senatus consultum adjectum est: „Ut dictator, consul, interrex, censor qui nunc esset, apud eorum [199]) quem manu-

197) Die corrupte Lesart iſt meiner Anſicht nach entweder wie oben geſchehen zu berichtigen, wo dann eine Auslaſſung, die ſehr leicht möglich war, mit Crevierius anzuerkennen iſt, oder es iſt zu leſen: ita cives Romani fiebant, wo dann eine Ellipſe anzunehmen iſt, die zu ergänzen iſt: ut adoptarent; dieſe letztere Lesart will Duker, allein er ergänzt: ut mancipio se darent, was ganz unſtatthaft erſcheint, da eine Selbſtmancipation völlig unbekannt iſt. Sigonius lieſt: ii cives Romani fiebant, was verwerflich iſt, weil dann die nothwendige Angabe des alterum fraudis genus mangelt. Noch übler iſt die Conjectur von Huschke, Gaius p.6.: ut municipes Romani fiebant, da, wenn die in frandem legis Handelnden wirklich cives ihrer Vaterſtadt blieben und nur municipes Roms wurden, deren Handlungsweiſe überhaupt gar nicht dem fraglichen Geſetze ſich unterordnete, und demnach auch von einem Handeln in fraudem legis in keiner Weiſe die Rede ſein konnte.

198) Die Exiſtenz dieſer Lücke, wie deren Ergänzung dem Sinne nach iſt unzweifelhaft.

199) Zwei Arten der Manumiſſion ſind hier vorausgeſetzt: 1) per vindictam, im obigen S. C. vindicatio in libertatem genannt; hierauf beziehen ſich die Worte: ut dictator, consul, interrex apud eorum quem in libertatem vindicaretur; 2) census im obigen S. C. manumissio (i. e. S.) benannt; hierauf beziehen ſich die Worte: ut censor, apud quem manumitteretur.

mitteretur, in libertatem vindicaretur, ut iusiurandum daret, qui eum manumitteret, civitatis mutandae caussa manu non mittere". Qui id non juraret, eum manumittendum non censuerunt. Haec in posterum caussa iurisque dictio C. Claudio consuli decreta est[200]).

Aus dieſer Stelle ergiebt ſich nämlich folgender Thatbeſtand: im J. 567 oder in einem der nächſtfolgenden Jahre[201]) war, um dem nomen Latinum, wie anderen socii[202]) den Erwerb der röm.

200) Wegen dieſer Stelle vgl. Interprett. ad Liv. cit., Madvig, opusc. I. p. 280 sq. Walter, Geſch. des röm. R. I. p. 262. not. 9. Kiene, röm. Bundesgen. Kr. p. 13 u. 116. Nitzſch, Gracchen p. 66. Huſchke, Gajus p. 6 sq.

201) Wegen des Alters dieſes Geſetzes gewinnen wir folgende Anhaltepunkte: das Geſetz muß wenigſtens einige Jahre früher ſein, als der obige Vorgang ſelbſt aus dem J. 577.; es kann aber auch nicht früher fallen, als in das J. 567. Denn aus dieſem Jahre berichtet Liv. XXXIX, 3, 4.: Legatis deiude sociorum Latiui nominis, qui toto uudique ex Latio frequentes convenerant, scuatus datus est. His querentibus, magnam multitudiuem civium suorum Romam commigrasse et ibi censos esse, Q. Terentio Culleoui praetori negotium datum est, ut eos conquireret et, quem C. Claudio M. Livio censoribus (550—554) postve eos ceusores ipsum pareutesve eius apud se censum esse probassent socii, ut redire eo cogeret, ubi censi essent. Hac conquisitione duodecim millia Latiuorum domos redierunt, iam tum multitudiue alienigenarum urbem onerante. Dieſe Stelle belehrt uns, wie die den Latinern kraft des foedus Cassianum oder ſonſt zuſtändige Freizügigkeit nach Rom bereits während des zweiten pun. Krieges zu einem Hinzuſtrömen der Latiner nach Rom führte, und in Folge deſſen die lat. civitates ſelbſt 567 um abwehrende Maaßregeln nachſuchen. Rom weiſt dementſprechend die eingewanderten Latiner zurück und wählt als Zeitpunkt, von welchem an jenes alte Ueberſiedelungsrecht nicht mehr maaßgebend ſein ſoll, das letzte Luſtrum des zweiten pun. Krieges, welches mit dem J. 550 beginnt, wo Scipio nach Afrika überſetzte und Hanibal bei Croton beſiegt wurde. In dem J. 567 aber, wo dieſe Maaßregel beſchloſſen wurde, konnte die obige lex noch nicht beſtanden haben. Wenn nun im J. 567 12000 Latiner in ihre Heimath zurückgewieſen werden, ſo muß nun dieſe Maaßregel um ſo mehr böſes Blut unter den Ausgewieſenen gemacht haben, als ſie in der That gegen das foedus Cassianum verſtieß, ja in Bezug auf die Latiner mit civitas s. suffr. eine ganz neue Beſchränkuung einführte, und dieſer Umſtand, ſowie das Bedürfniß, die nicht unbedingt zu verſagende Ueberſiedelung nach Rom zu regeln, mußten nun die obige lex dictiren, ſo daß wir dieſelbe in das Jahr 567 oder eines der nächſtfolgenden Jahre mit Recht verſetzen dürfen.

202) Während die Ausweiſungs-Maaßregeln des J. 567 (not. 201) in

Civität und zwar der civitas optimo iure [203]) zu erleichtern, ein Gesetz ergangen, welches ungefähr dahin lautete: qui socium nominisve latini Romam commigraverit ibique census erit, si stirpem ex sese domi reliquerit, civis Romanus esto. In Folge dieses Gesetzes trat nun im Laufe der Zeit ein doppelter Mißbrauch zu Tage, daß einmal die Latini und die betreffenden socii ohne Weiteres nach Rom übersiedelten, dort sich census ließen und auf diese Weise ohne alle und jede, ja selbst ohne eine nur scheinbare Berechtigung in die röm. Civität sich eindrängten; sodann aber auch daß die Nämlichen zwar eine stirps in ihrer Heimath zurückließen und durch Uebersiedelung nach Rom, wie Eintrag in die römischen Censuslisten die Civität erwarben, dabei aber in fraudem legis verfuhren. Diese fraus selbst aber beruhte einmal darin, daß derjenige Latinus oder socius, welcher Nachkommenschaft hatte, vor seiner Uebersiedelung nach Rom diese zurückzulassende stirps einem röm. Bürger sub pacto fiduciae in die caussa mancipii mancipirte, und daß nun diese stirps zwar bei der Uebersiedelung des mancipio dans nach Rom in dessen Heimath zurückgelassen, allein alsbald von dem neuen Gewalthaber manumittirt und so ebenfalls der röm. Civität theilhaft gemacht wurde; sodann ward aber auch von demjenigen, welcher keine stirps hatte, ein Mitbürger adoptirt, und bei der

der That nur auf die Latiner gingen, so bezieht sich das Gesetz dieses Jahres auch auf andere socii. Andererseits aber sind unter diesen socii ac nomen Latinum nicht blos Föderirte, sondern auch cives Romani mit civitas s. suffr. zu verstehen, wie Liv. XLII, 10, 3. unzweideutig ergiebt. Walter, Gesch. des röm. Rechts I. p. 262. und Huschke, Gajus p. 6 sq. beziehen die obige lex ausschließlich auf die Latinen, wofür jedoch, wie bereits Kiene, röm. Bundesgen. Kr. p. 116 sq. bemerkt hat, durchaus keine Berechtigung vorliegt. Endlich Nitzsch, Gracchen p. 66. beschränkt die lex auf die 12 renitenten col. lat. des J. 545. (Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.) und glaubt, daß mit Uebertragung ihrer Censuslisten nach Rom vom J. 550 an durch unser Gesetz ihnen der Zutritt zum röm. Bürgerrecht eröffnet worden. Dem widerstreitet 1) das Alter unseres Gesetzes, welches nicht in das J. 550., sondern später fällt (s. not. 201.); 2) daß unser Gesetz ein favorables Privileg enthielt, welches jenen 12 col. lat. nicht ertheilt werden konnte; und 3) endlich die im Gesetze, wie auch im Edicte des C. Claudius gebrauchte Formel socii ac nomen Latinum.

203) Daß es sich hier um die civitas optimo iure und nicht blos sine suffragio handelt, ergiebt sich schon daraus, daß das Gesetz auf röm. Bürger mit civit. s. suffr. mit Anwendung erlitt; s. not. 202.

Ueberſiedelung des Adoptivvaters nach Rom als deſſen stirps in ſeiner Heimath zurückgelaſſen.

Bezüglich jenes erſteren, ganz unverhüllt geſetzwidrigen Beginnens richten nun im J. 577 die Legaten der betheiligten latiniſchen, wie ſonſtigen föderirten civitates an den Senat das Geſuch, theils ut redire in civitates iuberent socios, theils haec ne postea fierent, und übereinſtimmend hiermit weiſt nun eine auf Grund eines S. Cons. rogirte lex Claudia de sociis und ein derſelben entſprechendes Edict des Conſuls C. Claudius alle betreffenden socii und Latini, welche im J. 567[204]) oder ſpäter in ihrer Heimath cenſirt worden, aus Rom dorthin zurück[205]).

Dahingegen wegen jenes Handelns in fraudem legis petiren die Geſandten, theils si quis ita civis Romanus factus esset, civis ne esset, theils ut lege caverent, ne quis quem civitatis mutandae caussa suum faceret (zweite Art der fraus) neve alienaret (erſte Art der fraus)[206]). Das Erſtere wird den Geſandten vom Senate vollſtändig gewährt, und zwar aller Wahrſcheinlichkeit nach durch ein Plebiscit, das Letztere dagegen wird denſelben nur inſoweit gewährt, als ihr Geſuch die erſte Art der fraus betrifft, und zwar in der Weiſe, daß die röm. Bürger verhindert werden, einen (von den Latinen oder socii an ſie alienirten) Freien civitatis mutandae causa zu manumittiren. Dies geſchieht durch das S. Cons., welches Liv. l. c. cap. 9. §. 11. überliefert.

Während daher die zweite Art der fraus, das suum facere von Seiten des kinderloſen socius ohne alle und jede Concurrenz eines römiſchen Bürgers geſchieht, indem die Adoption lediglich zwiſchen zwei Mitbürgern beſchehen kann, — womit auch übereinſtimmt, daß Rom dieſes fraudulose suum facere weder unterſagte, noch unterſagen konnte —, ſo erforderte nun die erſte Art der fraus,

---

204) Die Cenſur des M. Claudius und Tib. Quinctius umfaßt die J. 565—569; allein das maaßgebende Jahr iſt 567., wo die in not. 201 erwähnte Zurückweiſung der Latinen in ihre Heimath erfolgte.

205) Hierauf bezieht ſich auch das Edict des Conſuls L. Postumius vom J. 581.: qui socium Latini nominis ex edicto C. Claudii consulis redire in civitates suas debuissent, ne quis eorum Romae, sed omnes in suis civitatibus censerentur; Liv. XLII, 10, 3.

206) Anders, aber in einer höchſt willkührlichen Weiſe beſtimmt Huſchke, Gajus p. 8. 9. dieſen Thatbeſtand.

das alienare der stirps von Seiten des Latinus oder socius mit absoluter Nothwendigkeit die Mitwirkung eines civis Romanus: denn damit der filius familias des Ueberſiedelnden die röm. Civität erlangen könne, mußte er von einem civis Romanus manumittirt werden, und dieſe Manumiſſion ſetzte voraus, daß der Manumiſſor den zu Manumittirenden in mancipio habe, während gleichwohl dieſe causa mancipii nur durch Mancipation Seitens des paterfamilias auf den Manumiſſor übertragen werden konnte[207]). Dieſer Modalität der Geſetzesumgehung trat nun der Senat entgegen, allein indem er derartige Rechtsgeſchäfte reprimirt, ſo verbot er nicht etwa dieſelben, was er überhaupt in Bezug auf die foederati gegenüber dem foedus Cassianum und anderen Staatsverträgen einſeitig gar nicht konnte, ſondern er verhindert lediglich die fraudulose Manumiſſion des in das Mancipium eines röm. Bürgers Gelangten.

So nun erhellt aus allen den betrachteten Stellen in Verbindung mit den Specialberichten in §. 23. und 24., daß conubium,

---

207) Hier entſteht die Frage, nach welchem ius civile dieſe Mancipation vor ſich ging, ſobald ſie von einem Bürger einer libera ac foederata civitas vorgenommen wurde. Entweder nimmt man an, daß ſie im ager Romanus vollzogen wurde und dann unterlag ſie dem ius civile Romanorum; dies iſt möglich, allein dann mußten ſich der mancipio dans, wie datus zunächſt auf römiſches Gebiet, ſodann wieder in ihre Heimath zurückbegeben, worauf nun erſt der Erſtere nach Rom überſiedelte, und ſchließlich auch der Letztere ſeiner Manumiſſion wegen ebenfalls dorthin ſich begab. Dies erſcheint höchſt umſtändlich. Oder aber man nimmt an, daß der pater familias auf dem Territorium ſeiner civitas an einen daſelbſt verweilenden röm. Bürger ſeinen Sohn mancipirte, und dann erſt alle Drei nach einander nach Rom ſich begaben. Dies erſcheint einfacher, ſetzt aber voraus, daß das ius civile der betreffenden Föderirten theils die causa mancipii und patria potestas, theils die Mancipation und fiducia kannte. Dies iſt in der That im Weſentlichen unſere Anſicht, ſ. §. 32. Madvig, l. c. p. 281. meint, dieſe Mancipation der Kinder habe erſt dann ſtatt gehabt, nachdem der Gewaithaber bereits durch Ueberſiedelung kraft obiger lex die röm. Civität erlangt; allein da der föderirte Latine in Folge der Erwerbung der röm. Civität ſeine Gewait über ſeine zurückgelaſſene stirps verlor, ſo konnte er als civis Romanus ſeinen Sohn, der noch Bürger einer freien lat. civitas war, auch nicht mehr in's Mancipium geben. — Was endlich Huſchke, Gajus p. 8. not. 2. beſagen will, verſtehe ich gar nicht: der Begriff einer Staatsfreiheit des Subjectes, die von deſſen libertas unterſchieden iſt, iſt mir wenigſtens etwas völlig Unbegreifliches.

commercium und recuperatio in der That als der regelmäßige Inhalt wenigſtens der italiſchen foedera anerkannt werden darf, während im Uebrigen die nähere Determinirung dieſes Satzes, wie die Betrachtung der außeritaliſchen Verhältniſſe insbeſondere der Erörterung von §. 31. anheimfällt.

§. 31.

Fortſetzung.

(Ausdehnung und Dauer des Inſtitutes).

Für die Frage nach der Dauer des Beſtehens von conubium, commercium und recuperatio zwiſchen Rom und anderen Völkern mangeln uns die ſpeciellen Zeugniſſe vollſtändig, daher wir angewieſen ſind, die Entſcheidung ſolcher Frage nach allgemeineren Geſichtspunkten zu verſuchen. Wenn wir aber hierbei zu ſcheiden haben zwiſchen dem Fortbeſtehen einmal abgeſchloſſener foedera, durch welche conubium, commercium und recuperatio vereinbart war, und dem Abſchluſſe neuer foedera, welche ſolche Rechtszuſtändigkeiten erſt in's Leben riefen oder doch neu begründeten, ſo haben wir andrerſeits auch einen verſchiedenen Entwickelungsgang der Verhältniſſe innerhalb und außerhalb Italiens anzunehmen.

Zunächſt in Italien ging das Inſtitut unter in Folge der leges de civitate vom J. 664 und folgende, dauerte aber auch in der That bis zu dieſem Zeitpunkte fort, da wo es einmal beſtand. Die Hauptfrage daher, deren richtige Beantwortung die Ausdehnung und den Beſtand des Inſtitutes im Einzelnen beſtimmt, geht dahin, ob conubium, commercium und recuperatio den regelmäßigen Inhalt aller italiſchen foedera gebildet, und unter welchen Verhältniſſen, verneinenden Falles, dieſe gegenſeitigen Rechtsvereinbarungen aus den italiſchen foedera hinweggblieben. Dieſe Frage aber läßt ſich unſeres Erachtens mit ziemlicher Sicherheit beantworten, da wir zu erkennen vermögen, daß alle foedera Roms mit italiſchen civitates nicht einer jüngeren Zeit angehören, als dem fünften Jahrhunderte d. St., eine Thatſache, die ihre vollſtändigſt genügende Erklärung in dem Gange der hiſtoriſchen Ereigniſſe und der Geſtaltung der Verhältniſſe findet. Denn während noch im fünften Jahrhundert die Politik Roms in ihren wichtigſten und maaß-

gebendſten Projecten eine rein italiſche iſt, während dem entſprechend die Kriege nur innerhalb der Gränzen Italiens ſich bewegen, und die Gallier, Etrusker und Umbrer, die Latiner und Herniker, die Samniter und ſamnitiſchen Stämme, die Apuler und Lucaner, endlich ein Theil der großgriechiſchen Staaten, wie Tarentum und Palãopolis als die Feinde Roms aufſtehen und überwunden werden, Carthago aber, Sicilien und ein Theil der großgriechiſchen Staaten als Verbündete Roms erſcheinen, ſo iſt nun mit Ausgang des fünften Jahrhunderts die Stellung ganz Italiens zu Rom für die Dauer fixirt und im Weſentlichen führen lediglich die Ereigniſſe des zweiten puniſchen Krieges für einzelne Staaten eine Veränderung ihrer bisherigen Stellung herbei. Dagegen die Politik Roms wird fortan aus einer ſpecifiſch italiſchen zu einer occidentaliſchen: Rom wendet mit dem 6. Jahrh. (490) ſeine Waffen gegen Carthago und Sicilien, gegen Sardinien, Corſica und Hiſpanien, gegen die nördlichen Gallier und die Illyrier, bis endlich der Ausgang des zweiten puniſchen Krieges und der Friede des J. 553 eine neue Phaſe in Roms Politik herbeiführt und Letzteres in die complicirten Verhältniſſe des Orientes verwickelt und die hier neu erwachſenen Feinde zu bekämpfen zwingt. Und während ſo Rom unaufhaltſam vorſchreitet auf der Bahn, die ihm die Vorſehung ſelbſt als Lebensweg vorſchrieb, auf jener Bahn, die zur Weltherrſchaft, aber auch zur Denationaliſirung und zum Verfalle des Staates führte; während ſo die Macht der Verhältniſſe die Römer zwingt, in immer weitern und ferneren Kreiſen in die verwickelten Verhältniſſe fremder Staaten einzugreifen, die feindlichen Bewegungen zu bekämpfen und niederzuwerfen, und Eroberungen zu machen, vor deren Laſt und Folgewichtigkeit die gereifte Weisheit ſo manchen römiſchen Staatsmannes zurückſcheute[208]); ſo ſteht

208) Vgl. namentlich die entſprechende Darſtellung bei Nitzſch, Gracchen, p. 80 sq. 154 sq. 171 sq. Daß wir im Obigen allenthalben mit vollem Rechte von einer ſtaatsmänniſchen Politik ganz im Sinne der modernen Verhältniſſe reden dürfen, beſtätigt Polyb. I, 63., deſſen tief blickender pragmatiſirender Reflexion die Wahrnehmung ſich nicht entzog: ὡς οὐ τύχῃ Ῥωμαῖοι, καθάπερ ἔνιοι δοκοῦσι τῶν Ἑλλήνων, οὐδ' αὐτωμάτως, ἀλλὰ καὶ λίαν εἰκότως, ἐν τοιούτοις καὶ τηλικούτοις πράγμασιν ἐνασκήσαντες, οὐ μόνον ἐπεβάλοντο τῇ τῶν ὅλων ἡγεμονίᾳ καὶ δυναστείᾳ τολμηρῶν, ἀλλὰ καὶ καθίκοντο τῆς προθέσεως, wozu vgl. Id I, 2, 7. Und dieſes Urtheil des Polybius kehrt auch wieder bei Strabo, als Ausſpruch eines testis

in allen dieſen Rieſenkämpfen vom Jahre 553 an Italien als treuer Bundesgenoſſe Rom zur Seite und opfert willig ſeine Söhne und ſeine beſte Kraft der Machtentwickelung der ewigen Stadt. So vermögen wir für die ſtaats- und völkerrechtliche Stellung Italiens drei ſcharf begränzte Perioden zu ſcheiden: die Periode bis zum Ausgange des 5. Jahrh. d. St., welche mit Unterwerfung der Sallentiner und Meſſapier, der Umbrer und Volſinii's im J. 489 abſchließt, und während welcher die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der italiſchen civitates dauernd fixirt werden[209]); ſodann die Periode bis zum Ausgange des zweiten puniſchen Krieges und dem J. 553, während welcher die Stellung einzelner civitates eine Neugeſtaltung empfängt; endlich die Periode bis zum bellum sociale und den Jahren 664 und folgende, wo abermals eine Veränderung jener Verhältniſſe Platz greift. Und während dieſe letztere Epoche zur Verleihung der röm. Civität an ganz Italien führt, ſo beſtehen die Maaßregeln, welche in Folge des zweiten puniſchen Krieges getroffen werden, lediglich darin, daß entweder die Unterworfenen in der potestas behalten werden, indem namentlich die Deduction von Colonien und die Einrichtung von Verwaltungsbezirken erfolgt, wie in Ariminum, Tarentum, Campanien (§. 47. 48) und ähnlich im Picentiniſchen (§. 45), oder daß den Unterworfenen die libertas reſtituirt und dabei gleichzeitig auch die bereits von früher her beſtehenden foedera, wenn auch vielleicht hier und da mit einzelnen Modificationen, wieder in Wirkſamkeit geſetzt werden[210]). Neue foedera dagegen ſcheinen in dieſer Zeit nicht abgeſchloſſen worden zu ſein, ja es kann hierfür um ſo weniger ein Bedürfniß vorhanden geweſen ſein, als im J. 553 kein Staat Italiens ohne eine feſte ſtaatsrechtliche Stellung zu Rom geweſen ſein kann, die dann bei den liberae civitates auf einem

---

classicus, not. 441. Eine gerechte Würdigung hat jene Politik Roms auch erfahren in dem ausgezeichneten Werke von Droyſen, Geſch. des Hellenismus.

209) Vgl. Zonar. VIII, 10.: οἱ Ῥωμαῖοι δὲ, ἐπὶ τὰ Τυρσηνικὰ καθεστήκει καὶ τὰ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ἀκριβῶς εἰρήνουν; die Bezeichnung Ἰταλία iſt merkwürdig: ſie iſt unverändert einer alten Quelle entnommen, welche Italien nur Unteritalien umfaſſen ließ.

210) Der im J. 554 beginnende macedoniſche Krieg erklärt vollkommen die Nothwendigkeit jener Maaßregel.

bereits vorhandenen foedus beruhte. Alle dieſe foedera ſtammen aber aus der erſten der obigen drei Perioden, ja faſt alle derſelben fallen dem 5. Jahrh. ſelbſt anheim, inſofern in den Kriegen dieſes Jahrhunderts faſt alle Völker Italiens mit Rom in eine neue Berührung, ſei es feindlicher, ſei es freundſchaftlicher Art traten, und hieraus nun regelmäßig entweder die Verleihung der civitas sine suffragio oder der Abſchluß neuer, ſeltener nur die Beſtätigung alter foedera hervorging. Dieſe italiſchen foedera ſelbſt aber, welche, aus dem 5. Jahrh. oder aus noch früherer Zeit ſtammend, den zweiten puniſchen Krieg überdauerten, ſind: mit der Mehrzahl der populi Etruriens, deren foedus vom J. 474 datirt[211]); mit den populi Umbriens (dieſſeits des Apennin), welche 488 zur Dedition von Rom gezwungen, wohl foedus reſtituirt erhalten[212]); mit den Picentes im Binnenlande, welche im J. 485 foedus reſtituirt erhalten[213]); mit den Veſtini, welche 451, und mit den Marſi, Peligni, Marrucini und Frentani, welche 450 foedus erhalten[214]); ſodann mit den liberae civitates der Latiner und Heru-

---

211) Polyb. II, 20, 5. ſetzt das foedus in das J. 471.; wenn nun im J. 473 und 474. die Etrusker wieder im Kriege gegen Rom mit Pyrrhus verbündet erſcheinen, dann aber vom Kriegsplatze abtreten, ſo iſt das foedus 474. entweder renovirt oder wieder neu abgeſchloſſen worden; vgl. auch Droyſen, Geſch. des Hellenismus II, p. 129. und Liv. Epit. XIII. Zonar. in not. 209. vgl. auch Liv. IX, 41, 6.; dem entſprechend ſtellte Etrurien im zweiten pun. Kriege Hülfsvölker Polyb. II, 24. Liv. XXVII, 26, 11.; vgl. auch Lib. col. I. in den röm. Feldm. I. p. 225. und dazu Ruderff II. p. 278.

212) Dedition: Liv. Epit. XV.; daß aber foedus reſtituirt, wahrſcheinlich; wenigſtens werden als föderirt genannt: Iguvium nach Cic. p. Balb. 20, 47; Camerinum nach Liv. IX, 36. XXVIII, 45. Valer. Max. V, 2, 8. Plut. Mar. 28. Cic. p. Balb. 20, 46. vgl. auch Valer. Max. VI, 5, 1. Exc. Dionys. XX. fin. und dazu Niebuhr, röm. Geſch. III, 637. not. 991.; Ocriculum Liv. IX, 42. (ao. 446.), ſowie Urbinum Fest. s v. munic. p. 127. wozu vgl. §. 95. fin. Uebereinſtimmend ſtellen die populi Umbriens als socii Hülfsvölker beim 2. pun. Kriege Polyb. II, 24.

213) Vgl. not. 368. Umbrien war jenſeits des Apennin von dem Verwaltungsbezirke Ariminum oder dem ager Gallicus, Picenum an der Küſte entlang vom ager Picenus begrenzt; dieſer ager Gallicus, wie Picenus war völlig romaniſirt und zum Theil Colonialgebiet, zum Theil ager publicus, bis endlich im Jahre 522 die lex Flaminia auch den letzteren auftheilte; vgl. §. 47.

214) Vestini foedus 451: Liv. X, 3, 1., womit übereinſtimmt (vgl. Mar-

ker, bezüglich deren das foedus Cassianum fortbeſteht (§. 23); mit einem Theile der Samniten, welche 482 beſiegt, im nämlichen Jahre oder 483 wahrſcheinlich ihr altes foedus reſtituirt erhalten[215]; mit einem Theile der campaniſchen civitates, ſo mit (Paläopolis und) Neapolis, deſſen foedus aus dem J. 428 datirt, mit Nola, Nuceria, Surrentum, deren foedera der nämlichen Zeit angehören dürften[216]; mit einem Theile der Völker Apuliens, mit denen nach dem pyrrhiſchen Kriege wahrſcheinlich das alte foedus

---

quardt, Handb. III, 2. p. 303. not. 1690) die cohors Vestina im J. 586 bei Liv. XLIV, 40, 5. Die Marsi und Peligni foedus 450.: Liv. IX, 45, 18, worauf ſodann den Marsi 453 das foedus reſtituirt wird: Liv. X, 3, 5.; damit übereinſtimmend: die cohors Marsorum im J. 558. bei Liv. XXXIII, 36, 10., und die cohors Peligna im J. 542 u. 586 bei Liv. XXV, 14, 4. u. XLIV, 40, 5.; wegen der Peligni vgl. auch Liv. XLI, 8, 8. Marrucini und Frentani foedus im J. 450: Liv. IX, 45, 18.; übereinſtimmend ſtellen ſie im 2. pun. Kriege Hülfsvölker Polyb. II, 24.; wegen der Marruciner vgl. auch Liv. XLIV, 40, 5., wonach 586. cohors Marrucina; wegen der Frentaner vgl. Niebuhr, röm. Geſch. III. p. 557. not. 887. Sil. Ital. XV, 566. fr. Dionys. hinter der Didotſchen Ausgabe des Iosephus; endlich münzten Frentrum, Lapinum und Teate. Wegen aller dieſer foedera vgl. not. 368.

215) Die glückliche Führung des Krieges gegen die Samniten im J. 482, aber nicht mehr berichten Oros. IV, 3. Frontin. Strat. III, 3. fasti triumph.; Nieb., röm. Geſch. III, 614. nimmt an, daß die libertas ohne foedus reſtituirt ſei, was höchſt bedenklich iſt. Für Renovation des foedus ſpricht, daß die Samniten zu Beginn des 2. pun. Kriegs Hülfsmannſchaften ſtellen nach Polyb. II, 24. und ſo auch 538. Liv. XXII, 24. und 586., wo Liv. XLIV, 40, 5. turmae equitum erwähnt (wozu vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 305); vgl. auch Liv. XLI, 8, 8. Wegen der Pentri insbeſondere vgl. Liv. XXII, 24 und 41. Doch iſt nur ein Theil der Samniter föderirt, ein anderer Theil hat bereits 416 die röm. civitas s. suffr. erhalten (Vellei. I, 14. wozu vgl. §. 44 und not. 420), ein anderer Theil 428., ſo wohl Allifae, Callifae, Ruffrium nach Liv. VIII, 25, 4. in Verbindung mit Fest. s. v. praefect. p. 233., ein anderer Theil endlich 451, ſo Arpinum und Trebula nach Liv. X, 1. XXXVIII, 36. vgl. auch Fest. l. c. und Cic. p. Planc. 8.

216) Palaeopolis und Neapolis: Liv. VIII, 22. 23. 25. 26. XXIII, 15. XXXV, 16, 3. 8. Dionys. Exc. Leg. p. 2315 sq. Reisk. Cic. p. Balb. 8, 21. 24, 55. Polyb. VI, 14, 8. auch Liber col. I. in Agrimenſ. p. 235. L. — Nola Liv. VIII, 26. XXIII, 14. 44 sq. Dionys. Exc. Leg. p. 2315. Reisk. Fest. s. v. municip. p. 127. — Nuceria Liv. XXIII, 15. XXVII, 3. Cic. p. Balb. 11, 28. — Wegen Surrentum ergiebt ſich dies aus Lib. col. I. p. 236 sq. L., wozu vgl. Rudorff in Agrimenſ. II. p. 278.

renovirt ward[217]); endlich mit einem Theile der großgriechiſchen civitates, wie mit Poſidonia, Croton, Rhegium, Locri, Heraclea, Velia, Metapontum, ſowie mit einzelnen bruttiſchen Städten, wie Petelia und Thurii, deren foedera meiſtentheils aus den Zeiten des pyrrhiſch-tarentiniſchen Krieges ſtammen[218]).

---

217) Vgl. not. 400. Nach dem 2. pun. Kriege wird ein Theil Apuliens zum Bezirke von Tarent geſchlagen, und nur ein Theil, wahrſcheinlich die Treugebliebenen (Liv. XXII, 61, 11.) behalten ihre libertas und ihr foedus; vgl. §. 47.

218) Das foedus mit Thurii ward im J. 452 im Kriege mit Cleonymus von Sparta abgeſchloſſen Liv. X, 2. und 468, wie 472ff. aufrecht erhalten Liv. Epit. XI. Plin. H. N. XXXIV, 6. App. Samn. VII, 1. 2. Strabo VI. p. 263., Dionys. Exc. Leg. p. 2344. Reisk.; auch nach dem 2. pun. Kriege bleibt das foedus beſtehen und zur Verſtärkung der erſchöpften alten Bürgerſchaft wird die col. lat. Copia dahin deducirt, Str. l. c. vgl. Heyne opusc. II. p. 147 sq. u. not. 767. In daſſelbe Jahr fällt nun auch das Bündniß zwiſchen Rom und Tarentum (§. 47 und not. 726) und ebenſo unzweifelhaft auch noch mit mancher anderen Küſtenſtadt der ſüditaliſchen Halbinſel, worüber die Berichte uns mangeln. Allein theilweis datiren die foedera auch erſt aus dem pyrrhiſchen Kriege, theilweis mochten ſie in dieſem renovirt werden. So datirt das foedus mit Heraklea vom J. 476. Cic. p. Balb. 22, 50. wozu vgl. ibid. 8, 21. p. Arch. 4, 6. Liv. VIII, 24, 4. vgl. auch Heyne opusc. II. p. 242 sq. — Croton tritt zu Anfang des pyrrhiſchen Krieges von Pyrrhus zu Rom über, fällt dann wieder ab und ſcheint ſchließlich unter Belaſſung des foedus in libertatem reſtituirt, und ſo auch nach dem 2. puniſchen Kriege Zon. VIII, 6. p. 123. 124. 127. Bonn. Liv. XXXIV, 45, 5. vgl. Heyne, l. c. p. 176 sq. — Rhegium ſteht 478. zu Rom gegen Pyrrhus, hat foedus, und erbittet und erhält rom. praesidium Zon. VIII, 6. p. 124. 127. Bonn. Polyb. I, 7. Liv. XXVIII, 28. XXXI, 31.; im 2. pun. Kriege bleibt es treu, Marquardt, Handb. III, 1. not. 136. — Locri iſt 477. mit Rom föderirt, fällt 478. zu Pyrrhus ab, Zon. VIII, 6. p. 124. Liv. XXIX, 18, 4. App. Samn. XII, 1. Freinsh. Suppl. Liv. XIV, 23., erhält aber ſein foedus renovirt und ſtellt im 1. pun. Kriege Schiffe Polyb. I, 20.; nach dem 2. pun. Kriege erhält es libertas nebſt foedus reſtituirt und den Titel amici, Liv. XXIX, 19, 7. 21, 7. vgl. App. Hann. 55. vgl. auch Heyne opusc. II. p. 58 sq. — Velia erhält wahrſcheinlich im pyrrh. Kriege foedus vgl. Cic. p. Balb. 24, 55. und ſtellt im 1., wie 2. pun. Kriege ex foedere Schiffe Polyb. I, 20, 14. Liv. XXVI, 39, 5. — Metapontum iſt im 2. pun. Kriege bereits föderirt mit Rom, App. Hann. 33. Liv. XXV, 15, 5.; fällt zwar 541. zu Hannibal ab, App. Hann. 35. Liv. XXII, 61, 12. XXV, 15, 6., von dem es 547. aufgegeben wird, Liv. XXVII, 51, 13., erhält aber wohl ſein foedus reſtituirt. — Wegen Päſtum vgl. not. 379 u. 767. — Petelia iſt vor 538. mit Rom

Daß nun in allen diesen foedera commercium und recuperatio mit Rom festgestellt gewesen, darüber kann in der That ein Zweifel um so weniger obwalten, als ohne solche Vereinbarung der ganze private Verkehr der Römer in jenen Staaten dem Principe nach der Willkühr Preis gegeben und seines Schutzes beraubt gewesen sein würde, durchaus kein Grund aber ersichtlich ist, der zu solcher extremen Annahme hinleitete. Ja bereits das zweite foedus mit Carthago von 406., obgleich außeritalisch, belehrt dennoch zur Genüge des Gegentheiles, da wir daraus, daß in ihm commercium und recuperatio vereinbart ist (§. 25.), in der That die Schlußfolgerung ziehen dürfen, daß in gleicher Weise auch der Verkehr der Römer mit den großgriechischen civitates, geschweige denn mit den ober- und mittelitalischen Nachbarvölkern geschützt war. Ein Zweifel kann daher unserer Ansicht nach bezüglich des commercium und der recuperatio in Italien gar nicht erhoben werden, vielmehr kann solcher Zweifel nur das conubium treffen und zwar auch hier nur hinsichtlich der süditalischen civitates. Denn was die mittel- und oberitalischen Staaten betrifft, so griffen hier in vollem Maaße die Rücksichten Platz, welche wir in §. 30 als maaßgebend und bestimmend für Festsetzung jener Rechtsgewähr anerkannten, weil bereits im fünften Jahrhundert das Project Roms deutlich zu Tage tritt, ganz Ober- und Mittelitalien seiner Herrschaft zu unterwerfen, dem entsprechend aber auch alle foedera dieser Periode mit ober- und mittelitalischen Völkern in einer diesem Projecte möglichst förderlichen Weise gehalten sein, d. h. auch das conubium umfassen mußten. Ja schon der Umstand, wie die von römischen Bürgern und von Föderirten bewohnten Landstriche in bunter Verwirrung künstlich durcheinander geschoben sind: wie neben dem mit römischen Bürgern besetzten ager Gallicus und Picenus am mare superum das föderirte Umbrien und Picenum hinläuft, dann wieder die civile Sabina an die letzteren Gebiete und an das föderirte Vestiner- und Marserland angränzt, letzteres sodann von den mit der Civität beliehenen Aequern und Hernikern umgeben ist, diese wiederum nebst dem

föderirt und nach mehrmaliger Eroberung durch Hannibal von Rom wiedergenommen und seinen Bürgern wohl mit dem foedus restituirt App. Hann. 29. vgl. Liv. XXIII, 20. 30.; es münzte; vgl. auch not. 767.

civilen Latium adjectum und Campanien, wie den mit der Civität beliehenen Samniten das föderirte Samnium im W. und S. umschließen; dieſe geſammte politiſch-chorographiſche Situation, ſagen wir, bleibt abſolut unbegreiflich, wenn nicht eine höhere Planmäßigkeit hinter derſelben ſich birgt, der Plan nämlich, durch römiſche und romaniſirte Elemente die italiſch-nationalen Stämme ſelbſt wieder zu romaniſiren, und ebenſo unbegreiflich, wenn der Mangel an conubium dieſe verſchiedenen Gruppen ſtreng ſcheidend aus einander hält. Daher nehmen wir, geſtützt überdem auf die Quellenzeugniſſe von §. 30 nicht im Entfernteſten Anſtand, allen den obbezeichneten foedera mit den ober- und mittelitaliſchen Völkern die Vereinbarung auch von conubium beizumeſſen, gleichwie wir das Nämliche auch in dem foedus mit Capua vom J. 414 (§. 24.) fanden. Und wie nun in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhundert Roms Politik bereits nach dem Süden Italiens vorgreift, ſo werden wir nun auch in den foedera mit den unteritaliſchen Lucanern, Bruttiern und Apulern in gleicher Weiſe conubium anzunehmen berechtigt ſein. Daher ſind es lediglich die foedera mit den großgriechiſchen civitates, wie mit den lucaniſch und bruttiſch gewordenen griechiſchen Seeſtädten an der Küſte von Lucanien und Bruttium, wie am sinus Tarentinus, deren foedera zu Zweifel Veranlaſſung geben können, ob darin die Feſtſtellung von conubium enthalten war. Denn erwägen wir, wie die Bedeutung dieſer foedera für Rom in der That eine ganz andere war, als die der foedera mit allen übrigen Italikern; wie vielmehr deren politiſche und handelspolitiſche Bedeutung ſie verwandt erſcheinen läßt mit den carthaginienſiſchen Bundesverträgen; ſo werden wir allerdings derartigen Zweifeln, ja vielmehr der Annahme Raum zu geben haben, daß, wie die Tendenz und der Tenor der großgriechiſchen und der carthaginienſiſchen foedera im Allgemeinen übereinſtimmend war (vgl. auch Not. 726), ſo auch dort, wie hier das conubium als etwas Ueberflüſſiges erachtet werden mochte.

Mit Alle dem aber gewinnen wir in Bezug auf die oben aufgeworfene Frage das Reſultat, daß, wie wir bereits für die älteſten Zeiten conubium, commercium und recuperatio als regelmäßige Attribute der foedera mit Nachbarſtaaten anerkannten (§. 23. 24.), ſo auch in allen ſpäteren foedera, welche Rom innerhalb Italiens und zwar bis zu Ausgang des fünften Jahrhunderts abſchloß,

commercium und recuperatio einen ausnahmelosen, conubium aber wenigstens einen regelmäßigen Bestandtheil der foedera bildete, und daß das hierdurch begründete Verhältniß insoweit, als die libertas der Föderirten überhaupt den zweiten punischen Krieg überdauerte, auch fortbestand bis zu den Jahren 664 und folgende, wo die Verleihung der röm. Civität an ganz Italien statt hatte.

Wenden wir uns hiernächst der Betrachtung der außeritalischen Verhältnisse zu, so fassen wir zunächst die foedera vor dem ersten punischen Kriege in's Auge, deren wir sieben vorfinden: das erste foedus mit Carthago vom J. 245. (§. 72.); das erste foedus mit Massilia von nicht minder hohem Alter; sodann das zweite foedus mit demselben aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts; ferner das zweite, dritte und vierte foedus mit Carthago von 406., 448. und 467.[219]); endlich das foedus mit Ptolemaeus Philadelphus von Aegypten vom J. 481[220]). Wenn wir nun zunächst in diesem letzteren Bündnisse nur einen Act der Courtoisie zwischen dem ägyptischen Könige und Rom erblicken, oder doch höchstens denselben die Tendenz einer Annäherung beider Staaten zur Verhinderung weiterer Ausbreitung der Macht Carthago's zu Grunde legen dürfen, ohne daß

219) Wegen der foedera mit Massilia vgl. Iustin. XLIII, 3. 5.; dieselben waren amicitiae causa und beruhten von Born herein in der That rein auf ethischer Basis, wozu sich erst im Laufe der Zeit die politische Bedeutung gesellte, eine Coalition gegen Etrurien, und späterhin gegen Carthago zu vermitteln. Es wird diese amicitia Jahrhunderte hindurch mit unwandelbarer Treue von beiden Theilen aufrecht erhalten und von den Römern insbesondere vielfach berücksichtigt, so im J. 574. nach Liv. XL, 18., im J. 601. nach Epit. Liv. 47. Polyb. XXX, 4. sq., wozu vgl. Str. IV, 1. p. 202.; vgl. ferner auch Epit. Liv. 60. Str. IV, 1. p. 180. 181. Cic. p. Balb. 22, 50. und dazu Stark, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. VIII. p. 100. not. 293., Dederich im Rhein. Mus. IV. p. 99. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 683. — Wegen des zweiten foedus mit Carthago s. §. 74; das dritte, nicht aber, wie Niebuhr, röm. Gesch. III. p. 100. annimmt, das zweite ist dem Polybius unbekannt geblieben und es berichtet darüber nur Liv. IX, 44., wie vielleicht auch Serv. in Aen. I, 108. IV, 628.; wegen des vierten vgl. Liv. Epit. XIII. Polyb. III, 25.; da dieses vierte foedus im Wesentlichen die Bestimmungen des zweiten wiederholte und nur Schutz- und Trutzbestimmungen gegen Pyrrhus hinzufügte, so muß auch das dritte foedus im Wesentlichen mit dem zweiten übereingestimmt haben.

220) Ueber dieses vgl. Dio Cass. fr. 147. Zonar. VIII, 6. p. 126. Bon. Liv. Epit. XIV. Eutrop. II, 15. Valer. Max. IV, 3, 9.

im Uebrigen an einen maritimen Verkehr zwiſchen Rom und Aegypten zu denken wäre; wenn wir ſodann über den Inhalt des erſten, zweiten und vierten der carthaginienſiſchen foedera unterrichtet und über den allgemeinen Inhalt des dritten derſelben nicht in Zweifel ſein können, hier allenthalben aber commercium und recuperatio ohne conubium vorfinden; endlich aber das erſte maſſilienſiſche foedus ſeiner Tendenz nach den carthaginienſiſchen gleich zu ſtellen iſt, ſo daß wir auch dieſem commercium und recuperatio beimeſſen dürfen, während bezüglich des zweiten foedus mit Maſſilia allerdings der Zweifel entſtehen kann, ob dieſes nicht ſogar die Vereinbarung von conubium enthielt; ſo können wir nun als Reſultat Alles deſſen den Satz aufſtellen, daß die außeritaliſchen foedera Roms bis zum erſten puniſchen Kriege regelmäßig commercium und recuperatio vereinbarten, wogegen conubium nur eine ganz ausnahmsweiſe vorkommende Erſcheinung geweſen ſein kann.

Von dem erſten puniſchen Kriege an verſchwinden dagegen auch commercium und recuperatio aus den ſeitdem abgeſchloſſenen foedera. Zwar ſind uns ihrem Inhalte nach nicht näher bekannt die foedera mit Hiero von Syracus vom Jahre 491[221]) und mit den ſiciliſchen Städten Meſſana, Tauromenium und Netum aus den erſten Jahren des erſten puniſchen Krieges[222]); wohl aber kennen wir namentlich den Inhalt des fünften und ſechſten Vertrages mit Carthago vom J. 513 u. 519[223]), des erſten foedus

221) Polyb. I, 16. 17., wozu vgl. Zonar. VIII, 9. Liv. Epit. XVI. Eutrop. II, 19.

222) Not. 454; daß in dieſen Verträgen commercium und recuperatio fehlte, können wir insbeſondere daraus entnehmen, daß ſonſt Cicero in ſeinen Reden in Verrem dies nicht unerwähnt gelaſſen haben würde.

223) Der fünfte Vertrag mit Carthago iſt vom J. 512. und ſeinen Inhalt theilt mit Polyb. III, 27. wozu vgl. I, 62. III, 29. Liv. XXI, 19.; er ward von den Comitien antiquirt Polyb. III, 21. Liv. XXI, 18. wozu vgl. noch Pol. III, 30.; hierauf ward im J. 513. der erſte puniſche Friede geſchloſſen, welcher jenen antiquirten Vertrag in ſich aufnahm, aber noch zwei Artikel beifügte, worüber vgl. Pol. III, 27. 28. I, 63. Wegen beider Verträge ſ. Zonar. VIII, 17. Liv. Epit. XIX. XXX, 44. Flor. II, 2, 33. Oros. IV, 11. Eutrop. II, 27. Aurel. Vict. de vir. ill. 45. Hierauf folgte im J. 519. der ſechste Vertrag, welcher im Weſentlichen eine Beſtätigung des fünften enthält und wovon Zon.

mit den Aetolern vom J. 543.[224]), des siebenten Vertrages mit Carthago vom J. 553.[225]), den zweiten Friedensvertrag mit Philippus von Macedonien vom J. 557.[226]), den Vertrag mit Nabis von Sparta vom J. 559.[227]), das zweite foedus mit den Aetolern vom J. 565.[228]), den Vertrag mit Antiochus von Syrien vom J. 566.[229]), das foedus mit Astypalaea in Carien vom J. 649.[230]). Allein wie sich in allen diesen Verträgen keine Spur einer Vereinbarung von commercium und recuperatio vorfindet, so sind wir in der That auch berechtigt zu der Annahme, daß solches überhaupt in allen außeritalisch-römischen Staatsverträgen dieser Periode gefehlt habe[231]), ja daß überhaupt Beide mit dem sechsten Jahrhunderte aus den foedera Roms hinwegbleiben, eine Thatsache, die auch Bestätigung findet dadurch, daß alle Schriftsteller, wie auch die Juristen, und insbesondere Gaius von einer derartigen Erscheinungsform des commercium gänzlich schweigen.

Dieses Resultat, daß mit dem 6. Jahrhundert conubium, commercium und recuperatio aus den neu abgeschlossenen Staatsverträgen hinwegfallen, erscheint bedingt durch weitere historische Voraussetzungen, auf Grund deren wir auch anzunehmen haben,

---

VIII, 18. p. 166. Bon. allein berichtet; zu diesem endlich verhält sich als Additionalvertrag der mit Hasdrubal im J. 526. abgeschlossene, worüber s. Polyb. III, 21. 27. 29., auch II, 13, 7. und Liv. Epit. XXI. sowie XXI, 10. 18. XXX, 22., Flor. II, 6, 4.

224) Bei Liv. XXVI, 24. Polyb. XI, 6.

225) Dies ist der zweite pun. Frieden; hier sind zu scheiden 1) die Friedenspropositionen des Scipio im J. 551., worüber vgl. Liv. XXX, 16. 22. 23. 30. 31.; 2) der Waffenstillstand und provisorische Frieden des J. 552, worüber vgl. Liv. XXX, 37. 38.; 3) der Friedensvertrag selbst des J. 553., worüber vgl. Liv. XXX, 43. 44, 13. Gell. VI, 5. Polyb. XV, 18. Oros. IV, 19.

226) Liv. XXXIII, 30. Polyb. XVIII, 27. Diod. XXVIII, 11.; vgl. Liv. XXXII, 33.

227) Liv. XXXIV, 34. 40.

228) Liv. XXXVIII, 11. Polyb. XXII, 13, 15.

229) Liv. XXXVIII, 38. Polyb. XXII, 26. App. Syr. 29. 38. 39.

230) Im Originale überliefert, s. C. J. Gr. no 2485. II.

231) Dergleichen sind noch: der erste Vertrag mit Philippus von Macedonien vom J. 549., worüber s. Liv. XXIX, 12., die Verträge mit den hispanischen populi aus den Jahren 575—577, worüber s. App. Hisp. 43 sq.

daß von dem nämlichen Zeitpunkte an auch die bereits bestehenden derartigen Rechtsvereinbarungen im Allgemeinen ihre höhere practische Bedeutung verloren. Denn indem zu jenem Zeitpunkte das privatrechtliche ius gentium, dessen Entstehung in den Anfang des sechsten Jahrhunderts fällt (§. 77.), bereits festen Fuß zu Rom gefaßt hatte, so mußte nun der ganze geschäftliche Verkehr, der zu Rom zwischen cives und Peregrinen statt hatte, auf den Boden dieses ius gentium sich drängen und hier, zu freierer Bewegung entfesselt, mit Vorliebe seine Regsamkeit entfalten. Insbesondere aber war der hellenistische Orient an eine weit freiere Gestaltung und Bewegung des rechtlichen Verkehres gewöhnt, als solche das ius civile Romanorum gestattete (§. 50.), so daß seinem Bedürfnisse und seinen Gewohnheiten mit commercium und recuperatio in keiner Weise gedient sein konnte, während das ius gentium seinen Anforderungen vollkommen entsprach und den regelmäßigen geschäftlichen Verkehrsbeziehungen in der That auch völlig genügend war. Und ebensowenig konnten dem noch barbarischen Oriente, wie namentlich den Hispaniern, Kelten und Germanen gegenüber [232]) jene Rechtsvereinbarungen als anwendbar erscheinen, da hier eine derartige Ordnung der Verhältnisse ganz im Allgemeinen völlig unbekannt gewesen zu sein scheint, ja diesen Völkern das ius civile Romanorum in noch höherem Maaße unverständlich und unhandbar sein mußte, als den Orientalen (§. 54.). Und andrerseits gewährte wiederum der Orient den Fremden Rechtshülfe und Rechtsschutz auch ohne Stipulation von commercium und recuperatio (§. 76.), während gleichzeitig auch Rom allen föderirten civitates gegenüber in einer Superiorität war und stark genug sich fühlen mochte, auch ohne derartige Rechtsvereinbarungen seinen Bürgern solchen Schutz im Auslande zu sichern und nöthigenfalls zu erzwingen. So daher waren die Lebensverhältnisse selbst innerhalb der verschiedenen Staaten und die politischen und socialen Beziehungen,

232) Bezüglich der Germanen können wir dies als sicher annehmen, da bei ihnen nicht von dem Systeme der nationalen Herrschaft des eigenen, sondern der Exclusion des peregrinen Rechtes aus die Beseitigung der Rechtlosigkeit des Peregrinen gewonnen wird (§. 10); bezüglich der Kelten dürfen wir Gleiches schließen aus der im Allgemeinen analogen Ordnung der Rechtszustände (vgl. §. 54); dagegen im Uebrigen sind wir mehr auf das Gebiet der Vermuthungen angewiesen.

aus denen das Bedürfniß nach vertragsmäßiger Rechtsgewähr und damit commercium und recuperatio hervorgegangen waren, wesentlich verändert, vielmehr eine neue Ordnung der Dinge eingetreten, bei der jene Rechtsvereinbarungen als überflüssig und unnöthig, wie theilweis als völlig unanwendbar sich erwiesen, und demgemäß auch fortan aus den Staatsverträgen hinweggblieben. Dagegen conubium konnte überhaupt nur den benachbarten Völkern gegenüber eine höhere Bedeutung haben, so daß auch für dessen Aufnahme in die neu abgeschlossenen Staatsverträge keine Veranlassung geboten war. Alles dies aber erklärt vollkommen und bedingt, daß neue Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio von dem angegebenen Zeitpunkte abwärts nicht mehr vorkommen.

So nun stellen wir als Gesammtresultat unserer Erörterung fest: daß conubium, commercium und recuperatio den regelmäßigen Bestandtheil derjenigen foedera bildeten, welche Rom bis zum Ausgange des fünften Jahrhunderts in Italien neu abschloß, mit Ausnahme vielleicht der foedera mit den großgriechischen civitates, wo das conubium gefehlt haben dürfte; und daß sodann diese Ordnung der Dinge im Allgemeinen bis zur Verleihung der römischen Civität an die Italiker im J. 664 und folgende fortbestand; daß dagegen in den außeritalischen foedera ebenfalls nur bis zum Ausgange des fünften Jahrhunderts, hier aber commercium und recuperatio allein eine regelmäßige Pertinenz der Verträge bildeten, dagegen vom 6. Jahrhundert an verschwinden, so daß in der That das foedus mit Massilia das einzige sein würde, in welchem solche Vereinbarung das fünfte Jahrhundert, ja selbst das Zeitalter der Republik überdauert haben könnte. Und wie nun jenes Institut im Allgemeinen nur durch die dem Alterthume eigenen Systeme der nationalen Herrschaft des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes in's Dasein gerufen worden war, so fielen nun diese Voraussetzungen und damit das wirkende Bedürfniß selbst hinweg, sobald an Stelle oder neben jenes System der Nationalität des Rechtes ein anderes System trat, was zu Rom zu Beginn des sechsten Jahrhundert durch Adoption des ius gentium, in den hellenistischen Staaten aber wiederum in anderer Weise beschah (§. 76.). Und wie hieraus das fast plötzliche Verschwinden jener Rechtsvereinbarungen ganz unmittelbar sich erklärt, so ist hierdurch auch be-

dingt, daß ſelbſt die bereits beſtehenden diesfallſigen Vereinbarungen von jenem Zeitpunkte an ihre practiſche Bedeutung für den geſchäftlichen Verkehr im Weſentlichen verloren und höchſtens für die nächſten Nachbarſtaaten Roms eine ſolche ſich noch bewahrten.

§. 32.

Hiſtoriſche Vorausſetzungen und Wirkungen des Inſtituts.

Die Erörterung von §. 31. ſtellte feſt, daß das Inſtitut von conubium, commercium und recuperatio aus den Staatsverträgen Roms heraustrat von dem Zeitpunkte an, wo dieſes mit Völkern in contractliche Beziehungen trat, deren Recht entweder auf einem völlig verſchiedenen Syſteme der Herrſchaft über das Subject beruhte, oder doch in ſeinem Inhalte eine grundweſentliche Verſchiedenheit von dem ius civile Romanorum offenbarte. Und dieſer Ausgangspunkt geſtattet uns nun andrerſeits einen Rückſchluß zu machen auf den Anfangspunkt, dahin nämlich, daß die Rechte der verſchiedenen Nationen, mit denen Rom in älteſter Zeit conubium commercium und actio austauſchte, in ihren allgemeinen Grundzügen den Character der Uebereinſtimmung an ſich trugen, ja daß das ganze Inſtitut an ſich auf der Vorausſetzung ſolcher Uebereinſtimmung beruhte. Dieſen letzteren Umſtand ſelbſt im Einzelnen feſtzuſtellen, fehlt uns nun allerdings das erforderliche Material; allein immerhin vermögen wir wenigſtens an einzelnen Momenten die Richtigkeit dieſer Annahme zu erweiſen. Denn ſehen wir auch davon ab, daß wir in Latium die Tutel[233]), die Clientel u. a. m. vorfinden, als von Momenten, in denen jene Uebereinſtimmung zu ſehr den Charakter des Allgemeinen an ſich trägt, inſofern ſie auch gegenüber zahlreichen anderen und entfernteren Nationen obwaltet, ſo tritt doch in höherem Maaße und weit markirter dieſe Verwandtſchaft zu Tage, wenn wir finden, daß dem latiniſchen Rechte ſowohl die Adoption und die Mancipation und die fiducia insbeſondere, wie auch die patria potestas und die causa mancipii bekannt war[234]). Allein eine ähnliche Uebereinſtimmung finden wir auch

233) Tutel z. B. in Ardea nach Liv. IV, 9.

234) Vgl. §. 30. fin.; dies unterſtützt auch die lex munic. Salp. 21. 22,

in noch anderen Beziehungen und in weit ferneren Kreiſen; denn gleichwie noch in den XII Tafeln ganz unverkennbar eine juriſtiſche Mißbilligung des Kaufes auf Credit zu Tage tritt, inſofern der Kauf, wie überhaupt das auf Eigenthumsübertragung abzweckende Veräußerungsgeſchäft nur dann erſt als Rechtsgeſchäft angeſehen und mit Klage geſchirmt wird, wenn zur Vereinbarung auch die Vollziehung derſelben in ſolenner Form hinzutritt; und wie ferner dieſe Geſetzgebung gleichzeitig Fürſorge dahin trifft, daß durch die Beſchaffenheit jener Form dem Rechtsgeſchäfte zugleich der Character der proceſſualiſchen Liquidät beigelegt wird; ſo finden wir auch gleiche legislatoriſche Mißgunſt gegen das entſprechende Veräußerungsgeſchäft auf Credit und gleiche Fürſorge für möglichſte Beſeitigung von doloſer Ableugnung der wirklich vollzogenen Veräußerung in den charondäiſchen Geſetzen von Thurii, indem dieſen zufolge einestheils das Veräußerungsgeſchäft in Gegenwart dreier Nachbarn vorzunehmen war, denen als Zeichen der Perfection des Geſchäftes von den Contrahenten ein Münzſtück gegeben wurde und die damit zugleich die Garantie für Erfüllung des Geſchäftes, wie gegen doloſe proceſſualiſche Weiterungen übernahmen, anderentheils aber auch bei Veräußerung auf Credit die Arrha ſofort, dagegen der Kaufpreis noch am nämlichen Tage geleiſtet werden mußte[235]). Und nicht minder finden wir, wie nach den Geſetzen

---

welche daneben auch manus und in s. 23. das ius patronatus nennt, worüber vgl. §. 98.

235) Theophr. (περὶ νόμων) bei Stob. floril. XLIV, 21. Gaisf. und Schneider, Theophr. op. V. p. 201. sq.: οἱ δὲ Θουριακοὶ (Θούριοι Heyn.) τὰ μὲν τοιαῦτα πάντα ἀφαιροῦσιν, οὐδ' ἐν ἀγορᾷ προστάττουσιν (πράττουσιν suppl. πωλεῖν Heyn.), ὥσπερ τἆλλα· διδόναι δὲ κελεύουσι κοινῇ τῶν γειτόνων τῶν ἐγγυτάτω τρισὶ νόμισμά τε βραχὺ μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. Ἀναγκαῖον δηλονότι, τοῖς μὲν τὰς ἀρχὰς ὑπευθύνους ποιεῖν, τοῖς δὲ τοὺς γείτονας, ἐὰν μὴ λάβωσι, ἢ ὅις παρὰ τοῦ αὐτοῦ λάβωσιν, ἢ ἔχοντες μὴ λέγωσι τῶν ἐωνημένων· — — δεῖ γὰρ ὡρίσθαι, καθάπερ ἐν τοῖς Θουρίοις, τὸν μὲν ἀραβῶνα παραχρῆμα, τὴν δὲ τιμὴν αὐθημερόν, wozu vgl. Heyne, opusc. II. p. 152 sq. und Schiller, de reb. Thuriorum, Gölting. 1838. p. 44 sq., ſowie wegen der Geſetze des Charondas im Allgemeinen Hermann, griech. Staatsalterth. §. 89., woſelbſt jedoch in not. 12. das Citat von Heyne nicht richtig ſteht, da derſelbe keineswegs mit Bentley die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferungen jener Geſetze in Abrede ſtellt, ſondern lediglich das Urtheil über jene Berichte auf den richtigen Standpunkt materialer Kritik ſtellt. Ebenſo berichtet Theophraſt l. c. von Veräuße-

des Zaleucus für Locri in dem Vindicationsproceſſe die Vindicien zu Gunſten des detinirenden Beſitzers gegeben werden, dieſer aber zur Stellung von praedes litis et vindiciarum, gleichwie im röm. Rechte, verpflichtet iſt[236]).

Allein von noch höherem Gewichte als die Frage über das urſprüngliche Verhalten der Particularrechte der föderirten Italiker erſcheint der weitere Moment, daß wir jenem vereinbarten conubium, commercium und recuperatio in der That einen beſtimmenden Einfluß auf den Fortſchritt und die Richtung der Rechtsentwickelung beizumeſſen haben. Denn indem wir in §. 31. feſtſtellten, wie mit der fortſchreitenden Erweiterung der römiſchen Macht und des Geſichtskreiſes für politiſche Projecte jene Rechtsvereinbarungen in immer weiteren Kreiſen zu Tage traten; wie Hand in Hand mit dieſer Ausdehnung die Erweiterung des bürgerlichen und geſchäftlichen Verkehres Roms mit fremden Völkern ſich ſteigert; ſo ſehen wir nun, wie Rom im Laufe der Jahrhunderte mit immer anderen Nationen und Völkerfamilien in geſchäftliche Verkehrsbeziehungen tritt, und mehr und mehr neue, wie immer fremdere Sphären der geiſtigen Anſchauung und des Ideenverkehres berührt. Wie nun aber das Zuſammentreffen zweier Völker, die verſchieden ſind in der Culturſtufe, die ſie einnehmen, nie ohne Einfluß bleibt auf Character und Bildung der an Cultur tiefer ſtehenden Nation, ſo mögen wir auch mit Recht dem Zuſammentreffen Roms mit Völkern einer höheren Culturſphäre einen Einfluß auf deſſen Culturzuſtände beimeſſen, einen Einfluß, der, indem er namentlich die bürgerlichen Lebens- und Verkehrsverhältniſſe ganz unmittelbar berührte und die nationale Anſchauungsweiſe ſelbſt in ihren niederen Kreiſen afficirte, natürlich auch auf das Recht Roms nicht ohne Nachwirkung verblieb. An ſpäterer Stelle werden wir

---

rung durch den praeco oder vor dem Magiſtrat (parallel der in iure cessio) u. dgl. m.

236) Polyb. XII, 16. und namentlich die Worte: κελεύειν γὰρ τὸν Ζαλεύκου νόμον· „τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητουμένων ἕως τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίγνεσθαι·“ und die Worte des Beſitzers: δεῖν κύριον αὐτὸν εἶναι, διδόναι τοὺς ἐγγυητάς, und dazu Heyne, in not. 235 cit. p. 41 sq. und Häckermann, de legisl. decemvir. p. 4 sq.; wegen der Legislation des Zaleucus im Allgemeinen Hermann in not. 235 cit.

nun das innere Geſetz, auf welchem dieſe fremden Cultureinflüſſe auf Rom beruhten und nach welchem ſolche hierſelbſt wirkten, näher erwägen; wir werden ſodann die Richtung und den Lauf derſelben weiter beſtimmen, und insbeſondere ihre Bedeutung für das Verkehrsleben und die geſammte Rechtsentwickelung näher darlegen (§. 50. 73. 80 sq.); für jetzt dagegen genügt es, auf das Vorhandenſein jener fremden Cultureinflüſſe im Allgemeinen hinzuweiſen, und deren früheſte Spuren im ius civile Romanorum, vermittelt durch conubium, commercium und recuperatio zu erforſchen und darzulegen.

Faſſen wir aber zunächſt dieſe fremden Cultureinflüſſe auf das römiſche Recht im Allgemeinen in's Auge, ſo ſcheiden ſich vor Allem zwei Perioden: der Zeitpunkt vor und nach Entſtehung des privatrechtlichen ius gentium. Denn von der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts an, in welche die Entſtehung des ius gentium fällt, wird der Einfluß fremder Rechtsanſchauung und Rechtsmaterie zwar keineswegs abgewieſen von dem römiſchen Rechte, wohl aber in eine ganz beſtimmte und breite Bahn geleitet, indem der fremdländiſche Rechtsſtoff im ius gentium zuſammengefaßt und durch dieſes Verfahren in ſeinen denationaliſirenden Einflüſſen vom ius civile fern gehalten wird. Dagegen bis zu jenem Zeitpunkte iſt es das ius civile Romanorum ſelbſt, welches der Attractionskraft fremder Cultur unterliegt und den gegebenen fremden Rechtsſtoff in ſich aufnimmt und einfügt. Wenn wir daher jenen erſteren Vorgang in §. 80 sq. beſonders in Betracht zieben, ſo bleibt nun für unſere gegenwärtige Betrachtung nur der letztere Entwicklungsproceß, bei dem wir wiederum den Beginn des fünften Jahrhunderts als Wendepunkt anzuſehen haben, mit welchem neue und andere Einflüſſe fremdländiſcher Cultur auf Rom einzuwirken beginnen. Denn im Jahre 411 kommt Capua nebſt den Sidicinern in Roms Dicion und erhält ſodann im J. 414 foedus, ſowie im J. 416 die röm. civitas sine suffragio (§. 44. und Not. 342.), während um die nämliche Zeit die letztere auch an Cumae, Sueſſula, Atella, Calatia und Acerrae ertheilt wird (§. 44.); dagegen ein anderer Theil Campaniens, wie Neapolis, Nola, Nuceria, Surrentum tritt ebenfalls um dieſelbe Zeit in Bundesverhältniß mit Rom (Note 216.). Und wie nun hierdurch allenthalben die innigſten ſtaats- und völkerrechtlichen Beziehungen zwiſchen Rom und Cam-

panien begründet werden, ſo entwickelt ſich auch auf Grundlage dieſer politiſchen Verhältniſſe ein reger bürgerlicher Verkehr zwiſchen beiden Völkern und eröffnet damit Rom den Einflüſſen campaniſcher Anſchauungsweiſe, Bildung und Sitte. Die Cultur Campaniens ſelbſt aber war eine überwiegend griechiſche; denn griechiſche Colonieen, von den Chalcidenſern deducirt, umſäumten die Küſte Campaniens, und verbreiteten von hier aus die Cultur Griechenlands weit über das Innere des Landes. Und wenn auch ein Theil dieſer griechiſchen civitates in der erſten Hälfte des 4. Jahrh. der Uebermacht der Samniten unterlag, ſo unterlagen doch die Sieger ſelbſt wiederum dem Geſetze der Attractionskraft höherer Cultur, und die blühendſten Städte Campaniens, die geſammten Küſtengegenden dienten nach wie vor griechiſcher Geſittung und Bildung und Cultur (vgl. §. 34. und Note 144. 342. und 423).

Dagegen vor Beginn des fünften Jahrhunderts dürfen wir den unmittelbaren Einfluß griechiſcher Civiliſation, welchen Rom von Großgriechenland, Sicilien, Campanien und Maſſilia aus empfing, nur niedrig veranſchlagen, da es für dieſe Zeit an einem ſtehenden und innigeren Verkehre mit jenen Ländern und damit an den geeigneten Factoren und Leitern für derartige Einwirkungen mangelte. Vielmehr iſt es für dieſe Zeit Latium, welches in culturhiſtoriſcher Beziehung auf Rom influirte. Denn wenn wir auch anzuerkennen haben, daß Latium ſelbſt in ſeiner Culturentwickelung von Unteritalien her durch griechiſche Einflüſſe beſtimmt ward, und daß, indem Rom in ſeiner Entwickelung im Allgemeinen gleichen Schritt mit Latium hielt, das Letztere an Jenes im Weſentlichen nur Culturelemente überlieferte, die ihrem letzten Grunde nach griechiſchen Weſens waren (§. 73.), ſo nahm doch unzweifelhaft dieſes griechiſche Element bei ſeinem Durchgange durch Latium eine national-latiniſche Färbung und Beimiſchung an, bevor es nach Rom gelangte, ſo daß wir in dieſem Sinne daher ganz füglich von einem ſelbſtſtändigen latiniſchen Cultureinfluße auf Rom ſprechen können.

Unternehmen wir es nun, dieſe fremden Cultureinflüſſe in ihrem unmittelbaren Hervortreten in dem Rechte Roms uns zu vergegenwärtigen, ſo können wir hier uns begnügen, die Zeit nach den XII Tafeln in's Auge zu faſſen. Denn gegenwärtig mag es uns geſtattet ſein, das XII Tafelrecht als ein hiſtoriſch gegebenes

Ganze hinzunehmen, und die Erforſchung über den erſten Urſprung ſeiner einzelnen Beſtandtheile als etwas von unſerer Aufgabe Trennbares zu bezeichnen. Wie wenig daher immerhin wir geneigt ſind, fremde Cultureinflüſſe auf Rom für das dritte Jahrhundert und ſelbſt noch frühere Zeit in Abrede zu ſtellen (§. 73.), ſo begnügen wir uns doch gegenwärtig, nur die ſpäteren Jahrhunderte in jener Beziehung in das Auge zu faſſen. Hier aber, in dem vierten und fünften Jahrhunderte d. St., begegnen wir allerdings zwei Rechtsinſtituten, die wir als Producte fremder Cultureinflüſſe auf Rom aufzufaſſen berechtigt ſind: der Stipulation nämlich, welche aus dem latiniſchen Landrechte in das ius civile Romanorum überging, und dem Litteralcontracte, deſſen Elemente in dem griechiſch-campaniſchen Verkehrsleben zu ſuchen ſind. Von der Erſteren werden wir in §. 33., von dem Letzteren in §. 34. handeln.

Neben dieſen Einwirkungen indeß, welche vermittelt vornämlich durch conubium, commercium und recuperatio, eine fremde Cultur ganz unmittelbar auf das Recht Roms ausübte, kommen andererſeits auch die Einflüſſe in Betracht, welche, vermittelt durch die nämlichen Factoren, Rom ſeiner Seits auf das Recht anderer italiſcher Völker gewann. Denn in der Geſchichte des römiſchen Rechtes tritt als eine bei keinem anderen Volke wiederkehrende Erſcheinung zu Tage, daß bereits frühzeitig Männer, die ſowohl durch ihre Stellung im Staate, wie durch ihre wiſſenſchaftliche Bildung ſich auszeichnen, das gegebene Recht zum Gegenſtande einer bevorzugenden Beſchäftigung erheben und das auf dieſe Weiſe gewonnene höhere und vollkommenere Wiſſen ſowohl durch litterariſche Producte, wie im Wege einer conſultativen Thätigkeit ihren Mitbürgern mittheilen: Namen, wie Appius Claudius Centimanus (Cenſ. 442), P. Sempronius, benannt σοφός (Conſ. 450) und Tib. Coruncanius (Pontif. Max. 501) zeugen genügend für jene Thatſache[237]).

---

237) Zwar ſagt Puchta, Inſt. I. §. 76.: „Dieſe Rechtskundigen kann man nicht Juriſten im eigentlichen Sinne nennen; ihre Kenntniß unterſcheidet ſich nicht qualitativ, ſondern quantitativ von der eines jeden Anderen.“ Allein da das Denkvermögen des Menſchen ſeit deſſen Schöpfung immer das nämliche war; da ferner die Empirie uns lehrt, daß die quantitativ geſteigerte Erkenntniß regelmäßig zu einer qualitativen Steigerung führt, indem jene ein ſyſtematiſches Denken und Beherrſchen des Stoffes ermöglicht, wie verwirklicht,

Eine derartige Thätigkeit aber, indem sie zu einem systematischen Denken des gegebenen Rechts hinleitete und so zu einer, wenn auch erst unvollkommenen, so doch höheren Herrschaft über den Stoff führte, als solche dem Verkehre selbst und der großen Masse inwohnte; eine solche Thätigkeit, sagen wir, konnte nicht ohne die entscheidendste Rückwirkung auf das römische Recht im Allgemeinen sowohl, wie auf die römische Legislation insbesondere bleiben, vielmehr mußte sie in letzterer Beziehung namentlich darin sich äußern, daß bereits in jenem Zeitalter in den römischen Gesetzen jene höhere Herrschaft über den Stoff zu Tage trat, und daß insbesondere dieselben ihre Bestimmungen den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehres genügend anzuschmiegen und ihre Dispositionen in einer klaren und deutlichen, wie erschöpfenden Weise auszusprechen vermochten, — eine Thatsache, die darin ihre Bestätigung findet, daß Gesetze, die jener Periode entstammten, wie die lex Aquilia, in ihrer ursprünglichen Fassung und Haltung noch nach vielen Jahrhunderten den Anforderungen des bürgerlichen Verkehres zu genügen vermochten. Können wir nun auf Grund dieser Voraussetzungen der Annahme Raum geben, daß bereits im 5. und 6. Jahrh. d. St. das römische Recht den allgemeinen Culturverhältnissen und insbesondere den gesammtwissenschaftlichen Zuständen des römischen Volkes gegenüber einen hervorragenden Platz einnahm und eine ganz besondere Ausbildung und Vervollkommnung erhalten hatte, so mußte nun dieser verhältnißmäßig hohe innere Werth des römischen Rechtes an Gewicht noch um Bedeutendes gewinnen gegenüber den übrigen italischen Volksrechten, bezüglich deren wir gleiche oder ähnliche Verhältnisse anzunehmen in keiner Weise berechtigt sind; vielmehr lehrt namentlich das Beispiel von Capua (§. 42), daß dort häufig innere Zerwürfnisse und Parteiungen jeder gesunden Rechtsproduction absolut hindernd in dem Wege standen. Diese Verhältnisse aber führen darauf hin, daß, indem durch conubium, commercium und recuperatio die Kenntniß des römischen Rechtes den Nachbarstaaten Roms bekannt wurde, nunmehr eine Einwirkung des Ersteren auf das Letztere begann, welche zu einer partiellen Annahme des römischen Rechtes Seitens dieser Nachbarstaaten

so weiß man in der That nicht, auf welches psychologische Gesetz jene matte Reflexion Puchta's sich stützt.

führte. Denn ſobald hier wie dort die Lebensverhältniſſe ſelbſt, die dabei in Frage kamen, in der gleichen oder ähnlichen Erſcheinungsform zu Tage traten, und ſobald ferner die Angemeſſenheit des römiſchen Rechtes in Bezug auf ſolche Verhältniſſe durch den Verkehr mit Rom dem Auslande bekannt und erprobt wurde, ſo lag nun bei der nur geringeren Fähigkeit des Letzteren zur Rechtsproduction im Allgemeinen, wie bei dem Anſehen, deſſen Rom in politiſcher Beziehung genoß, die Maaßregel ſehr nahe, ohne Weiteres das römiſche Recht zu adoptiren und in den vaterländiſchen Rechtsverkehr als die geeignetſte und brauchbarſte Norm überzutragen. Und daß Solches in der That mehrfach geſchah, dafür bieten die beſten Beweiſe theils der Umſtand, daß im J. 436 Capua von Rom eine Commiſſion ſich erbat, welche die capuenſiſche Legislation einer Reviſion unterwerfe (ſ. §. 42), theils die Thatſache, daß die latiniſchen civitates vielfach römiſche Geſetze in ihr eigenes ius civile recipirten, wie dies bezüglich der lex Furia testamentaria, der lex Voconia de mulierum hereditatibus und anderer Geſetze beſonders bezeugt iſt[238]). Allein daß dieſe Vorkommniſſe nicht die ſämmtlichen hier einſchlagenden Thatſachen erſchöpften, kann nach den obigen Vorausſetzungen einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, vielmehr haben wir anzuerkennen, daß auch anderen Staaten durch das Mittel von conubium, commercium und recuperatio römiſches Privatrecht in jener Modalität zugeführt wurde.

§. 33.

Fortſetzung.

(Reception der Stipulation in das ius civile Rom.)

Indem wir zuvörderſt die Stipulation und zwar in ihrer Function als Rechtsgeſchäftsform für den Vermögensverkehr unter Lebenden, wie in ihrer Bedeutung als Erzeugungsgrund einer condictio, für ein aus dem latiniſchen Rechte in das ius civile Romanorum recipirtes Rechtsinſtitut in §. 32 erklärten, ſo gilt es vor

238) Cic. p. Balb. 8, 21.: tulit apud maiores nostros legem C. Furius de testamento, tulit Q. Voconius de mulierum hereditatibus; innumerabiles aliae leges de civili iure sunt latae: quas Latini voluerunt, adsciverunt.

Allem, zur Beſcheinigung dieſes Satzes den ſpäteren Urſprung der Stipulation im römiſchen Rechte darzuthun. Gerade dieſer Beweisſatz aber dürfte erheblichen Schwierigkeiten nicht unterliegen, daſern wir nur die Stipulation lediglich in der oben angegebenen beſchränkteren Beziehung in's Auge faſſen und von der für unſere gegenwärtige Aufgabe irrelevanten Frage abſehen, ob nicht die Stipulation im römiſchen Rechte oder im bürgerlichen Verkehre der Römer bereits von Alters her Functionen anderer Art verſehen habe. Denn, wie geſagt, gegenwärtig faſſen wir die Stipulation lediglich als Rechtsgeſchäftsform und als Mutter der condictio in's Auge.

Unter dieſer Vorausſetzung aber dürfen wir zunächſt anerkennen, daß die Stipulation dem Rechte der XII Tafeln, ſomit des angehenden 4. Jahrh. noch fremd geweſen iſt, weil über das Vorkommen derſelben in dieſem Geſetze ein allgemeines Stillſchweigen in den Quellen herrſcht. Zwar verkennen wir keineswegs, daß das argumentum a silentio im Allgemeinen als bedenklich erſcheint und lediglich mit äußerſter Vorſicht anzuwenden iſt; allein erwägen wir, mit welcher Vorliebe alle Schriftſteller, welche Inſtitute berühren, die auf den XII Tafeln beruhen, wie ein Cicero, Auctor ad Herennium, Gellius u. A., mit welcher Tendenzmäßigkeit dieſelben dann der XII Tafeln zu gedenken pflegen; erwägen wir ferner, wie insbeſondere noch die Juriſten der Kaiſerzeit mit Eifer der Cultur des XII Tafelrechtes ſich unterziehen, ja mit offener Planmäßigkeit die behandelten Inſtitute und Satzungen ſelbſt dann auf jenes Geſetz zurückführen und fundiren, wenn dies lediglich annäherungsweiſe und nur auf Umwegen und durch das Medium der Interpretation ſachlich, wie formell möglich war; dann können wir in der That nicht umhin, in dem Umſtande, daß auch nicht die leiſeſte und entfernteſte Beziehung der Stipulation zu den XII Tafeln uns überliefert iſt, in Wahrheit ein genügendes und durchſchlagendes Argument dafür anzuerkennen, daß jenes Rechtsinſtitut dieſem Geſetze in der That noch fremd und unbekannt war, namentlich wenn wir dabei in Betracht ziehen, daß einestheils die Stipulation bis auf Juſtinian gültiges Rechtsinſtitut war und blieb, anderntheils aber auch neben Teſtament und Legat kein einziges Rechtsgeſchäft einer ſo häufigen und ausgedehnten, ſo ausführlichen und reichhaltigen litterariſchen Behandlung und Erwähnung ſich zu erfreuen hatte, als gerade die

Stipulation. Unter ſolchen Umſtänden aber ſind wir in der That berechtigt, jedes Bedenken über die Unzuverläſſigkeit des argumentum a silentio in der fraglichen Beziehung für ungerechtfertigt zu erklären.

Einen weiteren Grund gegen dieſes hohe Alter der Stipulation bietet der Umſtand, daß das ius nexi mancipiique, in welchem bereits die XII Tafeln, wie die ſpätere Zeit das den rechtsgeſchäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden betreffende ius civile auf gewiſſe dediticii als deren Verkehrsrecht übertrugen (§. 42, 59, 60. und Beilage XV.), der Stipulation völlig fremd gegenüber ſteht (§. 61). Da nun aber einerſeits kein Grund erſichtlich iſt, weßhalb gerade die Stipulation von dem in dieſer Weiſe zu communicirenden Rechte ausgeſchloſſen ſein ſollte, während andrerſeits bei dem Uebergewichte, welches die Stipulation von Zeit ihrer Receptiion an über andere alt-civile und weit beſchwerlichere Geſchäftsformen im Verkehre erlangen mußte, ſolche Ausſchließung geradezu den Zweck jener Verleihung vereitelt haben würde, ſo werden wir hierdurch ganz unmittelbar zu der Annahme hingeleitet, daß die XII Tafeln in der That nur um deßwillen jenes ius nexi mancipiique allein und nicht auch das Stipulationsrecht verleihen, weil Letzteres ihnen noch unbekannt iſt.

Sodann läßt ſich auch den uns überlieferten antiken Definitionen vom commercium die Stipulation ſchlechterdings nicht unterordnen (§. 17 und Beilage XII. §. XV. XVI.). Zur Erklärung dieſer Erſcheinung aber bietet ſich unſerer Anſicht nach nur einziger zureichender Grund dar, daß nämlich die älteſten Juriſten, indem ſie bis auf Servius Sulpicius, herab faſt ausnahmelos an die XII Tafeln ihre wiſſenſchaftliche Thätigkeit anlehnten, ſo auch bei ihren Definitionen nur dem durch die XII Tafeln gegebenen Stoffe ihre Aufmerkſamkeit überwiegend zuwendeten und von ſolchem bei Aufſtellung der Begriffsmerkmale ſich beſtimmen ließen, ſo daß auch bei Definirung des commercium nur die Rechtsinſtitute der XII Tafeln von ihnen in's Auge gefaßt und berückſichtigt wurden (vgl. Beil. XII. §. XVI.). Die ſpäteren Juriſten aber behielten dann nach einer ſehr beliebten Manier die einmal gewonnene Definition bei (vgl. Beilage XII. §. II.), wenn immer auch dieſelbe dem Weſen des Begriffes nicht adäquat war, vielmehr manches darüber Hinausliegende als bekannt vorausſetzen und der Supplirung eines

Jeden anheimgeben ließ. Auch dies weist aber darauf hin, daß die XII Tafeln die Stipulation noch nicht kannten.

Hiernächst erscheint auch die Stipulation in Bezug auf ihre Form freier, als die alt-civilen Rechtsgeschäfte, da sie einestheils von der Concurrenz von Zeugen und anderen Solennitätspersonen entkleidet ist, was allen alt-civilen Geschäften eigenthümlich war, anderntheils aber auch der ausdrücklichen Berufung auf das ius Quiritium entbehrt, was wir wenigstens als ein Attribut aller Geschäfte des XII Tafelrechtes anerkennen (vgl. auch not. 108)[239].

Die Stipulation entstammte daher unserer Ansicht nach der Sphäre einer anderen, als der alt-römischen Rechtsanschauung, indem sie vielmehr einem Anschauungskreise angehört, wo andere Formbildungen mit weniger schleppendem und beschwerlichem Beiwerke und mit größerer Beweglichkeit, wie geringerer Belästigung für einen regeren Geschäftsverkehr als angemessen anerkannt wurden.

Und hiermit stimmt überein[240], daß die Stipulation mit alleiniger Ausnahme ihrer Erscheinungsform als acceptilatio im Allgemeinen für die Beifügung einer conditio, wie eines dies empfänglich ist[241], während bezüglich der alt-civilen Geschäfte, insoweit sie auf die Kaiserzeit vererbt sind, das entgegengesetzte Dogma festgehalten wird[242].

---

239) Dem letzteren Punkte gegenüber ist von hoher Wichtigkeit, daß die stipulatio keine nuncupatio im technischen Sinne ist; die sponsa pecunia ist nicht nuncupata pecunia; Fest. s. v. p. 173. Vielmehr haben wir als streng technische Ausdrücke zu scheiden: die nuncupata pecunia, die sponsa und rogata pecunia (Varro de L. L. VI, 70. M.), und die numerata pecunia. Nuncupatio ist ausschließlich die solenne Rede des alten Civilrechtes.

240) Die Bedeutung dieses fünften, wie des vierten Argumentes kann erst in Thl. III. in das richtige Licht gestellt werden; vgl. inzwischen Danz, Lehrb. der Gesch. des röm. R. §. 159.

241) Vgl. Iullanus lib. 52. Dig (Dig. XLV, 1, 56. §. 4. 5. 8.), Paulus lib. 74. ad Ed. Praet. (Di. XLIV, 7, 44. §. 1. 2.), Ulpianus lib. 7. Disp. (Dig. XLV, 1, 52. pr.) u. a. — Zweifel bezüglich des dies ad quem bei Paul. l. c. (Dig. cit. §. 1.) und §. 3. I. de V. O. 3, 15., vgl. auch Iulian. l. c. (Dig. cit. §. 4). — Andere Entscheidung, aber aus concreten Gründen s. z. B. Paul. lib. 1. Manual. (fr. Vat. §. 55. vgl. §. 56.), Venuleius lib. 1. Stip. (Dig. XLV, 3, 21.).

242) Papinian. lib. 28. Quaest. (Dig. L, 17, 77.), wozu vgl. Schilling, Inst. §. 69. fin. Böcking, Inst. §. 110. not. 7.

Sodann vermögen wir aber auch einen analogen Gang der Rechtsentwickelung, wie wir ſolchen in Bezug auf die Stipulation im civilen Privatrechte anerkennen, in dem Fetialrechte wahrzunehmen: auch hier tritt unverkennbar als die älteſte Form des Staatsvertrages das foedus (im Sinne von Vertragsform, nicht aber von Bündniß) uns entgegen, von langwierigen Vorbereitungshandlungen abhängig, mit einem reichen Apparate von Zeugen und ſonſtigem Beiwerke umgeben, in ſchwerfälliger Solennität ſich bewegend, und dabei in ihrer Vollziehung ſtreng und unlösbar an das Prieſterthum der Fetialen geknüpft. Erſt das 4. Jahrh. befreit ſich von dieſer in vielen Fällen ganz unanwendbaren Form und bedient ſich der Stipulation, hier Sponsio genannt, als Form für den Staaatsvertrag. Auch dieſe Form iſt jedoch dem alten römiſchen Völkerrechte fremd. Denn, wie im geſammten claſſiſchen Alterthume, ſo ſteht auch bei den Römern das ius gentium direct unter dem Richteramte der Götter und wurzelt unmittelbar in Cultus und Religion. Die völkerrechtliche sponsio aber iſt in keiner Beziehung ſacral, vielmehr rein weltlich.

Endlich ein höchſt gewichtsvolles Argument gewinnen wir noch aus dem Umſtande, daß die Fiction der Civität für den Peregrinen weder der Klage aus der Stipulation, der condictio jemals inſerirt wurde, wie Gai. Inst. IV, 33. berichtet, noch auch in der Formel der Stipulation ſelbſt für nöthig erachtet worden ſein kann, wie jene Angabe des Gaius ſchließen läßt. Denn da wir das Vorkommen ſolcher Fiction nicht allein in den älteren civilen Klägen und Rechtsgeſchäften anzunehmen berechtigt ſind, wie z. B. in der actio furti, der rei vindicatio, der mancipatio, ſondern auch, was für uns das Weſentlichſte iſt, in Klagen jüngeren Datums vorfinden, wie in der actio legis Aquiliae (§. 20); da ferner nicht in der beſonderen Beſchaffenheit des proceſſualiſchen Klagemittels für das Klagerecht aus der Stipulation: der legis actio per condictionem, ſondern lediglich in der Beſchaffenheit dieſes Klagerechtes ſelbſt: der condictio, der Grund jener Erſcheinung gefunden werden kann, indem ja für die Peregrinen der Recuperationsproceß nur eine einzige, allen Klagen gemeinſame Form des Klagverfahrens gab: die actio per condictionem (ſ. §. 29); ſo bietet ſich zur Erklärung dieſes Umſtandes nur die einzige Annahme dar, daß die Stipulation, wie die condictio aus ſolcher, indem ſie den XII Ta-

feln noch fremd war, aus fremdem Rechte in das ius civile Rom. receipirt worden ist, und daß nun um deßwillen, weil Stipulation, wie condictio bereits vor jener Reception diesen föderirten Peregrinen zukömmlich und üblich war, auch nach solcher Reception die Fiction der röm. Civität für diese Peregrinen hinweggelassen wurde, selbst wenn die Stipulation auf röm. Territorium vollzogen und die Condiction im röm. Forum angestellt wurde (vgl. §. 20).

Können wir daher nach Alle dem der Annahme Raum geben, daß die Stipulation, wie die Condiction aus solcher einer jüngeren Periode der Rechtsbildung angehörten, als die XII Tafeln, so wissen wir auch andrerseits, daß Beide älter sein müssen, als die lex Aquilia, welche, aus dem J. 467[243]) oder kurz nachher datirend, in ihrem zweiten Capitel de frauduloso adstipulatore handelte. Ja auf einen noch früheren Zeitpunkt weist hin der Umstand, daß bereits in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. die Stipulation im völkerrechtlichen Verkehre vorkommt, indem bereits die pax Caudina vom J. 433, der Vertrag mit den Teates Apuli vom J. 437 und das foedus mit Oericulum vom J. 446[244]) in der Form der sponsio abgeschlossen wurden. Und wie gerade dieser letztere Umstand wieder erkennen läßt, daß bereits zu dem letzteren Zeitpunkte die Stipulation durch mehrjährige Anwendung im privatrechtlichen Verkehre eine feste Herrschaft im Leben und eine unbestrittene Anerkennung ihrer bindenden Kraft sich errungen hatte, so mögen wir, wenn wir überhaupt die Stipulation von Latium her nach Rom gelangen lassen, mit Recht in die Zeit vom J. 311 bis zur Einnahme der Stadt durch die Gallier im J. 365 die Aufnahme jenes Institutes in das ius civile Rom. setzen. Denn während jenes ganzen Zeitraumes steht Latium als treuer und engverbundener Schicksalsgenosse in den Kriegen mit den Aequern und Volskern unwandelbar der Stadt zur Seite, und wie wir die römischen Heere das gesammte latinische Gebiet zum Kampfe gegen jene Feinde durchziehen sehen, so kann auch ein reger und ausgedehnter bürgerlicher und geschäftlicher Verkehr zwischen Römern und Latinern während dieser Periode nicht gefehlt haben.

Daß aber in der That von Latium her die Stipulation nach

243) Vgl. Schrader zu §. 15. I. de l. Aquil. 4, 3. in seiner Ausg.
244) Vgl. Liv. IX, 5 sq. — IX, 20, 8. — IX, 41, 20.

Rom gelangt iſt, dafür ſpricht zunächſt der Umſtand, daß nach claſſiſchen, völlig glaubwürdigen Zeugniſſen die Stipulation als ein Inſtitut des gemeinen latiniſchen Rechtes und hier überdem in einer Beziehung ſich vorfindet, in der ſie dem römiſchen Rechte zu allen Zeiten fremd war. Denn, ſagt Gell. IV, 4, 1. Hertz:

Sponsalia In ea parte Italiae, quae Latium appellatur, hoc more atque iure solita fieri, scripsit Servius Sulpicius in libro, quem scripsit de dotibus.

Der hierauf von demſelben in §. 2 mitgetheilte Bericht des Servius de dotibus lautet aber:

Qui uxorem ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stipulabatur, eam in matrimonium daturum; ductum iri, qui ducturus erat, itidem spondebat. Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur „sponsalia". Tum, quae promissa erat, „sponsa" appellabatur; qui spoponderat ducturum, „sponsus". Sed si post eas stipulationis nxor non dabatur, aut non ducebatur, qui stipulabatur, ex sponsu agebat. Iudices cognoscebant. Iudex quamobrem data acceptave non esset uxor, quaerebat. Si nihil iustae causae videbatur, litem pecunia aestimabat, quantique interfuerat eam uxorem accipi aut dari, eum, qui spopouderat, (qui stipulatus erat,) condemnabat[245]).

Sodann fügt Gellius ſelbſt in §. 3. 4 weiter bei:

Hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est. Haec eadem Neratius scripsit in libro, quem de nuptiis composuit.

Demnach war in der Anwendung auf das Verlöbniß die Stipulation in ihrer Bedeutung als Rechtsgeſchäftsform: als contractus sponsionum und als Mutter einer actio ex sponsu dem römiſchen Rechte in der That zu allen Zeiten fremd, vielmehr nur als einfaches Lebensgeſchäft bekannt[246]), während das latiniſche Recht

245) Wegen des Textes dieſer Stelle vgl. Lachmann im Rhein. Muſ. f. Phil. 1838. p. 114. Huſchke in Zeitſchr. X. p. 316 sq. — Statt qui spoponderat, qui stipulatus erat, iſt jedenfalls die gronovſche Lesart: qui sponderat aut qui stipulatus erat, beizubehalten.

246) Dieſe Stelle iſt zweimal in ſehr verſchiedener Weiſe monographiſch behandelt worden und zwar zunächſt von Huſchke, Zeitſchr. X. p. 315 sq.; hier lautet das Reſultat: „vermuthlich hatte nun die Sponſion bei den Lati-

die Stipulation allerdings auch in dieſer juriſtiſchen Bedeutung kennt. Gerade dieſer Umſtand aber, daß die Stipulation in Latium eine weitergehende Verwendung auf die Lebensverhältniſſe

---

nern nur die Bedeutung einer gewöhnlichen Stipulation, während mit ihr bei den Römern dem Character ihres ius civile proprium gemäß jene hohe, geiſtig ſich vollkommen frei erfaſſende und bedingende Perſönlichkeit und Willensfreiheit ſich verpflichtete und eine ſolche, wie die libertas civis Romani, hatte kein anderes Volk." Gleichwie nun dieſes Reſultat zu denjenigen Producten des genannten Schriftſtellers gehört, denen einen nur annäherungsweiſe gefunden Sinn abzugewinnen mir abſolut unmöglich iſt, ſo iſt auch in der ganzen übrigen Ausführung nicht Ein Wort, welches ich als neue hiſtoriſche Wahrheit anerkennen möchte. Sodann von Dirkſen, in hiſt.-phil. Abhandl. der Acad. d. Wiſſ. z. Berl. 1848. p. 94—103. Das Urtheil deſſelben geht dahin: 1) Die Ausführung des Servius iſt nicht beſtimmt geweſen, die Entgegenſtellung der altlatiniſchen und der römiſchen Rechtsanſchauung in der Lehre von dem Eheverlöbniß ſcharf und anſchaulich hervorzuheben; vielmehr iſt Servius darauf ausgegangen, zu zeigen, wie ein für Rom und Latium urſprünglich gemeinſames Inſtitut durch den mächtigen Einfluß der wiſſenſchaftlichen Fortbildung des einheimiſchen römiſchen Rechts zu einer bloßen particularrechtlichen Geltung für einzelne civitates Italiens herabgeſunken war. Der Beweis hierfür ſoll daraus ſich ergeben, daß a) andere Ueberreſte des nämlichen Werkes des Servius ergeben, daß in demſelben *ausſchließlich* das einheimiſche Recht beſprochen worden war; — allein dieſen Beweis iſt Dirkſen uns ſchuldig geblieben; — ſowie daß b) Servius die Geltung jenes contractus stipulationum sponsionumque beim Verlöbniß blos deßhalb in die Vergangenheit verlegt, um anzudeuten, daß dem Rechtsbewußtſein der Gegenwart weder die Nothwendigkeit des Gebrauches jener Vertragsform für das Zuſtandekommen des Eheverlöbniſſes eingeleuchtet habe, noch in dem Falle der wirklichen Anwendung derſelben die Conſequenz als ſtatthaft erſchienen ſei, einer Geſchäftsform, welche aus der Sphäre der Vermögensrechte auf die Begründung von Familienrechten übertragen worden war, hier die nämlichen äußeren Zwangsmittel zur Sicherung des rechtlichen Erfolges, gleichwie dort, zur Verfügung zu ſtellen; — allein woraus Dirkſen dieſen tiefen Einblick in die Motiven der Darſtellung des Servius gewinnt, verſchweigt er; — 2) Es iſt wahrſcheinlich, daß Neratius an der bezeichneten Stelle lediglich als Referent des Servius aufgetreten ſei und nicht als ein unabhängiger Zeuge für die Behandlung der Sponſalien nach dem lat. Rechte gelten könne; — allein worauf dieſe Wahrſcheinlichkeit beruht, giebt Dirkſen nicht an. — Im Gegenſatze zu Dirkſen, dem im Weſentlichen auch Walter, röm. Rechtsgeſch. §. 493. beitritt, entnehmen wir daher allerdings aus der obigen Stelle, daß Servius wie Neratius im Gegenſatze zum röm. Rechte in jenem contractus stipulationum sponsionumque und in jener actio ex sponsu in der That ein dem latiniſchen Rechte eigenthümliches Inſtitut dargeſtellt haben, wie dies auch die Anſicht iſt von Zimmern,

gefunden hat, als zu Rom, und zwar auf Verhältniſſe, welche bei der ſteigenden Laxität und Zuchtloſigkeit der Zeit nicht erſt in einer ſpäteren Periode noch mit einer Klage verſehen und ſo in Rechts-

---

Geſch. des röm. Privalrechts I §. 146. Puchta Inſt. §. 258. not. l. Burchardi Lehrb. des röm. Rechts II. §. 117. not. 21. — Anderentheils ſteht in Verbindung mit jener Anſicht die Annahme, welche Dirkſen l. c. p. 101, ſowie Walter l. c. §. 493. not. 28 ausſprechen, daß nämlich in alter Zeit das römiſche Recht ebenfalls eine Verlöbnißklage, eine actio ex sponsu, gekannt habe, und Gleiches findet ſich auch bei Rudorff zu Puchta, Inſtit. 289. not. k. und Lachmann, im rhein. Muſ. f. Phil. 1838. p. 114. 115. Dirkſen, Walter und Rudorff ſtützen ſich dabei auf die obige Stelle des Gell. IV, 4.; allein wie bemerkt, ergiebt eine unbefangene Prüfung derſelben, daß weder Servius noch Neratius von einer ſolchen römiſchrechtlichen Klage etwas berichtet, oder auch nur gewußt haben, noch daß auch Gellius ſelbſt von einer ſolchen Klage etwas berichtet fand, oder wußte, weil ſolchenfalls alle die Genannten die Erwähnung ſolcher Klage bei Behandlung der römiſchen und der latiniſchen Verlöbniß-Gebräuche nicht unterlaſſen haben könnten. Sodann berufen ſich Walter, Rudorff und Lachmann auch auf Varro de L. L. VI, 7., welche Stelle nach Spengel, über die Kritik der Varron. Bücher de L. L. in Abh. d. K. bayer. Akad. d. Wiſſ. I. Cl. VII. Bd. II. Abth. p. 459 sq., wozu vgl. Thilo in Neuen Jahrb. für Philol. und Pädagog. Bd. 71. 1855. p. 526 sq. lautet: qui sponderat filiam, despondisse dicebant, quod de sponte eius, id est de voluntate exierat; non enim si volebat dabat, quod sponsu erat alligatus, — — quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequum existimabatur. Lachmann bezieht die Worte: praetorium ius ad legem existimabatur, auf den Legisactionenproceß, welcher eine actio ex sponsu gegeben habe, und die Worte: censorium iudicium ad aequum existimabatur deutet er dahin: es waren die Ehestipulationen durch die Ehre geſichert. Auf dieſe Weiſe wird nun zwar für den Gegenſatz von lex und aequum ein ſachlich richtiger Sinn gewonnen, allein ſprachlich richtig iſt derſelbe entſchieden nicht, da aequum niemals die Ehre (das Geſetz der Ehre) im Gegenſatz zur lex, als dem Geſetze (dem Geſetze des Rechtes) bezeichnet. Ueberdem fällt es aber auch höchſt bedenklich, für den Legisactionenproceß eine Verlöbnißklage anzunehmen, da diesfalls mehrfache Widerſprüche mit unbeſtrittenen Sätzen unvermeidlich ſind (vgl. z. B. Keller, röm. Civilproceß §. 88). Ja es erſcheint ſchon als verwerflich, eine Verlöbnißklage ſelbſt für die Zeit des Formularproceſſes zu ſtatuiren, weil, abgeſehen von dem gänzlichen Stillſchweigen aller übrigen Quellen, weder Servius Sulpicius, noch Neratius, noch Gellius von einer ſolchen Klage Etwas wußten, gleichwohl aber wenigſtens die erſteren Beiden darüber hätten unterrichtet ſein müſſen, und auch berichtet haben würden, da ſie ſolche Lehre monographiſch behandelten. Mit dieſer Nichtexiſtenz einer römiſchen Verlöbnißklage laſſen ſich nun die Worte Varro's in doppelter Weiſe vereinbaren: 1) man nimmt an, daß den Verlöb-

geſchäfte verwandelt ſein können; gerade dieſer Moment in Verbindung mit dem weiteren Umſtande, daß dem XII Tafelrechte Roms die Stipulation noch unbekannt iſt, deutet bei der innigen Verbin-

---

niſſen in alter Zeit die Stipulation einer Conventionalſtrafe beigefügt und hieraus eine condictio gegeben wurde; denn dann iſt dieſe Klage in der That nicht Verlöbnißklage, ſondern gewöhnliche condictio ex stipulatu; dies iſt die Anſicht von Puchta Inſt. §. 258, der im Widerſpruche mit ſich ſelbſt auch Rudorff zu dieſ. §. not. n. beitritt. Dieſer Annahme ſteht jedoch entgegen: a) daß noch die ſpätere Zeit, ſo Paul. lib. 15. Resp. (Dig. XLV, 1, 134.) eine derartige Stipulation einer Conventionalſtrafe bei den Verlöbniſſen als contra bonos mores erklärt; b) daß wir nirgends von ſolchen Stipulationen und Klagen berichtet finden, während gleichwohl Schriftſteller, wie Plautus, deren Erwähnung und dramatiſche Ausbeutung nicht unterlaſſen haben würden; ſowie daß endlich c) anzunehmen iſt, daß Servius und Neratius, wie Gellius bei Gelegenheit der latiniſchen actio ex sponsu (Verlöbnißklage) auch jener römiſchen condictio ex stipulatu (Conventionalſtrafklage) gedacht haben würden. Oder 2) man erblickt in jenen Worten Varro's lediglich eine allgemeine Reflexion, die entweder in gar keinem oder nur in einem allgemeinen und diesfalls irrthümlichen inneren Zuſammenhange mit einer römiſchen Verlöbnißklage ſteht. Das tum nämlich in ſeiner markirten Stellung verräth, wie Varro's Gedanken bei Niederſchrift jener Worte an dem nunc ſeiner eigenen Zeit hafteten und wie er nun im Vergleich mit den veränderten Zuſtänden ſeiner Gegenwart jenen vergangenen Zuſtänden einen Rückblick und eine ſtillſchweigend lobende Erinnerung widmet. Dieſer Gegenſatz von Gegenwart und Vergangenheit ſtellt ſich aber dahin: während früher das Verlöbniß als bindend erachtet wurde und ſtets zur Ehe hinführte, ſo iſt es gegenwärtig Sache völlig freien Beliebens, wenn Jemand ſeine Tochter deren Verlobten in die Ehe geben will; allein früher hielt der Prätor an Geſetz und Vertrag ſtreng feſt, während der Cenſor die aequitas aufrecht erhielt (et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequum existimabatur), jetzt aber bindet ſich der Prätor an die lex nicht, vielmehr verfährt ſer nach dem aequum d. h. nach Willkühr und unter freiem Abgehen von den Worten der Satzungen, während das censorium iudicium ſeine Bedeutung ganz verloren hat. Hiernach würde nun in dieſen Worten eine Beziehung zu dem in Thl. I. §. 8 sq. erörterten Gegenſatze von iustitia und aequitas zu erkennen ſein, auf den Varro durch die Betrachtung hingeführt wurde, daß die ſtrenge Rechtlichkeit im Verkehre der früheren Jahrhunderte auf dem Feſthalten an der iustitia auf dem Gebiete des ius, und der aequitas auf dem Gebiete der Lebensſitten, der mores beruhte, während mit der Unredlichkeit der ſpäteren Zeit die durch die aequitas geförderte und darauf ſich ſtützende Willkühr auf dem Gebiete des ius, und der totale Verfall von Zucht und Sitte auf dem Gebiete der mores in Verbindung ſtand. Dieſe Reflexion aber konnte auftauchen und Ausdruck finden, ohne daß damit Varro gerade eine Klagbarkeit der Verlöbniſſe in alter Zeit behaupten wollte,

dung zwiſchen Latium und Rom darauf hin, daß in der That von dort aus die Stipulation in ihrer Bedeutung als Rechtsgeſchäftsform nach Rom gelangte. Und wie wir nun anderntheils aus der oben bezeichneten Form der pax Caudina und des Vertrages mit Apulien entnehmen können[247]), daß bereits in der erſten Hälfte des 5. Jahrh. den Samniten, wie Apulern jene Vertragsform bekannt und wahrſcheinlich auch zu dieſen von Latium aus gelangt war, ſo beſtätigen nun alle dieſe Momente die in §. 32 ausgeſprochene Annahme, daß wie von ſüdwärts her die erſten Strahlen höherer Civiliſation und Cultur nach Rom gelangten, ſo auch von gleicher Richtung her von Latium aus die Stipulation als Rechtsgeſchäft und mit ihrer Condiction in das ius civile Romanorum eindrang. Denn der

---

ſomit alſo ganz in abstracto eingefügt ſein; ſie konnte aber auch im beſonderen Hinblicke auf die Verlöbniſſe gegeben werden, ohne daß gerade Varro die Frage näher in's Auge faßte, ob überhaupt dieſelben in früherer Zeit klagbar waren oder nicht. Mochte indeß in jener oder in dieſer Richtung der Gedankengang des Varro ſich bewegen, jedenfalls nöthigt Nichts, aus jener Stelle eine Klagbarkeit der Verlöbniſſe für die ältere Zeit Roms zu folgern. — Endlich in keinerlei Widerſpruch mit unſerer Anſicht ſteht, daß die Verlöbniſſe in Rom, wie Latium in gleicher Weiſe vollzogen wurden, wofür namentlich Plautus Belege liefert (vgl. auch Ulp. lib. sing. de Spons. [Dig. XXIII, 1, 2.]); denn die nämliche Form konnte hier dem Rechtsgeſchäfte, dort dem einfachen Lebensgeſchäfte dienen und hier Klage geben, dort nicht, und gerade dies iſt, was wir behaupten; vgl. auch Giraud, les tables de Salpensa p. 88. 99.

247) Daran, daß die pax Caudina gehalten werde, hatten die Samniter das weſentlichſte Intereſſe; daher mußten ſie der Form des Vertrages die größte Aufmerkſamkeit ſchenken. Die fetialrechtliche Form des foedus war unanwendbar, daher wählten ſie die Form der sponsio, die ſie, wie es ſcheint, überdies noch durch Eid und durch gewiſſe, dem fetialrechtlichen foedus entlehnte Formen für jenen Fall beſonders haltbar und bindend zu machen ſuchten. Immer aber ſetzt dies voraus, daß die sponsio beiden Nationen damals bereits geläufig war. An der unverbrüchlichſten Haltung des foedus mit Apulien hatte dagegen Rom das weſentliche Intereſſe und hier daher konnte ebenfalls nur eine Form gewählt werden, die den Apulern nicht allein geläufig, ſondern auch als bindend anerkannt war. Dagegen bei dem Vertrage mit Oericulum mochte Rom unter dem ihm ſelbſt geläufigen Formen wählen, ohne beſondere Erwägung, ob jenes mit ſolcher Form vertraut war; denn daß Oericulum den Vertrag halten mußte und gern hielt, verſtand ſich von ſelbſt. Ueberdem lag Oericulum an der Grenze der Sabina und nur 40 Millien von Rom, ſo daß es wohl möglich iſt, daß im J. 446 das römiſche Recht daſelbſt bereits einen Einfluß erlangt hatte.

Verkehr mit Campanien ist in dem Jahre 433, in welchem wir jenes Institut bereits in Rom eingebürgert fanden, noch zu neu als daß er bereits in jener Weise gewirkt haben könnte.

Die Reception selbst aber der Stipulation und ihrer Condiction in das ius civile konnte in jenem Zeitalter der Legisactionen in der That nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen, da, was die Condiction betrifft, eine Klage mangelte, welche in der Weise zum Vorbilde sich geeignet hätte, daß durch Anlehnen an dieselbe und Zuordnung zu ihr für die Condiction die erforderliche gesetzliche Klagformel sich hätte gewinnen lassen, überdem aber auch dieses interpretative Verfahren jenem Zeitalter, in dem die Reception der Condiction erfolgte, noch fremd gewesen sein dürfte. Dagegen eine besondere legislative Reception der Stipulation an sich wird schwerlich stattgefunden haben, da es, um derselben die Bedeutung eines civilen Rechtsgeschäftes zu verleihen, vollkommen genügte, wenn man aus diesem Geschäfte eine civile Klage gab. So ward daher, unseres Erachtens die Reception von Stipulation und Condiction in das ius civile Romanorum in der Weise bewerkstelligt, daß man mittelst Gesetzes lediglich die Klage aus der Stipulation feststellte und sanctirte, dagegen die hieraus für die Gültigkeit der Stipulation selbst mit absoluter Nothwendigkeit sich ergebenden Consequenzen oder Voraussetzungen unausgesprochen ließ[248]).

Der von uns angenommene Hergang der Reception von Stipulation und Klage aus dieser läßt nun auch in den Quellen sich noch erkennen, wird aber hier wiederum in seiner Einfachheit entstellt dadurch, daß mit Reception der Klage aus der Stipulation

248) Andere Ansichten über die Modalität der Reception der Stipulation in's röm. Recht s. bei Hugo, Rechtsgesch. p. 283. Savigny, System V. p. 538.; vgl. auch Schilling Inst. §. 277. not. f. — Danz, der sacrale Schutz im röm. Rechtsverkehr erklärt p. 102 sq. die sponsio für den ältesten promissorischen, in verba conceipirten Eid, während er über die Entstehung des davon geschiedenen Begriffes der stipulatio p. 147. not. 13 nur sehr allgemein sich ausspricht. Die sponsio nun, wie die sacrale promissio hätten von Anfang herein nur sacralen Schutz genossen, der später in einen civilen sich umwandelte, p. 232. und schließlich sei aus jenen Beiden die civilis verborum obligatio hervorgegangen, p. 236 sq. Ich kann alle diese Sätze jenes verdienstvollen Werkes für richtig nicht anerkennen und hoffe, bei späterer Gelegenheit ausführlicher auf deren Widerlegung eingehen zu können.

zugleich die Einführung eines neuen Proceßverfahrens verbunden ward in der Weiſe, daß man nicht allein das Klagrecht aus der Stipulation als etwas Neues in das röm. Recht receipirte, ſondern für daſſelbe auch zugleich ein neues Proceßverfahren im ius civile einführte: die legis actio per condictionem. Beides aber geſchah zunächſt durch die lex Silia in der Weiſe, daß dieſelbe zuvörderſt das Klagrecht aus der Stipulation, inſoweit dieſe auf certa pecunia ging, aufſtellte und ſanctrte, ſodann aber auch für dieſe Klage zugleich eine Proceßordnung beifügte; ſpäter ſodann ſtellte die lex Calpurnia die Klage aus der Stipulation über Getraide (triticum, daher condictio triticaria) jener erſteren Klage gleich, wobei es dahin geſtellt bleiben kann, ob dieſes Geſetz auch neue Vorſchriften bezüglich der legis actio enthielt. So führten daher die lex Silia, wie Calpurnia[249]) gleichmäßig neue Klagrechte ein, nämlich die condictio certae pecuniae und die condictio de tritico, wogegen die leg. a. per condictionem durch die lex Silia allein eingeführt ward, während die lex Calpurnia in dieſer Beziehung höchſtens einzelne Zuſätze oder Abänderungen hätte bieten können. Beide Sätze aber bergen ſich hinter dem Berichte bei Gai. Inst. IV, 19.:

> Haec autem legis actio (i. e. per condictionem) constituta est per legem Siliam et Calpurniam, lege quidem Silia certae pecuniae, lege vero Calpurnia de omni certa re[250]).

Denn wenn wir, wie offen zu Tage liegt, anerkennen, daß Gajus zwiſchen der Klage im materiellen Sinne, der condictio, und der

249) Die lex Silia kann nur, — was ebenfalls auf einen ſpäteren Datum hinweiſt, — ein Plebiscit ſein; dies ergeben die Faſten, welche für die älteſten Jahrhunderte keine Silier kennen, ſowie Liv. IV, 54., der dieſelben als Plebejer aufführt und Fest. s. v. publica pondera p. 246., wo P. und M. Silius als tribuni plebis genannt werden; vgl. auch Hasselt, de leg. act. p. 29. not. 1., der jedoch wegen der lex Hortensia von 466 die lex Silia erſt nach dieſer Zeit als Plebiscit zuläßt, allein mit Unrecht. Ebenſo iſt die von demſelben ſtatuirte Alternative, daß die lex Silia als lex nach 355 von einem plebejiſchen Silier als Militärtribunen rogirt ſein könne, zu verwerfen, indem die Faſten widerſprechen.

250) Wenn Gajus, anſtatt die condictio ex lege Calpurnia als condictio de tritico zu bezeichnen, was ſie urſprünglich war, dieſelbe gleich als condictio de omni certa re prädicirt, was ſie erſt ſpäter ward, ſo iſt dieſer Umſtand für unſeren gegenwärtigen Geſichtspunkt von untergeordnetem Intereſſe, daher wir dieſen Punkt nicht weiter verfolgen.

Klage im formellen Sinne, der legis actio per condictionem nicht zu diſtinguiren verſteht; wenn wir dieſe Begriffsverwirrung darin zu Tage treten ſehen[251]), daß er von einer leg. a. per condictionem certae pecuniae und de omni certa re ſpricht[252]), was offenbar ſinnlos, wohl aber unter jener Vorausſetzung daraus erklärlich iſt, daß das Zeitalter des Gajus die condictiones in certae pecuniae und de omni certa re eintheilte, und Gajus nun dieſe Claſſification der Klagrechte in unſtatthafter Weiſe in Verbindung ſetzte mit der Lehre von den Klagformen und insbeſondere von der leg. a. per condictionem; unter dieſer wohlbegründeten Vorausſetzung, ſagen wir, können wir die Nachricht des Gajus, daß die lex Silia eine actio certae pecuniae, und die lex Calpurnia eine actio de omni certa re eingeführt habe, nur auf die Klage im materiellen Sinne, auf das Klagrecht oder die condictio beziehen, dagegen die Nachricht, daß beide Geſetze eine legis actio conſtituirt, lediglich in Beziehung zur Proceßform, zur legis actio per condictionem ſtellen, welchenfalls dann anzunehmen wäre, daß die lex Calpurnia Neuerungen hinſichtlich dieſer legis actio eingeführt habe, da entgegengeſetzten Falles alle directe Verbindung zwiſchen dieſer lex und ſolcher legis actio in Abrede zu ſtellen wäre.

Und wenn endlich Gaj. l. c. §. 20. beifügt:

Quare autem haec actio desiderata sit, cum de eo quod nobis dari oportet[253]), potuerimus sacramento aut per indicis postulationem agere, valde quaeritur;

---

251) Gleiche Erſcheinung, obgleich ohne Beeinträchtigung des richtigen Sinnes tritt z. B. in IV, 30—33. zu Tage: §. 30. 31. handelt von den legis actiones, §. 32 33. von den Fictionen dabei; da nun aber die Fiction nicht der Formel der legis actio, ſondern der Formel der actio im materiellen Sinne inſerirt wird, ſo findet hier unvermerkt ein Uebergang vom Begriff der legis actio zum Begriff der actio ſtatt. Allein hier kehrt Gajus wiederum zu dem richtigen Geſichtspunkte zurück, daher er ganz richtig die Fiction nicht auf die legis actio per pignoris capionem oder auf die legis actio per condictionem, ſondern auf die formula quae publicano proponitur und auf die condictio bezieht.

252) Denn die Schlußworte ſind zu ſuppliren: lege quidem Silia legis actio per condictionem certae pecuniae, lege vero Calpurnia legis actio per condictionem de omni certa re constituta est.

253) Unter den actiones de eo quod nobis dari oportet ſind die actiones in personam im Allgemeinen zu verſtehen, nicht aber iſt nothwendig, daß

ſo wendet ſich bei dieſer Reflexion ſein Blick wieder ab von den condictiones und auf's Neue der leg. act. per condictionem zu, die Frage aufwerfend, warum für jene beiden neuen Klagen dieſes neue Proceßverfahren eingeführt wurde, da doch, wie für alle perſönlichen Klagen, ſo auch für jene neuen Condictionen die bereits beſtehenden Proceßgattungen ein an ſich geeignetes Verfahren geboten hätten. Und in der That iſt dieſe Frage ebenſo gerechtfertigt, wie es die andere ſein würde: warum die Römer den Formularproceß adoptirt, da doch für alle Klagen bereits in den Legisactionen ein Klagverfahren gegeben war. Beide Fragen ſind im Allgemeinen dahin zu beantworten, daß die veränderte Anſchauung der Zeit und das allmächtige Gebot des Verkehres jene Neuerungen bedingte; im Beſonderen aber werden wir beide Fragen in Thl. III. zu beantworten unternehmen.

So können wir bei unſerer Darſtellung allerdings nicht umhin, von dem Wortlaute der Quellen inſofern abzuweichen, als wir dem Gajus eine nicht genügend diſtinguirende Ausdrucksweiſe vorzuwerfen haben gegenüber den Bezeichnungen von condictio, als Klagrecht, und von legis actio per condictionem als Klagverfahren. Allein dieſer Vorwurf rechtfertigt ſich dadurch, daß die obige Begriffsverwirrung des Gajus evident iſt, während außerhalb des Gebietes dieſer Verwirrung wir ſtreng an die thatſächliche Ueberlieferung der Quellen uns halten. Nicht eines Gleichen kann ſich dagegen Keller rühmen, der in ſeinem römiſchen Civilproceſſe §. 18. die Anſicht ausſpricht, daß die actio certae pecuniae, wie de certa re bereits von Alters her in der leg. a. sacramento ihre proceſſualiſche Verwirklichung gefunden haben und durch die lex Silia und Calpurnia lediglich eine neue Proceßgattung ſtatt der bisherigen zuertheilt erhielten. Allein dieſe Anſicht iſt nicht denkbar, ohne daß man den Bericht des Gajus, daß durch die lex Silia die actio certae pecuniae, und durch die lex Calpurnia die actio de certa re erſt neu eingeführt worden, als unwahr verwirft, und für dieſe Verwerfung erſehe ich durchaus keinen zureichenden Grund. Vielmehr haben wir jenem ausgezeichneten Rechtslehrer den Vorwurf zu machen, daß er einestheils den

darunter auch die fraglichen beiden Condictionen als bereits vorhandene mit inbegriffen werden.

in Note 252 betrachteten Worten des Gajus den Sinn unterlegt, die leg. a. per cond. sei durch die lex Silia für die cond. certae pecuniae, und durch die lex Calpurnia für die cond. de certa re eingeführt worden, während jene Worte vielmehr den von uns angegebenen Inhalt haben, daß die lex Silia die condictio certae pecuniae und die legis actio per condictionem für diese, die lex Calpurnia aber die condictio (triticaria oder nach Gaj.) de omni certa re unter Unterordnung derselben unter die legis actio der lex Silia einführte; sowie daß derselbe anderntheils als nothwendig annimmt, es habe Gaj. bei seiner in §. 20 cit. aufgeworfenen Frage die actiones certae pecuniae und de certa re als zur Zeit der lex Silia und Calpurnia bereits bestehend vorausgesetzt, während diese Annahme nach Note 253 weder durch grammaticalische Regeln geboten, noch gegenüber §. 19 cit. statthaft erscheint.

So nun geht unsere Ansicht über die Einführung der Stipulation in das ius civile Rom. dahin: daß durch die lex Silia aus den J. 311—365 die Klage aus der Stipulation auf eine bestimmte Geldsumme, die condictio certae pecuniae eingeführt und bestimmt, hiermit zugleich aber implicite die Stipulation selbst in jener Beziehung als civiles Rechtsgeschäft anerkannt und sancirt, gleichzeitig endlich auch ein neues Proceßverfahren für jene condictio, die legis actio per condictionem eingeführt wurde. Die lex Calpurnia erweiterte sodann die Statthaftigkeit jener Klage und dehnte sie aus auf Stipulationen über Getraide, damit zugleich die Anwendbarkeit der Stipulation selbst erweiternd; und auf der so angedeuteten Bahn schritt die spätere Rechtsbildung fort, der Stipulation eine Anwendbarkeit auf immer neue und anders gestaltete Lebensverhältnisse gestattend, auch hierin dem Bedürfnisse und der Stimme des Verkehres Gehör leihend. Und so ward allmählig die Stipulation die wichtigste Verkehrsform des röm. Rechts; denn nicht allein war sie bequemer, als die altcivilen Formen und somit geeigneter zu den denselben sich unterordnenden Geschäften, wie Zinsdarlehn, Kauf ohne Credit; sondern sie eröffnete auch dem Verkehre die Möglichkeit zu Eingehung von Geschäften, die auf directem Wege wenigstens nach altcivilem Rechte nicht eingegangen werden konnten, wie Kauf auf Credit, außerproceßualische Bürgschaft u. dgl. Die Stipulation selbst aber, als Rechts-Geschäftsform, entlehnte Rom aus Latium, vermittelt

durch den Geſchäftsverkehr mit den Latinern, obgleich unſeres Erachtens bereits in den römiſchen Verhältniſſen ſelbſt hierfür Anknüpfungspunkte ſich boten[254]). Dagegen die condictio nahm unter dem Einfluſſe röm. Rechtsanſchauung eine eigenthümliche und von ihrem latiniſchen Vorbilde abweichende Geſtaltung an[255]). Endlich die legis actio per condictionem hatte zu ihrem Vorbilde den Recuperationsproceß (§. 28.).

§. 34.

Fortſetzung.

(Receptiön des Litteraleontractes und testamentum per aes et libram in das röm. Recht.)

Hiernächſt zum Litteraleontracte übergehend, ſo haben wir zum Erweiſe ſeiner ſpäteren Einbürgerung in das römiſche Recht und zwar in einer Zeit nach den XII Tafeln zunächſt einen Theil der Gründe zu wiederholen, welche wir für gleichen Satz bereits bezüglich der Stipulation anführten: das Stillſchweigen der Schriftſteller über die Eingehörigkeit jener Geſchäftsform in das XII Tafelrecht; die Ausſchließung derſelben von dem Begriffe des ius nexi mancipiique, wie auch des commercium nach den vom Alterthume ſelbſt gegebenen Weſenbeſtimmungen des Letzteren; das Fehlen endlich der Fiction der Civität für den Peregrinen in der Klage aus jenem Geſchäfte: der condictio. Dagegen weiſt noch viel ſaillanter, als bei der Stipulation, auf eine Reception aus fremdem Rechte hin die Form. Denn das durchgreifende und ausnahmeloſe Criterium aller Formalgeſchäfte des älteren römiſchen Rechtes iſt die Rede mit ihrem geſprochenen ſolennen Worte, während die Schrift von Alters her in keiner einzigen Beziehung eine juriſtiſche Bedeutung hat und einen Beſtandtheil der Solennität des Geſchäftes bildet. Vielmehr dürfen wir annehmen, daß, wie geſetzlich,

---

254) Wir werden bei ſpäterer Gelegenheit auf dieſen Punkt zurückkommen, hier iſt es nicht nöthig, das Schickſal jenes Rechtsſtoffes ſo weit rückwärts zu verfolgen.

255) Dies dürfen wir aus dem Berichte des Servius in not. 246 ſchließen.

ſo auch thatſächlich der Rechtsverkehr der alten Römer ohne Schrift ſich über den geſammte Lebens-
verkehr, weil die allgemeine Kenntniß des Schreibens der großen Maſſe
ſchen Volkes in früherer Zeit gänzlich mangelte, gerade da aber, wo ein beſonderer ſchreibkundiger Advocatenſtand fehlte, die allgemeine Verbreitung jener Fertigkeit die weſentliche Vorbedingung eines in ſchriftlicher Aufzeichnung ſich bewegenden Geſchäftsverkehres bei einem Volke bildet[256]). Ja die Form des Litteralcontractes erweiſt ſich auf den erſten Blick ſo wenig als Geſchäftsform des bürgerlichen Lebens, vielmehr ſo unverkennbar als Handelsverkehrs-, wie insbeſondere als Banquiersgeſchäfts-Form, daß ſchon hieraus ganz unzweideutig ſich ergiebt, wie der Litteralcontract in ſeiner Entſtehung im Allgemeinen, wie in ſeiner Einführung in Rom ſeinen Ausgang von dem Banquiersgeſchäftsbetriebe nahm, von hier auf den Handelsſtand im Allgemeinen ſich ausdehnte und erſt durch deſſen Vermittelung endlich dem größeren bürgerlichen Verkehre überliefert wurde. Und nehmen wir nun dieſen Entwicklungsgang in Rom an: erkennen wir an, daß die codices accepti et expensi anfänglich nur bei dem Handelsſtande und zum Zwecke kaufmänniſcher Buchführung Eingang gewinnen und erſt von hier die Anwendung als Geſchäftsbuch für den Verkehr des bürgerlichen Lebens, wie als Caſſenbuch eines jeden bonus paterfamilias finden konnten; ſo wird dieſe Annahme auch beſtätigt, ſobald wir einen Blick auf die bürgerlichen Zuſtände des älteren Roms werfen. Denn hier erblicken wir in der That nur eine ackerbautreibende und viehzüchtende Bevölkerung, welche einen dem Handel berufsmäßig ſich widmenden Stand von Vorn herein gar nicht kannte, vielmehr von dem auf dem Austauſche des Productes gegen das einfachſte Lebensbedürfniß beruhendem Verkehre erſt im 5. Jahrhunderte zu einem wahren Handelsbetriebe überging (§. 70 sq.). Erwägen wir nun, wie nach Alle dem die codi-

256) Die Beſtätigung dieſer Sätze finde ich in dem Berichte des Liv. VI, 1. aus dem J. 389: parvae et rarae per eadem tempora literae fuere. Auf Geſchichtsſchreibung u. dgl. bezogen, enthält jedoch jene Angabe eine Unwahrheit; vgl. Bröcker, Unterſuchungen p. 7. f. auch Schwegler, röm. Geſch. I. p. 36 sq. Jüngere Entſtehung legt der litterarum obligatio auch bei Danz, Lehrb. der Geſch. des röm. Rechts §. 159.

...teralobligation und Condiction
ces accepti et expensi mit ... Handels selbst und somit nicht vor dem
nur in Begleit... Rom gekommen sein können; wie sodann von da
5. Jah eine geraume Zeit vergehen mußte, bevor jene Institution
von dem Handelsbetriebe aus dem bürgerlichen Leben Roms sich
mittheilen und allgemein überliefern konnte; wie gleichwohl aber
auch jenes Rechtsgeschäft mit seiner Klage bereits vor Entstehung
des ius gentium, also vor dem sechsten Jahrhundert, Aufnahme und
Anerkennung im römischen Rechte gefunden haben muß, weil sonst
jenes Institut weniger in das ius civile, als vielmehr in das ius
gentium recipirt sein würde; so dürfen wir nach Alle dem der
Annahme Raum geben, daß mit Aufnahme des Argentarienwesens
in Rom im J. 419—424 (§. 74) zugleich auch jene Geschäftsform
nach Rom kam, hier nun alsbald auch als Rechtsgeschäftsform an-
erkannt ward in der Weise, daß im Wege der Interpretation[257])
aus dem Litteralgeschäft eine Klage gegeben wurde, welche der
condictio aus der Stipulation juristisch gleichgestellt und beigeordnet
ward, und daß sodann, indem jene Geschäftsform von dem Handels-
stande aus allmählig in den gemeinen bürgerlichen Verkehr überging,
jene Handelsrechts-Klage in das ius generale übertragen ward und
auch in diesem Anerkennung und Gültigkeit fand. Diese letzte Um-
wandlung aber mochte im Laufe des 5., wie zu Anfang des 6. Jahrh.
sich bewerkstelligen, indem bereits im Jahre 559 wir bei Liv.
XXXV, 7. den Litteralcontract als eine Rechtsgeschäftsform des
gemeinen bürgerlichen Verkehrs und Lebens vorfinden.

Der Rechtsstoff selbst aber, oder vielmehr der juristische Le-
bens- und Verkehrsstoff, der in dieser Weise dem römischen ius civile
zugeführt ward, entstammt unzweifelhaft dem griechischen Verkehrs-
leben, in welchem wir das Institut der τραπεζῖται vorfinden[258]);

---

257) Denn von einer lex, welche die Klage aus dem Litteralcontracte einführte, finden wir nirgends Etwas erwähnt, und überdem weist auch die Bezeichnung dieser Klage als condictio auf jene Art der Einführung hin, weil anderenfalls dieselbe eine besondere Benennung empfangen haben würde; der Umstand daher, daß dies nicht geschah, läßt erkennen, daß man die neue Klage einfach auf das Schema der Stipulationsklage stützte.

258) Vgl. Pauly Realencyclop. s. v. argentarii und Thl. III. p. 126. sowie Hermann, griech. Priv. Alt. §. 48 sq. Ueber die älteren griech. Cultureinflüsse auf Rom vgl. not. 732.

und auf griechischen Ursprung des Geschäftes weist auch dessen schriftliche Form hin, wie anderentheils auch der Umstand, daß bezüglich der Rechtsverhältnisse der röm. Argentarien zu allen Zeiten Rechtssätze Geltung hatten, welche im Uebrigen dem römischen Rechte vollkommen fremd und nur in jener einzelnen Beziehung anerkannt waren, wie z. B. die solidarische Haftung der socii[259]). Und wie nun alle diese Momente Campanien als den Ausgangspunkt erkennen lassen, von wo aus das Institut sein Vordringen nach Rom bewerkstelligte, so werden wir nun anzunehmen haben, daß das Argentarienwesen zunächst nach Latium sich verbreitete, und sodann durch den Verkehr mit Latinern und Campanern auch bei den Römern Eingang gewann. Von den Argentarien aus fand aber wiederum, unterstützt und gefördert durch den weiteren Verkehr mit Campanien und Latium, wie durch die gesteigerte Entwickelung des römischen Handels, jenes Institut immer allgemeine Verbreitung zu Rom, bis es endlich allgemeinere bürgerliche Verkehrs- und Geschäftsform und damit generelles Rechtsinstitut ward. Und diese Annahme erhält in Wahrheit eine nicht unwesentliche Unterstützung dadurch, daß wir in der That noch in dem späteren griechischen Geschäftsleben mit seinem Trapezitenwesen einer übereinstimmenden Erscheinungsform begegnen[260]). Denn allerdings ist es zwar höchst unwahrscheinlich daß jemals die Griechen den Litteralcontract in der Art und Weise der Römer gekannt haben sollten, da das griech. Recht im Allgemeinen Formalgeschäfte gar nicht kennt und durchgreifend das Princip des materialen Geschäftes festhält[261]);

---

259) Vgl. darüber die Citate bei Hermann, griech. Priv. Alt. §. 68 not. 8.

260) Vgl. Demosth. c. Timoth. 1186, 6. 1193, 2. 1197, 1. 1201. c. Calipp. 1236, 20. p. Phorm. 950. 956. Isocr. Trapez. c. 2. und dazu Gneist, die formellen Verträge p. 420. 422.

261) Vgl. Gneist, l. c. p. 468 sq. Selbst gesetzliche Formen der Rechtsgeschäfte finden sich nicht mehr in dem uns bekannten Rechte des eigentlichen Griechenlands (vgl. Gneist, l. c. p. 418 sq.), obwohl in Großgriechenland, so in Thurii, wo die Legislation des Charondas für Verkauf von Grundstücken die Adhibition von drei Nachbarn vorschrieb, welche als Zeugen, wie Garanten des Geschäftes dienten, und in Lesbos, wo die Legislation des Pittacus Vollziehung des Geschäftes vor dem Magistrate vorschrieb u. dergl. m., worüber vgl. den not. 235 citirten Theophrast. Andererseits aber verbot in Locri die Legislation des Zaleucus die Ausstellung von Schuldscheinen (Zenob. prov. cent. V, 4. tom. I. p. 116. Leutsch).

allerdings finden wir ſodann die der Buchung des Litteralcontractes entſprechende Buchführung im Weſentlichen nur bei den τραπεζῖται, und hier wiederum keineswegs in der Bedeutung einer formalen causa der Obligation, als vielmehr lediglich in rein proceſſualiſcher Relevanz, inſofern das Hauptbuch des Trapeziten auch als scriptura pro scribente bewies (not. 527). Allein unſere obige Anſicht geht auch nicht dahin, daß die Römer den Litteralcontract als ſolchen von den Campanern überliefert erhalten hätten, als vielmehr dahin, daß lediglich das Lebensverhältniß ſelbſt, auf welchem der Litteralcontract beruht, von Campanien überliefert ward, dieſe letztere juriſtiſche Normirung des Verhältniſſes aber ein Werk der römiſchen Rechtsbildung ſelbſt war. Mit einem Worte: der Urſprung des römiſchen Argentarienweſens mit ſeiner Buchführung iſt in Campanien zu ſuchen, während Rom ſelbſt dieſes Verhältniß weiter entwickelte und ſelbſtſtändig normirte, indem einerſeits jene Banquiers-Buchführung zunächſt auf den geſammten Handelsſtand und weiterhin auf das ganze bürgerliche Leben ſich ausbreitete, andrerſeits aber auch die Römer ſolche geſchäftliche Buchung gemäß dem bei ihnen herrſchenden und beſtimmenden Principe des Formalgeſchäftes zur formalen causa obligationis erhoben und ſo einen beſonderen Litteralcontract erſt ſchufen. Dieſer letztere Entwickelungsgang wird aber durch die Erörterungen von Thl. III. eine noch höhere innere Wahrſcheinlichkeit gewinnen, während jener erſte Ausgang des Inſtitutes von dem griechiſchen Verkehrsleben aus in der That durch die gegebenen Vorausſetzungen eine hohe Wahrſcheinlichkeit erhält; vgl. auch §. 53. Wenn ſomit nach Alle dem der auf Grundlage des commercium und der recuperatio geführte Verkehr zwiſchen Römern und Peregrinen einen directen Einfluß auf das römiſche Recht äußerte in der Weiſe, daß er dem Letzteren einen in peregrinen Rechten und Verkehrsverhältniſſen bereits gegebenen fremden Rechts- und Lebensſtoff zuführte, ſo nehmen wir nun gleichen Einfluß, obwohl in einer anderen Art der Wirkung bezüglich des testamentum per aes et libram an. Denn hier werden wir ſchwerlich eine Entlehnung aus fremden Rechten, wohl aber ſo viel anzuerkennen haben, daß der Verkehr mit föderirten Peregrinen (§. 17), wie auch mit den mit ius nexi mancipiique beliehenen dediticii (§. 62), unterſtützt durch die Unbequemlichkeit der alten Teſtamentsformen für den civilen Verkehr (Gai. Inst. IV, 102.)

jene neue Form in's Leben rief. Und hier dürfte es die Interpretation gewesen sein, welche gestützt auf das XII Tafelgesetz: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto, jener Testamentsform juristische Gültigkeit vindicirte, eine Thatsache, worauf hinweist, daß in der Formel dieser Testamentsform die Clausel sich vorfindet: testamentum facere secundum legem publicam, worin eben nur eine ausdrückliche Hinweisung und Bezugnahme auf jenes XII Tafelgesetz anerkannt werden kann (not. 108).

Endlich erkennen wir dem Recuperationsverkehr auch noch anderweite Wirkungen auf das röm. Recht zu: allein da diese nicht unmittelbar sich äußern, sondern nur mittelbar in der Weise, daß in Folge der durch jenen Verkehr veränderten Rechtsanschauungen im röm. Rechte Normen zu Tage treten, welche auf andere Rechtsprincipien gestützt waren, als im alten ius civile, wie z. B. in der lex Aebutia, dem ius gentium u. A. m., so gehört diese Erörterung nicht hierher, sondern wird in Thl. III. ihre Stelle finden.

§. 35.

B. Einseitige Verleihung des römischen conubium, commercium und actio an Gesammtheiten, wie an einzelne Individuen.

Die bisherige Untersuchung über das Institut von conubium, commercium und recuperatio erkannte als dessen historische Erscheinungsform an den Austausch jener Rechtszuständigkeiten zwischen zwei souveränen Staaten. Gehen wir nun von hier aus zu der Frage über, ob das röm. Alterthum auch einseitige Verleihungen jener Rechtszuständigkeiten an Gesammtheiten gekannt habe, so müssen wir dieselbe für die frühere Zeit in Abrede stellen. Allerdings finden wir, wie bereits die lex Canuleia das conubium einseitig den Plebejern verleiht; allein da die Letzteren damals bereits im Besitze der röm. Civität erscheinen, so gewinnt damit jene Verleihung insofern einen anderen Character, als es dabei um Restitution eines Rechtes sich handelt, welches a priori als Bestandtheil der Civität aufzufassen ist, und welches nun den Bürgern, den es bisher entzogen, gewährt wird. Dagegen außerhalb des Kreises der römischen civitas war für solche Verleihung in der That ein Be-

dürfniß gar nicht vorhanden, da gegenüber den liberae civitates durch den Austausch jener Rechtsgewährungen im Wege des Vertrages dem Verkehrsbedürfnisse genügt ward, eine einseitige Verleihung aber in diesen Verhältnissen mit der theoretisch paritätischen Stellung der betreffenden Staaten nicht vereinbar gelten konnte[262]), während gegenüber den dediticii dem Verkehrsbedürfnisse auf dem Gebiete des commercium und der recuperatio wiederum in anderer Weise genügt ward (§. 42, 45 sq.), eine Verleihung des conubium aber gerade hier den älteren Jahrhunderten Roms um so ferner lag, als hier die Werthschätzung jenes Rechtes eine derartige Maaßregel verbieten mußte. Erst als mit dem fünften Jahrhunderte die zahlreichen Verleihungen der civitas sine suffragio stattgefunden hatten, konnte eine Veränderung in der früheren Anschauungsweise insofern eintreten, als man nun auch die Concession von conubium an einzelne Gruppen von dediticii in anderem Lichte auffassen und an derselben in geringerem Maaße Anstand nehmen konnte. Immerhin aber wird uns doch nur ein einziges Beispiel einer derartigen Verleihung von conubium aus dem J. 565 berichtet von Liv. XXXVIII, 36.:

> Campani — — petierunt, ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret; et, si qui prius duxissent, ut habere eas; et ante eam diem nati, uti justi sibi liberi haeredesque essent. Utraque res impetrata.

Die staatsrechtliche Stellung der Campaner, welche in §. 48 weiter in Betracht gezogen werden wird, läßt aber diese Maaßregel uns vollkommen erklärlich erscheinen: auf Grund eines Senatsconsultes vom J. 544 sind die Campaner, Atellaner, Calatiner, und Sabatiner aus ihrer Heimath verbannt, wobei je nach dem Grade der vorausgegangenen Verschuldung drei Classen angenommen und für jede derselben eine andere südliche Gränzlinie ihres Verbannungssprengels festgestellt wird: der Tiber, Liris und Vulturnus. So nun wohnen diese Campaner inmitten einer Bevölkerung von römischen Bürgern und auf den Verkehr mit den Letzteren ganz wesentlich angewiesen. Und wenn nun diesem Bedürfnisse in Bezug auf

---

262) Zur Belohnung für geleistete Dienste gewährten die Römer an liberae civitates entweder hospitium publicum, wie an Cäre im J. 365 (not. 363), oder vortheilhaftes foedus

den Vermögensverkehr dadurch genügt ward, daß den Campanern die Theilnahme an der betreffenden Partie des ius civile Romanorum selbst durch das ihnen verliehene ius nexi mancipiique eingeräumt war (§. 59), so mochte nun unter solchen Umständen die weitere Verleihung auch des conubium um so weniger einem Bedenken unterliegen, als auch hierfür das Bedürfniß sich herausstellte. Daher ward denn auch nicht allein das conubium ertheilt, sondern zugleich auch den ohne conubium bereits geschlossenen ehelichen Verbindungen, wie den aus solchen entsprossenen Kindern nachträglich noch die Legitimität verliehen. Fraglich erscheint indeß hierbei, ob den Worten des Livius insoweit Glauben beizumessen ist, daß in Wahrheit nur den Männern, gegenüber den röm. Bürgerinnen, nicht aber auch den Campanerinnen gegenüber den Bürgern das conubium verliehen wurde.

Ob dagegen noch weitere Fälle gleicher Verleihung innerhalb Italiens im Zeitalter der Republik vorgekommen sind, darüber fehlt, wie bemerkt, jede Andeutung.

Wenden wir uns nun schließlich zu den Fällen der einseitigen Verleihung von conubium und commercium an einzelne Individuen, so fällt der gegenwärtigen Periode anheim ein einzelner Fall, welcher aus dem J. 584 berichtet wird von Liv. XLIII, 5, 9.:

> Petentibus (sc. Gallorum legatis Romam missis) data, ut denorum equorum iis commercium esset educendique ex Italia potestas fieret.

Hier wird demnach den Gesandten gallischer Staaten, welche Pferde in Italien anzukaufen und zu exportiren wünschten, vom Senate ein doppeltes Privileg ertheilt: zunächst das commercium bezüglich dieser Pferde und sodann die Exporterlaubniß. Das erstere Privileg wird erklärlich durch den Umstand, daß Pferde res mancipi sind und in Folge dessen Rechtsgeschäfte des ius gentium über dieselben unstatthaft und unwirksam erscheinen. Denn indem hiernach Pferde nur nach ius civile veräußert, wie erworben werden können, so ist die rechtliche Möglichkeit ihres Erwerbes bedingt von dem Innehaben des commercium, und dieses nun wird jenen Galliern in der erbetenen Maaße, d. h. für je zehn Stück Pferde verliehen, so daß nun ein Jeder derselben diese Anzahl durch Mancipation, in iure cessio oder auf andere Weise acquiriren konnte. Dagegen die Exporterlaubniß führt darauf hin, daß im J. 584

bezüglich der Pferde ein Exportverbot existirte, obgleich bestimmte Nachrichten hierüber mir nicht bekannt sind[263]). So enthält demnach diese Verleihung ein höchst persönliches Privileg für einen ganz concreten Fall.

Ob dagegen in dieser Periode Verleihungen von conubium, commercium und actio an einzelne Personen zur Belohnung für dem römischen Staate geleistete Dienste vorkommen, darüber ist uns allerdings Nichts überliefert. Allein immerhin erscheint solches nicht wahrscheinlich, da zu allen Zeiten in derartigen Fällen Verleihung der Civität oder anderer Vortheile, so in früherer Zeit des hospitium publicum[264]) vorkommt, hierdurch aber die Verleihungen jener Rechtszuständigkeiten entbehrlich wurden. Entsprechender Maaßen fehlt daher auch in dem S. C. Lutatianum de Asclepiade sociisque solche Rechtsgewährung, während gleichwohl dasselbe eine gnadenreiche Belohnung von Peregrinen für geleistete Dienste enthält (§. 90). Das conubium der tabulae honestae missionis dagegen fällt erst der nächsten Periode anheim (§. 92).

---

263) Eine entfernte Analogie bietet das Militärreglement des August bei Macer lib. 1. de re milit. (Dig. XLIX, 16, 12. §. 1.).

164) So im J. 360 von Timasitheus von Lipara nach Liv. V, 28.

Drittes Capitel.

Das Privatrecht der römiſchen dediticii.

§. 36.

Völkerrechtlicher Status der Nationen.

Das Recht der dediticii ordnet ſich, wie wir in §. 14 darlegten, als gleichſtehendes Glied der Begriffsreihe ein, welche durch das ius civile Romanorum und das privatrechtliche ius gentium, wie durch das bei conubium, commercium und recuperatio geltende Privatrecht gebildet wird. Und wie hier allenthalben der Anknüpfungspunkt ein verſchiedener war, in welchem die Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte ſich vermittelte, theils nämlich die römiſche Civität, theils die Libertät, theils die Civität in einem mit Rom föderirten Staate, ſo kommt dort, bei dem ius dediticiorum, als maaßgebend diejenige Staatsangehörigkeit in Betracht, welche nach römiſcher Auffaſſung in der Bezeichnung dediticius ihren allgemeinſten Ausdruck findet. Wenn daher dieſer letztere Begriff ſelbſt vor Allem eine genauere Feſtſtellung beanſprucht, ſo betreten wir hiermit ein Gebiet, welches zunächſt zwar unter der Herrſchaft des ius publicum der Römer ſteht, im letzten Grunde jedoch ſeine Ordnung bereits von dem ius gentium empfängt, und welches, wie faſt alle derartige Materien, von unſerer hiſtoriſchen Wiſſenſchaft noch nicht in der befriedigenden Weiſe nach ſeinen leitenden Grundbegriffen und Grundprincipien theoretiſch reconſtruirt iſt. Da wir indeß dieſe letztere Aufgabe bei dem äußeren Umfange, den ihre Löſung beanſprucht, nicht in das Gebiet dieſes unſeres Werkes hereinziehen dürfen, ſo haben wir uns zu begnügen mit Darlegung derjenigen Grundelemente, die für unſere Zwecke als ganz unentbehrlich ſich erweiſen. Und indem wir dieſe Erörterungen in §. 36—39

zuſammendrängen, ſo können wir dabei von dem Satze ausgehen, daß die Eigenſchaft und die Stellung des deditícius in ihrem letzten Grunde auf einem völkerrechtlichen Status beruhte.

Indem nämlich in Folge des Entwickelungsganges, den das antike Rechtsleben eingeſchlagen hatte, Abhängigkeitsverhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Rechtsſubjecten entſtanden und feſtgeſtellt worden waren, welche nicht lediglich auf ein vereinzeltes und tranſitoriſches Lebensverhältniß ſich bezogen, vielmehr eine dauernde, wie eine weitergreifende und allgemeinere Beziehung hatten, inſofern dieſelben auf die ganze Lebensſtellung des Subjectes von entſcheidendem Einfluſſe waren; indem ferner dieſe Abhängigkeitsverhältniſſe von der claſſiſchen Volksanſchauung ſcharf in's Auge gefaßt und nicht bloß als thatſächlich beſtehende, vielmehr als wahrhaft juriſtiſche anerkannt und conſtruirt: mit beſtimmten rechtlichen Wirkungen bekleidet, wie auf gewiſſe Gründe in Entſtehung und Löſung zurückgeführt waren; ſo vergegenwärtigte ſich nun bereits frühzeitig der Wahrnehmung des Alterthums das allgemeine Weſen jener mehrfachen Abhängigkeitsverhältniſſe, die in verſchiedenen Erſcheinungsformen im Leben zu Tage traten. Dieſes allgemeine Weſen ſolcher Abhängigkeitsverhältniſſe ward aber von den Römern in der Weiſe aufgefaßt und bezeichnet, daß hierbei allenthalben die Begriffe potestas, ius und libertas die Centren bilden, um welche herum die Ausdrucksweiſe ſich gruppirt, ſo daß hieraus wiederum wir die Auffaſſung ſelbſt zu erkennen vermögen, welche die Römer jenen Verhältniſſen bei deren Betrachtung zu Theil werden ließen.

Hiernach aber führte eine reflectirende Betrachtung jener hiſtoriſch gegebenen Abhängigkeitsverhältniſſe der Individuen das Alterthum zu der Wahrnehmung, daß innerhalb ſolchen Verhältniſſes dem Einen der Betheiligten eine äußere und juriſtiſche Selbſtbeſtimmung zukomme, welche dem Anderen fehlte. Und indem man nun dieſe äußere juriſtiſche Selbſtbeſtimmung als Macht und Gewalt auffaßte und ſie als potestas bezeichnete, ſo erkannte man in der Zuſtändigkeit oder dem Mangel ſolcher potestas das wahre Weſen jenes Abhängigkeitsverhältniſſes an und ſchied ſomit das Individuum, welches in ſeiner eigenen und welches in einer fremden potestas ſtand, d. h. alſo dort das Vermögen der äußeren juriſtiſchen Selbſtbeſtimmung hatte, hier dem Beſtimmtwerden durch den Dritten in Bezug auf ſein äußeres, juriſtiſches Daſein und

Handeln unterlag. Und mit dieſer Auffaſſung ward diejenige Terminologie gewonnen, welche an die Bezeichnung potestas ſich anlehnt, und die weiter unten noch näher feſtzuſtellen ſein wird.

Allein neben jener älteſten und, für uns, urſprünglichen Anſchauungsweiſe trat im Laufe der Zeit eine andere Auffaſſung zu Tage, die wir hinter der Bezeichnung libertas zu erkennen vermögen. Gleichwie nämlich die moderne Pſychologie im Gebiete des Wollens des Menſchen auf deſſen innere Selbſtbeſtimmung für Etwas den Begriff der Willensfreiheit ſtützt, ſo faßte in entſprechender Weiſe das Alterthum jene Selbſtbeſtimmung auf dem Gebiete des juriſtiſchen Handelns als libertas auf: die Zuſtändigkeit jener potestas, oder des Vermögens der äußeren, juriſtiſchen Selbſtbeſtimmung ſtellt ſich dar als libertas[265]).

Neben dieſer doppelten Auffaſſung jedoch, welche in dem Vermögen jener in den Verhältniſſen ſelbſt empiriſch erkennbaren, äußeren, juriſtiſchen Selbſtbeſtimmung eine potestas, in der Zuſtändigkeit ſolchen Vermögens aber eine libertas anerkannte, faßte endlich das Alterthum auch jene freie juriſtiſche Selbſtbeſtimmung in der allgemeinen Modalität ihrer Kundgebung noch beſonders in's Auge und erkannte hier, wie dieſe Selbſtbeſtimmung als legislative Gewalt, oder, in actueller Beziehung aufgefaßt, als ein Innehaben der aus der eigenen legislativen Gewalt emanirten Satzung, als ein Innehaben des eigenen Rechtes und Geſetzes ſich offenbarte, während die Unterordnung unter die potestas des Anderen als Unterordnung unter deſſen legislative Gewalt oder unter das von denſelben gegebene Recht und Geſetz ſich darſtellte.

So erkennen wir eine dreifache Form des Gedankens und eine dreifältige Richtung in Anſchauung des nämlichen Denkobjectes, repräſentirt durch eine dreifältige entſprechende Ausdrucksweiſe; und ſo erſcheint es ſachlich gleichbedeutend, ob Jemandem die äußere juriſtiſche Selbſtbeſtimmung: ius oder leges, d. i. legislative Gewalt oder die daraus emanirte eigene Satzung, oder ob ihm das Vermögen dieſer Selbſtbeſtimmung: potestas, oder ob ihm die Zu-

---

265) Daß nullius potestati subiectum und liberum esse Wechſelbegriffe ſind, ergiebt ſpeciell die Definition von Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. §. 1): liber populus est is, qui nullius alterius potestati est subjectus.

ſtändigkeit dieſes Vermögens: libertas beigemeſſen wird. Und wie nun in unſeren Quellen alle dieſe Denkweiſen mit ihren Ausdrucksformen uns zwar gleichmäßig entgegentreten, ſo vermögen wir doch immerhin zu erkennen, daß die zweite derſelben von Alters her die beſtimmende in Bezug auf die in Frage ſtehenden Abhängigkeitsverhältniſſe war (not. 303).

Jene dreifältige antike Auffaſſung durchdringt nun nach allen Richtungen hin das Recht in ſeinen einzelnen Partieen. Allein indem auf dem Gebiete des ius publicum und ius sacrum die Sache eine ſehr einfache Geſtaltung gewinnt, inſofern hier nur ein einziges derartiges Abhängigkeitsverhältniß exiſtirt, ſo wird auch hier deſſen Erwähnung in den Quellen ſehr ſelten. Denn auf dem Gebiete des ius publicum iſt es der Staat, die civitas, welcher das Vermögen jener äußeren juriſtiſchen Selbſtbeſtimmung zuerkannt wird, welche ſomit in sua potestate iſt, wogegen in der potestas des Staates der einzelne civis ſich befindet. Für dieſe Auffaſſung dient als Zeuge Varro de L. L. IX. §. 6. M.:

Populus enim in sua potestate, singuli in illius;

ſie tritt aber auch darin zu Tage, daß der civis der potestas des Magiſtrates, als des Trägers und Repräſentanten der Staatsgewalt untergeordnet iſt, während andererſeits der einzelne Magiſtrat ſelbſt wieder gegenüber der höheren und volleren Staatsgewalt: der Gewalt der Comitien, wie ſpäterhin des Senates in dem Zuſtande des in aliena potestate esse ſich befindet [266]).

Und ähnlich ſind auf dem Gebiete des ius sacrum die Götter, ſelbſt nebſt ihren irdiſchen Organen diejenigen, welchen die potestas zuſteht, während die Glieder der Cultusgemeinde diejenigen ſind, welche jener potestas unterliegen [267]).

---

266) Daß der einzelne civis in potestate des Magiſtrates ſich befindet, geht daraus hervor, daß Letzterem eben potestas beigelegt wird; vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 57 sq. Und daß andererſeits der Magiſtrat in der potestas der höheren und volleren Staatsgewalt, als die ſeine iſt, ſich befindet, erhellt aus Cic. Phil. VI, 2, 4.: mittuntur (sc. legati ad Antonium) qui nuntient: „sit in senatus populique Romani potestate.“ Aehnlich verhält es ſich mit dem in potestate senatus esse (vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 454), nur daß hier das Actuelle, weniger das Potentielle in dem Verhältniſſe maaßgebend in's Auge gefaßt wird.

267) Dies erhellt daraus, daß die Götter ſelbſt als potestates aufgefaßt werden; vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 18.

Eine weit complicirtere Gestaltung dagegen gewinnt diese Lehre auf dem Gebiete des ius gentium und des ius privatum, weil hier die Abhängigkeitsverhältnisse selbst, in denen solche potestas obwaltet, mehrfältige sind, und hier daher tritt jene Lehre auch weit markirter und häufiger in den Quellen uns entgegen. Denn für das ius gentium zerfallen die nationalen Gemeinheiten in populi (im ethnischen Sinne), welche in sua potestate sind: souveräne Staaten, und in populi, welche in der potestas eines anderen populus oder eines rex [268]) sich befinden. Dagegen für das ius privatum werden die einzelnen Menschen eingetheilt in diejenigen, welche in sua potestate sind, und in diejenigen, welche in der potestas eines Anderen sich befinden, wohin bekanntlich zu Ausgang der Republik die filii familias nebst den uxores in manu und den in causa mancipii Befindlichen, wie auch die Sclaven gehören. In beider Beziehung aber tritt uns die dreifältige, oben angedeutete Terminologie entgegen, indem man die Unabhängigkeit von einem der in Betracht kommenden Abhängigkeitsverhältnisse bezeichnete:

a) als libertas oder ἐλευθερία, wogegen der sprachlich entsprechende technische Gegensatz fehlt, vielmehr einer der terminologischen Gruppen unter b. und c. entnommen wird. Auf dem Gebiete des ius gentium sind hier die Bezeichnungen libertas, liberum esse,

268) Erläuternd und resp. modificirend ist zu dem Obigen zu bemerken, daß die Römer den Staatsbegriff bei Republiken auf den populus (im juristischen Sinne) oder die civitas stützen, bei Königreichen dagegen auf den rex. Daher ist die Bezeichnung für den souveränen Staat dort: libera civitas, populus sui iuris, und ähnlich; hier: rex sui iuris (so Vell. Paterc. II, 40.: Mithridates ultimus omnium iuris sui regum) oder liber rex (so Paul. lib. 16. ad Sabin. [Dig. XLIX, 15, 19. pr.]: inter nos ac liberos populos regesque) und ähnlich. Dagegen die Gesammtheit der Staatsangehörigen im Königreiche bildet nicht eine civitas oder einen populus im juristischen Sinne, sondern nur eine natio oder einen populus im ethnischen Sinne, welcher als Pertinenz des rex gilt, daher die volle Bezeichnung eines Königstaates lautet: rex natioque (s. Vell. XII §. XXII). Daher würde die volle antike Bezeichnung des souveränen Staates im Allgemeinen zu lauten haben: liber populus et liber rex natioque obwohl meist nur gesagt wird liber populus et rex, oder populus et rex natioque und ähnlich (s. Beilage XII §. cit.). Die natio aber wird betrachtet als in potestate des rex stehend, daher auch dann, wenn der populus Romanus Rechtsnachfolger eines rex wird, er die potestas über jene natio erlangt. — Nicht souveräne Individuen

ἐλευθερία ſo häufig[269]), daß Belege als vollkommen überflüſſig ſich erweiſen; dagegen in Bezug auf das Privatrecht findet ſich libertas, liberum esse in dieſem Sinne verhältnißmäßig ſelten[270]), weil hier libertas zugleich die regelmäßige Bezeichnung einer beſonderen Claſſe der einſchlagenden Statusverhältniſſe, nämlich des der Sclaverei entgegenſtehenden Zuſtandes bildet.

b) als in sua potestate esse[271]) oder suae, própriae potestatis esse, manere u. dergl.[272]), wogegen zur Bezeichnung des entgegengeſetzten Zuſtandes ſich vorfindet: in potestate oder in potestatem esse, habere, alienae potestatis esse, potestati subjectum esse, wie auch alicujus esse ſchlechthin[273]), während der Uebergang

---

ſind daher ſtets die natio, welche einem rex unterthan iſt; ſodann der populus (im ethniſchen Sinne), welcher einem anderen populus (Staat) unterworfen iſt; endlich die reges, welche etwa in der potestas eines populus (Staat) ſich befinden. Unſere obige Erörterung haben wir indeß nur an den Begriff des populus als Republik angeknüpft, dagegen der Bequemlichkeit halber den Begriff des rex natioque als Königreich bei Seite gelaſſen.

269) Ἐλευθερία iſt namentlich häufig auf Münzen, vgl. Eckbel, doctr. num. IV. p. 263.; libertas, liberum esse z. B. bei Liv. XXIV, 29, 7. 12. u. ö., vgl. auch unten not. 275 sq. und §. 37.

270) Doch findet ſich libertas, liberum esse im obigen Sinne bei Paul. lib. 18. ad Plaut. (Dig. XXII, 3, 8.): liberum esse; Serv. Sulpic. bei Paul. lib. 38. ad Ed. (Dig XXVI, 1, 1. pr.) und Gell. N. A. V, 19.: caput liberum, ſowie bei Constantin. in C. Th. VIII, 18, 1. §. 2. und IX, 43, 1. §. 3., wie bei Valentin., Valens et Gratian. in C. Th. IX, 14, 1.: libertas.

271) Völkerrechtlich: vor Allem in der Deditionsformel (§. 38), ſowie bei Cic. de leg. agr. II, 31, 86: qui nunc in sua potestate sunt, suo iure libertateque utuntur. Die gleiche privatrechtliche Terminologie bedarf keines Beleges.

272) Völkerrechtlich Liv. XXXI, 45, 4.: potestatis suae esse; Liv. XXXVI, 27, 8.: suae pot. fore; Liv. XXIII, 80, 9.: pot. suae manere; privatrechtlich: Gai. Iust. II, 147. Caracalla in C. I. V, 16, 3., Venulei. lib. 7. Actionum (Dig. XL, 12, 44. pr.), Ulpian. lib. 1. Inst. (Dig. I, 6, 4.), lib. 18. ad Ed. (Dig. III, 2, 17.), Paul. lib. 72. ad Ed. (Dig. XLIV, 7, 43.), Iust. Iust. IV, 7. §. 7.; propriae potestatis esse bei Constantiu in C. Iust. VI, 30, 15.

273) Völkerrechtlich: lex Servilia c. 1. und Liv. VIII, 19, 12. XXIV, 29, 12. XXXII, 39, 1. XXXVII, 54, 11. XLII, 47, 12. XLV, 6, 12.: in potestate esse; Liv. II, 14, 4. Valer. Max. I, 6, 3.: iu potestatem esse; Liv. VI, 10, 3.: potestatis esse; Liv. XXXII, 21, 32. XLII, 47, 11.: in

aus dem einen Zuſtand in den anderen bezeichnet wird durch in potestatem venire, redigere, se permittere u. ähnlich[274]). Endlich

c) als sui, proprii juris, suo iure, suis legibus esse[275]), ingleichen suis legibus, moribus, suo iure uti, vivere, suas leges, sua iura habere, αὐτόνομον εἶναι[276]), während zur Bezeichnung des

potestate habere; Proenl. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. §. 1.): alterius populi potestati subiectum esse; Liv. XXXVIII, 3, 4.: Dolopes nunquam Aetolorum fuerant, Philippi erant; c. 11, 9.: Oeniadae eum urbe agrisque Acarnanum sunto; Iustin. XXXI, 1.: civitates iure belli factas populi Romani; doch tritt in den Stellen der letzteren Art bereits eine neue Anſchauungsweiſe zu Tage: an Stelle des Poteſtäts-Verhältniſſes tritt ein Zubehörigkeits-Verhältniß, ſ. not. 277. 308. Auch gehören hierher die Stellen, welche vom captivus ſagen: in hostium potestate esse und ähnlich, wofür ſich faſt zahlloſe Belege, namentlich im Corp. Iur. civ. vorfinden; vgl. Brisson. de V. S. s. v. Für die privatrechtliche Beziehung der Ausdrücke kann als Beiſpiel dienen Ulp. lib. 29. ad Ed. (Dig. XIV, 4, 1. §. 4.), wozu vgl. ibid. (Dig. XV, 1, 1. §. 2. 5. 6.) und lib. 32. ad Sabin. (Dig. XXIV, 1, 3. §. 2. 3.), obwohl noch vor Untergang der manus u. causa mancipii der Ausdruck potestas in einem engeren und eminenten Sinne zur beſonderen Bezeichniß der Gewalt über den filius familias und servus diente, ſo bei Gai. Inst. I, 51. 52.

274) Völkerrechtlich: Liv. VIII, 20, 6. 25, 4. XXX, 44, 12. XXXVIII, 30, 8.: in potestatem venire; Liv. XXIV, 9, 12. 31, 9. XXVI, 34, 3. XLIII, 6, 9. 11, 9. Epit. Liv. I. Curt. V, 6. Nep. Pel. 5. Iustin. IX, 1., Licin. Ann. fr. VIII. P.: in potestatem redigere; Epit. Liv. CX., Caes., B. G. II, 3, 31.: se permittere potestati.

275) Völkerrechtlich; Caes. B. G. VIII, 52.: fore eo facto liberam et sui iuris civitatem; Vell. Pat. II, 40.: Mithridates, ultimus omnium iuris sui regum praeter Parthicos; Iul. Valer. Res gest. Alex. III, 94.: liberos suique iuris esse; Plin. H. N. VI. c. 16.: gens sui iuris; c. 29.: libera hodie ac sui iuris Macedonumque moris. Cic. in Verr. II, II, 49, 122: Halesini — — suo iure. In dieſem Sinne, nicht aber gleichſam als ius in re iſt auch der Begriff zu faſſen in der lex Fundan. de Thermens. lin. 42 sq. (bei Göttling 15 röm. Urk. p. 18.): quodque quibusque in rebus loceis agreis aedificieieis oppideis iouris Termeusium Maiorum Pisidarum — — fuit — — idem in eisden rebus loceis agreis aedificieis oppideis Termensium Maiorum Pisidarum ious esto. — Das privatrechtliche sui iuris esse bedarf keines Beleges; proprii iuris findet ſich bei Constantin. in C. Iust. V, 3, 15

276) Völkerrechtlich: Decret über die libertas Griechenlands: liberos, immunes, suis legibus esse iubet (Liv. XXXIII, 32, 5., wozu vgl. Polyb. XVIII, 29, 5. App. Mac. VII, 2. Plut. Flam. 10; 3.); lex Fundan. de Thermens. lin. 7. 8.: leiberi — — sunto eique legibus suis — —

entgegengeſetzten Zuſtandes alieni oder alterius iuris, alieno oder alterius iuri subiectum esse[277]) diente. Die Grundanſchauung aber, auf welcher dieſe Terminologie beruht, tritt evident zu Tage

---

utunto; Gell. XVI, 13.: legibus suis et suo iure uti, und suis moribus legibusque uti; Caes. B. G. II, 3.: eodem iure et iisdem legibus uti; im Frieden des Hannibal und der Locrenſer: ut liberi suis legibus viverent, (Liv. XXIV, 1, 13.), zwiſchen Rom und Carthago vom J. 550: ut liberi legibus suis viverent (Liv. XXX, 37, 2.); ferner Liv. XXV, 16, 7.: liberos cum suis legibus venturos in amicitiam Lucanos; 23, 4.: liberos eos ac suis legibus victuros esse; XXXVII, 54, 26.: Carthago libera cum suis legibus est; XXXVIII, 44, 4.: ut Ambraciensibus omnes suae res reddereutur: in libertate essent ac legibus suis uterentur. Αὐτόνομον εἶναι und αὐτονομία bedürfen keines Beleges, vgl. jedoch die Citate bei Kuhn, Beiträge p. 88. not. 322. 323. Str. XVII, 3. p. 839. fin. (wozu vgl. §. 37) u. a. m. Vgl. endlich auch Cic. de leg. agr. II, 31, 86.; Iustin. H. Phil. XXXIV, 1. (sua iura et suas leges habere), Liv. XXXIII, 20, 2. (libertatem ac suas leges habere), XXIII, 7, 1. Caes. B. G. I, 28. (in parem iuris libertatisque conditionem recipere) u. a. m.

277) Völkerrechtlich: Amm. Marc. XXIII, 5.: Narseus primus Armeniam Romano iuri obnoxiam occuparat; XXV, 7.: ne Nisibis et Singara sine incolis transirent in iura Persarum; XXIX, 6.: Quadorum terris, quasi Romano iuri iam vindicatis; XXX, 1.: ne natio nobis opportuna deficeret ad iura Persarum; Iustin. IX, 1.: urbs — nunc Lacedaemoniorum, nunc Atheniensium iuris habita est; c. 5.: Asia, Persarum iuris; XXXI, 1.: iuris Aegyptii civitates; XLII, 5.: iuris Romanorum futuram Parthiam affirmans; Aur. Vict. Caes. 9.: per omnes terras, qua ius Romanum est; Liv. XXXVIII, 11, 9.: urbes, agri, homines Aetolorum iuris, auch c. 9. 10. 12. u. ö. Ferner Aurel. Prob. 17.: Coptou praeterea et Ptolemuidem urbes ereptas barbarico servitio Romano addidit iuri; ähnlich ibid. c. 16.: populis atque urbibus Romanis legibus restitutis; Aurel. 41.: redditae Romanis legibus Thraciae. Beachtenswerth iſt Liv. XXXIX, 25, 4.: utrum Thessalorum iuris — — an Aetolica antiquitus ea oppida fuissent, indem auch hier der in not. 273. bemerkte Uebergang von der Auffaſſung als Potestäts-Verhältniß zum Zubehörigkeits-Verhältniſſe zu Tage tritt; auch Hor. Od. IV, 7. sq.: legis expertes Latinae Vindelici gehört hierher. Auch sub ius iudiciumque venire bei Liv. XXXIX, 24, 8. oder redigere bei Liv. XXVIII, 21, 1. — In privatrechtlicher Beziehung bedarf das alieni iuris esse keines Beweiſes; alieno iuri subiectum esse findet ſich bei Gai. Inst. I, 48. 50. 124. Ulp. lib. 29. ad Edict. (Dig. XIV, 4, 1. §. 4.), I. I, 16. §. 3. II, 12. pr.; alterius iuri subiectum esse findet ſich bei Caracalla in C. I. V, 16, 4.; in iure alieno positum esse bei Paul. lib. 11 ad Edict. (Dig. IV, 5, 7. pr.).

in der völkerrechtlichen Beziehung: die in aliena potestate befindlichen populi entbehren bei dem Mangel der Souveränität auch des legislativen Hoheitsrechtes und damit eines eigenen ius civile, indem ſie vielmehr der Legislation des Staates, in deſſen potestas ſie ſtehen, und damit dem Rechte untergeordnet ſind, welches Jener ihnen vorzuſchreiben für gut befindet. Daher haben wir in jener Terminologie nicht bloß eine Beziehung zu dem in concreto gegebenen Particularrechte, ſondern zu dem legislativen und dem damit verbundenen jurisdictionellen Hoheitsrechte ſelbſt zu erblicken[278]), und es iſt dieſe Beziehung zu ſolchem Hoheitsrechte in der Stellung der populi, welche jene Terminologie hervorrief, vermittelt durch den Grundgedanken, daß die Zuſtändigkeit jenes Hoheitsrechtes abſolut weſentlicher Beſtandtheil der Souveränität, und die Ausübung jenes Rechtes die wichtigſte Manifeſtation der Letzteren ſei. Hierauf aber beruht es, daß die Zuſtändigkeit der legislativen Gewalt ganz unmittelbar zum methaphyſiſchen Repräſentanten der Souveränität ſelbſt ſich erhob und demgemäß das suo iure uti u. dergl. nicht mehr ein einzelnes und beſonderes Stück der Souveränität, ſondern die Letztere ſelbſt in ihrer Geſammtfülle bezeichnete[279]). Mehr

278) Daß dennoch ſtatt des legislativen Hoheitsrechtes die Legislation ſelbſt aufgefaßt und genannt wurde, hat ſeinen Grund in den in Beil. XII §. V betrachteten Vorausſetzungen.

279) Wo daher liberum esse und suo iure uti verbunden erſcheinen, da findet gleiches Verhältniß ſtatt, wie wenn liberum esse und in sua potestate esse, oder das Letztere und suo iure uti verbunden ſind, d. h. es iſt reine Tautologie. Die merkwürdigſte Stelle in dieſer Beziehung iſt Cic. de leg. agr. II, 31, 86.: Puteolos vero, qui nunc in sua potestate sunt, suo iure libertateque utuntur, indem hier in rhethoriſcher Weiſe alle drei Terminologieen gehäuft ſind, während gleichzeitig wiederum der col. civ. Puteoli nur in metaphoriſcher Weiſe die libertas beigelegt iſt. Anders verhält es ſich dagegen, wo liberum et immunem esse geſagt wird, da die Immunität dem Alterthume nicht nothwendiger Beſtandtheil der Souveränität iſt (§. 37.); auch liberum et foederatum iſt nicht tautologiſch, da libertas und foedus ganz verſchiedene Dinge ſind. Der Umſtand endlich, daß das legislative Hoheitsrecht in Wahrheit Inbegriff ſelbſt der Souveränität iſt, erhellt nicht bloß aus der Anwendung der obigen Terminologie, ſondern auch aus Stellen wie Liv. IV, 4, 4.: quis dubitat, quin, in aeternum urbe condita, in immensum crescente, — iura gentium hominumque instituantur? XXX, 32, 2.: Roma an Carthago iura gentibus darent, ante cra-

dagegen entzieht ſich unſerem Auge dieſe Anſchauung hinſichtlich des ius privatum. Allein wenn wir uns erinnern, daß der in sua potestate befindliche Menſch ſein eigenes ius, als ius privatum ſetzt, im Gegenſatz zu dem vom Staate ſelbſt gegebenen Rechte: dem ius publicum; daß ferner Jener in Wahrheit leges (privatae, z. B. lex mancipii) ſchafft neben der lex publica des populus; ſo werden wir erkennen, wie das Alterthum in Wahrheit auch dem Privaten eine ächte, legislative Gewalt innerhalb der res privata einräumte, und daß ganz der nämliche Grundgedanke, den wir bezüglich der populi als leitend anerkannten, auch bezüglich des einzelnen Menſchen die Bezeichnung: sui iuris und alieni iuris esse beſtimmend dictirte[280]).

So nun erkennen wir, daß von Alters her die Römer, wie auf dem Gebiete des ius privatum, ſo auf dem des ius gentium einen doppelten Status[281]) des Individuum: das in sua und in

---

stinam noctem scituros, Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 118.: En hic est ille terrarum victor et totius domitor orbis, qui gentes et regna diribet, iura externis mittit, Deorum quaedam immortalium generi humano portio. Das Innehaben der legislativen Gewalt für die geſammte Menſchheit iſt hier Inbegriff der Weltherrſchaft. Vgl. auch Virg. Aen. IV, 211 sq.: Femina, quae nostris errans in finibus urbem Exiguam pretio posnit, cui litus arandum, Cuique loci leges dedimus. Liv. IX, 20, 10.: nec arma modo, sed iura etim Romana late pollebant. Wohl zu ſcheiden hiervon iſt die Pſeudoterminologie, wo suas leges habere u. dgl. nicht das Innehaben des legislativen Hoheitsrechtes, ſondern nur die Gültigkeit des nationalen Rechtes unabhängig von der Souveränität bezeichnet, worüber ſ. not. 546; vgl. auch not. 362.

280) Analog iſt hier die Bezeichnung res mei, tui iuris, ſo z. B. bei Sever. Alexander in Cod. V, 16, 6. und not. 277.

281) Die rein ſtaatsrechtliche Lehre, welche die Stellung des Menſchen auf drei Begriffsgruppen zurückführt, auf libertas, civitas und familia nebſt deren Gegenſätzen, fällt ihrer Entſtehung nach zweifelsohne einem viel ſpäteren Zeitalter anheim, als die obige Lehre von den zwei status des In sua und in aliena potestate esse, da ſie bei Weitem mehr detaillirt Denn während die letztere Eintheilung in der allgemeinen, rechtlichen Stellung des Menſchen lediglich die Unterordnung unter die potestas und die daraus ſich ergebende perſönliche Qualität von deren direeten Gegenſatze ſcheidet und ſo zu einer zweigliedrigen Claſſificalion gelangt, verläßt die erſtere Eintheilung dieſen einfachen Geſichtspunkt und ſcheidet drei zweigliedrige Gruppen, welche ſelbſt in dem ſachlichen Verhältniſſe von höheren Potenzen zu einander ſtehen. Alles

aliena potestate esse anerkannten. Und indem wir nun dieſen letzteren völkerrechtlichen Status näher in's Auge faſſen, ſo erkennen wir, wie die potestas eines Staates über einen populus im ethniſchen Sinne eine dreifältige iſt und auf dreifache Weiſe begründet wird, zunächſt nämlich in dem Falle, wenn ein liber populus durch Rechtsgeſchäft, ſo durch Teſtament Rechtsnachfolger eines rex wurde; denn hier trat Succeſſion in die potestas ein, die dem rex über die natio zugeſtanden hatte (ſ. not. 268). Allein wenn immer dieſer Fall bereits im Laufe der Republik im römiſchen Staatsleben zu Tage tritt, ſo ſcheint doch eine völkerrechtliche Theorie, welche die Beſchaffenheit dieſer potestas in ihren einzelnen Beziehungen durch allgemeine Grundſätze beſtimmte, gemangelt zu haben. Gegenwärtig daher können wir um ſo mehr von dieſer Art der potestas abſehen, als dieſelbe praetiſch nur zu einer gleichen Behandlung führte, die im Allgemeinen den in den anderen beiden Arten ſolcher potestas Befindlichen zu Theil ward (vgl. §. 47 sq.). Dagegen die anderen beiden potestates ſelbſt betreffend, ſo finden wir hier eine beſtimmte und wohl ausgebildete Theorie des ius gentium, welche einestheils zwei Modalitäten der Entſtehung ſolcher potestas genau unterſcheidet, anderntheils aber auch dieſe potestas ſelbſt je nach dieſer zwiefältigen Modalität ihrer Begründung in zwei verſchiedene Gewalten zerlegt und eine jede der Letzteren in ihren Wirkungen genau begränzt. Und zwar bildet jene zwiefältige Modalität der Begründung der völkerrechtlichen potestas einerſeits das in deditionem accipere, redigere u. dergl.[282]), ſomit

---

dies aber deutet auf eine geſteigertere und geübtere Reflexion, daher auf ein ſpäteres Zeitalter der Entſtehung hin. Ich werde bei ſpäterer Gelegenheit auf dieſen Punkt weiter zurückkommen, bemerke aber hier noch, daß vor Entſtehung des privatrechtlichen ius gentium die libertas an ſich ohne alle und jede ſelbſtſtändige äußere Bedeutung war.

282) In deditionem accipere bei Sallust. Iug. 29. Caes. B. G. I, 28. Liv. VIII, 12, 6. 13, 8. 15, 2. IX, 16, 1. 24, 13. XXI, 5, 16. XXIII, 15, 3. 30, 5. XXVI, 16, 5. XXVIII, 22, 1. 23, 5. XXIX, 3, 3. XXXIII, 20, 5. XXXIV, 17, 11. 20, 9. XXXVI, 40, 3. XL, 41, 3. 49, 1. XLII, 53, 9. Epit. Liv. 38. 61. 110. Iustin. XXV, 3. Curt. VII, 6, 7.; in dedit. recipere: Caes. B. G. III, 21. Liv. VIII, 13, 12.; per dedit. accipere: Liv. VI, 9, 12.; in dedit. redigere: Liv. XXVI, 21, 17. Flor. III, 10, 25.; ad dedit. subigere: Liv. IX, 41, 3.; in dedit. cogere: Liv. XLIII,

die deditio, andererſeits aber das vi, iure belli capere, vi devincere u. dergl. [283]), ſomit die occupatio bellica. Und gleichwie nun die

---

1, 1.; in dedit. compellere: Liv. XXXIV, 15, 4.; ad dedit. vocare: Liv. V, 48, 4.; andererſeits: se dedere, ſowie in deditionem venire: Caes. B. G. VI, 9. Liv. II, 30, 15. V, 32, 3. IX, 20, 40. XXIII, 27, 8. XXXI, 40, 3. XXXII, 16, 16. XXXIII, 17, 15. 37, 4. XXXVIII, 3, 4. XL, 33, 2. 9. 41, 5. 47, 9. 53, 2. XLII, 67, 11. XLIII, 4, 2. Epit. Liv. 28. Flor. IV, 2, 33.; ad dedit. venire: Liv. XL, 39, 1.; se in dedit. permittere: Liv. VIII, 20, 6.; in dedit. concedere: Liv. XXVIII, 7, 9. XXXIX, 2, 4. XLII, 53, 7.; dedit. facere: Sallust. Ing. 26. 46. 91. Liv. VI, 10, 3. XXIX, 3, 1. XXXVI, 14, 2.; ad dedit. inclinare: Liv. XXXII, 16, 11.; dedit. coepisse: Sallust. Ing. 62.; dedit. incipere: Sallust. Iug. 70., polliceri: ibid. 36., omittere: ibid. 66. — Wegen se dedere vgl. Donat. in Ter. Andr. I, 1, 36. V, 3, 26. Eun. V, 8, 2. Heaut. IV, 3, 3. Das se dedere fällt mit unter den allgemeineren Begriff des in fidem venire, und ähnlich, ſo Tac. Ann. III, 73.: pacto in fidem accipere. Die Griechen ſagen παραδιδόναι, ſo Dionys. III, 51. oder ἐπιτρέπειν, ſo z. B. App. Pun. 64. oder διδόναι τὴν ἐπιτροπὴν περὶ αὐτῶν oder αὐτοὺς εἰς τὴν ἐπιτροπήν, worüber vgl. Polyb. XX, 9, 12. XXXIV, 1, 9. 2, 1.; denn ἐπιτροπή iſt dicio, ſ. not. 284. — Vgl. jetzt auch Licin. Ann. fr. VIII. IX. P.

283) Beide Modalitäten: das se dedere und das devinci ſtehen in deutlich wahrnehmbarem Gegenſatze in folgenden Stellen: Sall. Iug. 36.: armis aut deditione aut quovis modo (z. B. durch pax) bellum conficere; Cic. ad Brut. I, 3, 4.: itaque id S. C. plerique interpretantur etiam ad tuos sive captivos sive dediticios pertinere; de Off. I, 11, 35.: Et quum iis, quos vi deviceris consulendum est, tum ii, qui, armis positis, ad imperatorum fidem confugient, quamvis murum aries percusserit, recipiendi sunt; Liv. VI, 3, 10.: non vi captum, sed traditum per conditiones; c. 29, 7.: id non vi, sed per deditionem receptum est; VIII, 13, 12.: oppida — aut vi capta aut recepta in deditionem; §. 15.: consulere in deditos victosque; §. 8.: expugnando aut in deditionem accipiendo singulas urbes — — subegere; XXVI, 32, 2.: urbem recipi, non capi; XXVIII, 43, 14.: tot urbes vi captas aut metu subactas in dicionem; XXIX, 38, 1.: Clampetia a consule vi capta, — — aliae civitates voluntate in dicionem venerunt; XXXII, 14, 1. 2.: Phecam — — vi cepit, — Gomphos — — motu perpulit ad deditionem; XXXVII, 32, 12.: captas, non deditas diripi urbes; XXXVIII, 11, 9.: aut armis subacti aut voluntate in dicionem venire; Plin. H. N. III, 72.: non Porsena, dedita urbe, neque Galli, capta, temerare potuissent; vgl. auch App. Hisp. 95. 99. Dionys. III, 51. Liv. II, 17, 6. VIII, 13, 8. u. a. m. Vi capere, devincire findet ſich ſehr häufig, ſo namentlich im S. C. bei Liv. XXXVIII, 44, 6.; ebenſo iure belli capere ſo z. B. Liv. XXXII, 34, 13.

privatrechtliche potestas auf zwei Grundformen beruht: auf der dominica und der patria potestas, ſo ſpaltet ſich auch die völkerrechtliche potestas in zwei entſprechende Gewalten: in die dicio[284]),

284) Dicio bedeutet die völkerrechtliche Gewalt, deditio den Act, der jene Gewalt begründet. Dies ergiebt ſich, was das Letztere betrifft, theils aus der Abſtammung von dedere, theils aus Zeugniſſen: ſo Gloss. Hildebr. p. 93.: deditio, traditio spontanea, Gloss. Maii in Class. auct. VIII, p. 163.: deditio, — nis, quod et pro datione et pro traditione invenitur, p. 173.: dedicio, datio vel traditio, Isid. orig. IX, 4, 49.: Deditio enim dicitur, quando se victi aut vincendi hostes victoribus tradunt. In Bezug auf dicio ergiebt ſich jene Bedeutung theils aus ausdrücklichen Zeugniſſen: ſo Serv. in Aen. I, 622.: ditione, potestate; Gloss. Hildebr.: potestas, dicio, theils aus den Redensarten suae dicionis esse, wie bei Liv. XXIV, 29, 7., ſowie andererſeits in alicuius dicione esse, wie bei Liv. VIII, 1, 10. IX, 20, 8. XXIV, 23, 11. XLI, 6, 12. Ael. Gall. bei Fest. s. v. postlimin. p. 216., oder in dicionem esse, wie bei Cic. Divin. in Caec. 20, 66., oder sub dicione esse, wie im Decret über die libertas Griechenlands bei Liv. XXXIII, 22, 5. Valer. Max. IV, 8, 5., im foedus mit Philipp von Macedonien bei Liv. XXXIII, 30, 2., im foedus mit Antiochus bei Liv. XXXVIII, 38, 1. 10., ſowie auch bei Liv. V, 27, 13. VI, 29, 6. XLI, 6, 9. oder alicuius dicionis esse bei Liv. XXIV, 29, 12. XXX, 9, 2. XXXIII, 40, 4. Plin. H. N. V, 10., wo allenthalben dicio in der Bedeutung von potestas ſteht, theils aus der tautologiſchen Nebeneinanderſtellung mit potestas, ius u. dgl., wie in dicione ac potestate esse bei Cic. p. Quinct. 2, 6., in iure ac dicione alicuius esse bei Liv. XXXVIII, 48, 2., iuris ac dicionis alicuius esse bei Liv. XXXII, 33, 8., dicionis imperiique fieri bei Liv. XXII, 20, 11., in potestate ac ditione tenere bei Cic. in Verr. II, I, 38, 97., in dicionem potestatemque redigere bei Caes. B. G. II, 34., in ius dicionemque dare bei Liv. XXIII, 15, 9., in ius atque ditionem concedere bei Sallust. Cat. 20., Liv. XXXVI, 14, 9., in ius ditionemque venire bei Liv. XL, 35, 13. oder dare bei Liv. XXIII, 15, 9. oder redigere bei Liv. XXXVIII, 3, 3. oder recipere bei Liv. XXI, 61, 7., in dicionem imperiumque concedere bei Liv. XXIX, 29, 10., sub imperium dicionemque cadere bei Cic. p. Font. 5, 12. oder subiungere bei Cic. in Verr. II, I, 21, 55., dicioni, iudicio potestatique permitti bei Cic. de l. agr. II, 15, 39., restituere in antiquam formulam iuris ac dicionis bei Liv. XXVI, 24, 6. — Hierher gehörige Wortverbindungen ſind: in dicionem se dedere, was die ſolenne und officielle Bezeichnung war und ſich vorfindet ebenſowohl in der Deditionsformel ſelbſt (§. 38), wie auch in der Rogation bei Liv. XXVI, 33, 12.; ſodann in dicionem venire: Liv. X, 10, 5. XXIX, 38, 1. XXXII, 31, 5. XXXVIII, 11, 9. XL, 28, 6. 35, 13. XLI, 11, 9. XLV, 1, 9., oder pervenire bei Valer. Max. III, 2, 12, se tradere: Liv. XXVI, 43, 4. XXXVII, 45, 3., dare: Liv.

welche über die dediti oder deditícii im eigentlichen Sinne[285]) zuſteht und der patria potestas analog iſt[286]), und in den arbitratus

---

VIII, 31, 4.; concedere: Liv. XXIX, 29, 10. XXX, 7, 2. XXXVI, 14, 9. XXXVIII, 16, 9. Tac. Ann. I, 1.; cadere: Iustin. XXXIII.; redire: Liv. XXVIII, 11, 15.; recipere: Liv. XXI, 61, 7.; accipere: Liv. XXXVIII, 31, 6.; redigere: Liv. XLI, 19, 1. Flor. I, 18, 23. Suet. Caes. 34. 74. Vesp. 4. Plin. H. N. III, c. 3. VII, c. 26. IX. c. 35., subigere: Liv. XXVIII, 43, 14., dicionis facere: Liv. XXI, 53, 5. 60, 3. XXXII, 21, 32., dicioni parere: Plin. H. N. II. c. 97., dicioni eximi: Plin. H. N. V. c. 1. Dieſe mehrfache Aehnlichkeit der Terminologie, in welcher dicio und deditio erſcheint, iſt Veranlaſſung geweſen zu häufiger handſchriftlicher Verwechſelung von Beiden, worüber vgl. beſonders die Interpr. zu Liv. XXVI, 21, 17. — Die dicio wird auch dem Begriffe imperium untergeordnet, ſo Liv. V, 27, 12. 14., und dies mit Recht (vgl. not. 309). Bei Liv. XLI, 6. wird ſie umſchrieben durch imperium et tutela, was eine Ueberſetzung des griech. ἐπιτροπή nach deſſen doppelter Bedeutung iſt. Ebenſo fällt das in diciono esse mit unter den allgemeineren Begriff des in fide esse. — Andererſeits findet ſich dicio auch im uneigentlichen Sinne, ſo Liv. XLI, 6, 12.: in dicione populi Romani civitates sociae sint; denn die wirklichen socii ſind in Wahrheit nicht in dicione. In gleichem untechniſchen Sinne ſagt auch Liv. IX, 20.: Apuli — impetravere, ut foedus daretur, neque ut aequo tamen foedere, sed ut in dicione populi Romani essent, wo in dicione ganz offenbar in untechniſcher Bedeutung im Sinne von: maiestatem comiter conservare ſteht, worauf geſtützt dann Marquardt, Statiſtik p. 15. not. 53. in direct quellenwidriger Weiſe das maiestatem comiter conservare für gleichbedeutend mit dem in dicione esse erklärt. — Ueber die Orthographie, ob dicio oder ditio vgl. Harleß, Ueber ditio und conditio, in Zeitſchr. f. Alterth. Wiſſ. 1840., ein Aufſatz, in dem die Berückſichtigung der Geſchichte des lateiniſchen Alphabetes gänzlich zu vermiſſen iſt.

285) Wegen deditícius in dieſer Bedeutung ſ. Gloss. Papiae: deditícii a deditione dicti; Gloss. Labb.: deditícii οἱ μετὰ τὸ ληφθῆναι τῇ τῶν νικησάντων πολεμίων ἐξουσίᾳ ἑαυτοὺς ἐπιτρέψαντες; deditícius, ἑαυτὸν παραδοὺς ἐν πολέμῳ· Isid. Orig. IX, 4, 49.: deditícii primum a deditione sunt nuncupati; Gloss. Hild. s. v. dauticius p. 91, 15. und die daſ. Cit.; Ingleichen Caes. B. G. II, 32. Liv. VII, 31, 4. Suet. Tib. 9. Gai. Inst. I, 14., ſowie den confuſen Theoph. I, 5. §. 3. Wegen der fernerweiten Bedeutung ſ. not. 321.

286) Die patria potestas ſelbſt wird dicio genannt von Plin. Paneg. c. 38.: in dicione parentum esse liberos iussit; Gell. N. A. V, 19.: caput liberum alienae dicioni subiicere; [Constantinus in] fr. Vat. §. 248.: liberi patris dicioni subiugati.

oder das arbitrium[287]), welches über die devicti zusteht und der dominica potestas entspricht[288]).

Die Stellung Beider nun, der in dicione und in arbitratu Befindlichen, wie solche durch die Theorie des ius gentium gegeben ist, werden wir in §. 38 und §. 39 eines Näheren darlegen, nachdem wir zuvor noch in §. 37 einen Blick auf die libertas geworfen haben.

---

287) Die lex Servilia c. I. stellt nebeneinander die in arbitratu, dicione, potestate populi Romani Befindlichen, wo potestas als das Allgemeine, arbitratus und dicio als deren Unterarten zu fassen sind; ebenso ist in der Rogation bei Liv. XXVI, 33, 12.: se dedere in arbitrium dicionemque, das que nicht cumulativ, sondern disjunctiv zu fassen, indem ein Theil der Campaner in das arbitrium, ein anderer Theil in die dicio sich begeben hatte, s. §. 48 und not. 663. Dagegen rein pleonastisch verbindet Plaut. Amph. I, 1, 103.: dedere se in dicionem atque arbitratum. Alieni arbitrii esse sagt, obgleich uneigentlich, Suet. Claud. 2.; ebenso Tac. Hist. IV, 62.: omnia in arbitrio eorum (sc. esse), quos vitae necisque dominos fecissent; in arbitrium venire findet sich bei Liv. XXX, 12, 14., und in §. 16.: morte vindicare ab alicuius arbitrio; in arbitrium ac potestatem venire: Cic. in Verr. II, I, 57, 150.; alicuius ius atque arbitrium esse: Liv. XXXIV, 57, 7.; uneigentlich steht alicuius iuris atque arbitrii esse bei Liv. XXIV, 37, 9.; vgl. auch Suet. Calig. 14.: ius arbitriumque omnium rerum illi permissum est. Den Gegensatz bildet: iura — — sui arbitrii habere bei Gell. N. A. XVI, 13. Ein nachlässiger Sprachgebrauch ist es, wenn aus dem vi capi eine dicio hergeleitet wird, wie Liv. XXXVIII, 11, 9., oder der captivus als deditus bezeichnet, wie Liv. VII, 27, 8., oder andererseits über die dediti ein arbitrium statuirt wird, wie Liv. XXXIV, 57, 7.; doch läßt sich das Letztere durch das rechtfertigen, was wir in §. 40 vortragen werden. Eine absonderliche Ausdrucksweise hat Valer. Max. VI, 5, 1., wo potestati se committere den Gegensatz bildet zu fidei se committere und das in arbitrium venire im Gegensatze zu dem in dicionem venire bezeichnet. Alle diese öfteren Regelwidrigkeiten im Sprachgebrauche beweisen, wie die Kaiserzeit die Kenntniß der alten Theorie und die Bedeutung der überlieferten Ausdrücke verloren hatte.

288) Arbitrium als Bezeichnung der dominica potestas weiß ich nicht direct zu belegen; wohl aber sagt Celsus lib. 15. Dig. (Dig. XXIII, 2, 22.) sui arbitrii esse zur Bezeichnung des privatrechtlichen sui iuris esse; dagegen alieni arbitrii esse für alieni iuris esse in der Bedeutung von in tutela esse (vgl. Schilling, Inst. §. 31. not. i.) findet sich bei Liv. XLII, 29, 7.

§. 37.

Völkerrechtliche Stellung des liberi populi.

Die Erörterung des vorhergehenden Paragraphen ergab, daß gleich dem ius privatum, so auch das ius gentium einen doppelten Status des Rechtssubjectes, des populus im ethnischen Sinne anerkennt: das in sua und das in aliena potestate esse. Und gleichwie diese Status dort für die Gesammtheit der untergeordneten Individuen völlig erschöpfend sind, insofern als Jedes derselben, welches in irgend welcher Beziehung zu dem ius civile erscheint, nothwendig entweder dem einen oder dem anderen Status angehört, so gilt Gleiches auch von dem ius gentium: es giebt keinen populus, der nicht dem einen von jenen beiden Status angehörte. Und indem sodann anderntheils wiederum beide Status ihrem Wesen nach gegenseitig einander ausschließen, so daß niemals Beide gleichzeitig in Einer Person zusammentreffen können, so ergiebt sich nun hieraus, daß nothwendig die Gesammtheit der Individuen in zwei Classen sich spaltet, deren eine die Träger und deren andere die Diener jener potestas umfaßt. Daher verhalten sich beide Status ihrem Inhalte nach auf das Genauste entsprechend und das in sua potestate esse enthält als positives Aggregat alles dasjenige, was dem in aliena potestate Befindlichen negirt wird. Wenn daher bereits die Bestimmung der Wirkungen der Unterordnung unter fremde potestas in §. 38 und §. 39 zugleich den Inhalt des in sua potestate ergiebt, so mag doch die Letztere insoweit wenigstens noch eine selbstständige Betrachtung finden, als zur Begründung von der Richtigkeit der von uns gegebenen Auffassung vom Wesen dieses Status unabweisbar ist.

Der jüngste der modernen Schriftsteller, der den betrachteten völkerrechtlichen Status in einer, höheren wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise behandelt hat, ist Dirksen, Versuche zur Krit. u. Ausl. d. röm. Rechts, p. 144 sq., und derselbe fixirt den wesentlichen Inhalt der libertas auf drei Punkte: Befreiung von einer bleibenden Besatzung, Autonomie und freies Eigenthum am Boden. Wir glauben indeß, daß diese Momente weder erschöpfend sind, noch diejenigen höchsten leitenden Gesichtspunkte bieten, welche dafür sich gewinnen lassen. Denn was das Letztere

betrifft, so erscheint es angemessen, den Inhalt oder die Wirkungen der libertas nach einem durch das Alterthum selbst an die Hand gegebenen und in §. 38 näher nachzuweisenden dreifachen Gesichtspunkt: in Bezug auf die politischen, sacralen und bürgerlichen Verhältnisse des populus zu fixiren. Und hierbei ergiebt sich dann, daß zunächst in politischer Beziehung der populus, indem er als civitas die dem Staate zukommende potestas über sich selbst hat (§. 36), auch als Inhaber derjenigen Hoheitsrechte erscheint, welche durch die ihm eigenthümliche Verfassung gegeben sind, daher er unabhängig von dem militärischen imperium, wie von der Criminaljurisdiction eines anderen Staates ist, ingleichen Autonomie und Autodikie, wie das Recht des Krieges und Friedens, und des Vertrages mit anderen Staaten hat und allenthalben durch seine eigenen selbstgewählten Organe diese Rechte ausübt; daher er ferner Münzrecht, eigenes Maaß und Gewicht und eigene officielle Sprache hat, ingleichen auch alle res publicae: urbs, agri, aqua u. dergl. in seiner eigenen potestas sich befinden. In sacraler Beziehung dagegen erscheint der liber populus als Inhaber seiner eigenen Götter, wie res sacrae und als Träger seiner eigenen Feste und sacra publica, somit als eigene Religionsgenossenschaft mit eigenen sacralen Organen. In bürgerlicher Beziehung aber erscheinen die einzelnen Glieder des populus als wahre cives und namentlich als Subjecte eines besonderen ius civile, daher alle ihre Rechtsverhältnisse wahrhaft civile und ihr Grundeigenthum insbesondere ein ächtes und auf solchem ius civile beruhendes ist.

Die Zuständigkeit aller dieser Attribute bezüglich der liberi populi des Alterthumes kann nun überhaupt einem Zweifel nicht unterliegen, sobald einerseits die libertas des betreffenden populus als eine originäre erscheint, andererseits aber auch die geographische Lage, wie die politischen Machtverhältnisse die betreffende civitas unabhänig von den Einflüssen der römischen Macht erscheinen lassen, wie z. B. das parthische Königreich. Wohl aber kann ein Zweifel darüber dann entstehen, wenn einerseits solche libertas nur eine derivative ist und lediglich auf der Verleihung durch den römischen Staat, sonach auf einer völkerrechtlichen Emancipation von Seiten des Letzteren beruht, anderntheils aber auch die Lage der libera civitas innerhalb der äußeren Gränzen des römischen Reiches, und die verhältnißmäßig unbedeutende Stärke der Ersteren gegenüber der Macht des Letzteren jene

civitas als vollkommen abhängig von Rom erscheinen läßt, wie dies z. B. mit Lauro-Lavinium, mit Massilia, Athen, dem lykischen Städtebunde in Kleinasien der Fall war. Und namentlich die röm. Geschichte bietet zahlreiche Beispiele, daß Rom an Völker, die in seine potestas gekommen waren, die libertas zurückverleiht und dem entsprechend seine eigene potestas aufgiebt, sowie daß es Territorien sich unterwirft, welche liberae civitates von allen Seiten umschließen. Hier gerade entsteht aber für uns das Bedürfniß, die Wirkungen solcher verliehenen oder belassenen libertas zu determiniren, und danach das Wesen der Letzteren selbst zu bestimmen, insbesondere aber zu entscheiden, ob ein principieller Unterschied in dem Wesen der originären und der derivativen libertas obgewaltet habe.

In dieser Beziehung aber erkennen wir, wie bis herab auf die Kaiserzeit die civitates, deren libertas auf einer Verleihung oder Belassung von Seiten Roms beruht, in der That als Inhaber der angegebenen politischen, sacralen und civilen Rechte erscheinen. Denn selbst wenn wir von einer ausführlichen Erörterung der einzelnen Punkte absehen, so beweist bereits das Beispiel von Massilia, wie des lykischen Städtebundes die Richtigkeit jenes Satzes. Denn Massilia, welches von drei Seiten von der Gallia Narbonensis umgeben ist, befindet sich noch zu Strabo's Zeit im Besitze seiner alten Staatsverfassung, mit ihren althergebrachten Einrichtungen und Organen; im Besitze ferner seiner Autonomie und Autodikie, seiner eigenen Götter und seines besonderen ius civile, und erscheint völlig unabhängig von den römischen Provinzialmagistraten. Und wie hier die libertas der Massilienser allerdings eine originäre ist[289]), aber doch nur auf einer Belassung Seitens Roms beruht, so tritt gleiche Wahrnehmung uns entgegen bei dem lykischen Städtebunde, dessen libertas auf einer Verleihung Roms beruht, somit eine derivative ist. Denn indem im J. 585 während des zweiten macedonischen Krieges den Lykiern von Rom die alte libertas restituirt, sodann solche auch aufrecht erhalten wird von Sulla, der im J. 670 nach Beendigung des ersten mithridatischen

289) Vgl. namentlich Str. IV, 1, 5. p. 179 sq. Caes. B. C. I, 35.; jedoch läßt sich auch hier zweifeln, ob die libertas Massilia's nicht vielmehr auf eine Wiederverleihung von Seiten Cäsars zurückzuführen ist.

Krieges, ingleichen später von Lucullus, der im J. 684 während des dritten mithridatischen Krieges, endlich von Pompejus, der im J. 691 nach Beendigung des letzteren Krieges die asiatischen Verhältnisse regulirt und die Städteverfassungen revidirt, so beruht nun solche libertas ganz unzweifelhaft auf einer Verleihung von Seiten Roms[290]). Gerade bezüglich der Lykier aber berichtet Strabo nicht allein, daß sie ihre Staatsverfassung nebst Autonomie und Autodikie behalten und daß der Staatenbund, der zwischen ihnen besteht, bei seiner alten Verfassung im Wesentlichen belassen ist und unter der Vorstandschaft des Lykiarchos fortdauert, sondern daß ihnen sogar das Recht des Friedens und Krieges, wie des Bündnisses mit fremden Völkern zusteht, wenn immer auch, wie Strabo beifügt, die Ausübung solchen Rechtes unangemessen wäre, weil in jenen Angelegenheiten der auswärtigen Politik die Entscheidung füglicher Weise Rom überlassen sein muß, dafern nicht dieses selbst zu selbsteigenem Handeln Jene ermächtigt oder doch die Thätigkeit Jener dem Interesse Roms dient[291]):

περὶ πολέμου δὲ καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας ἐβουλεύοντο πρότερον, νῦν δ' οὐκ εἰκός, ἀλλ' ἐπὶ τοῖς Ῥωμαίοις ταῦτ' ἀνάγκη κεῖσθαι, πλὴν εἰ ἐκείνων ἐπιτρεψάντων, ἢ ὑπὲρ αὐτῶν εἴη χρήσιμον.

Eine Prüfung der vorliegenden Quellen wird aber bezüglich aller der oben hervorgehobenen Punkte durchgehends das nämliche Resultat ergeben, und wenn wir von einer Erörterung aller dieser Momente, als zu weit außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe liegend für jetzt absehen müssen[292]), so vermögen wir doch bezüglich

290) Wegen des J. 585. vgl. Liv. XLIV, 14, 15. Pol. XXX, 5. C. I. Gr. n. 5880. Wegen Sulla vgl. Plut. Sull. 25. App. Mithr. 60—62. — Wegen Lucullus vgl. Plut. Luc. 23. App. Mithr. 83. — Wegen Pompeius: Dio Cass. XXXVII, 20. App. Mithr. 114. 115. Str. XIV, 3. p. 665.

291) Str. XIV, 3. p. 664. fin. sq. Daß den liberae civitates das Recht des Krieges, Friedens und Vertrages im Allgemeinen zusteht, findet auch indirect mehrfach seine Bestätigung; so hat Athen sich mit Mithridates gegen Rom verbündet; dies aber wird nicht als Rebellion aufgefaßt, sondern als Act der Undankbarkeit und als Mißbrauch eines wirklich zuständigen Rechtes; vgl. namentlich Tac. Ann. II, 55.

292) Manches Material bieten namentlich Kuhn, Beitr. z. Verf. d. röm. Reichs, p. 80 sq. Walter, Gesch. d. r. R. §. 228. Völlig werthlos dagegen

der Autonomie und Autodikie außer dem, was bereits Dirkſen, l. c. p. 146. hierüber beigebracht hat, ebenſowohl als allgemeinere Zeugniſſe beizufügen: S. C. Lutetianum de Asclep. vom J. 676 vers. Graec. lib. 18. 19.[293]) und Gell. N. A. XVI, 13.[294]), wie als Beiſpiele von liberae civitates, deren Autonomie beſonders bezeugt wird, hervorzuheben: die liberae civitates in Italien vor den leges de civitate von 664 und folgende, ingleichen von Sicilien; ferner die liberae civitates in Aſien im Allgemeinen und Apollonis in Lydien, ingleichen die lykiſchen civitates insbeſondere, ferner Chios, Utica, Athen, Maſſilia, Italica, woneben ſodann auf die ganz unzweifelhafte Autonomie der von Rom abhängigen Königreiche hinzuweiſen iſt[295]).

---

iſt Puchta, Inſt. §. 69. Wegen der coloniae latinae vgl. §. 46. Doch hebe ich beſonders hervor die Urkunde in C. I. Gr. no. 3800., welche Böckh ungefähr in das J. 565 verſetzt und in welcher der betr. röm. Magiſtrat an Heraclea in Pontus ſchreibt: συμχωροῦμεν δὲ ὑμῖν τήν τε ἐλευθερίαν, καθότι κα[ὶ ταῖς ἄλλ]αις πόλεσιν, ὅσαι ἡμῖν τὴν ἐπιτροπί[α]ν ἔδωκαν, ἔχουσιν [πάν]τα τὰ αὐτῶν πο[λι]τεύεσθαι κατὰ τοὺς ὑμετέρους νόμους, [καὶ ἐν τοῖς ἄλλ]οις πειρασόμεθα εὐχρηστοῦντες ὑμῖν ἀεί τινος ἄλλου [ἀγαθοῦ παραίτιοι γενέ]σ[θα]ι. ἀποδεχόμεθα δὲ καὶ τὰ παρ' ὑμῶν φιλάν[θ]ρ[ωπ]α καὶ τὰ[ς πίστεις, καὶ αὐτοὶ δ]ὲ πειρασόμεθα μηθενὸς [λ]είπεσθαι ἐγ χάριτος ἀποδόσει. Denn ſehr bemerkenswerth iſt hierbei, daß das συγχράομαι τὴν ἐλευθερίαν hinſichtlich der ἄλλαι πόλεις auf ein vorgängiges τὴν ἐπιτροπίαν (curam) δίδοσθαι Seitens dieſer Städte von Rom beſonders fundirt wird. — Wegen des Begriffes der ἐλευθερία nach griechiſchem Staatsrechte iſt von höchſter Wichtigkeit das Decret der Achäer bei Polyb. IV, 25, 7.: wo χώραν ἔχειν καὶ πόλεις, ἀφρουρήτους und ἀφορολογήτους εἶναι, ſowie πολιτείαις καὶ νόμοις χρᾶσθαι τοῖς πατρίοις als Merkmale der ἐλευθερία erſcheinen und einen der römiſchen libertas entſprechenden Begriff erkennen laſſen. Endlich wegen der ἐλευθερία der ſyriſchen Städte unter den Seleuciden vgl. Stark, Gaza p. 473—479.

293) Bei Göttling, funfzehn röm. Urkunden, p. 50 sq.: εαν τε εν ταις πατρισιν κατα τους ιδιους νομους βουλονται κρινεσθαι η ει εκ των ημετερων αρχοντων επι ταλικων κριτων εαν τε επι πολεως ελευθερας. Vgl. im Uebrigen wegen dieſes S. C. §. 90.

294) — — Italicenses et quaedam item alia municipia, in quibus Uticenses nominat, cum suis moribus legibusque uti possent.

295) Wegen Loeri vgl. Liv. XXXII, 1, 8. vom J. 555.; wegen der freien latin. civitates: Cic. p. Balb. 8, 21. u. dazu §. 32; wegen der liberae civitates in Italien im Allgem.: lex Iulia de civitate (bei Orelli, Onom. Tull. III. p. 186 sq.); wegen der liberae civitates Siciliens vgl. not. 455; wegen der liberae civitates Aſiens Cic. p. Flacc. 29, 71.; und ebendaſelbſt auch wegen Apollonis in Lydien; wegen der Lykier: Str. XIV. 3. p. 665.;

Wenn ſonach die principiellen Grundzüge der antiken libertas zu einem Zweifel über deren theoretiſche Stellung und Bedeutung keine Veranlaſſung bieten, ſo vermögen wir auch zu erkennen, daß dieſelbe am Vollkommenſten der Souveränität des modernen Staatsrechtes entſpricht und daß es jedenfalls eine zu enge Begriffsbeſtimmung iſt, wenn Dirkſen l. c. p. 145., ſich täuſchend über die materielle Bedeutung des suo iure uti u. dergl. (§. 36), die libertas einfach für Autonomie erklärt[295a]). Vielmehr halten wir die Auffaſſung der libertas als Souveränität für die einzig angemeſſene, wenigſtens für die Zeit der Republik bis herab zu der Kaiſerzeit. Denn ſelbſt der Umſtand, daß zunächſt die liberae civitates mit wenig Ausnahmen durch das dynamiſche Uebergewicht Roms gedrückt und in der Freiheit der Entſchließungen und Maaßnahmen beeinträchtigt und behemmt wurden; daß ferner die Römer häufig in die inneren Verhältniſſe der liberae civitates willkührlich und widerrechtlich eingreifen, ja vielfach ſogar auf eigene Hand Aenderungen und Reviſionen in den Staatsverfaſſungen jener Gemeinweſen vornehmen; daß ſodann auch mehrfach den liberae civitates gewiſſe Leiſtungen gegen Rom, wie von Stipendien oder Tributen, von Truppen- oder Flotteneontingenten u. dergl. obliegen oder auch Rom innerhalb des Territorium Jener gewiſſe Befugniſſe ſich herausnimmt, indem es z. B. die portoria von Häfen jener Staaten vereinnahmt, daſelbſt römiſche Beamte Reſidenz nehmen läßt; daß endlich vielleicht auch einzelne Hoheitsrechte, wie z. B. das

wegen Chios: not 880, woſelbſt auch ſ. wegen Amisus in Pontus; wegen Heraclea in Pontus: not. 292; wegen Utica: not. 294 und dazu Rudorff, in Ztſchr. X. p. 93.; wegen Athen u. Massilia: not. 880 u. 881; wegen Italica: not. 294. Die Autonomie Judäas, wie anderer abhängiger Königreiche bedarf keines beſonderen Beleges. Vgl. auch Hermann, gr. St. Alt. §. 189. not. 12., namentlich aber Cic. de prov. cons. 3, 6.: omitto iuris dictionem in libera civitate contra leges senatusque consulta, u. 4, 7.: emisti — — pecunia, ut tibi de pecuniis creditis ius in liberos populos contra sen. cons. et contra legem generi tui dicere liceret.

295a) Dirkſen tritt mit ſich ſelbſt in Widerſpruch: einerſeits erklärt er als Beſtandtheile der αὐτονομία und libertas die Freiheit von Beſatzung, die Autonomie, und das Eigenthum an Grund und Boden, welchenfalls dann αὐτονομία und Autonomie verſchiedene Begriffe ſind; und andererſeits erklärt er wiederum die αὐτονομία oder libertas für Autonomie, welchenfalls beide Begriffe adäquat ſind. Das Letztere aber iſt unrichtig.

Recht des Krieges und Friedens mitunter auch in thesi und in den von Rom verliehenen Grundgesetzen eine äußere Beschränkung erfahren haben mögen; selbst die Erwägung aller dieser Momente, wie wichtig dieselben für den Historiker sind, ist nicht entscheidend, um jene Auffassung der antiken libertas in der Bedeutung von Souveränität als unrichtig zu characterisiren, um so weniger als die in den letzteren beiden Punkten anerkannten Beschränkungen mehrfach selbst in aequa foedera von dem einen Contrahenten dem anderen zugestanden werden. Ja wie im Alterthume, so sind auch in der neuen Geschichte gleiche Erscheinungen zu Tage getreten[296]), und ebensowenig als hier Jemand die historische Gestaltung und die actuelle Sachlage für genügend anerkannt hat, um die theoretische und principielle Gestaltung des Verhältnisses und seine poten-

296) Ich erinnere nur daran, daß die Rheinbundstaaten ebenso souverän waren, wie Frankreich, und Liechtenstein ebenso souverän ist, wie Oestreich, und daß demnach Beider Stellung eine sehr verschiedene ist. Jene Parität aber ist eine potentielle, gegeben durch die völkerrechtliche Theorie, während diese Imparität eine actuelle ist, gegeben durch historische Sachverhältnisse. Gerade jener Gesichtspunkt aber überwiegt für die theoretische Darstellung, während dieser Gesichtspunkt für die historische Schilderung maaßgebend ist. Diese actuelle Imparität geht aber im antiken Leben der potentiellen Unterordnung um Jahrhunderte voraus, wie folgendes Beispiel ergiebt: Zwischen Priene in Carien und Samos herrschte seit langer Zeit Streit über gewisse Gebietstheile; nach langem Kampf und Hader compromittiren endlich beide Parteien auf Rhodos als den Austrägatrichter; dieses entscheidet zu Gunsten der Prienenser und die Letzteren ersuchen nun im J. 615 Rom um Bestätigung der Gränzregulirung, somit um Uebernahme der völkerrechtlichen Garantie der Besitzung; vgl. C. I. Gr. no. 2254 und 2905. Gleichermaaßen verhält es sich, wo Rom von liberae civitates ersucht wird, eine Revision von deren Verfassung vorzunehmen, wie von Capua im J. 436 (s. §. 42.). In allen derartigen Vorgängen spricht sich allerdings das Anerkenntniß einer Superiorität aus, allein diese ist eben lediglich eine nur actuelle, nicht eine potentielle. Und Gleiches gilt, wenn Rom selbst ohne vorhergängiges Ersuchen der Interessenten Gränzen regulirt oder Verfassungen revidirt: auch hierin liegt nur eine Machtäußerung solcher actuellen Superiorität, so lange als nicht die staats- und völkerrechtliche Doctrin selbst jenem actuellen Verhältnisse zugleich eine theoretische Unterlage gegeben hat, auf Grund deren das historische Uebergewicht zum Rechte und zum juristischen Gewaltverhältnisse sich construirt. Gerade diese für uns allein wesentliche Umwandlung trat aber erst in der Kaiserzeit ein. Vgl. auch Hermann, gr. St. Alt. §. 176 bei not. 4, 5 und 9 sq., wo Athens Stellung vollkommen richtig gewürdigt ist; im Uebrigen s. §. 101.

tielle Bedeutung in Abrede zu ſtellen, ebenſowenig kann ſolches auch für das Alterthum als gerechtfertigt anerkannt werden. Denn gerade die Römer mit ihren ſo feinen Diſtinctionen haben in weit vollkommener Maaße als zahlreiche moderne Schriftſteller bei einer Discrepanz des Actuellen und Potentiellen, des Thatſächlichen und des Principiellen die geringe Bedeutung des Erſteren für die theoretiſche Beurtheilung des betrachteten Verhältniſſes richtig zu ſchätzen gewußt, und wie auf dem Gebiete des Privatrechtes die libertas in ihrem Weſen unberührt bleibt von dem in servitute esse und die servitus unberührt von dem in libertate morari, ſo haben wir auch auf dem Gebiete des Völkerrechtes an gleicher Diſtinction feſtzuhalten und anzuerkennen, daß der Status völkerrechtlicher libertas durch den Zuſtand thatſächlicher Unterordnung nicht aufgehoben wird. Und daß ſelbſt die Theorie der Römer gar wohl die liberae civitates von der unterthänigen Bevölkerung ſchied, erſehen wir aus Strab. XVII, 3. p. 839., der, obgleich zu ſeiner Zeit die liberae civitates in der That ihre Souveränität einbüßten (§. 101), gleichwohl noch ſagt:

ταύτης δὲ τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ῥωμαίοις ἡ μὲν βασιλεύεται· ἣν δ' ἔχουσιν αὐτοὶ καλέσαντες ἐπαρχίαν καὶ πέμπουσιν ἡγεμόνας καὶ φορολόγους. Εἰσὶ δέ τινες καὶ ἐλεύθεραι πόλεις κ. τ. λ. (eorum quae Romanis obediunt, partem reges tenent; alia ipsi habent provinciae nomine et praesides et quaestores in eam mittunt. Sunt et nonnullae liberae civitates etc.).

Wenn daher immer auch der Hiſtoriker ein weſentliches Gewicht auf die Verſchiedenheit legen wird, welche obwaltet, je nachdem ein Staat nicht allein den Status der libertas hat, ſondern auch im Zuſtande des in libertate esse ſich befindet, oder andrerſeits nur jener Status ihm zuſteht, ſeine wirkliche Lage aber dem Letzteren nicht vollkommen entſpricht, je nachdem alſo die Souveränität eine wirkliche und reelle, oder nur eine theoretiſche und nominelle iſt, ſo iſt doch für die Theorie des antiken Staats- und Völkerrechtes dieſe Diſtinction an ſich von keinem höheren Intereſſe, indem das Letztere vielmehr dadurch erſt gewonnen wird, daß auf Grund jenes Zwieſpaltes zwiſchen Theorie und Wirklichkeit die Erſtere ſelbſt mit der Zeit aufgegeben und an ihre Stelle eine neue, den gegebenen Zuſtänden vollkommener entſprechende Theorie geſetzt wird. Allein gerade dieſer letztere Vorgang iſt ſelbſt noch den letzten

Jahrhunderten der Republik fremd, und fällt daher in ſeiner Entwickelung erſt der zweiten Periode anheim, wo wir denſelben näher in Betracht ziehen werden (§. 101). Dagegen der erſten Periode iſt jene Umwandlung der Theorie ſelbſt noch fremd, ja es tritt eine ſo weſentliche Schmälerung der Hoheitsrechte, daß dadurch dem Begriffe der libertas ſeine Realität als Souveränität faſt ganz entzogen würde, nur bezüglich der coloniae latinae ein, woranf in §. 46 beſonders zurückzukommen ſein wird. Im Uebrigen aber iſt die Entziehung der der libertas inliegenden Rechte ſelbſt, ſomit ein Verfahren, welches über die Gränzen ungeregelten und rechtloſen, wie rein willkührlichen Eingreifens in die Rechte der libertas noch hinausgeht, und dieſes Recht ſogar in thesi ſchmälert und entzieht, nur eine ſeltenere Erſcheinung, obwohl ſie hier und da zu Tage tritt, wie z. B. in Sicilien, deſſen liberae civitates bereits vor 680 ihre Autonomie und Autodikie verlieren (not. 455). Allein derartige Erſcheinungen bilden, wie bemerkt, erſt noch Ausnahmen von der Regel und ſind ſtets in concreto beſonders feſtzuſtellen; dagegen zu einem Aufgeben der obigen Theorie haben ſie nicht veranlaßt, ſo daß im Allgemeinen für die geſammte erſte Periode an dem Satze feſtzuhalten iſt, daß die libertas, mag ſie nun Rom gegenüber eine originäre oder eine derivative, und mag ihr Träger Gränznachbar oder Enclave von Rom ſein, allenthalben theoretiſch die nämliche Bedeutung hat und in thesi die nämlichen Befugniſſe gewährt: allenthalben begründet ſie einen beſonderen Status, den der Souveränität, mag ſie in Bezug auf die parthiſche oder ägyptiſche Dynaſtie, oder in Bezug auf Lanrolavinium, Maſſilia oder Athen ins Auge gefaßt werden. Vollkommen irrig iſt es daher auch, wenn man zwiſchen den liberae civitates ſchlechthin, und den liberaeet foederatae, und den liberae et immunes eine generiſche Verſchiedenheit ſtatuiren will: denn auch die Letzteren nehmen in der That genau den nämlichen Status ein, wie die Erſteren, nur daß bei ihnen zur libertas noch ein foedus und reſp. Immunität hinzutritt, wobei Letzteres darauf beruht, daß das Alterthum es nicht als mit dem Weſen der Souveränität unvereinbar auffaßt, wenn der eine ſouveräne Staat von oder in dem anderen portoria oder stipendia und dergleichen perſonale Abgaben erhebt.

Mag man indeß der antiken libertas immerhin eine andere Beurtheilung zu Theil werden laſſen, ſo iſt der für uns wichtigſte

Punkt, daß den liberae civitates im Allgemeinen Autonomie und Autodikie zustand, weder bestritten, noch bestreitbar. Und eben so wenig halten wir es für zweifelhaft, daß die libertas die civitates, denen sie zustand, von dem römischen Provinzialorganismus, wie von dem Regimente des Provinzialregenten der Theorie nach vollständig eximirte (not. 878). Allein gerade dieser letztere Punkt, der für uns als einfache Consequenz sich darstellt, bedingt durch den Satz, daß kein Individuum die beiden einander direct entgegenstehenden und ausschließenden Status zu gleicher Zeit in sich vereinigen könne, wird negirt in einem Werke, welches mir lieb und werth ist, und geachtet, wie vielfach belehrend zur Seite steht. Denn in Beckers Handb. d. röm. Alterth. III, 1. läßt zwar Marquardt p. 247 und 265 die liberae civitates von dem directen (?) Imperium des Provinzialstatthalters eximirt sein, gesteht aber auch p. 124 denselben nur eine Sonderstellung innerhalb der Provinz zu, überweist ferner p. 180 solche civitates der Provinz als deren Bestandtheil, und erkennt endlich im Nachtrage zur Statistik d. röm. Prov. p. 14 sq. die Zuständigkeit der libertas für vollkommen vereinbar an mit der Einordnung in die Provinz. Allein alle diese Sätze beruhen auf einer vollständigen Unklarheit theils über das Wesen der libertas, theils über das Wesen der Provinz, die selbst nur eine vereinzelte Erscheinungsform derjenigen mehreren politischen Ordnungen ist, denen die Römer die in der potestas Roms befindlichen Völkern unterstellten. Denn was zunächst den Begriff der libertas betrifft, so fehlt bei Marquardt eine klare und deutliche, ja jede bestimmtere Determinirung desselben gänzlich, indem vielmehr solche libertas einfach durch Freiheit übersetzt und nach dem Maaßstabe des Begriffes der Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit bemessen wird (Handb. p. 250. Stat. p. 14). Allein der Begriff der Freiheit besagt für uns gar Nichts, da die moderne Rechtsanschauung die Völker gar nicht nach dem Gesichtspunkte von Freiheit oder Unfreiheit in's Auge faßt, demgemäß aber dieser verdeutschende Ausdruck einen bestimmten technischen Begriff für uns nicht repräsentirt, vielmehr selbst erst in jener seiner Beziehung eine besondere Feststellung zu beanspruchen hätte; und die Begriffe von Selbstständigkeit, Unabhängigkeit u. dergl. haben dann, wenn wir „den staatsrechtlichen Begriff der libertas“ (Stat. p. 15.) reconstruiren wollen, nur einen relativen Werth. Denn diese Begriffe fallen wesentlich

nur der Geſchichte, nicht aber dem Staatsrechte anheim und beſtimmen die hiſtoriſchen Verhältniſſe und deren actuelle Geſtaltung, nicht aber die ſtaats- und völkerrechtlichen Verhältniſſe und deren potentielle Conſtruction. Daher darf derjenige, welcher nicht die Geſchichte Italiens und der Provinzen, ſondern deren politiſch-ſyſtematiſche Organiſation als Sujet ſeiner Darſtellung ſich vorſetzt, nicht die den Hiſtoriker leitenden Begriffe als maaßgebend für ſich anerkennen, ſondern er muß denjenigen Standpunkt einnehmen und diejenigen Begriffe als beſtimmend wählen, die durch ſeine Aufgabe mit innerer nothwendiger Conſequenz erfordert werden. Und wollten wir die Selbſtſtändigkeit der civitates zum leitenden Criterium für eine Verſchiedenheit des ſtaats- oder völkerrechtlichen Zuſtandes der civitates des Alterthumes erheben, ſo würden wir innerhalb der äußeren Gränzen des röm. Reichs überhaupt gar keine derartige Diſtinction anzuerkennen haben, weil von dem Ausgange der Republik abwärts alle jene civitates ihre Selbſtſtändigkeit einbüßten. Und als inconſequent würde uns zu gelten haben, wenn Marquardt, Stat. p. 14 eine völlige Selbſtſtändigkeit denjenigen civitates foederatae beimißt, welche ein aequum foedus mit Rom hatten; denn die im Handb. p. 248 genannten desfallſigen civitates haben in Wahrheit bereits von dem Ausgange der Republik abwärts ihre Selbſtſtändigkeit eingebüßt, ſo Maſſilia durch und ſeit Cäſar, die föderirten Städte Kleinaſiens durch und ſeit Lucullus und Pompejus, die in Sicilien ſeit der 2. Hälfte des 7. Jahrh. u. ſ. f.[296a]).

Und gleiche Denkfehler treten uns entgegen bei der Weſenbeſtimmung der Provinz als ſteuerpflichtiges Land oder praedium

---

296a) Wir würden überhaupt zu ganz abſonderlichen Reſultaten gelangen, wenn wir nach dem Maaßſtabe der Selbſtſtändigkeit die Stellung der Staaten im Alterthume theoretiſch beurtheilen wollten; ich erinnere nur an die Stellung der kleinaſiatiſchen liberae civitates zu den lydiſchen, macedoniſchen und ſyriſchen Dynaſtieen. So findet Smyrna nichts Anſtößiges und nichts mit der Würde ſeiner Souveränität Unvereinbares darin, von Seleucus von Syrien ſich ſelbſt gegenüber zu ſagen: ἐβεβαίωσαν τῷ δήμῳ τὴν αὐτονομίαν καὶ δημοκρατίαν (C. I. Gr. no. 3137. lin. 10. 11.), während heutigen Tages ſelbſt der kleinſte Staat es verletzend finden würde, wenn ſeine Integrität unter die Garantie lediglich Einer Großmacht geſtellt wäre, und es als Willkühr zurückweiſen würde, wenn die Garantie eine beſtimmte Staatsverfaſſung beträfe. Dennoch haben wir hier, wie dort den nämlichen Begriff der Souveränität bei einem verſchiedenen Maaße von politiſcher Selbſtſtändigkeit.

populi Romani[297]). Denn da unter den Steuern, deren Pflichtigkeit in Betracht kommt, nicht bloß Grundsteuern, sondern auch Personalsteuern, wie stipendium und tributum verstanden werden[298]), so muß Marquardt consequenter Weise vielfach das Bestehen einer Provinz bereits vor Organisation der Provinz, ja selbst da anerkennen, wo niemals solche Organisation statt hatte, so z. B. in den verschiedenen Territorien trans Rhenum, wo eine Tributpflichtigkeit theils vor, theils ohne alle Provinzialform vorkommt; er muß ferner zu den Provinzialcommunen theils vollkommen souveräne Staaten rechnen, wie Carthago, das zu verschiedenen Zeiten stipendium an Rom entrichtete, theils civitates, die im aequum foedus standen und bei denen gleiche Wahrnehmung zu machen ist, u. dgl. m.

Alle diese Irrthümer sind, wie bemerkt, dadurch bedingt, daß eine feste und bestimmte Construction der staats- und völkerrechtlichen Begriffe, welche das absolut unentbehrliche Fundament aller staatsrechtlichen Verhältnisse bilden, völlig zu vermissen ist, und wie dieser Mangel den großen Werth der obcitirten Schriften mannichfach beeinträchtigt, so tritt er auch zu Tage in der Unklarheit, mit welcher die Controverse über den Zeitpunkt der Einrichtung der Provinz Achaia gegen K. Fr. Hermann geführt ist[299]).

---

297) Handb. p. 180. 243. Dies Merkmal erklärt Marquardt l. c. p. 243 für das „wesentlichste," woneben er noch der Merkmale: im Kriege unterworfenes und von einem römischen Statthalter administrirtes Land gedenkt. Da indeß die Logik in Bezug auf wesentliche Merkmale weder einen Comparativ, noch einen Superlativ anerkennt, so nehmen wir jenes sogenannte wesentlichste Merkmal als logisch wesentliches hin, neben welchem wir die anderen Beiden als außerwesentliche betrachten. Und dies ist in der That nach p. 180. 243 cit. auch Marquardt's Ansicht.

298) Denn die Befreiung von Grundsteuern erklärt Marquardt Handb. p. 252., übereinstimmend mit Dirksen l. c. p. 150 für ein nothwendiges Requisit der libertas, so daß der Begriff von Steuerpflichtigkeit der Provinzialcommun auch durch die Personalsteuer begründet sein muß, weil entgegengesetzten Falles die liberae civitates nie Provinzialcommunen sein könnten. Für die Richtigkeit meiner obigen Auffassung der Ansicht Marquardt's bürgt übrigens Handb. p. 180. 253. u. ö. Stat. p. 15.

299) Vgl. Hermann, Handb. d. griech. Staatsalterth. 4. Aufl. §. 189. not. 8. u. Marquardt Statistik p. 13sq. Dem Letzteren tritt Zumpt, Comm. Epigr. II. p. 153 sq. bei, der p. 156 seine Ansicht dahin zusammenfaßt: libe-

§. 38.

Völkerrechtliche Stellung der in dicione befindlichen Völker.

Die Dedition, welche die dicio des römiſchen Volkes über ein fremdes Gemeinweſen vermittelte, erfolgte, bedingt durch die Rechtsanſchauung der Römer, von Alters her durch einen rituellen Act, indem in ſolennen Worten die Hingabe, wie Annahme in die dicio ausgeſprochen wurde. Dieſe verba legitima ſind uns von Liv. I, 38. in Anwendung auf Collatia überliefert und lauten:

„Estne populus Collatinus in sua potestate?“ Est. „Deditisne vos populum Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem“? Dedimus. „At ego recipio.“ [300]).

---

ras fuisse eas civitates, quae suis, non Romanis legibus uterentur: edictum provinciale praesidis ad eas non pertinebat, quia avitas suas leges habebant. Sed quae pro imperio imperantur, ea liberis civitatibus imperantur non minus quam reliquis, quae in provincia sunt, ac magis adeo quam foederatis, quarum foedere si quid exceptum est, eo non tenentur. Allein der minder wichtigen Punkte nicht zu gedenken, ſo beruht 1) gerade das edictum provinciale auf dem imperium des praes. prov. u. fällt daher unter ea, quae pro imperio imperantur; 2) iſt nicht zu erſehen, worauf Zumpt jenen ſtatuirten Unterſchied zwiſchen liberae und foederatae civitates ſtützt, und 3) iſt es wahrheitswidrig, zu ſagen, daß in Bezug auf ea quae pro imperio imperantur, die parthiſchen Könige, wie die germaniſchen Gränznachbarn Roms, und Maſſilia, wie die ſyriſchen Duodezdynaſten den Provinzialcommunen gleichſtehen. Die Irrthümer Marquardt's haben übrigens bereits ihren Einfluß geäußert bei Stark, Gaza, der in Folge deſſen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen iſt, wie eine Vergleichung von p. 534. fin. sq. und 524. sq. ergiebt.

300) Vgl. Liv. VII, 31, 4.: Populum Campanum, urbemque Capuam, agros, delubra Deum, divina humanaque omnia in vestram, patres conscripti, populique Romani dicionem dedimus; IX, 9, 5.: si — coëgissent nos, verba legitima dedentium urbes nuncupare, — — diceretis, — — hanc urbem, templa, delubra, fines, aquas Samnitium esse; ferner die Rogation wegen der Campaner bei Liv. XXVI, 33, 12.: Omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini, qui se dediderunt in — ditionem — populi Romani Fulvio proconsuli, quaeque una secum dedideruut: agrum urbemque, divina humanaque utensiliaque sive quid aliud dediderunt, etc.; ſodann Liv. VIII, 19, 12.: agros, urbem,

In der ſpäteren Zeit kam jedoch, entſprechend dem Entwickelungsgange des geſammten römiſchen Rechtes dieſe ſolenne Form außer Gebrauch und es trat an deren Stelle ein, wie es ſcheint, gänzlich formloſer Deditionsabſchluß.

Wenden wir uns nun, mit Umgehung aller die Dedition betreffenden beſonderen Punkte[301]), zu der für uns allein maaßgebenden Frage nach den allgemeinen Wirkungen jenes Actes und demgemäß nach dem Inhalte der dicio ſelbſt, wie Beides durch die Theorie des ius gentium gegeben wird[302]), ſo iſt hierfür von vornämlichem Gewichte theils die Deditionsformel ſelbſt, wie wir ſolche im Obigen in Verbindung mit not. 300 nachwieſen, theils der Bericht von Polyb. XXXVI, 2.:

---

corpora ipsorum coujugumque ac liberorum suorum in potestate populi Romani esse; Plaut. Amph. I, 70.: Urbem, agrum, aras, focos seque uti dederent, und v. 102 sq.: Deduntque se, divina humanaque omnia, urbem et liberos, In dicionem atque arbitratum, cuncti, Thebano populo. Daher se suaque omnia in fidem ac dicionem tradere bei Liv. XXXIV, 35, 10., in dicionem se suaque omnia permittere bei Liv. XL, 49, 4., se suaque omnia in fidem atque in potestatem permittere bei Caes. B. G. II, 3, 31. Hierher gehört auch Liv. XXVIII, 34.: mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungerentur amicitia, non prius imperio in eum tamquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent, eine Stelle, welche um ihrer rhetoriſchen Haltung willen mit Discretion zu benutzen iſt und in welcher das vi capi als das zweite Glied in dem Gegenſatze zum amicitia iungi neben dem in deditionem venire unberückſichtigt gelaſſen iſt; Gleiches iſt der Fall bei Serv. in Aen. XI, 322., was jedoch durch die Darſtellung in §. 40 ſeine genügende Erklärung finden wird.

301) Vgl. darüber Osenbrüggen de iure belli p. 65 sq.; auch Niebuhr, röm. Geſch. I. p. 573 sq. III. p. 616 sq.

302) Die durch die Principien des ius gentium gegebenen abſtracten Folgewirkungen der Dedition treten nicht ein, wenn 1) durch beſondere pacta, welche jener beigefügt wurden, in concreto jene Principien zu Gunſten der Dediticii modificirt wurden, ſo bei Liv. XXII, 52. XXXVII, 32. u. ö. vgl. Liv. VI, 3, 10.: oppidum ante noctem redditum Sutrinis inviolatum integrumque ab omni clade belli, quia non vi captum, sed traditum per conditiones fuerat; 2) wenn die Römer willkührlich von jenen Conſequenzen abwichen und zwar a) zu Gunſten der dediticii; hiervon wird in §. 40 sq. die Rede ſein; b) widerrechtlicher Weiſe zum Nachtheile derſelben; hierüber vgl. z. B. Liv. II, 17. XLII, 8. Sallust. Iug. 91.

οἱ — διδόντες αὐτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπὴν διδόασι πρῶτον μὲν χώραν τὴν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς, καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ, σὺν δὲ τούτοις ἄνδρας καὶ γυναῖκας, τοὺς ὑπάρχοντας ἐν τῇ χώρᾳ καὶ ταῖς πόλεσιν ἅπαντας· ὁμοίως ποταμοὺς, λιμένας, ἱερὰ, τάφους, συλλήβδην, ὥστε πάντων εἶναι κυρίους Ῥωμαίους, αὐτοὺς δὲ τοὺς διδόντας ἁπλῶς μηκέτι μηδενός· (in dicionem populi Romani se dedentes dednnt primo agrum, qui ipsorum est, et urbes, quae sunt in illo, cum viris et feminis, quotquot vel in agris vel in urbibus habent; deinde amnes, portns, sacra, monumenta, omnia denique, nt omninm domini fiant Romani, ipsi vero dedentes nullius utiqne rei amplius [sc. domini sint]).

Um nnn den leitenden Grundgedanken zu erkennen, der die Folgewirkungen der Dedition beſtimmte und deren Formel normirte, haben wir vor Allem nns zu vergegenwärtigen, wie in den Lebensverhältniſſen des populus eine dreifache Beziehung ſich ſcheiden läßt: die politiſchen, die kirchlichen nnd die bürgerlichen Verhältniſſe. Dieſe Unterſcheidung, welche die Römer bereits in der Emtheilung des Rechtes in ein ins publicum, sacrum und privatum anerkannt haben, läßt ſich auch in der Fixirung der Wirkungen der Dedition wahrnehmen; denn es wird ſich ergeben, wie bei jenen Wirkungen nicht allein die dreifache Gruppe von res publicae, sacrae und privatae zu Tage tritt, ſondern auch in noch anderer Weiſe der dieſe Grnppe beſtimmende Grnndgedanke im Einzelnen ſich offenbart. Halten wir nun bei Vergegenwärtignng jener Wirkungen bis auf Weiteres an dieſer Diſtinction von politiſcher, ſacraler und bürgerlicher Lebensbeziehung des populus feſt und erinnern wir uns, wie für den Begriff der Souveränität das Alterthum eine dreifache Form des Gedankens kannte: libertas, in sua potestate esse und suo inre nti, ſo vermögen wir ſelbſt nun die Wirkungen der Dedition in dreifacher Geſtalt uns zu vergegenwärtigen: indem durch die Dedition die libertas verloren geht, ſo hört der populns auf, einen populus im juriſtiſchen Sinne oder eine civitas zu bilden, vielmehr beſteht er lediglich noch als popnlus im ethniſchen Sinne oder als natio fort; nicht minder hört er auf, als Kirchengemeinſchaft zu beſtehen, vielmehr gehen ſeine sacra unter und ſeine Götter werden ihrer Verehrer bar; endlich hört er auf, eine Mehrheit von cives zu umfaſſen, weil die Civität der Individuen untergeht.

Indem ſodann nach der andern Auffaſſung der populus ſeine potestas verlor, ſo erloſch hiermit auch die potestas, welche die civitas, ſei es als einheitliches Ganze, ſei es in ihren einzelnen Gliedern auf dem Gebiete des ius publicum, wie privatum über die untergeordneten Individuen und Dinge übte, und ebenſo endete auch die potestas der nationalen Götter, welche das Gebiet des ius sacrum beherrſchte. Endlich indem nach der dritten Anſchauungsweiſe der populus das suum ius verlor, ſo ging damit ebenſowohl das legislative Hoheitsrecht des Volkes zu Grunde, wie auch das bereits conſtituirte Recht aufhörte, ein ius civile jenes populus, ſei es ius publicum, wie sacrum, wie privatum zu ſein und als ſolches zu beſtehen.

Fragen wir nun, welche dieſer dreifältigen Formen des Gedankens es iſt, nach welcher die Römer die Folgewirkungen der Dedition vornämlich ſich vergegenwärtigten und nach der ſie ſonach von Alters her überwiegend ihre Anſchauung beſtimmt ſein ließen, ſo entſcheiden wir uns übereinſtimmend mit dem Wortlaute der Deditionsformel dahin, daß es die Zweite jener drei Auffaſſungsweiſen iſt, nach Maaßgabe deren die Römer die Wirkungen der Dedition vornämlich ſich vergegenwärtigten und beſtimmten[303]). Allein auch bei der durch dieſe Anſchauung gegebenen Richtung des Blickes war ihre Auffaſſung nur eine vereinzelte und einſeitige, indem ſie die potestas nur in ihrer Beziehung zu den Rechtsobjecten erſchauten und hiernach die Wirkungen der Dedition beſtimmten. Die nachſtehende Darlegung im Einzelnen wird jene Sätze rechtfertigen.

Indem der populus ſeine eigene potestas verlor, ſo verlor er auch damit die potestas über die Sachen, die in irgend welchem mittelbaren oder unmittelbaren Unterthänigkeits- oder Zubehörigkeitsverhältniſſe zu ihm ſtehen: zunächſt die res publicae populi dediticii: urbs, agri, aqua humanaque omnia publica verlieren dieſen ihren Character, indem ſolche vielmehr in die Dicion Roms gelangen und damit res publicae populi Romani werden. Dieſer Satz ergiebt ſich nicht allein aus der Deditionsformel ſelbſt, ſondern

303) Hierauf ſtützt ſich unſere in §. 36 gemachte Bemerkung, daß das in potestate esse die älteſte Anſchauungsweiſe uns offenbart, in welcher die Römer die Ordnung der menſchlichen Verhältniſſe ſich dachten. Ja dieſe Auffaſſung dürfte älter ſein, als Roma ſelbſt.

findet auch ſeine ſernerweite Beſtätigung theils durch Gai. Inst. II, 7.:

In provinciali solo — — dominium popnli Romani est vel Caesaris, wozu vgl. Ibid. II, 21.,

theils dadurch, daß bei Wiederverleihung der Souveränität an populi dediticii oder in anderen Fällen gnadenreicher Conceſſion an dieſelben (§. 40. 44) häufig der Wiederverleihung jener Objecte beſonders gedacht wird[304]). Vgl. auch Rudorff, grammat. Inſt. §. 14 in röm. Feldm. II.

In gleicher Weiſe hören ſodann in Folge des Verluſtes der sua potestas Seitens des populus deditus deſſen res sacrae auf, ſolches zu ſein: termini, delubra, divina omnia werden dedirt und werden, indem ſie in die Dicion Roms kommen, zu res publicae populi Romani, ein Satz, den auch beſonders beſtätigt Gai. Inst. II, 7.:

In provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris; — — utique tamen eius modi locus, licet non sit religiosus, pro religioso habetur, quia etiam quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur, wozu vgl. not. 304.

Endlich verlieren in Folge der Dedition auch die der res privata der Bürger jenes Volkes angehörigen Rechtsobjecte, ſomit

---

304) So bei Polyb. XXXVI, 2, 4: δίδωσιν αὐτοῖς ἡ σύγκλητος τήν τ' ἐλευθερίαν καὶ τοὺς νόμους, ἔτι δὲ τὴν χώραν ἅπασαν καὶ τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτῆσιν — κοινῇ; im foedus mit den Aetolern bei Liv. XXVIII, 11, 9.: Oeniadae cum urbe agrisque Acarnanum sunto; ferner im Frieden mit Carthago vom J. 550: ut liberi legibus suis viverent. Quas urbes quosque agros quibusque finibus ante bellum tenuissent, tenerent, wozu vgl. Polyb. XV, 18.; Liv. XXXVII, 32, 14.: urbem agrosque et suas leges iis restituit; XXXVIII, 39, 12.: Phocaeensibus ager, quem ante bellum habuerant, redditus, wozu vgl. Polyb. XXII, 27, 7.; Liv. XLV, 29, 4.: liberos esse iubere Macedonas, habentes urbes easdem agrosque. — Lediglich eine Folge des Umſtandes, daß das geſammte solum der dediticii publicum populi Romani war, bildet es, daß ſolches weder der ſacralen, noch der privaten Rechtsverhältniſſe des ius civile Romanorum fähig war, worüber vgl. in letzterer Beziehung Gai. Inst. II, 7. 21. 27. 46. Frontin. de contr. p. 36. L. u. a. m., während in erſterer Beziehung wenigſtens eine Analogie bietet Trajan in Epist. Plin. X, 62. (59.) in Verbindung mit Epist. 61. (58.).

Alles, was an Menſchen und Dingen dem Rechte des Privaten unterthan war, dieſe ihre Qualität: utensilia humanaque omnia privata kamen in die Dicion Roms und wurden, mit Ausnahme der Freien ſelbſt res publicae populi Romani; mit einem Worte: alles Eigenthum des Einzelnen erliſcht. Dieſe letztere Conſequenz bezeugt namentlich Polyb. XXXVI, 2. cit., ſowie Appian, de reb. Pun. 64.:

> ὅταν δὲ παραδῶσιν αὐτοὺς, — — πεισθῶσιν ὅτι μηδὲν αὐτοῖς ἐστιν ἴδιον· τὰ μὲν φρονήματα αὐτῶν καταβήσεται, ἀγαπήσουσι δ' ὅ τι ἂν παρ' ἡμῶν λάβωσιν ὡς ἀλλότριον (ubi vero se dederint, scient, nihil ipsis esse proprium, et demittent animum, contenti, quidquid a nobis, ut alienum, acceperint);

dieſelbe findet aber ihre Beſtätigung auch darin, daß bei Wiederverleihung der Souveränität an einen populus deditus mitunter auch der Rückgewährung des Eigen der einzelnen cives gedacht wird [305]).

Aus allen dieſen Sätzen erkennen wir aber, wie die Römer die Folgewirkungen der Dedition vornämlich nach jener Anſchauungsweiſe ſich dachten, welche durch den Begriff des in sua und in aliena potestate esse gegeben iſt; allein gleichzeitig nehmen wir auch wahr, wie dieſe Auffaſſung nur eine beſchränktere iſt, inſofern ſie jene Wirkungen des Verluſtes der potestas für den populus deditus lediglich in Bezug auf das Verhältniß in's Auge faßt, in welchem zu dem Rechtsobjecte je das bezügliche Rechtsſubject ſteht. Dieſe antike Betrachtungsweiſe erklärt ſich zwar vollkommen genügend daraus, daß ſie diejenige Wirkung hervorhebt, welche äußerlich am Deutlichſten wahrnehmbar und zugleich von der unmittelbarſten praktiſchen Bedeutung iſt, gerade eine derartige Betrachtung aber durch die geſammte Anſchauungsweiſe jugendlicher Völker geboten iſt (vgl. Beilage XII. §. V.); allein ſelbſtverſtändlich erſchöpft dieſelbe keineswegs alle Wirkungen, welche der Verluſt der potestas für den populus deditus herbeiführte, indem vielmehr, wie oben bemerkt, damit auch eine Vernichtung der geſammten potestas des

---

305) So bei Polyb. XXXVI, 2, 4.: δίδωσιν αὐτοῖς ἡ σύγκλητος τήν τ' ἐλευθερίαν καὶ τοὺς νόμους, ἔτι δὲ — τὴν τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτῆσιν — κατ' ἰδίαν, wozu vgl. not. 304.

Staates und ſeiner Organe, wie der ſacralen potestas und ihrer Organe und der privatrechtlichen potestas nothwendig verknüpft war, ſomit alſo nicht allein diejenigen Rechtsverhältniſſe ſich löſten, welche unmittelbar auf ein Rechtsobject ſich bezogen, ſondern auch diejenigen Rechtsverhältniſſe, in denen die Perſon an ſich bisher ſich befand: die Perſon hörte auf Träger und Subjekt aller der ihr zuſtändig oder zugängig geweſenen Rechte zu ſein, ebenſowohl weil dieſe Rechte ſelbſt durch totale Vernichtung des ius civile ihren abſoluten und ewigen Untergang erfuhren, wie auch weil das Individuum in Folge der Dedition diejenige juriſtiſche Qualität einbüßte, auf deren Zuſtändigkeit die Machtäußerung und Herrſchaft des ius civile beruhte: der deditus populus (im ethniſchen Sinne) hörte auf eine civitas, einen populus (im juriſtiſchen Sinne) zu bilden; die Götter deſſelben verloren durch die Dedition ihr Volk, das ſie beſchützen, belehren und richten, und ihr Territorium, innerhalb deſſen ſie ihr Domicil und ihre Wohnſtätte, wie ihr Herrſchergebiet haben; und der Bürger jenes Volkes hört auf, ein civis zu ſein, weil dieſe Eigenſchaft auf der Mitgliedſchaft in einer civitas beruhte, die letztere ſelbſt aber gelöſt iſt. So zerſetzen ſich und löſen ſich hiermit alle Rechtsverhältniſſe des ius publicum, sacrum und privatum des populus deditus, da gleichzeitig nicht allein dieſes ius civile ſelbſt vernichtet wird, ſondern auch deſſen Rechtsſubjecte juriſtiſch untergehen, indem die Eigenſchaft, auf welcher die rechtliche Exiſtenz der Perſon beruht, eine wirkliche zu ſein aufhört.

In dieſer dreifachen Gliederung der Wirkungen der Dedition je nach den politiſchen, ſacralen und bürgerlichen Lebensbeziehungen des populus glauben wir nun aber in der That die Richtung erkannt zu haben, nach welcher die oben dargelegte Grundauffaſſung der Dedition als Verluſt der potestas für das römiſche Alterthum ſich beſtimmte. Und wenn wir ſelbſtverſtändlich darauf zu verzichten haben, dafür einen beſtimmten und unmittelbaren Ausdruck in den Quellen vorzufinden, ſo iſt jene Richtung des Blickes doch immerhin als nothwendige Vorausſetzung bedingt durch jene obigen und überlieferten Sätze. Ja wir nehmen ſogar wahr, wie hinſichtlich der Wirkungen der Dedition hinter den Beziehungen der Rechtsobjecte dieſe anderweiten allgemeineren Beziehungen von dem Alterthume ſelbſt theilweis beſonders anerkannt werden, und namentlich iſt es das Gebiet das ius sacrum, innerhalb deſſen wir mehrfache Spu-

ren dafür nachweiſen können. Denn indem Polyb. XXXVI, 2. bezeugt, daß durch die Dedition die ἱερά, die sacra untergehen; indem uns ferner berichtet wird, daß nach beſchehener Dedition mitunter die sacra einem Volke wiedergegeben werden[306]), ſo erkennen wir hiermit, wie es die Rechtsverhältniſſe an ſich ſind, die bezüglich des des ius sacrum durch die Dedition ihren Untergang erleiden; und indem die Römer die Gottheiten der in ihre Dicion gekommenen Völker bei ſich ſelbſt als ihre eigenen Götter aufnehmen und Staats wegen recipiren (adsciscі), denſelben neue Tempel und neue Sitze anweiſend[307]), ſo erkennen wir darin einen Act, der auf das Vollkommenſte parallel geht mit der Verleihung der röm. Civität an die Mitglieder des populus deditus (§ 44), und der hier, wie dort auf den vorausgegangenen Untergang der juriſtiſch-nationalen Qualität des Rechtsſubjectes hinweiſt.

Wenden wir uns nun ſchließlich zu der Frage nach der rechtlichen Stellung der Glieder des populus deditus, ſo ergiebt ſich dieſelbe und wird maaßgebend beſtimmt durch die drei Momente: der deditus iſt perſönlich frei, aber in einem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältniſſe zum populus Romanus, und ohne alle Theilnahme an irgend welchem ius civile. Betrachten wir dieſe drei Momente im Einzelnen, ſo iſt das Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältniß ganz unmittelbar bedingt durch die Dedition ſelbſt, da durch dieſelbe der ganze populus und demzufolge nach antiker Anſchauung auch die einzelnen Glieder des Volkes in die Dicion des populus Romanus gegeben wurden; demgemäß kommen die patresfamilias mit ihrer Habe, wie mit allen ihrer Gewalt unter-

306) So Liv. VIII, 14, 2.: Lanuvinis — sacra — sua reddita, in Verbindung mit c. 13, 8.

307) Zu ſcheiden iſt die evocatio und der adscitus der fremden Götter; durch die Erſtere werden die Götter aus ihren Sitzen herausgelockt nach Rom und ſo ihren Schutzbefohlenen untreu gemacht; durch den Letzteren empfangen die Götter ihre juriſtiſche Aufnahme in den römiſchen Staat. Dem adscitus ging in gewiſſen Fällen regelmäßig die Evocation voraus, weil es die Römer als nefas erachteten, die Götter des feindlichen Volkes gefangen zu nehmen, um deßwillen aber noch vor der Eroberung der feindlichen Stadt oder vor der Dedition die Götter evocirten; vgl. namentlich Macrob. Sat. III, 9. Serv. in Aen. II, 244. 351. Fest. s. v. peregrina sacra p. 237. Plin. H. N. XXVIII, c. 2. Liv. V, 21, 22. u. a. m.; ſ. Marquardt Handb. IV. p. 38 sq.

gebenen Freien, namentlich Frauen und Kindern in Roms Dicion[308]) und waren deſſen Anordnungen und Geboten unterworfen[309]); daher denn auch Rom ganz beliebig und frei über das Vermögen der dediticii verfügen konnte[310]). Allein gleichwie die patria potestas neben perſönlicher Freiheit des filiusfamilias beſtand, ſo ließ auch die Dedition den status der libertas für die Glieder des populus deditus unberührt, ja es erforderte die fides deditionis ganz weſentlich die Wahrung der perſönlichen Unverletztheit wie der libertas des dediticius[311]). Dagegen kam dem Letzteren die Theilnahme an irgend welchem ius civile nicht zu, weil mit der Auflöſung der civitas, deren Glied er ſelbſt einſt war, auch ſein ihm angeſtammtes ius civile vernichtet worden und untergegangen war, während zur Theilnahme an einem anderen und fremden ius civile eine Fähigkeit ihm ohne Weiteres nicht inwohnte,

---

308) Ausdrücklich bezeugt von Polyb. XXXVI, 2, 2. cit. Liv. VIII, 19, 12. und Plaut. Ampbitr. I, 1, 102. sq. (not. 300), ſowie von App. de reb. Pun. 64.: ὅταν δὲ παραδῶσιν αὐτούς, — τὰ σώματα ἐφ' ἡμῖν γέννηται. Daher auch die Ausdrucksweiſe alicuius esse und ähnlich, ſ. not. 273. 277.

309) Vgl. namentlich Sall. Iug. 31.: Si dediticius est, profecto iussis uostris obediens erit; ſ. z. B. Liv. XL, 38. 41.

310) So z. B. bei Liv. VII, 27, 8.: Satricum dirutum atque incensum; praeda omnis militi data. Doch ſagt Liv. XXXVI, 32, 12.: captas, non deditas diripi urbes, was jedoch nur als hiſtoriſcher, nicht als dogmatiſcher Satz zu faſſen iſt.

311) Vgl. namentlich Liv. VII, 27, 8. 9. XXVI, 32, 2. XXX, 7, 2. XXXVII, 32, 13. XLI, 6. XLII, 8. 21. 22. Auch Valer. Max. VI, 5, 1.: adversus quam (sc. civitatem) saevire cupiens populus Romanus, postquam a Papirio — — doctus est, Faliscos non potestati, sed fidei se commisisse, omnem iram placida mente deposuit; Senec. de Tranqu. anim. 3.: sanctiores tutioresque sunt hostibus suis, qui in fidem cum armis veniunt. — Die Dedition, als ein Inſtitut, welches die extremſte Strenge des Kriegsrechtes beſchränkt und die Perſon der Unterworfenen ſicher ſtellt, iſt das beſte Zeugniß von dem, im Vergleich zu anderen Völkern des Alterthums, milden Sinne, der das italiſche Völkerrecht beherrſchte. Doch konnte allerdings die Annahme der Dedition verweigert werden und die Geſchichte Roms überliefert uns mehrfache Beiſpiele, wo dies geſchah, ſo Liv. VIII, 19. XXIX, 3. XLII, 8. App. de reb. Hisp. 95—97. Dann konnte natürlich das Kriegsrecht in ſeiner vollen, in §. 39 darzuſtellenden Strenge Platz greifen. Ueberdem kommt das Begeben in Dicion auch ohne vorgängigen Krieg vor, ſo bei Liv. IV, 30. 49. X, 12.

da an und für ſich jeder Anknüpfungspunkt und Rechtsgrund hierfür mangelte. In Folge deſſen war daher der Deditícius vor Entſtehung des privatrechtlichen ius gentium ohne alle und jede eigene Rechtsfähigkeit.

So nun erblicken wir den dediticius, wie ihm das Völkerrecht des Alterthumes alles eigene Vermögen entzieht und jede directe Rechtsfähigkeit verſagt; wie er perſönlich frei, aber ohne unmittelbare Theilnahme an irgend welchem Communalweſen da ſteht, vereinſamt und verlaſſen, als Apolid, dem exsul gleich; in einer Stellung ſomit, die ein ſelbſteigenes rechtliches Wirken und Verkehren, eine juriſtiſch ſelbſtſtändige Stellung in dem Verkehre und dem Kampfe des Lebens vollſtändigſt ausſchließt. Alle dieſe Grundzüge aber in der Stellung des dediticius, indem dieſelben durch die Theorie ſelbſt des antiken ius gentium unmittelbar gegeben ſind, weiſen mit Beſtimmtheit darauf hin, daß dieſes nämliche ius gentium dem dediticius noch eine anderweite Stellung anwies, welche die Bedingungen enthielt, die zur Behauptung einer geſicherten bürgerlichen Exiſtenz, und zur Friſtung des Lebens ſelbſt erfordert werden, und welche namentlich auch die Einordnung des dediticius in den Organismus und die Conſtruction des antiken Staates vermittelten. Denn undenkbar iſt es, daß das ius gentium des Alterthumes in der directeſten Weiſe einer Claſſe von Menſchen die Exiſtenz zugeſichert habe, ohne daß es im antiken Staatsleben den Letzteren einen entſprechenden Platz angewieſen hätte, auf welchem dieſelben eine normale und feſte Stellung im Staate einnahmen, ſowie daß andrentheils jenes Recht einen Zuſtand ſanctirt und anerkannt habe, deſſen Fortbeſtand durch das ökonomiſche Geſetz ſelbſt, auf dem der Beſtand und der Verkehr der menſchlichen Geſellſchaft beruht, beſtändig bedroht war; daß, mit anderen Worten, das ius gentium einem Menſchen die Exiſtenz als eines Freien rechtlich geſichert habe, ohne zugleich die Möglichkeit vorzuſehen, thatſächlich jene Exiſtenz zu behaupten. Denn entgegengeſetzten Falles würde der ertheilte Vortheil ein rein illuſoriſcher geweſen ſein, und es würde jene Theorie ein Spiel mit Verhältniſſen geſpielt haben, wie wir ſolches zwar mannichfach im hiſtoriſchen Gange der Dinge erblicken, nicht aber unmittelbar durch das Recht ſelbſt ausgeſprochen finden. Daher haben wir anzunehmen, daß nach den Vorausſetzungen des antiken Völkerrechtes die Dicion des

gewalthabenden Volkes in der That eine Stellung für den deditieius vermittelte, welche den obigen Anforderungen innerer Nothwendigkeit entſpricht; und da alle dieſe Anforderungen in der Clientel in ihrer urſprünglichen Erſcheinungsform ihre Erfüllung finden, ſo dürfen wir annehmen, daß urſprünglich und normaler Weiſe die deditieii als Clienten den einzelnen römiſchen Bürgern überwieſen und untergeordnet waren[312]).

So nun verwandelte ſich nach der Theorie des antiken ius gentium die Dicion des populus Romanus über den populus deditus in ein Patronat der römiſchen Bürger über die deditieii, und in vollſter Uebereinſtimmung mit dieſer Theorie haben wir in der That die älteſte geſchichtlich gegebene Ordnung der einſchlagenden Verhältniſſe in Rom anzuerkennen. Allein § 41 wird zeigen, wie von Ancus Marcius an gerade die hiſtoriſche Geſtaltung der Dinge zu einem Aufgeben jener durch die Theorie des ius gentium erforderten Ordnung des Verhältniſſes nöthigte. Immerhin aber finden wir noch bis in die mittlere Kaiſerzeit hinein eine Spur jener urſprünglichen Ordnung darin, daß das Patronat über die deditieii, ſeitdem es aufhörte, auf eine Mehrzahl der römiſchen Bürger übertragen zu werden, vielmehr ſtatt deſſen ein anderes Verhältniß Platz griff, nunmehr wenigſtens in der Perſon desjenigen ſich concentrirte und erblich fortbeſtand, der als römiſcher Magiſtrat oder Legat die Dedition des fremden Volkes entgegengenommen und vollzogen hatte[313]).

---

312) Diesfalls läßt ſich freilich die Anſicht nicht füglich feſthalten, daß das Durchgehen durch das Aſyl abſolut weſentlicher Begründungsact der Clientel geweſen ſei; allein es ſtößt auch dieſe Annahme an ſich ſchon auf die erheblichſten Bedenken.

313) Vgl. namentlich Cic. de Off. I, 11.: — — ii, qui, armis positis, ad imperatorum fidem confugiunt, quamvis murum aries percusserit, recipiendi. In quo tantopere apud nostros iustitia culta est, ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, eorum patroni essent, more maiorum. Die auf dieſe Weiſe begründeten Patronate ſind daher äußerſt zahlreich. Vgl. darüber namentlich Philippi im Rhein. Muſ. N. F. Jahrg. VIII. 1853. p. 497 sq.

§. 39.

Völkerrechtliche Stellung der in arbitratu befindlichen Völker.

Die Eroberung einer civitas mit gezücktem Schwerte und die Unterwerfung derselben mit Waffengewalt[314]) ordnet sich in der gleichen Weise dem Gesichtspunkte der occupatio unter, wie die Erbeutung eines einzelnen Vermögensstückes: wie hier eine einzelne Sache oder ein einzelner Mensch, so wird die gesammte civitas die Beute des Siegers und fällt in dessen potestas; diese Letztere selbst aber qualificirt sich in diesem Falle zum arbitrium oder arbitratus. Die rechtliche Folge solcher Eroberung umfaßt bezüglich der mit Gewalt genommenen civitas nach dem ius gentium genau das nämliche als Minimum, was wir bei der Dedition vorfanden: der Staat, die Kirche, die bürgerliche Gesellschaft lösen sich auf; das ius publicum, sacrum und privatum wird vernichtet; die res publicae, sacrae und privatae werden res publicae populi Romani und unterfallen demgemäß der freiesten, durch keine äußere Schranken begränzten Disposition des Letzteren[315]).

---

314) Das wichtigste Werk für diese Lehre bildet immer noch Grotius de iur. bell. ac pac. im dritten Buche, um des reichen Quellenmateriales willen, welches die gründliche und gelehrte Belesenheit des Verfassers uns darbietet.

315) Wegen der res publicae vgl. z. B. Liv. XXV, 40, 2.: ornamenta urbis, signa tabulasque, quibus abundabant Syracusae, Romam devexit (Marcellus): hostium quidem illa spolia et parta belli iure; wegen der res sacrae Pompon. lib. 26. ad Qu. Muc. (Dig. XI, 7, 36.): cum loca capta sunt ab hostibus, omnia desinunt religiosa vel sacra esse; wozu vgl. auch Paul. lib. 27. ad Ediet. (Dig. XLVII, 12, 4.); wegen der res privatae Liv. XXVI, 31, 9.: quae autem singulis victor ademi — belli iure — satis scio me fuisse. Wegen der res und Personen im Allgemeinen s. Liv. XXXI, 30, 2.: neque id se queri, quod hostilia ab hoste passi forent: esse enim quaedam belli inra; quae ut facere, ita pati sit fas: sata exuri, dirui tecta, praedas hominum pecorumque agi, misera magis, quam indigna, patienti esse; Liv. IX, 1, 5. XL, 17, 34., Celsus lib. 2. Dig. (Dig. XLI, 1, 51. §. 1.), Pompon. lib. 26. 37. ad Qu. Muc. (Dig. XI, 7, 36. XLIX, 15, 5. §. 2.), Gai. lib. 2. Aurcor. (Dig. XLI, 1, 5. §. 7. und l. 7. pr.), sowie Inst. II, 69. IV, 16. u. die hierf. von Böcking citirten Stellen, Paul. lib. 54. ad Ediet. (Dig. XLI, 2, 1. §. 1. u. l. 3. §. 21.), Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. V, 1, 5. §. 1.); Inst. I, 3. §. 3. II, 1. §. 16. fin. 17.; s. auch Grot. de I. B. et P. III, 6, 2—7. Daher finden sich

Dagegen tritt eine wesentliche Verschiedenheit in der Stellung ein, welche das ius gentium den Gliedern des in dicione und des in arbitratu befindlichen populus anweist: während dort persönliche Freiheit garantirt und eine selbsteigene und gesicherte Existenz unter dem Schutze und durch das Mittel eines patronus dem deditieius gewährt ist, tritt hier das Tödtungsrecht oder die Sclaverei mit ihrer absoluten Rechtlosigkeit ein und ergreift Mann wie Weib, Vater wie Kind; das Patronat, welches dort als patriarchalische Oberherrlichkeit den Schutzbefohlenen gegen Unbilden Sicherung gewährte, verwandelt sich hier in ein tyrannisches Recht über Leben und Tod[316]).

So ist es die unbeschränkteste und freieste Verfügung, welche das ius gentium dem Sieger über den devictus populus, über dessen Bürger und deren Habe einräumt[317]); keine Schranke des Völ-

---

die verschiedenartigsten Dispositionen, so z. B. Liv. XXVI, 21, 11., wo aedes eorum, in quos belli inre animadversnm est, verschenkt werden.

316) Liv. XXX, 32, 12.: captivae apnd dominum vitae necisque suae vocem supplicem mittere licet; Tac. Hist. IV, 62.: omnia in arbitrio eorum, quos vitae necisque dominos fecissent; Caes. B. G. VII, 41.: suo beneficio conservatos docerent, quos iure belli interficere potuissent.

317) Liv. XXI, 13, 8.: victi a victore leges acceperunt, XXXIV, 57.: — — quum bello victis dicerentnr leges; ubi enim omnia ei, qni armis plns posset, dedita essent, qnae ex iis habere victos, qnibus multari eos velit, ipsins ius atqne arbitrium esse (wo dedere nicht etwa in dem technischen Sinne von not. 282) aufgefaßt werden darf u. a. m. Die Habe wird meistens in den öffentlichen Schatz gethan oder zu sacralen Zwecken verwendet oder zum Theil an die Soldaten vertheilt; vgl. Ossenbrüggen, de iur. bell. et pac. p. 56—65.; die captivi meistens sub corona verkauft, vgl. Ossenbrüggen, l. c. p. 43—51., Walter, Gesch. des röm. Rechts §. 180. 181. Doch finden sich selbstverständlich auch andere Dispositionen, so z. B. Liv. XXVI, 47, 2.: opifices ad duo millia hominum erant; eos publicos fore popnli Romani edixit, cnm spe propinqnae libertatis, si ad ministeria belli enisc operam navassent. Ceteram mnltitudinem incolarum invenum vel validorum servorum in classem ad snpplementum remigum dedit. — Die nämliche potestas, wie über die bello devicti und capti, sonach den arbitratus räumt die alte Theorie des ius gentium auch über die peregrini im Allgemeinen demjenigen populus ein, in dessen Territorium Jene sich begeben, ohne durch besonderen völkerrechtlichen Titel hierzu befugt zu sein, worüber vgl. §. 9. 10.

kerrechtes wehrt hier der Aufwallung von Zorn und Rachſucht und weiſt die Erbitterung des Siegers in die Gränzen der Menſchlichkeit zurück. Wo daher weder die Habſucht des Einzelnen, noch das wohlverſtandene Intereſſe des Staates eine Schonung des Unterworfenen und ſeiner Habe gebieten, oder wo die Stimme jener mächtigen Triebfedern des Handelns überhört wird in der erſten Aufregung des Sieges, da beginnen Feuer und Schwerd ihr furchtbares Walten und vernichten, was oberhalb des Erdbodens lebte und ſtand. Ja ſelbſt der feindliche Boden wird durch Verwünſchungen einer ewigen Verödung geweiht, und durch Umpflügung des primigenius sulcus der Kreis gelöſt, innerhalb deſſen Friede und Sicherheit ein Gemeinweſen begründen konnten:

Tum vero adparuit, ab ira et ab odio urbem (Illiturgem) obpugnatam esse: nemo capiendi vivos, nemo, patentibus ad direptionem omnibus, praedae memor est; trucidant inermes iuxta atque armatos, feminas pariter ac viros; usquo ad infantium caedem ira crudelis pervenit. Ignem deinde tectis injiciunt, ac diruunt, quae incendio absumi nequeunt. Adoo vestigia quoque urbis exstinguere ac delere memoriam hostium sedis cordi est (Liv. XXVIII, 20.).

§. 40.

Staatsrechtliche Stellung der in die Poteſtas Roms gekommenen Völker im Allgemeinen.

Faſſen wir die Wirkungen zuſammen, die durch das ius gentium an die Unterordnung unter die potestas, ſei es dicio, ſei es arbitratus geknüpft ſind, ſo äußern dieſelben ſich nach doppelter Richtung: jedes ſtaatliche Gemeinweſen des populus löſt ſich durch Unterordnung unter die potestas eines anderen populus auf: das ſtaatliche, kirchliche, wie bürgerliche Gemeinweſen; ſodann verlieren aber auch die Glieder jenes populus ihre juriſtiſche Selbſtſtändigkeit, indem ſie bei der Dicion zu Clienten, bei dem Arbitratus dagegen, wenn nicht getödtet, zu Sclaven werden. Dieſe Ordnung der Verhältniſſe wird an die Hand gegeben und vorausgeſetzt durch das ius gentium bei der in §. 38 und §. 39 vorgetragenen Theorie; allein gerade dieſe Ordnung widerſtrebte dem entwickelteren ſtaatlichen

Leben Roms und den Bedürfniſſen und Verhältniſſen des wachſenden Staates. Und in der That kann jene Ordnung der Dinge als zweckmäßig und nutzbringend, ja ſelbſt als ausführbar nur gelten in diminutiven Verhältniſſen und bei kleinen Staaten, wo die Unterwerfung eines populus unter deſſen potestas ein Vorgang iſt, der nur nach längeren Zeiträumen ſich wiederholt, und lediglich Gemeinweſen von ſelbſt geringerer Bevölkerungszahl betrifft. Bei einem Staate dagegen, wie Rom, der bereits bis zur Vertreibung der Könige zu einer Ausdehnung ſich erweitert hat, die gegenüber ſeinem urſprünglichen Umfange als eine höchſt beträchtliche zu gelten hat; der ſodann von dem Abſchluſſe des latiniſchen Bündniſſes an allmählig ganz Italien, ja faſt das ganze Gebiet der civiliſirten Welt erobernd durchſchreitet und durch Dedition oder Unterwerfnng mit Waffengewalt ſich einverleibt; bei einem ſolchen Staate, ſagen wir, konnte jene vom ius gentium vorausgeſetzte Ordnung der Verhältniſſe nicht für die Länge der Zeit feſtgehalten und durchgeführt werden. Denn die Auflöſung der Gemeinweſen, welche in die potestas des Siegers kamen, nöthigte, entweder die Städte ſelbſt zu zerſtören, oder denſelben aus der Mitte der Bürger des herrſchenden Staates eine neue Bürgerſchaft oder wenigſtens einen neuen herrſchenden Stand zuzuführen. Den letzteren Weg ſchlug zwar Rom in zahlreichen Fällen ein, in Gründung ſeiner Bürgercolonien; allein hätte Rom in gleicher Weiſe und für die Länge der Zeit in alle eroberten Städte einen Theil ſeiner Bürgerſchaft entſenden wollen, ſo hätte es in kurzer Friſt ſeine Kräfte erſchöpft und ſich ſelbſt verödet. Die Zerſtörung der gewonnenen Städte aber, in ausgedehnterem Umfange und als regelmäßige Maaßregel angewendet, verbot ſich von ſelbſt, weil ſie ebenſowohl die militäriſche Behauptung des gewonnenen Territorium, wie deſſen öconomiſche Benutzung in hohem Maaße erſchwert, ja ganz unmöglich gemacht hätte. Denn die Städte bilden die Hauptſtützpunkte jeder militäriſchen Baſis und zugleich den Mittelpunkt, in dem die verſchiedenen nationalöconomiſchen Intereſſen zuſammenlaufen und wechſelſeitig ſich dienen und fördern[318]). So würde daher eine conſequent

318) Die letztere Rückſicht fand vollſte Würdigung bei der Entſcheidung über das Schickſal Capua's im J. 543.; für die Erhaltung der Stadt ſprach und blieb maaßgebend die Erwägung und der Zweck: ut esset urbs, quae

durchgeführte Auflöſung der unterworfenen Gemeinweſen die Städte verödet und das Land zur Wüſte gemacht haben, ſo daß die Rückſicht, eine gänzliche Entwerthung des Erworbenen zu vermeiden, gebieteriſch die Erhaltung der unterworfenen Städte und Communen erheiſchte.

Entſprechende Rückſichten griffen Platz, inſofern es um die perſönliche Stellung der dediticii und devicti ſich handelte. Die Selaverei, auf die zahlreichen Maſſen der Letzteren angewendet, würde Rom, dafern es dieſe Selaven behielt, der Gefahr der Zerrüttung und des endlichen Unterganges durch Selavenaufſtände Preis gegeben haben; dafern es aber jene Selaven exportirte, hätte es ſich ſelbſt der unentbehrlichen Arbeitskräfte beraubt, während andrerſeits wiederum es einer freien Bevölkerung zur Erhaltung der communalen Exiſtenz der eroberten Städte bedurfte. Allen dieſen Uebelſtänden ließ ſich nun zwar anfänglich vorbeugen, ſobald man die devicti wie dediticii behandelte und in die Clientel römiſcher Bürger gab. Allein dieſes letztere Verhältniß ſelbſt iſt ſeinem ganzen Weſen nach berechnet und geeignet nur für die primitivſten, patriarchaliſchen Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft, während auf der Stufe einer höheren Entwickelung des ſtaatlichen und bürgerlichen Lebens, bei dem Hervortreten individueller Sonder-Intereſſen und Sonder-Beſtrebungen, bei geſteigerter Complication der Verhältniſſe jenes Inſtitut mit ſeiner rein ethiſchen Grundlage ebenſowenig haltbar war, wie der germaniſche Lehnsverband[319]).

---

res eas, quibus ager Campanus coleretur, suppeditare posset; ut esset locus comportandis condendisque fructibus; ut aratores cultu agrorum defessi urbis domiciliis uterentur; und: illi (maiores nostri) Capuam receptaculum aratorum, nundinas rusticorum, cellam atque horreum Campani agri esse voluerunt, Cic. de leg. agr. II, 32, 88. und 33, 89.; urbs servata est, ut esset aliqua aratorum sedes, Liv. XXVI, 16, 7. Eine ſehr verſtändige Erwägung, die unſere obige Ausführung vollkommen unterſtützt, giebt Dionys. II, 16.; auch bekundet unſeren Geſichtspunkt die Aeußerung, welche M. Curius Dentatus 464. that: tantum agri cepi, ut solitudo futura fuerit, nisi tantum hominum cepissem; tantum porro hominum cepi, ut fame perituri fuerint, nisi tantum agri cepissem, Aurel. de vir. ill. 33.

319) Wir können hierbei unſere Entſcheidung mit voller Sicherheit auf eine Diſtinction unſerer Nationalöconomie ſtützen und ſagen: die Clientel war

Und ſo ſehen wir in der That, wie bereits unter Anens Marcius Schaaren von dediticii und devicti der Clientel mit Erfolg ſich zu entziehen wiſſen und eine unabhängige Stellung ſich behaupten, in der ſie, als ein vollkommen heterogenes Element im römiſchen Staatsleben, den Organismus der civitas mit Gefahren bedrohen, die ſelbſt durch die von vollendeter ſtaatsmänniſcher Weisheit zeugenden Reformen des Servius Tullius nur theilweis abgewendet und nur abgeſchwächt werden konnten. Denn der Stamm der römiſchen plebs beſtand ganz unzweifelhaft aus Gliedern der in die potestas gelangten Völker, vielleicht vermehrt durch Exules und entlaufene Sclaven, die dem Durchgange durch das Aſyl und damit, ebenſo wie Jene, der Clientel ſich entzogen.

Dieſes Reſultat unſerer Erwägung findet ſeine volle Beſtätigung durch unſere Quellen: die Geſchichte des Alterthums lehrt uns als Regel, daß Rom die unterworfenen Städte nicht zerſtörte, vielmehr in denſelben ein Communalweſen fortbeſtehen ließ; daß es ferner die devicti nicht in die Sclaverei verſetzte, vielmehr dieſelben, perſönliche Freiheit ihnen belaſſend, den dediticii gleich ſtellte; daß es endlich dediticii und devicti nicht unter das Patronat der einzelnen römiſchen Bürger ſtellte, vielmehr dieſelben als Bevölkerung in ihren alten civitates beließ. Dies ſind die allgemeinen Grundzüge des Verfahren Roms gegen die in ſeine potestas gekommenen Völker; allein dem gegenüber haben wir ebenſowohl Ausnahmen zuzugeſtehen [320]), wie Modificationen anzuerkennen und nähere Beſtimmungen beizufügen.

---

angemeſſen und verträglich mit dem Zuſtande allein der inneren Iſolirtheit; dagegen völlig unangemeſſen und unverträglich mit der Periode der Arbeitstheilung. Daher mußte von dem Momente an, wo die bürgerliche Geſellſchaft Roms den Uebergang von der inneren Iſolirtheit zur Arbeitstheilung bewerkſtelligte, die Clientel ſich lockern und ihrem Untergange mit raſchem Schritte entgegeneilen. Und dementſprechend dient die für dieſen letzteren politiſchen Vorgang zu gewinnende Zeitbeſtimmung zugleich als Termin für jenen erſteren culturhiſtoriſchen Proceß.

320) Die Ausnahmen, wo ſonach die durch das ius gentium ſtatuirte Ordnung der Verhältniſſe wirklich Platz griff, betreffen faſt nur die populi devicti, ſelten die dediticii (vgl. jedoch §. 41 und 43); dort aber erſcheinen ſie ſehr zahlreich, da z. B. die Strenge des Kriegsrechtes erfuhren: Fidenae (Liv. IV, 34. u. a. m.), Veii (Liv. V, 21, 22.), die Tarquinienſer (Liv. VII,

Faſſen wir aber dieſe Modificationen und näheren Beſtimmungen weiter in's Auge, ſo haben wir vor Allem, um den richtigen Geſichtspunkt bei Beurtheilung der ſich darbietenden Erſcheinungen zu gewinnen, uns zu vergegenwärtigen, daß die rechtliche Stellung, welche Rom den devicti und dediti zu Theil werden ließ, faſt durchgängig auf gnadenreicher Conceſſion von Seiten ſeiner beruht. Denn abgeſehen davon, daß, was die devicti betrifft, ſolche fernerhin überhaupt nur dann für uns in Betracht kommen, wenn gegen ſie von Rom die volle Strenge des Kriegsrechtes nicht in Anwendung gebracht, vielmehr denſelben perſönliche Freiheit concedirt ward, ſo begegnen wir auch im Uebrigen höchſt ausnahmsweiſe einer derartigen Ordnung der Verhältniſſe, wie wir ſolche als durch die Theorie des ius gentium bezüglich der dediticii geboten anzuſehen haben, wenn wir uns die Clientel als hinwegfallend denken. Vielmehr finden wir, wie Rom, beſtimmt durch politiſche, wie in vereinzelten Fällen vielleicht auch durch ethiſche Rückſichten, den dediticii [321]) eine vortheilhaftere Stellung einzuräumen pflegte. Die hierauf bezügliche Ordnung der Verhältniſſe unterliegt ſelbſt aber wiederum einem doppelten Geſichtspunkte, inſofern die Stellung der dediticii ebenſowohl nach deren organiſcher Einordnung in den Staat, wie nach deren perſönlichen Verhältniſſen in Frage kommt. Nur der letztere Geſichtspunkt allein iſt gegenwärtig, wo wir das Privatrecht der dediticii zu behandeln haben, für uns weſentlich maaßgebend; allein da die perſonale Stel-

---

19.), Cameria (Dion. V, 49. 51. Zon. VII, 14.), die Aequer (Liv. IX, 45.), Illiturgis (Liv. XXVIII, 20.), Antipatria (Liv. XXXI, 27.), Phaloria (Liv. XXXII, 15.), Numantia (App. Hisp. 96—98.), Carthago (Flor. II, 15, 18. Vellei. I, 12, 5. App. Pun. 132. 133. 135. Modestin. lib. 3. Differ. [Dig. VII, 4, 21.] u. a.), Corinth (ſ. Rudorff in Zeitſchr. X. p. 135. not. 1. und dazu Iustin. 34, 2.), die epirotiſchen Städte (Liv. XLV, 34.), Fregellae (Vell. II, 6. Epit. Liv. 60.) u. a. m. (Vgl. Ossenbrüggen l. c. p. 46. 47.); allein im Verhältniß zu den mit Waffengewalt eroberten Städten, iſt die Zahl dieſer Ausnahmen dennoch eine geringe, daher Liv. XXVI, 49, 8. mit Recht dem Scipio die Anrede an die Hispanier in den Mund legen konnte: venisse eos in populi Romani potestatem, qui beneficio quam metu obligare homines malit, exterasque gentes fide ac societate iunctas habere, quam tristi subiectas servitio.

321) Dediticii mit Inbegriff der begnadigten devicti, in welchem Sinne wir fortan jenen Ausdruck gebrauchen.

lung der dediticii im innigſten Zuſammenhange mit deren politiſcher Stellung ſteht, ſo werden wir bei Betrachtung der Erſteren von der Letzteren auszugehen haben.

Die politiſchen Geſammtheiten, welche in die potestas des römiſchen Staates gelangen, werden nach einem doppelten Syſteme von Rom behandelt: entweder es werden dieſelben dem röm. Staate ſelbſt einverleibt, oder ſie werden aus dem römiſchen Staatsweſen wieder ausgeſchieden. Für das letztere Verfahren kennt aber das römiſche Staatsleben einen dreifachen Weg: zunächſt Wiederverleihung der durch die Unterordnung unter die potestas des röm. Staates verlorenen libertas, wo dann die alte civitas im Weſentlichen redintegrirt wird und gleich als ein emancipirtes Gemeinweſen ſeine Souveränität, ſei es in voller Machtfülle, ſei es unter gewiſſen beſchränkenden Beſtimmungen zurückerhält; ſodann Verleihung der libertas an eine theilweis neu conſtituirte civitas, wo dann die Träger ſelbſt der civitas, die Bürger, theilweis andere werden, das ſo gebildete Staatsweſen aber eine mehr oder minder beſchränkte libertas empfängt; dies findet dann ſtatt, wenn in eine in die potestas des römiſchen Staates gekommene civitas eine colonia latina deducirt wird. Endlich die dritte Modalität des hier betrachteten Verfahrens beſteht darin, daß die Gewalt über das in der röm. potestas befindliche Gemeinweſen auf einen anderen ſouveränen Staat übertragen und abgegeben wird, ſei es nun, daß es als conciliabulum oder dergl. einer libera civitas untergeordnet, oder der Letzteren die potestas über jenes ſchlechthin und ohne nähere Beſtimmung übertragen wird [322]). In allen dieſen Fällen ſcheidet, wie bemerkt, das betreffende Gemeinweſen der dediticii aus dem römiſchen Staate ſelbſt der von Alters her überlieferten Theorie nach vollſtändig aus, und dieſes Reſultat ergiebt ſich ebenſowohl als Conſequenz aus der Weſenbeſtimmung der libertas, wie es auch durch das Verfahren und die Anſchauungsweiſe der früheren Perioden des römiſchen Staatslebens ſeine Beſtätigung erhält.

322) So z. B. bei Liv. XXX, 44.: urbes agrosque quae ex regno Syphacis in populi Romani potestatem venerant, Massinissae donatae sunt.

Die zweite Maxime ſodann, welche Rom gegen die deditieii in Anwendung brachte, beſtand in Einordnung, reſp. Unterordnung unter den römiſchen Staat, wofür wir wiederum drei verſchiedene Modalitäten vorfinden, deren Beſonderheit aus folgender Betrachtung ſich ergeben wird.

Die Organiſation des röm. Staates beruht ganz weſentlich auf der Commune, ſei es ſtädtiſche, oppidum, oder ländliche, pagus oder regio, unter denen dann weiter noch in dienender Function der locus: dort conciliabubum und forum, hier der vicus ſtehen. Theilweis nun bildet dieſe Commune die oberſte politiſche Formation, auf welcher unmittelbar die Conſtruction des Staates beruht, theilweis tritt aber auch zwiſchen die Commune und den Staat als Mittelglied die Provinz. Indem nun von den früheſten Zeiten Roms an die Ordnung der Verhältniſſe der deditieii regelmäßig in der Weiſe erfolgte, daß dieſelben einem politiſchen Gemeindeverbande, ſei es unmittelbar der Commune, ſei es der Provinz, zugewieſen werden und in deſſen Organiſation ihre eigene Stellung mit beſtimmt wird, ſo erkennen und unterſcheiden wir hiernach ein doppeltes Syſtem, welches die Römer gegenüber den ihrem Staate eingeordneten deditieii in Anwendung brachten: Einordnung nach der Communal- und nach der Provinzialordnung. Daneben endlich finden wir auch noch einzelne wenige Fälle, wo die Stellung der deditieii beſtimmt wird, ohne daß dieſelben irgend welchem Gemeinweſen überwieſen und an deſſen Organiſation ſolche-Beſtimmung angeknüpft würde, und dies iſt die dritte Modalität der hier in Frage ſtehenden Maxime, die in §. 60 zur beſonderen Betrachtung gelangen wird.

Faſſen wir nun die Ordnung der Verhältniſſe der deditieii nach dem Communalſyſteme insbeſondere in's Auge, ſo werden hierbei dieſelben entweder einer Commune als deſſen dienender und unterthäniger Beſtandtheil untergeordnet, oder aber als ſelbſtſtändige Commune in den röm. Staat aufgenommen, welches Letztere jedoch immer nur in der Weiſe geſchieht, daß die Commune die röm. Civität und zwar entweder sine suffr. oder optimo iure empfängt.

Andrerſeits für die Unterordnung der deditieii unter eine andere Commune überliefert die Geſchichte vornämlich zwei Hauptformen: Einordnung in eine coloniam civium und Unterordnung als forum, conciliabulum oder vicus unter eine Commune römiſcher

Bürger. Bei der Coloniſirung wird in das oppidum oder in den pagus der dediticii eine Anzahl von cives Romani als colonia i. e. S. entſendet, politiſch organiſirt und mit den alten Einwohnern in der Weiſe zu einer Commune verbunden, daß die Letzteren eine unterthänige Stellung gegenüber den Erſteren einnehmen und den gehorchenden Stand gegenüber dem herrſchenden bilden[323]). Daher ergiebt ſich für die Coloniſirung in Bezug auf die dediticii als weſentliches Merkmal: Einordnung in eine Commune röm. Bürger als unterthäniger Stand gegenüber einem herrſchenden Stande.

Dagegen bei der Unterordnung unter eine Commune als deren forum, conciliabulum und beziehentlich vicus bilden die dediticii ein eigenes, wenn auch unſelbſtſtändiges und politiſch unvollkommenes Gemeinweſen, welches einer anderen Commune als gehorchend und beherrſcht untergeordnet iſt.

Endlich kömmt in den älteſten Zeiten des römiſchen Staates neben jenen beiden Formen noch eine dritte vor, die, obwohl in ſchwachen Spuren, doch deutlich genug als eine ſelbſtſtändige in den Quellen zu erkennen iſt, und unter der Bezeichnung praesidium auftritt, wie wir ſolches z. B. in Collatia von Tarquinius Priscus an und noch unter Tarquinius Superbus, nicht minder auch im äquiſchen Corbio am Algidus bis zum J. 260, und in den Jahren 296 bis 298, ingleichen auch in Tarracina während der Jahre 348—352 und 354—425 vorfinden[324]). Das Weſen eines ſolchen

---

323) Daß es mitunter den alten Einwohnern geſtattet ward, ſich als coloni adſcribiren zu laſſen, ſo zu Antium im J. 416., ändert an unſerer Darſtellung Nichts. Es war dies ſtets nur exceptionelle Vergünſtigung, die immer nur einem Theile der alten Einwohnerſchaft zu Theil wurde. — Uebrigens gilt die obige Weſenbeſtimmung ſelbſtverſtändlich nicht von den coloniae latinae, worüber ſ. §. 46.

324) Collatia erhielt unter Tarquinius Priscus ein praesidium, Dionys. III, 50. IV, 64. Liv. I, 38., und hatte ſolches unter Tarquinius Superbus immer noch, Dionys. IV, 64. Liv. I, 57. Ovid. fast. II, 722 sq. Wegen Corbio vgl. Dionys. VI, 3. Liv. III, 28, 10. Dionys. X, 24. Liv. III, 30, 2. 8. Dionys. X, 30., wozu vgl. X, 26.; wegen Tarracina vgl. Diod. XIV, 16. Liv. IV, 59. V, 8.; und ſodann Liv. V, 13, 1. und 16, 2.; im J. 425 erhält daſſelbe ſodann nach der Unterwerfung von Privernum colonia civium.

praesidium werden wir dahin zu bestimmen haben, daß dasselbe in Kriegszeiten einen ständigen, vorgeschobenen, militärischen Posten bildete, wogegen in Friedenszeiten die Militärabtheilung selbst zurückgezogen ward, wohl aber der Befehlshaber der Letzteren in dem Standorte verblieb und hier als dessen Präfect die administrative und jurisdictionelle Gewalt über die Ortsbewohner ausübte. Insofern daher ein römischer Magistrat hier die Regierung führte, erscheint dieses praesidium oder, wie man sagen konnte, diese praefectura verwandt mit der Provinz, während die Beschränkung der Macht des Magistrates auf eine einzelne Commune solche Form dem Communalsysteme überweist [325]).

Während sonach beim Communalsysteme wie die Organisation

---

325) Vgl. zum Obstehenden Madvig, opusc. I p. 224 sq. Rein, Realencycl. II. p. 505. Marquardt, Handb. III, 1. p. 14. Dieselben identificiren jedoch die beiden Institute der colonia und des praesidium. Allein wenn auch anzuerkennen ist, daß auch die colonia, namentlich in der ältesten Zeit regelmäßig als militärisches praesidium dient, (vgl. z. B. Dionys. II, 53. 54. III, 58. VII, 13. Liv. I, 56. V, 11. X, 21. Cic. Phil. V, 10, 27. App. bell. civ. I, 7.), sowie daß in die colonia mitunter noch ein besonderes praesidium gelegt werden mochte (so Dion. VI, 34. vgl. auch IV, 63.), so sind doch beide Institute als verschieden anzuerkennen, weil beide nicht allein von Dionys. VI, 63. ganz deutlich geschieden werden, indem er die φρούρια (praesidia) und ἀποικίαι (coloniae) bestimmt sondert, (wenn gleich er Beide in V, 43. und 60. vermischt halte), sondern auch manche Orte als praesidia uns bezeichnet werden, von denen wir bestimmt wissen, daß sie nie coloniae waren, wie Collatia und Corbio. Daher unterscheidet mit Recht Schwegler, röm. Gesch. II. p. 524 zwischen colonia und praesidium. Aus diesen praesidia scheinen mir die Präfecturen der späteren Zeit hervorgegangen zu sein, indem die militärische Bedeutung sich verlor und so lediglich die administrative und jurisdictionelle übrig blieb. So erscheinen diese Präfecturen in der Schede bei Festus, s. v. p. 233., nur daß zu dieser Zeit die Präfecten Stellvertreter des praetor urbanus sind und demnach nur in Städten mit röm. Civität vorkommen. Allein dieser letztere Umstand beruht darauf, daß seit dem 6. Jahrh. d. St. Rom allen Städten, welche unter Präfecten gestellt wurden, die röm. Civität verlieh, was in der ältesten Zeit nicht der Fall war. — Andrerseits finden wir auch in der späteren Zeit noch praesidia, so z. B. zu Puteoli im 2. pun. Kriege (Liv. XXIV, 7, 10. 13, 6.), allein dieselben haben jetzt nur noch eine rein militärische, daher auch keine selbstständige staatsrechtliche Bedeutung. In dieser Beziehung gedenken dieser praesidia auch Varro L. L. V, 90. M. Paul. Diac. s. v. p. 223. Gloss. Papiae s. v., und finden sich dieselben in Kriegszeiten häufig auch in föderirten civitates.

des Staates, ſo die Ordnung der Verhältniſſe der dediticii ganz unmittelbar auf der Commune beruht, ſo tritt nun beim Provinzialſyſteme über die Commune noch der Provinztalverband. Wenn daher immer auch die Provinz ebenfalls auf die Commune, als ihre adminiſtrative Baſis ſich ſtützt, ſo erſcheinen doch die mehreren Communen zu einem beſonderen Verwaltungsbezirke abgegränzt und in einer regelmäßigen und dauernden Unterordnung unter einem mit der Verwaltung des Bezirkes beſonders betrauten römiſchen Magiſtrat. Und auf dieſer adminiſtrativen Einheit beruht nun auch ganz weſentlich die Ordnung der Stellung der dediticii, woneben dann die Commune theils in untergeordneter, theils in ſecundärer Weiſe die Stellung Jener beſtimmt, indem, was das Erſtere betrifft, die Normirung mancher Verhältniſſe von der Städte-Ordnung abhängig gemacht iſt (vgl. §. 49), während, was das Letztere betrifft, auch innerhalb der Provinz die Unterordnung unter ein oppidum als deſſen conciliabulum ſich vorfindet. Das Provinzialſyſtem bietet daher, und dies iſt die ihm eigenthümliche Erſcheinungsform, ſelbſtſtändige und von der Unterordnung unter oppida und pagi unabhängige Communen von dediticii, welche weder die römiſche Civität, noch die Libertät haben, vielmehr unter der Adminiſtration eines gemeinſamen römiſchen Magiſtrates ſtehen.

Anders geſtalten ſich allerdings die Verhältniſſe bezüglich derjenigen Communen, welche zwar innerhalb der äußeren geographiſchen Gränzen der Provinz gelegen, vom Provinzialverbande ſelbſt aber eximirt ſind, und die ſonach in Wahrheit neben der Provinz ſtehen, was bezüglich der liberae civitates und der Communen mit Civität oder Latinität der Fall iſt; allein gerade hier greift eben das Communalſyſtem, nicht aber das Provinzialſyſtem Platz.

Faſſen wir nun dieſe verſchiedenen Formen der communalen Verhältniſſe der dediticii in ihrer hiſtoriſchen Erſcheinung im Einzelnen in's Auge, daran die Erörterung bezüglich des Privatrechtes Jener anlehnend, ſo wird eine dem allgemeinen Gange der Geſchichte folgende Betrachtung am Sicherſten zu einer klaren Anſchauung hinleiten, daher wir dieſem Gange uns anſchließen, mit der Königszeit beginnend[326]).

326) Wenn ich im Nachſtehenden von den römiſchen Königen als von hiſtoriſchen Perſonen ſpreche, ſo geſchieht dies um deßwillen, weil noch nicht im

§. 41.

Staatsrechtliche Stellung der dediticii bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts.

Wie für die Regierungszeit der ersten drei Könige Roms die Quellen uns lediglich ein zwiefaches Verfahren gegen die dediticii berichten, so werden wir auch durch innere Gründe genöthigt, ausschließlich solche doppelte Ordnung der Dinge als möglich anzuerkennen: Transferirung der unterworfenen Bevölkerung nach Rom einestheils, und Belassung derselben in ihren alten Wohnsitzen unter Deduction einer colonia civium in dieselben anderntheils. So wird insbesondere berichtet, daß Antemnae von Romulus erobert und seine Bewohner zum Theil nach Rom transferirt, zum Theil dagegen in ihrer Vaterstadt belassen, in die Letztere aber eine Colonie römischer Bürger deducirt ward [327]), wogegen Alba Longa

---

Entferntesten ein irgendwie zureichender Grund beigebracht worden ist, Romulus für einen reinen Heros, oder Servius Tullius für eine nur mythische Person zu erklären; denn wenn auch kein Besonnener verkennen wird, daß Romulus und andere Könige von der Sage und Dichtung als Sujet behandelt worden sind, so kann doch um deßwillen jenen Königen ihre histor. Existenz nicht mit mehr Recht abgesprochen werden, als wenn man Friedrich Barbarossa für eine mythische Person erklären wollte, weil die Sage ihn bis zur Wiedererstehung Deutschlands im Kyffhäuser, wie anderwärts schlafen läßt. Ich schließe mich hierin vollständig dem an, was Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa in Stud. d. class. Alterth. Wiss. p. 107. sagt: „Die heiligen Sagen, welche an Numa sich knüpfen, machen die geschichtliche Wahrheit seines menschlichen Daseins nicht unsicherer, als ähnliche Züge des Lebens von Moses und Pythagoras; und derselbe leichtfertige kritische Hochmuth, welcher die Persönlichkeit jener priesterlichen Gesetzgeber leugnet, könnte mit demselben Recht auch Karl d. Gr. und Napoleon in Mythen auflösen; er mißachtet mit der historischen auch die philosophische Wahrheit, daß an der Spitze aller weltgeschichtlichen Bewegungen Personen als die Träger der Ideen stehen, welche ohne sie niemals verwirklicht werden." — Freilich läßt sich schließlich die lombardische eiserne Krone ebenso gut für ein Falsificat erklären, wie vielleicht die spolia opima des Romulus. Im Uebrigen verweise ich auf das ausgezeichnete Werk von Bröcker, Unters. über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.

327) Dionys. II, 34. 35. Liv. I, 11, 1—3. Plut. Rom. 16.; vgl. auch Bormann, altlat. Chorogr. p. 182. Wenn Romulus überhaupt jenseits des

durch Tullius Hoſtilius zerſtört und ſeine Einwohner nach Rom verſetzt wurden[328]). Gleiches Verfahren, wie gegen Antemnae wird endlich dem Romulus auch gegenüber Caenina, Fidenae, Cruſtumerium, Medullia und Cameria beigemeſſen[329]).

Anio Krieg führte, ſo muß er Antemnä unterworfen gehabt haben, da ohne deſſen Beſitz ein Krieg jenſeit des Anio ſchlechterdings nicht möglich war.

328) Liv. I, 22—30. XXVI, 13, 16. Dionys. III, 1—31. vgl. Bormann l. c. p. 156 sq. Wenn die röm. Quellen nur von Ueberſiedelungen der Albaner nach Rom berichten, ſo iſt dies ſehr erklärlich, aber dahin zu modificiren, daß wohl die Hauptmaſſe der Albaner nach dem benachbarten Bovillä ſich wendete. Dies ergiebt ſich theils daraus, daß auch noch in der Kaiſerzeit die Bovillenſer ſich Albani Longani Bovillenses nennen (Orelli, Inscr. 119. 2252. 6019. Fabretti p. 456.), theils aus dem in den Ruinen des Theaters zu Bovillä gefundenen Altare, der auf der einen Seite die Inſchrift trägt: VEDIOVEI PATREI ‖ GENTEILES IVLIEI, auf der anderen aber LEEGE ALBANA DICATA (bei Klauſen Aeneas p. 1083.) was, wie Preller in Ber. d. ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. VII p. 204. mit Recht bemerkt, nichts Anderes bedeuten kann, als daß dieſer Altar nach einer aus Alba Longa traditionell überkommenen oder unter den dortigen Heiligthümern (Liv. I, 29.) urkundlich bewahrten ceremonialen Vorſchrift geweiht worden war. Hiermit erledigt ſich zugleich bezüglich der albaniſchen Einwohner Roms das Bedenken, welches Becker, Handbuch II, 1. not. 310. ausſpricht und durch die Annahme zu beſeitigen ſucht, daß der größte Theil der Bevölkerung auf den ihm gelaſſenen Aeckern als römiſche Unterthanen verblieb, eine Annahme, die zwar für die Zeit nach Ancus Marcius bezüglich der Einwohner anderer Städte mit Recht Platz greift, für die frühere Zeit aber, wie für Alba Longa insbeſondere nicht als gerechtfertigt anerkannt werden kann; ſ. unten.

329) Wegen Caenina vgl. Dionys. II, 35. Zonar. VII, 3. p. 12. Bonn. Plut. Rom. 16. Liv. I, 10., auch Bormann, l. c. p. 184.; wegen Fidenae ſ. Beil. XV, not. 14.; wegen Crustumerium: Dionys. II, 36. III, 49. Liv. I, 11, 3. Plut. Rom. 16., auch Bormann l. c. p. 248.; wegen Medullia: Dionys. II, 36. III, 1. 38. auch Bormann l. c. p. 261.; wegen Cameria: Dionys. II, 50. 54. Plut. Rom. 24., auch Bormann l. c. p. 257. — Auf eine Unterſuchung über die Glaubwürdigkeit der Quellen in ihren diesfallſigen Berichten brauchen wir nicht einzugehen; für uns iſt lediglich von Wichtigkeit die Thatſache, daß einestheils die Quellen bis zu Ancus Marcius herab immer nur jene zwiefältige Maaßregel gegen die dediticii anerkennen: Transferirung der Bevölkerung nach Rom und Coloniſirung der Stadt durch die Römer, ſowie daß andererſeits wir ſelbſt aus inneren Gründen, die wir weiter unten darlegen werden, ſolche Alternative als eine nothwendige und daher thatſächliche anzuerkennen haben, — ohne daß dabei in erſterer Beziehung der Verdacht Raum faſſen könnte, als beruhten jene Quellenberichte auf wohlausgedachter Erfindung der Berichterſtatter.

Fragen wir nun nach der rechtlichen Stellung dieſer deditícii, ſo finden wir hierfür einen ſicheren und beſtimmenden Anhaltepunkt zu einer Entſcheidung in den Verhältniſſen der Bevölkerung Roms ſelbſt, wie ſolche durch hiſtoriſche Forſchungen feſtgeſtellt und im Weſentlichen von der Wiſſenſchaft allgemein anerkannt ſind. Denn indem wir erkennen, wie bis zu Ancus Marcius herab die Bevölkerung Roms theils aus Patriciern, den Bürgern, theils aus deren Clienten, theils aus Sclaven beſtand, ſo gewinnen wir hieraus das Reſultat, daß die nach Rom transferirten deditícii entweder in die Bürgerſchaft cooptirt und mit dem Bürgerrechte beliehen wurden, wie dies z. B. bezüglich der albaniſchen Servilier[330]), Quintier, Geganier, Curiatier und Clölier ausdrücklich berichtet wird, oder daß dieſelben als Clienten dem Patronate der römiſchen Bürger untergeordnet wurden. Und gleichwie die Bürgercolonien Roms nur quasi effigies parvae simulacraque populi Romani (Gell. XVI, 13.) ſind, ſo mögen wir auch mit Recht annehmen, daß in den Colonien die Colonen ſelbſt die Stellung einnahmen, welche zu Rom den Bürgern und Patriciern zukam, während die unterthänige und gehorchende Bevölkerung wie hier, ſo auch dort als Clienten den Colonen überwieſen und unter dieſelben vertheilt wurden.

So führt eine Erwägung der hiſtoriſch überlieferten, älteſten Zuſtände der Bevölkerung Roms zu dem nämlichen Reſultate, zu welchem uns in §. 38 eine Betrachtung der Folgewirkungen der Dedition hinleitete, und wir erkennen damit, wie Rom unter den erſten drei Königen die deditícii in der That in diejenige Stellung verſetzte, welche als Vorausſetzung der völkerrechtlichen Dicion zu Grunde lag, und als Conſequenz aus der Deditionsformel ſich ergab.

Unter Ancus Marcius wendet ſich der Krieg, der bis zu Tullus Hoſtilius nordwärts ſeine Richtung genommen, vornämlich der Meeresküſte zu nach Süden: Ficana, Politorium und Tellenae werden von Ancus genommen. So berichten die Quellen[331]) und

330) Die eine Linie der gens Servilia, welche bereits im 3. Jahrh. zahlreiche Conſuln, wie Dictatoren aus ihrer Mitte ſtellte, führte das cognomen Priscus, woneben im 4. Jahrh. das weitere cognomen Fidenas erſcheint.

331) Wegen Ficana vgl. Dionys. III, 38. Liv. I, 33, 2. auch Bormann

ſo erfordert es die hiſtoriſch wie chorographiſch gegebene Situation: denn wenn Ancus die Colonie Oſtia gründete, wofür ein Zweifelsgrund nicht vorliegt, ſo mußte auch nothwendiger Weiſe wenigſtens Ficana, wie wahrſcheinlich auch Politorium in der Gewalt der Römer ſein. Unter Tarquinius Priscus dagegen fällt die Unterwerfung von Apiolae, Collatia, Ficulea vetus, Ameriola, Corniculum und Nomentum[332]). Von dieſen beiden Königen Ancus und Tarquinius Priscus an tritt nun ein neues Syſtem in dem Verfahren gegen die dediticii zu Tage, wie wir aus den hiſtoriſchen Thatſachen in Verbindung mit den einſchlagenden Berichten der Quellen mit voller Beſtimmtheit und Sicherheit zu erkennen vermögen. Zunächſt nämlich die Thatſache, daß die Eroberungen des Tarquinius Superbus über ein weites Gebiet ſich ausdehnten, deſſen durchgreifende Coloniſirung Seitens Roms und durch deſſen Bevölkerung gar nicht möglich geweſen wäre; der Umſtand insbeſondere, daß in dem 1. foedus mit Carthago namentlich die Laurentiner als ὑπήκοοι bezeichnet werden (ſ. §. 72), ohne daß wir hier römiſche Colonie anzunehmen berechtigt wären; Alles dies nöthigt zu dem Anerkenntniß, daß bereits unter Tarquinius Superbus ein Syſtem in ausgedehnter Maaße in Anwendung geſtanden habe, bei welchem die Städte der dediticii conſervirt und vor Zerſtörung bewahrt wurden, ohne gleichwohl eine Coloniſation zu erfahren. Uebereinſtimmend hiermit berichtet Dionys. III, 51. bezüglich eines Krieges des Tarquinius Priscus mit den Latinern:

ἔχων συντεταγμένην τὴν Ῥωμαίων δύναμιν ὁ Ταρκύνιος ἐπὶ τὰς πόλεις αὐτῶν ἐχώρει, λόγους προσφέρων περὶ φιλίας. οἱ δ' οὔτ' ἐν τῷ κοινῷ συνεστῶσαν ἔχοντες δύναμιν, οὔτε ταῖς ἰδίαις παρασκευαῖς πεποιθότες, ἐδέχοντο τὰς προκλήσεις, καὶ

l. c. p. 118.; wegen Politorium: Dionys. III, 37. 38., wie auch 43. Liv. I, 33. auch Bormann, l. c. p. 119.; wegen Tellenae Dionys. III, 38. 43. Liv. I, 33. auch Bormann l. c. p. 120.

332) Wegen Apiolae vgl. Dionys. III, 49. Plin. H. N. III, 5, 9. Liv. I, 35., auch Bormann l. c. p. 122.; Collatia: ſ. not. 324. und dazu Bormann l. c. p. 186.; Ficulea: Liv. I, 38. Dionys. III, 51. auch Bormann l. c. p. 251.; Ameriola: Liv. I, 38. Plin. H. N. III, 5, 9., auch Bormann l. c. p. 260.; Corniculum: Dionys. III, 50. vgl. IV, 1., Liv. I, 38. 39. auch Bormann l. c. p. 253.; Nomentum; Dionys. III, 50. Liv. I, 38. auch Bormann l. c. p. 249.

παρεδίδοσαν αὐτῶν τινες τὰς πόλεις, ὁρῶντες ὅτι ταῖς μὲν ἁλούσαις κατὰ κράτος ἀνδραποδισμοί τε ἠκολούθουν καὶ κατασκαφαί· ταῖς δὲ προσχωρούσαις καθ' ὁμολογίας, τὸ πειθαρχεῖν τοῖς κεκρατηκόσι μόνον, ἄλλο δὲ ἀνήκεστον οὐδέν· (Tarquinius cum Romanorum copiis instructis ad eorum urbes profectus, ad amicitiam eas solicitabat. Illi vero quum neque copias totius nominis Latini conjunctas haberent, neque suis apparatibus satis fiderent, conditiones oblatas acceperunt, et nonnulli eorum urbes dediderunt, quum viderent, urbes per vim captas sequi civium servitutem et ipsarum eversionem, at illis quae per formulam se dedissent, illud solum accidere, ut victorum potestati parerent, nullum vero aliud malum).

Wenn wir nun aus dieſem Berichte des Dionys mit Sicherheit erkennen, wie in demſelben bereits dem Tarquinius Priscus ein neues Verfahren gegenüber den dediticii beigelegt wird, ſo erhält dieſe Nachricht eine zwar nur indirecte, aber gerade um deßwillen um ſo beachtenswerthere und gewichtigere Beſtätigung durch Livius und Dionyſius, inſofern dieſelben unter der Regierung des Tarquinius Priscus zuerſt einer dauernden Einſetzung eines ſtändigen praesidium in Bezug auf Collatia Erwähnung thuen. Anderentheils ſtimmt mit allen dieſen Momenten auf das Genaueſte, wie wir weiter unten entwickeln werden, überein, daß einerſeits unter Ancus Marcius die Bildung der plebs zu Rom beginnt[333]), andrerſeits auch bezüglich dieſes Königs die Quellen ein neues Syſtem im Verfahren gegen die dediticii erkennen laſſen. Während nämlich unter Romulus immer nur von einer Coloniſation der unterworfenen Städte berichtet wird, unter Ancus Marcius aber lediglich Alba Longa der Zerſtörung anheimfällt und eine Ueberſiedelung ſeiner Bevölkerung nach Rom erfährt, gerade hier aber wir aus den einheimiſchen lateiniſchen Quellen die an ſich unglaubliche Thatſache erklären konnten, daß die Einwohner der Metropole Latiums in Rom den genügenden Raum zum Unterkommen gefunden haben ſollten, indem wir vielmehr nachwieſen, daß in der That nur ein Theil der Albaner nach Rom transferirt worden war, während ein anderer und vielleicht der größere Theil nach Bovillae ſich gewendet hatte (not. 328); ſo gehen nun die Nachrichten der Hiſtoriker

333) Daher ſagt Symmach. Ep. X, 29.: plebs Marcia.

bezüglich des Ancus Marcius und Tarquinius Priscus dahin, daß, insoweit nicht Behandlung nach vollem Kriegsrechte mit Zerstörung der Stadt und Verkauf der Einwohner in Sclaverei, wie zu Apiolae und Corniculum, oder Unterordnung unter ein praesidium statt fand, wie zu Collatia, die unterworfenen Städte abgebrochen und deren Einwohner nach Rom transferirt und hier auf dem Aventin, wie in dem Thale zwischen diesem und auf dem Palatin angesiedelt wurden, wie solches z. B. bezüglich Ficana, Politorium, Medullia und Tellenae geschah. Mögen wir uns aber von der Einwohnerzahl dieser Städte eine selbst nur mäßige Vorstellung machen, so fällt doch, wie Becker, Handb. d. röm. Alterth. II, 1. not. 310 sagt, in die Augen, daß eine Menge von vielen Tausenden nicht auf dem Aventin und in jenem engen Thale Platz finden konnte, wo überdies der Platz zum Wettrennen war, daß vielmehr ein großer Theil der Unterworfenen in ihren alten Marken als Unterthanen Roms verblieben. Hiermit stimmt denn auch überein, daß mehrfach die Zerstörung jener Städte erst längere Zeit nach der Transferirung ihrer Einwohner nach Rom erfolgt, wie dies bezüglich Ficana und Politorium von Dionys. III, 38. berichtet wird, während andrerseits die Bewohner von Medullia durch Ancus Marcius nach Rom transferirt werden (Dionys. III, 38. Liv. I, 33.), gleichwohl aber Medullia noch unter Tarquinius Priscus (Liv. 1, 38.), ja noch im Jahre 262 (Dionys. VI, 34.) in der Geschichte erscheint. Alle diese Momente aber weisen darauf hin, daß in der That ein Theil der alten Ein- und Anwohner jener Städte in ihren Marken belassen wurden, diese Städte selbst aber lediglich einen Abbruch ihrer Befestigungen erfuhren, im Uebrigen aber nicht zerstört, sondern als conciliabula und fora fortbelassen wurden[334]).

334) Wenn die Quellen bezüglich der ältesten Zeit vielfach von Zerstörung der unterworfenen oppida berichten, so sind solche Angaben mit Discretion aufzunehmen, insofern die angebliche Zerstörung häufig nur in Abbruch der Befestigungen bestehen mochte. Selbst wenn aber die Zerstörung eine totale war, mochte sie doch meist den Wiederanbau an heimathlicher Stätte nicht ausschließen. So ward Fidenae, von dem Liv. IV, 34. aus dem J. 329 berichtet: urbs castraque diripiuntur, nicht allein total zerstört, sondern sogar devovirt (Macrob. Sat. III, 9. fin.); gleichwohl aber kehrt Fidenae auch später noch in der Geschichte wieder (vgl. z. B. Suet. Tib. 40. Tac. Ann. IV, 62. Hist. III, 79.), ja Varro L. L. VI, 3. berichtet sogar aus dem J. 365 von

Faſſen wir nun aber alle jene Momente zuſammen, ſo gewinnen wir daraus folgendes Reſultat: mit der Regierungszeit des Aneus Marcius, und in noch ausgedehnterem Maaße unter Tarquinius Priscus kam das Syſtem außer Gebrauch, die dediticii in Clientel und unter das Patronat der römiſchen Bürger, der Patrizier zu ſtellen. Die Urſachen dieſer Erſcheinung vermögen wir zwar mit Gewißheit nicht zu beſtimmen, wohl aber liegt die Vermuthung nahe, daß einerſeits ein Verhältniß, wie die Clientel, welches mit manchen Rechten doch auch vielfache gewichtvolle und ernſte Verpflichtungen für den Berechtigten verband, den Bürgern als Laſt erſchien, ſobald eine ſo außerordentliche Vermehrung der Zahl der Clienten drohte, wie dies durch die ausgedehnten Kriege des Aneus und des älteren Tarquinius und durch die Unterwerfung vieler und bedeutender civitates bedingt war. Daher mochten die Bürger Roms nur gern und willig auf ein Herrſchaftsverhältniß über die Unterworfenen verzichten, welches bereits läſtig geworden war oder doch zu werden drohte, und das erſt in ſpäterer Zeit wieder höheren Werth erlangte, als es galt, mit Hülfe der Clienten der emporwachſenden plebs ein Gegengewicht zu bieten. Andrerſeits mag aber vielleicht auch die Erwägung zu einem neuen Syſteme hingeführt haben, daß für die damaligen Zuſtände Roms ein Verhältniß, wie die Clientel, welches ganz weſentlich auf ethiſcher Baſis beruhte und für rein patriarchaliſche Zuſtände berechnet war, bereits nicht mehr genügte, ſeine Beſtimmung zu erfüllen, und daß, wie einerſeits die Patrone nicht mehr im Geiſte des Inſtitutes handelten, ſo andrerſeits die Clienten ſelbſt mit ihrer Lage nicht mehr zufrieden waren. Auch mochten vielleicht in den benachbarten latiniſchen wie etruriſchen Städten bereits jene für die ſpätere Zeit in mehrfachen Spuren erkennbaren inneren Unruhen und Kämpfe zwiſchen patres und plebs, d. h. zwiſchen Patronen und Clienten beginnen und den Römern als warnendes Beiſpiel entgegentreten; ja ſchließlich mögen auch die dediticii ſelbſt bei der großen Anzahl, in der ſie von Aneus an der römiſchen Herrſchaft unterworfen wurden, es durchzuſetzen vermocht haben, daß ſie mit der ihnen läſtig ſchei-

einem ferneren Aufſtande der Fidenaten §. 44. Solche Orte ſind dann fora oder conciliabula, die, was Fidenae betrifft, an der Grenze des bevoirten Gebietes wieder aufgebaut worden waren.

nenden Clientel verschont wurden. Alle diese Ursachen bieten sich indeß nur als mögliche dem Blicke dar; als unzweifelhaft und wirklich haben wir die Wirkung anzuerkennen, daß seit Ancus neben der Clientel ein neues Verhältniß in's Dasein trat, ein Verhältniß, in welchem die Betreffenden ebenso mit Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt der einzelnen Bürger verschont, andrerseits aber auch vom Bürgerrechte ausgeschlossen blieben. Als die ursprünglichen und hauptsächlichen Träger jenes Verhältnisses können aber lediglich die dediticii gelten.

Indem somit im römischen Staatsleben neben Patriziern und Clienten ein drittes Element persönlich freier Bevölkerung sich bildete, so entwickelten sich hiermit drei neue staatsrechtliche Erscheinungen: die Plebität innerhalb der Stadt Rom und ihrer nächsten Umgebung[335]; das forum und conciliabulum; endlich das praesidium oder die praefectura in der in §. 40 angegebenen Bedeutung. Denn was die letzteren Beiden betrifft, so konnte das Institut der fora und conciliabula, wie der praesidia entschieden nicht früher entstehen, als nach dem Zeitpunkte, wo man die in denselben vereinigte Bevölkerung für unabhängig von dem Patronate anerkannte, weil die Existenz von selbstständigen Gemeinheiten, die aus Clienten bestanden, als eine staatsrechtliche Unmöglichkeit zu betrachten ist, worauf es auch beruht, daß wo in den unterworfenen Städten eine Clientenbevölkerung belassen wurde, zugleich auch dahin die Deduction einer Colonie römischer Bürger erfolgte. Daher legen wir ein Gewicht auf die Thatsache, daß nach den Berichten der Quellen der Bildung der römischen Plebität mit der Einrichtung von praesidia, wie von fora und conciliabula in zeitlicher Beziehung zusammenfällt, und daß die Quellen die Annahme eines neuen Systemes in Behandlung der dediticii genau für den nämlichen Zeitpunkt erkennen lassen: denn durch dieses neue System sind jene staatsrechtlichen Erscheinungen ganz wesentlich bedingt, während andrerseits diese Erscheinungen selbst ganz unmittelbar auf jenes neue System hinweisen[336].

335) Die obige Niebuhr'sche Ansicht über die Entstehung der Plebs zu Rom wird namentlich auch von Becker, Handb. II, 1. p. 133 sq. u. Schwegler, röm. Gesch. p. 628 sq. vertreten.

336) Je weniger dieser innere Zusammenhang den antiken Berichterstat-

Wenn wir nun zu der Annahme berechtigt ſind, daß die Stellung, welche ſeit Ancus Marcius und Tarquinius Priſcus die deditícii als römiſche plebs, wie in den fora und conciliabula und praesidia einnahmen, auch für die unterthänige Bevölkerung in den Colonieen präjudicirlich ward, und maaßgebend und umgeſtaltend auf deren Lage einwirkte, ſo können wir als Reſultat unſerer bisherigen Erörterung hinſtellen, daß bis in die Regierungszeit des Tullus Hoſtilius herab die deditícii in Clientel verſetzt und dabei entweder nach Rom transferirt oder in ihrer Heimath, als Clienten der dorthin deducirten Colonen, belaſſen wurden. Dagegen von Ancus Marcius an wurden die deditícii mit der Unterordnung unter das Patronat verſchont, und als eine perſönlich unabhängige Bevölkerung entweder nach Rom transferirt, oder ebenfalls in ihrer Heimath belaſſen, wobei ſie theils in den Colonien dem Regimente der Colonen, theils in den praesidia der Regierung des praeses oder praefectus, theils endlich als fora oder conciliabula der Herrſchaft eines oppidum, nämlich Roms untergeordnet waren. Seit Servius Tullius ſodann berichten die Quellen nicht mehr von Ueberſiedelungen der deditícii nach Rom, und bei der neuen Stellung, welche die plebs in Folge der reformirten Verfaſſung im Staate einnahm, erſcheint es in der That auch unglaublich, daß weitere Transferirungen nach Rom in ausgedehntem Maaßſtabe ſtattgefunden haben ſollten.

So verbleibt daher für die deditícii von Servius Tullius an jene dreifache Ordnung der Verhältniſſe, welche wir im Obigen dem Communalſyſteme überwieſen: Einordnung in ein Communalweſen als gehorchender und unterthäniger Stand: in den Colonien; ſowie Unterordnung als unſelbſtſtändiges Communalweſen entweder unter ein andres Communalweſen: als deſſen forum oder conciliabulum, oder unter einen römiſchen Magiſtrat: als praesidium oder praefectura. Dieſe Ordnung der Verhältniſſe bleibt die maaßgebende und herrſchende bis zur zweiten Hälfte des 4. Jahrh. d. St., von wo an ein neues Syſtem in Aufnahme kommt; allein dieſe weitere Betrachtung wird am füglichſten an ſpäterer Stelle ihren Platz finden (§. 43 sq.).

---

tern bewußt geweſen iſt, um ſo mehr gewinnen deren Berichte an Glauben, wenn ſie dennoch jenen Zuſammenhang erkennen laſſen.

§. 42.

Das Privatrecht der dediticii bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts.

Wenden wir uns nun nach Darlegung der ſtaatsrechtlichen Stellung der dediticii, wie wir ſolche bis in die zweite Hälfte des 4. Jahrh. d. St. als maaßgebend zu ſtatuiren haben, zu der beſonderen Frage, ob und welches Privatrecht die Lebensverhältniſſe und den bürgerlichen Verkehr der dediticii juriſtiſch normirt habe, ſo iſt als fundamental der Satz an die Spitze zu ſtellen, daß nach der Theorie des antiken ius gentium eine ſolche ordnende Rechtsnorm gänzlich mangelte: das ius gentium hatte durch das Inſtitut der Clientel dem Mangel eines Privatrechtes vorgeſehen und durch den Schutz des Patrones, der auch in rechtlichen Angelegenheiten dem Clienten zu Theil wurde, die demſelben fehlende Rechtsfähigkeit vollkommen erſetzt. Die Beſeitigung der Clientel war dagegen ein Act, für welchen das ius gentium nicht vorgeſehen hatte: der deditieius, obgleich perſönlich frei und nunmehr auch perſönlich unabhängig, war dennoch a priori rechtlos, weil das Recht ſelbſt fehlte, welches ſich demſelben als Object einer Rechtsfähigkeit dargeboten hätte.

Allein indem Rom durch ſein Verfahren gegen die dediticii dieſe theoretiſchen Conſequenzen begründete, konnte daſſelbe doch in keiner Weiſe dieſe Conſequenzen ſelbſt zu verwirklichen unternehmen, da jener Zuſtand weder für den Einzelnen, geſchweige denn für größere Maſſen irgend wie erträglich ſein konnte, ja der Staat ſelbſt das nächſte Intereſſe daran hatte, einem derartigen unnatürlichen, und ſeine eigene Sicherheit bedrohenden Zuſtande vorzubeugen. So nun mußte das thatſächliche Bedürfniß ſelbſt der Individuen, wie der bürgerlichen Geſellſchaft zu einer Modification jener theoretiſchen Conſequenzen hinleiten, die nach Niebuhr, röm. Geſch. II. p. 56. 3. Aufl., Walter, Geſch. d. R. R. §. 205, Madvig, opusc. prior. p. 232. sq. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 16. sq. darin beſtanden haben würden, daß den alten Einwohnern wenigſtens der Colonien die röm. Civität theils sine suffragio, theils auch ohne conubium ertheilt wurde. Dieſe Anſicht iſt jedoch nicht allein

ohne alle quellenmäßige Berechtigung[337]), wie Rein, Realencycl. II. p. 506. sq. dargethan hat, ſondern dieſelbe findet ſogar ihre mittelbare Widerlegung durch Liv. XXXIV, 42. (ſ. §. 45), und unterliegt überdem den größten inneren Unwahrſcheinlichkeiten, die namentlich zu Tage treten, ſobald man einerſeits die Werthſchätzung berückſichtigt, welche die Römer bis zum 5. Jahrh. d. St. ihrer Civität zu Theil werden ließen, und andrerſeits die niedere Stufe erwägt, auf welche der nationale Maaßſtab politiſcher Werthſchätzung die unterworfene alte Bevölkerung der Colonieen ſtellen mußte. Unter ſolchen Umſtänden haben wir daher vollkommen Rein l. c. p. 507. beizutreten, wenn derſelbe die alte Bevölkerung der coloniae für peregrini (im weiteren Sinne) erklärt, obgleich Rein ſelbſt wieder inſofern entſchieden irrt, als er annimmt, das privatrechtliche ius gentium habe die Rechtloſigkeit der alten Einwohner in den Colonien beſeitigt. Vielmehr erſcheint auch dieſe Annahme, die a priori ebenfalls nicht mehr für ſich hat, als eine ſubjective Möglichkeit, um deßwillen verwerflich, weil vor dem 5. Jahrh. ein privatrechtliches ius gentium überhaupt nicht exiſtirte[338]), nach dieſem Zeitpunkte aber bereits beſtimmte Maximen

337) Die einzigen Quellenzeugniſſe, welche mit Sicherheit auf die alten Einwohner der Colonieen insbeſondere bezogen werden können, bietet Dionys, der II, 35. (unter Romulus) das Verhältniß, in welchem die alten Einwohner von Antemnä und Cänina nach Coloniſirung ihrer civitas zu Rom verblieben, als φιλία bezeichnet, während er III, 49. den alten Einwohnern von Cruſtumerium (unter Tarquinius Priscus) ein τῆς Ῥωμαίων πολιτείας μετέχειν beilegt. Der Ausdruck φιλία iſt in obiger Beziehung untechniſch, daher ſeiner ſachlichen Bedeutung nach unſicher; der Ausdruck μετέχειν dagegen iſt zweideutig, weil er ebenſowohl das Mitinnehaben der Civität, wie den Mitgenuß von Vortheilen der Civität bezeichnet. Der erſteren Bedeutung würde die φιλία widerſprechen, der letzteren Deutung dagegen und der φιλία entſpricht unſere eigene Anſicht vollkommen. — Stellen, wie Vellei. I, 14.: per colonias auctum Romanum nomen communione iuris; Gell. XVI, 13.: iura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent (sc. coloniae); Suet. Oct. 46. (coloniae) etiam iure ac dignatione urbi quodammodo — adaequavit, beweiſen für die obige Frage Nichts, weil ſie nicht auf die alte Bevölkerung der Colonieen ſich beziehen laſſen. Ebenſo bezieht ſich Dionys II, 16. (ἐνίαις δὲ [sc. ἀποικίαις] καὶ πολιτείας μεταδιδόναι) auf die coloniae civium im Allgemeinen im Gegenſatz zu den coloniae latinae.

338) Es läßt nicht ſich ſagen, das ius gentium ſei im Verkehre zwiſchen den dediticii und röm. Bürgern entſtanden; denn entweder würde man anzu-

ſich gebildet hatten, nach denen den alten Einwohnern der Colonien eine rechtliche Ordnung ihrer Lebensverhältniſſe gewährt wurde.

Nach Alle dem konnte daher die Rechtloſigkeit der dediticii nur in der Weiſe beſeitigt werden, daß Rom denſelben ein Privatrecht gnadenreich verlieh[339]), als die regelnde Norm, welche die Lebensverhältniſſe Jener in Rechtsverhältniſſe umwandelte, und welches ſich ſelbſt den dediticii als das Object des Genuſſes und Beſitzes darbot, in welchem das Weſen der Rechtsfähigkeit beſteht. Wenn nun aber für die Frage, was für ein Recht es war, welches die Verhältniſſe der dediticii ordnete, die Alternative uns entgegentritt, daß entweder das röm. Recht ſelbſt oder ein anderes Recht ſolche Stelle angewieſen erhielt, ſo bieten ſich für eine Entſcheidung in dieſer Beziehung mehrfache Anknüpfungspunkte dar. Denn erwägen wir vor Allem, wie zwiſchen den Colonen und den alten Einwohnern der Colonieen ein Vermögensverkehr unter Lebenden unbedingt ſtatt gehabt haben muß, da die Colonen die Claſſe der Grundbeſitzer, wie überhaupt das Colonialpatriciat bildeten, während in den Reihen der Colonialplebs die Gewerbtreibenden geſucht werden müſſen; wie ferner in den praesidia die daſelbſt ſtationirte Mannſchaft darauf angewieſen war, von den Einwohnern der betreffenden Orte ihre Bedürfniſſe zu entnehmen; wie endlich ſolcher vermögensrechtliche Verkehr nur erſchwert und behindert worden wäre, dafern man Jenen anderes Recht, als das römiſche gegeben hätte; ſo gelangen wir hiermit zu dem Satze, daß ſchon die fürſorgliche Rückſicht für die eigenen cives es gebot, daß Rom den dediticii wenigſtens das den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffende römiſche Recht verlieh, während bezüglich des Familien- und Erbrechts ein derartiger Grund allerdings nicht vorlag. Und

---

nehmen haben, daß den dediticii von Rom überhaupt kein Privatrecht verliehen worden ſein; dann wäre allerdings die vorausgeſetzte Entſtehung des ius gentium nicht allein denkbar, ſondern ſogar wahrſcheinlich, allein gerade jene anzunehmende anfängliche Rechtloſigkeit ſelbſt der dediticii beweiſt ſich als unwahr, wie als unwahrſcheinlich; — oder man nimmt an, daß Rom den dediticii ein Privatrecht in der That verliehen habe, und dann iſt nicht abzuſehen, wie daneben noch das ius gentium entſtehen konnte; vgl. übrigens not 685a.

339) Dieſe Verleihung eines Rechtes wird techniſch bezeichnet durch ius, eges dare, ſ. not. 549.

wie wir dann ferner in der gesammten Politik Roms und namentlich auch in seinem Colonisationsverfahren das Bestreben zu erkennen vermögen, die unterworfenen Völker zu romanisiren und so zu dauernder Unterordnung unter die römische Herrschaft empfänglich zu machen (s. §. 59), so erfordert diese Maxime auch, daß den dediticii das römische Privatrecht zuertheilt wurde, um auf diesem Wege jenes Ziel zu fördern. Und wenn nach unserer Annahme von dieser Verleihung des römischen Rechtes das Familien- wie Erbrecht ausgeschlossen blieb, so ist der bestimmende Grund hierfür darin zu erblicken, daß theils den dediticii die communio comitiorum fehlte, theils denselben das conubium aus höheren Rücksichten versagt wurde, unter solchen Umständen aber die Verleihung jener Partien des röm. Rechts theils von sich selbst verbot, theils als unrathsam sich darstellen mochte.

Wenn wir demnach durch innere Gründe zu der Annahme uns bestimmen lassen konnten, daß das den Vermögensverkehr unter Lebenden regelnde römische Recht den dediticii verliehen, bezüglich des Erb- und Familienrechtes dagegen denselben ihr angestammtes Recht belassen wurde, so finden wir nun auch genau eine derartige Ordnung der Dinge in den XII Tafeln statuirt in dem Gesetze, welches wir in Beilage XV. §. I. dahin restituirten:

Nexum mancipiumque idem quod Quiritium foreti sanatisque supra infraque Romam esto;

denn, wie wir in obiger Beilage in §. II. sq. ausführten, sind ebensowohl unter den foreti und sanates die der potestas Roms unterworfenen und je nach ihrem politischen Verhalten prädicirten dediticii zu verstehen, wie auch jenem Gesetze in sachlicher Beziehung die Bedeutung beizumessen ist, daß es diesen dediticii die Fähigkeit zur Theilnahme an dem das nexum und mancipium betreffenden römischen Rechte, oder vielmehr das römische ius nexi mancipiique selbst verleiht. Und diese Thatsache wird auch unterstützt durch den Bericht des Dionys. X, 57., wenn derselbe von den Decemvirn d. J. 303. berichtet;

ἅπαντες —— διήτων τὰ δημοτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια ὁπόσα τε (so Labus) πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους —— ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα —— ἀνασκοποῦντες ἕκαστα (omnes Xviri iudiciorum publicas et civiles causas et quaecunque ad-

versus dediticios et socios actiones utique ortae sunt, singulas cognoscebant).

Ja auf eine derartige Ordnung der Dinge leitet auch der Entwickelungsgang hin, den die entſprechenden Verhältniſſe der römiſchen Plebs einſchlugen, wenn wir denſelben innerhalb der beiden Endpunkte in's Auge faſſen, welche durch die lex Canuleia einerſeits, und durch den Zeitpunkt der Entſtehung der Plebs ſelbſt unter Ancus Marcius andrerſeits gegeben ſind. Denn wie hier an dem einen Endpunkte die Plebejer als eine Schaar von dediticii erſcheinen, die zwar perſönlich unabhängig, doch des eigenen ius civile entbehren, während an dem anderen Endpunkte die Plebejer im vollen Mitbeſitze des durch die zwölf Tafeln codificirten römiſchen Privatrechtes, wie auch des römiſchen commercium erſcheinen, und durch die lex Canuleia ſchließlich auch das römiſche connubium erringen; ſo iſt auch als nothwendiges Mittelglied für dieſe Endpunkte der Zuſtand gegeben, wo lediglich die Theilnahme an dem den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffenden römiſchen Rechte ſammt dem römiſchen commercium den Plebejern zuſtand, die Theilnahme am civilen teſtamentariſchen Erbrechte aber wegen mangelnder Theilnahme an den Comitien, die Theilnahme am civilen Inteſtaterbrechte und Familienrechte dagegen wegen des verweigerten connubium verſagt blieb. Hier nun trat allerdings, begründet durch die reformirte Verfaſſung des Servius Tullius, wie durch ſpätere hiſtoriſche Ereigniſſe, eine weiter greifende Apprehenſion des privatrechtlichen ius civile ein, indem die plebs nicht allein des teſtamentariſchen Erbrechtes fähig gemacht wurde, ſondern auch trotz des noch mangelnden connubium auch dem alt-civilen Inteſtaterbrechte, wie Familienrechte innerhalb gewiſſer Gränzen Anwendung auf ſich zu verſchaffen wußte[340]; allein gerade bezüglich der dediticii blieb bis zur zweiten Hälfte des 4. Jahrh. jene fortſchreitende Entwickelung aus, weil in Folge der Verfaſſung des Servius eine

340) Daß jedoch dieſe letztere Extenſion bereits unter Servius geſchah, iſt zu bezweifeln, da wenigſtens Dionys. IV, 13. demſelben nur νόμοι συναλλακτικοὶ καὶ περὶ τῶν ἀδικημάτων in Bezug auf das Privatrecht beimißt; vgl. auch Arnaud, var. coni. I, 17. fin. Jedenfalls war aber zur Zeit der XII Tafeln der obige Zuſtand eingetreten; vgl. Wachsmuth, röm. Geſch. p. 345. not. 40.

wesentliche Verschiedenheit in der Stellung der römischen Plebejer und der deditícii im Laufe der Zeit sich herangebildet hatte, und Letzteren überdem die Mittel fehlten, bereits frühzeitig eine Ausgleichung des Privatrechtes zu erzwingen.

Nach Alle dem erscheint daher die Annahme begründet, daß der Mangel eines eigenen Rechtes, welcher für die deditícii in Folge des Wegfalles der Clientel fühlbar zu Tage treten mußte, in einer wohl langjährigem Herkommen entsprechenden Modalität durch die XII Tafeln in der Weise beseitigt wurde, daß Rom denselben ein Privatrecht gnadenweis verlieh, und daß dieses Privatrecht seinen Inhalt theils aus dem ius civile Romanorum entlehnte, bezüglich des Vermögensverkehres unter Lebenden nämlich, theils aus dem ehemaligen ius civile der deditícii selbst entnommen war, bezüglich des Erbrechtes nämlich und des Familienrechtes[341]). Ob jedoch in letzterer Beziehung im Laufe der Zeit eine materielle Annäherung an das ius civile Romanorum statt gefunden oder nicht, vermögen wir nicht zu beurtheilen, obgleich in einem Punkte solche Annahme begründet erscheint, hinsichtlich des testamentum per aes et libram nämlich, welches sofort bei seiner Entstehung auch den deditícii zugängig war, ja das vielleicht sogar dem rechtlichen Verkehre der deditícii seine erste Entstehung verdankte (s. §. 34). Endlich die Jurisdiction über die deditícii kann nur von den röm. Königen, wie Magistraten, und resp. von dem Präfecten des praesidium, wie von den Colonialmagistraten geübt worden sein.

Wenn immer nun das gewonnene Resultat durch die entsprechende Ordnung, welche auch in späterer Zeit noch die einschlagenden Verhältnisse mehrfach erfuhren, eine wesentliche Unterstützung erhält (s. §. 46. 59 und 60), so tritt dennoch demselben sehr leicht das Bedenken entgegen, ob nicht die Römer ihr Nationalrecht auch als nationales Gut gehütet und vor einer Profanation bewahrt haben. Allein daß die Römer zu keiner Zeit die Satzungen und Regeln, welche die Materie des ius civile bildeten, als ihr ausschließliches geistiges Eigenthum beanspruchten, vielmehr den Uebergang dieser Rechtsnormen auf andere staatliche Gemeinheiten weit eher beför-

341) Wegen der fernerweiten Frage, ob den deditícii auch das röm. commercium zukam, vgl. §. 63. Wegen der coloniae latinae s. §. 46.

derten, als hinderten, dürfen wir bereits aus dem doppelten Umſtande ſchließen, daß theils latiniſche civitates einzelne römiſche Geſetze, wie die lex Furia, Voconia u. a. recipirten (§. 32), theils in den coloniae latinae, wenigſtens in den Jahrhunderten der Republik das römiſche Recht galt (§. 46). Allein überdem wird jener Umſtand auch noch durch einzelne hiſtoriſche Fälle in ganz hervortretender Weiſe beglaubigt. Das älteſte der hier in Frage kommenden Beiſpiele bietet Capua, welches bis zum J. 541 eine ſouveräne civitas war und ebenſowohl ſeine eigenen Magiſtrate, wie ſein eigenes Landrecht hatte[342]). In Bezug auf dieſes berichtet nun Liv. IX, 20.:

342) Zwar erhielt Capua im J. 416. die römiſche civitas sine suffragio §. 44.; allein daß es trotzdem — namentlich in den obigen beiden Punkten — vollkommen ſouverän blieb, wird von der Wiſſenſchaft allgemein und mit Recht anerkannt, obwohl meiner Anſicht nach eine richtige theoretiſche Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Stellung Capua's für jene Periode noch nicht gewonnen iſt; vgl. namentlich Niebuhr, r. G. III. p. 338. Grauer, de re munic. p. 12 sq. Rubino in Zeitſchr. f. A. W. 1844. Sp. 981. not. ** Mommſen, röm. Münzw. p. 246 sq. Madvig opusc. I. p. 240 sq. Kiene, Bundesgenoſſenkr. p. 56 sq. Meine eigne Anſicht iſt folgende: wir haben zu ſcheiden 1) die theoretiſche und principielle Bedeutung der Verleihung der röm. civitas s. suffr. an Capua und zwar a) vom römiſchen Geſichtspunkte aus; hier wird jene Verleihung nach röm. Staatsrechte beurtheilt und hiernach hörte Capua auf, eine eigene civitas zu bilden und es ſank herab zum oppidum mit röm. Civität, welches ferner nur noch Communalweſen mit eigenen Magiſtraten nicht aber Staatsweſen war (§. 44.); b) vom campaniſchen Geſichtspunkte aus; hier wird jene civitas sine suffragio nach griechiſchem Staatsrechte zu beurtheilen ſein (§. 32) u. zwar als wahre Iſopolitie mit Rom (vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 117. und die daſ. not. 9. Citirten); das Weſen dieſes Verhältniſſes ſelbſt iſt nun zwar durchaus noch nicht genügend aufgeklärt, allein immerhin erſehen wir, daß es die Souveränität der verbündeten Staaten nicht alterirte, dabei aber die nämlichen Befugniſſe ertheilte, wie die röm. civitas sine suffragio; ſodann 2) die reelle und effective Bedeutung ſolcher Verleihung; hier erfahren wir, wie Rom der campaniſchen Anſchauungsweiſe ſich fügte, weil es zu ſchwach ſich fühlte oder für unpolitiſch es erachtete, bereits damals ſeiner eigenen Auffaſſung mit Gewalt Geltung zu verſchaffen; nur ſchrittweiſe ging es in einzelnen Punkten vor, ſo indem es eine geringe Anzahl campaniſcher Ritter zum Kriegsdienſte aushob und in Sicilien verwendete (Liv. XXIII, 4, 8.), und indem es in obiger Weiſe in die campaniſchen Rechtsverhältniſſe eingriff. — Wegen ähnlicher Colliſion von Rechtsbegriffen italiſchen und helleniſchen Rechtes ſ. Polyb. XX, 9 sq. Liv. XXXVI, 28. not.

Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis, quum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent,

eine Stelle, welche zu erkennen giebt, daß im J. 436 Capua, von innerer Zwietracht zerrissen und dabei durch Rechtsunsicherheit gedrückt, die Einführung eines das gesammte Recht umfassenden Gesetzbuches, wie einer geordneten Rechtspflege als das sicherste Heilmittel erkannte, gleichwohl aber nicht, wie Rom und andere Staaten in ähnlicher Lage, sich stark genug fühlte, durch eigene Schöpfung diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Indem es daher von Rom eine Commission[343]) sich erbat, welche ebensowohl einen Gesetzescodex abfaßte und publicirte, wie auch solchen einführte und demgemäß interimistisch der Leitung der Rechtspflege sich unterzog, so willfahrteten nun die Römer solchem Gesuche und ließen von dem Prätor L. Furius ein Gesetzbuch für Capua entwerfen. Das Recht aber, welches in diesem Gesetzbuche enthalten und den Campanern verliehen ward, war römisches Recht, wie dies bezeugt wird von Liv. l. c.:

Nec arma modo, sed iura etiam Romana late pollebant,

sowie XXIII, 5, 9.:

Leges nostras (Romanas) dedimus communi cavimusque vobiscum (Campanis)[344]).

---

144. Daher enthielt diese Verleihung der civitas s. suffr. in Bezug auf das den Campanern bereits kraft foedus zuständige conubium, commercium und recuperatio (not. 140) in der That nur eine Bestätigung desselben. Endlich ward auch die civitas s. suffr. nicht allen Capuensern zu Theil; s. not. 423.

343) Daß jener Präfect, welcher als außerordentlicher Commissär von Rom zu einer föderirten civitas geschickt wird, Nichts gemein hat, mit den Präfecten, denen wir im Uebrigen vielfach im röm. Staatsrechte begegnen, und insbesondere nicht mit den späteren campanischen Präfecten (§. 48), wie Livius irriger Weise annimmt, bedarf kaum einer Bemerkung.

344) Ob gerade das römische Privatrecht für die bürgerlichen Zustände Capua's besonders sich eignete und auf die Letzteren in ausgedehnter Maaße übertragen ward, möchte ich freilich sehr bezweifeln. Wahrscheinlich deucht mir, daß es im Obigen mehr um eine Codification einheimischen Rechtes, und um eine Ordnung staatsrechtlicher Verhältnisse sich handelte, als um eine Einführung des römischen Privatrechtes. Allein für uns genügt, wenn überhaupt die Römer ihr Recht insoweit auf Capua übertrugen, als dies die dortigen Verhältnisse und Zustände gestatteten, sowie daß dies nach des Livius Auf-

Ein ähnliches Verhältniß waltete zu Gades in Spanien, einer foederata civitas[345]) ob, welcher ebenfalls auf ihr Anſuchen Cäſar als Prätor von Hispania ulterior im J. 693 eine Legislation verlieh, die in gleicher Weiſe römiſches Recht enthalten zu haben ſcheint, obgleich der Bericht hierüber unbeſtimmt gehalten iſt[346]).

Ziehen wir nun endlich in Betracht, wie auch mehrfach durch leges, senatusconsulta, edicta provincialia das römiſche Recht divulgirt war[347]), ſo werden wir zu der Erkenntniß gelangen, wie Rom weit entfernt war, die Satzungen und Inſtitutionen des ius civile den in ſeiner Gewalt befindlichen Nationen, wie fremden Völkern gleich als Sondergut vorzuenthalten, ſondern daß es vielmehr, in Uebereinſtimmung mit ſeinem ſonſtigen Romaniſirungsſyſteme, dieſes ſein Recht gefliſſentlich ausbreitete und auf fremde Volksſtämme verpflanzte. Ja es iſt dieſe Annahme um ſo mehr mit innerer Nothwendigkeit geboten durch die bis jetzt noch nicht

---

faſſung in der That anzunehmen iſt. — Die Lesart bei Liv. XXIII, 5. cit. ſchwankt übrigens zwiſchen vestras und nostras; ſprachliche, wie ſachliche Gründe ſprechen jedoch für nostras; ſ. not. 149.

345) Gades war bis zum Jahre 705. foederata civitas, wie Cic. p. Balb. ganz unzweifelhaft feſtſtellt; in dieſem Jahre aber erhielt es von Cäſar die römiſche Civität, wie Dio Cass. XLI, 24. XLIII, 39. bezeugt; vgl. Caes. de B. C. II, 21. Str. III, 1, 5. fin. p. 140. 2, 1. p. 141. Colum. R. R. VIII, 16, 9.

346) Cic. p. Balb. 19, 43.: C. Caesar, cum esset in Hispania praetor — — controversias sedavit, iura ipsorum (Gaditanorum) permissu statuit, iuveteratam quandam barbariam ex Gaditanorum moribus disciplinaque delevit. — Meine Anſicht geht im Allgemeinen dahin, daß, wo nicht die Beſchaffenheit des legislatoriſch zu ordnenden Verhältniſſes oder beſondere, hiſtoriſch gegebene Umſtände die Uebertragung des römiſchen Rechtes ausſchloſſen, die Römer dann, wenn ſie einem Gemeinweſen eine Legislation gaben, ſtets römiſches Recht ſtatuirten. Ein Ausnahmefall der erſten Art waltete ob, als die Römer den föderirten Halieſinern auf deren Anſuchen, ebenſo wie auch den Agrigentinern und Heraclienſern Geſetze de senatu cooptando gaben, Cic. in Verr. II, II, 49, 122. c. 50.; ein Ausnahmefall der letzteren Art, als Athen libera civitas vom Kaiſer Hadrian eine Legislation ſich erbat und erhielt, in welcher die Geſetze des Dracon, Solon und Anderer zuſammengeſtellt waren, Hieron. Chron. p. 2138—2139. Cassiod. Chron. p. 126. Cuspiniani Anon. Chron. a. 291.; ebenſo ordnen ſich die Provinzialrechte im Allgemeinen dieſem letzteren Geſichtspunkte unter §. 49 sq.

347) Vgl. hierüber namentlich §. 53 und 58.

genügend erklärte Thatsache[348]), daß das ius Romanum mit dem Ausgange der Republik Universalrecht von Italien, im Laufe der Kaiserzeit Universalrecht des ganzen orbis terrarum ward.

§. 43.

Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung der dediticii im Jahre 375.

Das in §. 42 in Betracht gezogene Gesetz der XII Tafeln erledigte die staatsrechtliche Frage, ob und welches Privatrecht den dediticii zuzugestehen sei, in einer wohl langjährigen Herkommen entsprechenden Weise im Wege legislatorischer Verfügung. Allein dieses Gesetz selbst bezog sich lediglich auf die Verhältnisse des Jahres 303 und trug demnach zunächst lediglich den Character einer concreten Verfügung an sich, insofern die rechtliche Stellung derjenigen, welche erst nach jenem Zeitpunkte forcti und sanates wurden, sonach überhaupt derjenigen, welche erst später in die potestas des römischen Volkes gelangten, für jeden einzelnen Fall der besonderen Entschließung der römischen Staatsgewalt anheimfiel. Dennoch aber haben wir zu der Annahme keinen Grund, daß Rom während der der Publication der XII Tafeln nächstfolgenden Jahre ein anderes Verfahren gegen die dediticii in Anwendung gebracht habe, als solches durch das beregte XII Tafelgesetz an die Hand gegeben war. Erst die Vorgänge der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und zwar zunächst die an die Einnahme Roms durch die Gallier im J. 364 sich anschließenden Ereignisse führten zu einem Systemwechsel in der angegebenen Beziehung.

Die Einnahme Roms durch die Gallier bildet einen Abschnitt in der römischen Geschichte, der scheinbar die größten Gegensätze in sich vereinigt[349]). Auf der einen Seite erfährt Rom eine Calami-

348) Noch nicht genügend erklärt insofern, als die Völker ihr Recht nicht nach Belieben wechseln, wie der Mensch das Kleid; s. Savigny, Gesch. des röm. R. im Mittelalter I. 2. Aufl. p. IX. sq.

349) Diese Gegensätze sind nur scheinbar, denn die politischen Erfolge Roms nach dem J. 364. erklären sich sehr leicht: Etrurien hatte in gleiche Maaße wie Rom unter dem Einfalle der Gallier gelitten und besaß nicht die innere Kraft, so schnell wie Rom, von diesem Schlage sich zu erholen. Die Kraft

tät, die in ihren Schreckniſſen Alles übertroffen haben muß, was bis zum Einfalle der Vandalen die ewige Stadt erlitt: unter dem Schwerte der nordiſchen Barbaren erlag der größere Theil der römiſchen Bürger, und unter ihrem ſchweren Tritte zerfielen die Werke des Fleißes und der Kunſt von Jahrhunderten, erſtarb ſelbſt das Leben der unerſchöpflichen Gefilde der Campagna. Auf der andern Seite ſehen wir, wie faſt unmittelbar nach dem Abzuge der Gallier Roms mittelitaliſche Stellung ſo großartige Dimenſionen und ſo ſichere Baſen gewinnt, daß wir von hier die erſten entſcheidenden und feſten Schritte zur Oberherrſchaft über Mittelitalien datiren mögen: die Mark von Veii und Capena, wie ein Theil der Mark von Falerii iſt und bleibt im Beſitze Roms; Sutrium und Nepete erhalten im J. 371 latiniſche Bundescolonien, Caere endlich wird im J. 403 (not. 363) zu einer Präfectur Roms herabgedrückt. Die Kriege mit den Aequern und Volskern werden mit Energie und Erfolg geführt und Rom behauptet ſich nicht allein im Beſitze ſeiner alten Colonieen: Lavici, Vitellia, Velitrae und Satricum, wie im Beſitze der pomptiniſchen Mark und Tarracina's, ſondern es befeſtigt auch ſeine Herrſchaft durch Anlegung neuer coloniae latinae[350]). Endlich der latiniſche Bund eilt mit Rieſen-

der Aequer und Volsker war ſeit dem Feldzuge von 340. bereits gebrochen und ihre Macht verfällt von Jahr zu Jahr zuſehends (Rieb. röm. Geſch. II. p. 523). Die Latiner und Herniker erſcheinen haltlos: der Bund iſt offenbar bereits in innerer Zerſetzung begriffen, vielleicht in Folge von Zwietracht und Eiferſucht zwiſchen den einzelnen Gliedern; die civitates im Einzelnen dagegen erſcheinen ſchwach und machtlos Rom gegenüber: möglich, daß durch innere Partei- und Standeskämpfe zerriſſen. So gelingt es Rom, durch ſeine Bürgercolonieen im Volskerlande im Rücken Latiums feſten Fuß zu faſſen und damit die ganze mittelitaliſche Situation zu beherrſchen.

350) Lavici ward 336. deducirt, Liv. IV, 46. vgl. V, 16.; Vitellia wahrſcheinlich 340. nach der Einnahme von Bola, vgl. auch Liv. V, 29.; Velitrae von 261—360 ſouveräne Bundesſtadt und 262. durch colonia latina verſtärkt, erhält 360. colonia civium (Diod. XIV, 34. Liv. V, 24, 4.) und rebellirt nun im J. 361, 369, 371. in Verbindung mit den Volskern und 414. in Verbindung mit den Lateinern, bis es 416. zu ewiger Ruhe gebracht wird; Satricum wird 369. deducirt, während Tarracina nur ein praesidium hatte (not. 324.) Für die pomptiniſche Mark werden im J. 371. Viri zur Auftheilung an die Bürger gewählt Liv. VI, 21.; die Kriege ſcheinen jedoch den Vollzug der Aſſignation verzögert zu haben, bis endlich im J. 396.

ſchritten ſeinem inneren Verfalle entgegen: bedroht durch die verſchiedenen Bürgercolonien, welche Rom im Volskerlande auf eigene Fauſt angelegt hatte, treten die latiniſchen civitates und die Herniker auf die Seite der Volsker und Aequer: bereits im J. 373 wendet ſich Tusculum den Volskern zu und erhält die römiſche civitas sine suffragio (Liv. VI, 26.); im nämlichen Jahre fällt Praeneſte zu den Volskern ab und wird 375 nebſt neun anderen Städten in die Dicion Roms gebracht (Liv. VI, 29. Fest. s. v. trientem p. 363.); vom J. 376 an bereitet ſich die Erhebung des geſammten Latium in Verbindung mit den Hernikern vor; allein die Römer, obwohl gleichzeitig durch die Gallier beſchäftigt, führen doch den Krieg mit Kraft und Ueberlegenheit: die Jahre 392—393 berichten vier Triumphe über die Herniker und zwei über die Latiner. Im Jahre 396 und 397 wird ſodann der Krieg beendet durch einen Friedensſchluß, deſſen nähere Bedingungen uns zwar nicht überliefert ſind, die zweifelsohne aber von der Beſchaffenheit waren, daß wir in demſelben einen ſicheren Fortſchritt Roms zur Oberherrſchaft über das geſammte Latium anerkennen dürfen, wenn gleich das caſſianiſche foedus immer noch als Grundlage des Friedens anerkannt ward[351]). Im J. 414 beginnt ſodann ein neuer Krieg mit Latium, der endlich im J. 416 mit der vollſtändigen Zerſprengung des Bundes und mit einer theils directen Unterwerfung, theils indirecten Unterordnung der latiniſchen civitates unter Roms

---

aus jenem ager die tribus Pomptina gebildet wird. — Wenn Mommſen, röm. Tribus p. 2. not. 2. röm. Münzweſen p. 224. Velitrae aus der Zahl der col. civ. ſtreicht, ſo erblicke ich hierfür weder eine innere Nothwendigkeit, noch auch, gegenüber der Haltung unſerer Quellen, eine äußere Berechtigung; wenn dagegen derſelbe im Rhein. Muſ. N. F. Bd. VIII. p. 623 sq. außer Casinum und Velitrae auch Lavici, Vitellia, Satricum und Aesulum in Zweifel zieht unter der Bemerkung, daß deren Colonialqualität ſämmtlich auf ſehr unſicheren und meiſtens der Fabelzeit angehörigen Berichten beruht, ſo iſt vor Allem der Nachweis ſolcher Unſicherheit, wie die Angabe abzuwarten, bis zu welchem Zeitpunkt denn eigentlich die Fabelzeit reicht und welche ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe wohl der Fabel anheimfallen. Dieſe ganze Erörterung Mommſens ſcheint vielmehr auf die petitio principii herauszulaufen: alle Bürgercolonieen lagen am Meere, ein Princip, wofür auch nicht der entfernteſte Wahrſcheinlichkeitsgrund erſichtlich iſt.

351) Liv. VII, 42, 8.: Latinorum infidum iam diu foedus; ſowie VIII, 2, 12. 13. Vgl. auch §. 23.

Herrſchaft endet. Gleichzeitig greift auch Roms Politik nach dem Süden zu weiter, und nachdem bereits im J. 411 die Sidiciner und Campaner zum Schutze gegen die Samniten in Dicion genommen, allein aus dieſer wiederum zur Souveränität unter Beleihung eines foedus entlaſſen worden ſind, ſo erhalten dieſelben im J. 416 die römiſche civitas sine suffragio, und hierin ein Geſchenk, bei dem wohl manche ſtaatsmänniſche Erwägung und weitgreifende Pläne im Hintergrunde verborgen ſein mochten. Und Gleiches gilt auch, wenn ebenfalls im J. 416 einem Theile der Samniten jene civitas verliehen wird (§. 44).

Gerade jene zwiefachen, vollkommen divergirenden hiſtoriſchen Erſcheinungsformen aber, welche an die Einnahme Roms durch die Gallier ſich anſchloſſen, bieten uns die Erklärung für jenen Syſtemwechſel, den Rom in ſeinem Verfahren gegen die dediticii einſchlug. Beide Erſcheinungen wirken in vollkommen gleicher Weiſe: verbeſſernd für die Stellung der dediticii, beide wirken aber auf andere, und in zeitlicher Beziehung verſchiedene Verhältniſſe: die momentane Schwächung Roms iſt von Entſcheidung für die Stellung der dediticii des Jahres 364, die Erweiterung der Machtſtellung Roms iſt dagegen von Einfluß auf die Verhältniſſe derer, welche erſt gegen das Ende des 4. Jahrhunderts und ſpäter in Roms potestas gelangen.

Indem wir nun dieſe beiden Sätze näher zu begründen unternehmen, ſo faſſen wir zunächſt die erſte der behaupteten beiden Folgewirkungen in's Auge, für welche in den Quellen drei verſchiedene Thatſachen uns berichtet werden. Zunächſt nämlich die Ueberlieferung von Varro L. L. VI, 3. Sp.:

Dies Poplifugia videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus; non multo enim post hic dies[352]), quam

352) Die Conſuln des J. 364. traten an den kalendae Quinctiles an (Becker, röm. Alterth. II, 2. p. 102.); bald darauf (entweder postridie Idus Quinct. oder Kal. Sextiles) fand die Niederlage an der Alla ſtatt; von hier am 3. Tage waren die Gallier in Rom, wo ſie 6—7 Monate bleiben, ſo daß ſie ungefähr im Februar 364. abziehen. Mit den kal. Quinct. 365. treten ſodann die neuen Conſuln an und auf den 5. oder 7. Tag des neuen Jahres (III. ante Non. Quinct. 365.) fällt nun das Poplifugium; vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 267. Schwegler, röm. Geſch. I. p. 532. not. 6. 533. not. 16—

decessus Gallorum ex urbe, et qui tum sub urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniuraruut;

ſodann die Nachricht bei Liv. VI, 4, 4. aus dem J. 366:

Eo anno in civitatem accepti, qui Veientium Capenatiumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos, agerque iis novis civibus adsignatus,

endlich die Nachricht bei Liv. VI, 5, 8. aus dem J. 367:

Tribus quattuor ex novis civibus additae: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis.

Denn dieſe angeführten drei Berichte genügen vollkommen, um in Verbindung mit den ſonſt noch überlieferten inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen Roms einen deutlichen Fingerzeig über die Veränderungen zu geben, welche bezüglich der Stellung der dediticii das J. 364 herbeiführte.

Faſſen wir nämlich, von den volskiſchen Beſitzungen Roms abſehend, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des nördlich von Latium belegenen römiſchen Territorii vor dem Jahre 364 in's Auge, ſo finden wir, wie von den Erwerbungen der Königszeit Fidenae im J. 329 in Folge ſeiner unaufhörlichen Rebellionen ſeinen Character als Colonie verloren hatte, und die Stadt ſelbſt zerſtört und devovirt worden war (vgl. not. 334. und Beilage XV. not. 14.), wogegen im Uebrigen in der Lage der Rom untergeordneten Marken und deren Bewohner eine weſentliche Veränderung nicht eingetreten zu ſein ſcheint. Dagegen befindet ſich Rom von dem J. 317 an im Krieg mit zwei etruriſchen Bundesſtädten: mit Veii und Falerii, neben welchen Beiden auch Sutrium, Nepete und Capena

---

18.; wenn der Letztere die Poplifugien für identiſch mit den caprotiniſchen Nonen erklärt, ſo ſind die Gründe hierfür ganz haltlos; denn da die Möglichkeit gar nicht abzuweiſen iſt, daß, wenn überhaupt beide Feſte auf einen Tag fielen, ſolches um deßwillen der Fall war, weil gerade an den caprotiniſchen Nonen der Heereszug der Aufſtändiſchen und das Poplifugium erfolgte, ſo erklärt nun das Zuſammenfallen beider Feſte auf Einen Tag zur Genüge, wenn bei einzelnen Schriftſtellern, wie Dionyſ. Macrob. und Plut. beide Feſte in eine innigere Verbindung geſetzt werden, ohne daß wir dadurch berechtigt würden, das Zeugniß des gelehrten Varro zu verwerfen und zu der gewaltſamen Hypotheſe unſere Zuflucht zu nehmen, beide Feſte ſeien überhaupt von Born herein identiſch geweſen. Denn daß gerade für derartige Fragen dem Varro gute Quellen vorlagen, kann doch einem gerechten Zweifel nicht unterliegen.

als Betheiligte bei jenem Kriege genannt werden, Orte übrigens, welche wir mit Rückſicht darauf, daß dieſelben als etruriſche Bundesſtädte nicht gelten können, mit Recht als Vaſallenſtädte Veii's betrachten mögen[353]).

Der Krieg mit Veii endet im J. 359 mit deſſen Eroberung, dem Abbruche ſeiner Befeſtigungen, der Einziehung ſeiner Mark; Veii ward, wie auf das Beſtimmteſte zu erkennen iſt, als civitas in potestate behandelt: das ſtaatliche, wie kirchliche Gemeinweſen ward aufgelöſt, der ager vom römiſchen Staate eingezogen (Liv. V, 24, 5.), der 10. Theil deſſelben dem Apollo geweiht (Liv. V, 23, 8. 25, 4. 7.), ein Theil des Uebrigen im J. 361 der plebs aufgetheilt (Liv. V, 30, 8.), endlich die Schutzgöttin Veii's, die Regina Juno von Rom adſeiseirt (Liv. V, 22, 4. 30, 3.). Dagegen erhält Capena nach der Angabe des Livius (V, 24, 3. 27, 10.) im J. 359 einen jedenfalls nachtheiligen[354]) Separatfrieden, während Sutrium und wohl auch Nepete noch im J. 360 den Krieg in Gemeinſchaft mit Falerii fortführen (Diod. XIV, 98, 5.). Jedoch ſchon im J. 360 endet dieſer Krieg mit der Beſiegung Falerii's und zwar, wie es ſcheint, durch einen Friedensſchluß, der den Faliskern einen Theil ihrer Mark zu Gunſten Roms entzog, während im Uebrigen die Stadt bei ihrer Souveränität belaſſen ward. Denn daß die Römer durch dieſen Frieden nach dem Norden Etruriens vordrangen, ergiebt ſich daraus, daß bereits im J. 363 Volſini den Kampf mit Rom aufnimmt. Welche Bedingungen dagegen Sutrium und Nepete durch dieſen Frieden zugeſtanden erhielten, bleibt zweifelhaft[355]).

So finden wir Rom im J. 364 und 365 im Beſitze der Mark Veii's, wie wohl eines Theiles der Mark von Falerii und Capena,

---

353) Capena iſt wahrſcheinlich Vaſallenſtadt von Veii nach Serv. in Aen. VII, 6: locosque Capenos; hos dicit Cato Vejentum condidisse auxilio regis Propertii, qui eos Capenam, cum adolevissent, miserat. Bezüglich Nepete und Sutrium deutet ſchon deren Lage auf ihre Zubehörigkeit zu Veii; vgl. auch Niebuhr, röm. Geſch. II. p. 552. 554.

354) Denn die Capenaten waren bereits 358. geſchlagen (Plut. Cam. 5.) und auch 359. beſiegt worden (Liv. V, 24, 3.: ea clades Capenatem populum subegit).

355) Irrig ſcheint mir Niebuhr, röm. Geſch. II. p. 554.; vgl. dagegen unten bei not. 359.

innerhalb welcher derjenige Theil der alten Einwohner, der dem Regimente der Römer sich fügte, als deditieii in den alten Wohnsitzen verbleiben mochte.

Nach dem Abzuge der Gallier findet nun mit Ende des J. 364 eine allgemeine Erhebung der deditieii wider Rom statt, nicht allein, wie Varro l. c. ausdrücklich berichtet der eistiberinischen, sondern auch, wie Varro andeutet und Liv. l. c. angiebt, der neu unterworfenen Etrusker. Dieselben rücken, die Fieuleaten und Fidenaten an der Spitze, bewaffnet gegen Rom vor und bereiten dadurch solchen Schrecken, daß am III. ante Non. Quinct. 365 ein Theil der Bürgerschaft aus der Stadt entflieht. Die Maaßregeln, welche Rom gegenüber dieser Gefahr einschlug, ergeben sich aus der damaligen Lage Roms von selbst: der Abzug der Gallier hinterließ die ewige Stadt verödet, zum großen Theile ein Schutt- und Trümmerhaufen, die Mauern und Befestigungen zerstört; ein Theil der wehrhaften Bürger war an der Alia gefallen, ein anderer Theil sammt Greisen, Weibern und Kindern bei der Einnahme Roms umgekommen; nur die Minderzahl der Bürger war durch die Flucht nach dem von dem Heereszuge der Gallier verschonten Veii, wie nach den umliegenden Ortschaften dem Untergange entronnen und sammelte sich an der heimathlichen Stätte entmuthigt und verzagt: die Zuversicht auf Roms weltbeherrschende Zukunft war von ihnen gewichen und kleinmüthig begehrten sie, nach Veii übergesiedelt zu werden, dessen feste Lage einen sicheren, dessen unzerstörte Baulichkeiten einen bequemeren Zufluchtsort boten. Nur die Geistesgröße und Festigkeit Weniger widerstrebte, die geheiligte Stätte der vaterländischen Götter treulos zu verlassen und leichtfertig von dem Boden sich abzuwenden, den des Romulus Pflugschaar geweiht. Inmitten nun dieser Wirren und der Anstrengungen, die Stadt zu erhalten und das Untergegangene wiederherzustellen, erscheint der Heereszug der rebellischen deditieii vor den noch offenen Thoren der Stadt. Gegenüber dieser unmittelbaren und dringendsten Gefahr konnte die Erwägung nur einfach, die Entschließung nur leicht sein: auf der einen Seite war es vielleicht unmöglich, jedenfalls aber höchst gefahrvoll, den Kampf mit dem Feinde aufzunehmen; auf der anderen Seite mußte Rom bedacht sein, die Zahl seiner Bürger in außerordentlicher Weise zu vermehren; denn der größte Theil derselben war gefallen, und in der Ferne drohten be-

reits die alten Feinde Roms: Aequer und Volsker, wie Etrusker, ja selbst Latiner und Herniker, zum letzten Vernichtungskampfe gegen Rom sich zu erheben. So war die Maaßregel, welche die Situation Roms mit absoluter Nothwendigkeit gebot: Aufnahme der dediticii in die Civität. Und in der That erfolgte nun die Einordnung in die Tribus bezüglich der dediticii des cistiberinischen Gebietes und damit zugleich wohl eine Anweisung des bereits in die Tribus intabellirten, herrenlos gewordenen ager, wie vielleicht eine Auftheilung von ager publicus. Dagegen aus den Marken von Veii und Capena, welches durch den Heereszug der Gallier seinen Untergang gefunden zu haben scheint[356]), sowie aus dem Erwerbe an der faliskischen Mark wurden vier neue Tribus gebildet und in dieselben die Vejenter, Capenaten und Falisker als Bürger eingereiht[357]), insoweit solche nicht von Rom sich abgewendet, und neue Wohnsitze in ihrem Gesammtvaterlande Etrurien gewonnen hatten[358]). Dagegen mit Sutrium und Nepete ward ein

356) Vgl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 552.

357) Die Veränderungen in den Tribus während der Jahre 366. und 367. sind zwiefacher Beschaffenheit: zunächst personal: es werden eingeordnet die sämmtlichen dediticii, welche Einwohner der obbezeichneten fora, conciliabula und Marken waren; sodann local: es werden aus dem etrurischen Gebiete vier neue Tribus errichtet; denn die Sabatina ist benannt entweder nach dem lacus Sabatinus in Etrurien, oder nach der daran belegenen Ortschaft Sabate, oder vielleicht auch nach einem pagus Sabatinus in jener Gegend; die Arniensis erweist sich durch ihre Benennung nach dem Arnus als mit ihren Stammacker in Etrurien gelegen aus; in die Tromentina wurde Veii eingeordnet nach dem Senatusdecr. bei Göttling 15 röm. Urkunden, p. 73., wozu vgl. die Bem. bei Zell, Epigraphik I. nro. 1755. not. 4., sowie andrerseits Grotefend in Ztschr. f. A. W. 1836. Sp. 941.; für die Stellatina haben wir nur den negativen Beweis, daß aller cistiberinische ager romanus privatus bereits in Tribus eingeordnet war. Denn bei der Neuordnung der Tribus nach dem Abzuge des Porsenna war Letzteres bereits im J. 259. geschehen; so gehörte die Mark von Fidenae und Ficulea zur Claudia (Dionys. V, 40. Liv. II, 16, 5. Virg. Aen. VII, 706. sq. und Serv. in h. l.), die Mark von Crustumerium zur Crustumina (wie der Name besagt), Ostia zur Palatina (Grotefend l. c. Sp. 934.). — Vgl. auch Wachsmuth, röm. Gesch. p. 443.

358) So verstehe ich, wenn Liv. l. c. sagt: qui Veientium, Capenatium ac Faliscorum per ea bella transfugerant ad Romanos; an reine Ueberläufer ist entschieden nicht zu denken, vielmehr scheint es, als habe Liv. seine Quelle mißverstanden; vgl. Niebuhr, röm. Gesch. II. p. 527. 643.

Freundschaftsbund geschlossen[359]), der beide Städte auf die Seite Roms herüberzog und in Folge dessen auch dieselben zur Verstärkung in dem im J. 366 ausgebrochenen Kriege mit Tarquinii im J. 371 coloniae latinae erhalten.

So finden wir, wie die in dem tiberinischen Gebiete Roms seßhaften dediticii bereits im J. 366 und 367 die civitas optimo iure erhalten, und dem entspricht, daß einestheils in der lex Poetelia de ambitu vom J. 396 die conciliabula und fora im Besitze jener Civität erscheinen[360]), anderntheils aber auch bereits frühzeitig die forcti und sanates in dem römischen Rechte vollständig verschwinden, wie dies berichtet Gell. N. A. XVI, 10.:

Quum proletarii et assidui et sanates et vades — — — evanuerint omnisque illa duodecim tabularum antiquitas — — — lege Aebutia lata consopita sit.

Ob endlich in dem Jahre 367 auch den dediticii in den römischen Besitzungen im Volskerlande eine Verbesserung ihrer Stel-

359) Vgl. wegen Sutrium Liv. VI, 3. 9. Plut. Cam. 33. Zon. VII, 24.; wegen Nepete Liv. VI, 9. 10.

360) Liv. VIII, 15, 12. 13. Für das Jahr 630 beweist dies auch die Rede des Ti. Gracchus circum conciliabula oder de P. Popillio circum conciliabula oder cum circum conciliabula iret; vgl. Meyer, Orat. Rom. fr. p. 238. sq. — Die Einwohner der fora, conciliabula und agri, welche direct Rom untergeordnet sind, stehen jedoch auch nach Erwerbung der civitas optimo iure den Einwohnern Roms ebensowenig gleich, wie die oppida mit Civität, weil viele Institute und Satzungen eine locale Beziehung zu Rom hatten. Das Weichbild Roms reichte bis zum ersten miliarium oder lapis (= 1000 passus od. 5000 pedes) außerhalb der Stadt u. von da an begannen die Gebiete der fora und conciliabula, wie oppida; vgl. Dirksen, civilist. Abh. II. p. 213. Nur bis zum Weichbilde der Stadt erstreckte sich aber die Gewalt der tribuni plebis (Becker, röm. Alterth. II, 2. p. 285.) und die Amtsbefugniß der Aedilen (Becker, l. c. p. 316.), war ferner den Senatoren in gewissen Fällen der Aufenthalt gestattet (Becker l. c. p. 406.), dagegen den aus Rom Verbannten der Aufenthalt versagt, erstreckte sich endlich der Sprengel für die iudicia legitima, für die quaestiones perpetuae, für einzelne staatsrechtliche Interdicte u. dgl. m. Ueber die Verfassung der fora und conciliabula ist von den Neueren zu vergleichen Marquardt, Handb. III, 1. p. 51. sq. und Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 104. sq., der jedoch wunderlicher Weise sämmtliche fora und conciliabula in Italien der urbs Roma unterordnen will, während doch dergleichen auch anderen oppida Italiens affiliirt waren, wofür Beispiele bietet Marquardt, l. c. not. 2.

lung zugestanden ward, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, obwohl die nachfolgende Darstellung zu der Annahme hinleiten wird, daß solches vor dem J. 416 nicht geschehen sein dürfte.

§. 44.

Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung der nach dem J. 375 in die Potestas Roms gekommenen Völker.

Der zweite der in §. 43. aufgestellten Sätze, daß die politischen Ereignisse, welche in äußerer Folge an den Abzug der Gallier sich anschlossen, zu einer Verbesserung der Stellung derer hinführten, welche von jenem Zeitpunkte abwärts in die potestas Roms gelangten, beruht auf der Thatsache, daß das Jahr 416 Rom der Oberherrschaft über Mittelitalien entgegenführte, wie der Ausgang des zweiten punischen Krieges die Oberherrschaft desselben über die ganze Halbinsel unmittelbar vorbereitete. Indem daher von dem Jahr 416 an die Machtstellung Roms äußere Dimensionen gewann, welche ganz außer allem Verhältnisse standen zu den Gränzen, auf welche bisher die Herrschaft Roms sich erstreckt hatte; indem ferner für die Politik des römischen Senates der Gesichtskreis wesentlich sich erweiterte und Projecte näher traten, die bisher nur als ferne Hoffnungen gekannt waren, theilweis aber auch völlig neu sein mochten; indem somit das Ziel dieser Politik ein anderes wurde und neue Verhältnisse annahm, so mußten auch die Mittel der Politik sich ändern und den Verhältnissen sich anpassen, denen sie dienten. Das bis zum Jahre 364 eingeschlagene Verfahren Roms gegen die dediticii konnte aber seinem Wesen nach nur in beschränkteren Verhältnissen zur Anwendung gelangen; denn die totale Unterordnung von civitates als fora und conciliabula unter Roms directes Regiment setzte ein kleines Territorium voraus, konnte aber nicht auf entferntere Gemeinwesen angewendet werden; die Colonisation der civitates dagegen war im großen Maaßstabe unanwendbar, weil es die Mutterstadt zu sehr zu Gunsten der Landstädte erschöpft haben würde; endlich die praesidia waren weder noch erforderlich, seitdem die Kriege nicht mehr, wie in den früheren Zeiten, oft sehr unvorhergesehen und fast plötzlich und ohne längere Vorbereitung ausbrachen, noch konnten sie auch ihrem Zwecke mehr genügen, seitdem sie durch das Vorrücken der Landesgränze von dem Sitze der Wehrkraft allzu weit sich entfernten. So mußten daher die praesidia

entweder ihren ständigen Character und damit ihre staatsrechtliche Bedeutung verlieren, oder sie blieben ständig und verloren dann ihre militärische Bedeutung. Beides geschah: auch in den späteren Zeiten finden wir noch praesidia; allein indem sie lediglich den Interessen des jeweiligen Krieges dienen und je nach dessen Gange verlegt oder wieder eingezogen werden, so hören sie auf, eine eigene staatsrechtliche Form zu bilden; dagegen an die Stelle der alten ständigen praesidia treten nunmehr die (außercampanischen) praefecturae, mit jurisdictioneller, aber ohne militärische, sonach also von rein staatsrechtlicher Bedeutung.

Während daher die historische Entwickelung der Verhältnisse neue Formen des Regiments über die dediticii beanspruchte, so erheischten gleichzeitig auch innere Gründe und höhere politische Rücksichten eine Veränderung in der Stellung derselben. Denn je weitere Ausdehnungen die Gränzen des Reiches gewannen, um so größer ward die Gefahr, wenn die Unzufriedenheit eines großen Theiles der Bevölkerung bei jeder günstigen Gelegenheit in offenen Aufstand auszubrechen drohte; daher gebot die dringendste Nothwendigkeit, die dediticii in eine Lage zu versetzen, welche denselben mehr gewährte, als eine rein privatrechtliche Existenz, vielmehr auch ein politisches Dasein ihnen eröffnete und so dieselben ebensowohl mit den Interessen des Staates inniger verknüpfte, wie auch ein Hauptmotiv zur Unzufriedenheit beseitigte. Sodann erheischten aber auch die erhöhten Anforderungen an die Finanz- und Wehrkraft des Staates, welche durch dessen erweiterte Machtstellung bedingt waren, daß man in entsprechender Weise die Zahl derer vermehrte, auf deren Contribution die Kräfte des Staates beruhten, während andrerseits Militärdienst und Steuerpflichtigkeit erst in einer späteren Zeit von der Civität abgelöst werden. Endlich mußte aber auch das römische Staatsprincip der Romanisirung der Unterworfenen darauf hinleiten, die dediticii in eine andere Stellung zu bringen, weil die Mittheilung des röm. ius nexi mancipiique allein vielleicht erfahrungsmäßig diesem Zwecke nicht genügte.

Alle diese Rücksichten werden wir wohl ohne die Gefahr zu irren dem alten Rom unterlegen dürfen; aus ihnen aber gingen bezüglich des Systemes im Verfahren gegen die dediticii jene historisch bewahrheiteten Veränderungen hervor, welche einem zwiefachen Gesichtspunkte sich unterordnen, indem sie theils als Veränderun-

gen der ſtaatsrechtlichen Formen ſich darſtellen, denen die dediticii eingeordnet wurden, theils als Veränderungen in der perſonalen Stellung der Letzteren ſelbſt.

Faſſen wir zunächſt die Veränderungen bezüglich der ſtaatsrechtlichen Formationen in's Auge, denen die dediticii überwieſen wurden, ſo beruhen ſolche faſt insgeſammt auf einer gnadenreichen Conceſſion Roms, welche den dediticii nicht allein eine günſtigere Stellung anweiſt, als ihnen nach Völkerrecht zukam, ſondern günſtiger auch noch, als ſie die erſten vier Jahrhunderte d. St. zugeſtanden hatten. In jener Beziehung kommen indeß für uns lediglich diejenigen Erſcheinungsformen in Betracht, welche ſo häufig wiederkehren, daß ſie die Bedeutung einer ſtehenden Regel gewinnen, während Conceſſionen, die nur eine ausnahmsweiſe Gunſtbezeugung enthalten, oder nur durch beſondere Rückſichten beſtimmt zu werden pflegen, unſerer Betrachtung fern bleiben. Dem letzteren Geſichtspunkte aber fällt anheim die Verleihung der civitas optimo iure an ganze civitates dediticiae. Denn nicht allein daß derartige Verleihungen, mit Ausnahme des in §. 43 behandelten Falles, vor dem Ende des 5. Jahrh. nicht vorgekommen zu ſein ſcheinen, ſo treten dieſelben auch vor den leges Julia und Plautia Papiria im Allgemeinen nur ausnahmsweiſe auf und betreffen insbeſondere Gemeinweſen, die nicht neuerdings erſt in die Dicion Roms gekommen ſind, ſondern nach einer bereits erfolgten Dedition inzwiſchen eine andere ihnen gnadenreich verliehene ſtaatsrechtliche Stellung eingenommen haben[361]). Ebenſo bildet eine

361) Die mir bekannten Verleihungen der civitas optimo iure oder vielmehr des ius suffragii ſind im J. 486. an die Sabiner und im J. 565. an Fundi, Formiae und Arpinum. Die Verleihungen des J. 416. gewährten meiner Anſicht nach nur civitas sine suffragio, wie auch Peter in Ztſchr. f. A. W. 1844. Sp. 202. 204. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 12. anerkennen, wogegen Rubino in Zeitſchr. cit. Sp. 881. an Aricia, Lanuvium, Nomentum, Pedum, ſowie Sp. 964. not. * an Tusculum die civit. opt. iur. ertheilt werden läßt; dieſem tritt bei Mommſen, röm. Münzw. p. 225. sq. der conſequenter Weiſe auch die Aequer, Volsker und Herniker hierher zieht. Eine vermittelnde Annahme verſucht Kiene, röm. Bundesgenoſſenkrieg p. 6. not. 1. vergeblich. Zwiſchen jenen obigen Extremen ſteht auch Niebuhr, röm. Geſch. III. p. 163. Das einzige gewichtvollere Argument für die Annahme Rubino's habe ich in not. 146. berührt; dagegen allgemeine Gründe wider

zwar bei Weitem häufigere, aber doch immer nur durch beſondere Rückſichten beſtimmte Conceſſion die Rückgewährung der Souveränität, welche indeß in den meiſten Fällen nicht ohne gewiſſe Beſchränkungen erfolgte, die jedoch dem Weſen der libertas an ſich nicht widerſtrebten.

Ein Beiſpiel indeß der Rückgewährung einer völlig unbeſchränkten libertas bietet nach der Darſtellung der Quellen Falerii, jedoch bereits aus dem J. 360, wogegen die Verleihungen der libertas an die Mehrzahl der latiniſchen civitates, die im J. 416 theils durch Eroberung, theils durch Dedition der potestas des röm. Volkes unterworfen worden waren, nur in jener beſchränkteren Maaße erfolgte[362]). Die regelmäßige Ordnung der dedirten

---

dieſe Anſicht ſind, daß Rom den latin. Krieg ganz oder wenigſtens theilweis vermeiden konnte, wenn es überhaupt die civit. opt. iur. ſo vielen lat. civitates geben wollte; daß ein Feind, der durch die Vorgänge längerer Jahre erbittert iſt, nicht in ſo überaus großer Zahl dem eigenen Staatsweſen in der Weiſe eingeordnet werden darf, daß er ſelbſt in den wichtigſten politiſchen Rechten eine vollkommen paritätiſche Stellung mit der alten Bürgerſchaft einnimmt, vielmehr die einfachſte Staatsklugheit dies verbietet; daß endlich Rom ſein Syſtem der Verleihung der civitas nicht mit dem maius beginnen konnte, um dann zu dem minus überzugehen, nachdem das Letztere bereits durch die Verleihungen an Tusculum im J. 373. und an Caere im J. 401. in die Praxis des röm. Staates eingeführt war, u. dgl. m. Vgl. auch Niebuhr, r. Geſch. III. p. 625. sq.

362) Wegen des J. 416. vgl. Liv. VII, 13, 8. c. 14. Weitere Beiſpiele bieten das J. 414., wo die Campaner, Sidiciner, Latiner und Volsker, im Kriege mit Rom begriffen, in deſſen Dedition ſich begeben, aber die Souveränität zurückerhalten, Liv. VIII, 11., und zwar Capua zugleich mit einem foedus aequum (vgl. §. 24.); ſodann außerhalb Italien: Griechenland im J. 558., wegen deſſen vergl. den Frieden mit Philippus bei Liv. XXXIII, 30. Polyb. XVIII, 27. Diod. XXVIII, 11., ſodann das betreffende Decret bei Liv. XXXIII, 32. Polyb. XVIII, 29, 5. Diod. XXVIII, 12. Valer. Max. IV, 8, 5. App. de reb. Mac. 7, 2., endlich die Ausführung des Decretes bei Liv. XXXIII, 34, 6. sq.; Macedonien im J. 587., Liv. XLV, 29.; Carthago im J. 605., Polyb. XXXVI, 2. sq. u. a. m. Der beſtimmende Grund und Zweck dieſer Maaßregel iſt häufig, den mit Souveränität beliehenen Staat, ſei es durch äußere Feinde, ſei es durch innere Zerwürfniß ſo ſchwächen und ſich zerſetzen zu laſſen, daß er für Rom eine bequemere Beute wird. Daher erfolgt auch die Verleihung der libertas meiſt unter beſonderen, näheren, beſchränkenden Beſtimmungen, die oft ſehr läſtig ſind, wie bezüglich Macedoniens und Carthagos. Die frühere Zeit kannte derartige,

civitates war vielmehr die, daß man ihnen ihre Exiſtenz als oppidum beließ und ihnen die römiſche civitas sine suffragio in der doppelten Abſtufung verlieh, daß einestheils ihnen eine obwohl beſchränkte, politiſche Selbſtſtändigkeit belaſſen wurde, wofür Tusculum ſeit dem J. 373 das früheſte Beiſpiel bietet, anderntheils aber ihnen jeder Schein politiſchen Seins entzogen, vielmehr ihnen lediglich eine communale Exiſtenz zugeſtanden wurde mit Unterordnung unter die römiſchen Magiſtrate und, was die Jurisdiction betrifft, unter den praetor urbanus, der dann durch einen Delegaten, praefectus, die Jurisdiction in ſeinem Namen ausüben ließ, eine Stellung, deren älteſtes Beiſpiel Caere ſeit dem Anfange des 5. Jahrh. bietet[363]). Und ſo ſehen wir in der That, wie von

---

durch die höhere Politik gebotene Beſtimmungen nicht, begnügte ſich vielmehr mit Einziehung eines Theiles des ager, ſo bezüglich Faleriі, Capua, Latium, Privernum. Ob neben der libertas ein bereits beſtandenes foedus reſtituirt oder ein neues geſchloſſen oder gegeben wurde, iſt unweſentlich. — Die techniſche Bezeichnung für Verleihung der Souveränität iſt, entſprechend dem in §. 36. Bemerkten theils libertatem reddere, restituere, dare, ſo z. B. Liv. XXIV, 36, 6. XXIX, 21, 7. XXXI, 31, 7., theils proprii iuris facere, ſo z. B. Iustin. XXXIV, 1., theils leges reddere, restituere, ſo z. B. Liv. IX, 43, 23. XXIV, 36, 6. XXIX, 21, 7. XXXIII, 34, 6. XXXVII, 32, 14., oder ius reddere, ſo z. B. Liv. XXXV, 7, 3. oder iura legesque reddere, ſo. z. B. Caes. B. G. VII, 76.; häufig werden jedoch pleonaſtiſch mehrere jener Ausdrucksweiſen verbunden, ſo libertatem legesque reddere; ebenſo findet ſich häufig noch ein urbem, agros, sua omnia reddere u. dergl. erwähnt, wo dann neben dem Ganzen noch der Theil pleonaſtiſch hervorgehoben iſt. — Von der hier fraglichen Terminologie der leges, ius reddere, wo es die Reſtitution des legislativen und richterlichen Hoheitsrechtes bezeichnet, iſt wohl zu ſcheiden die Pſeudoterminologie, wo leges, ius reddere nicht auf die Autonomie und Autodikie im eigentlichen Sinne geht, ſondern lediglich das gültige Recht ohne Conſequenz für die Souveränität bezeichnet, worüber ſ. not. 546.

363) Vgl. Marquardt Handb. d. röm. Alterth. III, 1. p. 8. — Caere erhielt 365. hospitium publicum, erhob ſich im Bunde mit Tarquinii im J. 401. und erhielt im nämlichen Jahre einen 100jährigen Waffenſtillſtand (Liv. VII, 19.), durch den es die Hälfte ſeines Gebietes an Rom verlor (Dio XXXIV. Exc. n. 142.). Kurz darauf erhob es ſich abermals und erhielt nun vielleicht 403., wo ein 40jähriger Waffenſtillſtand mit Tarquinii zu Stande kam, die civitas sine suffragio und Präfecten; vgl. Mommſen Tribus p. 160., Münzweſen not. 30. röm. Geſch. I, p. 308. Rubino, Zeitſchr. f. A. W. 1844. Sp. 883. not. *. — Eine noch freiere Stellung als Tusculum

dem J. 416 an über ganz Italien oppida mit civitas sine suffragio ſich ausbreiten: im J. 416 erhalten ſolche Arieia, Lanuvium, Nomentum, Pedum, ſowie das aurunkiſche Fundi und Formiae, ingleichen die Sidicіner, ein großer Theil der campaniſchen civitates, wie Capua, Cumae, Sueſſula und wahrſcheinlich auch Atella und Calatia, ſowie ein Theil der Samniten; im J. 422 Acerrae in Campanien, 425 Privernum, 428 Allifae in Samnium, 448 die hernikiſchen civitates mit Ausnahme von Aletrium, Ferentinum und Verulae; 451 Arpinum und Trebula; 464 die Sabiner und außerdem noch eine große Zahl anderer Städte, bezüglich deren der Zeitpunkt ihrer Erhebung zur Civität nicht beſonders angegeben wird.

Weit ſeltener, als dieſe letztere Ordnung der Verhältniſſe, obwohl in ihrer äußeren Ausdehnung bei dem dermaligen Stande der Wiſſenſchaft nicht genau beſtimmbar, erſcheint die Maaßregel, daß die civitates der dediticii zu fora und conciliabula von oppida herabgeſetzt werden, ſei es nun daß die Letzteren liberae und foederatae civitates waren, ſei es daß das betreffende oppidum die römiſche Civität hatte. Ein Beiſpiel in großem Maaßſtabe bietet bezüglich des letzteren Falles das Verfahren gegen die campaniſchen Picentini, indem nach Beendigung des 2. puniſchen Krieges die Picentiner von den Römern aus ihrer Hauptſtadt Picentia ausgewieſen und in die übrigen kleineren Orte des Landes verſetzt wurden, dieſe ſämmtlichen Orte aber als fora und conciliabula der im J. 560 deducirten col. civ. Salernum untergeordnet wurden (§. 45).

Neben dieſen Modalitäten ſtaatsrechtlicher Organiſation der dediticii finden wir aber auch nicht allein die Coloniſation durch Bürgercolonien bis zum Ende der gegenwärtigen Periode häufig in Anwendung gebracht, ſondern es tritt auch von dem Jahre 416 an eine Form auf das Gebiet des römiſchen Staatsrechtes über, welche bis dahin demſelben nicht angehört hatte: die colonia latina nämlich. Denn bis zu jenem Jahre iſt die colonia latina eine auf Grundlage des foedus Cassianum von dem Bunde der Römer, Latiner und Herniker gemeinſam deducirte Colonie, welche, wie es

---

und die nach ſeinem Vorbilde geſtellten oppida hatte ſeit 416. Capua; allein dies iſt ſingulär, vgl. not. 342.

ſcheint, in Folge ihrer Deduction ipso iure in den Bund ſelbſt als deſſen Bundesglied und als ſouveräner Staat mit eintritt. Und wie ſehr auch die Machtvergrößerung Roms gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts die principielle Parität, auf welcher jener Bund beruht, thatſächlich erſchüttert hatte, ſo hatte doch jenes Princip unzweifelhaft noch ſeine theoretiſche Geltung, ſo daß wir z. B. die im J. 371 nach Sutrium und Nepete in Etrurien deducirten coloniae latinae als Bundescolonieen, nicht aber als römiſche Colonien aufzufaſſen berechtigt ſind, wenn gleich deren Deduction im alleinigen Intereſſe Roms erfolgte. Erſt mit dem J. 416, wo eine völlige Zerſprengung jenes Bundes und eine wenigſtens theilweiſe Beſeitigung und Devalvirung der Beſtimmungen des caſſianiſchen foedus erfolgte (§. 23), erſt von dieſem Zeitpunkte an werden die coloniae latinae zum römiſchen Inſtitut und zur Form ſeines Staatsrechtes, obgleich auch dies wiederum nur in der Weiſe, daß die Colonie in thesi Libertät d. h. anfänglich Souveränität empfängt (§. 46).

Ziehen wir nun endlich noch die Erſcheinungsformen des Provinzialſyſtemes in Betracht, ſo haben wir damit alle Formen der politiſch-gemeinheitlichen Organiſation der dem römiſchen Staate angehörigen dediticii erſchöpft: in den oppida und pagi mit civitas sine suffragio bilden die dediticii ebenſo, wie in den fora und conciliabula und vici eigene Gemeinweſen, deren Letztere wiederum einem Gemeinweſen der erſteren Art untergeordnet ſind; dieſe Letzteren ſelbſt aber, d. h. die oppida und pagi haben wiederum entweder ihre eigenen höheren Magiſtrate: Municipien nach dem Vorbilde Tusculums (erſte Claſſe der oppida mit civitas sine suffragio), oder aber ſie ſind unmittelbar den römiſchen magistratus maiores und, was den praetor urbanus betrifft, einem Präfecten deſſelben untergeordnet: Municipien nach dem Vorbilde Cäres (zweite Claſſe der oppida mit civitas sine suffragio), auch praefecturae genannt. Dagegen in den coloniae civium und latinae werden die dediticii einem durch andere Individuen mitgebildeten Gemeinweſen unter- reſp. eingeordnet, ohne für ſich ſelbſt ein ſolches zu bilden. Endlich in den Provinzialbezirken ſtehen die dediticii in eigenen und ſelbſtſtändigen, aber unſouveränen Gemeinweſen ohne Civität zu einem größeren abgeſchloſſenen Bezirke vereinigt unter dem Regimente beſonderer römiſcher Magiſtrate.

So daher finden wir innerhalb des römiſchen Reiches eine außerordentliche Mannichfaltigkeit ſtaatsrechtlicher Formationen, berufen eine communale Organiſation der dediticii zu vermitteln, in ihrer Anwendung aber beſtimmt durch politiſche Rückſichten, wie durch das Verhalten der Betreffenden ſelbſt, im Einzelnen endlich noch mannichfachen Nuancirungen unterliegend:

Quidam enim populi pertinaciter adversus Romanos bella gesserunt, quidam experti virtutem eorum servaverunt pacem, quidam cognita fide et iustitia eorum se eis addixerunt et frequenter adversus hostes eorum arma tulerunt. Leges itaque pro suo quisque merito acceperunt: neque enim erat iustum, ut his, qui totiens ammisso periurio rupere pacem ac bellum intulere Romanis, idem prestari quod fidelibus populis (Sic. Flacc. de cond. agr. p. 135. L.);

Esse autem tria genera foederum: — — unum, quum bello victis dicerentur leges; ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse (Liv. XXXIV, 57, 7.).

§. 45.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii ſeit dem Ausgange des 4. Jahrhunderts in den coloniae civium und den fora, conciliabula, vici.

Die communale Stellung der dediticii beſtimmt in gewiſſen Fällen auch die perſonalen Verhältniſſe Jener, wie insbeſondere deren Privatrecht. Dies iſt ein Satz, dem wir für die Communen innerhalb Italiens eine unbedingte Anwendung beimeſſen dürfen, während er außerhalb Italiens ſeine Gültigkeit verliert, weil hier während der Periode der Kaiſerzeit vielfach Individuen von der verſchiedenſten ſtaatsrechtlichen Stellung zu Einer Commune in einer Weiſe vereinigt erſcheinen, wie ſolches innerhalb Italiens nicht vorkommt. Da wir indeß jene außeritaliſchen Verhältniſſe in der zweiten Periode beſonders in Betracht ziehen werden (§. 100), hier dagegen nur die in Italien vorkommenden, wie die den nichtitaliſchen Landſtrichen mit Jenem gemeinſamen Erſcheinungsformen in's Auge faſſen, ſo dürfen wir hier von dem Satze ausgehen, daß für gewiſſe Fälle durch die Beſtimmung der communalen Stellung

der dediticii auch für deren perſonale Verhältniſſe und Privatrecht zugleich eine Beſtimmung mit gewonnen wird: denn die Bürger eines Gemeinweſens mit röm. Civität ſind cives Romani und als ſolche des ius civile Romanorum theilhaft. Wenn daher die oppida und pagi mit röm. Civität in der hier fraglichen Beziehung für uns gar nicht weiter in Betracht kommen, ſo haben wir anderntheils auch bezüglich der alten Einwohner in den coloniae civium anzunehmen, daß mehrfach auch dieſen die röm. Civität zu Theil wurde. Denn nicht allein, daß Rom es mitunter den alten Einwohnern geſtattete, als coloni ſich adſcribiren zu laſſen, wie dies z. B. bei Deduction der col. civ. Antium im J. 416 geſchah (Liv. VIII, 14, 8.), und daß wenigſtens in einzelnen ſolchen Fällen dieſen peregrinen Colonen die röm. Civität verliehen werden mochte, ſo erſcheint es auch bei der von Rom in dem hier betrachteten Zeitraume im Allgemeinen befolgten Maxime nicht unwahrſcheinlich, daß auch in anderen Fällen der alten Einwohnerſchaft von col. civ. die röm. civitas sine suffragio ertheilt wurde. Allein trotz dem ſind wir in keiner Weiſe berechtigt, das diesfallſige Verfahren als eine durchgreifende Regel hinzuſtellen, um ſo weniger, als wir des Gegentheiles belehrt werden durch Liv. XXXIV, 42. fin., welcher berichtet:

> Novum ius eo anno (560) a Ferentinatibus tentatum, ut Latini, qui in coloniam Romanam nomina dedissent, cives Romani essent. Puteolos Salernumque et Buxentum adscripti coloni, qui nomina dederant, quum ob id se pro civibus Romanis ferrent, senatus iudicavit, „non esse eos cives Romanos“.

Denn indem hier den Ferentinaten[364]) geſtattet worden iſt, für die col. civ. Puteoli, Salernum und Buxentum als Colonen ſich adſcribiren zu laſſen, gleichwohl aber ſolche Erlaubniß und die entſprechende Benutzung derſelben an und für ſich ſelbſt den Colonen die röm. Civität noch nicht verleiht, ſo ergiebt auch dieſe Stelle, daß ebenſowohl alle peregrinen Einwohner der col. civ. nur durch beſondere Verleihung die röm. Civität erlangen, wie auch daß ſolche Verleihung durchaus nicht in allen Fällen erfolgte, daher

364) Ferentinum iſt libera ac foederata civitas des Herniſerlandes, welches zu Latium adiectum gehört, daher die Ferentinaten den Latini beigezählt werden.

denn auch insbesondere die alten Einwohner solcher Colonien mehrfach die röm. Civität entbehrt haben mögen. Jedenfalls aber ist ohne alle Beweiskraft für diese Frage Liv. IX, 20, 10.:

Antiatibus quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni; nec arma modo, sed iura etiam Romana late pollebant.

Denn wenn diese Stelle uns belehrt, daß in der col. civ. Antium, dessen Colonen damals das ius civile Romanorum zu ihrem Privatrechte hatten, von dem Jahre 416 an bis zu dem J. 436 allmählig eine Unsicherheit bezüglich des geltenden Rechtes eingetreten war, die jedoch keineswegs auf die Individualität dieses Rechtes im Allgemeinen, als vielmehr lediglich auf dessen Inhalt im Besonderen, auf die einzelnen Gesetze und Rechtssätze sich bezogen haben kann; und daß nun zu deren Beseitigung im J. 436 eine Commission von Rom erbeten, wie gesendet wurde; so lassen sich nun unter Antiates ebensowohl die coloni allein, wie auch die Colonen und die alten Einwohner zusammen verstehen, dafern man nämlich letzteren Falles der Annahme Raum giebt, daß die alten Einwohner die röm. Civität erhalten hatten[365]). Daher ergiebt sich in keiner Weise aus dieser Stelle ein sicherer Beweisgrund für die Stellung der alten Einwohnerschaft Antiums.

Wenn wir daher bezüglich der alten Einwohner der col. civ. der Annahme Raum geben, daß denselben in dem einen Falle die röm. Civität verliehen, im anderen Falle dagegen die Peregrinität belassen wurde, so haben wir nun gleiche Annahme zu statuiren

---

365) Selbst die letztere Annahme ist jedoch nicht absolut nothwendig, vielmehr ist denkbar, daß die alten Einwohner, nicht die Civität, sondern nur das röm. ius nexi mancipiique erhalten hatten. Trekell Antiqu. Rom. p. 283. sq. und Madvig, opusc. I. p. 234. verstehen unter Antiates die alten Einwohner allein, was ganz willkührlich ist, da Livius die Letzteren nie in jener Weise bezeichnen konnte Denn daß derselbe VIII, 14, 8. unter Antiates die alten Einwohner allein versteht, ist lediglich durch den Umstand bedingt, daß außer den Letzteren damals gar keine anderen Antiaten existirten. Nach beschehener Deduction der Colonie aber können unter Antiates immer nur entweder die alten Einwohner und die Colonen, oder die Letzteren allein verstanden sein, wie solches z. B. bezüglich der Veliterni bei Liv. VIII, 14, 5. der Fall ist.

bezüglich der Angehörigen derjenigen fora, conciliabula und vici, welche einem Gemeinwesen mit röm. Civität untergeordnet waren. Einen Beleg, daß auch in solchem Verhältnisse die röm. Civität mitunter verliehen wurde, bot uns bereits das J. 365 bezüglich der fora und conciliabula, welche direct der urbs Roma attribuirt waren (§. 43), während eine Analogie dafür in der Stellung der Laurentiner sich bietet, insofern Laurentium conciliabulum der libera ac foederata civitas Lavinium und der Civität des Letzteren theilhaft ist[366]). Allein auch hier sind wir nicht berechtigt, die Verleihung der Civität als durchgreifende Regel anzusehen, indem vielmehr auch Fälle vorkommen, wo lediglich das oppidum, nicht aber das demselben attribuirte conciliabulum im Besitze der röm. Civität sich befindet. Denn nicht allein, daß noch in der Kaiserzeit die Carni und Catali zu conciliabula vereinigt, der Militärcolonie Tergeste attribuirt sind[367]), — was zu einem Rückschlusse auf die Zeit der Republik berechtigt — so begegnen wir auch in der gegenwärtigen Periode einem sehr belehrenden Beispiele einer derartigen Ordnung der Verhältnisse bezüglich der Picentini am mare inferum. Gehen wir aber bei Betrachtung der Verhältnisse dieser Letzteren von den Picentes am mare superum aus, so finden wir, wie die Letzteren im J. 455 kurz vor dem Ausbruche des dritten samnitischen Krieges ein jedenfalls vollkommen paritätisches Bündniß mit Rom schließen[368]) und noch im J. 465 die col. lat. Hatria erhal-

366) Vgl. Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus. Berol. 1845. p. 9. 14. 28.

367) Vgl. Göttling, funfzehn röm. Urkunden p. 75.

368) Liv. IX, 10, 12. Dies Bündniß war vom höchsten Werthe für Rom und deßhalb unzweifelhaft ein ganz paritätisches; dies ergiebt die politische Situation des J. 456.: feindlich stehen einander gegenüber die Gallier, Umbrer, Etrusker in Oberitalien, wie die Samniten und Apuler in Mittelitalien, insgesammt gegen Rom verbündet; auf der anderen, der römischen Seite: in Oberitalien die Picentes (seit 455. föderirt), in Mittelitalien die Marsi und Peligni (seit 450. föderirt), die Vestini (seit 451. föderirt), die Marrucini und Frentani (seit 450. föderirt), die Sabini, Latini, Hernici, Campani, und in Unteritalien die Lucani (seit 456. föderirt). Durch diese Constellation sind die Samniten, der Hauptfeind Roms, zunächst abgeschnitten von ihren oberitalischen Bundesgenossen, sodann in eine Stellung gebracht, in der sie auf drei Seiten vom Feinde bedroht sind, endlich vom Meere mit Ausnahme der apulischen Küste vollständig abgeschnitten. Diese Momente beweisen die

ten, eine Maaßregel, die von Rom wohl unter dem Vorwande bewerkſtelligt ward, den Picentes Verſtärkung zuzuführen, die in Wirklichkeit aber zweifelsohne dem Zwecke diente, den Römern eine feſte Stellung in dem Lande Jener zu verſchaffen. Im J. 485 erheben ſich jedoch die Picentes wider Rom, werden indeß beſiegt und, 360000 Bürger ſtark, in Roms Dicion gebracht[369]). Da nun Picenum vom römiſchen Einfluſſe damals im Allgemeinen noch zu weit entfernt war, als daß man die Picenter bei der Nachbarſchaft der Marſen, Veſtiner und anderer unabhängiger ſamnitiſcher Völkerſchaften ohne Weiteres unter die römiſche Herrſchaft hätte ſtellen können, ſo nahm Rom bezüglich der Erſteren eine Theilung von Land und Leuten vor. Der eine Theil des piceniſchen Gebietes und zwar, wie es ſcheint, der ganze an dem Meere ſich hinziehende Küſtenſtrich ward für ager publicus populi Romani erklärt und, nachdem bereits im J. 490 die col. civ. Castrum novum, wie die col. lat. Firmum dahin deducirt worden, im J. 522 durch die lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo an röm. Bürger aufgetheilt[370]). Dagegen der andere Theil des piceniſchen Territorium, das Binnenland ward den Picentern belaſſen und dieſen ſelbſt libertas nebſt foedus ertheilt[371]). Die Bewohner desjenigen piceniſchen Landestheiles aber, welcher publicirt worden war, wurden nach dem ſchmalen Küſtenſtriche transferirt, der, um den sinus Paestanus herumgeſtreckt und ſüdlich vom Silaris begränzt, bisher im Beſitze der Samniten geweſen[372]), für Rom aber

---

Wichtigkeit der erwähnten foedera für Rom und laſſen damit auf deren Charakter im Allgemeinen ſchließen; vgl. §. 31.

369) Eutrop. II, 16. Plin. H. N. III, 13, 18. Liv. Epit. 15. Flor. I, 19. Frontin. I, 12, 3. Oros. IV, 4.

370) Cic. Brut. 14, 57. Acad. II, 5, 13. de Inv. II, 17, 52. de Senect. 4, 11.; ager Picenus iſt die legale Bezeichnung jenes Landſtriches, ſo nach Tac. Hist. III, 42. ſ. auch §. 47. 570 erfolgte ſodann noch die Deduction der col. civ. Potentia.

371) Die Picentes werden ἐλεύθεροι und σύμμαχοι genannt in Diod. Exc. de Virt. p. 612. (XXXVII, 13, 2. Did.); daß hier aber die Picentes, nicht aber die Picentini im mare inferum zu verſtehen, ergiebt ein Vergleich mit den Excerpten in XXXVII, 2, 4. 12, 2. c. 19.

372) So nach Strabo V, p. 251.: μεταξὺ δὲ τῶν Σειρηνουσσῶν καὶ τῆς Ποσειδωνίας Μαρκίνα, Τυρρηνῶν κτίσμα οἰκούμενον ὑπὸ Σαυνιτῶν.

von der höchsten Bedeutung um deßwillen war, weil er die Verbindung zwischen Campanien und Lucanien, wie andrerseits der Samniten mit dem mare inferum vermittelte. Hier nun begründen diese transferirten Picentes ein Staatswesen, dessen Hauptstadt das neu erbaute Picentia bildet, und dem von Rom die Libertät nebst einem foedus verliehen worden zu sein scheint[373]). Im 2. punischen Kriege fallen jedoch diese Picentini zum Hannibal ab, und nachdem im J. 543 ihre Unterwerfung stattgefunden hat, so erfolgt nun im J. 560 die definitive Regulirung ihrer Verhältnisse dahin[374]), daß nach Salernum eine col. civ. deducirt und diesem das ganze picentinische Land, je nach den einzelnen Ortschaften in conciliabula getheilt, untergeordnet wird, wobei die Picentiner selbstverständlich ihre politische libertas verlieren, ohne gleichwohl die röm. Civität zu erhalten[375]).

Wenn wir daher in der alten Bevölkerung von col. civ. sowohl, wie in den fora conciliabula und vici, welche den oppida und pagi mit röm. Civität attribuirt waren, ebensowohl eine alte Einwohnerschaft von römischen Bürgern annehmen durften, wie in anderen Fällen eine alte Einwohnerschaft von Nichtbürgern vorfanden, so entsteht nun lediglich bezüglich dieser Letzteren die Frage, welches Privatrecht diesen Apoliden von Rom aus ertheilt ward, da die Ersteren als cives Romani auch dem ius civile Romanorum untergeordnet waren. Fassen wir nun bei dieser Frage zunächst die

---

373) Dies erhellt daraus, daß bei den nach dem 2. pun. Kriege von Rom getroffenen Entscheidungen über die Schicksale der italischen Völker ein Plebiscit wegen der Picentiner nicht erwähnt wird, dies aber erforderlich war, wenn die Letzteren die civit. s. suffr. hatten. Ein drittes, als Libertät und Civität kann aber gar nicht in Frage kommen. Im Uebrigen vgl. Strabo V, p. 251., sowie Niebuhr, röm. Gesch. III. p. 636. sq. Tschuck. ad Melam Vol. III. P. II. p. 364.

374) Vom J. 543—551. stehen die Picentini unter der Verwaltung der Magistrate, denen Capua als provincia zugetheilt ist, 552—559. unter den Magistraten, denen die Bruttii als Provinz zugetheilt sind; 553. sagt Liv. XXXI, 8, 9. für Bruttii geradezu Campania, s. not. 427. Ueber die definitive Regelung der Verhältnisse im J. 560. berichtet Strabo V, p. 251., welche Stelle s. §. 47.

375) Dies letztere folgt daraus, daß die Picentiner gleich den Lucanern und Bruttiern nicht zum Dienst als Soldaten, vielmehr als Unterbeamte der röm. Magistrate ausgehoben werden; s. §. 47.

dafür in Betracht kommenden allgemeinen Geſichtspunkte in's Auge, ſo haben wir vor Allem davon ausgehen, daß in Rom bereits zur Zeit der XII Tafeln ein feſtes und beſtimmtes Syſtem zur Anwendung und legislativen Anerkennung gelangt war, in welcher Weiſe dem Mangel eines den deditícii zukommenden Privatrechtes abzuhelfen ſei, das Syſtem nämlich, den deditícii das römiſche ius nexi mancipiique zu verleihen. Wie nun aber bei Vorhandenſein der geeigneten Organe zu allen Zeiten und in allen Staaten politiſche Syſteme und Maximen, wenn einmal adoptirt, die erhöhte Machtdauer beſitzen, welche auf der Beharrungskraft des einmal Gegebenen und Beſtehenden beruht, ſo haben wir insbeſondere zu Rom dieſer mechaniſchen Herrſchaftsfähigkeit ſtaatsrechtlicher Syſteme eine ganz vornämliche Intenſivität beizumeſſen, bedingt namentlich durch den doppelten Umſtand, daß ebenſowohl ein treues und anhängliches Beharren beim Alten einen Grundzug des römiſchen Volkscharacters bildet (Thl. I. §. 4), ſowie daß insbeſondere der röm. Senat als ein ſtaatliches Organ ſich darſtellt, welches in ſeinem Totalbeſtande unabhängig von dem Wechſel ſeiner Beſtandtheile, der einzelnen Individuen, daſteht, und das daher ganz vornämlich geeignet war, politiſche Maximen von Generation zu Generation, von Jahrhundert auf Jahrhundert fortzupflanzen und zu vererben. Wenn daher ſchon dieſe Rückſicht für Beibehaltung des Syſtemes der Verleihung von ius nexi mancipiique an die deditícii ſpricht, ſo wird dieſelbe weſentlich unterſtützt durch die Maxime, welche Rom gegenüber den unterworfenen Völkern im Allgemeinen verfolgte. Denn gleichwie jenes Syſtem ſelbſt hervorgegangen ſcheint aus der Maxime, die deditícii dem röm. Leben zu amalgamiren und dieſelben allmählig zu romaniſiren, ſo haben wir auch dem Zeitalter, welches wir gegenwärtig in's Auge faſſen, wie allen ſpäteren Perioden des römiſchen Staatslebens gleiche Tendenz beizumeſſen und namentlich deren Ausprägung in dem Verfahren Roms gegenüber dem geſammten Italien anzuerkennen (§. 59). Gerade dieſer Tendenz aber diente jenes Syſtem in der förderlichſten Weiſe, da gerade das Recht eines der weſentlichſten Pertinenzen der Nationalität eines Volkes bildet. Und faſſen wir nun endlich die allgemeinen Lebensverhältniſſe und die Verkehrsbeziehungen in's Auge, die zwiſchen jenen Apoliden einerſeits und den römiſchen Bürgern ſelbſt andrerſeits obwalteten; erwägen wir, wie die de-

diticii inmitten der cives Romani lebten, wie sie den Verkehrsbedürfnissen der Letzteren ganz unmittelbar dienten, ja daß sie in Territorien ihre Heimath hatten, in denen im Allgemeinen das römische Recht galt, so werden wir hierdurch darauf hingewiesen, daß auch in der gegenwärtigen Periode noch jenes System der Verleihung des ius nexi mancipiique Anwendung fand. Und dieses Resultat findet auch in der That Unterstützung durch gleiche Erscheinung in analogen Verhältnissen: denn auch bei einer Classe von coloniae latinae finden wir ein denselben zuständiges ius nexi et hereditatis, worin wir in der That nichts Anderes, als eine Fortsetzung jenes alten ius nexi mancipiique zu erblicken haben (§. 46); auch in den verschiedenen Verwaltungsbezirken innerhalb Italiens finden wir ferner die Anwendung jenes ius mancipiique, was ebenfalls die Fortdauer dieses alten Systemes bekundet (§. 59); endlich auch verschiedene Classen von dediticii, die keinem Gemeindeverbande angehören, erblicken wir im Besitze des civilen Vermögensrechtes, was wir wiederum nur als Erscheinungsform jenes Systemes anerkennen dürfen (§. 60). So sehen wir daher auch im Einzelnen allenthalben die Fortdauer des Systemes der Verleihung des ius nexi mancipiique und gewinnen hiermit die volle Berechtigung, jenem Systeme auch Anwendung auf die hier besprochenen Verhältnisse beizumessen (vgl. auch not. 815).

Daß aber dieses ius nexi mancipiique selbst im Laufe der Zeit seine sachliche Bedeutung veränderte und daß in und neben demselben nunmehr Rechtssätze und Rechtsinstitute in Frage kamen, die früherhin ihm fremd gewesen waren, dies ist eine Thatsache, deren näher eWürdigung wir nach §. 61 sq. verweisen.

Was nun endlich die Frage nach der Jurisdiction betrifft, welcher die in Betracht gezogenen deditícii unterstellt waren, so erledigt sich dieselbe mit dem obigen Resultate: denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Apoliden in den col. civ. vor den Colonialmagistraten, in den fora, conciliabula und vici aber vor den Magistraten des betreffenden oppidum oder pagus Recht nahmen, welchem sie attribuirt waren.

§. 46.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der dediticii in den coloniae latinae seit dem Jahre 416.

Seit der Zersprengung des latinisch-hernikisch-römischen Bundes im J. 416 wurden, wie in §. 23 und §. 44 bemerkt, die coloniae latinae insofern rein römisches Staatsinstitut, als fortan die Deduction solcher Colonien[375a]) von Rom allein ausging. Zwar wird nun die colonia latina im Momente ihrer Constituirung in thesi souverain und erscheint sonach theoretisch von jeder Unterordnung unter die potestas Roms frei; allein da die Constituirung selbst der Colonie und deren Organisation von Rom ausgeht und Letzteres demnach die Verhältnisse der alten Einwohnerschaft und deren Stellung innerhalb der Colonie bestimmt, so fällt allerdings die Erörterung dieses letzteren Punktes unserer gegenwärtigen Betrachtung anheim.

Für die Beantwortung dieser Frage aber nach der Stellung der alten Einwohnerschaft innerhalb der coloniae latinae gewinnen wir nicht ungeeignete Anhaltepunkte dadurch, daß wir die Stellung dieser Classe der Bevölkerung theils für die vorrömische Zeit d. i. bis zum J. 416, theils für die Zeit vom J. 486 an mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen vermögen. Zunächst die coloniae latinae, welche von dem römisch-latinischen-hernikischen Bunde bis zum J. 416 deducirt wurden, zerfallen in zwei Classen: Colonien, welche in Bundesstädte selbst, und welche in nichtbündische Städte geführt sind, dort eine Verstärkung der Wehrkraft der Bundesstadt gegenüber den äquischen und volskischen Feinden[376]), hier den Eintritt

---

375a) Mommsen im Rhein. Mus. N. F. Bd. VIII. p. 623. sagt, daß den latinischen Colonieen die Benennung colonia nur abusiv zukommt. Es ist indeß vor Allem abzuwarten, daß Mommsen seine Wesenbestimmung von colonia mittheilt, damit man zu ersehen vermag, worauf eigentlich das Abusive des Sprachgebrauches beruht.

376) Als ausnahmsweisen Zweck der Deduction einer col. lat. muß es gelten, wenn solche Colonie zur Unterdrückung einer politischen Fraction deducirt wird; solches geschieht z. B. bezüglich Ardea's, wo im J. 311. die von der plebs vertretene nationale Partei niedergeworfen und zur dauernden Unterdrückung derselben 312. eine col. lat. deducirt wird; vgl. Liv. IV, 9—11.

der fremden Stadt in den Bund vermittelnd. Während des ersten Jahrhunderts von Begründung des latinischen Bundes an ist nun die Deduction von Bundescolonien in nichtbündische Städte nur zweimal vorgekommen, nämlich in den Jahren 287 und 358, wo Antium und Signia coloniae latinae erhalten, während die Deduction nach Bundesstädten wenigstens fünfmal erfolgte, nämlich im J. 262 nach Norba und Velitrae, wie, wohl gleichzeitig, nach Circeii, im J. 312 nach Ardea und 361 nach Circeii. Dahingegen in dem zweiten Jahrhunderte des Bestehens des lat. Bundes erfolgt die Deduction einer Colonie nur in eine einzige Bundesstadt, nämlich 376 nach Setia, wohl aber in drei nichtbündische Städte: in die etruskischen civitates Sutrium und Nepete im J. 371 und nach dem volskischen Sora im J. 409 (§. 23).

Fassen wir nun zunächst die nach Bundesstädten geführten Colonien in's Auge, so haben wir deren vornämliche Bedeutung und Zweck bereits hervorgehoben: die Deduction solcher Colonien kann lediglich als militärische Maaßregel gelten, insofern die streitbare Mannschaft des Bundes aus dem Inneren des Bundesgebietes nach einer an dessen Gränze belegenen, den Angriffen des Feindes ausgesetzten Bundesstadt versetzt wird, um so deren Wehrkraft und damit die Stärke des Bundes selbst zu erhöhen. Wenn daher diese Umstände zwar ergeben, daß die Colonen in ihrer neuen Heimath eine vollkommen gleichberechtigte Stellung mit den alten Einwohnern einnahmen, und insbesondere auch Landanweisungen empfingen, so kann doch andrerseits ebensowenig ein Zweifel obwalten, daß auch die alten Einwohner nicht eine den neuen Colonen untergeordnete Stellung erhielten, vielmehr mit diesen zusammen fernerhin nur Eine civitas bildeten. Unter solchen Umständen erklärt es sich daher, daß z. B. im J. 310 Rom mit Ardea ein Separat-Freundschaftsbündniß abschließen[377]), der Bund aber 312 eine Colonie dahin entsenden konnte, während andrerseits jene amicitia die Bedeutung solcher Colonie ganz unzweifelhaft darthut. Durch diese Präcedenzfälle war aber die Veranlassung gegeben, daß für die coloniae latinae die allgemeine Maxime sich bilden mochte, daß die Bevölkerung solcher Colonieen: alte Einwohner, wie Colonen zu

377) Liv. IV, 7. Dion. XI, 62.

einer einzigen civitas zusammentraten, und daß somit hier jene Verschiedenheit in der bürgerlichen und politischen Stellung zwischen jenen beiden Classen der Bevölkerung, welche in den col. civ. obwaltete, völlig in Wegfall gelangte. Hierauf weist insbesondere auch hin die Nachricht bei Liv. III, 1, 7., der bezüglich der Deduction der col. lat. nach Antium im J. 287 berichtet:

Adeoque pauci (cives Romani) nomina dedere, ut ad explendum numerum coloni Volsci adderentur;

denn erwägen wir, daß die nach Antium deducirten Colonen zu einem Drittheile aus Hernikern, zum andern Drittheile aus Latinern und nur zum letzten Drittheile aus cives Romani bestanden, so läßt sich leicht erkennen, daß nicht Mangel an Colonen, dem überdies hier, wie in anderen Fällen, durch Zwang abgeholfen werden konnte, sondern daß ein anderer Grund es war, der zur Hinzuziehung der Antiaten zum Colonialgemeinwesen bestimmte. Und erwägen wir sodann ferner, daß Antium die erste nichtbündische Stadt war, in welch' eine col. lat. deducirt ward, so mögen wir mit Recht annehmen, daß hieraus die Quellen des Livius Veranlassung nahmen, zu berichten, wie in Antium die colonia i. e. S. und die alte Einwohnerschaft zu einem einigen Gemeinwesen verschmolzen wurden, und daß Livius dieser Thatsache zur Erklärung den Mangel an Colonen als Grund unterlegte, während in Wahrheit darin lediglich die Anwendung einer Maxime zu Tage trat, die ganz unzweifelhaft bei allen den früher, jedoch nur in Bundesstädte deducirten Colonien bereits Platz gegriffen hatte [378]). Andrerseits erklärt sich hieraus auch, wie Sutrium und Nepete, welche seit dem J. 360 in Bundesverhältnisse mit Rom standen, im J. 371 col. lat. erhalten konnten. Wenn wir daher in §. 45 fanden, wie Rom bei Deduction der col. civ. Antium im J. 416 den alten Einwoh-

378) Dionys. IX, 60. berichtet uns aus dem J. 288., daß zu Antium (col. lat.) zwischen den Colonen und den alten Einwohnern locationes conductiones der Aecker stattfanden. Allein aus dieser Nachricht ist für meine obige These kein Beweisgrund zu gewinnen. — Mit obiger Annahme ist übrigens ganz wohl vereinbar, daß mitunter die Colonen in einzelnen Stücken eine Bevorzugung erfuhren, wie z. B. in Auftheilung der Aecker, indem namentlich bei Städten, die dem Feinde abgenommen waren, die Schonung der Interessen der alten Einwohner weit weniger dringend geboten war.

nern geſtattete, unter die Colonen ſich adſcribiren zu laſſen, ſo mag dieſes, der Deduction von Bürgercolonien an ſich fremde Verfahren von Vorn herein nur der bei Conſtituirung der col. latinae herrſchenden Maxime entlehnt worden ſein.

Dieſe Maxime ſcheint nun aber Rom bei den coloniae latinae, welche ſeit dem J. 416 und ſomit von ihm allein deducirt wurden, beibehalten zu haben, ſo daß wir als characteriſtiſch für die col. lat. das allgemeine Princip hinſtellen dürfen, daß Colonen und alte Einwohner zu einer einheitlichen civitas verſchmolzen werden. Und hierauf deutet auch hin, daß auch in dieſer ſpäteren Zeit Rom mitunter in föderirte civitates Colonien, aber immer nur col. lat. deducirte[379]), indem hier, wie auch in den meiſten anderen Fällen die Rückſicht für die Intereſſen der alten Einwohnerſchaft maaßgebend dafür war, daß eine col. lat., nicht aber civium deducirt ward. Ja ſchon der Umſtand, daß Rom überhaupt ſeit dem J. 416 noch ferner col. lat. deducirte, weiſt ſchon darauf hin, daß die Rückſicht auf die alte Einwohnerſchaft hierfür maaßgebend war; da die Rückſicht auf die Colonen ſelbſt nicht beſtimmend ſein konnte, ſobald man auch Latinen geſtattete, den col. civ. ſich adſcribiren zu laſſen (§. 45). Daher fällt bei den coloniae latinae die Frage nach der Stellung der alten Einwohnerſchaft zuſammen mit der Frage nach dem bezüglichen Verhältniſſe ſolcher Colonie im Allgemeinen zu Rom.

Die Stellung der coloniae latinae im Allgemeinen nun innerhalb des römiſchen Staates blieb vom J. 416 an bis 486 die alte: die Colonie war potentiell und theoretiſch, obgleich nicht actuell

379) Col. lat. in civitates foederatae deducirt ſind u. A.: Hatria im J. 465. (ſ. not. 368), Copia im J. 581. (ſ. not. 218.), ſowie Paestum im J. 481; denn Letzteres war von den Lukanern erobert, von den Römern aber den Letzteren wieder abgenommen worden, und ward um 481. durch col. lat. verſtärkt (ſ. not. 218.); da es nun nach 544. ex foedere Schiffe ſtellt (Liv. XXVI, 39, 5.), ſo können wir hieraus entnehmen, daß es als griechiſche Stadt und vor Eroberung durch die Lukaner gleich den anderen großgriechiſchen Städten mit Rom föderirt geweſen war. Wenn Strabo V. p. 251. ſagt: Ῥωμαῖοι Λευκανοὺς ἀφείλοντο τὴν πόλιν, ſo iſt dies auf die Deduction der col. lat. zu beziehen, deren principielle Bedeutung Strabo, wie alle Schriftſteller der Kaiſerzeit vollſtändig überſchätzt. Hierher gehört endlich auch, wovon Liv. XL, 43, 1. berichtet: Pisanis agrum pollicentibus, quo latina colonia deduceretur, gratiae ab senatu actae.

souverän; sie hatte ihre eigenen politischen Organe: Senat, Comitien, selbstgewählte Magistrate; sie besaß ihre eigene Jurisdiction und ihr eigenes ius civile[380]), und genoß überdem auch des commercium und conubium, wie der recuperatio mit Rom. Nur freich mochte der Einfluß, welchen Rom, und das Uebergewicht, welches römische Verhältnisse auf die inneren Zustände solcher Colonien ausübten, regelmäßig die Folgewirkung haben, daß das ius civile Romanorum von der Colonie als ihr eigenes ius civile adoptirt ward, und hierauf weist in der That auch die Reception so zahlreicher römischer Gesetze hin, welche, wie in §. 32 bemerkt, Seitens vieler latinischer civitatos erfolgte.

Im J. 486 trat nun bezüglich der von Rom bei Constituirung von colouiae latinae befolgten Maxime eine Veränderung ein, welche von Interesse für uns ist, insofern dadurch die Richtigkeit der von uns gegebenen Darstellung indirect bestätigt wird. Diese Veränderung ergiebt sich aus den Berichten Ciceros, in p. dom. 30, 79.:

> Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit,

wozu dann Cicero weiterhin beifügt, daß namentlich Volaterrae und, wie aus p. Caec. 33, 97. erhellt, auch Arretium unter jenen Municipien sich befand, welche von dieser Maaßregel Sulla's betroffen wurden, vgl. auch Sallust, fr. hist. I, 15. p. 216. G. Bezüglich der Stellung nun, welche jene lex Cornelia den an ihrer Civität gestraften Municipien zuertheilte, sagt Cic. p. Caec. 35, 102.:

> Sulla ipse ita tulit de civitate, ut nou sustulerit horum nexa atque hereditates. Iubet eodem iure esse, quo fuerint Arimineuses: quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditatis capere potuisse?

Wenn demnach aus diesen Berichten sich ergiebt, wie Sulla durch eine lex Cornelia de civitate vom J. 673 gewissen etruskischen Municipien die röm. Civität wieder entzog und denselben dieje-

---

380) Die leges municipales von Malcea und Salpensa, obgleich einer weit späteren Zeit und vielfällig anderen Verhältnissen angehörig, bieten uns dennoch in dieser Beziehung ein anschauliches Bild der Verhältnisse unserer Periode.

nige ſtaatsrechtliche Stellung anwies, welche früher Ariminum nebſt elf anderen Colonien gehabt hatte, ſo werden wir auch mit Rückſicht darauf, daß Ariminum col. lat. war, die übrigen elf ihm gleichſtehenden Colonien ebenfalls als latinae aufzufaſſen haben. Für die Frage aber, welches dieſe elf coloniae lat. geweſen ſeien, welche nebſt Ariminum eine Sonderſtellung gegenüber den anderen col. lat. einnahmen, gewinnen wir einen Fingerzeig dadurch, daß Ariminum, wie die übrigen elf nach ihm deducirten col. lat.[381]) inſofern eine beſondere Behandlung erfuhren, als ihnen in ihren formulae die Befugniß der Silberprägung abgeſprochen wird, was bezüglich der älteren col. lat. ſelbſtverſtändlich nicht der Fall geweſen war[382]). Wenn wir daher finden, daß für Ariminum und elf andere col. lat. eine Separatſtellung auch noch durch eine Beſtimmung begründet wird, welche mit deren nexa und hereditates im Zuſammenhange ſteht, ſo ſind wir berechtigt zu der Annahme, daß dieſe elf Colonien die nämlichen ſind, wie jene elf col. lat., welche in Bezug auf die Silberprägung mit Ariminum gleichbehandelt wurden, und dies um ſo mehr, als ein anderer geeigneter Anknüpfungspunkt für eine ſolche Separatſtellung von Ariminum und elf anderen col. lat. hiſtoriſch in keiner Weiſe gegeben iſt, während anderntheils die von uns ſtatuirte Annahme in der That ſich vollkommen genügend erklären läßt[383]). Erwägen wir nun aber vor Allem die aus Cicero's Berichten erſichtliche Sonderſtellung dieſer 12 col. lat., ſo läßt deſ-

381) Dieſe elf Colonieen ſind: Maliesa oder Beneventum in Samnium 486, Firmum in Picenum 490, Aeſernia in Samnium 491, Brunduſium in Calabrien 510, Spoletium in Umbrien 513, Cremona und Placentia in Gallien 536, Copia in Lucanien 561, Valentia in Bruttium und Bononia in Gallien 565, und Aequileia in Gallien 573. Dazu kommt noch die colonia libertinorum Carteia in Bätica von 583, die indeß eine Separatſtellung einnimmt, ſ. p. 353.

382) Vgl. Mommſen, röm. Münzw. p. 234. Allerdings wird dieſe Verſchiedenheit und Behandlung der col. lat. dadurch effectlos gemacht, daß den älteren col. lat. im J. 485. noch nachträglich die Silberprägung unterſagt wird.

383) Die Litteratur über dieſe 12 Colonieen und die verſchiedenen Anſichten ſ. bei Marquardt in Becker, röm. Alterth. III, 1. p. 39. sq., wozu noch Zumpt, Jahrb. f. wiſſ. Krit. No. 40. p. 319. Huſchke, Serv. Tull. p. 572. Kiene, Bundesgenoſſenkr. p. 20., Göttling, röm. Staatsverf. p. 407., Nitzſch. Graechen, p. 94. sq., auch Puchta, Inſt. §. 63.

ſen Darſtellung erkennen, wie Sulla die etruskiſchen civitates dadurch in die Stellung jener 12 col. lat. herabſetzte, daß er Jenen die Civität nebſt den ihr inliegenden Befugniſſen im Allgemeinen entzog und lediglich ihre nexa und hereditates nicht aufhob (ſ. auch not. 815). Dieſer letztere Umſtand gewinnt aber eine weſentliche Bedeutung dadurch, daß wir bei der von uns feſtgeſtellten antiken Auffaſſungs- und Ausdrucksweiſe bezüglich der in Frage ſtehenden Verhältniſſe unter jenen nexa und hereditates das ius nexi et hereditatis ſelbſt zu verſtehen berechtigt ſind (Beilage XII §. V), ſo daß demnach die obigen 12 col. lat. des civilen ius nexi et hereditatis, wie dem entſprechend auch des römiſchen commercium mit Inbegriff der testamentifactio theilhaft waren[384]) wogegen ihnen das römiſche conubium fehlte[385]).

Durch dieſen Sachverhalt wird demnach die Annahme begründet und gerechtfertigt, daß Rom mit dem J. 486 ein anderes Syſtem bei Ordnung der colouiae latinae annahm: während früher die col. lat. römiſches conubium, commercium und actio gehabt, bezüglich ihres eigenen civilen Rechtes aber die Wahl und Beſtimmung deſſelben ihnen freigeſtanden hatte, wenn immer auch dieſelben in großer Ausdehnung das ius civile Romanorum als ihr ius proprium adoptiren mochten, ſo verlieh nun Rom von dem J. 486 an ſtatt commercium und actio das röm. ius nexi et hereditatis ſelbſt, damit die Freiheit der Beſtimmung des vermögensrechtlichen ius civile colouiae und die legislative Befugniß in Bezug auf dieſes Recht den Colonieen entziehend; verſagte ferner denſelben das röm. conubium und beließ nur lediglich bezüglich des Familien- und Inteſtaterbrechtes ſelbigen die Freiheit der Beſtimmung, wobei es übrigens den Letzteren unverwehrt ſein ließ, auch in dieſer Beziehung das ius civile Romanorum ſelbſt zu adoptiren[386]).

---

384) Dies ergiebt ſich auch aus der Darſtellung in Cic. p. Caec., namentlich c. 33. sq.

385) Dieſe obige Anſicht entlehne ich im Weſentlichen aus Mommſen, röm. Geſch. I. p. 610.

386) Daß das Letztere in der That auch geſchah, darauf deutet die lex mun. Salp. hin (§. 98). Ob den ſeit 486. deducirten col. lat. auch andere politiſche Rechte entzogen wurden, iſt für uns gegenwärtig von keiner weſentlichen Bedeutung.

Vergegenwärtigen wir uns nun aber, daß das ius nexi, deſſen Cicero in der obigen Beziehung gedenkt, in der nämlichen Bedeutung ſich auffaſſen läßt, wie das ius nexi mancipiique, dem wir in §. 42 begegneten, inſofern das mancipium dem Begriffe des nexum in einem weiteren Sinne des Ausdruckes in Wahrheit ſich mit unterordnet; daß ferner auch jenes ius nexi mancipiique der XII Tafeln durch die Aufnahme und Ausbildung des testamentum per aes et libram im ius civile zugleich ein ius hereditatis geworden iſt (§. 34), ſo erkennen wir hiermit, wie jenes ius nexi et hereditatis bei Cicero in der That nichts Anderes iſt, als das ius nexi mancipiique der XII Tafeln, dafern wir nur die Erweiterungen, die das Letztere im Laufe der Rechtsentwickelung erfuhr, demſelben mit beirechnen, und überdem uns beſcheiden, daß Cicero unter dem ius hereditatis nur das der testamentifactio entſprechende, ſomit das teſtamentariſche Erbrecht verſtand, eine Annahme, die durch deſſen Rede für den Caecina nur unterſtützt wird, da hier allenthalben nur von einer teſtamentariſchen Erbfolge die Rede iſt. Erkennen wir daher unter dieſen Vorausſetzungen an, daß den vom J. 486 an deducirten coloniae latinae in privatrechtlicher Beziehung in der That das alte ius nexi mancipiique verliehen wurde, ſo gewinnen wir hiermit auch die Erkenntniß, daß das Weſen jener von Rom ſeit 486 angewandten Maaßregel in Wahrheit darin beruht, daß Rom fortan in Bezug auf die Theilnahme der col. lat. am ius civile der Letzteren diejenige Stellung anwies, welche von Alters her denjenigen dediticii zukam, denen eine Erhebung zu einer vollkommneren Rechtsfähigkeit durch Verleihung der Civität nicht zu Theil wurde. Und faſſen wir nun hierneben ſchließlich noch in's Auge, daß Rom im J. 544 den relegirten Campanern ohne Weiteres die Fähigkeit, wie Befugniß ertheilte, im ager der col. lat. Nepete, wie Sutrium Grundeigenthum zu erwerben (ſ. §. 60), ſo haben wir, wenn wir die letzte principielle Bedeutung aller dieſer Maaßregeln erwägen, in der That anzuerkennen, daß im J. 486 Rom die alte Theorie aufgab, daß die col. lat. ſouveräne Gemeinweſen ſeien: denn indem Rom in dieſem Jahre den col. lat. das Recht der Silberprägung und damit ein Attribut der Souveränität entzog; indem es ferner den neu deducirten col. lat. das röm. conubium verſagte, dagegen denſelben das ius nexi mancipiique vorſchrieb; indem es ſo dieſe neuen Colonien den dediticii gleichſtellte,

damit allenthalben aber der höheren Berechtigung der älteren col. lat. die Bedeutung einer beſonderen Bevorzugung und einer gnadenreich ertheilten Vergünſtigung anwies; indem es endlich im J. 544 ſich ſelbſt die ſtaatsrechtliche potestas über den ager der col. lat. unzweideutig beimaaß; ſo traten in Folge dieſer Maaßregeln die ſämmtlichen coloniae latinae aus der Stellung ſouveräner Staaten, die ihnen theoretiſch bis dahin noch zukam, entſchieden heraus und ſie ſanken herab zu freien Reichsſtädten innerhalb des römiſchen Reiches[387]).

Die ſpecielle Veranlaſſung zu ſolchem Verfahren Roms mögen wir wohl mit Recht in derartigen früheren Vorgängen erblicken, wie ſolche aus ſpäterer Zeit Liv. XXVII, 9. und XXIX, 15., nämlich aus den J. 545 und 550 berichtet. Und dieſe Stellen beſtätigen in der That auch unſere obige Annahme: ſie beweiſen, daß die col. lat. bereits im J. 545 nicht mehr den liberae civitates im Allgemeinen ebenmäßig rangirten und in ſtaatsrechtlicher Beziehung gleich ſtanden, ſondern daß ſie von dieſen ausgeſchieden waren dadurch und inſofern, als ſie eine beſondere Stellung einnahmen in Bezug auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe. Denn ohne dies würde es unerklärlich bleiben, daß Livius die 30 col. lat. jener Zeit zuſammenfaßt. Worin nun dieſe Sonderſtellung der col. lat. im Vergleich zu den übrigen liberae civitates beruhte, kann hier auf ſich beruhen, wohl aber haben wir hier anzuerkennen, wie Alles darauf hindeutet, daß im J. 486 die Anordnungen getroffen wurden, welche jene Sonderſtellung der col. lat. begründeten. Die Einführung ſelbſt aber ſolcher Sonderſtellung werden wir dadurch innerlich zu erklären haben, daß die Römer bereits im J. 486 die ſämmtlichen col. lat. als römiſche Colonien zu betrachten ſich gewöhnt hatten.

Daß endlich jene verletzende Maaßregel bezüglich des Privatrechtes ohne Weiteres auf die Geſammtheit der Bevölkerung der Colonie und nicht bloß auf deren alte Einwohnerſchaft erſtreckt wurde, dürfte zugleich darauf hindeuten, daß, wie wir im Obigen annahmen, von Alters her in den coloniae latinae den Colonen wie der alten Bevölkerung im Allgemeinen und namentlich in Beziehung auf das Privatrecht eine gleiche Stellung gemeinſam zukam.

387) Vgl. auch §. 62. not. 668. und §. 95.

Eine Sonderſtellung nahm endlich unter den col. lat. das im J. 583 deducirte Carteia in Baetica ein, inſofern als die Hauptmaſſe ſeiner Colonen aus Libertinen beſtand. Aus den Verbindungen nämlich römiſcher Soldaten mit ſpaniſchen Weibern, welche servae publicae Roms waren, waren über 4000 Menſchen entſproſſen, die, ſelbſt servi publici, gleichwohl aber in dieſer Qualität von den Prätoren Spaniens nicht verwendet werden mochten[388]).

388) Der Bericht des Livius XLIII, 3. lautet: Et alia novi generis hominum ex Hispania legatio venit: ex militibus Romanis et ex Hispanis mulieribus, cum quibus conubium non esset, natos se memorantes supra quatuor millia hominum orabant, ut sibi oppidum, in quo habitarent, daretur. Senatus decrevit: „uti nomina sua apud L. Canuleium profiterentur eorumque si quos manumisisset, eos Carteiam ad oceanum deduci placere. Qui Carteiensium domi manere vellent, potestatem fore, uti numero colonorum essent, agro adsignato. Latinam eam coloniam fuisse (leg. fore) libertinorumque adpellari.“ Die Stelle erregt einiges Bedenken: nach dem S. C. ſind die Petenten servi publici; denn Diejenigen von ihnen, welche als Colonen adſcribirt werden ſollen, müſſen zuvor manumittirt ſein, ihre Manumiſſion erfolgt durch den Prätor L. Canuleius und nach ihnen wird endlich Carteia als colonia libertinorum bezeichnet. Sind daher die in Frage Stehenden servi publici, ſo ſind ſie es, weil ſie von Frauen geboren ſind, die ſelbſt servae publicae populi Romani waren. Iſt aber Letzteres der Fall, warum ſagt dann Livius: mulieres cum quibus connbium non esset, und nicht einfach servae pnblicae, da doch überdem auch das conubium nicht bloß Sclaven, ſondern auch Peregrinen fehlt. Und welche Stellung und Verwendung ſollen wir endlich ſo vielen tauſenden öffentlichen Sclavinnen anweiſen, wie die Mütter der Petenten ſind? Vielleicht erledigen ſich dieſe Bedenken durch folgende Momente: bei dem neuen Verwaltungsſyſteme, welches Cato als Prätor von Spanien im J. 559 hierſelbſt einführte und insbeſondere bei ſeiner Tendenz, die Publicanen von Spanien fern zu halten (vgl. Nitzſch, Gracchen, p. 89. sq.), mochte derſelbe die gefangenen Spanier zur Bewirthſchaftung des röm. Staatslandes verwenden, ſo daß dieſelben thatſächlich als Zinsbauern lebten, juriſtiſch aber servi publici waren. Ein ähnliches Verfahren ſchlug wenigſtens Gracchus als Prätor von Spanien im J. 676 ein, nur daß derſelbe das Staatsland den Spaniern zu Eigen austheilte, die Letzteren für frei erklärte und ihr Verhältniß zum röm. Staate durch Bundesformeln ordnete (App. Hisp. 43.). Aus der Verbindung der röm. Soldaten mit den Töchtern jener Zinsbauern mag nun jene Klaſſe von Menſchen entſproſſen ſein, die ſelbſt dieſem Colonenverhältniſſe nicht angehörten, gleichwohl aber auch irgend welche andere Lebensſtellung nicht hatten. Der röm. Senat, indem er ihnen ſolche anweiſt, behandelt ſie conſequent als servi publici, während Liv. auf

Jeder ſicheren Lebensſtellung bar, wenden ſich nun dieſelben an den röm. Senat mit dem Geſuche, daß ihnen Land zur Bebauung und eine Stadt zum Wohnſitze angewieſen werden möge. Indem der Senat dieſem Suchen willfahrtet, ſo ermächtigt er den Prätor L. Canulejus von den Petenten ſo viel, als ihm angemeſſen erſcheine, zu manumittiren, und ſodann dieſe Letzteren als colonia latina nach Carteia zu deduciren, wobei den Einwohnern dieſer Stadt, die in ihrer Heimath verbleiben wollen, aufgegeben, wie nachgelaſſen wird, der Colonie ſich adſcribiren zu laſſen. Indem daher alle jene Manumittirten ſofort nach ihrer Manumiſſion einer colonia latina adſcribirt werden, ſo erlangen ſie auch durch ihre Manumiſſion nicht die röm. Civität, ſondern nur die Latinität[389]) und ſind demnach libertini latini. Und mit Rückſicht hierauf kommt denn auch jener Colonie die zwiefache Prädicirung zu col. latina, wie col. libertinorum zu ſein: jenes als Artbezeichnung, die ihre ſtaatsrechtliche Weſenheit im Allgemeinen beſtimmt; dieſes als Individualbezeichnung, die durch die Beſonderheit ihrer Stellung gegeben iſt. Allein der Senat decretirt, daß die officielle Prädicirung Carteia's nicht col. latina, ſondern col. libertinorum ſein ſollte; und indem nun hierdurch Carteia von dem nomen latinum officiell ausgeſchloſſen wurde, ſo dürfte dies ebenſowohl ſachlich dadurch gerechtfertigt geweſen ſein, daß Carteia unter den col. latinae eine uns nicht näher bekannte, nachtheiligere Sonderſtellung einnahm[390]), wie auch hieraus ſich erklärt, daß Carteia nicht einmal mit jenen 12 col. lat. auf eine Stufe geſtellt ward, welche ſchlechteren Rechtes waren, als die übrigen col. lat., welche vor dem J. 486 deducirt waren.

---

die thatſächlich freiere Stellung ihrer Mütter Rückſicht nehmend, eine mehrdeutige Bezeichnung für die Letzteren wählt. — Ganz verfehlt iſt die Beurtheilung obiger Stelle bei Walter, Geſch. des röm. Rechts I. p. 102. not. 36.; denn die die dediticii ſind eben liberi, nicht aber servi, daher bei Jenen von einer Analogie der servitus gar nicht die Rede ſein kann.

389) Streng genommen erlangen ſie zwar die röm. Civität, allein ſie erleiden alsbald wiederum capitis deminutio durch Adſcription in die col. lat. In einer nicht entſchuldbaren Weiſe fehlerhaft iſt die Auffaſſung des Verhältniſſes bei Kiene, Bundesgenoſſenkr. p. 15.

390) Nitzſch, Gracchen, p. 168. macht die ſcharfſinnige Bemerkung, daß Carteia in der entſprechenden Weiſe dienſtpflichtig für die Flotte war, wie die übrigen Colonieen für das Landheer. Im Uebrigen vgl. noch §. 93.

§. 47.

Staatsrechtliche Stellung der dediticii in den Provinzen im Allgemeinen, und die Verwaltungsbezirke Ariminum und Tarentum insbesondere.

Die staatsrechtliche Stellung der dediticii in den Provinzen bedarf für unsere Zwecke einer eingehenderen Darstellung nicht; es genügt für uns, darauf hinzuweisen, daß die Verbindung der dediticii zu selbstständigen und eigenen Communen, die unter der Regierung des praeses provinciae stehen, die regelmäßige Form der Ordnung der Verhältnisse bildet, und daß daneben auch noch conciliabula, fora und vici in einem Abhängigkeitsverhältnisse von oppida und pagi auch in den Provinzen vorkommen. Wohl aber ist es ein anderer Punkt, der uns behindert, sofort zur Lösung unserer Hauptaufgabe, der Feststellung des in den Provinzen gültigen Privatrechtes vorzuschreiten. Unendlich oft nämlich wird in unserer römischen Litteratur die Bemerkung gemacht: die Bruttier wurden von den Römern zu Knechtsdiensten verwendet. Diese Thatsache bedingt nun nicht allein schon an sich, daß wir hier, wo wir die Feststellung der entsprechenden Verhältnisse der dediticii zu unserer Aufgabe erklärt haben, auch auf die Stellung der Bruttier näher eingehen, da dieselbe etwas Besonderes bietet oder zu bieten scheint, sondern es ist auch diese Betrachtung der Bruttier dadurch geboten, daß durch die obige Bemerkung in jener ihrer Isolirtheit die verkehrtesten und irrigsten Anschauungen erzeugt und genährt werden. Selbstverständlich kann aber eine wissenschaftliche Betrachtung der betreffenden Verhältnisse der Bruttier sich nicht entbrechen, deren staatsrechtliche Stellung im Allgemeinen in's Auge zu fassen und hier nun gelangen wir zu der Wahrnehmung, daß die Bruttier zu dem Verwaltungsbezirke eines dafür besonders bestellten römischen Magistrates gehören. Es entsteht daher die Frage, ob und welche Provinzen wir etwa innerhalb Italiens selbst anzuerkennen haben.

Im Allgemeinen geht unsere Wissenschaft von der Voraussetzung aus, daß es Provinzen innerhalb Italien, wenn wir als dessen nördliche Gränze den Rubicon und die Macra festhalten, zu keiner Zeit gegeben habe. Ueber die Wahrheit oder Unrichtigkeit dieser Annahme läßt sich indeß auf wahrhaft wissenschaftlichem Wege eine Entscheidung nur dann und nur dadurch gewinnen, daß eine

Begriffsbestimmung der Provinz, die selbst wissenschaftlichen Anforderungen genügt und dem Wesen der Sache wahrhaft adäquat ist, gegeben und auf deren Grundlage hin die Entscheidung jenes Punktes getroffen werde. Da nun aber eine derartige Wesenbestimmung der Provinz meines Wissens bis jetzt noch nicht gewonnen ist (s. §. 37), andererseits aber auch die Lösung dieser Aufgabe nicht ohne weitergreifende Erörterungen beschehen kann, als solche in unserem gegenwärtigen Werke Raum finden dürfen, so verzichten wir darauf, hier eine Bestimmung hinsichtlich jenes Punktes zu geben, vielmehr verhalten wir uns vollständig im Zustande der Urtheilslosigkeit. Dementsprechend werden wir daher in Italien nur von provinzmäßigen Bezirken sprechen und diese selbst nur einer näheren Feststellung unterwerfen. Als derartige provinzähnliche Bezirke aber erkennen wir an: Ariminum, Tarentum und die campanischen Präfecturen.

Zunächst der Bezirk von Ariminum umfaßt ursprünglich das transapenninische Umbrien, im S. durch den Aesis begränzt und von Picenum geschieden, im N. durch den Rubicon und von dem Lande der föderirten gallischen Cenomani und Veneti abgeschlossen, im W., wie es scheint, durch den Apennin abgegränzt von Umbrien, welches ausdrücklich als ein Ariminum fremdes Territorium bezeichnet wird [391]). Dieser so begränzte Landstrich, welcher in früherer Zeit den gallischen Senones als Wohnsitz diente, war im J. 469 nach Besiegung der Letzteren denselben von den Römern abgenommen und romanisirt worden: die Senones wurden aus ihren Wohnsitzen vertrieben, der ager als publicus eingezogen und im J. 472 dahin die col. civ. Sena Gallica deducirt [392]). Nachdem nun im J. 486 die Deduction der col. lat. Ariminum und 522 durch die lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo die Auftheilung des noch assignirten ager publicus in Ariminum erfolgt war [393]), so traten nun von dem J. 529 an, wo der

391) Vgl. Strabo V. p. 217. 228. Plin. H.N. III, 14, 19. 15, 20.

392) Polyb. II, 19. 20. Liv. Ep. 12.

393) Cic. Brut. 14, 57. Acad. II, 5, 13. de Inv. II, 17, 52. de Sen. 4, 11. Valer. Max. V, 4, 5. Polyb. II, 21, 23. Cato Orig. bei Varro R. R. I, 2, 7. Irrig versetzt Rudorff in Zeitschr. X. p. 52. not. 2. die lex Flaminia in das J. 526.

Krieg mit den galliſchen Inſubres und Boii begann, allmählig Gebietserweiterungen des Bezirkes ein, in deren Gefolge die Deduction der col. lat. Placentia und Cremona zu Beginn des 2. pun. Krieges im J. 536 erfolgte. Dieſer Krieg ſelbſt aber ſtellte zunächſt die ſämmtlichen galliſchen Beſitzungen Roms wieder in Frage, bis endlich die Schlacht bei Sena im J. 547 Roms Herrſchaft dauernd ſicherte und weitere Siege allmählig das ganze Land bis zu den Alpen unterthänig machten.

Dieſer Bezirk nun, welcher bis zur 1. Hälfte des 6. Jahrh. die officielle Bezeichnung ager Gallicus[394]), in der zweiten Hälfte deſſelben dagegen und zwar, wie es ſcheint, vom J. 548 an die officielle Bezeichnung Ariminum[395]) führte, und deſſen allmählig

---

394) Dies ergiebt die lex Flaminia von 522., ſ. oben not. 393. Nach dem J. 548. verbleibt die Benennung ager Gallicus ihrem urſprünglichen Objecte, d. h. dem transapenniſchen Umbrien und nimmt an den ſtaatsrechtlichen Erweiterungen des Bezirkes Ariminum keinen Antheil, ſo daß jener Ausdruck nunmehr ſpecielle Bezeichnung für ein beſtimmtes Gebiet innerhalb des Bezirkes Ariminum geworden iſt. In dieſem Sinne finden wir ager Gallicus bei Plin. H. N. III, 14, 19. Cic. in Cat. II, 3, 5. 6. 12, 26. p. Sext. 4, 9. Columella R. R. III, 3, 2. Varro R. R. II, 3, 9. Anachroniſtiſch iſt es, wenn dieſer ager Gallicus von Epit. Liv. 15. unter der Benennung Picenum mit inbegriffen wird, und ungenau, wenn Polyb. II, 21, 7. ſagt: ἐν Γαλατίᾳ-τὴν Πικεντίνην προσαγορευομένην χώραν; denn gerade die lex Flaminia unterſcheidet beſtimmt den ager Gallicus vom Picenus, ſ. not. 393 und ebenſo auch Cic. in Cat. cit. Liv. XXXIX, 44, 10. XXIII, 31. XXIV, 10. Caes. B. C. I, 29. Die Bezeichnung Gallia iſt für den Bezirk Ariminum in der früheren Zeit nicht officiell, obgleich ſie ſich dafür findet bei Eutrop. II, 16. Liv. XXVIII, 39, 13. XXIX, 13, 2. u. ö. Polyb. II, 19. 21. Wo Gallia als provincia in der früheren Zeit zugetheilt wird, iſt es nicht der Bezirk Ariminum, ſondern der Krieg mit den Galliern, der die provincia bildet. Erſt gegen Ausgang der Republik ſcheint Gallia officielle Bezeichnung des cisalpiniſchen Bezirkes geworden zu ſein; vgl. Orelli, Onomast. Tull. II. s. v. und Varro de R. R. I, 18, 6. Endlich die Bezeichnungen Gallia cispadana und transpadana ſind bekanntlich bis jetzt noch nicht als römiſch erwieſen.

395) Dies beſagt Liv. XXVIII, 38, 13: Obtigit — — Ariminum, ita Galliam adpellabant, Sp. Lucretio; derſelben Bezeichnung bedient er ſich bei Erwähnung der sortitio provinciarum in XXIV, 44, 3. XXX, 1, 9. XXXII, 1, 5. Die Colonie Ariminum bildet den Centralpunkt des Bezirkes, vgl. z. B. Liv. XXXI, 11, 1. XXXII, 1, 5. Cato Orig. bei Varro R. R. II, 1, 7.

wachſende Gränzen geographiſch und hiſtoriſch feſtzuſtellen für unſere Zwecke ſich entbehrlich erweiſt, ſtand während des zweiten puniſchen Krieges bis zum J. 574 unter der Verwaltung desjenigen conſulariſchen oder prätoriſchen Magiſtrates, dem die provincia Gallia (im Sinne der Kriegführung mit den Galliern und Puniern im Galliſchen) zuertheilt war, erhielt aber, wie es ſcheint, im J. 548 ſeine eigene Civilverwaltung [396]) und zwar vom J. 549—556 unter einem Prätor, ſowie unter einem beſonderen quaestor [397]). Seit dem mit 557 wiederbeginnenden Kriege mit den nordöſtlichen Gal-

396) Im J. 548 ward die provincia Gallia dem praet. Q. Mamilius Turinus zugetheilt, während der Proconſul M. Livius als provincia erhalten hatte quaestiones habendas Etruscorum Umbrorumve populorum defectionis. Durch den Letzteren nun erfolgte meines Erachtens zugleich die Einrichtung einer Civilverwaltung für Ariminum. Denn 1) war nach der Schlacht bei Sena mit Hasdrubal und den Galliern im J. 547 die Kriegsgefahr für Ariminum beſeitigt, und das Bedürfniß einer definitiven Regelung der territorialen Verhältniſſe mußte nun um ſo ſtärker zu Tage treten, als die nördliche Grenze Ariminums von den zweideutigen Galliern umgeben war; 2) fällt auf das J. 549. der in not. 395. citirte Bericht des Liv. XXVIII, 38. und dies deutet darauf hin, daß Liv. die Bezeichnung Ariminum für dieſes Jahr zum erſten Male in einer neuen Bedeutung und zwar als Bezeichnung für den als provincia zu vertheilenden Verwaltungsbezirk vorfand, obwohl Liv. ſelbſt ſchon bereits für das Jahr 541. (in XXIV, 44.) dieſe Benennung gebraucht; 3) im J. 550. wird eine provincia Gallia vertheilt an den praet. L. Scribonius Libo, den proc. M. Livius und den propr. Sp. Lucretius; dieſe ganz ungewöhnliche Häufung von Magiſtraten iſt nur ſo zu erklären, daß einer von ihnen die ſelbſtſtändige Verwaltung von Ariminum, die anderen Beiden den Krieg gegen Mago und die liguriſchen Gallier erhielten. Dieſe Kriegführung ward aber dem Livius und Lucretius, dagegen Ariminum dem Scribonius übertragen. Zwar hatte Letzterer daneben noch die iurisdictio peregrina, allein eine derartige Combination iſt ſehr häufig und ward regelmäßig in der Weiſe beſeitigt, daß die prov. peregrina demjenigen praet. mandirt wurde, welcher die prov. urbana hatte. Daß Scribonius die Verwaltung von Ariminum wirklich führte, erſehen wir auch aus Liv. XXX, 1, 7. Ebenſo wird im J. 551 der Krieg gegen die Ligurer dem Conſ. C. Servilius Geminus, Gallia (als Kriegsführung) dem Proc. M. Cornelius, und Ariminum (als Verwaltungsbezirk) dem Prätor P. Quinctilius Varus übertragen, Liv. XXX, 1, 9.

397) Wegen der Gallica provincia quaestoria vgl. Pighius, Annal. Rom. I. p. 468. Becker, Handb. II, 2. p. 346. 347. Die Prätoren von Ariminum ſind nach Livius: 549. Sp. Lucretius, 550. L. Scribonius Libo, 551. P. Quinctilius Varus, 552. M. Sextius Sabinus, 553. ungenannt,

liern ward ſodann die Civilverwaltung wieder eingezogen und die Regierung des Bezirkes fiel nun wieder dem kriegführenden Conſul oder Procouſul zu, bis endlich von und mit dem J. 567 an wiederum die Civilverwaltung eingeſetzt ward und zwar in der Weiſe, daß in der Regel abwechſelnd das eine Jahr die beiden Hiſpaniae, das andere Jahr Ariminum und eine andere provincia an je zwei Prätoren vertheilt und je für das folgende Jahr unter Prorogation des imperium belaſſen wurden. Im J. 578 ſcheint ſodann die geſonderte Civilverwaltung des Bezirkes wieder eingezogen und einem der Conſuln mit übertragen worden zu ſein, der dann dieſelbe durch einen Präfecten (ſ. not. 405) führen mochte, bis endlich vom J. 612 an wiederum eine ſelbſtſtändige Civilverwaltung von Gallien in's Leben tritt[398]).

---

jedoch wohl derſelbe mit imp. pror., 554. L. Furius Purpurio, 555. Cn. Baebius Tumphilus, 556. C. Helvius.

398) Irrig iſt, wenn Becker Handb. II, 2. p. 184. ſagt, zu den 4 Prätoren ſeien ſeit 557 zwei für die beiden Hispaniae hinzugekommen; vielmehr wurden dieſen zwei neuen Prätoren in der obangegebenen Weiſe 4 provinciae überwieſen. Die Prätoren von Ariminum ſind nach Livius: 567. M. Furius Crassipes; 568. ungenannt, aber wohl derſ. mit imp. pror.; 569. und 570. ungenannt; 571. L. Julius; 572. der proc. M. Marcellus; 573 und 574. Q. Fabius Buteo; 575 und 576. ungenannt; 577. Cn. Cornelius Scipio und C. Valerius Laevinus. Wegen der Jahre 612. 614—620. vgl. Pighius, Ann. Rom. II. p. 476. 483. 487. 488. 493. 496. 500. 503. 509. Im J. 663. ſcheint Q. Sertorius Gallien als quaestor pro praetore (worüber ſ. Marquardt, Handb. III, 1. p. 284. not. 1951. Creuzer, Abriß p. 278 sq. C. I. Gr. no. 364. 1133.) verwaltet zu haben, Plut. Sert. 4., wozu vgl. Gell. N. A. II, 27. Im J. 692. finden wir den Proprätor Q. Caecilius Metellus Celer als procons. von Gallien nach Cic. ad Div. V, 1. 2., wozu vgl. Manut. ad Cic. ad Div. V, 1. und Orelli Onomast. II. p. 107. Der alte ager Gallicus d. h. das transapenniniſche Umbrien war jedoch zu dieſem Zeitpunkte bereits von dem Bezirke abgelöſt, und zwar, wie mir ſcheint, bei der Organiſation Italiens, welche auf die leges Iulia und Plautia Papiria de civitate folgte. In der Regioneneintheilung gehört dieſer ager Gallicus zu Picenum, demnach zur reg. V., nach Columella R. R. III, 3, 2. (in Gallico, qui nunc Piceno contribuitur) und Liv. Epit. 15.; ſpäter, jedoch noch vor dem Tode Veſpaſians wurde er zu Umbrien, Reg. VI., geſchlagen, wohin ihm Pliu. H. N. III, 14, 19. verſetzt, jedoch in der Weiſe, daß das Stück zwiſchen den Rubikon und dem Cruſtuminus nebſt der col. Ariminum zum Reg. VIII., der ſogen. Gallia Cispadana gezogen wurde, Pliu. H. N. III, 15, 20. Die Bedenken, welche K. Fr. Hermann im Rhein. Muſ. 1846.

Einen zweiten ähnlichen Verwaltungsbezirk in Italien bilden Bruttium, Lucanien und ein Theil Apuliens im weiteſten Sinne, einerſeits mit Ausſchluß von Großgriechenland, andrerſeits mit Einſchluß von Tarentum, ein Bezirk, wofür ſich die Bezeichnungen Tarentum, Bruttii, Apulia und Apulia et Bruttii vorfinden[399]).

Die in dieſen Landſtrichen ſeßhaften Völker, welche in der Mehrzahl erſt in dem Zeitraume von dem pyrrhiſchen bis zum zweiten puniſchen Kriege in völkerrechtliche Berührung mit Rom getreten waren und noch vor dem zweiten puniſchen Kriege insgeſammt föderirt mit Rom ſind[400]), fallen nun im letzteren Kriege zu dem Hannibal ab[401]), werden jedoch insgeſammt nach und nach von den Römern unterworfen, bis endlich, nachdem Hannibal im J. 551 Italien verlaſſen hat, in dieſem Jahre der Uebergang der letzten

---

p. 309. sq. gegen den fraglichen Text des Plin. erhoben hat, erledigen ſich damit vollkommen. — Ueber die ſpäteren Verhältniſſe der Provinz Gallien ſ. auch Savigny, Zeitſchr. IX, p. 331. sq. Mommſen im röm. Feldm. II. p. 191. und Licin. Ann. lib. 36. (fr. IX. P.).

399) Tarentum war vielleicht die officielle Bezeichnung und findet ſich bei Liv. XXXVIII, 42, 6. XXXIX, 29, 8. 41, 6. Bruttii ſteht bei Liv. XXXVI, 2, 6. XXXVIII, 36, 1. Apulia bei Liv. XXXIX, 45, 5. XL, 18, 4. Apulia et Bruttii Liv. XXXVII, 2, 1. 50, 13.

400) Kurz vor dem 2. pun. Kriege ſtellen Hülfsvölker als socii die Lucani und die Ἰάπυγες καὶ Μεσσάπιοι Polyb. II, 24, 11. 12.; gegenüber der ſtraboniſchen Eintheilung Apuliens (vgl. Großkurd p. 487. not. 1. 2.) haben wir unter den Maſſapiern die Salentini, Meſſapii und Calabri, unter den Japyges die Peucetii zu verſtehen, ſo daß nur die dauniſchen Apuler, die Nachbarn der Frentaner fehlen; denn III, 88, 3. theilt Polyb. Japygia (i. w. S.) in Daunia, Meſſapia und einen dritten Theil, der nach II, 24. cit. nur Japygia i. e. S. von ihm genannt werden konnte. Nach Liv. VIII, 25, 3. 27, 2. wird im J. 428. foedus zwiſchen Rom und den Apuli abgeſchloſſen, das nach den wiederholten ſpäteren Kriegen des 5. Jahrhunderts wohl renovirt worden iſt. — In das nämliche Jahr fällt das erſte foedus mit den Lucanern; bereits 437. begannen jedoch neue Kriege, die endlich um 482. unter Renovation des foedus beendigt werden mochten. — Die Bruttier erſcheinen in den Kriegen der Lukaner gegen Rom als Verbündete der Erſteren; auch mit ihnen wird um 482 Friede und wahrſcheinlich auch foedus geſchloſſen worden ſein. — Tarent wird 482 von Papirius in Dedition genommen, erhält jedoch, nach Auslieferung der Schiffe und Abbruch der Mauern libertas nebſt foedus zurück.

401) Vgl. u. A. Liv. XXII, 61, 11. 12.

Städte zu Rom erfolgt, die von den Puniern noch in Bruttium und Großgriechenland behauptet worden waren. Die Entſcheidung des römiſchen Senates über die ſtaatsrechtliche Stellung der betreffenden Völker ſcheint indeß bis nach dem pun. Frieden (553) verzögert worden zu ſein, wenigſtens finden wir, daß den Tarentinern, welche zu Ausgang des Jahres 545 um pax cum libertate ac legibus suis nachſuchen, eine proviſoriſche Ordnung ihrer Verhältniſſe und eine Vertagung der definitiven Regulirung bis zum Eintritt einer ruhigeren Zeit zu Theil wird[402]). Dieſe definitive Entſcheidung ſcheint aber im J. 553 oder 554 erfolgt und die demgemäße Einrichtung der Verwaltung im J. 555 vollendet worden zu ſein. Denn wenn bis zu und mit dem J. 553 Bruttium als provincia im Sinne einer militäriſchen Function bald conſulariſchen, bald prätoriſchen Beamten zugetheilt wird, ſo erhält nun in den J. 554 und 555 der Prätor Q. Minucius Rufus als provincia die Bruttii, allein nunmehr nach Beendigung des Krieges ſelbſtverſtändlich nicht zu militäriſcher Verwaltung, ſondern zur Civiladminiſtration[403]). Und während nun die Mehrzahl der großgriechiſchen Städte, wie auch einzelne bruttiſche Küſtenſtädte libertas mit foedus zurückempfangen (not. 218), ſo verlieren Tarentum, die Bruttier und Lucaner, wie wahrſcheinlich auch ein Theil der Apuler ihre libertas[404]): ein Theil ihres ager wird von Rom als publicus ein-

402) Liv. XXVII, 21, 8. und 25, 1. 2., wonach S. C. dahin: ut oppidum praesidio custodiretur Tarentinique omnes intra moenia continerentur; res integra postea referretur quum tranquillior status Italiae esset.

403) Dies erhellt mit Beſtimmtheit namentlich daraus, daß im J. 555. dem Q. Minucius das imperium prorogirt wird, in der Abſicht: ut in Bruttiis de conjurationibus, quas praetor cum fide curaque exercuisset, perficeret, et eos quos sacrilegii (i. e. in templo Proserpinae Locrensis facti) compertos in vinculis Romam misisset, Locros mitteret ad supplicium.

404) Bezüglich Tarentum bezeugt von Strabo VI. p. 280.: ἐλευθερίαν ἀφῃρέθησαν, u. dadurch beſtätigt, daß Tarent i. J. 630 die col. civ. Neptunia erhält; aus der rhetor. Darſtellung bei Liv XXXV, 16, 3. und 8. (de anno 561.), wonach Tarent ex foedere ſeine Schiffe ſtellt, iſt nur zu entnehmen, daß Rom das alte foedus in der Bedeutung einer formula als Norm für die Contributionen Tarent's beibehielt, nicht aber, daß daſſelbe das foedus mit libertas zurückempfing, wie dies Lorenz, de civit. vet. Tarent. Numb.

gezogen, der andere Theil zurückgegeben und eine vollständige Entwaffnung der Genannten vorgenommen (App. b. Han. 61.), die politische Regierungsform aber, der dieselben nunmehr von Rom unterstellt werden, ist eben die von uns behauptete einer provinziellen Organisation. In den Jahren 556—562 finden wir jedoch diesen unteritalischen Bezirk noch ohne besonderen höheren Verwaltungsbeamten, indem vielmehr derjenige Consul, dem die Angelegenheiten Italiens besonders übertragen werden, zugleich die Verwaltung des Bezirkes, vielleicht durch einen Präfecten[405]), geführt haben dürfte. Dagegen von dem J. 563 an beginnt eine gesonderte Civiladministration unter einem eigenen Prätor oder Proprätor, die im J. 575 regelmäßig wieder eingezogen und einem der Consuln übertragen worden zu sein scheint, obgleich auch nach jenem Zeitpunkte noch besondere prätorische Magistrate für den Bezirk vorkommen[406]). Gleichzeitig hat endlich der Bezirk auch einen oder mehrere besondere Quästoren[407]).

Die staatsrechtliche Stellung der diesem Bezirke angehörigen dediticii ist es nun, die wir näher in's Auge zu fassen haben, um Urtheile zu beseitigen, die wir für ganz verkehrt erachten müssen[408]). Während nämlich die Tarentiner, wie die zum Bezirke gehörigen Apuler von Rom zum Flottendienste herbeigezogen worden zu sein scheinen[409]), so wird bezüglich der Bruttier und Lucaner, denen auch

---

1833 annimmt. Bezüglich der Lucaner und Bruttier ergiebt sich der Verlust der libertas aus dem weiter unten zu Bemerkenden; bezüglich der Apuler steht mir kein besonderes Zeugniß zu Gebote.

405) Daß solche Präfecten committirt wurden, ergiebt das S. C. bei Liv. XXVI, 28, 6.: Galliae et legionibus praeesset, quem consul, cuius Italia provincia erat, praefecisset.

406) Bei Livius lassen sich folgende Magistrate erkennen: 563. der praet. A. Cornelius Mammula; 564—566. der praet. M. Tuceins; 567. und wohl auch 568. der praet. Ap. Claudius Pulcher; 569 und 570. der praet L. Postumius Tempsanus; 571. und 572. der praet. L. Pupius; 573 u. 574. der praet. L. Duronius; vgl. übrigens not. 398. init. Wegen des Propraetor Cn. Octavius vom J. 587. vgl. Pighius, Annales Rom. II. p. 385.

407) Daß der ganze Bezirk Tarentum unter die prov. quaestoria Calabria (s. Pighius Ann. Rom. I. p.469.) gehört habe, ist kaum glaubhaft.

408) So z. B. Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 110.

409) Wegen der Tarentiner s. Liv. XXXV, 16, 3. 8.; wegen Analogieen aus der Kaiserzeit s. Marquardt Handb. III, 2. p. 393. not. 2259.

die benachbarten Picentiner (§. 45) gleichgestellt sind, Folgendes berichtet:

Strab. V. p. 251.:

τῶν δὲ Πικέντων ὑπῆρχε μετρόπολις Πικεντία· νυνὶ δὲ κωμηδὸν ζῶσιν ἀπωσθέντες ὑπὸ Ῥωμαίων διὰ τὴν πρὸς Ἀννίβαν κοινωνίαν· ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν ἐν τῷ τότε δημοσίῳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας· ἐπετείχισαν δ' αὐτοῖς Σάλερνον Ῥωμαῖοι φρουρᾶς χάριν μικρὸν ὑπὲρ τῆς θαλάττης (Picentinorum urbs erat Picentia; nnm vero vicatim habitaut, a Romanis expulsi propter conjunctionem eum Hannibale. Militiae autem loco ad viatorum et tabellariorum vices destinabantur, sicut et Lucani Bruttiique, ex illius aetatis publico statu. Et praesidii causa muniverunt ad eos Romani Salernum secundum mare);

App. b. Hann. 61.:

Ἀννίβου δ' ἀποπλεύσαντος, ἡ βουλὴ τοῖς μὲν ἄλλοις ἔθνεσι τῆς Ἰταλίας, ὅσοι μετέθεντο πρὸς ἐκεῖνον, συνέγνω τῶν γεγονότων καὶ ἀμνηστίαν ἐψηφίσατο· Βρυττίων δὲ μόνων, οἳ μέχρι τέλους αὐτῷ προθυμότατοι ἐγεγένηντο, χώραν τε πολλὴν ἀφείλετο, καὶ ὅπλα, εἴ τινα ἦν ἔτι χωρὶς ὧν Ἀννίβας ἀφῄρητο· ἔς τε τὸ μέλλον ἀπεῖπεν αὐτοῖς μὴ στρατεύεσθαι, ὡς οὐδ' ἐλευθέροις οὖσιν· ὑπηρέτας δὲ τοῖς τε ὑπάτοις καὶ στρατηγοῖς τοῖς ἐς τὰς τῶν ἐθνῶν ἡγεμονίας ἀπιοῦσιν, ἐς τὰς δημοσίας ὑπηρεσίας, οἷα θεράποντας, ἀκολουθεῖν (Hannibale Italia egresso, senatns Italicis omnibns populis, qui ad Poenum defecerant, veniam dedit, resque omnes anteactas oblivione sempiterna delendas censuit. Bruttiis solis, qui ad ultimum promtissimi socii Hannibali permanserant, et pars agri ademta, et arma, quaecumque restabant post ea quae Hannibal prius eis eripuerat. Omni etiam militia illis interdictum, velut si liberi non essent; et Romanos consules et praetores in provincias euntes, ad publica servorum munia obeunda, veluti ministri, sequi iussi sunt); vgl. auch c. 44. 49. sq.

Cato de Falsis Pugnis bei Gell. N. A. X, 3, 17.

Decemviros Bruttiani verberavere;

und dazu Gell. l. c. §. 18. 19:

Quod Cato dixit: „Bruttiani verberavere", ne qui fortasse de

Bruttianis requirat, id significat: Cum Hannibal Poenus cum exercitu in Italia esset et aliquot pugnas populus Romanus adversas pugnavisset, primi totius Italiae Bruttii ad Hannibalem desciverunt. Id Romani aegre passi, postquam Hannibal Italia decessit superatique Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt. Itaque hi sequebantur magistratus, tamquam in scaenicis fabulis qui dicebantur lorarii; et, quos erant iussi, vinciebant et verberabant; quod autem ex Bruttiis erant, appellati sunt Bruttiani;

Paul. Diac. p. 31.:

Brutiani dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant; eo quod hi primum se Hannibali tradiderant et cum eo perseverarunt, usque dum recederet de Italia;

Gloss. Labb.:

Brutiani, οἱ δουλικὰς τάξεις χρεωστοῦντες (ii qui serviles operas debent);

Fulgent. Expos. Serm. p. 566. G.:

Congerrones dicuntur, qui aliena ad se congregant. Unde et apud Romanos gerrones Brutiani dicti sunt.

Dieſe Berichte, die zwei weſentlich verſchiedene Begriffe hinſtellen, die Bruttii nämlich, einen Begriff von rein ethniſcher Bedeutung, und die Bruttiani, einen Begriff von rein functionärer Bedeutung, ergeben nun bezüglich der Bruttii nicht mehr, als daß dieſelben in der gleichen Maaße, wie die Lucaner und Picentiner, nicht zum Kriegs- noch auch zum Flottendienſte von den Römern ausgehoben, vielmehr zur Function als öffentliche Diener der römiſchen Magiſtrate, insbeſondere aber der Statthalter und Quäſtoren der Provinzen verwendet werden. Während daher die cives Romani, wie die socii und die in Roms potestas befindlichen dediticii zu allen Zeiten von Rom nur zum Dienſte in Heer und Flotte herbeigezogen werden, ſo tritt bezüglich der Obgenannten insbeſondere an die Stelle dieſes militäriſchen Dienſtes jene rein civile und adminiſtrative Function als Staatsdiener der römiſchen Provinzial-Magiſtrate[410]). Die Functionen ſelbſt aber, zu denen die

410) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der letzte beſtimmende

Genannten verwendet wurden, ſcheinen doppelter Art geweſen zu ſein, einmal nämlich Functionen, welche den niederen Claſſen der apparitores, nämlich den viatores und praecones oblagen, und ſodann Functionen, welche von den servi publici verrichtet wurden, ſo der Dienſt als tabellarii (Courire). In erſterer Beziehung übernehmen ſie daher bei den Provinzialmagiſtraten diejenigen Dienſte, welche bei den magistratus urbani zwar meiſt nur von Freigelaſſenen, aber doch ſtets nur von Freien und von röm. Bürgern verſehen wurden, während ſie in letzterer Beziehung die servi publici im Dienſte des Staates erſetzten[411]). Die Herbeiziehung ſelbſt aber der Genannten zum Dienſte ſcheint dabei in der Weiſe gedacht werden zu müſſen, daß in ähnlicher Modalität, wie andere Angehörige des römiſchen Staates zum Kriegsdienſte, ſo die Bruttier, Lucaner und Picentiner zum Provinzialverwaltungsdienſte ausgehoben, und ſodann von dem Senate den einzelnen Magiſtraten in beſtimmter Anzahl zugetheilt und überwieſen werden[412]). So erſcheinen daher die Bruttier, Lucaner und Picentiner allerdings in einer Stellung, die mit einer unzweideutigen Ehrenſchmälerung und mit dem Makel einer turpitudo um deßwillen behaftet iſt, weil ihnen einerſeits die Ehre des Dienſtes im Heere verſagt und andrerſeits ihnen ein Dienſt auferlegt iſt, der regelmäßig nur von Freigelaſſenen und

---

Grund dieſer Maaßregel nicht in dem Umſtande erblickt werden darf, daß unter allen italiſchen Völkern gerade die Bruttier am längſten bei Hannibal ausgehalten hätten (was übrigens genau genommen gar nicht wahr iſt, da Croton u. Thurii, wie Petelia die letzten puniſchen Plätze bildeten); vielmehr wird Jeder, der die römiſche Politik von einem etwas höheren Standpunkte aus in's Auge faßt, jene naive Anſchauung verwerfen und höhere Gründe anerkennen, die den röm. Senat bei jenen Maaßregeln beſtimmten. Vgl. auch unten §. 59. Uebrigens werden in Nothfällen auch die Genannten zum Kriegsdienſte verwendet, ſo im 2. ſiciliſchen Sclavenkriege im J. 652. nach Diod. XXXVI, 8, 1. ſechshundert Lucaner.

411) Vgl. über die apparitores und servi publici, Becker-Marquardt Handb. II, 2. p. 370 sq. III, 1. p. 281. 285. Walter, Rechtsgeſch. §. 132. Zell, Handb. der röm. Epigraph. II. §. 43. 83., Rosini antiqu. ed. Dempster VII, 48. Die tabellarii insbeſondere erſetzen in der Zeit der Republik das fehlende Poſtweſen, welches nach Pauly's Realencycl. V. p. 1944. erſt mit Auguſt eingerichtet wird.

412) Vgl. die Stellen bei Marquardt l. c. III, 1. not. 1922. und die Analogie wegen das S. C. bei Front. de aquaeduct. 100.

Selaven verrichtet wird, allein daß im Uebrigen ein derartiges Verhältniß bezüglich der Bruttier, Lucaner und Picentiner, zu einer Schlußfolgerung auf eine selavenähnliche Stellung derselben im Allgemeinen oder auf eine Rechtslosigkeit derselben in Bezug auf das Privatrecht insbesondere[413]) berechtigen sollte, dafür vermag ich ebenso wenig einen genügenden Grund zu entdecken, als wenn Jemand den socii navales eine Libertinen- oder Selaven-ähnliche Stellung um deßwillen anweisen wollte, weil die Römer regelmäßig nur Libertinen, wie auch Selaven zur Bemannung der von ihnen selbst gestellten Schiffe verwendeten[414]).

Wesentlich verschieden von dem bisher betrachteten Verhältnisse, welches übrigens, wie sich von selbst versteht und auch Strabo l. c. andeutet, nur bis zu den Jahren 664 und folg. fortbestand, erscheint endlich der Umstand, daß die römische Volksanschauung die Bruttier als die Prototypen jenes Dienstverhältnisses auffaßte und hiervon ausgehend zunächst alle diejenigen, denen die obbezeichneten Functionen oblagen, ohne Rücksicht auf Abstammung oder sonstige politische Verhältnisse der Person, Bruttiani nannte, schließlich aber auch letzteren Ausdruck als schimpfwörtliche Bezeichnung des nichtsnutzigen Menschen anwendete.

Eine höchst wesentliche Unterstützung erhält endlich unsere gesammte obige Darstellung durch die lex municipalis von Bantia, einer von römischen Commissaren im Auftrage des Senates für die Stadt Bantia in Lucanien in den J. 573—636 erlassenen Stadtordnung[415]), denn hierdurch gewinnen wir einen Einblick in die

---

413) Das Gegentheil ersehen wir mit voller Bestimmtheit aus der Erzählung bei Claudius Quadrigarius, Annal. 18. bei Senec. de Ben. III, 23. wozu vgl. Macrob. Sat. I, 11., wonach während des bellum sociale (wohl 665) bei der Eroberung der lucanischen Stadt Grumentum durch die Römer zwei Sclaven ihre Herrin retten und alsbald nachher von der Letzteren e vestigio manumittirt werden. Da nun diese Manumission zur Zeit der römischen Herrschaft, aber noch vor Verleihung der röm. Civität an Grumentum erfolgt, überdem die nach dem 2. pun. Kriege für Lucanien getroffenen Anordnungen damals noch in Anwendung bestanden, so ersehen wir daraus mit Bestimmtheit, daß von dem 2. pun. Kriege an die Grumentaner in der That ein ihre Verhältnisse normirendes Particularrecht hatten; vgl. §. 62.

414) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. not. 2257.

415) Vgl. Kirchhoff, das Stadtrecht von Bantia insbes. p. 81. sq.,

lucaniſche, und demgemäß wohl auch in die bruttiſche Communalverfaſſung der Periode von 554—664. Hier aber finden wir neben dem praefucus, einem röm. Präfecten, der, obwohl nicht ſtändig, doch unter gewiſſen Vorausſetzungen eintrat und dann das Communalregiment als außerordentlicher Magiſtrat führte, auch noch Volksverſammlungen: comono, einen Senat: senaz, wie einheimiſche Magiſtrate: meddis, und zwar Prätoren, Cenſoren, Quäſtoren und Volkstribunen. Insbeſondere finden wir auch nicht allein einen einheimiſchen Cenſus, ſondern auch eine richterliche Competenz der Comitien, die allerdings ſehr beſchränkt war, und nur auf das Gebiet der actiones publicae und zwar auf Klagen dat castrid lovfrud oder en eituas, wie auf das Verfahren gegen denjenigen ſich beſchränkt, der böswillig dem Cenſus ſich entzog[416]). Ja ſogar eine Jurisdiction des bantiniſchen Prätor wird in jener lex munic. anerkannt, obwohl unter Beſchränkungen[417]), für die wohl in der lex Rubria, wie in der lex munic. Mal. die geeignete Analogie gefunden werden kann[418]).

Alle dieſe Momente aber in Verbindung mit dem in not. 413 Bemerkten weiſen zur vollen Genüge darauf hin, wie irrig jene Vorſtellung von einer ſogen. ſclavenähnlichen Stellung der Bruttier, wie, conſequenter Weiſe, auch der Lucaner und Picentiner in Wahrheit iſt.

Lange, die osk. Inſchr. der tab. Bantina, und zwar wegen des Alters p. 26. sq. Wenn Kirchhoff p. 90. und Lange p. 23. Bantia für eine civitas foederata erklären, ſo iſt nicht allein dieſe Annahme rein willkührlich, ſondern ſie wird ſogar widerlegt durch den Inhalt der lex ſelbſt, namentlich inſofern darin ein röm. Präfect als außerordentlicher Magiſtrat im Allgemeinen vorausgeſetzt wird.

416) Lex munic. Bant. c. 2. und c. 4.; wegen der Klagen dat castrid lovfrud und en eituas vgl. Kirchhoff, l. c. p. 56 sq., Lange, l. c. p. 21. sq.

417) Lex mun. Bant. c. 5.: Pr. svae praefucns pocapid post exac Bansac fust, svae pis op eizois com altrud ligud acum herest avti piu medicatud manim aserum eizaznnc egmazum, pas exaiscen ligis scriftas set (Praetor sive praefectus posthac Bantiae fuerit, si quis apud illos cum altero lege agere volet aut pro magistratu manum asserere illarum rerum, quae hisce in legibus scriptae sunt nach der Verſion von Lange).

418) Vgl. Mommſen, Stadtr. p. 402. sq. Keller, Civilpr. not. 23.

§. 48.

Fortsetzung.

(Die campanischen Präfecturen insbesondere).

Als dritter und letzter provinzähnlicher Bezirk in Italien erscheinen die vier campanischen Präfecturen, welche im J. 544 eingerichtet werden und die Ortschaften Capua, Cumae, Casilinum, Acerrae, Suessula, Atella und Calatia umfassen, wozu dann später noch die im J. 560 deducirten col. civ. Volturnum, Liternum und Puteoli kommen[419]). Die äußere Veranlassung zur Einrichtung dieser Präfecturen und die darauf bezüglichen Verhältnisse ergeben sich aus Folgendem:

Vor dem Abfalle Capua's und anderer campanischer civitates zum Hannibal im J. 538, war Campanien theils mit Rom föderirt, wie Neapolis, Nola, Nuceria, Surrentum (not. 216), theils mit der römischen civitas sine suffragio beliehen, dies jedoch in einer ganz eigenthümlichen, die Souveränität dieser Staaten vollkommen unberührt lassenden Modalität, so seit dem Jahre 416 und 422 Capua, Cumae, Suessula, Atella, Calatia, Acerrae, wie wohl auch Casilinum (not. 342 und §. 44), woneben auch noch die Sabatini genannt werden. Nachdem nun Capua nebst Atella und Calatia, wie anderen campanischen civitates nach ihrem obbezeichneten Abfalle zum Hannibal im J. 543 theils in die Dicion, theils in das Arbitrium Roms gekommen sind, so erfolgt nun zunächst in dem Jahre 544 eine nähere Bestimmung der Stellung Capua's, Atella's Calatia's, wie der Sabatini[420]), und zwar ebensowohl der localen,

419) Fest. s. v. praefecturae p. 233. Diese Colonieen wurden auf Grund der lex Acilia vom J. 557. deducirt, Liv. XXXII, 29.

420) Bei Liv. XXVI, 33, 12. und 34, 6. finden wir als die von den Entscheidungen des J. 544. Betroffenen die Campani, Atellani, Calatini und Sabatini genannt. Wer aber diese Sabatiner seien, dafür fehlt ein sicherer Anhalt. Als wahrscheinlich erachte ich, daß sie die Bewohner eines pagus Sabatinus waren, der nach dem samnitischen Gränzflusse Sabatus benannt war; denn mit Cluver, Ital. ant. IV, 8. eine campanische Stadt Sabatium anzunehmen, erscheint mir nicht gerechtfertigt. Entweder nun waren diese Sabatini ein unabhängiger samnitischer oder campanischer pagus, und dafür spricht die obige Coordination zu Campani, Atellani und Calatini; oder

wie der perſonalen Verhältniſſe, worauf dann im J. 546 noch einige weitere Anordnungen ergehen.

Zunächſt Capua ward zwar als Ort conſervirt, allein aller communalen, wie ſtaatlichen Exiſtenz beraubt: aller ager, wie alle Gebäude wurden mit geringer Ausnahme für publica erklärt, der Ort ſelbſt aber ausſchließlich zum Obdache einer Einwohnerſchaft und zum Mittelpunkte für den commerciellen Verkehr und Bedarf der Umgegend beſtimmt, daher zwar Märkte und Gerichtsſitzungen, im Uebrigen aber kein öffentlicher Verkehr irgend welcher Art daſelbſt ſtatt haben durfte. Nicht minder wurden auch Atella, deſſen Einwohner, jedoch wohl nur theilweis, von Hannibal nach Thurii überſiedelt worden waren, ebenſo wie Calatia erhalten und gleich Capua den campaniſchen Präfecturen mit eingeordnet[421]). Die Capuaner, Atellaner, Calatiner und Sabatiner ſelbſt aber werden mit wenig Ausnahmen hart geſtraft und insbeſondere aus ihrer Vaterſtadt und Heimathsgegend verbannt. Ihre Stellung löſt ſich daher wenigſtens inſoweit, als ihnen nicht der Aufenthalt zu Caſtinum geſtattet war, vollſtändigſt ab von der für Campanien getroffenen Ordnung und wird daher in §. 60 einer beſonderen Erörterung anheimfallen.

Wenn nun durch die von Rom getroffenen Maaßregeln die

ſie waren abhängig von Calatia, und dafür ſpricht, daß im S. C. bei Liv. XXVI, 34, 11. nur die magistratus von Capua, Atella und Calatia beſonders erwähnt und beſtraft werden, nicht aber auch die magistratus der Sabatini. Das Letztere nun halte ich für das Wahrſcheinlichere. Den campaniſchen Präfecturen werden dieſe Sabatini mit eingeordnet geweſen ſein, obgleich Festus l. c. ſie nicht nennt, da dieſer nur oppida aufführt. Im Uebrigen aber iſt feſtzuhalten, daß durchaus nicht alle zu den campaniſchen Präfecturen behörigen oppida vom obigen Strafgerichte betroffen wurden. Wohl aber ſcheinen die Cumani im obigen Decrete unter den Campani mit inbegriffen zu ſein, da wir aus Liv. XL, 42., wozu vgl. not. 18. erſehen, daß Cumä 547 nicht mehr im Beſitze ſeiner alten civitas s. suffr. war; und in der That erſcheint jene Subſumtion vollkommen dadurch gerechtfertigt, daß Cumae ſeit Anfang des 3. Jahrh. Vaſallenſtadt (conciliabulum) von Capua war. Dionys. Exc. Leg. p. 2318. sq. Reisk.

421) Wegen Capua vgl. Liv. XXVI, 16, 7. XXXI, 29, 11. 31, 14. App. Han. 43. Vell. Pat. II, 44, 4. Cic. de leg. agr. I, 6, 19. II, 32, 87. — 33, 89. 91.; wegen Atella, App. Han. 49. und Liv. XXVII, 3, 6. 7.; wegen Calatia Liv. XXVII. cit.

Städte Capua, Atella, Calatia, und der pagus Sabatinus ihrer alten Bevölkerung fast gänzlich beraubt waren, und Rom demnach für eine neue Einwohnerschaft der verödeten Marken Sorge tragen mußte, so geschah dies zunächst bezüglich Atella's in der Weise, daß dieses im J. 546 den Rom treu gebliebenen Nucerinern, deren Stadt im Kriege zerstört worden war, auf deren Wunsch zum Wohnsitze angewiesen wurde[422]), womit dann wahrscheinlich auch eine Verleihung des atellanischen Acker an die neuen Bewohner desselben erfolgte als Entschädigung für den Grundbesitz, den dieselben bisher in ihrer eigenen Mark gehabt hatte. Diesen nach Atella übersiedelten Nucerinern scheint aber die röm. civitas sine suffragio verliehen worden zu sein, so daß demnach Atella auch fernerhin noch in der Reihe derjenigen oppida erscheint, deren Bürger diese röm. Civität hatten. Dagegen die Mark von Capua ward, nebst den Wohnhäusern der Stadt, als ager vectigalis an römische Bürger aufgetheilt, welche selbst nach pagi eine gemeinheitliche Organisation erhielten[422a]). Da indeß hierdurch der Gegend nur aratores, nicht aber die erforderlichen Kleinkrämer und Handwerker (die institores und opifices) zugeführt wurden, so gestattete Rom denjenigen Theile der alten Einwohner, welche die capuanische Civität nicht gehabt, vielmehr gegenüber der Bürgerschaft Capua's eine rein untergeordnete und gehorchende Stellung eingenommen hatten, und welche demnach einestheils von den Strafmaaßregeln wider die Campaner gar nicht betroffen wurden, anderntheils aber auch vornämlich gerade aus Handwerkern und Kleinkrämern bestanden, ihren Wohnsitz auch ferner noch zu Capua zu behalten[423]).

---

422) Liv. XXIII, 15. XXVII, 3, 6. 7. App. B. Hann. 49. Doch scheint Nuceria bald wieder aufgebaut worden zu sein (vgl. Cic. de leg. agr. II, 31, 86) und kommt nun als libera (und wohl auch foederata) civitas vor, so nach Cic. p. Balb. 11, 28.

422a) Vgl. Mommsen, Inscr. Neap. p. 184.

423) Liv. XXVI, 16, 7.: urbi frequentandae multitudo incolarum libertinorumque et institorum opificumque retenta; die incolae sind nach Maaßgabe der griechischen Metöken, die libertini nach Maaßgabe der griechischen Freigelassenen zu beurtheilen (vgl. §. 32.). Beiden Classen fehlte die capuanische Civität, (vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 114. sq. Privatalterth. §. 58. — daher auch die röm. civitas s. suffr. nach Liv. XXIII, 5, 9. nicht allen, sondern nur der magna pars der Capuenser ertheilt worden

Gleiches Verfahren wie bezüglich Capua's trat nun auch hinsichtlich Calatia's und des pagus Sabatinus ein: der ager ward als vectigalis an römische Bürger aufgetheilt und von Rom für eine Handwerker- und Kleinkrämerbevölkerung gesorgt. Daher wird wohl ebenfalls zu Calatia und Atella im J. 544 die aus Metöken und Freigelassenen bestehende Classe jener Gewerbtreibenden in ihren Wohnsitzen belassen, bis dann im J. 546 die oberwähnte Uebersiedelung der Nuceriner nach Atella statt fand, in Folge dessen aber jene Bevölkerung Atella's nach Calatia versetzt und den dortigen Einwohnern beigesellt wurde[424]). Endlich den Acerranern, deren Stadt im Kriege theilweis niedergebrannt war, wird ebenfalls im J. 546 vom Senate gestattet, ihre Wohnstätten wieder aufzubauen[425]).

Alle diese Ortschaften nebst den anderen im Eingange benannten oppida, wie auch wahrscheinlich die Bewohner des pagus Sabatinus werden nun zu einer provinzähnlichen Einrichtung zusammen geordnet, wogegen im Uebrigen die civitates Campaniens im Wesentlichen in ihren alten Verhältnissen zu Rom geblieben zu sein scheinen, wie Neapolis, Nola, Surrentum und das wiederaufgebaute Nuceria. Die Organisation dieses Bezirkes aber, welche in den Jahren 543 und 544 von dem Consul Q. Fulvius Flaccus vollzogen wurde, bietet insofern eine besondere Eigenthümlichkeit, als das bezeichnete Gebiet in vier einzelne Gerichtssprengel zerlegt

---

war) und Beide bilden gerade die institores und opifices, die Liv. noch besonders erwähnt. Da die Gebäude Capua's an cives Romani überlassen waren (Liv. XXVII, 3, 2.: milites aedificiis emotos, — ut cum agro tecta urbis fruenda locarentur), so müssen die opifices und libertini ihre Wohnungen von den cives Romani ermiethet haben. — Ueberdem blieben aber auch diejenigen Capuenser, die an dem Abfalle zum Hannibal nicht Theil genommen hatten, vielmehr Rom treu geblieben waren und welche demgemäß auch durch die Verbannungs- und Confiscationsdecrete nicht betroffen werden waren, in Capua zurück, so die Familie der Blosii, deren Liv. XXVII, 3, 4. gedenkt, wozu vgl. Plut. Ti. Gracch. 8., die Faucula Cluvia und, was Atella betrifft, die Vestia Oppia, welche Liv. XXVI, 34. und Valer. Max. V, 2, 1. erwähnen; vgl. auch Orelli, Onomast. Tull. s. v. Blossius und Jubellius. Sie sind selbstverständlich nach wie vor Grundeigenthümer.

424) Liv. XXVII, 3, 7.

425) Liv. XXVII, 3, 6. 7.

war, welche unter je einem dafür gewählten magistratus minor, IIIIvir inri dicundo genannt, ſtanden[426]), und daß nun dieſe IVviri die dem praetor urbanus für Rom obliegenden jurisdictionellen Officien je für ihren campaniſchen Gerichtsſprengel verſahen, daher wir jenen Magiſtraten jedenfalls nur einen rein jurisdictionellen Wirkungskreis beizumeſſen haben, ſo daß die conſulariſchen Geſchäfte bezüglich Campaniens in den Jahren 545—550 in gleicher Weiſe, wie in den Provinzen, von einem Prätor beſorgt, nach dieſem Zeitpunkte aber, wie es ſcheint, regelmäßig von Rom aus geleitet werden[427]). In Bezug auf den quäſtoriſchen Wirkungskreis endlich ſcheinen die campaniſchen Präfecturen zur quaestoria provincia Calena gehört zu haben[428]).

§. 49.

Allgemeine Vorfragen in Bezug auf das Privatrecht der Provinzen.

Indem wir nach Feſtſtellung des äußeren Gebietes, auf welches die Frage nach dem Privatrechte der Provinzen oder provinziellen Verwaltungsbezirke ſich bezieht, nunmehr zur Erledigung dieſer Frage ſelbſt übergehen, ſo verweiſen wir die Betrachtung der bezüglichen italiſchen Verhältniſſe nach §. 59, während wir hier zunächſt lediglich die außeritaliſchen Provinzen im's Auge faſſen. Hier aber betrifft jene Frage nach deren Privatrecht an und für ſich den geſammten Zeitraum, welcher zwiſchen der Einrichtung jeder einzelnen Provinz einerſeits, und der Conſtitution Caracalla's über Ver-

426) Ueber dieſe IVviri, von Festus l. c. p. 233. ungeſchickter Weiſe praefecti genannt, vgl. Becker-Marquardt Handb. II, 2. p. 364. und III, 1. p. 21. — Mit der Darſtellung der Verhältniſſe bei Kiene, röm. Bundesgenkr. p. 55. kann ich mich durchgehends nicht einverſtanden erklären.

427) Nach Livius wird Capua d. h. Campanien im J. 545. ertheilt an den Präl. T. Quinctius Crispinus, 546. wiederum an den Proc. Q. Fulvius Flaccus (es erfolgten in dieſem Jahre, wie obbemerkt, neue Einrichtungen), 547 bis 550. an den propr. C. Hostilius Tubulus; 553. ſcheint Campanien unter dem Proprätor von Tarentum M. Valerius Falto geſtanden zu haben, wenigſtens ſagt Liv. XXXI, 8, 9. Campania.

428) Ueber dieſe vgl. Becker, Handb. II, 2. p. 346. not. 867. ſowie Pighius, Annal. Rom. I. p. 467.

leihung der Civität andrerseits inneliegt. Und während durch diese Constitution mit der Civität selbst auch das röm. Privatrecht in seiner Totalität auf die Provinzialen übertragen wird, während somit an dem einen Endpunkte das röm. Recht seine Herrschaft auch über die Provinzen erstreckt, so steht an dem anderen Endpunkte das den Provinzen angestammte nationale Recht, welches jene nämlichen Gebiete ungestört beherrscht bis zu dem Momente, wo jene Verwandlung des Landes in eine römische Provinz statt hat. Innerhalb dieses gesammten Zeitraumes ist aber in der That der Entwickelungsgang der Provinzialrechte im Allgemeinen als ein gleichmäßig fortlaufender anzuerkennen, ohne daß auf irgend welchen Vorgang eine Epoche in der Geschichte jener Rechte im Allgemeinen zu stützen wäre; und diese Thatsache wiederum läßt es als angemessen erscheinen, jenen ganzen Zeitraum auch einer einheitlichen Betrachtung zu unterwerfen, wenn immer auch derselbe über die zeitlichen Gränzlinien hinausgreift, welche die gegenwärtige Periode abschließen (vgl. jedoch auch noch §. 102).

Die Frage selbst nun nach dem Privatrechte der Provinzen, für welche allgemeine Quellenzeugnisse gänzlich mangeln[429]), ist von

---

429) Man hüte sich, für obige Frage Quellenzeugnisse zu finden in Stellen, wie Amm. Marc. XXIII, 5.: Narseus primus Armeniam Romano iuri obnoxiam occuparat, und ähnliche. Denn derartige Stellen gehören nicht hierher, sondern nach §. 36.: sie betreffen nicht das Privatrecht der Provinzen, sondern lediglich deren völkerrechtlichen Status im Allgemeinen, daher sie nur besagen, daß die röm. Provinzen in potestate populi Romani waren, nicht aber daß sie auch das röm. Privatrecht als Provinzialrecht verliehen erhalten hatten. Eher könnte eine Beweiskraft hierfür Stellen beigemessen werden, wie Amm. Marc. XIV, 8.: Hanc (Arabiam) provinciae imposito nomine auctoreque attributo, obtemperare legibus nostris Traianus compulit; allein auch derartige Aussprüche sind in der That zu allgemein. Ebenso wenig beweist Etwas Strabo XVII, 3. p. 839. fin., der im Gegensatze zu den Provinzen berichtet: εἰσὶ δὲ καὶ δυνάσται τινὲς καὶ φύλαρχοι καὶ ἱερεῖς ὑπ' αὐτοῖς· οὗτοι μὲν δὴ ζῶσι κατά τινας πατρίους νόμους; denn indem Strabo hier libera regna im Auge hat und dieselben als ὑπὸ Ῥωμαίοις bezeichnet, so faßt er dabei lediglich das thatsächliche Subordinationsverhältniß zu Rom, nicht aber das völkerrechtliche Coordinationsverhältniß in's Auge, wie er denn z. B. in gleicher Weise in VI, 4. p. 288. die pergamäischen und syrischen Könige, nicht minder wie den Mithridates Eupator und die Cleopatra als βασιλεῖς ὑπήκοοι darstellt, während doch deren völkerrechtliche libertas nicht dem mindesten Zweifel unterliegt. Wie daher diese Stelle weder zu

unſerer Wiſſenſchaft in ſo unwiſſenſchaftlicher Weiſe behandelt worden, daß ein auch nur im Entfernteſten genügendes Reſultat, auf welches wir uns ſtützen dürften, nicht vorliegt[430]). Wenn daher unſere diesfallſige Unterſuchung aller und jeder juriſtiſchen Beihülfe entbehrt, ſo können wir ſelbſt nun einen doppelten Weg einſchlagen, um die uns entgegentretende Frage ihrer nothwendigen Erledigung entgegenzuführen: entweder nämlich durch Specialunterſuchungen über das Recht der einzelnen Provinzen, oder durch Aufſtellung höherer leitender Geſichtspunkte für eine allgemeine Entſcheidung. Abgeſehen nun davon, daß jene Specialunterſuchungen wenigſtens in unſerem gegenwärtigen Werke deſſen Plane gemäß keinen anderen Platz finden können, als den einer beiſpielsweiſen und veranſchaulichenden Beſtätigung des gewonnenen Reſultates, ſo fehlt auch für dieſelben bezüglich vieler Provinzen das nothwendige Material faſt gänzlich, wenn auch bezüglich anderer Provinzen, wie Aegyptus, daſſelbe reichhaltig geboten iſt (ſ. not. 512). Daher haben wir gegenwärtig auf allgemeinere leitende Geſichtspunkte unſere Unterſu-

---

einem unrichtigen Urtheile über das Weſen der völkerrechtlichen libertas, der Souveränität, verleiten darf (§. 37.), ſo iſt ſie anderntheils auch nicht geeignet zu einem an ſich ſchon bedenklichen argumentum e contrario auf das Privatrecht der Provinzen, da das ζῶν κατὰ πατρίους νόμους auch hier den völkerrechtlichen Status bezeichnet, vgl. not. 276. Dagegen geht allerdings nicht blos auf die liberae civitates, ſondern auch auf die Provinzen Pseudo-Ascon. in Verr. II, II. §. 32. p. 212. Or.: aput veteres non Romano tantum iure, sed et suae cuiusque civitatis legibus agebatur; allein dieſe Stelle beſagt in der That nicht viel, vgl. §. 90.

430) Es iſt ſchon ein total verkehrter und falſcher Standpunkt, den unſere römiſche Rechtsgeſchichte ganz allgemein einnimmt, für alle Rechtsbildung innerhalb des römiſchen Reiches in Rom ſelbſt die Veranlaſſung und das Bedürfniß oder die ſtoffliche Quelle oder den leitenden Geſichtspunkt zu ſuchen (ſo z. B. Elvers, röm. Servitutenlehre p. 698. fin. sq.) Denn das Rechtsverhältniß entſteht an Ort und Stelle, wo es als einfaches Lebensverhältniß zuerſt in's Daſein trat, und dort iſt ſomit der Hauptſitz und Ausgang der Rechtsmaterie und ihrer doctrinellen Fixirung. Von Rom ſelbſt aber, als dem Centralpunkte und Hauptſitze des bewußten juriſtiſchen Denkens und Reflectirens konnte jene Materie nur die organiſche Einordnung in das Syſtem des geſammten Rechtes (wodurch dann allerdings gewiſſe rückwirkende Conſequenzen begründet wurden) und daneben höchſtens noch detaillirende Zuſätze und Ausführungen empfangen. Und dieſen meinen eigenen Standpunkt vermag ich allein als einen wirklich hiſtoriſchen anzuerkennen.

chung zu ſtützen, um ein Geſammturtheil über das Privatrecht der Provinzen bis Caracalla zu gewinnen. Dieſer Standpunkt aber lenkt unſern Blick nach einer doppelten Richtung: einerſeits nach Rom, andrerſeits nach den Provinzen ſelbſt, deren Recht in Betracht kommt. Denn Rom iſt es, welches geſtützt auf das Uebergewicht ſeiner äußeren Macht und auf den Beſitz des Regimentes über die Provinz, unverkennbar eine einflußreiche Entſcheidung zu geben vermag, je nachdem es will, ob ſein eigenes Recht den Provinzen zu Theil werde, oder ob das angeſtammte Recht denſelben verbleiben ſolle. Allein auch die Feſtſtellung dieſes Punktes allein erledigt unſere obige Frage nicht; denn ſobald wir anerkennen, daß das Recht eines Volkes nur Product von deſſen Geiſte iſt und weder freies Belieben einer Nation, noch das Machtgebot eines Eroberers jene Schöpfung des Volksgeiſtes zu ertödten oder zu verwandeln vermag[431]); ſo gelangen wir damit auch nothwendig zu der Erkenntniß, daß die Beſtimmung über das Recht der Provinzen nicht lediglich bedingt war von der Entſchließung und Beſtimmung Roms, daß vielmehr ein höheres Geſetz obwaltete, welches den Uebergang des röm. Rechtes auf die Provinzen regelte und beſtimmte. Und als dieſen Maaßſtab und Regulator haben wir die Culturzuſtände der einzelnen Provinzen anzuerkennen, indem die Cultur in der That nur der allgemeine Ausdruck des Volksgeiſtes iſt und die Summe der einer Nation eigenen Bildung inbegreift, daher denn

---

431) Wir mögen hierfür die treffenden Worte parodiren, welche Savigny, Geſch. d. R. R. im M. A. 2. Aufl. Bd. I. p. IX. sq. ausſprach: „Betrachtet man — ſo wie es die Meiſten gewohnt ſind, das bürgerliche Recht als Erzeugniß der Willkühr, ſo daß in jedem Augenblicke das geltende Recht willkührlich abgelegt, ein fremdes aber angenommen werden könnte, ſo erſcheint die Verbindung deſſelben mit der Geſchichte des Volks und des Staats ſehr loſe, indem dieſe Verbindung dann in der That nur durch jene Willkühr, mithin durch etwas Zufälliges vermittelt wird. In dieſem Sinne allein iſt bisher nach" dem Privatrechte der römiſchen Provinzen gefragt, oder vielmehr kaum „gefragt worden, ſo daß man dieſes Recht gleichſam als ein ſelbſtſtändiges Weſen angenommen hat, unabhängig von dem Daſein und Zuſtand eines Volkes, worauf es ſich beziehen ſollte." Ein Jeder jedoch, dem einiger hiſtoriſcher Sinn inwohnt, wird der Ueberzeugung ſich nicht entſchlagen können, daß „alles Recht vielmehr vom Volke ſelbſt mit innerer Nothwendigkeit hervorgebracht wird. Durch dieſe Ueberzeugung wird auch die Behandlung unſerer geſchichtlichen Aufgabe von Grund aus eine andere."

auch das Recht in seinen Satzungen ganz unmittelbar bedingt ist durch die Gestaltung, welche den bürgerlichen Verhältnissen eines Volkes dessen Culturzuständen gemäß beiwohnt.

Diese beiden allgemeinen Gesichtspunkte haben wir daher bei Beantwortung unserer obigen Frage festzuhalten und der Erstere derselben ist es, dem zunächst wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Fassen wir die Provinzialpolitik Roms im Allgemeinen in's Auge, so dürfen wir, als das letzte Endziel aller ihrer Maaßregeln bezüglich der unterworfenen Völker, die Einheitlichkeit im staatlichen und bürgerlichen Leben, demnach die Verschmelzung der Nationen zu einem einigen Organismus und die Vernichtung der entgegenstehenden nationalen Verschiedenheit und Selbstständigkeit anerkennen. Diese Tendenz und das Streben nach Einheitlichkeit ist bedingt und nothwendig gegeben durch das Wesen des Staates an sich, gleichwie der Trieb der Selbsterhaltung, der dem einzelnen Individuum inwohnt. Allein andertheils dürfen wir nicht verkennen, daß bei einem Staate, gleich dem römischen, der von dem Rhein und der Donau bis niederwärts zu dem Euphrat und den Katarakten des Nils seine Herrschaft erstreckte und der in diesem weiten Gebiete Völkergruppen von den verschiedensten Nationalitäten und den heterogensten Culturverhältnissen umfaßte, ebensowohl die Zahl der anzuwendenden Mittel eine beschränkte war, wie daß auch bezüglich einzelner Theile des Reiches besondere Interessen und Rücksichten obwalteten, welche eine Modification des allgemeinen Systemes geboten, und durch die daher ein exceptionelles Verfahren geboten war. Wenn daher durch derartige Besonderheiten unser allgemeines Urtheil sich nicht bestimmen lassen darf, so sind es namentlich die Gallia cisalpina, wie Aegyptus, welche in dieser Beziehung in Betracht kommen, und zugleich die äußersten Extreme der römischen Provinzialpolitik uns erkennen lassen. Denn in Aegyptus ward in der That mit der minutiösesten Aufmerksamkeit die Conservirung der historisch gegebenen Verhältnisse verfolgt und mit der höchsten Sorgfalt die Schonung des nationalen Selbstgefühles beobachtet. Allein gerade Aegypten war einerseits für den römischen Staat von der wesentlichsten nationalöconomischen Bedeutung als der Getraideboden Roms selbst, andrerseits aber in Folge seiner chorographischen Situation ein für Aufstand und Empörung gefährliches, weil strategisch gesichertes und gedecktes Terrain. Daher

war es hier durch dieſe Rückſichten geboten, die römiſche Herrſchaft ſo mild und unfühlbar, als nur ſachlich möglich, auftreten zu laſſen, damit auf dieſe Weiſe aller Gefahr für den römiſchen Staat vorgebeugt werde[432]). Dahingegen die Gallia cisalpina liegt innerhalb der natürlichen Gränzen Italiens, der Alpen, und ſo lange als nationales Bewußtſein in den eisalpiniſchen Völkern lebte, war Rom nicht ſicher, in ſeiner faſt unmittelbaren Nähe plötzlich einen Feind auftreten zu ſehen[433]), eine Gefahr, über welche die Eroberung Roms durch die Senonen und der Zug des Hannibal über die Alpen genugſam belehrt hatte. Hier daher wurde mit der größten Schnelligkeit die Romaniſirung des Landes und die totale Vernichtung alles nationalen Seins verfolgt: die Austreibung der durch Cn. Cornelius Dolabella überwundenen Senonen aus ihren Wohnſitzen zwiſchen dem Rubicon, dem Aeſis und dem Apenninus in Umbrien im J. 472[434]); ſodann die blutigen Kämpfe während des zweiten puniſchen Krieges bis zum J. 547, wie in ſpäteren Jahren; nicht minder die Vernichtung faſt aller wehrhaften Männer der Boier durch P. Cornel. Scipio im J. 563 und die Auswanderung des Reſtes der Nation nach Noricum[435]); endlich die Transferirung von 47000 apuaniſchen Ligurern nach Samnium im J. 574, ſowie die anderweite Transferirung von mehreren Tauſend Ligurern trans Padum im J. 582[436]); andrerſeits die Anlegung der Colonien Sena Gallica im J. 472, Ariminum 486, Placentia und Cremona 536, Bononia 565, Piſaurum 570, Parma und Mutina 571, Aquileia 573, Dertona vor 636, Eporedia 654; endlich die Auftheilung des ager Gallicus an röm. Bürger im J. 522 (not. 393); alle dieſe Maaßregeln denationaliſiren das Land in der Weiſe, daß bereits Polybius den Untergang faſt der ganzen galliſchen Bevölkerung bis

432) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 210. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 107. sq. 186. sq.

433) Treffendes Urtheil hierüber bei Cic. de prov. cons. 14, 34.

434) Polyb. II, 19. — 21. Flor. I, 13, 19. 21. Eutrop. II, 10. Strabo V. p. 212. 216. Plin. H. N. III, 15, 20.; ächt römiſch ſagt Florus: omnes reliquias eorum — — Dolabella delevit, ne quis extaret in ea gente, quae incensam a se Romanam urbem gloriaretur.

435) Liv. XXXVI, 38—40. Strabo V. p. 213. VII. p. 293. 304. 313. 315. Plin. H. N. III, 15, 20.

436) Liv. XL, 38. 41. XLII, 22.

auf einige Alpenorte berichten[437]) und Strabo im J. 18 oder 19 p. Chr. die gesammten Bewohner des cispadanischen Galliens für Römer erklären konnte, während jenseits des Padus Plinius († 79 p. Chr.) nur noch vereinzelte gallische Stämme am Fuße der Alpen kennt[438]). Alle dem aber entspricht, daß bereits 665 das umbrische Gallien Italien völlig einverleibt (not. 398), den übrigen cispadanischen Gemeinden aber die Civität, dagegen den transpadanischen Communen die Latinität, wie im J. 705 ebenfalls die Civität ertheilt wird, bis endlich 711 die Gallia cisalpina zu Italien selbst als dessen integrirender Bestandtheil geschlagen wird[439]). Endlich die Unterwerfung und der Verkauf des gesammten Volkes der Salasser im N. W. Italiens in die Sclaverei, 44000 Köpfe an Zahl, und die Gründung der Colonie Augusta Praetoria in ihrem Lande durch August[440]), sowie die völlige Unterjochung der Gränzvölker im nordöstlichen Italien durch August bildet den Schlußstein jener Politik Roms.

Zwischen jenen beiden Endpunkten nun bewegt sich die Politik Roms gegenüber den Unterworfenen, jene Politik, als deren leitendes Ziel wir die Einheitlichkeit der staatlichen, wie bürgerlichen Zustände im Reiche anerkannten. Allein wie Rom in seinem Verfahren gegenüber den Unterworfenen allenthalben die höchste und vollendetste staatsmännische Weisheit erkennen läßt und eine Politik, die ihre für jenes Ziel in Bewegung zu setzenden allgemeinen, wie besonderen Mittel mit kluger und sorgsamer Berechnung wählt[441]), so hat auch Rom jenes Ziel im Allgemeinen nur in der

---

437) Plyb. II, 35. Wegen des Boterlandes vgl. insbesondere Strabo VII. p. 292. 313. Plin. H. N. III, 15, 20. und 24, 27.: deserta Boiorum.

438) Strabo V, 1. p. 331.: καὶ νῦν Ῥωμαῖοι μέν εἰσιν ἅπαντες. Plin. H. N. III, 17. sq.

439) Vgl. auch Marquardt, Handb. III, 1. p. 257. sq. Nitzsch, Gracchen p. 59. sq., sowie §. 94. und not. 851.

440) Strabo IV, 6. p. 205. Dio Cass. LIII, 25.

441) Diesem πολιτικῶς ἄρχειν Roms zollt Strabo XVII, 3. p. 839. seine volle Anerkennung, was von Gewicht ist, da kein Schriftsteller des Alterthumes so aufmerksam, so kenntnißreich, so klaren Auges, und mit so sicherem und treffendem Urtheile die Provinzialpolitik Roms beobachtet hat, wie Strabo; vgl. namentlich die Citate in §. 55. Und ein nicht minder gewichtvolles Urtheil giebt der größte Historiker des Alterthums Polybius, worüber

Weiſe verfolgt, daß es die vorgefundenen und feſt gewurzelten hiſtoriſchen Verhältniſſe in der Berechtigung ihrer Exiſtenz anerkannte und ſeine eigenen Anordnungen und Neuerungen an jene Verhältniſſe anlehnte und einſchmiegte, der Zeit und der Entwickelung der Dinge es überlaſſend, eine Ausgleichung und Annäherung der fremden Zuſtände mit den römiſchen herbeizuführen. Immerhin aber müſſen wir unſer allgemeinſtes Urtheil über die Politik Roms gegenüber den unterworfenen Völkern dahin abgeben, daß jene Politik ihrem letzten Ziele nach deſtructiv war in Bezug auf das nationale Sein der Völker, wenn immer auch die Mittel jenes Zieles theilweis conſervativ ſind[442]).

Die Umſtände und Verhältniſſe nun, welche jene Politik Roms förderten, und die indirecten, wie auch die beſonderen d. h. nur bei gewiſſen Provinzen in Anwendung gebrachten Mittel werden in §. 50 und 55 näher zur Sprache gelangen. Hier dagegen haben wir lediglich nach den directen allgemeinen Mitteln zu fragen, welche Rom für jenes Ziel in Bewegung ſetzte, und deren erkennen wir drei an: die politiſche Verfaſſung mit Einſchluß der Rechtspflege, die Sprache und das Recht.

Zunächſt die politiſche Verfaſſung der unterthänigen Gemeinweſen gipfelt in einer bereits in §. 40 hervorgehobenen doppelten ſtaatsrechtlichen Erſcheinungsform: in der Provinz, oder in der unmittelbaren Commune. Die Provinzialverfaſſung aber iſt in Weſen wie Form allenthalben, mit alleiniger Ausnahme Aegyptens, die römiſche und alle geſchichtlich gegebene und national hergebrachte Staatsform ſchwindet oder tritt herab unter den römiſchen Schematismus der Provinz. Und wenn auch immerhin in

ſ. not. 208 Endlich iſt ein guter Zeuge auch Aristid. in Rom. p. 364 Dind.: τοὺς δὲ βαρβάρους πρὸς τὴν ἑκάστοις αὐτῶν οὖσαν φύσιν παιδεύοντες πραότερόν τι καὶ σφοδρότερον, ὥσπερ εἰκὸς ἵππων ἐπιστατῶν μὴ εἶναι χείρους, ἀνδρῶν ὄντας ἄρχοντας, ἀλλ' ἐξητακέναι τὰς φύσεις, καὶ πρὸς ταύτας ἄγειν.

442) Daher darf man nicht mit Kuhn, Beiträge p. 65. jenem Verfahren Roms ein weſentlich conſervatives Gepräge beimeſſen: jenes Verfahren iſt weſentlich deſtructiv, weil es die Individualität der Völker in politiſcher und bürgerlicher Beziehung zu vernichten ſtrebt, und nur unweſentlich conſervativ, weil die vorgefundenen nationalen Zuſtände theilweis und vorläufig beibehalten werden. Der Sache nach ſtimmt übrigens Kuhn mit mir überein, ſo vgl. p. 73.; vgl. auch Marquardt, Handb. III, 1. p. 242. sq. und Höck, r. Geſch. I, 2. p. 254. sq.

der unterhalb der Provinz stehenden, mittelbaren Commune die historisch gegebene und nationale Form beibehalten wird, so geschieht doch einestheils auch dies nur unter gewissen Modificationen, indem auch hier in einzelnen Punkten Institutionen des röm. Staatsrechtes von Vorn herein eingefügt werden, und andrerseits befördert sodann das Provinzialregiment selbst langsam, aber stetig die Annäherung und den Uebergang von jener Form zur römischen Communalverfassung, so daß bereits zu Constantin d. Gr. Zeit die Communalverfassung innerhalb des röm. Reiches im Wesentlichen eine gleiche war, wenn immer auch noch Verschiedenheiten in den Benennungen der Organe, oder in unwesentlichen Punkten auch noch sachliche Unterschiede sich vorfinden[443]). Allenthalben aber ist in den Provinzen namentlich die Rechtspflege, insoweit sie sich in der Instruction der Proceſſe, wie als extraordinaria cognitio kund giebt, die römische: von römischen Magistraten in römischen Formen und nach römischen Rechtsgrundsätzen geübt.

In gleicher Weise, wie die Verfassung der Provinz ist auch die der unmittelbaren Commune von Vorn herein eine rein römische: Colonie oder Municipium mit Civität oder Latinität; und auch hier gilt in Bezug auf die Rechtspflege das Gleiche, wie bezüglich der Provinz, nur daß hier ein municipaler Magistrat an die Stelle des Provincialregenten tritt. Wo immer daher ein fremdes Gemeinwesen in den röm. Staat eintritt, wird es in eine durch das römische Staatsrecht gegebene politische Verfassungsform gebracht, sei es durch Einordnung in die Provinz, sei es durch Verleihung der röm. Communalverfassung. Und dieser Alternative sehen wir auch diejenigen liberae civitates unterliegen, welche in einem thatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisse von Rom stehen: auch hier erkennen wir als deren endliches Schicksal an, daß ihnen entweder die libertas mit einem Male entzogen und sie dem römischen Reiche sei es als Zubehör der Provinz, sei es als unmittelbare Communen mit römischer Verfassungsform eingeordnet werden, oder aber daß sie allmählig in einzelnen ihrer Attribute von Rom geschmälert und in ihrer Stellung den Provinzialcommunen immer ähnlicher und ähnlicher gemacht werden (§. 101).

---

443) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 306. 383. sq.

So daher können wir mit Recht ſagen, daß die politiſche Verfaſſung Rom als Mittel diente, eine Einheitlichkeit im Reiche herbeizuführen und romaniſirend auf die Bevölkerung einzuwirken[444]). Und Gleiches gilt auch von der Sprache inſofern, als Rom bis auf Conſtantin d. Gr. herab die lateiniſche Sprache als die einzige officielle innerhalb des Staates anerkannte, und allen Verkehr des öffentlichen Rechtes ebenſo wie die Rechtspflege und die Geſetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes im Weſentlichen nur auf die lateiniſche Sprache ſtützte[445]). Beide Momente aber weiſen wiederum darauf hin, daß auch die Uebertragung des römiſchen Rechtes auf die Unterworfenen als Mittel für jenes Ziel von Rom anerkannt und angeſtrebt wurde, da politiſche Verfaſſung, officielle Sprache und Recht in der That in einem inneren Connexe ſtehen, und als einander gegenſeitig fördernd und ſtützend anerkannt werden müſſen, ſobald ſie als Mittel in Frage kommen, eine Einheitlichkeit in dem ſtaatlichen Organismus und in den bürgerlichen Verhältniſſen herbeizuführen. Wenn wir daher bezüglich des ius gentium ſchon nach der römiſchen Auffaſſung von deſſen Weſenheit Rom die Tendenz beizumeſſen haben, demſelben allgemeinen Ein-

444) Vgl. auch Thierry, hist. de la Gaule I. p. 124. sq. Laurent, hist. du droit des gens III. p. 224. sq.; der Letztere legt übrigens dem obigen Momente ein viel zu bedeutendes Gewicht bei, indem er die égalité und unité im römiſchen Reiche für gleichbedeutend erachtet, vgl. namentlich p. 229. sq.; allein die égalité fällt dem politiſchen Leben, die unité dem nationalen und ſocialen Leben anheim und die Erſtere läßt ſich beliebig decretiren, die Letztere muß ſich allmälig heranbilden. Nur die Letztere kommt als Hauptziel, die Erſtere nur als Mittel hierfür in Betracht.

445) Vgl. im Allgemeinen August. C. D. XIX, 7.: at enim opera data est, ut imperiosa civitas non solum iugum verum, etiam linguam suam domitis gentibus per pacem societatis imponeret; ſowie Cic. in Verr. IV, 66.; Heffter, Geſch. der lat. Sprache p. 85. sq. 107. sq. 172., Dirkſen, civiliſt. Abh. I. 1. Bethmann-Hollweg, Handb. d. Civilpr. I. p. 232. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2098; vgl. auch Plut. Plat. Quaest. 3, 3. (not. 777) Plin. H. N. III, 5, 6. (not. 579) und dazu not. 608; ferner Cic. Brut. 20, 79; Apoſtelgeſch. 21, 37. Quinct. I. O. XI, 2, 50. — Claudius ſtellte die Kenntniß der lat. Sprache als Requiſit der Civität hin, wie die Erzählung bei Dio Cass. LX, 17. beweiſt, daß er einem Lycier, der ihm nicht lateiniſch antworten konnte, die Civität entzog mit dem Bemerken: μὴ δεῖν Ῥωμαῖον εἶναι τὸν μὴ καὶ τὴν διάλεξιν σφῶν ἐπιστάμενον, wozu Suet. Claud. 16.

gang in den Provinzen zu verſchaffen, ſo gilt Gleiches auch bezüglich des ius civile, indem auch hier eine gleiche Tendenz Roms anzunehmen, dagegen die Anſicht abzuweiſen iſt, als ob antiquirte theoretiſche Bedenken von deſſen Uebertragung auf die Provinzen abgehalten hätten. Vielmehr beſtätigen nicht allein einzelne hiſtoriſche Data jene Annahme, inſofern dieſelben die Gültigkeit von civilen Rechtsſätzen in den Provinzen erkennen laſſen, ſondern den beſten Beweis in dieſer Beziehung bieten auch die unmittelbaren Städte römiſcher Verfaſſung, indem namentlich mit Verleihung des ius Latii an eine Commune auch das römiſche ius civile auf dieſelbe übertragen ward, eine Thatſache, die in der zweiten Periode näher in Betracht gezogen werden wird (§. 98).

Daher dürfen wir Rom in der That die Tendenz beimeſſen, das römiſche Recht in ſeiner Geſammtheit auf die Provinzen zu übertragen, obgleich andrerſeits die Ausführung ſelbſt ſolcher Uebertragung von Beſeitigung gewiſſer Hinderniſſe abhängig war, die durch den zweiten der im Eingange hervorgehobenen Punkte gegeben waren.

Wenden wir nämlich dieſem zweiten Punkte, den Culturzuſtänden der Provinzen unſere Betrachtung zu, ſo erkennen wir, wie mit Rückſicht hierauf das römiſche Reich zwei verſchiedene große Gruppen umfaßte: die ſüdlichen wie öſtlichen, und die nördlichen wie weſtlichen Provinzen, zwiſchen welchen Beiden Rom ſelbſt mit Italien das Mittelglied und den Verknüpfungspunkt bildete. Jene, die orientaliſchen Provinzen ſind zu dem Zeitpunkte, wo Rom im 6. Jahrh. mit ihnen in eine nähere und dauernde Berührung tritt, in faſt allen Beziehungen der Cultur und Bildung um ein Bedeutendes den Römern überlegen; denn ſehen wir ab von Staatsverfaſſung und Staatskunſt, wie von Moralität und Unverdorbenheit der Sitten, worin Rom zu jenem Zeitpunkte allerdings den Orient um ein Weſentliches übertraf, ſo erſcheint doch in den meiſten übrigen geiſtigen Beziehungen der Völker Rom dem Oriente untergeordnet: in Vervollkommnung von Wiſſenſchaft und Kunſt, in Induſtrie des Gewerbes und Verkehrs, in Ausdehnung und Steigerung des Handels, in Luxus und Geſchmack des Lebens und in Verfeinerung der Sitte und der Umgangsformen, kurz in allen Beziehungen einer geläuterten und geklärten wie verfeinerten Nationalanſchauung. Dagegen die occidentaliſchen Provinzen ſtehen im Momente ihres Zuſam-

mentreffens mit Rom auf einer beträchtlich niederen Stufe der Cultur als dieses: mit Ausnahme einiger Küstenpunkte und deren Umgebung, wie Massilia und andere Emporien, ist den Bewohnern jener Länder Alles fremd, was höhere Civilisation und Bildung unter sich begreift: roh und naturwüchsig in der Lebensweise, einfach in Sitten und Bedürfnissen, bleibt hier das Leben unstät und flüchtig; meist selbst dem Ackerbaue fremd, kennen jene Barbaren den Handel und geschäftlichen Verkehr nur in seiner primitivsten Form des Waarentausches mit Fremden, während ihr eigenes bürgerliches Leben in den einfachsten Gestaltungen und Verhältnissen sich bewegt.

So daher erblicken wir auf der einen Seite den Orient mit seinem höheren Wohlstande, seinem verfeinerten Luxus, seinen gesteigerten Lebens- und Verkehrsbeziehungen, in einer freieren Gestaltung, einer größeren Beweglichkeit, einer höheren Complicirtheit seiner Zustände und Verhältnisse, mit einem Rechte endlich, welches den hierdurch gegebenen Verkehrsbedürfnissen entsprechend und angemessen sich gestaltet hatte und das gleich den Verhältnissen, welche es ordnete, ganz wesentlich ein kosmopolitisches Gepräge an sich tragen mußte. Ihm gegenüber sodann Rom in der Beschränktheit, Schwerfälligkeit und Einfachheit seiner Verkehrsverhältnisse und mit einem Rechte, welches zum großen Theile noch den früheren Lebensperioden des röm. Volkes entstammte und das in hohem Maaße selbst den Character der Dürftigkeit, Schwerfälligkeit und nationalen Beschränktheit an sich trug. Auf der andern Seite endlich steht der Occident, aller Bedürfnisse eines verfeinerten Lebens bar, unbekannt mit allen complicirteren bürgerlichen Zuständen, und so der Verhältnisse selbst unkundig, für welche das römische Recht berechnet war; endlich mit einem Rechte, welches schwerlich den Vermögensverkehr regeln, vielmehr kaum ein Weiteres enthalten mochte, als vereinzelte, auf Gewohnheit beruhende Bestimmungen des Familien- und Personenrechtes, wie Strafsatzungen gegen die gewaltthätigsten Störungen des inneren Friedens im staatlichen wie bürgerlichen Leben.

Jener so schroffe und grelle Gegensatz in den Culturzuständen der einzelnen Theile des römischen Reiches ergiebt aber ohne Weiteres, daß die Uebertragung des römischen Rechtes auf die Provinzen in der That absolut unmöglich war, bevor nicht in jenen Le-

bensbeziehungen selbst, in welche das Recht ordnend eingreift, eine Annäherung zwischen dem Oriente und dem Occidente in Rom selbst erfolgt war, und in den Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft nach beiden Seiten hin eine Ausgleichung der Cultur und eine Nivellirung sich bewerkstelligt hatte[446]). Allerdings trat nun dieser Zeitpunkt dem natürlichen Gange der Dinge gemäß in der That innerhalb des römischen Reiches ein: denn, gehorchend dem Gesetze der Attractionskraft einer höheren Cultur, empfing Rom selbst die gesteigerte Bildung des Orientes, solche sich assimilirend und reproducirend, während es nach der anderen Seite hin seine eigene Cultur wiederum an die tiefer stehenden Völkergruppen des Occidentes mittheilt. Und so erscheint daher in der That das gesammte Alterthum von einer Culturströmung bewegt, die, ihre Richtung von Süden nach Norden, wie von Osten nach Westen nehmend, eine Annäherung in den Culturverhältnissen aller einzelnen Theile des röm. Reiches vermittelt, ja schließlich eine Ausgleichung der verschiedenen Culturgrade wenigstens in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse herbeiführt[447]); allein bevor dieses Ziel erreicht war, konnte weder das röm. Recht in seiner Totalität auf die Provinzen übertragen werden, noch auch konnte die Uebertragung einzelner Partieen desselben unabhängig von jenem culturhistorischen Entwickelungsgange vor sich gehen, da vielmehr diese Entwickelung voraufgehen und Maaß und Schritt solcher Uebertragung bestimmen und regeln mußte.

Wenn immer daher Rom die Tendenz verfolgte, sein eigenes Privatrecht auf die Provinzen zu übertragen, so war dasselbe doch gerade hierin von historisch gegebenen Verhältnissen abhängig, welche nicht, gleich der politischen Verfassung und der officiellen Sprache durch Machtgebot sich beliebig beseitigen und anders gestalten lie-

446) Den Cultuszustand der unter römischem Scepter vereinigten Völkerfamilien zur Zeit des Ueberganges der Republik in das Principat characterisirt Thierry, hist. de la Gaule I. p. 124. sehr treffend dahin: que les sujets romains étaient encore bien loin du degré d'homogénéité auquel les institutions pouvaient les amener, et que, pour l'accomplissement de cette grande oeuvre, il fallait, de toute nécessité, la direction d'un gouvernement unitaire, et l'action du temps.

447) Zu dem Obigen ist §. 80 und 81. zu vergleichen, wo die weitere Begründung jener Sätze gegeben ist.

ßen, die vielmehr, weil tief in dem Leben des Volkes wurzelnd und auf deſſen geſammter geiſtiger Anſchauung baſirend, nur durch innerlich wirkende Einflüſſe umgeſtaltet werden konnten. Und wie daher der verfrühte Verſuch einer Einführung des römiſchen Rechtes in den unterthänigen Ländern an ſich ſchon auf unüberwindliche Hinderniſſe geſtoßen ſein würde, ſo haben wir nun andrerſeits auch den römiſchen Staatsmännern im Allgemeinen eine richtige Würdigung jener Hinderniſſe und dementſprechend ein beſonnenes Vorgehen auf der Bahn nach jenem Ziele beizumeſſen.

Nach Alle dem haben wir daher die Löſung unſerer Aufgabe durch eine Betrachtung der Culturbeziehungen zu vermitteln, die zwiſchen den einzelnen Provinzengruppen und Rom ſelbſt obwalteten. Und hierbei allenthalben faſſen wir zunächſt in §. 50—53 den Orient, und ſodann in §. 54—58 den Occident beſonders in's Auge, um ſchließlich in §. 59 noch einen Blick auf Italien neben Rom zu werfen.

§. 50.

Die Privatrechte der oriental. Provinzen im Allgemeinen.

(Allgemeine Verfragen in Bezug auf die Privatrechte der oriental. Provinzen.)

Die orientaliſchen Provinzen, inſofern wir dieſelben in ihren Culturverhältniſſen im Allgemeinen in's Auge faſſen, ſtanden im Weſentlichen als einheitliche Culturſphäre der ewigen Stadt gegenüber: aus der Verbindung Griechenlands und Macedoniens mit dem Morgenlande, die durch Alexander d. Gr. einen formalen Abſchluß, durch die Diadochen aber ihre Löſung erfahren hatte, war in Folge der Verſchmelzung griechiſcher und aſiatiſcher Bildung ein neues Culturprincip hervorgegangen, welches zu dauernder materialer Einheit die Eroberungen Alexanders verband: der Hellenismus. Und dieſer Hellenismus iſt es, der die ſämmtlichen orientaliſchen Provinzen Roms beherrſcht: Griechenland wie Macedonien und die Inſeln des Mittelmeeres, Kleinaſien, Syrien und Judäa, Aegypten, Cyrenaica, ja ſelbſt nach Sicilien und den Ländern phöniciſcher und carthagiſcher Herrſchaft vordringend (§ 80).

Die für uns wichtigſte Eigenthümlichkeit dieſes Hellenismus, welche denſelben in gleicher Maaße gegenüber dem alten Griechen-

thume, wie gegenüber der altasiatischen Cultur charakterisirt[448]), die aber andrerseits auch eine grundwesentliche Verschiedenheit desselben von dem alten Römerthum begründet, beruht in der hervortretenden Wichtigkeit mercantiler und industrieller Verhältnisse, in dem Emporsteigen der materiellen Interessen zu einer politischen Macht. Nicht als hätten diese Letzteren zuvor, sagt Droysen, Gesch. des Hellenismus II. p. 573, „nicht als hätten sie zuvor in der Welt gefehlt; aber jetzt erst, so scheint es, werden sie eine Macht und ein Hauptgesichtspunkt administrativer Kunst. Man sehe nur, mit wie umfassender Consequenz das Kabinet von Alexandrien die mercantile Bedeutung des rothen Meeres geltend zu machen und auszubeuten weiß, wie eine Kanalverbindung vom kaspischen zum schwarzen Meere projectirt wird, um der zweiten großen Straße des Weltverkehres ihre Bedeutung neben der durch das rothe Meer zu sichern. Man sehe nur, wie sich die Bodencultur zu einer Art rationeller Landwirthschaft erhebt, wie Könige, so Hieron von Syrakus, der dritte Attalos, Bücher darüber schreiben, welche noch lange unter den besten Büchern des Faches aufgeführt werden; wie die Seleukiden indische Gewächse in Arabien, die Lagiden caramanische, hellenische in Aegypten heimisch zu machen suchen. Bis zu welcher Vollkommenheit sich die technische Fertigkeit, die Maschinenkunst erhoben, dafür genügt es, an das Wunderschiff Hierons, an Archimedes und seine Vertheidigung von Syrakus zu erinnern."

Dieser systematischen Pflege und Beförderung der materiellen Interessen der Völker Seitens der Regierungen entsprachen aber die Zustände selbst, wie sie in den hellenistischen Ländern namentlich in mercantiler Beziehung zu Tage traten: vornämlich in Kleinasien, Syrien, Aegypten, Rhodus und anderen Inseln des Mittelmeeres begegnen wir einem Handel, der in dem Quantum seines Umsatzes, wie in seinen äußeren Dimensionen zum Welthandel sich gestaltet

448) Nur Carthago bietet uns gleiche Erscheinungen, wie dort: schwunghafter Handel verbunden mit sorgsamster Bodencultur, wissenschaftliche Pflege der Hülfswissenschaften Beider (so Hanno's Periplus, Himilco's Reisewerk, Mago's Werk über Landwirthschaft), endlich Anerkennung der materiellen Interessen des Volkes als Schwerpunkt der äußeren, wie inneren Politik des Staates; vgl. Heeren, Ideen II, 1. p. 111 sq. 126 sq. Böttticher, Gesch. d. Carth. p. 90. sq.

hat; einem Wohlstande der Staaten und Völker, wie er in dieser Ausdehnung in der gesammten früheren Geschichte noch nicht gekannt war; einem Luxus endlich, der ebensowohl der Pflege von Wissenschaft und Kunst, wie dem sinnlichen Wohlleben seine Neigungen zuwendete. Allenthalben ein reges und drängendes Leben, im Jagen nach Gewinn, wie nach Genuß in rastloser Fluthung kreisend [449]).

Dies sind die für uns wichtigsten Zustände in der hellenistischen Cultursphäre zu jenem Zeitpunkte, wo seit dem 6. Jahrh. Rom seine Heeresschaaren über jene Länder ergoß, und seine markige Kraft, wie seine politisch gereifte Weisheit ihm die äußere Uebermacht über alle jene Völker errang; allenthalben stößt Rom auf Völker, die auf eine weit überlegene Stufe der Cultur und Civilisation sich empor geschwungen hatten: allenthalben findet es fest begründete Zustände der bürgerlichen Gesellschaft und namentlich einen vollkommenen Abschluß aller derjenigen Verhältnisse, welche als Träger oder Diener der materiellen Interessen des Volkes erscheinen. Und alle diese gesteigerten und complicirten, diese ausgedehnten, beweglichen, rastlos angespannten Verkehrsinteressen mußten endlich ihren Schutz finden durch ein Recht, welches, von gleichem Geiste beseelt, in den Formen seiner Rechtsgeschäfte, wie in dem Inhalte seiner Satzungen in entsprechender Weise leicht, frei und beweglich und selbst material im Gegensatze zu lästigem Formelwesen war. Und in Wahrheit diesen Charakter dürfen wir dem griechischen Rechte in vollstem Maaße, namentlich gegenüber dem römischen Rechte beimessen. Gerade das griechische Recht aber war es, welches vornämlich auf dem Gebiete des geschäftlichen Verkehres zum gemeinen hellenistischen Rechte sich empor geschwungen hatte (s. § 53). Weit entfernt daher, daß Rom die industriellen, commerciellen und allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse der hellenistischen Culturvölker umzugestalten oder einen inneren bestimmenden Einfluß auf das Recht Jener in ausgedehnterer Maaße auszuüben vermocht hätte, unterlag es vielmehr selbst den Cultureinflüssen, die vom Orient aus nach dem Herzen der Welt allmählig

449) Bezüglich der angehenden Kaiserzeit vgl. namentlich Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 267., wegen der früheren Zeit Droysen l. c. p. 573. sq.

vordrangen. Und wie diese Einflüsse hellenistischer Cultur weit und tiefgreifend auf Rom einwirken: in Wissenschaft und Kunst, in Cultus und Glauben, in bürgerlichen Verkehr und dessen Sitte, ja in Volksanschauung und Aberglauben, so sind es namentlich auch die dem Gebiete der materiellen Interessen anheimfallenden Verhältnisse Roms, welche einen totalen Umschwung erleiden. Daher konnte das Zusammentreffen Roms mit den Völkern hellenistischer Cultur selbst nach deren Unterwerfung unter die Hoheit des Ersteren von Vorn herein nicht die Folgewirkung haben, daß das angestammte Recht jener Völker einer überwiegenden inneren Macht des römischen Rechtes gewichen wäre, vielmehr mußte das Letztere selbst dem Einflusse des Ersteren sich erschließen und namentlich in allen den Punkten von Jenem seine Bestimmung empfangen, in denen Rom ganz neue Lebensverhältnisse und Verkehrsbeziehungen von dem Oriente überliefert erhielt.

Die Thatsache jener hellenistischen Cultureinströmung nach Rom und deren höhere Voraussetzung werden wir in § 80 sq. näher besprechen. Für unseren gegenwärtigen Zweck genügt es, die Richtung jener Culturströmung und deren Gebiet einfach zu constatiren, um darzuthun, daß in den ersten Jahrhunderten des Verkehres zwischen Rom und jenen Ländern das römische Recht eine ausgedehntere Uebertragung auf die orientalischen Provinzen nicht erfahren konnte. Und in der That wußte auch der römische Senat diese inneren Hindernisse wohl zu würdigen und gab sich nicht dem fruchtlosen Versuche hin, dem römischen Privatrechte in jenen Ländern mit Einem Schlage Eingang und Geltung zu verschaffen; vielmehr sehen wir, wie den gegebenen Verhältnissen in Wahrheit die gebührende Rechnung getragen und die Berechtigung historischer Existenzen allenthalben anerkannt, insbesondere aber auch das römische Recht nur allmählig und nur unter Anschmiegung an die bestehenden Zustände zur Einführung und Anwendung gebracht wird.

Nach Alle dem erscheint daher die Möglichkeit, daß das römische Recht die Herrschaft über das den orientalischen Provinzen angestammte Recht zu gewinnen vermochte, davon abhängig, daß im Allgemeinen ein inneres Gleichgewicht sich herstellte zwischen der hellenistischen und der römischen Culturspähre, und ein Gleichmaaß sich vermittelte in der Summe der geistigen Bildung, welche von

Beiden, wenn auch theilweis unter anderen Formen, wie in anderer Richtung umfaßt ward; insbesondere aber auch abhängig davon, daß die der Normirung durch das Recht unterliegenden Lebens- und Verkehrsverhältnisse hier, wie dort einen ähnlichen und in ihrem allgemeinen Wesen selbst gleichen Charakter annahmen, sowie daß endlich das römische Recht selbst in seinen Requisiten der Rechtsgeschäfte, wie in seinen normativen Satzungen jener freieren und beweglicheren Gestaltung der Verhältnisse die genügende Rechnung trug und somit seine eigenen Postulate den Anforderungen dieser neugestalteten bürgerlichen Zustände und dem praktischen Bedürfnisse der Verkehrsverhältnisse accommodirte. Allein selbst diese Voraussetzungen, die in der That bis in das Zeitalter des Augustus im Wesentlichen ihre volle Verwirklichung erfuhren[450]), ergeben doch immer erst die Möglichkeit an sich eines massenhafteren Eindringens des römischen Rechtes in den Orient, während die Verwirklichung selbst dieses Eindringens in Wahrheit noch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden muß. Denn, wie in § 49 bemerkt, bedarf der Wechsel angestammten nationalen Rechtes hinreichend bestimmender Motive. Und wenn daher jener Wechsel in der Zeit von August bis Caracalla in der That eintrat, so erkennen wir die nächsten bestimmenden Ursachen hierfür theils in der inneren Angemessenheit und der hohen Vorzüglichkeit des römischen Rechtes selbst, theils in jener Politik, welche Rom in dieser Beziehung gegenüber den Provinzen verfolgte.

Fassen wir zunächst die behaupteten Vorzüge des römischen Rechtes in's Auge, so liegt die wesentliche Voraussetzung derselben, sobald wir dieses Recht in seiner Stellung gegenüber den hellenistischen Ländern in Betracht ziehen, vor Allem in den im Obigen bereits berührten Umständen, daß in Folge fremder Cultureinflüsse auf Rom ebensowohl dessen bürgerliche und geschäftliche Lebensverhältnisse eine Umwandelung erlitten, wie auch dem entsprechend die römische Rechtsbildung selbst eine neue Richtung einschlug. Auf das Bestimmteste und Schärfste tritt diese neue Wendung der Rechtsbildung in dem privatrechtlichen ius gentium vor Augen.

450) Vgl. vorläufig §. 81., sowie Bernhardy, röm. Litt. §. 45 sq. Höck, röm. Gesch. I, 2, p. 271. sq. 301. sq. Im III. Thl. wird dieser Punkt eine genauere Feststellung und Begründung erfahren.

Denn indem vom sechsten Jahrhundert an ein höherer Aufschwung des Handels und der geschäftlichen Industrie zu Rom beginnt, so datirt nun von diesem Zeitpunkte an jene gewaltige Umwälzung in den socialen und industriellen Verhältnissen Roms: neben den Ackerbau und die Viehzucht mit ihrem auf das einfache, tägliche Bedürfniß berechneten bürgerlichen Verkehr tritt nunmehr der Handelsverkehr mit seinen ausgedehnteren und vielfältigen Manipulationen und mit seiner Erweckung des Speculationsgeistes und der großen, wie kleinen Industrie. Inmitten dieser neuen Culturverhältnisse entstand dann das privatrechtliche ius gentium, unter dem Einflusse einer freieren Anschauungsweise, und in Folge der Anforderungen jenes gesteigerten und ausgedehnteren Geschäftsverkehres, Beide aber Einfluß, wie Anforderung, bedingt und hervorgerufen durch jene neuen Culturverhältnisse selbst (§ 68 sq.). So daher war das ius gentium seinem Ursprunge nach und in seiner ganzen Anlage berechnet für Verhältnisse und beseelt von Anschauungen, welche denen des Orientes entsprechend waren; und je mehr und mehr Rom in diesen Verhältnissen und Anschauungen selbst dem Oriente sich annäherte, um so mehr mußte auch sein ius gentium mit den Anforderungen jener Triebkräfte Schritt halten und allmählig einen Charakter und eine Haltung gewinnen, die es als befähigt erscheinen ließen, den Bedürfnissen der orientalischen Verkehrsverhältnisse zu genügen und das Prädicat der Angemessenheit in den Augen der hellenistischen Völker sich zu gewinnen. Allein auch auf dem Gebiete des ius civile nehmen wir einen entsprechenden Fortschritt auf das Deutlichste wahr; denn auch dieses erschließt sich den Einflüssen jener jüngeren Anschauungsweise und giebt seinen Neubildungen eine entsprechende Ausprägung. Mit einem Worte: gegen Ausgang der Republik tritt eine totale Umwälzung innerhalb des römischen Rechtes ein, die, in Theil III. eines Weiteren darzulegen, in einem Abfalle von alt hergebrachten Principien und in dem Uebergange zu anderen Rechtsprincipien besteht, welche ein von neuen Ansichten und Grundsätzen bestimmter jüngerer Volksgeist aus sich heraus geboren hatte. Und vornämlich dieses auf solche neue Rechtsprincipien fundirte jüngere Recht war geeignet, die Bedürfnisse der hellenistischen Lebens- und Verkehrsverhältnisse zu befriedigen in ihren Anforderungen nach juristischer Normirung ihrer selbst. Und wie nun auf Alle dem jene Ausgleichung helleni-

ſtiſcher und römiſcher Culturmaſſe in Bezug auf den bürgerlichen und geſchäftlichen Verkehr, wie in Bezug auf das demſelben entſprechende Privatrecht beruht, ſo ſtützt ſich auch auf jene Grundlage der künſtleriſche Ausbau des römiſchen Rechtes, der demſelben ein inneres Uebergewicht über das Recht der helleniſtiſchen Länder verſchaffte.

Unter jenen Momenten ſelbſt aber, welche zu dieſer vollendeten Structur des römiſchen Rechtes führten und damit jenes innere Uebergewicht deſſelben über das helleniſtiſche Recht begründeten, ſteht oben an der Umſtand, daß das römiſche Recht zu Rom eine fachmäßige doctrinelle Behandlung erfuhr, und daß dieſe wiſſenſchaftliche Behandlung, von den intelligenteſten Köpfen im Staate getragen, in einer ſo ausgezeichneten Weiſe ihre Aufgabe löſte, daß dadurch das römiſche Recht zu dem vollendetſten juriſtiſchen Gebilde aller Zeiten erhoben wurde. Denn wie bereits in den früheren Jahrhunderten der Republik das Studium des Rechtes als Mittel zu Ehren und Würden von den erlauchteſten Männern des Staates gepflegt und cultivirt ward, ſo pflanzte dieſe fachmäßige Behandlung ſich fort bis zu dem Untergange alles höheren geiſtigen Lebens in Rom. Und indem nun dieſe wiſſenſchaftliche Behandlung des Rechtes, gleich aller Rechtsbildung ſeit der ausgehenden Republik, den Stoff ihrer Anſchauungen und Ideen in dem Weltverkehre ſelbſt fand, deſſen Mittelpunkt die ewige Stadt bildete; indem dieſelbe in dieſem Verkehre für jene Anſchauungen den freieſten, höchſten und univerſellſten Standpunkt gewann und für ihre Ideen wahrhaft kosmopolitiſche Baſen fand (§ 87); ſo zeichnete ſich anderntheils dieſe Rechtsdoctrin auch durch die glücklichſte Vereinigung von wiſſenſchaftlicher und volksthümlicher Anſchauung und von theoretiſcher Speculation mit hiſtoriſch gegebener Satzung und empiriſcher Erſcheinungsform in einer ſo hohen Maaße aus (Thl. I. § 95. 96.), daß hierdurch das römiſche Recht ſeiner höchſten Vollendung und Angemeſſenheit entgegengeführt ward. Nehmen wir nun zu Alle dem noch hinzu, daß gerade in den Händen dieſer nurgerühmten Fachjuriſten der Schwerpunkt der geſammten römiſchen Rechtsentwickelung lag, indem dieſelben ſowohl durch ihre theoretiſchen Werke oder in ihrer Stellung als Reſpondenten oder als prätoriſche Vorſteher der Rechtspflege, als auch in ihrer Stellung als Aſſeſſoren der Prätoren oder als Räthe der Kaiſer den gewichtvollſten und

weitgreifendſten, ſei es unmittelbaren, ſei es mittelbar beſtimmenden Einfluß auf die römiſche Rechtsbildung ausübten; ſo werden wir erkennen, daß in Folge dieſes in der Weltgeſchichte ganz einzigen Zuſammentreffens der günſtigſten Umſtände das römiſche Recht einen ſo hohen Grad innerer Trefflichkeit und Sachgemäßheit erreichte, daß es nicht allein gekräftigt war, dem unmittelbaren Einfluſſe helleniſtiſcher Cultureinwirkungen zu einer Zeit ſich mehr und mehr zu entziehen, wo in anderen Beziehungen und Richtungen jene Einſtrömungen noch in ihrer vollen Stärke fortdauerten, ſondern daß es ſogar befähigt war, das Recht der helleniſtiſchen Länder zu überflügeln und das Uebergewicht über dieſes ſich zu erringen. Und andrerſeits fehlte gerade jene ſachmäßige doctrinelle Behandlung des Rechtes den Ländern der helleniſtiſchen Cultur gänzlich, da hier, wie bereits im alten Griechenland, weder ein beſonderer Juriſtenſtand ſich gebildet, noch auch die Jurisprudenz aus der Sphäre der Geſammtwiſſenſchaft ſich ausgeſchieden hatte, während wiederum die wiſſenſchaftliche Behandlung des Rechtes Seitens der Philoſophie hier nur dazu führte, einen Zwieſpalt zwiſchen Theorie und Praxis, zwiſchen Doctrin und Leben hervorzurufen (Thl. I. § 33. not. 237) und damit eine Rechtsunſicherheit herbeizuführen, die in Rom ſelbſt durch die entgegengeſetzten Erſcheinungen fern gehalten wurde.

Und erwägen wir nun endlich, wie einzelne Träger jener glänzenden römiſchen Rechtswiſſenſchaft, ſo ein Q. Mucius, ein Cicero u. A. in ihrer Stellung als Provinzialregenten in der Lage waren, durch ihre Edicte das römiſche Recht bei deſſen Uebertragung auf Provinzialverhältniſſe ganz unmittelbar dieſen Zuſtänden genügend anzuſchmiegen und zu modificiren, ſo wird jene Thatſache uns erklärlich erſcheinen, daß das römiſche Recht eine unmittelbare Einwirkung auf das Recht der orientaliſchen Provinz gewann, und ſomit eine vereinzelte Rückbewegung zu einem Zeitpunkte begründete, wo in anderen Richtungen gegebenen Culturbeziehungen, wie in Wiſſenſchaft und Kunſt, in Cultus und Glaubensſatzung die helleniſtiſche Cultureinſtrömung nach Rom noch fortdauerte, während in Verkehrsverhältniſſen und in induſtriellen Zuſtänden nur erſt eine Ausgleichung eingetreten war.

Wenn wir daher nach Alle dem bereits mit dem Beginn der Kaiſerzeit dem römiſchen Rechte ein inneres Uebergewicht über das

Recht der helleniſtiſchen Länder beimeſſen dürfen, ſo ward nun dieſer Einfluß des Erſteren auf den Orient ganz weſentlich gefördert durch die äußeren Machtverhältniſſe und die Tendenz Roms, ſeinem eigenen Rechte Eingang in den Provinzen zu verſchaffen. Denn von jenem Zeitpunkte an konnte Rom in der That die Erreichung dieſes Zieles kräftig anſtreben, weil nunmehr jene Hinderniſſe beſeitigt waren, welche während der Zeit der Republik der Verwirklichung jener Tendenz hemmend in dem Wege geſtanden hatten. Und namentlich boten ſich hierfür Rom als die geeignetſten Mittel theils die Edicte der Provinzialregenten, theils auch die Formen der Rechtspflege, welche völlig geeignet waren, eine Uebertragung auch des materiellen Rechtes auf die Provinzen zu befördern.

Neben dieſen unmittelbar wirkenden Urſachen kommen indeß noch anderweite, mittelbar fördernde Umſtände in Betracht, alle jene Momente nämlich, in denen wir Träger und Leiter römiſcher Cultureinflüſſe auf den Orient anerkennen dürfen. Und hier wiederum ſtehen oben an jene Beziehungen, welche nach § 49 von Rom ſelbſt als Mittel für jenen Zweck benutzt wurden: die politiſche Verfaſſung der Provinzen nämlich nebſt der Rechtspflege, und ſodann die officielle Sprache. Denn es erſcheint offenbar, daß die römiſche Form der Provinzialverfaſſung an ſich ſchon das Eindringen römiſchen Rechtes in die orientaliſchen Provinzen erleichterte, und daß die Wirkſamkeit dieſes Agens in der Rechtspflege insbeſondere ſich außerordentlich ſteigerte, da, wie in § 49 bemerkt, dieſelbe regelmäßig auf römiſche Formen und auf römiſche Rechtsgrundſätze baſirt war, das formelle Recht aber dem materiellen Rechte die Bahn ebenen und das Eindringen weſentlich erleichtern mußte. Und Gleiches gilt auch von der officiellen Sprache, namentlich inſofern als dieſelbe wiederum das regelmäßige Idiom der Rechtspflege bildete.

Sodann wirkt aber auch in gleicher Weiſe d. h. im Allgemeinen römiſche Einflüſſe fördernd, im Beſonderen aber das Eindringen des römiſchen Rechtes vermittelnd der häufige Verkehr der Provinzialen mit den Römern, eine Thatſache, die darauf beruht, daß zunächſt zahlreiche Römer in den Provinzen lebten, indem theils der Provinzialregent eine beträchtliche Schaar von Beamten und Dienern zu ſeinem Gefolge hatte, theils die Publicanen und andere

Industrielle von Rom aus in Masse nach den Provinzen strömten (s. z. B. not. 717), theils endlich auch in gewissen Provinzen die regelmäßigen Standquartiere der römischen Legionen waren; daß sodann andrerseits zahlreiche Provinzialen zu zeitweiligem Aufenthalte nach Rom und Italien sich wendeten, berührt von der Attractionskraft, welche der Glanz und Reichthum, wie die Macht der ewigen Stadt seit Polybius Zeiten auf die Provinzen ausübten [451]). Ja endlich wirkten als gleiche Ursache und in der gleichen Weise der Dienst der Provinzialen in dem römischen Heere: in den Cohorten, und seit August in den Legionen, nicht minder das Vorkommen von Communen mit ius coloniae oder Civität oder ius Latii innerhalb des Provinzialgebietes [452]), sowie endlich die Verleihung der Civität an einzelne Provinzialen.

Alle diese Gesichtspunkte und eine besonnene Abwägung der dargelegten Wirkungen und Gegenwirkungen gestattet nun ein Urtheil über das Privatrecht der orientalischen Provinzen zu bilden. Bevor wir jedoch hierzu verschreiten, unternehmen wir es, durch Aufstellung zweier Specialuntersuchungen: über das Privatrecht der Provinzen Sicilien und Cilicien, unserem Urtheile noch fernerweite haltbare Unterlagen zu gewinnen.

§. 51.

Fortsetzung.

(Das Privatrecht der Provinz Sicilien.)

Die älteste uns bekannte definitive Ordnung für die Provinz Sicilien datirt von dem Proconsul P. Rupilius, der im J. 623 die dasigen Verhältnisse feststellte durch ein auf Grund eines Senatusconsults und unter Beirath einer Commission von 10 Legaten erlassenes Decret, lex Rupilia oder leges Rupiliae genannt [453]).

---

451) Ueber die Attractionskraft Roms gegenüber dem Oriente vgl. Bernhardy, gr. Litt. §. 82. not. 2. röm. Litt. not. 194.

452) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 257. Doch ist zu erwägen, daß in den orientalischen Provinzen die römischen Colonieen und namentlich die röm. und lat. Municipien verhältnißmäßig selten sind.

453) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 73. not. 377 und dazu Schol.

Dieſes Organiſationsdecret fand vor und erkannte an acht liberae civitates: Centuripae, Halesa, Segesta, Halyciae und Panormus, ſowie Messana, Tauromenium und Netum, deren Letztere drei noch beſondere foedera mit Rom hatten[454]). Alle dieſe Städte wurden als liberae ſelbſtverſtändlich von der Provinz eximirt: ſie behielten insbeſondere ihre Autonomie und Autodikie und blieben unabhängig von der Amtsgewalt der Provinzialmagiſtrate. Erſt in den Wirren des ausgehenden 7. Jahrhunderts und unter der Willkührherrſchaft der Machthaber jener Zeit ſcheinen jene Städte dieſe wichtigſten Stücke ihrer Souveränität eingebüßt zu haben; denn nicht allein übt Verres (681—683) über einen Centuripiner, wie über einen Halycienſer die Jurisdiction aus, ſondern auch vom Vorgänger deſſelben, dem C. Licinius Sacerdos (680) wird Gleiches bezüglich eines Halycienſers berichtet, ohne daß ſolches Verfahren als Unbill neueren Datums aufzufaſſen wäre[455]). Wenn

Gronov. in Verr. p. 391. Or. Die Bemerkung von Mommſen, Stadtr. p. 393. not. 12., daß die Prätoren von Sicilien durch das decretum Rupilii ſich nicht für gebunden erachten brauchten, iſt total unwahr und beruht auf einem völligen Verkennen der Machtbefugniſſe des Senates. Denn es kann doch gar nicht in Zweifel gezogen werden, daß auf dem Gebiete des Auswärtigen in vielen Beziehungen die S. Cta. vollkommen die nämliche Kraft hatten, wie die leges. Bereits 100 Jahre früher wird zur Ordnung der Verhältniſſe der Campaner, Atellaner, Calatiner und Sabaliner einzig und allein aus dem Grunde vom Senate ein plebiscitum eingeholt, weil die Genannten röm. Bürger waren (Liv. XXVI, 33, 10—12); andernfalls aber ordnet der Senat allein, nicht aber die Comitien die Verhältniſſe der Provinzen, ohne daß nur ein leiſer Zweifel an der Rechtsbeſtändigkeit ſolcher Ordnung dem Alterthume ſelbſt beikäme.

454) Cic. in Verr. III, 6. 13., wozu II, 66, 160. V, 22, 56. 51, 133.; vgl. auch not. 222.

455) Cic. in Verr. II, 27, 66. c. 28. — Ein Attribut der libertas iſt von Vorn herein Autonomie und Autodikie, vgl. not. 293. sq. So haben auch die liberae civitates Siciliens von Vorn herein jene Rechte und dies wird bezüglich der Autodikie für das J 672 und früher bewieſen durch Plut. Pomp. 10.: παραιτουμένων γὰρ (τῶν Μαμερτίνων) αὐτοῦ (Πομπηίου) τὸ βῆμα καὶ τὴν δικαιοδοσίαν, ὡς νομίμῳ παλαιῷ Ῥωμαίων ἀπειρημένα, „Οὐ παύσεσθε, εἶπεν, ἡμῖν ὑπεζωσμένοις ξίφη νόμους ἀναγινώσκοντες“; Wie nun hier Pompejus die Souveränität Meſſana's mißachtend, über deſſen Bürger Gericht hält, ſo finden wir auch anderwärts die gleichen Eingriffe in die Hoheitsrechte der liberae civitates (§. 37.) und unter ſolchen Umſtänden kann es bei den Wir-

immer daher in Folge deſſen die Stellung der liberae civitates Siciliens der der Provinzialſtädte mehrfach ähnlich geworden war, ſo blieben doch andrerſeits auch noch weſentliche Verſchiedenheiten beſtehen, deren wichtigſte darin beruhen, daß die liberae civitates ihren Grund und Boden in ihrer eigenen potestas hatten. Denn hierauf ſtützt ſich, daß ſolcher fundus im vollen Privateigenthume derer ſteht, denen er angehört, und von Entrichtung eines vectigal an Rom befreit war[456]); nicht minder auch daß allen Peregrinen und demgemäß auch den cives Romani das commercium an ſolchem Grund und Boden und ſomit die Fähigkeit fehlte, Eigenthum daran zu erwerben[457]).

---

ren, von denen Sicilien im 7. Jahrh. heimgeſucht ward, nicht befremden, daß bereits im J. 680 deſſen liberae civitates das Recht ſelbſt der Autodikie eingebüßt und damit zugleich eine Schmälerung des Rechtes der Autonomie erfahren hatten, inſofern Letzteres durch die Unterordnung unter das Edict des röm. Provinzialregenten folgeweiſe bedingt iſt.

456) Dieſe Städte erhoben vielmehr die decumae für eigene Rechnung; vgl. jedoch not. 479—481. Etwas völlig Verſchiedenes iſt es, daß alle civitates Siciliens Matroſen und Schiffe an Rom ſtellen, Cic. in Verr. IV, 9. 67. V, 17. 20. 24. Dies geſchah bei den foederatae ex foedere, bei den liberae non foederatae ex formula, worin ihre libertas anerkannt und näher beſtimmt war (dem decretum Rupilii); bei den Provinzialſtädten ex lege provinciae (ebenfalls dem decretum Rupilii).

457) Dies ergiebt ſich aus Cic. in Verr. III, 40, 93.: Diocles est Panormitanus — —. Arabat is agrum conductum in Segestano; nam commercium in eo agro nemini est. Der einfache Sinn dieſer Stelle iſt: bezüglich des ager von Segeſta (libera civitas) hat kein Peregrine (Nicht-Segeſtaner) das commercium. Man hat nun gemeint, hiermit ſtehe im Widerſpruche, daß der Panormitaner Diocles ſegeſtaniſchen ager pachtete; allein nicht die locatio conductio, ſondern das Eigenthum erfordert und bedingt commercium, daher ſolche Pachtungen in fremden Territorien auf Sicilien ſowohl in vorrömiſcher (vgl. Göttling, Inscript. Acrenses III in Sicil. rep. Progr. von 1834. p. 7.), wie in röm. Zeit (vgl. not. 477—481) ohne Weiteres vorkommen. Demgemäß iſt die Erklärung dieſer Stelle bei Nitzſch, Gracchen p. 40. not. 8. verfehlt, da nicht die geringſte Veranlaſſung vorliegt, commercium im metaphoriſchen Sinne zu faſſen; vielmehr giebt Cicero die Notiz: nam commercium in eo agro nemini est, nur beiläufig und zur Erklärung dafür, daß Diocles, der doch ein „homo illustris ac nobilis" iſt, lediglich conductor, nicht aber Eigenthümer des fraglichen Ackers iſt. — Dagegen der Grund und Boden der Provinzialſtädte iſt publicus populi Romani und zwar theils vectigalis, theils decumanus (not.

Dahingegen bezüglich der Provinzialſtädte erkannte die lex Rupilia eine doppelte Claſſe an, einestheils nämlich diejenigen, welche vi captae und demnach in den arbitratus des römiſchen Volkes gekommen waren, und anderntheils diejenigen, welche in die Dicion Roms ſich begeben hatten[458]). Die Verhältniſſe beider Klaſſen wurden inſofern verſchieden geordnet, als den Erſteren ein vectigal auferlegt wurde und die venditio deſſelben zu Rom durch die Cenſoren zu erfolgen hatte, während von den letzteren nur die althergebrachten decumae erhoben wurden und von den Quäſtoren für Sicilien an Ort und Stelle zu verpachten waren[459]). Dagegen

---

459), daher nicht im Eigenthume, ſondern nur im eigenthumsähnlichen usus-fructus oder possessio derer, denen er angehört, (Gai. Inst. II, 7.); daher kann bezüglich ſeiner von dem Erforderniſſe eines commercium am fundus gar nicht die Rede ſein. So ſind zu beurtheilen die possessiones, deren Cic. in Verr. III, 45, 108. IV, 23, 50. gedenkt. — Total falſch iſt die Darſtellung dieſer Verhältniſſe bei Kuhn, Beiträge p. 74. sq. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 245. not. 1731.; Beide begehen die bedeutenden Fehler, die aratores, die doch nur Bearbeiter und in den meiſten Fällen conductores von Grund und Boden ſind, als Grundeigenthümer aufzufaſſen, und bezüglich des Provinzialfundus ein commercium zu erfordern, was weder für die eigenthumsähnliche possessio, noch gar für die locatio conductio nöthig iſt. Ueberdem widerfährt Kuhn, l. c. p. 74. not. 231. das ärgerliche Verſehen, Cic. in Verr. II, 50, 124. hierherzuziehen, wo geſagt iſt, die cives novi Agrigentini haben kein Anrecht auf den eben erledigten locus senatorius (Sitz im Senate); dennoch bewerben ſie ſich darum, beſtechen den Verres und dieſer verkauft ihnen ſolchen locus, cui ne commercium quidem esse oporteret. Auch Rudorff in röm. Feldm. II. p. 306. not. 191. iſt Theilnehmer der gerügten Fehler.

458) Vgl. Liv. XXVI, 40, 14.: prodita brevi sunt viginti oppida; sex vi capta; voluntaria deditione in fidem venerunt ad quadraginta; Cic. in Verr. III, 6, 13.: perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae; Diodor. XXIII, 3. sq. Zonar. VIII, 8. sq. Wegen ihrer Zahl ſ. Marquardt, röm. Alterth. III, 1. p. 76. not. 395.

459) Vgl. Marquardt, röm. Alterth. III, 1. p. 75. 76. Der Boden beider Claſſen war ager publicus privatusque, allein der der erſten Claſſe ſtand dem ager vectigalis in Italien gleich, der der zweiten Claſſe war gewöhnlicher Provinzialboden in eigenthumsähnlicher possessio; für den erſteren war jedoch das vectigal in der nämlichen Weiſe feſtgeſetzt worden, wie die Abgaben vom ager der zweiten Claſſe, d. h. beide entrichteten gleiche decumae (vgl. Cic. in Verr. III, 46, 110. sq. 49, 117. sq.). Die Verſchiedenheit zwiſchen beiden Claſſen beſtand nun nach der lex Rupilia darin, daß die

wurde der ager beider Classen von Städten den Einwohnern zu eigenthumsähnlicher possessio zurückgegeben (ager redditus), dabei publicus populi Romani verbleibend, und ebenso erhielten alle diese

---

decumae vom ager der zweiten Classe von den Quästoren für Sicilien und an Ort und Stelle, wie nach Maaßgabe der lex Hieronica alljährlich vendirt wurden, während die vectigelia vom ager der ersten Classe zu Rom und von den Censoren, und nach den von diesen aufgestellten Licitationsbedingungen jedesmal auf ein Lustrum vendirt werden. Dies war nun, was die vectigalia der ersten Classe betrifft, zweifelsohne in der That noch im J. 668 geschehen, wo die Censoren jene vectigalia bis zu und mit dem J. 672 vendirten. Da nun vom J. 673 bis zu und mit 683 die Censur zu Rom unbesetzt blieb, so mußte nun an Stelle der censorischen Location ein anderer Licitationsmodus dieser vectigalia treten. Vom J. 673 bis zu und mit 679 scheinen daher die quaestores urbani unter Concurrenz der Consuln, jedoch nach Maaßgabe der früher üblichen leges censoriae, die Vendition vorgenommen zu haben. Dies ergiebt sich aus Cic. in Verr. III, 7, 18. sq., der berichtet, daß 679 ein S. Ctum den Consuln nachließ, auch die decumae der zweiten Classe an Stelle der Quästoren für Sicilien zu vendiren und zwar statt nach der lex Hieronica nach selbstproponirtem Regulative und statt in Sicilien in Rom. Dieser Versuch, eine gleichmäßige Modalität der Vendition bezüglich beider Classen von Abgaben herbeizuführen, der auf Einspruch der Siculer jedoch aufgegeben ward, beweist aber in der That, daß die vectigalia der ersten Classe damals in dieser Weise vendirt wurden. Während der Verwaltung Siciliens unter Verres (681—683) finden wir jedoch in letzterer Beziehung insofern eine Aenderung eingetreten, als auch die vectigalia der ersten Classe nunmehr von den Quästoren für Sicilien und an Ort und Stelle vendirt werden (vgl. Cic. in Verr. III, 46, 110 sq. 49, 117. sq.). Dennoch waltet aber auch jetzt noch ein Unterschied in der venditio der Abgaben beider Classen insofern ob, als auch jetzt die venditio der vectigalia der ersten Classe immer noch nach Maaßgabe der früher von den Censoren dafür proponirten leges censoriae, die venditio der decumae der zweiten Classe nach Maaßgabe der lex Hieronica erfolgt; dies besagt Cic. in Verr. V, 21, 53.: qui publicos agros arant (die aratores des ager der ersten Classe), certum est, quid e lege censoria debeant; —— Quid decumani (sc. agri aratores: die aratores des ager der zweiten Classe)? num quid praeter singulas decumas ex lege Hieronica debent? Endlich im J. 684 werden nun zu Rom wiederum Censoren erwählt, und in diesem Jahre sagt nun Cicero in Bezug auf den ager der ersten Classe in Verr. III, 6, 13.: —— quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tum illis est redditus; is ager a censoribus locari solet. Entweder nun haben wir in dem a censoribus locari solet eine reine Reminiscenz im Hinblick auf die Zeit bis 672 anzuerkennen oder, was mir wahrscheinlicher ist, anzunehmen, daß von 684 an die vectigalia des ager der ersten Classe wieder in der alten Weise von den Cen-

civitates ihr altes angeſtammtes Recht zurück[460]), inſoweit nicht die lex Rupilia hierin Abänderungen getroffen hatte.

Faſſen wir nun zunächſt dieſes angeſtammte Recht der Provinzialſtädte Siciliens in's Auge, ſo begegnen wir vor Allem einem gemeinen ſiciliſchen Rechte. Gleichwie nämlich zu Rom das beginnende 4. Jahrh. d. St. zu einer Sammlung und Reviſion, wie Codification des gültigen Rechtes in den XII. Tafeln führte, ſo geſchah Aehnliches wenige Jahre nachher zu Syracus: Die Syracuſaner beſchloſſen im Jahre 339 d. St. eine Reviſion ihrer Verfaſſung, wie eine Codification ihres Rechtes. Zu dieſem Zwecke ernannten ſie eine Commiſſion, an deren Spitze Diocles ſtand, ein Mann, der, ausgezeichnet durch das Anſehen, welches er bei ſeinen Mitbürgern genoß, der neuen Legislation ſeinen Namen gab[461]). Das Werk des Diocles war ſeines Urhebers würdig: die neuen Geſetze zeichneten ſich durch Angemeſſenheit und Zweckdienlichkeit in der Maaße aus, daß ſie nicht allein von Syracus aus über faſt ganz Sicilien ſich verbreiteten[462]), ſondern auch die dauernde Grundlage des ſicilianiſchen Rechtes für die ſpätere Zukunft bildeten. Zwar ließ bereits im J. 412 Timoleon von Syracus durch eine Commiſſion, an deren Spitze Cephalus aus Corinth ſtand, eine Reviſion der Geſetze des Diocles vornehmen, allein wenn auch

---

ſoren in Rom vendirt wurden. — Total verſchieden von dieſer Darſtellung lautet die von Marquardt, röm. Alterth. III, 2. p. 142. not. 730.; derſelbe faßt die locatio censoria als Verpachtung des ager ſelbſt auf, nimmt an, daß ſolcher ager unverkäuflich, vielmehr nur vererblich geweſen ſei, und überſieht endlich, daß es von 673—683 gar keine Cenſoren gab. Dies ſind Irrthümer, die, wie die ganze Darſtellung l. c. p. 140—142. unhaltbar werden in Folge der Behandlung, welche dieſe Lehre von Rudorff gromat. Inſt. §. 30 in röm. Feldm. II. und Schwegler, röm. Geſch. II. p. 409. sq. erfahren hat.

460) Cic. in Verr. III, 6, 12. 13., auch II, 49. u. ö. In dieſem Punkte ſtanden daher die Provinzialſtädte den liberae civitates faſt gleich.

461) Diod. XIII, 34, 6. 35, 1—2. Vgl. über denſelben Hermann, gr. St. Alt. §. 89. not. 7.

462) Diod. XIII, 35, 3. Die Geſetze des Diocles betrafen theils das Staatsrecht (Diod. XVI, 82, 6.), theils das Privatrecht (ſ. unten); dieſe Geſetze enthielten für jede Rechtsverletzung eine genaue Beſtimmung der rechtlichen Nachtheile der Handlung, während ſie im Allgemeinen gleich den XII T. kurz und bündig waren und Manches dem Rechtsbewußtſein der Nation überließen; Diod. XIII, 35, 4.

Digitized by Google

eine wesentliche Abänderung derselben insoweit erfolgte, als sie das Staatsrecht berührten, so blieb doch der das Privatrecht betreffende Theil derselben seinem Wesen nach unverändert, indem hierin nur eine durch die inzwischen eingetretene Alterthümlichkeit der Sprache gebotene Ueberarbeitung der Form vorgenommen ward[463]). Endlich mit Ausgang des 5. Jahrh. ließ Hiero von Syracus durch Polydorus anderweit eine Revision der Gesetze des Diocles vornehmen, ohne daß jedoch auch durch diese Ueberarbeitung dieselben eine wesentliche Abänderung erfahren hätten[464]). Selbst bezüglich der Steuerverfassung, wo Hiero ein Regulativ erließ, das noch später unter dem Namen lex Hieronica vorkommt, scheint derselbe im Wesentlichen doch nur die Einrichtungen des Timoleon oder resp. des Diocles in ihren Grundzügen beibehalten[465]) und lediglich genauere Detailbestimmungen gegeben zu haben[466]).

So nun bildeten die Gesetze des Diocles, resp. in ihren Ueberarbeitungen durch Timoleon und Hiero das gemeine Privatrecht Siciliens, woneben dann die lex Hieronica insbesondere noch in Bezug auf die Steuerverhältnisse als gemeines Recht galt. Beide aber waren von den Römern den Siculern als Rechtsnorm belassen worden und blieben auch in Kraft und Gültigkeit, bis die Siculer die röm. Civität empfingen[467]). Auf diesem gemeinen Rechte beruhte nun vor Allem der siculische Civilproceß, wenngleich in dieser Beziehung die lex Rupilia selbst einzelne der gegebenen Bestimmungen mit in sich aufgenommen hatte: so ward die Klage schriftlich und vom Kläger unterzeichnet beim ius dicens eingereicht, dem Beklagten die Citation zum Verhandlungstermine vor dem Prätor schriftlich insinuirt (dicam scribere), wobei dann nach der lex Rupilia zwischen diesem Termine und der Citation eine Frist von mindestens 30 Tagen inne liegen mußte (s. not. 179). In dem Verhandlungstermine vor dem Prätor ward sodann das erste Verfahren

463) Diod. XIII, 35, 3. XVI, 70, 5. 82, 6. 7. Hierin liegt ein Beweis, wie schnell die Sprachverhältnisse Siciliens sich veränderten.

464) Diod. XIII, 35, 3.

465) Denn nur so läßt sich erklären, daß das carthaginiensische und das königliche Sicilien eine im Wesentlichen gleichmäßige Steuerverfassung haben; vgl. Cic. in Verr. III, 6. sq. Ritzsch, Gracchen p. 40. sq.

466) Vgl. Cic. in Verr. III, 7. sq.

467) Diod. XIII, 35, 3.

mündlich abgeſetzt: Einlaſſung und Antwort, peremtoriſche, wie dilatoriſche Einreden vorgeſchützt, Replik, Duplik u. ſ. w. auf der Stelle gegeben; doch war Vertagung des Termines ſtatthaft. Schließlich erfolgte unter Anberaumung des Termines vor den Richtern die Beſtellung der Letzteren durch Ausloſung (dicam sortire), wobei den Parteien Rejection freiſtand. Gegen den absens, dem die Citation zum Termine gar nicht zugefertigt werden konnte, ſcheint in der Regel ein Proceßverfahren nicht ſtatthaft geweſen zu ſein, dagegen wider den absens in iudicio ward post horam decimam erkannt[468]).

Nicht minder beruht auf den Geſetzen des Diocles das den Rechtsverkehr, mortis causa (κληρονομίαι), wie inter vivos (συμβόλαια) regelnde Privatrecht der Sikuler[469]), in welchem wir in letzterer Beziehung insbeſondere auch die syngrapha als Geſchäftsform vorfinden[470]); und daneben mögen endlich auch die Geſetze der einzelnen civitates mitunter nähere Beſtimmungen, wie auch einzelne Modificationen gegeben haben[471]).

Endlich die lex Hieronica enthielt ſehr genaue und ſpecielle Beſtimmungen über die Steuerverfaſſung[472]): von allem ager privatus der unterthänigen Orte ward dem Könige, wie ſpäter den Römern der Zehnte des Ertrages an Wein, Oliven, Waizen, Gerſte und fructus minores entrichtet, jedoch nicht unmittelbar eingehoben, vielmehr an Steuerpächter und zwar im Wege der Licita-

---

468) Vgl. Cic. in Verr. II, 15—17. 22—23. Es iſt dies im Weſentlichen ganz der Civilproceß des griechiſchen Rechtes; vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 140. sq.

469) Diod. XVI, 82, 6.

470) Cic. in Verr. I, 36, 19. IV, 13, 30.

471) Cic. in Verr. II, 22. erwähnt die leges Bidinorum in Bezug auf das Inteſtaterbrecht; doch ſteht leges hier für ius, daher nicht nothwendig folgt, daß die Bidiner in dieſer Beziehung particuläres Recht hatten. Ein Teſtament eines Bidiners findet l. c., das eines Syrakuſaners l. c. II, 14. Erwähnung.

472) Cic. in Verr. III, 8.: scripta lex ita diligenter est, ut eum scripsisse appareat, qui alia vectigalia non haberet. Vgl. zu dem Nachſtehenden Nitzſch, Gracchen p. 38. sq., deſſen anziehende Darſtellung jedoch weſentlicher Berichtigungen bedarf, wie aus dem Nachfolgenden erhellen wird.

tion gegen ein Bauſchquantum an den Meiſtbietenden vendirt[473]). Dieſe Licitation ſelbſt aber geſchah alljährlich je für die einzelnen Städtebezirke, an Ort und Stelle und zu einem ein für allemal feſtgeſetzten Zeitpunkte, nach den beſonderen Beſtimmungen der lex Hieronica[474]). Dabei ward die Steuer nur von dem zur öconomiſchen Cultur wirklich verwendeten Grund und Boden, und durchaus nicht von dem Grundeigenthümer an ſich, vielmehr von dem Bebauer des Bodens, dem arator entrichtet[475]), daher der Licitation ſelbſt eine professio der einzelnen Aratoren voranging, wie viel Acker und in welcher Weiſe ſie denſelben öconomiſch cultivirten[476]). Ebenſo erſcheint es dem Charakter der decumae als Grund-Gewerbeſteuer gemäß ganz conſequent, wenn auch die Bürger einer libera civitas dann, wenn ſie Provinzialacker[477]) erpachten und cultiviren, ebenſo wie im gleichen Falle auch die cives Romani[478]) die decumae an Rom entrichten müſſen, wogegen es eine offenbare und lediglich durch financielle Geſichtspunkte gebotene Inconſequenz iſt, wenn die decumae erhoben werden von dem ager, den in der Mark einer libera civitas der Bürger einer Pro-

473) Cic. in Verr. III, 6. u. ö. Auf Seiten der Regierung heißt bekanntlich das Geſchäft agrorum locatio oder decumarum venditio, auf Seiten des Pächters conductio und emtio. Die Auffaſſung als emtio venditio entſpricht am Meiſten den für das Privatrecht maaßgebenden Begriffen.

474) Cic. in Verr. III, 6. 63, 147. u. ö.

475) Dies begründet einen höchſt weſentlichen Unterſchied dieſes ſicilianiſchen Zehnten von dem des deutſchen Rechtes, wie von der modernen Grundſteuer. Die beiden letzteren haften auf dem Grundbeſitze an ſich und liegen reſp. dem juriſt. Beſitzer oder dem Eigenthümer, nicht aber dem Detentor ob. Dagegen der ſiculiſche Zehnte iſt eine Laſt, die auf dem öconomiſchen Erwerbsbetriebe ruht und lediglich eine perſönliche Verbindlichkeit begründet. Daher iſt auch derſelbe nicht Grundſteuer, ſondern Grund-Gewerbſteuer. Gleiches finden wir auch in Creta, ſ. Beil. XIII, §. V.

476) Cic. in Verr. III, 51, 120.: lege Hieronica numerus aratorum quotannis apud magistratus publice subscribitur; 47, 112.: singula enim nomina aratorum — — litteris persequi et conficere necesse est. Iugera professi sunt omnes aratores; 15, 39. 43, 102. u. ö. Vgl. auch Göttling, Inscr. Acrenses, Jen. 1834.

477) So Cic. in Verr. III, 21, 53. 45, 108. 48, 114.

478) Cic. in Verr. III, 14, 36. 37. 24, 60. c. 25.

vinzialſtadt[479]), oder ein römiſcher Bürger[480]), oder der Bürger einer anderen libera civitas[481]) verpachtete und cultivirte.

Die näheren Beſtimmungen endlich über den von den Aratoren an die Decumanen zu entrichtenden Zehnten wurden durch beſondere Verträge zwiſchen Beiden geordnet[482]), und für die Streitigkeiten aus derartigen pactiones, wie auch wegen der professio gab die lex Hieronica eine Proceßordnung[483]), welche insbeſondere die Vorſchrift enthielt, daß kein Siculer gezwungen werden ſolle, außerhalb ſeines Gerichtsſprengels ein vadimonium zu beſtellen, wie überhaupt gerichtlich belangt zu werden, eine Beſtimmung, die von den Römern auf alle Proceſſe extendirt ward[484]).

Neben dieſem gemeinen angeſtammten Rechte Siciliens hatten nun zwar die einzelnen civitates noch ihre particulären leges, indem z. B. Catina von Charondas eine Legislation erhalten hatte, und auch nach dem Rechte dieſer Stadt bei Cicero eine quaestio wegen Sacrilegs gegen einen Sclaven angeſtellt wird[485]); wie wir denn auch Agrigentinorum, wie Heracliensium leges de senatu cooptando, Erſtere als von Scipio, Letztere als von P. Rupilius gegeben[486]) erwähnt, nicht minder einer actio de litteris publicis corruptis der lex Thermitanorum[487]), wie auch der leges Agyrinensium, der mos Syracusanorum[488]) gedacht finden; allein alle dieſe Particulargeſetze ſcheinen im Weſentlichen nur ſtaats-, wie criminalrechtlichen Inhaltes geweſen zu ſein, das gemeine Privatrecht aber unberührt gelaſſen zu haben oder auch, was die Legisla-

479) So Cic. in Verr. III, 40, 91. 92.

480) Cic. in Verr. III, 40, 93. V, 64, 165.

481) So Cic. in Verr. III, 40, 93. Daher ſind die Bürger der libera civitas frei von Entrichtung der decumae an Rom nur bezüglich desjenigen ager, den ſie in der Mark ihrer Vaterſtadt bebauen. Cic. l. c. §. 91.

482) Cic. in Verr. III, 47, 112: cum singulis (sc. aratoribus) pactiones decumano cum litteris persequi et conficere necesse est; 40, 92. sq., 43, 102. u. ö.

483) Cic. in Verr. II, 13, 32. 34.; vgl. 15, 38. 39. u. ö.

484) Cic. in Verr. III, 15, 38. 40, 92.

485) Arist. Polit. II, 9, 5., wozu vgl. I, 1, 6. VI, 10, 6. u. Hermann, gr. St. Alt. §. 88. sq. — Cic. in Verr. IV, 44, 100.

486) Cic. in Verr. II, 50, 123. 125.

487) Cic. in Verr. II, 37, 90. sq.

488) Cic. in Verr. III, 31, 73. IV, 64, 142.

tion des Charondas betrifft, den privatrechtlichen Geſetzen des Diocles gewichen zu ſein.

Ueber allem dieſem ſiculiſchen Rechte ſtand ſodann das den Provinzialen gegebene römiſche Recht und zwar vor Allem die lex Rupilia ſelbſt. Dieſe erkannte zwar an und ſchrieb im Allgemeinen vor die Gültigkeit des angeſtammten ſiculiſchen Rechtes, enthielt aber daneben auch einzelne Rechtsbeſtimmungen, namentlich über die Perſönlichkeit der für die Proceſſe vom römiſchen Prätor zu beſtellenden Richter. In dieſer Beziehung ſetzte die lex Rupilia insbeſondere feſt, daß bei Proceſſen eines Siculer mit ſeinem Mitbürger das Gericht in der Heimath der Parteien aus Mitbürgern beſtellt werden ſolle[489]; bei Proceſſen eines Siculer mit den Bürgern einer

---

489) Vgl. not. 794. — Rudorff zu Puchta Inſtit. §. 67. not. d. und §. 159. not. 6., ſowie röm. Feldmeſſer II. p. 247. not. 45. erklärt derartige iudicia für legitima; — ein ziemlich handgreiflicher Irrthum. Denn wie das Weſen der römiſchen iudicia legitima nicht darin beſteht, daß röm. Recht angewandt und cives Romani als Richter beſtellt werden, (da ſelbſt wenn Beides der Fall iſt, das iudicium ein imperio continens ſein kann), als vielmehr darin, daß die Einſetzung des iudicium durch ein römiſches Geſetz vorgeſchrieben iſt und nicht allein auf der Amtsgewalt des röm. Magiſtrates beruht, woneben dann die Peregrinität des zu beſtellenden Richters, wie des anzuwendenden Rechtes nur in negativer Weiſe und als abſoluter Bebinderungsgrund in Betracht kommt (vgl. Keller, röm. Civilproc. §. 45.); ſo muß man, will man jenen Unterſchied auch auf die Verhältniſſe auswärtiger civitates übertragen, ſelbſtverſtändlich auch hierfür die nämlichen weſentlichen Criterien ſtatuiren. Diesfalls aber würde als iudicium legitimum Siculorum nur dasjenige gelten können, was auf einer lex Siculorum und nicht lediglich auf der Amtsgewalt eines ſiculiſchen, geſchweige denn gar eines röm. Magiſtrates beruht. Da nun aber in den Provinziatſtädten Siciliens alle iudicia in letztem Grunde nie auf einer lex Siculorum, ſondern immer nur auf einer für dieſelben peregrinen lex, nämlich auf der lex Rupilia beruhen (bezüglich deren es dann vom gegenwärtigen Geſichtspunkte aus ganz gleichgültig iſt, daß dieſelbe ſiculiſches Recht beſtätigte oder in ſich aufnahm); da ferner die Inſtruction des Proceſſes ſtets vom römiſchen, nie aber von einem ſiculiſchen Magiſtrate ausging; ſo ergiebt ſich hieraus zur Genüge, wie irrig es iſt, auf Provinzialverhältniſſe jene römiſche Unterſcheidung der iudicia übertragen zu wollen. Denkbar, obgleich nicht wahrſcheinlich iſt es höchſtens, daß man jenen nämlichen Unterſchied in der Rechtsverfaſſung von liberae civitates wiederfände. — Die Ueberweiſung des Proceſſes an das heimiſche Recht unter Beſtellung heimiſcher Richter wird von Cic. in Verr. II, 21. 37, 90. bezeichnet durch ad leges alicuius reiicere.

anderen ſiculiſchen civitas dagegen nach den in der lex Rupilia getroffenen näheren Beſtimmungen die Richter zu beſtellen ſeien; ſodann bei Klagen zwiſchen einem Siculer und einer civitas Siciliens ſollte dem Senate einer dritten ſiculiſchen civitas das Richteramt übertragen[489a]) werden; nicht minder bei Streitigkeiten zwiſchen einem civis Romanus und einem Siculer wurde die Nationalität des Beklagten für die der Richter als maaßgebend erklärt[490]), wogegen für Proceſſe zwiſchen aratores und decumani die lex Hieronica die Richtſchnur bildete, in allen übrigen Fällen aber, demnach vornämlich bei Proceſſen zwiſchen römiſchen Bürgern die Richter aus dem conventus der römiſchen Bürger beſtellt wurden[491]). Ebenſo ſtellte die lex Rupilia den Grundſatz auf, daß die Siculer nicht aus ihrem Gerichtsſprengel zu evociren waren[492]).

Neben die lex Rupilia trat nun das Edict des römiſchen Prätors, ſowie das der Quäſtoren von Sicilien, deren Edicte dem der curuliſchen Aedilen zu Rom analog waren (Gai. Inst. I, 6.). Was nun das Erſtere betrifft, ſo edicirte C. Verres, der in den Jahren 681—683 Prätor von Sicilien war, zunächſt die Beobachtung der Beſtimmungen der lex Rupilia ſeiner Seits[493]). Sodann fügte er bei eine Proceßordnung, die ſich an die lex Rupilia anlehnen mochte[494]), ſowie insbeſondere ein Regulativ über die Verhältniſſe

---

489a) Dieſe Uebertragung des Richteramtes an auswärtige Staaten iſt ächt helleniſtiſch: ſie entſpricht ganz dem Verfahren, bei Streitigkeiten zwiſchen zwei Staaten, wie bei Streitigkeiten innerhalb eines Staates das Richteramt einem dritten Staate zu übertragen, wofür das C. J. Gr. zahlreiche Beiſpiele aufweiſt; vgl. auch Böckh, daſ. II. p. 1065. Sp. 1. und Roß, Inscr. Gr. ined. III. p. 57.

490) Aus dieſer Beſtimmung ergiebt ſich weder Etwas für den Grundſatz: actor sequitur forum rei, wie Zimmern, röm. Civilproc. §. 26 vermeint (da nicht die Richter, ſondern der proceßinſtruirende Magiſtrat das Forum repräſentirt, demnach ſolches ſtets das römiſche war); noch auch für die Colliſion der Rechte, die bei Proceſſen zwiſchen Siculern verſchiedener civitates, wie zwiſchen denſelben und röm. Bürgern entſtehen konnte.

491) Cic. in Verr. II, 13, 32. c. 15. 24. 25. 37, 90.

492) S. oben not. 484. Gleichermaaßen haben auch die Cyprier das Privileg: evocari ex insula Cyprios non licet, daher die Rechtspflege an Ort und Stelle geübt wird, Cic. ad Att. V, 21, 6.

493) Cic. in Verr. II, 13, 34.

494) Cic. in Verr. II, 13, 33. 34. 37, 90.

zwiſchen den Aratoren und Decumanen, namentlich über das Verfahren wegen Einhebung der decumae Seitens des Letzteren, nebſt einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren wegen des von denſelben widerrechtlicher Weiſe zu viel Erhobenen[495]). Beiderlei Edicte hatten gleichmäßig Gültigkeit für die römiſchen Bürger, wie für die Provinzialen; dagegen bezüglich der weiteren Edicte des Verres über die bonorum possessio secundum tabulas, wie de mulierum hereditatibus, welche Beide dem entſprechenden edictum urbanum tralaticium gleichlauteten[496]), iſt es wahrſcheinlich, daß dieſelben lediglich auf die in Sicilien verweilenden römiſchen Bürger Anwendung fanden. Endlich erfahren wir auch noch aus Cic. in Verr. III, 65, 152., daß der Nachfolger des Verres im J. 684, L. Caecilius Metellus, das Edict des Octavius über die actio quod metus causa in das ſiciliſche Edict mit herübernahm.

Wenn endlich neben allen dieſen poſitiven Rechten zweifelsohne auch das ius gentium in Sicilien Anwendung erlitt, ſo erkennen wir nun hiermit, wie eine dreifache Rechtsmaterie in Sicilien galt als ordnende Norm für die Rechtsverhältniſſe der Provinzialen: das von Rom denſelben gnadenreich belaſſene heimiſche Recht; das ihnen von Rom vorgeſchriebene Recht römiſchen Urſprunges, wie endlich das ius gentium, und dieſe dreifache Rechtsmaterie unterſcheidet auch Cic. in Verr. act. I, c. 4. §. 13.:

Hoc praetore Siculi neque suas leges, neque nostra senatus consulta, neque communia iura tenuerunt;

wozu vgl. Schol. Gronov. in h. l. p. 391. Or. (nach Orelli's Emendation):

Suas leges Regis Hieronis. Omne enim ius civile Siciliae est aut proprium civitatis (alſo ius proprium Siculorum), aut civium Romanorum (d. i. ius Romanum), quod a populo Romano suscepit provincia per P. Rupilium. Nam hic inter decem legatos missus est, qui ex senatus consulto iura Siculis constituerent.

Neque communia iura] Iura gentium (sunt).

---

495) Cic. in Verr. III, 10—15., wozu vgl. Rudorff in Zeitſchr. X. p. 96. sq.

496) Cic. in Verr. I, 46. und dazu Leist, Bon. Poss. I. p. 125.; — ibid. I, 41, 106. — c. 44. 46, 118.

§. 52.

Fortsetzung.

(Das Privatrecht der Provinz Cilicia).

Eine wesentlich verschiedene Stellung, als Sicilien, war der Provinz Cilicien zu Theil geworden: im J. 690 in ausgedehnterer Maaße von Pompejus als Provinz organisirt[497] und durch eine lex Pompeia in seinen Verhältnissen dauernd geregelt[498], erhielt Cilicien, was das Privatrecht anbetrifft, in dieser lex sein angestammtes, heimathliches Recht nicht zurückverliehen, indem vielmehr die lex Pompeia Vorschriften über das Privatrecht Ciliciens gar nicht enthalten zu haben scheint. Als daher diese Provinz im J. 703—704 dem Cicero zufiel, so arbeitete dieser zunächst einen Entwurf seines Edictes bereits in Rom selbst aus: hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Publicanen und den Provinzialen nahm er die Bestimmungen seines Vorgängers Appius Claudius Pulcher in sein Edict auf, wogegen er in anderen Punkten hiervon abwich, und namentlich neue Bestimmungen traf, welche den Zweck hatten, den städtischen Aufwand in Cilicien zu mindern, aus welchem Grunde er insbesondere die Legationen der Städte beschränkte und die Kosten der venditio und exactio tributorum minderte[499]. In der Provinz angekommen scheint jedoch Cicero diesen Entwurf seines Edictes in mehrfachen Stücken abgeändert zu haben: er legte das Edict des M. Calpurnius Bibulus, der gleichzeitig mit ihm Proconsul von Syrien war, seinem eigenen Edicte zu Grunde, entfernte jedoch daraus eine auf die Rechtsgeschäfte zwischen den Publicanen und den Steuerpflichtigen bezügliche Exception, welche von

497) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 164. sq.

498) Vgl. Dio Cass. XXXVII, 20. Cilicien entrichtete ein Stipendium, wozu die Einzelnen den Tribut nach einer Kopfsteuer entrichteten, welche 1 p. ct. des Census betrug; vgl. App. bell. Mith. 50. Cic. ad fam. III, 7, 2. ad Att. V, 16, 2. Walter, Gesch. d. röm. Rechts I. p. 276. not. 63. nimmt daneben, gestützt auf Cic. ad fam. III, 8, 5., noch eine Sclaven- und Hausteuer an; allein exactio capitum atque ostiorum dürfte lediglich die Execution wegen rückständiger Kopfsteuer bezeichnen.

499) Cic. ad Fam. III, 8, 3. 4. 5., wozu vgl. Walter, Gesch. des röm. Rechts I. p. 286. not. 144. und Cic. ad Att. V, 16, 3.

Bibulus in ſeinem Edicte proponirt war und die ihm gravirlich für die Publicanen erſchien[500]). Vielmehr ſetzte er an deren Stelle eine Exception, welche Q. Mucius Scaevola Pontif. im J. 655 als Proconſul von Aſia zuerſt in ſeinem Ediete aufgeſtellt hatte und die ſeitdem für das aſiatiſche Edict tralaticia geworden zu ſein ſcheint, dahin lautend:

extra quam si ita negotium est, ut eo stari non oporteat ex fide bona[501]).

Im Uebrigen edicirte Cicero bezüglich des Privatrechtes der Cilicienſer in der Weiſe, daß er theils das angeſtammte und heimathliche Recht denſelben als ordnende Norm ihrer Rechtsverhältniſſe unter einander zurückgab, theils auch jenen für Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen ſich einheimiſche Richter gewährte, Beſtimmungen, in denen Cicero ebenfalls dem von Q. Mucius herrührenden aſiatiſchen Ediete folgte[502]). Um dieſer letzteren Anordnungen willen war daher auch das Ediet Ciceros ſehr kurz, da, inſoweit cilicienſiſches Recht galt, weitere Beſtimmungen im Allgemeinen nicht erforderlich waren, und dieſe Kürze beförderte Cicero noch weſentlich durch die ſyſtematiſche Dispoſition über den Stoff, die er traf[503]). Indem er nämlich die Materie des Provinzialedictes in drei Theile zerlegte (ſ. not. 508), ſo ſtellt er nun in den erſten Theil, das genus provinciale edicti, die auf die Rechtsverhältniſſe in der Provinz bezüglichen Rechtsbeſtimmungen, für welche das einheimiſche Recht keine genügenden Normen bot, oder welche doch einer genaueren Determinirung bedurften, nämlich: de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis, omnia de publicanis[504]),

---

500) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: de Bibuli edicto nihil novi praeter illam exceptionem, de qua tu ad me scripseras: „nimis gravi praeiudicio in ordinem nostrum."

501) Cic. ad Att. VI, 1, 15.; vgl. not. 506 und 548.

502) Cic. ad Att. l. c.: multaque sum secutus Scaevolae, in iis illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus; ibid. 2, 4. So finden wir, daß dort Q. Mucius, hier Cicero in ihren Edicten im Weſentlichen die nämlichen Anordnungen trafen, welche für Sicilien geſetzlich feſtgeſtellt waren.

503) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: breve autem edictum est propter hanc meam διαίρεσιν, quod duobus generibus edicendum putavi.

504) Cic. ad Att. VI, 1, 15. Analoge Beſtimmungen finden ſich in den

ſomit über das Finanz- und Schuldweſen der Communen, über die Verhältniſſe zwiſchen den Publicanen und Provinzialen, und über den Zinsfuß, die Schuldverhältniſſe und die syngraphae in der Provinz. So edicirte Cicero bezüglich der Zinſen:

centesimas se observaturum cum anatocismo anniversario[505]),

während in Bezug auf die Klagen aus syngraphae namentlich mit Rückſicht auf die Rechtsgeſchäfte zwiſchen Publicanen und Provinzialen dieſem Theile die oberwähnte Exception aus dem aſiatiſchen Edicte inſerirt ward[506]). Endlich wird hierher auch die not. 502 erwähnte Beſtimmung bezüglich der Richter zu ziehen ſein. Indem daher dieſer Theil des Edictes das provinziale honorariſche Particularrecht enthält, ſo prädicirt er ſich demgemäß als genus provinciale und ſchließt ſich nun correctoriſch oder ſuppletoriſch unmittelbar an das nationale cilicienſiſche Privatrecht an. Seine bindende Kraft und Gültigkeit aber in Bezug auf das Rechtsſubject erſtreckt dieſes honorariſche cilicienſiſche Recht, ebenſo wie das angeſtammte nationale Recht nicht allein auf Cilicier ſelbſt, ſondern auch, beſtimmt durch die maaßgebenden Syſteme der Herrſchaft des Rechtes über das Subject (§. 64), auf Peregrinen, wie auf cives Romani, daher denn auch die Satzungen de publicanis in dieſem Theile des Edictes ihre Stelle fanden.

Während ſomit der erſte Theil des Edictes gemeines provinzielles Particularrecht enthält, ſo fallen nun dem zweiten Theile

---

leges municipales, z. B. in lex Malac. rubr. 60. 63—65. 67—69. Nur freilich lauteten derartige Beſtimmungen für die aſiatiſchen Städte anders, als für die Municipien mit Latinität; ſo erforderte z. B. das Statut von Temnus, Provinzialſtadt in Myſia, bei Auszahlung öffentlicher Gelder die Concurrenz von fünf praetores, drei quaestores und vier mensarii, d. i. öffentlicher, vom Volke gewählter Finanzbeamter, Cic. p. Flacc. 19, 44.; ſo gab die lex von Antiochia, libera civitas Syriens, der Commun ein Pfandrecht an den Gütern ihrer Schuldner, Papinianus lib. 10. Resp. (Dig. XLII, 6, 37.); ſo hatte Amisus, libera civitas in Pontus eine Armenkaſſe (eranum ad sustinendam tenuiorum inopiam), was in röm. Städten nicht geſtattet war, Plin. Ep. X, 92. 93. u. dgl. m.

505) Cic. ad Att. V, 21, 11. In Rom dagegen ward zu derſelben Zeit (703) ein Senatusconſult dahin erlaſſen: ut centesimae perpetuo foenore ducerentur, ad Att. V, 21, 13.

506) Vgl. z. B. Cic. ad Att. VI, 1, 16. und Gneiſt, die formellen Verträge p. 504. sq.

Bestimmungen anheim, von denen Cicero lediglich sagt, daß sie Rechtsverhältnisse betreffen, die der Ordnung durch das Edict ebensowohl bedürftig, wie gewohnt waren[507]): de hereditatum possessionibus, de bonis possideudis, magistris facinudis, vendeudis, somit ein Regulativ für die bonorum possessio und für die missio in bona und venditio bouorum. Indem aber dieser Theil des Edictes dem genus proviuciale desselben als genus civilo sich gegenüberstellt (uot. 508), so prädicirt sich nun hiermit dessen Inhalt als das ius honorarium für die in der Provinz verweilenden römischen Bürger, so daß dieses Edict als Stellvertreter des für die in Rom verweilenden Bürger proponirten edictum urbanum sich darstellt.

Endlich den aus Cicero's logischer Disposition über das Edictsmaterial sich ergebenden dritten Theil, die Jurisdictions- und Proceßordnung betreffend, ließ Cicero aus unbekannten Gründen ganz hinweg, obgleich er in dieser Beziehung die Zusicherung ertheilte, daß er sich darin nach den Vorschriften des edictum urbanum richten werde[508]). Auch diesen Theil des Edictes haben wir seinem Inhalte nach als genus provinciale d. h. als provinzielles gemeines Recht aufzufassen.

Vergegenwärtigen wir uns nun schließlich, wie neben allen jenen Rechtsnormen auch das ius gentium für Cilicien Anwendung erleiden mußte, so gewinnen wir damit ein allgemeines Bild von

---

507) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: — quod sine edicto satis commode transigi non potest; — — quae ex edicto et postulari et fieri solent.

508) Cic. ad Att. VI, 1, 15.: tertium, de reliqno iure dicundo ἄγραφον reliqui. Dixi me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum. — Cicero's Disposition ist demnach folgende: 1. genus γεγραμμένον, 2. genus ἄγραφον; ad 1.: a. genus provinciale, b. genus [civile]; ad 2.: [genus provinciale]. Zwar könnte der Gegensatz zu dem genus provinciale auch in einem genus commune erblickt werden, als in einem Edicte, welches gleichmäßig für die cives Romani und Provinzialen Gültigkeit hatte; allein daß diese Auffassung nicht richtig sein würde, ergiebt sich daraus, daß theils das edictum provinciale bereits ein commune in jenem Sinne ist, wie dies namentlich das edictum de publicanis und de usuris, wie de syngraphis beweist, theils auch das edictum de hereditatum possessionibus sich nicht füglich als derartiges edictum commune auffassen läßt. Ueberdem würden auch genus provinciale und commune an sich keinen richtigen Gegensatz geben.

dem Rechtszustande Ciliciens unter Cicero's Herrschaft, welches schwerlich bedeutender Veränderungen bedarf, um auch für frühere und spätere Zeiten, wie für andere asiatische Provinzen als wahrheitsgetreu gelten zu können.

§. 53.

Fortsetzung.

(Verhältniß zwischen dem nationalen und dem römischen Rechtselemente in den Privatrechten der orientalischen Provinzen im Allgemeinen).

Unternehmen wir es nun, auf die gewonnenen Unterlagen ein Resultat zu stützen über den Inhalt der verschiedenen Provinzialrechte im Oriente: in Sicilien, Griechenland, Macedonien, Kleinasien, den Inseln des Mittelmeeres, in Syrien, Aegypten und dem östlichen Africa, so ist die allgemeinste Basis für unser Urtheil dadurch gegeben, daß einerseits durchaus nicht mit Einrichtung der Provinz selbst eine Uebertragung des römischen Privatrechtes in seiner Totalität Hand in Hand geht, andrerseits aber bereits durch Caracalla das römische Recht zur ausschließlichen Herrschaft erhoben wird. Denn zwischen beiden Endpunkten läßt sich mit absoluter Sicherheit der Gang der Dinge erkennen, die Entwickelung nämlich, wie das angestammte nationale Recht jener Provinzen die Grundlage und der Ausgang allen provinziellen Privatrechtes bildet, allmählig aber das römische Recht das Uebergewicht über jene peregrine Rechtsmaterie gewinnt und so das Provinzialrecht stetig fortschreitend romanisirt.

Jenen Ausgang der Dinge bestätigt aber nicht allein das Beispiel Siciliens und Ciliciens, sondern auch Bithynia und Pontus, welche 691 durch Pompejus eingerichtet und in ihrem Organisationsgesetze, der lex Pompeia, mit ihrem alten Rechte beliehen worden sind[509]). Ebenso erhalten Cyprus, welches im J. 698 mit Cilicien vereinigt ward und von dem Proconsul dieser Provinz P.

509) Wegen dieser Provinz vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 146 sq., Statistik p. 3. sq.; wegen der lex Pompeia vgl. Strabo XII. p. 541. Dio Cass. XXXVII, 20.; Bestimmungen derselben staatsrechtlichen Inhaltes s. bei Plin. Ep. X, 84, 85. 112—115.

Cornelius Lentulus Spinther ſein Grundgeſetz, die lex Lentuli, empfing, wie auch Galatia mit Lycaonien, welches 729 von Auguſt zur röm. Provinz gemacht wird, ihr angeſtammtes Privatrecht in jenen ihren Grundgeſetzen zurück[510]). Und in gleicher Weiſe ſcheint auch Macedonien, welches im J. 606 von Metellus als Provinz eingerichtet wird, bei ſeinem nationalen Rechte belaſſen worden zu ſein[511]). Daß endlich auch Aegypten, welches 724 als Provinz organiſirt wurde, ſein angeſtammtes Recht zurückempfing, bedarf nach dem in §. 49 Ausgeführten keiner weiteren Bemerkung[512]).

Fragen wir nun nach den Beſtandtheilen des römiſchen Privatrechtes, welche zuerſt Eingang fanden in jenen Provinzen, ſo iſt es unzweifelhaft das ius gentium, dem wir dieſe Rolle zuzutheilen haben. Denn gerade dieſes iſt einestheils als das Product von Lebens- und Verkehrsverhältniſſen anzuerkennen, welche in ihrem Weſen und Character mit den entſprechenden Zuſtänden und Ver-

---

510) Wegen Cyprus vgl. Marquardt III, 1, p. 172.; wegen der lex Lentuli insbeſondere Cic. ad fam. XIII, 48., wozu I, 7, 4. — Wegen Galatia vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 155. sq. und Statiſtik p 22.; wegen der lex Iulia Galatarum Dio Cass. LIII, 26.: τὰ δὲ χωρία — — τῷ ἰδίῳ νομῷ ἀπεδόθη.

511) Wegen Macedonien vgl. Marquardt, Handb. III, I. p. 116. sq.; wegen des Jahres der Einrichtung der Provinz Porphyrius in Euseb. Chron. p. 178. M., der das J. 606 angiebt; wegen der oben vermutheten Beſtimmung der lex Metelli, unten bei not. 547.

512) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 207. sq. Statiſtik p. 26. — Ueber das ägyptiſche Particularrecht ſtehen uns reiche Quellen zu Gebote, ſo das Edict des Tiberius Julius Alexander vom 6. Juli 68. p. C. (wozu vgl. Rudorff im Rhein. Muſeum f. Phil. Jahrg. II. p. 146 sq.) bei Hänel, Corp. leg. p. 268b., die Conſtitution Zeno's in C. V, 5, 8., ſowie Diod. I, 77. sq. und die überlieferten Papyrusurkunden, worüber vgl. namentlich Schmidt, die griech. Papyrusurk. der Königl. Bibliothek zu Berlin. Berl. 1842. u. daſ. p. 4. 5. die Litteratur, welcher beizufügen iſt Letronne im Journal des Savans 1828. p. 479 sq., Böckh, Erklärung einer ägyptiſchen Urkunde auf Pap. Berl. 1821., Droysen, de Lagidarum imperio, Berol. 1831. p. 20 sq. 38. 41. 42. C. I. Gr. no. 4863b—4891. Es galt in Aegypten theils macedoniſches, theils altägyptiſches Recht; vgl. Franz im C. I. III. p. 295 sq. 306 sq. 321 sq.; daß die Griechen (Str. XVII. p. 797.), wie die Juden (Franz l. c. p. 317.) in Aegypten nach eigenem Rechte lebten, iſt nichts Beſonderes; es beweiſt nur, daß Aegypten länger an dem Syſteme der perſonalen Herrſchaft des Rechtes feſthielt, als andere Länder des Orientes.

hältniſſen des Orientes am Vollkommenſten übereinſtimmten (§. 50), und anderntheils erforderte auch die theoretiſche Weſenbeſtimmung, welche Rom dieſer Rechtspartie als einem ius commune omnium hominum beimaß, die Anwendung deſſelben auf die Provinzialen als eine nothwendige und unabweisbare Conſequenz, daher hierin jene Uebertragung den Provinzialſtatthaltern als unbedingt geboten erſcheinen mußte. Ja dieſe Uebertragung mußte um ſo leichter und unbedenklicher ſich bewerkſtelligen laſſen, als das ius gentium ſelbſt vielfach griechiſchen und helleniſtiſchen Rechtsſtoff in ſich aufgenommen hatte (§. 81) und ſonach in vielen Punkten in vollſtändigſter materieller Uebereinſtimmung mit den Rechten der orientaliſchen Provinzen ſich befand. Daher werden wir mit Recht annehmen dürfen, daß das ius gentium in ſeinem ganzen, obwohl anfänglich nur minder beträchtlichen Umfange von Anfang an allgemein in den orientaliſchen Provinzen feſten Fuß faßte und Anwendung erlangte. Und hierauf weiſt in der That auch hin, daß wir weder in dem ſiculiſchen, noch in dem ciliciſiſchen Edicte das ius gentium beſonders proponirt finden.

An dieſes ius gentium ſchließt ſich aber das ius civile honorarium an, weil auch das prätoriſche Recht im Allgemeinen gleich dem ius gentium eine jüngere, in ihrer Entwickelung ſtets fortſchreitende Rechtsbildung iſt und gleich dieſem die Schöpfung eines neuen, unter fremden Cultureinflüſſen gereiften Volksgeiſtes, andrentheils aber auch das römiſche Edict vielfach die Vorlage und das Vorbild der Provinzialedicte gebildet zu haben ſcheint[513]). Und hiermit ſtimmt auch überein, daß das Edict des Cicero für Cilicien in ſeinem dritten und ungeſchriebenen Theile in der That die Rechtsſatzungen des römiſchen Honorarrechtes direct auf die Provinz überträgt (§. 52).

Faſſen wir dagegen die Rechtsmaterien in Bezug auf ihren Inhalt im Allgemeinen in's Auge, ſo iſt es namentlich das Proceßrecht i. w. S., dem wir die allgemeinſte und früheſte Uebertragung auf die orientaliſchen Provinzen vindiciren dürfen. Denn nicht allein daß die extraordinariae cognitiones ſelbſtverſtändlich ihren römiſch-rechtlichen Character beibehielten, ſo liegt es auch nahe, daß

513) Vgl. im Allgemeinen not. 496 und 508., ſowie Cic. in Verr. III, 65, 152.; auch der in §. 52 erwähnte zweite Theil des ciliciſchen Edictes dürfte im Weſentlichen auf dem edictum urbanum beruht haben.

ſelbſt die ordentlichen Proceſſe in römiſcher Form und nach römiſchen Grundſätzen geordnet wurden. Denn abgeſehen davon, daß auch der römiſche Formularproceß eine Rechtsbildung jüngeren Datums iſt und den Verhältniſſen und Bedürfniſſen des Orientes als wohl angemeſſen gelten kann, ſo waltete auch zwiſchen der Amtsſtellung des Provinzialſtatthalters und der römiſchen Proceßform eine ſo vollkommene Harmonie und Wechſelbeziehung ob, daß eine Trennung Beider nicht als angemeſſen gelten konnte und ein Feſthalten an der Letzteren um ſo mehr geboten erſcheinen mußte, als auf dem Gebiete des Staatsrechtes Rom überhaupt ohne weiteren Verzug und in ganz directer Weiſe ſeine Inſtitutionen auf die Provinzen übertrug (§. 49). Uebereinſtimmend hiermit finden wir daher das Proceßrecht Ciliciens von Cicero ganz allgemein auf das röm. Proceßrecht baſirt (§. 52), während in dem ſyriſchen und aſiatiſchen Edicte die römiſche Exceptio ſich vorfindet (§. 52), dagegen die römiſche Perſonalexecution ebenfalls in der Provinz Aſia Eingang gefunden hat und auch nach dem Edicte des L. Valerius Flaccus, Proprätors von Aſia (691—692) daſelbſt noch beſteht[514]). Zwar hat nun Sicilien auch in dieſer Beziehung ſein nationales Recht garantirt erhalten, allein einestheils erklärt ſich dies daraus, daß Sicilien die älteſte aller römiſchen Provinzen iſt, die lex Rupilia aber die von den Römern in dieſer Beziehung den Siculern gemachten älteren Conceſſionen reſpectiren mochte, und anderntheils finden wir auch, wie gerade auf dieſem Punkte wiederum das römiſche Recht die ſtärkſten Eingriffe in das nationale Recht erkennen läßt (§. 51).

Was dagegen das materielle Recht betrifft, ſo kommt zunächſt das Gebiet des Vermögensverkehrs unter Lebenden in Betracht, und hier wiederum vor Allem das Rechtsgeſchäft ſelbſt. Und wenn hier das römiſche Recht bekanntlich zwei Gattungen von Geſchäften umfaßt, das formale und das materiale Rechtsgeſchäft, deren Erſtere im Allgemeinen dem ius civile, deren Letztere im Weſentlichen dem ius gentium anheimfallen, ſo bieten ſich nun für die Frage nach

514) Varro de R. R. I, 17, 2., der Gleiches auch von Aegyptus berichtet; Cic. p. Flacc. 20, 48., wozu vgl. 19, 45—21, 50. und Schol. Bob. p. 241. Or.

dem Eindringen jener Formalgeschäfte in die orientalischen Provinzen vollkommen genügende Anhaltepunkte dar.

Zunächst ist es die Wahrnehmung, wie dem griechischen, über alle hellenistischen Culturländer verbreiteten Rechte alle Formalgeschäfte fremd sind: es kennt dieses hellenistische Recht lediglich Consensualverträge, in ihrem Inhalte und ihrer Existenz zwar durch besondere Form bekundet, allein durch solche nicht in ihrer Rechtsbeständigkeit bedingt; mit einem Worte, jenes Recht kennt nur Geschäfte, bei denen die Beobachtung einer gegebenen Form nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel für anderweite Zwecke: für dauernde Fixirung des Inhaltes, wie für processualischen Beweis bildet; dagegen die Einschnürung der Geschäfte in verba concepta widerstreitet ganz offenbar dem Geiste, wie den Bedürfnissen der hellenistischen Völker[515]). Und sodann ist es auch die nuncupative Form an sich, somit auch in ihrer Anwendung als freibeliebte Geschäftsform, welche, der Mehrzahl der römischen Formalgeschäfte eigenthümlich, den Usancen, wie auch den Bedürfnissen des hellenistischen Geschäftsverkehres widerstrebt, indem hier vielmehr die schriftliche Form überwiegt[516]). Beide Momente aber offenbaren eine Erscheinung, welche zu dem Zeitpunkte wenigstens, den wir gegenwärtig in's Auge fassen, keineswegs nur als Aeußerung einer eigenthümlichen Geistesrichtung und besonderen Hinneigung des Hellenismus sich darstellt, sondern in welcher wir vielmehr auch ein Resultat der mechanischen Einwirkung der hellenistischen Verkehrsverhältnisse selbst anerkennen dürfen. Denn je schwunghafter, ausgedehnter und beweglicher der industrielle und commercielle Verkehr eines Volkes wird, um so freier und beweglicher gestaltet sich auch dessen Recht selbst, und um so mehr stößt dieses die den Verkehr in seinem rastlosen Kreislaufe hemmenden, rein juristischen und gebotenen Formen ab, vielmehr die ihm zusagenden Formen nach eigenem Ermessen wählend und bildend; und je complicirter und umfassender gleichzeitig die einzelnen Geschäfte werden, je größere Summen in ihnen eingesetzt und unter den verschiedenfältigsten Bestimmungen hingegeben werden, um so weniger genügt das Wort zu dauernder Fixirung des Inhaltes, um so nothwendiger

515) Vgl. namentlich Gneist, die formellen Verträge p. 468. sq.
516) Vgl. Gneist, l. c. p. 418. sq.

wird die Aufzeichnung in Schrift. Entsprechend diesem inneren Gesetze sehen wir daher, wie das hellenistische Verkehrsleben formale Rechtsgeschäfte gar nicht kennt, wie es dagegen seine materialen Rechtsgeschäfte fast durchgehends in die Form des syngraphum kleidet[517]).

Alle diese Momente ergeben aber zur Genüge, warum die Formalgeschäfte des römischen Rechtes im Wesentlichen auf das ius civile beschränkt blieben: sie konnten in den orientalischen Provinzen schlechterdings keine ausgedehntere Anwendung finden, weil jene Nationen in ihrer Culturentwickelung über die Lebensperiode hinaus waren, wo derartige Formalitäten dem Volksgeiste und Geschäftsleben noch zusagen; und ebensowenig als Rom im Stande war, das geschäftliche und mercantile Verkehrsleben der hellenistischen Völker in die Periode seiner jugendlichen Entwickelung zurückzuversetzen, ebensowenig war diese Partie des römischen Rechtes vermögend, das entgegenstehende hellenistische Rechtselement zu überwinden und sich zu unterwerfen. Vielmehr ward im Gegentheile das römische Recht selbst durch die culturhistorische Entwickelung der Verkehrsverhältnisse dahin gedrängt, ebensowohl die nuncupative Form zu Gunsten der schriftlichen Form aufzugeben, wie auch die rein juristische und wesentliche solennitas zu Gunsten der rein geschäftlichen und frei beliebten Form fallen zu lassen[518]).

---

517) Vgl. über die syngrapha oder syngraphae, συγγραφαί oder σύγγραφοι, auch σύγγροφοι (worüber vgl. Bursian im Rhein. Mus. N. F. XI. 1857. p. 333.), wie über die damit identischen chirographa Gneist, l. c. p. 413. sq. u. p. 321 sq. Hermann, gr. Pr. Alt. §. 49. not. 12. Diese Form findet sich nicht allein in Griechenland (worüber s. Gneist, l. c. p. 426. sq.), sondern wir vermögen sie auch nachzuweisen in Sicilien (not. 470), in Tenos (C. I. Gr. no. 2335.), in Byzantium (Cic. p. dom. 50, 129.), in Chios (Cic. de Har. resp. 16, 34.), in Cilicien (not. 504), bei den Galatern (Cic. de Har. resp. 13, 29. Phil. II, 37, 95. 96. p. dom. 50, 129.), in Bithynien (Caes. p. Bithyn. bei Jul. Rufin. de fig. sent. p. 31. Capp.: quid ergo? syngraphae non sunt, sed res aliena est), in Cyprus (Cic. ad Att. V, 21, 10. sq. VI, 27. sq.), in Judäa (Jerem. 32, 14. Apocalyps. V, 1.), in Aegypten (Diod. I, 79. Cic. p. Rab. Post. 3, 6. ad Fam. VII, 17, 1. Leemanns papyri Graeci mus. Lugd. p. 77., Droysen u. A. in den not. 512 citirten Abhandlungen, sowie Gneist, l. c. p. 460. sq.); andererseits in der Gesetzgebung des Zaleucus bei den epizephyrischen Locrern (Zenob. Prov. Cent. V, 4).

518) Ueber den ersteren Punkt vgl. vorläufig Gneist, l. c. p. 243. sq. 493. sq.; in Thl. III. ist auf beide Punkte eines Weiteren zurückzukommen.

Dieſes Reſultat findet auch im Einzelnen ſeine Beſtätigung. Zunächſt die civilen Modalitäten zur Begründung und Löſung des dinglichen Rechtes am Immobile ſind ſchon aus dem Grunde nie in die Provinzen gedrungen, weil der fundus provincialis ſelbſt des commercium entbehrte und dieſes locale Hinderniß das ius civile ausſchloß. Daher behielt auf dem Gebiet des Immobiliar-Sachenrechtes das angeſtammte provinziale Recht mit ſeinen Modalitäten der Begründung und Aufhebung von Eigenthum, Servitut[519]) und Hypothek[520]) im Weſentlichen ſeine Gültigkeit. Und in gleicher Weiſe, wenn auch nicht aus gleichem Grunde, haben wir die Uebertragung der civilen Erwerbs- und Veräußerungsmodalitäten auch in Bezug auf das Mobiliarſachenrecht in Abrede zu ſtellen, indem ſchon die Art und Weiſe, wie Gaius und andere Juriſten über die mancipatio, in iure cessio, usucapio ſich äußern (§. 12), auf jene Thatſache hinweiſen. Auch hier griff nach wie vor das national provinzielle Recht Platz.

Was ſodann die obligatoriſchen Rechtsgeſchäfte des ius civile und zwar zunächſt die Stipulation betrifft, ſo läßt ſich nun allerdings aus den Berichten des Gaius und Ulpianus (Thl. I. §. 88) erkennen, daß die Stipulation, ſei es zur Begründung, ſei es zur Löſung einer Haupt- wie Nebenobligation auch in den orientaliſchen Provinzen Eingang fand; allein andrerſeits erſehen wir auch wiederum, wie jene Geſchäftsform des griechiſchen Rechtes, das syngraphum oder chirographum, nicht allein zu Ciceros Zeit, ſondern ſelbſt noch in der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts in den helleniſtiſchen Ländern in Geltung ſich erhielt, und dies nicht allein bei Conſenſual- und Realverträgen des römiſchen Rechtes, ſondern auch bei Verträgen, für deren Rechtsbeſtändigkeit das römiſche

519) Vgl. unten not. 530, ſowie 457.

520) Zwar bemerkt Cic. p. Flacc. 21, 51. in Bezug auf den C. Appuleius Decianus, der dem Lysanias, Bürger von Temnos (Provinzialſtadt der provincia Asia) Geld gegen Verpfändung eines fundus provincialis dargeliehen hatte: pecuniam adulescentulo grandi fenore, fiducia tamen accepta, occupavisti. Hanc fiduciam commissam tibi dicis: tenes hodie ac possides. Allein daß wir hier, bei einer res nec mancipi in der That nicht an die fiducia des ius civile, ſondern an die hypotheca des griechiſchen Rechtes zu denken haben, kann nicht dem fernſten Zweifel unterliegen. Cicero nennt nur dieſe hypotheca uneigentlich fidūcia; vgl. §. 86.

Recht eine formale causa desiderirte, die aber bei jenen Völkern lediglich in dem Consense ihre causa, und in dem syngraphum ihre einfach geschäftliche Form fanden[521]). Zur Erklärung aller dieser Erscheinungen haben wir aber vor Allem zu berücksichtigen, daß einestheils bereits in der Mitte des zweiten Jahrhunderts die Stipulation ihrer Solennität in der Hauptsache fast ganz entkleidet war, insofern die Fragestellung auf facies, δώσεις, ποιήσεις, ὁμολογεῖς, πίστει κελεύεις u. a. m., die Antwort aber auf quidni und ähnlich lauten konnte, so daß in der That als das wesentliche Merkmal solcher Stipulation nur die direct auf den Inhalt des Vertrages gerichtete Frage, und Antwort verblieb; sowie daß anderntheils bereits zu Beginn des dritten Jahrhunderts jede Urkunde, welche die Angabe über beschehenen Vollzug einer Stipulation enthielt, an und für sich schon genügte, um eine Verbalobligation zu begründen[522]). Gerade diese Wahrnehmungen aber lassen uns erkennen, wie zu Caracalla's Zeit eine Vermittelung und Ausgleichung zwischen jenen diametral entgegenstehenden Principien des hellenistischen Rechtes und des römischen ius civile erfolgt war, insofern das Letztere die solennitas seiner Stipulation fast ganz aufgegeben hatte, wie anderntheils die schriftliche Bedeutung über die Stipulation bereits als Verbalcontract anerkannte, während dagegen der Consensualvertrag des hellenistischen Rechtes wiederum der schriftlichen Bekundung aus geschäftlichen Rücksichten bedurfte und sonach mit Leichtigkeit zur Aufnahme einer schematischen Clausel sich bequemen konnte[522a]). Den Uebergang zu diesem Endziele aber dürfen wir für den Hellenismus darin erblicken, daß zunächst die processualische Stipulation von

---

521) Gai. Inst. III, 134. — — obligatio fieri videtur chirografis et syngrafis, id est si quis debere se aut daturum se scribat; ita scilicet et si eo nomine stipulatio non fiat: quod genus obligationis proprium peregrinorum est; sowie arg. Paul. sent. rec. II, 14, §. 1.: si pactum nudum de praestandis usuris interpositum sit, nullius est momenti; ex nudo enim pacto inter cives Romanos actio non nascitur.

522) Vgl. Gneist, l. c. p. 243. sq. 507.; auch Schilling, Inst. §. 278.

522a) Vgl. das betreffende Urtheil bei Gneist, l. c. p. 507. — einem jener wenigen rechtshistorischen Werke der Neuzeit, welche das treue Bild historischer Wahrheit, nicht aber Ungestalten einer erhitzten Phantasie uns bieten. Ueberdem vgl. aber vornämlich auch noch Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII, 3, 9. §. 3.).

allem Anfang an den orientalischen Provinzen in kategorischer Weise vorgeschrieben wurde, und daß sodann auch für den Verkehr zwischen den Provinzialen und cives Romani der Gebrauch der Stipulation in vielen Fällen dann als nothwendig oder wenigstens als rathsam anerkannt ward, wenn die Letzteren die Verpflichteten waren[523]). Allein wenn immer auf diesem Wege die Stipulation aus dem ius civile in das ius gentium übergeleitet ward, so läßt sich doch andrerseits aus dem obigen Sachverhalte erkennen, daß der hellenistische Geschäftsverkehr in sich selbst bis auf die Zeiten des Caracalla herab im Allgemeinen der Aufnahme der Stipulation widerstrebte, und daß demgemäß die Provinzialrechte des Orientes im Allgemeinen auch die Rechtsverbindlichkeit des Consenses bei den Verträgen selbst da anerkannten, wo das ius civile eine juristische Form erforderte. Und diese weitgreifende Beziehung dürfen wir insbesondere auch jenen Bestimmungen des cilicischen Edictes Ciceros beimessen, durch welche die den syngrapha sich unterordnenden Rechtsverhältnisse näherer juristischer Normirung unterworfen wurden (§. 52).

Was dagegen den Litteralcontract des ius civile betrifft, so haben wir demselben alle Brauchbarkeit für das hellenistische Verkehrsleben völlig abzusprechen. Denn gerade jener Contract setzt die strengste Redlichkeit und Treue im Geschäftsleben voraus, und gerade hierfür genügte die „graeca fides" am Wenigsten, wie solche bereits im 6. Jahrh. in den hellenistischen Ländern sich entwickelt hatte[524]). Wie daher der Litteralcontract zu Rom selbst mit Ausgang der Republik in Wahrheit bereits sich überlebt hatte, und wahrscheinlich bereits in der ersten Kaiserzeit verschwand, nur noch bei den Argentarien sein Dasein fristend[525]), so konnte er auch unmöglich von Rom aus in das hellenistische Verkehrsleben Eingang finden[526]). Und wenn wir dennoch bei den hellenistischen

523) Waren die Provinzialen die Verpflichteten, so bediente man sich wenigstens zu Cicero's Zeit der syngraphae, was die Stipulation jedenfalls ausschließt s. Beil. XVI §. XIV.

524) Plaut. Asin. I, 3, 47.: Graeca mercari fide.

525) So Rein, röm. Privatr. p. 327.; Gneist dagegen l. c. p. 513. schreibt dem Institute eine längere allgemeine Dauer bei.

526) Gneist, l. c. p. 469. sq. Bemerkenswerth ist auch, daß Gai. Inst.

Banquiers, den τραπεζῖται die Form des Litteralcontractes vorfinden, so ist doch einestheils dies nicht wahrer Litteralcontract, weil jener Eintrag in das Hauptbuch durchaus nicht Requisit der Rechtsbeständigkeit des Vertrages ist, vielmehr lediglich eine rein processualisch-juristische Bedeutung hat, insofern die Buchung in dem Hauptbuche des Banquiers als scriptura pro scribente processualischen Beweis liefert[527]), und sodann ist auch jene Thatsache durchaus nicht in der Weise zu erklären, daß solche Art der Buchung, wie deren juristische Bedeutung aus dem römischen Rechts- und Verkehrsleben auf die hellenistischen Völker übertragen worden sei, als vielmehr in der Weise, daß wir in jener Erscheinung die letzten Ausläufer und Endpunkte eines Institutes erblicken, welches im griechischen Verkehrsleben seinen ursprünglichen Sitz hatte, und von da aus erst nach Rom übertragen worden war, hier sich selbstständig entwickelnd und dauernder festen Fuß fassend, während es im griechischen Leben jenen wesentlich verschiedenen Character und jene rein processualisch-juristische Relevanz an sich trug, und entweder nie von den τραπεζῖται sich ablöste und verallgemeinerte, oder doch in solcher seiner Allgemeinheit bereits frühzeitig sich wieder beschränkte (vgl. §. 34).

Betrachten wir hiernächst die juristischen Folgen und Wirkungen der Rechte auf dem Gebiete des dinglichen, wie Obligationenrechtes, insbesondere aber die Klage aus diesen Rechten, so werden wir auch hier ohne Bedenken anerkennen dürfen, daß die nationalen Besonderheiten gegenüber dem römischen ius civile sich behaupteten. Denn die civile Klage, wie überhaupt die civile Wirkung war geknüpft an die civile Begründung des Rechtes, so daß z. B. wie die fiduciae actio die fiducia, so die vindicatio ex iure Quiritium das Eigenthum ex iure Quiritium voraussetzte und ebenso auch die Klagen aus Formalcontracten von deren Eingehung abhängig waren. Daher werden auf dem Gebiete jener Klagen die nationalen Besonderheiten sich erhalten haben, wie wir denn auch z. B.

III, 133. zwar die Frage aufwirft, ob die Peregrinen bezüglich der litterarum obligatio verpflichtet werden, nicht aber, ob sie auch berechtigt sein können.

527) Gneist, l. c. p. 420. init. 422. Jene Besonderheit ist daher rein processualischer Natur und steht gleich mit den analogen Bestimmungen unseres Rechtes über die besondere Glaubwürdigkeit der Handelsbücher.

in dem macedonischen Rechte die adversus ingratum actio[528]) von Senec. de Benef. III, 6. als solche Besonderheit erwähnt finden. Und indem in solcher Weise die Modalitäten der Begründung und Aufhebung, wie die Wirkungen jener Rechte provinzial sind, so sind nun diese Rechte selbst als Begriffsganzes den nationellen Provinzialrechten zu überweisen, wie dies denn auch z. B. von Gaius bezüglich des Eigenthums geschieht[529]). Ja selbst in Bezug auf das Immobiliarsachenrecht, wo jener Grundsatz, daß aller Provinzialboden publicus populi Romani sei und weder wahres Eigenthum, noch Servitut zulasse, die bezüglichen Normen der verschiedenen Provinzialrechte in ihren Fundamenten bedrohte, ließ doch das römische Recht das provinzielle in Wahrheit unerschüttert bestehen. Denn indem die römische Rechtswissenschaft für die provinziellen Grundbesitzverhältnisse der cives Romani selbst angemessene privatrechtliche Normen an die Hand geben mußte, so vermittelte sie nun diese Aufgabe durch die Theorie, daß in Bezug auf den fundus provincialis an die Stelle des Eigenthumes ein eigenthumsähnliches Verhältniß: possessio oder usus fructus, und an Stelle der Servitut ein Analogon derselben trete, die wichtigsten Wirkungen aber jener Rechte ex aequo et bono zuzulassen seien[530]). Und hiermit war denn auch gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, daß die althergebrachten Satzungen der Provinzialrechte auch fernerhin aufrecht erhalten und bei practischer Folge belassen wurden.

Wenn wir daher auf dem Gebiete des Vermögensrechtes unter Lebenden den Einfluß des ius civile Romanorum auf das Recht der orientalischen Provinzen als einen höchst untergeordneten und vereinzelten hinstellen dürfen[531]), so verhält dies sich wesentlich

528) Analog die ἀχαριστίας δίκη des griechischen Rechtes.

529) Gai. Inst. II, 40.: Admoneamus aput peregrinos unum esse dominum.

530) Vgl. namentlich Frontin. lib. 2. de controv. agr. p. 36. L. Gai. Inst. II, 7. und Puchta, Inst. §. 256. unter 2. — Bei der Frage, ob die Prädicatservituten am fundus provincialis durch nuda pacta oder durch stipulationes oder durch hinzutretende Tradition entstehen, ist daher an erster Stelle das hellenistische Recht, und erst an zweiter Stelle die römische Rechtsanschauung mit ihren Principien in Betracht zu ziehen; vgl. auch oben not. 430 und not. 520.

531) Es gehört hierher die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes, welche wir in §. 52 im ciliciſchen Edicte fanden; vgl. Gneist, l. c. p. 505.

anders mit dem privatrechtlichen ius gentium, da hier ein zwiefältiger, theilweis höchſt bedeutungsvoller Einfluß anzuerkennen iſt. Indem nämlich das ius gentium zunächſt ſeine das Vermögensrecht unter Lebenden betreffenden Rechtsinſtitute und Rechtsgeſchäfte im Weſentlichen lediglich auf materiale Criterien ſtützte und ſolche zu den weſentlichen Merkmalen der von ihm determinirten Begriffe erhob, ſodann aber auch in dieſen Weſensbeſtimmungen gerade diejenigen allgemeinen Grundzüge und Hauptproportionen der menſchlichen Lebens- und Verkehrsverhältniſſe als die maaßgebenden Momente ſeiner Normen hinſtellte, welche bei allen zu höherer Cultur entwickelten Völkern in der That gleichmäßig wiederkehren, ſo gewann damit gegenüber allen particulären Rechtsnormen, welche die nämlichen Lebens- und Verkehrsverhältniſſe, jedoch in national-individueller Weiſe normirten, das ius gentium die Fähigkeit, allen entſprechenden Rechtsinſtituten der provinzialen Rechte die allgemeinen Grundzüge und die ſchematiſchen Hauptfiguren zu bieten, und ſomit gegenüber allen dieſen Rechten ſelbſt als Grund- und Normalrecht zu gelten: als das univerſelle Recht, welches die allgemeinen Prototypen jener Inſtitute und deren Ideen im platoniſchen Sinne enthielt (§. 86). Und wie nun dieſe innere reale Allgemeinheit des ius gentium es ermöglichte, daß z. B. in der mancipatio des ius civile zugleich die Criterien der emtio venditio des ius gentium aufgefunden wurden, ſo war gleiche Wahrnehmung auch gegenüber den Provinzialrechten an die Hand gegeben, inſofern auch hinter der πρᾶσις und der ὠνή des helleniſtiſchen Rechtes, wie hinter der πώλησις διὰ τὰ χρεώφια des cretenſiſchen Particularrechtes (Beil. XIII. not. 19) die emtio venditio des ius gentium ſich erkennen und feſthalten ließ, und ebenſo hinter παρακαταθήκη das depositum, hinter der μίσθωσις die locatio conductio, hinter der ἐγγύη die fideiussio, hinter der αἰκίας und ὕβρεως δίκη die iniuriarum actio, hinter der κλοπῆς δίκη die actio furti, hinter der παρακαταθήκης δίκη die actio depositi, hinter der καρποῦ u. ἐνοικίου δίκη die actio locati conducti. Und erwägen wir nun, welcher bedeutende Einfluß auf das Recht der Rechtspflege, wie Rechtswiſſenſchaft zukommt; wie ſodann gerade die Rechtspflege in allen Provinzen in den Händen der römiſchen Magiſtrate lag, der römiſchen Rechtswiſſenſchaft aber in der That ein bedeutender Einfluß auf die Provinzialrechte beizumeſſen iſt (§. 50); wie endlich die Römer ſelbſtverſtändlich in ihren leiten-

den Grundbegriffen und ihren allgemeinsten Urtheilen, auch insoweit solche die Provinzialrechte betrafen, bestimmt wurden durch den Gedankenstoff, den das römische Recht ihnen bot und den von früher Jugend an sie eingesogen und mit ihrem ganzen juristischen Denken unlösbar verbunden hatten; so dürfen wir nun auch nicht zweifeln, daß in der That die Römer planmäßig und wohlbewußt den Provinzialrechten und deren besonderen Erscheinungsformen das ius gentium gleich als das universelle Rechtselement, als den Inbegriff der allgemeinsten Grundlagen und Rechtsfiguren in der Theorie, wie in der Rechtspflege unterbreiteten. Ja diese Annahme findet ihre directe Bestätigung durch die Qualificirung des ius gentium als ius commune omnium gentium. Auf diesem Wege aber erlangte das ius gentium einen zwar nur inneren, aber im höchsten Maaße beachtenswerthen Einfluß auf die Rechte der orientalischen Provinzen, einen Einfluß, der in der tiefgreifendsten Weise romanisirend auf das hellenistische Recht einwirken mußte und andrerseits auch eine Uebereinstimmung in den Grundzügen der verschiedenen orientalischen Particularrechte herbeiführte (vgl. §. 86. 87.).

Weit geringer dagegen haben wir den äußeren Einfluß des ius gentium auf die Rechte der orientalischen Provinzen zu veranschlagen; denn insoweit eine Uebereinstimmung zwischen den nationalprovinziellen Rechten bereits gegeben war und somit z. B. die ὑποθῆκαι, die παρακαταθήκη, die παρακαταθήκης δίκη der Provinzialrechte bereits von Vorn herein mit den hypothecae, dem depositum, der depositi actio des ius gentium übereinstimmten, insoweit kann natürlich von einer Einwirkung des Letzteren auf das Erstere nicht die Rede sein. Insoweit dagegen die Provinzialrechte Besonderheiten boten, welche das ius gentium nicht kannte, insoweit griff wohl im Wesentlichen nur jener innere, allmählig ausgleichende Einfluß des ius gentium ein, ohne daß ein directes Aufgeben der nationalen Rechtsbesonderheiten zu Gunsten der Letzteren stattgefunden hätte[532]). Namentlich aber behauptete das nationelle Provinzialrecht seine Herrschaft allenthalben da, wo das ius gentium die für den Verkehr erforderlichen Bestimmungen gar nicht enthielt, wie z. B. in Bezug auf die Ersitzung, wo die Bestimmungen der provinziellen Rechte Platz griffen, bis endlich aus den

532) Gai. Inst. III, 120. Pseudo Ascon. in Verr. in not. 429. cit.

Letzteren die römische Rechtsbildung selbst das Institut der longi temporis possessio als allgemeine Grundfigur ableitete[533]). Nur insofern, als unlösbare directe Widersprüche zwischen den positiven Satzungen des ius gentium und der Provinzialrechte obwalteten, mögen solche zu Gunsten des Ersteren ausgeglichen worden sein (Beil. XVI §. XII).

Indem wir sodann dem Gebiete des Familienrechtes unsere Betrachtung zuwenden, so kann hier bei der Frage wegen Uebertragung des römischen Rechtes auf die orientalischen Provinzen im Allgemeinen verneinend entschieden werden. Denn gerade das Familienrecht ist im Allgemeinen am Innigsten mit dem Volksleben: mit der nationalen Anschauung und mit historisch überlieferten Sitten und Verhältnissen verwachsen, daher es mit gesteigerter Zähigkeit dem Eindringer fremder Rechtssatzungen widersteht. Und diese Annahme findet auch bezüglich jener Provinzen ihre Bestätigung darin, daß zunächst gerade auf diesem Rechtsgebiete mehrfache national-provinzielle Rechtsbestimmungen uns überliefert sind, so aus dem Rechte der Provinz Bithynia der Satz, daß zum Abschlusse oneroser Verträge Seitens verheiratheter Frauen die auctoritas der Ehemänner, Seitens der Wittwen der Beitritt der mündigen Söhne erforderlich ist[534]); aus dem Rechte von Pontus das Princip der Mutterfolge, so daß der von einer Pontierin Geborene selbst wieder Pontier ward[535]); aus dem Rechte der Galater das auch bei den gallischen Kelten sich vorfindende Rechtsinstitut einer ausgedehnten

533) Vgl. Böcking, Instit. §. 144. bei not. 14. Puchta, Inst. §. 240.; wegen des Zeitalters der Entstehung Schilling, Inst. §. 163. not. r.

534) Gai. Inst. I, 193.: aput peregrinos — feminae — plerumque quasi in tutela sunt: ut ecce lex Bithynorum, si quit mulier contrahat, maritum auctorem esse iubet aut filium eius puberem; dies ist rein griechisches Recht, vgl. Hermann, gr. Priv. Alt. §. 56., C. I. no. 1702., wo Gatte und Sohn zugleich das Geschäft genehmigen, sowie C. I. no. 1706. Gleiche tutela mulierum findet sich in Aegypten, so nach dem Casati'schen Papyrus (aus Anton. Pius Zeit) und nach der Rechtes-Urkunde (aus dem 2. Jahrh. v. Chr.), vgl. Schmidt, die griech. Papyrusurk. p. 293 sq.

535) Ulp. lib. 2. ad Ediet. (Dig. L, 1, 1. §. 2.): Ponticis ex beneficio Pompeii Magni competere, ut qui Pontica matre natus esset, Ponticus esset. Gleiches Princip findet sich mehrfach in griechischen Staaten, so bei den epizephyrischen Locrern (Polyb. XII, 5 und 6b. ed. Did.), in Ilium (Ulp. l. c.), in Lycien (Kuhn, Beiträge p. 23. not. 70. 71.).

väterlichen Gewalt über die Kinder[536]). Andrerſeits ergeben aber auch die Berichte des Gaius, daß der Eheabſchluß, ſowie das Verhältniß zwiſchen den Ehegatten, zwiſchen Eltern und Kindern, wie auch die Tutel in den Provinzen nicht nach römiſchen Rechtsnormen, ſondern nach den angeſtammten provinziellen Rechten geregelt wurden[537]). Doch griffen auch in dieſe Verhältniſſe einzelne römiſche Rechtsſatzungen ein, inſofern in Bezug auf die Ehe den provinziellen Rechtsbeſtimmungen der von der römiſchen Jurisprudenz bereits zu Ausgang der Republik gebildete abſtracte Begriff des matrimonium mit ſeinen Conſequenzen als die allgemeinſte juriſtiſche Baſis unterbreitet ward (§. 82), anderntheils aber auch einzelne römiſche Rechtsnormen in ſupplementärer Weiſe auf die Provinzen übertragen wurden, ſo die Beſtimmung, daß eine Nachkommenſchaft von fünf Kindern als Excuſationsgrund gegen Uebernahme der Tutel gelten ſolle[539]), ingleichen auch die Grundſätze über die cura minoris, furiosi und prodigi, welche durch kaiſerliche Reſcripte auf die Provinzen übertragen werden[540]), wogegen andere Beſtimmungen, wie die lex Iulia et Titia de tutoribus dandis einem anderen Geſichtspunkte ſich unterordnen dürften; vgl. not. 791 u. 883.

Sodann das Inteſtaterbrecht iſt einestheils im Allgemeinen ſo innig mit dem Familienrechte verwachſen, anderntheils aber, was

---

536) Gai. Inst. I, 55.: nec me praeterit, Galatarum gentem credere, in potestatem parentum liberos esse, wozu vgl. Paul. Epist. ad Galat. IV, 2. und wegen der galliſchen Kelten Caes. B G.. VI, 19.: viri in usores sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem. Wie die Galater eine Enclave im helleniſtiſchen Sprachgebiete bilden (vgl. Hieron. Comment. in Ep. ad Galat. II. prol. c. 3.: unum est quod inferimus et promissum in exordio reddimus, Galatas, excepto sermone graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam eandem paene habere quam Treviros), ſo haben ſie auch ihr angeſtammtes Familienrecht ſich bewahrt. Denn Nationalität in Sprache und Recht gehen regelmäßig Hand in Hand, vgl. not. 608.

537) Vgl. wegen des Abſchluſſes der Ehe Gai. Inst. I, 92.; wegen des Verhältniſſes zwiſchen Ehegatten Gai. Inst. I, 108. 193.; wegen des Verhältn. zwiſchen Eltern und Kindern Gai. Inst. I, 55. 189.; wegen der Tutel Gai. Inst. I, 189. 197. Zweifelhaft, ob auf die Dotalbeſtellung zu beziehen, iſt Gai. Inst. III, 96. Vgl. endlich auch Vat. XVI, §. VII.

539) Vgl Burchardi, Lehrb. §. 142. not. 30. Doch bleibt auch hier zweifelhaft, ob dies nicht bloß für röm. Bürger in den Provinzen galt.

540) Gai. Inst. I, 198. und die daſ. von Böcking gegebenen Citate

das römiſche Recht betrifft, ſo ſpecifiſch römiſchen Characters, eine Erſcheinung, die ſelbſt in der B. P. ab intestato theilweis zu Tage tritt, daß hier eine Uebertragung in die orientaliſchen Provinzialrechte nicht denkbar erſcheint[541]). Ebenſo konnten, was das teſtamentariſche Erbrecht betrifft, die civilen Formen ſelbſtverſtändlich Eingang in den orientaliſchen Provinzen nicht finden; dagegen das prätoriſche Teſtament bietet allerdings nicht allein vielfache Aehnlichkeit mit der Form, welche, wie für Rechtsgeſchäfte, ſo auch für Teſtamente, in dem Oriente üblich war, ſondern es kam auch derſelben gegenüber dieſer letzteren Form der Vorzug höherer Angemeſſenheit unbeſtreitbar zu, weil die geſchäftliche Form des helleniſtiſchen Lebens ihre weſentlichſte Garantie gegen Fälſchung und Unterſchiebung nur in der Redlichkeit des Depoſitares fand. Allein trotz Alle dem ſcheint die Fixirung an eine geſetzlich gegebene Form der gewohnten Ungebundenheit und Beweglichkeit des helleniſtiſchen Lebens widerſtrebt zu haben, ſo daß wir in der That keine erkennbaren Spuren vorfinden, daß die prätoriſche Teſtamentsform überhaupt Eingang in den orientaliſchen Provinzen gefunden oder gar als abſolutes Requiſit der Rechtsbeſtändigkeit der Teſtamente receipirt worden wäre[542]). Dagegen ſcheint es, als hätten die Römer bereits in der erſten Kaiſerzeit die Grundſätze von den Fideicommiſſen auf die letztwilligen Verordnungen der Provinzialen übertragen[543]).

Endlich die Manumiſſionen blieben in ihren Formen wie Wirkungen ſelbſtverſtändlich provinziell, daher ſie insbeſondere auch nie dem manumissus die römiſche Civität gaben[544]).

---

541) Wir haben im Obigen die Claſſe unde legitimi im Auge; daß dagegen eine Erbordnung, wie ſie die Claſſen unde liberi, unde proximi cognati und unde vir et uxor enthalten, auch vielfach in den Provinzen ſich vorfinden, bedarf keiner weiteren Bemerkung; ſo findet ſich in dem galatiſchen Rechte eine Erbfolge nach dem ius cognationis, wie Hirt. de B. Alex. 78. bezeugt.

542) Vgl. Gneiſt, l. c. p. 440. sq. p. 500., ſowie andrerſeits p. 342. sq.; damit ſtimmt auch vollkommen überein, daß noch Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX, 14.) die Teſtamente der Peregrinen auf die leges peregrinae fundirt: nullius certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testatur.

543) Vgl. Gai. Inst. II, 278. 281. 285. Ulp. lib. 2. fideicomm. (Dig. XXXII, 1, 11. pr.)

544) Vgl. insbeſ. Dosith. de Manum. §. 14. L.: lex Junia — — non

So nun vermögen wir nach allen dieſen Ergebniſſen das Verhältniß zwiſchen der nationalen und der römiſchen Rechtsmaterie in den Provinzialrechten des Orientes im Allgemeinen dahin feſtzuſtellen, daß das angeſtammte Recht in jenen Provinzen die Grundlage und den Hauptſtock allen Rechtes bildete und hierauf ſodann das römiſche Recht allmählig ſich anſetzte und einwirkte. Dieſer Einfluß ſelbſt aber des römiſchen Rechtselementes auf das provinziell-nationale Element iſt wiederum ein zwiefältiger: theils ein äußerer, inſofern römiſche Rechtsgeſchäfte, Klagen, wie Rechtsſätze geradezu auf die Provinzen übertragen werden; und hier iſt es vornämlich das römiſche Proceßrecht, dem dieſe Rolle zufällt, während im Uebrigen dem ius gentium nur ein unbedeutender Einfluß beizumeſſen, dem ius civile aber faſt alle Einwirkung abzuſprechen iſt. Sodann iſt jener Einfluß aber auch ein innerer, der wiederum in doppelter Potenz und zwar durch die Organe der Rechtspflege wie der Rechtswiſſenſchaft ſich geltend macht: einmal, inſofern die national-provinziellen Rechtsinſtitute von den Römern ganz unbewußt, wie unfreiwillig und in Folge der einem jeden Volke eigenthümlichen methaphyſiſchen Befangenheit der Anſchauung (§. 15 und 86) nach den allgemeinen Grundbegriffen und leitenden Ideen, wie Anſchauungen des geſammten römiſchen Rechtslebens beurtheilt und behandelt werden; und anderntheils inſofern, als das ius gentium wohlbewußt und planmäßig als eine univerſelle Rechtsmaterie gleich wie ein Schema und eine allgemeine Skizze allen entſprechenden particulären Rechtsbildungen unterbreitet wird, ſo daß die Letzteren nur als die detaillirende Ausführung jener Skizze und als Träger der ſpecielleren, beſonderen Beſtimmungen erſchei-

---

pertinet ad peregrinos manumissores; — — praetor tamen non permittet manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur, welche letztere Exception z. B. auf die Hierodulen des griechiſchen Rechtes Anwendung erlitt; vgl. auch §. 13. Uebereinſtimmend hiermit finden wir daher z. B. die ſacrale Manumiſſion des griechiſchen Rechtes ebenſowohl zu Tithorea in Phocis (Provinzialſtadt der Provinz Achaia) zur Zeit Nerva's (vgl. Ulrichs, Rhein. Muſ. N. F. II. 1843. p. 544. sq. Curtius, Anect. Delph. p. 20. sq.), wie auch zu Hyampolis in Phocis (ebenfalls Provinzialſtadt von Achaia) zur Zeit Trajan's (Curtius, Anect. Delph. p. 24.). Auch in Aegypten folgen die Manumiſſionen nationalem Rechte, worüber vgl. Schmidt, die griechiſchen Papyrusurkunden p. 298. sq.

nen, ihrem allgemeinen Wesen und ihren Hauptzügen nach aber auf das ius gentium zurückgeführt und angepaßt werden. Und diesem zwiefältigen inneren Einflusse des römischen Rechtselementes auf das provinziell-nationale Element haben wir eine bedeutende Kraft und innere Stärke beizumessen, weil die Rechtspflege in den Provinzen in der Hand römischer Magistrate, die Rechtswissenschaft des Alterthumes aber in der Hand römischer Juristen lag, somit beidemal von Leuten, welche unter der directen Herrschaft der römischen Rechtsanschauungen stehen.

Dies ist das allgemeinste Bild jener in Betracht gestellten Entwickelung: das römische Recht wirkt transsubstantiirend ein und erringt namentlich von dem Zeitalter des Augustus abwärts allmählig das Uebergewicht über jene provinziell-nationale Rechtsmaterie, welche den Ausgang und die Grundlage allen Provinzialrechtes bildete. Daher ist der Proceß, der hierin zu Tage tritt, ein entschiedener Romanisirungsproceß, indem er die national-provinziellen Rechtsinstitute den entsprechenden römischen Instituten allmählig ähnlich und gleichartig macht. Allein dieser Proceß ergreift mehr das innere Wesen des Rechtes in seinen leitenden Principien, seinen bestimmenden Grundbegriffen und seinen allgemeinen Anschauungen, weniger aber die besonderen Erscheinungsformen in Rechtsgeschäft und Klage. Daher geht dieser Proceß fast unvermerkt und nur langsam vorwärts, nur in denjenigen Provinzen einen beschleunigten Gang annehmend, auf welche die romanisirenden Einflüsse am stärksten und ausgedehntesten einwirkten, wie solches z. B. in Sicilien der Fall ist, das bereits Cäsar für die Latinität, Antonius für die Civität reif erachten konnte[545]).

Die Modalität aber, in welcher die staatliche Gewährung jenes nationalen Rechtes an die Provinzen äußerlich vermittelt wurde[546]),

---

545) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 76. Hieraus erklärt sich, daß Aluntium bereits unter August als municipium erscheint; vgl. C. I. gr. no. 5608. Wegen der frühzeitigen Romanisirung Siciliens vgl. namentlich Diod. I, 4. V, 6.

546) Diese Verleihung des angestammten Rechtes wird durch leges, ius reddere bezeichnet, woneben auch die Ausdrücke urbem agros reddere vorkommen, so namentlich Cic. in Verr. II, 37, 90.: cum senatus populusque Romanus Thermitanis — — urbem, agros, legesque suas reddidisset. Wir begegnen daher hier der nämlichen Terminologie, wie oben not. 279 und

war eine doppelte, indem in einigen Fällen bereits in dem Grundgesetze, durch welches in der Form eines auf ein bevollmächtigendes Senatusconsult gestützten Decretes eines römischen Magistrates die Einrichtung und Ordnung der Provinz erfolgte[547]), zugleich aus-

362; allein während dort jene Ausdrücke die Verleihung der Souveränität bezeichneten, so daß das staatliche Hoheitsrecht selbst durch die demselben entsprechenden Objecte: urbs, ager, lex benannt wird (vgl. Beil. XII §. V unter A, 2.), so ist hier allenthalben von dem Hoheitsrechte nicht die Rede: die leges werden zurückgegeben ohne Autonomie und Autodikie, die urbs und der ager ohne potestas über Beide. Dieser höchst wesentliche Unterschied in jener Terminologie wird bereits anerkannt von Dirksen, Versuche, p. 147. und Kuhn, Beiträge p. 93. sq. und ist zur Vermeidung von Irrthümern (so Walter, Gesch. des röm. R. I. p. 231. not. 105.) wohl zu beachten. — Die hier behandelte Terminologie ist unzweifelhaft die jüngere und vielleicht gerade um ihrer Zweideutigkeit willen absichtlich von den Römern gewählt worden; denn indem dieselbe jedenfalls auch in den officiellen Erlassen angewandt wurde, so mochte sie darauf berechnet sein, die Provinzialen über ihre staatsrechtliche Lage zu täuschen, oder wenigstens durch schöne Worte die Dürftigkeit der Gabe zu verhüllen. Daß dies bezüglich der leichtfertigen kleinasiatischen Griechen vollkommen gelang, berichtet Cic. ad Ath. VI, 1, 15.: illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus. Ganz analog ist, wenn den Provinzialen heimische Richter zugestanden wurden, und jene nun sich einredeten, damit die Autodikie und Autonomie erlangt zu haben, worüber Cicero l. c. spottend äußert: Graeci vero exsultant, quod peregrinis (d. i. domesticis) iudicibus utuntur. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert? Tamen se αὐτονομίαν (zunächst wohl αὐτοδικίαν und erst folgeweise αὐτονομίαν) adeptos putant und ad Att. VI, 2, 4 : omnes suis legibus et iudiciis usae αὐτονομίαν adeptae, revixerunt.

547) Solche Grundsätze sind aus der Zeit der Republik: die lex Rupilia für Sicilien, die lex M'. Aquillii von 625 für Asia (Strabo XIV. p. 646., wovon jedoch die libera Asia wohl zu scheiden ist, deren civitates 684 eine Revision ihrer Verfassungen durch Lucullus erfuhren, nach Plut. Lucull. 23. App. Mithr. 83. Cic. Acad. prior. II, 1, 3., eine Maaßregel, die wiederum nicht mit Marquardt als Einrichtung einer Provinz aufgefaßt werden darf), die lex Pompeia für Bithynien und Pontus, wie für andere Provinzen in Asien, die lex Lentuli für Cypern (Cic. ad Att. V, 21, 6.), die lex Metelli für Creta, und die lex Mummii für Achaia, insoweit sie überhaupt Griechenland zur Provinz machte, was allerdings nur zu einem ganz unbedeutenden Theile beschah, da fast ganz Griechenland die libertas zurück erhielt; dagegen die lex des Aemilius Paullus für Macedonien gehört an sich nicht hierher, da sie den macedonischen civitates vielmehr die libertas zurückverlieh

geſprochen ward, daß das bisher gültige Particularrecht auch ferner hin in Kraft und Wirkſamkeit verbleiben ſolle. Dies war z. B. in Sicilien der Fall. In anderen Fällen dagegen ſcheint eine Anordnung wegen des zu geltenden Privatrechtes und insbeſondere eine grundgeſetzliche Beſtätigung des angeſtammten Rechtes gänzlich gefehlt zu haben, wie dies z. B. bezüglich Ciliciens der Fall iſt, und diesfalls erſetzte nun das Edict des praeses provinciae jenen Mangel.

Im Allgemeinen war es daher eine mehrfache Rechtsmaterie, welche in den orientaliſchen Provinzen Anwendung erlangte: einmal jenes angeſtammte nationale Recht, und ſodann römiſches Recht. Das Letztere aber war wiederum theils ius gentium, theils römiſches ius civile, das auf die Provinzen übertragen ward, theils endlich Rechtsſätze, die mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe und Bedürfniſſe je der betreffenden Provinzen von den Römern erſt neu gebildet wurden. Zu dieſem letzteren Rechtsſtoffe gehört z. B. die Beſtimmung evocari ex insula Cyprios non licere, welche ſich in der lex Lentuli, wie in ähnlicher entſprechender Weiſe in der lex Rupilia vorfand (not. 492); ferner die Exception: extra quam si ita negotium gestum est, ut eo stari non oporteat ex bona fide, gegen Klagen aus syngrapha, welche im aſiatiſchen, wie ciliciſchen Edicte ſich vorfand (§ 52), und in jenem von Q. Mucus Scaevola Pont. zu einer Zeit (655) proponirt worden war, wo dem ius civile Romanorum eine entſprechende Beſtimmung noch völlig fremd war[548]); ingleichen die Beſtimmung im ciliciſchen Edicte Cicero's vom Jahre 704: centesimas se observaturum cum anatocismo anniversario (§ 52), während zu Rom ſelbſt ein

---

und nur die formulae für die Letzteren enthielt; wahrſcheinlich ward ſie jedoch bei der 606 erfolgten Einrichtung der Provinz in die lex des Metellus mit aufgenommen. Vgl. Marquardt, Handbuch III, 1. p. 244. not. 1725. Höchſt unklar iſt die Bemerkung von Mommſen, Stadtr. p. 393. not. 12.; wenigſtens iſt mir nicht erſichtlich, wie man die „im Auftrage des Volkes von einem Magiſtrate erlaſſenen Geſetze" als „wahre leges publicae populi Romani" bezeichnen kann.

548) Anders Rudorff in Zeitſchr. XII. p. 168. Ueber die berühmte Verwaltung Aſiens durch Q. Mucius und P. Rutilius vgl. Orelli Onomast. Tull. II. p. 517. Sp. 2. und dazu die wichtige Stelle Diod. Exc. de virt. p. 610 und 614. bei Didot XXXVII, 5. und 29, 5.

Senatusconsult vom Jahre 703 verordnet hatte: ut centesimae perpetuo foenore ducerentur (Cic. ad Att. V, 21, 13.) u. dergl. m. Die Rechtsorgane aber, welche diese Uebertragung römischen Rechtes vermittelten, sind im Allgemeinen die nämlichen wie für das römische Recht selbst, nur daß an die Stelle des praetor urbanus und peregrinus der praeses provinciae und an die Stelle der curulischen Aedilen in den senatorischen Provinzen der Quaestor provinciae tritt[549]). Dieses Provinzialedict entlehnte aber seinen Stoff ebensowohl aus den römischen Edicten (not. 513), wie aus den Edicten anderer Provinzen (§ 52), namentlich aber aus dem früheren Provinzialediete (§ 52), daher mit Rücksicht hierauf ein edictum tralaticium auch in den Provinzen sich vorfindet (Cic. ad Att. V, 21, 11).

§. 54.

Die Privatrechte der occidental. Provinzen im Allgemeinen.

(Allgemeine Vorfragen in Bezug auf die Privatrechte der occidentalischen Provinzen).

Die Betrachtung der Privatrechte der orientalischen Provinzen konnte zu einem allgemeinen Urtheile über die Beschaffenheit solchen Rechtes gelangen, weil im gesammten Oriente im Wesentlichen die nämlichen Voraussetzungen gegeben waren, welche in maaßgebender Weise bestimmend für jenes Urtheil sein mußten: denn der gesammte

549) Gai. Inst. I, 6. — Die technische Bezeichnung der Constituirung von Recht durch Vorschrift Seitens einer fremden politischen Gewalt ist leges, ius dare, d. i. Gesetze vorschreiben. Dies kommt vor a) gegenüber den civitates liberae, insofern diese von Rom Gesetze sich erbeten haben und diesem ihrem Ansuchen gemäß erhalten, so bezüglich Capua bei Liv. IX, 20., bezüglich Halesiae bei Cic. in Verr. II, 49, 121. 122.; b) gegenüber den populi in potestate, sei es, daß diese später die Libertät erhalten, so bezüglich Macedonien bei Liv. XLV, 30, 32., sei es daß sie in potestate verbleiben, wie bezüglich Sicilien Cic. in Verr. II, 37, 90. 50, 125. Durch diese Bedeutung erhalten die Worte des Plin H. N. XIV, 4.: foedus a Porsenna Romanis datum: „Ne ferro nisi in agricultura uterentur," wie bei Liv. XXX, 32.: Roma an Carthago iura gentibus darent, ante crastinam noctem sciturus, ihren bedeutungsschweren, prägnanten Sinn. Vgl. auch Serv. in Aen. IV, 213. Anders, aber nicht gerade glücklich, stellt Mommsen, Stadtr. p. 394. den wesentlichen Sinn jener Ausdrucksweise fest.

Orient bot sich dar als einheitliche Culturgruppe, welche vornämlich durch industriellen und commerciellen Verkehr, wie durch Gemeinsamkeit in wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen zu einem großen Ganzen verbunden war und als Träger eines einigen Culturprincipes: des Hellenismus sich darstellte. Und andrerseits war auch das active, wie passive Verhalten Roms allen einzelnen Theilen jenes Ganzen gegenüber im Wesentlichen ein gleiches. Ein ähnliches Verhältniß, wie hier, läßt nun aber auch bezüglich der occidentalischen Provinzen sich geltend machen insofern, als hier die für uns wichtigsten und maaßgebenden Culturbeziehungen in einer von unserem Gesichtspunkte aus gleichmäßig negativen Weise ausgeprägt sind. Dann fassen wir Sardinien und Corsica, die beiden hispanischen und die vier transalpinisch-gallischen Provinzen, Britannien, Rhätien, Noricum, Pannonien und Illyricum, Mösien und Dacien, wie Numidien mit den beiden Mauretanien in's Auge, so finden wir, wie jene iberischen, keltischen, germanischen, thrakischen und libyschen Völkerfamilien eine um ein Bedeutendes niedrigere Culturstufe als Rom einnehmen und, indem sie fast gleichmäßig von romanisirenden Einflüssen berührt werden, in gleicher Weise Wirkungen unterliegen, die in Bezug auf das Privatrecht den Charakter einer wesentlichen Aehnlichkeit an sich getragen haben müssen, hiermit aber ein allgemeines Urtheil in der letzteren Beziehung ermöglichen.

Verfolgen wir aber diese leitende Idee in ihren Einzelheiten weiter, so läßt sich nun allerdings in keiner Weise behaupten, daß alle die betrachteten Völkergruppen zu dem Zeitpunkte ihres Zusammentreffens mit Rom durchaus die nämliche Culturstufe eingenommen hätten; wohl aber läßt sich erkennen, daß ein im Verhältniß zu Rom sehr niedriges Niveau der Civilisation sich herausstellt, über welches hinaus keine einzige jener Völkerschaften in größerem Ganzen sich erhoben hatte, und daß demnach unterhalb dieses Niveaus Verschiedenheiten in den Culturgraden jener ethnischen Gruppen obwalten. Dieses gemeinsame Niveau selbst aber können wir nach seinen wichtigsten und für uns entscheidend maaßgebenden Punkten mit voller Sicherheit bestimmen: Rohheit und Wildheit des Volkscharakters, gänzlicher Mangel an geistiger Bildung und Veredelung[550]), staatliche Verhältnisse, die noch auf der niedrigsten

550) Wegen der Bewohner von Corsica vgl. namentlich Str. V, 2. p. 224.,

Stufe der Entwickelung stehen, Mangel an festen und bleibenden Wohnsitzen und Unstätigkeit, die selbst da, wo sie am Meisten gewichen ist, doch noch nicht zur Bildung des Städtewesens hat gelangen lassen[551]), Abwesenheit endlich aller der Zustände und Verhältnisse, welche das charakteristische Merkmal des bürgerlichen Verkehres und des geschäftlichen Lebens bilden, dies sind die allgemeinen Merkmale, welche die das gemeinsame Cultur-Niveau jener Völkerschaften bestimmenden Punkte ergeben. Und lediglich unterhalb dieses Niveaus treten nun weitere Abstufungen zu Tage, die drei verschiedene Culturgrade uns unterscheiden lassen: die niedrigste Culturstufe markirt sich dadurch, daß die betreffenden Völkerschaften der Bodencultur noch gänzlich fremd stehen, vielmehr sei es unter vollkommen nomadenhaftem Herumschwärmen, sei es unter Festhaltung bestimmter Wohnungsgränzen in der Viehzucht, oder daneben auch in Krieg und Räuberei die Mittel zur Beschaffung des Lebens-

---

wogegen der Bericht von Diod. V, 14. nur auf die Bewohner des Littoral sich beziehen kann; wegen Sardinien Flor. II, 6, 35., Str. V, 2. p. 224. fin.; wegen der Bewohner des hispanischen Binnenlandes Str. III, 3. p. 154. 155. 156. 163. 164.; wegen der Gallier Str. III, 4. p. 164. 165. init. IV, 4. p. 198. Diod V, 28. 29. 31. 32. Amm. Marc. XV, 11., auch Cic. de Rep. III, 9. Sil. Ital. VIII, 18—20, wobei indeß, was Strabo betrifft, dessen Schilderungen theilweis einer früheren Zeit anheimfallen (Str. IV, 4. p. 195. fin.); wegen der Britannier Str. IV, 5. p. 200. Diod. V, 21. Dio Cass. LXII, 7. Herodian. III, 14. Pomp. Mela III, 6.; wegen der Germanen Str. VII, 1. p. 290. Caes. B. G. VI, 21.; wegen der Pannonier Dio Cass. XLIX, 36.; wegen der Illyrier Str. VII, 5. p. 315. 316. 317.; wegen der Thraken und Skythen Str. III, 4. p. 164. fin. sq., sowie Duncker, Gesch. d. Alterth. II, p. 430 sq.; wegen der Numidier und Mauretanier vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 363. sq. Vgl. auch Cic. ad Qu. fratr. I, 1, 27.: Quodsi te sors Afris aut Hispanis aut Gallis praefecisset, immanibus ac barbaris nationibus.

551) Besonders bezeugt bezüglich der Belgae von Str. IV, 4. p. 196. init.; bezüglich der Britannier von Caes. B. G. V, 21. Str. IV, 5. p. 200.; bezüglich der Germanen trans Rhenum von Str. VII, 1. p. 291. Tac. Germ. 16.; bezüglich der Sueven von Caes. B. G. IV, 1.; bezüglich der Catti von Tac. Germ. 32.; bezüglich der Thraken von Str. VII, 3. p. 306.; bezüglich der Skythen von Str. VII, 4. p. 311. Ephorus bei Scymn. Chius v. 207 sq. epit., v. 852 sq. Letr., Nicolaus de Mor. bei Stob. Floril. V, 73. Gaisf.; bezüglich der Bewohner von Noricum, Pannonien, Illyrien, Mösien und Dacien von Flor. IV, 12. Vgl. im Allgemeinen not. 579.

unterhaltes finden; und auf dieſer Stufe erblicken wir die Binnenlandsbewohner von Corſica und Sardinien, von Britanien und Spanien, ingleichen die das Binnenland bewohnenden thrakiſchen Stämme[552]).

Die höhere Culturſtufe nehmen diejenigen Völkerfamilien ein, für welche zwar ebenfalls die Viehzucht den wichtigſten Beſtandtheil ihrer auf den Lebensunterhalt gerichteten Beſchäftigung bildet und welche gleichfalls zu einer vollkommenen Seßhaftigkeit noch nicht gelangt ſind, die jedoch zugleich auch die Bodencultur nicht völlig vernachläſſigen, vielmehr als einen Nebenberuf auch den Ackerbau anerkennen. Und hierher gehören die germaniſchen und keltiſchen Völkerfamilien in der Gallia Belgica, wie trans Rhenum im Allgemeinen, ingleichen die Illyrier und wohl auch die Bewohner von Rhätien, Noricum und Pannonien, endlich auch die Numidier, welche namentlich durch Maſiniſſa auf dieſe Culturſtufe emporgehoben ſind, während die Mauretanier noch dem Nomadenleben obliegen[553]).

---

552) Wegen Corſica vgl. Str. V, 2. p. 224., auch Polyb. XII, 4. Diod. V, 14.; wegen Sardinien Str. V, 2. p. 224. fin. sq.; wegen der Bewohner des ſpaniſchen Binnenlandes Str. III, 3. p. 154., 4. p. 158. 164. Diod. V, 34, 6., wegen der Britannier Caes. B. G. V, 14. Str. IV, 5. p. 200. Dio Cass. LXXVI, 12.; wegen der Thraken und Skythen Str. VII, 3. p. 300. 4. p. 311. Nicol. de Mor. und Ephorus in not. 551. cit., Plut. Aemil. Paul. 12., auch Herod. IV, 46. Hippocr. I. p. 556. Kühn. Hesiod. fr. 46.

553) Wegen der Germanen vgl. namentlich Str. VII, 1. p. 291. Caes. B. G. IV, 1. VI, 22. 29. init. Tac. Germ. 14. 15. und Maurer, Einleit. zur Geſch. der Mark- ꝛc. Verfaſſung p. 3. sq.: „herumziehende Hirtenvölker waren es, die Deutſchland zuerſt bevölkerten. Wie bei anderen Nomaden, ſo war zwar auch bei ihnen Viehzucht und alſo der Beſitz reichlicher Weide die Hauptſache. Indeſſen konnten denn doch auch ſie in die Länge ohne Ackerbau ebenſo wenig beſtehen, wie dieſes bei anderen Wandervölkern älterer und neuerer Zeit der Fall war. Und gerade in dieſem Momente der mit dem Ackerbau vereinigten Nomadenwirthſchaft, wobei jedoch die Viehzucht als Hauptſache, der Feldbau aber als etwas Untergeordnetes erſchien, befanden ſich zu Julius Cäſars Zeiten von den ihm bekannt gewordenen germaniſchen Völkerſchaften die Sueven.“ Uebereinſtimmend iſt Zeuß, die Deutſchen und die Nachbarſtämme p. 52 ff., wogegen dem Ackerbau der Germanen ein viel zu bedeutendes Gewicht beigemeſſen iſt von Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. I. p. 17. sq. und Kemble, die Sachſen in England I. Bd. überſetzt von Brandes, p. 30. sq.

Endlich die höchſte Culturſtufe haben diejenigen Völkerſchaften erreicht, bei denen der Ackerbau entweder zu gleicher oder zu noch höherer Bedeutung als die Viehzucht emporgeſtiegen iſt und bei denen bereits vereinzelte Anfänge eines Handels und geſchäftlichen Verkehres zu Tage treten. Und dieſe Claſſe bilden die Bewohner des ſüdlichen Galliens, des ſüdlichen und öſtlichen Spaniens, wie die Centii in Britanien, und die Bewohner des tauriſchen Cherſones[554]).

Dies ſind die Culturzuſtände, in denen wir die Iberer, Kelten, Germanen, Thraken und die Libyer im weſtlichen Nordafrica zu dem Zeitpunkte vorfinden, wo Rom in ſeiner Machtfülle denſelben überwältigend näher trat. Und wie bedeutungsvoll immerhin die nur hervorgehobenen Verſchiedenheiten anzuerkennen ſind, ſo treten doch im Uebrigen allenthalben in den für uns maaßgebenden Beziehun-

---

u. A., eine Anſicht, die ſchon dadurch widerlegt wird, daß nomadiſche Zuſtände der Germanen noch durchſchimmern in der lex Saliga mit ihren 13 Artikeln gegen Rinderdiebe, 15 Artikeln gegen Pferdediebe, 20 Artikeln gegen Schweinediebe u. dgl. m.; ebenſo in der Euua Chamavorum und anderwärts. Bezüglich der Belgae ergiebt der Bericht des Strabo IV, 4. p. 197. Viehzucht als Hauptbeſchäftigung, woneben nach IV, 1. p. 178. Bodencultur. Wegen der Illyrer vgl. Str. VII, 5. p. 315. fin. 317. 318. App. de reb. Illyr. 22. Flor. IV, 12, 10.; wegen der Bewohner von Rhätien, Noricum und Pannonien ſind die Nachrichten ſehr dürftig, und meiſt einer ſpäteren Zeit angehörend, vgl. Forbiger. Handb. III, p. 434. 441. 447. 466. sq. Dagegen ſind bezüglich der Numidier die Nachrichten vollkommen beſtimmt, worüber ſ. Liv. XXIX, 31, 8. Polyb. XXXVII, 3, 7. 8. Str. XVII, 3. p. 833. App. Pun. 106. Valer. Max. VIII, 13, 1. ext.; im Uebrigen vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 409 sq.

554) Bezüglich der Gallier ergiebt Polyb. II, 17. einerſeits und Strabo andererſeits (ſ. §. 56) weſentlich verſchiedene Culturſtufen, zwiſchen denen nun zu Cäſars Zeit die Gallier in Aquitanien und der Lugdunenſis die obige Stufe einnehmen mochten; wenigſtens erwähnt bereits Caes. B. G. VI, 13. der controversiae de finibus, vgl. auch Varro R. R. I, 7. 8.; Cic. de Rep. III, 9. ſagt allerdings: Galli turpe esse ducunt, frumentum manu quaerere, itaque armati alienos agros demetunt, und damit ſtimmt im Weſentlichen auch Diod. V, 32. überein; allein dieſe Nachricht kann nur als hiſtoriſche Reminiscenz gelten, da zu Cicero's Zeit die Narbonnenſis bereits ganz andere Zuſtände zeigte und auch für Aquitanien und die Lugdunenſis jener Bericht nicht mehr als wahr gelten kann, vgl. §. 56. Wegen der Spanier vgl. App. Hisp. 42. 48. u. ö.; wegen der Cantii Caes. B. G. V, 14.; wegen der Cherſoneſiten Str. VII, 4, p. 311.

gen die nämlichen Erscheinungen zu Tage: Mangel an Handel und Industrie, Fehlen des Städteweſens, und eine faſt primitive Einfachheit und Beſchränkheit aller Bedürfniſſe[555]), wie Unbekanntſchaft mit allem Luxus, ja mit jedem Comfort des Lebens, womit andrerſeits Abneigung gegen haushälteriſche Anſammlung von Vorräthen, und vielfach auch Unkenntniß des Geldes, wie das Sondereigen an Grund und Boden Hand in Hand geht[556]). Alle dieſe Momente aber ſtellen ſich als Vorbedingungen, wie als Conſequenzen der weiteren Erſcheinungen dar, daß der Verkehr im Inneren jener Völker nur in den einfachſten Beziehungen ſich bewegte und auf den primitivſten Lebensverhältniſſen beruhte, ſowie daß wahrer Handel und geſteigerter Verkehr mit dem Auslande völlig unbekannt war[557]). Das Recht aber dieſer Völker, indem es den gegebenen Zuſtänden entſprach, konnte demnach nur einſeitig und dürftig, wie roh und unausgebildet ſein.

Als wahre Ausnahmen von jenem Bilde haben wir indeß diejenigen Gemeinweſen anzuerkennen, welche auf phönikiſcher, oder

---

555) Als ein charakteriſtiſches Merkmal hierfür erkennen die Griechen das Liegen auf der Erde, das χαμευνεῖν an; ſo Str. III, 3. p. 154 fin. 4. p. 164. init. p. 197. Diod. V, 39, 5. Athen. II, 6. IV, 12.

556) Die Unbekanntſchaft mit dem Gelde bezeugt im Allgemeinen Str. VII, 5. p. 315., insbeſondere aber wegen der Luſitanier (wo jedoch bereits Silberblech an Stelle des Geldes ſich vorfindet) Str. III, 3. p. 155., wegen der Bewohner der Balearen Diod. V, 17., wegen der Dalmater Str. VII, 5. p. 315., wegen der Germanen Tac. Germ. 5. und 15. fin., wegen der Skythen Str. VII, 3. p. 300.; wegen der Numidier Liv. XXIX, 31, 8., ſ. auch unten not. 566.; wegen der Unbekanntſchaft mit Sondereigenthum am Grunde und Boden ſ. unten not. 572. 573.

557) Einfacher Waarenaustauſch mit ausländiſchen Händlern begründet noch keinen Handel; nur jener aber findet ſtatt Seitens der Britannier (Cantii) nach Str. IV, 5. p. 200. fin.; andrerſeits ſtehen die Belgae am Littoral mit Britannien im Waarenverkehr nach Str. IV, 4. p. 194. Gleichem Geſichtspunkte ordnen ſich unter die Berichte bezüglich der Germanen bei Caes. B. G. IV, 2. Tac. Germ. 5., bezüglich der Luſitanier bei Str. III, 3. p. 155., bezüglich der Geten bei Str. VII, 3. p. 300. Allenthalben iſt ſolcher Verkehr ähnlich dem zu denken, wie er mit einzelnen Indianerſtämmen Nordamerika's noch heute ſtatt hat. Hie und da findet ſich ſogar Prohibition des Imports gewiſſer Artikel, ſo des Weines bei den Sueven nach Caes. B. G. IV, 2. fin., des Weines und aller Luxusartikel bei den Nerviern nach Caes. B. G. II, 15., des Gold und Silbers auf den Balearen nach Diod. V, 17.

griechiſcher, oder puniſcher, oder maſſiliotiſcher Coloniſation beruhen. Denn indem dieſe Coloniſation bereits frühzeitig Corſica und Sardinien, die Süd- und Oſtküſte Hispaniens, die Südküſte Galliens, wie das Littoral Illyriens und des Pontus Euxinus berührte, ſo finden wir hier allenthalben civitates, welche als die Träger der hohen Cultur ihrer Mutterſtaaten daſtehen und unter denen namentlich Gades, Carthago nova, Tarraco, Saguntum, Ebuſus, Maſſilia und die helleniſchen Colonien am Pontus Euxinus einen hervorragenden Platz einnehmen. Dagegen iſt der Einfluß, den dieſe Colonieen durch friedlich nachbarlichen Verkehr auf die Cultur der ihnen zunächſt benachbarten Völkerſchaften ausübten, im Allgemeinen nur geringer zu veranſchlagen: denn faſt allenthalben tritt uns die gleiche Erſcheinung wie in Großgriechenland entgegen, daß die Eingeborenen die fremden Colonieen als läſtige Eindringlinge betrachten und gewaltſam ihrer ſich zu entledigen ſtreben, ſo daß jene Städteweſen in beſtändigem und faſt ununterbrochenem Kampfe mit ihrer nächſten Umgebung begriffen ſind, hiermit aber die Atmoſphäre fehlt, innerhalb deren die Strahlen jener höheren Cultur ihre Wirkſamkeit zu äußern vermochten[558]). Nur der Herrſchaft der Phönizier in Hispanien iſt in dieſer Beziehung eine höhere Bedeutung beizumeſſen, weil hier Tyrus, wie ſpäter auch Carthago um der vorgefundenen Silber- und Goldminen willen bereits ein von ihrem allgemeinen Coloniſationsſyſteme weſentlich abweichendes Verfahren einſchlugen und nicht bloß mit Occupation einzelner Küſtenpunkte und Anlegung von Handelsfactoreien ſich begnügten, vielmehr größere und geſchloſſene territoriale Gebiete ſich unterwarfen und ſo auch in Hispanien das geſammte ſüdöſtliche Küſtenland umſpannten. Gerade hierdurch aber wurden die Eingeborenen ſelbſt in größeren Gruppen der phöniziſchen und puniſchen Herrſchaft unterworfen und ſo in einen ſtändigen friedlichen Verkehr mit den Tyriern und Carthagern gebracht, der nicht allein die Unterthanen von Tyrus und Carthago ſelbſt, ſondern auch die nächſten Nachbarvölker derſelben zu einer höheren Cultur emporhob, wovon die deutlichſten Spuren in Bätica und dem ſüdlichen Theile der

358) Aehnlich urtheilt Brandes, d. ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 112. not. 1.; vgl. Str. IV, 1. p. 180. V, 2. p. 224. Diod. V, 15. Dio Chrys. Orat. LXXX. p. 437. u. a. m.

Tarraconenſis uns entgegentreten, indem hier bereits in der Zeit der römiſchen Republik geſchriebene Geſetze, wie ſchriftlich verzeichnete Volkslieder ſich vorfinden[559]). Dagegen in Sardinien und Corſica ſtanden chorographiſche Verhältniſſe einer völligen Unterwerfung der Inſeln und ihrer Stammeinwohner hindernd im Wege.

Daneben iſt von weſentlicher Bedeutung auch der Umſtand, daß entweder durch das Gebiet gewiſſer Völkerſchaften eine große und belebte Handelsſtraße ſich zog, oder mit ſolchen Völkern ſelbſt ein lebhafterer Waarenaustauſch Seitens der Griechen und Carthager ſich herſtellte. Und beiden Urſachen haben wir in der That beizumeſſen, daß das ſüdliche und mittlere Gallien, wie die Cantii in Britannien zu dem Zeitpunkte, wo ſie mit Rom in Berührung gelangen, eine höhere Culturſtufe als die übrigen occidentaliſchen Provinzen erreicht haben. Denn bereits frühzeitig hatte eine Handelsſtraße in Gallien ſich gebildet, welche von Maſſilia ausgehend, nach der Küſte des Oceanus Britannicus ſich wendete und auf welcher nicht bloß das Zinn Britanniens und der Bernſtein, ſondern auch die Natur- wie einzelne Induſtrieproducte Galliens ſich bewegten. Immerhin haben wir aber auch hier allenthalben ein Emporſteigen über das höchſte Niveau jener niedrigeren Culturſtufe nicht zu ſtatuiren, die wir im Obigen im Allgemeinen feſtſtellten.

Allen jenen Zuſtänden nun und Culturverhältniſſen entſprach aber ſelbſtverſtändlich auch das Recht dieſer Völkergruppen, daher wir ſolches mit vollem Grunde als einſeitig und dürftig, wie als roh und unausgebildet bezeichnen konnten[560]). Ja einen höheren

---

559) Vgl. Str. III, 1. p. 139.: σοφώτατοι (sc. οἱ Τουρδητανοὶ) δ' ἐξετάζονται τῶν Ἰβήρων οὗτοι καὶ γραμματικῇ χρῶνται, καὶ τῆς παλαιᾶς μνήμης ἔχουσι συγγράμματα καὶ ποιήματα καὶ νόμους ἐμμέτρους ἑξακισχιλίων ἐτῶν, ὡς φασι, wobei freilich die ἑξακισχίλια ἔτη nur als ὡς φασι zu nehmen ſind; vgl. auch Str. III, 2. p. 151. Wenn dagegen Strabo III, 1. cit. beifügt: καὶ οἱ ἄλλοι δ' Ἴβηρες χρῶνται γραμματικῇ, ſo kann dieſe Angabe, wenn man derſelben einigen oder einen mehr als beſchränkenden Glauben beimeſſen will, höchſtens für prieſterliche Schreibkunde als wahr gelten.

560) Die Unterſuchungen über keltiſches Recht liegen noch ziemlich im Argen; ich habe für das Nachſtehende vornämlich benutzt: Pardessus, Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France in Mém. de l'Institut royal de France, Acad. des Inscr. tom. X. 1833. p. 666. sq. Giraud, Recher-

Grad von detaillirender und bestimmter determinirender Ausbildung haben wir im Allgemeinen nur innerhalb des Gebietes des Personen-, wie des Delictrechtes anzuerkennen. Denn wie jeder friedliche Verkehr und jedes geordnete Zusammenleben in Familie, wie Stammgenossenschaft absolut unmöglich ist, ohne daß gewisse Handlungen, welche jenen Frieden und jede Ordnung ganz unmittelbar stören, durch eine höhere zwingende Gewalt reprimirt werden; wie ferner bei der ungezügelten Leidenschaftlichkeit einfacher Naturvölker gerade derartige Uebergriffe häufig vorkommen, so wird allenthalben da, wo ein, wenn auch noch so roher und unentwickelter communaler Zustand sich gebildet hat, als diese höhere zwingende Gewalt das Gemeinwesen selbst anerkannt und in dessen Hand das Repressionsmittel gegen derartige Störungen des inneren Friedens gelegt sein. Und in der That wird ein entsprechendes Verfahren gleich als eine althergebrachte Ordnung der Dinge bezüglich der Bewohner des spanischen Binnenlandes uns berichtet, indem dieselben schwere Verletzungen des inneren Friedens mit Todesstrafe ahnden[561]), während bei den Germanen ein Delictrecht sich vorfindet, welches eine Unterscheidung verschiedener Gattungen von Ver-

---

ches hist. et bibliogr. sur les coutumes de Bretagne in der Revue de législat. tom. I. 1843. Janvier-Juin p. 300 sq. Courson, hist. des peuples Bretons, Paris 1846. tom. I. p. 46—61. II. p. 1—137. Königswarter, hist. de l'organisation de la famille en France Paris 1851. p. 26—48. Die Untersuchungen über deutsches Recht sind für die frühesten Perioden meist zeitlos und ohne ethnographische Classification, so Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Ozanam, les Germains avant le christianisme Paris 1847. ch. IV, Waitz, deutsche Verf. Gesch. Bd. I. Barth, Teutschlands Urgeschichte Thl. IV. u. a. Ueber spanisches Recht habe ich vergeblich Aufschlüsse gesucht in der Historia del derecho español por Sempere, continuada por Moreno, Madrid 1847, obgleich dieses Werk vorgiebt, in Cap. III. zu behandeln den estado de España bajo la dominacion de los romanos; republicanismo de sns ciudades; su prosperitad sui entras duró aqnel republicanismo und causas de su decadencia. Auch der curso completo del derecho romano por Zamorano, Lara y Zafra, tom. I. Madrid 1842, ein Werk, welches ich jedoch nur aus dem Aufsatze von Laboulaye in der Revue de législ. et jurispr. tom. I. 1843. p. 5—22. kenne, scheint in jener Beziehung Nichts zu bieten.

561) Str. III, 3. p. 155.: τοὺς δὲ θυνατουμένους καταπετροῦσι, τοὺς δὲ πατραλοίας ἔξω τῶν ὅρων ἢ τῶν πόλεων καταλεύουσι.

brechen und eine Abſtufung verſchiedener Strafarten und Strafmaaße, wie ein beſtimmtes Accuſationsverfahren vor Unterſuchungsrichtern und vor den Stamm- oder Geſchlechtsgenoſſen als Urtheilsfindern anerkennt[562]), während ähnliche Diſtinction der Verbrechen und Strafarten auch in Gallien gilt, nur daß hier die Druiden die Stelle der richterlichen Behörden einnehmen[563]). Dagegen der bei Weitem rohere Zuſtand, wo an die Stelle der Volksgemeinde die Familiengemeinde als höhere Gewalt und als Richter wegen der Angriffe auf die Perſönlichkeit des Familiengliedes tritt, ſomit das beſondere Syſtem der Blutrache, ſcheint zu dem hier fraglichen Zeitpunkte nur vereinzelt und lediglich bei den Völkerſchaften ſich vorgefunden zu haben, welche, wie die Corſen, auf der niedrigſten Stufe der Cultur ſich befanden[564]). Allenthal-

562) Vgl. namentlich Tac. Germ. 12.: licet apud consilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Sed et uxoribus delictis pro modo poena. Equorum pecorumque numero convicti multantur; pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exsolvitur. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. c. 21. Luitur — etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisdationem universa domus. Ehebruch beſtraft der Ehemann nach Tac. l. c. 19.; vgl. auch Caes. B. G. VI, 23. und dazu allenthalben Grimm, l. c. p. 533. 750. sq. 768. Eichhorn, l. c. I. p. 221. sq. 244. Barth, l. c. p. 287 sq. wie vornämlich auch Maurer, Einl. zur Geſch. d. Mark ꝛc. Genoſſenſchaft p. 170. sq.

563) Vgl. Caes. B. G. VI, 16.: subplicia eorum, qui in furto aut in latrocinio aut aliqua noxa sint comprehensi; VI, 13.: (Druides) fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt; et si quod est admissum facinus, si caedes facta — — iidem decernunt, praemia poenasque constituunt. Si qui aut privatus aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima. Str. IV, 4. p. 197.; Δρυίδαι — — δικαιότατοι δὲ νομίζονται καὶ διὰ τοῦτο πιστεύονται τὰς τε ἰδιωτικὰς κρίσεις καὶ τὰς κοινάς· — — τὰς δὲ φονικὰς δίκας μάλιστα τούτοις ἐπετέραπτο δικάζειν. Vgl. Courson, l. c. tom. I. p. 46 sq. II. p. 69—112.

564) Dies Syſtem hat bekanntlich in Corſica bis in neuere Zeiten ſich

hen aber mögen wir anerkennen, wie gewiſſe delictiſche Handlungen einer Regel unterworfen wurden, die erforderlichen Falles mit äußerer zwingender Gewalt aufrecht erhalten wurden, wie auch in dieſer Weiſe ſich zu manifeſtiren Veranlaſſung fand.

Ein ähnliches Verhältniß waltet ob auf dem Gebiete des Perſonenrechtes; denn allenthalben da, wo ſtaatliche Zuſtände ſich entwickelt haben, muß die Frage auftauchen und zur Beantwortung gelangen, wer Mitglied des Gemeinweſens und wer zur Theilnahme an Aemtern und Gemeindeverſammlungen berufen iſt. So finden wir daher z. B., indem in letzterer Beziehung ein Pubertätstermin als maaßgebend anerkannt wird, bei den Germanen und Kelten eine beſondere Mündigkeitserklärung, die an beſtimmte Vorausſetzungen und Formen gebunden iſt[565]). Ebenſo bedingen Stan-

---

erhalten; allein gerade die Corſen übertreffen noch zu Beginn der röm. Kaiſerzeit alle anderen bekannten Völker an thieriſcher Rohheit und Stupidität, vgl. Str. V, 2. p. 224. Weſentlich verſchieden iſt, wenn in den Nexus des Verbrechens die Familie einfach als verletzte Geſammtheit hereingezogen wird, wie dies namentlich bei den Kelten und Germanen der Fall iſt; vgl. Giraud, l. c. p. 599.

565) Das keltiſche Recht ſtatuirt, gleich dem neueren röm. Rechte einen abſolut fixirten Termin, das 14. Lebensjahr, mit welchem die Söhne, wie mir ſcheint, zugleich Mündigkeit, Emancipation von der patria potestas und Waffenfähigkeit d. h. Eintritt in die Volksverſammlung, wie überhaupt active Theilnahme am Bürgerrecht erlangten, und dieſer Effect wird vermittelt durch einen ſolennen Act in Gegenwart des princeps. Ebenſo erlangen die Töchter mit dem 14. Jahre Pubertät; vgl. die leges wallicae bei Königswarter l. c. p. 43. sq. und Courson, l. c. II. p. 40. und dazu Caes. B. G. VI, 18.: suos liberos, nisi quum adoleverint, ut muuus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur, filiumque puerili aetato in publico, in conspectu patris adsistere turpe ducunt. Doch ſcheint Cäſar das juriſtiſche Moment in der berichteten Sitte falſch gefaßt zu haben: nicht daß der Unmündige neben dem Mündigen, oder der Sohn neben dem Vater, ſondern daß der Waffenunfähige neben dem Waffenfähigen in öffentlicher Verſammlung erſchien, bildet das juriſtiſch weſentliche Moment des Unſtatthaften. Bei den Germanen fallen ebenfalls Mündigkeit, politiſche Waffenfähigkeit und wohl auch Emancipation zuſammen und es ſind dieſelben wie im alten röm. Recht nicht an einem abſolut fixirten Termin geknüpft, ſondern von individueller Geſchlechtsreife und von abgelegten Proben der wirklichen Kampffähigkeit abhängig gemacht. Auch hier aber vermittelt ein formeller Act jenen Zuſtand; vgl. Tac. Germ. 13.: arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum

desunterſchiede, und Sclaverei, die allen Völkern des Alterthums gemein iſt, gewiſſe Grundſätze über deren Wirkungen, wie Entſtehung und Aufhebung.

Weniger allgemein dagegen findet ſich ein Familien-, wie Vermögensrecht bei den betrachteten Völkerſchaften anerkannt, da bei den Skythen Weiber- und Kinder-, wie Gütergemeinſchaft glaubhaft berichtet wird, hiermit aber das Bedürfniß einer rechtlichen Ordnung der betreffenden Verhältniſſe hinwegfällt[566]). Allein immerhin haben wir hierin nur eine vereinzelte Erſcheinung anzuerkennen, indem bei den Iberiern, Kelten und Germanen im Allgemeinen die Ehe, wenn auch als polygamiſches Verhältniß anerkannt iſt[567]). Und wenn nun hiermit dieſelbe bei ihrer Wichtigkeit für das politiſche Leben alsbald zum Rechtsinſtitute ſich entwickeln mußte, ſo finden wir nun in der That auch bei jenen Völkerfami-

---

aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus iuventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae; wozu vgl. Cassiod. Var. IV, 2. Paul. Diac. hist. Longobard. I, 24: vgl. auch Königswarter, l. c. p. 139. sq.; unklar iſt Waitz, l. c. p. 39. sq. 198.

566) Str. VII, p. 300. bezeichnet die Skythen als τὰς γυναῖκας Πλατωνικῶς ἔχοντας κοινὰς καὶ τέκνα, und als τοὺς ἥκιστα ἐν τοῖς συμβολαίοις καὶ τῷ ἀργυρισμῷ ζῶντας, ἀλλὰ καὶ κοινὰ κεκτημένους πάντα πλὴν ξίφους καὶ ποτηρίου. Ebenſo Nicolaus de Moribus bei Stob. florileg. V, 37. Gaisf.: κοινὰ ἔχοντες τά τε κτήματα καὶ τὰς γυναῖκας, ὥστε τοὺς μὲν πρεσβυτέρους αὐτῶν πατέρας ὀνομάζειν, τοὺς δὲ νεωτέρους παῖδας, τοὺς δ' ἡλικας ἀδελφούς, und Ephor. bei Scymn. Chius v. 117. 118., v. 862. 863. Letr.: ζῶσιν δὲ τήν τε κτῆσιν ἀναδεικνύντες Κοινὴν ἁπάντων τήν τε σύνολον οὐσίαν. An der Glaubwürdigkeit dieſer Berichte zu zweifeln, liegt kein Grund vor, um ſo weniger, als auch die lycurgiſche Legislation, die manche hiſtoriſche Reminiſcenzen in ſich aufnahm, der Gütergemeinſchaft ſich annäherte; vgl. Hermann, griech. Staatsalterth. §. 28.; ebenſo entfernt dieſelbe, wie die edlen Metalle, ſo auch das Geld (vgl. Hermann, l. c. §. 27. not. 10. 11.), welches noch dem homeriſchen Griechenthum unbekannt iſt (Platner, notion. iur. et iustit. ex Hom. et Hes. expl. p. 144). — Dagegen der Bericht von Caes. B. G. V, 14. und Dio Cass. LXXVI, 12. 16. über partielle Weibergemeinſchaft bei den Britanniern, erregt mit Recht Bedenken (vgl. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. und Germ. p. 30.); vielleicht liegt nur eine irrige Auffaſſung der Polygamie zu Grunde.

567) Wegen der Polygamie bei den Kelten und Germanen, wenn auch nur in den höheren Ständen, vgl. Caes. B. G. VI, 19. Tac. Germ. 18., wie not. 566.; vgl. auch Königswarter l. c. p. 30. sq.

lien beſtimmte Formen ihrer Eingehung und Löſung anerkannt, wie auch beſtimmte Wirkungen in Bezug auf eheliche Güter- und Erbverhältniſſe[568]), wie in Bezug auf die Gewalt des Mannes über das Weib feſtgeſtellt. Und Hand in Hand hiermit geht auch eine Fixirung der Gewalt des Vaters über die Kinder, wie die Anordnung einer Vormundſchaft über den Unmündigen[569]). Und in gleicher Maaße wird auch ein Inteſtaterbrecht zu Gunſten der Verwandten anerkannt[570]), wogegen die teſtamentariſche letztwillige Verfügung meiſt noch unbekannt iſt[571]).

---

568) Str. III. 3. p. 155. berichtet von den Bewohnern des ſpaniſchen Binnenlandes: γαμοῦσι ὥσπερ οἱ Ἕλληνες; dies kann wenigſtens nicht auf eine Entlehnung der Eheform von den Griechen zurückgeführt werden; in III, 4. p. 165. ſagt er, daß bei den Cantabren τοὺς ἀδελφοὺς ὑπὸ τούτων (von den Schweſtern) ἐκδίδοσθαι γυναῖξίν. Wegen der Solennitäten der Verlöbniſſe ſ. §. 58. Wegen der germaniſchen Eheform vgl. Reßbach, Unterſ. üb. d. röm. Ehe p. 228. sq. und die daſ. Citirten. Hiernach geht die germaniſche Ehe von dem Grundgedanken eines Tauſchgeſchäftes zwiſchen Ehemann und Schwiegervater aus, verwandelt aber ſpäter das Tauſchobject in ein Widdum; vgl. auch Barth, l. c. II. p. 357. Der gleiche Proceß ſcheint in Hiſpanien, wie bei den Kelten ſtatt gehabt zu haben; von jenem berichtet Str. III, 4. p. 165. in Bezug auf die Cantabrer: τοὺς ἄνδρας διδόναι ταῖς γυναιξὶ προῖκα, von dieſen Caes. B. G. VI, 19.: viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, aestimatione facta, cum dotibus communicant. Huius omnis pecunia coniunctim ratio habetur fructusque servantur, uter eorum vita superarit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum perveuit. Dieſe Auffaſſung iſt von römiſchen Rechtsbegriffen influirt und läutert ſich durch die leges des Heuel da: die Frau empfängt vom Manne das amobyr, cowill und agvedi und bringt ihrerſeits das argyvreu in die Ehe; vgl. Courson, l. c. II. p. 15. sq., auch Königswarter, l. c. p. 35 sq.

569) Ehemännliche Gewalt, väterliche Gewalt, tutela mulierum, tutela impuberum, cura debilium u. a. m. fließen im germaniſchen Recht zum Mundium, im keltiſchen Recht zum Urth zuſammen; vgl. Courſon, l. c. II. p. 18. 20. Mundium und Urth über Eheweib und Hausſohn umfaſſen gleich wie bei den Römern ein häusliches Richteramt, welches das ius vitae necisque als extremſtes Strafrecht enthielt, vgl. einerſeits Grimm, deutſche Rechtsalterth. p. 450. 455—462., andrerſeits Caes. B. G. VI, 19. und im allgemeinen Königswarter, l. c. p. 26—44.; ſowie wegen der germaniſchen Familie derſ. p. 117. sq. Wegen der Tutel vgl. Tac. Germ. 13. 20. auch Waitz, l. c. p. 203. sq. und die daſ. Citirten.

570) Ueber das keltiſche Inteſtaterbrecht vgl. Königswarter l. c. p. 44. sq. Caes. B. G. VI, 13. erwähnt controversiae de heredidate; über das

Endlich das Sachenrecht, wie das Obligationenrecht fehlt theils den in Betracht gezogenen Völkern gänzlich, theils erscheint es in hohem Maaße unausgebildet und roh construirt. Ein sicheres Urtheil in dieser Beziehung ermöglicht wenigstens das germanische Recht, dem nicht einmal das Eigenthum, geschweige denn ein anderes ius in re bekannt ist, indem vielmehr die Beziehung des Subjectes zu dem Objecte in dem Begriffe der Gewere auf das Gebiet des Obligationenrechtes übergeleitet wird (§. 57). Und indem nun diese Gewere ebensowohl das Mobile, wie das Immobile beherrscht, so ist dieselbe an dem Letzteren überdem nur eine zeitliche, sowie in ihrem Objecte in extensiver Beziehung dadurch sehr beschränkt, daß neben dem der Gewere anheimfallenden Sonderbesitze ein großer Theil des Grund und Bodens einer rein communistischen Benutzung und einem actuellen Gemeinbesitze unterliegt[572]).

---

germanische Intestaterbrecht vgl. namentlich Tac. Germ. 20.: heredes tamen successoresque sui cuique liberi; — — si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi; vgl. auch Waitz, l. c. p. 201. sq. und die das. Cit. Hier wie dort findet eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes gegenüber dem männlichen statt, welche in Ausschließung vom Grunderbe, wie in Schmälerung des Antheiles an fahrender Habe zu Tage tritt; vgl. Courson, l. c. II. p. 30. sq. Königswarter, l. c. p. 37. 47. 160. Waitz, l. c. Maurer, Einl. zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 203. Zöpfl, die Euua Chamavorum p. 64. sq. Bezüglich der Cantabrer berichtet Str. III, 4. p. 165.: τὰς θυγατέρας κληρονόμους ἀπολείπεσθαι, wohinter der Gegensatz sich birgt, daß irgendwo die Töchter gar nicht erben. Auch in Bätica erben die Töchter s. §. 58.

571) Mangel des Testamentes bei den Germanen Tac. Germ. 20.; statt dessen kennen die Catti eine Schenkung unter Lebenden, die in Bezug auf die Pferde dem gesetzlichen Erbgange vorbeugt, so daß die Pferde eine von dem Erbgange eximirbare privilegirte Masse bilden, Tac. Germ. 32. Unbekanntschaft der Kelten mit dem Testament, womit in Verbindung steht, daß der Vater den Söhnen das Erbe überhaupt weder schmälern, noch entziehen darf s. Königswarter, l. c. p. 38 sq. 44. not. 4. Courson, l. c. II. p. 12. sq. Dagegen in Baetica in Spanien findet sich Testament und Statthaftigkeit der Enterbung, allein abhängig von einem gesetzlich anerkannten Grunde; s. §. 58.

572) Der juristische Begriff des Eigenthumes als eines ius in re ist dem Germanenthum erst durch das röm. Recht mitgetheilt worden; vgl. Grimm, l. c. p. 491. Maurer, Einleit. z. Gesch. d. Mark- ꝛc. Verf. p. 103.; bis dahin ward seine Function durch die Gewere ersetzt, ein dem röm. Rechte incommensurabler Begriff, vgl. §. 57. Das occupirte Territorium insbesondere ist Ge-

Und eine ähnliche Gestaltung der Immobiliarbesitzverhältnisse läßt auch das keltische Recht erkennen und findet sich in deutlichen Spu-

---

meingut der Stamm- oder Geschlechtsgenossenschaft, welche es inne hat; das Recht dieser ist nicht privatrechtlich construirt, vielmehr ein rein politisches. Dieses Territorium ward von den Germanen auf der im Eingange festgestellten Culturstufe entweder nach rein communistischem Systeme bewirthschaftet, wie dies z. B. nach Caes. B. G. IV, 1. bei den Sueven der Fall war, wo der Nationalacker nach einem jährlich wechselnden Turnus je von der Hälfte des Volkes bestellt ward, und wo denn eine Gewere an Grund und Boden überhaupt nicht vorkommt; oder aber es ward das Territorium nur zum einen Theile dem usus communis überlassen, dagegen zum anderen Theile an die einzelnen Genossenschaftsglieder zur Sonderbenutzung aufgetheilt, wie dies Caes. B. G. VI, 22. und Tac. Germ. 26., wozu vgl. 16 und 32, berichten. Das Object dieser Sondernutzung unterlag nun der Gewere, allein es war dasselbe nur auf Zeit zugetheilt (die Gewere war eine zeitliche) und zwar nach Caes. l. c. und Tac. Germ. 26. lediglich je auf ein Jahr, wonach neue Auftheilung nach Loos oder dergl. eintrat. Erst in einer unserer Betrachtung nicht mehr anheimfallenden Periode trat die Veränderung ein, daß zunächst die Sondernutzung oder die Gewere eine erbliche ward, und sodann in wahres Privateigenthum sich verwandelte, wahrscheinlich Beides unter dem Einflusse des röm. Rechts, sowie daß andrerseits das politische Recht an dem nicht aufgetheilten Boden nach der einen Richtung hin von der Stamm- oder Geschlechtsgenossenschaft auf die politisch veränderte Dorf- oder Stadtgemeinde übergeht und hier zur res publica wird, nach der anderen Richtung hin aber dem Fürsten zufällt und hier zur Domäne wird; vgl. Maurer, l. c. p. 40 sq. — Eine wahrhaft frappante Analogie mit den älteren germanischen Verhältnissen überliefert uns Diod. V, 9. bezüglich der liparischen Inseln (welche kurz vor Roms Gründung von Rhodiern und Knidiern colonisirt worden waren, Diod. V, 7. und 9.); hier lassen sich folgende Epochen in der Entwickelung der Agrarverhältnisse unterscheiden: a) nach der ältesten, dem Diodor bekannten Ordnung bewirthschaftet ein Theil der Nation den Grund und Boden, ein anderer übernimmt die Vertheidigung, Beides wohl, wie bei den Sueven, nach bestimmtem Turnus; daher völlig communistische Bewirthschaftung des Bodens; b) später wird die Hauptinsel Lipara zur Sondernutzung aufgetheilt, die übrigen Inseln aber als gemeine Mark gemeinsam bestellt; c) sodann werden auch diese letzteren Inseln je auf 20 Jahre mittelst Looses zu Sondernutzung aufgetheilt, nach deren Ablauf dann neue Verloosung eintritt. Dies sind genau die nämlichen Phasen, die, von Diod. mit scharfem Blicke geschieden, gleiche Entwickelung, wie bei den Germanen erkennen und die nichtangegebenen Momente mit Sicherheit suppliren lassen. Endlich ist noch als gewichtvolles Moment zu beachten, was Wilken, Ueber die Verfassung, den Ursprung und die Gesch. der Afghanen, in Abth. der Berliner Academie 1818—19. p. 250. bemerkt: „In dem zu dem Hauptstamme Jussufzye gehörigen Chait Naik-

ren in Spanien, wie in Illyrien[573]). Und wie nun bei den Germanen die Gewere ihre vornämliche Bedeutung in dem Schutze gegen delictiſche Angriffe auf das Gut gefunden haben wird, ſo mögen wir auch hier, wie allenthalben annehmen, daß das die Geſchäftsforderungen betreffende Obligationenrecht zur Exiſtenz und Anerkennung noch nicht gelangt iſt, indem hierfür in der That weder eine Veranlaſſung, noch auch das Bedürfniß vorhanden ſein konnte. Denn erwägen wir die faſt primitive Einfachheit in den

pik geſchieht alle zehn Jahre die allgemeine Verloosung der Ländereien;" namentlich wenn dabei das in not. 51. Bemerkte in Betracht gezogen wird.

573) Welches Recht bei den Kelten die Functionen des Eigenthumes verſah, habe ich nicht zu erkennen vermocht. In Bezug auf das Immobile ſcheint die Ordnung der Verhältniſſe bei verſchiedener Entwickelung einen ähnlichen Ausgang gehabt zu haben: die Stamm oder Geſchlechtsgenoſſenſchaft iſt hier weit beſchränkter als dort, denn es erſcheint hier neben der großen Maſſe des Volkes (der plebs) ein kleiner Theil der Stammgenoſſen: die nobilitas (Druiden und equites, die jedoch Cäſar auch abuſiv principes nennt) als ausſchließlich vollberechtigte Gemeinde. Den Gliedern dieſer Gemeinde ordneten ſich dann die Glieder der plebs gleich als Clienten (tacogs und meibion — eilion, von Cäſar clientes genannt) unter, während die Patrone ſelbſt wieder als Vaſallen (ambacti, soldurii, wie von Cäſar ebenfalls clientes genannt) an einzelne ihrer Standesgenoſſen, als an principes freiwillig ſich anſchloſſen und unterordneten. Die Nutzung des Territorium ſtand nur den vollberechtigten Gemeindegliedern: den equites (mit Einſchluß der principes) und wohl auch den Druiden zu, und hier ſcheint bereits zu Cäſars Zeit erbliche Sondernutzung ſich feſtgeſtellt zu haben, wie denn auch Caes. B. G. VI, 13. controversiae de finibus erwähnt. Von dieſem erblichen Gute theilten ſodann wiederum die principes an ihre Vaſallen, und die equites an ihre Clienten zu deren Gemein-, wie zu Sondernutzung Grund und Boden auf, und dieſe letzteren Verhältniſſe namentlich ſind es, die in den leges wallicae ſtark markirt hervortreten und zeigen, wie auch dieſe ſecundäre Sondernutzung zum Theile bereits erblich geworden iſt, während andrerſeits wiederum das Principat ſeinen alten Character verändert hat; vgl. Courson l. c. I. p. 63. sq. II. p. 8. sq. 23. sq. — Eine Nutzung des Immobile in germaniſcher Weiſe findet ſich in Illyrien, wo der Grund und Boden den Geſchlechtsgenoſſen gehört, wie App. Illyr. 22. von den Päoniern berichtet (οὐ πόλεις ᾤκουν, ἀλλ' ἀγροὺς ἢ κώμας κατὰ συγγένειας) und zur Sondernutzung aller acht Jahre neu aufgetheilt wird, Str. VII, 5. p. 315. Bei den Vaccaei in Spanien findet, wie bei den Germanen, alljährliche Auftheilung ſtatt, Diod. V, 34, 3. — Dagegen bei Völkern, welche wie die Thraken die Agriculturperiode noch nicht erreicht haben, bleibt der Boden ohne weitere Diſtinction völlig dem gemeinen Gebrauche überlaſſen, not. 566).

Zuſtänden und Lebensverhältniſſen jener Völker, ſo werden wir erkennen, daß die Zahl der Bedürfniſſe allenthalben eine äußerſt geringe ſein mußte, daß das Induſtrieproduct nur vereinzelt eine Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr erlangen konnte, das Naturproduct aber bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung auch ohne große Anſtrengung des Einzelnen von der Natur in genügender Maaße geboten wurde. Wenn daher die Zahl der Vermögensobjecte, deren Beſitz einen Werth in den Augen jener Völker hatte, nur eine geringe war; wenn ſodann dieſen Objecten im Allgemeinen nur eine relativ geringere Werthſchätzung zu Theil werden konnte, ſo daß der Anreiz auf deren Beſitz ſich abſchwächte; wenn ferner ein Theil dieſer Objecte einer communiſtiſchen Geſtaltung der Vermögensverhältniſſe unterlag; wenn endlich auch das Geld ſelbſt jenen Völkern unbekannt war (not. 556) und damit das Element fehlte, welches die bindende Baſe für Handel und geſchäftlichen Verkehr bildet; ſo werden wir anzuerkennen haben, daß in Bezug auf das contractliche Obligationenrecht theils die Lebensverhältniſſe ſelbſt und ſomit die Objecte einer juriſtiſchen Ordnung der Dinge mangelten, theils aber auch inſoweit derartige Verhältniſſe in der That gegeben waren, das Bedürfniß einer rechtlichen Normirung derſelben fehlte, indem die einfache Lebensſitte vollkommen genügte, um einen geordneten und friedlichen Gang des Verkehres aufrecht zu erhalten[574]). Denn der Uebergang von einer

574) Der Juriſt iſt geneigt, die contractsähnlichen Verhältniſſe immer nur als Rechtsverhältniſſe, nie aber als einfache Lebensverhältniſſe ſich zu denken. Wie wenig ein ſolcher Geſichtspunkt in der Anſchauung für Nationen in der Periode ihrer Kindheit gerechtfertigt iſt, beweiſen mannichfache Beiſpiele. So war mit den Seres zu Inneren Aſiens folgende Modalität des Tauſchhandels üblich: die eine Partei legte ihre Waare auf die Erde nieder, und zog ſich ſodann zurück; die andere Partei trat hinzu und legte ihre Gegengabe daneben; hierauf kam die Erſtere wieder herbei und nahm entweder die Gegengabe an ſich, oder ließ dieſe, wie ihre eigene Waare liegen, bis die Gegengabe zurückgezogen oder ihren Anſprüchen gemäß erhöht war; vgl. Mela III, 7. Marc. Cap. lib. VI. §. 693, Amm. Marc. XXIII, 4., Eustath. ad Dionys. Perieg. p. 752., ed. Bernh. p. 242. Eine ähnliche Form der Tauſchgeſchäfte kommt noch öfter vor, ſo zwiſchen den Carthagern und den Bewohnern der Küſte von Guinea nach Herod. IV, 96., und ſo auch noch heutigen Tages bei den Stämmen am oberen Nil, wie in Sudan, vgl. Ausland 1856. p. 1026. Heeren Ideen, II, 1. p. 182 sq. Hier allenthalben iſt der Tauſch

durch die Volks- und Lebenssitte gegebenen Ordnung der Verhältnisse zu einer juristischen Normirung und Bestimmung derselben ist wesentlich davon abhängig, daß einestheils die Verletzungen jener Verhältnisse sich häufen, und anderntheils auch die Verhältnisse selbst nach dem einem jeden Volke beiwohnenden Maaßstabe der Werthschätzung das Prädicat einer höheren Wichtigkeit und Bedeutung gewinnen. Denn dann erst bewerkstelligt sich jener Uebergang, daß die das Verhältniß ordnende Norm gegen ihren Verächter und Uebertreter mit äußerem Zwangsmittel sich wappnet und so ihre Herrschaft und Gültigkeit zu einer Sache der Nothwendigkeit erhebt, während bis dahin die Lebenssitte ihre Beobachtung dem freien Belieben der Interessenten überließ und höchstens dadurch einen rein inneren Zwang ausübte, daß das allgemeine tadelnde Urtheil der Genossen den Verächter solcher Sitte trifft. Und wie nun neben dem Diebstahl die Gewaltthätigkeit das characteristische Merkmal im bürgerlichen Verkehre der Naturvölker, die Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit dagegen den Culturvölkern eigen ist, so konnten nun die Geschäftsverhältnisse bei jenen Völkern eine Veranlassung zur Bildung von Rechtsregeln nicht bieten, weil nicht allein, wie bemerkt, das Vorkommen solcher Geschäfte in Zahl und Art sehr beschränkt war, sondern auch die Erfüllung Zug um Zug die Regel bildete, vor Allem aber eine dolose Schmälerung des Versprochenen ihnen fremd war. Gleichwie wir daher den geschäftlichen Verkehr der Griechen zu Homers Zeit ganz außerhalb des Rechtsgebietes sich bewegen sehen[575]), so wird auch Gleiches von dem Alterthume selbst anerkannt bezüglich der hier in Frage stehenden Völker[576]) und so mögen auch wir diesen Maaßstab des Urtheiles festhalten gegenüber den Tauschgeschäften, Gewinnspielgeschäften u. a. m., die wir bei jenen Völkern zu erkennen vermögen[577]).

---

nur einfaches Lebensgeschäft, nicht aber Rechtsgeschäft, weil die Norm fehlt, welche denselben aus jenem in dieses umwandelt. Und Gleiches gilt von den Geschäften, welche zwischen den Italikern auch ohne commercium vorkamen, wie die venditio des addictus civis Romanus nach Etrurien; vgl. not. 150.

575) Vgl. Platner, notiones iuris et iustit. ex Hom. et Hesiod. carm. explic. p. 142. sq.

576) Tac. Germ. 19. pluresque ibi (apud Germanos) boni mores valent, quam alibi bonae leges.

577) So Tauschgeschäft bei den Binnenlandsbewohnern Spaniens,

Eine wesentlich verschiedene Gestaltung dieser Verhältnisse hat sich jedoch im südlichen Gallien bewerkstelligt, welches, unter allen occidentalischen Provinzen zur höchsten Culturstufe emporgestiegen (s. oben) und bereits in der ersten Entwickelung eines Handels und einer Industrie begriffen, die ersten Spuren der Schattenseiten der Civilisation uns zeigt: Geldgier, Vermögensanhäufung auf der einen, wie Ueberschuldung auf der andern Seite, Streit über Vermögenswerth, Geschäfte endlich, welche auf eine juristische Ordnung ihrer selbst hinweisen [578]).

So daher ergeben die betrachteten Erscheinungen das Resultat, daß im Allgemeinen die Völkerfamilien in den occidentalischen Provinzen auf einer sehr niederen Culturstufe sich befinden zu dem Zeitpunkte, wo Rom mit ihnen in Berührung tritt, und so auch die einer juristischen Normirung unterliegenden, wie würdigen Lebensverhältnisse eine entsprechende Beschaffenheit an sich tragen: einer durchgreifenden, wenn auch einfachen Regulirung unterliegen nur das Personenrecht, das Familienrecht und das Delictrecht; das testamentarische Erbrecht dagegen fehlt ebenso, wie das Sachenrecht und das contractliche Obligationenrecht gänzlich, indem in letzteren Beziehungen vielmehr theils die Beziehung des Subjectes zum Objecte auf das Gebiet des Delictrechtes versetzt wird, theils die Lebenssitte, insoweit als nöthig, in genügender Weise ergänzend eingreift. Und indem nun Rom diese primitiven Zustände vorfindet zu dem Zeitpunkte, wo es mit jenen Völkerfamilien in Berührung tritt und einen Theil derselben seiner unmittelbaren Herrschaft unterwirft, so bieten nun alle jene Verhältnisse einen nothwendi-

---

worüber Str. III, 3. p. 155. sagt: ἀντὶ δὲ νομίσματος οἱ λίαν ἐν βαθεῖ φορτίων ἀμοιβῇ χρῶνται ἢ τοῦ ἀργυροῦ ἐλάσματος ἀποτέμνοντες διδόασι. Gewinnspiel bei den Germanen Tac. Germ. 24.; Tauschgeschäft über die Ehefrau s. not. 568. Dagegen ist selbstverständlich das Zinsgeschäft unbekannt, so bei den Germanen, Tac. Germ. 26.: fenus agitare et in usuras extendere ignotum.

578) Diod. V, 27. nennt die Gallier φιλάργυροι; Anhäufung von Vermögen bei Einzelnen: Caes. B. G. VI, 15. B. C. III, 59.; aere alieno premi aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum: Caes. B. G. VI, 12.; obaerati: Caes. B. G. I, 4.; de hereditate, de finibus controversia, aes alienum: Caes. B. G. VI, 13.; — — iumentis, quibus maxime Gallia delectatur quaeque impenso parant pretio: Caes. B. G. IV, 2.

gen, wie ſicheren Ausgangspunkt uns dar für Beantwortung der Frage nach dem Rechte der occidentaliſchen Provinzen. Denn halten wir an dem in §. 49 gewonneuen Satze feſt, daß die Uebertragung des römiſchen Rechtes auf die Provinzen eine der leitenden Maximen der Politik Roms war, ſo erkennen wir nun andrerſeits, wie der ſofortigen Verwirklichung ſolchen Projectes und der gleichzeitigen Einführung des römiſchen Rechtes mit der Provinzialordnung die unüberwindlichſten Hinderniſſe durch die bezeichneten Culturzuſtände in den occidentaliſchen Provinzen entgegenſtanden. Denn indem das röm. Recht, zu welchem Zeitpunkte der ausgehenden Republik oder der beginnenden Kaiſerzeit auch daſſelbe in's Auge gefaßt werde, immer als Satzung ſich darſtellt, welche zum einen Theile auf Lebensverhältniſſe Bezug hatte, die einen ſpecifiſch römiſchen oder höchſtens italiſchen Character an ſich trugen und der Uebertragung auf fremde Volksgruppen an ſich widerſtrebten, zum andern Theile aber erwachſen war inmitten des Drängens und Treibens eines Weltverkehres und aus deſſen regen Lebensverhältniſſen ſeinen Nahrungsſtoff gezogen hatte; ſo konnte dieſes Recht im Allgemeinen ſchlechterdings nicht für die Zuſtände von Völkerfamilien ſich eignen, welche die von uns feſtgeſtellte niedrige Culturſtufe einnahmen, und deren Lebensverhältniſſe in den einfachſten Formen ſich bewegten und lediglich die ſimpelſten Conſtellationen zu Tage treten ließen. Denn hier allenthalben mangelte zum großen Theile der Thatbeſtand ſelbſt, zu deſſen Normirung das römiſche Recht berufen war, daher nothwendiger Weiſe vor Allem erſt dieſe Zuſtände und Verhältniſſe in das Leben treten oder wenigſtens eine entſprechende Geſtaltung annehmen mußten, bevor an eine Einführung des römiſchen Rechtes gedacht werden konnte. Und indem daher die Entſtehung ſelbſt und die Umformung dieſer Zuſtände und Verhältniſſe vollkommen Hand in Hand geht, ja bedingt iſt durch die Gewinnung höherer Civiliſation Seitens jener Länder, ſo erſcheint nun in ähnlicher Weiſe, wie gegenüber dem Oriente auch in Bezug auf die occidentaliſchen Provinzen die Frage nach dem Eindringen des römiſchen Rechtes in das ius provinciale ganz unmittelbar abhängig von culturhiſtoriſchen Vorausſetzungen, nur daß die Letzteren hier in den Provinzen ſelbſt ihr Fundament finden, nicht aber, wie gegenüber dem Oriente der Fall war, in Rom ihren Schwerpunkt haben. Daher haben wir vor Allem dem Civiliſirungsproceſſe

der occidentalischen Provinzen unsere nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 55.

Fortsetzung.

(Einfluß der römischen Cultur auf die occidentalischen Provinzen).

Der Civilisirungsproceß der occidentalischen Provinzen beruht ganz wesentlich auf dem Eindringen römischer Cultur in dieselben und erscheint daher in Wahrheit zugleich als ein Romanisirungsproceß: denn sobald überhaupt Rom dem Occidente gegenüber in geistiger und industrieller Cultur eine bedeutende Superiorität einnahm, so mußte auch hier, entsprechend jenem Gesetze der Attractionskraft der höheren Civilisation, eine Culturströmung von Rom aus zu jenen Völkern hin beginnen, welche überdem durch die äußere Machtstellung beider Parteien ganz wesentlich gefördert und beschleunigt werden mußte (§. 49)[579]. Und wenn daher in Folge dieser Culturströmung nicht allein die Lebens- und Verkehrsverhältnisse jener Provinzen eine wesentliche Umgestaltung erlitten, sondern auch mit den romanistischen Anschauungen und Einrichtungen das römische Recht selbst festen Boden, ja selbst innerhalb des Gebietes, wo ein nationales Recht ihm gegenüber stand, ein entscheidendes inneres Uebergewicht über das Letztere gewinnen mußte und dieses allmählig mehr und mehr verdrängte und vernichtete, so fixiren sich nun hiermit allerdings die beiden Endpunkte, welche unsere Betrachtung in's Auge zu fassen hat und welche bereits durch die ursprüngliche Unabhängigkeit der occidentalischen Völkerfamilien einerseits, wie durch die lex Antoniniana de civitate andrerseits gegeben sind,

---

579) Im Allgemeinen vgl. namentlich Plin. H. N. III, 5, 6.: Italia — — numine Deum electa, quae coelum ipsum clarius faceret — ritusque molliret, et tot populorum discordes ferasque linguas sermonis commercio contraheret, colloquia et humanitatem homini daret; im Besonderen z. B. Velleï. Pat. II, 110.: In omnibus autem Pannoniis non disciplinae tantummodo, sed linguae quoque notitia romanae, plerisque etiam literarum usus et familiaris animorum erat exercitatio. Weitere Belege werden in §. 56 nachfolgen.

jene Endpunkte nämlich, welche jene Völker dem römischen Rechte auf der einen Seite vollkommen fremd, auf der anderen Seite vollständig untergeordnet erscheinen lassen (§. 49). Allein die Fixirung des specielleren Zeitpunktes, wie des besonderen Maaßes für solches Eindringen des römischen Rechtes im Gefolge der römischen Cultur kann hier, gegenüber dem Occidente, lediglich durch Specialuntersuchungen festgestellt werden, welche jeden einzelnen geographischen oder ethnographischen Punkt besonders in's Auge fassen[580]). Wenn daher für diese Specialpunkte unsere Wissenschaft bis jetzt die erforderlichen chronologischen Criterien im Allgemeinen noch nicht gefunden hat, andrerseits aber auch hier wiederum derartige Specialuntersuchungen ganz außerhalb der Gränzen unserer Aufgabe fallen, so haben wir uns hier darauf zu beschränken, einen allgemeinen leitenden Maaßstab für unser Urtheil zu gewinnen und darauf gestützt sodann einigen der occidentalischen Provinzen, den Hispaniae und Galliae, zur Veranschaulichung und exemplarischen Betrachtung eine besondere, wenn auch gedrängtere Darstellung zu widmen.

Fassen wir nun zunächst die Beziehungen in's Auge, welche Rom selbst als Mittel anwendete, um eine Einheitlichkeit im ganzen Reiche zu erzielen, so erkannten wir in §. 49 als solche an: die politische Verfassung, die officielle Sprache und das Recht. Was zuvörderst das Letztere betrifft, so hatte es, wenn wir das römische Recht als Mittel zur Erreichung uniformer Zustände im römischen Staate bezeichneten, nur den Sinn, daß Rom allenthalben da, wo die bürgerlichen Zustände den Verhältnissen entsprachen, für welche das römische Recht berechnet war, dem Letzteren eine bevorzugende Anwendung gegenüber dem provinziell-nationalen Rechte insoweit zu Theil werden ließ, als im Allgemeinen die provinziellen Verhältnisse dies gestatteten und rathsam erscheinen ließen.

---

580) Ueber die Ausbreitung römischer Cultur in den verschiedenen Ländern des Occidentes vgl. Thierry, hist. de la Gaule I p. 115—124. Der Standpunkt, den Thierry in seiner ganzen introduction einnimmt, ist eines bedeutenden Geschichtsschreibers wahrhaft würdig, allein die Lösung des p. 2. sq. richtig gestellten Problems befriedigt nicht vollkommen, weil das thema probandum nicht streng genug festgehalten wird, gegenüber der zwar verwandten, aber doch verschiedenen Frage über den Fortschritt Roms zum Kosmopolitismus; vgl. auch not. 444.

Wenn sonach das Recht nur insoweit als Mittel für jenen Zweck dienlich war, als ein vorausgesetzter Grad der Civilisation bereits erreicht und die hierin gegebene Cultur gleichzeitig eine von der römischen verschiedene war, so verliert daher das Recht im Wesentlichen jene seine Bedeutung, sobald, wie im Occidente, der vorausgesetzte Culturgrad noch gar nicht erreicht, oder doch indem er gewonnen wird, die erworbene Cultur gerade die römische ist. Hier kommt vielmehr dem römischen Rechte im Wesentlichen nur die Bedeutung zu, die romanistische Cultur und die damit angebahnte Einheitlichkeit der Zustände innerhalb des Reiches fester und tiefer zu begründen, während gegenwärtig, wo wir dem Fortschritte der Provinzen zu jenem vom röm. Rechte vorausgesetzten Culturgrade in's Auge fassen, das Letztere als Förderungsmittel hierfür nicht weiter in Betracht kömmt, da das Recht den Zuständen nur folgt, nicht aber vorausgeht.

Was sodann die officielle Sprache betrifft, so liegt um so weniger ein Grund zu der Annahme vor, als habe hierin Rom eine Abweichung von seiner allgemeinen Maxime gegenüber den occidentalischen Provinzen zugelassen, als den Römern die iberischen, keltischen, germanischen und thrakischen Sprachen bei Weitem weniger geläufig sein konnten, als die hellenistischen Dialecte. Dagegen in Bezug auf die politische Verfassung sind im Occidente die römischen Formen in noch durchgreifenderer und weit allgemeinerer Maaße festgehalten worden als in dem Oriente. Denn während hier zahlreiche liberae civitates und dies sogar in größeren, chorographisch verbundenen Gruppen uns entgegentreten, wie in Griechenland, Syrien und Afrika, so verschwinden in dem Occidente innerhalb der äußeren Gränzen des römischen Reiches bereits frühzeitig diese nominell souveränen Gemeinwesen, indem vielmehr hier die römische Provinzialverfassung über fast alle Territorien sich erstreckt, und selbst da, wo Exemtion von derselben stattfindet, in der Regel nicht Libertät, sondern Civität oder Latinität sich vorfindet. Nur besondere Rücksichten ließen hier, wie z. B. hinsichtlich Massilias oder der Aedui in Gallien liberae civitates noch längere Zeit hindurch bestehen, während für die besondere Begünstigung einzelner Communen regelmäßig die im Oriente wiederum verhältnißmäßig seltene Form der Verleihung der Latinität oder Civität gewählt ward. Daher haben wir der Einführung römischer Verfassungsformen im Occidente ein

bedeutendes Gewicht in Bezug auf die Romaniſirung der betreffenden Territorien beizumeſſen [581]).

Neben dieſen Civiliſationsmitteln erkannten wir ſodann in §. 50. als einen Moment, der das Eindringen römiſcher Cultur beförderte, das Zuſammenleben der Provinzialen mit den Römern an. Und gerade gegenüber dem Occidente mußte dieſer Factor römiſcher Cultur um ſo mächtiger wirken, als es hier einfach darum ſich handelte, die höhere Civiliſation und in ihrem Gefolge die Kenntniß zahlreicher practiſcher Bequemlichkeiten und Vortheile, wie die Neigung zu Genüſſen und Annehmlichkeiten aller Art mitzutheilen, gerade hierfür aber nichts ſo ſchnell und durchgreifend wirken konnte, als ein regelmäßiger und ſtehender perſönlicher Verkehr mit den Römern. Hier daher wird von erhöhter Wichtigkeit die dauernde Anweſenheit zahlreicher Römer in den Provinzen [582]), bedingt durch den Umſtand, daß theils der Provinzialregent mit einer beträchtlichen Schaar von Beamten und Dienern ſeinen Sitz in der Provinz nahm, theils römiſche Legionen ihr Standquartier in den Provinzen hatten [583]), theils auch eine große Zahl von Publicanen, wie von Speculanten und Induſtriellen anderer Art nach den Provinzen ſtrömten, theils endlich die zahlreichen Coloniſationen, wie Ackeraufitheilungen im Occidente große Maſſen von Römern dorthin führten [584]). Ja namentlich dieſer letztere Moment gewinnt

---

581) Dies iſt anerkannt von Strab. III, 2. p. 151., wenn derſelbe von den Turdetanern ſagt: Λατῖνοί τε οἱ πλεῖστοι γεγόνασι καὶ ἐποίκους εἰλήφασι Ῥωμαίους, ὥστε μικρὸν ἀπέχουσι τοῦ πάντες εἶναι Ῥωμαῖοι. Vgl. auch Höck, röm. Geſch. I, 2. p. 237.

582) Vgl. namentlich Str. III, 3. p. 155. fin. sq. bezüglich des nördlichen Spaniens: δυσεπίμικτοι δ' ὄντες ἀποβεβλήκασι τὸ κοινωνικὸν καὶ τὸ φιλάνθρωπον· ἧττον δὲ νῦν τοῦτο πάσχουσι διὰ —— τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπιδημιάν· ὅσοις δ' ἧττον τοῦτο συμβαίνει, χαλεπώτεροί εἰσι καὶ θηριωδέστεροι· vgl. auch Tac. Agr. 11. u. 21 (not. 590).

583) Vgl. namentlich Str. III, 3. p. 156. bezüglich des nördlichen Spanien: ὃ τ' ἐκεῖνον διαδεξάμενος Τιβήριος, τριῶν ταγμάτων στρατιωτικὸν ἐπιστήσας τοῖς τόποις, τὸ ἀποδεχθὲν ὑπὸ τοῦ Σεβαστοῦ Καίσαρος, οὐ μόνον εἰρηνικούς, ἀλλὰ καὶ πολιτικοὺς ἤδη τινὰς αὐτῶν ἀπεργασάμενος τυγχάνει.

584) Vgl. Str. III, 2. p. 151. Senec. ad Helv. 7. ſagt: ubicunque vicit Romanus, habitat, und bei Caes. B G. VII, 77. ſagt der Gallier Critognatus: Romani — quid petunt aliud aut quid volunt, nisi —— in agris civitatibusque considere? Vgl. namentlich auch Diod. V, 26, 4.:

dem Occidente gegenüber eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß ſelbiger von Vorn herein bei Weitem weniger dicht bevölkert war, als der Orient, und überdem durch einen hartnäckigeren Widerſtand in höherem Maaße entvölkert worden war, hiermit aber dem Eindringen römiſcher Anſiedler ein offenes, meiſt fruchtbares Feld darbot[585]). Andrerſeits übte Rom ſeine Attractionskraft auch gegenüber dem Occidente aus und zog in Schaaren deſſen Bewohner an ſich[586]), während wiederum der Dienſt der Provinzialen in der rö-

πολλοὶ τῶν Ἰταλικῶν ἐμπόρων διὰ τὴν συνήθη φιλαργυρίαν ἕρμαιον ἡγοῦνται τὴν τῶν Γαλατῶν φιλοινίαν. Οὗτοι γὰρ διὰ μὲν τῶν πλωτῶν ποταμῶν πλοίοις, διὰ δὲ τῆς πεδιάδος χώρας ἁμάξαις κομίζοντες τὸν οἶνον, ἀντιλαμβάνουσι τιμῆς πλῆθος ἄπιστον. Wegen der civiliſirenden Kraft des Handels vgl. namentlich Caes. B. G. I, 1. Tac. Germ. 5.; ſ. auch not. 699.

585) So vernichtete Q. Fabius Max. in Gallien 200,000 Mann, Str. IV, 1, p. 185. fin.; Cäſar metzelte innerhalb weniger denn 10 Jahren 1 Million Gallier nieder und machte ebenſoviel Gefangene Plut. Caes. 15: vgl. App. de reb. Gall. 2. Plin. H. N. VII, 25. Wegen der Menſchenverluſte, welche Spanien, Gallien und Britannien in den Kriegen mit den Römern erlitten vgl. Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterth. in Phil. und hiſt. Abh. d. Akad. zu Berlin 1840. p. 46 sq. Bezüglich Dacien berichtet Eutrop. VIII, 3.: ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum transtulerat (Traianus) ad agros et urbes colendas; Dacia enim diuturno bello Decebali viris fuerat exhausta; um dieſer großen Zahl daſelbſt angeſiedelter röm. Bürger willen mußte Hadrian von ſeinem Plane abſehen, die Provinz wiederum aufzugeben; erſt Aurelian that dies und verſetzte die Einwohner auf das ſüdliche Ufer der Donau nach Möſien; vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 110. Die agri decumates wurden ausſchließlich von Galliern und Römern bewirthſchaftet, vgl. die Citate bei Marquardt, Handb. III, 1. p. 92.

586) Vgl. Cic. ad Fam. IX, 15, 2.: in urbem nostram est infusa peregrinitas nunc vero etiam braccatis et transalpinis nationibus; Senec. ad Helv. 6.: aspice agedum hanc frequentiam, cui vix urbis immensa tecta sufficiunt; — — ex municipiis et coloniis, ex toto denique orbe terrarum confluxerunt: alios adduxit ambitio, alios necessitas officii publici, alios imposita legatio, alios luxuria opportunum et opulentum vitiis locum quaerens, alios liberalium studiorum cupiditas, alios spectacula; quosdam traxit amicitia, quosdam industria laxam ostendendae virtuti materiam; quidam venalem formam attulerunt, quidam venalem eloquentiam. Nullum non hominum genus concurrit in urbem et virtutibus et vitiis magna pretia ponentem. Das drängende Getümmel, welches dieſes Bild uns vorführt, übertrifft das

miſchen Legion[587]), wie die Anlegung zahlreicher Colonien und die Verleihung des ius Latii, wie der Civität an Communen, wie an Provinzialen auf deren Umgebung in den Provinzen von beſtimmender Einwirkung ſein mußte.

Neben dieſen Factoren römiſcher Cultur, denen wir bereits im Oriente begegneten, kommen indeß für den Occident noch beſondere Culturmittel in Betracht, wohin vor Allem zu rechnen iſt, daß Rom ebenſowohl Sitten und Gebräuche, welche Rohheit und Wildheit beförderten, direct unterdrückte[588]), wie überhaupt die poſitiven Hinderniſſe, welche dem Eindringen des Romanismus am directeſten im Wege ſtanden, beſeitigte[589]); daß es ſodann die Provinzialen geradezu anhielt, feſte Wohnſitze zu gründen und zu dem Ackerbaue zu greifen, überhaupt aber dieſelben an bürgerlichen Verkehr gewöhnte und allenthalben das Städteweſen bei Jenen beförderte[590]);

---

heutige London, und ſeine bunte Mannichfaltigkeit der Völker und Racen das heutige Conſtantinopel.

587) Vgl. namentlich Str. III, 3. p. 156.: ἀντὶ τοῦ πορθεῖν τοὺς τῶν Ῥωμαίων συμμάχους στρατεύουσι νῦν ὑπὲρ τῶν Ῥωμαίων οἵ τε Κωνιακοὶ καὶ οἱ πρὸς ταῖς πηγαῖς τοῦ Ἴβηρος οἰκοῦντες πλὴν Τουίσοι (πόλιν Ἰουλιόβριγα Grossk.).

588) So berichtet Str. IV, 4, 197. fin. sq. von den Galliern, daß ſie die Schädel der erſchlagenen Feinde an ihren Häuſern aufgehängt, auch den zum Opfer Geweihten mit ihren Schwertern den Rücken zerfleiſcht haben, um aus den Zuckungen der Wunden zu weiſſagen, u. dgl. m. In Bezug hierauf fügt er nun bei: καὶ τούτων δ' ἔπαυσαν αὐτοὺς Ῥωμαῖοι, καὶ τῶν κατὰ τὰς θυσίας καὶ μαντείας ὑπεναντίων τοῖς παρ' ἡμῖν νομίμοις.

589) Hierher gehört z. B. die Unterdrückung des Druidencultus in Gallien, Suet. Claud. 25. Aurel. Vict. de Caes. 4. Plin. H. N. XXX, 1, 4.

590) Civiliſirende Macht d. Bodencultur anerkannt von Str. II, 4. p. 126. fin.: ἐπιμελητὰς λαβόντα ἀγαθοὺς καὶ τὰ φαύλως οἰκούμενα καὶ λῃστρικῶς ἡμεροῦνται; civiliſirende Kraft des Städteweſens anerkannt von Str. III, 4. p. 163.: ἄγριοι οἱ κατὰ κώμας οἰκοῦντες· — — αἱ δὲ πόλεις ἡμεροῦσιν οὐδ' αὗται ῥᾳδίως, ὅταν πλεονάζῃ τὸ τὰς ὕλας ἐπὶ κακῷ τῶν πλησίον οἰκοῦν. Darauf abzweckende Maaßregeln der Römer vgl. namentlich Tac. Agric. 21. wegen Britannien: ut homines dispersi ac rudes eoque bello faciles quieti et otio per voluptates assuescerent: hortari privatim, adiuvare publice, ut templa, fora, domus exstruerent, laudando promptos et castigando segnes. Ita honoris aemulatio pro necessitate erat; wegen der Bewohner des ſpaniſchen Binnenlandes zwiſchen dem Tagus und den Pyrenäen Str. III, 3. p. 154.: ἔπαυσαν αὐτοὺς Ῥωμαῖοι, ταπεινώσαντες καὶ κώμας ποιήσαντες τὰς πόλεις αὐτῶν τὰς πλείστας, ἐνίας δὲ καὶ συνοικίζοντες βέλτιον. Wegen

sowie daß endlich Völkerschaften, die in Folge ihrer chorographischen Situation den Einflüssen der Civilisation hartnäckig widerstanden, durch Transferirung in eine andere Umgebung versetzt wurden[591]). Die Anlegung eines ausgedehnten Straßennetzes über den ganzen Occident[592]), wie die Begründung von Schulen in den hervorra-

---

der Gallier Str. IV, 1. p. 178.: νῦν ἀναγκάζονται γεωργεῖν, καταθέμενοι τὰ ὅπλα. Im Allgemeinen Str. II, 4. p. 127. init. Ῥωμαῖοί τε πολλὰ ἐθνη παραλαβόντες καὶ τὴν φύσιν ἀνήμερα διὰ τοὺς τόπους ἢ τραχεῖς ὄντας ἢ ἀλιμένους ἢ ψυχροὺς ἢ ἀπ' ἄλλης αἰτίας δυσοικήτους πολλοὺς τούς τε ἀνεπιπλέκτους ἀλλήλοις ἐπέπλεξαν καὶ τοὺς ἀγριωτέρους πολιτικῶς ζῆν ἐδίδαξαν. Wegen der Erfolge der Römer vgl. bezüglich der Nachbarvölker von Massilia Str. IV, 1. p. 180. fin.: ἐξημερουμένων δ' ἀεὶ τῶν ὑπερκειμένων βαρβάρων, καὶ ἀντὶ τοῦ πολεμεῖν τετραμμένων ἤδη πρὸς πολιτείας καὶ γεωργίας διὰ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπικράτειαν; wegen der Allobroger in der Gallia Narbonn. Str. IV, 1. p. 186.: Ἀλλόβρογες δὲ μυριάσι πολλαῖς πρότερον μὲν ἐστράτευον, νῦν δὲ γεωργοῦσι τὰ πεδία καὶ τοὺς αὐλῶνας τοὺς ἐν ταῖς Ἄλπεσι, καὶ οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ' ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐίενναν ἔχοντες, κώμην πρότερον οὖσαν, μητρόπολιν δ' ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην κατεσκευάκασι πόλιν; wegen der Bewohner der Narbonensis im Allgemeinen Str. IV, 1. p. 189.: νῦν, ἡνίκα ἄγοντες σχολὴν ἀπὸ τῶν ὅπλων ἐργάζονται τὴν χώραν ἐπιμελῶς καὶ τοὺς βίους κατασκευάζονται πολιτικούς. Vgl. auch Str. III, 3. p. 155. fin. (not. 592.) und III, 2. p. 151. (not. 611), VII, 5, p. 315. fin., Tertull. de anim. 30.

591) So siedeln die Römer Lusitanier von dem nördlichen an das südliche Ufer des Tagus, Str. III, 1. p. 139., und versetzen die Cantabri aus ihren Bergen in die Ebene Str. III, 3. p. 154. Andere Beispiele s. Dio Cass. LIV, 22. Einem anderen Gesichtspunkte dagegen ordnet sich die Aufnahme der Barbaren in das Reich unter, worauf in der dritten Periode zurückzukommen ist; wohl aber offenbart sich jene nämliche Maxime in dem Stationirungssysteme der Soldaten; vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelten und Germanen p. 50. sq., der ein anschauliches Bild giebt, sowie Hübner, die röm. Heeresabth. in Britannien in Rhein. Mus. N. F. 1856. XI. p. 1. sq. 1857. XII. p. 84 sq.

592) Gleich dem Systeme der Haupt- und Nebenadern im menschlichen Körper, so verzweigte sich ein Netz von Heeresstraßen, Communicationswegen und Verbindungsfaden durch das gesammte römische Reich, zwischen allen politisch oder strategisch oder commerciell bedeutenderen Punkten eine bequeme Communication vermittelnd, im Uebrigen aber die Städte und röm. Niederlassungen mit jenen Hauptverkehrsstraßen verbindend. In Bezug auf die Qualität der Straßen scheidet Paulus, die Römerstraßen p. 12. 16. Heeresstraßen ersten (Consularstraßen) und zweiten Grades, Commercialstraßen ersten und zweiten Grades und Botenwege. Aus Allem vermögen wir zu erkennen, wie großartig Roms Politik auch in diesem Punkte war; die Grund-

gendſten Städten[593]), womit Hand in Hand geht ein buchhändleriſcher Betrieb der litterariſchen Producte Roms nach den Provinzen[594]), dürfen gleichfalls als nicht wenig wirkſame Civiliſationsmittel aufgefaßt werden.

---

züge des Bildes bietet ſchon die Tab. Peuting. und das Itiner. Antonin. Bereits die Republik entfaltet hierin eine großartige Thätigkeit, ſo in Anlegung der via Aemilia und Flaminia, welche die Gallia cisalpina durchmißt, der Conſularſtraße durch das narbonnenſiſche Gallien und einen Theil von Spanien, der via Egnatia, welche von Apollonia bis zum Hebrus Macedonien durchſchneidet, u. a. m. Noch weit imponirender aber iſt die Thätigkeit Auguſts in dieſer Beziehung, worüber vgl. Höck, röm. Geſch. I, 2. p. 263., Marquardt, Handb. III, 1. not. 2068., womit in Verbindung ſteht die unter Cäſar begonnene und unter Auguſt vollendete Reichsvermeſſung mit Anlegung einer Reichscharte und Chorographie (worüber die neueſte Schrift von Müllenhoff, über die Weltkarte und Chorographie des Kaiſer Auguſtus, Kiel 1856) und die Einrichtung eines Reichspoſtweſen, welches, allmälig dem Privatverkehre ſich eröffnend, zur Beförderung des geiſtigen, wie des Perſonenverkehres diente (vgl. Höck, röm. Geſch. I, 2. p. 264. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2073. Teuffel in Pauly's Realencycl. V. p. 1944. sq.) Anerkenntniß der civiliſirenden Folgewirkungen der Verkehrsſtraßen: Str. III, 3. p. 155. fin. sq.: τὸ δὲ δυσήμερον καὶ ἀγριῶδες οὐκ ἐκ τοῦ πολεμεῖν συμβέβηκε μόνον, ἀλλὰ καὶ διὰ τὸν ἐκτοπισμόν· καὶ γὰρ ὁ πλοῦς ἐπ' αὐτοὺς μακρὸς καὶ αἱ ὁδοὶ, δυσεπίμικτοι δ' ὄντες ἀποβεβλήκασι τὸ κοινωνικὸν καὶ τὸ φιλάνθρωπον. ἧττον δὲ νῦν τοῦτο πάσχουσι διὰ τὴν εἰρήνην καὶ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπιδημίαν.

593) Als Prototyp der römiſchen Politik in dieſer Beziehung kann uns Sertorius dienen, der in Spanien die Kinder der ſpaniſchen Edlen auf römiſche Weiſe erziehen und unterrichten ließ und zu dieſem Zwecke eine Schule zu Osca anlegte; Plut. Sert. 14. Aehnliches gilt von Agricola in Britannien, vgl. Tac. Agr. 21. (not. 599). In gleicher Weiſe berichtet Snet. Oct. 48. von Auguſt: plurimorum (regum sociorum) liberos et educavit simul cum suis et instituit. Studienörter, die theilweis zu höchſter Blüthe gelangten, ſind in den occidentaliſchen Provinzen außer Massilia namentlich Burdigala, Augustodunum, Vesontio, Durocortorum, Lugdunum, Tolosa, Narbo, Augusta Trevirorum, Corduba; vgl. Bernhardy, röm. Litt. not. 44. 68. Bähr, röm. Litt. §. 22. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 277. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 122. nimmt eine größere Zahl von Studienörtern an, als uns bekannt iſt, indem er dergleichen auch in Illyrien und Pannonien vorausſetzt, und dieſe Annahme hat in der That viel Anſprechendes. Rhetores und Grammatici finden ſich in allen größeren Städten des Reiches, vgl. Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. §. 2.), Valens, Gratianus et Valentinianus in C. Th. XIII, 3, 2.

594) Vgl. Bernhardy, röm. Litter. not. 46.

Alle dieſe Momente aber laſſen uns die Hauptfactoren erkennen welche jene mächtige Culturſtrömung hervorriefen und beförderten, wie leiteten, die von Rom aus nach dem Occidente hin ſich bewegte. Und wie dieſe Factoren an ſich wohlgeeignet und kräftig genug erſcheinen, um jene durch Naturgeſetz gegebene höhere Machtſtellung der römiſchen Cultur wirkungsvoll zu machen und deren Einfluß zu vermitteln; wie ferner dieſes natürliche Machtverhältniß noch durch politiſches Uebergewicht und durch politiſche Maaßregeln von Seiten Roms gefördert wird; ſo finden wir nun auch, wie in verhältnißmäßig kurzem Zeitraume die occidentaliſchen Provinzen den Einflüſſen römiſcher Cultur ſich erſchließen und einem ſocialen Verwandlungsproceſſe ſich unterwerfen, als deſſen Ergebniß wir die Romaniſirung jener Völkerfamilien bezeichnen können. Zwar iſt, ſobald die Einflüſſe des Romanismus auf den Occident eine richtige Würdigung finden und eine einſeitige Werthſchätzung vermieden werden ſoll, wohl zu erwägen, daß jene Einwirkungen ſowohl in Bezug auf die verſchiedenen Provinzen, als auch in Bezug auf die verſchiedenen Gegenden der nämlichen Provinz in ihrem Maaße und inneren Gewichte ſowohl, wie auch in ihrer äußeren Ausdehnung, und nicht minder in ihren zeitlichen Verhältniſſen eine bedeutend andere Beſchaffenheit gewinnen konnten, und in der That auch gewonnen haben: denn die Stärke, Ausdehnung und Zeitigkeit jener romaniſtiſchen Culturſtrömung wird weſentlich gefördert theils durch das Vorhandenſein einer, namentlich durch ältere phöniciſche, helleniſche, wie puniſche Coloniſation bewirkten Erhebung über die niedere Culturſtufe der übrigen occidentaliſchen Völker[595]), theils durch die locale Zugänglichkeit der Gegend für jene Einflüſſe, bedingt namentlich durch die Lage an der See oder an einem ſchiffbaren

595) Vgl. §. 54. Hierin haben wir eine der mitwirkenden Urſachen des verhältnißmäßig hohen Culturgrades zu erblicken, auf welchem die ſüdſpaniſchen Völker an der Schwelle der Geſchichte erſcheinen; vgl. Str. III, 1. p. 139. 2. p. 141—151. 4. p. 157. init. Dagegen der Einfluß von Massilia auf die Gallier in der Narbonnensis, wie ihn Str. IV, 1. p. 181. ſchildert: πάντες γὰρ οἱ χαρίεντες πρὸς τὸ λέγειν τρέπονται καὶ φιλοσοφεῖν, ὥσθ' ἡ πόλις μικρὸν μὲν πρότερον τοῖς βαρβάροις ἀνέῖτο παιδευτήριον, καὶ φιλέλληνας κατασκευάζει τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν· κ. τ. λ., dieſes Lebensbild, ſagen wir, gehört erſt dem römiſchen Gallien an.

Flusse oder an einer großen Verkehrstraße[596]), theils durch die chorographische Nähe von Italien, indem von hier an abwärts im Allgemeinen jene Einwirkungen sich abschwächen[597]), theils durch die Abtrennung von barbarischer Nachbarschaft, welche den romanisirenden Einflüssen entgegenwirkt, theils endlich durch die Häufung oder das größere Gewicht der im Obigen betrachteten einzelnen Civilisationsbasen in einer bestimmten Gegend. Und nicht minder ist andrerseits anzuerkennen, daß im Allgemeinen die Städte ein weit günstigeres Terrain dem Romanismus darbieten, als das Land[598]), und das flache Land wiederum ein günstigeres Terrain als die Berg- und Waldgegend, wie andrerseits der Adel ein günstigeres, als der gemeine Mann[599]), Alles dies bedingt durch die höhere Wohlhabenheit der Städte und fruchtbaren Ebenen, wie der Häupter des Volkes, welche selbst wieder Genußsucht, wie gesteigerte Civilisation im Gefolge hat. Und endlich ist auch noch zu erwägen, daß bei den Völkern, welche längere Zeit hindurch unter römischer Herrschaft sich befanden, die romanistischen Cultureinflüsse fester und tiefer sich begründeten, als bei den Völkern, deren Unterwerfung nur eine kürzere Zeit hindurch dauerte. Allein wenn immer auch alle diese einzelnen Momente bei Bestimmung des Culturgrades einer in Frage gezogenen occidentalischen Provinz nicht außer Acht gelassen werden dürfen, so behindern sie doch nicht, als

---

596) Anerkannt von Str. III, 3. p. 155. fin. (s. not. 592); so sagt Caes. B. G. V, 14. von den Britanniern: ex his omnibus longe sunt humanissimi, qui Cantium incolunt, quae regio est maritima omnis. Ebenso sind die am oberen Rheine wohnenden Ubier die civilisirtesten Germanen, Caes. B. G. IV, 3.

597) So Caes. B. G. I, 1.: fortissimi sunt (Gallorum) Belgae, propterea quod a cultu atque humanitate provinciae longissime absunt; vgl. VI, 24.

598) Anerkannt von Str. III, 4. p. 169. (s. not. 590).

599) Vgl. namentlich Tac. Agr. 21.: iam vero principum filios liberalibus artibus erudire et ingenia Britannorum studiis Gallorum anteferre, ut, qui modo linguam Romanam abnuebant, eloquentiam concupiscerent. inde etiam habitus nostri honor et frequens toga. paullatimque discessum ad delinimenta vitiorum, porticus et balnea et conviviorum elegantiam. idque apud imperitos humanitas vocabatur, cum pars servitutis esset. Vgl. auch Plut. Sert. 14. Tac. Ann. II, 9. 10. 58. XI, 23. XIII, 55.

allgemeines Urtheil den Satz hinzuſtellen, daß im großen Ganzen die occidentaliſchen Provinzen der Romaniſirung nicht entgangen ſind. Vielmehr erkennen wir hierin im Allgemeinen das Endziel, dem die Culturverhältniſſe der occidentaliſchen Provinzen ausnahmelos entgegenſtrebten, wenn immer auch, wie bemerkt, einzelne Provinzen oder Diſtricte erſt ſpät oder nur annäherungsweiſe daſſelbe erreichten. Denn aus den dargelegten Urſachen erklärt ſich, daß z. B. das innere Britannien[600]) erſt ſpäter ſich civiliſirte als Gallien, daß ferner Armorica und die Pyrenäenthäler[601]) dem Eindringen romaniſcher Cultur in höherem Maaße ſich zu entziehen vermochten, als das übrige Gallien und Spanien, ſowie daß endlich das transrhenaniſche Germanien[602]) nur oberflächlicher, wenn auch thatſächlich von der Civiliſation des Südens berührt wurde. Ja die Binnenlands-Bewohner von Sardinien und Corſica mögen erſt in verhältnißmäßig ſpäterer Periode den Einflüſſen des Romanismus ausgeſetzt geweſen ſein, da lange Zeit hindurch Rom ſie ihrem rohen und wilden Leben in den unzugänglichen Wäldern und Bergen ihres Landes überließ[603]). Gänzlich unberührt aber von romaniſcher Cultur blieb kein Theil des Occidentes, der je unter röm. Herrſchaft geſtanden; ja wie durchgreifend und vollſtändig im Allgemeinen die Romaniſirung ſich bewerkſtelligte, dafür bietet den ſchlagendſten Beweis der Umſtand, daß als ſeit Beginn des fünften Jahrhunderts die vollſtändige Ueberſchwemmung Galliens, Spaniens, Brittaniens, wie der oberen und unteren Donauländer durch die Barbaren erfolgt, hier allenthalben nicht mehr von Kelten oder Germanen oder Iberiern, ſondern einzig und allein noch von Rö-

600) Wegen der röm. Cultur in Britannien vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 31. sq. 50. sq. u. dazu Gildas de Exc. Brit. §. 7. Stev.: ita ut non britannia, sed romana insula censeretur; auch §. 104.

601) Vgl. not. 619 und not. 639.

602) Flor. IV, 12, 27. und 30.: ea denique in Germania pax erat, ut mutati homines, alia terra, coelum ipsum mitius molliusque solito videretur, und: Germani — — mores nostros magis, quam arma — — suspiciebant. Vell. Pat. II, 188. Vgl. namentlich Ozanam, les Germains avant le christianisme ch. IV et VII. Barth, Teutſchlands Urgeſch. IV. ſ. 430 sq. Eine weſentliche Ausnahme begründen die agri decumates, p. Marquardt, Handb. III, 1. p. 92.

603) Diod. V, 15. Str. V, 2. p. 224.

mern die Rede ist: denn die damaligen Bewohner jener Länder treten unterschiedslos als Römer unter die Herrschaft der Gothen, Franken, Sachsen u. a., und das Recht, was ihnen zugestanden und belassen wird, ist das römische Recht. Und in gleicher Weise begegnen wir noch heute in dem alten Dacien und Mösien einer Bevölkerung, welche selbst für sich die Benennung Romëni in Anspruch nimmt. Ja die Herrschaft der römischen Sprache in den occidentalischen Provinzen war im Allgemeinen eine so fest und dauerhaft begründete, daß sie noch heute in den romanischen Sprachen: im Portugiesischen, Spanischen, Französischen und Wallachischen, wie in dem Ladin und Roman Graubündens fortlebt; und die Herrschaft des römischen Rechtes war dort allenthalben so wohl fundirt, daß keine einzige der zahlreichen leges Barbarorum der Affection durch jenes sich zu entziehen vermochte.

Fassen wir nun im Einzelnen die hauptsächlichsten Wirkungen in's Auge, in denen jene romanisirenden Einflüsse zu Tage treten, so erkennen wir an, wie der Occident eine rationelle Bodencultur, eine dauernde Sonderbewirthschaftung des Ackers, wie er Seßhaftigkeit und städtisches Leben, und Handel und Industrie von Rom aus empfing: allenthalben entfaltet sich in dem Occidente mit Handel und Industrie, mit Ackerbau und Gewerbe ein neuer Wohlstand, eine bürgerliche Gesittung und ein fleißiges und reges gewerbthätiges Leben. Und in Verbindung hiermit werden neue Bedürfnisse wach gerufen, wie mitgetheilt; und wie das gesteigerte und verfeinerte Bedürfniß in geistiger und in sinnlicher Beziehung Hand in Hand gehen, als höchstes Gut der Menschheit, wie als verderbenbringendes Gift, so ersehen wir neben neuem Laster und Verbrechen eine Theilnahme an wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen erwachen[604]) und ein Uebertreten zu romanistischen

604) Vgl. Bernhardy, röm. Litt. not. 37. 53. 149. gr. Litt. §. 82. not. 2. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 200 sq. Unter den Schriftstellern aus den gallischen Provinzen zeichnen sich namentlich aus: Valerius Cato, Varro Atacinus, Cornelius Gallus, Trogus Pompeius, Petronius; unter den Schriftstellern aus Spanien: Seneca, Quinctilian, Pomp. Mela, Columella, Lucanus, Silius Italicus, Florus, Martialis. Bereits Cic. p. Arch. 10. sagt bezüglich des Q. Metellus Pius, 675. Proc. in Spanien: usque eo de suis rebus scribi cuperet, ut etiam Cordubae natis poetis,

Cultен und Glaubenslehren ſich bewerkſtelligen[605]). Allenthalben wird der Speculationsgeiſt wach gerufen, es werden die geiſtigen Kräfte, wie die menſchlichen Triebe in neuer Weiſe angeregt und von der Attractionskraft der ewigen Stadt in ihren Richtungen, wie in den Modalitäten ihrer Kundgebung beſtimmt[606]). Die Umgangsformen im bürgerlichen Verkehre[607]) und die Sprache[608]), jene unmittelbarſten Factoren und Träger des Rechtes, werden rö-

---

pingue quiddam sonantibus atque peregrinum tamen aures suas dederat. Wegen Pannonien vgl. not. 579.

605) Vgl. im Allgemeinen Marquardt, Handb. IV, p. 82. 88. 92. not. 567. p. 94. not. 574.; wegen des Mercurius, Hercules, Mars und der Isis in Germanien Tac. Germ. 9.; wegen des Mercurius, Mars, Apollo, Jupiter und der Miuerva in Gallien Caes. B. G. VI, 17. und Thierry, hist. des Gaulois III. p. 290 sq. Creuzer, zur Geſch. altröm. Cultur am Oberrhein p. 45 sq. Vgl. endlich auch die Stellen aus Seneca in §. 58.

606) Dies tritt ſaillant darin hervor, daß die Occidentalen in Maſſe in den röm. Staatsdienſt eintreten und Sitz in der Curie, wie auf der sella curulis, ja auf dem Kaiſerthrone ſelbſt erlangen; vgl. im Allgemeinen Thierry, hist. de la Gaule I. p. 124. sq. Aus Gallien (Nemausus) ſtammt Antoninus Pius, aus Italica in Baetica Traian und Hadrian; Antoninus Philos. gehört einer Familie an, welche aus Succubo in Baetica ſtammt; ſein Urgroßvater Annius Verus war nach Jul. Capit. 22. nach Rom eingewandert und dort Prätor und Senator geworden.

607) Vgl. im Allgemeinen Bernhardy, röm. Litt. not. 53. 241.

608) Einen ſchlagenden Beleg, wie röm. Recht und lat. Sprache im Allgemeinen einen parallelen Gang nehmen, bietet Frankreich, das ſeit der fränkiſchen Herrſchaft in zwei Culturgebiete zerfiel, in das Nördliche: das pays de coutumes und Gebiet der langue d'oil, und das Südliche: das pays de droit écrit und Gebiet der langue d'oc. Und wie nun in dem Norden der Germanismus feſteren Fuß faßte, während in dem Süden der Germanismus kräftiger ſich behauptete (vgl. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 285), ſo überwiegt in dem droit écrit, wie in der langue d'oc im Allgemeinen das römiſche Element gegenüber dem germaniſchen, während die coutumes dem röm. Rechte fremder ſtehen und in entſprechender Maaße auch in der langue d'oil eine erhöhte Annäherung an das germaniſche Element ſtatt findet; vgl. Pardessus, Mém. sur l'origine du droit cout. en France (not. 560) p. 706 sq. Maury, questions relatives à l'ethnographie ancienne de la France p. 26. Und dieſe Verſchiedenheit tritt auch in einzelnen wichtigen Punkten auf das deutlichſte hervor, ſo darin, daß im Süden Frankreichs das röm. Princip des freien Grundeigenthums (franc-alleu, Allod) ſich erhielt, dagegen im Norden das entgegengeſetzte germaniſche Princip des Lehnweſens und der Grundherrſchaft (nulle terre sans seigneur) Platz

miſch, und das Recht ſelbſt folgt nothwendig Schritt um Schritt dieſem großen Umwandlungsproceſſe (§. 58). Wo immer der Römer feſten Fuß faßt, da allenthalben beginnt ein neues Leben für den rohen Barbaren und dieſes neue Leben iſt der Keim und Träger des Romanismus [609]).

So empfing der Occident im perſönlichen Verkehre mit Rom, wie ſpäterhin noch durch ſeine Studien der kümmerlichen Reſte einer zertrümmerten Litteratur- und Kunſtperiode die ſchönſten Güter, welche des Menſchen Daſein zieren und ſeinen Lebenspfad der Gottähnlichkeit entgegenführen.

Der Orient hat die ewige Roma apotheoſirt: er baute glänzende Tempel und verehrte als Göttin jene Repräſentantin der politiſchen Macht und des ſocialen Lebens im Staate. Und doch fallen Roms Verdienſte um jene Völkergruppen nur dem Gebiete der dynamiſchen Machtwirkung anheim. Um wie viel ſchwerer aber wiegen die Verdienſte Roms um den Occident!

Wohl mag zwar ein zur Romantik geneigter Patriotismus mit Wehmuth die Wahrheit erkennen, daß durch das Uebergewicht römiſcher Civiliſation die reine und ureigne Entfaltung der Nationen beeinträchtigt ward und daß fremde Culturelemente auf das Germanenthum, wie Keltenthum beſtimmend einwirkten; wohl mag ferner auch das unbefangene Auge manchen trüben Fleck entdecken, welcher in den Beziehungen Roms zu dem Occidente hervortritt; allein wer da erwägt, wie der Umgang mit dem geiſtig höher Stehenden die Kräfte zu einer Thätigkeit und Entfaltung anregt, die in dem eigenen, iſolirten Leben nie gewonnen ſein würde, der wird

griff; vgl. Lafferière im Recueil de l'académie de législation de Toulouse, tom. IV. p. 67. sq.

609) Str. II, 4. p. 127.: Ῥωμαῖοί τε πολλὰ ἔθνη παραλαβόντες καὶ τὴν φύσιν ἀνήμερα διὰ τοὺς τόπους ἢ τραχεῖς ὄντας ἢ ἀλιμένους ἢ ψυχροὺς ἢ ἀπ' ἄλλης αἰτίας δυσοικήτους πολλοῖς τούς τε ἀνεπιπλέκτους ἀλλήλοις ἐπέπλεξαν καὶ τοὺς ἀγριωτέρους πολιτικῶς ζῆν ἐδίδαξαν. Dio Cass. LVI, 18.: ἔς τε τὸν κόσμον σφῶν (τῶν Ῥωμαίων) οἱ βάρβαροι μετερρυθμίζοντο καὶ ἀγρὰς ἐνόμιζον, συνόδους τε εἰρηνικὰς ἐποιοῦντο. Daß die Barbaren verhältnißmäßig ſchnell die römiſche Cultur ſich aneigneten, dafür kann auch als Beleg dienen Zonar. I, 71., der berichtet, wie Kaiſer Probus die unterworfenen ſcythiſchen Baſtarner nach Thracien transferirt habe und dann beifügt: καὶ διετέλεσαν τοῖς Ῥωμαίων βιοτεύοντες νόμοις.

dich preiſen, du ewige Stadt, als den Ausgang der Civiliſation und der intellectuellen, wie äſthetiſchen Bildung des Abendlandes, und wird in die Worte einſtimmen, welche der heilige Auguſtin einſt ausſprach:

Humanissime factum est, ut omnes ad romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et romani cives essent[609]).

§. 56.

Fortſetzung.

(Einfluß der römiſchen Cultur auf die hiſpaniſchen und galliſchen Provinzen insbeſondere).

Unternehmen wir es nun, jene Einwirkungen des Romanismus auf die Culturverhältniſſe der occidentaliſchen Provinzen in exemplariſcher Weiſe uns zu vergegenwärtigen, und faſſen wir dabei zunächſt die beiden Hispaniae in's Auge[610]), welche theilweis bereits im J.

609a) August. de C. D. V, 17.; vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Str. II, 4, 20. p. 126. fin. sq. und die durch ihren Stoff zur Beredtſamkeit einer früheren Periode begeiſterten Worte des Aristid. in Rom. p. 365. fin. sq. Dind.: τὸ Ὁμήρῳ λεχθὲν „Γαῖα δ' ἔτι ξυνὴ πάντων" ὑμεῖς ἔργῳ ἐποιήσατε, καταμετρήσαντες μὲν πᾶσαν τὴν οἰκουμένην, ζεύξαντες δὲ παντοδαπαῖς γεφύραις ποταμούς, καὶ ὄρη κόψαντες ἱππήλατον γῆν εἶναι, σταθμοῖς τε τὰ ἔρημα ἀναπλήσαντες, καὶ διαίτῃ καὶ τάξει πάντα ἡμερώσαντες. ὥστ' ἔγωγε τὸν νομιζόμενον πρὸ Τριπτολέμου βίον τοῦτον εἶναι τὸν πρὸ ὑμῶν ἐπινοῶ, σκληρόν τινα καὶ ἄγροικον καὶ ὀρείου διαίτης ὀλίγον ἀποκεχωρηκότα, ἀλλ' ἄρξαι μὲν τοῦ ἡμέρου τε καὶ τοῦ νῦν τὴν Ἀθηναίων πόλιν, βεβαιωθῆναι δὲ καὶ τοῦτον ὑφ' ὑμῶν δευτέρων, φασὶν, ἀμεινόνων· vgl. auch denſ. p. 367. sq. Dind.

610) Ueber die phönicíſche Coloniſation Spaniens handelt Masdeu, hist. crit. de España II. lib. IV., über die griech. Coloniſation lib. V., über die puniſche lib. VI., wo indeß dieſe Cultureinflüſſe bei Weitem überſchätzt werden; tom. III. behandelt Spanien unter röm. Herrſchaft. Das Werk iſt brauchbar, obgleich der vorkritiſchen Zeit angehörig. Bei Weitem höher ſteht indeß Moron, Curso de historia de la civilizacion de España, Madrid 1842, der leider in Folge der Beſtimmung ſeines Werkes ſeine Ausführungen nur allgemeiner hält; tom. II. lecc. V. giebt einen exámen del estado primitivo de España, y de su cultura por medio de los fenicios, griegos, cartágines y romanos und behandelt insbeſondere p. 18—39. den Einfluß der röm. Cultur auf Spanien. Im Allgemeinen vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 80. sq. Höck, röm. Geſch. I, 1. p. 357. 2. p. 265. Forbiger,

549 als römiſche Provinzen eingerichtet worden waren, ſo finden wir wie zu Strabo's Zeit (18 und 19 p. Chr.) Bätica und der angränzende Theil der Tarraconenſis zu Handel und Verkehr, wie zu Wiſſenſchaft und Induſtrie in reicher Entfaltung ſich erheben und wie Hand in Hand hiermit ein durchgreifender Romaniſirungsproceß ſich bewerkſtelligt: die lateiniſche Sprache hat hier die einheimiſche faſt vollſtändig verdrängt und Sitte und Lebensweiſe haben ſich allenthalben nach römiſchem Vorbilde geſtaltet[611]). Und nicht minder iſt zur nämlichen Zeit das Binnenland der Tarraconenſis bereits zu friedlichem und geregeltem bürgerlichen Verkehre umgewandelt und römiſcher Geſittung entgegengeführt[612]), während im Nordweſten Spaniens, wo erſt Auguſt im J. 728 und 729 die noch rohen und wilden Cantabri und Aſtures unterwarf, zu gleichem Zeitpunkte die Civiliſation ſich zu entfalten beginnt[613]).

Allenthalben aber bedecken zahlreiche Colonien und Munici-

Handb. III, p. 29., ſowie Laurent, hist. du droit des gens III. p. 160 sq., und oben §. 54. 55.; über die Urgeſchichte Spaniens bis zum Untergange der tyriſchen Herrſchaft (insbeſondere vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 147 sq. und 588 sq., und über Spanien unter der Herrſchaft der Carthager: Heeren, Ideen II, 1. p. 851 sq., Böttticher, Geſch. d. Carthager p. 39 sq.

611) Str. III, 2. p. 151.: τῇ δὲ τῆς χώρας εὐδαιμονίᾳ καὶ τὸ ἥμερον καὶ τὸ πολιτικὸν συνηκολούθησε τοῖς Τουρδητανοῖς καὶ τοῖς Κελτικοῖς· — — ἀλλ' ἐκείνοις μὲν ἧττον· τὰ πολλὰ γὰρ κωμηδὸν ζῶσιν. οἱ μέντοι Τουρδητανοί, καὶ μάλιστα οἱ περὶ τὸν Βαῖτιν, τελέως εἰς τὸν Ῥωμαίων μεταβέβληνται τρόπον, οὐδὲ τῆς διαλέκτου τῆς σφετέρας ἔτι μεμνημένοι. Λατῖνόν τι οἱ πλεῖστοι γεγόνασι, καὶ ἐποίκους εἰλήφασι Ῥωμαίους, ὥστε μικρὸν ἀπέχουσι τοῦ πάντες εἶναι Ῥωμαῖοι. αἵ τε νῦν συνῳκισμέναι πόλεις, ἥ τε ἐν τοῖς Κελτικοῖς Παξαυγούστα καὶ ἡ ἐν τοῖς Τουρδούλοις Αὐγούστα Ἡμερίτα καὶ ἡ περὶ τοὺς Κελτίβηρας Καισαραυγούστα καὶ ἄλλαι ἔνιαι κατοικίαι τὴν μεταβολὴν τῶν λεχθεισῶν πολιτειῶν ἐμφανίζουσι. καὶ δὴ τῶν Ἰβήρων ὅσοι ταύτης εἰσὶ τῆς ἰδέας, τογάτοι λέγονται· ἐν δὲ τούτοις εἰσὶ καὶ οἱ Κελτίβηρες οἱ πάντων νομισθέντες ποτὲ θηριωδέστατοι. Vgl. auch III, 1. p. 139.

612) Str. III, 4. 167.: ἐπισκοπεῖ δὲ ὁ τρίτος (sc. τῶν πρεσβευτῶν) τὴν μεσόγαιαν, συνέχει δὲ τὰ τῶν τογάτων ἤδη λεγομένων ὡς ἂν εἰρηνικῶν καὶ εἰς τὸ ἥμερον καὶ τὸν Ἰταλικὸν τύπον μετακειμένων ἐν τῇ τηβεννικῇ ἐσθῆτι. οὗτοι δ' εἰσὶν οἱ Κελτίβηρες, καὶ οἱ τοῦ Ἴβηρος πλησίον ἑκατέρωθεν οἰκοῦντες μέχρι τῶν πρὸς θαλάττῃ μερῶν.

613) Vgl. Str. III, 3. p. 154. 155. fin. sq. Iustin. XLIV, 5.: Caesar Augustus — victricia ad eos (Hispanos) arma tulit populumque barbarum ac ferum, legibus ad cultiorem vitae usum traductum, in formam provinciae redegit (anno 729).

pien mit Civität oder Latinität das Land als Stützen und Träger römischer Cultur; denn bereits die Reichsvermessungen und statistischen Aufnahmen des August ergeben für die Tarraconensis 11 Colonien, 13 Municipien mit Civität und 18 Municipien mit Latinität, für Baetica 9 Colonien, 8 Municipien mit Civität und 29 dergleichen mit Latinität, wie für Lusitania 5 Colonien, 1 Municipium mit Civität und 3 Municipien mit Latinität[614]), Ziffern, welche unzweideutig beweisen, in welcher Ausdehnung zu jenem Zeitpunkte die Civilisation in Spanien bereits festen Fuß gefaßt hatte.

Alle diese Thatumstände aber erscheinen vollkommen erklärlich, sobald wir in's Auge fassen, daß bereits die phönicischen, griechischen, massiliotischen, wie punischen Colonien, einige Keime der Civilisation und Bildung in Spanien hinterlassen haben mochten[615]), daß ferner einzelne Küstenstädte, wie namentlich Gades bereits frühzeitig zu ausgedehntem Handel und damit zu Reichthum und Gesittung sich erhoben[616]), sowie daß endlich vornämlich Sertorius in den Jahren 677—682 die wesentlichsten Verdienste um die Civilisirung auch des Binnenlandes von Spanien sich erwarb[617]). Und erwägen wir nun endlich die Cumulation von Civilisationsmitteln, die wir zur Römerzeit in Spanien vorfinden[618]), so werden wir erkennen, daß in der Zeit bis Vespasian, wo die

---

614) Diese Angaben bietet Plin. H. N. III, 1, 7. 3, 18. IV, 21, 117., der hierin den Aufnahmen des Agrippa unter August folgt; vgl. Zumpt, Comment. epigr. I. p. 198. Müllenhoff, Weltkarte p. 2. Wegen der Colonieen vgl. Zumpt, l. c. p. 310. sq. 365. sq. Vgl. auch not. 816.

615) Vgl. Str. III, 3. p. 154. 155., sowie §. 54.

616) Doch berichtet Cic. p. Balb. 19, 43. von Caesar: cum esset in Hispania praetor (anno 693), inveteratam quandam barbariam ex Gaditanorum moribus disciplinaque delevit. Wegen des Handels von Spanien nach Italien vgl. Str. III, 2. p. 143. 144. 145. Iustin. XLIV, 1.

617) Vgl. namentlich Plut. Sert. 14.

618) Insbesondere ist das östliche Spanien von einer am Meere entlang von den Pyrenäen bis nach den Säulen des Herkules laufenden Consularstraße durchschnitten (Str. III, 4, p. 160. Itin. Anton. p. 497.), die von August erweitert und verlängert worden war (Inscr. antiq. de Caesar. Suet. p. 2. in Suet. ed Burm.); durch den Norden von Spanien führte eine Consularstraße in der Richtung von O. nach W. von Tarraco nach dem Vorgebirge Oeasso (Str. III, 4. p. 161.). Im Uebrigen vgl. die Citate im §. 55 aus Strabo lib. III.

Verleihung der Latinität an ganz Spanien erfolgte, in der That im Wesentlichen die gesammten spanischen Provinzen bereits römische Gesittung und Wesen sich angeeignet hatten, und nur in den Pyrenäen ein Theil der iberischen Stämme, die heutigen Basken, in einiger Maaßen der völligen Romanisirung sich zu entziehen vermochten [619]).

Anderntheils die gallischen Provinzen, von denen die Narbonensis im J. 634 und die übrigen drei Provinzen im J. 727 eingrichtet worden [620]), bieten im Allgemeinen ein dem Eindringen der Civilisation höchst günstiges Terrain dar. Denn das gesammte Land ist, wie auch Strabo anerkennend hervorhebt, von zahlreichen Flüssen durchströmt, deren einige aus den Alpen, andere aus der Cebenna und dem Pyrenäus herabkommen und einige in den Oceanus Britannicus, einige in den Sinus Gallicus sich ergießen, und welche meist nur Ebenen oder niedrige Bodenerhebungen durchströmen, die wiederum von schiffbaren Kanälen durchschnitten sind. Ueberdem liegen die Flußbetten äußerst bequem gegen einander, so

---

619) Wegen Verleihung der Latinität durch Vespasian vgl. not. 811. — Im Uebrigen: Artemidor. ap. Constant. de admin. imp. 23. der freilich nur sagt: γραμματικῇ δὲ χρῶνται τῇ τῶν Ἰταλῶν οἱ παρὰ θάλατταν οἰκοῦντες τῶν Ἰβήρων. Andrerseits bemerkt Diez, etymol. Wörterbuch p. X: „Es lebt in Spanien die iberische Ursprache bis auf den heutigen Tag im Baskischen fort. Allein auch diese Sprache kann Zeugniß ablegen, wie weit die zerstörende Gewalt der römischen sich erstreckte, da, wo es gilt, eine Nationalität zu vertilgen." Jedenfalls aber scheint es zu Viel gesagt, wenn Mommsen, die nordetruriſchen Alphabete in Mitth. der antiqu. Ges. zu Zürich Bd. VII. p. 249. das Baskenland, ebenso wie Armorica allen romanisirenden Einflüssen entgangen sein läßt. Eine derartige nationelle Absperrung, wie solche Erscheinung voraussetzen würde, ist in der römischen Kaiserzeit geradezu undenkbar. Vielmehr haben dort, wie hier romanisirende Einflüsse obgewaltet, wenn immer auch in geringerem Maaße, als auf irgend welchem anderen Punkte des Occidentes. Wegen Armorica s. not. 639.

620) Wegen der gallischen Provinzen vgl. im Allgemeinen Marquardt, Handb. III, 1. p. 86 sq. und dazu Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. hist. phil. Cl. IV. p. 230 sq. Wegen der Romanisirung derselben Thierry, hist. des Gaulois II, 2. c. 1. III, 3. c. 1. hist. de la Gaule I. p. 351. sq. Sismondi, hist. des Français tom. I. ch. I. Guizot, hist. de la civilisation en France, IV. leç. Laurent, hist. du droit des gens III. p. 170. sq. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 146. sq. 159. sq. 178 sq. 376 sq., Giraud, hist. du droit franç. au moyen-âge I. p. 75 sq. sowie oben §. 54. 55.

daß die Handelswaaren leicht von dem einen Meere nach dem anderen gelangen, indem sie theils auf den Flüssen stromauf-, wie abwärts, theils für die Zwischenstrecken auf der Axe mit Bequemlichkeit transportirt werden können. Und wie nun diese Bequemlichkeit des Transportes alle Gegenden des Landes mit Bedürfnissen versorgt und in den allgemeinen Waarenverkehr mit hereinzieht[620a]), so geht nun Hand in Hand mit dieser günstigen Lage die Fruchtbarkeit und der Segen des Landes: die Narbonnensis erzeugt die nämlichen Naturproducte, wie das glückliche Italien selbst; weiter nach Norden und in der Cebenna verschwindet zwar die Olive, wie die Feige, allein die Traube und andere Frucht gedeiht noch trefflich, und selbst das nördlichste Land ist fruchtbar an Getraide und Hirse, und hat reiche Eichenwälder und Triften zur Nahrung für zahlreiche Schweine- und Schaafheerden[621]). Aquitanien aber ist reich an Gold und Silber und Erz[622]). Und dieser günstigen Beschaffenheit des Landes entspricht die Entwickelung seiner industriellen, wie socialen Verhältnisse: bereits zu Ciceros Zeit entfaltet sich in der Narbonnensis ein reger und emsiger Verkehr; römische Speculanten durchziehen nach allen Richtungen hin das Land, einen schwunghaften Handel anregend[623]), der namentlich in Massilia und Arelate, in Nemausus, Narbo und Tolosa seine Stapelplätze findet[624]); ja bereits jetzt beginnt die Anziehungskraft der ewigen Stadt ihren Einfluß auf die unterworfenen Gallier zu äußern[624a]).

So daher ist zu Strabos Zeit (18 und 19 p. Chr.) allenthalben in der Narbonnensis das Städtewesen und der Ackerbau erblüht und ein reger und geregelter bürgerlicher Verkehr hat überall sich entfaltet, römischer Sitte und römischem Wesen den Eingang erschließend[625]), so daß bereits Claudius in einer oratio an den Senat

620a) Str. IV, 1. p. 177. 188.

621) Str. IV, 1, p. 178. 4. p. 197. Plin. H. N. XIV, 3. XV, 1.

622) Str. IV, 2. p. 190. 191.

623) Cic. p. Font. 5, 11. (s. §. 58), Diod. V, 26, 4. (not. 584).

624) Str. IV, 1. p. 179. sq. 186. 188. fin.

624a) Cic. ad Fam. IX, 15, 2. (not. 586).

625) Str. IV, 1. p. 180. fin. sq.: ἐξηρουμένων δ' ἀεὶ τῶν ὑπερκειμένων (sc. τοῖς Μασσαλιώταις) βαρβάρων, καὶ ἀντὶ τοῦ πολεμεῖν τετραμμένων ἤδη πρὸς πολιτείας καὶ γεωργίας διὰ τὴν τῶν Ῥωμαίων ἐπικράτειαν, οὔτ' αὐτοῖς ἔτι τούτοις συμβαίνοι ἂν περὶ τὰ λεχθέντα τοσαύτη σπουδή· δῆλοῖ δὲ τὰ καθεστηκότα νυνί· πάντες γὰρ οἱ χαρίεντες πρὸς τὸ λέγειν τρέπονται καὶ φιλοσοφεῖν, ὥσθ' ἡ πόλις

von den narbonnenſiſchen Galliern ſagen konnte: iam moribus, artibus, affinitatibus nostris mixti[626]) und Plinius bekennen mußte, daß an rationeller Bewirthſchaftung des Bodens, wie an Geſittung und Wohlhabenheit die Narbonnenſis keiner Provinz nachſtehe, ja mehr Italien ſelbſt, denn Provinz ſei[627]). Von hier aus verbreiteten ſich gleiche Zuſtände über das nördlichere und weſtliche Gallien: ein Straßennetz überzieht ganz Gallien nach allen Richtungen hin, ſeinen Knotenpunkt in Lugdunum findend, welches ſelbſt zu höchſter Blüthe im Handel, wie Wiſſenſchaft ſich erhebt[628]); und auf dieſen Straßen, wie auf den ſchiffbaren Flüſſen und auf dem Ocean bewegt ſich der Waarenzug, die Bedürfniſſe der Civiliſation und dieſe ſelbſt damit dem übrigen Gallien mittheilend[629]). Allenthalben erblühen Induſtrie und Handel: durch die Lugdunenſis geht der Waarenzug auf dem Rhodanus entlang in den Arar, von dieſem in den Dubis, und von hier aus zu Lande in die Sequana und nach dem Ocean, und entlang dieſem Wege ſchreitet die Civiliſation[630]), in Auguſtodunum und Lugdunum ihre Hauptſitze nehmend (not. 593); Aquitanien aber mit ſeinen Eiſenhütten und Silbergruben und ſeiner Leinweberei begründet ſich eine Induſtrie und einen Handel, deren erſte Anfänge der vorrömiſchen Zeit anheimfallen[631]), und zu

---

μικρὸν μὲν πρότερον τοῖς βαρβάροις ἀνεῖτο παιδευτήρων, καὶ φιλέλληνας κατεσκεύαζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν etc.; ibid. §. 12. p. 186. — — μεταχειμένους (sc. τοὺς Καουάρους) τὸ πλέον εἰς τὸν τῶν Ῥωμαίων τύπον καὶ τῇ γλώττῃ καὶ τοῖς βίοις, τινὰς δὲ καὶ τῇ πολιτείᾳ; wegen der Allobroger vgl. ibid. §. 11. p. 186. (not. 590), ſowie im Allgemeinen p. 188. fin. sq. (not. 590).

626) Tac. Ann. XI, 24.

627) Plin. H. N. III, 4, 5.: agrorum cultu, virorum morumque dignatione, amplitudine opum, nulli provinciarum postferenda breviterque Italia verius quam provincia.

628) Str. IV, 6. p. 208. und 1. p. 187. Dio Cass. XLVI, 50. und Sturz ad h. l. V. p. 503. Vgl. Thierry hist. de la Gaule I. p. 353.

629) Caes. B. G. VI, 24.: Gallis autem provinciae (i. e. Narbonensis) propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque usus largitur. Str. IV, 1. p. 177. 189.

630) Str. IV, 1. p. 188. fin. sq. 3. p. 193. Dio Cass. XLIV, 42.

631) Str. IV, 2. p. 190 sq. Caes. B. G. VII, 22. Plin. H. N. XIX, 1, 2. XXXIV, 8, 20. 17, 48.; wegen des cadurcum und des bardocucullus vgl. die Lexx.; ferner Amm. Marc. XV, 11.: Aquitani enim, ad quo-

deſſen Stapelplatz Burdigala, zugleich der Centralpunkt geiſtiger Bildung ſich erhob.

Selbſt in der Gallia Belgica, dem nördlichſten Punkte der continentalen Beſitzungen Roms, wo germaniſche Völkerfamilien durch ihre Stammgenoſſen jenſeit des Rheines mannichfachen culturfeindlichen Einflüſſen ausgeſetzt waren, begründen der Friede und eine Induſtrie, welche auf Züchtung von Schaaf- und Schweinebeerden beruht, einen frequenten Handel mit den laenae und mit gepökeltem Schweinefleiſche nach Italien[632]) und acht Legionen, welche die Gränze gegen den Feind bewachen[633]), ſichern römiſcher Cultur einen ſtetigen Fortſchritt[633a]), ja eine Blüthe, zu der dieſelbe in Auguſta Trevirorum, wie in Durocortorum und Veſontio ſich entfaltet (uot. 593).

So daher konnte Strabo (IV, 1. p. 178.) bereits berichten, daß in ganz Gallien nirgends der Boden unangebaut liegt, außer wo Sumpf und Wald die Cultur verhindern, und daß auch dieſe Striche bewohnt ſeien, wenn auch weniger der Induſtrie wegen, als um der Dichtigkeit der Bevölkerung willen[634]). Und ſo ergeben alle dieſe Momente für uns das Reſultat, daß unter allen occidentaliſchen Provinzen die galliſchen am früheſten, vollſtändigſten und durchgreifendſten eine höhere Cultur ſich aneigneten d. h. der Ro-

---

rum litora ut proxima placidaque merces adventicias convehuntur moribus ad mollitiem lapsis, facile in dicionem venere Romanam.

632) Vgl. Str. IV, 3. p. 192. 194. 195. 4. p. 196. fin. Varro R. R. II, 4. §. 10.; vgl. Mommſen, über das Edict Diocletians de pretiis rer. ven. in Berichten d. ſächſ. Geſ. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. III. p. 71. s. v. Schneiderarbeit, p. 72. s. v. Schweinefleiſch, p. 79. s. v. Wollenzeuge, p. 391. ad 10.

633) Tac. Ann. IV, 5. Dio Cass. LV, 23. vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 352.

633a) Vgl. namentlich Tac. Hist. IV, 64., wo die Tenctri die elsbenaniſchen Ubier dahin alloquiren: instituta cultumque patrium resumite, abruptis voluptatibus, quibus Romani plus adversus subiectos, quam armis valent. Vgl. auch not. 642 und 892., ſowie Oſann in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. XIII. p. 118. Wegen der großen Zahl der römiſchen Anſiedelungen am Rhein vgl. z. B. Schneider. in den ett. Jahrb. III. p. 77 sq., Dillenburger, ebendaſ. p. 83 sq. u. a. m.

634) Auch Dio Cass. XLIV, 42. ſagt: νῦν — Γαλατία — γεωργεῖται πᾶσα, ὥσπερ αὐτὴ Ἰταλία πλεῖται δὲ οὐ Ῥοδανὸς ἔτι μόνος, οὐδ' Ἄραρις, ἀλλὰ καὶ Μόσας καὶ Λίγηρ καὶ Ῥῆνος αὐτὸς καὶ Ὠκεανὸς αὐτός.

manifirung unterlagen, eine Wahrnehmung, welche insbesondere auch dadurch gestützt wird, daß theils Gallien zu der Zeit, wo es mit Rom in Berührung kommt, im Allgemeinen bereits zu einem höheren Culturgrade gelangt war, als die übrigen nordischen Völkerfamilien (§. 54), theils aber auch die Unstätigkeit und Genußsucht, welche in vielfachen Erscheinungen als Eigenthümlichkeit des keltischen Volkscharacters sich offenbarten, das Eindringen der Civilisation und des Romanismus wesentlich erleichtern mußten. Und in der That findet jenes Resultat ebensowohl durch die sprachlichen Untersuchungen seine Bestätigung, indem diese ein totales Zurückdrängen des keltischen Idiomes im Französischen durch das lateinische ergeben[635]), wie auch durch die Thatsache, daß verhältnißmäßig am frühzeitigsten in Gallien Verleihungen von Latinität und Civität sich vorfinden. Denn bereits im J. 18 p. Chr. finden wir die Volcae Arecomici, wie vielleicht andere Völkerschaften der Narbonensis, ebenso wie die Convenae und Auscii und andere Völkerschaften in Aquitanien im Besitze der Latinität, während die principes der lugdunensischen Aedui als Inhaber der civitas sine suffragio erscheinen, woneben dann vereinzelte Verleihungen der vollen Civität bereits zu Cäsars Zeit vorkommen[636]). Unter Claudius

635) Die französische Sprache beruht auf einer Mischung lateinischen, germanischen und keltischen Idioms; in Bezug auf das Verhältniß dieser drei Elemente sagt Diez, etymol. Wörterb. p. XVI und XVIII: „Wahrlich die Römer müssen reine Arbeit gemacht haben, als germanische Völker sich in Gallien festsetzten! Es wird kaum übertrieben sein, wenn man behauptet, daß der einzige Buchstabe H im Französischen nicht viel weniger deutsche, als alle Buchstaben zusammengenommen celtische Wörter in sich begreifen. — Aber Alles, was fremde Sprachen beigetragen haben, wiegt noch nicht den zehnten Theil des lateinischen Bestandtheiles auf." Hierüber, wie über die Ausbreitung der latein. Sprache in Gallien vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. und Germ. p. 276. sq. auch p. 89. sq. Andere Ansichten spricht aus Bernhardy, r. Litt. not. 53. p. 72. sq.

636) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse Galliens in der frühesten Kaiserzeit herrscht manches Dunkel, welches auch die neuesten Untersuchungen von Zumpt, comm. epigr. I. p. 411. sq. nicht aufhellen. Was zunächst die Narbonnensis betrifft, so erachte ich als sicher, daß hier zu Claudius Zeit noch kein Volksstamm mit civitas optimo iure sich vorfindet; denn entgegengesetzten Falles hätte dessen in Tac. Ann. XI, 23. und 24. Erwähnung geschehen müssen, wie bereits Lipsius ad h. l. bemerkt. Nichts beweisen

erfolgt ſodann die Verleihung der vollen Civität an die Aedui, wie unter Nero die Verleihung des ius Latii an die Bewohner der Alpes maritimae in der Narbonnenſis, endlich unter Galba, Otho, Veſpaſian und Hadrian weitere Verleihungen von Civität und La-

---

dagegen in dieſer Beziehung die Worte bei Tac. l. c. c. 24.: num poenitet Balbos ex Hispania nec minus insignes viros e Gallia Narbonnensi transivisse? Denn aus ihnen ergiebt ſich eben nur, daß einzelne Gallier die volle Civität erhalten haben, was auch Suet. Caes. 76. bezeugt, nicht aber daß ganz Spanien und Gallia braccata ſolcher Civität theilhaft waren. Möglich nun wäre es allerdings, daß einzelne Stämme die civitas sine suffragio gehabt hätten und hierauf ließe ſich ſogar Str. IV. 1, p. 186. fin. (ſ. not. 625) beziehen, wenn er ſagt, daß von den Cavari Einige Römer geworden ſeien τῇ πολιτείᾳ; allein πολιτεία kann ebenſogut die Staatsverfaſſung, wie die Civität bezeichnen (vgl. Spanheim, orb. Rom. II, 15. p. 92. und Lips. zu Tac. l. c. c. 23.) und für Erſteres ſpricht ebenſowohl die Faſſung des ſtraboniſchen Textes, wie der Umſtand, daß wir von Verleihung der civitas sine suffragio während der Kaiſerzeit, wie überhaupt außerhalb Italiens mit Ausnahme des unten hervorzuhebenden beſonderen Falles nicht die geringſte Spur vorfinden, indem an deren Stelle vielmehr das ius Latii getreten iſt. Uebereinſtimmend hiermit iſt aber, daß in der That nach Str. IV, 1. p. 186. fin. sq. die Arecomici die Latinität haben, ein Recht, welches vielleicht auch einzelnen der Völkerſchaften zuſtand, die unter der Benennung Cavari mit inbegriffen waren. Ebenſo ſind von den Aquitaniern mehrere Völkerſchaften bereits im J. 18. im Beſitze der Latinität nach Str. IV, 2. p. 191. init. Ueber die Lugdunenſis nun ſchweigen die Quellen und den einzigen Anhalt bietet der die Zeit des Claudius betreffende Bericht von Tac. Ann. IX, 23.: primoresque Galliae, quae comata appellatur, foedera et civitatem Romanam pridem assecuti, ius adipiscendorum in urbe honorum expeterent, ſowie c. 24.: primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt. Hieraus nun können wir entnehmen, daß vorher weder die Aeduer, das bevorzugteſte Volk der ganzen Lugdunenſis, noch irgend welche andere Völkerſchaft der Gallia comata die Civität oder Latinität hatten; vielmehr waren die Aedui foederati, worauf auch Str. IV, 3. p. 192. hinführt. Allein die principes derſelben (wegen der principes der Gallier vgl. Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 320) hatten die civitas sine suffragio. Dieſe Thatſache, daß wir hier ſolche Civität, nicht aber Latinität vorfinden, erklärt ſich daraus, daß man die Gleichſtellung der principes der Aeduer mit den libertini der lex Innia Norbana für anſtößig erachten mochte und um deßwillen nicht die Latinität, ſondern die Civität sine suffragio den Gedachten verlieh. In Wahrheit aber iſt dieſer Unterſchied faſt nur nominell, da in der Sache ſelbſt keine große Verſchiedenheit obwaltet. Bemerkenswerth aber bleibt dieſe Erſcheinung immerhin in dreifacher Beziehung: 1) weil von Verleihung der civitas sine suffr. außerhalb Italiens kein

tinität[637]), woneben dann noch zahlreiche coloniae civium über ganz Gallien sich ausbreiten[638]).

So daher berechtigen alle diese Momente zu der Annahme, daß in der Zeit bis herab auf Hadrian ganz Gallien einer höheren Cultur und Civilisation sich erschloß[638a]), und daß, indem diese höhere Cultur weniger durch selbsteigene Entwickelung angeborner Kräfte und Fähigkeiten gewonnen, als vielmehr von Außen her und von den Römern den Galliern zugeführt ward, der Romanismus es war, welcher diese Länder auf jene Culturstufe emporhob und in sein Gebiet hereinzog. Und diese allgemeinen Zustände haben wir für ganz Gallien als bestehend anzuerkennen, und insbesondere auch für die Belgica eine Ausnahme nicht einzuräumen, indem vielmehr als der einzige ausgedehntere Landstrich, welcher in höherem Maaße den Einwirkungen romanischer Cultur sich entzog, Armorica anzuerkennen ist, eine Halbinsel, welche, die äußerste westliche Spitze Galliens bildend, namentlich in Folge ihrer Unwegsamkeit gegen das gallo-romanische Leben zwar durchaus nicht vollständig, aber doch mit mehr Erfolg sich abschließen konnte[639]).

---

zweites Beispiel bekannt ist; 2) die Verleihung der civitas sine suffragio in anderer Weise als an ganze civitates ebenfalls neu ist; und 3) diese Verleihung nicht bloß die Inhaber des Principates zur Zeit der Verleihung, sondern für alle Zukunft und zwar in erblicher Weise betroffen haben wird, so daß wir hier ein Analogon des ius Latii vorfinden, insofern hier die Führung der Magistratur die civitas optimo iure, dort bei jenen föderirten Peregrinen aber die Führung des Principates die civitas sine suffragio gewährt. Eine dritte analoge Erscheinungsform: Erwerbung der röm. Civität für den Latinus durch Führung der Magistratur in einer colonia civium Romanorum, findet sich im Sen. Decr. Terg. col. II. lin. 3.

637) Vgl. Zumpt, comment. epigr. I. p. 411. sq. Marquardt, Handb. III, 1. p. 94. 95. Wenn Zumpt, comm. epigr. I. p. 471. die Avantici und Bodiontici, welche von Galba an Nemausus attribuirt werden (Plin. H. N. III, 4, 37.), als peregrini auffaßt, so übersieht er, daß sie nach Tac. Ann. XV, 32. bereits durch Nero die Latinität erhalten hatten.

638) Vgl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 313. sq. 370. sq. 384. 396. 406. 413. sq.

638a) Wegen der Zeit des Caligula vgl. Dio Cass. LIX, 21., wegen der Zeit Vespasians vgl. Ioseph. B. Iud. II, 16. Tac. Hist. III, 53. (Gallias Hispaniasque, validissimam terrarum partem).

639) Vgl. oben not. 619, sowie §. 103. 104. auch Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 263. sq., Girand, recherches historiques et

§. 57.

Fortsetzung.

(Verhältniß zwischen dem römischen und den nationalen Rechten der occidentalischen Provinzen).

Indem wir durch die vorausgegangenen Untersuchungen den Boden uns geebnet haben, einen Standpunkt zu gewinnen für Lösung unserer besonderen Aufgabe, so vermögen wir nun der Letzteren selbst uns zuzuwenden, hierbei vor Allem das Verhältniß bestimmend, unter welchem das römische Recht den nationalen Rechten der occidentalischen Provinzen gegenübertrat. Es war aber dieses Verhältniß das eines überwältigenden Uebergewichtes, welches auf der doppelten Ursache beruhte, daß das nationale Recht jener Provinzen theils nur eine negative Größe bildete, theils aber auch, insoweit als es positive Größe war, von Vorn herein in dem Verhältnisse eines relativen, wie absoluten inneren Minderwerthes zu dem römischen Rechte sich befand.

Fassen wir hierbei zunächst den ersten dieser drei Punkte in's Auge, so beruht derselbe darin, daß gewisse Verkehrs- und Lebensverhältnisse dem Occidente entweder völlig unbekannt waren, oder doch einer juristischen Normirung nicht bedürftig erschienen. Denn das Recht ist das Product des Bedürfnisses seiner selbst, daher allenthalben da ein Recht nicht gegeben ist, wo jenes Bedürfniß fehlt, weil das zu normirende Verhältniß unbekannt oder doch in befriedigender Weise durch die einfache Lebenssitte geregelt ist. Und da nun beiderlei Zustände allenthalben im Occidente in vielfachen Beziehungen obwalteten, so mußte hier ein großes Gebiet möglicher oder wirklicher Lebensbeziehungen unbeherrscht sein von juristisch ordnender Norm. Indem daher der Romanismus theils völlig neue Zustände und Verhältnisse im Occidente in's Dasein rief oder doch alte Zustände völlig neu gestaltete, theils die menschlichen

---

bibliograph. sur les coutumes de Bretagne in §. 104. cit. p. 311. Königswarter, l'organisation de la famille p. 40.; über die Spuren röm. Sprachelnflüsse in dem Bretonischen vgl. Brandes, l. c. p. 91. Das Gleiche wie von Armorica und dem Baskenlande gilt übrigens auch von Wales und Cornwales, worüber s. §. 103. 104.

Triebe und Leidenschaften in neuer Weise anregte und nach anderer Richtung hin wirksam machte, so gelangte damit das Bedürfniß zur Empfindung, welches dort eine ordnende Regel, hier eine juristische Norm beanspruchte, und beidemal bot das römische Recht selbst als das geeignetste Mittel zur Befriedigung solchen Bedürfnisses sich dar, so daß daher auf diesem Gebiete mit römischen Verkehrsverhältnissen und Geschäftsformen auch das römische Recht Eingang finden und zur alleinigen und ausschließlichen Herrschaft sich erheben mußte.

Allein die Bedeutung der hervorgehobenen Thatsache greift noch weiter und über die angegebenen Gränzlinien hinaus; denn bei der Contiguität der einzelnen Rechtssatzungen, wie Institutionen mußte das röm. Recht dem nationalen Rechte auch da prädominirend entgegen treten, wo das Letztere auch bei veränderten Lebenszuständen den Anforderungen des Verkehres zu genügen im Stande war. Indem daher z. B. das römische Testamentserbrecht Eingang fand bei denjenigen Völkerschaften, welchen letztwillige Verfügungen bis dahin noch unbekannt gewesen waren, so mußte damit auch das römische Intestaterbrecht um seines inneren Zusammenhanges mit jenem willen jenen nämlichen Völkern näher treten und ohne bedeutendere Schwierigkeit das ihm entgegenstehende und vielleicht noch vollkommen genügende nationale Recht überwältigen. Und hierauf beruht jener höhere Werth des römischen Rechtes, den wir im Obigen als einen relativen bezeichneten.

Am wichtigsten und bedeutungsvollsten ist jedoch der absolut höhere Werth des römischen Rechtes zu veranschlagen, der darauf beruht, daß Jenes zu dem Zeitpunkte, wo es dem nationalen Rechte gegenübertritt, unter der Gunst der glücklichsten und in der Weltgeschichte einzig dastehenden Verhältnisse (§. 50) zu einer hohen Vollkommenheit in sachlicher Angemessenheit, wie doctrineller Ausbildung sich erhoben hatte, während die nationalen Rechte des Occidentes nur für die einfachsten Lebensverhältnisse berechnet und angemessen und andrerseits aller und jeder doctrinellen Veredelung und Verfeinerung bar waren. Denn indem das Volk bei seiner Rechtsproduction seinen Blick nur an das Aeußere der Erscheinungsformen heftet und in das innere Wesen der Dinge bei seiner Unfertigkeit zu höherer Reflexion nicht einzudringen vermag (Beilage XII §. V), so gewinnen nun die Rechtssatzungen und Institutionen, wie sie aus der bildnerischen Hand des Volkes hervorgehen, eine rohe,

in groben Umriſſen geformte und aller feineren Nuancirungen entbehrende Geſtaltung, die erſt durch doctrinelle Reflexion zum edleren Gebilde umgeformt wird, indem die inneren Merkmale der Verhältniſſe ſchärfer in das Auge gefaßt und mit dem Character des Weſentlichen bekleidet, hiermit aber logiſche Determinirungen und Diviſionen in das große Ganze hineingetragen werden. Und ſo erſcheinen denn auch z. B. im germaniſchen Rechte die Lebensverhältniſſe in ihrer Unterordnung unter juriſtiſche Normen theils nach rein äußerlichen, theils nach ſo allgemeinen Merkmalen determinirt (ſ. unten), und demgemäß nach ſo rohen und unkünſtleriſchen, wie nach ſo generellen Grundſätzen geordnet, daß der Eindruck eines verſchwommenen und dürftig ſkizzirten Bildes in demjenigen ſich lebhaft geltend macht, deſſen Auge an den Anblick jener feſten und beſtimmten, diſtinguirenden und detaillirenden Structur gewöhnt iſt, welche das römiſche Recht ſelbſt in den XII Tafeln ſchon in ſeiner Ordnung der entſprechenden Lebensverhältniſſe bietet. Und dieſer Eindruck, der bei einer reflectirenden Betrachtung des hiſtoriſch Gegebenen nur eine ſchwächere Empfindung wach zu rufen vermag, weil unſere Vorſtellungskraft nie die Lebendigkeit des wirklichen Lebens erreicht, dieſer Eindruck, ſagen wir, mußte mit überwältigender Stärke jenen Zeiten ſelbſt ſich aufdrängen, wo der Romanismus ſeine Strömung und Einwirkung auf das Barbarenthum begann, und eine neue Geſtaltung und einen höheren Aufſchwung dem Leben verlieh.

Unternehmen wir es nun, die ſpeciellen Momente dieſes allgemeineren Urtheiles darzulegen, ſo bieten zwei verſchiedene, bereits angedeutete Punkte dem Auge ſich dar: zunächſt die generaliſirende Haltung der nationalen occidentaliſchen Rechte, wofür das keltiſche Urth, wie das germaniſche Mundium ein geeignetes Beiſpiel uns an die Hand giebt. Denn indem in dieſem Mundium das römiſche Patronat über den hospes, wie über den libertus, die ehemännliche Gewalt, die patria potestas, die Tutel über Frauen und Unmündige, die cura furiosi, wie debilium zu Einem Rechtsinſtitute zuſammenfließen, ſo ſtellt ſolches als Gebilde ſich dar, welches nur in einzelnen wenigen und bei den verſchiedenartigſten Verhältniſſen gemeinſam wiederkehrenden Merkmalen die weſentlichen Criterien ſeiner logiſchen Einheit oder die nothwendigen Fundamente ſeiner juriſtiſchen Selbſtſtändigkeit findet, während andrerſeits das römi-

ſche Recht jenen nämlichen Merkmalen noch weitere Criterien als weſentliche beifügt, und ſo durch eine logiſche und juriſtiſche Spaltung jene Einheit zerſplittert und löſt, ſpeciellere Rechtsinſtitute abgränzend. Mit einem Worte: wenn wir das Mundium oder Urth über Weib und Kind und Unmündige vergleichend neben die ehemännliche Gewalt und die patria potestas und die tutela impuberum ſtellen, ſo ergiebt ſich, daß da, wo das germaniſche und keltiſche Recht nur die in dem gemeinſame Gattungsmerkmale beruhende Gleichheit wahrnahm (juriſtiſche Schutzgewalt über den Freien), das römiſche Recht dieſe Gleichheit in Wahrheit nur als eine generiſche anerkannte (potestas) und daneben noch die ſpeciſiſchen Unterſcheidungsmerkmale maaßgebend hervorhob (potestas über uxor und filius familius und pupillus). Und hierdurch rechtfertigt ſich, wenn wir im Obigen ſagten, daß die occidentaliſchen Rechte im Vergleich mit den römiſchen in rohen und groben Umriſſen formen und nur nach generellen Merkmalen determiniren, bedingt allenthalben durch jene Unfertigkeit, in das innere Weſen der gegebenen Verhältniſſe einzudringen. Und indem nun der Romanismus jene thatſächlich gegebenen und practiſch wichtigen Verſchiedenheiten innerhalb derjenigen Verhältniſſe in's Bewußtſein rief, welche von den Barbaren bisher als weſentlich gleichartig behandelt und nach gemeinſamem Maaße bemeſſen worden waren; indem ſomit das römiſche Recht die juriſtiſchen Begriffseinheiten und die großen Rechtsfiguren der occidentaliſchen Rechte zertrümmerte und eine Mehrheit von ſelbſtſtändigen Begriffen oder von weſentlich verſchiedenen Figuren darbot; ſo ſtürzte der Romanismus in dieſem Momente auch die Herrſchaft der nationalen Rechte und machte das römiſche Recht zu einem unabweisbaren Helfer, da dieſes gerade das neu empfundene Bedürfniß zu befriedigen vermochte und, als bereits gegebenes und wohlgeformtes Ganze, die natürliche weitere Ausbildung des nationalen Rechtes unterdrücken mußte.

Der zweite Punkt aber, auf welchen unſer obiges Urtheil ſich ſtützt, beruht darin, daß die occidentaliſchen Rechte den äußeren Beziehungen innerhalb der gegebenen Verhältniſſe zu viel Bedeutung beilegen und darüber die inneren Beziehungen derſelben zu wenig würdigen, hiermit aber und indem die Rechtsbildungen, dieſer Richtung der Anſchauung entſprechend, ſich geſtalten, zu einer Conſtruction der Inſtitute gelangen, welche wir als roh und plump im

Obigen bezeichneten. Das beste Beispiel hierfür bietet die germanische Gewere, welche die Wichtigkeit dieses Momentes in das richtige Licht zu stellen geeignet ist. Denn betrachten wir die Gewere in ihrer ächt germanischen Construction, so erkennen wir, daß das körperliche Object als der Mittelpunkt des Verhältnisses in's Auge gefaßt und an seine Beziehung zur Person der Schutz für das Rechtssubject angeknüpft ist. Hiermit nun schließt sich das Gebiet dieses Rechtsschutzes zu einem juristischen Ganzen ab, für welches das Rechtsobject in seiner Beziehung zum Subject den Mittelpunkt bildet und in dem Begriffe der Gewere die logische Einheit gewonnen wird. Gerade diese Auffassung aber ist dem römischen Rechte total fremd, daher der Begriff der Gewere selbst als Inbegriff der auf das körperlich Object sich beziehenden Rechte, oder als Inbegriff der auf ein körperliches Object sich beziehenden Schutz- oder Rechtsmittel für Jenes völlig incommensurabel ist. Denn es ist eine der feinsten und großartigsten Wahrnehmungen der Römer, daß die durch keine dritte Person vermittelte Beziehung des Subjectes zum Objecte (ius in re) generisch verschieden ist von der derartigen Beziehung, die durch das Medium einer dritten Person als Anspruch auf die Sache vermittelt wird (obligatio), und daß andererseits wiederum die Ansprüche auf dare, facere und praestare, oder auf dare, facere, dare facere und damnum decidere generisch gleichartig und lediglich specifisch verschieden sind. In Folge dieser Wahrnehmung daher zerlegte das röm. Recht die juristischen Beziehungen des Subjectes zu dem Objecte in zwei verschiedene Gattungen von Rechten: ius in re und obligatio, und dies in der Weise, daß nur das ius in re für eine selbstständige Gattung, dagegen die obligatorische Beziehung zur Sache nur für eine einzelne Classe innerhalb jener Gattung von Rechten erklärt wird, welche selbst die Gesammtheit der Obligationen umfaßt. Indem somit das römische Recht in der Beziehung des Subjectes zum Objecte einerseits einen generischen Unterschied, andrerseits aber auch eine specifische Verwandtschaft mit anderen Beziehungen der Person anerkannte, so negirt dasselbe damit auf das Entschiedenste jene logische und juristische Einheit, welche das germanische Recht in der Gewere statuirt[640]. Und wollen wir

640) Jene entsprechende juristisch-logische Einheit im römischen Rechte wird auch nicht dadurch gewonnen, daß man die Gewere für geschützten Besitz

nun ein Urtheil über dieſes Verfahren beider Rechte uns bilden, ſo haben wir anzuerkennen, daß das römiſche Recht das innere Weſen der Dinge, die innere Ordnung der Verhältniſſe zu erſchauen vermocht hat, indem es mit ſeinem wohlgeſchärften Blicke die bunte Vielfältigkeit der Lebensverhältniſſe beherrſchend durchdrang und unbeirrt durch äußerliche Punkte die abſolut wahren, daher auch practiſch richtigen, inneren Criterien herausfand. Dagegen das germaniſche Recht heftete ſeinen Blick an äußere Momente und erklärte dieſe bei Conſtruction der Rechtsverhältniſſe für weſentlich, damit die abſolute und objective Wahrheit verletzend. Denn wenn das Recht ſeinem, durch höhere Prämiſſen gegebenen Begriffe entſprechend, ganz weſentlich und berufsgemäß im Dienſte der Perſon ſteht, ſo ergiebt die unabweisbare Conſequenz des Denkens, daß es von weſentlicher Bedeutung iſt und gelten muß, ob zwiſchen die Beziehung eines Subjectes zur Sache noch eine zweite Perſon als individueller Intereſſent eintritt oder nicht, weil dort das Recht die Intereſſen zweier Perſonen, hier dagegen nur Einer Perſon zu wahren hat. Indem daher das römiſche Recht dieſem unſeren Geſichtspunkte volle Anerkennung und Würdigung widerfahren ließ, ſo handelte es ſeinem Berufe und ſeiner Aufgabe voll entſprechend, während das germaniſche Recht mit ſeiner allgemeinen Beſtimmung in Widerſpruch tritt, indem es der directen Beziehung der Perſon zum Objecte diejenige Beziehung für gleichartig erklärt, in welche noch eine zweite Perſon hineintritt, die doch gleichen Anſpruch, wie die Erſte, auf ſelbſtſtändige Wahrung ihrer Intereſſen hat. Und indem nun dieſe Wahrnehmungen, die bei uns zum klaren und deutlichen Urtheile ſich erheben, im großen Verkehre des geſchäftlichen Lebens als dunkele Empfindung oder unbeſtimmte Vorſtellung ſich ausprägten, ſo führ-

---

erklärt. Denn die Rechte oder Schutzmittel, die der Beſitz im röm. Rechte gewährte, bilden ſelbſt keine beſondere Gattung von Rechten und ſind nicht Inbegriff juriſtiſch gleichartiger Elemente, ſondern nur Summe von weſentlich verſchiedenen Elementen, welche verſchiedenen Gattungen von Rechten anheimfallen und die nur durch die Lebensbeziehung, die ſie alle gemeinſam betreffen, verwandt erſcheinen. Ebenſo wenig daher wie die Rechte oder Schutzmittel der Anweſenheit oder Abweſenheit, der Verwandtſchaft, der Integrität von Körper oder Vermögen u. dgl. eine wirkliche und objective, logiſch-juriſtiſche Einheit bilden, ebenſowenig iſt dies auch mit den Rechten oder Schutzmitteln des Beſitzes der Fall.

ten sie doch auch in dieser Form des Gewußtseins um Nichts weniger zu der Ueberzeugung, daß jenes veredelte und verfeinerte, ja vergeistigte Recht angemessener und sachgemäßer und den Bedürfnissen des Lebensverkehres entsprechender sei. Und hierin erkennen wir eins der Hauptagentien, welches die Herrschaft der nationalen Rechte fast allerorts im Occidente, wohin immer unser Blick nur dringt, im Alterthume, wie im Mittelalter untergrub und stürzte. Denn nicht, wie einzelne Gelehrte uns glauben machen wollen, der zufällige Umstand, daß Legisten und gelehrte Richter dem römischen Rechte ihre Gunst zuwendeten, nicht eine derartige plumpe und mechanische Einwirkung hat die Gültigkeit der nationalen Rechte beseitigen können, sondern höhere und geschichtliche Gesetze haben diese Erfolge mit unabweisbarer Nothwendigkeit herbeigeführt, beruhend auf der Thatsache, daß das römische Recht den Verhältnissen und Zuständen jener, wie aller spätereu Zeiten in weit vollkommnerem Maaße entsprach und genügte, als die angestammten nationalen Rechte dies vermochten. Und darum auch wird es nie gelingen, den verwesten Cadaver jener nationalen Rechte mit neuer Lebenskraft zu erfüllen, und kurzsichtig fürwahr deucht uns diese moderne Sisyphus-Arbeit, — es sei denn daß man die von uns besessene juristische Apperceptionsmasse und die angeerbte und die eingewachsene Apperceptionsweise ändere, ja nicht bloß ändere, sondern veredele und verfeinere. Andernfalls aber werden eher die von Aristoteles entdeckten Grundgesetze der Logik als undeutsch sich abschaffen lassen, denn das römische Recht[641]).

---

641) Volle Wahrheit liegt in der Bemerkung von Pardessus, Mém. sur l'orig. du droit cout. en France (s. not. 560.) p. 709.: le droit (sc. romain) offrait un caractère d'ensemble, de sagesse, de vérité, qui sans toute ne frappe pas toujours dès le premier moment, qui peut rester long-temps sans être apprécié, mais qu'on abadonne difficilement lorsqu'on l'a connu. Gerade von der neuen Culturſphäre aber dürfen wir sagen, daß sie das röm. Recht nicht allein kennen gelernt, sondern auch sich zu eigen gemacht hat; denn der römische Rechtsstoff ist es, der als elementäre Materie und als Grundstoff die Kategorieen unseres juristischen Denkens in Volk und Wissenschaft ausfüllt, und die römische Anschauungsweise ist es, welche die Richtung unseres Blickes u. unserer Apperceptionsweise bestimmt. Hierauf aber beruht es, daß das röm. Recht unüberwindlich ist, so lange und soweit nicht tiefgreifende culturhistorische Veränderungen unsere Lebensverhältnisse in ihren Grundzügen verändern und von ihrer bisherigen

Und ſo wie wir, ſo hat auch das antike, wie das mittelalterliche Abendland von den Römern erſt die Fertigkeit des juriſtiſchen Denkens und die Empfänglichkeit und den Sinn für Recht und Geſetz erlernt, und vollkommen wahr iſt es, was Königswarter in ſeiner histoire de l'organisation de famille en France p. 179. ſagt: S'il était possible de caractériser l'influence des trois grands éléments de la société nouvelle (Romanisme, Germanisme, Christianisme), qui se fonda sur les débris de l'ancien monde, nous dirions que l'idée du droit et l'esprit de légalité ont été légués par le vieux monde romain; que l'Eglise a donné à la civilisation nouvelle l'esprit de moralité, de fraternité et d'égalité; et que la race germanique lui a imprimé cet esprit de liberté et d'indépendance individuelle, qui rend chaque homme maître de lui-même et de ses actions, en délivrant de la tyrannie de l'Etat et l'Eglise, et en dégageant la liberté individuelle, à la fois, du pouvoir politique et du pouvoir spirituel.

§. 58.

Fortſetzung.

(Verhältniſſe zwiſchen dem römiſchen und dem nationalen Rechtselemente in den Privatrechten der occidentaliſchen Provinzen).

Der vorhergehende Paragraph giebt als Reſultat an die Hand, daß der Romanismus mit ſeinem Eindringen in die occidentaliſchen Provinzen in ſchnellem und kurzem Siege die Herrſchaft der nationalen Rechte ſtürzte, theils ſolches Recht direct vernichtend, theils deſſen Weiterbildung und naturgemäße Entwickelung hemmend

---

Baſis hinweg auf ein neues Fundament des nationalen Seyns und Lebens verſetzen. Und hierauf wiederum beruht jene innere Ohnmacht in dem vereinten Kampfe, welchen die ſouveränen Staatsgewalten und eine wohlvertretene Wiſſenſchaft, wie blöder Litteralenwitz gegen das Römerthum im Rechte begonnen haben. Denn nehmen wir ſelbſt an, daß das Germanenthum im Rechte mehr denn ein Pygmäe, und ein Herkules ſei an Kraft und Stärke, ſo zieht doch der Antäus, dem der Kampf gilt, nicht aus materiellem Boden die Kraft zu ſeinem Widerſtande, ſondern der Geiſt ſelbſt der Nationen iſt es, aus deſſen harmoniſcher Anſchauung Jener in ſteter Berührung friſche, ja die alte ungebrochene Kraft von Neuem gewinnt.

und unterdrückend. Daher vermögen wir, wenn wir auf die analogen Vorgänge im Oriente zurückblicken, den Satz aufzustellen, daß hier im Oriente die nationalen Rechte bei Weitem länger im Kampfe gegen das römische Recht sich zu behaupten vermochten, als im Occidente. Und diese Thatsache findet auch ihre Bestätigung in der Wahrnehmung, daß, während aus den nationellen Particularrechten der orientalischen Provinzen die Schriftsteller des Alterthums, wie die Erlasse der röm. Rechtsorgane zahlreiche Details uns überliefert haben, über die nationalen Rechtssatzungen der occidentalischen Provinzen fast nirgend uns berichtet wird, es sei denn aus vorrömischer Zeit. Gerade hierin aber dürfen wir allerdings eine Bestätigung dafür erblicken, daß der Untergang solchen Rechtes unter römischer Herrschaft bereits frühzeitig stattgefunden habe, da wenigstens Spanien und Gallien eine beträchtliche Zahl von Schriftstellern lieferten, die bei Fortbestand des nationalen Rechtes ihrer Geburtsgegend desselben das eine oder das andere Mal wenn auch nur in flüchtiger Weise Erwähnung gethan haben würden[642]).

Wenn daher Alles dies einen frühzeitigen Untergang der nationalen Rechte der occidentalischen Provinzen erkennen läßt, so ist doch hiermit selbstverständlich nicht gesagt, daß allenthalben diese Katastrophe gleichzeitig oder auch nur bereits in der ersten Kaiserzeit sich ereignete; denn da nach §. 55 die Fortschritte der Romanisirung selbst je in den verschiedenen Gegenden einen verschiedenen Gang annahmen, so gilt natürlich Gleiches auch von dem Eindringen des römischen Rechtes; noch auch soll behauptet werden, daß nicht in einzelnen Punkten nationale Rechtssatzungen, Formen und Gebräuche, ja ganze Rechtsinstitute siegreich neben dem römischen Rechte längere Zeit hindurch sich behaupteten, da eine erhöhte

642) Einen unterstützenden Moment für jene Thatsache bietet auch Caes. B. G. VII, 77, wo der Gallier Critognatus zu seinen Landsleuten sagt: Respicite finitumam Galliam, quae in provinciam redacta, iure et legibus commutatis, securibus subiecta, perpetua premitur servitute, und im Gegensatze dazu: Cimbri — — finibus nostris aliquando excesserunt atque alias terras petierunt: iura, leges, agros, libertatem nobis reliquerunt. Doch ist die Beweiskraft dieser Stelle nur gering, da die Römer mit ius et leges in solcher Verbindung meist nur den politischen Zustand bezeichnen (s. §. 36. unter c). Jedenfalls überschätzt daher Pardessus, Mém. sur l'orig. du droit cout. (s. not. 560) p. 676. diese Beweiskraft.

Widerſtandsfähigkeit denjenigen Regeln und Formen inwohnte, die inniger und feſter in den nationalen Volksanſchauungen wurzelten und mit dem Volksthume in einem engeren Zuſammenhange ſich befanden, dabei aber mit Zuſtänden und Verhältniſſen in Berührung ſtanden, welche ſelbſt von dem eindringenden Romanismus nur oberflächlich oder nur mittelbar berührt wurden.

Unternehmen wir es nun, im Einzelnen jenes Verhältniß zwiſchen römiſchen und nationalen Rechtselementen uns zu vergegenwärtigen, ſo iſt es vor Allem das Vermögensrecht, wo das römiſche Recht am früheſten und in der ausgedehnteſten Maaße feſten Fuß in den occidentaliſchen Provinzen faſſen mußte. Denn indem nach Maaßgabe der im §. 54 gewonnenen Reſultate vornämlich der geſammte Vermögensverkehr unter Lebenden in Folge des Eindringens des Romanismus eine durchgreifende und vollſtändige Neugeſtaltung erlitt, ſo mußte nun vor Allem auch das geſchäftliche Obligationenrecht, wie auch das Sachenrecht auf Grundlage des römiſchen Rechtes ſich ausbilden und fixiren. Und in der That bietet uns, was das Obligationenrecht betrifft, ein ganz geeignetes Beiſpiel für dieſe Erſcheinung die Gallia Narbonnensis, bezüglich deren bereits wenige Jahrzehnte nach ihrer Einrichtung als Provinz (634) Cicero in Bezug auf deren Verwaltung durch M. Fonteius (677—679), wie mit Rückſicht auf ſeine eigene Zeit (685) in p. Font. 5, 11. berichtet:

> Referta Gallia negotiatorum est, plena civium Romanorum. Nemo Gallorum sine civo Romano quidquam negotii gerit: nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis[643]) commovetur.

Und wie nun dieſe Stelle auf das Unzweideutigſte uns erkennen läßt, daß die römiſchen Geſchäfts- und Rechtsformen bereits zu jenem Zeitpunkte den geſchäftlichen Verkehr der Narbonnenſis beherrſchen, ſo ſtimmt hiermit im Allgemeinen auch überein, was um das J. 703 Caes. B. G. VI, 14. hinſichtlich der [ſüdlichen] Gallier berichtet:

---

643) Tabulae ſind ſchriftliche Urkunden über Rechtsgeſchäfte (Gneiſt, formelle Vertr. p. 339. sq.), unter denen wir in obiger Beziehung ebenſowohl codices accepti et expensi, wie syngrapha zu verſtehen haben.

In rebus publicis privatisque rationibus Graecis utuntur litteris;

denn aus der Angabe, daß öffentliche und Privatgeschäfte in griechischer Buchstabenschrift abgefaßt wurden[643a]), erhellt immerhin so viel, daß jene Geschäfte in schriftlicher Abfassung bekundet wurden, eine Geschäftsform, welche, was die syngrapha betrifft, gerade damals aus dem hellenistischen Verkehrsleben in das römische übergetreten war und hier bereits die ausgedehnteste Anwendung gewonnen hatte (§. 53). Ebenso ersehen wir, wie bereits zu Ausgang der Republik die römische negotiorum gestio in Lusitanien Anwendung findet, wie dies ein Responsum des Servius Sulpicius ergiebt, welches Alfenus lib. 39. Dig. bei Paul. lib. 9. ad Ed. (Dig. III, 5, 21. pr.) überliefert:

Quum a Lusitanis tres capti essent et unus ea conditione missus, ut pecuniam pro tribus afferret et, nisi rediisset, ut duo pro eo quoque pecuniam darent, isque reverti noluisset et ob hanc causam illi pro tertio quoque pecuniam solvissent, aequum esse, Praetorem in eum reddere iudicium.

Und nicht minder finden wir vor dem J. 167 in Alburnum Maius in Pannonia ein collegium Iovis Cerneni als Grabecassengesellschaft, welches schon in seinem Namen eine Theilnahme der Provinzialen erkennen läßt[644]). Und ebenso ergiebt das Eindringen des römischen Rechtes in Brittannien Iuven. XV, 111.:

Gallia causidicos docuit facunda Britannos, wozu vgl. auch not. 912. fin.

In gleicher Maaße aber, wie dem geschäftlichen Obligationenrechte haben wir aber auch dem römischen Delictrechte die Uebertragung auf jene Provinzen beizumessen, da im Gefolge des römischen Geschäftslebens auch diejenigen Erscheinungsformen und Modalitäten des Delictes in jene Länder eindringen mußten, welche, wie metus, fraus und dolus malus im Allgemeinen, als untrennbare Begleiter jeder Civilisation allenthalben zu Tage treten. Ja selbst diejeni-

643a) Vgl. wegen dieses Berichtes Jac. Becker in N. Jahrb. f. Phil. u. Pädag. 1856. Bd. 73. p. 310. sq.

644) Vgl. Huschke, siebenbürgische Wachstafeln in Zeitschrift XII, p. 173. sq.

gen Erſcheinungsformen des Delictes, welche im Occidente bereits gekannt und reprimirt ſein mochten, wie vis, homicidium u. dergl., konnten unmöglich ihre alte rohere Form der Beſtrafung, wie die ganze Modalität ihrer Behandlung inmitten der civiliſirten Zuſtände der römiſchen Herrſchaft behaupten. Und hierfür bietet in der That einen Anhaltepunkt Vellei. Pat. II, 118, 1., wenn derſelbe von den transrhenaniſchen Germanen berichtet:

> Simulantes fictas litium series et nunc provocantes alter alterum iniuria, num agentes gratias, quod ea romana iustitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret et solita armis decerni iure terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium, usque eo, ut se praetorem urbanum in foro ius dicere — crederet.

Auch ergiebt hierfür das Criminalrecht eine geeignete Analogie, für deſſen Uebertragung auf die Provinzen beweiſend iſt das Reſcript Hadrians an den Proconſul von Baetica bei Ulp. lib. 8. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 14, 1. pr.):

> Abigei quum durissime puniuntur, ad gladium damnari solent; puniuntur autem durissime non ubique, sed ubi frequentius est id genus maleficii; alioquin et in opus nonnumquam temporarium dantur;

ingleichen der Bericht von Ulp. lib. 7. de Offic. Proc. tit. de Sicar. et Venef. (Collat. I, 11. und Dig. XLVII, 8, 4. §. 1.), wonach zu Hadrians Zeit ein Bätikoler wegen culpoſer Tödtung nach röm. Rechte beſtraft wird.

Nicht minder mußte anderntheils das geſammte ius in re, wie insbeſondere das Grundbeſitzrecht ſehr bald nach römiſchen Rechtsgrundſätzen ſich geſtalten, da hierin gerade das römiſche Recht nur höchſt mangelhafte Zuſtände und leitende Grundſätze vorfand (§. 57), ſo daß hier der Widerſtand eines nationalen Rechtes gar nicht zu überwinden war, indem vielmehr hier die allgemein werdende Seßhaftigkeit der Bewohner, die ſich entfaltende Induſtrie, die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung, die Vermehrung der Bedürfniſſe eine Steigerung der Werthſchätzung der Dinge, wie insbeſondere des Grund und Boden herbeiführen und damit ohne Weiteres zur Annahme des röm. Rechtes hinleiten mußte[645].

---

645) Vgl. auch Giraud, recherches historiques et bibliographi-

Sodann bezüglich des teſtamentariſchen Erbrechtes berechtigt nicht allein die Thatſache zu einem Rückſchluſſe, daß Ulp. lib. 2. fideicomm. (Dig. XXXII, 1, 11. pr.) der fideicommissa sermone gallicana vel alterius cuiusque gentis relicta gedenkt[646]), ſondern es iſt auch um ſo weniger einem Zweifel Raum zu geben, daß das römiſche Teſtaments- und Inteſtaterbrecht namentlich in der durch das prätoriſche Edict ihm gegebenen Geſtaltung Eingang in den occidentaliſchen Provinzen fand, als auch hierin allenthalben das nationale Recht entweder gar keine Normen oder doch nur eine höchſt rohe und ſimple Ordnung der Verhältniſſe darbot (§. 54).

Anders geſtaltet ſich dagegen das Verhältniß auf dem Gebiete des Perſonen- wie Familienrechtes. Hier vor Allem griff bei den occidentaliſchen Völkerfamilien am früheſten eine feſte und beſtimmte, wie eine detaillirtere, überhaupt aber eine wahrhaft juriſtiſche Ordnung der Verhältniſſe Platz, welche Recht und Pflicht nach beiden Seiten hin fixirt und unter die Herrſchaft eines äußeren Zwanges ihrer Beobachtung ſtellt; und hier andrerſeits ſteht ſolche Regel in einem innigen Kindſchaftsverhältniſſe zu altererbten nationalen Sitten und Gebräuchen und Anſchauungen, zu Baſen daher, welche nicht ohne Weiteres durch eine Umgeſtaltung des bürgerlichen Verkehres und durch die Entfaltung von Induſtrie und Handel zerſtört werden, vielmehr erfahrungsmäßig nur langſam und allmählig durch die Einflüſſe eines neuen Zeitgeiſtes zerſetzt werden. Und wie wir daher der Annahme Raum geben dürfen, daß gerade innerhalb dieſer Rechtsgebiete das nationale Recht mit mehr Zähigkeit dem Eindringen des römiſchen Rechtes widerſtand, ſo finden wir in der That auch noch einzelne Spuren, welche dieſe Wahrnehmung beſtätigen. Denn von dem Principate der Gallier, welches bereits von Cäſar als ein auf freiwilliger Unterordnung und Anſchließung beruhendes Patronat über den Clienten aufgefaßt wird[647]), finden wir noch

---

ques sur les coutumes de Bretagne (ſ. §. 104) p. 589. sq. Wegen Entlehnung des Eigenthumsbegriffes von den Römern Seitens der Germanen vgl. Maurer, Einl. z. Geſch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 98.

646) Nichts beweiſt die Erwähnung eines der republica Arelatensium hinterlaſſenen Legates bei Scaevola lib. 18. Dig. (Dig. XXXIII, 2, 34. pr.), da Arelate frühzeitig bereits col. civ. empfing; vgl. Zumpt, comm. epigr I. p. 315.

647) Vgl. Brandes, d. ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 325. sq.;

in ſpäter Zeit die deutlichſten Spuren, indem noch Salv. de Gubern. Dei V, 8. als galliſche Sitte berichtet:

Tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus; dedititios se divitum faciunt et quasi in ius eorum dicionemque transcendunt[648]).

Und ebenſo läßt Auson. Prof. IV, 7. X, 22. erkennen, daß noch zu ſeiner Zeit die höhere Achtung ſich erhalten hat, welche man der Abſtammung aus Druidenfamilien beimaß[649]), obwohl zu dieſer Zeit dieſem Momente ſchwerlich noch irgend welche rechtliche Wirkung zukam. Dagegen läßt andrerſeits Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII. 3, 9. §. 3):

Si res dentur in ea, quae Graeci παράφερνα dicunt quaeque Galli peculium appellant, videamus, an statim efficiantur mariti,

auf das Deutlichſte erſehen, wie in Gallien die Vermögensverhältniſſe zwiſchen Ehegatten nach römiſchem Zuſchnitte ſich geſtalteten, da das Paraphernalgut dem alten keltiſchen Rechte unbekannt[650]) und ſeine Entſtehung nur römiſchen Einflüſſen beizumeſſen iſt, worauf die Anwendung einer lateiniſchen Bezeichnung deſſelben hinführt.

Noch weit wichtiger iſt jedoch das Excerpt aus Seneca (de matrimonio?), welches in Arnoldi Ferroni in Consuetudines Burdigalensium comment. libri II, lib. I. tit. IV. de dote mitgetheilt wird[651]), und dahin lautet:

---

meine eigene theilweis abweichende Anſicht über jenes Verhältniß ſ. not. 573.

648) Es iſt dieſe Erſcheinung um ſo erklärlicher, als das römiſch-rechtliche Inſtitut des patrocinium vicorum jener galliſchen Sitte neue Beharrungskraft zuführte; vgl. über dieſes patrocin. vic. Philippi im Rhein. Muſ. N. F. Bd. VIII. 1853. p. 522 sq.

649) Vgl. auch Courson, hist. des peuples Bretons I. p. 53. sq.

650) Vgl. Königswarter, hist. de l'organisation de la famille p. 35. sq.

651) In der Ausgabe: Lugd. 1585. pag. 111. Auf dieſe Stelle iſt in neuerer Zeit wiederholt aufmerkſam gemacht worden, ſo von Spangenberg, Pract. Erörter. I. p. 46. Burchardi, Lehrb. d. r. R. §. 117. not. 3. Dirkſen, in Phil. u. hiſt. Abh. d. Königl. Akad. d. Wiſſ. zu Berlin 1848. p. 103. und 1856. p. 694.

Cordubenses nostri, ut maxime laudarunt nuptias, ita qui sine his convenissent, exclusserunt cretione haereditatum, etiam pactam ne osculo quidem, nisi Cereri fecissent, et hymnos cecinissent, attingi voluerunt. si quis osculo solo, octo parentibus aut vicinis non adhibitis attigisset, huic abducendae quidem spousae ius erat, ita tamen ut tertia parte bonorum sobolem suam parens si vellet, multaret.

Denn geben wir der Voraussetzung Raum, daß in Corduba, wohin 602 eine col. civ. deducirt war und dessen Einwohnerschaft theils aus römischen Bürgern, theils aus Eingeborenen bestand[652]), bei der letzteren Classe der Bevölkerung die Gültigkeit des nationalen Rechtes auf dem Gebiete des Familienrechtes noch längere Zeit hindurch sich erhielt, so gewinnen wir nun aus der obigen Stelle des Seneca das Resultat, daß das in Baetica gültige nationale Recht theils den außerehelichen Beischlaf durch Erbunfähigkeit der Concubenten ahndete, theils auch ein solennes Verlöbniß mit Rechtswirkungen anerkannte. Und zwar bestand diese Solennität theils in Darbringung von Opfern an die Ceres, theils in Absingung von Hymnen, theils in Zuziehung von acht Verwandten oder Nachbaren als Solennitätszeugen, während die juristischen Wirkungen darin beruhen, daß beim Mangel dieser Verlöbnißsolennität an die Eingehung der Ehe, wie an das gegenseitige Küssen Seitens der Brautleute der Nachtheil geknüpft war, daß der Vater je des Verlobten das Drittheil des Vermögens demselben entziehen durfte, woraus wiederum, dafern wir hierbei an eine Entziehung des Drittheiles der Intestaterbportion denken, als Voraussetzung sich ergiebt, daß jenes spanische Recht theils letztwillige Verfügungen kannte, theils auch, abweichend von dem ius civile Romanorum, dem paterfamilias eine freibeliebte und des gesetzlichen Grundes entbehrende Schmälerung der Intestaterbportion der Kinder nicht gestattete.

Ob dagegen in der an den Vicarius Hispaniarum Tiberianus erlassenen Constitution des Constantius in C. Th. III, 5, 6. die Bestätigung eines national-spanischen Rechtssatzes zu erblicken ist,

652) Str. III, 2. p. 141., Polyb. XXXV, 2. vgl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 365.

iſt ebenſo zweifelhaft, wie die anderweite Frage, ob jener Erlaß nur particuläre Gültigkeit für Spanien hatte oder allgemeines römiſches Landesgeſetz war[653]).

Daß endlich der Proceß und die Formen der Rechtspflege im Allgemeinen wie allenthalben, ſo auch in den occidentaliſchen Provinzen rein auf römiſchen Rechtsſatzungen und Inſtitutionen beruhte, haben wir um ſo weniger zu bezweifeln, als wir in dem transrheaniſchen Germanien, kurze Zeit nach deſſen Unterwerfung unter Roms Herrſchaft die römiſchen Formen der Rechtspflege bereits in Anwendung finden, indem dies der obcitirte Vellei. Pat. II, 118, 1. beſagt, wie auch Flor. IV, 12, 31.:

> Ausus ille (Varus) agere conventum: et in castris se direxerat, quasi violentiam barbarorum et lictoris virgis et praeconis voce posset inhibere. At illi — — ut primum togas et saeviora armis iura viderunt, duce Arminio arma corripiunt. — — Itaque improvidum — — adorti, quum ille — — ad tribunal citaret, undique invadunt. — — Nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos.

Denn wenn auch aus jenem Verfahren des Varus ein Vorwurf für denſelben hergeleitet wird, ſo liegt doch der Grund dafür nicht darin, daß von ihm die Formen der römiſchen Rechtspflege zugleich mit Einführung der Provinzialordnung zur Anwendung gebracht wurden, als vielmehr darin, daß überhaupt die Provinzialordnung zu früh und in zu wenig ſchonender Weiſe eingeführt ward[654]).

Faſſen wir nun das Ergebniß dieſer Unterſuchung zu einem Geſammtüberblicke zuſammen, ſo können wir als begründetes Reſultat die Sätze anerkennen, daß auf dem Gebiete des Vermögensverkehres frühzeitig bereits das römiſche Recht Eingang und Herrſchaft gewann in das ius provinciale je der orientaliſchen Provinzen, und vornämlich werden wir hierbei in Bezug auf den Vermögensverkehr unter Lebenden dem ius gentium, in Bezug dagegen

653) Vgl. darüber die unbefriedigende Erörterung von Dirkſen, l. c. v. J. 1848. not. 651. cit.

654) Vgl. Höck, r. Geſch. I, 2. p. 84. sq. Vgl. auch Dio Cass. LVI, 18. Caes. B. G. VII, 34. VIII, 4. 46. Die römiſche Perſonalexecution findet ſich im Illyricum nach Varro, R. R. I, 17, 2. vgl. auch not. 912. fin.

auf den Vermögensverkehr beim Todesfall dem römischen ius honorarium jene maaßgebende Bedeutung beizumessen haben. Dagegen auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechtes erhielt sich das nationale Recht noch länger in Anwendung und Gültigkeit, während im Civilprocesse allenthalben und durchgängig die römische Rechtssatzung und Institution Platz griff. Nirgends aber scheint im Occidente in der gleich abstracten Weise wie im Oriente durch Verleihung eines Provinzial-Grundgesetzes und durch Festsetzung des Privatrechtes in solchem die Ordnung der betreffenden Verhältnisse bei jenen Völkern erfolgt zu sein, indem vielmehr dem Provinzialregenten es überlassen zu sein scheint, durch sein Edict die erforderliche Rechtsordnung herzustellen. Und indem dies geschah, so mögen wir nun anerkennen, wie die Prätoren in jenen Provinzen dem Uebergange vom nationalen Sein zu römischem Leben unverzüglich folgten, ja diesen Verwandlungsproceß geflissentlich unterstützten, bis endlich romanische Cultur und damit römisches Recht zur alleinigen Herrschaft gelangten, eine Umwandlung, die, wie bemerkt, wenigstens bei den den romanisirenden Einflüssen in höherem Maaße und in längerer Dauer ausgesetzten Provinzen nicht ausgeblieben ist (§. 55).

§. 59.

Das Privatrecht der Verwaltungsbezirke von Ariminum und Tarentum und der campanischen Präfecturen.

Für die Frage nach dem Privatrechte des Verwaltungsbezirkes von Tarentum, wie der an Zahl nur geringen Bevölkerung, welche dem Verwaltungsbezirke von Ariminum und den campanischen Präfecturen angehörte, ohne gleichwohl selbst der römischen Civität oder der Latinität theilhaft zu sein, für diese Frage gewinnen wir den sichersten Anhaltepunkt vor Allem in der Politik, welche Rom gegenüber jenen Bezirken, wie im Allgemeinen innerhalb Italiens gegenüber den seiner Herrschaft unterworfenen Völkerstämmen verfolgte. Denn wohin immer wir den Blick innerhalb Italiens wenden, allenthalben sehen wir, wie Rom mit voller Energie in Romanisirung von Communalform, wie Volksthum vorwärts schreitet, bestimmt, ja genöthigt durch die Erkenntniß, daß ganz Italien das naturgegebene Weichbild der ewigen Stadt bildete. Ueberzeugend

ſind in dieſer Beziehung ebenſowohl das Verfahren, wie ſolches in Verleihung der römiſchen Civität und in der Anlegung von Colonien zu Tage tritt, als auch die Maaßregeln gegenüber der Gallia Cisalpina, wie wir ſolche im §. 49 darſtellten, ferner das Verfahren in Bezug auf den ager Picenus (§. 45), wie gegenüber dem unterworfenen Theile Campaniens (§. 48), gegen die Samniten im Picentiniſchen (§. 45), gegen den Verwaltungsbezirk von Tarentum (§ 47), wie endlich auch gegen die Samniten in dem Mittelpunkte Italiens. Denn wer mit aufmerkſamerem Blicke den Gang der italiſchen Geſchichte vom erſten ſammitiſchen Kriege an verfolgt, dem wird nimmer entgehen, wie von dem Momente an, wo Rom erkannt hatte, daß die Samniten allein der ihm ebenbürtige Gegner innerhalb der Gränzen Italiens waren und jene Frage, die man dem ſamnitiſchen Feldherrn gegenüber dem römiſchen Geſandten in den Mund legte:

Samnis Romanusne imperio Italiam regat (Liv. VIII, 23.),

in der That ihre volle Berechtigung hatte, wie, ſagen wir, von dieſem Momente an die Schwächung dieſes ſelbſt noch im bellum sociale furchtbaren Feindes das leitende Ziel der italiſchen Politik Roms bildete, insbeſondere aber das Letztere unabläſſig darauf hinwirkte, die Samniten zu iſoliren, indem dieſelben theils von der Meeresküſte allmählig zurückgedrängt, theils ihrer Bundesgenoſſen in Ober-, Mittel- und Unteritalien beraubt und immer näher der Kreis romaniſirter Länder ihnen gerückt ward[655]). Dieſe Politik Roms gegenüber den Samniten gebot aber, die Romaniſirung des unterworfenen Theiles von Apulien, wie Lucaniens und Bruttiums, ebenſo wie Picenums, Campaniens und des Picentiniſchen mit allen geeigneten Mitteln anzuſtreben, und das Verfahren ſelbſt gegenüber dieſen Landſtrichen beweiſt, daß Rom dieſe Aufgabe in Wahrheit erkannte und verfolgte.

Dieſe Vorausſetzung ſelbſt aber, daß die Romaniſirung Italiens, und ſo auch der in Frage ſtehenden Gebietstheile das leitende Ziel der römiſchen Politik bildete, erhält in der That ihre

655) Ich erinnere in dieſer Beziehung nur an den Ausſpruch Sulla's: καταμαθεῖν ἐκ τῆς πείρας, ὡς οὐδέ ποτ' ἂν εἰρήνην ἀγάγοι Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς, ἕως ἂν συμμένωσι καθ' ἑαυτοὺς Σαυνῖται, Strabo V, p. 249. fin.

volle Bestätigung durch die Thatsache, daß in den Jahren 664 und folgende die Verleihung der Civität an ganz Italien erfolgen konnte und daß fortan nun das römische Recht in seinem ganzen Umfange in ganz Italien gilt, daß fortan die lateinische Sprache alle übrigen Dialecte verdrängt[656]), daß fortan mit Einem Worte alle Italer National-Römer sind[657]). Ein solcher Erfolg erscheint undenkbar ohne die Voraussetzung, daß Rom selbst jenen Romanisirungsproceß vorbereitete und förderte, während andrerseits wiederum die culturhistorischen Verhältnisse jenen Maaßregeln stützend und beschleunigend zur Seite standen. Denn sehen wir ab von Großgriechenland und den hellenischen Städten in Campanien, so dürfen wir behaupten, daß Rom unter die gebildetsten und gesittetsten Völker der Halbinsel zählte, und namentlich gegenüber den Völkern umbrisch-sabellischen Stammes, wie gegenüber den in langandauernder Stagnation verfallenden Etruskern sein culturhistorisches Uebergewicht ein offenbares ist. Und indem nun dieses Uebergewicht durch Roms politische Stärke und materiellen Wohlstand noch erhöht ward[658]), so eröffnete sich nun dort allenthalben ein zugängiges Herrschaftsgebiet für römische Cultur im Allgemeinen[659]), wie für lateinische Sprache im Besonderen. Und wie nun bereits

---

656) Vgl. Mommsen, unteritale Dial. p. 114. 335. 344. Vergl. in Zeitschr. f. A. W. IX. p. 17. not. *; auch Heffter, Gesch. d. lat. Sprache p. 104. sq. 144.

657) Quint. I. O. I, 5, 56.: Licet omnia Italica pro Romanis habeam. Mommsen, röm. Gesch. I. p. 6. sagt zwar: „Wenn auch nach formalem Staatsrecht die Stadtgemeinde von Rom es war, die die Herrschaft erst über Italien, dann über die Welt gewann, so läßt sich doch dies im höheren geschichtlichen Sinne keineswegs behaupten und erscheint das, was man die Bezwingung Italiens durch die Römer zu nennen gewohnt ist, vielmehr als die Einigung zu einem Staate des gesammten Stammes der Italiker." Allein dieser Ausspruch beweist ein totales Verkennen jenes höheren geschichtlichen Sinnes; denn Italien ging in Rom, nicht dieses in jenem auf.

658) Hierauf beruht es, daß mit der 2. Hälfte des 6. Jahrh. ein massenhaftes Hinzuströmen der Italiker nach Rom beginnt (§. 74); allein auf gleichem Gesetze beruht es auch, wenn zu der nämlichen Zeit die Samniten und Peligner massenhaft nach der blühenden col. lat. Fregellae übersiedelten; Liv. XLI, 8, 8.

659) Wegen Ausbreitung romanistischer Cultur über Italien vgl. Bernhardy, r. Litt. not. 37. u. §. 42.

vor dem J. 664 selbst Samnium, jener einst gefürchtete Rival Roms, seine nationale Sprache zu Gunsten der lateinischen allmählig fallen läßt[660]), so berichtet dann Strabo aus seiner Zeit (18, 19 p. Chr.) die völlige Zersetzung des nationalen Seins in Lucanien und Bruttium, wie in Samnium[661]).

Und wie nun alle diese Momente darauf hinweisen, daß Rom wie gegenüber ganz Italien, so auch den in Betracht gezogenen Gebietstheilen gegenüber eine entschiedene Romanisirungspolitik verfolgte und daß dieser Politik die Culturverhältnisse selbst der betreffenden Völkerschaften fast allenthalben fügsam und förderlich entsprechen; so dürfen wir nun, gestützt auf den Satz, daß Rom selbst sein eigenes Recht als Mittel für jene Projecte erkannte und anwendete (§. 42), um so mehr der Annahme Raum geben, daß jenen Verwaltungsbezirken das römische ius nexi mancipiique verliehen ward, als einestheils gerade diese Rechtsordnung in der ausgedehntesten Maaße in Italien vorkam, ja für dieses einen fast typischen Character gewonnen hatte, anderntheils aber auch der rege Geschäftsverkehr der Angehörigen jener Territorien mit römischen Bürgern oder Latinen und das Zusammenleben Beider auf dem nämlichen Boden gerade diese Ordnung der Verhältnisse als höchst angemessen, ja fast als Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen mußte.

§. 60.

Privatrecht der außerhalb des Communal-, wie Provinzialverbandes stehenden dediticii.

Neben den behandelten beiden Classen von dediticii, deren rechtliche Stellung bestimmt war durch deren Zugehörigkeit zu einer Commune oder zu einer Provinz begegnen wir endlich im röm. Staate einer weiteren Classe, bezüglich deren die Bestimmung der

660) Vgl. Str. VI, 1. p. 258.: Σαυνιτῶν διὰ τὸ τοὺς ἀρχηγέτας αὐτῶν κοινωνῆσαι Ῥωμαίοις τῆς πολιτείας καὶ ἐπὶ πολὺ χρήσασθαι τῇ Λατίνῃ διαλέκτῳ.

661) Vgl. Str. VI, 1. p. 253. fin. sq.: οὕτω δ' εἰσὶ κεκακωμένοι τελέως αὐτοὶ (sc. Λευκανοὶ) καὶ Βρέττιοι καὶ αὐτοὶ Σαυνῖται οἱ τούτων ἀρχηγέται, ὥστε καὶ διορίσαι χαλεπὸν τὰς κατοικίας αὐτῶν· αἴτιον δ' ὅτι οὐδὲν ἔτι σύστημα κοινὸν τῶν ἐθνῶν ἑκάστου συμμένει, τά τε ἤθη διαλέκτων τε καὶ ὁπλισμοῦ καὶ ἐσθῆτος καὶ τῶν παραπλησίων ἐκλέλοιπεν.

rechtlichen Stellung ganz unmittelbar und ausſchließlich an die Perſönlichkeit der Betreffenden ſelbſt ſich anlehnte.

Das älteſte Beiſpiel einer derartigen Ordnung der Verhältniſſe bietet Liv. VIII, 14, 5., der über Velitrae, col. civ., aus dem J. 416 berichtet:

> In Veliternos, veteres cives Romanos, quod toties rebellassent, graviter saevitum: et muri dejecti et senatus inde abductus iussique (i. e. senatores) trans Tiberim habitare, ut ejus (i. e. senatus) qui cis Tiberim deprehensus esset, usque ad mille pondo clarigatio esset; nec prius, quam aere persoluto, is, qui cepisset, extra vincula captum haberet. In agrum senatorium novi coloni missi.

Zwar könnte bezüglich der ſo beſtraften velitreuſiſchen Senatoren der Zweifel entſtehen, ob nicht dieſelben die röm. Civität behielten; da indeß mit der Verbannung aus Rom ſelbſt in jener Zeit der Beſitz der röm. Civität namentlich auch mit Rückſicht auf das ius suffragii nicht recht vereinbarlich erſcheinen will, ſo dürfte allerdings anzunehmen ſein, daß jenen Velitreuſern, ebenſo wie ſpäter den Campanern die röm. Civität durch Geſetz entzogen ward und dieſelben Apoliden und als ſolche in der Stellung von dediticii verblieben.

Ein ferneres Beiſpiel ſodann berichtet Liv. VIII, 20. aus dem J. 425 bezüglich Privernum, einer volskiſchen civitas, welche im J. 397 in Roms Dedition gekommen war, aber die libertas reſtituirt erhalten, ſodann im J. 413 abermals Krieg begonnen hatte, aber wiederum beſiegt worden war und in Folge deſſen zwar abermals libertas nebſt foedus zurückerhalten, aber an zwei Drittheilen ſeines ager beſtraft worden war und ein militäriſches praesidium hatte aufnehmen müſſen; endlich im J. 424 abermals Krieg begonnen und nach ſeiner Beſiegung im J. 425 die röm. civitas sine suffragio erhalten hatte[662]). Ueber die Beſtrafung der privernatiſchen Senatoren im J. 425 berichtet nun Liv. VIII, 20, 9.:

> De senatu Privernate ita decretum, ut qui senator Priverni

662) Liv. VII, 16. cf. 15, 11.; ſodann VIII, 1.: oppidum captum redditum Privernatibus, praesidio valido imposito; agri partes duae ademtae, cf. 11, 13. 14.; endlich c. 19, 4. — c. 21.

post defectionem ab Romanis mansisset, trans Tiberim lege eadem, qua Veliterni, habitaret.

In ausgedehnterer Maaße wird endlich ähnliche Maaßregel nach der Eroberung Campaniens durch die Römer im J. 543 wider die Campaner, die Atellaner, Calatiner und Sabatiner in Anwendung gebracht (vgl. §. 48). Im J. 544 läßt nämlich der Senat mit Rückſicht darauf, daß die Genannten die röm. civitas sine suffragio haben, durch den Tribun L. Atilius in den Tributcomitien die Rogation einbringen:

Omnes Campani, Atellani, Calatini, Sabatini, qui se dediderunt in arbitrium ditionemque populi Romani Fulvio proconsuli, quaeque una secum dediderunt: agrum urbemque, divina humanaque, utensiliaque sive quid aliud dediderunt, de iis rebus quid fieri velitis vos rogo, Quirites[663]).

Hierauf nun erfolgt das plebiscitum:

Quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui adsidetis, id volumus iubemusque.

Auf Grund dieſer Vollmacht entſchied nun der Senat über die Verhältniſſe der bezeichneten Campaner und dies in der doppelten Weiſe, daß die Entſcheidung einestheils für einzelne Individuen und Familien beſonders, anderntheils für die große Maſſe der übrigen betheiligten Campaner je nach beſtimmten, angenommenen Claſſen ertheilt ward[664]). In der erſteren Beziehung wurden Einzelne nicht nur von allen Strafmaaßregeln ausgenommen und in ihrer bisherigen Stellung belaſſen, ſondern ſogar von Rom noch beſonders belohnt, während Andere wiederum mit Weib und Kind nach Rom geſchickt, dort als Sclaven verkauft und ihre Habe confiscirt wird, über noch Andere endlich die Entſcheidung vertagt

663) Liv. XXVI, 33, 12. 13.; das plebiscit: ibid. §. 14. Das an ditionem angehängte que hat in ſachlicher Hinſicht keine conjunctive, ſondern disjunctive Beziehung. Die Worte quaeque bis dediderunt ſind Exegeſe zu se dediderunt in ditionem allein, nicht auch zu se dediderunt in arbitrium. In Dicion waren Calatia und Atella nach Liv. XXVI, 16, 5., in arbitrium dagegen Capua ſelbſt nach Liv. XXVI, 14.

664) Vgl. Liv. XXVI, 34. u. dazu XXVII, 3, 1., App. Han. 43. ſowie not. 423. Zu der obigen Entſcheidung kommt noch die wegen der Feldzeichen und ehernen Statuen, worüber vgl. Liv. XXVI, 34, 12.

wird. Dagegen der großen Maſſe der beſtraften Campaner ward mit Ausnahme derer, welche entweder ſelbſt oder deren Eltern noch zur Zeit des Decretes bei dem Feinde ſich befanden (wie z. B. die nach Thurii überſiedelten Atellaner), die perſönliche Freiheit belaſſen, dagegen ihnen die römiſche Civität entzogen, auch daneben ihnen noch anderweite Strafe dictirt. Dieſe Strafen ſelbſt aber betreffen theils das Vermögen, theils die perſönliche Stellung der Genannten. In der erſteren Beziehung unterſchied der röm. Senat eine doppelte Claſſe, wobei der (campaniſche) Cenſus den Maaßſtab abgab: die höchſt Cenſirten, nämlich die principes: die Senatoren und geweſenen Magiſtrate von Capua, Atella und Calatia erfahren Confiscation ihrer ſämmtlichen Habe; dagegen allen Uebrigen wird lediglich der Grundbeſitz und das damit in Continuität Stehende, ſowie auch die über 14 Jahr alten Sclaven männlichen Geſchlechtes und die Pferde confiscirt. Dahingegen bezüglich der perſönlichen Stellung der Bezeichneten, ſo wird einestheils denſelben die Fähigkeit entzogen, die römiſche Civität oder auch nur die Civität eines zum nomen Latinum gehörigen Gemeinweſens jemals zu erwerben, wie anderntheils die Verbannung aus ihrer Heimath über ſie ausgeſprochen und ihnen die Freiheit des Domiciles in ähnlicher Weiſe, wie in den zuerſt behandelten Beiſpielen beſchränkt. Allen durch das Strafdecret Betroffenen wird nämlich unterſagt, in einer geringeren Entfernung als 15 Meilen vom Meere einen Grundbeſitz zu erwerben, während im Uebrigen vom Senate drei Claſſen geſchieden und je für dieſe beſondere Beſtimmungen getroffen werden: die erſte Claſſe umfaßt diejenigen, welche nach dem Abfalle zum Hannibal und während des Krieges in Capua [oder in einer anderen abtrünnigen campaniſchen Stadt] ſich aufgehalten hatten (qui Capuae fuissent, dum portae clausae essent): ſie durften ihre Wohnſitze nur nördlich vom Tiber, aber nur an einem deſſen Ufer nicht berührenden Orte nehmen, ſo daß damit das Innere Etruriens ihnen zum Wohnſitze angewieſen war; Grundbeſitz dagegen durften ſie lediglich in der Mark von Veii, Sutrium oder Nepete, aber nicht über das Maaß von 50 Jugern Acker haben; endlich mußten ſie nicht allein binnen geſetzter Friſt das campaniſche Gebiet verlaſſen, ſondern es wurde ihnen ſogar jeder vorübergehende Aufenthalt daſelbſt unterſagt. Die zweite Claſſe umfaßte diejenigen, welche von 538 bis 543 zwar weder in Capua, noch auch in

einer anderen abtrünnigen campaniſchen Stadt ſich befunden, wohl aber auf feindlicher Seite geſtanden hatten (qui nec Capuae, nec in urbe Campana, quae a populo Romano defnisset, per bellum fuissent); für Dieſe bildet der Liris die ſüdliche Demarcationslinie ihres Wohnſitzes (cis Lirim amnem Romam versus), ſo daß ihnen außer Etrurien auch der größte Theil von Latium geöffnet war. Endlich die dritte Claſſe bilden diejenigen, welche bereits vor der Einnahme Capua's durch den Hannibal zu den Römern übergegangen waren, und ihnen wird geſtattet, überhaupt nordwärts vom Volturnus, ſomit auch in dem Lande zwiſchen dieſem und dem Liris, alſo auch in dem zu den campaniſchen Präfecturen gehörigen Caſilinum ihre Wohnſitze zu nehmen. — Allen dieſen Anordnungen entſprechend erhält endlich auch für das J. 549 der praetor urbanus Cn. Servilius Caepio nach Liv. XXVIII, 46. den Auftrag, Sorge zu tragen: ut Campani cives, ubi cuique ex senatusconsulto liceret habitare, ibi habitarent; animadverteretque in eos, qui alibi habitarent.

Wie uns nun in jenen Maaßregeln gegen die Velitreuſer, Privernaten und Campaner, wie deren Nachkommen, die älteſten Beiſpiele der relegatio entgegentreten, und zwar derjenigen Art, welche die ſpätere Zeit als loci interdictio bezeichnete[665]), gleichzeitig aber auch die Betroffenen als Apoliden unter Roms potestas

---

665) Die Theorie der relegatio trägt namentlich vor Ulp. lib. 10. de Off. Proc. (Dig. XLVIII, 22, 7. pr. §. 1. 5—19.) Die obigen Fälle der Relegation haben indeß die Beſonderheit, daß theils mit ihnen eine auf legislatoriſcher Entziehung der Civität beruhende capit. dem. media verbunden, theils die relegatio ſelbſt erblich iſt. — Wohl zu unterſcheiden von dieſer Relegation iſt die einfache Translocation, der aller juriſtiſcher Charakter abgeht; wir fanden ſolche bereits in den älteſten Zeiten Roms vor (§. 41), ſpäter bei den Picentes, die nach dem sinus Paestanus transferirt wurden (§. 45), noch ſpäter bei den Apuaniſchen Ligurern, die nach Samnium gebracht werden (not. 436) und öfter (not. 591., ſowie wegen der ſpäteren Zeit Zumpt in Rhein. Muſ. N. F. III. 1845. p. 12 sq.). Wie wenig ſolche Maaßregeln dem Sinne des Alterthumes widerſtrebten, beweiſt der Plan Alexanders d. Gr. bei Diod. XVIII, 4, 4. vgl. auch Movers, Phönizier I, p. 311 sq. 402 sq. 528. II, 2. p. 24 sq. — Beſonders bemerkenswerth iſt endlich die Entziehung der Fähigkeit, röm. od. lat. Civität zu erlangen, welche Beſtimmung auch ſpäter noch mehrfach wiederkehrt, ſo bei den dediticii Aeliani (ſ. auch unten); denn hierdurch wird der Satz modificirt, den Becker, Handb. IV, 1. p. 93. aus-

erſcheinen, ſo haben wir nun dieſelben in der That als deditícii aufzufaſſen, welche unabhängig von der Einordnung in ein römiſches Gemeinweſen daſtehen. Die Frage daher nach deren Privatrechte hebt ſich hier ab von jeder corporativen Organiſation und nimmt eine rein individuelle Beziehung an. Von welcher Art aber das Privatrecht geweſen, welches den Obgenannten von Rom verliehen worden, dafür gewinnen wir einen doppelten Anhaltepunkt wenigſtens bezüglich der Campaner inſofern, als zunächſt hinſichtlich dieſer die Fähigkeit zum Grundeigenthum vorausgeſetzt iſt in den beiden Beſtimmungen des obigen Senatusconſults:

ne quis eorum propius mare quindecim millibus passuum agrum aedificiumve haberet, (Liv. XXVI, 34, 9.) und ne ipsi posterive eorum uspiam parārent haberentve, nisi in Vejente aut Sutrino Nepesinove agro; dum ne cui major, quam quinquaginta jugerum, agri modus esset (Liv. l. c. §. 10);

ſodann aber auch dieſelben gegen Ausgang des J. 565 nach Liv. XXXVIII, 36, 6. petiren und gewährt erhalten:

ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret; et si qui prius duxissent, ut habere eas, et ante eam diem nati, uti justi sibi liberi haeredesque essent.

Denn die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum innerhalb des des Civileigenthums fähigen ager Romanus, wie z. B. der ager Veiens iſt, weiſt ganz entſchieden darauf hin, daß die Campaner das römiſche ius nexi mancipiique hatten (§. 62), während andrerſeits die Gewährung des römiſchen conubium ergiebt, daß dieſelben bereits des röm. commercium theilhaft waren, gerade dieſes aber wiederum ein Beſtandtheil des ius nexi mancipiique iſt (§. 63). Wenn wir daher den Campanern, Atellanern, Calatinern und Sabatinern ohne Bedenken das ius nexi mancipiique beimeſſen dürfen, ſo ſtehen uns allerdings bezüglich der Velitrenſer, wie Privernaten derartige Beweismomente nicht zur Seite, allein immerhin werden wir auch bezüglich dieſer ſchwerlich eine andere Ordnung der Verhältniſſe als wahrſcheinlich anerkennen dürfen, indem es vielmehr nahe liegt, daß Rom auch gegen ſie ein Syſtem in An-

---

ſpricht, es habe kein Volk gegeben, von welchem nicht die Individuen zur röm. Civität hätten gelangen können.

wendung brachte, welches wir als regelmäßige Maaßregel anerkannten nicht allein in Bezug auf die deditícii früherer, wie späterer Zeit, ſondern auch auf die Campaner, deren Stellung doch in der der Velitrenſer und Privernaten ihr Vorbild gehabt zu haben ſcheint.

Die letzte Claſſe von Individuen endlich, deren Stellung dem hier maaßgebenden Geſichtspunkte ſich unterordnet, bilden die libertini, welche als Sclaven an den Sclavenkriegen des 7. Jahrhunderts Theil genommen haben, worüber nachſtehende Stellen uns Aufſchluß gewähren:

Isidor. Orig. IX, 4, 49.:

Deditícii primum a deditione sunt nuncupati. Deditio enim dicitur, quando se victi aut vincendi hostes victoribus tradunt; quibus haec origo nominis fuit: dum quondam adversus populum Romanum servi sumpti armis dimicassent, victi se dederunt comprehensique varia turpitudine affecti sunt. Ex his quidam postea a dominis manumissi propter suppliciorum notas, quas manifeste perpessi sunt, ad dignitatem civium Romanorum non pervenerunt;

Gloss. Papiae s. v.:

Deditícii a deditione dicti; quondam dum adversum populum Romanum servi arma sumpsissent, comprehensi stigmatibus affecti sunt. Ex his postea manumissi propter suppliciorum notas ad dignitatem civium Romanorum non pervenerunt[666]);

wozu vgl. Gloss. Labb. s. v.:

---

666) Dieſe Nachricht ſcheint auch dem Theophil. paraphr. I, 5, 3. bekannt, aber mit anderen Berichten vermiſcht worden zu ſein, wenn er einestheils ſagt: ὠνόμασε δὲ (sc. ὁ Ἄελιος Σέντιος) αὐτοὺς (sc. ἀπελευθέρους) δεδιττίους, κατὰ μίμησιν τῶν περεγρίνων ποτὲ γάρ τινες τῶν περεγρίνων, ὑποτελεῖς ὄντες Ῥωμαίοις, τυραννικόν τι φρονήσαντες κατὰ τῶν Ῥωμαίων, ὅπλα ἔλαβον κατ' αὐτῶν, καὶ παραταξάμενοι Ῥωμαῖοι ἐνίκησαν· οὐ δυνηθέντας γὰρ αὐτῶν ὑπενεγκεῖν τὴν ἀνδρείαν οἱ περεγρῖνοι, βίψαντες τὰ ὅπλα, ἑαυτοὺς ἐκδεδώκασι, und anderntheils: καὶ οὗτοι οὖν οἱ ἀπελεύθεροι ἀπὸ τοῦ Ἀελίου Σεντίου ὠνομάσθησαν δεδιττίοι· κοινωνήσαντες γὰρ αὐτοῖς τῆς αἰσχρότητος, ἐκοινώνησαν καὶ τῆς προσηγορίας. Denn die αἰσχρότης, welche Theophil. den im Kriege Dedirten beimißt, hat keinen Sinn, wenn man dieſelbe auf alle politiſchen deditícii bezieht. Daher iſt es wahrſcheinlich, daß Theophil. Quellen vor ſich hatte, welche nicht von den politiſchen deditícii, ſodann auch von den deditícii libertini der Sclaven-

dediticius: ἔδοτος εἰς κόλασιν (dediticius in coërcitionem), κατάκριτος (damnaticius);

Gloss. Hildebr. s. v.:

dediticius, damnaticius.

Wenn dieſe Stellen ganz unzweideutig ergeben, daß unter den dediticii, von denen ſie reden, Sclaven zu verſtehen ſind, die an den Sclavenkriegen des ſiebenten Jahrhunderts (620—622 und 652—655 in Sicilien, wie 681—683 in Campanien und Unteritalien) Theil genommen hatten, ſo erſehen wir nun im Uebrigen daraus, daß diejenigen der aufrühreriſchen Sclaven, welche in den Kämpfen ſelbſt, wie ſpäter mit der Todesſtrafe verſchont geblieben waren, gebrandmarkt wurden, wobei wir indeß dieſes Brandmarken nicht als eine Sache freien Beliebens der Herren, vielmehr als eine vom Staate ſelbſt angeordnete Maaßregel aufzufaſſen haben[667]). Und indem nun dieſe Sclaven ihren alten Herren zurückgegeben wurden, ſo ward nun den Letzteren zwar nicht das Recht zur Manumiſſion Jener entzogen, wohl aber ward beſtimmt, daß dieſe manumittirten Sclaven durch die Manumiſſion die Civität nicht empfingen, vielmehr als dediticii gelten ſollten. Da nun ſeit dem Verſchwinden der Clientel die Stellung der dediticii an und für ſich in der That nur perſönliche Freiheit gewährte (§. 38), alle übrigen mehreren Vortheile und Befugniſſen aber lediglich auf gnadenreicher Conceſſion Seiten Roms beruhten, ſo kam jenen libertini dediticii, da bezüglich derſelben an eine gnadenreiche Verbeſſerung ihrer Stellung von Seiten Roms nicht füglich zu denken iſt, in der That lediglich die perſönliche Freiheit zu, daher ſie zwar des

---

kriege ebenſo wie von den dediticii der lex Aelia Sentia berichteten, daß er aber die zweite Claſſe der dediticii ebenſo, wie Gai. Inst I, 13—15. ausließ, dabei jedoch ungeſchickter Weiſe die in ſeinen Quellen vorgefundene Notiz beibehielt, daß die dediticii Aeliani, weil ſie gleiche αἰσχρότης mit ihren Vorbildern theilten, auch gleiche Benennung erhielten. Während nun dieſe Bemerkung einen ſehr guten Sinn hat, ſobald unter dieſen Vorbildern die dediticii libertini des Sclavenkrieges verſtanden werden, ſo wird ſie abſurd, ſobald ſie auf die politiſchen dediticii bezogen wird.

667) Das Brandmarken der Sclaven, stigmata inscribere, χαρακτῆρσι κατασσεῖν, kam daneben vorher, wie nachher als Lebensſitte und freibeliebte Maaßregel Seitens der Herren vor, ſo Diod. XXXIV, 2, 27. Did., App. Civ. IV, 43. Gai. Inst. I, 13. ſ. Gothofr. ad C. Th. IX, 40, 2.

ius gentium, im Uebrigen aber keinerlei anderen Rechtes theilhaft waren.

Eine Maaßregel besonderer Strenge endlich war es, daß diesen libertini dediticii gleich den Campanern die Fähigkeit entzogen wurde, die römische Civität, wie wohl auch die Latinität jemals zu erwerben, wozu dann vielleicht noch die Interdiction der Stadt Rom sich gesellte. So daher erblicken wir in diesen dediticii libertini das Vorbild der dediticii der lex Aelia Sentia, welche die bezüglich Jener gültigen Bestimmungen in sich mit aufnahm und auf ähnliche Verhältnisse übertrug, hierdurch aber zugleich die Richtigkeit unserer obigen Wahrnehmungen unterstützt.

§. 61.

Wesen und Wirkung der Verleihung des ius nexi mancipiique.

Fassen wir die bisher gewonnenen Resultate zu einem Gesammtüberblicke zusammen, so ersehen wir, wie bereits von jener Zeit an, wo das alte Patronat über die Clienten für die dediticii in Wegfall gelangte, den Letzteren von Rom ein Recht zugetheilt und anerkannt wurde, welches die bürgerlichen Verhältnisse jener nach dem ius gentium rechtlosen Individuen gesetzvoll ordnete und zu friedlicher Gestaltung regelte. Nur einen einzelnen Fall vermochten wir zu entdecken (§. 60), wo Personen, die, zwar ohne dediticii zu sein, doch solchen gleichgestellt und ohne alles Recht von Rom belassen waren. Allein auch diese Ausnahme ist in Wahrheit nur eine scheinbare, weil zu diesem Zeitpunkte bereits das privatrechtliche ius gentium sich gebildet und Herrschaft errungen hatte und somit auch Jenen eine Sphäre privatrechtlichen Verkehres eröffnete. Wie aber im Uebrigen Rom den dediticii ein Privatrecht gnadenreich concedirte, so vermögen wir nun in der Gesammtheit der so ertheilten Rechte eine zwiefältige Erscheinungsform zu entdecken: die Verleihung eines Rechtes, welches die Römer ius nexi mancipiique oder späterhin vielleicht auch ius nexi atque hereditatis genannt zu haben scheinen, und dessen Vorkommniß wir in den in §. 42, 45, 46, 59 und 60 behandelten Verhältnissen annahmen, und sodann die Verleihung eines ius provinciale schlechthin. Die erstere Erscheinungsform läßt uns eine Materie erkennen, innerhalb deren jenes ius nexi mancipiique selbst ein Hauptstück

und gewiſſermaaßen den Mittelpunkt des geſammten Rechtscomplexes bildet, obgleich wir daneben auch das Vorkommen anderen Rechtsſtoffes vorauszuſetzen haben. Wenden wir daher zunächſt jenem ius nexi mancipique an ſich unſere Aufmerkſamkeit zu und unternehmen wir es, daſſelbe ſeinem Inhalte nach zu beſtimmen, ſo umfaßt zunächſt das nexum die beiden Claſſen von Rechtsgeſchäften, welche ihrer Verkehrsfunction nach als nexi datio und liberatio geſchieden werden, während dem mancipium ſich unterordnen die Mancipation insgemein und als deren Unterarten die fiducia und das Rechtsgeſchäft über die ſogenannte causa mancipii, wozu dann, was wir gegenwärtig noch bei Seite ſetzen, das testamentum per aes et libram tritt. Indem daher die XII Tafeln den dediticii jener Zeit ſolches ius nexi mancipiique ertheilen, ſo gewähren ſie demnach den Letzteren die Rechtsfähigkeit in Bezug auf alle jene Rechtsgeſchäfte, daher die Fähigkeit, ebenſowohl jene Geſchäfte als Hauptperſon zu vollziehen, wie bei denſelben als Solennitätsperſon zu fungiren. Allein bei dem ſyſtematiſchen Zuſammenhange, in welchen nach unſerer Anſicht im alten Rechte die Uſucapion zur Mancipation geſtellt war, als Rechtsinſtitut, welches als deren Complement zu dienen den Beruf hatte (vgl. Beilage XII §. XIII), fügen wir jenen beiden Stücken der Rechtsfähigkeit auch noch die Fähigkeit zur Uſucapion als Inhalt des ius nexi mancipiique bei. Somit erkennen wir, wenn wir vom testamentum per aes et libram abſehen, als die eine der urſprünglichen Functionen dieſes ius nexi mancipiique die Beſtimmung an, den rechtsgeſchäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden für die dediticii zu vermitteln. Und wenn nun einerſeits ein Zweifel nicht Platz greifen kann, daß das ius nexi mancipiique dieſer ſeiner Function vollkommen entſprach und daß kein Rechtsinſtitut von demſelben ausgeſchloſſen war, welches eine weſentliche Bedeutung für den rechtsgeſchäftlichen Vermögensverkehr unter Lebenden hatte, oder überhaupt in häufiger und allgemeiner Anwendung dieſem Verkehre diente, ohne wenigſtens, gleich der in iure cessio neben der Mancipation, ein juriſtiſches Gebild von gleicher functionärer Bedeutung neben ſich anzuerkennen; wenn ſodann andrerſeits ebenſo unzweifelhaft iſt, daß jenes ius nexi mancipiique die Stipulation, wie den Litteralcontract nicht mit unter ſich begriff, ſo werden wir hierdurch mit unabweisbarer Nothwendigkeit zu jenem Satze hingedrängt, daß Stipulation,

wie Litteralcontract dem Rechte der XII Tafeln vollkommen fremd waren (§. 33, 34). Und so erkennen wir daher hieraus, daß das ius nexi mancipiique in seiner Beziehung auf das Rechtsgeschäft in der That genau den nämlichen Inhalt hat, den wir als den ursprünglichen auch dem commercium nach der von Alters uns hierfür überlieferten Wesenbestimmung beizumessen hatten (Beilage XII §. XIII): abstracte Fähigkeit zur Betheiligung an denjenigen civilen Rechtsgeschäften, welche den Begriffen des nexum und mancipium sich unterordneten, mit Hinzufügung der Usucapion. Daher können wir als das eine Stück des ius nexi mancipiique das römische commercium anerkennen (vgl. §. 63).

Eine zweite Function sodann, welche wir dem ius nexi mancipiique beizumessen haben, betrifft die civilen Klagen. In Bezug auf diese haben wir aber im Allgemeinen anzuerkennen, daß wie die den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffenden Rechtsgeschäfte den dediticii freigegeben wurden, so auch die gleichem Gebiete anheimfallenden Klagen denselben zugängig gemacht sein mußten, da die gegentheilige Annahme eine so verwirrende Complication der Verhältnisse jener Zeiten bedingen würde, wie wir eine solche weder für jenes Zeitalter anzunehmen berechtigt sind, noch auch durch irgend welchen Grund selbst nur annäherungsweise gerechtfertigt und begründet finden könnten. Dürfen wir daher der Annahme Raum geben, daß bezüglich der dediticii Hand in Hand mit deren Fähigkeit zum civilen Rechtsgeschäfte auch deren Fähigkeit zur civilen Klage ging, so vermögen wir doch andrerseits nicht zu verkennen, daß der Bezeichnung ius nexi mancipiique begrifflich diese Extension nicht inliegt. Denn wenn auch zu dem nexum und mancipium die Klagen aus solchen Geschäften in der Relation folgemäßiger Abhängigkeit gedacht worden wären, so kommen doch daneben immer noch zahlreiche andere Klagen in Betracht, welche außerhalb solcher Connexität standen, wie die actio furti, iniuriarum, de glande legenda, de pastu u. a., und die gleichwohl den dediticii nicht gefehlt haben können. Wie jedoch dieser uns entgegentretende Conflict zu lösen ist, ob durch die Annahme, daß neben dem uns überlieferten XII Tafelgesetze, welches die Verleihung des ius nexi mancipiique aussprach, noch eine andere Bestimmung gegeben gewesen sei, welches die Verleihung des ius actionis gewährt habe; oder ob die XII Tafeln, indem sie ein historisches bereits fest be-

gründetes und vollkommen bestimmtes Verhältniß vorfanden, die darin zu Tage tretende rechtliche Beziehung durch einen im Sprachgebrauche jener Zeit bereits stabilisirten technischen Ausdruck in jener Weise bezeichneten; oder ob endlich in der That ein innerer begrifflicher Zusammenhang zwischen dem nexum und mancipium und den Klagen des römischen Rechtes statuirt ward; dafür ist in der That schwer eine sichere Entscheidung zu gewinnen. Indeß dürfen wir annehmen, daß bei der ersten der vorausgesetzten drei Möglichkeiten die XII Tafeln in jener Bestimmung über das Klagrecht ebenfalls die Bezeichnungen Foreti und Sanates gebraucht, diesfalls aber Festus in seiner Schede p. 321. dieses zweite Gesetz in der nämlichen Weise ebenfalls referirt haben würde, wie er dies z. B. in der Schede s. v. nancitor p. 166. thut, daher aus diesem Grunde jene Annahme als bedenklich sich erweist; daß sodann gegen die dritte jener Möglichkeiten die triftigsten Gründe sprechen, die aus Beilage XII sich ergeben; während endlich die zweite jener Annahmen in der That eine nicht unwesentliche Unterstützung erfährt durch Cic. p. Caec. 35, 102., der indem er das damalige Gebiet des damaligen ius nexi mancipiique durch die Bezeichnungen nexa et hereditates demonstrirt, ebenfalls nur die Rechtsgeschäfte und resp. Rechtsverhältnisse an sich erwähnt, ohne daneben der civilen Klagen im Allgemeinen zu gedenken, die doch ganz unzweifelhaft einen Bestandtheil dieses ius nexi et hereditatis ausmachten (§. 46). Unter solchen Verhältnissen glauben wir daher die Annahme aufstellen zu dürfen, daß, da bereits längere Zeit vor den XII Tafeln und zwar schon seit Ancus Marcius und Servius Tullius den dediticii die Rechtsfähigkeit in Bezug auf die den Vermögensverkehr unter Lebenden betreffenden Rechtsgeschäfte ertheilt worden war (§. 42), im Laufe der Zeit für das Maaß dieser Rechtsfähigkeit eine Benennung üblich geworden war, welche als pars pro toto nach einem einzelnen hervorragenden Stücke die Gesammtfülle jener Rechtsfähigkeit durch nexum mancipiumque bezeichnete, und daß nun die XII Tafeln diese Ausdrucksweise als eine technische anerkannten und recipirten.

Indem wir selbst nun in diesem Sinne die Bezeichnung ius nexi mancipiique beibehalten, so erkennen wir nun als zweiten Bestandtheil dieses ius die Klagen im materiellen Sinne an und überweisen daher demselben die doppelte Function, welche wir in

den analogen Verhältniſſen zwiſchen Rom und föderirten liberae civitates als commercium und recuperatio oder resp. actio ſchieden, ſo daß, wie hier der socius, dort der dediticius des civilen Rechtsgeſchäftes und der Klage für fähig erklärt wird. Allein auch hier haben wir, wie bei den Föderirten anzunehmen, daß Rechtsgeſchäft, wie Klage im materiellen Sinne bei ihrer Verlautbarung in Worten in gleicher Weiſe die Fiction der römiſchen Civität inſerirt erhielten, welche wir in beiden Fällen auch bezüglich des Rechtsverkehres der Föderirten zu Rom anerkannten (§. 20).

Was endlich die Klagen im proceſſualiſchen Sinne betrifft, ſo bieten in Bezug hierauf die Quellen einen feſten und beſtimmten Anhaltepunkt. Denn indem wir erkannten, daß das ius nexi atque hereditatis, auf welches in Folge der lex Cornelia de civitate von 673 Arretium nebſt anderen italiſchen Municipien herabgeſetzt ward und welches früher der Colonie Ariminum nebſt den elf anderen, nach ihm deducirten col. lat. zukam, lediglich eine Fortſetzung und eine neue Erſcheinungsform des mit ihm theoretiſch identiſchen ius nexi mancipiique iſt (§. 46); indem wir ferner erſehen, daß jenem ius nexi atque hereditatis die legis actio sacramento nicht mit inlag, da Cotta einer Arretinerin die Fähigkeit zu dieſer leg. actio um deßwillen abſpricht, weil ihr nur ſolches ius nexi atque hereditatis, nicht aber die röm. Civität zuſteht (§. 12 fin.); ſo erkennen wir nun hieraus auf das Beſtimmteſte, daß das ius nexi mancipiique die leg. a. sacram. nicht mit enthielt. Ob indeß gleiche Ausſchließung auch bezüglich der leg. a. per iudicis arbitrive postul. und per man. iniect. galt, und ob hier allenthalben eine dem Recuperationsproceſſe entſprechende beſondere Proceßordnung gültig war, dies ſind Fragen, für welche ich einen ſicheren Anhalt zu gewinnen nicht vermocht habe. Jedenfalls aber haben wir anzuerkennen, daß die dediticii des Formularproceſſes fähig waren, und nicht minder war auch die Jurisdiction, welcher dieſelben unterlagen, ſelbſtverſtändlich regelmäßig die römiſche, daher deren Ueberlaſſung an die Communalmagiſtrate der in potestate befindlichen Gemeinweſen nur als principwidrige Conceſſion Seiten Roms gelten kann. Doch finden wir die Spuren ſolcher Conceſſion einer obwohl nur beſchränkten Civiljurisdiction in den dem Präſes des Verwaltungsbezirkes Tarentum unterworfenen dediticiſchen Communen (§. 47. fin.).

§. 62.

Fortsetzung.

(Wirkung der Verleihung des ius nexi mancipiique).

Indem wir in dem vorhergehenden Paragraphen anerkannten, daß das ius nexi mancipiique die nämlichen Functionen in Bezug auf die dediticii versah, welche wir dem commercium und der recuperatio gegenüber den Föderirten zuerkannten, so sind doch Beide als theilweis verschieden in ihren Wirkungen anzuerkennen. Vor Allem birgt sich eine derartige höchst wesentliche Verschiedenheit dahinter, daß, wie die Ausdrucksformen selbst an die Hand geben, die Vereinbarung von commercium und recuperatio nur das Zwischenverkehrs-Recht, dagegen das ius nexi mancipiique das Recht schlechthin verleiht. Diese antike Auffassungs- wie Ausdrucksweise beruht aber darauf, daß den Föderirten, welche ihr eigenes ius civile hatten und in demselben die principale Norm für Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse anerkannten, unmöglich das ius civile Romanorum schlechthin verliehen werden konnte, weil für Letzteres diesfalls der entsprechende Raum gemangelt haben würde; wenn daher hier nur für den internationalen Verkehr solche Verleihung statthaft erscheinen konnte, so waren dagegen die dediticii allen eigenen Rechtes bar und sonach für das ius civile Romanorum empfänglich nicht blos bezüglich ihres Verkehres mit röm. Bürgern, sondern auch hinsichtlich anderer Beziehungen ihres rechtlichen Verkehres. Die praetische Consequenz aber jener Doppelheit in Verleihung des ius civile Romanorum tritt darin zu Tage, daß bei Verleihung von commercium und recuperatio die Gültigkeit und Anwendung des ius civile Romanorum für den Beliehenen nur eine hypothetische war, bedingt nämlich durch den doppelten Umstand, daß einestheils mit einem civis Romanus und anderntheils auf römischem Territorium der Föderirte in ein Rechtsverhältniß tritt (§ 27), dagegen aber die Verleihung des ius nexi mancipiique eine absolute Herrschaft des ius civile Romanorum resultirt, indem nicht blos im Verkehre mit röm. Bürgern, sondern auch mit den Standesgenossen der dediticius der normirenden Macht des römischen Rechtes unterliegt. Mit andern Worten: während commercium und actio für den Föderirten nur die Bedeutung einer accessorischen

Rechtsfähigkeit haben, begründet das ius nexi mancipiique für den dediticius eine principale Rechtsfähigkeit.

Neben diesem höchst wesentlichen Unterschiede zwischen dem commercium und recuperatio einerseits, und dem ius nexi mancipiique andrerseits beruht indeß eine andere Verschiedenheit zwischen Beiden noch darin, daß die dediticii noch die Fähigkeit hatten, im ager Romanus Grundeigenthum zu erwerben, während bezüglich derjenigen, welche lediglich commercium und actio hatten, solche Fähigkeit in Abrede zu stellen und lediglich für die späteren Zeiten der Republik unter wesentlichen Einschränkungen zuzugestehen war (§. 17). Und wenn nun diese Grundeigenthumsfähigkeit hinsichtlich der mit dem ius nexi mancipiique Beliehenen ganz unzweideutig aus dem Sen.-Cons. über die religirten Campaner vom J. 544 erhellt, worin denselben nicht allein nachgelassen wird, im ager Romanus zwischen dem Volturnus oder resp. Liris und dem Tiber, sowie weiter nordwärts Grundeigenthum zu erwerben, sondern Gleiches auch für den ager Veiens ausdrücklich nachgelassen ist (§. 60), während gleichwohl die Vejentische Mark in die röm. Tribus ingrossirt war (§. 43), so kann diese Thatsache um so weniger Befremden erregen, als jene Bedenken, welche den Grunderwerb am ager privatus Romanus bezüglich der Föderirten als unstatthaft erscheinen lassen mußten, hinwegfielen bezüglich der dediticii, die, wenn auch nicht als Aerarier, so doch zweifelsohne gleich den Aerariern zur Steuerpflicht herbeigezogen wurden und ein tributum pro capite entrichteten[668]).

Erkennen wir sonach wesentliche Verschiedenheiten zwischen dem ius nexi mancipiique und dem commercium und recuperatio an,

---

668) Vgl. hierüber Becker, Handb. II, 1. p. 193. Daß die dediticii in der That dem römischen Census unterlagen, ersehen wir aus dem Berichte des Liv. über die religirten Campaner bezüglich des J. 564.: Campanos ex Seto censores Romae censeri coegerunt (XXXVIII, 36.) und: Campani, quum eos ex Seto, quod factum erat priore anno, censores Romae censeri coegissent, — nam antea incertum fuerat, ubi censeretur — petierunt, etc.; ebenso wird auch im Jahre 545. 12. col. lat. aufgegeben, ihre Censuslisten, für welche die röm. Censoren das Formular entwarfen, nach Rom einzuschicken (Liv. XXVII, 9. XXIX, 15.), wozu vgl. §. 46. — Unberechtigt ist daher, wenn Niebuhr, r. Gesch. III. not. 939. den dediticii Grundeigenthumsfähigkeit abspricht.

ſo ſtimmen doch andrerſeits Beide darin überein, daß jenes, wie dieſe, die Fähigkeit zu ſolchen Rechtsgeſchäften nicht enthält, welche, wie das testamentum calatiis comitiis conditum, die Arrogation, coëmtio u. a. einen höheren Grad der civilen Rechtsfähigkeit erfordern, als ſolche dem ius nexi mancipiique inliegt, ſowie daß trotz des Letzteren die dediticii, gleich den Föderirten, von der römiſchen Gentilität, Agnation, wie Patronate und von allen darauf weſentlich bezüglichen Rechtsgeſchäften, wie Klagen ausgeſchloſſen ſind. Und wenn dieſer Satz bezüglich der Gentilität, wie Agnation eines Beweiſes gar nicht weiter bedarf, ſo ergiebt ſich derſelbe bezüglich des Patronates insbeſondere aus einer Erzählung von Claud. Quadrigarius lib. 18. Ann. (ſ. not. 413), der von einer Bürgerin aus der lucaniſchen Stadt Grumentum vom J. 665 berichtet:

manumisit utrumque (i. e. servum) e vestigio illa,

eine Angabe, die beweiſt, daß dieſe Manumiſſion nicht in einer Form des römiſchen[669]), ſondern des grumentiniſchen Rechtes erfolgte, während gleichwohl den Lucanern im J. 665 die Stellung von dediticii mit ius nexi mancipiique beizumeſſen iſt (§. 59).

Wenn nun nach Alle dem den dediticii, welchen das ius nexi mancipiique verliehen iſt, die Theilnahme an dem römiſchen Perſonen-, Familien-, wie Erbrechte fehlte, ſo würden auch dieſelben in dieſen Beziehungen ohne alles Recht geweſen ſein, dafern ihnen nicht ihr angeſtammtes Recht als ordnende Norm der betreffenden Rechtsverhältniſſe von Rom belaſſen worden wäre. Daher erſcheint die Annahme nicht unbegründet, daß mit der Verleihung des ius nexi mancipiique eine Conceſſion des den betreffenden dediticii angeſtammten nationalen Rechtes, inſoweit ſolches nicht durch jenes ius nexi mancipiique erſetzt wurde, Hand in Hand ging, obgleich es hierbei immerhin als möglich anzuerkennen iſt, daß die Gültigkeit dieſes nationalen Rechtsſtoffes weniger auf ausdrücklicher Beſtätigung und Wiederverleihung, denn auf einer nachſichtsvollen Toleranz und auf einer durch die Macht der Umſtände gebotenen Connivenz beruhte. Haben wir daher bei der hier betrachteten Erſcheinungsform in dem den dediticii verliehenen Rechte einen

669) Denn an eine unſolenne Manumiſſion des röm. Rechtes kann hier ſelbſtverſtändlich nicht gedacht werden.

doppelten Rechtsſtoff anzuerkennen: das römiſch-rechtliche und das peregrin-nationale Element, ſo dürfte doch immerhin das Erſtere, das ius nexi mancipiique ſelbſt als das Hauptſtück und als Mittelpunkt des geſammten Rechtes gegolten haben, ja ſelbſt in Bezug auf das neben jenem beſtehende nationale Rechtselement mochte im Laufe der Zeit eine Annäherung an das ius civile Romanorum eintreten. Allein immerhin kann eine derartige rein ſtoffliche Apprehenſion des röm. Rechtes eine entſprechende civile Rechtsfähigkeit nicht gewährt haben, indem jedenfalls der Mangel des conubium, wie der testamentifactio auf dieſen Rechtsgebieten allen rechtlichen Verkehr zwiſchen den dediticii und den römiſchen Bürgern unmöglich machte. Doch finden wir, wie das conubium im J. 565 auch an dediticii, nämlich an die religirten Campaner verliehen wird (§. 35), während in Bezug auf die testamentifactio mit der Zeit gewiſſe Modificationen eintraten.

Faſſen wir nun ſchließlich die Erweiterungen in's Auge, welche im Laufe der Zeit das ius nexi mancipiique bezüglich ſeines in §. 61 dargelegten Gebietes erfuhr, ſo mochte der erſte Zuſatz gegeben ſein durch die Stipulation, wie durch den Litteralcontract, ſammt der Beiden angehörigen legis actio per condictionem. Denn indem dieſe Rechtsgeſchäfte, wie Klagen unſeres Erachtens durch die leges Silia und Calpurnia in das ius civile Romanorum eingeführt wurden (§. 33, 34), ſo mochte man nun dieſe neuen Rechtsbildungen in gleicher Weiſe, wie beim commercium und der recuperatio (Beilage XII §. XVI) auch den dediticii zugängig machen, wenn gleich ein innerer und begrifflicher Zuſammenhang zwiſchen Nexum und Mancipation einerſeits und Stipulation und Litteralcontract andrerſeits beſtimmt in Abrede zu ſtellen iſt. Eine noch weit wichtigere Erweiterung erlitt aber jene Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit der dediticii dadurch, daß neben die alte, von der communio comitiorum abhängige Form der Verfügungen mortis causa neue Formen treten, welche nicht allein vom ius honorum völlig unabhängig erſcheinen, ſondern ſogar, im Mancipationsteſtamente in ſeiner älteſten Weſenheit, den Zwittercharacter an ſich tragen, zugleich Rechtsgeſchäfte inter vivos und mortis causa zu ſein. Indem daher durch dieſes Mittel auch das Rechtsgeſchäft mortis causa auf das Gebiet des ius nexi mancipiique mit herübergezogen wurde, ſo gewannen damit die dediticii die civilrechtliche Fähigkeit,

ebenſowohl ein testamentum per aes et libram zu errichten, und die Rechte als familiae emptor zu erwerben, wie auch als Solennitätsperſon bei ſolchem Teſtamente zu fungiren (Beilage XII §. XV unter 6.), ja wahrſcheinlich ward ſpäterhin auch dem dediticius die Fähigkeit zu allen denjenigen Rechtsgeſchäften beigemeſſen, welche die Kaiſerzeit in dem Begriffe testamentifactio zuſammenfaßte (Beilage XII §. XIX). Und indem wir eine Beſtätigung dieſer Anſicht in Cic. p. Caec. 35, 102. finden (§. 46), ſo giebt ſogar dieſe Stelle zu der Annahme das Recht, daß gegen Ausgang der Republik das alte ius nexi mancipiique in ein ius nexi et hereditatis umgetauft worden iſt.

So hat bereits gegen Ausgang der Republik das ius nexi mancipiique, einem in der Natur des Menſchen, wie der bürgerlichen Verhältniſſe begründeten Entwickelungsgange folgend, von dem Gebiete des Vermögensverkehres unter Lebenden ſich ausgedehnt auf den geſammten civilen Vermögensverkehr, mit Ausſchluß des Inteſtaterbrechtes, während andrerſeits wiederum das Gebiet ſeiner Herrſchaft in dem Verkehrsleben weſentlich beeinträchtigt ward durch das ius gentium, welches mit Ausgang der gegenwärtigen Periode zu immer größerer practiſcher Bedeutung ſich erhob (§ 82). Immer aber ſind dem ius nexi mancipiique zwei Merkmale verblieben, die wir als ihm allein zukömmlich und characteriſtiſch anerkennen: es beſtand das ius nexi mancipiique aus einem Stoffe, der nicht blos als inhaltsgleich, ſondern als identiſch mit dem ius civile Romanorum vom Alterthume aufgefaßt ward: ein Theil des ius civile ſelbſt ward auf die dediticii übertragen, ohne daß das Alterthum die durch die gegebenen Principien bedingte Conſequenz anerkannt hätte, daß durch Löſung der weſentlichen Relation zwiſchen civitas und ius civile das Letztere in dieſer ſeiner abgelöſten Subſtanz in der That eine Verwandlung ſeiner Weſenheit erfuhr (§. 63); und ſodann ward der Umfang des Begriffes ius nexi mancipiique von Vorn herein und für alle Fälle ſeiner Anwendung gleichmäßig beſtimmt, ohne in ſeinen einzelnen Erſcheinungsformen je bei den verſchiedenen Volksgruppen eine im Einzelnen verſchiedene Geſtaltung anzunehmen, eine Thatſache, die darauf beruht, daß Geſetz, Wiſſenſchaft und Gewohnheit den Umfang des Begriffes in jener abſoluten Weiſe fixirt hatten.

§. 63.

Fortsetzung.

(Wesen und Wirkung der Verleihung des ius nexi mancipiique).

Der letzte Punkt, der bezüglich des ius nexi mancipiique unserer Erwägung annoch verbleibt und bereits am Schlusse von §. 62 Erwähnung gefunden hat, betrifft die Stellung jener Rechtsgruppe gegenüber dem Systeme der nationalen Herrschaft des ius civile Romanorum. Fassen wir selbst nun, absehend zunächst von der bezüglichen antiken Anschauungsweise, solche Stellung jenes Rechtes einestheils nach Maaßgabe derjenigen allgemeinen Grundsätze in's Auge, welche wir in §. 6 als die leitenden für das Alterthum erkannten, sowie anderentheils nach Maaßgabe derjenigen historischen Gestaltung, welche wir in §. 61 sq. für das ius nexi mancipiique feststellten, so erkennen wir, wie allerdings dieses ius nexi mancipiique seinem Inhalte nach identisch ist mit der entsprechenden Partie des ius civile Romanorum, wie jedoch diese Identität in Wahrheit nur als äußere Gleichheit, nicht aber als innere Wesenseinheit uns gelten kann. Denn da das Wesen des ius civile Romanorum gerade darin beruhte, Recht zu sein, welches in der römischen Civität der Person den Anknüpfungspunkt seiner Herrschaft über das Subject fand, und da gerade dieses Medium in der Person des dediticius fehlte, so erscheint auch die materielle Uebereinstimmung zwischen dem Rechte dieser dediticii und dem ius civile von dem durch das Alterthum selbst gegebenen Gesichtspunkte aus nebensächlich und unwesentlich, während jene Verschiedenheit des Anknüpfungspunktes beider Rechte an die Person als das wesentliche Moment sich darstellt und eine individuelle Verschiedenheit zwischen beiden Rechten begründet. Ja selbst der Gesichtspunkt, den wir in §. 14 bezüglich conubium, commercium und recuperatio zur Geltung brachten, daß dieses Institut das ius civile Romanorum nicht von seiner Basis der nationalen Herrschaft ablöste, sondern lediglich unter Feststellung dieser Basis eine künstliche Erweiterung derselben geschaffen habe; selbst dieser Gesichtspunkt kann gegenüber dem ius nexi mancipiique uns nicht zur Beruhigung gereichen, da dieses seine Anwendung auch ganz außerhalb des ci-

vilen Lebens, im Verkehre nämlich der deditieii unter ſich ſelbſt fand, während conubium, commercium und recuperatio lediglich den Verkehr zwiſchen Peregrinen und cives Romani regelte, gerade hieraus aber auf das Evidenteſte erhellt, daß das letztere Rechtsinſtitut in der That auf dem Boden der Civilität noch ſteht und lediglich eine Erweiterung deſſelben bewirkte, während das erſtere Inſtitut in der That auch völlig von dieſer Baſis ſich ablöſt.

Wollen wir daher nach dem hier fraglichen Geſichtspunkte auf Grund der von dem Alterthume ſelbſt uns gegebenen Prämiſſen eine fehlerfreie theoretiſche Conſtruction für das ius nexi mancipiique gewinnen, ſo haben wir dahin zu entſcheiden, daß der dem ius civile Romanorum entlehnte, in dem ius nexi mancipiique inbegriffene Rechtsſtoff dadurch, daß er bei der Art und Weiſe ſeiner Uebertragung auf die deditieii ſeine Verbindung mit der civitas Romana inſoweit, als er übertragen ward, in der That aufgab, damit in Wahrheit auch aufhörte, ius civile Romanorum zu ſein, vielmehr in der gleichen Weiſe eine Verwandlung ſeiner Weſenheit erfuhr, wie dies mit demjenigen civilen Rechtsſtoffe der Fall war, den Rom auf ſouveräne Staaten, wie auf Capua und Gades übertrug (§. 42), oder mit dem civilen Rechtsſtoffe, den ſouveräne Staaten, ſo z. B. gewiſſe latiniſche civitates von Rom entlehnten (§. 32), d. h. es verlor dieſer Rechtsſtoff als übertragener oder entlehnter ſeine Eigenſchaft als ius civile Romanorum, wenn gleich auch derſelbe nicht aufhörte, nach wie vor ius Romanum zu ſein (§. 7). Allein während im Falle dieſer Uebertragung oder Entlehnung der römiſch-civile Rechtsſtoff in der Hand peregriner ſouveräner Staaten in ius civile peregrinorum ſich verwandelte, ſo konnte in dem ius nexi mancipiique dieſe Umwandlung wiederum aus dem Grunde nicht eintreten, weil die deditieii aufgehört hatten, eine civitas im juriſtiſchen und politiſchen Sinne zu bilden, vielmehr zu einem Gemeinweſen oder zu einer ethniſchen Geſammtheit herabſanken, welche dem antiken Staatsbegriffe ſich nicht unterordnete, und welche daher auch ein eigenes ius civile nicht haben konnte (§. 38). Und da andrerſeits wiederum dieſes den deditieii beliehene Recht durch ſolche Uebertragung auch wiederum nicht zu privatrechtlichem ius gentium ward, da es keineswegs für alle freien Menſchen, ſondern lediglich für die Beliehenen galt; ſo erkennen wir nun hiermit, daß das ius nexi mancipiique in Wahrheit

eine specifisch eigenthümliche Gruppe des Privatrechtes bildet und als coordinirtes Glied in die Begriffsreihe des privatrechtlichen ius civile Romanorum und ius gentium eintritt, als Recht nämlich, welches in der Qualität des Subjectes als eines römischen dediticius den Anknüpfungspunkt seiner Herrschaft über die Person, und in der bindenden Vorschrift des gewalthabenden populus Romanus den Grund solcher Verbindung findet. Als geeignete Bezeichnung aber für dieses specifisch eigenthümliche Privatrecht konnten wir den Ausdruck ius dediticiorum wählen. Und diesem nämlichen Gesichtspunkte, daher auch dem nämlichen durch letzteren Ausdruck repräsentirten Begriffe ordnet sich gleichmäßig auch dasjenige national-angestammte Recht unter, welches neben dem ius nexi mancipiique von Rom den dediticii auch fernerweit als ordnende Norm für deren Lebensverhältnisse gnadenreich belassen ward (§. 64).

Wenn somit die bisherige Untersuchung ergab, daß das den dediticii als ordnende Norm ihrer Lebensverhältnisse concedirte Recht im Allgemeinen einem selbsteigenen theoretischen Gesichtspunkte sich unterordnete, und daß insbesondere der gleichmäßig concedirte civile Rechtsstoff in Folge dieser Uebertragung in Bezug auf die Beliehenen seinen Character als ius civile Romanorum verlor und damit eine Umwandelung seines Wesens erlitt, welche trotz der Uebereinstimmung in der Materie selbst ein individuell verschiedenes Recht anerkennen ließ; so greift jedoch der hiermit festgestellte theoretische Gesichtspunkt lediglich insoweit Platz, als solches Recht in seiner Beziehung auf den rechtlichen Lebensverkehr der dediticii unter sich selbst in Frage kömmt, während insoweit, als nach Maaßgabe des in dem ius dediticiorum enthaltenen civilen Rechtsstoffes ein Rechtsverkehr zwischen den cives Romani und den dediticii auf civilem Boden sich bewerkstelligte, auch jener Gesichtspunkt als ungenügend sich erweist. Denn vergegenwärtigen wir uns, daß zweiseitige Rechtsgeschäfte nur dann juristisch denkbar sind, wenn die beiden Interessenten gleichzeitig demjenigen Rechte unterworfen sind, durch welches in concreto das Geschäft als Rechtsgeschäft anerkannt und normirt wird und sonach überhaupt zu Recht besteht (§. 16), so erkennen wir hiermit, daß jene materielle Gleichheit des Privatrechtes der römischen Bürger und der dediticii noch keineswegs genügte, um Rechtsgeschäfte zwischen denselben juristisch zu ermög-

lichen. Vielmehr stand jene wesentliche Verschiedenheit, jene Duplicität der Individualität beider Rechtsnormen der Möglichkeit eines juristischen Verkehrs zwischen den verschiedenen Subjecten beider Rechte absolut hindernd in dem Wege. Wenn daher trotz dieses Hindernisses die Wirklichkeit solchen Rechtsverkehres zwischen den cives Romani und dediticii in keiner Weise in Zweifel zu ziehen ist, so gewinnen wir nun aus Alle dem die Berechtigung, die theoretische Stellung des ius nexi mancipiique dahin zu bestimmen, daß demselben neben seiner Wesenheit als ius dediticiorum auch die Bedeutung und Stellung zukam, eine Verleihung des civilen commercium und ius actionis enthalten, und auf Grund dieser selbstständigen principiellen Unterlage nun den Rechtsverkehr zwischen cives und dediticii theoretisch zu vermitteln. Denn lediglich hierdurch und nur insoweit ward der dediticius in Wahrheit dem ius civile Romanorum selbst untergeordnet und des Letzteren theilhaft, indem nur nach diesem Gesichtspunkte ein einiges und identisches Recht über Rechtsgeschäft und Klage zwischen dediticius und civis normirend und urtheilend sich stellte. Und insoweit wiederum greift dann der nämliche Gesichtspunkt für die theoretische Beurtheilung der Verhältnisse Platz, den wir in §. 14 bezüglich conubium, commercium und recuperatio feststellten, d. h. es fand eine künstliche Erweiterung der civilen Basis des römischen Privatrechtes zu Gunsten der dediticii statt, ohne daß dabei diese Basis selbst aufgegeben worden wäre.

Das Resultat dieser gesammten Erörterung geht somit dahin, daß nach den von dem Alterthume selbst uns gegebenen Prämissen die theoretische Beurtheilung für das ius nexi mancipiique in dessen Verleihung an die dediticii eine doppelte juristische Bedeutung festzustellen hat: einmal daß jenes ius nexi mancipiique ein von dem ius civile Romanorum specifisch verschiedenes Recht: ein eigenthümliches ius dediticiorum ist, und insofern auf gleicher Basis beruht, wie das den dediticii von Rom belassene nationale Recht, Beides nämlich insoweit, als solches ius dediticiorum den rechtlichen Verkehr der dediticii unter sich selbst regelt; und sodann daß jenes ius nexi manciipiique eine Verleihung des civilen commercium und ius actionis enthält, und insofern auf ähnlicher Basis steht, wie das commercium und die recuperatio der Föderirten, insoweit nämlich, als jenes ius nexi mancipiique den rechtlichen

Verkehr der dediticii mit cives Romani ordnet und normirt. Und hiermit allein gewinnen wir den absolut wahren und objectiv richtigen Gesichtspunkt für die theoretische Beurtheilung jenes ius nexi mancipiique.

Völlig verschieden dagegen von diesem Momente ist die weitere Frage, ob in Wirklichkeit die Römer selbst jenes doppelte Element und jene zwiefache Substanz in dem ius nexi mancipiique erkannt und theoretisch geschieden haben. Vielmehr haben wir diese Frage entschieden zu verneinen, sobald wir erwägen, daß einestheils dem frühesten römischen Alterthume eine höhere Fertigkeit der abstrahirenden Reflexion nicht beigemessen werden darf, anderntheils aber auch die Römer den dediticii ausdrücklich idem nexum mancipiumque quod Quiritium verliehen, ebenso wie sie in einem ähnlichen Falle den Peregrinen pecuniae creditae ius idem decretirten (Beilage XV §. I), gerade hieraus aber wir erkennen, daß die materielle Gleichheit des in Betracht gezogenen Rechtsstoffes die verschiedene Wesenheit desselben übersehen ließ, welche bedingt erscheint durch die Verschiedenheit des für solches Recht principiell gegebenen Subjectes. Allein immerhin kann diese antike Auffassung für uns keine theoretische, sondern lediglich eine historische Bedeutung beanspruchen.

Endlich ergiebt sich nun aus dem Obigen für das ius nexi mancipiique zugleich die Thatsache, daß auch dieses noch streng auf dem Boden des Principes der personalen Herrschaft des Gesetzes steht, wenngleich das System der nationalen Herrschaft des Rechtes darin aufgegeben, vielmehr ein System adoptirt ist, welches die Herrschaft des Rechtes über das Subject auf die Angehörigkeit oder Mitgliedschaft in einem provinziellen oder städtischen Gemeinwesen oder in einer Landgemeinde, oder auf die persönliche Qualität als römischer dediticius schlechthin fundirt.

§. 64.

Wesen und Wirkung der Verleihung eines ius provinciale.

Die Einheit der Provinzen ist während des Zeitalters der Republik lediglich eine äußere, nicht aber eine innere und organische: lediglich darauf gestützt, daß eine gemeinsame Administration und Rechtspflege, wie Rechtsordnung einen geographisch begränzten Be-

zirk unter dem Regimente eines einzigen obersten römischen Magistrates umschloß, standen die einzelnen Bestandtheile der Provinz, die Provinzialstädte, regelmäßig in keiner politisch-organischen Verbindung zu einander, und kein gemeinsamer Zweck vereinigte dieselben zu einer juristischen Person. Daher erscheint für jene Zeit die Provinz als eine Summe von Communalwesen, welche in der Administration, der Rechtspflege und der Rechtsordnung gemeinsamer Norm, gleichem Verfahren und dem nämlichen Organe der römischen Staatsgewalt untergeordnet waren. Der Begriff eines Provinzialbürgerrechtes war demzufolge damals nicht gegeben, vielmehr vermittelte das Communalbürgerrecht einer Provinzialstadt die Zubehörigkeit zur Provinz. Durch und seit Augustus wurden jedoch die Provinzialstädte zu religiöser, wie politischer Einheit verbunden und hierdurch die Provinz zu organischer Function im Staatsleben erhoben[670]) und damit zur staatsrechtlich-juristischen Person umgewandelt. Ihre Einheit wird damit zur inneren und organischen und die Zubehörigkeit des Einzelnen zur Provinz, wenn gleich immer noch durch das Communalbürgerrecht vermittelt, läßt sich nun fortan als Provinzialbürgerrecht prädicirен. Wie wichtig jedoch immerhin an sich diese Umwandelung in dem Wesen der Provinz ist, so erscheint dieselbe doch gleichgültig gegenüber dem für uns maaßgebenden Momente; denn eine Einheitlichkeit des Rechtes wie der Rechtspflege verband zu allen Zeiten je die römischen Provinzen. Dieses Recht selbst nun, welches wir das ius provinciale nennen, beruhte auf einer Anordnung der römischen Staatsgewalt und fand seinen Ausdruck theils durch Senatusconsult, theils durch Edict. Es galt gleichmäßig für den ganzen geographischen Bezirk der eigentlichen Provinz, obwohl unter ihm noch die Particularrechte der einzelnen Provinzialstädte stehen konnten, wie wir dies z. B. in Sicilien vorfanden (§. 51). Fassen wir nun das ius provinciale seinem Inhalte nach in's Auge, so finden wir hier, gleich in dem ius nexi mancipiique in Italien, einen doppelten Rechtsstoff, eine Materie, theils provinziell-nationalen, theils römischen Ursprunges. Dieses doppelte Element werden wir in allen Provinzialrechten anzuerkennen haben, allein das ursprüngliche Verhältniß, in welchem jene zwiefachen Materien zu einander

670) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 267. sq.

sich verhalten, ist für die verschiedenen Provinzialrechte von Vorn herein ein verschiedenes. Denn in den einen Provinzialrechten überwiegt der römische Rechtsstoff bereits frühzeitig den nationalen, indem er als compactere und größere Masse sich vorfindet und somit ganz hauptsächlich den bürgerlichen Verkehr normirt und regelt, während der nationale Rechtsstoff nur complementär und suppletorisch neben ihm sich erhält. Dagegen in anderen Provinzen behauptet der nationale Rechtsstoff lange Zeit hindurch seine ursprüngliche principale Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr, während das römische Rechtselement neben ihm nur zusätzlich und unterstützend Platz findet. Und für dieses zwiefache Verhältniß jener Elemente vermochten wir eine geographische, durch culturhistorische Voraussetzungen gegebene Gränzlinie zu bestimmen: die süd- und ostwärts von Italien belegenen Provinzen, der Orient mit Einschluß von Sicilien, behauptet sein angestammtes, nationales Recht noch Jahrhunderte nach seiner Unterwerfung unter Roms Hoheit; dagegen die nord- und westwärts von Italien belegenen Provinzen, der Occident mit Einschluß der westlichen africanischen Gebietstheile, ordnet schon frühzeitig nach seiner Unterwerfung unter Rom dessen Privatrechte sich unter und giebt sein nationales Recht zu Gunsten des römischen Rechtes auf. Und wie diese Gränze zunächst zwar durch die Bestimmung und Anordnung Roms gegeben war, so ward doch dessen Entschließung selbst bestimmt und dictirt durch höheres Gesetz: die vollkommenere und höhere geistige, wie sociale Cultur des Orientes machte hier eine Uebertragung des römischen Rechtes in größeren Dimensionen und ohne weitere Vorbereitung unthunlich und erst allmählig konnte auf diesem Boden das römische Recht einen ausgedehnteren Einfluß sich erringen; dagegen der Occident, auf niederer Culturstufe als Rom stehend, erschloß in dem Momente, wo er die Cultur Roms annahm, seine Gebiete auch dem Rechte Roms.

So daher findet innerhalb eines jeden Provinzialrechtes ein Kampf zwischen dem nationalen und dem römischen Rechtselemente statt, getragen und bestimmt von den Culturzuständen der Völker, deren Bedürfnissen und Verhältnissen solches Recht dient.

Fassen wir nun, von den bisher betrachteten Verhältnissen aufwärts blickend, den römisch-civilen Rechtsstoff innerhalb der Provinzialrechte im Allgemeinen in's Auge, so werden wir eine

Verschiedenheit anzuerkennen haben gegenüber dem ius nexi mancipiique, und zwar eine Verschiedenheit, die ebensowohl in der Behandlung, wie in der Materie des übertragenen civilen Stoffes beruht. Denn während in dem ius nexi mancipiique der civile Rechtsstoff zu einem selbstständigen Ganzen abgeschlossen und in abstracter Weise abgegränzt erscheint, so scheint in den Provinzen je nach der Verschiedenheit des nationalen und socialen Wesens der Bevölkerung, wie nach der politischen Lage der Verhältnisse im Allgemeinen das ius civile nur in einzelnen geeigneten Partieen eingeführt und zur Herrschaft erhoben worden zu sein. Mit anderen Worten: außerhalb Italiens müssen die zur Uebertragung ausgewählten Partieen des ius civile nach anderen Gesichtspunkten und nach einem anderen Systeme bestimmt worden sein, als in Italien, wo von Alters her und in traditioneller Ueberlieferung der zu verleihende civile Rechtsstoff durch theoretische Gesichtspunkte gegeben, nach wissenschaftlichem Principe determinirt und so zu einem großen selbstständigen Ganzen abgeschlossen war, während den Zuständen und Bedürfnissen der Provinzen solches abstracte Verfahren nicht genügen konnte, indem dieselben vielmehr eine concrete Erwägung ihrer besonderen Verhältnisse erforderten, und nur eine durch practische Rücksichten bestimmte eclectische Uebertragung des ius civile duldeten. Daher sind es namentlich die jüngeren Rechtsschöpfungen des ius civile, d. h. die erst nach den XII Tafeln gebildeten Rechtsinstitute und Satzungen, welche, anderen Lebensbewegungen entsprossen und anderen Verkehrsbeziehungen dienend, wie das XII Tafelrecht, in den Provinzen uns entgegentreten, so die Stipulation, das Concursrecht und Proceßverfahren, während Mancipation, in iure cessio, fiducia, manus u. dergl. auf die Culturzustände der Provinzen niemals sich aufpfropfen ließen und auf Italien beschränkt blieben.

Wenn wir nun nach Alle dem die provinziellen Privatrechte selbst in ihren Satzungen über Rechtsgeschäfte, Klagen und Proceßverfahren als aus zwiefachem Elemente gemischt anerkennen, so ist andrerseits die Jurisdiction wenigstens außerhalb Italiens, regelmäßig die römische, geübt von dem Provinzialregenten selbst oder dessen Stellvertreter[671]), sowie innerhalb des der Aedilität zu Rom

671) In Aegypten concurriren bei der Jurisdiction neben dem Präfecten und dem iuridicus auch der archidicasta, ethnarcha und die epistatae;

entsprechenden Geschäftskreises, beziehentlich von dem Quästor der Provinz (Gai. Inst. I, 6.). Und allenthalben da, wo eine peregrine oder eine vom Provinzialregimente eximirte römische Jurisdiction sich vorfindet, ist es dort eine libera civitas, oder ein municipium mit Latinität, hier ein oppidum mit römischer Civität, welches die Jurisdiction übt, welches aber zugleich auch um solcher staatsrechtlichen Stellung willen in der That gar nicht Bestandtheil der Provinz im staatsrechtlichen Sinne ist. Dagegen den Provinzen gestehen die Römer lediglich mitunter einheimische Richter als Ersatz für die verlorene Autonomie und Autodikie zu, nie aber eigene Jurisdiction[672]).

Als Gesammtresultat der bisherigen Betrachtung ergiebt sich daher der Satz, daß für die Provinzialen der Verlust ihrer Autodikie durch römische Jurisdiction, der Verlust ihrer Autonomie und ihres eigenen ius civile aber durch ein Recht ersetzt ward, welches Rom ihnen verlieh, und welches, wo immer auch seinem Inhalte nach übereinstimmend mit jenem untergegangenen provinzialen ius civile, doch diese letztere Qualität nicht mehr hatte, weil die Provinzen und ihre einzelnen oppida mit Verlust ihrer libertas aufhörten, civitates im völkerrechtlichen Sinne zu sein, vielmehr zu Gemeinwesen herabsanken, welche in der potestas des römischen Staates standen und deren Recht daher als ius dediticiorum aufzufassen ist. Ebenso verwandelte aber auch das ius civile Romanorum in Folge und in seiner Uebertragung in die Provinzialrechte seine juristische Wesenheit: denn indem für den übertragenen Rechtsstoff die wesentliche Relation desselben zu den cives Romani gelöst wurde, so hörte diese abgelöste Materie auf, iuris civilis Romanorum zu sein, indem sie vielmehr in übereinstimmendes ius provinciale sich verwandelte (vgl. §. 63).

---

vgl. Franz in C. I. Gr. III. p. 317 unter 3. Allein, wie es scheint, nur als iudices, nicht als ius dicentes.

672) Diesen Gedanken spricht Cic. ad Att. VI, 1. auf das Offenste aus (not. 546). Daß übrigens mit Verlust der Jurisdiction die libertas der civitates nicht nothwendig verloren ging, ist in §. 37. ausgeführt worden. Marquardt, Handb. III, 1. p. 252. stellt andrerseits die irrige Behauptung auf, daß auch unfreie (d. i. Provinzial-) Städte mitunter Jurisdiction gehabt hätten. Wir selbst erkennen solchen Satz nur innerhalb Italiens als wahr an; vgl. §. 47. fin.

Wenden wir uns nun schließlich einer Betrachtung derjenigen Principien zu, nach denen das ius provinciale seine Herrschaft über die Person vermittelte, so haben wir die Beantwortung dieser Frage, da sie einer eingehenderen Untersuchung bedurfte, nach Beilage XVI §. III—VII verwiesen. Und das Resultat, welches wir hier gewonnen haben, geht dahin, daß in den Provinzialrechten das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes im Wesentlichen verschwindet, somit aber Rom in jenen Rechten das für sein eigenes ius civile fundamentale Princip aufgegeben hat. Diese Erscheinung selbst aber ist keineswegs als Resultat einer wohlerwägenden Betrachtung Roms, und weder als rein juristische Consequenz, noch als Gebot politischer Rücksichten aufzufassen, vielmehr ist sie historisch gegeben und bedingt. Denn wenn wir, was die italischen und hellenischen Volksstämme betrifft, annehmen können, daß diese insgesammt, gleich Rom, von jenem Principe der nationalen Herrschaft des Rechtes ausgehen (§. 10), so wurde allenthalben in Folge dieses Principes das Recht jener Länder für den gesteigerten Verkehr allmählig zu enge und zu beschränkt. Und wenn immer auch die Vereinbarungen von conubium, commercium und recuperatio eine Zeit lang den Anforderungen eines umfassenderen Geschäftsverkehres genügen mochten, so dehnte doch dieser Verkehr immer weiter und weiter seine Beziehungen aus und steigerte immer mehr und mehr seine Anforderungen auf rechtlichen Schutz, als daß ein auf das System der nationalen Herrschaft fundirtes Recht diesen Anforderungen noch zu genügen vermocht hätte. In Rom selbst schlug nun die hierdurch angeregte und hervorgerufene Entwickelung der Verhältnisse den Gang ein, daß unter Beibehaltung des alten Principes ein neues System adoptirt und gleichzeitig ein neues Recht für jenen gesteigerten Verkehr geschaffen ward, in dem privatrechtlichen ius gentium nämlich, welches auf die Libertät anstatt der Civität seine Herrschaft über die Person fundirte. Dagegen in den hellenistischen Staaten des Orientes nahm die Entwickelung eine wesentlich andere Wendung, indem hier das bisher gültige, den Verkehrsbedürfnissen an sich genügende Recht beibehalten, von seiner bisherigen wesentlichen Relation aber zur Civität der Person abgelöst und neuen Principien untergeordnet wurde (vgl. §. 76 u. Beilage XVI §. VII). Diese neue Ordnung der Dinge selbst aber beruht nicht, wie bei jener nationalen Herrschaft des Rechtes, auf

einem durchgreifenden und einigen Principe, vielmehr tritt nun, entsprechend der Verschiedenheit der Verkehrsbedürfnisse selbst, eine Mehrheit der herrschenden Principien zu Tage. Das alte System der nationalen Herrschaft des Rechtes wird beibehalten in Bezug auf den Zustand der Person an sich, wie wahrscheinlich auch in Bezug auf tutela und cura; dagegen auf dem Gebiete des Obligationen- wie Sachenrechtes tritt an seine Stelle das System der territorialen Herrschaft des Rechtes, welches im Allgemeinen den Aufenthalt des freien Subjectes innerhalb des Territoriums der Provinz als Anknüpfungspunkt für seine Verbindung mit der Person anerkennt, auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechtes insbesondere aber auf das Belegensein des Objectes innerhalb des Territorium seine Herrschaft über die Person stützt. Endlich auf dem Gebiete des Familien- wie Erbrechtes galt das auf das Princip der Personalität gestützte System der causalen Herrschaft des Rechtes: die Civität, oder später, unter römischer Herrschaft, die Provinzialzubehörigkeit des Erblassers, wie des Vaters und des Ehegatten bestimmte hier das Recht, welches über das ganze Rechtsverhältniß als ordnende Norm sich stellte und vermittelte die Herrschaft solchen Provinzialrechtes über die Person des Erbnehmers oder Legatars, wie der Ehefrau und des Haussohnes (Beil. XVI §. VII). Und wie nun diese scheinbar gekünstelte, in Wahrheit aber den Bedürfnissen des Verkehres allseitig und vollständig entsprechende Ordnung der Dinge in dem regen und ausgedehnten internationalen Verkehre der hellenistischen Länder allmählig sich festgestellt hatte, so ward nun dieselbe von Rom vorgefunden, als jene Länder in römische Provinzen verwandelt wurden, und beibehalten, weil eine Beseitigung weder angemessen, noch überhaupt möglich war. Und durch diese innere Angemessenheit jener Systeme war wiederum eine Uebertragung derselben auch auf die occidentalischen Provinz ohne Weiteres an die Hand gegeben.

Wenn daher immer auch das Provinzialrecht von Vorn herein seine hauptsächliche Aufgabe in einer regelnden Ordnung der Verhältnisse der eingehörigen Provinzialen selbst findet, so dehnt sich doch in Folge jener Systeme die Sphäre seiner Herrschaft weit über den Kreis jener Personen aus, indem es vielmehr unter den von ihm selbst statuirten Voraussetzungen den gesammten Rechtsverkehr zwischen den Angehörigen der verschiedenen Provinzen, wie zwischen den

Provinzialen und cives Romani selbst seiner Herrschaft unterordnet. Ja indem der Provinziale von der Theilnahme am ius civile durch den Mangel am civilen conubium und commercium, wie an der civilen actio völlig ausgeschlossen war, während dem civis Romanus das ius provinciale die Theilnahme seiner selbst auf Grund der obigen Systeme eröffnete, so ward nun in und durch den Verkehr zwischen cives Romani und Provinzialen dem ius provinciale sogar eine Wirksamkeit und Gültigkeit beigelegt, die das Letztere selbst nach den von ihm statuirten Systemen seiner Verbindung mit der Person sich gar nicht beimaaß, und die ihren letzten theoretischen Grund lediglich in einem entsprechenden Compromisse der Interessenten finden kann. Denn wir sehen, wie die dem ius gentium fremden Verträge zwischen cives Romani und Provinzialen in Rom selbst regelmäßig nach ius provinciale abgeschlossen und so diesem Rechte untergeordnet werden (Beil. XVI §. XIV), während gleichwohl das ius provinciale selbst nach Maaßgabe der localen Herrschaft des Rechtes solche Competenz sich abspricht. So erhebt sich daher das ius provinciale in Wahrheit zu einem allgemeinen Verkehrsrechte auch für den Verkehr zwischen röm. Bürgern und Provinzialen, und tritt in dieser Beziehung in unmittelbare Concurrenz mit dem ius gentium selbst. Die Machtäußerung aber, welche in Folge des Systemes der localen, wie causalen Herrschaft des Rechtes das ius provinciale über den civis Romanus sich beimaaß und ausübte, findet theoretisch ihre höhere Rechtfertigung darin, daß das ius provinciale in der That von dem röm. Staate ausging und auf dessen Festsetzung und Verleihung beruhte, der civis Romanus aber ebensowohl an den Wohlthaten der Satzungen Theil haben mußte, welche die civitas Romana selbst erlassen hatte, wie auch dem imperium des römischen Magistrates unterlag, welcher jene Satzung aufrecht erhielt oder gar dieselbe im Namen des Staates gegeben hatte.

Ziehen wir nun schließlich in Betracht, wie das ius gentium mit Ausgang dieser Periode eine immer größere Ausdehnung, wie Ausbildung empfing, und wie dieses Recht auch den Vermögensverkehr unter Lebenden in weitester Ausdehnung seiner Normirung unterwarf, so werden wir bei Beurtheilung der Rechtszustände der Provinzen auch diesem Elemente eine gewichtige Stellung einräumen. Allein selbst bei Anerkennung dieser hohen Wichtigkeit

des ius gentium werden wir, was wenigſtens die orientaliſchen Provinzen betrifft, dennoch deſſen Bedeutung weniger darin erblicken, daß daſſelbe ohne Weiteres das betreffende Gebiet des Vermögensverkehres regelte, als vielmehr darin, daß es die Grundfiguren verbot, mit denen die provinciellen Rechtsnormen in Uebereinſtimmung geſetzt und nach denen daher gleich nach einem univerſellen Schema die iura provincialia in ihren betreffenden Hauptzügen gemodelt wurden. Dagegen die particulären Beſonderheiten, welche innerhalb der iura provincialia zu jenen Grundfiguren noch hinzutreten, werden durch das ius gentium in keiner Weiſe beſeitigt, daher neben dem Letzteren allerdings die iura provincialia noch die obgedachte wichtige Bedeutung für das Verkehrsleben behaupten konnten (vgl. §. 53. und Beilage XVI §. XIV). Anders verhält ſich dies jedoch wiederum in den occidentaliſchen Provinzen, da hier innerhalb der von dem ius gentium beherrſchten Sphäre die provinciellen Beſonderheiten von Vorn herein im Allgemeinen gänzlich fehlen oder doch baldigſt ſchwinden, und ſomit hier das ius gentium rein und ungeſtört und ohne provinciell-particuläre Zuthat normirend Platz greift (§. 58).

Viertes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

§. 65.

Uebergang von den betrachteten Rechtsgruppen zu dem ius gentium.

Die Erörterung von §. 5 und 6 ſtellte feſt, daß alles antik-römiſche Recht in ſeiner oberſten Gliederung in das Völkerrecht und das römiſche Particularrecht: das ius gentium und das ius civile Romanorum ſich ſpaltet. Und der Atmoſphäre des Letzteren fielen die im zweiten und dritten Capitel feſtgeſtellten beiden Rechtsgruppen anheim: denn zunächſt iſt es der Rechtsſtoff des ius civile Romanorum, die civile Norm und Satzung ſelbſt, welche bei conubium, commercium und recuperatio, wie auch beim ius dediticiorum in mehr oder minder compacter Maße dem Peregrinen ſich mittheilte; und ſodann iſt es allenthalben die nämliche Gewalt, von welcher hier, wie dort das betreffende Recht gleichmäßig ſeinen Ausgang nimmt: denn allenthalben iſt es die römiſche civitas, welche das Recht conſtituirt, das den Lebensverkehr der cives, wie der föderirten Peregrinen und der dediticii regelt. Und gleichzeitig erſcheinen auch wiederum die beiden letzteren Claſſen von Perſonen in einer innigen Beziehung zu der römiſchen civitas ſelbſt: beide ſind mit der Letzteren durch ein Band der necessitudo verbunden, die Erſteren durch das foedus, die Letzteren durch die über ihnen ſtehende potestas Roms. Alle dieſe Momente aber: die theilweiſe materielle Uebereinſtimmung des Rechts mit dem ius civile Romanorum, deſſen Ausgang von der civitas Romana, die innige Verbindung der betreffenden Individuen mit dieſer civitas, rechtfertigen unſeren obigen Ausſpruch, daß jene beiden Erſcheinungsformen: das conubium, commercium und recuperatio,

und das ius dediticiorum wenn auch nicht der Sphäre, so doch der Atmosphäre des ius civile Romanorum angehören, insofern zu dem Letzteren, wie zur civitas Romana jene beiden Erscheinungsformen in einer deutlich ausgeprägten Beziehung stehen.

Und fassen wir nun endlich ius civile und conubium, commercium nebst recuperatio, wie ius dediticiorum von dem Gesichtspunkte des Principes in's Auge, welches die Verbindung des Rechtes mit der Person bestimmt, so erkennen wir auch hierin einen inneren Zusammenhang und eine fortlaufende Abstufung an: denn allenthalben herrscht hier das Princip der Personalität des Rechtes und lediglich in dem von diesem Principe bestimmten Systeme tritt eine Verschiedenheit insofern ein, als an die Stelle der Civität des eigenen Staates, welche bei dem ius civile das Medium der Verknüpfung des Rechtes mit der Person bildet, bei den anderen beiden Erscheinungsformen die Civität des föderirten Staates und die Qualität als römischer dediticius als solches Verbindungsglied eintritt.

Alle diese Momente aber lassen uns die bezeichneten drei Rechtsgruppen in dem Verhältnisse einer inneren Aufeinanderfolge erkennen: allenthalben finden wir die genaueste Contiguität und ein inniges Aneinandergränzen jener historischen Bildungen, ohne daß an irgend welchem Punkte ein systematischer Sprung die successive Entwickelung und die organische Vermittelung störend unterbräche.

Einen völlig verschiedenen Anblick dagegen bietet das privatrechtliche ius gentium: seiner leitenden systematischen Grundidee nach erscheint dasselbe abgelöst von dem Boden des Particularrechtes, indem es übertritt auf das Gebiet völkerrechtlicher Formationen; seinem Inhalte nach erscheint es völlig fremd dem ius civile Romanorum, indem es ein neues Rechtssystem und ein selbsteigenes organisches Gebilde neben jenes ius civile hinstellt; seinem Ausgange nach wird es von dem römischen Alterthum als heterogen der civitas Romana erklärt, vielmehr auf die breite Basis kosmopolitischer Rechtsschöpfung gestellt; in Bezug auf das Subject, über welches es herrscht, ist es abgelöst von dem Kreis derer, welche der civitas Romana als deren Glieder oder deren necessarii angehören, vielmehr ausgedehnt auf eine Gemeinschaft, welche durch die freie Menschheit selbst begründet wird; endlich

hinsichtlich des Systemes, nach welchem die Verknüpfung des Rechtes mit dem Subjecte sich ordnet, erscheint das ius gentium fremdartig Dem, was durch uralte Tradition der Anschauung des römischen Volkes eingeimpft war: denn wenn auch angeblich das ius gentium noch auf dem Boden der Personalität des Rechtes steht, so ist doch die persönliche Qualität, welche die Verbindung des Rechts mit der Person vermittelt, abgelöst von aller Beziehung zu Staatswesen und Gemeinverband, vielmehr lediglich in die Freiheit des Menschen an sich gesetzt; ja in letzter Instanz haben wir anzuerkennen, daß in dem privatrechtlichen ius gentium sogar das Princip selbst der personalen Herrschaft des Gesetzes aufgegeben und der Uebergang zu dem Principe der localen Herrschaft bewerkstelligt ist (§. 85). Hier allenthalben mangelt daher gegenüber dem ius civile das stufenweise und gliedermäßige Anfügen: es fehlt an den systematischen Zwischengliedern, welche die Contiguität der historischen Bildungen vermittelten und es tritt in Wahrheit ein theoretischer Sprung uns entgegen, der seine genügende Motivirung lediglich in einem reißend schnellen Umschwunge socialer und culturhistorischer Verhältnisse finden kann.

So hat die historische Reflexion der Geschichte des römischen Privatrechtes zu bekennen, daß in dem privatrechtlichen ius gentium der Römer ein historisches Räthsel gegeben ist, welches um so dringender seiner Lösung entgegensieht, als kein einziger dem Zeitalter der Republik anheimfallender Vorgang eine so weit und tief greifende theoretische Bedeutung für die Culturgeschichte der Römer sich beimessen kann, als solche der Constituirung dieses ius gentium zukommt. Die Lösung jenes Räthsels aber ist bedingt und gegeben in der Beantwortung der Frage nach der Entstehung des ius gentium, ein Punkt, der, indem er gleichzeitig auch das Verständniß dieses Rechtes selbst bedingt, zunächst eine eingehende und sorgsame Erörterung erfordert.

§. 66.

Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium.

(Antike Zeugnisse und moderne Ansichten über die Uranfänglichkeit des ius gentium).

Als Zeugnisse des Alterthums selbst über den Zeitpunkt der Entstehung des privatrechtlichen ius gentium, welches wir im Nach-

ſtehenden ſchlechthin ius gentium nennen werden, kommen zunächſt in Frage Gai. lib. 2. Aureor. (Dig. XLI, 1, 1. pr.):

> Antiquius (sc. iure civili) ius gentium cum ipso genere humano proditum est;

ſodann das Excerpt in I. Iust. II, 1. §. 11.,

> Palam est autem, vetustius (sc. quam ius civile) esse naturale ius, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit: civilia enim iura tunc coeperunt esse, cum et civitates condi et magistratus creari et leges scribi coeperunt;

womit übereinſtimmt Theophyl. Paraphr. ad h. l.:

> ὁμολόγηται δὲ, παλαιότερον εἶναι τὸ φυσικὸν δίκαιον, ὅπερ ἅμα τῷ γένει τῶν ἀνθρώπων εἰς φῶς ἡ φύσις προήγαγε· τὰ γὰρ πολιτικὰ δίκαια, τηνικαῦτα εὑρίσκεσθαι ἤρξαντο, ὅτι καὶ πόλεις οἰκοδομεῖσθαι καὶ ἄρχοντες χειροτονεῖσθαι καὶ νόμοι ἤρξαντο γράφεσθαι·

ſowie Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 6.):

> Cum addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium id est civile efficimus;

wobei die Relevanz der letzteren drei Stellen auf der der römiſchen Jurisprudenz geläufigen Identificirung von ius gentium und ius naturale (Thl. I. §. 60.), des Excerptes aus Ulpian insbeſondere aber darauf beruht, daß derſelbe dem ius commune das ius gentium einordnet (Thl. I. §. 92.) und ſomit eine zeitliche Priorität des Erſteren vor dem ius civile dadurch anerkennt, daß er das Letztere als Zuſatz zu Jenem hinzutreten läßt.

Die ſachliche Bedeutung aller dieſer Stellen ließe ſich von Vorn herein vielleicht als eine doppelte auffaſſen, inſofern man ebenſowohl darin den Ausdruck einer ſpeculativen Reflexion, wie das Zeugniß für eine hiſtoriſche Thatſache zu erblicken vermöchte. Allein bei jeder näheren Erwägung wird die letztere Annahme als ganz unzweifelhaft verwerflich ſich erweiſen, da ja jene Stellen ſich nicht einmal begnügen, die Entſtehung des ius gentium vielleicht auf den Zeitpunkt der Gründung Roms zurückzuführen, ſondern, darüber hinausgreifend ſogar auf die Zeit der Schöpfung des Menſchengeſchlechtes ſelbſt oder beziehentlich der Staatengründung zurückgehen. Und erwägen wir ſodann, wie die ganze Lehre der römiſchen Jurisprudenz vom ius naturale auf dem Boden der philoſophiſchen Speculation erwachſen iſt und ruht, und wie von hier aus

die Letztere auch auf das Gebiet des ius gentium übergreift, solches durch und durch inficirend; wie ferner bei den obigen Aussprüchen die römische Jurisprudenz ihre unmittelbaren Vorgänger fand in der griechischen, wie in der römischen Philosophie (Thl. I. §. 34. 37.); wie endlich jene Sentenzen ihre wohlbegründete Stellung in den philosophischen Systemen jener Juristen einnehmen, und in genauer Verkettung mit anderweiten speculativen Thesen, wie in strenger Abhängigkeit zu jenen leitenden Grundgedanken stehen, welche die einschlagende Speculation der Juristen bestimmen (§. 86 sq.); so werden wir keinen Anstand nehmen, die Stellung als eine richtige anzuerkennen, welche wir jenen Stellen in Thl. I. §. 55. u. 87. anwiesen und ihnen eine wesentliche Beziehung lediglich zu dem ius naturale und dem damit identisch erklärten Pseudo-ius gentium beimessen. Und diese Annahme findet überdem noch eine wesentliche Unterstützung darin, daß in jenem Punkte, wie so vielfach, eine Uebereinstimmung zwischen der Speculation der Philosophie und der Reflexion der Volksanschauung obwaltet: denn indem die Letztere den Saturn oder die Ceres als die Götter erkennt, welche der Menschheit lehren, Städte und Staaten zu gründen, und wie den Acker zu bebauen und Magistrate einzusetzen, so auch das Recht zu erkennen[673]), so läßt nun auch die Philosophie mit der Staatengründung die Constituirung des Rechtes zusammenfallen und dieses Recht eben, was in solcher primitiver Weise dem Menschengeschlechte zu Theil wird, konnte nach den weiteren von der Philosophie statuirten Prämissen in der That nur das ius naturale oder das damit identificirte ius gentium sein.

Wenn daher unter diesen Umständen jenen Stellen eine histo-

673) Vgl. Thl. I. §. 16. und dazu Stellen, wie Virg. Aen. I, 426.: Instant ardentes Tyrii: pars ducere muros Molirique arcem et manibus subvolvere saxa, Pars optare locum tecto et concludere sulco; Inra magistratusque legunt sanctumque senatum. Hic portus alii effodiunt etc. und dazu Serv. in h. l.: Et bene post corditam civitatem addit iura et magistratus sanctumque senatum; Virg. Aen. I, 264.: Moresque viris et moenia ponet, und dazu Serv. in h. l.: ante enim civitas, post iura conduntur; ferner Cic. de Orat. I, 8, 33.: Quae vis alia potuit aut dispersos homines unum in locum congregare aut a fera agrestique vita ad hunc humanum cultum civilemque deducere aut iam constitutis civitatibus leges, iudicia, iura describere? u. a. m.

rische Beziehung und die Bedeutung von Zeugnissen für die Entstehung des ius gentium völlig abzusprechen ist, so hat nun auch dementsprechend die moderne Wissenschaft im Allgemeinen denselben in jener Beziehung kein Gewicht beigemessen, vielmehr solche einfach bei Seite gesetzt[674]), und nur Huschke, in Richter's Krit. Jahrb. I. p. 902. hat jene Ansicht von der Uranfänglichkeit des ius gentium, als eines „den Menschen angeschaffenen" Rechtes zu der Seinigen gemacht. Allein diese ganze Ansicht Huschke's ist so verwirrt und unklar in ihrer Darlegung und ignorirt in so hohem Maaße die einfachsten Fundamentalsätze unserer Psychologie, Metaphysik und Philosophie, daß man sie füglich auf sich beruhen lassen kann.

Nach Alle dem nun verbleibt nur noch ein einziges und zwar negatives Zeugniß zur Betrachtnahme, nämlich Boeth. ad Cic. Top. 5, 28. (traditio alteri nexu aut in iure cessio, inter quos ea iure civili fieri possunt) p. 321. Or.:

> Nam iure civili fieri aliquid non inter alios nisi inter cives Romanos potest, quorum est etiam ius civile, quod duodecim tabulis continetur;

denn der Tenor dieser Stelle beweist ebensowohl, daß Boethius den XII Tafeln ausschließlich ius civile beimaaß, wie auch, daß unter diesem ius civile diejenige Rechtspartie zu verstehen ist, welche den Gegensatz zu dem ius gentium bildet. Die hierin bestätigte Thatsache verweisen wir indeß zu weiterer Erörterung nach §. 68.

§. 67.

Fortsetzung.

(Moderne Ansichten über eine spätere Entstehung des ius gentium).

Wie die Annahme einer Uranfänglichkeit des ius gentium im römischen Rechte auf die erheblichsten Bedenken stoßen muß, so hat auch die moderne Wissenschaft im Allgemeinen der Ansicht von einer späteren Entstehung jener Rechtsmasse sich hingeneigt, wobei jedoch

674) So z. B. Schilling, Inst. §. 9., der bei not. r. den Inhalt jener Quellenzeugnisse referirt, und sodann seine eigene Ansicht über die Entstehung des ius gentium vorträgt.

im Beſonderen eine große Verſchiedenheit der Anſichten zu Tage tritt.

Zunächſt wird die Entſtehung des ius gentium aus demjenigen Verkehre der Römer mit Peregrinen hergeleitet, welcher auf Grundlage der recuperatio ſich bewegte. Dieſe Anſicht iſt aufgeſtellt von Sell, Recuperat. p. 337 sq. und angenommen worden von Danz, Lehrb. d. Geſch. d. R. R. §. 54, wie von Puchta, Inſt. §. 83; allein im Einzelnen treten wiederum verſchiedene Anſichten über die Modalität der Entſtehung jenes Rechtes zu Tage. Zuvörderſt Sell, l. c. p. 337 sq. nimmt an, daß das ius gentium aus den mehreren iura civilia peregrinorum entſtanden ſei, welche den Römern durch den Recuperationsverkehr bekannt geworden: allein da dieſe Anſicht mit innerer Nothwendigkeit die weitere Vorausſetzung erfordert, daß die Recuperationsproceſſe in römiſchem Forum auch wirklich nach ius civile peregrinorum entſchieden worden wären, ſo fällt dieſelbe als unhaltbar zuſammen, ſobald man mit Sell ſelbſt l. c. p. 326 sq. dieſe letztere Vorausſetzung verwirft. Und ſelbſt wenn, wie Sell l. c. p. 327 sq. unhaltbarer Weiſe annimmt (ſ. not. 121), für den Recuperationsverkehr mit jedem betreffenden Volke jedesmal ein beſonderer neuer Rechtscodex entworfen worden wäre, deſſen Normen aus einer Miſchung peregriner und römiſcher Rechtsgrundſätze gewonnen wurden, ſo würde doch auch hiermit in keiner Weiſe die Entſtehung des ius gentium ſich erklären, weil dann der Richter eben nach dieſem Codex, nicht aber nach römiſchen oder peregrinen Rechte entſchied, diesfalls aber nicht allein die Notiznahme peregrinen Rechtes für den römiſchen Prätor und Richter als ganz überflüſſig ſich erwies, ſondern auch für Ergänzung der etwaigen Lücken von ſolchem Codex die Anwendung des römiſchen Rechtes weit näher lag, als die des peregrinen Rechtes.

Sodann Puchta l. c. nimmt an, daß das ius gentium nicht aus peregrinen Rechten, ſondern aus römiſcher Rechtsanſchauung hervorgegangen ſei; denn nach ihm exiſtirte für den Recuperationsverkehr überhaupt gar kein Recht (ſ. oben not. 158), vielmehr war es „die rechtliche Einſicht" der Recuperatoren und deren „rechtlicher Ordnungsſinn", d. h. in Wahrheit ein rein concretes Ermeſſen der Richter, welches jeden einzelnen Streitfall nach ſelbſtgefundener und beliebiger Norm entſchied; trotzdem ſollen jedoch auch wiederum die Peregrinen in einer nicht näher beſtimmten Weiſe manche ihrer

eigenen Rechtsgewohnheiten in jenen Verkehr eingeführt haben. Allein da Puchta auch nicht einmal den fernsten Versuch gemacht hat, für jenes Phantasiegebild einen historischen Boden zu gewinnen, so kann zur richtigen Würdigung desselben die Bemerkung genügen, daß kein Mensch dem Rechte gemäß leben und verkehren kann, wenn ein Recht überhaupt nicht existirt; daß ferner ein Recht in der That nicht existirt, sobald nicht eine abstracte Regel, sondern einzig und allein das concrete Ermessen des Richters das in Frage kommende Lebensverhältniß ordnet und beurtheilt; und daß endlich diese unsere eigene Reflexion der Wahrnehmung des Alterthumes sich unmöglich entziehen konnte, weil sie auch dem kurzsichtigen Auge sich darbieten muß, vor Allem namentlich dann, wenn nicht die einfache Lebenssitte die Stelle des Rechtes ersetzen kann, vielmehr solche gemeinsame Sitte fehlt, weil bei der anfänglichen Isolirtheit der antiken Staaten und Völker weltbürgerliche Verkehrsusancen erst in späteren Zeiten in Mittelitalien sich bilden konnten. Daher ist in der That ein von jeder rechtlichen Ordnung unbeschützter und lediglich auf das souveräne Ermessen von Magistrat und Richter gestellter Peregrinenverkehr für die auf Grundlage der recuperatio verknüpften Lebensverhältnisse im römischen Alterthume schlechthin undenkbar, und völlig unhaltbar ist es, auf derartige Voraussetzungen die Entstehung des ius gentium zu basiren.

Wenn daher diese Ansichten von Sell, Danz und Puchta ganz wesentlich von irrigen, im zweiten Capitel reprimirten Voraussetzungen ausgehen, so steht überdem aber auch denselben noch entgegen, daß sie die Entstehung des ius gentium in einen so frühen Zeitraum herabrücken, daß die nämlichen Einwendungen sie treffen, welche wir gegen die Annahme einer Uranfänglichkeit des ius gentium zu erheben haben; vgl. §. 68.

Eine zweite Annahme läßt die nothwendige Relation zwischen der Entstehung des ius gentium und dem Recuperationsverkehre fallen und knüpft die Entstehung des Ersteren an den Peregrinenverkehr im Allgemeinen an. Diese Ansicht verdankt ihre Entstehung dem größten Rechtshistoriker unseres Jahrhunderts: Hugo, Gesch. d. röm. Rechts, 11. Aufl. p. 114. 368. 430. sq. u. ö., und sie wird zunächst in der obigen Allgemeinheit vertreten von Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalt. I. p. 23., System §. 22 u. von Walter, Gesch. d. röm. Rechts §. 406. Allein von wesentlichem

Gewinne für die Wiſſenſchaft konnte ſolche Annahme nicht ſein, theils weil ſie viel zu allgemein gehalten iſt, theils weil ſie der erforderlichen weiteren Begründung, insbeſondere aber jeder näheren zeitlichen Fixirung entbehrt. Dieſer letztere Mangel nun wird zwar beſeitigt durch Böcking, Inſtitut. §. 92, der von Zeit der Einſetzung der Peregrinenprätur abwärts, ſomit im 6. Jahrh. d. St. in dem Peregrinenverkehre zu Rom das ius gentium entſtehen läßt; allein aus dieſer nackten Verbindung jener zwei Momente: der Einſetzung der Peregrinenprätur und der Entſtehung des ius gentium iſt ein Beweis für den Zeitpunkt der Letzteren entſchieden nicht zu gewinnen, da die Einſetzung eines praetor peregrinus an und für ſich eben ſo gut Folge, als Urſache der Bildung des ius gentium ſein kann.

Eine noch andere Geſtaltung gewinnt dieſe Anſicht bei Thierry, der in der Introduction ſeiner Histoire de la Gaule I. p. 276 sq. ausſpricht, daß das ius gentium in's Daſein gerufen worden ſei durch das Bedürfniß einer den Verkehr zwiſchen den Angehörigen der verſchiedenen römiſchen Provinzen und zwiſchen dieſen und den römiſchen Bürgern regelnden gemeinſamen rechtlichen Norm; daß daſſelbe ferner ſein Organ gefunden habe in dem praetor peregrinus und hervorgegangen ſei aus deſſen wohlerwägender Reflexion; und daß endlich daſſelbe in ſubſtantieller Beziehung das Reſultat comparativer Jurisprudenz ſei, zu welcher die von den Provinzialregenten an den Provinzialrechten gemachten Erfahrungen den Stoff geliefert hätten. Allein an dieſer Annahme iſt als einſeitig zu tadeln die Anknüpfung der Entſtehung des ius gentium an den Geſchäftsverkehr der Provinzialen allein, da vielmehr auch dem Verkehre anderer Peregrinen eine gleiche Bedeutung beizumeſſen iſt; unnatürlich aber erſcheint die Herleitung des ius gentium aus einer wohlerwägenden Reflexion der comparativen Jurisprudenz; und endlich birgt ſich hinter der angenommenen Stellung des praetor peregrinus gegenüber den Provinzialverhältniſſen, wie der Provinzialregenten gegenüber der sors peregrina eine Mehrheit von offenbaren Irrthümern über ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, bei deren Beſeitigung das vorausgeſetzte Ineinandergreifen der Wirkſamkeit jener mehreren Magiſtrate und damit die Möglichkeit der angenommenen Entſtehung des ius gentium von ſelbſt hinwegfällt.

Weit gewichtvolleren Vorwürfen unterliegt die Anſicht von

Laurent, der ſich in ſeiner Hist. du droit des geus et des relations internationales oder Études sur l'histoire de l'humanité tom. III. p. 292 sq. dahin äußert: à mesnre que les légions poursuivaient leurs conquêtes, des rapports d'intérêt se formèrent entre les Romains et les étrangers; — — les Romains acquirent ainsi la connaissance des lois qni régissaient les peuples tous les jonrs plus nombreux avec lesquels leurs victoires les mettaient en communication. Ils remarquèrent qu'il y avait dans le droit de tous les états et dans celui de Rome un élément commun; ils le qualifièrent le droit des gens parce qn'il se rencontrait chez toutes les nations. — — Ainsi c'est au contact des Romains avec les peuples étrangers qn'il fant rapporter les progrès du droit. Des conquêtes de Rome est né cet esprit nniversel, cosmopolite qui s'est empreint dans le droit romain et qui en a fait comme le code de humanité. Mais l'équité ne l'emporta pas sans combat. Les patriciens avaient défendu avec opiniâtreté l'entrée de la cité contre les plébéïens et les Italiens. Le vieux droit opposa une résistance plus tenace encore aux envahissements du droit des gens. Denn indem hiermit das ius gentium lediglich für eine Summe der in allen Particularrechten gemeinſam ſich vorfindenden Rechtsſätze erklärt wird, welche ſelbſt durch die Thätigkeit comparativer Betrachtung zur Erkenntniß und zum Bewußtſein gelangt, ſo wird damit dem ius gentium alle weſentliche practiſche Bedeutung abgeſprochen und daſſelbe ausſchließlich auf das Gebiet der Theorie und refleetirenden Erwägung verſetzt. Dann aber iſt um ſo weniger zu erſehen, wie das alte römiſche Recht in irgend welchen Widerſtreit mit dem ius gentium gerathen konnte, als vielmehr die dem Letzteren anheimfallende Materie anerkannter Maaßen dem Erſteren von Born herein bereits innelag. Alle dieſe Irrthümer aber entziehen den Gedanken von unbeſtreitbarer Wahrheit, die den obigen Ausſprüchen innelicgen, ihren hiſtoriſchen Boden.

Sodann Schilling, Inſt. §. 9. und Rein, röm. Privatrecht p. 122 sq. ſprechen ſich dahin aus, daß ein Theil des Stoffes des ius gentium dem römiſchen Rechte uranfänglich geweſen, die Erweiterung deſſelben aber allmählig mit der ſich erweiternden Kenntniß peregriner Rechte erfolgt ſei. Dieſe Anſicht beruht ebenfalls auf der Auffaſſung des ius gentium als einer Rechtsmaſſe, deren Weſenheit in dem gleichmäßigen Vorkommen der einzelnen Inſti-

tute und Satzungen in den Particularrechten aller den Römern bekannten Völker bestanden habe. Diese Ansicht verkennt daher ebenfalls das Wesen selbst des ius gentium, indem sie von einer Begriffsbestimmung ausgeht, welche nicht dem ius gentium zukömmt, sondern ein Pseudo-ius gentium feststellt, und überdem ist sie nicht minder in sich selbst inconsequent und widerspruchsvoll. Denn wenn das ius gentium ganz wesentlich nur auf comparativer Jurisprudenz beruht, somit ein rein wissenschaftliches, theoretisches und dogmatisches Ganze und an sich ohne besondere reelle Bedeutung für den Lebensverkehr war, dann enthält jene Ansicht einen Widerspruch, insofern sie das Dasein des ius gentium vor die Zeit seiner Existenz setzt; denn da die Römer der Königszeit schwerlich Studien der comparativen Jurisprudenz gemacht haben, so konnte damals jenes doctrinelle Ganze des ius gentium noch nicht abstrahirt und gekannt sein, und folglich existirte damals ein ius gentium überhaupt noch gar nicht. Ob dagegen ein Theil desjenigen Stoffes, den die spätere Doctrin dem ius gentium überwies, bereits damals existirte, erscheint nach den gegebenen Voraussetzungen für die Frage nach der Entstehung des ius gentium völlig gleichgültig, weil solcher Stoff damals nur an sich und nicht in der Qualität als ius gentium existirte, insofern diese letztere Bestimmung eben nur durch wissenschaftliche Thätigkeit ihm zu Theil ward.

Schließlich sei hier endlich noch einer Ansicht gedacht, welche wenigstens den Vorzug der Neuheit und Originalität für sich hat; Dankwardt, Nationalöconomie und Jurisprudenz, p. 6. not. sagt: „Das ius gentium ist der Complex von Rechtsinstituten, welche eine unmittelbare oder mittelbare Folge der Arbeitstheilung sind. Sie finden sich bei allen civilisirten Völkern, denn die Arbeitstheilung ist die Quelle aller Cultur. Es bedarf hiernach kaum der Bemerkung, daß ius civile und ius gentium keineswegs durchweg Gegensätze sind, welche sich einander in allen Theilen ausschließen. Das ius civile characterisirt sich als ein für die Periode der Arbeitstheilung unvollkommenes Recht und diese Unvollkommenheit besteht theils in seiner Dürftigkeit, theils in der schleppenden Form des Rechtslebens. Das ius civile gehört ferner der Periode der Uncultur an und characterisirt sich daher in einzelnen Theilen (Sclavenrecht, Familienrecht, Erbrecht) durch seine Rohheit" u. s. w. Diese Ansicht, welche in hohem Grade den Stempel rechtshistori-

scher Unkenntniß an sich trägt, ist in Wahrheit völlig unschätzbar: denn da der Vertreter derselben die von ihm dem ius gentium beigemessene Wesenbestimmung gar nicht mittheilt, vielmehr statt dessen lediglich das Causalitätsverhältniß dieses Rechtes gegenüber gewissen nationalöconomischen Erscheinungen ausspricht, so ist es in Folge dieses Verfahrens gar nicht möglich zu erkennen, ob etwas und was eigentlich unter ius gentium begriffen ist, womit dann ein werthschätzendes Urtheil überhaupt zur Unmöglichkeit wird. Jedenfalls würde jedoch diese Ansicht völlig unhaltbar sein, sobald man mit uns in dem ius gentium einen Rechtscomplex mit einem neuen und selbstständigen Principe der Herrschaft über das Subject anerkennt, als solches dem ius civile bekannt war: denn daß nationalöconomische Entwickelungen im eigenen Schooße der Völker neue Lebensverhältnisse und damit auch neue Rechtsinstitute in's Dasein rufen, lehrt zwar die Geschichte, nicht aber, daß ein ganz neues Recht, gestützt auf ureigne und neue Principien seiner Herrschaft über das Subject aus derartigen nationalöconomischen Ereignissen hervorgehe.

Wir selbst werden im Nachstehenden die auf Hugo zurückgeführte Ansicht adoptiren, jedoch dieselbe näher bestimmen, ausführen und begründen, wobei wir zugleich den Annahmen Böcking's, Thierry's und Laurent's die ihnen gebührende Würdigung widerfahren lassen werden.

§. 68.

Fortsetzung.

(Allgemeine Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung des ius gentium).

Den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium können wir theils in positiver, theils in negativer Weise bestimmen, und zwar Letzteres in der Maaße, daß wir darthun, es habe das ius gentium zu einem bestimmten Zeitpunkte noch nicht existirt. Und in beider Richtung vermögen wir wiederum den Beweis in der doppelten Weise zu führen, daß wir das ius gentium ebensowohl in seiner Totalität und als Ganzes, wie auch in seinen einzelnen Theilen: den besonderen Rechtsinstituten und Satzungen in's Auge fassen. In letzterer Beziehung nun weist schon das in der Einleitung Be-

merkte darauf hin, daß hier von einem solchen Beweise abzusehen ist: es fällt die Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung der einzelnen Institute des ius gentium der Geschichte des römischen Privatrechtes anheim, während sie für das gegenwärtige Werk alles Maaß des Statthaften überschreiten würde. Daher behalten wir uns diesen Theil der rechtshistorischen Untersuchung für ein für spätere Zeit projectirtes Werk vor, während gegenwärtig unser Beweis nur das ius gentium in seiner Totalität betrifft.

Fassen wir nun zunächst die Rechtsgeschichte selbst in's Auge, forschend in wie weit solche uns Beweismomente bietet, so sind die Resultate, die aus den hier gegebenen Anhaltepunkten sich gewinnen lassen, nur sehr allgemeiner Beschaffenheit: wir vermögen nur zu sagen, daß das ius gentium erst einer späteren Periode der Rechtsbildung entstammt. Hierauf aber weist in der That mit voller Bestimmtheit hin zunächst die Stellung, welche dem Peregrinen innerhalb des römischen Territorium von Alters her durch das völkerrechtliche ius gentium angewiesen war: denn fassen wir das Ergebniß unserer Forschung in §. 9 in's Auge und erwägen wir insbesondere, wie die Anerkennung eines privatrechtlichen ius gentium im directesten Widerspruche steht mit dem alten Dogma von der actuellen Rechtlosigkeit des Peregrinen auf römischem Territorium, und wie die libertas von Alters her an und für sich nur die Negation der potentiellen Rechtlosigkeit des Individuum enthielt, während darüber hinaus nur die Civität durch die ihr inliegende Theilnahme an einem ius civile eine privatrechtliche Rechtsfähigkeit vermittelte; so erkennen wir aus Alle dem, daß das privatrechtliche ius gentium eine ganz wesentliche Beschränkung jenes völkerrechtlichen Dogma involvirt und somit späteren Datums sein muß.

Gleiches Resultat ergiebt sich, sobald wir die Modificationen jener völkerrechtlichen Theorie in's Auge fassen, welche wir in §. 10 darlegten: denn namentlich die Institute des hospitium und des commercium nebst recuperatio erscheinen als ganz überflüssig oder wenigstens ihrer wesentlichen Bedeutung bar, sobald neben ihnen ein privatrechtliches ius gentium bestand.

Das gewichtigste Argument für jenen Satz dürfte jedoch durch die Stellung gegeben sein, welche gegenüber dem ius civile das ius gentium einnahm, insofern hier durchgehends ein schroffer Gegensatz der herrschenden Principien sich offenbart. Dieser Gegensatz

beruht aber zunächst in dem Systeme, worauf beide Rechte ihre Verbindung mit dem Subjecte stützen: denn das ius civile steht streng auf dem Boden des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes, während das ius gentium nach antiker Auffassung das System einer weltbürgerlichen, in Wahrheit aber das System einer territorialen Herrschaft des Rechtes adoptirt (§. 85). Und andrentheils tritt ein entsprechender Gegensatz in der Gestaltung der Rechtsmaterie selbst Seitens beider Rechte zu Tage, indem wenigstens durchgreifend auf dem Gebiete des Rechtsgeschäftes das ius gentium das aequum et bonum, das ius civile aber den rigor iuris vertrat. Zwar kann die Bedeutung dieses letzteren Momentes erst durch das Resultat von Thl. III. ihre volle Beleuchtung finden, allein immerhin genügt auch bereits der dermalige Standpunkt unserer Wissenschaft, denselben als gewichtvoll anerkennen zu lassen[675]). Erkennen wir nun aber solchen principiellen Gegensatz der nach dieser doppelten Richtung hin zwischen dem ius gentium und dem ius civile obwaltete, in seiner Existenz an, so gelangen wir damit auch zu dem Satze, daß das ius gentium einer späteren Periode des römischen Volkslebens entstammt sein muß, einer Periode nämlich, wo in den Lebensverhältnissen des römischen Volkes Veränderungen sich bewerkstelligt hatten, welche eine neue Richtung der Nationalanschauung in's Dasein riefen. Denn nie fürwahr betritt ein Volk im geistigen Zwiespalte und Zerfallensein mit sich selbst den Boden der Geschichte, sondern die Geschichte selbst ist es, die durch den Gang der Entwickelung, die sie dem Volksleben vorschreibt, einen Zwiespalt der reiferen Jahre mit den Grundsätzen und Anschauungen des Jugendalters hervorruft. Und für solche Erscheinung entbehrt die älteste Geschichte Roms in der That jeden Motives: denn nirgends vermögen wir einen Grund zu entdecken, der in dem Zeitalter der XII Tafeln oder früher die Römer veranlaßt haben sollte, ihr Privatrecht von der Basis der Civität in jener allgemeinen Maaße abzuheben, während in jeder anderen Beziehung des politischen, kirchlichen, wie bürgerlichen Lebens die Verbindung der nationalen Institutionen mit der Civität auf das Strengste gewahrt bleibt. Und nirgends vermögen wir einen

675) Vgl. u. A. die treffliche Bemerkung von Danz, Lehrb. d. Gesch. d. r. R. §. 159.

Grund zu entdecken, die Ordnung des privatrechtlichen Rechtsgeschäftes auf zwiefältige, auf das Schroffste einander gegenüberstehende Principien zu stützen und so einen Widerstreit und Kampf im Schooße des Privatrechtes in's Dasein zu rufen zu einer Zeit, wo alle Lebensverhältnisse noch in den einfachsten Formen und Beziehungen sich bewegten und einzelne wenige durchgreifende Grundsätze genügten, jene Verhältnisse zu normiren und juristisch zu bestimmen. Und wer daher behaupten mag, daß bereits die XII Tafeln neben der mancipatio eine emtio venditio als contractus, und neben dem nexum ein mutuum, neben der fiducia ein depositum gekannt haben, der mag die historischen Voraussetzungen suchen, um deren willen das römische Recht Zeit seiner Consolidirung den Keim des Zwiespaltes und Kampfes und den Gegensatz der Principien in sich getragen[676]), und er mag die Ursachen nennen, um deren willen das älteste römische Recht so total verschieden gewesen ist von den Volksrechten aller anderen jugendlichen Völker. Denn diese Erkenntniß kann doch bei der fleißigen und tüchtigen Cultur, wie sie der ältesten Geschichte Roms zu Theil geworden ist, nicht schwer fallen[677]).

---

676) Man könnte hier einhalten, daß der principielle Gegensatz von legis actio sacramento und per iud. arbitrive postul. doch hohen Alters sei. Dieser Umstand ist richtig, allein der Einwand falsch. Denn jener Gegensatz ist gegeben durch die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse selbst, denen jene Processformen angehören. Daher waltet hier in der That nur eine einfache Verschiedenheit, nicht aber ein Widerstreit der Principien ob, weil die Principien nicht innerhalb des nämlichen Kreises sich begegnen, sondern in verschiedenen Kreisen stehen. Denn es ist kein Widerstreit, wenn das Delict nach anderem Principe beurtheilt wird, als das Rechtsgeschäft, wohl aber waltet ein solcher ob, wenn das nämliche Geschäft als mancipatio und als emtio venditio verschiedenen Principien unterliegt. Wir werden auch auf diesen Punkt in Thl. III. zurückkommen.

677) Von der Herbeiziehung weiterer minutiöserer Momente für unser Beweisthema glauben wir absehen zu dürfen, wie z. B. daß die antike Definition von commercium nur unter der Voraussetzung einer späteren Entstehung des ius gentium erklärbar wird, worüber vgl. Bas. XII. §. XIII.; daß die actio furti der XII Tafeln, da sie nur durch Fiction der Civität dem Peregrinen zugängig gemacht wurde, und ebenso die actio legis Aquiliae von Born herein iuris civilis waren, was nur unter der Voraussetzung erklärlich erscheint, daß zur Zeit der XII Tafeln, wie der lex Aquilia das ius gentium den Römern noch unbekannt war, u. dgl. m.

Dürfen wir daher nach Alle dem der Annahme Raum geben, daß das ius gentium erſt einer ſpäteren Periode des römiſchen Volkslebens ſeine Entſtehung verdankte und insbeſondere noch den XII Tafeln völlig fremd war, ſo ſcheinen nun mit dieſer letzteren Annahme in Widerſpruch zu ſtehen die Berichte von Paul. lib. 2. Sent. sub tit. de Deposito (Collat. X, 7. §. 11. Sent. rec. II, 12. §. 11.):

> Ex causa depositi lege XII tabularum in duplum actio datur, edicto praetoris in simplum,

und von I. Inst. II, 1. §. 41.:

> Venditae vero res et traditae non aliter emtori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato,

inſofern auf beide Stellen die Annahme ſich ſtützen ließe, daß den XII Tafeln bereits die Contracte des ius gentium: das depositum und die emtio venditio bekannt geweſen ſeien[678]).

Daß indeß das depositum als Contract des ius gentium den XII Tafeln nicht bekannt geweſen iſt, erhellt vor Allem daraus, daß dieſer Contract noch zu Cicero's Zeit nicht conſtituirt war: denn zunächſt werden in Cic. de Off. III. 17, 70. nach Q. Muc. Scaevola Pont. die bonae fidei actiones oder die arbitria in einer Weiſe aufgezählt, daß kein Zweifel darüber entſtehen kann, es ſei eine erſchöpfende Angabe derſelben beabſichtigt worden, und in dieſer Aufzählung fehlt eben die actio depositi, indem vielmehr die fiducia an ihrer Stelle erſcheint, während gleichwohl nicht zu bezweifeln iſt, daß der Contract des depositum Zeit ſeiner Anerkennung ein bonae fidei negotium und die Klage daraus ein arbitrium war; und eine gleiche Wahrnehmung tritt uns entgegen bei der Aufzählung der bonae fidei iudicia von Cic. de N. D. III, 30, 74., ſowie bei der weniger erſchöpfenden Angabe in Top. 10, 42. wozu vgl. auch Top. 17, 66.; und ſodann werden als die geſchäftlichen Obligationen, bei denen die Verurtheilung wegen doloſer Nichterfüllung des Geſchuldeten zur infamia führt, ebenſowohl in der

678) Dieſe Annahme vertreten bezüglich des depositum namentlich Dirkſen, XII Taf.-Fragm. p. 597. Huſchke in Zeitſchr. XIII. p. 276. sq. Rudorff in Zeitſchr. XIV. p. 460 sq. Muther, Sequeſtration p. 41. sq.; bezüglich der emtio venditio Dirkſen, l. c. p. 499 sq.

lex Iul. munic. lin. 111., wie von Cic. p. Rosc. Com. 6, 16., wozu vgl. p. Rosc. Am. 38, 111. und p. Caec. 3, 8. 9. zwar tutela, societas, mandatum und fiducia genannt, nicht aber das depositum, während gleichwohl auch die Verurtheilung aus dem Letzteren von Anfang an zur infamia führte[679]). Und sodann wissen wir auch, daß die actio depositi eine honoraria und zwar durch das in Dig. XVI, 3, 1. §. 1. mitgetheilte prätorische Edict eingeführt war, während gleichwohl weitere Berichte darüber fehlen, daß diese prätorische actio depositi eine entsprechende gleichartige civile Klage in der Weise verdrängt habe, wie dies z. B. bei der actio iniuriarum der Fall war. Unter solchen Umständen aber sind wir in der That befugt, der Annahme Raum zu geben, daß die XII Tafeln weder einen selbstständigen Contract des depositum, noch eine dementsprechende actio depositi gekannt haben, der obige Ausspruch des Paulus vielmehr dahin aufzufassen ist, daß unter der in duplum actio ex causa depositi der XII Tafeln lediglich die fiduciae actio verstanden wird. Und diese Auffassung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als einestheils die fiducia cum amico von den Römern in der That dem Begriffe des depositum mit untergeordnet wurde[680]), anderntheils aber auch nach Maaßgabe des XII Tafel-Gesetzes, daß die Nichtleistung des bei der Mancipation, und somit auch bei der fiducia Angelobten eine Verurtheilung in duplum nach sich ziehe, die fiducia actio nothwendig auf dieses duplum gehen mußte[681]).

---

679) Vgl. namentlich das Edict in Dig. III, 2, 1., im Allgemeinen Keller, Civ. Pr. §. 58 unter 4.

680) So z. B. Cic. de off. I, 10, 31.: reddere depositum. Auch der Prätor selbst entlehnte den leitenden Gedanken der actio depositi aus dem Civilrechte; denn es gab eine depos. a. in ius concepta, die allerdings erst jüngeren Datums ist, als die daneben stehende in factum concepta ist, worüber vgl. Keller, Civ. proc. §. 33. bei not. 361. u. not. 365. Daß anderntheils auch das deponere die Grundlage einer Litteralobligation bilden kann, ist nichts Besonderes; so sagt z. B. Plaut. Curc. IV, 3, 4.: apud te (sc. trapezitam) deposivi.

681) Daß die fiducia in Form der Mancipation vollzogen wurde, bezeugt namentlich besonders Boeth. in Top. p. 340. Or. Wegen des XII Taf. Gesetzes in Bezug auf die Nichtleistung des bei der Mancipation Angelobten vgl. Dirksen, XII Taf.-Fragm. p. 397. sq. — Unsere obige Auffassung ver-

Aehnlich verhält sich dies aber auch mit dem obigen Berichte über die emtio venditio; denn überblicken wir das XII Tafel-Recht, so finden wir, daß als emtio venditio bezeichnet wird theils die Mancipation im Allgemeinen: in der actio selbst dieses Rechtsgeschäftes, theils die Mancipation des filius familias Seitens des Vaters insbesondere: in tab. IV. fr. 3. Dirks., theils die Mancipation des Sclaven: in tab. VII. fr. 12.[682]), theils der Kauf der hostia: in tab. XII. fr. 1., theils endlich die Veräußerung des addictus trans Tiberim: in tab. III. fr. 6. Wenn nun alle diese Momente die Zeugnisse des Aristo und Festus bestätigen, daß die XII Tafeln den Ausdruck emere vendere in dem Sinne von alienare gebraucht haben und daß somit die emtio venditio ebensowohl die mancipatio, wie jede andere beliebige Veräußerung mit in sich begriff (Beil. XII. §. X),. so liegt nun in der That in keiner Weise die Nothwendigkeit vor, daraus, daß die XII Tafeln der emtio venditio in der durch Inst. II, 1. §. 41. angegebenen Richtung gedachten, die Folgerung zu stützen, daß in dieser Erwähnung eine Beziehung solcher emtio venditio zu einem selbstständigen Kaufcontracte des ius gentium gegeben gewesen, da vielmehr die angedeutete Vorschrift ganz füglich auf die durch Mancipation veräußerte Sache sich bezogen haben kann[683]). Dagegen die Thatsache, daß die XII Tafeln die emtio venditio nicht als selbstständigen Contract anerkannten, findet ihre Bestätigung nicht allein in dem speciellen und ausdrücklichen Zeugnisse des Boëthius, sondern auch darin, daß Cicero mit gleicher Bestimmtheit dem ius gentium alle legislative Sanction wiederholt abspricht, somit also auch dasselbe als den XII Tafeln völlig fremd anerkennt[684]); ja schließlich kommt hierfür

---

tritt im Wesentlichen Sell in Sell's Jahrb. II. p. 32. sq., wozu vgl. auch Bachofen, Nexum not. 15a., wogegen völlig unzutreffende Einwendungen erhoben sind von Rudorff, Zeitschr. XIV. p. 461.

682) Daß in diesem Gesetze die Ausdrücke emtio und venumdare vorkommen, bezeugen Aristo bei Pompon. lib. 18. ad Q. Muc. (Dig. XL, 7, 29. §. 1.) und Modestinus lib. 9. Differ. (Dig. cod. l. 25.) während Ulp. lib. sing. Reg. (fr. II, 4.) in seiner Relation den Ausdruck alienare braucht. Daß aber diese emtio als mancipatio zu denken ist, folgt daraus, daß noch später diese Form nothwendig erscheint, weil der servus res mancipi ist.

683) So auch Schilling, Inst. §. 162. Zus. 2. Vgl. auch unten not. 759.

684) Wegen Boëth. vgl. §. 66 fin.; wegen Cicero, wie im Allgemeinen vgl. §. 79.

auch in Betracht, daß die Definition von commercium einer Zeit angehört, wo unter emere vendere ein Consensualcontract nicht verstanden und gekannt war (Veil. XII. §. XII). Alle diese Momente aber, denen noch manches Andere sich beifügen läßt, was jedoch eine weiter greifende Erörterung erfordert, berechtigen in der That zu der Annahme, daß den XII Tafeln die emtio venditio als Consensualcontract des ius gentium in Wahrheit noch fremd gewesen ist, vielmehr erst einer späteren Zeit die Einführung desselben anheimfällt. Und dieser Annahme widerstreitet auch gar nicht die obige Stelle aus den Institutionen, theils weil Nichts nöthigt, unter der emtio venditio, die sie erwähnt, lediglich an jenen Consensualcontract zu denken, theils aber auch weil selbst entgegengesetzten Falles zahlreiche Beispiele beweisen, wie die Juristen der Kaiserzeit den XII Tafeln Bestimmungen beimaßen und einzelnen ihrer Ausdrücke einen Sinn beilegten, wofür erst die Interpretation einer weit späteren Zeit, nicht aber bereits die XII Tafeln selbst die Quelle bildeten[685]).

Nach Alle dem aber dürfen wir an dem obigen Satze festhalten, daß das ius gentium in seiner Entstehung einer späteren Periode des römischen Volkslebens anheimfällt, einer Periode, wo folgenreiche Veränderungen in den Lebensverhältnissen des römischen Volkes eingetreten waren und zu einer Umwandlung der Anschauung hingeleitet hatten, die selbst wiederum zu einem Bruche mit angestammten und angebildeten Grundsätzen und Ansichten führte.

§. 69.

Fortsetzung.

(Hülfsmittel für die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung des ius gentium).

Die Bestimmung für den Zeitpunkt der Entstehung vom ius gentium auf Grundlage rein juristischer Momente führte lediglich zu dem minder bestimmten und allgemeineren Urtheile hin, daß das ius gentium nicht ein uranfänglicher Bestandtheil des römischen

685) Vgl. Hugo, Lehrb. d. Gesch. d. R. R. 11. Aufl. p. 108. Voigt, de caus. heredit. inter Claud. Patric. et Marcell. acta. Lips. 1853. p. 24. sq.

Rechtes sei, vielmehr seine Entstehung auf einen späteren Zeitpunkt und zwar mindestens in die Zeit nach den XII Tafeln falle. Allein dieses Urtheil seinem Inhalte nach näher zu begränzen, bieten sich Anhaltepunkte dar, die, an sich zwar nicht juristisch, doch in der untrennbarsten Relation zu dem Rechte stehen.

Das Recht, sagt Kierulff, Theorie I. p. 1. sq., „das Recht wird hervorgerufen durch das Bedürfniß. Das wirkliche Recht ist das befriedigte Bedürfniß. Die Befriedigung ist die That der Nation, das Schaffen des Rechts." Indem daher historisch gegebene Lebensverhältnisse, welche des waltenden Schutzes des Rechtes noch entbehren, in Folge historischer Ursachen eine derartige Gestaltung oder Beziehung gewinnen, daß das Eingreifen einer in zwingender Weise bindenden Regel für ihre normale Entwickelung und ihren ungestörten Bestand als objectiv nothwendig sich herausstellt, so entsteht damit und gelangt zur Empfindung das subjective Bedürfniß nach Constituirung solcher Norm für jene Verhältnisse. Und diesem Bedürfnisse genügt die Nation durch Schöpfung des entsprechenden Rechtes. Daher verhält sich der Rechtssatz zu dem Lebensverhältnisse gleich als Folge zu dem bestimmenden Grunde. Wo daher immer wir einem Rechtsinstitute von weitgreifender Bedeutung für das Leben, oder gar einem besonderen Rechtssysteme begegenen, welches einer späteren Lebensperiode des Volkes sein Dasein verdankt und dabei in normaler Weise zur Existenz gelangt, aus dem schaffenden Volksgeiste selbst hervortretend ohne durch souveräne Willkühr entstellt zu sein, da allenthalben ist durch das festgestellte Causalitätsverhältniß die Annahme als absolut wahr und richtig begründet, daß wichtige Vorgänge in den Lebensverhältnissen des Volkes jene Rechtsschöpfung veranlaßten. Und aus diesen Prämissen ergiebt sich, daß wir den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium erkennen, sobald wir jene Lebensverhältnisse erkennen und zeitlich fixiren, welche das Bedürfniß nach zwingender Ordnung ihrer selbst in dem römischen Volke zur Empfindung gelangen ließen.

Unternehmen wir es nun vor Allem, diese ursachlich wirkenden Lebensverhältnisse in ihren logisch allgemeinen Merkmalen näher zu bestimmen, so bietet zunächst das Wesen des ius gentium selbst das sicherste Hülfsmittel uns dar. Denn indem wir das ius gentium als das ius commune omnium liberorum hominum anzuerkennen

haben, so nehmen wir wahr, wie das Letztere zu dem ius civile Romanorum gleich als das anationale und kosmopolitische Recht zu dem nationalen sich verhält: das ius gentium hebt sich ab von der Basis des Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes und tritt über auf den Boden eines Systemes, wo das Recht in einer anationalen Beziehung zum Subjecte steht (§ 85). Indem somit in dem ius gentium ein Uebergang von der nationalen Beziehung des Rechtes zu dem Anationalen sich bewerkstelligt, so muß mit diesem Uebergange eine entsprechende Veränderung in den Lebensverhältnissen des römischen Volkes Hand in Hand gehen. Durch diese Reflexion aber werden wir zu einer nationalöconomischen Epoche im Volksleben hingeleitet: denn die Nationalöconomie stützt auf zwei verschiedene Gegensätze die Epochen im Leben der Völker: die Periode der inneren Isolirtheit im Gegensatze zur Periode der Arbeitstheilung, und unterhalb der letzteren wiederum die Periode der äußeren Isolirtheit im Gegensatze zur Periode des internationalen Verkehres. Und mit dem Uebertritte aus dem Stadium der äußeren Isolirtheit in das Stadium des internationalen Verkehres muß die Entstehung des ius gentium nothwendiger Weise in Verbindung stehen.[685 a])

Sodann finden wir aber auch, wenn wir die Rechtsinstitute des ius gentium betrachten, wie solche während der gegenwärtigen Periode sich festgestellt und ausgebildet haben, daß dieselben von vorn herein insgesammt und ausnahmlos dem Gebiete des Vermögensverkehres unter Lebenden und hier wiederum insbesondere dem Kreise derjenigen geschäftlichen Verhältnisse anheimfallen, welche gerade dem Handel besonders dienlich und förderlich, wie andererseits unentbehrlich sind, wie emtio venditio: Kauf und Tausch, locatio conductio: Dienstmiethe, wie Miethe des Objectes, societas: Erwerbgesellschaft, foenus nauticum: Assecuranzvertrag, negotiorum gestio und mandatum: Stellvertretung in Geschäftsführung u. a. m. (§. 82.). Und alle diese Geschäfts-Verhältnisse sind gleichzeitig in einer Modalität juristisch normirt, welche dem ius civile Romanorum völlig fremd ist, wohl aber dem Handel

685 a) Diese Momente lassen auch eine andere, in Note 338 erwähnte Anknüpfung für Entstehung des ius gentium, welche a priori als möglich sich darstellt, als verwerflich erkennen.

vollkommen zusagt, ja von diesem zu allen Orten und Zeiten ganz wesentlich postulirt wird, indem namentlich die Freiheit von zeitraubender und umständlicher Form und die Zulässigkeit der Stellvertretung, wie von conditio und dies (§. 86 fin. 113.) eine vollkommene Leichtigkeit und Schnelligkeit in den geschäftlichen Bewegungen auf dem Boden des ius gentium gestattet. Wenn daher diese beiden Momente: die Individualität der dem ius gentium ursprünglichen Rechtsinstitute, wie die Modalität von deren Normirung erkennen lassen, daß das ius gentium von Vorn herein in der innigsten Beziehung zu dem Handel steht, ja als wahres Handelsrecht aufzufassen ist, so sind wir nun auch auf Grund des Causalitätsverhältnisses zwischen Recht und Lebensverhältniß darauf hingewiesen, die Entstehung des ius gentium mit einer culturhistorischen Epoche im Leben Roms in Verbindung zu setzen. Und wie wir nun in dieser Beziehung bei lebenskräftigen Völkern drei Hauptstadien der Entwickelung zu unterscheiden vermögen: die Viehwirthschafts-, die Agricultur- und die Mercantil- und Industrieperiode, zwischen denen dann die entsprechenden Uebergänge anzuerkennen sind, so mögen wir nun die Entstehung des ius gentium auf den Zeitpunkt fixiren, wo das römische Volk den Uebergang aus der Agricultur- in die Mercantilperiode bewerkstelligte.

Somit gewinnen wir zwei Momente, welche die Entstehung des ius gentium uns zeitlich fixiren: zunächst der Uebertritt des römischen Volkes in die Periode des internationalen Verkehres, somit also die Ausdehnung des rein mitbürgerlichen oder wenigstens nur nächstnachbarlichen Geschäftsverkehres zu einem ständigen Verkehre mit örtlich ferneren Nationen, und sodann der Uebertritt des römischen Volkes in die Mercantilperiode, somit also die Umwandelung des Tauschverkehres in einen Kaufhandel, des Verkehres ferner über vereinzelte Objecte in einen Handel von ausgedehnteren Dimensionen bezüglich seines Waarenumsatzes, die Umwandelung endlich aus einem nur durch besondere Veranlassung herbeigeführten vereinzelten und transitorischen Geschäftsverkehre in einen Verkehr mit ständigen und bleibenden geschäftlichen Verbindungen.

Die Zeitbestimmung nun, welche wir aus diesen Momenten zu gewinnen vermögen, ist zunächst wie in §. 68. eine allgemeine:

die Entstehung des ius gentium fällt in eine spätere Periode, als wo commercium und recuperatio die genügende, wie regelmäßige Grundlage des geschäftlichen Verkehres der Römer mit dem Auslande bildeten: denn einestheils ist der auf diesem Fundamente sich bewegende Verkehr Roms mit dem Auslande nur als ein nächstnachbarlicher aufzufassen, der die geographisch, wie ethnographisch fernerstehenden Völker in den Kreis der Verkehrsbewegung nicht hereinzog (§. 31.) und demgemäß auch den Uebertritt Roms aus dem Stadium äußerer Isolirtheit in die Epoche des internationalen Verkehres lediglich vorbereitete, nicht aber bereits verwirklichte; und anderentheils läßt dieser Verkehr auch nicht als wahrer und eigentlicher Handel sich auffassen, da er weder einen Waarenumsatz in großen Massen vermittelte, noch auch auf ständiger und bleibender Geschäftsverbindung beruhete, demgemäß aber auch einen Uebergang aus der Agriculturperiode zur Mercantilperiode nicht herbeiführte, sondern ebenfalls nur vorbereitete. Und andererseits kann auch das ius civile Romanorum, welches die Grundlage jenes Verkehres auf römischem Territorium bildete, als geeignet und befähigt nicht gelten, eine Erweiterung solchen Verkehres auf fernere Nationen, wie eine Erhebung desselben zu wahrem Handel zu vermitteln, noch auch konnte nach der Entstehung des ius gentium das Institut des commercium und der repuceratio in seiner reellen Bedeutung für den Verkehr und somit in einer sich ausdehnenden Anwendung sich behaupten, weil im Wesentlichen Alles, was dieses Institut bot, in einer weit vollkommneren und befriedigenderen Weise durch das ius gentium gewährt ward. Können wir daher im Allgemeinen feststellen, daß das ius gentium in dem Verhältnisse einer zeitlichen Aufeinanderfolge zu commercium und recuperatio steht und die Entstehung des Ersterern in einen Zeitraum fällt, wo die Letzteren aufhörten, die Grundlagen für den geschäftlichen Verkehr der Römer mit dem Auslande zu bilden, so gewinnen wir nun hiermit bereits eine nähere Bestimmung jenes Zeitpunktes: denn in §. 31. legten wir dar, daß zu Ausgange des fünften, und mit den sechsten Jahrhunderte d. St. commercium und recuperatio aus den Foedera Roms verschwinden, so daß nach der gegebenen Voraussetzung das ausgehende fünfte oder das beginnende sechste Jahrhundert d. St. als der Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium zu betrachten ist.

Allein weitere Bestimmungen in dieser Beziehung muß eine Beobachtung der Entwickelung des römischen Handels bieten, daher wir in §. 70—75. der Betrachtung dieses Sujets uns zuwenden, um von hier aus sodann in §. 77. eine definitive nähere Fixirung für den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium zu gewinnen.

§. 70.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Handels im Allgemeinen.)

Unsere Betrachtung des römischen Handels, indem sie auf das Zeitalter der Republik sich beschränkt und gleichzeitig im Dienste der Untersuchung über die Bildung des ius gentium steht, hat in örtlicher Beziehung sich ganz wesentlich auf die Stadt Rom selbst nebst Ostia zu fixiren. Denn unverkennbar trägt Roms Staatsleben während der gesammten Periode der Republik weniger einen gesammtstaatlichen, als vielmehr einen städtischen Character an sich, in sofern die urbs Roma nicht allein das vorwiegende, sondern selbst das wesentlich bestimmende Element bildet bei staatlichen Maßregeln und Einrichtungen, welche für den gesammten römischen Staat von gleicher und gemeinsamer Bedeutung sind. Und namentlich allenthalben da, wo die Constituirung von gemeinem römischen Rechte in Frage kömmt, erscheint Rom in so überwiegendem Maaße als der allein bestimmende Schwerpunkt der Rechtsproduction, daß unsere Wissenschaft dafür mit Recht lediglich die auf Rom localisirte Comitial- und Magistrats-Gewalt, nicht aber die auf die übrigen Pertinenzen des Reiches vertheilten Staatsgewalten in's Auge faßt. Und Gleiches gilt selbstverständlich auch da, wo es um Recht sich handelt, welches mehr oder weniger unmittelbar aus dem Geiste des Volkes selbst und seinem Lebensverkehre hervortritt, da auch für dieses Recht nur die Bewohner des den beiden städtischen Prätoren unmittelbar untergeordneten Gerichtssprengels, somit Roms selbst und seiner fora und conciliabula, wie Ostias als die erzeugenden und leitenden Factoren der Rechtsidee in Betracht zu ziehen sind. Daher verlieren für unsere gegenwärtige Frage ebensowohl die coloniae und municipia

civium, wie andere Pertinenzen des Reiches, in noch höherem Maaße aber die liberae ac foederatae civitates jede wesentliche Bedeutung, indem alle diese zwar insofern für uns in Betracht kommen, als sie durch ihren Handel umwandelnd auf den römischen Volksgeist einwirken, keineswegs aber insofern, daß sie den römischen Staat unmittelbar zu einem Handelsstaat umzugestalten vermögen.

Für den Handel der Stadt Rom selbst und ihrer nächsten Umgebung bieten sich aber der Betrachtung nur einfache maaßgebende Gesichtspunkte dar: denn zu keiner Zeit war Roms Handel ein Transithandel, während wiederum der Proprehandel stets nur auf Consumtion, nicht aber auf Production beruhte, somit nur ein Passivhandel, nie aber ein Activhandel in diesem Sinne war. Denn was den ersten dieser Punkte betrifft, so hatten bereits Jahrhunderte früher, als Rom zu einer geschichtlichen Bedeutung sich erhob, die großen Verkehrsstraßen sich festgestellt, auf denen jener Waarenzug sich bewegte, der einen Austausch der Producte vom Norden und Süden des Orbis terrarum vermittelte, und namentlich waren Etruriens Häfen und Massilia die nördlicheren Stapelplätze am Meere westlich von Italien, wo die Spedition der Güter beider Himmelsgegenden vermittelt wurde und welche neben den Häfen vom adriatischen Meere und der Handelsstraße um die Westküste Spaniens herum vollkommen genügten, um den Bedarf des Südens und Nordens nach den Producten je der anderen Hemisphäre zu befriedigen. Und wie nun nicht ohne hinreichende Gründe der Handel seine wohlgekannten Sitze und seine ausgefahrenen Verkehrsstraßen aufgiebt, so entbehrte auch andererseits Rom nebst Ostia aller der Eigenschaften und naturgegebenen Vortheile, welche unbedingt erforderlich sind, um eine Stadt zum blühenden Stapelplatze zu erheben: in Mittelitalien gelegen, war der Landweg, der sich oberhalb nach Norden zog, viel zu weit und zu beschwerlich, als daß der Kaufmann Veranlassung hätte finden können, in Rom sein Gut von der Axe auf das Schiff zu verladen; und andererseits wiederum fehlte es Rom an einem guten und gesicherten Hafen, als daß der Kaufmann versucht sein konnte, in Ostia vor Anker zu gehen und dort sein Gut zur Weiterbeförderung umzuladen: denn der Hafen von Ostia ist ebensowohl durch Stürme und Stoßwinde der Unsicherheit

Preiß gegeben, wie auch einer so starken Versandung ausgesetzt, daß nur die eminentesten Anstrengungen von Seiten Roms in einiger Maaße jenen beiden elementären Uebeln vorzubeugen vermochten, während wiederum der Tiber zu reißend ist,[686] als daß Rom selbst zum Stapelplatze transitirender Waaren sich erheben konnte. Wie daher Rom aller der Eigenschaften und Mittel entbehrt, welche Schifffahrt und Seehandel erfordern, um eine Stadt zum Stapelplatze der Waaren zu wählen, so hat in der That der Transithandel Mittelitaliens auch zu allen Zeiten andere Stapelplätze für seine Güter sich gewählt, als Rom, und selbst zu einer Zeit noch, wo Rom bereits der Mittelpunkt der gesammten Welt geworden war, und durch den enormen Bedarf von auswärtiger Waare bereits eine hohe handelspolitische Bedeutung erlangt hatte, finden wir doch, wie der Transithandel Alexandriens, Syriens, Griechenlands und Spaniens nicht nach Rom sich wendet, sondern nach anderen Städten, wie namentlich nach Puteoli[686a]) seine Richtung nimmt. In gleicher Weise fehlen aber auch Rom alle die Voraussetzungen, welche die nothwendigen Grundbedingungen jedes Activhandels bilden: denn weder war Rom jemals der Sitz einer blühenden und ausgedehnten Fabrication und Manufactur, noch war sein Boden und seine nähere Nachbarschaft so fruchtbar und gesegnet, daß im Verhältniß namentlich zu dessen Bevölkerung ein überströmender Reichthum von Natur- und Kunstproducten erzeugt worden wäre. Daher ermangelte Rom zu allen Zeiten des Ueberflusses an Waaren, die es dem Auslande abzugeben veranlaßt gewesen wäre, und die nicht bereits von Etrurien, dem ältesten Handelsstaate des nördlichen Italiens geboten wurde; denn Rinder und Schaafe, die das einzige

686) Vergl. wegen des Hafen von Ostia Str. V, 3. p. 231. fin. sq. Dionys. III, 44. Dio Cass. LX, 11., sowie Preller, Rom und der Tiber in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. II. p. 133. 139. Note 28. Phil. hist. Cl. I. p. 9. sq. Abeken, Mittelitalien. Wegen des Tiber vgl. Dionys. IX, 68. Plin H. N. III, 5, 55. Procop. B. Goth. I, 26., sowie Preller, l. c. Phil. hist. Cl. I. p. 136. 137. Schultz in Zeitschr. f. A. W. 1856. Sp. 28. Daraus erklärt sich, daß die Flottenstation der Kaiserzeit nicht zu Ostia, sondern in Misenum und Ravenna war.

686a) Vgl. namentlich Hüllmann, Handelsgesch. p. 262 sq. Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. II, p. 60. Preller, ebendas. I. p. 18., Marquardt, Handb. III, 2. not. 436. und dazu Liv. XXIV, 7, 10.

Object bilden, an denen Rom zu irgend welcher Zeit, nämlich im frühesten Alterthume einen verhältnißmäßigen Ueberfluß haben mochte, waren weder an sich geeignet, noch auch wohl in so überfließender Menge vorhanden, daß hiermit ein Activhandel Roms sich begründen konnte.

Endlich nun für den überseeischen Passivhandel entbehrte Rom wenigstens in der älteren Zeit der beiden absolut erforderlichen Triebkräfte: des Bedürfnisses, wie des Capitales: denn bei der Einfachheit in Sitten und Lebensweise der alten Römer erscheint eine lebhafte Nachfrage und ein ausgedehnter Bedarf von Luxusartikeln vollkommen undenkbar, während andererseits wiederum das engverbündete Caere und die benachbarten latinischen Emporien völlig genügten, den nur geringen Bedarf in dieser Beziehung ausreichend zu decken; dagegen der Bedarf an Rohproducten: an Getraide, Metall, wie vielleicht an Wein und Oel [687]) kann ebenfalls in der Regel eine größere Ausdehnung nicht genommen haben und ward im Nothfalle von Etrurien, Latium und Campanien in völlig ausreichender Weise gedeckt. Ein gesteigerterer und ausgedehnterer Bedarf aller jener Artikel trat vielmehr in Rom erst zu dem Zeit-

687) Den Bedarf an Getraide deckte das ackerbautreibende Rom in den ältesten Zeiten durch eigene Production, und nur Mißerndten erforderten Zufuhr vom Auslande; allein selbst diesfalls war die Sorge hierfür nicht der Privatspeculation überlassen, sondern ward vom Staate selbst durch Einkauf an Ort und Stelle besorgt. So kaufte der Staat im J. 246 im Volskerlande und in Cumä Liv. II, 9, 6. Dionys. V, 26.; im J. 262. in Etrurien, im Volskerland und in Cumä, wie gleichzeitig zwar auch in Sicilien, allein Letzteres nur ausnahmsweise (non in Etruriam modo — —, sed quæsitum in Siciliam quoque): Liv. II, 34. Dionys. VII, 1. 2. 12. 20.; im J. 278 in Campanien: Liv. II, 52.; im J. 314 bei den finitimi populi: Liv. IV, 12, 9., und daneben noch Sp. Maelius in Etrurien: Liv. IV, 13. Dionys. Exc. Esc. 1; im J. 321 in Etrurien, der pomptinischen Mark und Cumä, und nur aus Nothbehelf in Sicilien (postremo in Siciliam quoque frumenti causa misere): Liv. IV, 25, 4.; im J. 342 in Capua, Cumä, Etrurien u. Sicilien. Liv. IV, 52. Wegen der Getraideeinkäufe in späterer Zeit vgl. Liv. VII, 31. X, 11, 9. XXII, 37. XXIII, 38. XXV, 20. Polyb. IX, 44. sowie Preller, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. hist. phil. Cl. I, p. 28. — Das Metall betreffend, so lieferten die Minen von Luna Blei und Silber, Volaterrae und Populonia Kupfer und Eisen, welches letztere theils in dortiger Gegend ausgebracht, theils von Ilva importirt und ausgeschmolzen wurde; vgl. Abeken Mittelital. p. 29—31.

punkte zu Tage, wo es, zu hoher, politischer Bedeutung sich erhebend, der Mittelpunkt ward, nach welchem Italiens, wie später des orbis terrarum Bevölkerung massenhaft hinströmte, und wo es bereichert durch Kriegsbeute und Contributionen aller Art für den Luxus und die Schwelgerei empfänglich ward, die es im Verkehre mit Großgriechenland und mit dem Orient kennen gelernt hatte, und der zu fröhnen, es durch seine Kriege die Mittel erworben hatte. Allein bis zu diesem Zeitpunkte, der erst im fünften Jahrhundert d. St. beginnt, fehlte zu Rom beides: Capital, wie gesteigertes und ausgedehntes Bedürfniß.

So daher vermögen wir nirgends das absolut erforderliche Motiv zu entdecken, welches den großgriechischen oder sicilischen, den phönizischen oder punischen, den etruriſchen oder massiliotischen Kaufmann hätte bestimmen sollen, von den gewohnten und längst frequentirten Emporien hinweg, wo er Absatz wie Rückfracht an Rohproducten oder Manufacten vorfand, nach Rom oder Ostia sich zu wenden, wo Beides, Absatz, wie Rückfracht ihm fehlten, oder was den Römer veranlaßt haben sollte, nach ferneren und unbekannten Meeren sich zu wenden, da er keine Waare, weder kostbares Gut, noch geringe Artikel, weder Fabrikat, noch Naturproducte zu bieten hatte, und für seine Rückfracht in der Heimath nur ein schlechter Absatz ihm sich eröffnete. Und wie nun hiermit die absolut unentbehrlichen Voraussetzungen, ja die naturgegebenen Elemente selbst allen Handels für Rom fehlen; wie jene ewigen und absoluten Gesetze, welche in den Trieben und der gesammten Organisation des Menschen selbst ihre unwandelbare Basis haben, es ein für allemal verbieten, daß Rom in früher Zeit bereits dem mercantilen und industriellen Leben sich zuwendete, so hat nun auch die vergangene Zeit und weder das Alterthum, noch die moderne Wissenschaft eine Ahnung von einer frühen Handelsblüthe Roms gehabt, bis unserer Gegenwart es vorbehalten war, einer anderen Ansicht Ausdruck zu verleihen; denn von verschiedenen Seiten, so namentlich bereits von Huet, Hist. du commerce et de la navigation des anciens p. 125., und neuerdings von Abeken, Mittelitalien p. 312., Arnold, history of Rome I. p. 88., Preller, Rom und der Tiber in Berichten d. sächs. Ges. d. Wiss. hist. phil. Cl. I. p. 5. 6., Ritzsch, in Neue Jahrb. für Philol. und Pädag. Bd. 73. p. 722. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 792., am Extremsten aber von Mommsen,

röm. Geſchichte I. p. 46 sq. iſt die Behauptung ausgeſprochen worden, daß Rom ſchon in früher Zeit ſeines Beſtehens ein blühendes Emporium geweſen und eine hohe handelspolitiſche Bedeutung erlangt habe. Zwar könnten wir nun hier, wie allenthalben, wo ſubjective Phantaſie ſtatt objectiver Wahrheit uns geboten wird, von einer Widerlegung ſolcher wiſſenſchaftlich unberechtigten Anſicht abſehen; allein da hierbei ein Punkt in Frage ſteht, der ebenſowohl für uns die fundamentale Baſis aller zu gewinnenden Reſultate bildet, wie auch von der weit- und tiefgreifendſten Bedeutung für die Beurtheilung der geſammten antiken römiſchen Zuſtände iſt, ſo erſcheint eine nähere Prüfung jener Anſicht unabweisbar geboten: denn untrennbar mit dem Handel geht Hand in Hand eine höhere Civiliſation, eine Verfeinerung des Lebens und Steigerung ſeiner Bedürfniſſe, eine freiere und unbefangenere Auffaſſung aller ſocialen und politiſchen Verhältniſſe, eine geiſtige und künſtleriſche Bildung, Momente endlich aller Art, die für die Volksanſchauung und für das Leben und die Verhältniſſe in Staat und bürgerlicher Geſellſchaft von der weſentlichſten Bedeutung ſind. Indem wir daher jene neue Anſicht von Roms früher commercieller Blüthe näher in's Auge faſſen, ſo finden wir nun nach Mommſen l. c. p. 42. 44. fin. u. 49. sq. vor Roms Gründung drei ackerbautreibende Gaue, welche zu einem einheitlichen Gemeinweſen zuſammentreten, als gemeinſamen Zufluchtsort eine Burg errichten und durch Anbau um die Letztere herum allmählig eine Stadt entſtehen machen. Wenn ſomit hiernach Roms Gründung gewiſſermaßen ganz von ſelbſt und ohne höhere, planmäßige, einheitlich leitende Erwägung ſich bewerkſtelligt haben würde, indem lediglich das Bedürfniß nach Schutz die Umwohnenden concentrirte, ſo nimmt doch Mommſen keinen Anſtand, zugleich auch eine noch andere Entſtehung, nämlich eine planmäßige Gründung in Folge politiſcher Erwägung der ewigen Stadt unterzulegen: denn nach p. 47. war es entweder ein Beſchluß der latiniſchen Eidgenoſſenſchaft oder der geniale Blick eines verſchollenen Stadtgründers oder die natürliche Entwickelung der commerciellen Verkehrsverhältniſſe, welche Rom in's Daſein riefen. Sehen wir nun zunächſt ab von der vermeintlichen natürlichen Entwickelung der Verkehrsverhältniſſe, ſowie von der Deduction einer latiniſchen Colonie nach der Stätte Roms, wovon die römiſche Sage ſelbſt

kein Wort zu sagen weiß,[688]) so ist im Uebrigen diese letztere Ansicht wenigstens insofern nicht neu, als bereits Liv. V, 54. u. Cic. de Rep. II, 5. ein gleiches Raisonement über die städtegründende Weisheit des Romulus uns bieten und von dessen staatsmännischem und handelspolitischem Scharfblicke zu erzählen wissen. Wie jedoch die innere Verbindung, welche einerseits zwischen Cic. de Rep. II, 5. u. II, 4., wie andererseits zwischen de Rep. II, 4. u. Arist. de Rep. VII, 5, 3. sq. sowie Plato de Leg. XII, p. 952. St. besteht gegen jene Reflexionen mißtrauisch machen und zu der Annahme hinleiten wird, daß des Cicero Darstellungen anachronistisch sind, insofern sie Voraussetzungen statuiren, welche erst nach langen Jahren sich verwirklichten und Reflexionen dem Romulus unterlegen, die erst der politischen Reife späterer Jahrhunderte angehören; und wie nicht minder auch Livius dem Romulus Motive suppeditirt, welche lediglich in den letzten Jahren der Republik ihre Unterlage finden;[689]) so tritt nun auch dem Cicero und Livius entgegen ein Mann, dessen Urtheil als gewichtvoll anzuerkennen ist: denn nach Strabo V, 3, 2. 5. 7. Kr. ist vielmehr anzunehmen, daß vor Roms Gründung die sieben Hügel mit ihrer Umgebung wegen ihrer ungesunden Lage im Allgemeinen, insbesondere aber wegen der periodisch wiederkehrenden Ueberschwemmungen,[690]) wie wegen der Versumpfung der Niederungen gar nicht oder nur dürftig bevölkert waren und daß gerade dieser Umstand den Romulus mit seinen Genossen veranlaßte, wie gestattete, auf jener Stelle eine Ansiedelung zu gründen, für welche die stärker und dichter bevölkerten, benachbarten Gefilde keinen Raum boten.[691]) Gerade dieser Bericht des Strabo aber wird durch neuere geognostische Forschungen vollkommen bestätigt; denn „das Becken von Rom", sagt Lasaulx, Geologie der Griechen und Römer in seinen Studien des class. Alterth. p. 13., „besteht nach den geognostischen Untersuchungen von Breislak, Leopold v. Buch, Brocchi und Hoffmann

688) Vgl. Becker, Handb. II. 1. p. 10. sq.

689) Vgl. Becker, die röm. Topographie in Rom, p. 24. 25. Nägelé, Studien, p. 478. sq.

690) Vgl. auch Preller, Rom und der Tiber in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. II, p. 132 not. 6—8 p. 131 not. 12. p. 134. sq

691) Vgl. Becker, Handb. I, p. 82 sq.

aus drei regelmäßig übereinandergelagerten Formationen: seine Grundlage, einst vom Meere hoch überflutbet, ist von Producten des allgemeinen Gewässers gebildet; diese von Vulcanen erschüttert und durchbohrt, nahmen eine Decke von Substanzen auf, die dem Inneren der Erdrinde entnommen worden; und darüber endlich finden sich die Ablagerungen des süßen Gewässers, welches, da der Tiberstrom einst ein Landsee gewesen, hier noch spät bis zu überraschender Höhe gestanden hat. Ueberall gleichmäßig fortgehend unter der Decke der sieben Hügel, sagen die genannten Geologen (Hoffmann in der Beschreibung der Stadt Rom von Bunsen und Plattner I, p. 46. 47. 73. 79.), finden sich unten Meeresbildungen, über ihnen vulcanische Producte und darüber drittens die Hervorbringungen des Süßwassers". [692]) Wenn daher diese geologischen Verhältnisse bestätigen, daß die Niederungen zwischen den sieben Hügeln noch zu späterer Zeit mit Sümpfen überdeckt waren, aus denen die Malaria ihr tödtliches Gift zog, so weist nun dieser Umstand ebensowohl darauf hin, daß, wie bemerkt, vor des Romulus Niederlassung die Mark Roms unbewohnt war, wie er andererseits auch erklärt, daß die Römer die Fiebergöttin, die Febris an mehrfachen Altären: auf dem Palatin, Esquilin, wie Quirinal verehren, [693]) und daß bereits Tarquinius Priscus den Bau der cloaca maxima begann, einer Drainage im colossalsten Maaßstabe.

Und wer nun erwägt, welches riesenhafte Unternehmen diese Anlage war; wer ermißt, wie drängend das Bedürfniß sein mußte, welches zu diesem pharaonischen Baue trieb, und wie frühzeitig endlich dieses Bedürfniß bereits zu Tage trat; [694]) der wird in der That die Wahl der Oertlichkeit der zu gründenden Stadt durch unabweisbares Gebot der Nothwendigkeit bestimmt sein lassen, weil bei Annahme einer Freiheit der Wahl die Genialität des Gründers in blöde Stupidität sich verwandeln würde. Denn allerdings

692) Vgl. auch Bormann, altlat. Chorogr. p. 37, Gerlach, Gesch. d. Röm. I. 1. p. 16 sq.

693) Becker-Marquardt Handb. I, p. 82. IV, p. 23. not. 60.; vgl. auch Gerlach, Gesch. d. Röm. I, 1 p. 44 sq.

694) Vgl Abeken, Mittelital. p. 169., Schmidt, die interdicta de cloacis in Zeitschr. XV, p. 51 sq., Schultz, in Zeitschr. f. A. W. 1856. Nr. 2. sq. sowie Becker, Handb. I, not. 462.

bietet zwar die Geſchichte Beiſpiele, wo aus freier Wahl der Menſch ſeine Stätte gründete auf Punkten, welche die Natur ſelbſt ſeiner Anſiedelung entzog: Inſeltyrus ward gegründet auf einem kahlen waſſerloſen Felſen, wo der erforderliche Raum zum Wohnen durch Rieſenarbeiten aller Art: durch Aufſchüttungen und Dämme dem Meere erſt abgewonnen werden mußte und wo Sturmfluthen und vulcaniſche Erſchütterungen einen ſteten Kampf gegen das Menſchenwerk führten; allein jenes Felſenriff lag in dem Knotenpunkte, wo der geſammte ſchwunghafte Handel des Orientes und des Occidentes ſich kreuzte; er bot eine unvergleichliche Sicherheit gegen feindlichen Heereszug zu Waſſer und zu Lande; er hatte die beſten Häfen weit und breit in der Umgegend und endlich war die ſchöpferiſche Macht, die jenes Werk in's Daſein ſetzte, die blühendſte Handelsſtadt jener Zeit, Palätyrus, deſſen unerſchöpfliche Geldmittel Alles beſchafften, was jenem Plane diente. [695])

Gerade hiermit aber mag man die Gründung Roms vergleichen, um eine richtige Vorſtellung von dem „genialen Blicke des verſchollenen Stadtgründers" zu gewinnen.

Sehen wir uns nun nach den Vorausſetzungen ſelbſt jenes vermeintlichen uranfänglichen Handels von Rom um, ſo bezog nach Mommſen, l. c. p. 184. Rom ſeine Luxuswaaren aus dem Oſten, während es zum Austauſche ſeine Rohproducte zu bieten hatte: vor allen Dingen ſein Kupfer, Silber und Eiſen, dann Sclaven und Schiffbauholz, den Bernſtein von der Oſtſee und wenn etwa im Ausland Mißernte eingetreten war, ſein Getraide. Allein das Kupfer, Silber und Eiſen bot bekanntlich nicht das römiſche Territorium, ſondern Etrurien und zwar in reicher Fülle, daher weder der etruriſche oder maſſaliotiſche, noch der puniſche oder phöniziſche, der ſiculiſche oder großgriechiſche Kaufmann ſolches zu Rom ſuchen oder finden mochte (not. 687). Dagegen das Schiffbauholz ward allerdings von den Etruskern aus Latium bezogen, wo ſolches ſchöner als in Etrurien wuchs; [696]) allein da ſelbſtverſtändlich

695) Vgl. Movers, Phönizier II, 1. p. 189 sq. 321. 328 sq.

696) Theophr. Hist. Plant. V, 8, 1. Schn. — τῶν—ἐν τῇ Λατίνῃ καλῶν γινομένων ὑπερβολῇ καὶ τῶν ἐλατίνων καὶ τῶν πευκίνων, u. §. 3.: ἡ δὲ τῶν Λατίνων ἔρυδρος πᾶσα· καὶ ἡ μὲν πεδινὴ δάφνην ἔχει καὶ μυρρίνην καὶ ὀξύην θαυμαστήν· τηλικαῦτα γὰρ τὰ μήκη τέμνουσι, ὥστ' εἶναι διανεκῶς τῶν Τυρρηνίδων ὑπὸ τὴν τρόπιν· ἡ δὲ ὀρεινὴ πεύκην καὶ ἐλάτην, wozu vgl. ibid. §. 3.; bemerkenswerth iſt

den reichbewaldeten Küſten, nicht aber den Binnenforſten jenes Bauholz entnommen wurde, nun aber nicht Rom, ſondern Latium im Beſitze eines ausgedehnten Litorals war, ſo liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß Etrurien ſein Bauholz auf weitem Umwege aus Rom, anſtatt von den latiniſchen Küſtenſtaaten bezogen habe. Sodann bezüglich des Bernſteines iſt nicht zu erſehen, wie derſelbe in größeren Quantitäten überhaupt in die Hände der Römer gelangt ſein ſollte, da die italiſche Bernſteinſtraße bekanntlich in Weſt- oder Oſtetrurien, nicht aber in Mittelitalien ausmündete. Das Getraide ferner bezog Rom weit mehr aus dem Auslande, als daß es ſolches dahin abgab, und ſelbſt einzelne, unbezeugte Ausnahmen bei Mißernten im Nachbarlande konnten niemals eine regelmäßige Handelsverbindung begründen. Was dagegen ſchließlich die Sclaven betrifft, ſo liegt es in der Natur der Verhältniſſe, daß der Menſchenhandel nur dann irgend wie ſchwunghaft betrieben werden kann, wenn entweder Raubzüge zum vornämlichen Zwecke der Erbeutung von Menſchenwaare unternommen werden, oder zuvor die Waare von anderswoher erhandelt iſt. Auf beiden Vorausſetzungen beruhte im Alterthume der Sclavenhandel der Philiſtäer und Phönicier, wie der älteſten griechiſchen Colonieen.[697] Wer daher der Annahme Raum giebt, daß Rom bereits frühzeitig einen Activhandel mit Sclaven betrieb, der muß entweder eine ganz beſondere Vorſtellung vom Weſen des Handels haben, oder er wird die Thatſache darzuthun haben, daß die Römer zum Zwecke des Menſchenraubes ihre Nachbarn überfielen oder daß ſie Buhldirnen und Arbeitsſclaven von ihren Nachbaren zum Zwecke des Weiterverkaufes erſchacherten. Jedenfalls aber ſteht jener Annahme entgegen, daß das Verfahren Roms gegen die unterworfenen Völkerſchaften (§. 40.) am allerwenigſten auf einen wahren Sclavenhandel hinweiſt.

Andererſeits dagegen läßt ſich zwar keineswegs in Abrede ſtellen, daß Rom Luxusartikel vom Auslande bezog, wie gefärbte wollene Stoffe, Metall-, Bernſtein-, Glas-, Elfenbein- und Thonfabricate;

auch, daß Theophraſt von einer Verwendung des latiniſchen Nutzholzes zum Schiffsbau nur bezüglich der Etrusker, nicht bezüglich der Römer zu berichten weiß. Vgl. übrigens auch Gerlach, Geſch. d. Römer I, 1. p. 48. fin.

697) Vgl. Starck, Gaza p. 324 sq. Movers, Phönicier I, p. 53. II, 3. p. 70 sq. Duncker, Geſch. d. Alterth. III, p. 390 sq.

allein ein ausgedehnterer Absatz solcher Artikel konnte bei Männern, die dem Cincinnatus glichen, entschieden nicht erzielt werden, vielmehr erst dann in's Leben treten, als mit einem gesteigerten Bedürfnisse der Luxus sich entwickelte und reichere Mittel zu Gebote standen. Dagegen den geringeren Bedarf der älteren Zeit deckte Etrurien, worauf namentlich hinweist, daß, wie Rom im Allgemeinen zum etruriſchen Kunſtgebiete gehört, ſo auch die elfenbeinerne sella curulis und die toga praetexta und picta, welche ſeit Tullus Hoſtilius oder Tarquinius Priscus die Inſignien der Könige bilden, aus Etrurien nach Rom kommen, ſowie daß die thönerne Quadriga auf dem Akroterium in Veii gefertigt war.[698])

§. 71.

Fortſetzung.

(Zeitliche Verhältniſſe des römiſchen Handels im Allgemeinen.)

Der vorhergehende Paragraph ſtellte feſt, daß ein Erweis für eine frühzeitige Handelsblüthe Roms bis jetzt noch nicht erbracht iſt; im Gegenwärtigen aber unternehmen wir es, durch einzelne Punkte die Nichtexiſtenz eines derartigen Handels darzulegen und damit die Richtigkeit der Erwägung zu ſtützen, mit welcher wir den §. 70. eröffneten.

Der Uebergang eines Volkes aus der Periode der Vieh- und Ackerwirthſchaft zu Handelsbetrieb und Induſtrie iſt ein culturhiſtoriſches Ereigniß, welches in ſeinen Folgen ſo ſcharf und deutlich, wie ſo vielſeitig wahrnehmbar ſich ausprägt, wie wenig Vorgänge in dem Leben der bürgerlichen Geſellſchaft: der Handel erweitert zunächſt den Ideenkreis der Nation und wirkt neu beſtimmend und umgeſtaltend auf die geſammte Volksanſchauung ein; denn der Verkehr in fremden Landen, wie mit Peregrinen aus fernen Gegenden, die Erweiterung des naturgeſchichtlichen, wie hiſtoriſchen

698) Vgl. Becker, Handb. II, 1. p. 337 — Plut. Popl. 13. Plin. H. N. XXVIII, 2, 4 XXXV, 12, 45. Fest. s. v. Ratumena p. 274. u. a. m.; vgl. auch Abeken, Mittelital. p. 315. sq., ſowie auch p. 323. sq. — Bemerkenswerth iſt, daß dagegen das Staatsgewand des Romulus, die Trabea, noch auf latiniſchen Urſprung hinweiſt, vgl. Becker, l. c.

Wiſſens, die Kenntnißnahme von politiſchen und ſocialen Verhältniſſen, die weſentlich verſchieden von den heimatblichen ſich erweiſen, das Erlernen endlich von neuen und ungekannten Künſten, Wiſſenſchaften und Gewerben, Alles dies erweitert den geiſtigen Geſichtskreis der geſammten Nation und bricht derjenigen Richtung der Anſchauungsweiſe Bahn, die wir als eine kosmopolitiſche bezeichnen, gefördert weiterhin durch die hiermit angeregte philoſophiſche Forſchung; ſodann vermehrt aber auch der Handel das Nationalcapital und führt namentlich zu einer Concentrirung der vorhandenen Geldmittel hin, damit eine neue ſociale Macht ſchaffend, dieſelbe zu umfaſſender productiver Thätigkeit anregend und hierdurch einen höheren und allgemeineren Wohlſtand begründend; und Hand in Hand mit dieſen Erſcheinungen erwacht zugleich die Neigung zu verfeinertem, wie zu geſteigertem Lebensgenuſſe: die von Alters her überlieferte Einfachheit und Reinheit der Sitten und die Naturwüchſigkeit der Lebensweiſe verſchwindet, weil ſie ferner nicht mehr Befriedigung zu gewähren vermag, die althergebrachte Ordnung der Verhältniſſe löſt ſich und nimmt eine künſtlichere und complicirtere Geſtaltung an, und Geſchmack an Kunſt und Wiſſenſchaft erwacht zu gleicher Zeit mit Hinneigung zum Luxus und zum materiellen Genuſſe.[699]) So ſetzt der Handel die mäch-

699) Dieſe Sätze bedürfen als notoriſch keines Beleges. Doch mögen folgende Bemerkungen früherer Zeiten Erwähnung finden: Arist. Pol. VII, 5, 3.: τό τε γὰρ ἐπιξενοῦσθαί τινας ἐν ἄλλοις τεθραμμένους νόμοις ἀσύμφορον εἶναί φασι πρὸς τὴν εὐνομίαν καὶ τὴν πολυανθρωπίαν· γίνεσθαι μὲν γὰρ ἐκ τοῦ χρῆσθαι τῇ θαλάσσῃ, διαπέμποντας καὶ δεχομένους ἐμπόρων πλῆθος, ὑπεναντίαν δ' εἶναι πρὸς τὸ πολιτεύεσθαι καλῶς· Demosth. p. Phorm. 957, 26: ἔστι δ' ἐν ἐμπορίῳ καὶ χρήμασιν ἐργαζομένοις ἀνθρώποις, φιλέργον δόξαι καὶ χρηστὸν εἶναι τὸν αὐτόν. θαυμαστὸν ἦλικον. Cic. de Rep. II, 4.: Est autem maritimis urbibus etiam quaedam corruptela ac demutatio morum: admiscentur enim novis sermonibus ac disciplinis, et importantur non merces solum adventicine, sed etiam mores, ut nihil possit in patriis institutis manere integrum. Iam qui incolunt eas urbes, non haerent in suis sedibus, sed volucri semper spe et cogitatione rapiuntur a domo longius atque etiam cum manent corpore, animo tamen excurrunt et vagantur. — — — Multa etiam ad luxuriam incitamenta perniciosa civitatibus suppeditantur mari, quae vel capiuntur, vel importantur; atque habet etiam amoenitas ipsa vel sumptuosas vel desidiosas illecebras multas cupiditatum. Vgl. auch Plato de Legg. XII, p. 952. Xenoph. de Rep. Att. c. 2. Dionys. I, 90. Caes. B. G. VI, 24. Plin. Paneg. 29. u. a. m.

tigſten und haltbarſten Hebel im menſchlichen Daſein in Bewegung: Capital, Arbeit und Intelligenz; und die unberechneten Folgen ſolcher Bewegung ſind Geiſtesveredelung, wie Sittenverderbniß; und die Kundgebungen dieſer Folgewirkungen müſſen zu Tage treten allenthalben, wo eine Regung und Aeußerung des Volksgeiſtes wahrnehmbar wird.

Der Zeitpunkt nun, wo jener Uebergang aus der Agricultur- in die Mercantilperiode ſich bewerkſtelligt, fällt je bei den verſchiedenen Völkern in ein anderes Lebensalter: denn einige Völker ſind durch die Natur ſelbſt und durch die geographiſchen Verhältniſſe ihrer Wohnſitze und in früher Jugendzeit bereits auf Handel und Seefahrt hingewieſen, wogegen anderen Nationen die Ausnutzung ihres Bodens durch Viehzucht und Ackerbau am Nächſten liegt: während die Phönicier ſchon an der Schwelle der Geſchichte als Handelsvolk erſcheinen, treten die Aegypter, wie die Germanen verhältnißmäßig ſpät erſt als handeltreibend auf. Und auf gleichen Gegenſatz, wie hier, weiſt auch die geographiſche Situation von Griechenland einerſeits, wie von der latiniſchen Landſchaft, ja von ganz Italien andererſeits uns hin: denn während Griechenland mit ſeinen zahlreichen Höhezügen, mit ſeinen unzähligen Buchten und Buſen, die das Meer bis tief in das Land hineinführen, mit ſeinen Inſeln, die allſeitig das Feſtland umgürten, frühzeitig ſchon ſeine Bewohner zur Schifffahrt und zum Seezuge, wie zum Handel einlud,[700]) ſo

Ebenſo Montesquieu, Espr. des lois XX, 1.: Par-tout où il y a du commerce, il y a des moeurs douces. Qu'on ne s'étonne donc point si nos moeurs sont moins féroces qu'elles ne l'étaient autrefois. Le commerce a fait que la connaisance des moeurs de toutes les nations a pénétré partout: on les a comparées entre elles, et il en a résulté de grands biens. — — Le commerce corrompt les moeurs pures; c'était le sujet des plaintes de Platon: il polit et adoucit les moeurs barbares, comme nous le voyons tous les jours. Endlich auch die treffenden Bemerkungen von Movers, Phönicier II, 3. p. 19. sq.; vgl. auch Thl. I. § 4. 45. 46.

700) Equidem existimo, ſagt Cic. p. Flacc. 12, 27. in Bezug auf Griechenland, in eius modi regione, — — quae mari cincta, portibus distincta, insulis circumdata esset, — — navigandum fuisse; de Rep. II, 4.: Peloponnesus fere tota in mari est nec praeter Phliasios ulli sunt, quorum agri non contingant mare; et extra Peloponnesum Aenianes et Dores et Dolopes soli absunt a mari. Quid dicam insulas Graeciae?

wies Italia mit ihren breitgewölbten Ebenen und ihren üppigen Triften auf Ackerbau und Viehzucht ihre Söhne an. Daher erſcheint es durch Naturgeſetz bedingt, daß Italiens älteſte Bewohner ausnahmelos dem Handel fern ſtehen und lediglich erſt von den ſpäter eingewanderten Griechen und Raſenern im Süden und Norden Italiens Emporien begründet werden, und deßhalb auch erſcheint uns wahr und treffend, was geiſtreich wie immer Lauſault, Ueber den Entwickelungsgang des griechiſchen und römiſchen Lebens, in Studien des claſſiſchen Alterthums p. 47. von den Römern im Gegenſatz zu den Griechen bemerkt: „Das Seeleben der einen, die ſtete Nachbarſchaft der niemals ſchlafenden Meeresfluth, machte ſie kühn und beherzt und weckte mit der Herzhaftigkeit die angeborene Erkenntnißliebe, die ſie hinaus trieb, mit dem Geiſte den Erdkreis zu durchſpähen,[701]) und mit dem Handelsreichthum erblühten Künſte und Wiſſenſchaft; die anderen, von mannhafter Willenskraft, im Landbau erſtarkt, wurden aus kräftigen Bauern tapfere Krieger, die bald mit dem Schwerte zuerſt ihre Nachbarn, dann auch die übrige Welt erobert und beherrſcht haben.“

---

quae fluctibus cinctae natant paene ipsae simul cum civitatium institutis et moribus; vgl. Duncker, Geſch. d. Alterth. III. p. 1. 59. 205 sq., Hermann, Culturgeſch. d. Griech. p. 18. sq. Nur Sparta macht von Alters her eine Ausnahme, die darauf beruht, daß jenes in den hier maaßgebenden Beziehungen Rom gleicht; vgl. Plut. Lycurg. 9. Weitere Berückſichtigung des Einfluſſes chorographiſcher Verhältniſſe auf Character- und Culturentwickelung der Völker ſ. bei Cic. de leg. agr. II, 35, 95.: non ingenerantur hominibus mores tam a stirpe generis ac seminis, quam ex iis rebus, quae ab ipsa natura nobis ad vitae consuetudinem suppeditantur, quibus alimur et vivimus. Karthaginienses fraudulenti et mendaces non genere, sed natura loci, quod propter portus suos multis et variis mercatorum et advenarum sermonibus ad studium fallendi studio quaestus vocabantur. Ligures duri atque agrestes: docuit ager ipse nihil ferendo nisi multa cultura et magno labore quaesitum. Campani semper superbi bonitate agrorum et fructuum magnitudine, urbis salubritate, descriptione, pulchritudine.

701) Das Weltall zu durchſpähen, möchte ich ſagen; denn die kosmologiſchen Syſteme der Philoſophen Griechenlands bis herab auf Ariſtoteles haben zu der einen ihrer Baſen das Wiſſen, welches der Handel Griechenlands darbot, und zu der anderen Baſis den Wiſſensdrang, zu welchen jener Handel anregte. Handel, Logographie und kosmologiſche Philoſophie ſind die Kinder Eines Zeitalters und blutsverwandt.

Und so in Wahrheit tritt allenthalben das alte Römerthum uns deutlich erkennbar entgegen: eine markige Figur des viehzüchtenden und ackerbauenden Kriegers, nicht aber des kühnen Seefahrers und verschmitzten Handelsmannes. Denn selbst wenn diese Grundlinien an sich als unbestimmt und verwischt uns gelten sollten, so lassen doch die einzelnen Züge nimmer sich verkennen, auf denen jene beruhen: denn mit einstimmigen und verdachtfreien Zeugnissen verkündet laut und vernehmlich das gesammte Alterthum jene Einfachheit in Sitte und Lebensweise, jene Redlichkeit und Unverdorbenheit, die, fest stehend beim gegebenen Worte, sich fern hält von der Graeca oder Punica fides; jene gravitas, die in dem politischen Leben den höchsten Wirkungskreis des Mannes würdigt; jene Beschränktheit in Allem, was Wissenschaft und Kunst, was Philosophie und Poesie uns lehrt; jene Sittlichkeit im geschlechtlichen Leben und jene Unbekanntschaft mit raffinirten Lüsten und Verbrechen; jene nationale Beschränktheit und Exclusivität in Anschauung und Satzung und Institution; jene zahlreichen, specielleren Züge endlich, welche den Character des alten Römers als grundverschieden uns erkennen lassen von Allem, was die Geschichte als Eigenthümlichkeit der handeltreibenden Völker uns bekundet.

Zwar ist nun selbstverständlich hier nicht der Ort, das Bild des Volkscharacters der alten Römer in allen seinen einzelnen Zügen und in seiner Entwickelung eingehend zu verfolgen; [702]) allein immerhin ist uns gestattet, die Wahrheit unserer eigenen Auffassung zu bekräftigen, indem wir einen der getreuesten Zeugen aufrufen: die Religion und den Cultus, wie solche aus der Nationalanschauung der alten Roma gestaltet uns entgegentreten. Werfen wir daher vor Allem einen Blick auf die Götter der Römer,

702) Vergl. jedoch namentlich Bernhardy, röm. Litter. § 1—4.; auch Herder, in dessen Ansichten des klass. Alterth. ed. Danz II. p. 261. sq. Vor Allem aber vergleiche die kurze, aber treffende Parallele bei Polyb. VI, 56. Wenn noch Cic. de Rep. II, 16. sagt: facile patior, non esse nos transmarinis nec importatis artibus eruditos, sed genuinis domesticisque virtutibus, so ist dies eitler Wahn, denn dieser schöne Vorwurf konnte seine Zeit gewiß nicht mehr treffen; wahrer ist vielmehr das Geständniß in de Rep. III, 29.: quae (i. e. respublica nostra) poterat esse perpetua, si patriis viveretur institutis et moribus; nur freilich erkennt die Weltgeschichte kein solches perpetuum an.

ſo wird uns berichtet, wie dieſe als Inbegriffe und Träger einer Mehrheit von Gewalten erſcheinen, die ſelbſt wiederum aus gewiſſen Natur-Kräften oder -Erſcheinungen abſtrahirt und individualiſirt waren; und indem nun einer jeden dieſer Gewalten ihre beſondere Function gegenüber den einzelnen Lebensbeziehungen oder Naturerſcheinungen angewieſen war, ſo zerfallen die Götter ſelbſt in die einzelnen indigitamenta, zu welchen ihre einzelnen functionären Beziehungen und Gewalten, ſelbſt als Götter, ſich individualiſiren.[703]) Wäre nun Rom von Alters her See- und Handelsſtaat geweſen, ſo müßten uns nothwendig von den auf Handel und Seefahrt bezüglichen indigitamenta einige erhalten ſein; denn es hätte Göttergewalten geben müſſen, die das Packen der Güter und den Auszug in die Fremde, die das Verweilen im Auslande, wie die Rückkehr in die Heimath ſchirmten, und Göttergewalten wiederum, welche das Schiffbauen, und das Beſteigen, wie Beladen des Schiffes, das Abſtoßen vom Lande, wie das Wenden und das Auslaufen aus dem Hafen unter ihre Obhut nahmen. Und ebenſo hätte es einen Gott geben müſſen, der, den Mittelpunkt ſolcher indigitamenta bildend, in einer allgemeinen Beziehung zum Handelsverkehr oder zu dem Meere ſtand. Von derartigen indigitamenta aber iſt nicht die leiſeſte Spur zu entdecken, von der urſprünglichen Nichtexiſtenz aber eines ſolchen Gottes ſind wir zur Genüge unterrichtet, weil es Flamines oder andere Prieſter eines Meeres- oder Handelsgottes nie gegeben hat.

Sodann finden wir bei den Römern, gleich wie bei den Juden und andern Völkern, unter den Religionsvorſchriften auch ein höchſt detaillirtes Regulativ über die Feiertagsheiligung, worin mit minutiöſeſter Genauigkeit angegeben iſt, welche Handlungen an den Feriae nicht vorgenommen werden dürfen, und welche mit den verpönten Acten verwandte Werkelarbeiten wiederum geſtattet ſind. So iſt u. A. verboten, während der feriae zu ackern und zu graben, das Feld zu bewäſſern und zu beſäen, Bäume zu ſetzen

703) So ſind indigitamenta, welche um die Juno ſich gruppiren, die Fluvionia, welche sanguinis fluorem in conceptu retinet; die Ossipagina, welche durat et solidat infantibus parvis ossa; die Ciuxia, welche cingulorum replicationi praeest; die Iterduca, welche die Kinder auf ihrem Wege leitet; die Lucina, welche a parturientibus invocatur, u. dgl. m.; vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 4. sq.

oder zu lichten, Heu zu mähen, zu binden und einzufahren, Schafe zu scheeren oder zu waschen, außer zur Verhüthung der Räute; ingleichen viros vocare d. h. das Heer, wie die Centuriatcomitien zu berufen, die Todten zur Erde zu bestatten u. dgl. m. Gestattet dagegen ist auch an den feriae, die viae publicae auszubessern, den Gemüseacker umzugraben, die Wiesen zu reinigen, Ruthen zu binden, Kienspäne zu schneiden, Fischbehälter, Teiche, alte Gräben trocken zu legen und zu reinigen, Aepfel, Birnen, Feigen auf die Darre zu bringen, Käse zu machen u. dergl. m. [704]) Wäre nun in früher Zeit schon Rom eine Handelsstadt gewesen, so müßte diese Feiertagsordnung auch einiger auf den Handel sich beziehender Functionen und Handlungen gedenken; allein sie schweigt.

Ferner das System der sacra bei den Römern findet seine Voraussetzungen theils in politischen, theils in bürgerlichen Verhältnissen: so finden wir in letzterer Beziehung Opfer die auf den Ackerbau Bezug haben; wir finden Opfer die dargebracht werden, wenn der Birnbaum blüht, und vor dem Pflügen werden Gelübde und Speiseopfer für die Gesundheit der Ackerstiere, vor der Erndte aber der Ceres Erndteopfer gebracht; wir finden Opfer beim Auslichten des Haines, beim Graben und bei der Weihung der Felder. [705]) Allein von Opfern, die auf den Handel und die Seefahrt Bezug haben, weiß uns das Alterthum nicht das Geringste zu berichten. Und ebenso ist auch die Hochzeitsfeier der Römer ein Theil des Cultus der agrarischen Götter, indem Alle ihre Formen aus diesem Cultuskreise allein entlehnt sind und hierin allein ihre Erklärung und ihren Zusammenhang finden. [706]) Wir sehen ferner, wie beim ver sacrum das Beste, wie das Neueste vom Jahre den Göttern dargebracht wird: zu erhandeltem Gute aber steht der ver sacrum in keinerlei Beziehung, u. a. m.

Fassen wir hiernächst die Sprache selbst in's Auge, um hier

704) Vgl. Cato de R. R. 2, 4. 138. Colum. de R. R. II, 22. XI, 1, 20. Virg. Georg. I, 268. sq. u. dazu Serv. in h. l., Macrob. Sat. I, 15. 16., sowie Lasaulx, üb. d. Bücher d. Königs Numa, in Stud. d. class. Alterthumswiss. p. 125. sq.

705) Serv. in Aen. III, 136.: apud veteres neque uxor duci, neque ager arari sine sacrificiis peractis poterat. Cato de R. R. 83. 131. 132. 134. 139. 140. 141.

706) Vgl. Roßbach, die röm. Ehe p. 257.

einen Aufſchluß über die älteſten Schickſale des römiſchen Seeweſens und des damit in Verbindung ſtehenden Handels zu gewinnen, ſo finden wir, wie eine ſehr beſchränkte Zahl der das Seeweſen betreffenden lateiniſchen Worte indogermaniſchen Urſprunges iſt, ſo navis, remus, malus; wie gar kein hierher gehöriger Ausdruck der gräco-italiſchen Periode anheimfällt; wie ferner die Zahl der auf italiſchem Boden entſtandenen betreffenden Ausdrücke eine ſehr geringe iſt, ſo velum; wie dagegen die weit überwiegende Mehrzahl der einſchlagenden Bezeichnungen griechiſche Lehnwörter ergiebt, ſo ancora, anguina, antenna, aplustre, contus, cumbe, gubernare, nausea u. nauseare, phaselus, prora. [707]). Hieraus aber ergiebt ſich, daß die Römer nicht durch ſich ſelbſt, ſondern von den Griechen das Seeweſen erlernten, und daß ſomit erſt von dieſer ſpäteren Zeit an ein Handel Roms zu datiren iſt.

Wenden wir ſodann unſeren Blick unmittelbar der römiſchen Nationalanſchauung zu, ſo finden wir, wie der gute Landbauer als das Ideal eines Ehrenmannes uns entgegentritt; denn, ſagt Cato de R. R. Praef. §. 52.:

> Majores nostri — — virum bonum cum laudabant, ita laudabant, bonum agricolam bonumque colonum. amplissime laudari existimabatur, qui ita laudabatur. Ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur, maximeque pius quaestus stabilissimusque consequitur, minimeque invidiosus: minimeque male cogitantes sunt qui in eo studio occupati sunt;

und ebenſo ſagt noch Cic. in Verr. III, 11, 27. in altem Sinne:

> Tu de optimo, de instissimo, de honestissimo genere hominum hoc est de aratoribus ea iura constitnebas;

und nicht minder p. Dejot. 9, 26.:

> Optimus paterfamilias et diligentissimus agricola et pecuarius.

Und wenn endlich Cic. p. Flacc. 29, 71. den Landmann in den Worten ſchildert:

> Homines sunt tota ex Asia frugalissimi, sanctissimi, a Graecorum luxuria et levitate remotissimi, patres familias suo con-

---

707) Vergl. den Bericht, über den von Curtius auf der 15. Verſammlung der deutſchen Philologen gehaltenen Vortrag über das Verhältniß der lateiniſchen Sprache zur griechiſchen in N. Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 74 p. 47. sq.

tenti, aratores, rusticani: agros habent et natura perbonos et diligentia culturaque meliores,

ſo erkennen wir gerade hierin eine Skizze, die übereinſtimmt mit den Punkten, nach denen wir im Obigen den alten römiſchen Volkscharakter feſtſtellten.

Andererſeits dagegen ward der Kleinhandel von den Römern mit entſchiedenſter Nichtachtung,[707 a]) der Großhandel wenigſtens, als ein gegenüber dem Landbau weniger reſpectables Gewerbe beurtheilt, und wenn Cato ſeine Res Rustica mit den Worten eröffnet:

Est interdum praestare mercaturis rem quaerere, ni tam periculosum siet,

ſo iſt der Gegenſatz hierzu durch den oben mitgetheilten Ausſpruch gegeben; und in entſprechender Weiſe ſagt auch Cic. de Off. I, 42, 151.:

Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda. Atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ut saepe ex alto in portum, ex ipso portu in agros se possessionesque contulerit, videtur iure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.

Sehen wir uns hiernächſt nach den directen Zeugniſſen des Alterthumes um, ſo finden wir, wie dieſes ſelbſt in der That keine Ahnung hat von jener neuentdeckten Wahrheit: Arist. Pol. III, 5, 10. gedenkt der Etruſker und Carthaginienſer als handeltreibender Nationen, von einem handeltreibenden Römerthume iſt ihm Nichts bekannt; Varro aber de R. R. II, 1, 9. sq., Columella de R. R. VI, praef. 3. sq. Plin. H. N. XVIII, 3, 9—14. Hor. Ep. II, 1, 156. kennen ihre Altvordern lediglich als Viehzüchter und Ackerbauer, nicht aber als Kaufleute und Seefahrer. Und während Plin. H. N. XXIX, 1, 24. ſagt:

Invehi peregrinas merces conciliarique externa pretia displicuisse maioribus,

und XXXIII, 1, 7. anſtatt auf Handel, lediglich auf Tauſchge-

---

707 a) Vergl. namentlich Cic. de Off. I, 42, 150., ſowie Becker, Handb. II, 1. p. 189. sq.

ſchäfte den älteſten Verkehr Roms zurückführt, ſo berichtet Senec. de Brev. vit. 13.:

> Hoc quoque quaerentibus remittamus, quis Romanis primus persuasit navem conscendere? Claudius is fuit (cos. ao. 490. u. c.); Caudex ob hoc ipsum appellatus, quia plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocabatur: unde publicae tabulae codices dicuntur et naves nunc quoque, quae ex antiqua consuetudine per Tiberim commeatus subvehent caudicariae vocantur;

eine Angabe, welche aus Varro, Lib. 3. de Vit. Pop. Rom. entlehnt iſt, wie das Fragment hieraus bei Non. Marc. p. 366. G. beweiſt:

> Quod antiqui pluris tabulas coniunctas codices dicebant, a quo in Tiberi navis codicarias.

Ja auch unter den zahlreichen Innungen Roms ſuchen wir vergeblich nach einer Kaufmannsgilde, während andererſeits wiederum im Jahre 366 das Volk den Plan faſſen und die Volkstribunen den Vorſchlag machen konnten, den Wohnſitz in der ewigen Stadt aufzugeben und den populus Romanus nach Veii überzuſiedeln (Liv. V, 50, 8.), was gerade nicht auf eine durch die Lage am Tiber bedingte günſtige handelspolitiſche Situation Roms hinweiſt.

Und wie es nun fernerweit dahin geſtellt bleiben mag, welchen abſoluten Werthmeſſer wohl jener uralte Handel Roms gekannt haben ſoll, da doch eben ſo wenig wie Rinder und Schaafe, auch Erzſtücken und gemünztes Kupfergeld als die geeigneten Verkehrsmittel gelten werden, einen ausgedehnten und ſogar überſeeiſchen Handel mit fremden Nationen zu vermitteln, indem aller Orten und Zeiten ein blühenderer und ausgedehnterer Handel gemünztes Gold oder Silber als Werthmeſſer beanſprucht hat; ſo drängt denn nun auch das Räthſel zur Löſung, wie wohl jener römiſche Seehandel ſich entfalten und gedeihen mochte, da ebenſowohl die größeren Handelsſchiffe zum Transport des Gutes, wie auch die ſchützende Seemacht ihm gänzlich fehlte. Denn gerade der nördliche Theil des tyrrheniſchen Meeres ward ſelbſt in ſpäter Zeit noch von den liguriſchen Seeräubern unſicher gemacht [708]) und bei den

708) Str. IV, 1. p. 180. 6. p. 203. Diod. IV, 40. V, 39.

beſtändigen Kriegen zwiſchen Rom und Etrurien ſteht nicht zu erwarten, daß gerade die Letzteren die römiſche Flagge beſonders reſpectirten, während die Römer ſelbſt noch zu Beginn des erſten puniſchen Krieges eine Staatsflottte ebenſowenig, wie größere Handelsſchiffe beſaßen. [709])

709) Im J. 360 ſchickten die Römer koſtbare Weihgeſchenke nach Delphi, allein auf einer einzigen longa navis und ohne Begleitung anderer Schiffe, in Folge deſſen jene von tiparenſiſchen Seeräubern gekapert wird. Während des zweiten ſamnitiſchen Krieges wird die Küſte Latiums auf das Furchtbarſte von den Samniten verwüſtet, ohne daß eine Flotte zum Schutze da wäre; Str. V, 3, 5. p. 232. Endlich in Bezug auf den 1. pun. Krieg iſt entſcheidend Polyb. I, 20, 7—14.; derſelbe berichtet: a. in § 9., daß die Römer zuerſt im 1. pun. Kriege Quinqueremen und Trieren bauten; b. in § 13. und 14., daß, als die Römer ihre Truppen nach Meſſana überſetzen wollten, ihnen nicht allein Deckſchiffe, κατάφρακτοι (Schiffe mit mehreren Ruderreihen, νῆες), ſomit die Kriegsſchiffe fehlten, ſondern daß ſie unter den Schiffen mit einer Ruderreihe nicht einmal longae naves (μακρὰ πλοῖα) d. h. große Handels- oder Transportſchiffe, nämlich Schiffe mit einer größeren Anzahl von Ruderbänken, wie z. B. πεντηκόντοροι oder Funfzigruderer beſaßen, ja daß ſie ſelbſt nicht einen einzigen lembus od. Sechszehnruderer hatten. Vielmehr entnahmen ſie die erforderlichen Pentekontoren und Trieren erſt von den großgriechiſchen Staaten. Indem ſomit Polyb. in dieſer Stelle nur beſagt, daß die Römer zur Zeit des 1. pun. Krieges Kriegsſchiffe oder Mehrdecker weder beſaßen, noch zu bauen verſtanden, ſowie daß ihnen ſelbſt größere Handelsſchiffe oder Eindecker nicht zu Gebote ſtanden, inſofern ſonſt die Verwendung der Letzteren zum Transporte erfolgt ſein würde, ſo iſt doch damit andrerſeits nicht geſagt, daß den Römern auch kleinere Handelsſchiffe oder kleinere Staatsſchiffe gefehlt hätten, daher in der That nicht zu erſehen iſt, warum Wachsmuth, röm. Geſch. p. 246. not. 77. in dieſe Stelle des Polyb. erſt einen anderen Sinn hineinträgt, um ſodann dieſe ſuppeditirte Meinung als unwahr zu bekämpfen. Denn daß Rom zu Beginn des 1. pun. Krieges eigene Staats-Transportſchiffe beſaß, iſt ſchon bedingt durch die vom Staate bewirkten Getreideeinkäufe (not. 687) und erhellt auch aus Liv. VIII, 14, § 8. und 12: naves inde (i. e. Antio) longae abactae interdictumque mari Antiati populo est; — — naves Antiatium partim in navalia Romae subductae, partim incensae rostrisque earum subgestum, in foro exstructum, adornari placuit (v. J. 416). Dieſe Hinwegnahme der antiatiſchen Kriegsſchiffe, das Verbot der Seefahrt für die Antiaten, das Verbrennen eines Theiles der eroberten Schiffe, Alles dies beweiſt zugleich, wie ſchwach ſich Rom zur See fühlte, und wie wenig Werth es auf Beſchaffung einer eignen Staatsflotte legte, daher wir auch vor dem 1. pun Kriege nirgends von Operationen oder Kriegen der Römer zur See berichtet finden; vielmehr wird der Sieg des Duilius ausdrücklich als der erſte Seeſieg bezeichnet, den Rom erfocht, vergl.

Alle dieſe Momente, die ſich noch beträchtlich vermehren laſſen, weiſen aber in der That mit voller Beſtimmtheit darauf hin, daß erſt in ſpäterer Zeit ein römiſcher Handel ſich entwickelte.

§. 72.

Fortſetzung.

(Zeitliche Verhältniſſe des römiſchen Handels im Allgemeinen.)

Indem wir nach Alle dem dazu übergehen, die zeitlichen Verhältniſſe des römiſchen Handels näher zu fixiren, ſo haben wir zunächſt

Sen. de Brev. Vit. 13. Zwar läßt Lyd. de magistr. I, 27. im J. 473 von den Römern eine Flotte wider Pyrrhus und deſſen Bundesgenoſſen bauen, allein die Unglaubwürdigkeit dieſer Angabe erhellt von ſelbſt. Vielmehr haben die Römer vor dem 1. pun. Kriege an die Beſchaffung einer Staatsflotte gar nicht gedacht, weil ſie von Alters her die Maxime befolgten, von den Staaten der Weſt- und Südküſte Italiens in der nämlichen Weiſe Schiffe und Matroſen auf Grund eines foedus ſich ſtellen zu laſſen (daher socii navales), wie von den Binnenſtaaten Hülfsvölker; ſo ſtellen Neapolis, Velia, Paestum, Rhegium, Locri, Tarentum u. a. m. ihr Contingent an Schiffen und Matroſen (vgl. im Allgemeinen Liv. XXXVI, 42. XLII, 48., im Beſonderen not. 216. 218.), aus denen dann die classis Romana gebildet wird, vergl. Liv. IX, 38. vom J. 444. Die Befehlshaber dieſer Flotte ſind die duumviri navales, welche bereits 443, ſowie auch ſpäter gewählt werden, ſo Liv. IX, 30. XL, 18. 26. XLI, 1., während im Uebrigen in den ſpäteren Kriegen regelmäßig Prätoren oder Proprätoren zu Admiralen ernannt werden. Zweifelsohne waren daher auch die zehn Schiffe, mit denen im J. 471 die Fahrt nach Tarent von den Römern unternommen ward, von den socii navales geſtellt, und ebenſo iſt die Geſtellung von Schiffen zum 1. pun. Kriege Seiten Tarent's, Locri's, Velia's und Neapolis, welche Polyb. l. c. berichtet, ſchwerlich freiwillig, als vielmehr nach Maaßgabe eines foedus erfolgt. Eine richtige Würdigung aller dieſer Verhältniſſe überzeugt aber, wie wahr Becker, Handb. II, 2. p. 339. die Beziehung der im J. 307 oder 333 eingeſetzten classici quaestores auf die röm. Flotte abweiſt. Endlich blieb auch nach den puniſchen Kriegen das Flottenweſen der Römer immer noch auffallend vernachläſſiget, was in Zuſammenhang ſteht mit der oberwähnten Verbindlichkeit der socii navales, z. B. Zonar. VIII, 13. p. 166. Bonn. — Vergl. übrigens zu dem Obigen Preller, in Berichten der ſächſ. Geſ. d. Wiſſ., hiſt. phil. Cl. I. p. 138. sq.; über das Flottenweſen von den puniſchen Kriegen an, p. 191. sq., ſowie Nitzſch, Gracchen p. 62. sq. Für die Kaiſerzeit: Marquardt, Handb. III, 2. p. 392 sq.

darauf hinzuweiſen, wie überhaupt ein Landhandel der Stadt Rom nie ſich entwickelte. Denn wenn wir zwiſchen einem Jahrmarktsverkehre und dem wahren Handel diſtinguiren und demgemäß den Märkten beim Tempel der Voltumna, die bei Gelegenheit der Zuſammenkunft der etruriſchen Völker gehalten wurden,[710]) den Märkten ſodann beim Haine der Feronia im ager Capenas, auf denen ſeit alter Zeit zu den berühmten Feſten jener Göttin die benachbarten Völker: Latiner, Sabiner, Etrusker und Römer zuſammentrafen; den Märkten ferner beim Aphrodisium zwiſchen Ardea und Antium;[711]) den Märkten endlich, welche zu Rom beim Dianentempel auf dem Aventin, dem gemeinſchaftlichen Bundesheiligthume der unter Serv. Tullus verbündeten Römer und Latiner, welche ferner bei Gelegenheit der ludi Apollinares, Romani und Plebeii, wie auch bei Gelegenheit der von Tarquinius Superbus eingeſetzten Feriae Latinae zwiſchen Römern, Latinern, Hernikern und Volskern auf dem mons Albanus allenthalben bereits von der Königszeit her abgehalten wurden;[712]) wenn wir dieſen wie anderen mittelitaliſchen Jahrmärkten eine entſcheidende Bedeutung für unſere Frage nicht beizumeſſen haben, ſo werden wir anerkennen, wie jedem ſchwunghafteren Landhandel von, wie nach Rom ebenſowohl der Mangel an bequemen Communicationswegen, dem erſt im Laufe der Republik einiger Maaßen abgeholfen wurde, wie auch die Mangelhaftigkeit der Transportmittel abſolut hindernd in dem Wege ſtand, inſofern dieſe Unvollkommenheiten der Communicationsmittel ebenſowohl den Transport für geringere Waaren an ſich zu ſehr vertheuerte, wie auch die Concurrenz der weit billigeren Seefracht nicht zu ertragen vermochte, welche von allen Küſtenpunkten aus in gerader Linie nach dem Inneren Italiens zu den Binnenhandel ausſchloß.

---

710) Liv. IV, 23. 24 Mit großer Wahrſcheinlichkeit hat Mommſen, in Ber. d. ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. II. p. 210. den Tempel der Voltumna in die unmittelbare Nähe von Volſinii verſetzt.

711) Wegen der Erſteren ſ. Liv. I, 30, 5. Dionys. III, 32. Str. V. p. 226.; wegen der Letzteren vgl. Abeken, Mittelital. p. 63.

712) Dionys. IV, 26. wozu vgl. Becker, Handb. I, p. 450. 451. — Liv. II, 37. Fast. Maff. Non. u. Id. Jul., wie Id. Sept. u. Novem.: Merk. und dazu Marquardt-Friedländer, Handb. IV, p. 454 u. 493, 457 u. 491, 459 und 492. — Dionys. IV, 49. und dazu Marquardt, Handb. IV. p. 440. sq.

Sodann haben wir aber auch anzuerkennen, daß zu keiner Zeit die Stadt den überseeischen Transport ihres Gutes selbst besorgte, vielmehr solchen in der Hauptsache stets dem Auslande oder den Provinzen und beziehentlich den daselbst domicilirenden römischen Bürgern überließ. Es ist dies eine Wahrnehmung, die noch in der Kaiserzeit uns entgegentritt[713]) und hier zwar in ihren letzten Gründen noch nicht genügend erklärt ist, die aber für die Zeiten der Republik darauf zurückzuführen ist, daß einestheils den Römern bei deren Hinneigung zu Viehzucht und Ackerbau, zu Kriegsführung und Staatsdienst, wie bei deren entschiedener Abneigung gegen den Flottendienst der Sinn für das Seeleben, wie für Rhederei völlig abging, anderntheils auch die großen Capitalien theils durch die Associationen zu Zoll- und Steuerpachtungen, theils durch Uebernahme fiscalischer Bauten und ähnlicher Arbeitsunternehmungen, theils durch eine im großartigsten Maaßstabe und als industrieller Gewerbszweig betriebene Viehzüchtung anderwärts in Anspruch genommen und in Folge dessen zu überseeischen Speculationen nicht disponibel waren, endlich aber auch während der früheren Zeiten der Republik der Mangel einer Staatsflotte und des darauf beruhenden erforderlichen Schutzes gegen Piraterie die wirksamsten Ursachen jener Erscheinungen bilden. Denn wenn wir im J. 516 πλέοντες ἔμποροι τῶν Ῥωμαίων, und im J. 559 cives Romanos den griechischen Archipel befahrend vorfinden; [714]) wenn ferner im J. 530 die lex Flaminia verordnet:

Ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet; [715])

713) Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 134 sq., 289 sq. Dies bestätigen auch indirect die legislativen Maaßregeln der Kaiser, welche den Zweck hatten, die italische Rhederei zu heben, vgl. Scaevola lib. 3. Reg. (Dig. L, 5, 3.), Ulp. lib. sing. Reg. (fr. III, 6.), Gai. Inst. I, 34. Suet. Claud. 18 sq., Paul. lib. 16. brev. Ed. (Dig. XLII, 5, 26.), Marc. lib. 5. Reg. (Dig. eod. l. 34).

714) Zonar. VIII, 18. p. 165. 166. Bonn. Liv. XXXIV, 32, 18.

715) Liv. XXI, 63, 3.; ich folge der Lesart von Roëllius; Drakenb. liest: quive senatoris pater fuisset; Liv. fügt bei: id satis habitum ad fructus ex agris vectandos; quaestus omnis Patribus indecorus visus; vgl. auch Cic. in Verr. V, 18, 45. Entsprechend ist die Bestimmung über die lectio des Senates, welche nach der lex Claudia Pulchri bei den Halesinern, und nach der lex Cornelia Scipionis bei den Agrigentinern galt:

wenn ſodann im J. 567 in dem Decrete, durch welches Rom den Ambracienſern die Libertät reſtituirt, ausgeſprochen wird:

Portoria, quae vellent, terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii Latini nominis essent (Liv. XXXVIII, 44, 4.);

wenn wir endlich den M. Porcius Cato Censorius ſelbſt (520 — 605) bei einer Geſellſchaft von funfzig Rhedern betheiligt finden,[716]) ſo weiſen theils dieſe Momente noch keineswegs mit Nothwendigkeit darauf hin, daß der Sitz jener Kaufleute und Rheder Rom ſelbſt war, theils laſſen ſie anderenfalles eben nur erkennen, daß gerade im 6. Jahrh. d. St. einige Anfänge der Rhederei in Rom ſich vorfinden, ohne daß ſie im Uebrigen eine größere Ausdehnung dieſes Geſchäftszweiges, noch auch einen bedeutenden Aufſchwung deſſelben bekunden. Vielmehr ſcheinen im Allgemeinen die römiſchen Bürger, im Falle ſie ſich dem Großhandel widmeten, in dem Auslande oder den Provinzen ihren Sitz genommen und von hier aus den Handel nach Rom betrieben zu haben.[717])

---

quaestum qui fecisset ne legeretur; Cic. in Verr. II, 49, 122. 50, 123. Wegen der lex Flaminia vgl. die Interpret. zu Liv. l. cit., Peter, Epochen, p. 125. not. XX u. Cujac. Obs. VI, 38. Die Beſtimmung der lex Flaminia ward aufgenommen in die lex Julia repetund. nach Scaevola lib. 3. Regul. (Dig. L, 5, 3.).

716) Plut. Cat. maj. 21, 9.

717) Auf ſolche römiſche Handelsfactoreien im Auslande weiſen hin die Inſchriften bei Grut. 474, 8: cives Romani, qui Mitylenis negotiantur, und in C. I. Gr. no. 1137., welche Bergk in Ztſchr. f. A. W. 1856. Sp. 144. not. * dahin reſtituirt: Q. Marcium Q. [F. Regem] Italiceis qui negotian[tur Argeis] = Κόϊντον Μαάρκιο[ν Κοΐν]του υἱον Ῥῆγα Ἰτάλ[ικοι οἱ ἐργαζόμενοι ἐν Ἄργαι]. Ferner Le Bas, Inscr. II. no. 123. u. Sallust. Jug. 47.: erat — — oppidum Numidarum, nomine Vaeca, forum rerum venalium totius regni maxume celebratum, ubi et incolere et mercari consueverant Italici generis multi mortales; nicht minder der Umſtand, daß zu des Mithridates Zeit 80,000 römiſche Bürger des Handelsbetriebes wegen in den verſchiedenen Städten Kleinaſiens domicilirten (ſ. not. 25. a); vgl. auch die Citate bei Dirkſen, Verſuche p. 182. not. 147; doch betreiben auch Römer den Handel in der Weiſe, daß ſie Reiſen zum Zwecke des Einkaufes nach fremden Stapelplätzen unternehmen, ſo namentlich nach Plaut. Menaechm. V, 9, 53. sq.: Cum patre ut abii Tarentum ad mercatum; postea Inter homines me deerrare a patre atque avehi, wozu vgl. prolog. 26. sq.

Gegenüber dieſem Sachverhalte könnten nun zwei Umſtände einiges Befremden erregen, inſofern dieſelben auf einen frühzeitigen Handel Roms mit eigenem Transport bezogen werden könnten, nämlich die Gründung Oſtia's durch Ancus Marcius und das erſte Bündniß mit Carthago vom J. 245. Beide Bedenken erweiſen ſich jedoch bei näherer Erwägung als völlig grundlos. Denn was zunächſt die Gründung Oſtia's betrifft, ſo hatte daſſelbe in den häufigen Piraten- und Seezügen der älteſten Zeit für die Stadt Rom ſelbſt die Bedeutung einer Schutzwehr und eines Caſtelles, welches die Stadt gegen Ueberfälle von Piraten, wie von Feinden ſicherte, daher wir hierin ein genügendes Motiv für die Gründung des Erſteren und deſſen Einrichtung als colonia maritima [718]) erkennen, um ſo mehr als dieſe Maaßregel in inneren Zuſammenhang zu ſetzen iſt mit der Anlage des pons Sublicius und der Befeſtigung des Janiculus, Werke, welche, ebenfalls von dieſem Könige errichtet, auf ein Syſtem der Befeſtigung Roms hinweiſen, in welchem die Gründung Oſtia's nur ein vereinzeltes Glied bildete. Ueberdem läßt aber auch die Rückſicht auf den Schutz der für Rom ſo wichtigen Salinen, wie auf den Schutz der Küſtenſchifffahrt und insbeſondere der Kornzufuhr nach Rom [719]) die Gründung Oſtia's

718) Die herrſchende Auffaſſung der colonia maritima iſt dahin zu berichtigen, daß keineswegs bloß die Lage an der See, ſondern in gleichem Maaße auch die ſtaatrechtliche Anordnung das Weſen ſolcher colonia begründete; daher iſt colonia maritima diejenige an der See gelegene Colonie, für welche die Beſtimmung ausgeſprochen iſt, als militäriſches praesidium gegen den Seefeind zu dienen. Daher ſtellt ſolche colonia normaler Weiſe weder Mannſchaft zum Dienſte im Landheer, noch auch, gleich den socii navales Kriegsſchiffe und Matroſen (in welcher Beziehung jedoch ſeit 563 nach Liv. XXXVI, 3. andere Beſtimmungen getroffen wurden), vielmehr hat ſie lediglich an dem von ihr eingenommenen Punkte den Feind abzuhalten und zu ſolchem Zwecke in ſteter Kampfbereitſchaft ſich zu halten. Dieſe Beſtimmung aber ward gegeben durch Feſtſetzung in der Formula, daher, wo ſolche Beſtimmung fehlt, auch keine colon. maritima vorhanden iſt, ſo daß es demnach ſeebelegene Colonien gab, welche nicht maritimae waren, wie z. B. Paestum (col. lat.) und Puteoli, Croton (col. civ.). — Aus Alle dem ergiebt ſich übrigens, wie falſch es iſt, wenn Mommſen, röm. Geſch. I. p. 46. Oſtia für eine reine Vorſtadt von Rom erklärt.

719) Vergl. zu dem Allen, Preller, in Ber. d. ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Hiſt. phil. Cl. I. p. 5. sq.; wegen der Befeſtigung Oſtia's insbeſondere not. 64. 65.; wegen der Salinen not. 66. 67.; wegen des inneren Zuſammenhanges zwiſchen

vollkommen motivirt erſcheinen, ohne daß irgend welche Veranlaſſung vorläge, daraus eine Schlußfolgerung auf einen römiſchen Seehandel zu machen. Ja ſelbſt wenn wir in's Auge faſſen, daß gleichzeitig mit der Gründung Oſtia's eine publicatio der silvae maritimae zu Gunſten der Schifffahrt verbunden war,[720] ſo berechtigt ſelbſt dieſer Moment höchſtens zu der Annahme, daß vielleicht Ancus im Hinblicke auf Etruriens Blüthe die Bedeutung des Seehandels zu würdigen wußte und zur Begründung eines ſolchen ermuntern wollte, ohne daß hieraus für den Erfolg dieſer Beſtrebungen irgend etwas ſich ergäbe.

Was dagegen das erſte foedus mit Carthago betrifft, welches im Jahre 245 vor dem Kriege mit Porſenna abgeſchloſſen worden iſt,[721] ſo wird eine Betrachtung deſſelben ergeben, daß nur eine oberflächliche hiſtoriſche Anſchauung daraus ein gewichtiges Argument für einen blühenden Seehandel Roms entnehmen konnte. Daſſelbe iſt aber von Polyb. III, 22. in folgender Faſſung uns überliefert:

Art. I. Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις, καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις.

Art. II. Μὴ πλεῖν Ῥωμαίους, μήτε τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκροτηρίου, ἐὰν μὴ ὑπὸ χειμῶνος ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν· ἐὰν δέ τις βίᾳ κατενεχθῇ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ μηδὲν ἀγοράζειν, μηδὲ λαμβάνειν [μηδὲν], πλὴν ὅσα πρὸς

---

der Gründung Oſtia's und der Befeſtigung des Janiculus p. 5., und Becker, Handb. I. p. 181.

720) Aurel. Vict. de Vir. Ill. I, 5. Cic. de Rep. II, 18.

721) Ueber dieſes foedus vgl. Polyb. III, 23. Niebuhr, R. Geſch. I. p. 558. Sell, Recuperat. p. 63. sq. Heeren, Ideen II, 1. Beil. II. Schwegler, R. Geſch. I. p. 790 und die daſ. not. 2. citirten, ſowie oben §. 25. — Daß daſſelbe vor den Krieg mit Porsenna zu ſetzen iſt, bemerkt bereits Niebuhr, l. c. p. 560.; völlig unbefriedigend iſt die entgegengeſetzte Anſicht von Heyne, Opuse. p. 41. 47. init. Schwegler l. c. benutzt die Gelegenheit zu einem vollkommen ungerechtfertigten Ausfalle gegen die Glaubwürdigkeit der römiſchen Tradition und gelangt in Folge deſſen zu den merkwürdigſten Urtheilen, ſo z. B. p. 791. not. 3., wo geſagt iſt: weil Florus und Droſius das Wahre berichten, ſind ſie ungenau, denn ſicher ſtammt ihre Angabe nur aus einer Ueberlieferung, die ihnen das Falſche berichtete. Solcher Willkühr gegenüber kann man nur ſtaunend ſchweigen.

πλοίου ἐπισκευὴν ἢ πρὸς ἱερά· [ἐν πέντε ἡμέραις δὲ ἀποτρεχέτωσεν οἱ κατενεχθέντες]. [721a])

Art. III. Τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγιγνομένοις, μηδὲν ἔστω τέλος, πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ· ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ· ὅσα ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ.

Art. IV. Ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίγνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα.

Art. V. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Ἀυρεντίνων, Κιρκαιτῶν, Ταρρακινιτῶν, μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι.

Art. VI. Ἐὰν δέ τινες μὴ ὦσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν· ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον. φρούριον μὴ ἐνοικοδομείτωσαν ἐν τῇ Λατίνῃ· ἐὰν ὡς πολέμιοι εἰς τὴν χώραν εἰσέλθωσιν, ἐν τῇ χώρᾳ μὴ ἐννυκτερευέτωσαν.

(Art. I. Amicitia Romanis et Romanorum sociis cum Carthaginiensibus et Carthaginiensium sociis his legibus esto:

Art. II. Ne naviganto Romani neve Romanorum socii ultra Pulchrum promontorium, [721b]) nisi tempestatis aut hostium vi fuerint compulsi; si quis vi delatus fuerit, emendi aut sumendi quidquam praeter necessaria navis reficiendis et sacris faciendis ius ei ne esto; intra diem quintum qui navem applicuerint, absunto.

Art. III. Qui commerciorum causa venerint, his nullum negotium contractum esto, nisi adhibito publico praecone vel scriba. Quidquid autem his praesentibus fuerit actum, publica fide venditori debetor, quod quidem in Libya[721c]) aut Sardinia fuerit actum.

721 a) Diese Ergänzung ergiebt Polyb. III, 23, 3.

721 b) Zweifelhaft ist zunächst die lat. Bezeichnung, ob promontorium pulchrum oder Pulchri, vgl. die Interprett. zu Liv. XXIX, 27, 12. und sodann die Lage, ob es identisch mit dem promontorium Apollinis, westlich von Carthago, oder mit dem promontorium Mercurii, östlich von Carthago, vergl. einerseits Mannert, Geographie X. 2. p. 293. sq., andrerseits Heeren, Ideen II, 1. p. 503. not. Die Autorität des Polyb. III, 23, 1. 2. ist aber nicht minder entscheidend, als innere Gründe, das es als das promontorium Mercurii aufzufassen ist; vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 475.

721 c) Unter Libya haben wir das carthaginiensische Gebiet in Africa zu verstehen.

Art. IV. Si quis Romanorum in eam Siciliae partem venerit, quae sub ditione Carthaginiensium est, paria sunto omnia Romanorum (d. i. omnia, quae de jure ad Romanos pertinent, paria sunto iis, quae ad Carthaginienses pertinent).

Art. V. Carthaginienses ne quid noceant populo Ardeati, Antiati, Laurentino, Circeiensi, Tarracinensi neve ulli alii e Latinis qui in populi Romani potestate sunt.

Art. VI. Quae in populi Romani potestate non sunt, iis civitatibus abstinento; si tamen ceperint, Romanis integram tradunto. Castellum ullum in agro Latino ne aedificanto. Si cum armis infesti pedem in regione posuerint, in ea ne pernoctanto.)

Zur richtigen Würdigung dieſes Vertrages ſind vor Allem feſtzuſtellen die verſchiedenen Claſſen derjenigen Gemeinweſen, welche derſelbe betrifft: zunächſt als die Perſonen, für welche durch den Vertrag ſtipulirt iſt, ſomit als die durch den Vertrag gebundenen Subjecte kommen auf beiden Seiten in Betracht drei verſchiedene Claſſen: die Römer und Carthager ſelbſt, die socii von Beiden oder die σύμμαχοι, welche ausdrücklich als in dem Vertrage mit inbegriffen und durch denſelben gebunden bezeichnet werden, ſowie endlich die ὑπήκοοι oder die in potestate der beiden Contrahenten befindlichen Völker, deren in der hier fraglichen Beziehung zwar nicht beſonders gedacht iſt, die aber dennoch durch den Vertrag gebunden und zweifelsohne unter der Bezeichnung Ῥωμαῖοι und Καρχηδόνιοι mit inbegriffen ſein müſſen; denn die letztere Annahme iſt nicht allein an ſich völlig unbedenklich, ſondern erweiſt ſich auch als abſolut nothwendig, weil entgegengeſetzten Falles den unter röm. potestas ſtehenden dediticii das geſtattet geweſen wäre, was den römiſchen Bürgern ſelbſt durch den Vertrag unterſagt war. Sodann aber als die Perſonen, wie Territorien, über welche durch den Vertrag ſtipulirt iſt, ſomit als die durch den Vertrag betroffenen Objecte werden diſtinguirt: auf Seiten der Carthager das afrikaniſche Territorium Carthago's ſelbſt (Art. II. u. III.), und ſodann Sardinien, wie der unterthänige Theil Sicíliens (Art. III u. IV), während bezüglich der liberae civitates Siciliens eine Beſtimmung fehlt, vielmehr dieſelben nur implicite als nicht durch den Vertrag betroffen ausgeſchloſſen ſind (Art. IV); dagegen auf Seiten Roms werden diſtinguirt die liberae civitates Latiums (Art. VI) und die

latiniſchen ὑπήκοοι, neben denen dann noch die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenſer und Terracinenſer namhaft gemacht werden (Art. V). Dieſer letzteren Erwähnung iſt nun von Sainte-Croix in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions tom. XLVI. p. 5. der Sinn untergelegt worden, daß damit in Art. V und VI drei verſchiedene Claſſen von Gemeinheiten und Territorien geſchieden würden: nämlich das Rom unterthänige Latium, das ſouveräne, aber mit Rom nicht föderirte Latium, wie endlich auch das ſouveräne, aber mit Rom föderirte Latium, inſofern dieſes letzte durch die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenſer und Terracinenſer repräſentirt würde. Und richtig in der That muß an dieſer Annahme das anerkannt werden, daß der Vertrag von einer Scheidung Latiums nach dieſen drei Claſſen ausgeht, weil es geradezu widerſinnig wäre, anzunehmen, daß Art. VI auf das mit Rom verbündete Latium und demnach auf die Mitcontrahenten beim Vertrage mit zu beziehen wäre, weil ein Staatsvertrag doch vernünftiger Weiſe niemals dem anderen Contrahenten feindlichen Einfall in das eigene Gebiet freigeben kann. Allein gerade die weitere Frage, ob die durch dieſe Vorausſetzung gegebene Diſtinction des mit Rom föderirten und nicht föderirten ſouveränen Latium in der That ausdrücklich in dem Vertrage ausgeſprochen, oder nicht vielmehr implicite enthalten und ſomit ſtillſchweigend vorausgeſetzt worden ſei, gerade dieſe höchſt wichtige Frage iſt entſchieden gegen Sainte-Croix zu verneinen, weil namentlich die Nebeneinanderſtellung der Ardeaten u. ſ. w. zu den ὑπήκοοι und der Uebergang von den Erſteren zu den Letzteren durch eine dem Ausdrucke μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων ὅσοι ἂν ὑπήκοοι entſprechende ſprachliche Wendung beweiſt, daß die Erſteren vielmehr als namentlich aufgeführte ὑπήκοοι aufzufaſſen ſind, wobei dann das Motiv zu ſolcher namentlicher Hervorhebung in der Lage jener Landſchaften an der Seeküſte zu erblicken iſt. Und dieſe Auffaſſung wird ebenſowohl durch die Autorität des Polybius unterſtützt, der gleichfalls ſie vertritt,[722]) theils aber auch dadurch, daß auch auf Seite Carthago's eine entſprechende

722) III, 23, 5. 6.: ὑπὲρ Σικελίας (οἱ Καρχηδόνιοι) διαστέλλονται ῥητῶς (sc. πρὸς τὴν Σικελίαν ἰδίαν καὶ οὐκ ἰδίαν), ὑπὲρ αὐτῶν τούτων ποιούμενοι τὰς συνθήκας, ὅσα τῆς Σικελίας ὑπὸ τὴν Καρχηδονίων πίπτει δυναστείαν· ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαῖοι περὶ τῆς Λατίνης αὐτῆς χώρας ποιοῦνται τὰς συνθήκας.

Cautel zu Gunſten ſeiner socii nicht gemacht iſt, gerade hieraus aber erhellt, daß man eine ſolche im Allgemeinen für unnöthig erachtete, weil ſolche Beſtimmung als ſelbſtverſtändlich galt, während wiederum bezüglich der ὑπήκοοι zwar ebenfalls ſolche Beſtimmung ſelbſtverſtändlich iſt, hier aber ihre Verlautbarung in Worten ihr Motiv in dem Zwecke Rom's findet, eine formelle Anerkennung des noch nicht allzu alten Herrſchaftsverhältniſſes über jene ὑπήκοοι von Carthago zu erlangen.

Wenn wir daher in der That berechtigt ſind, die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenſer und Terracinenſer den ὑπήκοοι Roms beizurechnen, ſo ſind auch dieſelben nach dem oben Bemerkten durch den Vertrag gleich als dadurch mit gebundene Subjecte mit betroffen und zwar durch den Ausdruck Ῥωμαῖοι mit inbegriffen. Daher haben wir denn auch allenthalben, wo der Vertrag bezüglich der Ῥωμαῖοι Beſtimmungen enthält, ſolche ebenſowohl auf die ὑπήκοοι Roms im Allgemeinen, wie auf die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circejenſer und Terracinenſer insbeſondere mit zu beziehen, und dieſer Umſtand iſt mehr als genügend, um zu erklären, wie die Beſtimmungen bezüglich des römiſchen Handels in jenen Vertrag gelangten. Denn Ardea, Antium, Terracina[723]) erſcheinen ſchon frühzeitig in der Geſchichte als blühende Handelsſtädte, — während bezüglich Laurentium und Circeii die Quellen fehlen, — ſo daß daher mit Rückſicht auf den Handel jener Städte die betreffenden Beſtimmungen des Foedus getroffen ſein mochten, ohne daß auch nur der fernſte Grund vorläge, daraus auf einen Seehandel Roms ſelbſt zu ſchließen.

Allein überdem ergiebt auch jener Vertrag ſelbſt verſchiedene gewichtige Gründe gegen die Exiſtenz ſolchen vermeintlichen Seehandels der Stadt Rom: denn daß zunächſt die Carthager zu dem Zeitpunkte des Vertragsabſchluſſes weder nach Rom, noch auch nach einem anderen der Rom unterthänigen Seeplätze Handel trieben, geht daraus hervor, daß Carthago gar nicht Veranlaſſung nimmt, ſeinen eigenen Kaufleuten für den Fall des Handelsverkehrs derſel-

723) Wegen Ardea vgl. Schwegler, röm. Geſch. I. p. 792. not. 1., Abeken, Mittelitalien p. 322. sq.; wegen Antium, Schwegler, l. c. und dazu Dionys IX, 56, ſowie not. 709.; wegen ſeines Reichthumes insbeſondere Liv. II, 63.; wegen Terracina vgl. Liv. V, 8, 2.

ben auf römischem Territorium Rechtsschutz auszubedingen und garantiren zu lassen, während es gleichwohl den jenseitigen Kaufleuten beim Verkehre in Afrika, Sicilien und Sardinien Rechtshülfe garantirt; und daß sodann von der Stadt Rom oder von Ostia aus ein Handel nach carthagischem Gebiete nicht getrieben ward, geht theils daraus hervor, daß das zweite Foedus mit Carthago vom J. 406 gegenüber dem hier in Frage stehenden ersten Foedus eine Beschränkung des den Römern zugestandenen Handelsgebietes enthält (§. 74), während Rom, wenn es wirklich Handelsstaat war, einer solchen Beschränkung sich nicht unterworfen haben würde, theils auch daraus, daß der Handel nach carthaginiensischem Gebiete nur mit größeren Schiffen betrieben werden konnte,[724]) während gleichwohl noch zu Beginn des ersten punischen Krieges derartige größere Handelsschiffe den Römern fast gänzlich fehlten (not. 709).

Unterziehen wir nun aber nach diesen Voraussetzungen den in Frage stehenden Staatsvertrag einer allgemeineren Würdigung, so erkennen wir, wie derselbe in der That auf Seiten der beiden Contrahenten unter dem Einflusse einer wesentlich verschiedenen Politik steht: auf Seiten Rom's unter der Herrschaft einer Eroberungspolitik, auf Seiten Carthago's unter der Herrschaft einer Handelspolitik. Und beiden Staaten allein haben wir in der That auch im gesammten Alterthume eine gleich andauernde und traditionelle, consequente und bestimmte Politik beizumessen, wie wir solcher im modernen Staatsleben begegnen. Denn während im Allgemeinen in Democratieen und Wahlkönigreichen eine der schwächsten Seiten der Regierung die auswärtige Politik bildet, weil Beiden es an den dauernd herrschenden und traditionell sich vererbenden Maximen fehlt, ohne welche große und bleibende Erfolge nicht erreichbar sind, so gestaltet dieses Verhältniß sich anders, wie in den Erbmonarchieen, so auch in den Aristocratieen, wo bestimmte Maximen in den herrschenden Familien erblich werden. Und eine Aristocratie mit bestimmendem Einfluß auf die Regierung besaßen sowohl Carthago, wie auch Rom in seinem Senate, was bezüglich des Letzteren zwar erst in dem Zeitalter der Republik deutlich erkennbar zu Tage tritt, allein auch für die Königszeit nicht in Abrede zu stellen ist; denn in der Republik finden wir in der That eine Regierung,

724) Dies bezeugt ausdrücklich Polyb. III. 23, 2.

die in Bezug auf die äußere Politik ihres Zieles ſich wohlbewußt iſt und, daſſelbe mit unbeugſamer Conſequenz verfolgend, die glänzendſten Erfolge erringt. Daher mögen wir mit Recht Rom, wie Carthago eine unſerer modernen Staatskunſt entſprechende auswärtige Politik beimeſſen: jenes unwandelbare und treue Feſthalten an einmal adoptirten Maximen, jenes hartnäckige Verfolgen der dadurch gebotenen Projecte, jenes umſichtige Erwägen bei Wahl der dienlichen Mittel, jene Verewigung von Principien und Syſtemen im Wege einer Tradition, welche Jahrhunderte hindurch von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich fortpflanzt — alle dieſe Erſcheinungen treten in Rom, wie Carthago uns entgegen. Allein die Politik ſelbſt beider Staaten iſt weſentlich verſchieden in dem endlichen Ziele, welches Beide im Auge hatten: Rom verfolgte die Erweiterung ſeines Gebietes, Carthago die Erweiterung ſeines Handels als letztes Mittel der Förderung ſtaatlichen Wohlergehens und der Befeſtigung der eigenen politiſchen Exiſtenz.[725]) Und dieſe Verſchiedenheit der Politik tritt in dem betrachteten Foedus auf das Offenſte zu Tage: wie die Ausſchließung der Concurrenz beim Handelsverkehre im Wege des Staatsvertrages eine mehrfach im Alterthume uns entgegentretende Maxime iſt, und wie auch Carthago dieſelbe allſeitig verfolgt,[726]) ſo iſt es nun dieſer Geſichtspunkt, welcher dem Letzteren die Vertragsbeſtimmungen dictirt; denn von

725) Vergl. Heeren, Ideen II, 1. Abſchn. über die Carthager, namentlich p. 65. sq. 116 u. 161 sq., und Droyſen, Geſch. des Hellenismus II, p. 262. 263., auch Abeken, Mittelitalien p. 278. 279. Doch iſt Droyſen's Darſtellung nicht ganz richtig, denn Handel und Recht bilden keinen richtigen Gegenſatz da, wo es um den Schwerpunkt der Politik ſich handelt. Vielmehr bildet nur Erweiterung und Befeſtigung der territorialen Herrſchaft das Ziel der Politik Roms; gleichgültig aber iſt es an ſich, ob Rom durch das Gebot der Selbſterhaltung oder durch Herrſchſucht, Habgier oder ſonſt welches Motiv zu ſolcher Eroberungspolitik beſtimmt wurde. Umſichtig und meiſterhaft bleibt immerhin dieſe Politik bis an die Schwelle des Kaiſerreiches.

726) Vgl. Movers, Phönizier II, 2. p. 39. sq. Heeren, Ideen II, 1. p. 162. Von dem nämlichen Geſichtspunkte aus erklärt ſich auch die Beſtimmung in dem foedus zwiſchen Rom und Tarent vom J. 452 (ſ. not. 218), welche das lacinſche Vorgebirge als Gränze für röm. Schifffahrt feſtſtellte, App. Samn. VII, 1. Denn auch hierin läßt ſich die Feſtſtellung einer durch handelspolitiſche Vorausſicht gebotenen Prohibitivgränze für einen etwaigen Seehandel Roms feſtſtellen, obgleich es andrerſeits noch näher liegt, rein ſtaatspolitiſche Motive dieſer Beſtimmung unterzulegen.

der höchsten Wichtigkeit für Carthago war der Handel nach Emporia und den beiden Syrten, nach Cyrene und Aegypten, nach der philistäischen und phönizischen Küste, nach den Häfen Kleinasiens und den Inseln des gesammten Mittelmeeres, weil hier die Producte des Orientes ihre Stapelplätze hatten und hier Carthago den Markt für seine Waaren fand. Diesen gewinnbringenden Handel als Monopol sich zu bewahren, war Carthago's Haupttendenz und hierdurch erscheint bedingt, daß dieses das Promontorium Mercurii als Prohibitivgrenze für den fremden Kaufmann sorgsamst feststellte, über welche hinaus selbst die Seefahrt verpönt war, innerhalb deren aber Rechtsschutz von ihm garantirt wurde.[727]) Die hierdurch bedingte Ausschließung aber galt den latinischen und volskischen Seeplätzen, deren Handel entweder bereits damals bis nach Africa übergriff oder doch diese Ausdehnung im Laufe der Zeit zu gewinnen drohte. Dahingegen dachte Carthago nicht daran, den Eroberungen der Römer irgend welche Grenze zu setzen, noch auch für seinen eigenen Handel Vortheile sich auszubedingen, da sein Handel eben nicht nach Rom und Latium, sondern nach Großgriechenland und Etrurien sich wendete.

Dagegen Rom setzt weder eine Prohibitivgrenze für den Handel Carthago's fest, noch auch hat es demselben irgend welche Privilegien zuzugestehen; wohl aber bestimmt es für die Eroberungen Carthago's in Italien eine Prohibitivgrenze. Und diese Momente genügen allein schon, den Schwerpunkt jenes Vertrages für Rom erkennen zu lassen: Latium in seiner alten Macht durch die Könige Rom's und namentlich durch Tarquinius Superbus bereits gebrochen, wird als ein zur Beute fallendes Opfer betrachtet; daher wird hier jede Colonieanlage, wie überhaupt jede dauernde Besitznahme

727) Daß die Erwähnung von Spanien in dem Vertrage fehlt, dürfte daraus zu erklären sein, daß dasselbe damals den Römern und Latinern noch völlig terra incognita war. Dagegen die Verschiedenheit der von Carthago gewährten Rechtsgarantie in Art. III. u. IV. dürfte daraus zu erklären sein, daß die Carthager an den äußersten Endpunkten des zugestandenen Handelsgebietes: in Sardinien und Africa den latinischen Handel controliren wollten, daher solcher unter die aufsehende Mitwirkung von Staatsbeamten gestellt wurde, während im Mittelpunkte, in Sicilien, solche Controle für überflüssig galt, daher hier, nach römischer Anschauungsweise, punisches commercium nebst actio unbeschränkt gewährt ward; vgl. Heeren, Ideen II, 1. p. 163. fin.

Carthago's ausgeschlossen und mit wahrer Meisterschaft der Politik in Art. V und VI die erforderliche Vorsorge getroffen. Denn bezüglich des den Römern bereits unterthänigen Theiles von Latium wird in Art. V den Carthagern eine jede Gebietsverletzung untersagt und Gewalt gegen die Städte sowohl, wie gegen den Einzelnen. Dahingegen bezüglich des nicht föderirten, souveränen Latium wird den Carthagern gestattet, sowohl die Städte feindlich zu nehmen, — nur daß sie die Eroberung den Römern auszuliefern haben, — wie auch das Territorium bewaffnet zu betreten und Gewalt zu üben, — nur daß sie daselbst nicht übernachten dürfen, — Bestimmungen somit, welche den Carthagern frei stellen, das unabhängige Latium zu vernichten, gleichzeitig aber sie zwingt, den Cadaver an Rom zu überliefern.

So daher diente jener Vertrag einem Jeden der beiden Contrahenten in seiner Weise und gewährte nach beiden Seiten hin eine vollkommene Gegenseitigkeit.

§ 73.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Passivhandels insbesondere.)

Die Erörterungen der vorhergehenden Paragraphen ergaben das Resultat, daß der Handel Rom's, dafern wir hierunter einen regelmäßigen und ständigen und in dem Quantum seines Umsatzes ausgedehuteren Geschäftsverkehr mit Waaren begreifen, zu keiner Zeit Transithandel, und ebensowenig auch jemals Activhandel war.[727a]) Dagegen der Passivhandel Rom's war niemals Landhandel, während wiederum der maritime Passivhandel in der Hauptsache zu keiner Zeit mit dem eigenen Transporte des Einkaufgutes sich befaßte, indem gegenüber dieser durchgreifenden Regel auch die

727a) Die einzige Ausnahme, die in Betracht kommt, bildet der Salzhandel Roms: dieser war ebensowohl Activ- wie Landhandel und wurde nach der Sabina hin betrieben; diese Ausnahme bestätigt aber unsere Regel, denn um dieses Handels willen hieß die Kunststraße, auf welcher derselbe sich bewegte, die Via Salaria, vgl. Paul. Diac. s. v. p. 327., sowie Preller, in Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. I. p. 8.

vereinzelten Spuren einer zu Rom ſeßhaften Rhederei, die uns in dem 6. Jahrh. d. St. begegnen, höchſtens als tranſitoriſche Anfänge ohne entſcheidendere Entwicklung betrachtet werden dürfen. Daher verbleibt der durch den Tranſport von Seiten Auswärtiger vermittelte überſeeiſche Paſſivhandel als der einzige Zweig des von der Stadt Rom betriebenen Handels für unſere Betrachtung, und bezüglich ſeiner allein haben wir nun die zeitlichen Verhältniſſe näher zu beſtimmen. Um indeß im Allgemeinen einen richtigen Standpunkt für Beurtheilung jenes Paſſivhandels Rom's zu gewinnen, iſt es nothwendig, vor Allem ſich zu vergegenwärtigen, daß wir dem geſammten Handel des Alterthumes im Vergleich mit dem modernen Handel und dem enormen Quantum ſeines Waarenumſatzes nur eine geringere Ausdehnung und eine beſchränktere Regſamkeit beizumeſſen haben. Denn bei der Unvollkommenheit der Communicationsmittel des Alterthumes, welche den Transport für Waaren von geringem Werthe zu ſehr vertheuerte; bei dem geringeren Umfange der Conſumtion ferner, welcher dadurch bedingt war, daß ein großer Theil der Bevölkerung, die Sclaven, lediglich auf das dringendſte Bedürfniß des Lebens reducirt war; bei der Concurrenz endlich, welche in vielen Artikeln durch die Hausarbeit der Frauen und Sclaven, wie ſpäterhin der Letzteren allein dem Handel erwuchs;[727b]) aus dem Einfluſſe aller dieſer Umſtände, ſagen wir, iſt zu erkennen, wie die Artikel, mit denen der Handel des Alterthumes ſich befaßte, in der That lediglich entweder Rohproducte waren, welche das unabweisbarſte Bedürfniß des Lebens er-

727 b) Die letzten beiden Momente ſind bereits hervorgehoben von Roſcher, in Ber. der ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. I. p. 128.: „Viele unſerer bedeutendſten Handwerke konnten im Alterthume ſchon deßhalb nicht exiſtiren, weil jedes anſehnlichere Haus die betreffende Arbeit hausmäßig, von ſeinen Sclaven, verrichten ließ. So iſt auch in Sclavenländern die große Mehrzahl der Bevölkerung, ich meine eben die Sclaven ſelbſt, mit ihren Ausgaben viel zu ſehr auf die nackte Nothdurft des Lebens eingeſchränkt, als daß ſie für den Gewerbfleiß eine gute Kundſchaft ſein könnte. Aus ſolchen Gründen hat die Induſtrie des Alterthums immer nur den Character einer mehr kunſtmäßigen, einer halben Luxusinduſtrie gehabt." Von Plaut. Stich. II, 2, 44. sq. werden als Handelsgegenſtände erwähnt: Silber, Gold, Purpur, Divane mit Elfenbein und Gold ausgelegt, Decken aus Babylon und Tapeten, Silber- und Flötenſpielerinnen und Salben aller Art, wogegen die Aufzählung in Pön. V, 2, 54. sq. nur als ſatiriſch gelten kann.

forderte, oder Industrieproducte von höherem Werthe, welche einem verfeinerten Luxus dienten. Dagegen mit Fabricaten geringeren Werthes, welche, ohne als reine Luxusartikel gelten zu können, doch eine gesteigertere Anforderung an das Leben befriedigen, konnte aus den angegebenen Gründen der Handel des Alterthumes zu keiner Zeit einen größeren Umsatz erzielen, so daß, indem die wichtigsten Artikel des modernen Handels für den antiken Handel nur eine untergeordnetere Bedeutung einnahmen, der Letztere schon aus diesem Grunde nie zu dem Quantum des Waarenumsatzes der Neuzeit sich zu erheben vermochte.

Behalten wir daher diesen letzteren Moment bei unserem Urtheile im Auge, so beruht nun im Uebrigen, wie in §. 70 bemerkt, jener Passivhandel Roms, wie zu allen Orten, Zeiten und bei allen Völkern auf zwei naturgegebenen Basen: auf dem empfundenen Bedürfnisse für das Handelsgut und auf dem Besitze des Geldcapitales, ausreichend das Bedürfniß zu befriedigen. Die Erste dieser beiden unentbehrlichen Triebkräfte läßt eine doppelte Potenz ihrer selbst erkennen: das wahrhaft natürliche und schlechterdings unabweisbare Bedürfniß, dem dasjenige gleich steht, welches selbst bei einfachen bürgerlichen Zuständen bereits zu Tage tritt, und sodann, darüber stehend, das gesteigerte Bedürfniß, hervorgerufen durch höhere Civilisation, durch Verfeinerung des Lebens, durch Steigerung und Vermehrung der Ansprüche an dasselbe. Jenes Erstere, das natürliche Bedürfniß, wird nie einen sehr schwunghaften, aber doch einen sehr regelmäßigen Handel begründen, sobald die einheimische Production demselben nicht zu genügen vermag (so z. B. Schweden und Norwegen in Bezug auf Getraide), allein gerade in Bezug hierauf erscheint Rom völlig unabhängig von dem Auslande: der Ackerbau und die Olivenpflanzung, der vorhandene Waldbestand, die Viehwirthschaft genügten, den Bedarf an Nahrung, Kleidung und Wohnung zu decken, während der Bedarf an Metallen, wie an Wein, den das benachbarte Latium, wie Cäre genügend zu decken vermochten, nicht auf ein beträchtlicheres Quantum veranschlagt werden kann. Sehen wir daher von dem letzteren geringeren Waarenbedarfe, wie von den Ausnahmefällen, wie Mißerndte, Viehseuche u. dergl. ab, so dürfen wir sagen, daß Rom sein natürliches Bedürfniß durch eigene Production zu decken vermochte und bei dem Fleiße seiner Bürger in der That auch deckte.

Das gesteigerte Bedürfniß dagegen ist die wirksamste Triebkraft alles schwungbaften Passivhandels und zwar (wie die indisch-europäische Handelsbilanz beweist) sogar noch wesentlicheres Requisit, als die größere Dichtigkeit der Bevölkerung. Gerade dieses gesteigerte Bedürfniß fehlte aber, wie wir mit Bestimmtheit zu behaupten vermögen, den alten Römern gänzlich und ward erst in späterer Zeit durch den Verkehr mit fremden Völkern ihnen bekannt und vertraut. Haben wir daher vor Allem den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Römer durch den Verkehr mit Völkern einer entwickelteren Culturſphäre ein gesteigertes Bedürfniß kennen lernten und sich aneigneten, so bietet hierfür ohne Weiteres als der Ausgangspunkt sich dar die Berührung, in welche Rom mit Campanien und Großgriechenland im 5. Jahrh. trat, während wiederum der Verkehr mit Latium die geeignete Durchgangsepoche hierfür bildet. Denn daß wir den Etruriern lediglich einen ganz vereinzelten und beschränkten Einfluß auf römische Culturverhältnisse beimessen dürfen, ist gegenwärtig von unserer Wissenschaft zur Genüge festgestellt, und beruht darauf, daß einestheils das etruriſche Wesen von allem Anfang an dem römischen Leben völlig heterogen war und als antipathisch widerstrebte, anderntheils aber auch Etrurien von ältester Zeit her in politischer, wie socialer Beziehung Rom fremder steht und namentlich während des ersten Zeitalters der Republik über ein Jahrhundert hindurch fast nur in feindseligen Verhältnissen zu dem Letzteren erscheint.[728]) Dagegen die Latiner stehen von Vorn herein im Allgemeinen auf gleicher Culturstufe wie Rom, und wenn auch im Laufe der Zeit Latium unter dem Einflusse griechischer Nachbarschaft, wie in Folge seines maritimen Verkehres Rom in Bezug auf die Culturentwickelung überflügelt, und nunmehr bestimmend auf Jenes einwirkt (§. 32. 33.), so sind wir doch nicht berechtigt, diesen Einflüssen in der hier fraglichen Beziehung eine höhere Bedeutung beizumessen, als einer Vorbereitung und einer Vermittelungsepoche für die mit dem fünften Jahrhunderte beginnende entscheidende Veränderung, die durch die unmittelbare Berührung Roms mit der griechischen Culturſphäre herbeigeführt ward, jener Culturſphäre

728) Richtige Würdigung dieses beschränkten Einflusses etruskischer Cultur auf Rom s. bei Schwegler, röm. Gesch. I. p. 273. Marquardt, Handb. IV. p. 31. Bernhardy, röm. Litter. not. 110.; vgl. auch §. 24.

ſomit, als deren Stützpunkte in den Ländern des Occidentes wir Campanien, Großgriechenland, Sicilien, Maſſilia und einzelne Küſtenpunkte Hiſpaniens anzuerkennen haben. Denn hier allenthalben war es, daß neben Luxus und Sittenverderbniß[728a]) der griechiſche Geiſt in ſelbſtſtändiger und freier Entfaltung die herrlichſten Früchte zeitigte und den Samen ſtreute, aus dem die Cultur des geſammten Abendlandes die erſten Keime ihrer Entwicklung gewann. Denn wie überreich, ſagt Droyſen, Geſchichte des Hellenismus II. p. 91, „wie überreich waren die helleniſchen Colonien Siciliens und Italiens aufgeblüht; es gab eine Zeit, wo ringsum die Küſten von Campanien bis Apulien, die von Sicilien, die lipariſchen Inſeln mit Griechen bevölkert waren, wo Maſſilia die Südküſten Galliens coloniſirte, Korſika von Phokaiern in Beſitz genommen war und Bias von Priene mit den Joniern Aſiens in Sardinien eine neue Heimath zu finden gedachte. In derſelben Zeit, da die Griechen Kleinaſiens der Perſermacht erlagen, erhoben ſich die im Weſten zu unbeſchreiblicher Blüthe. Umſonſt verſuchten die Punier gleichzeitig mit der Invaſion des Xerxes den Kampf gegen Sicilien; am Himera wurden ſie bewältigt; der kumäiſche Sieg vollendete die Sicherung der italieniſchen Griechen gegen die gewaltige Landmacht der Etrusker, der Herren von Hetrurien, Latium (?) und Campanien. Mit Staunen verweilt man bei dem Bilde des Griechenthums in Sicilien und Italien; welche Fülle der Macht, welcher Glanz der Fürſtenſöhne, welcher Reichthum der Städte, welche hohe Bewegung in ihrem politiſchen, ihrem geiſtigen Leben; dort bildete ſich jener merkwürdige Bund der Pythagoräer, jene tiefſinnige Lehre der Eleaten; dort dichtete Empedocles, der Dante des Alterthums; von dorther kam den Athenern die Kunſt der Rede. Selbſt Jonien tritt gegen die Glanzfülle dieſer Landſchaften in den Schatten, ſo überreich, ſo überſchwänglich war die Pracht ihrer Rieſentempel, die Bevölkerung ihrer Städte, der Ertrag ihres Handels, ihr Leben und Genießen, ihr Dichten und Denken."

Daß eine ſo hohe und bewundernswerthe Cultur nicht ohne tiefgreifenden Einfluß auf die verhältnißmäßig noch rohen Völker-

728a) Wegen des Luxus der großgriechiſchen Städte vgl. im Allgemeinen Dio Chrysost. II, p. 12. Reisk.

ſtämme Italiens verbleiben konnte, iſt eine Thatſache, welche bedingt iſt durch jenes naturgegebene Geſetz des menſchlichen Geiſtes, auf dem die ewige und ununterbrochene Attractionskraft höherer Cultur und Civiliſation beruht. Und erwägen wir, wie durch die griechiſchen Anſiedelungen in Cumä, Dicäarchia (Puteoli), Neapolis und auf den Pitheceuſä die griechiſche Culturſphäre faſt unmittelbar an Latium herangerückt war, wie ferner in der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts zwar das griechiſche Cumä gleichzeitig mit der etruskiſchen Herrſchaft in Campanien der Uebermacht der Samniten unterlag[729]), allein die Sieger ſelbſt wiederum jenem Geſetze der Attractionskraft höherer Cultur gehorchten und griechiſche Civiliſation ſich aneigneten[730]); ja wie auf dieſem Wege ganz Campanien mehr oder weniger der griechiſchen Cultur ſich erſchließen mochte; ſo mögen wir nach Alle dem nicht zweifeln, daß ſolche Nachbarſchaft nicht ohne tiefgreifende Einflüſſe auf Latium, wie auch auf Rom verbleiben konnte. Und wie bereits die Aeneasſage und andere ähnlich lautende Mythen auf griechiſchen Einfluß in Latium hinweiſen; wie in denſelben ein volksthümlich-poetiſches Anerkenntniß jenes Einfluſſes ausgeſprochen iſt, ein Anerkenntniß, welches die Culturſtrömung zur Heldenwanderung perſonificirt; wie ferner mehrfache hiſtoriſche Spuren ſolches griechiſchen Einfluſſes in Latium bis in das ferſte Alterthum zurückführen; ſo finden wir auch nach Rom bereits in den Zeiten des Königs Numa dieſen griechiſchen Einfluß durch Latiums Vermittelung übergeleitet und ausgeprägt.[731]) Allein in noch weit beſtimmterer und ausgedehnterer Weiſe beginnen die griechiſchen Cultureinflüſſe auf Rom mit den Tarquiniern ſich geltend zu machen und treten hervor in Cultus und Religionsdogma, wie in Staatseinrichtungen, in Maaß- und Gewichtsſyſtem, wie in Buchſtabenſchrift, allenthalben geleitet und vermittelt durch Latium als das Verbindungsglied.[732]) Und wie

729) Vergl. Nägelé, Studien p. 99. Hermann, griech. Staatsalt. § 82.

730) Vergl. namentlich Str. V, 4. p. 243.

731) Vergl. Schwegler, röm. Geſch. I. p. 324. sq. u. 561. sq., Bormann, Antiqu Aric. p. 4. sq. und altlat. Chorogr. p. 102. 112. 139. Bamberger, in Rhein. Muſ. 1838 p. 82. sq. u. a. m.; wegen griech. Cultureinflüſſe auf Etrurien, vgl. Schwegler l. c. I. p. 271. sq.

732) Vergl. Marquardt, Handb. IV. p. 43. sq. und die not. 266. Citirten, wozu namentlich nach Bernhardy, röm. Litt. § 29. fin., ſowie oben bei

von diesem Zeitpunkte abwärts jener griechische Einfluß auf Rom, durch Latium geleitet, stetig fortdauerte,[733]) so finden wir auch denselben auf das Bestimmteste ausgesprochen in dem Anerkenntnisse, daß Spuren griechischer Rechtssatzungen in den XII Tafeln sich vorfinden und daß nach Griechenland, d. h. nach Großgriechenland eine Gesandtschaft gegangen ist, um durch Kenntnißnahme fremder Einrichtungen zur Abfassung jenes Grundgesetzes des römischen Staates vorzubereiten.[734])

Wenn daher alle diese Momente die für unsere Aufgabe in mehrfacher Beziehung wichtige Thatsache feststellen, daß bereits frühzeitig durch Latiums Vermittelung ein Einfluß griechischer Cultur auf Rom statt fand, so haben wir doch andrerseits wiederum je nach dem Zeitpunkte der Betrachtung diese Einflüsse selbst ebensowohl auf ein bestimmtes Maaß zu reduciren, wie gleichzeitig lediglich auf einzelne genau markirte Beziehungen des nationalen Le-

---

not. 707.; auch Duncker, Gesch. d. Alterth. III, p. 190, not. 3. und Zeuß, in Zeitschr. f. A. W. 1856. Sp. 223. sq. Marquardt l. c. not. 278—280 erklärt diesen Einfluß durch den ausgebreiteten Seehandel der Römer, durch deren Verkehr mit Südetrurien und Unteritalien, wie mit Massilia, sowie durch die Verbindung mit Cumä. Allein jener ausgebreitete Seehandel der Römer und deren Verkehr mit Unteritalien ist ein lustiges Traumbild; dem Verkehre mit Südetrurien kann eine in jener Weise influirende Bedeutung nicht beigemessen werden (not. 728); der frequente Verkehr mit Massilia ist völlig unerwiesen und die directe Berührung mit Cumä kann erst durch Tarquinius II. und lediglich unter dessen Regierung eine stehende geworden und gewesen sein.

733) Vgl. namentlich Marquardt, Handb. IV. p. 51 sq. 77 sq. Bernhardy, röm. Litter. not. 114. und § 37. 38., auch Heffler, Gesch. d. lat. Sprache p. 83. 85. 97—106. So sind die ältesten römischen Dichter Griechen, wie Livius Andronicus, der aus Tarent, Naevius, der aus Campanien, Ennius, der aus Rudiä in Calabrien stammt; ferner schrieben die ältesten römischen Annalisten griechisch (Schwegler, röm. Gesch. I. p. 74. sq.); die im J. 472 nach Tarent geschickten röm. Legaten sprachen bereits griechisch (App. Samn. 7, 2.) u. dergl. m.

734) Vgl. die Quellenstellen bei Häckermann, de legislat. decemvir. p. 4. not. 1., Klenze, Gesch. d. röm. R. § 26. unter 4., Burchardi, Lehrb. d. röm. R. I. § 21. not. 6. § 22 not. 3. 4. Wegen der Litteratur vergl. Bähr, röm. Litter. § 190 not. 4. und dazu Göttling, röm. Staatsverf. § 109. Wachsmuth, röm. Gesch. p. 369. Becker, Handb. II, 2. p. 133. Klotz, Litterat. Gesch. p. 328. Gerlach, üb. d. Wesen der Gesetzgebung des Zaleucus und Charondas in Verhandl. der 16. Versammlung deutscher Philologen, Stuttg. 1857. p. 101. 104.

bens zu beſchränken: allenthalben ſind es zuerſt religiöſe und politiſche oder hiermit in Verbindung ſtehende Beziehungen, die von jener griechiſchen Culturſtrömung berührt werden; an dieſe ſodann ſchließen ſich die Einwirkungen auf die ſocialen Verhältniſſe des römiſchen Volkes an, worauf endlich in noch ſpäterer Zeit dieſelben auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft und Kunſt zu Tage treten und von hier aus ſodann immer tiefer und allgemeiner in jeder dieſer Sphären um ſich greifen. Denn, was die ſocialen Verhältniſſe insbeſondere betrifft, ſo dürfen wir aus den im Obigen dargelegten Momenten um ſo weniger einen frühzeitigen griechiſchen Einfluß auf dieſelben folgern, als gerade derartige Einwirkungen eines ausgedehnteren perſönlichen Verkehres erfordern, um in allgemeinerem Maaße auf die bürgerliche Geſellſchaft zu wirken. Gerade dieſe Vorausſetzungen aber der Uebertragung griechiſchen Weſens auf das römiſche Volk und zwar zunächſt erſt des Bekanntwerdens der Römer mit den geſteigerten Bedürfniſſen der Griechen treten nicht vor Beginn des fünften Jahrhunderts ein, vielmehr erſt mit jenem Zeitpunkte, wo Capua in die innigſten völker- und ſtaatsrechtlichen Beziehungen zu Rom tritt (§. 24), wo ſodann während des erſten ſamnitiſchen Krieges (412—414), während des latiniſch-campaniſchen Krieges (415 u. folgende), während des Krieges mit Paläopolis (428), während des zweiten ſamnitiſchen Krieges (429 u. folgende) die römiſchen Legionen Campanien nach allen Richtungen hin durchziehen und andauernd ihre Standquartiere daſelbſt nehmen, bis ſie endlich weiter vordringen nach Lukanien und Apulien, hier die Hauptſitze griechiſcher Cultur im Occidente berührend. Und in welcher Maße die Wohlgenüſſe und Annehmlichkeiten des griechiſchen Lebens in jenen Gegenden anziehend und überwältigend auf die einfachen und unverdorbenen Römer einwirkten, dafür bietet das fünfte Jahrhundert uns zwei eclatante Beiſpiele, zunächſt aus dem J. 412, wo das zu Capua ſtationirte römiſche Heer, berauſcht von den verführeriſchen Genüſſen des Aufenthaltes und die gewohnte römiſche Mannszucht vergeſſend, den Plan faßt, die Stadt den mit Rom verbundenen Einwohnern zu entreißen und in deren Beſitz ſich zu ſetzen,[735]) und ſodann das J. 473, wo das in dem

735) Liv. VII, 38, 5.: iam tum minime salubris militari disciplinae Capua instrumento omnium voluptatium delenitos militium animos

befreundeten Rhegium stationirte römische Praesidium dessen Bürger überwältigt, und der Stadt selbst sich bemächtigt.[736])

Erwägen wir daher, wie leicht der Geschmack für erhöhte Annehmlichkeiten und für gesteigerten Sinnenreiz im persönlichen Verkehre übertragen wird; wie sodann die hiervon angesteckten Legionen jenes Gift in ihr Vaterland mit einschleppen mußten; wie endlich daneben noch ein geschäftlicher Verkehr zwischen Römern und Capuensern herläuft (§. 34), der in gleicher Richtung wirken mußte, so werden wir auf Grund Alles dessen den Zeitpunkt, von wo an die Römer in ausgedehnterer und allgemeinerer Maaße ein gesteigertes Lebensbedürfniß kennen lernten, in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts zu versetzen haben (vgl. §. 80).

Wenden wir sodann unsere Betrachtung der zweiten jener primitiven Triebkräfte des Passivhandels, dem Capitale zu, so bedarf es keiner weiteren Bemerkung, daß gerade Rom ohne bedeutendere Geldmittel einen derartigen Handel niemals eröffnen konnte. Denn da in der That Roms Handel stets nur Passiv-, nie aber Activhandel war, so mußte selbstverständlich für Jenes die Handelsbilanz auf das Allerungünstigste sich stellen, weil der Handel einen stetigen und regelmäßigen Capitalabfluß herbeiführte, ohne daß jemals durch eigene Production Rom die abfließenden Geldmittel wieder nach sich zurückzuleiten vermocht hätte. Daher konnte Rom's Handel einzig und allein dadurch bestehen, daß beständig von Auswärts her bedeutende Geldsummen nach Rom flossen und so den Capitalabgang deckten, der durch die Befriedigung der Bedürfnisse der ewigen Stadt bewirkt wurde. Woher nun in den Zeiten der ausgehenden Republik Rom diese Capitalien entnahm, ist leicht erkennbar: die Zölle und Steuern der Provinzen, die widerrechtlichen

---

avertit a memoria patriae: inibanturque consilia in hibernis eodem scelere adimendae Campanis Capuae, per quod illi eam antiquis cultoribus ademissent; u. s. w., sowie Dionys. Exc. Esc. bei Müller, fr. hist. Gr. II. p. XXXVI. sq. Vergl. auch Cic. de leg. agr. II, 35, 95.: ex hac copia atque omnium rerum affluentia primum illa nata est — — luxuries (sc. Campanorum), quae ipsum Hannibalem, armis etiam tunc invictum, voluptate vicit.

736) Polyb. I, 7. App. Samn. 9. Diod. XXII, 1. Epit. Liv. XII. XV. Liv. XXVIII, 28. XXXI, 31. Oros. IV, 3. und nun auch namentlich Dionys. Exc. Esc. bei Müller, fr. hist. Gr. II. p. XXXIX fin. sq.

Erpressungen hierselbst Seitens der Statthalter, die Wucherzinsen, welche die Provinzen an die römischen Capitalisten abführten, endlich die großen Viehzüchtungen, welche in Unteritalien, wie in Sicilien von den römischen Großen eingerichtet waren und die Verpachtung der ausgedehntesten Ländereien, welche der römische Adel in den Provinzen besaß; dies sind die Hauptwege, auf denen das beständig von Rom abfließende Capital[737]) beständig wiederum von Neuem dorthin zurückfloß. Weniger deutlich erkennbar dagegen ist, woher Rom vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts: vor dem ersten macedonischen und syrischen Kriege die Geldmittel zu Betreibung seines Handels gewann. Allein erwägen wir, daß seit den obbezeichneten, mit dem fünften Jahrhundert an beginnenden Kriegen durch die Kriegscontributionen, wie die von den Bundesgenossen zu entrichtenden Stipendien, ingleichen in Folge der Erweiterung des römischen Territorium durch die vom ager publicus zu entrichtenden vectigalia, wie durch portoria und andere Einnahmen die Geldmittel reichlicher von Auswärts her in die Stadtcasse zu fließen begannen, nicht minder auch die coloniae civium ihr tributum nach Rom abführten, gerade diese Einnahmen aber wiederum den Privaten zu Gute kamen, welche die Steuern und Zölle vom Staate erpachteten und die Ausführungen öffentlicher Arbeiten übernahmen; daß endlich aber auch die in jenen Kriegen gewonnene Beute mannichfach Wohlstand, ja Reichthum begründen mochte, so werden wir immerhin der Annahme Raum geben dürfen, daß das fünfte Jahrhundert den Römern in einer allgemeineren Maaße auch zu dem Besitze größerer Geldmittel verhalf.

§. 74.

Fortsetzung.

(Zeitliche Verhältnisse des römischen Passivhandels insbesondere.)

Die Erörterung von §. 73 unternahm es, den Herstellungs-

737) Hieraus erklärt sich, daß die Mehrzahl der römischen Provinzen mitunter von den Statthaltern geradezu ausgepreßt werden konnten, ohne doch erschöpft zu werden, daher Augustus Blüthe und Wohlstand vorfand. Denn das den Provinzen abgenommene Capital floß stets wiederum dorthin zurück im Wege des Handels, der wie vielfach gestört, doch nie vernichtet war, ja in der Kaiserzeit einen neuen Aufschwung gewann.

proceß der Agentien zu beobachten, aus deren Verbindung der Handel der Stadt Rom hervorging, und das hierbei gewonnene Resultat ergab, daß von Beginn des fünften Jahrhunderts an die erforderlichen Voraussetzungen zu Rom sich verwirklichten. Daher können wir von diesem Zeitpunkte an den Bildungsproceß des römischen Handels datiren, der im Laufe der folgenden Jahrhunderte zu immer größerer Ausdehnung und Frequenz sich entwickelte, bis endlich in der Kaiserzeit das höchste Quantum des Waarenumsatzes erreicht würde. Faßen wir nun die dieses Resultat weiter-bestätigenden Beweismomente in's Auge, so kommt vor Allem in Betracht der ganz übermäßige Andrang von Peregrinen nach Rom, von welchem das sechste Jahrh. Zeugniß ablegt. Denn nicht allein weist auf solchen Fremdenzufluß nach Rom die Constituirung einer praetura peregrina hin, welche zuerst wahrscheinlich unmittelbar nach dem ersten punischen Kriege im J. 513 erfolgte,[738]) sondern es wird auch jene Thatsache ebensowohl durch das allgemeinere Zeugniß des

738) Lydus de Magistr. I, 38. 45. überweist die Einsetzung der zweiten Prätur in das Jahr 507, was nach der varronischen Aera das Jahr 510 ergiebt, vergl. Becker, Handb. II, 2. not. 421. 422. Daß nun die anfängliche Bestimmung dieses Prätors nicht die war, den Peregrinenproceß zu instruiren, geht daraus hervor, daß bereits aus dem J. 512 von seiner Verwendung zum Kriege in Sicilien berichtet wird, (vgl. Becker, l. c. not. 423) und daß es überhaupt undenkbar erscheint, wie gerade während des 1. pun. Krieges eine so außerordentliche Steigerung der Fremdenfrequenz zu Rom eingetreten sei, daß die Einsetzung eines besonderen Prätor dafür nöthig gewesen. Vielmehr scheint dieser zweite Prätor nur zur beliebigen Verwendung im Staatsdienste eingesetzt zu sein, und wird daher auch 520 nach Sardinien ins Feld geschickt (Zonar. VIII, 18. p. 167. Bonn.), so daß nur dann, wenn er nicht zu anderweiter Verwendung nöthig war, ihm die provincia peregrina übertragen wurde, während entgegengesetzten Falles letztere bei der provincia urbana verblieb. Daher kann diese Constituirung einer selbstständigen provincia peregrina erst im J. 513, nach dem punischen Frieden statt gehabt haben. Allein selbst nach anderweiter Vermehrung der Zahl der Prätoren auf vier im J. 527 wird noch nach aller Weise im Nothfalle gerade die peregrina entweder durch Senatsdecret oder durch Mandirung mit der urbana verbunden, was namentlich während des zweiten punischen Krieges vom J. 540—556 der Fall war, so daß die dauernde Herstellung einer besondern provincia peregrina erst im J. 557 mit Vermehrung der Zahl der Prätoren auf sechs statt hatte; vgl. auch Sell, Recuperat. p. 400 not. 1. 407 not. 1., Becker, Handb. II, 2. not. 435. und dazu Pighius, Ann. Rom. II. p. 171.

Pomponius,[739]) wie auch durch zahlreiche speciellere Angaben bestätigt: zunächst finden wir, wie bereits vor dem Jahre 550 die Uebersiedelungen von Latinen nach Rom beginnen; sodann wandern in den Jahren 550—567 nicht weniger denn 12000 Latinen nach Rom aus, während neben denselben im J. 561 auch noch andere socii als inquilini Roms erwähnt werden; nach Ausweisung der Latini im J. 567 finden wir sodann im J. 577 wiederum zahlreiche socii und Latini in Rom, welche wiederum eine Ausweisung erfahren; trotz dem findet im J. 581 immer noch eine Ansammlung von socii und Latini statt, daher eine anderweite Ausweisung erfolgt; und endlich begegnen wir im J. 587 ebensowohl zahlreichen Griechen, welche zu Rom theils domicilirten, theils einen vorübergehenden Aufenthalt genommen hatten,[740]) wie nicht minder auch Carthaginiensern, welche ebendaselbst häufig verkehrten, eine Thatsache, die vornämlich daraus erhellt, daß Plautus es wagen konnte, ganze Scenen in punischer Sprache auf die Bühne zu bringen, so namentlich Poen. V, 1. 2., da gerade dies eine durch den Verkehr der Carthager zu Rom bedingte allgemeinere Kenntniß des Punischen voraussetzt. Wenn wir daher nach Alle dem die Zahl der in Rom sich dauernd aufhaltenden Peregrinen bereits im sechsten Jahrhundert sehr hoch zu veranschlagen haben, so können wir nun als die vornämliche Erwerbsquelle dieser gesammten Bevölkerung lediglich das Handwerk, wie den Handel und zwar in letzterer Beziehung theils den Detailhandel, theils den Grossohandel hinstellen. Und übereinstimmend hiermit finden wir nicht allein, wie Plautus in dem bereits im J. 559 oder 560 auf die Bühne gebrachten Amphitruo,[740a])

739) Pompon. lib. sing. Enchir. (Dig. I, 2, 2. § 28.): post aliquot deinde annos, non sufficiente eo Praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est et alius Praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.

740) Wegen der Zeit bis 550 vgl. Liv. XXXIX, 3, 5. u. dazu not. 201.; wegen 550—567: Liv. XXXIX, 3, 6. und dazu Beil. XII. not. 71.; wegen 561: Liv. XXXV, 7. und dazu Beil. XII. § XXXI.; wegen 577: Liv. XLI, 8. und dazu § 30.; wegen 581: Liv. XLII, 10, 3. und dazu not. 205; wegen 587.: Polyb. XXX, 4, 10. Vergl. endlich auch den trivialen Bericht bei Lydus de Magistr. I, 20. fin.

740 a) Vergl. Petersen, allgem. Schulzeitg. 1836. not. 77. Ladewig, Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 184.

prol. 1—15 des blühenden römiſchen Handels in Verbindung mit dem (im J. 557 mit Philippus von Macedonien abgeſchloſſenen) Frieden (ibid. v. 32) erwähnt, ſondern daß auch ſchon Liv. XXVII, 51, 10 in Bezug auf den Sieg über den Hasdrubal bei Sena im J. 547 berichtet:

> Statum quoque civitatis ea victoria movit: ut iam inde, haud secus quam in pace, res inter se contrahere vendendo, emendo, mutuum dando, argentum creditum solvendo auderent,

eine Angabe, die für jenes Zeitalter auf einen ſehr lebhaften Geſchäftsverkehr deutlich hinweiſt. Und dieſe Thatſache findet in Wahrheit auch Beſtätigung darin, daß bald nach Beendigung des zweiten puniſchen Krieges die Herſtellung der Baulichkeiten begann, welche ganz vornämlich dem überſeeiſchen Handel Rom's dienten, ſo namentlich die geregelte Anlage des Emporium von Rom und der Bau von Güterhallen und Waarenniederlagen.[741]) Und in gleicher inniger Beziehung zum Handel Rom's ſteht ferner auch die Anlegung der argentariae tabernae, wie überhaupt die Einführung des geſammten Argentarienweſens in Rom. Zunächſt nämlich die Erſteren betreffend, ſo werden dieſelben als bereits beſtehend erwähnt von Liv. IX, 40. bei Gelegenheit des Triumphes des Papirius Curſor im J. 444, während ihrer Einrichtung gedenkt Varro lib. 2 de Vit. Pop. Rom. bei Non. s. v. tabernas p. 364 G.:

> Hoc intervallo primum forensis dignitas crevit atque ex tabernis lanienis argentariae factae sunt.

Da nun aber Varro in dem zweiten Buche ſeiner lib. IV de Vita Populi Romani, „einer chronologiſchen Sittengeſchichte" des römiſchen Volkes den Zeitraum von Vertreibung der Könige bis zum Beginn der erſten puniſchen Kriege behandelte;[741a]) da wir ferner aus dem Vorgange mit der Virginia wiſſen, daß damals, im J. 305, die veteres tabernae noch lanienae waren, während jene Erwähnung des Livius ergiebt, daß ſie 444 bereits in argen-

741) Wegen des Emporium und der Hallen und Niederlagen vgl. Becker, Handb. I. p. 463 sq.; wegen der Baſiliken vgl. ebendaſ. p. 300 sq.; dagegen gehören nicht hierher die Navalia, wegen deren vergl. Becker, l. c. I. p. 159 sq. 629. II, 1. p. 396. Preller in Ber. der ſächſ. Geſ. d. Wiſſ. Phil. hiſt. Cl. I. p. 142 sq.

741 a) Vergl. Bernhardy, röm. Litter. not. 587. und wegen der chronologiſchen Vertheilung des Stoffes der Fragmente die Bip. p. 242 sq.

tariae verwandelt waren; so fällt demnach diese Veränderung, wie das crescere der forensis dignitas in den Zeitraum von 305—444. Und wenn wir nun ferner das intervallum, in welches Varro jene beiden Vorgänge setzt, innerhalb jenes Abschnittes auf einen spätern Zeitpunkt zu verlegen haben, da ein crescere der forensis dignitas unmöglich bereits dem vierten Jahrhunderte überwiesen werden kann, anderntheils aber wiederum die Jahre von 424—444 von den Kriegen mit Privernum, Palaeopolis und den Samniten ausgefüllt werden, so gewinnt es hiermit an Wahrscheinlichkeit, daß unter jenem intervallum Varro die Zeit der Kriegsruhe zwischen dem sidicinischen und dem privernatischen Kriege im J. 419—424 verstand und daß in diesen Zeitraum theils das crescere der forensis dignitas, theils die Verwandlung der veteres tabernae aus lanienae in argentariae fällt. Und diese Annahme wiederum findet ihre weitere Unterstützung darin, daß wir das gesammte Argentarienwesen als ein dem römischen Rechte von Vorn herein fremdes, dagegen dem griechischen Rechte angehöriges Institut erkannten, hiermit aber dessen Aufnahme in jenes Recht durch den Verkehr der Römer mit Campanien vermittelt ansehen durften und somit, da dieser Verkehr von dem Jahre 406 an zu einem innigeren, regelmäßigen und ständigen wird, in die nämliche Periode die Einführung des gesammten Argentarienwesens in Rom versetzen konnten (§. 34). Diesfalls aber fallen dann beide Thatsachen: die Einführung des Argentarienwesens in Rom und die Verwandlung der tabernae lanienae in argentariae im Wesentlichen in den nämlichen Zeitraum, in die Periode nämlich von 406—424, oder insbesondere von 419—424 und wir haben diesfalls als Vorläufer dieses Institutes die Quinqueviri mensarii zu betrachten, welche nach Liv. VII, 21. im J. 403 zur Regulirung des Schuldenwesens der verschuldeten römischen Bürger von Staatswegen eingesetzt wurden. Alle diese Momente aber geben an die Hand, daß gerade in diesem Zeitabschnitte der Handelsverkehr Rom's sich zu entwickeln begann; denn wie das Banquierwesen zu seinem Bestehen den Handel voraussetzt, so erfordert andererseits wiederum der Letztere zu seinem Gedeihen mit Nothwendigkeit gerade das Erstere. Und diese Wahrnehmung, welche für alle Zeiten als wahr zu gelten hat, findet für Rom insbesondere ihre Bestätigung darin, daß mit der fortschreitenden Frequenz des römischen Handels auch eine Vermehrung der tabernae argen-

tariae Staatswegen vorgenommen und im J. 560 den veteres die novae tabernae, die ebenfalls argentariae waren, hinzugefügt wurden,[742]) ein Zeitpunkt, der wiederum genau übereinstimmt mit jenem, auf welchen nach dem Obbemerkten Plaut. Amph. l. c. hinweist.

Ein weiteres Moment, welches mit nicht weniger Bestimmtheit das fünfte Jahrhundert als die Periode der Entwickelung des römischen Handels uns erkennen läßt, liegt sodann in den Veränderungen, welche gegen Ausgang jenes Jahrhunderts in dem römischen Münzwesen sich ereigneten: die Einführung nämlich des Silbercourants im J. 485, sowie die Reductionen des As-Geldes von zwölf Unzen zunächst vor dem ersten punischen Kriege auf sechs und dann auf vier Unzen, und weiterhin während dieses Krieges bis auf zwei Unzen, womit dann die Münzen auf den sechsten Theil ihres ursprünglichen Gehaltes herabgesunken waren.[743]) Denn was zunächst diese letzteren, alles Maaß überschreitenden Reductionen des As-Geldes betrifft, so kann allerdings anerkannt werden, daß bei denselben die Finanznoth des Staates während des ersten punischen Krieges mitbestimmend influirt hat und daß somit in jenen Reductionen bis zu einem gewissen Maaße Gehalts-Verringerungen unter den Metallwerth herab enthalten waren; allein mit noch größerer Bestimmtheit ist andrerseits zu erkennen, daß noch andere Verhältnisse bei diesen Reductionen maaßgebend gewesen sind. Denn daß Reductionen, die einzig und allein als Münzverschlechterungen sich darstellen, indem die Münze zu einem Nominalwerthe ausgeprägt wird, der um ein Beträchtliches über den Marktwerth des ihrem Gehalte entsprechenden Metallquantums steht, daß derartige Reductionen, sagen wir, für die Länge der Zeit weder aufrecht erhalten, noch auch überhaupt bis zu jenem Maaße gesteigert werden können, wie dies zu Rom der Fall war, diese Thatsache ist historisch,

742) Wegen der veteres u. novae tabernae vgl. Becker, Handb. I. p. 295 sq., und wegen der letzteren überdem noch Fest. p. 230.: plebeias tabernas novas vocant nostra aetate, ut dicunt V tabernas esse, etsi septem feruntur olim fuisse. Plebeias appellamus a genere magistratus: eas enim faciendas curaverunt M. Junius Brutus, L. Oppidus aediles pl., wozu vgl. wegen der Lesart und der Zeitbestimmung Ritschl, Index lect. aest. Bonn. 1845. p. VIII., Urlichs in Rhein. Mus. N. F. V. 1847. p. 157. und XII. 1857. p. 215. sq.

743) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 7. sq., woselbst s. die Litteratur.

wie theoretisch so unzweifelhaft festgestellt, daß wir jene Reductionen des As-Geldes in der Hauptsache schlechterdings daraus erklären müssen, daß der Metallwerth selbst des Kupfers innerhalb der Periode jener Reductionen eine entsprechende Steigerung erfuhr, so daß daher in der Hauptsache diese Reductionen den Inhalt der Münzen unter Festhaltung von deren Nominalwerth in Uebereinstimmung setzten mit dem inzwischen gesteigerten Marktwerthe des Metalles. Gerade diese Preißsteigerung des Kupfers aber um 100, 200 bis 500 %, gegenüber welcher als festen Werthmesser wir ebenso die Waare, wie das griechische und punische und späterhin das römische Silbergeld auffassen dürfen, ist wiederum lediglich aus einer eminent gesteigerten Nachfrage und insbesondere daraus zu erklären, daß gerade das Kupfer als Rückfracht von den fremden Kaufleuten zu Rom geladen wurde, was wiederum darauf beruhte, daß ebensowohl mit dem Verfalle des etrurischen Handels (§. 75) der directe Bezug jenes Metalles von Etrurien aus aufhörte, gleichzeitig aber auch in Folge der politischen Wirren der Bergbau Etruriens in Verfall gerathen mochte, andrerseits endlich von Rom ein für die Rückfracht geeigneterer Artikel dem fremden Kaufmanne nicht geboten wurde. Und wie daher jene Münzreductionen in der That auf einen gesteigerten Handel Rom's mit innerer Nothwendigkeit hinweisen, so gilt Gleiches auch von der Einführung des Silbercourantes, da die Anregung hierfür in der That nur in dem Bedürfnisse eines frequenten Handelsverkehres gefunden werden kann.

Alle diese Momente aber finden endlich ihre Bestätigung auch noch durch den zweiten Staatsvertrag zwischen Rom und Carthago[744]) aus dem J. 406, welchen Polyb. III, 24. dahin berichtet:

Art. I. Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις, καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις.

Art. II. Τοῦ καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας, Ταρσηίου μὴ λῃστζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους, μηδὲ ἐμπορεύεσθαι, μηδὲ πόλιν κτίζειν.

Art. III. Ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν

744) Vgl. dazu Liv. VII, 27, sowie Heyne, Opusc. III. p. 55. Sell, Recuperat. p. 65. sq., Heeren, Ideen, II, 1. Beil. III.; vgl. auch oben § 25.

τινὰ μὴ οὖσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν.

Art. IV. Ἐὰν δέ τινες Καρχηδονίων λάβωσί τινας, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάττωνται δέ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας· ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπελάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω. Ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν.

Art. V. Ἂν ἔκτινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ρωμαῖος· μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις. [Ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ Καρχηδόνιος][745]) ποιείτω· εἰ δὲ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γιγνέσθω τὸ ἀδίκημα.

Art. VI. Ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω, μήτε πόλιν κτιζέτω, [μήτε προσορμιζέσθω], εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι. Ἐὰν δὲ χειμὼν κατενέγκῃ, ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω.

Art. VII. Ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι, πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. Ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ·

wozu nach Polyb. III, 24, 16. noch eine Bestimmung kommt, ungefähr dahin lautend

Art. VIII. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Κιρκαιτῶν, Ταρρακινιτῶν.

(Art. I. Amicitia Romanis et Romanorum sociis cum Carthaginiensium et Tyriorum et Uticensium populo eorumque sociis his legibus esto.

Art. II. Romani ultra Pulchri Promontorium et Mastiam et Tartessum praedas ne faciunto neve ad mercaturam eunto neve urbem condunto.

Art. III. Si in Latio urbem aliquam Carthaginienses ceperint, quae in potestate Romanorum non erit, pecuniam et captivos ipsi habento, urbem reddunto.

Art. IV. Si qui Carthaginiensium aliquos ceperint, quibuscum pax scripta est Romanis, qui tamen sub Romanorum im-

745) Wegen Ergänzung dieser Lücke vgl. Huschke, Annal. litt. p. 213. not. x.

perio non fuerint, hos in populi Romani portus ne deducunto. Si quis erit deductus et civis Romanus manum injecerit, liber esto. Eodem iure et Romani tenentor.

Art. V. Si Romanus ex aliqua regione, quae sub imperio Carthaginiensium erit, aquam commeatusve sumserit, cum his commeatibus ne cui eorum injuriam facito, quibuscum pax et amicitia est Carthaginiensibus. Similiter Carthaginiensis ne facito. Sin fecerit, ne privatim agatur, sed si quis tale aliquid fecerit, publica ea injuria esto.

Art. VI. In Sardinia et Libya[746]) neque mercaturam faciat quisquam Romanorum, neve urbem condito neve appellito, nisi commeatus accipiendi causa vel naves reficiendi. Si tamen tempestas detulerit, intra diem quintum excedito.

Art. VII. In Sicilia, quae quidem in Carthaginiensium potestate est, item Carthagine omnia et agunto et emunto vendunto Romani, quae ipsi civi licet. Item Romae Carthaginiensibus ius esto.

Art. VIII. Carthaginienses ne quid noceant populo Ardeati, Antiati, Circeiensi, Tarracinensi.)

Vergleichen wir nun dieſen Vertrag mit dem in §. 72 betrachteten erſten Foedus, ſo tritt darin vor Allem eine weitergreifende Diſtinction der verſchiedenen Völker je nach ihrer völkerrechtlichen Stellung gegenüber den Contrahenten uns entgegen: denn wir begegnen in dieſem Vertrage neben den unmittelbaren Contrahenten: den Römern einerſeits, und den Carthagern, Tyriern und Uticenſern andrerſeits, nicht allein den σύμμαχοι, den socii, als den durch Jene repräſentirten Mitcontrahenten, ſowie den ὑπήκοοι, den populi in potestate der Contrahenten, als den durch den Vertrag Mitverpflichteten (vgl. §. 72), ſondern es werden nun auch in Art. IV. und V. noch diejenigen Populi genannt, mit denen die Contrahenten zwar nicht in συμμαχία, wohl aber in εἰρήνη und φιλία ſtehen, ſomit die amici, unterſchieden von den socii, woneben dann in Art. III auch noch diejenigen latiniſchen liberae civitates diſtin-

746) Wegen des promontorium pulcrum und Libya vgl. not. 721 a u. b; wegen Maſtia, der Küſtengegend öſtlich von den Säulen des Hercules, dem Lande der Baſtetaner, und Tarſeion oder Tarteſſus, dem Stromgebiete des Baetis ſammt der Weſtküſte Turdetaniens von den Säulen bis zum Anas vgl. Movers. Phönizer II, 2. p. 594. sq. 659.

guirt werden, welche weder socii, noch amici Roms sind, vielmehr in gar keiner völkerrechtlichen Beziehung zu dem Letzteren stehen. Bezüglich jener amici aber, welche nicht zugleich socii sind, wird in Art. V die Sicherheit derselben innerhalb des Territorium des betreffenden Contrahenten gegen Verletzungen Seitens des anderen Contrahenten in der Maaße festgesetzt, daß jede solche Verletzung als δημόσιον ἀδίκημα, als publica injuria, somit als eine dem anderen Contrahenten selbst widerfahrene Vertragsverletzung hingestellt wird, womit dann derartige Widerrechtlichkeiten dem Gebiete privatrechtlicher Ahndung entzogen, vielmehr auf den Boden des Völkerrechtes übergeleitet werden (vgl. not. 761). Dagegen Art. IV verpönt, daß die von dem einen Contrahenten außerhalb des in Art. V bezeichneten Territorium gefangen genommenen amici des anderen Contrahenten nicht in die diesseitigen Häfen gebracht werden bei Vermeidung der manus iniectio, d. i. einer polizeilichen Reclamirung auf Freilassung des Gefangenen, welche selbst, nach Analogie der Actio popularis, jedem civis freigestellt ist.

Fassen wir nun im Uebrigen diesen Vertrag in seinem Verhältnisse gegenüber dem ersten foedus näher ins Auge, so erkennen wir, wie der Erstere ganz offenbar nachtheiliger für Rom ist, als der Letztere; denn einestheils enthalten die der Vergrößerungspolitik Roms dienenden, das souveräne nicht föderirte Latium betreffenden Stipulationen in Art. III. des zweiten foedus ein Aufgeben einzelner durch Art. VI. des ersten Vertrages zugesicherter Vortheile, und anderntheils erlangt Carthago durch dieses foedus handelspolitische Vortheile, welche dem ersten Vertrage unbekannt sind, insofern nämlich als theils in Art. II. und VI. die Prohibitivgränzen für das den Römern eingeräumte Handelsgebiet enger gezogen sind, da nunmehr nicht allein ganz Africa mit Ausnahme von Carthago selbst nebst den Ländern östlich vom promontorium Mercurii, ingleichen die ganze Süd- und Westküste Spaniens diesseits und jenseits der Säulen des Hercules, sondern auch Sardinien dem Handel der Römer ausdrücklich verschlossen wurden, anderntheils aber auch in Art. VII. Carthago seinen, wie den tyrischen Kaufleuten privatrechtliche Rechtsfähigkeit innerhalb des römischen Territorium ausbedingt, wovon das erste foedus Nichts besagt, wogegen allerdings die Carthager die in Carthago selbst abgeschlossenen Handelsgeschäfte von den lästigen Erfordernissen

der Zuziehung eines öffentlichen Beamten befreien. Gerade aus der Rechtsgarantie aber, welche Carthago in Art. VII. für seine und die phönizischen Kaufleute stipulirt, vermögen wir zu erkennen, daß zu Beginn des fünften Jahrhunderts und zwar bereits 406 die römischen Häfen eine handelspolitische Bedeutung zu gewinnen begannen, was mit dem eintretenden Verfalle des etruriſchen Handels (§ 75.) in Verbindung zu bringen ist, insofern als nunmehr der carthagische und phönizische Kaufmann nicht mehr durch die Vermittelung der Etrusker, sondern in directer Fahrt nach Ostia seine Waare (wozu nach Art. IV. insbesondere auch Sclaven gehört zu haben scheinen) an die Römer absetzte. Andrerseits nöthigt jedoch Nichts, aus dieser Sachlage zu folgern, daß im Jahre 406 Rom bereits blühender Handelsplatz war, während es allerdings von Bedeutung ist, daß bereits im Jahre 448 jenes zweite foedus renovirt, und wahrscheinlich mit einzelnen Zusätzen versehen ward (vgl. not. 219), indem hieraus sich folgern läßt, daß innerhalb dieses Zeitraumes von 400 — 448 allerdings Roms handelspolitische Bedeutung ganz wesentlich sich steigerte.

§. 75.

Fortsetzung.

(Weitere für die Entstehung des ius gentium maaßgebende Momente).

Die Untersuchungen von § 73. und 74. dürften genügen, um die Thatsache, und damit den Ausgangspunkt unserer ferneren Betrachtung, in historische Gewißheit zu setzen, daß der Passivhandel Roms und damit zugleich dessen Handel im Allgemeinen erst mit dem fünften Jahrhunderte sich zu entwickeln beginnt, von da ab aber bis zum sechsten Jahrhundert zu immer steigender Frequenz sich entfaltet, bis endlich von der Mitte dieses sechsten Jahrhunderts an, von dem ersten macedonischen und syrischen Kriege abwärts eine besondere Beschleunigung in diesem Entwickelungsprocesse eintritt, der schließlich in der Kaiserzeit seinen Culminationspunkt erreicht.[747]) Mit dem Beweise jener Sätze haben

747) Nitzsch, Gracchen p. 25. 32. sq. versetzt aus historischen Gründen die höhere Entwickelung des römischen Handels in die Zeit nach dem 1. pun. Kriege und knüpft p. 17. die erste Anregung dafür an die Gründung der col.

wir die Beſtimmung gewonnen für einen Thatumſtand, den wir nach § 69. als das Hauptagens für die Bildung des ius gentium anzuerkennen hatten. Allein um für dieſen Bildungsproceß das volle, wahrhaft ausreichende hiſtoriſche Motiv zu gewinnen, haben wir noch zwei Momente näher zu beſtimmen, denen wir ebenfalls die Bedeutung von Baſen in jenem Proceſſe zuzuerkennen haben, die Thatſache nämlich, daß der fremde Verkäufer nach Rom ſelbſt ſeine Waaren zu Markte brachte, und ſodann den Umſchwung in der römiſchen Nationalanſchauung, welcher einen Uebergang von den in § 6. und 9. dargelegten Principien zu einer neuen Auffaſſung der Verhältniſſe vermittelte. Beide Momente aber laſſen in Kurzem im Nachſtehenden ſich begründen.

Von Zeit der Gründung Roms an bis in das 3. Jahrh. d. St. erſcheinen die Etrusker neben den Griechen als das bedeutendſte Handelsvolk Italiens:[748]) an politiſcher Macht, namentlich auch zur See hervorragend, an intellectueller und künſtleriſcher Bildung vorgeſchritten, durch Gewerbfleiß und Unternehmungsgeiſt ausgezeichnet, haben ſie den geſammten Handelsverkehr Ober- und Mittelitalieus in ihrer Hand vereinigt. Im Norden den Ligurern und Kelten benachbart, nach dem Süden zu durch das Meer mit

---

civ. Minturnae, Sinueſſa und Sena, wie an die Einführung des Silbergeldes. Allein wie mir der Beweis dieſes Themas nicht genügend erbracht iſt, ſo kann ich auch der Deduction der Küſtencolonieen weder eine handelspolitiſche Tendenz, noch auch eine den Handel fördernde Bedeutung beimeſſen. Wegen des römiſchen Handels zu Ausgang des 6. Jahrh. vgl. Ritſch, l. c. p. 178. sq.; wegen des Handels der früheren Kaiſerzeit vgl. Höck, röm. Geſch. I, 2. p. 271 sq. 288 sq. und dazu namentlich Aristid. in Rom. p. 326 sq. Dind.

748) Vgl. Niebuhr, röm. Geſch. I. p. 114 sq. Wachsmuth, ält. Geſch. d. röm. Staat. p. 41 sq. Nägelé, Studien § 28. sq. Müller, Etrusker I, 4., ſowie Liv. I, 2. V, 33. Polyb. II, 17. Cic. de Rep. II, 4. Hortens. bei Serv. ad Aen. VIII, 479. 485. Valer. Max. IX, 2, ext. 10. In den letzteren Stellen wird von dem maritimen Verkehre Etruriens nur die Seeräuberei erwähnt; allein daß derartige Berichte mit höchſter Discretion aufzunehmen ſind, kann einem Zweifel um ſo weniger unterliegen, als hier die hiſtor. Erfahrung ſelbſt, daß die Piraterie der unverſöhnlichſte Feind des Handels iſt, zu einer kritiſchen Beſchränkung berechtigt; und in dieſem Sinne haben jene Stellen ihre richtige Würdigung gefunden bei Müller, l. c. I, 4, 6., während Urtheile, wie bei Mommſen, röm. Geſch. I. p. 132.: „unter dem Schutze ihrer Piraterie, gleichſam einer rohen Navigationsacte, mußte ihr eigener Handel emporkommen," als völlig unhaltbar auf ſich beruhen können.

Großgriechenland, Sicilien und Carthago in Verbindung ſtehend, erheben ſich die Häfen Etruriens und namentlich Hatria und Spina, wie andrerſeits Cäre, Populonia, Piſä und Luna zu Stapelplätzen der Producte vom Norden und Süden des orbis terrarum, von denen aus ebenſowohl der etruriſche Handelsherr den Transport nach den fremden Häfen beſorgt, wie mit denen auch der puniſche und großgriechiſche Kaufmann geregelte Handelsverbindungen anknüpfte.[749]) Die Blüthe, ja die Exiſtenz dieſes Seehandels beruhte jedoch hier, wie im geſammten früheren Alterthume auf der politiſchen Bedeutung und namentlich auf der Seemacht Etruriens, daher mit der Schwächung und Vernichtung der politiſchen Macht, auch der Verfall des etruriſchen Seehandels beginnt und zu gleichem Schritt ſich beſchleunigt. Bereits im J. 278 erleidet aber die etruriſche Flotte im Kriege mit Cumä und Hiero von Syracus eine Niederlage, welche die Seemacht der Etrusker, wie es ſcheint, für immer brach und ihre Küſtenſtädte der Plünderung der Feinde Preis gab, und von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren die Etrusker auch zu Lande im Norden gegenüber den Ligurern und Kelten, im Süden gegenüber den Samniten und Römern immer mehr und mehr an Terrain, wie an Kraft.[750]) Und wie da-

749) In Etrurien endet der Landweg des Bernſtein- und Zinnhandels, worüber vgl. namentlich Heeren, Ideen II, 1. p. 173 sq. Müller, Etrusker I. p. 280 sq. Movers, Phönizier II, 3. p. 62 sq. Für den Handel mit Ligurien bildete Genua den Markt, wohin die Ligurer Nutzhölzer, Zuchtvieh, Häute und Honig bringen, und von wo ſie italiſches Oel und Wein als Rückfracht nehmen, Str. IV, 6. p. 202. Für den Handel mit Carthago zeugen die von Arist. Pol. III, 5, 10. 11. erwähnten foedera, welche Beſtimmungen über den Waarenimport, Garantie für gegenſeitige Gewährung von Rechtsſchutz und Allianz für Kriegsfälle enthalten, vielleicht auch unter Feſtſtellung einer Handelsgränze, vgl. Niebuhr, röm. Geſch. I. p. 560. Müller, l. c. p. 291. Wegen des Handels mit Großgriechenland, vgl. Schwegler, röm. Geſch. I. p. 271 sq., Müller, l. c. I, 4, 6. not. 43. Den Beweis für den frühzeitigen Handel mit Sicilien bieten die etruriſchen Münzen mit der Aufſchrift „populuna“ oder „p“, welche durch ihre ganze Prägungsweiſe, ihren archaiſtiſchen Styl, ſowie dadurch, daß ſie auf den attiſchen, in Sicilien üblichen Fuß geprägt ſind, auf einen alten Handelsverkehr zwiſchen Etrurien und Sicilien hinweiſen, vgl. Mommſen, röm. Münzw. p. 266.

750) Vgl. namentlich Niebuhr, röm. Geſch. I p. 135 sq. Müller, Etrusker I. p. 195 sq. — Müller, l. c. I. p. 124 sq. 147 sq. 177 sq. Nägelé, Studien p. 99 sq. 101 sq.

her vom ausgehenden dritten Jahrh. an die Stärke Etruriens schwindet, wie das gesammte politische und bürgerliche Leben jenes mächtigen Volksstammes zusehends mit beschleunigtem Schritte seinem Verfalle entgegeneilt, so geht nun auch Hand in Hand hiermit der Verfall des etrurischen Handels, und in dem fünften Jahrhunderte bereits, sehen wir die Seestädte Etruriens verödet und verlassen und zur Bedeutungslosigkeit herabsinkend.[751]) Und fragen wir nun, wie diese Vorgänge zu dem Handel Roms sich verhielten, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß der punische und phönicische, der großgriechische, sicilische und massaliotische Kaufmann von Etruriens Häfen hinweg nach Rom und Ostia sich wendete, um hier einen directen Absatz für diejenigen Güter zu suchen, die bisher durch Etruriens und namentlich durch des engverbundenen Cäre Vermittlung ihren Eingang nach Rom gefunden hatten. Und hiermit gerade erkennen wir, daß Carthago sein zweites Födus mit Rom zu dem selbigen Zeitpunkte abschloß, wo der Handel Etruriens verfällt, und daß in dem nämlichen Zeitraume: im fünften Jahrhundert d. St. der Handel Roms sich entwickelt, wo der Handel Etruriens erlischt.

Daher bietet der Verfall des etrurischen Seehandels, wie anderentheils auch die Schwächung der latinischen Seestädte eine genügende Ursache, und ein ausreichendes Motiv, um den punischen und phönicischen wie den großgriechischen, sicilischen und massaliotischen Kauffahrer nach Ostia zu lenken und ihn nach Rom zu führen, woselbst wir ihn bereits in § 74. antrafen, und wo wir auch später noch ihn vorfinden, ebensowohl zu dauernder Niederlassung seinen Aufenthalt nehmend und theilweis sogar zur wohlorganisirten Kaufmannsgilde zusammentretend, theils aber auch nur bis zum Absatze der Ladung seines reichbefrachteten Schiffes verweilend und dann zu neuer Unternehmung weiter ziehend.[751a])

751) Vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. p. 273.

751a) Wegen der tyrischen Kaufmannsgilde zu Rom s. C. I. Gr. no. 5853 und dazu Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. Phil. hist. Cl. II. p. 60 sq. Henzen, Bullet. 1848. p. 133.; wegen der phönizischen Kaufmannsgilden im Allgemeinen s. Movers Phönizier I. p. 50. II, 3. p. 112 sq.; wegen griechischer vgl. Demosth. adv. Phorm. 909, 15. 915, 16., sowie den Friedensvertrag zwischen Rom und Antiochus (§ 76), worin unter den aedes aedificiaque der Rhodier und socii in Syrien vornämlich Handelsfactoreien zu verstehen sind.

Wenden wir sodann jenen Veränderungen unsere Betrachtung zu, welche in der römischen Nationalanschauung eintreten mußten, um die Bildung des ius gentium zu ermöglichen, so bietet auch hierfür das fünfte Jahrhundert d. St. die hinreichenden historischen Motive uns dar. Und zwar ist es zunächst die in § 73. von uns festgestellte Thatsache, daß bereits von der Zeit des Tarquinius Superbus an von Campanien aus griechische Cultureinflüsse auf Rom sich geltend machen, die auch im Laufe der Republik, wenn auch periodisch durch Kriege unterbrochen, doch im großen Ganzen stetig und beharrlich fortdauern. Gerade der griechische Geist aber erscheint am frühesten im gesammten Alterthume in seinen Anschauungen geläutert und geklärt und zu einem möglichst unbefangenen und kosmopolitischen Standpunkte emporgehoben durch den frühzeitigen Verkehr seiner Träger im Auslande, wie mit Fremden aller Nationen (vgl. namentlich § 10. fin.). Daher dürfen wir annehmen, daß auch diese freiere und unbefangenere und anationale Lebensanschauung im Gefolge anderer Culturpertinenzen Eingang nach Rom fand und hier in allmähliger, aber stetiger Einwirkung verändernd auf die Nationalanschauung der Römer influirte und damit dem Principe der Nationalität des Rechtes, wie der These von der Rechtslosigkeit des Peregrinen auf römischem Territorium mehr und mehr den Boden entzog und zersetzend und schwächend auf die von Alters her ererbten Grundsätze einwirkte. Und einen gleichen Einfluß dürfen wir auch dem Umstande beimessen, daß Rom im Laufe der Zeit immer mehr und mehr Seestädte sich unterwarf oder in die innigsten Verbindungen mit solchen trat, während diese selbst durch ausländischen Handelsverkehr zu ähnlicher Anschauungsweise, wie die großgriechischen Staaten gelangt sein mußten: die innige Beziehung, in welcher Rom mit Ardea und Antium, mit Circeii und Terracina im 2. foedus mit Carthago 406 erscheint, die Incorporation von Cäre im J. 403,

---

woraus dann die Garantie von Rechtsgewähr vollkommen sich erklärt. Im Allgemeinen vgl. endlich auch Kuhn, Beitr. z. Verf. p. 27 sq. Wegen der anderen Art von Handelsbetrieb vgl. namentlich Hor. Od. I, 31, 10.: dives et aureis Mercator exsiccet culullis Vina Syra reparata merce Dis carus ipsis; quippe ter et quater Anno revisens aequor Atlanticum Impune; auch Plaut. Stich. II, 2, 44 sq., Poen. V, 2, 53 sq.

die Verleihung der röm. Civität an Cumä, Capua und Formiä im J. 416, die Deduction von col. civ. nach Antium 416, Tarracina 425, Minturnä und Sinueſſa 459, Sena Gallica 472, Caſtrum Novum 409, Alſium 507, Fregenä 509, Pyrgi vor 534, Alles dies ſind Momente, welche uns die Ueberleitung einer freieren und unbefangeneren Auffaſſung der politiſchen, wie ſocialen Lebensverhältniſſe nach Rom hin erkennen laſſen. Und ſchließlich war es der durch den Handel bedingte Verkehr ſelbſt der Peregrinen zu Rom, welcher auf das Machtvollſte einen Umſchwung der römiſchen Nationalanſchauung befördern mußte.[752]) Und wie wir nun als Kundgebung einer derartigen ſich vorbereitenden Veränderung in der Anſchauungsweiſe unter Anderem namentlich bereits die maſſenhaften Verleihungen der civitas sine suffragio des Jahres 416 aufzufaſſen genöthigt ſind, ſo bietet die Thatſache jenes eintretenden Umſchwunges uns ſchließlich auch das letzte jener hiſtoriſchen Motive, deſſen wir benöthigt ſind, um vollſtändig, ausreichend und allſeitig jene merkwürdige Erſcheinung uns zu erklären, die in der Conſtituirung des privatrechtlichen ius gentium Seitens der Römer uns entgegentritt.

So nun haben wir, wenn wir den zurückgelegten Weg rück-

752) Die beſtimmteſten directen Kundgebungen dieſes neuen Zeitgeiſtes finden wir theils in den § 10. bei not. 40—42 hervorgehobenen Erſcheinungen, theils in den Werken Ciceros und hier namentlich in der Lehre vom jus naturale, von der societas hominum (Thl. I. § 46.), wie in vereinzelten Ausſprüchen, ſo de Off. I, 41, 149.: ad summam, ne agam de singulis, communem totius generis hominum conciliationem et consociationem colere, tueri, servare debemus; III, 11, 47. u. a. m. Zwiſchen dieſem einen Endpunkte aber und dem im § 9. fixirten anderen Endpunkte liegt die Entſtehung des ius gentium mit der ihm entſprechenden Nationalanſchauung als Mitglied inne. Vergl. im Allgemeinen § 87. Auch in der Begriffsverſchiebung, welche hinter den Ausdrücken hostis und peregrinus zur Zeit des fünften zum ſechſten Jahrh. ſich bewerkſtelligt, erkennen wir einen doppelten, in obiger Beziehung wichtigen Moment an: zunächſt werden die von Alters überlieferten ſtrengen Theſen, die auf den hostis im alten Sinne Anwendung erlitten, für den hostis im neuen Sinne allein beibehalten und ſomit in ihrer Anwendbarkeit auf den peregrinus weſentlich beſchränkt, und ſodann zieht die neue Bezeichnung peregrinus in den Kreis der Betrachtung auch den Apoliden, der unter dem Ausdrucke hostis nicht mit in Betracht kam, ſo daß hiermit der Geſichtskreis außerhalb der Gränzen Roms ſich erweiterte (Beil. XI § V. VI. IX. fin.).

blickend überſchauen, zu der erforderlichen Gewißheit erhoben und feſtgeſtellt, daß in dem fünften Jahrhunderte der Stadt zunächſt der römiſche Handel ſich zu entwickeln begann, und bis zum ſechſten Jahrhunderte mehr und mehr an Ausdehnung und Frequenz ſich ſteigerte; daß ferner in dem fünften Jahrhunderte der fremde Kaufmann nach Rom ſelbſt kam, um dort den Abſatz ſeiner Waaren zu ſuchen, und dieſer Zufluß von Fremden bis zum ſechſten Jahrhunderte immer zahlreichere und immer fremdere Elemente nach Rom führen mußte; daß endlich in dem fünften Jahrhunderte bereits eine Veränderung der römiſchen Nationalanſchauung uns entgegentritt in einer Richtung, welche in voller Uebereinſtimmung ſteht mit dem Principe, auf welchem das privatrechtliche ius gentium der Römer beruht, und daß bis zum ſechſten Jahrhundert dieſer neue Geiſt der römiſchen Zeiten immer mehr und mehr erſtarken und immer gebieteriſcher mit ſeinen Poſtulaten zu Tage treten mußte. Alle dieſe Momente aber ergeben zur Genüge, daß in dem fünften oder ſechſten Jahrhunderte das ius gentium ſich bildete, ſo bald nur überhaupt das Bedürfniß nach ſolcher neuen Rechtsordnung in jenem Zeitraume zur Empfindung gelangte. Und daß in der That auch dieſes letzte Requiſit in dem geſchäftlichen Verkehre jener Zeiten ſich verwirklichte, lehrt eine Betrachtung des ius civile und ſeines Verhaltens zu der Perſon. Denn wo immer auch ein ausgedehnterer Handel ſich entwickelt, da allenthalben tritt derſelbe mit den nämlichen Anforderungen zu Tage, daß einmal dem Kaufmann rechtlicher Schutz überhaupt an Perſon und Gut gewährt werde, und daß ſodann dieſer Schutz in einer Weiſe gewährt werde, welche den dem Handel eigenthümlichen Verkehrsweiſen zuſagt und entſpricht. In beider Beziehung aber konnte das ius civile Romanorum nur in beſchränktem Maaße dieſen Anforderungen und Bedürfniſſen Rechnung tragen; denn einen rechtlichen Schutz gewährte es lediglich auf Grund des commercium und der recuperatio, während gleichwohl nicht zu bezweifeln iſt, daß zu Rom auch Kaufleute ſich einfanden, welche auf dieſen Titel hin der civilen Rechtsfähigkeit nicht theilhaft waren, wie der Sicaler und der Grieche; und der rechtliche Schutz ſodann, den das ius civile Romanorum gewährte, war an Vorausſetzungen wie Beſchränkungen geknüpft, welche für den Handelsverkehr als ſchlechthin unbefriedigend zu gelten haben. Denn einestheils war es

namentlich die stark ausgeprägte Neigung des ius civile, das Rechtsgeschäft an weitschweifige Solennitäten und an den Gebrauch beschwerenden Beiwerkes zu knüpfen, welches jedem regeren geschäftlichen Verkehre widerstreben mußte, namentlich aber dem Handel, welcher schnell und ohne zeitraubende und umständliche Förmlichkeiten seine Geschäfte schließen will; und anderntheils mußte auch das ius civile den Handel unbefriedigt lassen in Folge der offenbaren Feindseligkeit, welche Jenes gegen den Kauf auf Credit an den Tag legte, indem es das Requisit aufstellte, daß der juristische Vertragsabschluß und der Vollzug des Veräußerungsvertrages zu einem einheitlichen Acte zu verbinden seien und daß überdem diese Vollziehung des Vertrages eine Eigenthumsübertragung enthalten müsse, wobei überdem im Falle der Mancipation die Eigenthumsgarantie für den Veräußernden als äußerst lästig und gefährlich zu gelten hatte. Und wie nun dieses Requisit einer Unität von Contractsabschluß, Vertragsvollziehung und Eigenthumsübertragung jedem Einzelnen dieser drei Stücke an sich die juristische Relevanz absprach, gerade hierin aber eine Behinderung der freieren Bewegung ausgesprochen war, deren der Handel zu seinen Manipulationen bedarf, so war nun endlich auch das ius civile mit vielen Geschäften völlig unbekannt, welche der Handel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erfordert, indem namentlich die Verpfändung, das Commissionsgeschäft, die Stellvertretung durch den Procuristen, die Dienstmiethe, die Societät und andere ähnliche Lebensverhältnisse, zu denen ein schwunghafterer Handel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse allenthalben hinleitet, entweder gar nicht oder lediglich auf höchst unbefriedigenden Umwegen unter den Schutz des Gesetzes gestellt und mit juristischen Effecten versehen werden konnten.

Hieraus allenthalben aber vermögen wir mit Sicherheit zu entnehmen, daß zu dem Zeitpunkte, wo zu Rom der Handel einen höheren Aufschwung nahm, wo seine geschäftlichen Manipulationen eine complicirtere Gestaltung gewannen, wo von entfernterer Gegend her der fremde Kaufmann zu Markte kam, daß zu diesem Zeitpunkte in der That auch jenes Bedürfniß entstand und zur Empfindung gelangte nach einer anderen und besseren rechtlichen Ordnung der Verhältnisse, als solche durch das ius civile Romanorum geboten war.

§. 76.

Fortsetzung.

(Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in anderen Staaten des Alterthums.)

An den Aufschwung des römischen Handels knüpfen wir die Entstehung des privatrechtlichen ius gentium der Römer und, indem nun diese Verbindung nicht allein entscheidend ist für alle die Entstehung selbst des ius gentium betreffenden weiteren Fragen, sondern auch in noch weit allgemeinerer Weise das Urtheil über dieses Recht bestimmt, so gewinnt nun jene Verknüpfung eine hohe und weitgreifende Bedeutung für die gesammte Lehre vom ius gentium. Diese Wichtigkeit jenes Satzes lenkt daher den Blick nach den Verhältnissen anderer Staaten und Völker des Alterthumes, um zu erkennen, welche Gestaltungen und Entwickelungen hier, bei verwandten Volksstämmen aus den gleichen wirkenden Ursachen hervorgingen. Denn gerade die historische Parallele ist es, aus welcher so häufig eine zuverlässige Probe für die Resultate geschichtlicher Forschung sich gewinnen läßt.

Wenn wir nun hierbei von dem Satze ausgehen dürfen, daß im Wesentlichen das gesammte italische, wie hellenische Alterthum von Vorn herein die nämliche Haltung gegenüber dem Peregrinen einnahm, wie Rom, und insbesondere in Folge der adoptirten Principien der personalen Herrschaft des eigenen und der Exclusion des peregrinen Rechtes den Fremden in einen Zustand actueller Rechtlosigkeit versetzte, von welcher lediglich in einzelnen Fällen auf Grund besonderen Titels hin eine Ausnahme galt (§ 10.), so sehen wir nun andrerseits, wie allenthalben, wo der Handel seine Sitze aufschlägt, eine mildere Anschauung zu Tage tritt und die Consequenzen jener Theorie im geschäftlichen Leben in immer weiterem Umfange aufgegeben werden. So fanden wir bereits in § 10. in der Legislation des Charondas Sätze, welche diese Wahrnehmung in vollstem Maaße bewahrheiten, und dem nämlichen Gesichtspunkte ordnen sich auch unter die Zeugnisse des Heraclides Ponticus, worin derselbe bezüglich der Etrusker, Lucaner, Cretenser, Milesier berichtet, daß dieselben die Peregrinen wohlwollend auf-

nehmen.[753]) Hier allenthalben, wie bei anderen entsprechenden Erscheinungen in jenen Kreisen des Alterthumes (so z. B. not. 54. 55.) haben wir anzuerkennen, wie gerade der Handel und der damit Hand in Hand gehende Verkehr mit Peregrinen die Sitten milderte, einer anderen Anschauungsweise Bahn brach und so zu einer günstigen Behandlung der Peregrinen und namentlich zur Gewährung von Schutz an Person und Habe hinleitete.

Indem nun diese Gewähr der Sicherheit für den Peregrinen naturgemäßer Weise auch auf das Gebiet des Privatrechtes übergeleitet ward, so vermögen wir nun eine doppelte Modalität zu erkennen, in welcher solcher privatrechtliche Schutz vermittelt ward: denn einerseits ließ man, und darauf leitet, wie in § 10. fin. bemerkt, die Legislation des Charondas hin, das Princip der Exclusion des peregrinen Rechtes zu Gunsten des Fremden fallen und gewährte somit demselben nach seinem eigenen Rechte den Rechtsschutz, und andrerseits gab man das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes und die Fundirung des Partieularrechtes auf die Civität im Wesentlichen auf nnd ging zu einem neuen Systeme über, welches auch dem Peregrinen die Theilnahme an dem Privatrechte eröffnete. Und diese letztere Modalität ist es, welche in höherem Maaße unsere Aufmerksamkeit fesselt, indem fast allgemein in dem hellenischen Alterthume die Entwickelung der Verhältnisse diese letztere Wendung nahm: hier allenthalben unterlag jenes ursprüngliche Princip des Partieularrechtes in mehr oder minder ausgedehnter und beschleunigter Weise den Anforderungen des internationalen und commerciellen Verkehres und die eine Rechtspartie nach der anderen löste sich ab von der Civität der Person und dehnte schrittweise ihre Herrschaft aus über den gesammten Kreis der Träger des internationalen Verkehres: bereits frühzeitig schwindet die κοινωνία ἀλλακτική, das commercium; später sodann verliert sich im Wesentlichen auch die δικαιοδοσία, die recuperatio in der Weise, daß lediglich noch die ihr angehörige rein proceßu-

753) In fragm. hist. Graec. II. ed. Müller p. 217. no. XVI. von den Etruskern: τοὺς καταλύοντας ξένους φιλοῦσιν· p. 218. no. XX.: οἱ δὲ Λευκανοὶ φιλόξενοι καὶ δίκαιοι, wozu vgl. Ael. IV, 1.; p. 212. no. VI.: καθόλου δὲ πολλὴ φιλανθρωπία τοῖς ξένοις ἐστὶν ἐν Κρήτῃ καὶ εἰς προεδρίαν καλοῦνται· p. 218. no. XVII von den Milesiern: φιλόξενοι δ' εἰσὶν, ὥστε τοὺς ναυαγοὺς ἐφοδιάζειν καὶ τρεῖς μνᾶς διδόντας ἀπολύειν.

aliſche Beziehung, die προδικία ſich in Beſtand erhält; weiterhin verſchwindet ſodann auch die ἐπιγαμία, das conubium, ſo daß nur die dem griechiſchen Verkehrsleben eigenthümliche ἔγκτησις, das commercium agrorum, allein nebſt der προδικία noch übrig iſt, bis endlich auch hier die Zerſetzung beginnt. Dieſen Entwickelungsgang der Dinge läßt das helleniſche Alterthum im Allgemeinen in mannichfachen Spuren deutlich erkennen, wie wir in Beilage XIII § XIII. XIV. nachwieſen, und zu dieſen Spuren dürfen wir insbeſondere auch die lex Fundan. do Therm. Pis. Mai. vor 690 lin. 18—22 Göttl. rechnen, inſofern dieſelbe beſtimmt:

> Quae leges quodque ius quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Iulio Cos. inter civeis Romanos et Termenses Maiores Pisidas fuit eaedem leges eidemque ius eademque consuetudo inter ceives Romanos et Termenses Maiores Pisidas esto;

denn hierin allenthalben wird ein bereits vorgefundener Zuſtand geſetzlich confirmirt und befeſtigt, und dieſer Zuſtand ſelbſt beſteht darin, daß auch ohne beſondere Verleihung von commercium und actio der römiſche Bürger im Verkehre mit den Thermenſern unter gewiſſen Vorausſetzungen dennoch des ius civile Thermensium theilhaft war. Und hiermit ſtimmt auch überein die Feſtſetzung im Frieden zwiſchen Rom und Antiochus von 565 bei Liv. XXXVIII, 38, 11. 12. u. Polyb. XXII, 26, 16. 17.:

> Rhodiorum sociorumve quae aedes aedificiaque intra fines regni Antiochi sunt, quo iure ante bellum fuerunt, eo Rhodiorum sociorumve sunto; si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi, repetendique ius item esto;

denn indem hiermit für die Handels-Comptoire und -Factoreien, welche die Rhodier und andere römiſche socii in Syrien hatten (not. 751ª u. 717.), die nämliche rechtliche Stellung, welche dieſelben vor Ausbruch des Krieges hatten, auch für die Zukunft garantirt, insbeſondere aber die Rechtsgewähr wegen der bereits vor letzterem Zeitpunkte aus Vertrag oder auch ſonſt durch Delict erwachſenen Schuldforderungen zugeſichert wird, ſo ergiebt ſich hieraus nicht allein, daß vor jenem Kriege bereits ein rechtlich geſchützter, commercieller Verkehr der Rhodier und anderer Nationen in Syrien ſtatt hatte, woraus eben jene contractlichen Forderungen datirten, ſondern daß auch für die Zukunft gleicher Rechtszuſtand

beibehalten wird, ohne daß hierbei irgend wie eines besonderen commercium gedacht würde.

Wenn wir daher diese Entwickelung, welche das griechische und beziehentlich das hellenistische Alterthum in dem Aufgeben des Systemes der nationalen Herrschaft des ius civile einschlug, auf den Handelsverkehr und dessen Einwirkungen auf die socialen Verhältnisse, wie auf die gesammte Nationalanschauung zurückzuführen haben, so begegnen wir nun in dem hellenischen Alterthume einer weiteren Erscheinung, die nicht minder als Product des commerciellen Verkehres sich erweist: mit dem Erblühen des Handels, mit der Ausdehnung seines Verkehres, mit der Vergrößerung seiner Unternehmungen, mit der steigenden Complication seiner geschäftlichen Verhältnisse erwiesen die einschlagenden, von Alters überlieferten rechtlichen Bestimmungen, in gleicher Weise wie das ererbte Proceßverfahren sich als ungeeignet und unfähig, den gesteigerten Anforderungen jenes geschäftlichen Verkehres Genüge zu leisten. Und indem hiermit das Bedürfniß nach neuer Rechtsordnung erwachte und zur Empfindung gelangte, so gingen nun hieraus besondere Rechtsschöpfungen hervor, entsprechend den besonderen Anforderungen jenes neu gestalteten Verkehres. So daher gelangte auf diesem Wege das hellenische Alterthum zu einem eigenen Handelsgerichtsprocesse, wie Handelsrechte,[754]) und damit zu Rechtsordnungen, welche bei dem kosmopolitischen und zugleich mittheilsamen Wesen des Handels in den verschiedenen Staaten in einem höheren oder geringeren Grade von Uebereinstimmung gleichmäßig wiederkehren mochten.[755])

754) Wegen der ἐμποριικοὶ νόμοι u. ἐμπορικαὶ δίκαι vgl. Pauly Realencyclopädie III. p. 122—131. Hermann, gr. St. Alt. § 146. gr. Pr. Alt. § 44. Hüllmann, Handelsgesch. p. 159. Schon Pindar. Olymp. VIII, 28. sq. Nem. III, 114. rühmt Aegina wegen seines Handelsgerichtes; vgl. namentlich auch Demosth. in Apatur. p. 892. und in Phorm. p. 919.

755) Daß in dem hellenischen Handelsverkehre ein gemeinsamer Handelsbrauch sich gebildet hatte und demgemäß in allen Staaten gleichmäßige handelsrechtliche Bestimmungen existirten, ergiebt sich aus Demosth. c. Lacrit. p. 939., wo ein Athener an einen Phaseliten die Frage richtet: οὐχ ἅπασιν ἡμῖν οἱ αὐτοὶ νόμοι γεγραμμένοι εἰσὶ καὶ τὸ αὐτὸ δίκαιον περὶ τῶν ἐμπορικῶν δικῶν; Die Reception des rhodischen Gesetzes de iactu Seiten Athens, wie Roms bietet eine genügende Analogie dafür; vgl. not 781.

So nun treten in allen diesen Verhältnissen drei verschiedene Momente uns entgegen, in denen wir eine Einwirkung des entwickelten Handelsverkehres anzuerkennen haben: die Beseitigung der Schutzlosigkeit des Fremden im Allgemeinen, das Aufgeben vornämlich des Systems der nationalen Herrschaft des Rechtes zu Gunsten des Peregrinen im Besonderen und die Bildung von neuen Rechts- und Proceßordnungen zu Gunsten des Handels. Und fragen wir nun, inwieweit die nämlichen Erscheinungen auch im römischen Staate wiederkehren, so finden wir, wie auch hier, in Rom, bei der steigenden Entwickelung des Handels die These von der Recht- und Schutzlosigkeit des Peregrinen aufgegeben wird (§. 9); wie auch hier in dem ius gentium ein eigenes Handelsrecht zur Anerkennung gelangt (§. 82), wie endlich auch hier zur nämlichen Zeit ein neues Prozeßverfahren in's Leben tritt, welches von Vorn herein in inniger Verbindung mit den Handelssachen erscheint (§. 83). Hier allenthalben daher vermögen wir zu Rom genau die nämlichen Erscheinungen zu erkennen, welche auch anderwärts und namentlich in dem hellenischen Staatsleben als Folgewirkungen des Handelsverkehres uns entgegentraten. Nur in Einem Punkte geschah es, daß zu Rom eine wesentlich verschiedene Gestaltung der Dinge zu Tage trat, als in den Ländern hellenischer Bildung. Denn während die Letzteren allmählig ihr gesammtes Privatrecht und am Frühesten das Obligationenrecht von der Basis der Civilität abheben und dem Fremden eröffnen; während daher hier die neuen handelsrechtlichen Schöpfungen neben den noch bestehenden älteren Rechtssatzungen auf den Boden eines gemeinsamen Systemes in Bezug auf ihre Herrschaft über die Person treten; so schlägt Rom in dieser Beziehung einen völlig neuen, ja in der Weltgeschichte vielleicht von ihm allein betretenen Weg ein: denn für seine altüberlieferten Rechtssatzungen hält Rom auf das Strengste das System der nationalen Herrschaft des Rechtes aufrecht, während für das neugebildete Handelsrecht allein nebst dem demselben entsprechenden Proceßverfahren jene Basis der Civilität aufgegeben und ein neues System adoptirt wird, welches dem Peregrinen die Theilnahme an diesen Rechtsordnungen eröffnet.[756]) Und indem nun auf diesem

---

756) Höchst interessant ist die Wahrnehmung, wie total verschieden die Wege sind, auf denen die Völker des Alterthumes von dem Systeme der natio-

Wege eine Doppelheit in das vermögensrechtliche römische Privatrecht selbst hineingetragen ward, so wurde es nun durch diesen Gegensatz möglich, neben den neuen handelsrechtlichen Ordnungen auch noch die von Alters her überlieferten Rechtsordnungen für den Verkehr zwischen Bürgern beizubehalten und so jene Zwiefältigkeit des Rechtes noch Jahrhunderte hindurch zu verewigen, während im hellenischen Leben bereits von früher Zeit an beide Rechtsgruppen zusammenflossen.

So daher tritt in dem privatrechtlichen ius gentium der Römer eine Erscheinung uns entgegen, welche ganz singulär in dem Völkerleben des Alterthums da steht: es erscheint das ius gentium in jener seiner selbstständigen Coëxistenz neben dem ius civile als die Schöpfung einer ureigen bestimmenden Idee der römischen Nation und als ein Werk, welches in dieser seiner Eigenthümlichkeit sich einzig und allein aus jenem so zähen und beharrlichen Festhalten an altüberlieferten Principien erklären läßt, als ein Werk somit, das aus einem Zuge des römischen Volksgeistes hervorgegangen ist, der gegenüber dem gesammten Alterthume als characteristisch uns zu gelten hat und in dem römischen Staats- und Volksleben in so zahlreichen Spuren uns entgegentritt. Und gerade in der obigen Beziehung mußte jene Characetereigenthümlichkeit der Römer fast nothwendig zu jener Consequenz hinleiten, daß man, um das ius civile zu retten und in seiner Wesenheit zu erhalten,

---

nalen Herrschaft des Rechtes den Uebergang bewerkstelligen zu dem Systeme der territorialen Herrschaft, oder vielmehr zu jenem gemischten Systeme, in dem jedoch das Princip der localen Herrschaft eine Hauptrolle spielt: für die hellenistischen Staaten wird jener Uebergang vermittelt von den Modificationen jenes ersteren Systemes aus, welche als ἐπιγαμία, κοινων. ἀλλαχτ. u. διαιτοδοσ. zu Tage treten, in der Weise nämlich, daß man allmählig jedem Peregrinen diese Sphären der Rechtsfähigkeit eröffnet; in Rom nimmt jene Wendung ihren Ausgang von dem ius gentium, welches, selbst dem Principe localer Herrschaft untergeordnet, allmählig auch das ius civile selbst infeirt u. seinem alten Principe mehr und mehr untreu macht (§ 122.); endlich in den germanischen Staaten bewerkstelligt sich jener Uebergang in der Weise, daß das Princip der Admission peregrinen Rechtes, auf die peregrinen Unterthanen des Staates angewendet, allmählig zu einer Verschmelzung der mehreren, innerhalb des Staates geltenden national-partieutaren Rechte führt und dieses neue gemeine Recht nun dem Principe der localen Herrschaft sich unterordnet; vgl. Gaupp, die german. Ansiedlungen p. 228 sq.

die durch die neu entwickelten Handelsverhältnisse postulirte Rechtsordnung zu einem besonderen Rechtscomplexe constituirte, den man als eigene Individualität neben das ius civile stellte.

Hiermit aber erkennen wir, wie die nämlichen culturhistorischen Vorgänge und die gleichen national-psychologischen Gesetze die Völker des Alterthumes in ihren socialen und politischen Lebensverhältnissen gleichmäßig nach der nämlichen Richtung hindrängen, und wie hierin allenthalben Wirkungen von gleichem Grundcharakter, obwohl theilweis in besonderer Erscheinungsform zu Tage treten.

§. 77.

Fortsetzung.

(Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium.)

Nach den vorausgegangenen Erörterungen dürfen wir nun hiermit als Resultat feststellen, daß die Entwickelung des zu Rom sich bewegenden Handels, die hierdurch bedingte höhere Frequenz ferner der zu Rom Geschäfte treibenden Peregrinen, sodann der hiermit Hand in Hand gehende Umschwung in der römischen Nationalanschauung, endlich das hierdurch allenthalben wachgerufene und zur Empfindung gebrachte Bedürfniß nach einer rechtlichen Ordnung, welche dem geschäftlichen Verkehrsleben gemeinsamer und entsprechender war, als solche durch das ius civile geboten wurde; daß, sagen wir, alle diese Momente bereits im Fortschritte des fünften Jahrhunderts zur Constituirung des ius gentium hinleiten, im Laufe des sechsten Jahrhunderts aber an Gewicht und Triebkraft stetig zunehmen mußten. Suchen wir daher innerhalb jenes Zeitraumes nach den weiteren Momenten, welche nähere Bestimmungen für Fixirung des Zeitpunktes der Constituirung vom ius gentium uns an die Hand geben, so ist es zunächst die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, deren politische Verhältnisse um der schweren Kämpfe willen, in welche Rom während dieses Zeitraumes verwickelt war, als sehr ungünstig für die Bildung des ius gentium sich erweist, insofern als diese Kriege eine bedeutende Störung in den Bewegungen und der Entwickelung des römischen Handels hervorrufen mußten. Wenn daher schon diese Rücksicht, die Entstehung des ius gentium auf einen späteren Zeitpunkt herabzurücken gebietet, so wird nun diese Wahrnehmung auch noch genü-

gend bestätigt dadurch, daß noch die lex Aquilia vom J. 467 oder kurz nachher (not. 243) völlig auf dem Boden des ius civile steht, insofern als die actio damni iniuria dati lediglich durch Fiction der römischen Civität auf den Peregrinen vermittelt wird (§. 82), gerade hieraus aber auf das Unzweideutigste erhellt, das von Vorn herein diese Klage eine rein civile und dem ius gentium völlig fremd war. Und da nun andrerseis das damnum iniuria datum ein Delict ist, welches auch außerhalb des Lebensverkehres zwischen römischen Bürgern juristische Relevanz haben mußte, und dessen Repression auch in dem Verkehre der cives mit Peregrinen als nothwendig zu gelten hatte, so dürfen wir nun hierauf die Annahme stützen, daß zur Zeit der Rogation jenes Gesetzes das privatrechtliche ius gentium zu Rom noch nicht zur Anerkennung und Gültigkeit gelangt war.

In dem Zeitraum sodann, der der lex Aquilia folgte, fallen nun die Kriege mit den eispadanischen Galliern und den Etruskern (469—472), mit den Samniten, den Unteritalikern und König Pyrrhus, wie mit den Umbrern und Etruskern (472—489), woran sich sodann fast unmittelbar der erste punische Krieg anschließt (490—512). Und indem nun alle diese Kämpfe die ganze Wehrkraft Roms in Anspruch nahmen, so mußten dieselben auch auf den gesammten bürgerlichen Verkehr, vornämlich aber auf den Handel auf das Störendste einwirken, so daß wir gerade während dieses Zeitraumes eine Schwächung und Minderung der Agentien anzuerkennen haben, aus deren Zusammenwirken das ius gentium hervorging. Ja es konnten überhaupt erst nach Beendigung dieser Kriege die römischen Magistrate eine innere Veranlassung, wie die erforderliche Ruhe finden, ihre Aufmerksamkeit von den kriegerischen Ereignissen und der äußeren politischen Lage des Staates den inneren Verhältnissen und insbesondere den rechtlichen Zuständen zuzuwenden, ein Moment, der immerhin nicht gering zu veranschlagen ist in einem Staate, wie Rom, wo der Magistratur der entscheidendste Einfluß auf die Rechtspflege und auf das Recht selbst eingeräumt war, und der von der unmittelbarsten Bedeutung wird, sobald wir der Legislation selbst einige Mitwirkung bei Constituirung des ius gentium zuweisen (§. 78). Daher haben wir in der That vollen Grund die Entstehung des ius gentium in eine spätere Zeit, als die Periode von 469—512 zu versetzen.

Wohl aber ist es gerade die auf den punischen Frieden von

512 nächstfolgende Zeit, welche den geeigneten Anknüpfungspunkt für die Entstehung des ius gentium uns bietet. Denn nicht allein, daß zu diesem Zeitpunkte der commercielle Verkehr zu Rom in seine früheren Verhältnisse zurückkehren konnte, so mußte sogar von da an derselbe eine rapide Steigerung und Erweiterung erfahren. Und nicht allein ergiebt dies die in Folge der voraufgegangenen Kriege ganz wesentlich gesteigerte Machtstellung Roms in Verbindung namentlich mit dem allgemeinen geschichtlichen Erfahrungssatze, daß nach langjährigen Kriegen Handel und Verkehr einen erhöhten Aufschwung nehmen, sobald nur die Elemente ihrer Existenz nicht zerstört sind, sondern wir gewinnen auch für Rom einen besonderen Beweis aus der Wahrnehmung, daß gerade nach jenem Frieden der erhöhte Zufluß von Peregrinen nach Rom begann (§. 74.) Und namentlich stimmt hiermit auch überein, daß gerade im J. 513 zum ersten Mal die jurisdictio inter peregrinos als selbstständige provincia dem Einen der beiden Prätoren übertragen wird (not. 738).

Wenn daher alle diese Momente darauf hinweisen, daß in die nächste Zeit nach dem punischen Frieden von 512 die Entstehung des ius gentium falle, so wird nun dieses Ergebniß zunächst noch dadurch bestätigt, daß mit dem sechsten Jahrhunderte aus den neuabgeschlossenen foedera commercium und recuperatio hinwegfallen (§. 31), indem dieser Umstand darauf hinweist, daß beiderlei Rechtsvereinbarungen ihre wesentliche Bedeutung für den privatrechtlichen Verkehr dadurch verloren hatten, daß nunmehr auf anderem Wege ein ausreichender Schutz den dem Privatleben anheimfallenden Verkehrsverhältnissen gewährt wurde. Gerade diese Fähigkeit aber, solchem Verkehrsleben den genügenden nicht civilen Schutz angedeihen zu lassen, können wir lediglich dem ius gentium beimessen.

Sodann kommt als weiterer unterstützender Moment in Betracht, daß wir gerade in die Zeit des ausgehenden fünften oder des beginnenden sechsten Jahrhunderts d. St. die Begriffsverschiebung zu versetzen haben, welche hinter den Ausdrücken hostis und peregrinus sich bewerkstelligte. Denn indem hiermit diejenigen Bestimmungen und Sätze, welche bisher in Bezug auf den hostis, im Sinne von Peregrinen gegolten hatten, auf den hostis, im Sinne von politischer Feind, sich beschränkten, wogegen der peregrinus, als der nichtfeindliche Fremde, der Herrschaft jener Thesen entzogen ward (Beilage XI §. V), so haben wir nun in diesem Vorgange

allerdings eine Erſcheinung anzuerkennen, welche vollkommen parallel geht und in ihrer letzten Bedeutung in Harmonie ſteht mit der Conſtituirung des ius gentium.

Einen noch beſtimmteren Hinweis bietet jedoch der Umſtand, daß die Römer im J. 512 das puniſche Sicilien, und im J. 516—519 Sardinien und Corſica erwarben. Denn da den Angehörigen dieſer Provinzen die Verleihung der civilen Rechtsfähigkeit, welche dem commercium und der recuperatio entſprach, entſchieden nicht zu Theil wurde, gleichwohl aber ein reger Verkehr zwiſchen dieſen Provinzialen und namentlich zwiſchen den Sicilern und römiſchen Bürgern zweifelsohne auch innerhalb des Weichbildes der Stadt Rom ſich bewerkſtelligte, ſo fehlte gerade für einen derartigen Verkehr alle und jede regelnde und ordnende Norm, ſo daß hiermit nothwendig die dringendſte Veranlaſſung zur Conſtituirung des ius gentium gegeben war.

Endlich die letzte chronologiſche Beſtimmung gewinnen wir aus dem Edicte des Prätor Publicius, durch welches die Publiciana in rem eingeführt ward und welches in's Jahr 516 oder 519 zu verſetzen iſt.[757] Denn nicht allein daß dieſes Edict den Beweis der Exiſtenz des ius gentium zu dieſem Zeitpunkte uns liefert, ſo haben wir auch gerade in der Publiciana das erſte und älteſte Inſtitut jenes Rechtes anzuerkennen, da gerade das publicianiſche Edict noch auf das Genaueſte an das ius civile ſich anſchließt und noch in der innigſten Verbindung wie unter dem directeſten Einfluſſe der Grundſätze des Letzteren erſcheint (vgl. auch not. 785): ebenſowohl ſtellt ſich in formeller Beziehung die Publiciana in rem als actio fictitia dar, welche ſich auf den Titel der vollendeten Uſucapion und damit auf den Rechtsgrund des meum esse ex iure Quiritium fictionsweiſe ſtützt,[758] ſondern auch in materieller Beziehung erkennen wir gleich innigen Anſchluß an das ius civile; denn während der Rechtsſchutz, den das Letztere der Beziehung zu dem Rechtsobjecte gewährt, von der Vorausſetzung abhängig iſt, daß Veräußerungsvereinbarung, Vertragsvollzug und Eigenthumsübertragung in einen einheitlichen ſolennen Rechtsact zuſammenfallen,

757) Wegen dieſer Zeitbeſtimmung vgl. Obrock, de Publiciana p. 4 sq. Burchardi, Lehrb. d. R. R. § 175. not. 8. in Verbindg. mit § 80. not. 3.

758) Vgl. Keller, Civilpr. § 31. bei not. 341.

ſo hält nun das publicianiſche Edict zwar noch das Erforderniß der Coincidenz von Veräußerungseinbarung (emtio venditio) und Vertragsvollzug (traditio) aufrecht, läßt aber das Requiſit der Uebertragung des Eigenthumes (des meum esse ex iure Quiritium) fallen, indem es vielmehr dem Letzteren den Uſucapionsbeſitz (possessio) ſubſtituirt, womit denn zugleich auch das Requiſit eines ſolennen Rechtsactes für die traditio fallen gelaſſen wird. Daher iſt die Abweichung von den Sätzen des ius civile, welche in der Publiciana in rem uns entgegentritt, nur noch eine ſehr geringe, inſofern dabei lediglich an Stelle des meum esse ex iure Quiritium die possessio tritt, im Uebrigen aber noch der alte Grundſatz aufrecht erhalten iſt, daß das Veräußerungsgeſchäft und deſſen Vollzug erfolgt ſein müſſen, um juriſtiſche Relevanz zu haben. Und auf gleichem Standpunkte ſteht endlich auch noch die exceptio rei venditae et traditae, deren Proponirung wir daher im Allgemeinen in die nämliche Zeit, wie das publicianiſche Edict zu verſetzen haben, wenn immer auch im Beſonderen eine zeitliche Differenz von einigen Jahren zuzugeſtehen iſt. Der weitere Fortſchritt dagegen, wo dem Veräußerungsgeſchäfte an ſich ſchon, der emtio venditio, juriſtiſche Wirkung durch actio oder exceptio beigemeſſen und von dem Requiſite der traditio abgeſehen wird, fällt nothwendig erſt einer noch ſpäteren Zeit anheim,[759] indem in dieſer weiteren juriſtiſchen Bildung die Rechtsentwickelung ſich völlig losſagt von den bisher

759) Auf das Werk von Bekker, de empt. vendit. quae Plaut. fabulis fuisse prob. Berol. 1853. kann ich mich hier um deßwillen nicht berufen, weil theils das thema probandum nicht ſo geſtellt iſt, wie der obige Geſichtspunkt es erfordert, theils das geſtellte thema probandum nicht bewieſen iſt, theils endlich mehrere Stellen bei Plautus übergangen ſind, welche für jene Lehre von hoher Wichtigkeit ſind. Bei Alle dem aber iſt immer anzuerkennen, daß der Verfaſſer nicht allein durch ſeine Arbeit an ſich, ſondern namentlich auch dadurch der Wiſſenſchaft einen wahren Dienſt geleiſtet hat, daß er den einzig möglichen Weg zur Förderung der Rechtsgeſchichte: den des fleißigen Quellenſtudiums zu einer Zeit betreten hat, wo ſo Viele ſich für berechtigt erachteten, die Ungeſtalten einer ausſchweifenden Phantaſie für treue Bilder hiſtoriſcher Wahrheit auszugeben. — Die Anſicht von Hugo, Geſch. d. R. R. 11. Aufl. p. 628 sq. über die Entſtehung des Contractes der emtio venditio iſt zu allgemein gehalten, um der Wiſſenſchaft förderlich ſein zu können; dagegen die Andeutungen von Dernburg in Krit. Zeitſchr. 1. p. 472. und Bekker, ebendaſ. p. 444. können auf ſich beruhen.

maaßgebenden Principien des ius civile, vielmehr eine Bahn betritt, welche zu einer vollständigen Emancipation des ius gentium von civilen Rechtsgrundsätzen führte und damit einen unversöhnlichen Zwiespalt im römischen Rechte in's Dasein rief.

So daher nehmen wir an, daß in die Jahre von 513 bis 519 und zwar entweder in das Jahr 516 oder 519 die Entstehung des privatrechtlichen ius gentium der Römer fällt: seine ersten Anfänge sind theils das Edict des Publicius über die Publiciana in rem actio, woran später das Edict über die exceptio rei venditae et traditae sich anschloß, theils diejenigen prätorischen Maaßnahmen, mittelst deren die durch die lex Aebutia eingeführte Proceßform auf die Publiciana in rem angewendet wurde, worüber vgl. §. 83.

§. 78.

Die das ius gentium vorbereitenden Rechtsbildungen.

Mit den Untersuchungen von §. 66—77 glauben wir die gestellte Aufgabe gelöst zu haben, eine nähere Bestimmung für den Zeitpunkt der Entstehung des ius gentium zu gewinnen, und damit eine Frage zur Entscheidung zu bringen, welche die allerwichtigste auf dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte ist und ohne deren Lösung überhaupt an einen allgemeineren Fortschritt dieser Wissenschaft von dem Standpunkte aus, auf welchem dieselbe seit Hugos unsterblichen Leistungen sich befindet, schlechterdings nicht gedacht werden kann. Bevor wir indeß zu den weiteren Punkten unserer Untersuchung fortschreiten, haben wir nochmals den Blick rückwärts zu wenden mit der Frage, ob und welche Rechtsbildungen wir wohl anzuerkennen haben als Uebergangsformationen, welche den Fortschritt von dem ius civile zum ius gentium vermittelten. Denn erwägen wir zunächst, welcher bedeutende Zwischenraum zwischen dem ius civile mit seiner Fundirung auf die römische Civität, und dem ius gentium mit seiner Fundirung auf die Libertät der Person besteht, und daß dieser Zwischenraum durch das Institut von conubium, commercium und recuperatio nur in sehr geringer Maaße vermindert ist; erwägen wir sodann, wie im gesammten römischen Staats- und Rechtsleben die Wahrnehmung uns entgegentritt, daß alle Neubildungen allenthalben ein stufenweises und bedachtsames Anschließen an bereits gegebene Satzungen und Insti-

tutionen uns erkennen lassen, so werden wir hierdurch allerdings darauf hingewiesen, auch für das ius gentium in seinem Verhältnisse zum ius civile nach derartigen Uebergangsbildungen im römischen Rechtsleben zu suchen. Und diese Mittelglieder glauben wir in den Interdicten des römischen Rechtes zu erkennen. Zwar ist das Bedürfniß, welches die Interdicte als administrative Maaßregeln zur abstracten Ordnung gewisser dauernder Lebensverhältnisse in's Dasein rief, zweifelsohne zunächst ein objectives gewesen, begründet dadurch, daß gewisse Lebensverhältnisse mit Streit und Verwirrung bedroht waren, für welche selbst in Bezug auf römische Zustände der römische Criminal- und Civilproceß irgend welches Schutzmittel nicht boten. Daher mußte zunächst diese Lücke in der Rechtsordnung des Staates das Bedürfniß nach einer Beseitigung des zu Tage tretenden Mangels entstehen lassen und dieser Umstand mochte nun frühzeitig schon dazu führen, daß der Magistrat von der ihm zuständigen Befugniß zur Erlassung von Interdicten in jener Weise Gebrauch machte, und zwar zunächst zweifelsohne lediglich im Wege eines auf rein concreten Voraussetzungen beruhenden Befehles, hinter den erst in späterer Zeit ein abstractes Interdictsregulativ trat.[760]) Allein dieses objective Bedürfniß war, wenn auch das älteste, so doch entschieden nicht das einzige, welches zu Rom zu Tage trat. Denn sehen wir auch ab von der Frage, ob nicht mit den Veränderungen, welche bereits im Laufe der Königszeit in den socialen Verhältnissen Roms eintraten und die namentlich die alte patriarchalische Grundlage des Bandes zwischen Patron und Clienten erschütterten, das Eingreifen des Magistrates auch in dieses Verhältniß durch das Mittel der Interdicte als nöthig sich erwies, so begegnen wir doch neben den Clienten noch einer anderen Classe von Individuen, welche zu Rom verkehrten und gleichwohl bei Anspruch auf Schutz durch den Staat von aller und jeder Theilnahme an dem römischen Particularrechte ausgeschlossen waren. Dies sind die amici publici populi Romani. Denn indem mit Vermehrung und Ausdehnung der völkerrechtlichen Beziehungen des

760) Vergl. im Allgemeinen Keller, röm. Civilproc. § 22. Das älteste Interdict, welches wir kennen, ist das an den prodigus zur Entziehung von commercium und res erlassene; für dieses existirt aber bereits zur Zeit der XII Tafeln eine abstracte redactionelle Fassung; vgl. Beil. XII § XVIII.

römischen Staates mit auswärtigen civitates auch Staatsverträge abgeschlossen wurden, welche zwar amicitia, nicht aber gegenseitiges commercium und recuperatio zwischen den beiden Contrahenten vereinbarten, so mußte nun nothwendig das Bedürfniß zu Tage treten, eine Modalität auszumitteln, wie Sicherheit an Person und Gut denjenigen Gliedern des populus amicus gewährt wurde, welche auf römischem Territorium verweilten. Denn daß der befreundete Staat innerhalb seines Territorii eine ungestrafte Verletzung ebensowenig wider den amicus, noch auch von Seiten desselben dulden konnte, ist ebensowohl durch den Begriff der amicitia mit folgemäßiger Consequenz gegeben, wie auch von den Römern besonders anerkannt.[761]) Und wenn daher auch in vielen Fällen ein hospitium privatum dem amicus eine rechtlich gesicherte Stellung auf dem Territorium des befreundeten Staates geben mochte,[761a]) so kann doch dieses Verhältniß entschieden nicht als ausreichend gelten, um den Staat aller weiteren, aus der publica tutela über den amicus sich ergebenden Verpflichtungen und der dadurch bedingten Schutzmaaßregeln zu entheben. Hier daher werden wir der Annahme Raum zu geben haben, daß Rom zwar nicht im Justizwege und durch Verleihung der civilen Rechtsfähigkeit an den Peregrinen, wohl aber im Administrativwege und durch polizeiliche Fürsorge im Wege des Interdictenverfahrens eingriff. Und für die Richtigkeit dieser von uns statuirten Verknüpfung bieten sich in der That zwei genugsam unterstützende Momente: einmal die Verbindung, in welcher noch in den späteren Zeiten die Interdicte mit den Recu-

761) Wegen der amici im Gegensatze zu den socii vgl. not. 30.; ein Beispiel bietet das erste foedus mit Carthago von 245, wo amicitia ohne commercium u. recuperatio für die Carthager vereinbart ist, § 72. Wegen der publica tutela, in welcher die amici stehen vgl. not. 33; ein höchst bemerkenswerthes Beispiel, wie weit diese tutela sich erstreckt bietet das zweite foedus mit Carthago von 406 in Art. IV. u. V., wo die Contrahenten theils untersagen, ihre von dem Mitcontrahenten ergriffenen amici in ihre Häfen zum Verkauf zu bringen, bei Vermeidung der Befreiung der Gefangenen, theils innerhalb ihres Territorium ihren amici Sicherheit gegen Verletzungen Seitens der Mitcontrahenten bei Vermeidung völkerrechtlicher Ahndung stipuliren, § 74.

761a) So gedenkt des bekanntlich auf römische Verhältnisse zu übertragenden hospitium privatum zwischen einem Griechen und Punier Plaut. Poen. V, 1, 8. 15. 2, 8. sq.

peratoren erscheinen,[762]) und sodann, wie bereits Hugo, Gesch. d. R. R. 11. Aufl. p. 670 not. 1 bemerkt hat, die Benennung der auf die Wiederherstellung der gestörten Besitzverhältnisse gerichteten Interdicte als interdicta recuperandae possessionis, was ebenfalls auf eine Beziehung dieser Interdicte zu den Recuperatoren hinzuweisen scheint und insofern von besonderem Gewichte ist, als unter allen possessorischen Interdicten gerade Jenen das höchste Alter beizumessen ist. Diese Verbindung selbst aber der Interdicte mit den Recuperatoren ist insofern von maaßgebender Bedeutung, als die Geschichte jenes Institutes uns lehrt, daß die ursprüngliche rein polizeiliche Haltung der Interdicte im Laufe der Zeit allmählig aufgegeben und die Letzteren mehr und mehr in civilproceßualische Rechtsmittel umgewandelt wurden.[763]) Denn indem nun die eine Phase dieses Verwandelungsproceßes darin besteht, daß die Erörterung des zum Gegenstande der Beschwerde beim Magistrate erhobenen Thatbestandes richterähnlichen Untersuchungspersonen anvertraut wurde, so ist allerdings daraus, daß diese Exploratoren als recuperatoses bestellt wurden, mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, daß die recuperatio hierbei in irgend welcher Weise maaßgebend vorschwebte, und zwar insbesondere in der Maaße, daß die Schutzgewährung an Peregrinen als das Mittelglied anerkannt ward, welches dieses neue Administratio-Justizverfahren mit der Recuperationsrechtspflege verwandt erscheinen ließ.

Sind aber diese Voraussetzungen als richtig anzuerkennen, so dürfte es auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieses Interdictenverfahren auch zu Gunsten der amici, wie auch der hospites der Römer[764]) Platz griff, von wo aus dann im Laufe der Zeit dieses Verfahren auf jeden Peregrinen extendirt werden mochte, auch wenn ihm eines dieser letzteren beiden Prädicate nicht zukam. Jedenfalls aber haben wir anzuerkennen, daß in solchem Interdictenverfahren der Vorläufer für das ius gentium anzuerkennen ist, insofern hier, wie dort auch ohne commercium und recuperatio rechtlicher Schutz im römischen Forum gewährt wurde, und daß nun

762) Vergl. Keller, Civilproc. § 8. bei not. 126. Sell, Recuperatio p. 427-sq.

763) Vergl. Keller, Civilproc. § 22. 74.

764) Wegen der hospites vgl. § 10. bei not. 34.

von jenem Verfahren aus erst das Bedürfniß des gesteigerten commereiellen Verkehres zu dem ius gentium überleitete, zu einem Zeitpunkte somit, wo das Interdictenverfahren nicht mehr genügte, alle die Lebensverhältnisse zu umfassen, die als des rechtlichen Schutzes bedürftig erkannt wurden, und dieselben in einer Weise zu schützen, wie dies bei der Unbehülflichkeit jenes Verfahrens nicht zu ermöglichen war.

§. 79.

Die formalen Quellen des ius gentium.

Indem wir der Untersuchung über die Quellen des ius gentium uns zuwenden, so fassen wir hierbei zunächst lediglich das materielle Recht ins Auge, während wir die Betrachtung des dem ius gentium angehörigen Proceßrechtes nach §83. verweisen. Dort aber bieten sich als die formalen Quellen jenes Rechtes der Wahrnehmung dar: die lex, das edictum, die consuetudo, die wissenschaftliche Rechtsbildung, getragen durch die responsa prudentium und die schriftstellerische Thätigkeit der Rechtsgelehrten.

Von allen diesen Rechtsquellen sind es aber die consuetudo und die responsa prudentium allein, welche das Alterthum als Erzeugungsgrund des ius gentium uns überliefert; denn indem Cicero in Orat. Partit. 37, 130. das ius non scriptum auf das ius gentium und auf die majorum mores zurückführt, so haben wir nun in den Letzteren eine Beziehung auf das civile Gewohnheitsrecht zu erblicken, während das ius gentium jenen mores als das nicht civile und dabei ebenfalls ungeschriebene Recht gegenübersteht, daher es denn auch ausdrücklich von denen, quae scripta sunt ausgeschlossen wird. Wenn daher hiermit das ius gentium ausdrücklich in die Classe des ius non scriptum versetzt wird, so haben wir nun fernerweit anzunehmen, daß die nicht durch Schrift das Recht verlautbarende Quelle, welcher Cicero das ius gentium überwies, die consuetudo war, und diese Annahme findet auch ihre besondere Bestätigung durch de Rep. I, 2., wo Cicero das ius gentium als dasjenige, was auf den mores beruht, dem ius civile gegenüberstellt als demjenigen, was durch leges sanctirt ist (Thl. I. § 13.).

Wenn demnach Cicero das ius gentium seiner Entstehung nach ganz wesentlich auf die consuetudo, als auf die vornämliche

Quelle zurückführt, ſo erkennt doch derſelbe daneben auch die Bedeutung den responsa prudentium für jenes Recht an, indem er in Top. 17, 65. 66. beſagt:

> Privata enim iudicia maximarum quidem rerum in iuris consultorum mihi videntur esse prudentia. Nam et adsunt multum et adhibentur in consilia et patronis diligentibus ad eorum prudentiam confugientibus hastam ministrant. In omnibus igitur iis iudiciis, in quibus EX BONA FIDE est additum, ubi vero etiam UT INTER BONOS BENE AGIER, imprimisque in arbitrio rei uxoriae, in quo est QUOD EIUS MELIUS AEQUIUS parati esse debent. Illi dolum malum, illi fidem bonam, illi aequum bonum, illi quid socium socio, quid eum, qui negotia aliena curasset, ei, cuius ea negotia fuissent, quid eum qui mandasset, eumve, cui mandatum esset, alterum alteri praestare oporteret, quid virum uxori, quid uxorem viro tradiderunt.

Denn da die iudicia, mit der Clauſel ex bona fide, ſomit namentlich die actio pro socio, negotiorum gestorum und mandati, und nicht minder auch die actio rei uxoriae in der That iuris gentium ſind, ſo haben wir nun auf dieſes letztere Recht jenen Ausſpruch zu beziehen, daß durch die Ueberlieferung der JCti dieſe Klagen ihre nähere Beſtimmung erhalten, inſoweit dabei das Maaß der den Intereſſenten obliegenden Verbindlichkeiten in Frage kömmt. Demnach können wir, geſtützt auf jene Zeugniſſe Cicero's, das Verhältniß des ius gentium in Bezug auf ſeine formalen Quellen dahin beſtimmen, daß aus der consuetudo oder, wie Cicero ſagt, aus den mores jenes Recht hervorging und in der Individualität ſeiner einzelnen Rechtsinſtitute im Allgemeinen beſtimmt ward, wobei dann die durch beſtändige Ueberlieferung in Continuität geſetzten responsa prudentium die ſpeciellern und detaillirtern Sätze für jene Rechtsinſtitute genauer feſtſtellten, abſtracter formulirten, und damit jene Inſtitute ſelbſt einer feineren theoretiſchen Ausbildung entgegenführten. Und wie nun in Folge Alles deſſen das ius gentium als ein ius non scriptum ſich darſtellt, ſo iſt es auch die Legislation insbeſondere, welcher alle Betheiligung an der Conſtituirung jenes Rechtes auf das Beſtimmteſte abgeſprochen wird, und zwar ebenſowohl in de Off. III, 5, 23. de Rep. I, 2. Orat.

Partit. 37, 10. (Thl. I. § 13.), als auch in de Off. III, 15, 61., wo Cicero beſagt:

> Iste dolus malus etiam legibus erat vindicatus, ut tutela XII tabulis et circumscriptio adolscentium lege Plaetoria; et sine lege iudiciis, in quibus additur EX FIDE BONA, wozu vgl. Beil. II. § II.

Denn da, wie bemerkt, die iudicia mit der Clauſel „ex fide bona" durchgängig iuris gentium waren, ſo ergiebt dieſe Stelle des Cicero auf das Beſtimmteſte, daß die dieſem Rechte angehörigen Klagen, wie Rechtsverhältniſſe im Allgemeinen entſchieden nicht auf legislativen Vorſchriften beruhten, vielmehr unabhängig von ſolchen zur Anerkennung in Rom gelangt waren. Ja, was die XII Tafeln insbeſondere betrifft, ſo haben wir hierfür noch das ausdrückliche Zeugniß von Boeth. in Cic. Top. 5, 28. p. 321. Or. (§ 66. fin.); vgl. auch § 68.

Unternehmen wir es nun, auf Grund jener Zeugniſſe Cicero's ein Urtheil über die formalen Quellen des ius gentium uns zu bilden, ſo haben wir nun einerſeits zwar zu beachten, daß die obigen Ausſprüche insgeſammt nur allgemeiner gehaltene Urtheile uns bieten, neben denen in vereinzelten Punkten und in der Stellung von Ausnahmen zur Regel allerdings Modificationen des von Cicero bekundeten Sachverhältniſſes zugelaſſen werden können, daß aber im Uebrigen die Zeugniſſe des Letzteren in der That den vollſten Glauben verdienen, da ein Blick in ſeine Werke und namentlich in ſeine rhetoriſchen und philoſophiſchen Schriften auf das Deutlichſte erkennen läßt, daß derſelbe den Rechtsverhältniſſen des ius gentium, und vornämlich den denſelben anheimfallenden Obligationen eine beſondere Aufmerkſamkeit widmete mit Rückſicht namentlich auf die an dieſelben ſich knüpfenden ethiſchen Fragen, wie auf die Bedeutung, die dieſelben für den Rechtsanwalt bei der dem Letzteren dabei zukommenden freieren Stellung gewannen. Gehen wir daher von dieſen leitenden Geſichtspunkten aus, ſo werden wir anerkennen, daß das ius gentium ganz unmittelbar aus dem geſchäftlichen Verkehre des commerciellen Lebens zu Rom hervortrat und durch die innere Macht der gemeinen Meinung zunächſt ſeine Beobachtung als Lebensſitte, wie ſpäter ſeine Anerkennung als Recht ſich erzwang: es traten in jenem Verkehrsleben gewiſſe Normen in der Form von Uſancen zu Tage, denen anfäng-

lich jener Verkehr freiwillig gehorchend ſich unterordnete; und indem nun allmählig die Ueberzeugung erwuchs, daß die Beobachtung ſolcher Uſancen nicht lediglich Sache freien Beliebens ſei, ſo errangen ſich damit auch jene Gewohnheiten die Macht eines äußeren Zwanges und traten als Recht in das Daſein. Auf ſolchen Proceß, den auch die ſpeculativen Reflexionen der Juriſten der zweiten Periode anerkennen (Thl. I. § 87.), werden wir daher mit Recht die bei weitem größte Partie des ius gentium, inſoweit ſolches bereits der gegenwärtigen Periode anheimfällt, zurückzuführen haben. Als das Organ aber, welches der noch auf einfacher Verkehrsuſance beruhenden Norm die Realiſirbarkeit durch äußere Zwangsmittel errang und welches ſomit in erſter Inſtanz die einfache Lebensſitte in Gewohnheitsrecht verwandelte, ſtellen ſich die responsa prudentium dar, deren executives Organ wiederum der Prätor mit ſeinem Edicte bildete, inſofern als derſelbe jenen Poſtulaten der auctoritas Gehör lieh und ſeine vollziehende Hand darbot, ein Sachverhältniß, welches uns erkennen läßt, daß den Klagen des ius gentium im Allgemeinen der nämliche Urſprung zur Seite ſteht, der auch der dieſer nämlichen Periode angehörigen querela inofficiosi testamenti beizumeſſen iſt. Und dieſe Annahme iſt nicht allein geboten durch die Zeugniſſe Ciceros, ſondern in noch weit dringenderer Maaße auch dadurch, daß die wichtigſten obligatoriſchen Klagen des ius gentium von der Jurisprudenz der Kaiſerzeit dem ius civile im Gegenſatze zum ius honorarium überwieſen werden dadurch, daß die Klagen aus der emtio venditio, locatio conductio, societas, aus dem mandatum, mutuum, depositum, commodatum und pignus theils als contractus anerkannt, nicht aber den pacta praetoria beigezählt werden, theils aber auch als actiones civiles im Gegenſatze zu den honorariae uns bekundet ſind (§ 108.). Denn hiermit allenthalben wird auf das Entſchiedenſte die Thatſache bewahrheitet, daß nicht dem ius honorarium, ſondern dem ius civile in dieſem Sinne[765]) jene Klagen, wie überhaupt Rechtsverhältniſſe des ius gentium entſtammen, während wir andrerſeits wiederum den responsa prudentium in der That

765) Wegen dieſes Begriffes von ius civile vgl. namentlich Papin. lib. 2. Defin. (Dig. I, 1, 7.): ius autem civile est, quod ex legibus, plebiscitis, senatusconsultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit. Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt.

die Macht beizumeſſen haben, ihren Anforderungen auf Realiſirung der gültigen Verkehrsſanctionen durch eine vom Prätor zu vermittelnde Klage und Execution Folge zu verſchaffen; denn genau von dem nämlichen Zeitpunkte an, von welchem wir den Aufſchwung des commerciellen Verkehres zu Rom zu datiren hatten, beginnt jenes Steigen des Anſehens und Einfluſſes des Juriſtenſtandes in Rom, welches Varro lib. 2 de Vit. Pop. Rom. bezeichnet durch die Worte:

Hoc intervallo primum forensis dignitas crevit, wozu vgl. §. 74.

Hiernach haben wir daher in der That anzuerkennen, daß im Allgemeinen die Klagen des ius gentium auf einer civilis, nicht aber auf einer honoraria causa beruhten, und daß insbeſondere die obligatoriſchen Klagen deſſelben in einer durch die auctoritas ICtorum in ſolches ius civile hineingetragenen causa ihre juriſtiſche Berechtigung fanden, während der Prätor ſelbſt, indem er die formulae ſolcher Klagen proponirte oder anfänglich vielleicht auch ohne Proponirung von formulae die Proceſſe ordinirte, nicht als Schöpfer und Urheber, ſondern lediglich als ausführendes und vermittelndes Organ ſolcher Klagen ſich betrachtete und galt. Und alles Dieſes gilt für die gegenwärtige Periode bereits für die Klagen aus der emtio venditio, locatio conductio, societas, mandatum, mutuum, aus der lex Rhodia de iactu, für die exercitoria und institoria actio u. a. m., gleich wie es auch in der nächſten Periode noch bezüglich der commodati und depositi actio, der actiones praescriptis verbis u. a. m. ſich wiederholt. Allein mit Alle dem iſt andrerſeits auch wiederum eine ſelbſtſtändigere edictive Thätigkeit der Magiſtrate für die gegenwärtige Periode nicht ausgeſchloſſen, ja es erhellt eine ſolche ganz unzweideutig aus dem Edicte der curuliſchen Aedilen de mancipiorum venditione, ingleichen aus dem prätoriſchen Edicte des Aquillius über den dolus malus und des Octavius über die pacta, quae nec vi nec dolo malo facta sunt.[766])

Dagegen die leges betreffend, ſo haben wir an Cicero's Worten inſofern feſtzuhalten, als kein Geſetz erlaſſen wurde, um die Rechtsverhältniſſe des ius gentium insbeſondere zu regeln, obwohl

766) De Offic. III, 17, 71. 14, 60. 24, 92. u. a. m.; vgl. auch de Inv. II 19, 57.: praetoriis exceptionibus multae excluduntur actiones.

anderntheils manches Gesetz allerdings auch auf das Gebiet des ius gentium mit übergriff, wie denn z. B. die lex Cincia de donis ac muneribus Rechtssätze aufstellte, welche auf die Schenkungen angewendet wurden, mochten diese nun in eine Geschäftsform des ius civile oder des ius gentium sich kleiden.

Endlich der litterärischen Thätigkeit der römischen Juristen haben wir, wenigstens insofern dieselbe dem Ausgange unserer Periode angehört, zwar nicht alle Berücksichtigung des ius gentium abzusprechen, wie schon aus Cic. de off. III, 17, 70. sich ergiebt; allein eine eigene systematische Behandlung dieses Rechtes blieb allerdings der Wissenschaft dieser Periode noch fremd (Thl. I. §. 43), daher wir bei der Abhängigkeit, in welcher in doctrineller Beziehung das ius gentium von dem ius civile und dessen Systeme stand, schwerlich der litterärischen Thätigkeit dieser Periode eine wesentliche systematische Förderung und Erweiterung des Ersteren beimessen dürfen.

Eine Besonderheit gegenüber den gewonnenen Sätzen nimmt indeß, worauf wir in §. 82 näher zurückkommen werden, das dem ius gentium anheimfallende Delictrecht ein, insofern hier allerdings ebensowohl der Legislation, wie den prätorischen Edicten ein bedeutender bestimmender Einfluß beizumessen ist. Dagegen in Bezug auf das geschäftliche ius gentium sind, wie bemerkt, die consuetudo und die responsa prudentium allein als Hauptquellen anzuerkennen, neben denen dann nur in einzelnen Punkten auch das Edict des Prätors und der Aedilen selbstständiger eingriff. Und so trat daher das ius gentium in groben und allgemeinen Umrissen hervor aus dem Verkehre und Leben des Volkes, in den mores sich offenbarend, und als consuetudo zum Rechte sich gestaltend; die prudentes ergriffen sodann formend und veredelnd, verbindend, scheidend und determinirend jene rohe Masse und wurden so das Organ, welches in den responsa, und somit in einer überwiegend casuistischen Weise jenen Stoff verarbeitete und weiter ausbildete; die Prätoren aber liehen im Wesentlichen nur den durch mores und responsa bereits als Recht verlautbarten Postulaten ihre ausführende Hand. So erwuchs das ius gentium ganz unmittelbar aus dem Leben und Verkehre der bürgerlichen Gesellschaft Roms, als ein frischer und lebenskräftiger Baum, der mehr und mehr sich reich entfaltend und zu üppiger Entwickelung gedeihend, noch heutigen

Tages trotz seines hohen Alters und seiner Versetzung auf fremden Boden an seiner unerschöpflichen Lebenskraft ungemindert schirmend über den Rechtsverkehr sich breitet.

§. 80.

Die materialen Quellen des ius gentium.

Indem das ius gentium aus dem geschäftlichen Verkehre Roms in naturgemäßer Entfaltung erwuchs, so mußte der Stoff, aus welchem dasselbe seine normativen Dispositionen entnahm, mit Nothwendigkeit zunächst durch die Ideen und Anschauungen geboten sein, welche durch die Ueberzeugung von der Billigkeit der gestellten Postulate den Trägern jenes Verkehres sich aufdrängten und als das aequum et bonum denselben vorschwebten. Daher nimmt das ius gentium von Vorn herein in unverfälschtem Kindschaftsverhältnisse seinen Ausgang von der römischen Nationalanschauung: es tritt als ächtes und eingebornes Kind des Volksgeistes in das Leben, bestimmt in seinen Normen durch die Anforderungen und leitenden Ideen des Letzteren. Gerade dieser Ausgang erheischt aber, daß die ältesten Satzungen des ius gentium noch unter der Herrschaft derjenigen Principien und leitenden Sätze stehen, welche durch das ius civile den Römern angeboren und geläufig waren. Und dieses uranfängliche Bestimmtsein des ius gentium durch das ius civile Romanorum vermochten wir in der That bereits nachzuweisen in dem Edicte des Publicius über die Publiciana in rem actio: denn hier begegnen wir noch, genau wie in dem ius civile Romanorum der Ansicht, daß zur Klagbarkeit des Veräußerungsgeschäftes nicht allein eine emtio venditio an sich genüge, sondern auch der Vollzug solchen Geschäftes hinzuzutreten habe, so daß die Abweichung dieses Edictes von den Sätzen des ius civile zunächst nur als eine geringe sich darstellt, insofern als an die Stelle des meum esse ex iure Quiritium der Usucapionsbesitz als das aus jener emtio venditio hervorgehende geschützte Rechtsverhältniß gesetzt wird (§. 77 fin.). Allein im Laufe der Entwickelung schlug das ius gentium mehr und mehr eine von dem ius civile Romanorum divergirende Bahn ein, bis es endlich am Ausgange unserer Periode bereits auf einem Punkte angelangt ist, von welchem aus es in seinen einzelnen Satzungen und Instituten, wie selbst in seinen lei-

tenden Principien im directeſten Widerſpruche ſteht mit jenen Grundſätzen, welche von Alters her das Recht der ewigen Stadt beſtimmt hatten. Und Hand in Hand mit dieſer Erſcheinung geht anderweit auch die fernere, allerdings erſt in der nächſten Periode markirter zu Tage tretende Thatſache, daß das ius gentium, von einem diminutiven Herrſchaftsgebiete ausgehend, in ſchneller und kraftvoller Entwickelung immer weiter und weiter die Grenzen ſeiner Herrſchaft ausdehnt, ja ſchließlich den Boden des von Anfang herein ihm zugewieſenen Gebietes verläßt und auf Verhältniſſe übergreift, die durchaus nicht im Dienſte des commerciellen Verkehres ſtehen, vielmehr völlig anderen Lebensbeziehungen anheimfallen, und daß nun, indem auf dieſe Weiſe ein Kampf zwiſchen dem ius gentium und dem ius civile wach gerufen wird, in dieſem Kampfe das Letztere als das ſchwächere ſich erweiſt und mehr und mehr ſeines Bodens an das Erſtere verliert. Würdigen wir nun aber das Gewicht, welches jenen beiden Momenten bei ihrer Stellung gegenüber dem römiſchen Volkscharakter mit ſeinen ſtreng conſervativen Tendenzen zukömmt, ſo erhebt ſich die weitere Frage, welches die inneren Gründe, die national-pſychologiſchen Vorausſetzungen und Motive waren, die der äußeren Veranlaſſung, welche Rom durch ſeinen Handelsverkehr zur Conſtituirung des ius gentium empfing, eine derartige extreme Folge geben ließen, wie ſolche in der weiteren Entwicklung des ius gentium uns entgegentritt. Gerade für dieſe Frage aber vermögen wir eine vollgenügende Antwort zu gewinnen aus culturhiſtoriſchen Verhältniſſen, aus den Einflüſſen nämlich, welche wir fremden Culturſphären auf die römiſche Volksanſchauung und auf die bürgerlichen Verhältniſſe Roms beizumeſſen haben.

Prüfen wir aber die verſchiedenen Culturſphären, mit deren Trägern Rom in eine andauerndere und weitgreifendere Berührung trat, und denen wir einen beſtimmenden Einfluß auf römiſche Verhältniſſe beimeſſen dürfen, ſo erkennen wir deren drei an: die griechiſche, die phönicieiſche und die helleniſtiſche. Zunächſt den Einfluß griechiſcher Cultur auf Rom haben wir bereits in §. 73 in Betracht gezogen und dabei feſtgeſtellt, daß im fünften Jahrhunderte deſſen Einwirkungen auf das ſociale Leben Roms beginnen. Und indem nun jene Culturſtrömung von dieſem Zeitpunkte an ſtetig fortdauerte und mehr und mehr an Stärke gewann, ſo haben wir nun auch derſelben einen beſtimmenden Einfluß auf die nationale Rechtsan-

ſchauung Roms beizumeſſen. Denn allerdings beginnt zwar mit dem nämlichen fünften Jahrhunderte der politiſche Verfall der griechiſchen Staaten in Sicilien und Italien: die ſteten Kämpfe jener Gemeinweſen unter ſich, ihre Fehden mit den Lucanern, Bruttiern, Carthagern und anderen Feinden, die inneren politiſchen Parteiungen, daneben der übertriebene Luxus und die Sittenverderbniß, endlich die vielfachen Ausſchweifungen eines ochlokratiſchen Regimentes; weiterhin ferner die ſchweren Bedrängniſſe des pyrrhiſchen Krieges, der für Großgriechenland, wie Sicilien von gleich verderblichen Folgen war; ſodann die Vorgänge des erſten puniſchen Krieges, die zerſtörend auf die Verhältniſſe Siciliens einwirkten; endlich die furchtbaren Verwüſtungen des zweiten puniſchen Krieges, der theilweis die Verödung der Städte, theilweis die Verſetzung ganzer Einwohnerſchaften zur Folge hatte; Alles dieſes trägt bei, jene Staaten zu entnerven und mit Schnelligkeit dem politiſchen Verfalle entgegenzuführen; ja in einzelnen derſelben wird ſogar das Griechenthum von der Herrſchaft völlig verdrängt und das griechiſche Element tritt zurück gegenüber der fremden Nationalität, die im Gefolge des neuen Regimentes erſcheint.[767]) Allein andrerſeits bedingt doch dieſer politiſche Verfall durchaus nicht mit innerer Noth-

767) Wegen des Verfalles der großgriechiſchen Städte nach dem 2. pun. Kriege, vgl. Strabo VI, 1. p. 253. VI, 3. p. 281. — Ein lehrreiches Beiſpiel bietet Poſidonia, welches nach Strabo V, 4. p. 281. Colonie von Sybaris war, dann von den Lukanern genommen, ſpäter aber von den Römern erobert ward und nun 481. col. lat. erhält (not. 379). Auf die Zeit der lucaniſchen Herrſchaft bezieht ſich nun der Bericht des Ariſtoxenus bei Athen. Deipnos. XIV. p. 632. A.: τοῖς Ποσειδωνιάταις — — — συνέβη, τὰ μὲν ἐξ ἀρχῆς Ἕλλησιν οὖσιν ἐκβαρβαρῶσθαι, Τυρρηνοῖς ἢ Ῥωμαίοις γεγονόσι, καὶ τὴν τε φωνὴν μεταβεβληκέναι τά τε λοιπὰ τῶν ἐπιτηδευμάτων, ἄγειν τε μίαν τινὰ αὐτοὺς τῶν ἑορτῶν τῶν Ἑλληνικῶν ἔτι καὶ νῦν, ἐν ᾗ συνιόντες ἀναμιμνήσκονται τῶν ἀρχαίων ἐκείνων ὀνομάτων τε καὶ νομίμων, καὶ ἀπολοφυράμενοι πρὸς ἀλλήλους καὶ ἀποδακρύσαντες ἀπέρχονται. Vgl. übrigens auch Mazochi ad tab. Heracl. p. 507 sq. Nicht minder iſt Thurii, Colonie von Athen (Strabo. VI. p. 263.), bereits im J. 358 ſo hart von den Lucanern oder Bruttiern bedrängt, daß es vom Dionys von Syracus Hülfe erbitten mußte (Diod. XIV, 101.); im J. 359 aber wird es von den Bruttiern (od. Lucanern) erobert (Diod. XVI, 15. Strabo. IV. p. 263. Liv. XXVI, 1, 2.), die auch im Beſitze der Stadt bleiben. Doch nennt App. Samn. VII, 1. 2. dieſelbe griechiſch. Ebenſo ſind die griechiſchen Colonien Petelia, Tempſa, Hipponium, Terina von den Bruttiern (od. Lucanern) unterworfen worden.

wendigkeit einen gleichmäßigen Verfall der bürgerlichen Verhältnisse, noch auch eine Zersetzung der Nationalität, und wenn wir daher in der That von vielen jener Gemeinwesen noch bis in die späteste Zeit der Republik ihr griechisches Wesen und ihre griechische Cultur sich bewahren sehen,[768]) so führten andrerseits gerade jene Kriege und deren Folgen wiederum die innigste und stetigste Verbindung zwischen Rom und jenen Staaten herbei und eröffneten hierdurch den Einflüssen der griechischen Cultur die breiteste und ebenste Bahn.[769])

Einen weit geringeren Einfluß auf römische Zustände werden wir dagegen der phönicischen und insbesondere der carthaginiensischen Cultur beizumessen haben, da schon die Stammverschiedenheit beider Völker und der Gegensatz semitischen und arischen Wesens eine Fremdartigkeit Beider begründen mußte, welche eine ausgedehntere Culturströmung behinderte. Allein immerhin dürfen wir auf der anderen Seite nicht verkennen, daß das mercantile Wesen eines reinen Handelsstaates, wie Carthago nicht ohne bestimmenden Einfluß auf die Verkehrsverhältnisse Roms verbleiben konnte, von dem Zeitpunkte an, wo Letzteres begann, sich selbst dem Handel zu eröffnen. Doch läßt sich nach dem dermaligen Stande unserer Wissenschaft das Maaß und die Beschaffenheit dieses Einflusses kaum bestimmen.[770])

---

768) Die griechische Nationalität widerstand am längsten der Romanisirung, und es ist nicht die jüngste Spur des ital. Griechenthums, wenn noch zu Ciceros Zeit Heraclea und andere Städte, und noch im J. 19 n. Chr. Tarentum, Rhegium und Neapolis griech. Cultur sich bewahrt haben; Strabo. VI, 1. p. 253.; vgl. Hermann, gr. St. Alt. § 82. not. 14—16. Zwar wird die Angabe von Niebuhr, röm. Gesch. I. bei not. 186., daß noch im 13. Jahrh. in einzelnen Städten Calabriens die griechische Sprache herrschte, sehr in Zweifel gestellt durch die Forschungen bei Pott, Altgriechisch im heutigen Calabrien im Philologus, XI. p. 245—249.; allein dennoch hat Niebuhr Recht, wenn er der zauberischen Gewalt der griechischen Sprache und Nationalität eine zähe Beharrlichkeit beimißt; denn noch spätere Jahrhunderte fanden in Neapel das alte Griechenthum vor, Tac. Ann. XV, 35. Philostr. Icon. I. p. 763. Olear. (um 195 n. Chr.).

769) So finden wir z. B. im J. 621 den Philosophen Blossius aus Cumae in der Umgebung des Ti. Gracchus, Plut. Ti. Gr. 8., wozu vergl. not. 423.

770) Jedenfalls ist als begründet anzusehen die Bemerkung von Böttticher, Gesch. d. Karth. p. 1: „Sprache, Religion, Sitten und Gebräuche der Car-

Dagegen den weit und tiefgreifendsten Einfluß auf römische Cultur übte der Hellenismus. Auf das Völkerchaos Asiens, über welches als formale Einheit das große Perserreich sich gestellt hatte, und auf das Kleinstaatenthum Griechenlands, hinter welchem die Zerfahrenheit und der Verfall der staatlichen, wie socialen Zustände offen zu Tage trat, hatte Alexander d. Gr. ein Reich errichtet, welches in äußerer Einheitlichkeit den Weltball umspannen und zu einem einigen Volksthum die verschiedenen Nationalitäten verbinden sollte. Das Werk Alexanders zerfiel: allein die Verschmelzung der griechischen und der morgenländischen Cultur, die als Mittel für jene Zwecke von Alexander beabsichtigt sein mochte, sie ging hervor als dauerndes Werk aus dem tosenden Getümmel jener Zeiten. Denn „der Osten und Westen war zur Verschmelzung reif: schnell erfolgte von beiden Seiten Durchgährung und Umgestaltung; und das neu erwachte Völkerleben ward zu immer neuen und weiteren Entwickelungen in Staat und Wissenschaft, in Handel und Kunst, in Religion und Sitte."[771])

Dies ist der Hellenismus, jene Summe von eigenthümlichen Culturbeziehungen der um das Becken des Mittelmeeres herum gruppirten Völkerschaften. Hervorgegangen aus einer Verschmelzung von Asiens und Griechenlands Cultur, umspannt er den civilisirten Osten des gesammten orbis terrarum: Griechenland, Macedonien, Kleinasien, die Inseln des Mittelmeeres, Syrien, Aegypten, Cyrenaica, ja bis nach Abyssinien und Nubien, Arabien, Persien und Indien, wie nach Armenien seine Einflüsse erstreckend, und andrerseits nach Sicilien und Großgriechenland vordringend.[772])

thager welchen so weit von denen der Griechen und Römer ab, daß schon dieß hinreichend gewesen sein würde, den geistigen Verkehr zwischen diesen Völkern zu erschweren." Allein eben nur zu erschweren, nicht aber zu behindern; denn wir finden zu Rom sowohl Phönizier und Carthager in größerer Zahl, wie auch Bekanntschaft mit der punischen Sprache, und hospitium mit Carthagern; s. § 74. init., not. 751a, 761a. Vgl. auch Droysen, Gesch. d. Hellenismus II. p. 262 sq. und Bernhardy, röm. Litt. not. 53. p. 72. und not. 111.

771) Droysen, Gesch. des Hellenismus I. p. 4.; vgl. auch über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten des Hellenismus, Droysen, l. c. II. p. 259. sq. 579 sq. Hermann, Culturgesch. I. p. 211. 228 sq. Bernhardy, gr. Litt. § 77.— 81.

772) Ueber das Gebiet des Hellenismus s. Bernhardy gr. Litter. § 77— 81. Droysen, l. c. II. p. 90 sq.; vergl. insbesondere auch die interessante

Und indem er übergreift nach dem Westen und in machtvoller Einwirkung das alte Römerthum berührt, durchdringt, zersetzt, verwandelt, indem er durch seine Verbindung mit diesem Elemente ein neues historisches Culturprincip: den Romanismus ins Dasein ruft; so fällt ihm hiermit in der That auch eine der wichtigsten Rollen zu in der Geschichte der Menschheit und ihrer Cultur. Denn seit dem ersten macedonischen Kriege im J. 554, und in noch erhöhter Maaße seit dem ersten syrischen Kriege im J. 563 beginnt jene Einströmung des Hellenismus nach Rom, welches in dem kleinen Gebiete seiner Ringmauern und seiner Flur bis dahin als Träger eines besonderen Culturprincipes gegenüber allen fremdartigen Einflüssen unwandelbar sich behauptet hatte: fremde Culturelemente zwar aufnehmend und assimilirend, dabei aber standhaft die alte Wesenheit und Individualität seiner Cultur sich erhaltend. Während daher der Gräcismus und die punische Cultur in Wahrheit nur verändernd und umgestaltend, nicht aber zersetzend und verwandelnd auf das Römerthum einwirkten, so bewerkstelligt dagegen der Hellenismus in der That diesen letzteren Zersetzungsproceß: nicht mehr Transformation, sondern Transsubstantion ist es, die das alte Römerthum durch den Letzteren erfährt. Allein indem in diesem Verwandlungsproceſſe die alte Kraft und Zähigkeit des römischen Geistes, sein Beharrungsvermögen und seine Widerstandsfähigkeit gegen Neuerungen noch nachwirkt, so influirt nun der Hellenismus in der That auch nicht einfach bestimmend, nicht rein hellenisirend auf Rom, sondern es gestaltet sich aus der Verschmelzung und aus dem Ineinandergreifen jener beiden Culturprincipien eine neue Bildung, wesentlich verschieden zwar von dem alten Römerthume, allein nicht minder verschieden auch von dem Hellenismus selbst.[773]) Dies ist es, was wir den Romanismus nennen mögen, ein Culturganzes von neuer Wesenheit, hervorgegangen aus einem Bildungsproceß, der bereits im Zeitalter des Augustus

---

Stelle aus Moses Choren. III, 36. edit. et vert. Whistoni fratr. Londin. 1736: sanxit (Aleruzanus), ne quis Graecis literis, sed Persicis institueretur neve Graece loqui vel interpretari auderent (sc. Armenii); — necdum enim characteres Armeniaci erunt inventi, sed Graecis literis ecclesia utebatur (die 2. Hälfte des 4. Jahrh. n. Chr. betr.).

773) Vgl. Hermann, Culturgesch. I. p. 11., auch Bernhardy, röm. Litt. not. 135. Laurent, hist. du droit de gens III. p. 378 sq.

im Wesentlichen sich vollendete. Und dieser Romanismus ist es, der von Rom aus seinen attrahirenden Einfluß über ganz Italien und über den gesammten Westen und Norden des röm. Reiches verbreitet und in den beiden Hispanien, in den gallischen Provinzen, in Britannien, Rhätien, Noricum, Pannonien, Dacien, Mösien, bis nach Illyricum herab seine Herrschaft ausdehnt,[774] damit zugleich die Denationalisirung Roms vollendend.[775]

Und so nun spaltet sich bereits die ausgehende Republik und in noch weit markirter Weise das kaiserliche Weltreich Roms in zwei weite und ausgedehnte Culturgebiete: des Hellenismus und des Romanismus.[776] Jener, hervorgegangen aus der Verbindung

774) Wegen des Gebietes des Romanismus vgl. § 54. sq. Eine neue Culturperiode beginnt sodann in den romanischen Ländern mit der Völkerwanderung in Folge des Eindringens des Germanismus und seiner Verbindung mit dem Christenthume.

775) Die Denationalisirung eines Volkes erfolgt dadurch, daß seine auf ethnischer Grundlage beruhende geistige Individualität sich verwischt und verschwindet. Dies aber geschieht auf dem doppelten Wege, daß entweder jene Eigenthümlichkeit von ihrem Träger selbst aufgegeben oder aber auf andere Völker übertragen wird, die gleichwohl in jenem nicht völlig aufgehen. Der Denationalisirungsproceß Roms beruht aber auf diesem zweifachen Hergange: mit dem Ausgange der Republik bereits, und in noch erhöhtem Maaße in den ersten Jahrunderten der Kaiserzeit verschwindet allmählig, wohin immer wir das Auge wenden mögen, die Eigenthümlichkeit des alten Römerthums und in Wissenschaft und Kunst, im Staatsleben und bürgerlichen Verkehre, in Cultus und Glauben — allenthalben tritt ein buntes Chaos zu Tage, in welchem provinzielle Elemente eine hervorragend Rolle spielen. Und freilich mochte die Blutarbeit eines Tiberius und Nero, wie eines Sulla und Cäsar den Boden rein gefegt haben. Immerhin aber können wir die Denationalisirung Roms vornämlich von der Zeit des Augustus an datiren, und sie vollendet sich unter Caracalla, ohne daß jedoch die betreffende Bewegung damit zum Stillstande gelangt; vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 57. Thierry, Hist. de la Gaule I. p. 145—297. Auf einen früheren Zeitpunkt setzt die Denationalisirung Roms Hermann, Culturgesch. I. p. 15.

776) Bezüglich des Hellenismus mögen hier noch die treffenden Worte Droysens, l. c. II. p. 579. Platz finden: „Der Hellenismus ist ja eben die Vermischung des Hellenisch-Makedonischen mit dem localen, dem ethnischen Leben anderer und anderer Bereiche. Dann scheint es zu gelten, welcher von beiden Factoren das bestimmende Uebergewicht gewinnen soll; aber in eben diesem Ringen erzeugt sich das völlig Neue, das auch da sich herausstellt, wo nicht einmal die Bildungsformen, die das Griechenthum erarbeitet hat, sich durchzusetzen vermögen." Genau das Gleiche gilt aber von dem Romanismus,

griechischer und asiatischer Cultur, zieht aus dem alten Griechenthume den Hauptbestandtheil seines Nahrungsstoffes, allein dennoch unterscheidet er sich wesentlich von diesem Letzteren in seiner Erscheinungsform sowohl, wie in der Richtung, die er in seiner Wirkungsbahn verfolgt. Dieser, der Romanismus, hervorgegangen aus einer Verbindung des alten Römerthumes mit dem Hellenismus entnimmt vornämlich aus dem Letzteren den Stoff, den er in Wissenschaft und Kunst, in Religion und Moral, wie in Bezug auf Handels- und Verkehrsverhältnisse verarbeitet und gestaltet, während in Bezug auf staatliche Verhältnisse, wie auf Sprache und Sitte des bürgerlichen Lebens das alte Römerthum bestimmend nachwirkt. Und wie nun die specifische Verschiedenheit zwischen dem Hellenismus und dem Romanismus zwar Verbindungs- und Uebergangspunkte zuließ, allein niemals völlig sich verwischte, so tritt dieselbe auch bis in die späteste Zeit noch äußerlich zu Tage in der Abgrenzung zweier verschiedener Sprachgebiete: des hellenistischen und des romanistischen,[777]) ja dieselbe erhielt weiterhin sogar eine

der in ganz entsprechender Weise aus der Vermischung des Römerthumes mit dem Hellenismus sich entwickelt. Nur freilich hat hier solches Resultat von unserer Wissenschaft noch nicht jene wohlbewußte und bestimmte Anerkennung gefunden, wenn immer auch jene Thatsache an sich nicht bestritten wird, vergl. not. 773.; so vindicirt auch Passow, Horaz Epist. p. XIV. Rom den hohen Beruf, aus älterer Quelle „ein neues Jahrhundert abzuleiten und zu gestalten."

777) Die dem Romanismus zu überweisende Sprache umfaßt vier Idiome: das Hochlatein oder lingua latina oder urbana; sodann das Plattlatein oder lingua romana od. vulgaris od. rustica; ferner die eigentlichen Provinzialismen, wie die Africitas, den Gallicanismus; sowie am Ende die romanischen Sprachen, die indeß bereits in eine andere Culturspähre übertreten; vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 59. und not. 231.; wegen des Sprachgebietes vgl. denf. not. 53.; vgl. auch not. 445. und Heffter, Gesch. d. lat. Sprache p. 104 sq. 172. sq. Wegen des hellenistischen Sprachgebietes vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 77. und § 82. not. 1. und dazu Hieronym. Comm. in epist. ad Galat. II. prol. c. 3.: unum est, quod inferimus, — — Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam — — habere; Senec. ad Helv. 6.: inter Indos Persasque Macedonicus sermo, sowie not. 772. Noch Cic. p. Arch. 10, 23. sagt: Graeca leguntur in omnibus fere gentibus, Latina suis finibus, exiguis sane, continentur; wozu vgl. not. 768. Der Ausspruch von Plin. H. N. III, 5, 6. (s. not. 579.) dagegen, sowie von Plut. Plat. Quaest. 3, 3.: ὁ Ῥωμαίων λόγος, ᾧ νῦν ὁμοῦ τι πάντες ἄνθρωποι χρῶνται, enthält offenbar eine starke Uebertreibung.

öffentliche Sanction in der administrativen Theilung des römischen Staates durch Diocletian, wie schließlich in der politischen Theilung in ein orientalisches und ein occidentalisches Reich, welches im Wesentlichen nach den obigen Grenzen sich abschloß.

§. 81.

Fortsetzung.

(Die materialen Quellen des ius gentium.)

In §. 80 betrachteten wir die Culturströmungen, welche während der gegenwärtigen Periode und bis herab in die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit Rom berührten. Förderungsmittel zur höheren Entwicklung der Völker, erscheinen jene Einströmungen bedingt und geregelt durch ein naturgegebenes und ewiges Gesetz. Denn wer die Entwickelung des Geistes beobachtet, der in dem Naturganzen eines Volkes lebt und wirkt, der wird erkennen, wie nicht allein aus sich selbst und aus den ihn umgebenden Erscheinungsformen der Volksgeist den Stoff seiner Ideen und Anschauungen entnimmt, sondern wie auch je zwischen den verschiedenen Nationen im Momente ihrer äußeren Berührung alsbald ein geistiger Verkehr sich herstellt, der, unbeirrt durch das Getümmel des Krieges oder durch Entfremdungen in der Politik, auf der Mittheilung von Fertigkeiten und von Einrichtungen, wie von Anschauungen und von Grundsätzen beruhte. Und wie nun eine jede Nation als Inhaberin eines gewissen Maaßes an eigenthümlicher Cultur erscheint, so tritt in jenem Verkehre eine Bewegung zu Tage, deren Ziel die Aneignung der höheren Cultur je des anderen Volkes bildet, und welche bei lebenskräftigen und regsamen Völkern nicht früher stockt, als bis eine Nivellirung der gegebenen Culturmassen erfolgt ist. So wird die gesammte Menschheit und die ganze Weltgeschichte bewegt von einem meist unbewußten und fast automatischen Streben der Völker nach Nivellirung jener culturhistorischen Unebenheiten, bewegt von jenen geistigen Fluctuationen, die wir als Culturströmungen bezeichnen. Und so ward auch Rom bis zu dem Zeitpunkte, wo geistige Erstarrung das Volk der ewigen Stadt ergriff, von jenen Culturströmungen ergriffen und afficirt.

Jene Fluctuationen selbst aber beharren im Wesentlichen unabhängig von staatlichen Machtverhältnissen; denn wenn immerhin

der politiſchen Suprematie einiger Einfluß dabei zuzugeſtehen iſt, inſofern als das äußere Uebergewicht die Wirkung des culturhiſtoriſchen Uebergewichtes und den Uebergang der höheren Cultur auf den Schwächeren nur fördert und beſchleunigt, ſo folgt doch im Weſentlichen jene Culturſtrömung ihrem eigenen immanenten Geſetze, geſetzt von Gott ſelbſt in der Organiſation des menſchlichen Geiſtes. Denn das Geſetz, welches die Richtung, wie die Stärke jener Strömung beſtimmt, iſt gegeben in dem Uebergewichte der höheren geiſtigen Bildung und in der entſprechenden Attractionskraft der vollkommneren Cultur. Daher gehorcht der Sieger in gleicher Maaße, wie der Beſiegte dieſem abſoluten und ewigen Geſetze, und wie einſt die ſiegende Roma unter die geiſtige Oberherrlichkeit Griechenlands und des Orients ſich beugte, ſo hat ſie in ſpäteren Jahrhunderten, geſchändet und mit Füßen getreten von rohen Barbaren, dieſe ihre Herren ihrer geiſtigen Oberherrſchaft unterworfen und gebeugt unter der Macht ihrer höheren Cultur.[778])

Wenden wir nun den Einwirkungen der helleniſtiſchen Cultur auf Rom im Einzelnen unſere Aufmerkſamkeit zu, ſo begegnen wir dergleichen zunächſt auf dem Gebiete des Cultus, des ſacralen Dogma und des religiöſen Glaubens; auf dem Gebiete ferner der Poeſie und der geſtaltenden Kunſt, wie der Wiſſenſchaft und des geſammten Lehr- und Studienweſens im Allgemeinen; auf dem Gebiete ſodann der commereiellen, induſtriellen, wie allgemeinen bürgerlichen Verhältniſſe, ja ſelbſt auf dem Gebiete des volksthümlichſten geiſtigen Verkehres: des Aberglaubens und der vulgären An-

778) Sehr richtig bemerkt Ozanam, les Germains avant le Christianisme p. 330: en effet, la civilisation romaine ne parut jamais plus puissante, qu' au moment où, l'empire étant vaincu, elle subjugea les vainqueurs. Höchſt characteriſtiſch iſt das Wort des Jornandes, de Regn. et Temp. Succ. praef.: Quomodo Respublica coepit et tenuit totumque paene mundum subegit, et hactenus vel imaginarie teneat. In Bezug auf das Recht mögen hier nur die Worte Platz finden, welche Apollin. Sidon. Panegyr. Avito dictus v. 497. dem Könige der Weſtgothen, Theoderich, als Anrede an ſeinen Lehrer Avitus in den Mund legt: Mihi Romula dudum Per te iura placent, ſowie Cassiod. Var. III, 43.: delectamur iure Romano[rum] vivere, quos armis cupimus vindicare, und Jornand. de Regn. et Temp. Succ. init.: Romani — armis et legibus exercentes sese, orbem terrae suum fecerunt: armis siquidem construxerunt, legibus autem conservarunt.

ſchauung.[779]) Alle dieſe Einwirkungen fremder Cultur auf Rom ſind hiſtoriſch überliefert und zweifellos; daher muß auch das Recht der

779) Wegen des Einfluſſes von helleniſtiſchen Cultus, Religions- und Glaubenslehren, vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 64—71. 79. 80. (bis Auguſt) und p. 82—94 (ſeit Auguſt), ſowie Bernhardy, röm Litt. not. 208. griech. Litt. § 83. not. 3. § 85, 6.; wegen des Einfluſſes der helleniſtiſchen bildenden Kunſt vgl. Bernhardy, röm. Litt. not. 32. und dazu Nachtr. p. XXIII. gr. Litt. § 82. not. 3. § 84. not. 1.; wegen der architektoniſchen Kunſt insbeſ. vgl. Höck, röm. Geſch. I, 2 p. 301—309; wegen des Einfluſſes helleniſtiſcher Wiſſenſchaft und Poeſie vgl. Bernhardy, röm. Litt. § 36. 39—48. 50. 55. gr. Litt. § 82. 84., auch Höck. röm. Geſch. I, 2. p. 341—362.; wegen deren Einfluß auf röm. Lehr- und Studienweſen insbeſondere vgl. Bernhardy röm. Litt. § 12. 13. und not. 146.; wegen des Einfluſſes griechiſcher, wie helleniſtiſcher Philoſophie ſ. Th. I. § 35 sq. 44 sq.; wegen des Einfluſſes von helleniſtiſchen Aberglauben und Volksanſchauung, ſ. Marquardt, Handb. IV. p. 100—136. Bernhardy, röm. Litt. not. 209. gr. Litt. § 83. not. 3. § 85. not. 5., woſelbſt allenthalben die weiteren Nachweiſe gegeben ſind; wegen des Einfluſſes endlich auf die commerciellen, induſtriellen, wie bürgerlichen Lebens- und Verkehrsverhältniſſe, wie Sitten Roms vgl. Gerlach, Perſeus p. 23. sq. Höck, röm. Geſch. I, 2. p. 309—312. 333—341., ſowie oben § 50.; vergl. auch Laurent, hist. du droit des gens III. p. 145 sq. 373 sq. Hermann, Culturgeſch. II. p. 75 sq. — Wichtigſte claſſiſche Stellen Polyb. XXXII, 11. Liv. XXV, 40, 2. XXXIV, 4, 4. XXXIX, 6, 7. sq. Cic. ad Qu. Fratr. I, 1, 27. 28. Hor. Ep. II, 1, 156. Plin. H. N. XXXIII, 5, 53. — Wegen des Einfluſſes der aus dem Oriente ſtammenden Kaiſer insbeſondere vergl. Thierry, hist. de la Gaule I. p. 195 sq. — Bei Würdigung des Einfluſſes griechiſcher und helleniſtiſcher Cultur auf Rom dürfen wir unſer Urtheil nicht durch zwei Umſtände beeinfluſſen laſſen; denn 1. iſt es die mit der letzten Hälfte des 6. und 7. Jahrh. in Rom zu Tage tretende nationale Oppoſition gegen fremde Cultur (vgl. Bernhardy, röm. Litt not. 35.), welche zu einer Unterſchätzung jenes Einfluſſes verleiten könnte. Allein die Miſſachtung helleniſchen Weſens Seitens des römiſchen Volkes, die hervorgerufen ward durch das nationale Selbſtbewußtſein einerſeits und die Geſunkenheit des helleniſchen Characters andrerſeits, faßte ſelbſtverſtändlich nur das Aeußere der Sache ins Auge: die Oppoſition galt der griechiſchen Sprache, Redeweiſe, Tracht, Tournüre und den griech. Studien. Allein dies ſchließt nicht aus, daß nicht die Verkehrs- und Lebensverhältniſſe ſelbſt des röm. Volkes, wenn auch unbewußt, von griechiſchen und helleniſtiſchen Einflüſſen bereits durchdrungen waren, und die Volksanſchauung in ihren einzelnen Richtungen, ſo in Bezug auf Cultus und Glauben, Wiſſenſchaft und Kunſt, Verkehrsverhältniſſe und Induſtrie, Recht und bürgerliche Sitte bereits eine weſentliche Umgeſtaltung erlitten hatte. Mit einem Worte: das Volk bekämpfte den directen Einfluß: die Aufnahme helleniſcher Form, und unterlag dem indirecten Einfluſſe: der Wirkung helleniſchen Weſens. Eine tiefere und weiter wirkende Würdigung und eine

Römer jenen nämlichen Einflüſſen unterlegen haben. Denn das Recht iſt ein Product des Volksgeiſtes, und gerade der Volksgeiſt iſt es, der durch jene Einwirkungen ganz weſentlich afficirt wird. Und wie nun jeder fremde geiſtige Einfluß, ſelbſt wenn er unmittelbar nur Ein Vermögen und nur Eine Thätigkeitsrichtung unſeres Geiſtes berührt, doch bei des Letzteren Einheitlichkeit denſelben in ſeiner Totalität afficirt und ſo auch auf andere Thätigkeitsrichtungen deſſelben beſtimmend einwirkt, ſo afficirt auch jeder fremde Cultureinfluß alle einzelnen Beziehungen des Volksgeiſtes und ſo auch das Recht. Weit entfernt daher, daß der Einfluß helleniſtiſcher Cultur auf das Recht Roms im Allgemeinen beſtritten oder für auffällig erklärt werden könnte, ſo würde vielmehr die Erſcheinung einer Erwägung bedürfen, daß das römiſche Recht nicht noch ſtärker als beſchehen, von helleniſirenden Einflüſſen afficirt wurde, vielmehr ſeinen eigenen und ſelbſtſtändigen Entwickelungsgang zu behaupten vermochte. Allein gerade hierfür bietet ſich wiederum eine nahe liegende Erklärung in dem Umſtande, daß theils das in-

---

wahrhaft ſtaatsmänniſche Beurtheilung der einſchlagenden Verhältniſſe haben wir allerdings dem Cato und der altnationalen Partei beizumeſſen. Allein theils kam deren Reaction zu ſpät, theils mußte ſie an ſich fruchtlos ſein, weil ſie gegen ein Naturgeſetz ankämpfte, welches über dem Einfluſſe menſchlichen Willens ſteht. Und mit Schmerz muß Cato ſelbſt dieſe Wahrheit anerkannt haben, als auch er in ſeinen gereifteren Jahren noch den verpönten griechiſchen Studien ſeine Thätigkeit zuwandte. — 2. In den höchſten Sphären des ſocialen Lebens zu Rom iſt der Einfluß helleniſtiſcher Cultur weit mächtiger und ausgedehnter, als in dem röm. Volke im Allgemeinen. Denn dort finden wir bereits in dem Zeitalter der Republik nicht bloß Aneignung griech. Sprache, ſondern auch griechiſche Umgangsformen, Sitten, griech. Tournüre, wie Tracht (vgl. Bernhardy röm. Litt. not. 34. 35. und dazu Liv. XXIX, 19. 21. Plut. Cat. maj. 3. Symm. orat. in Valentin. 9. wegen Scipio Africanus, Plut. Tib. Gr. 8. und Cic. Brut. 27. 30. wegen der Gracchen, u. a. m.); ja in der erſten Kaiſerzeit artete das Hofleben zu einem vollkommenem ἑλληνίζειν aus (vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 82. not. 2. röm. Litt. not. 64.). Allein dies darf nicht zu einer Ueberſchätzung der helleniſtiſchen Cultureinflüſſe verleiten, da hierin nur eine Laune der Mode erblickt werden darf, und ebenſowenig, wie das γαλατίζειν der deutſchen Höfe zur Zeit von Louis XIV. das deutſche Volk franciſirte, ebenſowenig auch jenes Gebahren der Großen Roms jemals die Römer helleniſirte. Unter einen ähnlichen Geſichtspunkt fällt aber auch die Verwendung der griechiſchen Sprache als Idiom der guten Geſellſchaft, wie auch der Wiſſenſchaft, vgl. Bernhardy, gr. Litt. § 82. not. 1. § 84. 2. u. 4. röm. Litt. not. 35. u. 58.

ternationale römische Recht, das ius gentium, als ein von dem specifisch römischen Rechte, dem ius civile wesentlich verschiedenes von Vorn herein aufgefaßt und getrennt wurde, theils auch das zähe Festhalten der Römer am Althergebrachten ihnen eine erhöhte Widerstandskraft gegen extreme Neuerungen in Staatsverfassung und Recht verlieh, theils endlich aber auch das römische Recht selbst frühzeitig ein inneres Uebergewicht über das hellenistische Recht sich errang (§. 50) und in Folge dessen den tiefer greifenden Einflüssen desselben sich zu entziehen vermochte. Allein bei Alle dem kann das Obwalten hellenistischer Einwirkungen auf das römische Recht im Allgemeinen durchaus nicht bezweifelt werden, vielmehr kann nur die Frage entstehen, in welcher Weise wir solche Einwirkung zu bestimmen und zu begrenzen haben.

Alle die betrachteten Momente aber bieten das Mittel, die in §. 80 erkannten beiden Probleme uns genügend zu lösen: jene übergreifende Erweiterung des Gebietes des ius gentium, und jene Entwickelung desselben zu völlig neuen und dem ius civile Romanorum direct widerstreitenden rechtsgestaltenden Principien. Denn zunächst ist es der Einfluß fremder und vornämlich hellenistischer Cultur auf Rom, welcher die Lösung jener Probleme uns bietet, und sodann auch in letzter Instanz sind es die Eroberung des Orientes durch Alexander d. Gr. und die Unterwerfung des orbis terrarum durch die Römer, welchen um ihrer allgemeinen Folgewirkungen auf das Alterthum eine gleiche Bedeutung zukömmt. Denn in der That hat neben der Offenbarung des Christenthums kein Ereigniß in so tief und so wesentlich bestimmender Weise auf die Entwickelung des antiken Lebens in der hier maaßgebenden Beziehung eingewirkt, als jene beiden Vorgänge. Und zwar beruht jener Moment der höchsten historischen Bedeutung, welche beiden Ereignissen zukömmt, ganz vornämlich darin, daß durch dieselben jene Schranken äußerer Isolirtheit niedergeworfen wurden, die bis dahin von allen antiken Staaten und Völkern mit größerer oder geringerer Strenge noch aufrecht erhalten worden waren, und daß damit jenes Princip der nationalen Beziehung aller politischen, sacralen und socialen Institutionen und Satzungen, wie jenes Princip der Exclusion alles Fremden gebrochen und allmählig vernichtet wurde. So kam durch und in Folge jener Ereignisse eine noch ungekannte Bewegung unter die Völker: die Grenzen der Staaten öffneten sich zum Ein-

strömen peregriner Elemente und zum Austritte des eigenen Bürgers; der Handel und Verkehr dehnte sich aus bis in die entlegensten Gegenden des Erdballes[779a]) und vermittelte eine Berührung zwischen den fremdesten und entferntesten ethnischen Elementen, und mit der Kenntniß peregriner Einrichtungen und Gebräuche, mit dem Gedankenaustausche, der in jenem Verkehre sich bewerkstelligte, fand eine Erweiterung des Ideenkreises und der Anschauungssphäre jedes einzelnen verkehrenden Volkes statt. Und in diesem Sinne hat bereits der größte Geschichtsschreiber des Alterthumes, Polybius jene Vorgänge gewürdigt, indem er (III, 59, 3.) bemerkt:

> Ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς, τῶν μὲν κατὰ τὴν Ἀσίαν, διὰ τὴν Ἀλεξάνδρου δυναστείαν, τῶν δὲ λοιπῶν τόπων, διὰ τὴν Ῥωμαίων ὑπεροχήν, σχεδὲν ἁπάντων πλωτῶν καὶ πορευτῶν γεγονότων (nostra vero aetate, postquam Asia per Alexandri dominatum, reliquae vero orbis partes per Romanorum imperium terra marique omnibus patent).

Und hierin daher erblicken wir die letzte und höchste Triebkraft, welche das ius gentium weiter und weiter ausdehnte und ihm die Stärke verlieh, einen siegreichen Kampf mit dem ius civile Romanorum selbst zu eröffnen. Denn erwägen wir, welchen Einfluß es auf Rom ausüben mußte, als die Römer mit den hellenistischen Völkern in innigere Verbindung traten und damit in die rastlos fluthenden Bewegungen des Weltverkehres hineingerissen und mit den auf das Höchste gesteigerten materiellen Interessen des Orientes, wie mit dessen freien und geläuterten Lebensanschauungen bekannt und vertraut wurden, so werden wir begreifen, wie das ius gentium in so verhältnißmäßig kurzer Zeit auf den Gipfel der Macht sich erheben konnte und zu einer Herrschaft, die durch ihr inneres Gewicht allmählig das ius civile comprimirte, ja in seiner eigenthümlichen Wesenheit fast erdrückte. Der Römer, in seinen Bestrebungen durchaus nüchtern und practisch, stets dem Principe der

779a) Nach de Guignes, mémoire sur les liaisons et le commerce des Romains avec les Tartares et les Chinois in den Mém. de l'Académ. des Inscr. XXXII. p. 355. sq. ergeben die chinesischen Quellen, daß unter Marc Aurel zwischen Römern und Chinesen Verbindungen und zwar wahrscheinlich Handelsverbindungen statt hatten; vgl. Laurent, hist. du droit des gens III. p. 525 sq.

Zweckmäßigkeit, der utilitas huldigend,[780]) dem Speculativen, wie dem Idealen an sich gleich abhold, und hierin wesentlich verschieden von dem Griechen, bei dem die ideale Richtung und die speculative Reflexion um ihrer selbst willen einen Werth hatte und das Philosophem, wie die künstlerische Schöpfung in sich selbst Ziel und Zweck fand; so mußte der Römer baldigst die hohe Bedeutung und Wichtigkeit der großen materiellen Interessen begreifen lernen und bereitwillig jenen Anschauungen seinen Sinn eröffnen, die als treue und untrennbare Begleiter allen Weltverkehres die Länder durchschreiten und allenthalben die Schranken des Verkehres niederwerfen. Und dieser Geist in Wahrheit ist es, der jene historischen Probleme in vollem Maaße uns löst. Denn mit Recht dürfen wir den hellenistischen Cultureinflüssen auf Rom die Machtfülle und Folgewirkung beimessen, daß durch dieselben zunächst die gesammte geistige Anschauungsweise des römischen Volkes eine freiere und unbefangenere ward (§. 87) und namentlich dadurch die altnationalen Beschränktheiten und Vorurtheile abgeschwächt und beseitigt und mehr und mehr eine kosmopolitische Auffassung der Lebensverhältnisse angebahnt wurde; die Machtwirkung sodann, daß insbesondere die Rechtsanschauung der Römer mehr und mehr von dem uralten Principe sich frei machte, welches die Theilnahme an dem in Rom gültigen Privatrechte im Wesentlichen auf die römische Civität basirte und in dieser das nothwendige Fundament aller privatrechtlichen Rechtsfähigkeit der Person anerkannte.

Und ebenso finden wir darin auch die Lösung für die anderweite Erscheinung, daß auch auf völlig neue Principien das ius gentium bei Gestaltung seiner normativen Dispositionen sich stützte: indem durch den Hellenismus den Römern völlig neue Basen und fremder Stoff für das Recht in Anschauung, Lebensverhältniß und Satzung zugeführt ward; indem sodann aus diesem fremden Rechtselement zu Rom selbst wiederum neue Elemente in neuer und eigenthümlicher Weise sich entwickelten; so ward nun hierdurch allenthalben die römische Rechtsanschauung und das römische Rechtsleben in einer so tiefgreifenden Weise umgestaltet, daß damit jener schroffe

780) Sf. namentlich Hor. Ep. II, 1, 103 sq. und dazu Schmid; auch wegen der utilitas insbesondere Cic. de Off. im Allgemeinen, sowie die Stellen, welche Brisson. de V. S. s. v. utilitas an die Hand giebt; vgl. dazu Bernhardy, röm. Litt. § 1. u. 3.

Gegenſatz zu den von Alters her überlieferten Rechtsprincipien herbeigeführt ward, den wir bereits in Thl. I §. 4 hervorhoben und in Thl. III eines Weiteren darlegen werden. Und indem nun das ius gentium unter dem Einfluſſe dieſer neuen, die Rechtsbildung beſtimmenden Momente erwuchs, ſo geſchah es nothwendig, daß es eine Bahn einſchlug, die es zu jener Divergenz führte, ja zu jenem Widerſtreite mit dem ius civile, welches ſelbſt mit dieſem rapiden Fortſchritte der Anſichten und Verhältniſſe gleichen Schritt zu halten nicht geneigt war.

Kehren wir daher nach Alle dem zurück zu unſerer Aufgabe, die materialen Quellen des ius gentium feſtzuſtellen, ſo haben wir hierbei eine zwiefältige beſtimmende Potenz anzuerkennen: theils den römiſchen Volksgeiſt ſelbſt, theils den Hellenismus mit ſeiner unmittelbar rechtsüberliefernden Thätigkeit. Denn der Hellenismus liefert unmittelbar den Stoff des ius gentium inſoweit er neue Rechts-Satzungen und Inſtitutionen oder allgemeine Rechtsprincipien als bereits gegeben aus ſeiner Culturſphäre in das römiſche Recht hineinträgt, wofür uns Beiſpiele geboten ſind in der lex Rhodia de iactu, dem mutuum, foenus nauticum[781]) u. a. m. Wenn wir daher inſoweit den Hellenismus in der That als die eine der materialen Quellen des ius gentium anzuerkennen haben, ſo

781) Das Geſetz der Inſel Rhodus über den Seewurf, war zu des Servius Sulpicius Zeit in das ius gentium der Römer bereits recipirt (vergl. Paul. lib. 34 ad Ed. [Dig. XIV, 2, 2. pr. § 3.]), und ward ſpäter auch in den Reſcripten von Auguſtus und Antoninus ausdrücklich als gültig anerkannt (vgl. Volus. Marc. ad leg. Rhod. [Dig. eod. l. 9.]); vgl. Bynkershoek, opusc. I. p. 189 sq. Pardessus, collection de lois maritimes tom. I. Paris 1828. p. 24 sq. Von Rhodus aus waren jene Beſtimmungen wohl zu gemeinen helleniſtiſchen Handelsrechte geworden (ſ. not. 756.), worauf hinweiſt, daß wir dieſelben auch zu Athen vorfinden, vgl. Demosth. adv. Lacrit. p. 926, 16 sq.; und hierdurch gefördert gelangte jene lex dann nach Rom. — Bezüglich des mutuum berichtet Varro L. L. V, 179.: si datum quod reddatur, mutuum, quod Siculi μόττον; als Stammwort ergiebt dafür der ſiculiſche Dialect μοττός, worüber vgl. Roß im Rhein. Muſ. N. F. VIII. 1853. p. 295.; die Reception der Bezeichnung mutuum aus dem Siculiſchen läßt aber erkennen, daß das Bezeichnete ſelbſt eben daher entlehnt ward. — Bezüglich des foenus nauticum läßt zwar nicht die Benennung die Herübernahme aus helleniſtiſchem Rechte erkennen, wohl aber der Umſtand, daß auch hier jenes als ναυτικὸς τόκος wiederkehrt; vgl. Hermann, gr. Pr. Alt. § 49.

haben wir doch andrerseits nur auf eine bemessenere Wirksamkeit diese seine Bedeutung als materiale Quelle zu beschränken. Denn wie wenig immer wir den weit- und tiefgreifenden mittelbaren Einfluß unterschätzten, den der Hellenismus auf das ius gentium dadurch ausübte, daß er auf die Factoren und Basen einwirkte, auf denen das Recht beruht, indem er die römische Nationalanschauung im Allgemeinen, welche das Recht trägt und gestaltet, umwandelnd affieirte, oder auch die Lebensverhältnisse, die einer Normirung durch das ius gentium unterlagen, zu Rom sei es umgestaltete, sei es ganz neu in's Dasein rief; so ist doch die hiermit angeregte Neubildung im Rechte in Wahrheit schon dem römischen Volksgeiste als seiner materialen Quelle zu überweisen, weil die Rechtssatzung selbst aus der bildnerischen Thätigkeit des Letzteren hervorgeht, nicht aber als ein bereits Gegebenes und Fertiges vom Hellenismus überliefert wird.

Unter den besonderen Factoren des römischen Volksgeistes aber ist es nach Maaßgabe von §. 79 vornämlich die vulgäre Anschauung der Träger selbst des geschäftlichen Verkehres, wie die geläuterte Reflexion der Vertreter der juristischen Praxis, welche das ius gentium producirt, während der theoretischen Thätigkeit der Wissenschaft jeder bedeutende, der legislativ-politischen Erwägung aber fast aller Einfluß abzusprechen ist. Endlich als letzte Quelle des ius gentium kommt in Betracht das ius civile, insoweit nämlich das Erstere seinen Stoff dem Letzteren direct entnahm und entzog (§. 86).

§. 82.

Das dem ius gentium angehörige materielle Recht.

Eine allgemeine Bestimmung des dem ius gentium angehörigen materiellen Rechtes ergiebt sich, sobald man das Bedürfniß sich vergegenwärtigt, welches Jenes in's Dasein rief; denn da dieses Bedürfniß ein zwiefältiges war: ein specifisch commercielles und ein allem geregelten Lebensverkehre gemeinsames, so mußte hieraus eine zwiefältige Masse jenes Stoffes sich ergeben. Jenes erstere Bedürfniß aber erforderte rechtlichen Schutz der dem commerciellen Verkehre eigenthümlichen Verhältnisse, und hierdurch ward der handelsrechtliche Theil des ius gentium in's Dasein gerufen; da-

gegen das letztere Bedürfniß erforderte rechtlichen Schutz der Person des Verkehrenden gegen Verletzungen an Leib und Habe und hieraus ging hervor der das Privatdelict betreffende Theil des ius gentium.

Zwischen beiden Partieen des ius gentium: dem internationalen Handelsrechte und dem internationalen Delictrechte, waltet aber eine höchst bedeutungsvolle Verschiedenheit darin ob, daß der Stoff des Letzteren von Vorn herein aus dem ius civile Romanorum entnommen ist und in abstracto zwar ohne Weiteres, in concreto aber mittelst einer processualischen Fiction der Civität auf den Peregrinen übertragen wird, während das handelsrechtliche ius gentium mit einem ureigenen, nichtcivilen Stoffe auftritt und ohne derartige Fiction zu concreter Anwendung auf den Peregrinen, wie auf den civis Romanus gleichmäßig sich vermittelt. Jene Erscheinung selbst aber, weit entfernt davon, auffällig zu sein, bestätigt vielmehr die oft gemachte Wahrnehmung, wie die Römer mit sorgfältiger Oeconomie in Fortbildung ihrer Staats- und Rechtsverhältnisse das Neue an das Hergebrachte anschließen, wo immer die Verhältnisse selbst solchen Anschluß gestatten. Indem daher das zur Zeit der Entstehung des ius gentium vorhandene Privatdelictrecht an sich wohl geeignet erschien, um auch in den internationalen Verkehr schützend und schirmend einzugreifen, so trug man jenes Recht in abstracto ohne Weiteres auf den Letzteren über, während man für die concrete Uebertragung dem Verfahren sich anschloß, welches bei der Anwendung des ius civile Romanorum auf den Föderirten auf Grundlage der recuperatio bereits gegeben war, d. h. man fingirte in der Klage für, wie gegen den Peregrinen demselben die römische Civität (§. 20). Die Delictsklagen bezüglich deren solche Ueberleitung in das ius gentium berichtet wird, sind nach dem Zeugnisse des Gai. Inst. IV, 37. die actio furti der XII Tafeln und die actio damni iniuria dati der lex Aquilia, die einzigen Delictklagen somit, welche zu des Gains Zeit noch auf ciuiler Rechtsquelle im Gegensatze zu dem prätorischen Edicte beruhten. Dagegen die anderen beiden Klagen ex delicto, welche das gajanische Zeitalter kennt: die actio iniuriarum und vi bonorum raptorum beruhen auf dem prätorischen Edicte und bezüglich ihrer wird auch von einer Uebertragung auf den Peregrinen durch das Mittel einer Fiction Nichts berichtet. Wenn nun aber bezüglich der iniuriarum actio der für die actio furti und legis Aquiliae erkannte Sachver-

halt zu der Annahme berechtigt, daß, bevor der Prätor seine neue Injurienordnung erließ, auch die Injurienklagen der XII Tafeln durch Fiction auf den Peregrinen übermittelt wurden, da eine die gegentheilige Annahme begründende Besonderheit der letzteren Klagen nicht obwaltet, so erkennen wir nun hiermit, wie das internationale Delictrecht den Entwickelungsgang einschlug, daß die zur Zeit des frühesten Bestehens jenes Rechtes vorhandenen civilen Delictsklagen: die actio furti und die actiones iniuriarum der XII Tafeln, wie die actio damni iniuria dati der lex Aquilia durch Fiction der Civität auf den Peregrinen zur concreten Anwendung gelangten. Als jedoch in späterer Zeit die Prätoren zunächst das Injurienrecht durch das Edict neu regulirten, und auf gleichem Wege auch die actio vi bonorum raptorum zur Einführung gelangte,[782]) so schlug nun hierbei die Rechtsbildung den nämlichen Weg ein, den sie bereits beim handelsrechtlichen ius gentium gewählt hatte: man übertrug die neuen Klagen auch ohne Fiction auf den Peregrinen, weil diese Klagen selbst in Wahrheit nicht mehr dem ius civile entlehnt waren, vielmehr als ein uneigen dem ius gentium angehöriger Stoff sich betrachten ließen und wirklich auch betrachtet wurden.

Ein anderer Ausgang als bei diesem internationalen Delictrechte tritt bezüglich des internationalen Verkehrsrechtes uns entgegen, bedingt und geboten durch leicht erkennbare Motive. Denn den Bedürfnissen des Handelsverkehres, der möglichst frei von Form und leicht und schnell sich bewegen will, konnte der umständliche Formalismus und die schleppende Solennität des ius civile Romanorum in keiner Weise genügen, vielmehr beansprucht derselbe weitere und freiere Grenzen zu seinen Manipulationen, als solche das ius civile gewährte. Daher mußte die Uebertragung dieses letz-

782) Huschke, Gai. p. 128. nimmt an, daß in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. der Prätor die neue Injurienordnung erließ; jedenfalls steht fest, daß dieselbe der gegenwärtigen Periode angehört, vgl. Huschke l. c. not. 27.* Die iniuriarum actio ward aber dadurch aus einer civilis zur honoraria, daß der Prätor durch sein Edict nicht allein die condemnatio, sondern auch die intentio änderte. Dagegen bei der actio furti (in quadruplum) änderte der Prätor nur die condemnatio, nicht auch die intentio, daher diese civil blieb; vgl. Rudorff, Zeitschr. XIV. p. 295. not. 10. Endlich die actio vi bonorum raptorum datirte von dem Peregrinenprätor M. Lucullus im J. 677, vgl. Cic. p. Tull. § 8.

teren Rechtes in seinen Normen über Rechtsgeschäfte und Klagen auf den Peregrinen als vollkommen ungeeignet sich erweisen, den Anforderungen des Verkehres zu genügen, und dieser Umstand vornämlich mußte zur Bildung eines neuen internationalen Verkehrsrechtes hinleiten. Hier daher mußte auch die Aufnahme einer die Civität für den Peregrinen vermittelnden Fiction in Bezug auf die betreffenden Klagen als völlig überflüssig sich erweisen, weil es nicht ein aus dem ius civile Romanorum in das ius gentium herübergenommener Stoff war, der zur Rechtsnorm für den Peregrinen erhoben wurde. Wohl aber begegnen wir auch hier bei der ältesten der hierher gehörigen Klagen, der Publiciana in rem, einer eine andere Function vertretenden Fiction; denn aus dem Berichte des Gai. Inst. IV, 36. ersehen wir, daß dieser Klage die Fiction: rem actoris ex iure Quiritium esse inferirt und damit dieselbe in objectiver Weise an das ius civile Romanorum angelehnt wurde (§. 77). Hier daher ward nicht ein bereits gegebener Rechtsstoff an die civitas Romana, sondern ein neuer Rechtsstoff an das ius civile Romanorum durch Fiction angelehnt, und damit zu seiner Anwendung formell berechtigt und begründet. Allein den hiermit betretenen Weg hat die Rechtsbildung bereits frühzeitig wieder aufgegeben, ja mußte ihn verlassen, weil einestheils eine divergirende Richtung das ius gentium zu weit von dem ius civile abführte, als daß Fictionen genügt hätten, um für das Erstere auch nur formell den Boden des Letzteren noch festzuhalten, anderntheils aber auch das Rechtsbewußtsein sehr bald von der Fessel des civilen Gesichtspunktes sich freier machen und damit dem ius gentium auch seine äußere Freiheit von dem ius civile gewähren mußte. Von diesem Momente daher beginnt das wahrhaft selbstständige Leben des ius gentium und dessen eigene und kräftige Entfaltung in äußerer und innerer Unabhängigkeit vom ius civile: in Freiheit der processualischen Form, wie des rechtsbildnerischen Gedankens.

Sonach besteht das ius gentium von frühester Zeit her in Wahrheit aus einer doppelten Materie: aus einer Rechtsmasse, welche eigens für den Fremdenverkehr geschaffen war, und aus einer Masse, welche ursprünglich dem ius civile Romanorum angehörig, erst später auf jenen Verkehr übertragen und damit divulgirt worden war. Und hierauf wiederum beruht es, daß, indem auf dem Gebiete des geschäftlichen Verkehres zwei verschiedene Rechte: das

ius civile Romanorum und das ius gentium herrſchen, Beide in Folge ihrer Verſchiedenheit an Alter und erzeugendem Zeitgeiſte nicht allein verſchiedene Rechtsſatzungen aufſtellen, ſondern auch zu direct widerſtreitenden Principien gelangen, während auf dem Gebiete des Privatdelict-Rechtes das ius civile Romanorum von Vorn herein in voller materieller Uebereinſtimmung mit dem ius gentium ſteht, ja weiterhin in dem Letzteren völlig aufgeht.

Wenden wir nun unſere Betrachtung den einzelnen Inſtituten des geſchäftlichen ius gentium zu, ſo waren dieſelben hervorgegangen und beſtimmt durch das beſondere Bedürfniß des commerciellen Verkehres ſelbſt, woraus ſich ergiebt, daß dieſelben ebenſowohl dem Privatrechte ausſchließlich angehören, wie auch dem Gebiete des Perſonenrechtes, des Immobiliarſachenrechtes und der Rechtsverhältniſſe auf den Todesfall fern bleiben, vielmehr lediglich dem Obligationenrechte, wie dem Mobiliarſachenrechte anheimfallen konnten. Und dieſen beiden Gebieten allein gehören auch an die älteſten Klagen und Rechtsgeſchäfte des ius gentium: dem Gebiete des Mobiliarſachenrechtes die Publiciana in rem mit der traditio, neben welcher jedoch bereits im Laufe der gegenwärtigen Periode noch andere Erwerbstitel zu gleicher Wirkung erhoben wurden, wie die specificatio; dem Gebiete des Obligationenrechtes dagegen gehören an: die exceptio rei venditae et traditae, die actio emti venditi, locati conducti, mandati, pro socio, und negotiorum gestorum, wie die condictio ex mutuo, unter welche Form auch die Klage aus dem foenus nauticum gebracht worden iſt; ferner die Klage aus der lex Rhodia de iactu, die institoria und exercitoria actio[782]) u. a. m., ſowie die Rechtsgeſchäfte ſelbſt, die den be-

782) Wegen der Publiciana in rem und der exceptio rei venditae et traditae vgl. § 77. fin.; die specificatio als dem Serv. Sulpic. bekannt ergiebt ſich aus Paul. lib. 14. ad Sabin. (Dig. XLI, 1, 26.); die actio emti vendit., locat. cond., mandati, pr. soc. und negot. gest. erwähnt Q. Muc. Scaev. Pont. bei Cic. de Off. III, 17, 70. und Cic. Top. 10, 42. 17, 66. de N. D. III, 30, 74. p. Rosc. Com. 6, 16. p. Caec. 3, 8. 9. p. Rosc. Am. 38, 111., lex Jul. munic. lin. 111. Auct. ad Herenn. II, 13, 19. u. a. m.; wegen des mutuum, des foenus nauticum und der lex Rhodia de iactu vergl. not. 781. u. 716.; die institoria actio ergiebt ſich als dem Serv. Sulpio. bekannt aus Ulp. lib. 28. ad Ed. (Dig. XIV, 3, 5. § 1.) die exercitoria iſt dem Ofilius bekannt nach Ulp. l. c. (Dig. XIV, 1, 1. § 9.); beide ſind prätoriſch und ihre Bedeutung beruht darauf, daß, da dem Alterthume der Config-

treffenden Klagen zu Grunde liegen. Ebenſo ſcheint aber auch bereits gegen Ausgang dieſer Periode der Litteralcontract mit ſeiner condictio in einzelnen Beziehungen aus dem ius civile Rom. in das ius gentium übergeleitet worden zu ſein, wogegen die Stipulation, als Rechtsgeſchäftsform noch ſtreng civil verblieb.[783])

Neben dieſem zwiefältigen Stoffe des ius gentium: dem internationalen Verkehrs- und Delictrechte tritt jedoch am Ausgange dieſer Periode noch eine dritte gleichartige Rechtsmaſſe zu Tage, welche den Verhältniſſen des commerciellen Verkehres völlig fremd

nationshandel unbekannt war, dem nach auswärts gehenden Gute ein Cargadeur mitgegeben werden mußte, ſobald der Kaufherr ſelbſt die Fahrt nicht unternehmen wollte; daher ging durch die Perſon des Erſteren hindurch die Klage als adiecticiae qualitatis gegen den Letzteren. Aehnliche Bewandtniß hat es mit der actio quod iussu und tributoria, während die actio de peculio wiederum durch anderes Verkehrsbedürfniß hervorgerufen ward. — Weitere Inſtitute des ius gentium ſ. not. 766.

783) Bezüglich des Litteralcontractes iſt dies zu entnehmen aus der Rogation des C. Cornelius vom J. 687.: ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret, nach Ascon. in Cornel. p. 56 sq. Or.; und ebenſo finden wir den Litteralcontract zu Cicero's Zeit auch bereits im galliſchen Provinzialverkehre, not. 643.; vgl. auch not. 526. u. 925. Daß dagegen die Stipulation als contractus dem ius gentium noch fremd blieb, erſehen wir theils daraus, daß das foenus nauticum der Stipulationsform, der es als contractus foenebris eigentlich bedurft hätte, entkleidet wurde, um es in das ius gentium überzuleiten, theils daraus, daß noch zu Cicero's Zeit das Zinsdarlehn zwiſchen cives u. peregrini zu Rom gar nicht auf Grundlage des römiſchen Rechtes, ſondern lediglich des betreffenden ius civile peregrinorum abgeſchloſſen wurde, weil eben dem Erſteren eine zuſagende Form hierfür fehlte, inſofern als die Stipulation noch iuris civilis war, die dem ius gentium überwieſene Form durch litterae aber nicht als allenthalben geeignet gelten konnte; vgl. Beil. XVI. § XIV. Beide Momente übrigens: Reception des Litteralcontractes und Nichtreception der Stipulation in das ius gentium erklären ſich vollkommen daraus, daß die verbale Behandlung der Geſchäfte dem helleniſtiſchen Verkehrsleben widerſtrebte, vielmehr eine documentale Behandlung vom Letzteren erfordert wurde; und weit entfernt nun, daß die Römer in dieſer Beziehung das helleniſtiſche Leben zu beſtimmen vermocht hätten, ſo empfingen ſie ſelbſt vielmehr durch das Letztere ihre Beſtimmung, daher die Stipulation ſelbſt, wie der geſammte geſchäftliche Verkehr mehr und mehr an das Gebiet der documentalen Geſchäftsform übergedrängt wird; vgl. wegen der Stipulation die trefflichen Bemerkungen von Gneiſt, die formellen Vertr. p. 492 sq., ſowie oben p. 419 sq., im Uebrigen aber namentlich Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIII, 3, 9. § 3.).

ſteht, vielmehr weſentlich anderen Sphären des bürgerlichen Lebens angehört. Denn es nimmt dieſer Stoff ſeinen Ausgang von dem matrimonium non iustum, der Ehe ſomit, welche nicht nach ius civile Romanorum geſchloſſen iſt (Beil. X, §. VI), die gleichzeitig aber auch nicht auf dem Boden irgend welches ius civilo peregrinorum ſteht. Der älteſten Spur derartiger, auf irgend welchem Rechte gar nicht beruhender ehemäßiger Verhältniſſe begegneten wir bereits in §. 35, wo ſchon im J. 565 die relegirten Campaner derartige Verbindungen mit römiſchen Bürgerinnen eingegangen haben und auf ihr Geſuch nun das römiſche conubium mit rückwirkender Kraft verliehen erhalten, während einen weiteren Beweis für den Beſtand ſolcher Verhältniſſe Cic. Top. 4, 20.[784]) uns darbietet. Und während nun jenen Verbindungen den Campaner die Wirkungen der Ehe noch nicht beigemeſſen zu ſein ſcheinen, indem ſolches erſt nachträglich mit Verleihung des connbium erfolgt, ſo erſehen wir dagegen aus Top. 4, 20. cit., wie das Zeitalter Cicero's bereits mit derartigen Verbindungen das römiſche Dotalrecht verknüpft und die Lehre von den retentiones dotis darauf in Anwendung bringt, woraus ſodann ohne Weiteres ſich ergiebt, daß auch die actio rei uxoriae, deren Q. Mucius Scaevola Pont. bei Cic. de Off. III, 17, 70. und dieſer ſelbſt in Top. 17, 66. gedenkt, eine gleiche Uebertragung erfuhr. Und indem nun durch Verknüpfung dieſer rechtlichen, urſprünglich dem matrimonium iustum allein zukömmlichen Effecte mit jenen ehemäßigen, aber außerrechtlichen Verbindungen die Letzteren geradezu zum matrimonium, wenn auch non iustum ſich umwandeln; indem ferner dieſe Effecte genau dem Weſen des ius gentium entſprechend mit dem Freien als dem zuſtändigen Subjecte verknüpft werden, ſo gelangen wir nun durch dieſe Vorausſetzungen zu dem Satze, daß bereits in dieſer Periode einzelne Wirkungen des matrimonium, ſo die retentiones dotis und die actio rei uxoriae, wie wahrſcheinlich auch einzelne familienrechtliche Wirkungen iuris gentium geworden. Dagegen andere

784) Si mulier, cum fuisset nupta cum eo, quicum connbium non esset, nuntium remisit, quoniam, qui nati sunt, patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet; wozu vgl. Boëth. in h. l. p. 304. Or. Vgl. auch Papin. lib. 15. Resp. s. tit. ad leg. Jul. de adult. (Collat. IV, 5, 1.): civis Romanus, qui sine connbio civem peregrinam in matrimonio habuit, etc.

Wirkungen, wie die Vaterfolge der Kinder civil geblieben ſind. Der einheitliche Begriff an ſich aber des matrimonium ſelbſt beruht von Vorn herein weder auf dem ius civile, noch auf dem ius gentium; ſondern iſt lediglich durch wiſſenſchaftliche Abſtraction gewonnen aus dem matrimonium iustum als der civilen Ehe, und demjenigen matrimonium non iustum, welches auf peregrines Recht ſich ſtützt, ein wiſſenſchaftlicher Proceß, auf den wir in §. 110 eines Weiteren zurückkommen werden.

Nach Alle dem erkennen wir daher einen dreifältigen Stoff des ius gentium an: zunächſt das internationale Delictrecht, und das internationale Handelsrecht, Beides die uranfängliche Materie des ius gentium vertretend; und zu Beiden geſellt ſich gegen Ausgang unſerer Periode noch als drittes Stück ein internationales Ehe- und Familienrecht.

Und fragen wir nun endlich, inwieweit dieſes dreifältige Element des ius gentium bereits in dieſer erſten Periode eine wohlbewußte theoretiſche Anerkennung gefunden habe, ſo haben wir zu conſtatiren, daß nach den in § 79. betrachteten Aeußerungen Ciceros nur das internationale Handelsrecht als ius gentium anerkannt worden, dagegen die beiden anderen Particen ſolches theoretiſche Anerkenntniß noch nicht gefunden zu haben ſcheinen. Und dieſe Thatſache ſelbſt wiederum erklärt ſich bezüglich des obigen dritten Stückes daraus, daß dieſe Rechtspartie der gegenwärtigen Periode noch zu neu, wie zu beſchränkt war, als daß dieſelbe, namentlich bei der nur mangelhaften theoretiſchen Herrſchaft über den Stoff, zu einer Erkenntniß des Weſens dieſer Neubildungen gelangen konnte. Dagegen bezüglich des internationalen Delictrechtes erklärt ſich jene Thatſache daraus, daß im Allgemeinen dem formalen Elemente im Rechte von der gegenwärtigen Periode noch das Uebergewicht über das materiale Element zuerkannt wurde. Und wie nun nach dem hierdurch gegebenen Geſichtspunkte von Vorn herein jenes internationale Delictrecht in der That gar nicht iuris gentium, ſondern iuris civilis iſt, weil der Peregrine eben mit der Fiction der Civität, ſomit als civis Romanus in den Proceß eintritt, ſo mußte nun auch die Einordnung dieſes Delictrechtes in das ius gentium von der gegenwärtigen Periode unterlaſſen werden, weil von Alters her jene überwiegende Berückſichtigung der formalen Pertinenzen des Rechtes dies als Conſequenz erheiſchte, die

ſpätere Zeit aber an dieſer traditionellen Behandlung des Stoffes zunächſt noch feſthielt. Wir ſelbſt aber erkennen mit der nächſtfolgenden Periode an, daß nicht die proceßualiſche Formel mit ihrer Fictionsclauſel, ſondern lediglich das innere Weſen der Sache und die wahrhaftige Beziehung des materiellen Rechtes bei jener Frage als maaßgebend in Betracht kommen kann, und daß nach dieſem Geſichtspunkte jenes Delictrecht nothwendig dem ius gentium zu überweiſen iſt.

§. 83.

Der Proceß des ius gentium.

Der Proceß des jus gentium konnte niemals auf dem Legisactionenverfahren beruhen und zwar vornämlich aus dem doppelten Grunde nicht, weil einmal die materiellen Klagen des ius gentium weder auf leges, noch auf einen durch die Interpretation vermittelten Anſchluß an leges, ſondern auf freier Entfaltung in Verkehrsuſance und Gewohnheitsrecht beruhten (§ 79.), und ſodann weil dem Peregrinen die civile actio, ſomit alſo auch die legitima persona standi im Legisactionenproceß fehlte, dafern nicht jene auf Grund der Recuperation ihm beſonders zukam (§ 12. 14.). Daher mußte der Proceß des ius gentium von Anfang an auf dem Formularverfahren beruhen, und hiermit ſtimmt überein, wenn man die lex Aebutia, welche das letztere Verfahren erſt einführte, in die nämliche Zeit verſetzt, in welche die Entſtehung des ius gentium fällt: ius gentium und lex Aebutia mußten in der That im Allgemeinen zu gleichem Zeitpunkte ins Daſein treten.[785]) Unterliegt

785) Vergl. im Beſonderen den Schluß dieſes Paragraphen. Wegen des Alters der lex Aebutia vgl. Keller, Civilpr. not. 270. Im Allgemeinen ſynchroniſtiſch ſind daher 1. ius gentium und lex Aebutia, nach dieſer Annahme; 2. lex Aebutia und das Edict des Prätor in ſeiner in das materielle Recht eingreifenden Bedeutung; dies beſagt Gai. Inst. IV, 11.: tunc (d. i. zur Zeit, wo die legisactiones noch allgemein in Gebrauch waren, ſomit bis zur lex Aebutia) edicta praetoris, quibus conplures actiones introductae sunt, nondum in usu habebantur; 3. ius gentium und das Edict des Prätor in der angegebenen Bedeutung; dies folgt aus 1. u. 2. und übereinſtimmend hiermit haben wir das Edict des Publicius über die Publiciana in rem überhaupt für das älteſte derartige prätoriſche Edict anzuſehen und von dieſem an die Entſtehung des ius gentium zu datiren (§ 77).

es nun aber keinem Zweifel, daß der Formularproceß in der That dem Peregrinen ohne Weiteres zugängig war, ſo haben wir auch dieſe Proceßform dem ius gentium zu überweiſen,[785a]) wenn immer auch anzuerkennen iſt, daß dieſelbe in gleicher Maaße ebenſowohl Klagrechten des ius civile, wie des ius gentium als Mittel proceſſualiſcher Verwirklichung diente, ſomit alſo das Gebiet der materiellen und der proceſſualiſchen Klage des ius gentium nicht congruent war, inſofern die Letztere vielmehr eine weitergreifende Verwendung erfuhr. Das Proceßverfahren ſelbſt aber war als iuris gentium durchgehends ein gleichmäßiges, mochten civis oder peregrini als Partei erſcheinen, und der einzige Unterſchied, der in dieſer Beziehung ſich entdecken läßt, beſtand darin, daß bei den von Alters her dem ius civile angehörigen, aber auf das Gebiet des internationalen Delictrechtes übergeleiteten Klagen ex delicto für, wie gegen den civis eine actio directa, für und wider den Peregrinen dagegen eine actio utilis, geſtützt auf die Fiction der Civität gegeben ward (§ 82.).

Die Jurisdiction des Magiſtrates beruhte hier, wie allenthalben auf deſſen lex de imperio, daher ſie nicht allein den Prätoren zu Rom, ſondern allen Magiſtraten zuſtand, welche die nämlichen lex de imperio hatten, ſomit auch den Provinzialregenten mit prorogirten imperium. Das Forum aber ward begründet, wie bei den Klagen der Provinzialrechte, ſomit als forum contractus und delicti commissi, womit das forum originis und domicilii facultativ concurrirten.[786]) Und da das ius gentium unabhängig

785a) Wie es mit den stipulationes praetoriae et aediliciae ſich verhalten habe, ob dieſe von Born herein iuris gentium waren oder nicht, dafür fehlt mir ein directer Beweis. Doch ſcheint mir das Erſtere wahrſcheinlich; man ordnete wahrſcheinlich, wie die in iure cessio dem Begriffe der legis actio, ſo die stipulationes honorariae dem Begriffe der actio unter, wie dies auch Pompon. bei Ulp. lib. 4. ad Ed. Praet. (Dig. XLIV, 7, 37. pr.) thut, und damit war nun dieſe stipulatio als actio in der gleichen Maaße ſpecifiſch verſchieden von der stipulatio als contractus, wie die in iure cessio von der mancipatio.

786) Vgl. Beil. XVI. § III sq. Das forum contractus findet ſich bei einer actio emti zwiſchen zwei Peregrinen im Plaut. Rud. V, 1, 2., wozu vgl. III, 6, 21.; Recuſation dieſes forum aus irgend welchem Grunde galt als unebrenhaft nach Cic. in Verr. III, 60, 137.: negotiatores sibi putant esse turpe, id forum sibi iniquum ejurare, ubi negotientur. Das fo-

von irgend welcher Civität war, so waren auch Klagen desselben zwischen zwei Peregrinen im römischen Forum statthaft (not. 786). Nicht minder scheint das Richterpersonal das nämliche gewesen zu sein für Klagen mit Peregrinen, wie zwischen cives, obleich bei Klagen zwischen Peregrinen in früherer Zeit vielleicht Recuperatoren bestellt wurden, worauf die in not. 786. citirte Stelle aus Plaut. Rud. V, 1, 2. hinweist. Endlich sind aber die Processe mit, wie zwischen Peregrinen stets imperio continentia, und diese Thatsache allein genügt, um zu erkennen, daß der durch die lex Aebutia begründete Formularproceß durch diese lex selbst nicht auf die Klagen des ius gentium mit erstreckt war, weil entgegengesetzten Falles auch die diese Klagen betreffenden Processe legitima gewesen sein würden. Gerade dieser Umstand aber berechtigt zu dem Schlusse, daß die lex Aebutia dem ius gentium selbst noch voraufging, und daß erst der Prätor das durch dieses Gesetz eingeführte Formularverfahren auch auf die Klagen des ius gentium übertrug, ja daß überhaupt der Prätor die aus jener lex ihm erwachsende freiere Macht benutzte, um zu Gunsten des ius gentium theils zu ediciren (s. not. 785.), theils auch ohne Edict Klagen zu ertheilen und dem entsprechend Processe zu ordiniren (§ 79.).

§. 84.

Antike Auffassung des ius gentium.

Die Eigenthümlichkeit desjenigen Rechtsstoffes, welcher dem Begriffe des ius gentium sich unterordnet, beruht im Gegensatze zum ius civile darin, ein internationales Privatrecht im Gegensatze zum specifisch-nationalen Rechte zu sein. Indem nun jener Rechtsstoff von den Römern zur selbstständigen Rechtsindividualität und zur Begriffseinheit des ius gentium construirt ward, so beruht nun die generische Selbstständigkeit solchen Rechtes auf der Besonderheit seines Inhaltes, dagegen dessen specifische Selbstständigkeit auf der Besonderheit in Verknüpfung dieses Inhaltes

rum originis hat statt bei der actio vi bonorum raptorum von Griechen wider den C. Antonius nach Cic. de pet. cons. 2, 8., in tog. cand. 1. und Ascon. h. l. p. 84. Or.

mit dem Subjecte, welche, indem ſie alle freien Menſchen der Herrſchaft jenes Rechtes unterwirft, damit dieſes Recht ſelbſt zu einem internationalen ſtempelt. Daher ergiebt das Princip dieſer Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte den grundweſentlichen Artunterſchied des ius gentium. Dieſe Sätze ſelbſt aber vermögen wir bereits für den Zeitpunkt der Entſtehung des ius gentium als maaßgebend anzuerkennen: denn da die Römer den Artunterſchied des privatrechtlichen ius gentium in einem Merkmale fanden, welches ſie durch die Bezeichnung ſelbſt von ius gentium als charakteriſtiſch hervorhoben, und da ferner der nämliche Ausdruck im Munde der Römer auch als Benennung des Völkerrechts diente (not. 8.) ſo muß nun in einem beiden Rechten gemeinſamen Momente das weſentliche Kriterium des privatrechtlichen ius gentium erkannt worden ſein zu jenem Zeitpunkte, wo die gegenwärtige Periode zu einer reflectirenden Betrachtung des Weſens dieſes Privatrechtes ſich erhob. Als die beſonderen Merkmale aber, welche die Römer als dem Völkerrechte charakteriſtiſch hervorhoben, erkannten wir in § 5., daß theils das Völkerrecht aus der rechtsconſtituirenden Thätigkeit nicht Eines populus, ſondern der mehreren gentes hervorging, theils daſſelbe nicht bei Einem populus, ſondern bei den mehreren gentes galt, theils endlich ſelbiges nicht lediglich auf die cives Eines populus, ſondern auf die geſammten liberi homines Anwendung erlitt. Die weitere Frage aber, welches dieſer drei Momente bei der Auffaſſung des internationalen Privatrechtes als ius gentium maaßgebend geweſen ſei, dürfen wir aus dem Gegenſatze entnehmen, in welchem zu demſelben das ius civile Romanorum ſtand; denn indem in dieſem letzteren Begriffe gerade das Merkmal, Recht zu ſein, welches über den civis Romanus als ſolchen herrſchte, dem Bewußtſein prädominirend ſich vergegenwärtigte (§ 6.), ſo mußte nun in Folge deſſen als das den weſentlichen Unterſchied und Gegenſatz zu dieſem ius civile beſtimmende Merkmal des internationalen Privatrechts der Moment lebhaft empfunden und maaßgebend wahrgenommen werden, daß Letzteres über alle freien Menſchen: über cives Romani, wie über peregrini herrſchte. Und indem man dieſes nämliche Merkmal auch in dem Völkerrechte anerkannte, ſo ſtützte man nun hierauf eine Gleichheitserklärung beider Rechte, welche in der gemeinſamen Bezeichnung ius gentium deutlich erkennbar zu Tage tritt.

Die Benennung des privatrechtlichen ius gentium läßt somit erkennen, daß die gegenwärtige Periode eine wesentliche Gleichheit dieses Rechtes mit dem Völkerrechte statuirte, und als das Moment, worin diese Gleichheit beruht, haben wir das Merkmal des Internationalen anzuerkennen: das privatrechtliche ius gentium war das internationale Privatrecht, das Völkerrecht aber das internationale öffentliche Recht, und jenes gemeinsame Merkmal des Internationalen allein bestimmte nun die Prädicirung von ius gentium, während man jenen Moment der Verschiedenheit des privaten von dem öffentlichen Rechte als unmaaßgebend bei Seite setzte.[786a]) Die Thatsache selbst aber, daß dieser letztere Unterschied bei jener Prädicirung mit Stillschweigen übergangen ist, werden wir ebensowohl aus einer ungenügenden Anschauung des Alterthumes über das Wesen des Völkerrechtes in Bezug auf dessen Subject, wie aus einer noch mangelhaften Fertigkeit des reflectirenden Denkens im Allgemeinen zu erklären haben. Denn in der ersteren Beziehung haben wir anzuerkennen, daß das Subject des Völkerrechtes in Wahrheit stets nur der Staat ist, während die Beziehung des Privaten zu dem Staate entweder dem Staatsrechte anheimfällt, oder auf dem Boden des Völkerrechtes nur als das Medium erscheint, durch welches der Staat mit dem Staate in eine rechtliche Beziehung tritt, wie solches in gleicher Weise auch auf dem Gebiete des Privatrechtes in der Stellung des Sclaven im vermögensrechtlichen Verkehre der Fall ist. Indem jedoch die gegenwärtige Periode diese Bestimmung des Subjectes des Völkerrechtes übersah, vielmehr auch den Privaten als Subject dieses Rechtes anerkannte (§ 5.), so mußte nun diese Auffassung jene Gleichheitserklärung von Völkerrecht und internationalem Privatrechte nur erleichtern und fördern. Sodann war es aber auch eine Unfertigkeit im reflectirenden Denken im Allgemeinen, welche zu dieser Gleichheitserklärung

786a) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß eine grundwesentliche Verschiedenheit zwischen dem ius gentium, als dem internationalen Privatrechte und dem ius gentium, als dem Völkerrechte obwaltet, wenngleich beide dadurch verwandt sind, daß ihnen gemeinsam das Merkmal des Internationalen im Gegensatze zum ius civile zukömmt. Dennoch hat noch neuerdings Dirksen, in Abh. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1857. p. 44. keinen Anstand genommen, das internationale Privatrecht für Völkerrecht zu erklären, indem er an Stelle des privatrechtlichen ius gentium das Völkerrecht nennt.

führte. Denn indem von grauester Vorzeit her das römische Alterthum das Axiom überliefert erhielt, daß dem Rechte eines Staates nur über dessen eigene Bürger eine Herrschergewalt zukomme; indem man daher dem Rechte, welchem die Herrschaft über den internationalen Verkehr anheimfallen sollte, nothwendig eine anationale und universelle Basis unterbreiten und gleichzeitig auch in diesem Merkmale des Anationalen und Internationalen das characteristische Criterium dieses neuen Privatrechtes gegenüber dem Particularrechte anerkennen mußte; indem man endlich gleiches Merkmal auch als characteristisch bei dem Völkerrechte vorfand; so lag es nun nahe, gerade dieses dem Völkerrechte und dem internationalen Privatrechte gemeinsame Merkmal als maaßgebend und bestimmend für das Wesen des Letzteren aufzufassen und darüber die obwaltenden Verschiedenheiten zwischen Beiden zu übersehen. Und in Folge dieser Voraussetzungen gelangte man nun um so leichter zu jener Gleichheitserklärung beider Rechte, als auch die Sprache selbst eine andere geeignete Bezeichnung als die überlieferte von ius gentium für das internationale Privatrecht nicht zu bieten scheinen mochte. Und so daher geschah es, daß jenes dem Völkerrechte und internationalen Privatrechte gemeinsame characteristische Merkmal allein die Auffassung des Letzteren für das Alterthum bestimmte und damit nun die Römer zur Anerkennung einer specifischen Gleichheit, anstatt einer bloß unwesentlichen Aehnlichkeit zwischen jenen beiden Rechten gelangten.

Jene antike Auffassung des privatrechtlichen ius gentium ist nun durchaus folgenlos und ohne allen nachtheiligen Einfluß gewesen für die historische Entwickelung jenes Rechtes selbst: denn unbekümmert um das erschlichene Fundament, auf das es von der Reflexion des Alterthumes gestellt war, entfaltete sich jenes Recht mit voller Selbstständigkeit und Sicherheit zu reichen und üppigem Gedeihen; wohl aber gewinnt jene antike Auffassung eine hohe Wichtigkeit für uns insofern, als sie einen Fingerzeig uns bietet für Bestimmung der ältesten Herrschaftssphäre des ius gentium. Denn da das Völkerrecht in der That nicht in die Verhältnisse der cives Romani unter einander, sondern lediglich in die Beziehungen zwischen cives und peregrini regelnd eingriff, so muß, da gerade hierin das Merkmal der Gleichheit dieses Rechtes mit dem internationalen Privatrechte gefunden ward, auch das Letztere von Vorn

herein das nämliche Herrschaftsgebiet über das Subject gehabt und demnach lediglich die Verkehrsverhältnisse zwischen cives und peregrini, nicht aber zwischen cives Romani unter sich geregelt und beherrscht haben. Und diese Annahme wird über allen Zweifel erhoben theils durch die Modalität der Entstehung des ius gentium, theils durch die Zerlegung der iurisdictio in die inter cives und inter cives et peregrinos, der zu der nämlichen Zeit wir in Rom begegnen (not. 164. u. 738.). Denn was zunächst diesen letzteren Moment betrifft, so tritt darin auf das Deutlichste zu Tage, wie zu jenem Zeitpunkte die Römer die Sphäre des civilen und des internationalen privatrechtlichen Verkehres streng schieden, und diese Scheidung wiederum mußte auch bestimmend auf das ius gentium zurückwirken und dasselbe auf den internationalen Verkehr beschränken, von dem civilen Verkehre dagegen streng fern halten lassen. Was dagegen die Entstehung des ius gentium betrifft, so haben wir anzuerkennen, wie das Maaß der hierin zu Tage tretenden divergirenden Bewegung von dem Standpunkte des ius civile abseits von Vorn herein nur durch das Maaß und die Beschaffenheit der Anforderungen des Verkehres selbst bestimmt sein konnte, der jenes Recht ins Dasein rief. Und da nun lediglich das Bedürfniß, für die unbeschützten Beziehungen zwischen cives und peregrini ein ordnendes und schlichtendes Gesetz zu gewinnen, zur Constituirung des ius gentium führte, während der civile Verkehr dieser Anforderung völlig fremd stand, so konnten auch nur die Beziehungen zwischen cives und peregrini von Vorn herein als Herrschaftsgebiet des ius gentium anerkannt sein.

Nach Alle dem aber haben wir im Sinne des Alterthumes die Wesenbestimmung des ius gentium für die früheste Periode seines Bestehens dahin zu geben, ein selbstständiges, internationales Privatrecht zu sein, welches als solches den Verkehr zwischen Peregrinen unter sich, wie mit cives Romani auf Grund der den Verkehrenden beiwohnenden libertas normirte. Und indem wir hiermit die älteste Begriffsbestimmung des ius gentium geben, so gewinnen wir nun dadurch zugleich eine Ergänzung des in Thl. I behandelten Stoffes, in welchem wir diese Erörterung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten aussetzen mußten (Thl. I p. 4.).

Von jenem beschränkten Wirkungskreise ausgehend, gewann jedoch bereits im Laufe der gegenwärtigen Periode das ius gen-

tium eine bedeutsame Erweiterung seines Herrschaftsgebietes: denn indem die civilen Verhältnisse von jenem internationalen Verkehre ergriffen und fortgerissen wurden zu mächtig erweitertem Leben, so vermochte nun das ius civile Romanorum in der Beschränktheit seiner Satzungen und der Fremdartigkeit seiner Principien diesen erweiterten und gesteigerten Bedürfnissen nicht mehr Genüge zu leisten; und indem andererseits auch diesem ius civile die Fähigkeit abging, jenen neu erwachten Anforderungen ohne ein weitgreifendes Aufgeben seiner Principien zu entsprechen, so ward nun hierdurch auch der civile Lebensverkehr nothwendig auf den Boden des ius gentium übergedrängt, um hier die Norm und die Ordnung der Verhältnisse zu gewinnen, die in ihm eines Rechtes bedürftig neu zu Tage traten. Indem somit hierdurch das ius gentium zu einer maaßgebenden Norm auch für den Verkehr zwischen cives Romani sich erhob, so bewerkstelligte sich nun hiermit jene Wesenumwandlung, daß dasselbe zum anationalen Privatrechte ward, welches die Rechtsverhältnisse aller freien Menschen auf Grund der denselben inwohnenden libertas normirte. Diese Begriffsgestaltung selbst aber haben wir für die gegenwärtige Periode bereits in Thl. I § 14. als historische nachgewiesen, und sie wird zugleich als Gebot innerer Nothwendigkeit postulirt von Cic. de Off. III, 17, 69.:

Quod autem gentium, idem civile esse debet.

Hiermit aber ward das ius gentium aus einem internationalen zu einem anationalen Privatrechte und trat so als ein ius commune omnium [liberorum] hominum in den durch die antike Anschauungsweise gegebenen parallelen Gegensatz zu dem ius civile, als dem ius commune omnium civium (not. 19).

§. 85.

Wesen des ius gentium.

In § 84. stellten wir fest, daß nach antiker Anschauungsweise das ius gentium ein selbstständiges Rechtsganze bildete, dessen specifische Selbstständigkeit oder dessen grundwesentlicher Artunterschied in dem Merkmale erkannt ward, ein commune omnium [liberorum] hominum ius zu sein, und demnach in dem Principe beruht, nach welchem dieses Recht seine Herrschaft über die Person be-

stimmt. In der gegebenen Bestimmung selbst aber des maaßgebenden Principes finden wir den den Römern von Alters angewiesenen Gesichtspunkt auf das Vollkommenste festgehalten, insofern auch in dem ius gentium das für Rom von ältester Zeit her maaßgebende Princip der personalen, im Gegensatze zur localen Herrschaft des Rechtes anerkannt wird: denn in dem ius gentium tritt an die Stelle der Civität die Libertät und an diese subjective Qualität der Person knüpft nun jenes Recht seine eigene Herrschaft über das Subject an. Halten wir daher zunächst an dieser antiken Anschauung fest, so stellt sich das ius gentium dar als ein neutrales Rechtsgebiet, innerhalb dessen die Bürger der verschiedenen Staaten auf gleicher Basis der Rechtsfähigkeit mit einander verkehren; ja indem nach der geläuterten Lehre der Philosophie, welche am Ausgange dieser Periode Cicero vorträgt (Thl. I. § 46.), oberhalb der Staatsgemeinden noch ein weltbürgerliches Gemeinwesen aller Freien besteht, so ist es ein wahrhaft kosmopolitisches Verkehrsleben, dem dieses Recht zu dienen hat, und das Weltbürgerthum ist es, welches in ihm an Stelle des Staatsbürgerthums die Rechtsfähigkeit begründet. Entsprechend dieser Wesenheit des ius gentium sind es daher auch nicht die beschränkteren Gränzen des ager Romanus, innerhalb deren das ius gentium seine Wirksamkeit entfaltet, sondern der weite Raum des orbis terrarum wird beherrscht von jenem Rechte, wo immer nur der Freie mit dem Freien rechtlich verkehrt. Und das Forum für die in diesem Weltverkehre zu Tage tretenden Streitigkeiten ist allenthalben, wo immer ein Organ mit richterlicher Befugniß constituirt ist, denn jedem rechtspflegenden Magistrate erwächst aus jener Wesenheit des ius gentium auch die Competenz, wie die Verpflichtung, die Streitigkeiten solchen Rechtes vor seinem Forum zu entscheiden. Die Fähigkeit aber und das Vermögen, solcher weltbürgerlichen Ordnung zu dienen, erwächst dem ius gentium aus seinem eigenen Bildungsproceß: es erhebt sich zum ius commune omnium hominum, weil es in dem weltbürgerlichen Verkehre selbst sich bildet und durch die hierin zu Tage tretende Uebereinstimmung aller verkehrenden Freien zum Rechte erhoben und mit jener Herrschermacht bekleidet wurde (Thl. I. § 87).

Dies sind die Grundzüge des Ideenganges, welche theils aus der antiken Wesenbestimmung des ius gentium mit absoluter Noth-

wendigkeit und in Folge der inneren Consequenz des Denkens sich ergeben, theils auch in einzelnen Aeußerungen des Alterthumes direct uns überliefert sind.[787]) Und in der That ein schönes Bild des Zustandes der verkehrenden Menschheit, beruhend auf der allezeit erwachenden Idee von allgemeinen Menschenrechten! Allein wie schön immer jene Gedanken sind, für so unwahr haben wir dieselben zu erklären. Denn es beruht jene Vorstellung von der Wesenheit des ius gentium auf der als historisch unwahr anzuerkennenden Voraussetzung, daß das ius gentium bei allen Völkern gleichmäßig, wie zu Rom selbst in Anerkennung und Wirksamkeit bestehend, und daß allenthalben, wie in dem Forum des römischen Prätors ein Richterstuhl gegeben war, vor welchem die einschlagenden Streitigkeiten zum Austrage gebracht wurden. Und weil nun diese Annahmen falsch sind, gleichwohl aber dieselben bei der antiken Wesenbestimmung des ius gentium mit absoluter Nothwendigkeit als wahr vorausgesetzt werden, so muß diese Wesenbestimmung selbst in unabweisbarer Consequenz eine falsche sein.

Und in der That ist jene Wesenbestimmung falsch! Denn wir erkennen, wie in Wahrheit das gentium ein römisches Recht, ein wahres ius Romanum (§. 7), zwar, erwachsen zwar im Verkehre mit Peregrinen, jedoch auf römischem Boden allein und von der römischen Nationalanschauung beeinflußt, ja in's Dasein gerufen;[788]) wir erkennen ferner, wie das ius gentium in wesentlicher Weise nur innerhalb des römischen Territoriums gilt und von dem römischen Prätor allein zu processualischer Verwirklichung erhoben wird; wir erkennen endlich, wie die Herrschermacht des ius gentium über den Peregrinen einzig und allein darauf beruht, daß der Letztere das römische Territorium betritt und, indem er hiermit unter die potestas des populus Romanus fällt (§. 9), damit auch der Anord-

787) Hierher gehören nicht allein der Ausspruch Cicero's in Orat. Part. 37, 130., worüber vgl. Thl. I. § 14. 87., sondern auch die Consequenzen, welche in der Verwandtschaftserklärung des internationalen Privatrechtes mit dem Völkerrechte (§ 84.), sowie in der Benennung ius gentium selbst verhüllt liegen, da ius gentis mit ius alicujus populi gleichbedeutend ist (not. 10.).

788) Diese Wahrnehmung hat sich auch dem Cicero nicht entzogen, wie de Offic. III, 17, 69. und de Rep. I, 2., wozu vergl Thl. I. § 13., beweisen; dennoch tritt er in Orat. Part. 37, 130. in den obigen irrigen Ideengang ein (not. 787.).

nung und dem Gesetze unterliegt, welches über ihn der römische Staat zu statuiren für gut befand. Und hiermit allenthalben endlich erkennen wir, daß in Wahrheit in dem ius gentium Rom das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes aufgegeben hat und zu dem Principe der localen Herrschaft übergegangen ist unter Anknüpfung dieser Herrschaft an den einfachen Aufenthalt des Peregrinen innerhalb des römischen Territorium.

Gerade diese Erkenntniß aber entzog sich dem classischen Alterthume, ja mußte sich ihm entziehen, weil das antike Auge nur gewöhnt war, die Verbindung des Rechtes mit dem Subjecte als eine personale aufzufassen und somit eine festgewurzelte Befangenheit und Beschränktheit in Anschauung des Denkobjectes behinderte, zu erkennen, wie neben jener personalen Verknüpfung in der Gestaltung der menschlichen Verhältnisse auch noch eine weitere Beziehung des Rechtes zur Person gegeben sei, jene locale Verknüpfung nämlich, welche im modernen Leben in der ausgedehntesten Weise die rechtlichen Verhältnisse beherrscht.

So daher erblicken wir in dem ius gentium einen Denkstoff, bezüglich dessen der Einfluß jener nationalen Befangenheit der Anschauung, der wir in §. 15 ein so bedeutendes Gewicht für römische Verhältnisse beimaßen, in seiner vollen Schwere sich geltend macht; denn aus jener nationellen Beschränktheit haben wir alle jene Eigenthümlichkeiten zu erklären, die in der theoretischen Construction jenes Rechtes im Alterthume uns entgegentraten: wir haben daraus zu erklären, daß die Römer in dem ius gentium das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes, gestützt auf die Libertät des Individuum, gewahrt vermeinen, während in Wahrheit darin das Princip der localen Herrschaft des Rechtes, gestützt auf den Aufenthalt des freien Individuum innerhalb des römischen Territorium ausgeprägt ist; wir haben sodann daraus zu erklären, daß die Römer nicht erkannten, oder doch nicht anerkennen wollten, noch auch richtig würdigten, wie das ius gentium in Wahrheit ein römisches Recht ist, weil, wenn immer auch inmitten eines Weltverkehres und aus dessen Geiste erwachsen, dennoch die legislative Gewalt, die es schuf und auf der es ruht, die römische Staatsgewalt ist; wir haben ferner daraus zu erklären, daß, indem die Römer einerseits in dem ius gentium ihr eigenes Kind verleugneten und andererseits das ius civile Romanorum allein als die ureigne That ihres Geistes

und als ihr wahres Eigen auffaßten, eine der ſtofflichen Einheit, welche ius gentium und ius civile Romanorum als römiſches Recht darboten, entſprechende Begriffseinheit von ius Romanum ſehr ſpät erſt zur ſprachlichen Bildung (§. 7), noch weit ſpäter aber erſt zur vollen Bedeutung eines die geſammte Anſchauung maaßgebend beſtimmenden Geſichtspunktes gelangen konnte. Und in Folge aller dieſer durch jene nationale Befangenheit der Anſchauung gegebenen Vorausſetzungen iſt es beſcheben, daß die Römer auf die Verſchiedenheit, die hinſichtlich der Beziehung des Rechtes zu dem Subjecte in dem ius civile und ius gentium obwaltet, ein ſo weſentliches und maaßgebendes Gewicht legten, daß ſie darauf einen ſpecifiſchen Unterſchied zwiſchen beiden Rechtsmaßen ſtützten und nun beide für je eine ſelbſtſtändige Rechtseinheit erklärten, ohne dem weiteren Momente eine entſcheidende Berückſichtigung zu Theil werden zu laſſen, daß für jene beiden Rechtsganzen eine höhere Begriffseinheit in dem ius Romanum gegeben ſei, der gegenüber der zwiſchen Beiden obwaltende Unterſchied gar nicht als geeignet anerkannt zu werden vermag, ſelbſtſtändige Rechtsganze zu begründen.

Und ſo nun ergiebt ſich aus der geſammten obigen Erörterung das Reſultat: die Römer faßten den privatrechtlichen Rechtsſtoff, welchem ſie die Prädicirung von ius gentium beilegten, als eine von dem ächt römiſchen Rechte, dem ius civile Romanorum ſpecifiſch verſchiedene Maſſe auf, conſtruirten dieſelbe zur ſelbſtſtändigen Rechtsindividualität des ius gentium und erkannten nun deſſen Weſeneigenthümlichkeit darin, internationales, wie anationales Privatrecht zu ſein, welches in der libertas des Individuum den Grund ſeiner Herrſchaft über das Letztere fand. Wir dagegen ſind durch einen unbefangeneren Blick in der Lage zu entſcheiden, daß über das ius gentium und das ius civile Rom. eine höhere und weitere Begriffseinheit ſich ſpannt: das römiſche Particularrecht oder das ius Romanum, gegeben und geſtützt dadurch, daß beide, ius gentium, wie ius civile, gleichmäßig von einer einigen Staatsgewalt: der römiſchen, ihren Ausgang nehmen und von dieſer aufrecht erhalten und durchgeführt werden; und unterhalb dieſer Begriffseinheit treten nun zwar verſchiedene Principien und Syſteme der Herrſchaft des Rechtes über das Subject zu Tage, inſofern das ius civile auf das Princip der Perſonalität, das ius gentium dagegen auf das Princip der Localität ſeine Herrſchaft ſtützt; allein

dieſe Duplicität begründet keinen Artunterſchied für die entſprechende Rechtsmaſſe, ſondern lediglich eine Beſonderheit derſelben in Bezug auf jene Principien, und eine Beſonderheit, die nicht jene Rechtseinheit aufhebt, ſondern lediglich unterhalb derſelben in Betracht kömmt. Und während daher für die Römer das ius civile und ius gentium als zwei ſelbſtſtändige Rechtsganze erſcheinen, für welche eine höhere ſpecifiſche Begriffseinheit zu maaßgebender Beſtimmung nicht erhoben iſt;[788a]) ſo erkennen wir ſelbſt, der höheren und objectiven Wahrheit entſprechend, jene Beiden als eine ſpecifiſch einheitliche Rechtsmaſſe an, unterhalb deren ius civile und ius gentium lediglich die Bedeutung von einzelnen Theilen, nicht aber von ſelbſtſtändigen Einheiten bilden. Und wie nun jene antike Auffaſſung vom ius gentium und ſeines Gegenſatzes zum ius civile als einer ſelbſtſtändigen Rechtsart nur hervorgegangen iſt aus einer nationalen Befangenheit der Anſchauung, welche ſelbſt hervorgerufen war durch gegebene hiſtoriſche Vorausſetzungen, ſo ſchwindet auch im Laufe der Zeit mit dieſer Befangenheit jene eigenthümliche Auffaſſung und es tritt das objective wahre Sachverhältniß in der dritten Periode den Römern ſelbſt vor Augen (§. 122).

Nach Alle dem aber hat uns das ius gentium nicht als weltuniverſelles Privatrecht zu gelten, welches allerorts und unabhängig von territorialen Grenzen über alle Freien gleichmäßig herrſcht, ſondern als römiſches Privatrecht, welches den innerhalb des römiſchen Territorium verweilenden Freien nach Maaßgabe des Syſtems territorialer Herrſchaft des Rechtes gleichmäßig ſeiner Herrſchaft unterwirft. Allein da unſere Aufgabe es iſt, dem Geiſte der Geſchichte erforſchend, erkennend, enthüllend zu folgen, nicht aber ihn zu verbeſſern, ſo bleiben auch für uns jene antiken Geſichtspunkte maaßgebend.

788a) Von jenem altrömiſchen Geſichtspunkte aus betrachtet iſt auch jedes moderne Particularrecht nicht Stoff- und Begriffseinheit, als vielmehr Zweiheit: ius civile und ius gentium. Denn jedes ſolche Particularrecht iſt zum einen Theil für den Staatsangehörigen allein berechnet und auf das Princip der perſonalen Herrſchaft des Rechtes geſtützt, ſomit iuris civilis, ſo z. B. das den Zuſtand der Perſon an ſich betreffende Recht, während ein anderer Theil für alle Menſchen berechtet und damit iuris gentium, weil auf das Princip der localen Herrſchaft geſtützt iſt, wie z. B. das Obligationenrecht. Dieſer Moment, wie die Ausführung in § 122. wird die Richtigkeit der obigen Bemerkung veranſchaulichen.

§ 86.

Stellung des ius gentium gegenüber dem ius civile Romanorum.

Die fortschreitende Entwicklung in den Verkehrsverhältnissen der Völker und namentlich der Uebergang zu neuen culturhistorischen und nationalöconomischen Lebensstadien wird nothwendiger Weise allenthalben markirt durch Neubildungen im Rechte; denn indem im Gefolge jener Vorgänge theils völlig neue Lebensverhältnisse im Schooß der bürgerlichen Gesellschaft zu Tage treten, theils von Alters her gekannte, aber rechtlich noch nicht normirte Lebensverhältnisse zu höherer Wichtigkeit gelangen, so entsteht nun für beiderlei Verhältnisse das Bedürfniß einer juristischen Regelung und hieraus wiederum gehen neue Rechtsbildungen fast unmittelbar hervor. Daß wir daher gleicher Erscheinung in Rom begegnen zu dem Zeitpunkte, wo dasselbe den in §. 69 bezeichneten so wichtigen Fortschritt unternahm, ist eine durch höheres Gesetz bedingte Thatsache; denn mit dem Erblühen von Handel und geschäftlichem Verkehre traten ebensowohl neue, bisher völlig unbekannte Lebensverhältnisse in's Dasein, so z. B. die Societät, sondern auch bereits bekannte und seit langer Zeit gewohnte, aber einer Normirung durch das Recht bisher noch entbehrende Verhältnisse wurden nunmehr als der juristischen Regelung würdig und bedürftig empfunden, wie z. B. das formlose Darlehn, der einfache Kauf, und das erst in der nächsten Periode zum Rechtsverhältnisse erhobene pignus. Daß daher alle derartige Verhältnisse zu neuen Rechtssatzungen führen und damit das römische Recht erweitern mußten, ist eine nur dem historischen Gange der Dinge entsprechende Erscheinung. Wohl aber ist es eine im höchsten Maaße auffallende Thatsache, daß diese neuen Rechtsbildungen zugleich als besonderes Rechtssystem in das Dasein treten, als ein selbstständiges Recht nämlich, welches neben das ius civile Romanorum als ein specifisch verschiedenes besonderes Ganze sich stellt. Die Erklärung dieser Erscheinung in ihrer reflexiven Grundlage haben wir in §. 85 gegeben; in ihrer factischen und historischen Grundlage dagegen wird die Erklärung geboten durch jene Zähigkeit und Hartnäckigkeit des römischen Volkes in Bewahrung und Festhalten der von Alters her ererbten Institutionen, Satzungen und Principien. Denn indem die Römer ihr

Recht, wie es von den Vorfahren gebildet und hinterlassen war, als nationales Sondergut bewahrten und vor profanirender Divulgation behüteten, andrerseits aber auch die Anforderungen des internationalen Verkehres auf einen rechtlichen Schutz seiner selbst zu mächtig waren, um überhört werden zu können, so mußte nun unausweichbar die Bahn betreten werden, daß man dieses divulgirte Recht für den internationalen Verkehr als ein von dem ius civile Romanorum specifisch unterschiedenes Ganze: als ein anationales Verkehrsrecht neben das alte staatsbürgerliche Recht hinstellte.

Beide Rechtsganze erscheinen nun von Vorn herein streng geschieden, durch die Verschiedenheit zunächst des Lebensverkehres, sodann aber auch der Lebensverhältnisse, in welche Beide regelnd eingreifen. Denn das ius civile Romanorum ordnet von Vorn herein den nationalen Verkehr: die Rechtsverhältnisse zwischen civis und civis, während das ius gentium den internationalen Verkehr: die Rechtsverhältnisse zwischen civis und peregrinus, wie auch zwischen Peregrinen unter einander regelt (§ 84.). Und sodann sind überdem auch die Rechtsverhältnisse an und für sich andere, die einerseits das ius civile und andrerseits das ius gentium normirt: denn der civile Kauf z. B. unterscheidet sich bereits in seiner äußeren Erscheinungsform ganz wesentlich von dem Kaufe des ius gentium, jener in der Form der Mancipation, dieser in der Kundgebung des Consenses zu Tage tretend. So daher ist es eine genau und scharf markirte Grenzscheide, welche von Vorn herein das Gebiet beider Rechte von einander abschließt und jedem verwirrenden Uebergriffe vorbeugt.

Allein der Geist der Zeiten und die drängenden Anforderungen seiner Bedürfnisse warfen frühzeitig jene Schranken nieder: das ius gentium greift über auf den Verkehr zwischen civis und civis und usurpirt eine Herrschaft auch auf diesem Gebiete des socialen Lebens. Und indem hiermit jene Abgrenzung des Lebensverkehres selbst für beide Rechte beseitigt wird, so wird damit zugleich auch die Grenzscheide verwischt, welche innerhalb der Rechtsverhältnisse an sich den Wirkungskreis beider Rechte bestimmte. Denn indem das ius gentium an andere Momente des in dem Lebensverkehre zu Tage tretenden Thatbestandes seine Dispositionen anknüpfte, als solches Seitens des ius civile geschah; indem ferner in dem

durch geſchäftliche Intereſſen zum einheitlichen Ganzen ſich abſchließenden Lebensverhältniſſe ebenſowohl die Merkmale zu Tage traten, welche das ius gentium für juriſtiſch relevant und weſentlich erklärte, wie die Merkmale, an welche das ius civile ſeine Dispoſitionen anknüpfte; indem z. B. in dem Kaufgeſchäfte der contractus der emtio venditio, wie die mancipatio ſich vorfand; ſo fiel nun hiermit das einzelne Rechtsverhältniß ſelbſt einem jedem von beiden Rechten zur juriſtiſchen Normirung anheim. Hiermit aber war das friedliche Nebeneinanderbeſtehen beider Rechte aufgehoben und zu Kampf und Streit waren beide Gewalten provocirt, indem ein gemeinſames Gebiet ihrer Wirkſamkeit ihnen geöffnet war.

Dieſer Widerſtreit ſelbſt aber tritt in zwiefältiger Erſcheinungsform zu Tage: einmal inſofern, als es ſich um die beiden Rechten bereits gemeinſamen Verhältniſſe handelt; denn indem, um das obgewählte Beiſpiel beizubehalten, der Kauf ebenſowohl in das Gewand der Mancipation wie des Conſenſualcontractes der emtio venditio ſich einkleiden konnte; indem ferner die Erfüllung des dabei Angelobten ebenſowohl durch die actio emti verfolgt werden konnte, wie durch die actio auctoritatis, geſtützt auf das XII Tafelgeſetz: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto, ſo trat nun hierin ein ſolcher Streitfall in Bezug auf ein bereits gemeinſames Rechtsverhältniß zu Tage. Zwar haben wir allerdings in Bezug auf derartige Verhältniſſe der Annahme Raum zu geben, daß, ſelbſt nachdem das ius gentium bereits auf den Verkehr zwiſchen cives als regelnde Norm übergegriffen hatte, anfänglich jedes Geſchäft, welches in civile Form gekleidet war, damit auch in ſeiner Totalität und in allen ſeinen Wirkungen in Klage, wie Begründung von Rechten im Allgemeinen auch dem ius civile ausſchließlich überwieſen wurde, und daß demnach das Geſchäft in Form der Mancipation auch dem Gebiete des ius civile allein angehörte und durch Letzteres in Recht, wie in Rechtspflicht für den mancipio accipiens, wie dans beſtimmt und determinirt ward, während hierüber hinaus ein weiteres Maaß und eine andere Beſchaffenheit von Rechten und Pflichten der Paciscenten abgeſchnitten war, ſo daß hiernach daher ein und daſſelbe Rechtsverhältniß nicht zugleich iuris civilis und iuris gentium ſein konnte. Allein daß dieſe Grenzſcheide zwiſchen beiden Rechten bereits frühzeitig ebenfalls aufgegeben ward, erſehen wir unter Anderem aus

Cic. de Off. III, 16, 66., wo P. Calpurnius Lanarius von dem T. Claudius Centumalus ein praedium urbanum in Rom erkauft und, als res mancipi durch Mancipation, zum Eigenthum erwirbt, auf Grund dieſes Geſchäftes aber nachher nicht die actio auctoritatis, ſondern die actio emti anſtellt und mit derſelben obſiegt. Denn hierin tritt auf das Deutlichſte der Gedanke zu Tage, daß der Mancipation, ſobald ihr ein Kaufgeſchäft zu Grunde lag, auch ein Kaufcontract innelige, ſo daß daher jede ſolche Mancipation ein ihr vorausgehend annectirtes Rechtsgeſchäft des ius gentium: eine emtio venditio im techniſchen Sinne umſchließe, dementſprechend dann auch die Stipulation, welche einem Kaufgeſchäfte als Form diente, einen doppelten Contract umſchloß und eine obligatio quae consensu, wie eine obligatio quae verbis nascitur, ebenſo wie eine actio emti venditi, und eine condictio erzeugte. Und wenn immer nun dieſe Auffaſſung auf einer Begriffsverwirrung inſofern beruht, als ſie das Geſchäft mit dem Rechtsgeſchäft, den Kauf mit dem Kaufcontract, die emtio venditio im vulgären Sinne mit derſelben im techniſchen Sinne identificirte, ſo haben wir doch dieſelbe nicht als reine Willkühr aufzufaſſen, ſondern als das Reſultat eines Entwickelungsganges, der beſtimmt ward durch jenes vom Zeitgeiſte dictirte Geſetz, welches die Erweiterung des ius gentium auf Koſten des ius civile poſtulirte.

Und wie nun hiermit eine neue Claſſe von Streitfällen zwiſchen ius gentium und ius civile in's Daſein gerufen ward, ſo ordnet nun dieſelbe der Rechtslehre ſich unter, welche man als Colliſion der Rechte bezeichnet, und hier nun ward, wie wir in Beilage XVI §. XII darlegten, die Löſung ſolcher Colliſion dadurch gewonnen, daß in Bezug auf das Rechtsgeſchäft im Allgemeinen das freie Belieben der Intereſſenten entſchied, ob ſolches in die Form des ius civile oder des ius gentium gekleidet ward, während in Bezug auf die actio das freie Belieben des Berechtigten maaßgebend war, je nachdem dieſer dem ius civile oder dem ius gentium den Vorzug gewähren wollte. Dagegen direct widerſtreitenden Rechtsſätzen, bei denen ſolche Löſung nicht möglich war, beugte die Rechtsbildung ſelbſt in abwehrender Weiſe vor.

Von noch größerer hiſtoriſcher Wichtigkeit erſcheint jedoch der andere Streitfall, bei dem es um Rechtsverhältniſſe ſich handelt, die bis dahin nach dem einen von beiden Rechten ausſchließlich

angehören; denn auf diesem Gebiete vornämlich sehen wir die römische Rechtsbildung in einer unausgesetzten und rastlosen Bewegung begriffen, die hervorgerufen ward, durch jenen stetigen und erbitterten Gegenkampf von ius civile und ius gentium. Und wie nun die Triebkraft dieses Kampfes das Bedürfniß selbst der Zeit und die Anforderung des bürgerlichen Verkehres bildet, so sehen wir auch, wie diese mächtigen Gewalten das ius gentium schrittweise von Sieg zu Sieg über das ius civile führen. Denn von dem höchst beschränkten Raume, auf welchem das ius gentium zu Zeit seiner Entstehung, ja selbst noch während der ganzen gegenwärtigen Periode steht, dringt es weiter und weiter vor auf das Gebiet des ius civile, ja sogar über seinen ursprünglichen Wirkungskreis hinausgreifend und von dem Boden des commerciellen Verkehres nicht allein auf das Gebiet des allgemein bürgerlichen Vermögensverkehres unter Lebenden übertretend, sondern auch die Familienverhältnisse ergreifend (§ 82.). Und in diesen Vorgängen erkennen wir zugleich das eine jener Agentien, welche den Bildungsproceß des römischen Rechtes bestimmen, so lange als überhaupt noch Lebenskraft dem römischen Volke und seiner Jurisprudenz inwohnte: neben dem aequum et bonum ist es das ius gentium, welches eine stete Bewegung und Spannung erzeugt und unablässig die rechtsbildenden Kräfte zur Thätigkeit anspornt. Und fassen wir nun das Resultat ins Auge, zu welchem jener Entwickelungsgang bis zum Schlusse der gegenwärtigen Periode geführt hatte, so finden wir, wie das ius gentium in ausgedehnter Maaße das Obligationenrecht: das Vertrags- wie Delictrecht, und ebenso auch das Mobiliarsachenrecht ergriffen und damit das ius civile in dem Gebiete des commercium und, was die in iure cessio betrifft, der legisactio in nicht geringer Maaße beeinträchtigt hat; wie es dagegen das Ehe- und Familienrecht erst in vereinzelten Punkten ergriffen hat, so daß hier das ius civile in dem connubium sein Gebiet nur wenig geschmälert behauptet, während wiederum das Proceßrecht in beträchtlichem Umfange dem ius gentium unterworfen ist, woneben das ius civile seine Sphäre in der legisactio nur vereinzelt behauptet. Gänzlich unberührt von dem ius gentium und lediglich dem ius civile unterworfen blieb daher lediglich das Immobiliarsachenrecht, das Erbrecht und Vormundschaftsrecht, wie das Manumissions- und Patronatrecht.

Wenden wir uns schließlich nun zu einer Betrachtung der reellen Bedeutung des ius gentium für die Verhältnisse des römischen Rechtslebens, so haben wir demselben eine zwiefältige Stellung anzuweisen: zunächst die practische Bedeutung, Inbegriff selbstständiger Rechtssatzungen zu sein, und sodann die juristisch-metaphysische Bedeutung, den Träger der leitenden juristischen Grundbegriffe zu bilden. Denn was zunächst diesen letzteren überaus gewichtvollen Moment betrifft, so haben wir uns zu vergegenwärtigen, wie bereits innerhalb der gegenwärtigen Periode das römische Recht vornämlich aus drei wesentlich verschiedenen Massen bestand: aus dem ius civile Romanorum, dem ius gentium und den Rechten der dediticii, worunter namentlich die iura provincialia mit ihren zahllosen Particularitäten von Bedeutung sind, und denen Allen im Laufe der nächsten Periode noch die Rechte der liberae civitates innerhalb der äußeren Gränzen des römischen Reiches sich beigesellen (§ 101). Für diese so heterogene, in ihrem Inhalte oft bedeutend divergirende, an sich völlig diffuse Rechtsmasse bedurfte es nun, indem dieselbe sei es bei Responsen, sei es bei rein wissenschaftlicher Thätigkeit zur Cognition der römischen Rechtsgelehrten gelangte, nothwendig gewisser allgemeiner Grundbegriffe, welche über den particulären Besonderheiten als die juristisch-metaphysischen Einheiten standen und das Urtheil über jene besonderen Rechtserscheinungen leiteten und fundamental bestimmten: es bedurfte eines abstracten und einheitlichen Denkstoffes, der genau in der Weise, wie Plato die Ideen sich dachte, das reale Allgemeine bildete, welchem alle die historisch gegebenen, mehrfältigen, partikulären, juristischen Erscheinungsformen sich unterordneten; es bedurfte z. B. eines einheitlichen und abstracten, das Denken maaßgebend bestimmenden Begriffes vom onerosen Veräußerungsgeschäfte sobald der Betrachtung ebensowohl die mancipatio des ius civile Romanorum, wie die emtio venditio des ius gentium und die πρᾶσις und ὠνή und πώλησις der hellenistischen Rechte zum Urtheile sich darbot. Diesem Bedürfnisse aber, welches namentlich gegenüber den wohlausgebildeten hellenistischen Rechten bereits in der gegenwärtigen Periode dringend zu Tage trat und in dieser Beziehung bereits in § 53. in Betracht gezogen worden ist; diesem Bedürfnisse, sagen wir, mußte die römische Jurisprudenz nothwendig in der Weise genügen, daß sie aus dem ange-

ſtammten vaterländiſchen Rechte jenen Grundſtoff des Denkens für die juriſtiſchen Hauptfiguren entnahm (vgl. §. 102). Denn dieſer Stoff ſelbſt war den römiſchen Juriſten gewiſſermaaßen angeboren oder mit der Muttermilch wenigſtens von Jugend an eingeſogen. Und in der That finden wir daher z. B. wie Cic. p. Flacc. 21, 51. die hypotheca des griechiſchen Rechtes als fiducia bezeichnet (not. 520), während gleichwohl die Berechtigung hierfür nur in der Gemeinſamkeit des allgemeinen practiſchen Zweckes beider Geſchäfte liegt, im Uebrigen aber dieſelben in Wahrheit grundverſchiedenen Weſens ſind, daher denn auch ad Fam. XIII, 56, 2. weit angemeſſener die originale Bezeichnung hypotheca gewählt iſt; wir finden ferner, wie ebenfalls p. Flacc. 21, 51. das Zinsdarlehn des griechiſchen Rechtes als fenus und ſomit nach einem Rechtsverhältniſſe bezeichnet wird, welches wenigſtens zum einen Theile auf dem Boden des ius civile Romanorum, und nur als nauticum auf dem Boden des ius gentium ſteht. Allein wenn immer auch das ius civile Romanorum jene leitenden Grundbegriffe für die verſchiedenen particulären juriſtiſchen Erſcheinungsformen den Römern dann bot, wenn das ius gentium dieſelben nicht zu geben vermochte, weil dieſem ſelbſt die analogen Bildungen mangelten, ſo iſt doch dieſe Bedeutung des ius civile in der That nur als eine ſubſidiäre anzuſehen, weil das ius gentium ſelbſt allenthalben an erſter Stelle jene Grundbegriffe lieferte. Denn abgeſehen davon, daß, wie ſelbſtverſtändlich, auch dem ius gentium der metaphyſiſche Maaßſtab für Beurtheilung provincieller Verhältniſſe entlehnt ward, wie z. B. bei Cic. p. Flacc. 18, 43. und 21, 49., wo von einer furti und pro socio damnatio und einer venditio mancipiorum geredet wird, die rein auf dem Boden des provinciellen Rechtes ſteht, ſo erſehen wir überdem auf das Deutlichſte, wie ſelbſt gegenüber dem ius civile Romanorum das ius gentium jene Bedeutung einer metaphyſiſchen Denkbaſis gewann. Denn prüfen wir z. B. Cic. de Off. III, 16., ſo erkennen wir, wie hier allenthalben nur von Veräußerungsgeſchäften die Rede iſt, welche nothwendig in der Form der mancipatio ſich bewerkſtelligten und ſomit ſtreng auf dem Boden des ius civile Romanorum ſtanden. Und gleichwohl unterſtellt Cicero dieſe Geſchäfte dem Geſichtspunkte der emtio venditio und einem Maaßſtabe, der einzig und allein dem ius gentium eigenthümlich, dagegen dem ius civile

Romanorum ſelbſt im Allgemeinen fremd erſcheint (vgl. Beilage II). Und Gleiches tritt auch zu Tage in dem ädiliciſchen Edicte de mancipiorum venditione (Cic. de Off. III, 17, 71.), welches, obgleich die venditio mancipiorum Seitens der cives Romani lediglich in Form der mancipatio in Concurrenz mit in iure cessio, fiducia und dergl. erfolgen mußte, doch den Moment der Vereinbarung über die Veräußerung auf das Gewichtvollſte betont, und damit, auf den Standpunkt des ius gentium übertretend, das Geſchäft dem Begriffe der emtio venditio dieſes Rechtes maaßgebend unterſtellt.

So daher dürfen wir in der That ſagen, daß bereits zu Ausgang dieſer Periode die Römer den Grundſtoff ihres juriſtiſchen Denkens wie gegenüber allen römiſchen Rechten, ſo auch gegenüber dem ius civile ſelbſt aus dem ius gentium zu entlehnen begannen, inſoweit dieſes überhaupt jenen Stoff ihnen bot, und daß hiermit zugleich auch die entſchiedenſte Superiorität des ius gentium über das ius civile ſich vorbereitete.[788b])

Geben wir ſodann zum ius gentium in ſeiner anderen Bedeutung als Summe ſelbſtſtändiger Rechtsſatzungen über, ſo finden wir, wie hier der Stoff theils ein ureigener, theils ein dem ius civile Romanorum entlehnter iſt: einerſeits ſtellt das ius gentium ganz neue, dem römiſchen Rechte bisher fremde Rechtsgeſchäfte, wie überhaupt Gründe der Erwerbung, Veränderung und des Verluſtes der Rechte auf, ſo in der Specification, der Tradition, den Conſenſualcontracten, und führt neue Klagen, wie überhaupt rechtliche Wirkungen ein, wie in der Publiciana in rem und exceptio rei venditae et traditae, und andrerſeits zieht es auch die Erwerb- und Verluſtgründe, wie die Rechtswirkungen des ius civile zu ſich herüber, wie den Litteralcontract und die retentiones dotis. In ſeinen neuen Rechtsſchöpfungen aber ordnet es ſich nicht allein durchgängig denjenigen Principien unter, die wir in Thl. I. §. 66 dem aequum et bonum überwieſen und die in dieſer Be-

788b) Nicht ohne Wichtigkeit für dieſe Thatſache iſt, daß zu Ausgang dieſer Periode theils für die theoretiſchen Schriften der Jurisprudenz neben dem Civilrechtsſyſteme auch das Edictsſyſtem angenommen wurde (Cic. de Leg. I, 5, 17.), inſofern das prätoriſche Edict mehr und mehr von der inneren Herrſchaft des ius civile ſich befreite (§ 112 fin.), theils aber auch die XII Tafeln aufhörten, den Elementarſtoff des juriſt. Unterrichtes zu bilden (Cic. de Leg. II, 23, 59.), vielmehr zweifelsohne das prätoriſche Edict auch hierin an die Stelle Jener trat.

ziehung in Thl. III. ihre nähere Betrachtung erfahren werden, sondern auch noch einzelnen andern Sätzen von allgemeinerer Bedeutung, die verwandt zwar mit dem aequum et bonum, doch demselben nicht unmittelbar angehören und in §. 113 weiter in Betracht zu ziehen sind.

§. 87.

Der durch das ius gentium gegebene allgemeine juristische Standpunkt der Römer.

Die Entstehung des privatrechtlichen ius gentium bildet in der Geschichte Roms einen Wendepunkt, an welchem eine neue Epoche in dem Leben der Nation begann, und eine neue Zeit hereinbrach, deren tiefster Sinn ein Bruch mit den Traditionen der Vergangenheit war: indem das ius gentium ganz unmittelbar die alte Rechtlosigkeit des Peregrinen selbst theoretisch beseitigte; indem es die Römer darauf hinwies, in dem Freien an sich das Subject und den Träger der Lebensbeziehungen anzuerkennen und zu würdigen, nicht aber von der Civität Rechte und Pflichten, wie überhaupt eine Stellung des Individuum abhängig zu machen, in welcher dasselbe gar nicht als Glied des Staates, sondern lediglich als Glied der bürgerlichen Gesellschaft erscheint; so ward hiermit Rom zu jener so wichtigen Erkenntniß hingeleitet, daß neben dem Staate, als dem politischen Ganzen der staatsbürgerlichen Gesellschaft noch eine andere Gemeinheit in den vielfältigen Lebensbeziehungen und Regungen der auf gemeinsamen Boden sich bewegenden Menschheit zu Tage tritt: das sociale Ganze der bürgerlichen Gesellschaft. Und wie hiermit ein unberechenbar weiter Fortschritt gethan war auf der Bahn zur Civilisation und Humanität, so ward namentlich auch dadurch das Privatrecht von der naturwidrigen Verbindung erlöst, in die es von Alters her durch Fesselung an die Civität gesetzt war: denn da das Privatrecht nicht den Zwecken des Staates, sondern den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft in principaler Weise dient, so erscheint es naturwidrig, die Theilnahme an diesem Rechte an die Mitgliedschaft im Staate, nicht aber an die Mitgliedschaft in der bürgerlichen Gesellschaft zu knüpfen.

Verwandt hiermit ist aber auch der weitere Moment, der an die Entstehung des ius gentium sich anknüpft: jener Fortschritt der Nationalanschauung von dem Stadium völligster Befangen-

heit in ererbtem Seyn und Denken zu einem mehr universellen und anationalen Standpunkte der Intuition, ein Uebergang, der, wie in Hinsicht auf die Nationalanschauung im Allgemeinen vornämlich durch helleniſtiſche Cultureinflüſſe (§. 81), ſo in Hinſicht auf die Rechtsanſchauung vornämlich durch das ius gentium angebahnt und gefördert ward. Denn, wie wir in §. 15 darlegten, bewegte ſich von Alters her die juriſtiſche Anſchauung der Römer ausſchließlich auf einem ſpecifiſch nationalen Standpunkte, d. h. auf einem Boden, wo nur durch das Medium und in dem Lichte des alt Ueberlieferten das Recht gedacht und gekannt ward und wo die hierin gegebene Befangenheit des Blickes das geſammte juriſtiſche Denken völlig national-ſubjectiv oder ſpecifiſch-römiſch machte. Denn von dem Einfluſſe dieſer nationalen Befangenheit ward nicht allein der Stoff beſtimmt, den man als Recht auffaßte, ſondern ſelbſt die Richtung des Blickes, in welcher man das Recht ſuchte, und die Apperception, wie man das Recht ſich dachte. Und hiermit war zugleich alles logiſch Allgemeine an Begriff und Urtheil gefeſſelt und unter die Herrſchaft jener Einflüſſe geſtellt. In allen dieſen Beziehungen aber bewerkſtelligte ſich gegen Ausgang dieſer Periode die entſcheidendſte Umwandlung: neue Rechtsverhältniſſe und Rechtsſatzungen traten der Anſchauung entgegen, und innerhalb der Verhältniſſe boten Momente anderen Weſens als juriſtiſch relevant dem Blicke ſich dar, und das Recht ſelbſt trat damit in eine Relation zu weſentlich anderen Beziehungen der Lebensverhältniſſe. Und wie in letzterer Hinſicht bereits die lex Cincia de donis ac muneribus vom Jahre 550 mit ihren Satzungen über dona und munera auf einem weſentlich anderen Standpunkte ſteht als die XII Tafeln mit ihren Beſtimmungen über nexum und mancipatio, ſo ward nun dieſe neue Richtung in noch weit allgemeiner und entſchiedener Weiſe in dem ius gentium verwirklicht. Denn indem dieſes Recht dem internationalen Verkehre entſtammte und angehörte; indem es ſomit ſelbſt den Character des Anationalen an ſich trug, ſo ward nun hiermit dem Blicke das Gebiet des Univerſellen eröffnet und die Aufmerkſamkeit auf Momente in den Lebensverhältniſſen hingelenkt, welche ſelbſt kosmopolitiſchen Weſens waren. So führte das ius gentium die Römer ganz unmittelbar zu einem wahrhaft kosmopolitiſchen Geſichtspunkte im Rechte hin, und dieſe Thatſache wird von erhöhter Bedeutung

dadurch, daß die juriſtiſche Anſchauung der Römer in der That auf dem Gebiete des ius gentium ihren abſtracten und einheitlichen Denkſtoff: das logiſch Allgemeine in Begriff wie Urtheil ſuchte und fand (§. 86), und daß ſodann die Provinzialrechte und die Lehre vom ius quo omnes gentes utuntur, wie vom ius naturale dieſe Richtung des Geiſtes noch förderten, jene erſteren Beiden indem ſie zur comparativen Jurisprudenz (§. 107), dieſe Letzte indem ſie zur abſtrahirenden Reflexion (§. 106 Thl. I. §. 51) hinleiteten.[789])

So daher können wir dem ius gentium in der hier fraglichen Beziehung die Bedeutung beimeſſen, zu einer univerſellen, von nationaler Befangenheit befreiten Anſchauung im Rechte die Römer hingeleitet zu haben und Hand in Hand mit dem Weltverkehre, der innerhalb der Ringmauern Roms ſich entfaltete, geſtützt auf die Weltherrſchaft, zu welcher Rom ſich emporſchwang, getragen durch das Bewußtſein von der Univerſalität der ewigen Stadt in Staat und Leben, das römiſche Recht von jenem ſpecifiſchen Gepräge befreit zu haben, welches allenthalben in Folge des Einfluſſes nationeller Individualität in den Partienlarrechten zu Tage tritt (vgl. auch §. 50). Und wenn immer auch dieſe Wahrnehmung lediglich ein relatives, nicht aber ein abſolutes Verhältniß feſtſtellt, inſofern als in Wahrheit kein Volk ſich findet, welches in ſeiner Anſchauung von aller nationalen Befangenheit völlig ſich loszumachen in der Lage wäre (not. 87.), ſo haben wir doch immerhin den Werth auch jener relativen Unbefangenheit nicht zu unterſchätzen, vielmehr werden wir ſelbſt in Thl. III. und IV. weitere Gelegenheit finden, deren Bedeutung gegenüber der welthiſtoriſchen Stellung des römiſchen Privatrechtes noch ſchärfer hervorzuheben.

---

789) Der univerſelle Standpunkt iſt theils ein empiriſch-univerſeller, gegeben durch das ius gentium, wie durch die comparative Jurisprudenz, und dieſer tritt zu Tage z. B. in der Definition von Ael. Gallus lib. 1. de Verb. Sign. (Fest. p. 218.): postliminium receptum esse eum, qui liber ex qua civitate in aliam civitatem abierat, in eandem civitatem redit eo iure, quod constitutum est de postliminis, ſowie in der Definition bei Victorin. in Cic. de Inv. I. p. 22. Or.: officium est uniuscuiusque personae actus congruens secundum mores civitatis; theils ein ſpeculativ-univerſeller, gegeben durch die Philoſophie und insbeſondere durch die Doctrin vom ius naturale, und auf dieſem ſteht z. B. die Definition bei Cic. de Fin. III, 17, 58.: est autem officium, quod ita factum est, ut eius facti probabilis ratio reddi possit, und dgl.; ſ. Thl. I. § 51.

Zweite Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder

bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr.

§. 88.

Die allgemeinsten Veränderungen in den maaßgebenden Verhältnissen während der gegenwärtigen Periode.

Die Weltherrschaft selbst ist das Ziel, welchem Rom in der vorhergehenden Periode entgegenstrebte, und in den gegenwärtigen Zeitraum fallen die letzten Schritte, welche zur Erreichung jenes Höhepunktes gelangen ließen: der größeren Tapferkeit Roms war die Verweichlichung des Orientes unterlegen, und seiner vollendeteren Kriegskunst der rohe Ungestüm des Occidentes gewichen. So erfüllt Rom jene Prädestination, welche das Alterthum bereits ihr beimaß:[789a]) sie erscheint in Wahrheit als Beherrscherin der Welt, weil alle Länder, die um das Centrum des orbis terrarum herum sich gruppiren, und alle Völker, die zu einer höheren Civilisation gelangt sind, in Unterthänigkeit sich beugen vor der Machtfülle der ewigen Stadt. Das bürgerliche Leben aber, welches in diesen weiten Grenzen und auf diesen blühenden und gesegneten Gefilden sich bewegte, rief einen wahrhaft kosmopolitischen Verkehr in's Dasein, in dem die ethnisch heterogensten Elemente in bunter Mischung durcheinander flossen, verbunden durch gemeinsames Streben nach Gewinn und Genuß, und durch Familienbande allseitig verschmelzend. Und wie nun diese Thatsachen der Wahrnehmung des Alterthumes selbst in keiner Weise sich entzogen haben, so begegnen wir ebensowohl in der dritten Periode einer wohlbewußten Anerkennung derselben (§. 114), wie auch bereits in dem gegenwärtigen Zeitraume dieselben mit allem Nachdrucke einer lebhaften Empfindung hervorgehoben werden. So sagt bereits Cic. in Cat. VI, 6, 11.:

— Hanc urbem (Romam), lucem orbis terrarum atque arcem omnium gentium;

und bereits Senec. Med. II, 375. sq. verkündet:

---

789 a) Liv. IV, 4, 4. XXX, 32, 2.; vgl. auch Vitruv. VI, 1, 10. Plin. H. N. XXXVII, 13, 201., sowie die nachfolgenden Stellen.

Venient annis secula seris,
Quibus Oceanus vincula rerum
Laxet, et ingens pateat tellus,
— — — — —
Nec sit terris ultima Thule;

und ähnlich Ovid, Metam. XV, 830. sq.:

— — Quodcunque habitabile tellus
Sustinet, huius (Romae) erit, pontus quoque serviet illi.
Pace data terris animum ad civilia vertet
Iura suum legesque feret iustissimus auctor:
Exemploque suo mores reget, inque futuri
Temporis aetatem venturorumque nepotem
Prospiciens prolem sancta de coniuge natam
Ferre simul nomenque suum curasque iubebit;

Fast. II, 684.:

Romanae spatium est urbis et orbis idem;

Plin. H. N. XXVII, 1, 3.:

— — Immensa Romanae pacis maiestate, — homines — diversos inter se terris gentibusque — ostentante; — adeo Romanos, velut alteram lucem, dedisse rebus humanis videntur (Dii);

Aristid. in Rom. p. 323. Dind.:

Οὗ (sc. ἐν τῇ πόλει) τὸ κοινὸν ἀνθρώπων ἐμπόριον καὶ ἡ κοινὴ τῶν ἐν γῇ φυομένων διοίκησις (in Urbe commune omnium hominum emporium atque communes rerum e terra uascentium commercium);

sowie p. 326. Dind.:

Ἄγεται δὲ ἐκ πάσης γῆς καὶ θαλάττης ὅσα ὧραι φύουσι καὶ χῶραι ἔκασται φέρουσι καὶ ποταμοὶ καὶ λίμναι καὶ τέχναι Ἑλλήνων καὶ βαρβάρων. ὥστε εἴ τις ταῦτα πάντα ἐπιδεῖν βούλοιτο, δεῖ αὐτὸν ἢ πᾶσαν ἐπελθόντα τὴν οἰκουμένην οὕτω θεάσασθαι, ἢ ἐν τῇδε τῇ πόλει γενόμενον. ὅσα γὰρ παρ' ἑκάστοις φύεται καὶ κατασκευάζεται, οὐκ ἔστιν ὡς οὐκ ἐνταῦθα ἀεὶ καὶ περιττεύει. τοσαῦται δ' ἀφικνοῦνται δεῦρο κομίζουσαι παρὰ πάντων ὁλκάδες ἀνὰ πᾶσαν μὲν ὥραν, πᾶσαν δὲ φθινοπώρου περιτροπήν, ὥστ' ἐοικέναι τὴν πόλιν κοινῷ τινι τῆς γῆς ἐργαστηρίῳ· (afferuntur ex omni terra marique quotquot anui tempora gig-

nunt et regiones singulae proferunt et fluvii et paludes et artes Graecorum barbarorumque. Quapropter si quis ista omnia spectare velit, is vel omnem peragret orbem terrarum, vel in hac urbe versetur necesse est. Quaecunque enim apud alios crescunt aut parantur, haec etiam semper affluunt. Tantae autem huc appelluntur singulis anni temporibus autumnique conversionibus naves onerariae, ut Urbs communis quaedam totius orbis officina videatur).[790])

In dieſem kosmopolitiſchen Verkehre aber bewerkſtelligte ſich jene Annäherung und theilweiſe Verſchmelzung der gegebenen Culturſphären, wie wir ſolche in §. 80 sq. beobachteten: der Hellenismus gewann einen gewichtvoll beſtimmenden Einfluß auf das alte Römerthum, und indem aus ſolcher Verbindung ein neues Culturprincip, der Romanismus hervorgeht, ſo ſucht und findet nun derſelbe neue Stützpunkte und Träger in den nördlichen, wie weſtlichen Provinzen, während andrerſeits wiederum ſeinen Einflüſſen auch der helleniſtiſche Orient mannichfach ſich erſchließt. So daher conſolidiren ſich einerſeits innerhalb des römiſchen Reiches zwei große Culturgruppen, als Träger zweier ſelbſtſtändiger Culturprincipien: des Hellenismus und des Romanismus, während andrerſeits wiederum zwiſchen Beiden zahlreiche und innige Berührungspunkte obwalten, ja immer zahlreicher im Laufe der Zeit ſich vermitteln, damit zu einem höheren Grade von Annäherung hinleitend.

790) Vgl. auch Cic. in Cat. IV, 10, 21. p. dom. 28, 73. Liv. XXXVII, 45, 8. 54, 15. Ovid. Fast. II, 136. 138. Flor. prooem. I. § 2. Dionys. I, 3. 89. Petron. Satyr. 119 1. sq. Athen. Deipnos. I, 36. Aristid. in Rom. p. 324. sq. 331. sq. Dind. Auch gehören hierher das Cenotaph. Pisan. II. bei Orelli n. 642., wo Auguſt bezeichnet wird als totius orbis terrarum praeses, und die Inſchriften von Magneſia in Carien C. I. Gr. n. 2912. 2913. 3484. 3485. 2264 m., worin Caracalla als γῆς καὶ θαλάσσης δεσπότης bezeichnet wird; gleiche Benennung findet ſich für Conſtantin d. J. in C. I. Gr. n. 2384 d. Ebenſo wird Macrianus als γῆς καὶ θαλάσσης καὶ παντὸς ἀνθρώπων γένους δεσπότης in einer Inſchrift von Apamea Myrleanorum in C. I. Gr. n. 3710, und ähnlich auch auf Münzen von Nicaea bezeichnet; vgl. auch Le Bas, Inscr. IV. n. 2111, V. n. 1174. 1787. Nicht minder ſagt Antoninus bei Volus. Maec. ad l. Rhod. (Dig. XIV, 2, 9.) von ſich: ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος. Es iſt ein ſtolzes und nicht unangemeſſenes, wenn auch nicht vollkommen wahres Wort, welches Eumen. Panegy. Const. dicti c. 20. mit Rückſicht auf Britannien ausſpricht: nulla progrediendi caussa superest, nisi si, quod natura vetuit, fines ipsius quaerantur Oceani.

Auf diesem Wege aber gelangt Rom in verhältnißmäßig kurzem Zeitraume zu jenem inneren und socialen Abschlusse, der von der höchsten Wichtigkeit für das richtige Verständniß jener Zeiten ist: jene tausendfältigen, ethnisch und culturhistorisch, wie politisch heterogenen Elemente, aus denen die Gesammtheit der Angehörigen des römischen Staates besteht, sie verschmelzen zu einem einheitlichen socialen Ganzen, zu einer einigen bürgerlichen Gesellschaft, die auf das Innigste verbunden und zusammengehalten wird durch Gemeinsamkeit der geschäftlichen und industriellen Bestrebungen, durch Gleichheit der Verkehrsusancen und Geschäftsformen, durch Uebereinstimmung in Bedürfniß und Werthschätzung der Güter, durch Gleichheit an Zweck und Mittel im geschäftlichen Leben. Und in diesem Sinne haben wir als wahr anzuerkennen, wenn Plin. H. N. III, 5, 39. sagt:

> Terra (Italica), omnium terrarum alumna eadem et parens, numine Deum electa, quae caelum ipsum clarius faceret, sparsa congregaret imperia ritusque molliret et tot populorum discordes ferasque linguas sermonis commercio contraheret, colloquia et humanitatem homini daret, breviterque una cunctarum gentium in toto orbe patria fieret;

und Plin. Paneg. 29.:

> Nec vero ille (Pompeius) civilius, quam parens noster (Traianus) auctoritate, concilio, fide reclusit vias, portus patefecit, itinera terris, litoribus mare, litora mari reddidit diversasque gentes ita commercio miscuit, ut, quod genitum esset usquam, id apud omnes natum esset videretur;

und Aristides in Rom. p. 346. sq. Dind.:

> Καθέστηκε κοινὴ τῆς γῆς δημοκρατία ὑφ' ἑνὶ τῷ ἀρίστῳ ἄρχοντι καὶ κοσμητῇ, καὶ πάντες ὥσπερ εἰς κοινὴν ἀγορὰν συνιασι τευξόμενοι τῆς ἀξίας ἕκαστοι. ὅπερ δὲ πόλις τοῖς αὐτῆς ὁρίοις καὶ χώραις ἐστὶ, τοῦθ' ἥδε ἡ πόλις τῆς ἁπάσης οἰκουμένης, ὥσπερ αὖ τῆς χώρας ἄστυ κοινὸν ἀποδεδειγμένη. φαίης ἂν περιοίκους ἅπαντας ἢ κατὰ δῆμον οἰκοῦντας ἄλλον χῶρον εἰς μίαν ταύτην ἀκρόπολιν συνέργεσθαι, ἡ δὲ οὐδεπώποτε ἀπεῖπεν, ἀλλ' ὥσπερ τὸ τῆς γῆς ἔδαφος φέρει πάντας, οὕτω καὶ ἥδε δέχεται μὲν τοὺς ἐξ ἁπάσης γῆς, ὥσπερ τοὺς ποταμοὺς θάλαττα· (administratur communis terrae status popularis ab uno optimo principe et omnes tamquam ad commune forum conveniunt,

ad suam quisque diguitatem habitus. Quod autem oppidum termiuis suis ac regionibus praestat, id haecce Urbs nniverso orbi terrarum tamquam terrae oppidum commune exhibet. Quocirca videntur fiuitimi omues vicatim habitantes aliam regionem in hanc unam arcem convenire, quae uunquam se cuiquam uegat, sed ut terrae solum fert omues, ita haecce recipit homines ex universa terra, sicut fluvios mare);

sowie derselbe p. 365. Dind.:

Καὶ μὴν τό γε ὑπὸ πάντων λεγόμενον, ὅτι γῆ πάντων μήτηρ καὶ πατρὶς κοινὴ πάντων, ἄριστα ὑμεῖς ἀπεδείξατε. νῦν γοῦν ἔξεστι καὶ Ἕλληνι καὶ βαρβάρῳ καὶ τὰ αὑτοῦ κομίζοντι καὶ χωρὶς τῶν αὑτοῦ βαδίζειν ὅποι βούλεται ῥᾳδίως, ἀτεχνῶς ὡς ἐκ πατρίδος εἰς πατρίδα ἰόντι· (iam quod ab omnibus dicitur, terram omuium matrem et patriam communem esse omnium, optime vos ostendistis. Siquidem nunc licet et Graeco et barbaro sive quid ferat sive nihil quocunque libuerit quasi ex patria in patriam commeare);

nicht minder p. 366. fin. Dind.:

Γάμους τε κοινοὺς ποιήσαντες (sq. οἱ Ῥωμαῖοι) καὶ συντάξαντες ὥσπερ ἕνα οἶκον ἅπασαν τὴν οἰκουμένην· (nnptias communes facientes et, tamquam unius domi, totius orbis terrarum ordinem instituentes Romani).

Und wie nun die Wahrnehmung jener Verschmelzung der Angehörigen des römischen Reiches zu einer einigen bürgerlichen Gesellschaft zur mehr oder minder bewußten Empfindung jener Zeiten gelangte, so nun mußten auch die weiteren Consequenzen, welche jene Thatsache bedingte, als Postulate von dem Geiste dieser Zeiten angenommen und vertreten werden. Denn indem das Leben der bürgerlichen Gesellschaft an sich unabhängig von der Organisation des Staates und der Abgrenzung seiner Bürgerschaft besteht; indem ferner darin Interessen zu Tage treten und zu wahren sind, welche völlig selbstständig und unabhängig von politischen Verhältnissen erscheinen, vielmehr ureigenen Zwecken dienen, auf besondere Mittel gestützt, und durch eigenthümliche Verhältnisse und Bewegungen getragen; so mußte nun auch die dunkele Empfindung jener socialistischen Wahrheiten, noch weit mehr aber die wohlerwägende Reflexion zu dem Anerkenntnisse hinleiten, daß jene Interessen und Verkehrsbewegungen, jene gesammten Verhältnisse der bürgerlichen

Gesellschaft unabhängig von den politischen Unterschieden ihrer Träger zu stellen und zu schützen waren, und daß frei von staatsrechtlichen Distinctionen und Satzungen eine gleiche Stellung einem jeden Träger jenes Verkehres in seiner Eigenschaft als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft einzuräumen, namentlich aber dem Privatrechte, als der die Bewegungen dieser socialen Gesammtheit berufsmäßig regelnden Norm, eine gleichmäßige Anwendung auf alle die betreffenden Individuen anzuweisen sei. Indem daher in jenem großen Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft innerhalb des römischen Reiches das Individuum nicht als Staats- oder Communal- oder Provinzialangehöriger, sondern lediglich als Mensch und Freier zum gleichstehenden Träger und Gliede jener Gesellschaft ward, und indem diese Wahrheit mehr oder minder klar und deutlich der Anschauung des Alterthumes sich vergegenwärtigte; so rief nun diese Wahrnehmung eine geistige Bewegung wach, welche dahin drängte, auch dem freien Menschen als solchen die ihm gebührende Stellung in dem geschäftlichen Leben und dem bürgerlichen Verkehre anzuweisen: indem die politischen Gliederungen und Distinctionen als unbehörig und unbezüglich für das Leben der bürgerlichen Gesellschaft empfunden oder anerkannt wurden, so entstand der Drang, den Einfluß jener politischen Standesverhältnisse auf dieses Leben zu beseitigen und der Qualität des freien Menschen die ihr gebührende und zugesprochene Anerkennung für jenen Verkehr zu verschaffen. Und dieser Gedanke findet in den Quellen der gegenwärtigen Periode vielfach seinen Ausdruck, am Bestimmtesten und Bewußtesten aber in der Lehre von der societas hominum (Thl. I. §. 46. 48.), von dem ius naturale und von dem ius gentium (Thl. I, §. 52 sq. 79 sq.). Denn in allen diesen Dogmen tritt auf das Entschiedendste das Bestreben zu Tage, dem Menschen an sich oder wenigstens dem freien Menschen die ihm gebührende Stellung gegenüber den Lebens- und Verkehrsbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft zu erringen, und der tiefere Sinn, der praktische Zielpunkt dieses Bestrebens ist Gleichheit und Gleichstellung des freien Menschen vor dem Gesetze und Privatrechte des Staates.

Jene von uns dargestellte Bewegung aber dürfen wir ihrem Endziele nach als eine politisch-sociale prädiciren, insofern es dabei um Beseitigung des Einflusses politischer Standesverhältnisse auf die Verkehrsbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft und auf die

Stellung des Individuum innerhalb derselben sich handelt. Allein neben dieser Bewegung geht an sich unabhängig, aber doch in ihrer Triebkraft mit jener verwandt eine entsprechende Bewegung rein politischen Endzieles, welche auf Beseitigung der historisch überlieferten politischen Standesverhältnisse selbst im Staate hindrängt und eine Gleichstellung der römischen Staatsangehörigen als Mitglieder des Staates anstrebt, hier namentlich Zulassung aller Angehörigen zur Magistratur und Senatur, Gleichstellung in Bezug auf Regiment und Administration, wie Criminalrecht, ja in letzter Instanz Ausdehnung des römischen Bürgerrechtes auf alle freien Staatsangehörigen fordernd.

Das Ziel daher dieser zwiefachen Bewegung, neben welcher endlich drittens auch eine entsprechende Tendenz auf dem Gebiete der Religion zu Tage tritt, ist Gleichstellung der römischen Staatsangehörigen in Bezug auf deren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sowohl, wie in dem Staate, und aus dieser Bewegung selbst gingen folgende Maaßregeln hervor, die von dem von uns eingenommenen Standpunkte aus als wichtig und bedeutungsvoll erscheinen: zunächst ward die postulirte Uniformität herbeigeführt durch Verallgemeinerung der Civität selbst, und die hierauf bezüglichen Maaßnahmen werden in §. 103 zur Betrachtung gelangen; und sodann ward jene Gleichstellung angestrebt durch Verallgemeinerung des Privatrechtes, wie solches innerhalb des römischen Reiches galt. Und hier wiederum ist es ein dreifacher Weg, den die Entwickelung dieser Periode betrat: einmal erweiterte man das Gebiet des ius gentium, als des thatsächlich allgemeinen Rechtes, auf Kosten aller übrigen particulären Rechte, und hierauf wird in §. 112 zurückzukommen sein; sodann glich man in einzelnen Punkten die Unebenheiten und Verschiedenheiten innerhalb der verschiedenen particulären Rechte selbst aus, indem man auf dem Gebiete des Staats- und Privatrechtes gewisse Einrichtungen und Satzungen gemeinsam für das ganze Reich und allenthalben conform in's Dasein rief und damit die ersten Schritte zu Bildung eines gemeinen Reichsrechtes that (§. 101 sq.); und endlich verallgemeinerte man das ius civile Romanorum, indem man dasselbe theils mehr und mehr auf Peregrinen übertrug, worüber in §. 93 sq. zu handeln ist, theils aber auch dessen locale Gültigkeit ausdehnte, indem man Satzungen, welche lediglich innerhalb Rom und Italien Anwendung erlitten,

zur Herrſchaft über die römiſchen Bürger auch innerhalb der Provinzen erhob.[791])

791) Die locale Beſchränkung von Rechtsſätzen des ius civile Romanorum auf Rom, wie ſpäter auf Italien iſt eine dreifältige: 1. gewiſſe Satzungen erlitten Anwendung nur bezüglich der in Italien belegenen Objecte; hierher gehört das civile Grundeigenthumsrecht; 2. gewiſſe Satzungen ſetzten in ihrer Anwendbarkeit voraus, daß die dabei ſtatuirten Vorausſetzungen in Italien eingetreten waren; hierher gehört z. B. die lex Fabia nach Ulp. lib. 9. de Off. Proc., tit. ad l. Fab. (Collat. XIV, 3, 4.): lege autem Fabia tenetur, qui civem Romanum eundemque, qui in Italia liberatus sit, celaverit; 3. gewiſſe Satzungen erlitten nur innerhalb Italien Anwendung, ſo die lex Iulia de cessione bonorum, die erſt nach der lex Antoniniana de civitate auch auf die Provinzen extendirt ward nach Diocl. et Maxim. in C. VII, 71, 4. Hierher gehört wahrſcheinlich auch die lex Atilia de tutoribus dandis, welche erſt durch die lex Iulia et Titia vom J. 722 auf die Provinzen übertragen ward, worüber vgl. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 18.) u. Gai. Inst. I, 185.; wenigſtens deuten darauf hin theils Stellen, wie Gai. Inst. I, 195. 195ᵇ, theils lex mun. Salp. s. 29., welche erkennen läßt, daß in den municipia Latinorum die lex Iulia et Titia nicht galt. Ebenſo gehört hierher die durch S. C. auf die Provinzen übertragene tutela dativa der lex Iulia de maritandis ordinibus, worüber ſ. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 20.). Sicher aber gehört hierher die lex Furia de sponsoribus, die nur in Italien galt, während die lex Apuleia von den sponsores und fidepromissores außerhalb Italien handelt. Allein daß auch die Letztere lediglich auf cives Romani, nicht auch auf Peregrinen in den Provinzen Anwendung erlitt, erſehen wir daraus, daß die Letzteren wie der sponsio im Allgemeinen, ſo auch der sponsio als Bürgſchaft nicht fähig waren, weil jene iuris civilis war; daher mußte die Anwendung des die sponsores betreffenden Rechtes der lex Apulcia lediglich auf die cives Romani beſchränkt bleiben. Gleiches iſt möglich, inſoweit die lex Apuleia die fidepromissores betraf, obwohl die Peregrinen der fidepromissio fähig waren (Gai. Inst. III, 120.). Der nämliche Zweifel taucht endlich auch auf bezüglich der epistola divi Hadriani über die Bürgen, worüber allenthalben vgl. Gai. Inst. III, 121. 122. Bei allen derartigen Geſetzen iſt daher wohl zu ſcheiden, ob dieſelben wahres ius gentium: für alle liberi homines, oder römiſches Reichsrecht (§ 102.): für alle Angehörigen des Reiches oder wenigſtens für cives Romani und Provinzialen gleichmäßig, oder nur local extendirtes ius civile Romanorum: für die in den Provinzen verweilenden cives Romani allein conſtituiren, und dieſen weſentlichen Unterſchied überſieht Marquardt, Handb. III, 1. p. 244. not. 1726. — Der merkwürdigen Erſcheinung jener localen Fixirungen des ius civile Romanorum iſt übrigens von unſerer Wiſſenſchaft noch nicht die gebührende Würdigung und Unterſuchung zu Theil geworden; es ſcheint jedoch als ob dieſelbe mit den in § 8. u. 9. dargelegten Principien in Verbindung zu ſetzen ſei.

Hiermit allenthalben aber gewinnen wir den allgemeinsten Gesichtspunkt, von welchem aus wir die Ereignisse der gegenwärtigen Periode in ihrem tiefsten Sinne und nach dem sie bestimmenden Zuge des Zeitgeistes zu beurtheilen vermögen: indem Rom zur Weltherrschaft emporschreitet und ein Weltverkehr in seinen Reichsgrenzen sich entfaltet; indem das Bewußtsein solcher Universalität in Staat und Leben zu lebhafter Empfindung der Anschauung der Zeiten sich vergegenwärtigt; so entsteht hiermit ein Drängen und Streben nach Nivellirung der gegebenen politischen und politisch-socialen Unebenheiten und nach Beseitigung insbesondere der zahlreichen Particularitäten im Rechte, eine geistige Agitation, die zwar erst mit der lex Antoniniana de civitate ihr Ziel erreichte, bereits früher aber auch nicht ohne bestimmenden Einfluß auf die Rechtsentwickelung verblieb:

Οὐδ' οἷς ἕκαστοι χρῶνται νόμοις ἀπαριθμεῖν, ἀλλ' ὑμεῖς ἅπασι περιηγηταὶ κοινοὶ γεγόνατε, ἀναπετάσαντες ἁπάσας τῆς οἰκουμένης τὰς πύλας καὶ παρασχόντες ἐξουσίαν αὐτόπτας πάντων τοὺς θέλοντας γίγνεσθαι, νόμους τε κοινοὺς ἅπασι τάξαντες (neque singulorum leges recensere quidquam attinet, sed vos omnibus explanatores communes facti estis, omnibus orbis terrarum portis apertis et unicuique quod vellet inspiciendi potestate praebita, legibus communibus omnibus constitutis) Aristid. in Rom. p. 366 Dind.

Erſtes Capitel.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum und deſſen Verleihung an Peregrinen.

§. 89.

Syſtem der nationalen Herrſchaft des privatrechtlichen ius civile Romanorum über das Subject.

In Bezug auf das Syſtem der Herrſchaft über die Perſon finden wir das ius civile Romanorum in der gegenwärtigen Periode genau noch auf dem nämlichen Standpunkte, wie wir denſelben in §. 11 darlegten: ius civile Romanorum und civitas Romana[792])

792) Bemerkenswerth in den Quellen dieſer Periode iſt die Inſchrift in C. I. Gr. no. 4667., wozu vgl. tom. III. Addend. p. 1183. und welche nach der Reſtitution von Franz lautet:

Ἀῤῥιανὸ[ς μέν μοι ὄ]νομα, ζαθέ[ῃ δέ με Πέ]τρῃ
γαίη[ς] Ἀρ[α]βίη[ς] γε[ίνα]το μητ[ρ]ό[π]ολι[ς].
Αὐσονίων δ' οὐμοὺ [τειμὴν κομίσ]αντο πολῖται
θε[σ]μῶν, καὶ γλυ[κ]ερῇ[ς πρῶτος ἔ]γωγε πάτρης.

Die Αὐσονίων θεσμοί geben zu Bedenken Veranlaß; K. Fr. Hermann u. Franz verſtehen darunter das ius Italicum; allein dies iſt nicht allein um deßwillen verwerflich, weil eine perſonale Verleihung des ius Italicum an einzelne Individuen ein juriſtiſches Unding iſt, ſondern höchſt bedenklich auch um deßwillen, weil unter Αὐσόνιοι nicht füglich die Italici, ſondern nur die Latini oder Romani verſtanden werden können; vgl. Niebuhr, röm Geſch. I. p. 68 sq. Die letztere Bedeutung erweiſt ſich aber für die Schriften dieſer Periode als die maaßgebende, ſo in C. I. Gr. no. 5822.: Αὐσονίων ὕπατος = consul Romanorum, und ſo auch no. 6208: Ἄνερες οἳ π[ε]ρ [ἐ]ς Αὐσονίων πέδον εἵκετε, no. 6290: Αὐσονίῃ γαίῃ τέρμα βίου θέμενος, no. 6293: Αὐσονὶς γένος, no. 6779: ῥητῆρσι — Αὐσονίοισι. Daher iſt τειμὴν κομίσεσθαι Αὐσονίων θεσμῶν (honorem legum Romanorum accipere) nur Umſchreibung für civitatem Romanam accipere. Vergl. endlich auch Claud. in Prob. et Olyb. Cons. v. 129. sq.: Arces Ausoniae. Analog dem Αὐσονίων θεσμοί findet ſich in der 3. Periode ius Latium bei Claudian B. Gildon. v. 454.: Ius Latium, quod tunc Meroës rubroque solebat Oceano cingi; denn hier ſteht ius Latium in der Bedeutung von ius Romanum und dies in dem Sinne von not. 277, ſo daß damit nur die römiſche Herrſchaft, nicht aber das ius civile Roman. bezeichnet wird.

sind auch jetzt noch Attribute, die a priori streng entsprechend Hand in Hand gehen und in ihrer Beziehung zu dem Individuum wechselseitig einander bedingen. Und in der That ist diese Erscheinung mit innerer Nothwendigkeit gegeben dadurch, daß gerade in jener eigenthümlichen Beziehung des ius civile zur civitas das Wesen jenes Rechtes beruhte, so daß ein principielles Aufgeben solcher Beziehung nicht möglich war, ohne die Wesenheit dieses Rechtes selbst völlig zu zerstören.

Fragen wir nun, in welche Stellung gegenüber den bezüglichen Verhältnissen im römischen Reiche das ius civile Romanorum in Folge jenes Festhaltens an dem Systeme der nationalen Herrschaft, wie in Folge der eingetretenen Veränderungen in jenen Verhältnissen gebracht worden war, so läßt sich nun allerdings nicht verkennen, daß die cives Romani lediglich den kleinsten Theil der Angehörigen des römischen Reiches bildeten und insoweit daher die Herrschaft des ius civile eine ziemlich beschränkte war. Und nicht minder haben wir anzuerkennen, daß im Allgemeinen das System der nationalen Herrschaft des Privatrechtes den Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens nur dann entspricht, sobald Staat und bürgerliche Gesellschaft im Staate auf den nämlichen Trägern beruhen, wogegen dann, wenn neben den Mitgliedern der Staatsgemeinde der bürgerliche Verkehr noch durch andere, nicht staatsbürgerliche Elemente getragen wird, jenes System als zu eng und hinderlich sich erweisen und den neu hervortretenden Bedürfnissen weichen muß. Allein gerade für die Verhältnisse innerhalb des römischen Reiches haben wir derartigen Thatmomenten die Bedeutung abzusprechen, die Herrschaft des ius civile Romanorum unmittelbar zu erschüttern und zu bedrohen, weil gerade hier Vorsorge getroffen war, die Kraft des Andranges und der Einflüsse jener Verhältnisse zu brechen und abzuwenden. Denn indem Rom in dem ius gentium ein Privatrecht constituirt hatte, welches, wie dem internationalen Verkehrsleben im Allgemeinen, so auch dem Verkehre der bürgerlichen Gesellschaft innerhalb des römischen Reiches diente und alle hierin zu Tage tretenden Anforderungen und Bedürfnisse in der Hauptsache zu befriedigen wohl geeignet war, so war nun Rom vollkommen in der Lage, für den bürgerlichen Verkehr zwischen seinen Staatsbürgern ein besonderes Privatrecht auch dann noch festzuhalten, nachdem der Kreis der bürgerlichen Gesellschaft

selbst innerhalb des Reiches weit über die Zahl der Glieder der Staatsgemeinde hinaus sich ausgedehnt und erweitert hatte. So daher dürfen wir mit Recht behaupten, daß jene Consolidirung einer bürgerlichen Gesellschaft innerhalb des römischen Reiches, die selbst über den Kreis der Staatsbürger weit hinaus griff; jener Vorgang somit, der a priori alleuthalben zerstörend und vernichtend auf das System der nationalen Herrschaft des Privatrechtes einwirken muß, gerade zu Rom dieser seiner zersetzenden Kraft entledigt war, weil das ius gentium diese Einflüsse ablenkte und beseitigte; wir dürfen sagen, daß, wie immer die Verhältnisse der gegenwärtigen Periode grundverschieden waren von jenen Zuständen, in welchen das ius civile sich bildete und determinirte, dennoch jene neuen Verhältnisse nicht absolut unverträglich waren mit dem Systeme der Herrschaft des ius civile, weil das ius gentium versöhnend und vermittelnd zwischen dieses Recht und jene Verhältnisse eintrat, und somit ganz wesentlich dazu beitrug, dem ius civile Romanorum Beharrungskraft gegenüber den neu gegebenen Zuständen zu verleihen und dessen Bestand zu sichern.

Dennoch aber sehen wir in der gegenwärtigen Periode das ius civile Romanorum allmählig, aber stetig seinem Verfalle entgegeneilen und Schritt um Schritt an seinem Herrschaftsgebiete geschmälert und verkleinert werden. Und wenn nun, wie obbemerkt, dieser Angriff nicht dadurch bedingt war, daß das System der nationalen Herrschaft des ius civile über die Person absolut unvereinbar gewesen wäre mit den neu gestalteten Lebensverhältnissen des gegenwärtigen Zeitalters, so müssen nun die Motive und die Triebkräfte, welche zu solchem Angriff auf das ius civile anregten, tiefer gelegen haben, als in der historisch gegebenen Gestaltung der Lebensverhältnisse selbst, und sie müssen in einer anderen Weise sich geäußert haben, denn als mechanischer Druck von Zuständen auf Principien. Vielmehr sind wir berechtigt, in dem Zeitgeiste selbst dieser Periode die Potenz anzuerkennen, welche feindselig dem ius civile gegenübertrat und zersetzend und schmälernd auf dieses einwirkte: der Zeitgeist selbst ist es, der in ureigen bestimmender Richtung seiner Ideen und Bestrebungen von dem ius civile und seinem Systeme sich abgewendet hatte und dasselbe als sich fremdartig und als unvereinbar mit seinen Postulaten betrachtete. Als die geheimsten und tiefsten Motive aber, welche diesen dem ius civile feindseligen

Zug jener Zeit bestimmten, haben wir zunächst anzuerkennen jene in §. 88 dargelegten nivellirenden Tendenzen, welche dahin drängten, eine Ausgleichung der historisch gegebenen Unterschiede nicht allein in der Stellung des Individuum in Staat und Kirche herbeizuführen, sondern gleichmäßig auch die Verschiedenheiten zu verwischen, die von dem Gebiete der Organisation des Staates aus und der politischen Stellung der Person übergriffen auf den Verkehr in der bürgerlichen Gesellschaft und auf die Stellung des Individuum innerhalb derselben; denn hierin war zugleich der Anstoß für jene Bewegung gegeben, welche nach einer Beseitigung des ius civile Romanorum drängte, als jenes Rechtes, das, den privaten Verkehr regelnd, auf derartige politische Unterschiede ganz wesentlich basirt war.

Sodann ist es aber auch das Princip der personalen Herrschaft des Rechtes an sich, welches dem Sinne jener Zeiten widerstreben mochte: indem man mit dem Principe der localen Herrschaft des Rechtes durch die hellenistischen Rechte (§. 76), durch die Provinzialrechte (§. 64), wie durch das ius gentium (§. 85) bekannt und vertraut worden war; indem man erkannt hatte, daß gewisse Beziehungen des rechtlichen Verkehres nicht ohne Belästigung für diesen Verkehr selbst der Herrschaft dieses Principes sich entziehen ließen; so mußte nun das Letztere selbst von dem Zeitgeiste als zweckentsprechend und angemessen, als recht und billig, als aequum et bonum anerkannt werden, und man mußte das System an sich des ius civile in seiner nationalen Herrschaft in Bezug auf gewisse rechtliche Verhältnisse als ungeeignet und unangemessen betrachten und verwerfen lernen.

Und nicht minder ist es das aequum et bonum, von welchem aus gleicher Vernichtungskampf gegen das ius civile geführt ward. Denn indem das Letztere namentlich in seinen altüberlieferten Instituten und Satzungen in vielfachen Beziehungen den rigor iuris vertrat und aufrecht erhielt und somit in weitgreifender Macht seine Stellung und sein Schicksal mit dem Letzteren verknüpfte, so mußte nun der Kampf, der von Seiten des aequum et bonum aus gegen das strictum ius eröffnet wurde, zugleich das ius civile Romanorum mit berühren und das Letztere in das Schicksal des Ersteren mit verwickeln. Der Sieg daher, dem das aequum et bonum entgegenschritt, mußte nothwendig zugleich zum Verfalle des ius civile Romanorum mit führen und dessen Untergang beschleunigen.

Und zu allen diesen drei Momenten gesellt sich denn endlich auch in untergeordneterer Maaße das practische Bedürfniß: indem in dem ius gentium Lücken sich zeigten, insofern als demselben Bestimmungen mangelten, deren der bürgerliche Verkehr zur Normirung gewisser noch nicht geregelter Verhältnisse bedurfte, so wurden die dafür in dem ius civile Romanorum sich vorfindenden und als angemessen anerkannten Rechtsnormen ohne Weiteres in das ius gentium herübergenommen, anstatt daß man neue Bestimmungen für dieses Letztere geschaffen und die alten Normen dem ius civile belassen hätte.

Unter dem Zusammenwirken aller dieser allgemeinen Momente aber, neben welchen dann bezüglich einzelner Institute des ius civile noch besondere Gründe ihres Unterganges bestimmend mitwirkten, geschah es, daß, wie obbemerkt, das ius civile Romanorum mehr und mehr zersetzt und in seinem Gebiete beeinträchtigt ward. Diese Beschränkung und Schmälerung selbst aber bewerkstelligte sich in dreifältiger Modalität: zunächst indem das von Alters her überlieferte ius civile seinen absoluten Untergang erfuhr, indem es durch Nichtanwendung außer Wirksamkeit gesetzt wurde: und hierher gehört z. B. das Verschwinden der confarreatio und coemtio, wie der manus und tutela mulierum, und nicht minder der allmählige Untergang, sei es reines Verschwinden, sei es Zersetzung und Verwandlung von mancipatio, in iure cessio und fiducia, welche insgesammt in der nächsten Periode ihren Untergang erfahren, bereits in der gegenwärtigen Periode aber lediglich in einzelnen Beziehungen noch ihr Dasein fristen (§. 120 sq.). Sodann wird das überlieferte ius civile auf das Gebiet des ius gentium herübergezogen und der Materie desselben einverleibt, wie z. B. die Stipulation, die rei vindicatio u. a. m. (§. 109). Und endlich drittens treten die meisten Rechtsbildungen, die aus den Händen der rechtsschaffenden Organe dieser Periode hervorgehen, als ius gentium in's Leben, so daß hiermit dem ius civile fast aller Boden einer lebenskräftigen Entwickelung und Ausbildung entzogen und dasselbe zur Stagnation und zu langsamem Absterben verurtheilt wird (§. 112).

So daher können wir mit Recht behaupten, daß in der gegenwärtigen Periode das ius civile Romanorum mehr und mehr seinem Verfalle und seiner Vernichtung entgegen eilt, und daß im Wesentlichen nur das Gebiet des Vormundschaftsrechtes, gewisse Beziehun-

gen des Familienrechts, das Patronats- und Manumissionsrecht, das Erbrecht und das Gebiet des die res mancipi betreffenden geschäftlichen Verkehres unter Lebenden ihm erhalten bleibt (§. 112). Und hiermit zugleich beschah es, daß das System der nationalen Herrschaft jenes Rechtes in seiner Gültigkeit und Anwendung ganz wesentlich beeinträchtigt und beschränkt wurde, wenn gleich dieses System an sich vollkommen rein und unverletzt in dem ius civile gewahrt blieb.

§. 90.

System der Ausschließung der peregrinen Rechte im römischen Forum.

Während das System der nationalen Herrschaft des ius civile Romanorum nach §. 89 während der gegenwärtigen Periode zwar an sich aufrecht erhalten und gewahrt blieb, wohl aber in seiner Herrschaftssphäre in bedeutender Maaße beschränkt ward, so ward ein anderes Schicksal dem zweiten jener Systeme zu Theil, welches zwar dem ius civile Romanorum nicht eigentlich angehörig, doch mit demselben in einer innigen, äußeren Verbindung steht, dem Systeme nämlich der Exclusion der Rechte peregriner souveräner Staaten im römischen Forum (§. 8). Denn dieses System ward im Laufe der gegenwärtigen Periode ganz direct angegriffen und bedroht, ja in einzelnen Beziehungen in der That völlig aufgegeben, wenn immer auch in anderen Beziehungen, ja im großen Ganzen selbst solches die gegenwärtige Periode in der That überdauerte. Zunächst nämlich finden wir, daß bereits das in Beilage XII §. XXXI behandelte Senatusconsult von 561 die Anwendbarkeit peregrinen Rechtes im römischen Forum statuirt; allein einen Schluß auf eine über diesen einzelnen Fall hinausgehende Admission solcher Rechte haben wir auf jene Thatsache nicht zu stützen, da die hierin zu Tage tretenden Maaßregeln in der That ganz singulärer Beschaffenheit sind und überwiegend den Character von provisorischen Ausnahmebestimmungen an sich tragen, welche lediglich um der besonderen utilitas auf Zeit getroffen wurden. Anders verhält sich dies jedoch bereits mit dem S. C. Lutetianum de Asclepiade Clazomenio sociisque, einer tabula honestae missionis von 676, welche nach Göttling, fünfzehn röm. Urk. p. 50 sq. in ihrem griechischen Texte lin. 18 sq. dahin lautet:

εαν τε εν ταις πατριοιν κατα τους ιδιους νομους βουλονται κρινεσθαι η ει εκ των ημετερων αρχοντος επι ιταλικων κριτων εαν τε επι πολεως ελευθερας των δια τελους εν τηι φιλιαι του δημου των ρωμαιων μεμενηκυιων ου αν προαιρωνται οπως εκει το κριτηριον περι τουτων των πραγματων γινηται,

und welches hiernach in dem lateinischen Haupttexte lin. 3 sq. dahin von uns restituirt wird:

[seive domi suis legibus velint] certare[793]) seive apud magistratus [nostros ad italicos iudices seive in civitate libera earum, quae in amicitia populei romanei manserunt usque ad fine]m ubei velint utei ibei iudicium de eis rebus fiat.

Denn in dieser Bestimmung wird dem Asclepiades aus Clazomenae, dem Polystratus aus Carystus und dem Meniscus aus Miletus nebst deren Kindern und deren Ehefrauen für gewisse Rechtssachen das Privileg ertheilt, daß die Letzteren nach der Wahl Jener entweder in deren Heimath [und vor heimathlichen Richtern], oder [in Italien oder Rom und] vor römischen Magistraten und italischen Richtern, oder endlich in einer libera civitas [und vor deren Magistraten und Richtern] zum Austrage gebracht werden sollen. Hierin allenthalben aber haben wir lediglich das Forum für den Rechtsstreit und das Proceßrecht, nicht aber das materielle Recht als in die Wahl der Privilegirten gestellt anzusehen, indem vielmehr, was das Letztere betrifft, dasselbe das nämliche, nach allgemeinen Grundsätzen bestimmte blieb, mochte irgend welches der gegebenen drei Fora gewählt werden. Und da somit Rechtssachen im römischen Forum zum Entscheid gelangen konnten, welche, was

793) Diese Formel überliefert aus der lex Rupilia Cic. in Verr. II, 13, 32. (s. not. 489). In dem suis legibus certare kann in der obigen Verbindung nur eine Beziehung auf das Proceßrecht, nicht aber auf das materielle Recht gefunden werden, da die entgegenstehende Auffassung zu der uns undenkbar scheinenden Annahme führen würde, daß es in dem Belieben des Privilegirten gestanden habe, welchem der zahllosen, zu dem betreffenden Zeitpunkte vorhandenen, verschiedenen Particularrechte er das streitige Verhältniß unterstellt wissen wolle. Wahrscheinlich haben wir aber in obigen Worten nur eine jener typischen Formeln vor uns, die, aus früheren Zeiten überliefert, in ihren einzelnen Ausdrücken einen klaren und bestimmten Sinn nicht mehr in sich trugen, während die ältere Zeit allerdings einen solchen damit verbunden hatte.

wenigstens den Aclepiades und Meniscus sammt deren Verwandten betrifft, dem Rechte von Clazomenae (libera civitas in Lydia) oder von Milet (libera civitas in Carien) sich unterordneten,[794]) so erkennen wir hiermit, wie in jenem Privileg das Princip der Exclusion peregriner Rechte aufgegeben war. Gleichwohl aber haben wir hierbei zu berücksichtigen, daß bereits zum Zeitpunkte jenes Erlasses die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches als dessen Pertinenzen betrachtet zu werden begannen (§. 101), so daß wir daher auf jene Bestimmung keine weitere Folgerung zu stützen berechtigt sind, als daß zu jenem Zeitpunkte die Zulassung der peregrinen Rechte solcher liberae civitates im römischen Forum dem Principe nach nicht mehr als unstatthaft erkannt und in einzelnen Fällen auch besonders gestattet wurde. Dagegen auf eine allgemeine Zulassung peregriner Rechte kann aus jenem Privileg bei dessen singulärer Beschaffenheit nicht geschlossen werden.

Dagegen finden wir, wie allerdings von Gai. Inst. III, 120. die Zulassung des Rechtes von peregrinen civitates im röm. Forum ohne weitere Beschränkung ausgesprochen wird in den Worten:

Sponsoris et fidepromissoris heres non tenetur, nisi de peregrino fidepromissore quaeramus et alio iure civitas eius utatur;

und Gleiches gilt von Gai. Inst. I. 92.:

— — Ex peregrino, cui secundum leges moresque peregrinorum coniuncta est;

wie Pseudo-Ascon. in Verr. II, II. §. 32. p. 212. Or.:

Apud veteres non Romano tantum iure, sed et suae cuiusque civitatis legibus agebatur.

Allein indem alle diese Stellen[795]) nicht bloß auf das Provin-

---

794) Clazomenä und Milet wurden im Frieden mit Antiochus als liberae civitates anerkannt: Liv. XXXVIII, 39, 9.; dagegen gehört Euboea, worauf Carystus lag, zur Provinz Macedonien, wie jenes Privileg selbst ergiebt.

795) Dagegen ist schwerlich hierher zu ziehen Gai. Inst. III, 96. und ebensowenig gehört hierher Dosith. de Manum. §. 14. L.: peregrinus manumissor non potest Latinum facere; — — praetor tamen non permittet, manumissum non servire, nisi aliter lege peregrina caveatur; denn der Schutz der Freiheit, den hiernach der Prätor dem manumissus peregrinus angedeihen läßt, steht offenbar nicht auf privatrechtlichem, sondern auf polizeilichem Boden, und folgt wohl weniger dem peregrinen Rechte als polizeilich-römischen Gesichtspunkte, daher er jedenfalls durch extraordinaria cognitio, nicht durch iudicium gewährt ward.

zialrecht, sondern auch, worauf allein es hier ankömmt, auf das ius civile der liberae civitates mit zu beziehen sind, so haben wir doch auch bezüglich der Letzteren immer nur an liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches, schwerlich aber auch an die souveränen Nachbarstaaten Roms zu denken, überdem aber auch anzuerkennen, daß die Zulassung des Rechtes Jener im röm. Forum nur Verhältnisse betraf, welche entweder dem ius gentium anheimfielen (so bei Gai. I, 92. und III, 120.), oder bezüglich deren ein öffentliches, polizeiliches Interesse obwaltete (so bei Dosith. l. c.), dagegen aber in anderen Beziehungen das alte Princip der Exclusion noch fernerweit aufrecht erhalten blieb (not. 79—81. u. §. 97).

Hieraus allenthalben haben wir daher zu entnehmen, wie das System der Exclusion des peregrinen Rechtes im Laufe der früheren Kaiserzeit zwar in einzelnen Punkten aufgegeben wurde; allein andrerseits haben wir auch wiederum anzuerkennen, wie einmal das Aufgeben jenes Principes nicht zu Gunsten der betreffenden Rechte in ihrer Totalität erfolgte, sondern lediglich einzelne Punkte betraf, in denen den Römern eine Abweichung von jenem von Alters her überlieferten Systeme besonders nahe gelegt war; sodann aber auch selbst dieses partielle Aufgeben jenes Principes nicht zu Gunsten des Rechtes aller peregrinen civitates, vielmehr lediglich der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches erfolgte, gerade diese aber wiederum in der gegenwärtigen Periode mehr und mehr in den Staatsverband als Bestandtheile des Reiches hereingezogen wurden. Und indem daher solches Aufgeben des obigen Systemes in der That den Charakter des Scheinbaren annimmt, insofern die Gemeinwesen, bezüglich deren Rechtes solches Aufgeben erfolgte, zum nämlichen Zeitpunkte auch ihre Peregrinität mehr und mehr verloren; indem ferner die lex Antoniniana de civitate jeden weiteren Fortschritt in Entwickelung der Verhältnisse nach der angedeuteten Richtung hin abschnitt; so haben wir nun anzuerkennen, daß, indem bezüglich der Rechte der souveränen Nachbarstaaten Roms jenes Princip vor wie nach der lex Antoniniana gleich consequent aufrecht erhalten ward, nun auch nach Erlaß derselben das entsprechende System wieder in seiner alten ungebeugten Strenge Platz griff. Und in der That lassen die Quellen dieser späteren Zeit meines Wissens keine Spur erkennen, daß, wenn wir von den in §. 117 zu behandelnden Verhältnissen absehen, das Particular-

recht von liberae civitates im römischen Forum zur Anwendung gelangt sei; ja es war auch die Admission solchen Rechtes um so weniger durch das Bedürfniß des geschäftlichen Verkehres geboten, als die Entwickelung, die das römische Recht selbst in seiner immer weiter greifenden Verwandlung des ius civile in ius gentium und somit in seinem immer ausgedehnteren Uebertritte vom Systeme der nationalen zu einem Systeme territorialer Herrschaft seiner selbst einschlug, den Anforderungen des geschäftlichen Verkehres auf rechtlichen Schutz vollkommen Genüge leistete (vgl. §. 122).

§. 91.

Conubium, commercium und testamentifactio und Verleihung derselben an Peregrinen.

Während die erste Periode das Gebiet des ius civile Romanorum mit Rücksicht auf die Rechtsfähigkeit des Subjectes in drei Kreise zerlegte: in conubium, commercium und actio, so tritt uns, mit der gegenwärtigen Periode eine zwar entsprechende, jedoch mehrfach veränderte Gruppirung entgegen in der Eintheilung vom conubium, commercium und testamentifactio, woneben dann noch die Begriffe legisactio und commercium agrorum sich vorfinden. Zunächst das conubium ist wie seiner Bezeichnung nach, so auch in seinem Wesen das Nämliche geblieben und für den römischen Bürger sowohl, wie in seiner Uebertragung auf den Peregrinen (§. 92) nimmt es die gleiche theoretische Stellung noch ein, in der wir es bereits in der ersten Periode vorfanden (§. 12). Dahingegen das commercium hat einerseits die von Alters her selbstständig ihm coordinirte actio in sich aufgenommen und absorbirt, andrerseits aber auch wiederum einen Theil seines Gebietes verloren, insofern der Letztere dem Begriffe der testamentifactio untergeordnet und als ein Selbstständiges dem commercium coordinirt worden ist. Daneben vermögen wir noch als eine besondere Partie der civilen Rechtsfähigkeit die legisactio zu erkennen, welche sich darstellt als Fähigkeit zur Vornahme gewisser, der freiwilligen Gerichtsbarkeit anheimfallenden Acte, nämlich der in iure cessio nebst ihren Mischformen, wie manumissio per vindictam, und als Fähigkeit zur Vornahme des Legisactionenprocesses.[795]) Alle jene Ver-

795) Vergleiche Keller, römischer Civilproc. § 23. 24. und Beil. XII. § XXVII, XXVIII.

änderungen aber haben wir auf rein historischem Wege zu erklären, und zwar, was zunächst das Verschwinden der actio betrifft, so bietet hierfür ein doppelter Moment den Grund dieser Erscheinung uns dar. Zunächst nämlich verliert seit der Entstehung des ius gentium und des ihm anheimfallenden Processes der lex Aebutia die actio ihre ausschließliche Beziehung zum ius civile im Gegensatze zum ius gentium, und während conubium und commercium jene Verbindung mit dem ius civile sich wahren und lediglich das civile Geschäft mit Ausschluß des analogen Rechtsgeschäftes des ius gentium ihrer Sphäre unterordnen, so zieht nun die actio auch die Klage des ius gentium in ihre Sphäre mit herein und giebt damit ihre alte civile Basis auf (§. 83). Indem daher dieser Vorgang das Wesen selbst der actio verwandelte und dieselbe aus dem Gebiete der civilen Rechtsfähigkeit auf das Gebiet der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen versetzte, so verlor nun jener Begriff seine Fähigkeit und Brauchbarkeit, als Bezeichnung einer besonderen Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit zu dienen. Dagegen der Begriff der legisactio, der seit der lex Aebutia in gewissen Beziehungen die alte Stelle der actio einnahm, umfaßte wiederum in keiner Weise das Gesammtgebiet der civilen Klagfähigkeit, da er auf die Klage im formellen Sinne sich beschränkte, dagegen die Klage im materiellen Sinne in seine Sphäre nicht mit hereinzog.

Wenn sonach hieraus sich ergiebt, daß, wie bereits der ausgehenden Republik, so auch der gegenwärtigen Periode ein adäquater Ausdruck für Bezeichnung der civilen Klagfähigkeit mangelte, so haben wir nun andrerseits auch anzuerkennen, daß jenen Zeiten die Veranlassung fehlte, an Stelle des unbrauchbar gewordenen Ausdruckes actio eine neue adäquate Bezeichnung der civilen Klagfähigkeit sich zu bilden. Denn was zunächst die civile Klage im materiellen Sinne betrifft, so ward dieselbe in immer ausgedehnter Maaße auf das Gebiet des ius gentium herübergezogen: nicht allein die sämmtlichen Klagen aus dem Delict, sondern auch die Klagen aus Rechtsgeschäften und anderen juristischen Vorgängen wurden mehr und mehr dem ius gentium überwiesen, so daß in der That nur wenige Klagen, wie die Erbschafts- und Statusklagen, die actio auctoritatis und fiduciae dem ius civile verblieben (§. 112). Dagegen die Klage im processualischen Sinne trat von der lex Aebutia abwärts immer allgemeiner in der dem ius gentium ange-

hörigen Gestalt des Formularprocesses auf und seit der lex Iulia iudiciorum privatorum und zu des Gaius Zeit sind es nur vereinzelte Fälle, in denen noch die legis actio in ihrer Anwendung sich erhalten hat (Gai. Inst. IV, 11. 30. 31.). Erscheint daher in der gegenwärtigen Periode das Gebiet der civilen Klagfähigkeit in hohem Maaße beschränkt, so konnte, wie bemerkt, die Veranlassung nicht nahe liegen, einen neuen Ausdruck als Bezeichnung dieses Stückes der civilen Rechtsfähigkeit zu bilden, oder dem Begriffe der legisactio eine adäquate Gestaltung zu geben.

So daher tritt mit der gegenwärtigen Periode die actio aus der die Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit bestimmenden Begriffsgruppe heraus und das derselben sich unterordnende Gebiet des materiellen Rechtes verlor seine Selbstständigkeit, insofern als es, insoweit es wirklich noch civil blieb, als Accidens des commercium, wie der testamentifactio betrachtet wurde.[797] Und andrerseits wiederum die legisactio, insoweit sie die civile Rechtsfähigkeit unter sich begreift, entbehrt ebenfalls aller Selbstständigkeit, da sie weder von der Theorie der gegenwärtigen Periode zu einem selbstständigen Inbegriffe der civilen Rechtsfähigkeit construirt wird, vielmehr neben conubium, commercium und testamentifactio völlig in den Hintergrund zurücktritt, andrerseits aber auch von einer selbstständigen Verleihung derselben an Peregrinen durchaus keine Spur sich vorfindet.

Dagegen trat nun andrerseits, wie obbemerkt, neben conubium und commercium die testamentifactio als drittes Glied in die die Sphäre der civilen Rechtsfähigkeit bestimmende Begriffsgruppe ein und zwar, wie es scheint, bereits zu Beginn der gegenwärtigen Periode, obwohl aus Gründen, welche bereits der ersten Periode anheimfallen. Und indem wir nun diese testamentifactio zu bestimmen haben, als

797) Es handelt sich im Obigen immer nur um die allgemeinen leitenden Gesichtspunkte; dies schließt nicht aus, daß nicht im Besonderen nähere Bezeichnungen des betreffenden Stückes der civilen Klagfähigkeit gebraucht wurden; so überliefert z. B. Paul. lib. 1 Manual. (fr. Vat. § 47.), obwohl in anderer Beziehung, den Ausdruck civilis actio, und so konnte auch die Beziehung zum ius civile dem Ausdrucke legis actio gewahrt bleiben. Allein Alles dies ist mit dem obigen allgemeinen Gesichtspunkte vollkommen vereinbar.

abſtracte Fähigkeit zur activen, wie paſſiven Betheiligung an einem nach ius civile Romanorum errichteten Teſtamente,

mit Ausnahme jedoch der der mortis causa capio entſprechenden und dem ius gentium angehörigen Honorirung,[798]) ſo ward nun durch dieſen Begriff zugleich das Gebiet des commercium verkleinert und auf die Rechtsgeſchäfte inter vivos beſchränkt. Allein immerhin haben wir, ſelbſt wenn wir die logiſche Coordination der testamentifactio zu conubium und commercium nicht in Abrede ſtellen, doch gleichzeitig auch anzuerkennen, daß die hiſtoriſche Stellung der Erſteren gegenüber den beiden Letzteren inſofern eine nur untergeordnete iſt, als die testamentifactio im Allgemeinen in Abhängigkeit von dem commercium ſteht und nur in ſeltneren Fällen als ein ſelbſtſtändiges und geſondertes Ganze unabhängig von dieſem ſich vorfindet. Wohl aber ward von der Doctrin die testamentifactio als das wichtigſte Stück der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit aufgefaßt, wie dies namentlich erhellt aus Ulpian. lib. 10 de Off. Proc. (Dig. XLVIII, 22, 7. §. 3.):

Et civitatem romanam retinet et testamenti factionem non amittit,

eine Erſcheinung, die daraus ſich erklärt und rechtfertigt, daß die Sphäre der testamentifactio das einzige Gebiet des ius civile war, welches in allgemeinerer und erfolgreicher Weiſe ebenſowohl gegen die Uebergriffe des ius gentium ſich abſchloß, wie auch Parallelbildungen deſſelben neben ſich nicht aufkommen ließ, während beide Momente das ius civile auf dem Gebiete von conubium und commercium im höchſten Maaße beeinträchtigten (§. 109).

Endlich findet ſich noch neben conubium, commercium und testamentifactio das commercium agrorum (Beil. XII, §. VII unter 4), deſſen Hervortreten in §. 109 in ſeiner Veranlaſſung zu erwägen iſt, und deſſen Bedeutung von Vorn herein darin beruht, daß die praedia in solo Italico, wie die Grundſtücke mit ius Italicum dem juriſtiſchen Verkehre der cives allein reſervirt bleiben, dem jedoch, wie die Quellen ergeben, auch noch andere Beziehungen innerhalb des Verkehres zwiſchen cives ſelbſt untergeordnet werden.

Faſſen wir nun die verſchiedenen Fälle der Uebertragung von

798) Vgl. dazu Beilage XII. §. VIII. XIX. sq. Wegen der Civilität der testamentifactio vergl. not. 66.

conubium, commercium und testamentifactio auf Peregrinen in's Auge, so ergeben sich folgende verschiedene Classen solcher Verleihung:

1. Verleihung von conubium, commercium und testamentifactio an einzelne Individuen (§. 92);

2. Verleihung von commercium, mit Einschluß der testamentifactio und legisactio, und in Verbindung mit anderen Rechten an ganze Bevölkerungsclassen, wo dann die Gesammtheit dieser Rechte das ius Latii, das commercium aber dessen einzelnen Bestandtheil bildete (§. 93. sq.), eine Erscheinungsform, in der übrigens das Letztere nicht mehr, wie früher ausschließlich die Bedeutung hat, den rechtlichen Verkehr der Peregrinen mit cives, sondern auch der Ersteren unter einander zu vermitteln.

3. Erwerb der testamentifactio für den Peregrinen auf Grund der Verleihung des ius togae (§. 99).

Indem wir daher nach diesen einzelnen Classen die Verleihung jener Stücke der civilen Rechtsfähigkeit zu betrachten haben, so werden wir hier im Einzelnen zugleich die Bedeutung jener Pertinenzen der civilen Rechtsfähigkeit für den rechtlichen Verkehr der Beliehenen feststellen.

§. 92.

A. Verleihung von conubium, commercium und testamentifactio an einzelne Individuen.

Ueber die Verleihung von conubium berichtet Gai. Inst. I, 57.:

> Veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus conubium cum his Latinis peregriuisve quas primas post missionem uxores duxerint, wozu vgl. ibid. §. 56.;

und Ulp. lib. sing. Reg. (fr. V, 4. 5.):

> Conubium habent cives Romani — — cum Latinis — — et peregrinis ita si concessum sit.

Diesen Berichten entsprechen die uns überlieferten vidimirten extractweisen Abschriften jener von Gaius erwähnten kaiserlichen Militärdiplome, und zwar verlautbaren dieselben die Verleihung von conubium nach zwei Schemen, deren eines dem Diplome des Kaisers Gordianus vom J. 243 n. Chr. zu Grunde liegt:

> Imp. Caes. M. Antonius Gordianus Pius Felix Aug. Pontif. Max. Tr. Pot. VI. Cos. II. P. P. Proc.

Nomina militum qui militaverunt in cohortibus praetoriis — — ius tribui(mus) conubii dumtaxat cum singulis et primis uxoribus, ut etiamsi peregrini iuris feminas in matrimonio suo iunxerint proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus romanis natos;[799])

dagegen das andere Schema liegt dem Diplome des Kaisers Nero vom J. 60 n. Chr. zu Grunde:

Nero Claudius divi Claudi F. Germanici Caesar. N. Ti. Caesaris Aug. pron. divi Aug. abn. Caes. Aug. Pont. max. Trib. pot. VII. Imp. VII. Cos. IV. peditib(us) et equitib(us) qui milit(averunt) in coh(orte) VII — — ipsis liberis posterisq(ne) eorum civitatem dedit et conubium cum uxorib(us) quas tunc habuissent cum iis qûas postea duxissent dumtax(at) singuli singulas.[800])

Indem nun in diesen Diplomen eine Verleihung des conubium theils für sich allein an den miles civis Romanus, theils in Verbindung mit einer Verleihung der Civität an den peregrinen Soldaten ausgesprochen wird, so geschieht dies in der Form, daß dem honorirten Veteranen selbst das conubium mit der peregrina gewährt wird. Ein derartiges Privileg bietet aber, sobald wir dasselbe in dieser seiner Fassung festhalten, das Befremdliche, daß wenn man unter conubium die entsprechende Rechtsfähigkeit des ius civile Romanorum versteht, dem Soldaten eine Fähigkeit gewährt wird, die derselbe bereits kraft seiner Civität hat, während dann, wenn man unter conubium die Rechtsfähigkeit des der peregrina zuständigen ius civile peregrinorum versteht, damit in Widerspruch steht, daß an solches conubium die Rechtswirkungen des ius civile Romanorum geknüpft sind. Sobald wir daher an dem Wortlaute jener Privilegien festhalten, haben wir anzuerkennen, daß die Ver-

799) Den Litteraturnachweis wegen dieses Diplomes s. bei Zell, Epigraphik II. p. 329. unter no. 40.; damit stimmt überein das Diplom des Philippus vom J. 248., worüber s. Zell l. c. unter not. 42.

800) Den Litteraturnachweis s. bei Zell, l. c. p. 328. not. 2.; damit stimmen namentlich auch überein die Diplome der Kaiser Claudius vom J. 52, die beiden Diplome Galba's vom J. 68, Vespasian's v. J. 70 u. 71, Domitians v. J. 86, 92, 93, Hadrians v. J. 124 u. 129, des Antoninus Pius v. J. 145, des Philippus v. J. 247, (worüber s. Zell, l. c. unter no. 1. 4—7. 12—15. 25. 31. 41.) u. a. m.

leihung des conubium im Widerſpruche ſteht mit den Grundſätzen, die in dieſer Beziehung die röm. Rechtstheorie uns an die Hand giebt. Dieſer Widerſpruch fällt jedoch hinweg, ſobald wir in jener Wortfaſſung eine Breviloquenz annehmen und anerkennen, daß dasjenige Subject, welchem die Verleihung des conubium zu Theil wird, nicht der Soldat, als vielmehr die zukünftige Ehefrau deſſelben iſt, während Jener ſelbſt lediglich das Subject iſt, zu deſſen Gunſten an die Letztere das connbium ertheilt wird. Diesfalls aber ſtellt ſich das ganze Verhältniß in ſeiner theoretiſchen Erſcheinungsform in der Weiſe dar, daß an ein ſeiner Individualität nach noch unbeſtimmtes oder, dafern der Soldat bereits verehelicht iſt, an ein ſeiner Individualität nach nicht näher bezeichnetes Subject: die zukünftige erſte oder die dermalige Ehefrau des Soldaten das conubium des ius civile Romanorum ertheilt, und demgemäß an die auf Grund dieſer Verleihung vorausſätzlich zu ſchließende oder beziehentlich bereits geſchloſſene Ehe als einem matrimonium iustum einzelne der Wirkungen, welche das ius civile Romanorum mit derartigen Ehen verbindet, hervorhebungsweiſe geknüpft werden. Die Rückſicht jedoch auf Kürze des Ausdruckes, wie vielleicht auch eine irrige Auffaſſung des Verhältniſſes, welche in dem Soldaten ſelbſt das juriſtiſche Subject des Privileges erblicken ließ, während in Wahrheit derſelbe juriſtiſch nur als Nebenintereſſent, und lediglich thatſächlich als Hauptperſon anzuerkennen iſt; alle dieſe Momente veranlaßten, die obige, uns entgegentretende Ausdrucksform zu wählen, der auch die Faſſung von Gai. Inst. I, 57. cit. ſich accommodirt. Haben wir aber dieſe Vorausſetzungen als richtig anzuerkennen, ſo ergiebt ſich daraus, daß auch in der gegenwärtigen Periode das conubium noch als der nämliche Begriff erſcheint, den wir für die erſte Periode in §. 12 feſtſtellten, und der auch in den Quellen der gegenwärtigen Periode mehrfach ſich vorfindet,[801]) wenn immer auch die obige Anwendung dieſes Begriffes eine mißbräuchliche iſt.

In entſprechender Weiſe wie bezüglich des conubium wird auch das commercium als Gegenſtand ſelbſtſtändiger Verleihung an den Peregrinen in der gegenwärtigen Periode noch anerkannt, indem Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XIX, 4.) bemerkt:

801) Vergl. die in § 12. citirten Stellen.

Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est;

und ebenſo ſcheint es, als ob auch eine beſondere Verleihung der testamentifactio an einzelne peregrine Individuen vorgekommen ſei, wie dies erkennen läßt Ulp. lib. 10. ad Sabin. (Dig. XXVIII, 1, 10.):

Obsides testari non possunt, nisi eis permittatur,

eine Vergünſtigung, welche ihre weſentliche Bedeutung dadurch erhält, daß der Nachlaß der zu Rom verſtorbenen Geiſeln bonum vacans war (not. 26).

Dagegen über Verleihung von conubium, commercium und testamentifactio an Gemeinheiten, mit Ausnahme der in §. 93 sq. zu betrachtenden Erſcheinungsform, ſchweigen die Quellen (vgl. jedoch not. 848[a]).

§. 93.

B. Das ius Latii.

Hiſtoriſche Entſtehung deſſelben.

Bereits mit dem Ausgange der vorigen Periode (§. 95 fin.) tritt eine rechtliche Ordnung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe von Gemeinweſen in's Daſein, welche, zu einer großen Ausbreitung in der gegenwärtigen Periode gelangend, hier unter den Bezeichnungen: Latinitas,[802] Latium, Λάτιον oder ius Latii, Λατίου δίκαιον,[803] und Latinum ius oder Latini ius[804] in den Quellen hervortritt, und in dieſer ihrer Benennung darauf hinweiſt, daß ſie ihren hiſtoriſchen Anknüpfungspunkt in den Verhältniſſen der latiniſchen civitates der vorigen Periode fand. Indem wir daher ſchon durch dieſe Thatſache ganz unmittelbar darauf hingewieſen

802) Latinitas: Cic. ad Att. XIV, 12, 1. Suet. Aug. 47. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. III, 4. XXII, 8.), Constantin. in C. Th. IX, 24, 1. § 4. Iustinian. in Inst. III, 7. § 4. u. in C. VII, 6, 1.

803) Latium: Plin. H. N. III, 1, 7. 3, 25. 30. 20, 135. IV, 21, 117. V, 2, 20. Tac. Hist. III, 55. Spart. Hadr. 20. Plin. Paneg. 37. 39. Gai. Inst. I, 96.; Λάτιον: Str. IV, 1. p. 187. init. App. Civ. II, 26.; ius Latii: Ascon. in Pisou. p. 3. Or. Tac. Ann. XV, 32.; Λατίου δίκαιον: App. Civ. II, 26.

804) Latinum ius: Plin. H. N. III, 20, 133. Latini ius: Gai. Inst. III, 72.

werden, dieſen hiſtoriſchen Anknüpfungspunkt näher feſtzuſtellen, ſo wenden wir den Blick nochmals den bereits betrachteten Verhältniſſen der erſten Periode zu.

Die Stellung des nomen Latinum gegenüber Rom hatte ihre dauernde Grundlage in dem caſſianiſchen Bundesvertrage von 261 und war demnach von Vorn herein einzig und allein auf eine völkerrechtliche Baſis geſtützt. Die Beſtimmungen jenes Vertrages ſelbſt aber griffen ein theils in das Gebiet des ius sacrum, hier z. B. die feriae Latinae mit gemeinſamem Bundesopfer und Spielen einſetzend, theils des ius publicum, hier z. B. gemeinſame Bundestage mit beſchließender Befugniß, wechſelnden Oberbefehl im Kriege und Vertheilung der Kriegsbeute zu gleichen Antheilen zwiſchen den beiden Bundesgliedern feſtſtellend, ſowie Beſtimmungen über die Deduction von Bundescolonieen gebend, theils in das Gebiet des ius privatum, hier conubium, commercium und recuperatio gewährend, theils endlich das ius gentium, hier ein Ausſträgalverfahren vor bündiſchen Schiedsrichtern vorſchreibend.[805]) Die Glieder dieſes Foedus waren aber vom J. 261—267 einerſeits Rom, andrerſeits das nomen Latinum, ſomit die Geſammtheit derjenigen civitates, welche den latiniſchen Staatenbund d. i. das nomen Latinum bildeten, worauf dann im J. 268 das nomen Hernicum als drittes Glied in den caſſianiſchen Bund eintrat. Mit dieſer Aufnahme des Hernikiſchen Staatenbundes war aber der caſſianiſche Staatenbund inſofern geſchloſſen, als Rom und die beiden nomina der Latiner und Herniker die alleinigen Contrahenten in Bezug auf jenes Foedus bilden, keineswegs aber war durch dieſe Ordnung ausgeſchloſſen, daß nicht die nomina der Latiner und Herniker in ihren einzelnen Gliedern Veränderungen erlitten, ſei es durch ein Hinwegfallen alter, ſei es durch ein Hinzutreten neuer Glieder zu je dem betreffenden nomen, da hierdurch der caſſianiſche Bund ſelbſt nicht unmittelbar, ſondern nur in mittelbarer Weiſe berührt wurde. Vielmehr ſcheint es, als ob in dem caſſianiſchen Foedus ſelbſt in dieſer Beziehung Beſtimmungen getroffen

805) Vergl. Niebuhr, röm. Geſch. II. p. 88 sq. Rägelé, Studien, p. 175 sq. Peter in Zeitſchr. f. A. W. 1844. Sp. 215. sq. Schwegler, röm. Geſch. II. p. 310 sq.; wegen der Feriae Latinae insbeſondere: Marquardt, Handb. IV. p. 440 sq.; wegen conub. comm. und recup. insbeſondere oben § 23.

worden seien, welche die Stellung der von dem römisch-latinisch-hernikischen Bunde deducirten Colonieen betrafen. Denn indem diese Colonieen in den Geschichtsbüchern Roms unter der Benennung coloniae Latinae uns entgegentreten, so vermögen wir hieraus zu entnehmen, daß diese Colonieen, auch wenn sie in nichtlatinische civitates deducirt wurden, doch in das nomen Latinum, somit aber mittelbar nun in den cassianischen Bund als dessen Glieder mit eintraten, eine Ordnung der Verhältnisse, die daraus sich erklärt, daß jene Colonieen weder gegenüber dem cassianischen Staatenbund, noch auch gegenüber einem einzelnen seiner drei Glieder die Stellung einnehmen konnten, welche gegenüber der Mutterstadt der Colonie zukam, ebensowenig aber auch dieselben als unmittelbare Glieder in den cassianischen Bund aufzunehmen waren. Hiermit allenthalben war nun die rechtliche Stellung aller zum nomen Latinum gehörigen Staaten im Wesentlichen fixirt: alle jene Staaten waren souverän, im Besitze namentlich ihrer eigenen Legislation, Jurisdiction und ihres eigenen ius civile, mit Rom zu conubium, commercium und recuperatio verbunden, im Allgemeinen aber nur durch völkerrechtliche, nicht aber durch staatsrechtlich-römische Satzung in jener ihrer Stellung bestimmt (§. 23).

Dieses Verhältniß der hernikischen und latinischen Staaten mit Einschluß der coloniae latinae blieb aber in seiner theoretischen und juristischen Grundlage im großen Ganzen bis zum J. 416 ohne jedwede Veränderung, obwohl im Einzelnen Modificationen herbeigeführt wurden einestheils durch Separatbündnisse einzelner latinischer Staaten mit Rom (not. 376), anderntheils dadurch, daß Rom im J. 373 an Tusculum die civitas sine suffragio verlieh (§. 44). Wohl aber führten die Jahre 416 und 448 zu wesentlichen Modificationen, welche wir dahin fixiren können, daß im J. 416 das nomen Latinum und im J. 448 das nomen Hernicum von Rom aufgelöst, dem einen Theile der latinischen und hernikischen Staaten die röm. Civität verliehen, nur ein Theil dagegen bei seiner Souveränität belassen wurde, sowie daß in Folge dessen der cassianische Staatenbund selbst gesprengt, während der cassianische Bundesvertrag weder im Ganzen, noch in irgend einer einzelnen Bestimmung aufgehoben wurde. Die Folge dieser Maaßregeln war daher die, daß alle diejenigen Bestimmungen des cassianischen Foedus ihre Anwendbarkeit verloren, welche den Bestand jener beiden nomina

der Latiner und Herniker zu ihrer wesentlichen und unabweisbaren Voraussetzung hatten oder doch in dieser Weise von Rom aufgefaßt wurden, wogegen alle diejenigen Bestimmungen, welche die Glieder jener beiden nomina betrafen, ohne durch die Existenz solches nomen nothwendig vermittelt werden zu müssen, in Anwendung und Wirksamkeit verblieben, insoweit nicht die Verleihung der civitas sine suffragio an einzelne latinische oder hernikische Staaten auch hierin etwas Anderes bedingte (§. 23 und 44). Diese allgemeine Ordnung der Verhältnisse nach den Jahren 416 und 448, tritt in mannichfachen Spuren in den Quellen zu Tage und Veranlassung zu ernsterem Zweifel ist nur bezüglich des Einzelnen, somit hinsichtlich der Frage gegeben, wie nach jenem allgemeinen Grundsatze Rom die einzelnen Bestimmungen des cassianischen Foedus in ihrer Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit beurtheilte. Denn während z. B. die feriae Latinae beibehalten und die Verpflichtung der Latiner zur Stellung von Truppencontingenten aufrecht erhalten wurde, so kam andrerseits der wechselnde Oberbefehl im Kriege, die gleiche Vertheilung der Beute, die bundesrechtliche Austrägalinstanz in Wegfall. Von besonderer Wichtigkeit aber für uns ist, daß fortan die Deduction der coloniae latinae von Rom allein ausgeht, und diese Colonieen, insoweit sie bis zum Jahre 485 deducirt worden sind, in ähnlicher Weise, wie von Alters her in die Reihe der latinischen Staaten eintreten, sowie daß andrerseits conubium, commercium und recuperatio mit den souveränen latinischen, wie hernikischen Staaten beibehalten werden (§. 23).

So daher ist die Stellung der mit der römischen Civität nicht beliehenen latinischen Staaten von Vorn herein durch das Völkerrecht gegeben: sie erscheinen als souverän, als liberae civitates neben Rom, und dabei verbündet mit dem Letzteren durch das cassianische foedus aequum, daher als socii Roms, und auf Grund dessen namentlich im Verhältnisse von conubium, commercium und recuperatio mit dem Letzteren. Allein indem jene völkerrechtliche Parität gegenüber dem dynamischen Uebergewichte Roms mehr und mehr zurücktritt, so tritt nun auch in jenes Verhältniß das Staatsrecht Roms als neuer juristischer Factor bestimmend ein: Rom gewährt den Bürgern jener Staaten gewisse Privilegien, die namentlich dazu dienen, Jenen den Erwerb der römischen Civität zu vermitteln. Und hier sind es namentlich drei gesetzliche Bestimmungen,

welche von Wichtigkeit erſcheinen: zunächſt ein nicht näher bekanntes Geſetz, welches denjenigen Bürgern jener Staaten, die Magiſtraturen in ihrer Vaterſtadt bekleidet haben, die römiſche Civität verleiht;[806]) ſodann die lex Servilia repetundarum von 649, welche mit der ſiegreichen Durchführung einer accusatio de repetundis nach dieſem Geſetze Seitens eines Latiner gleiche Verleihung für den Ankläger und deſſen eheliche Nachkommenſchaft, wie wahrſcheinlich auch für deſſen Ehefrau verknüpft; und endlich eine lex von 567 od. folg., welche denjenigen Latinern, die unter Zurücklaſſung einer Nachkommenſchaft in ihrer Vaterſtadt nach Rom überſiedeln, durch Eintrag in die röm. Cenſusliſten ebenfalls die Civität gewährt.[807]) Ob endlich neben dieſen drei Geſetzen, deren erſteres als Privilegium für die Latiner allein bezeichnet wird, deren letzte beide aber die Latiner mit den übrigen socii gemeinſam betreffen, noch anderweite ſtaatsrechtliche Privilegien in Bezug auf Jene von Rom erlaſſen worden ſind, iſt eine Frage, deren Unterſuchung hier auf ſich beruhen kann.[808])

806) Vergl. Cic. ad Att. V, 11. Str. IV. p. 187. Ascon. in Pison. p. 3. Or. App. Civ. II, 26. Gai. I, 96., ſowie lex munic. Salp. s. 21—23. u. 25. und dazu Mommſen. Stadtr. p. 404. not. 35. und Huſchke, Gai. p. 12.; auch Waltber, Geſch. d. röm. Rechts § 213. not. 10. Dagegen gehört nicht hierher das Decret. Terg., worüber vgl. not. 636. fin.

807) Wegen der lex Servilia vgl. Cic. p. Balb. 24, 54., Klenze, fragm. leg. Servil. c. XXIII. p. 91. und Huſchke, Gai. p. 4 sq.; wegen der lex von 567 od. folg. vgl. oben p. 204 sq.

808) Vergl. z. B. Peter, Zeitſchr. f. A. W. 1844. Sp. 216. not. ***: „Man pflegt unter den Vorrechten des nomen Latinum auch noch mit anzuführen, daß nach Plut. C. Graech. 9. ſeit einem Geſetze des Livius im J. 632 kein Latine im Kriege habe geſchlagen werden dürfen. Wurde dies Geſetz von jenem Livius (und nicht vielleicht erſt von ſeinem Sohne im J. 663) gegeben, ſo kann es nicht durchgegangen ſein, denn nach Sall. Jug. 69. wird der Präfect Turpilius, weil er ein Latine war, gegeiſelt und getödtet (verberatusque capite poenas solvit, nam is civis ex Latio erat);“ vergl. App. Civ. II, 26. Plut. Caes. 29, 1. Auf keinen Fall aber, weder auf Grund des caſſianiſchen foedus, noch in Folge römiſchen Privilegs hatten die Latiner ius honorum und suffragii. Wegen des Erſteren vgl. Liv. VIII, 4. 5.; wegen des Letzteren vgl. Marquardt, Handb. II, 3. p. 150. In neuerer Zeit hat Mommſen, Stadtr. p. 407., röm. Geſch. I. p. 315. den Latinern Stimmrecht in den röm. Volkscomitien beigelegt unter Berufung zunächſt auf die lex munic. Malac. s. 53., worin den incolae cives Romani Latinive cives Stimmrecht in den malacitaniſchen Comitien gewährt wird. Hierbei wird

Sonach beruht die Stellung, welche diese Latiner Rom gegenüber einnehmen, in ihren für das Privatrecht relevanten Beziehungen vornämlich einerseits darauf, daß die latinischen Staaten als souverän ihr eigenes ius civile Latinorum haben,[809]) wie andrerseits auf jenem durch den cassianischen Staatsvertrag gewährten gegenseitigen connubium, commercium und recuperatio mit Rom, sowie drittens endlich auf den durch römische Gesetze verliehenen

die historisch unwahre Thatsache als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die von Rom mit dem ius Latii bewidmeten Gemeinden der späteren Zeit, die Titularlatinen, im Wesentlichen genau die nämlichen Rechte dem populus Romanus gegenüber eingeräumt erhalten hätten, wie solche die latinischen civitates der früheren Zeit, die Nationallatinen hatten. Allein, wie wenig auch bestritten werden mag, daß dort, wie hier in einzelnen Punkten eine Gleichheit in der Stellung Rom gegenüber obwaltete, so ist doch jene petitio principii an sich vollkommen unhaltbar, da einestheils das tertium comparationis jenes zwiefachen ius Latii ein weit beschränkteres, ja ein ganz specielles war (§ 95.), anderntheils aber auch Rom selbstverständlich nach politischen Rücksichten, nicht aber nach antiquarischen Gesichtspunkten die staatliche Stellung jener Titularcolonieen normirte. Unter solchen Umständen aber ist keine Veranlassung gegeben in jener Bestimmung der lex mun. Mal. eine anachronistische Wiederbelebung einer Ordnung des alten römisch-latinischen Bundes zu erblicken. Was dagegen die vielbesprochenen Stellen von Liv. XXXV, 3. und App. Civ. I, 23. betrifft, auf welche Mommsen ebenfalls seine obige Annahme stützt, so erklären sich dieselben höchst einfach und weit angemessener durch Beziehung auf diejenigen Nationallatinen, welche bereits das römische Vollbürgerrecht, so z. B. in Folge der Privilegien in not. 806 und 807 erlangt, ihr Domicil in ihrer Vaterstadt jedoch nicht aufgegeben hatten, gleichwohl aber zur Zeit der Comitien in Rom anwesend waren. Denn daß Liv. und App. diese cives Romani doch Latini nennen, kann nicht auffallen, da bekanntlich diese Bezeichnung häufig im rein ethnischen Sinne gebraucht wird und die Tusculaner (cives Romani) ebensogut wie die Laurentiner (foederati) inbegreift. Daß aber die Latiner ohne röm. Civität in der That kein ius suffragii in den römischen Comitien haben konnten, versteht sich von selbst bei der ganzen principiellen Construction des römischen Staates (§ 6.), und wird überdem bestätigt theils durch Fest. s. v. municipium p. 127. (s. not. 159), theils durch Plut. C. Gracch. 9., wonach C. Gracchus im J. 632 als τοῖς Λατίνοις ἰσοψηφίαν διδοὺς bezeichnet wird, woraus erhellt, daß die Latiner die ἰσοψηφία eben nicht hatten, theils auch durch die wiederholten Ausweisungen der Nationallatinen aus Rom (not. 819), die undenkbar erscheinen, sobald dieselben das ius suffragii hatten. — Endlich die Ansicht von Puchta Inst. § 62. not. h. kann auf sich beruhen.

809) Mit dem ius civile Latinorum, wegen dessen vgl. § 32 sq. hat es die gleiche Bewandtniß, wie mit dem deutschen gemeinen Rechte.

Privilegien bezüglich der Erlangung des römischen Bürgerrechtes. Und diese Ordnung der Verhältnisse blieb für die obbezeichneten Staaten mit Ausnahme einer gewissen Schmälerung der Souveränität der Colonieen (§. 46) bestehen bis zu den leges de civitate vom J. 664 und folgende, wodurch jene Staaten die römische Civität erhielten.

Neben dieser Gestaltung der Verhältnisse tritt jedoch noch eine anderweite Rechtsordnung zu Tage, welche ebenfalls auf latinische Gemeinwesen sich bezieht, in dem Umfange der verliehenen Befugnisse aber beschränkter ist, und hierin, wie auch in anderen Stücken eine Abweichung von jener ersteren latinischen Rechtsordnung darbietet. Die Gemeinwesen selbst, denen diese besondere Stellung zukam, sind die in den Jahren 486 bis 573 deducirten zwölf col. lat., von denen acht in Italien und vier in dem cisalpinischen Gallien belegen sind. Die Besonderheit ihrer Stellung aber besteht darin, daß einmal das Princip der Souveränität dieser Gemeinwesen von Rom aufgegeben ist, so daß sie auch in thesi nur als freie römische Reichsstädte, nicht aber als souveräne Staaten anerkannt werden; daß sodann dementsprechend Rom denselben sein eigenes ius civile als ordnendes Privatrecht in dem Umfange bindend verleiht, wie solches als Inhalt des ius nexi mancipiique oder ius nexi et heredidatis durch geschichtliche Ueberlieferung abgegrenzt und bestimmt war; und daß endlich in dieser Verleihung zwar auch das commercium und ius actionis des römischen Rechtes enthalten war, dagegen das conubium weder mit inlag, noch auch besonders jenen Colonieen verliehen wurde (§. 46. 61 sq.). Wenn somit namentlich dieser Mangel an conubium das hervortretendste Unterscheidungsmerkmal in der Stellung dieser zwölf col. lat. gegenüber den übrigen latinischen Staatswesen bildete, so ist nun, was endlich die Privilegien über Erlangung des Bürgerrechtes betrifft, nicht in Zweifel zu ziehen, daß die den socii und dem nomen Latinum gemeinsamen Rechte: Erwerb der Civität durch accusatio de repetundis nach der lex Servilia und durch Uebersiedelung nach Rom unter Zurücklassung eines Stammes in der Heimath, ebenso wie das den Latinen prärogative Recht: Erwerb der Civität durch Bekleidung einer Magistratur in der Vaterstadt, auch diesen schlechtergestellten latinischen Gemeinwesen zukam, da auch diese doch immerhin zum nomen Latinum gehörten.

Endlich eine Sonderstellung noch unterhalb dieser Classe der 12 col. lat. nimmt die col. libertinorum Carteia in Baetica ein, welche, ebenfalls col. lat., in ihren Rechten noch mehr beschränkt war (§ 46. fin.) und die wahrscheinlich auch des Privilegs entbehrte, daß ihre Bürger durch Bekleidung der Magistratur die römische Civität erlangten. Hierauf weist wenigstens hin, daß die officielle Bezeichnung dieser Colonie nicht col. lat., sondern col. libertinorum war; denn da das characteristische Merkmal der Stellung der latinischen Gemeinwesen gerade in jenem Rechte des Erwerbes der römischen Civität durch honores bernhte, so mußte nun, sobald für Carteia die Qualität als col. lat. officiell in Abrede gestellt und damit dieselbe von dem nomen Latinum ausdrücklich ausgeschlossen wurde, auch dasjenige Recht ihm entzogen sein, welches als Prärogative des nomen Latinum anerkannt ward. Weil daher Carteia zwar im Allgemeinen eine den zwölf col. lat. entsprechende Rechtsordnung empfing, gleichwohl aber dasselbe officiell vom nomen Latinum ausgeschlossen ward, so lassen wir auch dasselbe bei unserer ferneren Betrachtung außer Berücksichtigung.

Mit Alle dem nun haben wir festgestellt, daß eine bestimmte Anzahl Gemeinwesen gegeben war, welche entweder auf Grundlage ethnischer und politischer Zusammenbehörigkeit als Träger der latinischen Nationalität anerkannt wurden und deren diesfalsige nationale Individualität durch Einverleibung in den römischen Staat im Wege der Verleihung der römischen Civität an dieselben nicht aufgehoben war: die latinischen civitates (Urstaaten) und die bis zum J. 416 deducirten coloniae latinae; oder welche in Folge überlieferter politischer Maximen und Anschauungen jenen ersteren Gemeinwesen beigerechnet wurden: die seit 416 deducirten coloniae latinae mit Ausschluß von Carteia; daß sodann allen diesen latinischen Gemeinwesen im Vergleich mit allen übrigen römischen socii eine Besonderheit in ihrer Stellung gegenüber Rom zukam, und diese Besonderheit solcher Stellung dadurch gegeben war, daß ein oder mehrere Vorrechte jenen latinischen Communen allein und ausschließlich, wie gemeinsam verliehen waren und bei ihnen allein die Verhältnisse bestimmten, in denen überhaupt fremde Gemeinwesen zu Rom standen. Dagegen beruht im Uebrigen die Stellung jener latinischen Communen keineswegs

auf einer durchgreifenden Gleichmäßigkeit, indem vielmehr eine Gradation hierin sich erkennen läßt, insofern den seit 486 deducirten zwölf col. lat. ein minderes und beschränkteres Recht verliehen ist, als allen älteren latinischen Communen. Auf jener gemeinsamen Besonderheit aber beruht es, daß die Inhaber jenes Privilegs von den Römern als eine besondere Classe der socii aufgefaßt und neben den Letzteren besonders hervorgehoben wurden in den ständigen und resp. officiellen Clauseln: socii et nomen Latinum, socii ac nominis Latini, socii nominis Latini, socii et Latium, socii ac Latini u. dergl.,[810]) sowie daß andererseits der Inbegriff der diesem nomen Latinum gemeinsamen Privilegien in den im Eingange angegebenen Ausdrücken seine besondere Bezeichnung empfängt, dies jedoch erst von dem Zeitpunkte an, wo das ius Latii von dem nomen Latinum abgehoben und auf gewisse, demselben an sich nicht zubehörige Gemeinwesen künstlich übertragen ward. Denn erst von diesem Zeitpunkte an konnte das Bedürfniß entstehen, das Recht selbst unabhängig von seinem Träger besonders zu prädiciren, daher auch die Quellen der früheren Periode von der Benennung ius Latii u. dergl. keine Spur verrathen. Die Betrachtung dieser Latinitas selbst aber fällt der Betrachtung von §. 94 und 95. anheim.

§. 94.

Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini colonarii.

Die Erörterung von §. 93 ergab, daß die Zubehörigkeit einer Commune zum nomen Latinum theils auf gegebenen, ethnischen und politischen Voraussetzungen, auf besonderer Nationalität, theils auf einem bestimmten staatsrechtlichen Acte, auf der Deduction einer col. lat. beruhte, welchen letzteren Falles die Mitglieder solchen Gemeinwesens Latini coloniarii benannt wurden, eine Bezeichnung, die bereits in der lex Iunia Norbana sich vorfindet (not. 287). Bereits mit Ausgang der vorigen Periode erfuhr jedoch jenes Sachverhältniß insofern eine Veränderung, als nunmehr die Qualität einer col. lat. oder die durch solche Qualität gegebenen Rechte auch ohne Deduction auf Communen übertragen wurden.

---

810) Vgl. Kiene, röm. Bundesgen. kr. p. 112 sq.; socii et Latium bei Sallust. fr. hist. I, 15. p. 216. G. socii ac Latini bei Cic. p. Balb. 8, 21.

Dies ist die communale Latinität der gegenwärtigen Periode, ein Verhältniß, dessen Träger ebenfalls als Latini colonarii oder coloniarii bezeichnet werden und nunmehr einen Gegensatz bilden zu den antiqui Latini des §. 93.[811]) In Bezug auf dieses Verhältniß verdankt aber unsere Wissenschaft der quellenmäßigen und erfolgreichen Forschung ihres Savigny, in Zeitschr. IX p. 300 sq. oder Verm. Schr. III. p. 279. sq. eine sichere und wohlfundirte Basis, und indem wir daher auf jene Resultate uns stützen, so unterwerfen wir gleichzeitig dieselben einer neuen Prüfung, um einige Irrthumspunkte zu berühren, deren Beseitigung uns einen klareren Blick in jenes gesammte Verhältniß gestattet.

Die Resultate, zu denen Savigny's Forschung gelangte, adoptiren wir zunächst dahin, daß durch die leges de civitate vom Jahre 664 und folg. die Latinität in Italien völlig verschwand, weil allenthalben an ihre Stelle die Civität trat. Wohl aber lebte jenes Verhältniß in dem transpadanischen Theile der Provinz Gallien von Neuem auf, indem die lex Pompeia Strabonis vom Jahre 665[812]) eine Neuordnung der politischen Verhältnisse jenes Landestheiles vornahm und dabei den zu jenem Provinzialdistricte gehörigen Communen das Recht latinischer Colonieen beilegte, während im nämlichen Jahre der cispadanische Theil Galliens die Civität erhielt. Dagegen halten wir die Annahme für irrig, daß durch die lex Iulia de civitate vom Jahre 664 jene alte Latinität

811) Wegen Lat. colonarii od. coloniarii vgl. Böcking, Ulp. fr. ed. IV. p. 52. not. 32.; wegen der antiqui Latini Cic. p. Balb. 28, 64., vgl. auch Gai. Inst. I, 79.; dagegen gehört nicht hierher, wie Vangerow, die Lat. Iun. p. 92. not. 7. irrig annimmt, das vetus Latium und die veteres Latini, deren Plin. H. N. III, 1—3. IV, 21, 117. öfter gedenkt; denn diese Prädicirung ist bestimmt durch den Gegensatz von H. N. III, 3, 10., wonach Vespasian den civitates liberae und stipendiariae der beiden Hispaniae die Latinität verlieh, und ist somit auf diejenigen civitates zu beziehen, die bereits vor Vespasian solche Latinität hatten.

812) Diese lex Pompeia erwähnt nicht allein Ascon in Pison. p. 3. Or., sondern auch Plin. H. N. III, 20, 138. Das Bedenken, welches Savigny Zeitschr. IX. p. 326. not. mm. aus der Bezeichnung municipia bei Plin. l. c. gegen die Identität der in beiden Stellen erwähnten lex erhoben hat, erledigen sich nunmehr vollständig durch die lex mun. Salp. u. Mal. Vergl. auch wegen dieser lex Drumann, Gesch. R. IV. p. 321. Kiene, röm. Bundesgenossenkr. p. 206., und unten not. 851.

im geſammten römiſchen Reiche aufgehoben worden ſei, indem wir vielmehr behaupten, daß jene Latinität theils in Italien, theils in dem cispadaniſchen Gallien noch bis in das Jahr 665, in dem transpadaniſchen Gallien aber bis zur Verleihung der Civität an daſſelbe, ſomit bis in das Jahr 705 fortbeſtand. Daher verwerfen wir insbeſondere die Annahme, als ob durch die lex Iulia de civitate die cispadaniſchen col. lat. Placentia und Bononia und die transpadaniſchen col. lat. Cremona und Aquileia [813]) die römiſche Civität erlangt hätten. Dagegen leiten wir nicht ein Gegenargument gegen Savigny aus der Stellung der col. libertinorum Carteia her, da wir dieſelbe nach §. 93 gar nicht zum nomen Latinum rechnen.

Prüfen wir zunächſt die entgegengeſetzte Annahme Savigny's, welche ausgeſprochen iſt in Zeitſchr. cit. p. 302. not. e., p. 323. 326., ſo wird dieſelbe ohne Berechtigung geſtützt zunächſt auf Gell. IV, 4, 3.: civitas universo Latio lege Iulia data est, inſofern nämlich ohne Berechtigung, als wir hier Latium nicht als ſtaatsrechtlichen Begriff, nicht als Inbegriff der Gemeinweſen mit Latinität, ſonach nicht im Sinne von nomen Latinum, ſondern im geographiſchen Sinne zu faſſen haben, ſo daß nur auf die im Latium vetus, wie adjectum belegenen, der civitas optimo iure noch nicht theilhaften Communen der Bericht des Gellius bezogen werden kann. Dieſe Auffaſſung aber iſt mit abſoluter Nothwendigkeit dadurch geboten, daß zur Zeit der lex Iulia im Jahre 664 noch mehrere col. lat., namentlich aber die in den aufſtändiſchen Landſtrichen belegenen, wie Alba im Marſerlande, Aeſernia in Samnium u. a. m. im Aufſtande und Kriege mit Rom begriffen waren, ſomit aber nicht mit der Civität von Rom beliehen werden konnten. [814])

Sodann beruft ſich Savigny auf Cic. p. Balb. 8, 21.: Iulia — lege civitas est sociis et Latinis data. Allein wollten wir

---

813) Irrig iſt es, wenn Savigny, Zeitſchr. p. 310. not. h. Aquileia in das Land der Carni verſetzt; es lag vielmehr in Venetia; vgl. Forbiger, Handb. d. a. Geogr. III. p. 581. Jedenfalls aber gehört es zur Provinz Gallia.

814) Vergl. nunmehr auch Licin. lib. 35. Ann. (fr VII. P.) aus dem J. 667 d. St.: — Samnitium, qui se negabant aliter in pacem venturos, nisi civitas ipsis et perfugis omnibus daretur, bona redderentur, und dazu Liv. Epit. 80. u. Vell. II, 17., ſowie unten App. Civ. I, 49.

dieſen Bericht, ſo, wie er gegeben iſt, aufnehmen, ſo würden wir nicht bloß auf die socii innerhalb Italien, ſondern auch auf die socii außerhalb Italien die lex Iulia zu beziehen haben, genau mit dem nämlichen Rechte, mit welchem Savigny jene lex nicht bloß auf die Latini innerhalb Italien, ſondern auch auf die Latini außerhalb Italien beziehen will. Vielmehr ſetzt Cicero, und darüber herrſcht nicht der leiſeſte Zweifel, bei ſeiner obigen Angabe gewiſſe Einſchränkungen derſelben als ſelbſtverſtändlich und bekannt voraus, daher denn dieſe Stelle nicht allein Nichts für Savigny beweiſt, ſondern auch inſofern gegen denſelben ſpricht, als, wie jene Erwähnung der socii ſchlechthin beweiſt, Cicero ſeinen Bericht entſchieden auf Italien beſchränkte.

Ganz entſchieden gegen Savigny's Anſicht ſpricht aber App. Civ. I, 49., der den Inhalt der lex Iulia dahin angiebt:

> Ἰταλιωτῶν τοὺς ἔτι ἐν τῇ συμμαχίᾳ παραμένοντας εἶναι πολίτας (Italicorum eos, qui adhuc in fide manserint, cives Romanos fieri),

indem dadurch, daß nur auf die Italiker dieſes Geſetz bezogen wird, die ſämmtlichen galliſchen Communen auf das Entſchiedenſte ausgeſchloſſen werden; und Gleiches ergiebt auch der Bericht des Velleï. II, 16, 4. vergl. mit § 1—3.

Hiernach aber ſehen wir als bewieſen an, daß die galliſchen col. lat. nicht durch die lex Iulia de civitate die römiſche Civität erhielten, und ebenſowenig würde ſolche Annahme begründet ſein bezüglich der lex Plautia Papiria oder der übrigen Bürgerrechtsgeſetze dieſes Zeitpunktes.

Zu jenen Argumenten wider Savigny kommt endlich ein anderes, welches aus Ascon. in Pison p. 3. Or. ſich ergiebt. Dieſe Stelle lautet nämlich:

> — Cn Pompeius Strabo — — Transpadanas colonias deduxerat. Pompeius enim non novis colonis eas constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius, quod ceterae Latinae coloniae, id est, ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur.

Um nun gegenüber der Vorausſetzung, daß es im Jahre 665 col. lat. gar nicht mehr gegeben habe, dieſe Stelle zu erklären, legt Savigny, Zeitſchr. p. 313. not. m. den Worten: ius, quod ceterae Latinae coloniae den Sinn unter, daß dieſelben nicht dem Pom-

pejus, ſondern dem Asconius angehörten. Angenommen indeß, daß dieſe Beziehung richtig ſei, ſo beſeitigt ſie in keiner Weiſe, daß daraus der Vorwurf eines groben Irrthumes für den Asconius erwächſt. Denn ſobald derſelbe nicht ſagte: ius quod ceterae Latinae coloniae habuerant, ſondern in der obigen Weiſe ſich ausdrückte, ſo erkennt er damit das Beſtehen von col. lat. zur Zeit der lex Pompeia an, und wäre dieſe Annahme falſch, ſo würde dieſer Irrthum ein grober und überdem um ſo unerklärlicher ſein bei einem Manne, dem unſere Wiſſenſchaft nicht allein ein gründliches Wiſſen, ſondern bei ſeiner Exegeſe der Werke Cicero's ſogar eine beſonders aufmerkſame Berückſichtigung des in Frage kommenden hiſtoriſchen Thatbeſtandes beimißt.[814a]) Daher haben wir vielmehr eines derartigen Vorwurfes wider Asconius im Mangel triftiger Gründe uns zu enthalten und vielmehr in deſſen Worten, dafern man überhaupt dieſelben auf deſſen Anſchauung zurückleitet, ein vollgültiges Zeugniß zu erblicken, daß im Jahre 665 in der That noch col. lat. und insbeſondere auch in dem transpadaniſchen Gallien exiſtirten. Allein dieſe Zurückleitung ſelbſt jener Worte auf den Gedankengang des Asconius halten wir für ungerechtfertigt, indem wir vielmehr darin eine mehr oder minder treue Widerholung des Ausdruckes der lex Pompeia anerkennen, eine Annahme, die mit der geſammten tralatieiſchen Manier der röm. Jurisprudenz nur im Einklange ſteht; vgl. auch §. 95.

Hiernach daher halten wir an dem Reſultate feſt, daß die eispadäniſchen col. lat. Placentia und Bononia erſt im Jahre 665 mit den übrigen Communen des Landestheiles die römiſche Civität erhielten, die transpadaniſchen col. lat. Cremona und Aquileia aber weder durch die lex Iulia von 664, noch durch die lex Pompeia von 665 eine Veränderung in ihrer ſtaatsrechtlichen Stellung erfuhren. Vielmehr ſchrieb im Gegentheil dieſe lex Pompeia vor, daß gewiſſe transpadaniſche Communen dasjenige Recht erhalten, oder diejenige ſtaatsrechtliche Stellung einnehmen ſollten, welche die übrigen col. lat., nämlich Cremona und Aquileia bereits inne hatten.

Dieſes Reſultat ſelbſt aber gewährt uns nun die ſicherſte und gewichtigſte Baſis zur Beurtheilung des Inhaltes dieſer neuen, auf Verleihung beruhenden Latinität.

814a) Vergl. u. A. Bernhardy, röm. Litt. p. 680. u. not. 556.

§. 95.

Fortſetzung.

(Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini colonarii.)

Die älteſte Erſcheinungsform des ius Latii der Latini colonarii, welche nach den organiſchen Geſetzen der Jahre 664 und folgende in der römiſchen Geſchichte uns entgegentritt, bildet das transpadaniſche Gallien nach Maaßgabe der lex Pompeia von 665 (§. 94); das zweite Vorkommniß jenes Rechtes bieten gewiſſe italiſche, vornämlich etruskiſche Municipien, welche durch die lex Cornelia vom Jahre 673 von der Civität auf das ius Latii herabgeſetzt wurden;[815] endlich die dritte Erſcheinungsform bieten das transpadaniſche Gallien, wie die beiden Hispaniä und die Gallia Narbonnenſis, wo allenthalben Cäſar jenes ius Latii an einzelne Communen verlieh, ohne daß wir im Beſonderen den Zeitpunkt

815) Von den Maaßregeln des Sulla kommen zwei in Betracht: 1. die lex Cornelia de civitate von 673, worüber vgl. Orelli, Onomast. Tull. III. p. 165. und dazu App. B. C. I, 96. 100. fin.; dieſe lex entzog gewiſſen italiſchen Communen die Civität und ſetzte ſie auf die Latinität der 12 col. lat. minderen Rechtes herab; hierüber vgl. § 46. Die Communen, denen dies widerfuhr, waren vornämlich etruskiſche, da gerade Etrurien am Schwerſten und Allgemeinſten von der Erbitterung Sulla's betroffen wurde (vgl. namentlich Sall. Cat. 28.), allein daneben mögen auch noch vereinzelte außeretruskiſche Communen jenes Schickſal getheilt haben (vgl. Sall. fr. hist. I, 15, p. 216. G.), ſo, wie Zumpt, infr. c. p. 469. annimmt, Puteoli. Dieſe Maaßregel ward, wenn auch nicht allſeitig und conſequent, ſo doch in Wirklichkeit durchgeführt, wie Cic. p. dom. 30, 79. p. Caec. 33. sq. u. Sall. fr. hist. cit. beweiſen, allein jedenfalls ward bald nach Sulla's Rücktritt die entzogene Civität wieder reſtituirt und zwar nach Zumpt, comm. epigr. I. p. 249. 467. not. 1. in der Weiſe, daß eine lex Iulia Caesaris von 684 die lex Cornelia wieder aufhob. — 2. Die lex Cornelia agraria von 673, worüber vgl. Zumpt, l. c. p. 247 sq.; auf Grund derſelben deducirte Sulla Militärcolonieen in viele italiſche Communen und zwar jedenfalls in alle durch die lex sub 1. betroffenen, überdem aber auch noch in andere; Arretium und Volaterrä waren insbeſondere ſolche Colonieen, vgl. Zumpt, l. c. p. 249. 251. 468. — Die Maaßregel sub 2. ſcheint nun mit der sub 1. in keinem juriſtiſchen Zuſammenhange zu ſtehen, d. h. die Verleihung der Latinität und die Deduction der col. civ. ſind zwei für ſich beſtehende ſtaatsrechtliche Maaßregeln. Allein möglich wäre es immer, daß Sulla durch jene Latinität die alten Einwohner der Colonieen in denjenigen Zuſtand verſetzte, welchen von Alters her die Nichtcolonen in der col. civ. einnahmen (vgl. § 45).

solcher Verleihung, wie deren Subjecte näher zu bestimmen vermöchten.[816]) Dagegen die von Cäsar beabsichtigte Verleihung der Latinität an Sicilien kam im Allgemeinen nicht zur Ausführung, obwohl vielleicht in Bezug auf einzelne Städte (Centuripä, Netum, Segesta), wie auf die Insel Malta.[816a]) Die spätere Zeit endlich fügte hierzu noch weitere Verleihungen, deren Aufzählung gegenwärtig kein höheres Interesse für uns hat.

Wenn wir nun bezüglich aller dieser Communen mit ius Latii von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß bei allen denselben der Inhalt des verliehenen Rechtes im Wesentlichen der nämliche war, eine Thatsache, worauf die gemeinsame Benennung Latinitas, ius Latii u. dergl. zur Genüge hinweist, so entsteht nun die Frage, welche von jenen Beiden, in §. 93 von uns festgestellten, in ihren einzelnen Bestandtheilen bedeutend verschiedenen Rechtsordnungen des nomen Latinum vor den Jahren 664 und 665 bei dieser künstlichen Uebertragung der Latinität verliehen worden sei, ob jenes vollere Recht der latinischen Urstaaten und der bis zum Jahre 485 deducirten col. lat., oder das beschränktere Recht der seit 486 deducirten zwölf col. lat. Gerade diese Frage aber können wir mit vollster Bestimmtheit beantworten daraus, daß dieses beschränktere Recht als dasjenige sich erkennen läßt, welches durch die lex Pompeia den transpadanischen Communen, durch die lex Cornelia den etruskischen Municipien, und durch die leges municipales von Vespasian auf die beiden hispanischen Communen Salpensa und Malaca übertragen wurde.

Zunächst die lex Pompeia verlieh, wie der einschlagende Bericht des Asconius an die Hand giebt, den betreffenden transpadanischen Communen dasjenige Recht, welches die damals noch bestehenden col. lat. hatten (§. 94 fin.); und diesen Bericht haben wir als vollkommen glaubhaft nicht allein an sich schon, sondern vornämlich auch um deßwillen anzuerkennen, weil die im J. 665 noch bestehenden und in Bestand erhaltenen einzigen col. lat. gerade die beiden transpadanischen Colonieen Cremona und Aquileia waren, und demgemäß, da es nahe liegt, daß Pompeius den lati-

816) Wegen des transpadanischen Gallien vgl. Walter, Gesch. d. röm. R. § 230. not. 132. Wegen Hispania vergl. Dens. l. c. not. 134. und oben § 56. Wegen der Narbonnensis vgl. § 56.

816a) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 76. sq.

nischen Communen des transpadanischen Galliens nicht eine verschiedene Latinität verlieh, die neu beliehenen Communen gerade dasjenige Recht empfingen, welches Cremona und Aquileia bereits hatten. War daher das ius Latii dieser beiden Colonieen gerade dasjenige Recht, welches die übrigen transpadanischen Communen durch die lex Pompeia empfingen, so ertheilte nun auch die letztere das beschränktere der in §. 93 festgestellten beiden Rechte; denn Cremona und Aquileia gehörten unter die zwölf col. lat., welche lediglich dieses beschränktere Recht hatten (not. 381).

Sodann die lex Cornelia von 673 verlieh den etruskischen Municipien dasjenige Recht, welches die zwölf col. lat. gehabt hatten, somit also das nämliche Recht, welches auch den transpadanischen Communen damals zustand, demnach aber jenes mindere Recht; und das nämliche tritt auch in den leges municipales von Salvensa und Malaca uns entgegen, wie wir auf das Deutlichste zu erkennen vermögen. Denn vergegenwärtigen wir uns die wesentlichen Merkmale, auf denen dieses beschränktere Recht der zwölf col. lat. beruhte, so ergaben sich nach §. 93 hierfür folgende Bestimmungen: Mangel der Souveränität, ius nexi et hereditatis, eigenes Privatrecht außerhalb der Sphäre dieses ius nexi et hereditatis, Mangel des conubium, und Privilegien in Bezug auf die Erlangung der römischen Civität. Alle diese Momente aber vermögen wir in dem ius Latii der Latini colonarii der gegenwärtigen Periode theils aus den leges munic. Salp. und Mal., theils aus anderen Quellen nachzuweisen.

Zunächst den Mangel der Souveränität betreffend, so wird solcher bezeugt durch Gai. Inst. I, 79.:

> — — sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero, wozu vgl. ibid. §. 131.;

denn indem diese Stelle einen sehr markirten Gegensatz ergiebt zwischen den antiqui Latini einerseits (not. 811) und den Latini ihrer Zeit andrerseits, als worunter selbstverständlich auch die Latini colonarii mit fallen, so wird nun das wesentliche Unterscheidungsmerkmal beider Classen darein gesetzt, daß die antiqui Latini theils eigene populi und civitates bildeten, theils peregrini waren. Zunächst nun den Begriff, der bei dieser Prädicirung als peregrini maaßgebend ist, haben wir in Beil. XI. §. III. VI. festgestellt: es

iſt dies jener alte ſtaatsrechtlich-wiſſenſchaftliche Begriff, wonach unter peregrini nur die Bürger von fremden ſouveränen Staaten verſtanden wurden. Dagegen die Weſenbeſtimmung der Begriffe von populus und civitas ergiebt ſich aus §. 37: der populus iſt der Inbegriff der Glieder eines ſouveränen [nicht monarchiſchen] Staatsweſens und dieſes Staatsweſen ſelbſt iſt die civitas. Indem daher Gaius dieſe Prädicate als die characteriſtiſchen Merkmale den antiqui Latini beimißt, dagegen den Latinen-Communen ſeiner Zeit, den Latini colonarii abſpricht, ſo ergiebt ſich daraus auf das Unzweideutigſte, daß dieſe Letzteren ſouveräne Staatsweſen nicht bildeten. Und dieſe Thatſache iſt auch fernerweit bedingt einestheils dadurch, daß bereits die zwölf col. lat. niederen Rechtes der Souveränität nicht mehr theilhaft waren (§. 46), anderntheils aber auch dadurch, daß der ager der Communen mit Latinität einen vectigal entrichtete, ſomit alſo dem ager provincialis dem Principe nach gleichſtand, jene Communen ſelbſt daher in dieſem Punkte den dediticii gleichgeſtellt waren.[817] Daher haben wir anzuerkennen, daß den Latini colonarii ſeit 665 die Souveränität auch in thesi nicht zukam, vielmehr dieſelben nicht civitates i. e. S., ſondern einzig und allein municipia bildeten.[818] Und hiermit ſtimmt auch überein die Unterordnung jener Gemeinweſen unter die Amtsgewalt der Provinzialregenten (not. 849. 850).

Sodann das ius nexi et hereditatis, das ius municipale und den Mangel des conubium der Latini colonarii werden wir in §. 97 näher in Erörterung ziehen, ſo daß ſchließlich nur noch deren Privilegien über Erwerbung der römiſchen Civität zur Betrachtung verbleiben. Hier nun iſt es zunächſt die Erwerbung der Civität durch Ueberſiedelung nach Rom und Eintragung in die röm. Cenſuslisten, welche zu keiner Zeit den Latini colonarii der ſpäteren Zeit zugeſtanden hat, da die bezügliche lex vom J. 567 od. folg.

817) Vergl. wegen dieſes höchſt wichtigen Punktes Marquardt, Handb. III, 1. p. 259. und die damit auf das Vollkommenſte übereinſtimmende Thatſache, daß der röm. Senat bereits im J. 544 die ſtaatsrechtliche potestas über den ager der col. lat. Sutrium u. Nepet ſich beimißt, § 46.

818) Als municipia werden die Communen der Latini colonarii aufgefaßt in den leg. munic. Salp. u. Mal., von Plin. H. N. III, 20, 136 u. ö.; als coloniae dagegen werden ſie aufgefaßt in der Prädicirung ihrer Bürger als colonarii, wie von Ascon. in Pison. p. 3. Or. u. ö.

bereits vor dem Aufkommen dieſer neuen Latinität außer Wirkſamkeit geſetzt ward und zwar jedenfalls um deßwillen, weil der dadurch hervorgerufene oder wenigſtens weſentlich beförderte Andrang von socii und Latini nach Rom für die betheiligten Gemeinweſen beiderſeits als nachtheilig und unheilvoll ſich erwies. Wenn daher auch ſchwerlich eine directe Aufhebung jenes Geſetzes jemals erfolgt ſein dürfte, ſo ward doch daſſelbe indirect beſeitigt ſowohl durch die lex Iunia Penni de peregrinis von 628 und die lex Fannia Strabonis de peregrinis von 632, wie namentlich durch die lex Licinia Mucia de civibus regundis von 659 und zwar vornämlich durch deren Beſtimmungen: ne liceat esse pro cive, qui civis non est und ut socii ac Latini nominis in civitates suos redeant[819]).

Hiernächſt das Recht der Erwerbung der Civität durch ſiegreiche Durchführung der accusatio de repetundis ex lege Servilia kam mit Aufhebung dieſer lex ſelbſt in Wegfall und da wir aus ſpäterer Zeit von einem entſprechenden Privileg der Latinen Nichts berichtet finden, ſo haben wir anzunehmen, daß die lex Cornelia de repetundis von 673 oder doch die lex Iulia Caesaris de pecuniis repetundis von 695 jenes Privileg der socii und Latini nicht erneuerten.[820]) Daher haben wir anzuerkennen, daß die Latini colonarii der Periode bis 673 oder 695 allerdings jenes Recht der lex Servilia hatten, in dieſen Jahren aber daſſelbe wieder einbüßten.

Endlich das prärogative Privileg der Latinität, daß die Bekleidung der Magiſtratur in der Vaterſtadt die römiſche Civität gewährte, ging auch auf die Latini colonarii dieſer Periode mit über,

819) Wegen der lex Innia, Fannia u. Licinia Mucia vergl. Orelli, Ind. leg. im Onom. Tull. III, p. 198 u. 210. sq. Daß dieſe Geſetze in der obigen Weiſe eingriffen, ergiebt ſich daraus, daß die röm. Civität nicht ſchon durch die Ueberſiedelung an ſich erworben wurde, ſondern erſt durch die Eintragung in die röm. Cenſuslisten, die überdem nur aller 5 Jahre erfolgen konnte. Wurde daher der überſiedelte Latine ausgewieſen, bevor er ſich zum Cenſus melden konnte, ſo war damit auch die Beſeitigung des Geſetzes von 567 od. folg. ausgeſprochen.

820) Wegen beider Geſetze vgl. Orelli in not. 819. cit. p. 160 sq. und 191 sq. — Huſchke Gajus p. 20. ſpricht von dem Erwerbe der Civität auf Grund der lex Servilia, gleich als ob die Letztere noch zu Trajan's Zeiten gegolten hätte.

hier sogar theilweise noch eine Erweiterung erfahrend. Denn wie Gai. Inst I, 95. 96. in Verbindung mit lex mun. Salp. s. 21—23. u. 25. an die Hand giebt, kam in der gegenwärtigen Periode dieses Privileg nunmehr in dem doppelten Umfange vor, daß einestheils diejenigen, welche die einjährige Amtsführung der Magistratur in ihrer latinischen Vaterstadt vollendet hatten, für ihre Person die römische Civität erlangten, anderntheils aber diese Erwerbung der Civität zugleich auch die legitimen Eltern, Eheweiber und leiblichen Nachkommen aus dem Mannesstamme der gewesenen Magistrate mit betraf. Und indem man dieses Recht des Erwerbes der Civität für das Hauptstück und den characteristischen Bestandtheil des ius Latii ansah, so war es consequent, daß man auf diese gegebene Verschiedenheit die Eintheilung und Prädicirung der Latinität selbst in ein maius und minus Latium stützte.[821]) Allein daß gerade diese Eintheilung erst der gegenwärtigen Periode angehört und erst in Bezug auf die künstlich übertragene Latinität, somit erst gegenüber den Latini colonarii entstanden ist, dagegen der vorigen Periode fremd war und somit bei dem alten nomen Latinum sich nicht vorfand, haben wir daraus zu entnehmen, daß gerade die Erweiterung des minus Latium zu dem maius durch den Zeitgeist unserer Periode postulirt wurde (§. 88) und daß daher, wenn bereits die vorige Periode jenen Unterschied gekannt hatte, das minus Latium mit der gegenwärtigen Periode seinen Untergang gefunden haben würde. Daher haben wir anzunehmen, daß der ersten Periode nur dasjenige Privileg bekannt war, welches gegenwärtig unter dem Namen minus Latium sich vorfindet, und daß erst die gegenwärtige Periode, nach der Richtung hin fortschreitend, die ihren Gang bestimmt, neben jenes alte Latium ein maius Latium stellte. Und diese Annahme findet auch Unterstützung durch die Haltung der anderweiten einschlagenden Quellenberichte (not. 806).

Und fragen wir nun, in welchem von allen diesen Bestandtheilen des ius Latii das Merkmal der Wesengleichheit zwischen der neuen, auf künstlicher Uebertragung beruhenden und der alten, auf ethnischer und politischer Basis oder auf Colonialdeduction gestützten Latinität von dem Alterthume aufgefunden ward, und wel-

821) Vergl. Böcking. Gai. Inst. ed. IV. Lips. 1855. p. 32. not. crit. 3. und die das. Cit.

ches demnach als das characteristische Criterium dieser communalen Latinität anzuerkennen ist, so belehren uns die in Note 806 citirten Stellen, daß jenes Privileg des Erwerbes der röm. Civität durch Bekleidung einer Magistratur in der Vaterstadt das grundeigenthümliche Merkmal der Latinität bildet.

Endlich wurden im Laufe der Kaiserzeit vom J. 4 n. Chr. abwärts noch verschiedene Privilegien in Bezug auf die Erwerbung der Civität den Latinen ertheilt, welche jedoch von der Basis der Communalangehörigkeit abgehoben waren und ohne näheres Interesse für uns sind.

Nach Alle dem verbleibt nun zur Beantwortung lediglich noch die Frage nach dem Zeitpunkte der Entstehung dieser künstlichen Latinität, in Bezug worauf unsere Wissenschaft von der Annahme ausgeht, daß durch die lex Pompeia über Gallien von 665 dieses Institut in das Dasein gerufen worden sei. Die Richtigkeit dieser Annahme hängt aber ab von der Auffassung der Stelle bei Fest. p. 127. M.:

> Municipium — — id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cuiusque civitatis et coloniae, ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.

Diese Stelle übersetze ich dahin: municipium ist diejenige Classe von Individuen, welche in der Modalität die römische Civität erlangt haben, daß sie eigene Gesammtheiten von municipes je innerhalb der betreffenden Mutterstadt oder Colonie bilden. Diesem Begriffe ordnen sich nun unzweifelhaft unter die Angehörigen von latinischen Gemeinwesen: civitates, wie coloniae, welche durch Bekleidung der Magistratur in ihrer Vaterstadt die römische Civität erlangt und, vom Gesichtspunkte des römischen Staatsrechtes aus, in Folge dessen die Civität ihrer Vaterstadt verloren haben, vielmehr zu reinen municipes der Letzteren geworden sind. Daher gehört hierher die Gesammtheit der gewesenen Magistrate der col. lat. wie Bononia, Placentia, Nepet, Sutrium u. a., ingleichen der civitates latinae liberae, wie Tibur, Praeneste u. a. Und wenn nun Festus noch daneben auch in föderirten civitates außerhalb Latiums, wie in Pisae, Urbinum, Nola, Luca die nämliche Classe von Individuen anerkennt, so scheint mir dies darauf hinzuweisen,

daß auch diesen civitates, wie wohl auch einzelnen anderen jenes Privileg der Latinität von Rom verliehen worden war, und daß somit das Institut der künstlich übertragenen Latinität bereits während der ersten Periode sich vorfindet.[822]) Allein auf die weitere Ausführung dieser Ansicht haben wir hier zu verzichten.

§. 96.

Die allgemeine rechtliche Stellung der Latini Iuniani.

Die Latinität, sowohl in den in §. 93, wie in den in §. 94 u. 95 betrachteten Verhältnissen, erscheint als Inbegriff einer Mehrheit von Befugnissen, welche den Inhabern als Mitglieder eines politischen Gemeinwesens zustehen. Daher ist jene Latinät in Wahrheit eine communale, weil in der Gemeindemitgliedschaft das Medium gegeben ist, welches sie mit dem Individuum verbindet. Eine wesentlich verschiedene Erscheinungsform jener Latinität ist es daher, wenn solche auch als rein personale vorkommt und somit unabhängig von Communalangehörigkeit dem Individuum attribuirt wird. Und wie wir nun in der römischen Geschichte wiederholt der Maaßregel begegneten, daß die Qualität als deditieius von ihrer ursprünglichen völkerrechtlichen Basis künstlich abgelöst und auf eine gegebene Classe von Individuen als deren personales Attribut, somit unab-

822) Für Pisae gewinnen wir einen Anknüpfungspunkt durch die Nachricht bei Liv. XL, 43, 1. aus d. J. 574: Pisanis agrum policentibus, quo Latina colonia deduceretur, gratiae ab senatu actae; triumviri creati ad eam rem Q. Fabius Buteo, M. et P. Popilii Laenates. Die Colonie ward nicht deducirt, aber das ius col. lat. verliehen. — Was Luca betrifft, so bestätigt die obige Stelle des Fest. die herrschende Ansicht, daß die col. civ., von der Liv. XLI, 13, 4. XLV, 13, 10. Vellei. I, 15, 2. reden, nicht Luca, sondern Luna ist. — Wegen Nola vgl. not. 216. — Unter den Gründen des Erwerbes der Civität, die gegenüber der obigen Stelle in Betracht kommen, kann nicht gedacht werden an die Uebersiedelung nach Rom nach Maaßgabe der lex v. 567 oder folg.; denn da der Uebersiedelnde gerade seinen Aufenthalt in seiner Vaterstadt aufgab, so fiel er gar nicht unter den obigen Begriff des municipium. Wohl aber kann gedacht werden an den Erwerb der Civität ex lege Servilia; allein da dieser Titel für jene Communen nur 10—16 Jahre bestand (von den J. 648—654 an bis zum J. 664) und überdem nicht in ausgedehnter Weise wirksam werden konnte, so haben wir als den Hauptgrund der Entstehung eines solchen municipium die Bekleidung der Magistratur in der Vaterstadt, somit das ius Latii anzuerkennen.

hängig von communaler Stellung übertragen wurde (§. 60 u. 100), so beschah nun Gleiches bezüglich der Latinität durch die lex Iunia Norbana.

Mit dem Verfalle des ius civile, im Gegensatze zu dem privatrechtlichen ius gentium nämlich, der bereits mit Ausgang der vorigen Periode beginnt (§. 86), hängt es zusammen, daß auch die durch das Recht erforderten Formen der Manumission inter vivos in Abnahme kamen: das schleppende und umständliche Wesen derselben ließ sie bei Seite setzen und in einer lediglich auf Treu und Glauben beruhenden, unsolennen, daher zu Recht nicht beständigen Weise die Freilassung aussprechen. Diese Verfahrungsweise muß bereits zu Ausgang des 7. Jahrh. die ausgedehnteste Anwendung gefunden haben, weil bereits Clodius eine so große Zahl von unfeierlich Manumittirten vorfand, daß er dieselben bei seinen politischen Plänen einer besonderen Berücksichtigung würdig erachtete und im J. 702 die Rogation einzubringen beabsichtigte, daß Jene cum ingenuis aequaliter suffragia ferrent, d. h. also daß sie Bürger sein und gleiches Stimmrecht mit den freigeborenen Altbürgern haben sollten.[823]) Die Ermordung des Clodius durch Milo trug nun zwar diese Pläne zu Grabe, allein immerhin ersehen wir aus jener lex Clodia, daß, wenn wir nach der bürgerlichen Stellung fragen, welche jene unfeierlich Manumittirten seit dem Ausgange des 7. Jahrh. einnahmen, dieselben nicht in der ihrer juristischen Stellung entsprechenden Lage von Sclaven sich befanden, vielmehr als Freie lebten, weil ohne diese Voraussetzung jene Bestimmung der lex Clodia geradezu unerklärlich sein würde. Daher haben wir anzunehmen, daß bereits im 7. Jahrh. jenen in libertate morantes der Prätor einen Schutz an ihrem Freisein zu Theil werden ließ, wie von solchem in der That auch die Quellen berichten.[824]) Das

823) Ueber diese Bestimmung der lex Clodia de libertinorum suffragiis vergl. Orelli, Ind. leg. p. 156.

824) Vergl. Gai. Inst. III, 56. Dosith. de Manum. § 7. L., sowie Vangerow, Latini Iuniani p. 1. sq. Becker, Handb. II, 1. p. 86. Der Zeitpunkt, von welchem an der Prätor zu Gunsten jener servi in possessione libertatis intercedirte, muß im Allgemeinen der nämliche sein, in welchen die Maaßregeln des Prätor Rutilius zu Gunsten der libertini fallen, somit die 2. Hälfte des 7. Jahrh.; und hierauf gerade weist auch die lex Clodia hin. Daß Cicero die servitus jener Individuen anerkennt, so in Top. 2, 10.

Bedürfniß nun, die Stellung jener Classe von Individuen durchgreifender und fester zu regeln, als solches durch das Edict des Prätors beschehen konnte, führte zur lex Iuniæ Norbana, die im J. 19 n. Chr. (772 d. St.) erlassen ward[825]) und in ihrem ersten Abschnitte ungefähr dahin verordnete:

Qui voluntate domini in libertate fuerit, perinde liber sit,[826]) atque si esset civis Romanus ingennus, qui ex urbe Roma in Latinam coloniam deductus Latinus colouiarius esse coepit.[827])

---

p. Mil. 12, 33. hat nichts Bedenkliches, denn juristisch waren dieselben in der That Sclaven; daß aber Cicero diese Sclaverei so nachdrücklich hervorhebt, erklärt sich aus seiner Stellung zum Clodius. Uebereinstimmend hiermit ist, daß bereits die lex Aelia Sentia von 4 n. Chr. (757 d. St.) jene possessio libertatis als zu Recht bestehendes Verhältniß anerkennt, nach Ulp. lib. sing. Reg. (fr. I, 12.): testamento vero manumissum perinde haberi inbet atque si domini volnntate in libertate esset.

825) Wegen des Alters dieses Gesetzes vgl. Bangerow, Lat. Iun. § 2. Bethmann-Hollweg de caus. prob. p. 78—100. Puchta, Inst. § 213. not. u. qq. vv. ww. xx.

826) Diese Fassung des Gesetzes ergiebt Dosith. de Man. § 9.: lex enim Iunia cos fieri Latinos iubet, quos dominus liberos esse voluit, in Verbindung mit Quinct. Decl. 340: **Qui voluntate domini in libertate fuerit, liber sit.** — — Qui hanc legem componebat — — hoc scribeudo: **Qui in libertate fuerit,** satis ostendit, aliud esse, in libertate esse, aliud liberum esse. Excutiamus etiam causas legis huius. Indignum putavit legumlator, — —. Adiecit, nt liberi essent, qni in libertate **voluntate domini** fuissent. Vis scire, quanto alind sit in libertate esse, aliud liberum esse? *Eum, qui in libertate fuerit, iubet lex liberum esse.* — — Non enim legnmlator putavit etiam eos, qui a dominis fuga abessent, esse in libertate, quod colligo scripto eius: **Qui voluntate domini in libertate fuerit.** Id. Decl. 342.: **Qui voluntate domini in libertate fuerit, liber sit.** Si de his loqneretur lex, quos dominus mannmisisset et liberos esse voluisset, supervacnum erat. Nam etiam hac lege sublata, non dubitabatur (dubitaretur), quin manumissi liberi essent. Praeterea aliud esse, in libertate esse, aliud liberum esse, etiam ex eo manifestum est, quod *eos qui in libertate fuerint, liberos esse* lex iubet. — — Adiectum est in lege: **Qui voluntate domini in libertate fuerit;** vergl. lex Aelia Sentia bei Ulp. lib. sing. Reg. (fr. I, 12.): perinde haberi iubet, atqne si domini voluntate in libertate esset.

827) Diese Fassung des Gesetzes ergiebt Gai. Inst. III, 56.: lex (sc. Innia) eos liberos *perinde* esse voluit, *atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt;* — — legis Iuniae lator, cum intelligeret futurum ut a fictinoe etc.; Dosith. de Manum. § 8. L.: — — fiunt Latini

Mit dieſer Beſtimmung war daher die Stellung derer, welche ohne förmliche Manumiſſion von ihren Herren für frei erklärt worden waren, durchgreifend fixirt in der Weiſe, daß denſelben, ebenſo wie ihren Nachkommen die Stellung von Latini colonarii angewieſen wurde. Dieſe Latinität ſelbſt nun hat das Beſondere, daß ihr in Folge ihrer Ablöſung von der Baſis der Communalangehörigkeit alle diejenigen juriſtiſchen Beſtandtheile mangeln, welche durch die Stellung in der Commun bedingt erſcheinen, ſo daß daher hier ſogar jenes Stück des ius Latii, welches wir als das characteriſtiſche Element der communalen Latinität anerkannten, das Privileg nämlich des Erwerbes der röm. Civität durch Bekleidung der Magiſtratur in der Vaterſtadt (§. 95) nothwendig fehlt.[828]) Daher iſt

---

luniani, quoniam lex Iunia, quae libertatem eis dedit, exaequavit eos Latinis colonariis, qui cum essent cives Romani, nomen suum in coloniam dedissent. Savigny in Zeitſchr. IX. p. 319. sq. nimmt an, jene Faſſung, perinde — atque si essent cives Romani etc. ſei Ausdruck des Gaius, und überdem durch eine irrige Vorausſetzung deſſelben gegeben; die Irrthümlichkeit ſolcher Annahme erhellt aus den weiter folgenden, obelisirten Worten: legis Iuniae lator etc.; denn hierin wird die Conception jener Fiction auf das Unzweideutigſte als eine dem Gajus fremde und zwar dem Geſetzgeber ſelbſt angehörige bezeichnet (ſ. not. 842.); vgl. auch Iustinian. in C. VII, 6, 1. pr. — Die Formel perinde ac oder proinde ac iſt officieller Ausdruck einer Fiction; Jenes findet ſich z. B. in der lex Aelia Sentia (not. 826. fin.), in den beiden Militärdiplomen in not. 799., in der lex munic. Mal. s. 55. fin.; dagegen Dieſes in dem S. C. Hadr. bei Gai. I. III, 73. ſowie nach Gai. I. III, 56. in der lex Iunia (ſ. not. 842.). Bei den Schriftſtellern finden ſich beide Clauſeln häufig und zwar vielfach mit ſchwankender Lesart, worüber vgl. Forcellini, s. v. v. und die daſ. Citirten, ſowie Brisson. de V. S. und Schrader im Index ſeiner Inſtitutionenausgabe s v. v., und dazu Cic. de Leg. II, 19. Liv. XXXI, 50. Quint. I. O. VII, 1, 60. Gai. Inst. III, 76. — Auf die obige Anordnung folgte ſodann eine Beſtimmung, welche das Verhältniß der lex Iunia gegenüber der lex Aelia Sentia feſtſtellte, worüber vgl. Dosith. de Manum. § 10. 15. sq. L., woran dann ſpeciellere Vorſchriften ſich anſchloſſen, welche ſ. in not. 842.

828) Huſchke, Gai. p. 10. hält auch in dieſem Punkte die Verwandtſchaft der Latini colon. und Iun. aufrecht; dies ermöglicht er in der Weiſe, daß er die ſpecifiſchen Merkmale der Privilegien der Latini colon. verallgemeinert und durch dieſe Abſtraction ein tertium comparationis gewinnt, welches er auch in den auf gleiche Weiſe verallgemeinerten Erwerbstiteln der röm. Civität für die Lat. Iun. auffindet. Ein ſo unhiſtoriſches Verfahren iſt ohne reellen Werth und richtet ſich durch das Urtheil zu dem es hinleitet: daß die Nachbildung der Lat. Iun. nach dem Stande der Lat. col. ſich beſonders auf die

hier der Anknüpfungspunkt, welcher dieſe junianiſche Latinität mit dem künſtlich übertragenen ius Latii der colonarii verknüpft, ein weſentlich anderer, als der war, welcher die Stellung der Letzteren mit der der Latini antiqui vermittelte, und an Stelle des beſonderen Privileges der Erwerbung der röm. Civität tritt nunmehr eine Gleichheit in der allgemeinen rechtlichen Stellung, inſoweit Letztere nicht durch die Communalangehörigkeit weſentlich bedingt war. Daher kann nun hier, gegenüber den Latini Iuniani zunächſt nicht mehr die Souveränität ihrer Gemeinweſen in Frage kommen;[829]) und nicht minder fällt bei ihnen hinweg das obbemerkte Privileg für Erlangung der Civität, während das gleichartige Privileg der lex Servilia um deßwillen nicht in Betracht kommt, weil im J. 19 dieſe lex bereits längſt beſeitigt war; dagegen an den perſonalen Privilegien der Latinen in Bezug auf Erwerbung der römiſchen Civität nahmen auch die Latini Iuniani mit Antheil. Endlich kann aber auch ihnen gegenüber von einem ius municipale nicht die Rede ſein, ſo daß demnach der Betrachtung des §. 97 lediglich verbleibt: das ius nexi et hereditatis, dasjenige Recht ferner, welches bei ihnen an die Stelle des ius municipale der Lat. col. tritt, ſowie endlich noch der Mangel des civilen conubium.

§. 97.

Die Rechtsfähigkeit der Latini colonarii und Iuniani nach dem privatrechtlichen ius civile Romanorum.

Für die Frage nach der Stellung der Latini der gegenwärtigen Periode in Bezug auf das Privatrecht erſcheint es nicht ohne Bedeutung, daß die verſchiedenen hierbei in Betracht kommenden Beziehungen zu einem einheitlichen Begriffe nicht zuſammengefaßt wurden und demgemäß auch eine geſammtheitliche techniſche Bezeichnung für jene Stellung nicht gegeben war. Denn die Annahme, als ob der Ausdruck commercium dieſe Function verſehen habe, erweiſt ſich bei einem flüchtigen Blick in die Quellen als unwahr.

---

hervorſtechendſte Seite ihres Rechts, ihr Gelangen zum röm. Bürgerrecht erſtreckt. Davon beſagt die lex Iunia gerade das Gegentheil.

829) Doch ſcheinen die Latini der lex Iunia dann, wenn ſie in einem Municipium mit Latinität ihr Domicil nahmen, daſelbſt ius suffragii gehabt zu haben; vergl. lex mun. Mal. s. 53.

Wenn daher dieſe Latini die juriſtiſchen Nachfolger der in §. 93 betrachteten zwölf col. lat. bilden, und die privatrechtliche Stellung dieſer Letzteren wenigſtens in ihrem wichtigſten Stücke in dem Ausdrucke ius nexi mancipiique und ſpäter ius nexi et hereditatis eine Collectivbezeichnung fand, ſo haben wir nun anzuerkennen, wie für die gegenwärtige Periode dieſer Ausdruck wieder verloren ging, und an deſſen Stelle zwar die Bezeichnung commercium ſich vorfindet, allein auch dies nur in der Weiſe, daß das commercium eine noch viel beſchränktere Beziehung umfaßt als jener erſtere Ausdruck. Die Gründe dieſer Erſcheinung werden ſich weiter unten ergeben, während wir hier unſere Betrachtung an jenes alte ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis hiſtoriſch anzuknüpfen haben, mit Rückſicht darauf, daß, wie wir in §. 94 sq. darlegten, die Stellung der hier betrachteten Latini, durch die betreffenden Geſetze ſelbſt ausdrücklich an die jener alten Latini unmittelbar angeknüpft wurde.

Jenes alte ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis umfaßte nun nach unſerer Erörterung in §. 61 u. 62 zunächſt das civile commercium mit Einſchluß der testamentifactio, und dies nicht allein für den Verkehr mit cives Romani, ſondern auch für den Verkehr zwiſchen den Beliehenen ſelbſt. Dieſes Stück der Rechtszuſtändigkeit kehrt daher auch in der Latinität der gegenwärtigen Periode wieder, wie dies bezeugt wird bezüglich der Mancipation von Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XIX, 4.):

> Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Innianos;

bezüglich der Uſucapion von Papin. lib. 12. Resp. (fr. Vat. §. 259):

> Mulier sine tutoris auctoritate praedium stipendiarium instructum non mortis causa Latino donaverat; perfectam in praedio ceterisque rebus nec mancipii donationem esse apparuit; servos autem et pecora, quae collo vel dorso domareutur, usu non capta;

bezüglich der testamentifactio im Allgemeinen von Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 16.):

> Latinus habet — testamenti factionem, wozu vgl. ibid. (fr. XX, 8.),

ſowie bezüglich der testamentifactio passiva insbeſondere von Ulp. l. c. (fr. XVII, 1. XXII, 3.), wozu vgl. Bangerow, Latini Iuniani

p. 112. sq., und bezüglich der Fähigkeit, als Solennitätsperſon bei der Teſtamentserrichtung zu fungiren von Ulp. l. c. (fr. XX, 8.):

Latinus Iunianus et familiae emptor et testis et libripens fieri potest, quoniam cum eo testamentifactio est.

Sodann umfaßte das ius nexi et hereditatis das civile ius actionis, welches wir auch den Latini beizulegen haben, ſo daß daher denſelben z. B. die actio fiduciae und auctoritatis, wie die hereditatis petitio u. dergl. zukam.

Nicht minder umfaßte jenes Recht die Fähigkeit zum Erwerbe des römiſchen Grundeigenthumes, und daß dieſe auch den Latini zuſtand, dürfen wir daraus entnehmen, daß nach der lex Rubr. c. XX. lin. 24. 25. 34. 35. und Gai. Inst. IV, 31. der praetor peregrinus über die cautio damni infecti edicirt hatte, und indem ſolches Edict nothwendig das Grundeigenthum Seitens der Peregrinen im ager Romanus vorausſetzte, unter dieſen eigenthumsfähigen Peregrinen ſchlechterdings nur die Latini verſtanden werden können.

Dagegen lag in dem ius nexi et hereditatis entſchieden nicht die Fähigkeit zur legisactio, daher es zweifelhaft erſcheint, ob ſolche in ihren noch in Anwendung befindlichen Beziehungen als in iure cessio und in Rom ſelbſt als legis actio sacramento beim Centumviralgericht, wie als legis actio damni infecti causa den Latinen zugeſtanden habe. Für die bejahende Beantwortung dieſer Frage bietet indeß Gai. Inst. IV, 31. einen Anhaltepunkt in dem Berichte, daß auch vor dem praetor peregrinus die legis actio vorgenommen worden ſei, da unter den Peregrinen, die hierbei als die Vollziehenden des betreffenden Actes zu denken ſind, in der That nur die Latini verſtanden werden können; und hiermit ſtimmt denn auch überein, daß einerſeits bei der in der gegenwärtigen Periode eintretenden Laxität in Bezug auf die von Alters überlieferten Principien des ius civile jene Zulaſſung der Latinen zur legis actio nichts Bedenkliches haben konnte, andrerſeits aber auch das practiſche Bedürfniß des Verkehrslebens namentlich in Bezug auf die Centumviralſachen wenigſtens für die zu Rom domicilirenden Latinen ſolche Zulaſſung dringend erheiſchen mußte. Hier allenthalben aber war ebenſo wie in den Rechtsſtreitigkeiten, welche dem Formularproceſſe anheimfielen, das Forum des Latinen in der Stadt Rom vor dem praetor peregrinus, nicht aber vor dem urbanus (Beil. XI. §. VII).

Nach Maaßgabe aller dieſer Momente haben wir daher anzunehmen, daß die Latinen der civilen Rechtsgeſchäfte und Klagen des Vermögensrechtes auf dem Gebiete des ius in re, und des Obligationen- wie Teſtamentserbrechtes theilhaft waren, ja daß innerhalb dieſer Rechtsgebiete auch diejenigen dem ius civile anheimfallenden anderweiten Titel von Erwerbung und Verluſt, wie die anderweiten Wirkungen der Rechte, welche den Begriffen von Rechtsgeſchäft und Klage nicht unmittelbar ſich unterordnen, in gleicher Maaße auf den Latinen übertragen und angewendet wurden, und dementſprechend daher auch dem Latinen nicht bloß die Fähigkeit zum Erwerben des civilen Rechtes und der civilen Klage, ſondern auch die Fähigkeit zum Innehaben jenes Rechtes ohne Weiteres beigelegt ward, ſo daß daher der Letztere z. B. in der gleichen Weiſe wie der römiſche Bürger nicht bloß des in bonis esse, ſondern auch des meum esse ex iure Quiritium fähig war. Dagegen fehlte, wie dem mit dem ius nexi mancipiique Beliehenen, ſo auch dem Latinen die Rechtsfähigkeit innerhalb des geſammten übrigen Gebietes des ius civile Romanorum, und namentlich auch theils die Fähigkeit zu denjenigen Rechtsgeſchäften, welche eine höhere Stufe der Rechtsfähigkeit vorausſetzen, als commercium und legis actio gewähren, theils die Fähigkeit zur civilen Agnation, Gentilität und Patronat, theils endlich auch das römiſche conubium mit den hiervon allenthalben abhängigen Rechtsgeſchäften und Klagen, ſomit alſo im Weſentlichen die Theilnahme am civilen Perſonen-, Familien- und Patronatsrechte. Dieſer Mangel der Rechtsfähigkeit wird was zunächſt das conubium betrifft, bezeugt durch Ulp. lib. sing. Reg. (fr. V, 9.):

> Ex cive Romano et Latina Latinus oritur — —, quoniam, cum his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem;

wozu vgl. ibid. (fr. V, 4.), Gai. Inst. I, 67. und Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.[830])

---

830) Nach Gai. Inst. I, 80. nahmen einige Juriſten an, daß die lex Aelia Sentia den nämlichen Latinen conubium mit den Römerinnen ertheilt habe. Dieſe Anſicht würde nur dann richtig geweſen ſein, wenn die lex Aelia Sentia mit ſolcher Ehe alle civilen Wirkungen des iustum matrimonium verknüpft hätte, und da dies nicht der Fall iſt, erweiſt ſie ſich als falſch. Worin indeß der Grund des Irrthums lag, ob in einer unrichtigen Auffaſſung jenes

Was ſodann die Agnation, wie die damit in Wechſelzuſammenhang ſtehende patria potestas und manus betrifft, ſo wird zunächſt die Fähigkeit zur patria potestas in activer, wie paſſiver Beziehung den Latinen auf das Beſtimmteſte abgeſprochen von Gai. Inst. I, 66.:

> Si Latinus — — filium procreaverit — Latinum ex Latina aut civem Romanum ex cive Romana, non habebit eum in potestate;

ſowie Ibid. §. 67.:

> Si civis Romanus Latinam — uxorem duxerit — et filium procreaverit, hic non est in potestate, quia ne quidem civis Romanus est, sed — Latinus, wozu vergl. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. VII, 4.), Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.;

und übereinſtimmend hiermit iſt, wenn den Latinen die juriſtiſche Möglichkeit abgeſprochen wird, iusti liberi zu erzeugen, wie dies ergiebt Gai. Inst. III, 72.:

> Si Latinus — — ab imperatore ius Quiritium consecutus fuerit — — iustos liberos procreat;

denn da iusti liberi nur die aus einer nach ius civile Romanorum beſtehenden Ehe, ſomit aus einem iustum matrimonium erzeugten Kinder ſind, ſo können auch von dieſem ſpecifiſch-römiſchen Geſichtspunkte aus die Kinder des Latinen niemals iusti, ſondern ſtets nur non iusti ſein (Beil. X §. VI).

Dieſe nämlichen Sätze ſprechen nun auch darin ſich aus, daß, dafern der Latine zugleich mit ſeinen legitimen Verwandten das römiſche Bürgerrecht erlangte, doch dieſelben nach ius civile Romanorum weder Agnaten ſind, noch auch beziehentlich in der patria potestas zu einander ſtehen, vielmehr ſolche civile Rechte ausdrücklich und beſonders verliehen erhalten müſſen, daher Agnation und patria potestas, ſelbſt wenn ſie nach dem Municipalrechte des Latinen vor Erwerb der Civität beſtanden, doch in Folge dieſes Erwerbes ſich löſten. Dies beſagt bezüglich der Agnation Plin. Paneg. 37.:

> Novi (sc. cives) seu per Latium in civitatem seu beneficio principis venissent, nisi simul cognationis iuris impetrassent,

---

Geſetzes oder aber des Begriffes conubium, bleibt zweifelhaft, obgleich das Letztere wahrſcheinlicher iſt.

alienissimi habebantur; ſowie: Romanam civitatem — affinitatum damno bene compensari putarent; [831])

und bezüglich der patria potestas Plin. l. c.:

Eandem immunitatem (sc. vicesimae hereditatum) in paternis bonis filio (sc. Latino simul cum patre civitatem Romanam adepto) tribuit (sc. Nerva), si modo redactus esset in patris potestatem, wozu vergl. ibid. c. 38., [832])

ſowie lex munic. Salp. c. 22.:

Qui quaeque ex h(ac) l(ege) [exve] edicto imp(eratoris) Caesaris Aug(usti) Vespasiani imp(eratoris)ve Titi Caesaris Aug(usti) aut imp(eratoris) Caesaris Aug(usti) Domitiani p(atris) p(atriae) civitatem Roman(am) consecutus consecuta erit, is ea in eius, qui c(ivis) R(omanus) h(ac) l(ege) factus erit, potestate — —, cuius esse deberet, si [civitate] mutatus mutata non esset, esto; [833])

---

831) Wenn hier Plin. nicht von agnatio, ſondern von cognatio und affinitas ſpricht, ſo iſt dies entweder eine Nachläſſigkeit oder ein Irrthum von ſeiner Seite, inſofern cognatio und affinitas Begriffe ſind, welche für das ius civile von höchſt untergeordneter Bedeutung, dagegen weſentlich maaßgebend auf dem Gebiete des ius gentium ſind; oder aber es entſpricht ſein Sprachgebrauch dem in Bezug auf die vicesima hereditatum gültigen Rechte und dann liegt hierin eine ſinguläre Inconſequenz, welche um der utilitas willen contra rationem iuris jenen Neubürgern in Bezug auf jene Steuer Cognation und Affinität abſpricht. Vergl. auch Thl. I. § 59. Trajan hob übrigens nach Plin. l. c. 39. jenen Satz auf: his quoque quibus per Latium civitas Romana patuisset, idem indulsit omnibusque inter se cognationum iura commisit simul; allein wahrſcheinlich bezog dies ſich nur auf die vicesima hereditatum (vgl. Huſchke, Gai. p. 21.) und ſelbſt andernfalls würde es hierbei immer nur um ein ius singulare ſich handeln, woraus keine generellen Conſequenzen zu ziehen ſind.

832) Vergl. auch Plin. l. c. 37.: sanctissimas necessitudines — — scindi (sc. civitate Romana a Latinis adipiscenda) und vectigal (sc. vices. heredit.), quod liberos ac parentes faceret extraneos (sc. Latinos cives Romanos factos); wozu vgl. auch l. c. c. 39. fin. Zu dieſen Stellen vgl. auch Huſchke, Gajus p. 16. sq.

833) Dieſe Beſtimmung iſt vielleicht nach Trajan ganz allgemein auf das mains Latium ausgedehnt worden, worauf Gai. Inst. 1, 95. hinweiſen könnte; immerhin aber erſcheint dieſelbe als ius singulare, welche gleich als Ausnahme der allgemeinen Regel derogirt und damit die Exiſtenz der letzteren beſtätigt. Gleiches gilt, wenn auch die erroris und causae probatio die

eine Beſtimmung, deren Sinn der iſt, daß die vor Erwerb der Civität nach ſalpenſaniſchem Municipalrechte beſtehende patria potestas für den Fall des Erwerbes der Civität als civile aufrecht erhalten und ſo vor dem Untergange geſchützt wird. Und übereinſtimmend hiermit iſt auch, daß in dem vorausgeſetzten Falle das Inteſtaterbrecht der mit einander zur Civität gelangten Latinen aufgehoben iſt, wie dies ergiebt Plin. Pan. 37.:

> Civitas — Romana (sc. a Latinis acquisita) instar erat — orbitatis, quum carissima pignora salva ipsorum pietate distraheret. [834])

In der gleichen Weiſe aber, wie bezüglich der Agnation und patria potestas nebſt den davon abhängigen Rechten ergiebt ſich der entſprechende Beweis bezüglich der manus und des mancipium aus lex mun. Salp. c. 22., wo bezüglich beider Rechte genau die nämliche Dispoſition wiederkehrt, wie bezüglich der patria potestas; und indem daher durch Erwerbung der römiſchen Civität für den Latinen und deſſen Ehegattin dem allgemeinen Principe nach die vorherbeſtandene manus aufgelöſt und nur kraft beſonderer und ſingulärer geſetzlicher Beſtimmung auch nach jener Statusveränderung aufrecht erhalten wird, ſo erklärt ſich nun hieraus auch, daß dem allgemeinen Principe nach alle, die manus zu ihrer Vorausſetzung habenden Rechtsverhältniſſe und insbeſondere auch das der Ehefrau teſtamentariſch gewährte ius optandi tutoris durch ſolche Erwerbung der Civität ihren Untergang finden, daher denn auch zur Beſeitigung aller Zweifel die lex mun. Salp. c. 22. neben dem Fortbeſtande der manus auch den Fortbeſtand dieſes ius optandi tutoris noch beſonders zuſichert. [835])

---

patria potestas gewährte, worüber vergl. Gai. Inst. I, 66. 68. und die daſ. von Böcking cit. Stellen, und worauf Gai. Inst. I, 95. mit Sicherheit bezogen werden kann.

834) Wenn Plin. l. c. von einem Erbrechte zwiſchen den in Frage ſtehenden Perſonen ſpricht, ſo iſt dabei vorausgeſetzt, daß theils Eltern und Kinder zuſammen die Civität erhalten haben (wie dies auch in c. 37. etiamsi cognationum iura non recepissent, quum civitatem adipiscerentur der Plural beweiſt), theils das teſtamentariſche Erbrecht Platz greift; nicht aber iſt, abgeſehen vom Falle der Verleihung der ſog. iura cognationum, an ein Inteſtaterbrecht zu denken.

835) Es handelt ſich hier um ein Teſtament, welches von dem Salpenſaner vor Erwerbung der römiſchen Civität errichtet worden war und der Ehefrau

In ähnlicher Weise wird aber auch bezüglich des Patronates in der lex mun. Salp. c. 23. bestimmt:

Qui quaeque h(ac) l(ege) — — c(ivitatem) R(omanam) consecutus consecuta erit, is in libertos libertasve suos suas paternos paternas, qui quae in c(ivitatem) R(omanam) non venerit, deque bonis eorum earum ei is, quae libertatis causa inposita sunt, idem ius eademque condicio esto, quae esset, si civitate mutat[u]s mutat[a] non esset;

denn auch dieser Bestimmung ist der Sinn beizumessen, das vor Erwerb der Civität bestandene Patronat als civiles aufrecht zu erhalten, wobei indeß solches Recht in seinem Inhalte noch von dem salpensanischen Municipalrechte bestimmt wird.

Hier allenthalben aber tritt der nämliche Sachverhalt uns entgegen, den wir in not. 79—81. bereits bezüglich der Peregrinen im Allgemeinen vorfanden: der Erwerb der römischen Civität löst die, wie dem Peregrinen, so auch dem Latinen vorher zuständigen und weder auf ius gentium, noch auf ius civile Romanorum beruhenden Rechte. Diese Thatsache selbst aber wird in den obigen Stellen theils direct bezeugt, theils indirect dadurch, daß dem Latinen nach Erwerb der Civität das civile Recht bezüglich der bereits früher begründeten Lebensverhältnisse erst besonders verliehen wird; denn hieraus ergiebt sich in der That mit innerer und absoluter Nothwendigkeit, daß das vor Erwerb der Civität bestandene analoge Recht nicht civil war, somit also nicht auf einer

das ius optandi tutoris verlieh. Durch Erwerb der Civität wurde nun nicht das Testament inflmirt, denn dies bestand in Folge der testamentifactio bereits vorher nach ius civile Roman., wohl aber jenes Recht insbesondere, weil dasselbe auf der manus im Besonderen beruht, diese aber für den Salvensaner nicht nach ius civ. Rom., sondern nach ius munic. Salp. bestand, daher dieselbe durch Erwerbung der Civität dem allgemeinen Principe nach sich löst. Die lex mun. Salp. c. 22. setzt jedoch dieses Princip für Salvensa außer Wirksamkeit und bestimmt, daß auch nach Erwerbung der Civität die alte manus und das alte ius optandi fortbestehen und zwar nunmehr als iusta oder nach ius civile Rom. beständig gelten sollen. Diese Auffassung hat im Wesentlichen bereits Giraud, les tables de Salp., während Huschke, Gajus p. 15. not. 6. durch die sublime und völlig bodenlose Scheidung, die tutoris optio sei nicht von der manus, sondern von der in manum conventio bedingt, die Sache wieder verwirrt. Nicht minder unhaltbar ist die Ansicht von Mommsen Stadtr. p. 459. sq.

Theilnahme des Latinen am bezüglichen ius civile Romanorum und auf einer entsprechenden Rechtsfähigkeit beruhte. Der Grund solcher Lösung jener vor Erwerb der Civität innegehabten Rechte liegt aber in dem Principe der Exclusion des peregrinen Rechtes, welches in den in Frage stehenden Beziehungen die Unterordnung des civis Romanus unter ein ius peregrinorum, und dem entsprechend das Innehaben des auf Municipalrechte beruhenden Rechtes für schlechthin unzulässig erklärt (§. 90 fin.). Indem daher in Fortwirkung dieses alten Principes die vor der Erwerbung der römischen Civität dem Latinen zuständigen Rechte der Agnation und patria potestas nebst entsprechendem Intestaterbrechte, die manus nebst ius optandi tutoris, mancipium und Patronat in Folge jenes Erwerbes der allgemeinen Regel nach aufgehoben werden, so bestimmt nun die lex mun. Salp. um die daraus für den Latinen hervorgehenden materiellen Nachtheile abzuwenden, ausdrücklich und besonders den Fortbestand jener Rechte, und setzt somit durch ein communales Privileg dasjenige fest, was wir als personales Privileg bereits in not. 79. bezüglich des Peregrinen im Allgemeinen in ähnlichen Fällen vorfanden.

§ 98.

Die privatrechtliche Rechtsfähigkeit im Allgemeinen der Latini colonarii und Iuniani.

In §. 97 stellten wir fest, daß der Latine ausgeschlossen war von dem ius civile Romanorum insoweit als solches zunächst dem Begriffe des conubium sich unterordnete; insoweit solches ferner die Gentilität, Agnation und das Patronat betraf; und insoweit endlich Rechtsgeschäfte in Frage kamen, welche wie z. B. die arrogatio, manumissio censu, confarreatio, coemptio, eine höhere Stufe der Rechtsfähigkeit voraussetzten, als solche commercium nebst legisactio und testamentifactio gewährten. Daher waren im Allgemeinen die Latinen ausgeschlossen von dem römischen Personen-, Familien- und Intestaterbrechte. Wenn wir nun aber innerhalb dieser Sphären der Lebensverhältnisse nothwendig den Latinen ein ordnendes und bestimmendes Particularrecht beizumessen haben, so entsteht nun die Frage nach dem Inhalte, wie nach der Qualität solchen Rechtes. Zunächst die Qualität dieses Rechtes betreffend,

so haben wir festgestellt, daß es das ius civile Romanorum nicht war, denen jene Verhältnisse zur Normirung unterlagen: es mangelte den Latinen ebensowohl die Civität, wie eine jenen Rechtspartien entsprechende partielle und besondere Rechtsfähigkeit, welche das Medium gebildet hätte, das ius civile Rom. mit dem Latinen zu verbinden. Vielmehr ist es hier lediglich ein ius dediticiorum, welches die Verhältnisse der Latinen regelt, und welches bei den Lat. colonarii als ius municipale zu Tage tritt, bei den Lat. Iuniani dagegen solcher communalen Beziehung entbehrt und an eine rein personale, von jeder Mitgliedschaft in einer Commune unabhängige Qualität des Individuum, an dessen personale Latinitas sich anknüpfte.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Frage nach dem Inhalte solches ius dediticiorum; und diese Frage haben wir in der That dahin zu beantworten, daß es im Allgemeinen der normative Stoff des ius civile Romanorum war, der den Inhalt jenes Rechtes der Latinen bildete, so daß daher solches ius dediticiorum, zwar seinem Wesen nach von dem ius civ. Rom. verschieden, doch in der weitgreifendsten materiellen Uebereinstimmung mit dem Letzteren stand. Und dieses Resultat wird theils ausdrücklich durch die Quellen bestätigt, theils leitet die historische Reflexion darauf hin. Denn wenn wir als den letzten Ausgangspunkt der hier betrachteten Verhältnisse die zwölf lat. col. minderen Rechtes anzuerkennen haben und diese wiederum an noch ältere Erscheinungsformen der vorhergehenden Periode sich anlehnen, so haben wir nun vor Allem als einen beachtenswerthen Moment anzuerkennen, daß das gemeine Privatrecht der liberae civitates Latiums, somit das ius civile Latinorum bereits in seinem Ausgange zahlreiche Berührungspunkte und Aehnlichkeiten mit dem ius civile Romanorum darbot, und namentlich war es das mancipium und die patria potestas nebst mancipatio, fiducia und manumissio, die adoptio und die tutela, welche wir hier, wie dort vorfanden (§. 32). Diese Berührungspunkte aber wurden im Laufe der politischen wie culturhistorischen Entwickelung immer zahlreicher: indem Rom und Latium immer inniger und fester durch die Bande der Lebensgemeinschaft verknüpft wurden, so geschah es, daß ebensowohl dei Latiner zahlreiche römische Rechtssatzungen recipirten, wie die lex Furia testamentaria, lex Voconia de mulierum hereditatibus u. a.

(§. 32), wie daß auch Rom Rechtsinstitutionen annahm, welche dem latinischen Rechte angehörten, wie die Stipulation und den Litteralcontract mit ihren Condictionen (§. 33. 34), während die cautiones und actiones rei uxoriae in Rom und Latium zu gleicher Zeit aufkommen mochten (Gell. N. A. IV, 3, 1. 2.) Und wie daher auf diese Weise das gemeine Privatrecht der souveränen latinischen Mutterstaaten, wenn auch nicht vollständig (not. 246), so doch in immer ausgedehnter Maaße zu materieller Uebereinstimmung mit dem ius civile Romanorum sich erhob, so mochte nun in noch weit erhöhter Potenz solche Uebereinstimmung in dem Privatrechte der coloniae latinae obwalten, wo dem römischen Elemente von Vorn herein ein weit gewichtigerer Einfluß zukam durch das Mittel der römischen Colonen und unter der Schwerkraft der römischen Hegemonie. Und andrerseits haben wir auch einen ähnlichen Entwickelungsgang anzunehmen in den Communen mit ius nexi mancipiique, indem auch hier das nationale Rechtselement, welches neben dem durch jene technische Bezeichnung gegebenen römisch-civilen Rechtsstoffe von Vorn herein in Anwendung sich erhielt, mehr und mehr römischen Rechtselementen weichen mochte, bestimmt hierin sowohl durch die Attractionskraft jenes bereits gegebenen römischen Rechtsstoffes, wie durch die Romanisirungspolitik Roms selbst und durch dessen dynamisches, wie geistiges Uebergewicht (§. 62). So daher dürfen wir der Annahme Raum geben, daß bereits in den 12 col. lat. minderen Rechtes das durch das ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis nicht gedeckte Rechtsgebiet von römischem Rechtsstoffe infeirt, ja beherrscht ward, insofern auch hier das ius civile Romanorum Anwendung fand, wenn immer auch nicht als solches, sondern lediglich als ein damit übereinstimmendes ius dediticiorum. Und indem nun die mit dem ius Latii bewidmeten Communen der späteren Zeit, die Latini colonarii der gegenwärtigen Periode ihre politische und juristische Organisation jenen 12 col. lat. minderen Rechtes entlehnten, so beschah es nun auch, daß dieselben in der gleichen Weise das ius civile Romanorum als ihr Municipalrecht erhielten, wie Jene. Und hieraus erklärt sich daher, daß wir in dem ius municipale von Salpensa auch außerhalb des Gebietes von commercium und testamentifactio so zahlreiche Institute des ius civile Romanorum vorfinden, wie die patria potestas (lex mun. Salp. c. 21. 22.), die manus,

die tutoris optio und das mancipium (c. 22.) das Patronat mit ſeinen Rechten in bona liberti (c. 23.), die tutela impuberum, wie mulierum (c. 28.) und die tutela dativa (c. 29.), ja wahrſcheinlich auch die manumissio per vindictam und censu (ſ. unten). Allein daß hierin allenthalben zwar römiſch-civiler Rechtsſtoff, nicht aber ins civile Romanorum ſelbſt, ſondern lediglich ius municipale Salpensorum uns entgegentritt, beweiſt nicht allein die Ausführung von §. 97, ſondern auch die Beſtimmung von lex mun. Salp. c. 29.:

> Qui tutor h(ac) l(ege) datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab insto tutore tutela [a]beat, tam iustus tutor esto, quam si is c(ivis) R(omanus) et adgnatus proxumus c(ivis) R(omanus) tutor esset;

denn das ius civile Romanorum erleidet hiernach auf den Latinen keine natur- und berufsmäßige, vielmehr lediglich eine natur- und berufswidrige Anwendung, welche lediglich durch die Fiction: quam si civis Romanus esset[836]) vermittelt wird und ſomit in der gleichen Weiſe auf einem künſtlichen Verfahren und rein ſingulären Machtgebote beruht, wie wenn in lex mun. Salp. 22. u. 23. die Fortdauer der vor Erwerb der römiſchen Civität begründeten Verhältniſſe durch die Fiction nicht eingetretener Statusveränderung: si civitate (se. Salpensana) mutatus mutata non esset aufrecht erhalten wird. Und die Richtigkeit dieſer Auffaſſung wird noch beſonders beſtätigt durch lex. mun. Mal. 54., wo ſelbſt Rechtsſätze des publicum ins civile Rom. durch die Fiction: si civis Romanus esset auf die Malacitaner übertragen werden.[837]) Wenn daher in

836) Dieſe Fiction hat hier eine andere Bedeutung, als bei denjenigen Klagen des ius gentium, wo wir denſelben ebenfalls begegneten (§. 82); die Fiction betrifft dort nur die Klagformel und vermittelt nur ſcheinbar die Uebertragung eines Klagrechtes auf den Peregrinen, welches urſprünglich zwar iuris civilis geweſen, in ſpäterer Zeit aber wahrhaft iuris gentium geworden war, daher nunmehr jene Fiction ohne alle reelle Bedeutung iſt, und lediglich noch eine formelle Exiſtenz in der Klagformel ſich behauptet. Hier dagegen betrifft die Fiction das materielle Recht ſelbſt und vermittelt einen Rechtsſatz auf die Peregrinen, der als iuris civilis noch fort und fort anerkannt wurde. Hier hat daher die Fiction noch eine reelle Bedeutung, während wiederum die formelle Bedeutung ihr fehlt, da ſie wahrſcheinlich den Klagformeln nicht inſerirt ward.

837) Eine entſprechende Form, in welcher die Uebertragung von römiſchem ius publicum ausgeſprochen wird, findet ſich in lex mun. Mal. 64.: obligati

lex mun. Salp. 29. in den Worten: quo ne ab iusto tutore tutela abeat, den Salpenſanern eine iusta tutela, und ebendaſ. c. 21. legitimae nuptiae beigemeſſen werden, ſo iſt dieſe Prädicirung nicht in dem ſpecifiſch-römiſchen Sinne und nicht vom Standpunkte des ius civile Rom., als vielmehr lediglich vom Standpunkte des ius municipale Salp. aus aufzufaſſen (Beil. X § II. III.), indem vielmehr vom ſpecifiſch-römiſchen Geſichtspunkte aus die tutela und die nuptiae der Salpenſaner in eben der Weiſe non iustae und nicht zu Recht beſtehende waren, wie Gai. Inst. I. 55. und 193. mit gleicher Rückſicht der patria potestas der Galater und der tutela mulierum der Bithynier den rechtlichen Beſtand abſpricht.

Nach Alle dem daher dürfen wir anerkennen, daß die latiniſchen Communen inſoweit, als ſie nicht des ius civile Rom. in Folge commercium und testamentifactio unmittelbar theilhaft waren, ihre beſonderen Municipalrechte hatten, welche in einer weitgreifenden materiellen Uebereinſtimmung mit dem ius civile Rom. ſtanden und zwar in allen latiniſchen Communen im Allgemeinen in den nämlichen Rechtspartieen ſolche Uebereinſtimmung erkennen ließen. Allein andrerſeits liegt auch kein Grund vor, zu bezweifeln, daß nicht in einzelnen Punkten dieſe Municipalrechte von dem ius civile Rom. abwichen. Ja die lex mun. Salp. ſelbſt läßt uns in dem Manumiſſionsrechte einen derartigen Differenzpunkt erkennen, indem dieſe in c. 29. beſtimmt:

Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit, apud II vir(os), qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom suom servamve suam ex servitute in libertate manumiserit liberum liberamve esse inserit, dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutore auctore quem quamve manumittat liberum liberamve esse iubeat: qui ita manumissus liberve esse iussus erit, liber esto, quaeque manumissa liberave [esse] iussa erit, libera esto, uti qui optum[o] iure Latini libertini liberi sunt erunt; [d]um is qui minor XX annorum erit ita manumittat, si causam manumittendi iusta[m] esse is

obligataque sunto, uti ii eave populo Romano obligati obligatave essent, si aput eos, qui Romae aerario praeessent, ii praedes iique cognitores facti eaque praedia subdita, subsignata obligatave essent.

numerus decurionum, per quem decreta h(ac) l(ege) facta rata sunt censuerit.

Denn indem in dieſer Vorſchrift von den Manumiſſionsarten, welche vor dem Duovir vorgenommen, gehandelt wird, ſo wird nun hiermit einestheils nicht ausgeſchloſſen, daß nicht auch die manumissio testamento dem ſalpenſaniſchen Municipalrechte bekannt geweſen, und andrerſeits wiederum wird eine doppelte Form der Manumiſſion vor dem Duovir vorausgeſetzt, deren eine durch ex servitute in libertate manumittere, deren andere durch liberum esse iubere umſchrieben wird. Setzen wir nun hierbei dem römiſchen Rechte analoge Manumiſſionsformen voraus, ſo werden wir unter dem ex servitute in libertate manumittere die manumissio per vindictam, und unter dem liberum esse iubere die manumissio censu zu verſtehen haben, welche zu Salpenſa vor den Duovirn vorgenommen wurde, da dieſe daſelbſt denjenigen Geſchäftskreis beſorgten, der zu Rom den Reſſort der Cenſoren bildete.[838]) Daher dürfte inſoweit zwar das Manumiſſionsrecht von Salpenſa mit dem ius civ. Rom. übereingeſtimmt haben, als hier, wie dort die Form der manumissio testamento, per vindictam und censu anerkannt war, allein eine Verſchiedenheit beider Rechte trat zu Tage hinſichtlich der perſonalen Requiſite der beiden letzten Manumiſſionsarten. Denn während das römiſche Recht auf Grund der lex Aelia Sentia für die vollgültige Manumiſſion mehrfache Requiſite in der Perſon des manumittendus, wie des manumissor aufſtellt,[839]) ſo begnügt ſich das ius mun. Salp. mit dem doppelten, für die Perſon des manumissor erforderten Requiſite, daß der pupillus und die mulier in tutela nur tutore auctore manumittiren dürfe, ſowie daß der minor XX annorum einen genügenden Frei-

838) Dem Ausdrucke: manumittere ex servitute in libertate iſt der Ausdruck in dem S. C. bei Liv. XLI, 9, 11.: in libertatem vindicare analog. Das liberum esse iubere faßt Mommſen Stadtr. p. 437. als Manumiſſion durch eine beliebig gefaßte Erklärung des Herrn vor dem betreffenden Beamten, beifügend, daß jeder denkende Juriſt zugeſtehen werde, daß das römiſch-latiniſche Recht anfänglich gar keine Freilaſſung geſtattet haben könne und deren Zulaſſung ſich ſehr allmählig aus Privileg und obrigkeitlicher Connivenz herausgearbeitet habe. Indeß wird wohl jeder denkende, wie nichtdenkende Juriſt eine derartige Anmaßung eines ſolchen Zugeſtändniſſes mit Entſchiedenheit zurückweiſen.

839) Vgl. Böcking, Inſt. §. 47 p. 186 sq.

laſſungsgrund vor dem ordo decurionum darzuthun habe. Und wie nun hierin ſchon eine bedeutende Verſchiedenheit von dem ius civ. Rom. zu Tage tritt,[840]) ſo ſteigert ſich dieſelbe noch weſentlich dadurch, daß, wie lex mun. Salp. c. 28 erkennen läßt, und beziehentlich Gai. Inst. I, 47. und Dosith. de Manum. §. 14. L. beſonders bezeugen, weder das Recht der lex Aelia Sentia mit ſeinen libertini dediticii, noch das Recht der lex Iunia Norbana mit ſeinen libertini Latini Anwendung auf Peregrinen und Aufnahme in das ius munic. Salpens. erfahren hatten.[841])

Nach Alle dem nun können wir die Stellung der Latini colonarii in Bezug auf das Privatrecht dahin beſtimmen: es hatten dieſelben das commercium und die testamentifactio, wie wahrſcheinlich auch die legisactio des ius civile Romanorum und inſoweit daher unterlagen dieſelben in dem Verkehre mit cives Rom. dieſem Rechte. Zugleichen hatten dieſelben Grundeigenthumsfähigkeit am ager Romanus, wogegen ihnen das connubium und jede anderweite Rechtsfähigkeit des ius civile Romanorum fehlte. Das Recht aber, welches den Verkehr zwiſchen den Latinen unter einander normirte, war innerhalb des durch die Begriffe von commercium und testamentifactio mit Einſchluß der legisactio beſtimmten Gebietes das ius civile Romanorum ſelbſt, ſo daß daher inſoweit die entſprechenden Rechtsverhältniſſe der Latinen inter se waren. Dagegen im Uebrigen hatten die Latinen ihr eigenes ius municipale, welches in den meiſten Beziehungen übereinſtimmend, in einzelnen Punkten aber

840) Vgl. Giraud, les tables de Salp. p. 110 sq.

841) Die Manumiſſion des ius mun. Salp. muß in Parallele geſetzt werden mit der manumissio solemnis des röm. Rechts, nicht aber mit deſſen minus solennis; denn hier, wie dort erlangt der manumissus die Civitas das manumissor. Daher iſt der civis Salpens. libertinus nicht Latinus Lunianus, ſondern colonarius, was ausdrücklich in lex mun. Salp. c. 29. beſagt wird: liber esto, uti qui optumo iure Latini libertini liberi sunt. Dagegen eine manumissio minus solennis kennt die lex mun. Salp. nicht, daher eine ſolche juriſtiſch nichtig iſt. Irrig ſind daher die entgegenſtehenden Anſichten von Giraud, les tables de Salp. p. 108. sq., der dabei mit Unrecht auf die Inſchrift bei Orelli, no. 3914. ſich beruft, da dieſe nur beweiſt, daß auch in den latin. Municipien den Libertinen das volle ius honorum fehlt, vgl. Mommſen, Stadtr. p. 416. — Daß übrigens nur der Latinus, nicht aber der civis Romanus jene Manumiſſionen des ius mun. Salp. vornehmen kann, iſt einfache Conſequenz, vgl. §. 18.

abweichend zu dem ius civile Romanorum sich verhielt, durchgehends aber ein selbstständiges und seinem Wesen nach von diesem verschiedenes Ganze bildete. Und indem nun in Bezug auf alle diese Bestandtheile das ius Latii in seinem Inhalte wahrscheinlich durch die Rechtstheorie selbst eine abstracte Feststellung erfahren hatte, so mochte nun dasselbe allenthalben mit den nämlichen Sätzen und Instituten und durchgreifend gleichmäßig in den verschiedenen Municipien sich vorfinden. Daneben erlitten auf die Latiuen auch noch das ius gentium, wie auch solche Bestimmungen des römischen Particularrechtes Anwendung, welche, dem Gebiete des Privatrechtes fremd, um höherer politischer Rücksichten willen solche Ausdehnung erfuhren, wie z. B. das S. C. Claudianum, bezüglich dessen Paul. Sent. rec. II, XXI A. §. 1 berichtet:

Si mulier ingenua civisque Romana vel Latina alieno se servo coniunxerit, si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveravit, efficitur ancilla.

Ja selbst dem Edicte des Präses derjenigen Provinz, in welcher das Municipium lag, werden wir durchaus nicht alle Gültigkeit abzusprechen, vielmehr eine suppletorische Anwendung beizumessen haben, insoweit nämlich als für die betreffenden Lebensverhältnisse in dem ius Latii an sich die erforderlichen Normen nicht gegeben waren (not. 850). Und endlich hatte auch dasjenige römische Recht, welches wir in §. 102 als gemeines römisches Reichsrecht nachweisen werden, für die coloniae Latinae bindende Kraft und Gültigkeit.

Wenden wir nun nach Alle dem den Latini Iuniani[842]) ins-

842) Unter Latinus Iunianus versteht unsere Wissenschaft meist den manumissus der lex Iunia und in dieser Beziehung kehrt auch der Ausdruck häufig in den Quellen wieder; allein die Letzteren verstehen darunter auch die Gesammtheit Derjenigen, deren Stellung, seien sie ingenui od. libertini, auf der lex Iunia beruht, so z. B. Ulp. in Fr. Vat. § 193. cit., sowie in lib. sig. Reg. (fr. XIX, 4.); und in diesem Sinne nehmen wir hier immer den Ausdruck. Die besonderen Beschränkungen, welche die lex Iunia bezüglich der ihr untergeordneten manumissi gegenüber den ingenui aussprach, haben hier für uns fast kein Interesse; es sind folgende: 1. eine Bestimmung, welche nach Gai. I. III, 56. im Wesentlichen dahin lautete: ut res Latinorum libertorum proinde ad manumissores pertinerent, ac si lex lata non esset, und wozu vergl. ibid. §. 58. 72. Dosith. de Manum. §. 7. Iustin. in Inst. III, 7. §. 4 und C. VII, 6, 1. pr. § 8. 10. Isid. Orig. IX, 4, 51.

beſondere unſere Betrachtung zu mit der Frage, wie bei Ermangelung einer communalen Organiſation der dadurch bedingte Mangel eines ius municipale erſetzt worden ſei und was für ein Recht daher diejenigen Lebensverhältniſſe Jener normirt habe, welche nicht in Folge von commercium und testamentifactio dem ius civile Romanorum ſich unterorducten, ſo dürfen wir hier mit Rückſicht darauf, daß die Stellung der Latini colonarii den Iuniani als Vorbild diente, der

---

Salvian. c. Avar. III, 7.; ob dieſe Beſtimmung der l. Iun. ſelbſt oder einem ſpäteren Edicte des Prätors zu überweiſen iſt, hängt davon ab, ob man bei Gai. Inst. III. 56. lieſt: quare legis Iuniae lator, wie Lachmann, oder: nam praetor lege Iunia lata, wie jetzt Böcking will; allein dieſe Lesart Böckings erweiſt ſich verwerflich, weil ſie a. im Widerſpruche ſteht mit Gai. I. III, 57. 70. 76. und Iustin. in C. VII, 6, 1. pr.; denn dieſe Stellen bezeugen ausdrücklich, daß auf der l. Iun. ſelbſt, nicht aber auf dem prät. Edicte die Sätze über den Nachlaß des Latin. Iun. libertin. beruhten; b. diesfalls das ganz Unglaubliche vorauszuſetzen wäre, daß der Verfaſſer der l. Iun. den ſo wichtigen Punkt überſehen hätte, wie es mit dem Nachlaſſe des Latin. libert. zu halten ſei. — 2. Erklärte die l. Iun. den Latin. libert. für intestabilis: Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX, 14.). Gai. Inst. I, 23. III, 72.; die l. Iun. ſprach indeß nur von Teſtamenten, daher die Frage, ob der Lat. Iun. libert. codicilli ab intestato errichten könne der auctoritas ICtorum zur Beantwortung anheimfiel; dieſe aber ſcheint die Frage nach Paul. lib. 2. Sent. (fr. Vat. § 172.) bejahend entſchieden zu haben, wofür auch die Analogie von unten sub 3. ſpricht. — 3. Erklärt die l. Iun. den Lat. libert. für incapax: Gai. Iust. I, 23. 24. II, 110. 275. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXII, 3. 8.) Isid. orig. IX, 4, 51.; die l. Iun. ſprach jedoch nur von der hereditas und dem legatum; bezüglich der mort. c. donat. und des fideicomm. fiel daher die Entſcheidung der auctoritas ICtorum anheim; dieſe verneinte wahrſcheinlich in Bezug auf die Erſtere, beſtimmt aber in Bezug auf das Letztere die Incapacität: Gai. Inst. I, 24. II, 275. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXV, 7.), bis endlich die mort. c. don. in Bezug auf die Incapacität den Legaten durch ein beſonderes S. C. ausdrücklich gleichgeſtellt wurde, worüber ſ. Wangerow, Lat. Iun. p. 118. sq. — 4. Verbot die l. Iun., den Lat. libert. durch Teſtament zum tutor zu ernennen: Gai. Inst. I, 23. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 16.) — 5. Schrieb die l. Iun. vor, daß die tutela patronorum über den Lat. libert. dem zuſtehe, der denſelben ex iure Quir. gehabt hatte: Gai. Inst. I, 167. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 19.). — 6. Verordnete die l. Iun., daß der Nachlaß der Lat. libert. demjenigen manumissor zufalle, der Jenen in bonis gehabt hatte: Gai. Inst. I, 167. — 7. Traf die l. Iun. Beſtimmungen wegen des Anfalles des Nachlaſſes Derer, die in einer Weiſe manumittirt ſind, daß ſie Latini geworden wären, wenn ihnen nicht ein von der lex Aelia Sentia aufgeſtellter Behinderungsgrund entgegengeſtanden hätte: Gai. Inst. III, 76. — Die weiteren Beſtimmungen der l. Iun. ſ. not. 826. 827.

Annahme Raum geben, daß auch hier, wie dort das ius civile Rom. vielfach eine analogische Anwendung erfahren habe. Und diese Annahme findet volle Bestätigung einerseits durch Ulp. lib. sing. de Off. Praet. Tut. (fr. Vat. §. 193):

> Exemplo civium Romanorum Latinos Iunianos excusari oportet,

indem hiermit auf das Unzweideutigste gesagt ist, daß es einmal Rechtssätze des ius civ. Rom. sind, die in der fraglichen Beziehung Anwendung auf den Latinus erleiden, und sodann, daß diese Anwendung nur auf einer Analogie und künstlichen Uebertragung beruht,[843]) andrerseits aber auch durch Paul. Sent. rec. IV, 9. §. 8:

> Latina ingenua ius Quiritium consecuta, si ter peperit, ad legitimam filii heredidatem (sc. ex S. Cto Tertulliano) admittitur;

und Ibid. IV, 10. §. 3.:

> Ad legitimam intestatae matris hereditatem (sc. ex S. Cto Orphitiano) filii cives Romani, non etiam Latini admittuntur;

denn indem diese Stellen uns erkennen lassen, daß weder das S. Ctum Tertullianum, noch Orphitianum auf die Latini Iuniani Anwendung erlitten, so scheint hieraus zugleich sich zu ergeben, daß anderen römischen Erbordnungen solche Anwendung zu Theil wurde, in Bezug worauf dann die B. P. unde liberi, unde cognati und unde vir et uxor dem Blicke sich darbieten. Allein wie weit im Einzelnen solche künstliche Uebertragung in Bezug auf die verschiedenen Institute ausgedehnt wurde, dies ist eine Frage, deren Beantwortung weder unserer Aufgabe anheimfällt, noch auch nach der Haltung unserer Quellen eine allseitige Beantwortung finden wird, wenn immer auch der Mangel der Communalangehörigkeit die Unanwendbarkeit des römischen Rechtes in mehreren Punkten, wie

---

843) Was auf dem Gebiete des Proceßrechtes die actiones utiles sind, das ist auf dem Gebiete des materiellen Rechtes die Anwendung des Rechtssatzes instar, ad instar, exemplo, ad exemplum, quasi, u. dergl., worüber vergl. Brissou. de V. S. s. v. Hieraus erhellt die Bedeutung des obigen exemplo civium Romanorum. — Beiläufig bemerke ich, daß Bangerow, Lat. Iun. p. 127. mit Unrecht annimmt, der Lat. Iun. habe die tutela dativa über den civ. Rom. haben können; dafür spricht nicht Ulp. lib. sing. de Off. Praet. Tut. (Fr. Vat. § 221.), wo von der Tutel des civis über den civis die Rede ist, während dagegen spricht Bell. XVI. not. 16.

z. B. bezüglich der arrogatio, manumissio censu u. dgl. uns deutlich erkennen läßt. Jedenfalls aber haben wir anzuerkennen, daß einerseits das ius civile Romanorum auch in dieser seiner Anwendung auf den Latinus Iunianus und außerhalb des Gebietes von commercium und testamentifactio seinen Character als ius civile verlor und wie bei den Latini colonarii die Qualität eines ius dediticiorum annahm, anderntheils aber auch hier das Edict des praetor peregrinus etwaige Lücken ergänzend eingriff.

Fassen wir nun nach Alle dem die Eigenthümlichkeit des ius Latii, wie solches in §. 97 und 98 uns entgegentrat, in Einem Ueberblicke zusammen, so finden wir, wie zunächst die Erscheinungsform dieses Rechtes eine zwiefache ist: einmal als Communalverfassung mit wesentlich staatsrechtlicher Bedeutung, gleichzeitig aber auch die Theilnahme des Communmitgliedes am privatrechtlichen ius civ. Rom. bestimmend; sodann aber auch als Standesrecht einer außerhalb der Commun stehenden Classe der römischen Staatsangehörigen. Jene erstere Erscheinungsform bildet die unmittelbare, die letztere dagegen die mittelbare Fortsetzung der Rechtsordnung der zwölf jüngsten col. lat. minderen Rechtes, daher jene Beiden durch diese letzte ihre nähere Bestimmung empfangen. Dieser bestimmende Factor aber ist von Alters her gegeben namentlich in dem ius nexi mancipiique oder dem ius nexi et hereditatis, und diese Rechtsordnung selbst findet sich in ihren wesentlichen Elementen und Bestandtheilen in der That in dem ius Latii der gegenwärtigen Periode vor. Wohl aber ist gegenwärtig die theoretische Auffassung, welche dieser Rechtsordnung zu Theil wird, eine wesentlich andere geworden. Denn die vorhergehende Periode hatte einen Ausdruck, welcher die gesammten einzelnen Beziehungen in der Stellung der jener Rechtsordnung Theilhaften zur begrifflichen Einheit zusammenfaßte, nicht gekannt, noch gebildet, vielmehr hob dieselbe aus der Mehrheit jener rechtlichen Beziehungen nur eine einzelne Gruppe von Zusammenbehörigen hervor, dieselben in jenen Bezeichnungen ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis zusammenfassend. Dahingegen die gegenwärtige Periode gewann einen die Gesammtheit der gegebenen rechtlichen Beziehungen zur Begriffseinheit verbindenden Ausdruck in der Bezeichnung ius Latii u. dergl.; daneben ordnete sie aber auch noch die besonderen Beziehungen, in denen der Träger jenes ius Latii zum ius civ. Rom.

erſcheint, den Begriffen von commercium und testamentifactio unter, ſo daß dieſe als einzelne, beſonders markirte Beſtandtheile des ius Latii erſcheinen; dagegen jene überlieferten Benennungen von ius nexi mancipiique oder ius nexi et hereditatis ließ die gegenwärtige Periode gänzlich fallen, und zwar aus dem Grunde, weil ſie völlig überflüſſig geworden waren, da eben zur Bezeichnung jener Rechtsordnung im Ganzen, wie in ihren einzelnen, beſonders wichtigen Beſtandtheilen neue Benennungen als angemeſſener befunden und angenommen worden waren. Allein immerhin betrifft dieſe Verſchiedenheit nur die Auffaſſung und Benennung des Verhältniſſes, nicht aber deſſen Weſen und Inhalt.

§. 99.

C. Ius togae.

Den Gebrauch der Toga erklärten von Alters her die Römer für eine dem römiſchen Bürger in prärogativer Weiſe ausſchließlich zuſtehende Befugniß, die jedoch zur ehrenvollen Auszeichnung auch an einzelne socii und amici gleich als Ehrenrecht beſonders verliehen wurde (not. 17.). Dieſem ius togae haben wir daher in dieſer Verleihung an Peregrinen von Vorn herein eine weitere Bedeutung nicht beizumeſſen, als die Befugniß zum Tragen des römiſchen Nationalkleides zu gewähren. Eine Erweiterung der inliegenden Befugniſſe erfuhr jedoch das ius togae durch eine Conſtitution der Kaiſer Verus und Antoninus Philos. (161—169), welche zugleich beweiſt, daß die Verleihung jenes Rechtes während der Kaiſerzeit auch über den Kreis der socii und amici hinausgriff. Es berichtet nämlich in dieſer Beziehung Marcian. lib. 14. Inst. (Dig. XLIX, 14, 32.):

> Si accepto usu togae romanae ut cives Romani semper egerint (sc. obsides), Divi fratres procuratoribus hereditatum rescripserunt, sine dubitatione ius eorum ab obsidis conditione separatum esse beneficio principali, ideoque idem ius eis servandum, quod haberent, si a legitimis (leg. si legitimi a) civibus Romanis heredes instituti fuissent.

Da nämlich die Geiſeln auf römiſchem Territorium die Stellung als Peregrinen einnahmen, daher ihnen denn auch die testamentifactio ebenſowohl in activer, wie in paſſiver Beziehung fehlte,

vielmehr ſolches Recht denſelben im Wege beſonderer Verleihung ertheilt wurde (§. 92); ſo entbehrten nun dieſelben auch der Befugniß zum Tragen der toga. Durch kaiſerliches Privileg ward indeß mitunter auch Jenen ſolches ius togae ertheilt, und für den Fall nun, daß die ſo Beliehenen zugleich auch noch der römiſchen Lebensweiſe und den römiſchen Verkehrsformen ſich accommodirten, ward die testamentifactio in activer Beziehung für ein Attribut ſolcher Individuen erklärt. Hier daher erſcheint ſolche testamentifactio als abhängig von dem ius togae, gleich als von ſeiner conditio sine qua non, während den Erwerbstitel ſelbſt des Rechtes, die causa efficiens jene pro cive Romano gestio bildet.

Doch fehlt dieſen Sätzen ebenſowohl alles principielle Fundament, wie alle doctrinelle Ausbildung, daher ſie für uns nur eine untergeordnetere Bedeutung haben, obgleich ſie nicht allein die ganze gegenwärtige Periode hindurch, ſondern auch für die letzte Periode ihre Gültigkeit behaupteten, wie wir aus der Aufnahme jener Stelle des Marcian in das Corpus Iuris zu erſehen vermögen (§. 119).

Zweites Capitel.

Das Privatrecht der römischen deditícii und der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches.

§. 100.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der deditícii.

In dem Breviarium imperii des Kaiser Augustus, einer von diesem selbst verfaßten Reichsmatrikel, welche zur Uebersicht der militärischen und financiellen Kräfte des Staates ein Verzeichniß der Provinzen, Communen und sonstigen Pertinenzen des Reiches enthielt, und welches unter Anderem Plinius bei Abfassung seiner Historiae naturales für einzelne Partieen benutzte,[844]) in diesem Werke waren, wie wir aus Plinius entnehmen dürfen,[845]) die sämmtlichen Gemeinwesen innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches in den außeritalischen Districten nach folgender Rangordnung classificirt: coloniae, nämlich civium Romanorum d. s. Militärcolonieen, municipia oder oppida civium Romanorum, oppida Latinorum oder Latio donata, oppida libera und oppida foederatorum, sowie endlich oppida stipendiaria, neben allen denen

44) Vgl. Marquardt, Handb. III, 2. p. 163. sq., Bernhardy, röm. Litt. § 113. und die das. Citirten, wozu Müllenhoff, über die Weltk. und Chorogr. d. Kais. August. Kiel 1856.

845) H. N. III. 1, 7. bezüglich Baetica, III, 3, 18. bezüglich der Hispania citerior, IV, 21, 117. bezüglich Lusitania, III, 8, 88. bezüglich Sicilia, V, 4, 29. bezüglich Africa, wozu vgl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 198. Auch beim Ricardus Coronens. de situ Brit. p. 36. finde ich für Britannien die entsprechende Rangordnung von municipia, coloniae, Latii iure donatae und stipendiariae, was von Wichtigkeit bleibt, selbst wenn die Ansicht von Weg in Rhein. Mus. N. F. IV. p. 346. sq. und Tac. Agr. p. 20. sq. in Wahrheit beruhen sollte. Ob die Rangordnung, welche die municipia vor die coloniae stellt, die eigentlich augusteische ist, was aus Gell. N. A. XVI, 13. entnommen werden könnte, steht dahin, will mir jedoch nicht recht wahrscheinlich deuchen. Verneinenden Falles, weiß ich diesen Differenzpunkt beim Ricardus oder vielmehr in dessen Urquelle nicht zu erklären.

ſodann die civitates contributae,[846]) deren wichtigſte die fora und conciliabula bilden, noch beſonders rangirten. Zunächſt die coloniae und municipia civium Romanorum bildeten die vornehmſten Glieder des außeritaliſchen Reichsgebietes, weil das Communweſen ſelbſt hier auf cives Romani beruhte; ihr Privatrecht aber war das ius civile Romanorum. Sodann die municipia Latinorum mußten vom römiſchen Geſichtspunkte aus den römiſchen Bürgergemeinden am Nächſten rangiren, weil ſie ebenſowohl in Bezug auf die Communalverfaſſung und geſammte ſtaatsrechtliche Stellung, ſondern auch darin Jenen in der That am Nächſten ſtanden, daß hier die geſammte Beamtenariſtocratie aus römiſchen Bürgern beſtand. In Beziehung auf das Privatrecht aber beruhte die Stellung dieſer Municipien nicht auf einem einfachen, ſondern auf einem zwiefältigen Geſichtspunkte: inſoweit das Gebiet des ihnen zuſtändigen commercium nebſt testamentifactio reichte, nahmen ſie Theil am ius civile Romanorum, im Uebrigen dagegen hatten ſie ihr eigenes ius municipale, welches als ius dediticiorum ſich characteriſirt (§. 97 sq.). Die liberae et foederatae civitates werden in ihrer Stellung in jener Rangordnung in §. 101 beſonders in Betracht gezogen werden, während die oppida stipendiaria die eigentlichen Provinzialcommunen ſind. Endlich die fora und conciliabula ſind keine ſelbſtſtändigen Communen, indem ſie vielmehr anderen Städtecommunen annectirt und in Bezug auf Adminiſtration und Rechtspflege untergeordnet ſind, ohne daß im Uebrigen aus dieſem Verhältniſſe an ſich bezüglich der ſtaatsrechtlichen perſonalen Qualität ihrer Mitglieder ein Weiteres ſich ergäbe; lediglich haben wir hierfür als möglich anzuerkennen, daß bis Caracalla kein einziges außeritaliſches forum und conciliabulum römiſche Bürgergemeinde war.

Sehen wir nun von den Mitgliedern der liberae wie foederatae civitates ab, ſo haben wir als dediticii d. h. in der völkerrecht-

846) Contribuere u. adtribuere ſind die techniſchen Bezeichnungen für Herſtellung ſolchen Verhältniſſes; vgl. Rudorff in Agrimens. II. p. 299. not. 173. 174. und Marquardt, Handb. III, 1. p. 246. not. 1732. und dazu Plin. H. N. III, 3, 18.: civitates provincia ipsa praeter contributas aliis CCXCIII continet oppida CLXXIX; 3, 20.: in eam (coloniam) contribuuntur Icositani; 20, 134.: Camuni — finitimis attributi municipiis.

lichen potestas des römiſchen Staates Befindliche[846a]) alle Diejenigen aufzufaſſen, welche den obigen Communen angehören, ohne die röm. Civität zu haben, ſomit alle jenen Communen zubehörigen Peregrinen im Allgemeinen, wie die Latinen im Beſonderen. In Bezug auf die ſtaatsrechtliche Stellung aller dieſer Peregrinen aber haben wir vor Allem zu ſcheiden, ob dieſelben eigene Communen, oder aber innerhalb der Communen lediglich einen tiefer ſtehenden Beſtandtheil der Bürgerſchaft bilden, neben oder über welchem dann noch ein anderer Beſtandtheil politiſch höher geſtellter und voller berechtigter Communalbürger ſteht. Dieſes Verhältniß ſelbſt aber findet ſich, wenn wir von der Gruppe der cives Romani in den latiniſchen Municipien abſehen, lediglich vor in den col. civ., wo neben dem collegium der Colonen mehrfach noch die alte Einwohnerſchaft Theil am Colonialgemeinweſen nimmt, ohne ſelbſt der Civität theilhaft zu ſein. Und zwar tritt hier bezüglich der Letzteren die doppelte Abſtufung zu Tage, daß entweder dieſelben Latini oder aber peregrini ſchlechthin ſind, wie das Erſtere z. B. der Fall war in Arretium und Volaterrä in Italien vom J. 673 bis wahrſcheinlich 684, jedenfalls aber auch außerhalb Italiens vorkam, während das Letztere zu Apamea in Bithynia, col. civ. des Auguſt ſtattgehabt zu haben ſcheint.[847]) Dafern dagegen die Peregrinen eigene und ſelbſtſtändige Communen bildeten, ſo beruhten deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe entweder vornämlich auf dem Provinzialſyſteme, inſofern die Provinzialordnung die Verhältniſſe der Commune und ihrer Bürger beſtimmte, oder auf dem Communalſyſteme, inſofern

---

846a) In den Rechtsquellen der gegenwärtigen Periode tritt jedoch die Bezeichnung deditieius mehr und mehr zurück theils gegenüber der Gattungsbezeichnung peregrinus (ſ. Beil. XI § VI.) theils gegenüber Specialbezeichnungen, wie z. B. Latinus. Die lex Aelia Sentia bediente ſich jedoch noch jenes Ausdruckes (§. 101) und wir ſelbſt behalten denſelben für die Zeit bis Caracalla bei, da er beſtimmter iſt, als die Benennung peregrinus.

847) Vergl. not. 815., ſowie Zumpt, comm. epigr. I. p. 470. sq. Nicht dagegen gehören hierher die Fälle, wo in Einer Stadt zwei geſonderte Gemeinweſen ſich vorfinden, das der Colonen und das der Peregrinen, worüber vgl. Zumpt, l. c. Diesfalls ſtehen entweder beide Communen ganz ſelbſtändig neben einander oder die eine nimmt unter der anderen eine Stellung ein ähnlich wie ein forum und conciliabulum. Derartige Verhältniſſe finden ſich auch in noch anderer Weiſe im Alterthume, ſo z. B. zu Alexandrien, wo die Griechen und Juden je beſondere Communen bilden.

eine beſondere Municipalordnung gegeben war und jene Verhältniſſe regelte; und während nun jenem erſteren Syſteme die oppida stipendiaria ſich unterordneten, ſo gehörten dieſem letzteren Syſteme an die municipia Latinorum. Endlich den fora und conciliabula (wozu vgl. not. 847) fehlte, wie bemerkt, überhaupt die communale Selbſtſtändigkeit, indem ſie eine untergeordnete Pertinenz derjenigen oppida bildeten, denen ſie attribuirt waren (§. 40). Und hier nun finden wir, wenn wir die ſtaatsrechtliche Stellung der Angehörigen der fora und conciliabula einerſeits und der regierenden oppida andrerſeits in Betracht nehmen, daß nicht allein den Bürgergemeinden fora und conciliabula ebenſowohl mit Latinität, wie mit Peregrinität ſchlechthin, ſondern auch den Municipien mit Latinität fora und conciliabula mit Peregrinität ſchlechthin attribuirt waren. Für das erſte dieſer drei Verhältniſſe bietet ein Beiſpiel Nemausus in der Gallia Narbonnensis mit ſeinen 25 conciliabula in der Zeit von Hadrian bis Caracalla, ſowie Tergeste mit den Carni (?) und Catali in der Zeit von Antoninus Pius bis Caracalla; für das zweite Verhältniß dient als Beleg Norba Caesarea in Lusitania mit Castra Iulia und Castra Caecilia, ſowie Tergeste mit den Carni und Catali in der Zeit von Auguſt bis Antoninus Pius; endlich das dritte jener Verhältniſſe findet ſich vielfach vor in der Gallia Transpadana (Plin. H. N. III, 20, 134.), wie auch zu Nemausus mit ſeinen 24, und ſeit Galba 25 conciliabula in der Zeit von Auguſt bis Hadrian.[848])

Die Hauptfrage nun, welche bezüglich aller dieſer dediticii für uns entſteht, betrifft das particuläre Privatrecht derſelben, das ius dediticiorum, und für dieſe Frage nun ſcheiden ſich die dediticii in zwei Claſſen, je nachdem dieſelben eigene ſelbſtſtändige Gemeinweſen bilden oder nicht. Denn den Erſteren fallen anheim theils die municipia mit Latinität, bezüglich derer wir die Unterſuchung über deren Particularrecht bereits in §. 98 mit aufnahmen, wobei wir zugleich feſtſtellten, daß die Latini Iuniani im Allgemei-

848) Vergl. Zumpt, comm. epigr. I. p. 470 sq. Mit Unrecht zieht jedoch derſelbe zu dem zweiten Falle die bei Plin. H. N. III, 22, 142. 143. berichteten Verhältniſſe von Illyricum; denn Salona und Narona ſind, wie Scardona nur die Dingſtätten für die conventus iuridici, denen die Provinzialen zugewieſen ſind, nicht aber ſtehen die Communen der Letzteren im Verhältniſſe von fora und conciliabula zu Jenen.

nen ihnen gleichſtanden; theils gehören aber auch dorthin die Provinzialcommunen: die oppida stipendiaria des Brevarium iimperii, deren Particularrecht das ius provinciale bildet, worauf in §. 102 zurückzukommen iſt. Dagegen die dediticii, die ein eigenes ſelbſtſtändiges Gemeinweſen nicht bilden, ſei es nun daß Jene den untergeordneten Beſtandtheil von col. civ. bilden, ſei es daß ſie einem forum und conciliabulum angehören, ſind theils Latini, bezüglich deren wir die Frage nach ihrem particulären Privatrechte dahin beantworten können, daß ſie das nämliche Particularrecht hatten, wie die in §. 98 behandelten Latini; theils ſind es aber auch peregrini ſchlechthin, bezüglich deren wir die Frage nach ihrem Particularrechte dahin beantworten zu können glauben, daß ſie des ius provinciale derjenigen Provinzen theilhaft waren, innerhalb deren äußerer Grenzen jene col. civ. oder jenes municipium lag, dem ſie ſelbſt als niedriger geſtelltes oder als gehorchendes Element untergeordnet waren.[848a]) Dieſe Entſcheidung ſelbſt aber ſtützt ſich auf die Erwägung, daß alle oppida, denen jenen dediticii in der bezeichneten Weiſe zubehörten, und zwar ebenſowohl die col. und municipia civium, wie die municipia Latinorum während der gegenwärtigen Periode der Civiljurisdiction der Provinzialſtatthalter unterworfen waren.[849]) Denn dieſes Competenzverhältniß bedingte zugleich eine Unterordnung der Betreffenden unter das bezügliche

848a) Die weitere Frage, ob den alten Einwohnern in den Colonieen conubium, commercium u. testamentifactio zugeſtanden habe, ſcheint verneint werden zu müſſen, weil ſonſt das Schweigen der Quellen kaum erklärlich ſein würde. Wenn Tac. Hist. IV, 65. im J. 71. den Agrippinenſern die Worte in den Mund legt: deductis olim (sc. colonis) et nobiscum (sc. Ubiis) per conubium sociatis quive mox provenere, haec patria est, ſo iſt hier, wo eine col. civ. in Frage ſteht, welche in eine Stadt der den Römern unterthänigen Ubier deducirt iſt, nicht nothwendig conubium der Letzteren anzunehmen; vielmehr konnten, wenn dieſe Ubier nicht der colonia ſelbſt adſcribirt wurden, doch deren Ehen mit der colonia, ebenſo wie der geſammte Zwiſchenverkehr auf der Grundlage des ius gentium ſich bewegen.

849) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 260. not. 1809. und dazu l. Rubr. col. I. lin. 24. 34. in Verbindung mit not. 851., ſowie l. mun. Mal. 69. Daß für die geringfügigen Rechtsſachen die Colonial- und Municipalmagiſtrate competent waren und nur die nicht geringfügigen Sachen und die causae extraordinariae der Competenz der Provinzialpräſiden unterlagen, iſt ein für obige Beziehung wenig relevanter Moment.

Provinzialedict, in Bezug worauf nun eine Exemtion nur insoweit ſtatthaben konnte, als jene Communen bereits ein von dem Edicte unabhängiges Particularrecht, ſei dies das ius civile Romanorum oder ein ius municipale Latinorum hatten, während im Uebrigen kein Grund vorliegt, die Unterordnung dieſer Gemeinweſen unter das Edict des Provinzialregenten zu bezweifeln.[850]) Wenn daher bei den den col. civ. eingebörigen Peregrinen eine Ausſchließung des Provinzialedictes durch das Innehaben eines bereits gegebenen civilen oder latiniſchen Particularrechtes nicht gegeben war, ſo haben wir auch bezüglich Jener der Annahme Raum zu geben, daß für ſie das Provinzialedict in ſeinem ganzen Umfange und ſomit auch in allen ſeinen Beſtimmungen über das ius provinciale maaßgebend war. Und Gleiches gilt von den fora und conciliabula, da hier lediglich das regierende oppidum oder aber der Provinzialregent ein Particularrecht conſtituiren konnte und gegenüber der Centraliſation, die in der gegenwärtigen Periode mehr und mehr Platz greift, wie gegenüber der Civiljurisdiction des Provinzialpräſes es als das Wahrſcheinlichere ſich darſtellt, daß der Letztere und zwar durch ſein allgemeines Edict zugleich auch für die fora und conciliabula das Particularrecht mit beſtimmte.[850a]) Ein Zweifel in

---

850) Denn wenn Str. IV, 1. p. 187. bezüglich Nemauſus ſagt: ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον· — — διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο, ſo iſt zu erwägen, daß einestheils hiermit in Widerſpruch ſteht die Civiljurisdiction der Provinzialregenten, inſofern doch z. B. jedes Interdict ein πρόσταγμα iſt, gerade hieraus aber erhellt, daß Strabo's Worte nur im Allgemeinen das Verhältniß zwiſchen dem Municipium und dem Provinzialregenten bezeichnen, ohne im Beſonderen jedwede Gültigkeit des prätoriſchen Edictes für die Municipien in Abrede zu ſtellen, anderntheils aber auch von Strabo abwärts die Competenz des Provinzialregenten gegenüber den Colonieen und Municipien mehr und mehr ſich erweiterte. Jedenfalls aber ergiebt bereits die lex Rubr. col. I. lin. 24. 34. ein vollkommen ſicheres Argument für den obigen Satz, vgl. not. 851. Mommſen, Stadtr. p. 402. not. 28. legt den Municipien mit Latinität Autonomie bei unter Berufung auf die Natur der Sache. Es gilt von dieſer Berufung genau daſſelbe, was in not. 121 bezüglich ſolcher Natur der Sache bemerkt iſt, daher wir anzuerkennen haben, daß jene Behauptung vollkommen unbewieſen iſt.

850a) Marquardt, Handb. III, 1. not. 259. nimmt mit Zumpt an, daß die oppida in die ihnen untergebenen fora u. conciliabula hier und da beſondere Präfecten geſendet haben, während Henzen, in N. Jen. Litt. Ztg.

dieser Beziehung würde daher nur insofern Platz zu greifen haben, als das ius provinciale nicht auf dem Edicte des Präses, sondern auf dem Grundgesetze der Provinz beruhte; allein auch hier werden wir, dafern jene ersten Resultate richtig sind, anzunehmen haben, daß auch insoweit eine Uebertragung des Provinzialrechtes auf die fora und conciliabula ohne Weiteres erfolgte, da die gegenwärtige Periode mehr und mehr der Anschauung Raum geben mußte, daß auch Jene Pertinenzen der Provinz selbst seien.

Daher fällt die Betrachtung des privatrechtlichen Particularrechtes dieser fora und conciliabula der Erörterung von §. 102 mit anheim und eine Ausnahme greift lediglich Platz bezüglich der fora und conciliabula in dem cisalpinischen Gallien, insofern als hier seit dem J. 711 der praetor peregrinus zu Rom in der fraglichen Beziehung an die Stelle des Provinzialregenten tritt. Denn da in dem transpadanischen Gallien auch nach der Verleihung der Civität i. J. 705 noch fora und conciliabula ohne Civität vorkommen, andrerseits aber auch nach der Auflösung der Provinz im J. 711 die cisalpinischen municipia civium keineswegs den italischen Bürgergemeinden vollständig gleichgestellt, vielmehr im Wesentlichen in der Stellung von außeritalischen Bürgergemeinden belassen werden, endlich aber vom J. 711 an ein besonderer Provinzialregent des cisalpinischen Gallien nicht mehr eingesetzt ward, so übertrug nun die lex Rubria von 711 dessen prätorische Functionen dem praetor peregrinus zu Rom, so daß daher dieser in Bezug auf Civiljurisdiction und Edict die dem Präses der Gallia cisalpina bisher obliegenden Functionen versah[851]) und somit auch in der oben behaup-

1817. p. 247. die Frage für noch nicht spruchreif erklärt. Ich selbst nehme keinen Anstand, Zumpt beizutreten, allein als zweifelhaft ist anzuerkennen, welche Functionen diesen Präfecten oblagen, ob rein administrative oder auch jurisdictionelle. Auch diese letztere Annahme würde die Analogie der alten ital. Präfecturen für sich haben, allein diesfalls würde dann anzuerkennen sein, daß die gleichen Jurisdictionsgränzen, welche die Municipalmagistrate banden, auch für jene Präfecten maaßgebend waren.

851) Lex Rubr. col. I. lin. 24. 34. — Savigny, Verm. Schr. III. p. 399. sq. sucht den Grund, daß der praet. peregr. und nicht der urban. die obige Function übertragen erhielt, darin, daß der praet. urban. stets in der den Peregrinen unzugänglichen Formel: spondes? spondeo stipuliren ließ. Allein da hierin kein Behinderungsgrund hätte liegen können, in Zukunft

teten Weiſe beſtimmend bezüglich des Rechtes der transpadaniſchen fora und conciliabula Galliens eingriff. Dagegen die fora und conciliabula von liberae und foederatae civitates können lediglich von den ſie regierenden oppida ihr Particularrecht empfangen

auch ein anderes Stipulationswort anzuwenden für den Fall, daß ein Peregrine Proceßpartei war, ſo ſcheint mir in der That die Annahme nicht haltbar, daß die Römer durch ein derartiges Moment ſich zu einer ganz beſonderen Ordnung über die Competenzverhältniſſe hätten beſtimmen laſſen. Vielmehr liegt der Grund darin, daß, wie wir aus Plin. H. N. III, 20, 134. und dem Sen. decr. Tergest. erſehen, auch noch nach dem J. 705 im transpadaniſchen Gallien fora und conciliabula ohne Civität ſich vorfinden. Hierbei ſcheint aber folgendes Sachverhältniß vorzuliegen: die lex Pompeia von 665 ertheilte an alle im transpadaniſchen Theile der Gallia cisalpina gelegene Communen Latinität, attribuirte jedoch gleichzeitig auch einzelne bisher nicht zur Provinz gehörige Diſtricte den neu geſchaffenen iat. Municipien als fora und conciliabula, ſo die 12 Cottianae civitates nach Plin. H. N. III, 20, 138. (ſ. not. 812), die insbeſondere jedoch ſpäterhin wieder abgelöſt erſcheinen und, wie es ſcheint, von Auguſt zu einem Königreiche vereinigt werden (ſ. Marquardt, Handb. III, 1. p. 95. Kuhn, Beitr. p. 105. fin. sq.) In den Jahren 665—705 werden nun jedenfalls neue Völkerſchaften am Fuße der Alpen, die bis dahin frei waren, von den Römern unterworfen, und ſo wahrſcheinlich während Cäſars Verwaltung der Gallia cisalpina im Jahre 696 und folg.; dieſe aber haben wir uns ebenſo, wie jene als fora und conciliabula den Municipien attribuirt und ohne Latinität zu denken. Im J. 705 erhalten nun wahrſcheinlich durch eine beſondere lex Iulia Caesaris diejenigen cisalpiniſchen Communen Civität, welche bis dahin Latinität hatten, ſo daß die attribuirten fora und conciliabula die Civität nicht erhielten, eine Thatſache die recht wohl neben der Orat. Claud. bei Tac. Ann. XI, 24. und neben dem Berichte von Dio Cass. XLI, 36. beſtehen kann, ja nach Plin. H. N. III, 20. beſtehen muß. Vom J. 705 an werden nun durch Auguſtus neue Alpenvölker unterworfen und als fora u. conciliabula den transpadaniſchen Bürgergemeinden attribuirt, ohne ſelbſt Civität zu erhalten, worüber vergl. Plin. H. N. l. c. So daher dürfen wir annehmen, daß die lex Rubria von 711 im transpadaniſchen Gallien Gemeinweſen ohne Civität vorfand. Dieſsfalls aber konnten die Functionen des Provinzialregenten auch nicht dem pr. urbanus, ſondern nur dem pr. peregrinus übertragen werden, da Jener nur inter cives, dieſer aber inter cives et peregrinos, wie inter peregrinos ius dicit. Jedenfalls aber erſehen wir aus der lex Rubria, daß die cisalpiniſchen Communen nicht den italiſchen Municipien (wohl nach Maaßgabe der lex Iulia municipalis), ſondern den Bürgergemeinden in den Provinzen in Bezug auf die Unterordnung unter die Civiljurisdiction eines Magiſtrates gleichgeſtellt waren. Doch ſind die italiſchen Communen ſelbſt ſpäter auf dieſe letztere Stellung herabgerückt worden.

haben, daher ſie den für §. 101 maaßgebenden Geſichtspunkten ſich mit unterordnen.

In allen den betrachteten Verhältniſſen nun iſt die politiſche Stellung der dediticii gegeben durch die Ein- oder Unterordnung der Individuen in eine politiſche Gemeinheit, ſei dies nun ſtädtiſche Commun, ſei es Provinz; allein daneben begegnen wir auch in dieſer Periode einer dritten Maſſe von Individuen, welche, ohne wirkliche dediticii zu ſein, dennoch, als Apoſiden und römiſche Staatsangehörige, denſelben gleichgeſtellt ſind, dabei aber die Beſtimmung ihrer juriſtiſchen Stellung nicht durch ihre Gemeindeangehörigkeit, ſondern als ein rein perſonales Attribut empfangen. Und dies ſind theils die Latini Iuniani, die bereits in §. 96 sq. zur Erörterung gelangt ſind, theils die dediticii der lex Aelia Sentia vom J. 4, bezüglich deren dieſes Geſetz nach Gai. Inst. I, 13. vor Allem dahin verordnet hatte:

> Ut qui servi a dominis poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit et in ea noxa fuisse convicti sint, quique ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, iuve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii.[852])

Und an dieſe Feſtſetzung ſchloß ſich dann weiter an theils die Beſtimmung, daß dieſe dediticii niemals weder zur Civität, noch zur Latinität gelangen ſollten,[853]) theils die Interdiction in Bezug auf die Stadt Rom und deren Umgebung bis zur Entfernung von hundert Miliarien, letzteres unter der Androhung, daß der Contravenient ſammt ſeiner Habe Staatswegen unter der Bedingung verkauft werde, daß der Sclave nie in Rom oder innerhalb einer

852) Vergl. dazu die Citate bei Böcking, ad h. l., ſo wie Heineccius, Antiqu. Rom. I, 6, 12. Die Bezeichnung peregrini dediticii iſt offenbar die legislatoriſche und hier nun könnte Zweifel erregen, welches von beiden Worten das Subject und welches das Prädicat iſt. Der Sprachgebrauch der römiſchen Juriſten ergiebt indeß, daß dediticius das Subject iſt und diesfalls nun iſt deſſen Prädicirung durch peregrinus nur in der Weiſe zu erklären, daß man von den dediticii diejenigen derſelben ausſchließen wollte, welche die römiſche Civität od. Latinität erhalten hatten.

853) Gai. Inst. I, 14. 25. 67. sq.

Umgebung von hundert Meilen zum Dienste verwendet, noch auch, bei Strafe der Confiscation desselben zum servus publicus, jemals manumittirt werde.[854])

In diesen Satzungen tritt uns, entsprechend dem Geiste der römischen Rechtsbildung, im Wesentlichen eine Wiederanklebung derjenigen Bestimmungen entgegen, welche die Republik bezüglich der relegirten Campaner, wie bezüglich der an den Sclavenkriegen betheiligt gewesenen Sclaven getroffen hatte (§. 60): die Betroffenen werden für dediticii des römischen Volkes erklärt, dabei jedoch besser gestellt als die alte Consequenz des Völkerrechtes erheischte, insofern als ihnen eine unmittelbare Rechtsfähigkeit und unabhängig von der Vermittelung des Patrones für den Clienten zukömmt. Allein diese Rechtsfähigkeit selbst fällt an sich lediglich dem Gebiete des privatrechtlichen ius gentium anheim, da die Concession eines particulären Privatrechtes, die bezüglich der Provinzialen eintritt, hinsichtlich Jener in Wegfall gelangt. Nur in einem Punkte enthielt die lex Aelia Sentia in dieser Beziehung eine Vorschrift, welche Gai. Inst. III, 74. dahin mittheilt:

> Eorum — quos lex Aelia Sentia dediticiorum numero facit, bona — quasi civium Romanorum libertorum — — ad patronos pertinent.

Denn da die libertini cives Romani nach den XII Tafeln in erster Classe von den sui, sodann von dem Patrone und dessen Familie, und in letzter Classe von den Gentilen beerbt werden, so war hiermit nun auch gleiche Erbordnung bezüglich jener dediticii vorgeschrieben, so daß daher deren eheliche Kinder, selbst ohne sui zu sein, doch nach Analogie der sui zur Erbschaft berufen wurden. Ja da die libertini cives Romani das Recht der letztwilligen Verfügung über ihren Nachlaß hatten, so ergab, wenn man an dem Wortlaute jener Bestimmung festhielt, die Consequenz sogar gleiches

854) Gai. Inst. I, 27. sagt zweimal: intra centesimum urbis Romae miliarium; dieser Bezirk umfaßt das gesammte Latium, das Marser- und Peligner-land, die Sabina, Etrurien und Umbrien bis im Wesentlichen zum 43. Breitengrade, und fast das ganze Marruciner- und Vestiner-land, nebst dem südlichen Picenum. Dagegen Isid. Orig. IX, 4, 52. nennt das septimum ab urbe miliarium. Allein bei der Zweifellosigkeit der Lesart des Gai., und bei den vielfältigen Verwirrungen, in denen Isid. sich befindet, scheint die erste Angabe für die richtigere gehalten werden zu müssen.

Recht für jene dediticii, daher auch unter den römischen Juristen diejenigen, welche an dem Principe der iustitia im Gegensatze zur aequitas festhielten, in der That Jenen die Fähigkeit zur testamentarischen Verfügung über ihren Nachlaß beilegten, eine Ansicht, die allerdings von der überwiegenden Mehrzahl der Juristen verworfen wurde.[855]) Wenn daher insoweit die lex Aelia selbst bezüglich der dediticii ein besonderes ius dediticiorum festsetzte, so enthielt sich doch dieselbe im Uebrigen aller derartigen Bestimmungen, daher denn auch, abgesehen von den obigen Beziehungen, Jenen die Theilnahme am ius civile ebenso, wie ein particuläres Privatrecht mangelte.[856]) Wohl dagegen ist es möglich, daß das Edict des praetor peregrinus bezüglich der Kinder jener dediticii ergänzend eingriff. Denn da diese von den Bestimmungen der lex Aelia Sentia nicht betroffen wurden und somit ebensowohl frei von den obigen Nachtheilen, wie unberührt von jener Erbordnung blieben, so war demzufolge deren Hinterlassenschaft bonum vacans, daher hier, wie vielleicht auch in anderen Beziehungen der practor peregrinus aus

855) Vergl. Gai. Inst. III, 75.: eorum (sc. dediticiorum legis Aeliae Sentiae) bona — — quasi civium Romanorum patronis eadem lege (sc. Aelia Sentia) tribuuntur; non tamen hi habent etiam testamentifactionem: nam id plerisque placuit, nec immerito: nam incredibile uidebatur pessimae conditionis hominibus voluisse legis latorem testamenti faciundi ius concedere. Diese Entscheidung ist gegeben nach Maaßgabe der aequitas: sie stützt sich auf die voluntas legislatoris (vgl. Gai. l. c. § 67.: nec me praeterit non satis in ea re legis latorem voluntatem suam verbis expressisse) und ist insofern entschieden stichhaltig; vergl. auch Gai. Inst. I, 25. Falsch dagegen ist die Deduction bei Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XX, 14.): qui dediticiorum numero est — — nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut adversus leges civitatis suae testetur. Denn es haben zu allen Zeiten Viele quasi cives Romani d. h. nach ius civ. Rom. testirt, die gleichwohl Peregrinen waren, da es hierbei nicht auf die Civität, sondern auf die testamentifactio allein ankam. Daher konnte die Beantwortung der obigen Frage nur darauf gestützt werden, ob die lex Aelia dem dediticius in Bezug auf letztwillige Verfügungen testam. factio ertheilt habe oder nicht, keineswegs aber in der Weise Ulpians. Dagegen Gai. Inst. I, 76. bis zu den Worten: ac si Latini decessissent und beziehentlich § 74. fällt der lex Iunia Norbana anheim, s. not. 842. unter 7.

856) Vergl. Gai. Inst. I, 25. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXII, 2.) — Ulp. l. c. (fr. XX, 14.)

Rückſichten für das gemeine Wohl und den Frieden regelnd eingreifen mußte, dafern nicht die Rechtswiſſenſchaft ſelbſt durch analoge Anwendung des ius civile Romanorum nachhalf.

§. 101.

Staatsrechtliche Stellung und Privatrecht der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römiſchen Reiches.

Die Betrachtung der juriſtiſchen Stellung der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römiſchen Reiches hat anzuknüpfen an die Reſultate von §. 37: die liberae civitates ſtehen von Vorn herein insgeſammt auf der nämlichen Baſis einer für ſie gemeinſamen juriſtiſchen Theorie, mögen ſie Enclaven oder Grenznachbarn oder durch Zwiſchengebiete von Rom getrennt ſein; und allenthalben gipfelt dieſe Theorie in dem Begriffe der Souveränität. Dieſe Theorie ſelbſt aber war maaßgebend während der ganzen Zeitdauer der erſten Periode und maaßgebend für die liberae civitates in, wie außerhalb Italiens: erſt die gegenwärtige Periode iſt es, welche jene potentielle Ordnung der Verhältniſſe beſeitigte und eine neue Theorie zur Herrſchaft erhob. Dieſen Wechſel ſelbſt nun in ſeiner zeitlichen Entwickelung und ſeinem Ausgange zu beobachten, erſcheint nothwendig, um auf dieſem Wege zu dem richtigen Standpunkte zu gelangen, ein befugtes Urtheil zu gewinnen über die Verhältniſſe der liberae civitates in Bezug auf das Privatrecht.

Wenn im Allgemeinen das Particularrecht die von ihr ſtatuirte Ordnung der Lebensbeziehungen mit zwingender Macht aufrecht erhält, ſo führt nun ebenſowohl der vom Geſetze in Ausſicht geſtellte Zwang gegen den Widerſpänſtigen und die hierdurch hervorgerufene Furcht vor der Repreſſion des widerrechtlichen Uebergriffes zu einer regelmäßigen Unterordnung des Lebensverkehres unter jene Normen, wie andrerſeits auch dem unrechtmäßigen Zuſtande an und für ſich alle ſelbſtſtändige Bedeutung abgeht, indem ſeine Exiſtenz als eine befugte für alle Fälle und Zeiten ſchlechthin negirt bleibt. Weſentlich anders verhält ſich dies bezüglich des Völkerrechtes, da hier jener irdiſche und unmittelbare Zwang auf Erfüllung der Rechtsvorſchriften mangelt. Denn indem hier der Rechtsweg ſelbſt fehlt, der zur Herſtellung der normalen Zuſtände führt, ſo gewinnt damit zunächſt gegenüber der potentiellen Ordnung das rein Actuelle an

sich: das fait accompli, wie das dynamische Uebergewicht eine erhöhte Bedeutung und selbst einen umgestaltenden Einfluß auf rechtlich bestehende Zustände und Verhältnisse; und sodann wird dadurch auch die Neigung der Staaten in erhöhtem Maaße wach gerufen, die durch das Völkerrecht ihnen auferlegte Schranke zu durchbrechen und innerhalb gewisser Grenzen ihren eigenen Willen, gestützt und getragen durch physische Uebermacht, als die maaßgebende Norm gegenüber dem Schwächeren zur Geltung zu bringen. Diese Wahrnehmung, die allenthalben uns entgegentritt, findet auch in der Geschichte Roms einen breiten Boden: indem Rom von Stufe zu Stufe zur mittelitalischen und zur gesammtitalischen Großmacht emporsteigt, indem es von hier aus zur Weltmacht sich erhebt und schließlich die Omnipotenz erringt, so greift es weiter und weiter in einer völkerrechtlich unberechtigten Weise in das Leben derjenigen Staaten ein, die mit ihm auf gleicher völkerrechtlicher Basis der Souveränität stehen, aber diese potentielle Parität auf dem Gebiete des Actuellen zur Geltung zu bringen nicht vermögen. Diesen willkührlichen und unberechtigten Uebergriffen begegnen wir zunächst innerhalb Italiens und hier in der doppelten Erscheinungsform, daß einestheils der römische Staat planmäßig dauernde Anordnungen trifft, welche die Souveränität der Staaten schmälern und beeinträchtigen, anderntheils aber auch in der Weise, daß die Machthaber der ausgehenden Republik willkührliche Eingriffe in jene Souveränität sich erlauben, die ohne dauernden Bestand doch von einer Mißachtung solcher Souveränität zeugen, wie andrerseits durch den Eindruck, den sie hervorriefen, die Geringschätzung dieser Souveränität förderten. In letzterer Beziehung genügt es, hier auf die Beispiele zu verweisen, welche C. Gracchus in seiner im J. 632 gehaltenen oratio de legibus promulgatis bei Gell. N. A. X, 3. über die Art des Auftretens römischer Magistrate: eines Consuls und eines Prätors in den föderirten Staaten Teanum Sidicinum und Ferentinum mittheilt; dagegen zu den Maaßregeln der ersteren Art gehört vor Allem die einseitige Entziehung des Münzrechtes, welche Rom im J. 485 in Bezug auf die souveränen latinischen Staaten, wie weiterhin in Bezug auf die übrigen souveränen italischen Staaten aussprach;[857]) sodann die lex Sempronia von 561,

875) Vergl. Mommsen, röm. Münzwesen p. 234 sq. 239 sq.

worüber vgl. Beil. XII §. XXXI., das S. C. de Bacchanalibus von 568 nebst den daran sich anknüpfenden Maaßregeln, wodurch das Verbot der Bacchanalien für ganz Italien ausgesprochen wurde; das Edict ferner des praetor peregrinus Cn. Cornelius Scipio Hispallus v. J. 574, welches die Chaldäer aus ganz Italien auswies, wie die lex Didia vom J. 611, welche die römische Luxusordnung über ganz Italien ausdehnte.[858]) Und hiermit allenthalben harmonirt auf das Vollkommenste, daß dem Senate ein Oberaufsichtsrecht in Bezug auf alle die Ruhe und das Wohl in besonders bedrohlicher Weise gefährdenden Verbrechen für ganz Italien bereits von Polybius beigelegt und in gleicher Weise auch der Senat als dasjenige Organ bezeichnet wird, welches in berufsmäßiger Weise die Austrägalinstanz für Streitigkeiten der italischen Staaten unter sich bilde und zur höchsten Instanz bei Widerrechtlichkeiten der Staaten gegen Staat, wie gegen Privaten innerhalb Italiens berufen sei.[859]) Und wie nun alle die obigen einzelnen Momente durch das Gewicht der ihnen inliegenden Bedeutung allmählig zu der Idee einer Oberherrlichkeit Roms über alle italischen Staaten hinleiten mußten; wie sodann bei Polybius diese Oberherrlichkeit bereits von der staatrechtlichen Theorie des ausgehenden sechsten Jahrhunderts anerkannt und zu dem Wesen einer juristischen Gewalt construirt ist, so hat nun auch jene Zeit ebensowohl solche Gewalt zur Begriffseinheit concentrirt und derselben eine angemessene Bezeichnung gewonnen in dem Ausdrucke maiestas, wie andrerseits auch gegenüber außeritalischen Staaten für Rom solche maiestas in Anspruch genommen. Indem daher in den Quellen der gegenwärtigen Periode vielfach von der maiestas die Rede ist, welche dem populus Romanus und seinen Organen im Verhältnisse zu fremden Staaten zukömmt, in dieser Beziehung aber solchem Ausdrucke die Bedeutung von Oberherrlichkeit beizumessen ist, so ergiebt sich nun hieraus, wie einerseits Rom eine Suprematie über die

858) Vgl. not. 39. 40. und wegen des Cn. Cornelius Scipio Hispallus Liv. XL, 44, 2. und dazu die Interprett.

859) Polyb. VI, 13.: ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ, οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων. Πρὸς δὲ τούτοις, εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις, τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν, διαλύσεως, ἢ ἐπιτιμήσεως, ἢ βοηθείας, ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων πάντων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ.

fremden Staaten ſich beimaaß und ſolche als eine Oberherrlichkeit auffaßte, während andrerſeits wiederum dieſes Verhältniß an ſich die Souveränität dieſer Staaten in keiner Weiſe aufhob.[860]) Und

860) Zahlreiche Beiſpiele über den Gebrauch von maiestas ſind geſammelt von Becker, Handb. II, 2. not. 126. sq., wozu vergl. namentlich Diocletian. et Maxim. in C. Greg. V, 2. § 6. (295): ad tantam magnitudinem Romana maiestas cunctorum numinum favore pervenit. Es hat aber dieſer Begriff, als Attribut Roms gedacht, vornämlich eine doppelte Beziehung: ebenſowohl dem einzelnen Bürger, wie fremden Staaten gegenüber. In beider Beziehung bezeichnet maiestas die hohe Würde des römiſchen Staates, die gegenüber dem Bürger als dasjenige ſich darſtellt, was wir unter dem Ausdrucke Majeſtät bezeichnen; und hierauf beruhen die leges de maiestate der ausgehenden Republik. Dagegen fremden Staaten gegenüber ſtellt ſich die maiestas als ein nicht den Staaten im Allgemeinen gemeinſames, ſondern dem römiſchen Staate prärogatives Attribut dar, welches wir als die höhere Würde Roms aufzufaſſen und am Beſten durch Oberherrlichkeit wiederzugeben haben; von Polyb. XXII, 15, 2. wird dieſe maiestas durch δυναστεία, von Str. VI. p. 198. durch ὑπεροχή überſetzt und von Liv. XLII, 29. genau in obiger Weiſe umſchrieben: non tam in pignus fidei obsides desiderati erant, quam ut appareret sociis, nequaquam ex dignitate pari congredi regem cum legatis. Dieſe maiestas nahm Rom von Alters her nur da in Anſpruch, wo ſie ihm durch Vertrag zugeſtanden war, worauf die characteriſtiſche Clauſel der foedera iniqua beruhte: maiestatem populi Romani comiter conservanto; und hier erhellt zugleich am Sicherſten das Weſen ſolcher maiestas, welches Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. § 1.) dahin beſtimmt: hoc enim (sc. ut populus alterius populi maiestatem comiter conservaret) adiicitur, ut intelligatur, alterum populum superiorem esse, non ut intelligatur, alterum non esse liberum; et quemadmodum clientes nostros intelligimus liberos esse, etiam si neque auctoritate, neque dignitate, neque iure omni nobis pares sunt, sic eos, qui maiestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intelligendum est; und Cic. p. Balb 16, 35.: id (sc. maiest. p. R. comiter conserv.) hanc habet vim, ut sit ille in foedere inferior; — — ille populus in superiore conditione causaque ponitur, cuius maiestas foederis sanctione defenditur. Allein unter der Gunſt der Verhältniſſe mißt nun Rom fremden Staaten gegenüber auch da ſolche maiestas ſich bei, wo ſie ihm nicht vertragsmäßig zugeſtanden war, und dies eben iſt der Standpunkt, den die ausgehende Republik einnahm und von welchem aus Polyb. ſeine not. 859 erſichtliche Theorie ausſprach. Daß nun dieſe maiestas Rom's gegenüber den fremden Staaten deren Souveränität in keiner Weiſe aufhob, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Wollen wir daher im modernen Staatsleben nach Verhältniſſen ſuchen, wo eine entſprechende theoretiſche Ordnung anerkannt war, ſo werden wir nicht mit Unrecht an den letzten Lebensabſchnitt des deutſchen Reiches,

dieſe Souveränität der italiſchen Staaten ward denn auch auf das Unzweideutigſte anerkannt nicht allein in der officiellen Bezeichnung socii, ſondern auch in der lex Iulia de civitate, inſofern dieſelbe die Civität ausdrücklich nur für den Fall verlieh, daß die betreffenden Staaten einen genehmigenden Beſchluß darüber faſſen würden.

Können wir daher nach Alle dem an dem Satze feſthalten, daß die italiſchen Staaten bis zum Erwerbe der Civität Rom gegenüber ihre Souveränität in thesi nie verloren, wenn auch dieſelbe in praxi vielfach mißachtet, ja ſelbſt in thesi unter die römiſche Oberhoheit herabgedrückt ward, ſo tritt nun gleiches Verhältniß auch außerhalb Italiens uns entgegen. Auch hier begegnen wir allerdings den nämlichen Willkührlichkeiten, welche römiſche Machthaber gegen die ſouveränen Staaten ſich erlauben: wir ſehen z. B. wie Pompejus mit unverhüllter Willkühr und einzig und allein auf ſeine Uebermacht ſich berufend in die Souveränitätsrechte Meſſana's eingreift (not. 455); wir ſehen ähnliche Eingriffe des ſyriſchen Provinzialregenten in die Hoheitsrechte der Könige von Judäa wiederkehren;[861] wir erſehen, wie im J. 696 die lex Clodia de provinciis consularibus dem L. Piso Caesoninus Calventius widerrechtlicher Weiſe die Jurisdiction de pecuniis creditis bei den liberi populi Macedoniens überträgt.[862] Und andrerſeits ſehen wir auch

wie an den Rheinbund zu denken haben. — Dagegen dem Begriffe der magnitudo fehlt jede Beziehung auf ein beſtimmtes juriſtiſches Verhältniß, vergl. z. B. Tac. Germ. 29.: protulit magnitudo populi Romani ultra Rhenum imperii reverentiam, und die von Forcellini s. v. Citirten. Wohl aber entſpricht der maiestas die, obwohl tropiſche Bezeichnung patrocinium, ſo z. B. bei Cic. de Off. II, 8, 27.: illud patrocinium orbis terrae verius, quam imperium poterat nominari, (wo ſich ſchon der Uebergang vom Begriffe der maiestas zu dem des imperium [ſ. not. 875] ankündigt), bei Liv. XXXVII, 54, 17.: patrocinium receptae in fidem et in clientelam vestram universae gentis perpetuum vos praestare decet (wo jedoch in § 15. 16. ebenfalls ſchon von dicio und imperium geſprochen wird); namentlich aber wird dieſe Bedeutung von patrocinium außer allen Zweifel geſtellt dadurch, daß Procul. l. c. das der maiestas eines anderen Staates untergeordnete Volk mit den Clienten gegenüber den Patronen vergleicht. — Der maiestas entſpricht auf der anderen Seite die reverentia, ſo z. B. Tac. Ann. XIII, 9. Hist. I, 55.

861) Joseph. Antiqu. XV, 10. Bell. Iud. I, 21.

862) Vgl. namentlich Cic. de prov. cons. 4, 7.: emisti (Piso) a foedissimo tribuno plebis (Clodio) — — grandi pecunia, ut tibi de pecu-

hier neben ſolchem rechtswidrigen Verfahren die Idee einer Oberherrlichkeit Roms zu Tage treten und in gewiſſen Maaßregeln ſyſtematiſch durchgeführt, ſo namentlich darin, daß Rom vielfach die Verfaſſungen der liberae civitates einer Reviſion unterwirft,[863]) und der Senat ſogar Beſtimmungen über die Rechtsgewähr in Civilſtreitigkeiten Seitens der liberae civitates trifft.[864]) Allein wenn immer in allen ſolchen Maaßregeln die Idee einer Oberherrlichkeit Roms über die liberae civitates ganz unverhüllt zu Tage tritt; wenn immer in der Willkührherrſchaft der ausgehenden Republik manchen jenen Staaten ihre libertas ganz entzogen wurde, andere aber wenigſtens einzelne Stücke ihrer Souveränität einbüßten, wie die liberae civitates Siciliens ihre Autodikie (not. 455); ſo liegt doch auch hier durchaus kein Grund zu der Annahme vor, als habe die Theorie dieſes Zeitalters den Begriff der Souveränität für jene Staaten völlig aufgegeben und dieſelben als untergeordnete Pertinenzen des römiſchen Staates aufgefaßt (§. 37). Vielmehr haben wir anzuerkennen, daß noch die lex Iulia Caesaris de provinciis v. 708 in ihrer Auffaſſung der Stellung der liberae civitates von der Idee der Souveränität ausging und in dieſem Sinne auch dieſelben gegen die willkührlichen Uebergriffe der Provinzialregenten ſchützte.[865])

So nun erhielt, wenn wir der gegenwärtigen Periode unſeren Blick zuwenden, die Kaiſerzeit eine Theorie überliefert, welche das Weſen der von ihr conſtruirten Gewalt nur in allgemeinen und verſchwommenen Umriſſen determinirte und in Feſtſtellung der einzelnen jener maiestas inliegenden Befugniſſe der erforderlichen Beſtimmtheit und Entſchiedenheit ermangelte; und andrerſeits fand daneben die Kaiſerzeit einen Zuſtand vor, wo ſelbſt dieſer Theorie die Praxis nicht allenthalben entſprach, vielmehr häufig die potentielle und actuelle Geſtaltung der betreffenden Verhältniſſe in einem

---

niis creditis ius in liberos populos contra senatusconsultum et contra legem generi tui (C. Caesaris) dicere liceret; vergl. auch c. 3. und in Pison. 21, 48. 35, 86. 37, 90. 91. 40, 96.

863) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 384. und dazu not. 290.

864) So im S. C. Lutetian. de Asclep. von 676. ſ. §. 90.

865) Vergl. namentl. Cic. in Pison. 16, 37.: lege Caesaris iustissima atque optima populi liberi plane et vere erant liberi; im Uebrigen vgl. Orelli, Onomast. Tull. III, p. 190. sq.

offenen und unbegründeten Widersprüche standen. Der Planmäßigkeit, Besonnenheit und ihres Zieles wohlbewußten Politik des Augustus und seiner Nachfolger mußte es daher entsprechen, daß man ebensowohl an Stelle jener schwankenden und unbestimmten Theorie eine neue Ordnung der Verhältnisse setzte, welche mit voller Bestimmtheit und Deutlichkeit den liberae civitates ihre Stellung innerhalb des römischen Staatsganzen anwies und das Maaß ihrer libertas nach Recht, wie Pflicht, nach Abhängigkeit, wie Selbstständigkeit genau determinirte, daß andererseits aber auch die hiermit gegebene Bestimmung in Wirklichkeit streng durchgeführt und ebensowohl gegen Uebergriffe von Seiten der Provinzialstatthalter, wie gegen Anmaaßungen von Seiten der liberae civitates selbst geschützt und festgehalten ward. Nach welcher Richtung hin aber, ob beschränkend oder erweiternd für die Selbstständigkeit der liberae civitates, die kaiserliche Politik nehmend vorging, kann einem Zweifel nicht unterliegen gegenüber der Wahrnehmung, wie der Schwerpunkt der inneren Politik der früheren Kaiserzeit gegeben ist in dem Ziele einer Concentration und Einheitlichkeit, wie Centralisation des Reiches und der Staatsgewalten. Denn gerade eine derartige Politik mußte nothwendig als ihre Aufgabe erachten, den Schatten von Souveränität für die liberae civitates innerhalb des römischen Reiches auch in seinen letzten Spuren zu beseitigen und mit voller Bestimmtheit und Entschiedenheit den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß jene liberae civitates unmittelbare Pertinenzen des römischen Reiches und direct der römischen Staatsgewalt unterworfen seien. Und diese Idee tritt als leitende deutlich erkennbar zu Tage in den Maaßregeln des Augustus und seiner Nachfolger: Augustus entzieht den liberae civitates das Münzrecht und verleiht es nur wieder als besonderes Privileg und selbst dann nur als Recht zur Prägung von Scheidemünze, indem die Befugniß zur Ausprägung von Silber nur einigen der größten Städte als besondere Begünstigung ertheilt wird; in gleicher Weise werden von August die liberae civitates dem römischen Steuersysteme mit eingeordnet,[866]) und nicht minder verbietet derselbe im

866) Mommsen, röm. Münzwesen p. 228. und dazu Procop. B. Goth. III, 33. Marquardt, Handb. III, 2. not. 926. Höchst beachtenswerth ist der Bericht von Moses Choren. Hist. Arm. II, 25. ed. et. vert. Whistoni fratr. Lond. 1736.: anno huius imperii (sc. regis Avagair) secundo omnis

J. 733 den gesammten griechischen Communen ihr Bürgerrecht zu verkaufen;[867] Tiberius spricht im J. 23 den Testamenten der römischen Exules, auch wenn sie Bürger von liberae civitates geworden sind, die rechtliche Gültigkeit ab,[868] und Trajan verbietet die Schenkungen von Seiten der liberae civitates.[869] Sodann legen auch die Kaiser die unbeschränkte Bestimmung über die Verfassungen der liberae civitates sich bei, und wie einerseits von August ab die libertas vielfach entzogen wird,[870] so wird von Trajan Maximus nach Griechenland geschickt ad ordinandum statum liberarum civitatum und Plinius von demselben mit außerordentlicher Vollmacht betraut zur Revision der Verfassungen der liberae civitates Bithyniens, endlich von Hadrian Ti. Claudius Atticus Herodes zu gleichem Zwecke in die Provinz Asia gesendet.[871] Völlig hiermit übereinstimmend ist es aber, daß die römischen Kaiser die liberae civitates als Pertinenzen ihres Reiches betrachten, wie dies am Deutlichsten erhellt aus der Stellung, in welcher August in seinem Breviarium imperii die libera und foederata oppida zwischen den coloniae und

omnino Armenia populo Romano vectigalis facta est. Imperaverat enim Augustus Caesar, ut in Lucae Evangelio traditur, per universum orbem censum institui; eaque de re Romani Procuratores in Armeniam missi sunt, qui Augusti Caesaris effigiem attulerunt et in omnibus fanis collocarunt.

867) Dio Cass. LIV, 7.

868) Dio Cass. LVII, 22. Der römische Bürger, indem er durch Exil cap. dem. med. erleidet, verliert die testamenti factio des ius civ. Rom. Allein indem er civis einer lib. civ. wird, erlangt er die testam. fact. des ius civ. dieser civitas. Ein Beispiel berichtet Tac. Ann. IV, 43.: namque eum (sc. P. Rutilium), legibus pulsum, civem sibi Smyrnaei addiderant. Quo iure Vulcatius Moschus, exul, in Massilienses receptus, bona sua reipublicae eorum, ut patriae, reliquerat (sc. testamento). Tiber sprach nun derartigen Bürgern der liber. civit. solche Befugniß ab.

869) Plin. Ep. X, 110. 111. und dazu wegen der libertas von Amisus: Str. XII. p. 547. Plin. H. N. VI, 2, 3. Plin. Ep. X, 93. 94.

870) Vergl. z. B. Suet. Oct. 47.: urbium quasdam foederatas, sed ad exitium licentia praecipites, libertate privavit; Dio Cass. LX, 17. Suet. Claud. 25. Vespas. 8. u. a. m. s. Marquardt, Handb. III, 1. not. 1180.

871) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. not. 342—344. und Spanheim, Orb Rom. p. 213. fin. — Wegen der Aenderungen der Verfassung Athens Seitens der römischen Kaiser vgl. Hermann, St. Alt. § 176. not. 9. sq. Wegen der διορθωταί und λογισταί im Allgemeinen vergl. Marquardt, l. c. not. 1789.

municipia civium Romanorum und Latinorum einerſeits und den oppida stipendiaria andrerſeits rangiren ließ (§. 100), überdem aber auch ſonſt noch ausdrücklich bezeugt wird.[872]) Und ſo daher entſpricht es vollkommen dem wahren Sachverhältniſſe, wenn die Schriftſteller der gegenwärtigen Periode die liberae civitates als unterthänige Beſtandtheile auffaſſen und die libertas ſelbſt als reliquam umbram et residuum libertatis nomen bezeichnen,[873]) ſowie wenn jene Gemeinweſen zu gleicher Zeit als ἐλεύθεροι und ὑπήκοοι τῆς Ῥωμαίων βασιλείας aufgefaßt werden.[873a]) Ja dieſe Umgeſtaltung des Verhältniſſes der libertas erſcheint als nothwendige Vorausſetzung jener Thatſache, daß nunmehr mitunter auch an col. civ. dieſelbe verliehen wird.[874])

So daher ſehen wir, wie mit der gegenwärtigen Periode die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches ihre Souveränität auch in thesi verlieren und zu Pertinenzen des römiſchen Staates, zu römiſchen Communen herabſinken. Und indem nun das römiſche Reich ſelbſt in dieſer Periode als imperium Romanorum bezeichnet und die Staatsgewalt, welche herrſchend und gebietend in dieſem Reiche waltet, als imperium populi Romani aufgefaßt wird, ſo werden nunmehr von der Theorie der gegenwärtigen Periode die liberae civitates dieſem Imperium in erſter Beziehung als deſſen Beſtandtheile beigezählt, in letzterer Beziehung aber als deſſen Untergebene anerkannt.[875]) Und hiermit zugleich

---

872) Suet. Oct. 48.: reges socios — — nec aliter universos, quam membra partesque imperii, curae habuit; rectorem quoque solitus apponere aetate parvis ac mente lapsis, donec adolescerent aut resipiscerent.

873) So Plin. Ep. VIII, 24. und ähnlich Dio Chrys. or. XLIV. p. 512. Mor.: εὖ γὰρ ἴστε ὅτι τὴν μὲν λεγομένην ἐλευθερίαν, καὶ τὸ ὄνομα τοῦθ', ὃ παρὰ τῶν κρατούντων καὶ δυναμένων ἐνίοτε γίγνεται, οὐ δυνατὸν κτήσασθαι, und Tac. Ann. XV, 45.: quae civitatum liberae vocantur. Im Uebrigen vergl. App. Hist. Praef. 1—5. Joseph. B. I. II, 16. Procop. B. Goth. IV, 5. und dazu Marquardt, Handb. III, 1. p. 107.

873a) Const. Porphyr. de admin. imp. p. 250, 8. 251, 9. Bekk.

874) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 261.

875) Vergl. namentlich Cenotaph. Pisan. II. bei Orelli n. 642., wo Auguſt bezeichnet wird als custos imperi romani totiusque orbis praeses, und die Inscr. e tropaeo Alpium zu Ehren des Auguſt bei Plin. H. N. III, 20, 136.: gentes — — sub imperium pop. Rom. sunt redactae; ferner

geſchah es, daß nunmehr die liberae civitates in eine doppelte Claſſe zerfielen und der Begriff der libertas ſelbſt zwiefältig ſich ſpaltete: in die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römiſchen Reiches, welche dem imperium populi Romani untergeordnet und lediglich noch freie Reichsſtädte waren, und in die liberae civitates außerhalb der Grenzen des Reiches, welche in höherem oder geringerem Grade unabhängig von der Unterordnung unter das römiſche imperium und wahrhaft ſouveräne Staaten waren. Dort daher begreift die libertas lediglich noch die Reichsunmittelbarkeit, hier dagegen die Souveränität ſelbſt in ſich.

Fragen wir nun aber nach den weſentlichen Merkmalen der libertas jener dem imperium populi Romani untergeordneten Gemeinweſen, ſo haben wir anzuerkennen, daß das wichtigſte und hervortretendſte jener mehreren Merkmale in der Unabhängigkeit von der Provinzialgewalt beruht, hiernach aber die geſammte Stellung jener civitates in Wahrheit, wie wir angaben, als Reichsunmittelbarkeit ſich characteriſiren läßt: indem jene liberae civitates der römiſchen Staatsgewalt unterworfen ſind, ſo ſind ſie doch einzig und allein dem höchſten Factor derſelben unmittelbar und ausſchließlich: dem Kaiſer ſelbſt und ſeinen Commiſſaren untergeordnet, nicht aber den niederen Organen des Staates und namentlich nicht den

---

Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXIV, 28.): civitatibus omnibus, quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest; idque a divo Nerva introductum est, und lib. 7. de Off. Proc. s. Tit. de Mathem. et Vaticin. (Collat. XV, 2. § 3.); Paul. lib. sing. de Sen. Cons. (Dig. XXXVI, 1, 26.): omnibus civitatibus, quae sub imperio populi Romani sunt, restitui debere et posse hereditatem fideicommissam Apronianum Sen. Cons. (ao. 123) iubet; Gai. Inst. I, 53.: neque civibus Romanis, nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet, supra modum et sine causa in servos suos saevire; nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini etc. August. de Civ. Dei 5, 17.: factum est, ut omnes ad Romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis; in Psalm. LVIII. Part. 1. fin.: gentes subjectas imperio Romano. Amm. Marc. XXII, 16, 6. Eumen. Paneg. Constantino Aug. 6, 2. Ein treffendes Beiſpiel bieten endlich die Bataver; dieſe ſind in foedus mit Rom getreten und, wenn gleich in ihren Sitzen an der äußeren Gränze des Reiches verblieben, doch von Rom als Pertinenz des Reiches ſelbſt betrachtet worden; von ihnen nun ſagt Tac. Germ. 29.: pars Romani imperii facti sunt; vergl. not. 1003.

Provinzialregenten und deren Unterbeamten.[876]) Daher ſtehen die liberae civitates in Wahrheit vollſtändig außerhalb und coordinirt neben der Provinz und bilden den entſchiedenſten Gegenſatz zu derſelben,[877]) während alle übrigen Communen des Reiches: die coloniae und municipia civium, die oppida Latinorum und stipendiaria, wenn auch nicht gleichmäßig, ſo doch gemeinſam der Provinzialgewalt untergeordnet ſind (not. 849). Die liberae civitates unterliegen daher mit einem Worte zwar dem imperium populi Romani, aber nicht dem imperium und der potestas des Proconſuls.

876) So ſagt Str. IV, 1, 5. fin. p. 181. bezüglich Maſſilia: — — τὴν αὐτονομίαν — ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ἐπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν μήτε τοὺς ὑπηκόους, wozu vergl. Caes. B. C. I, 35.; ferner vgl. den Bericht von Str. XIV, 3. p. 664. fin. sq. bezüglich Lyciens; ſodann in dem Decret des Proconſuls von Aſia von 818 in C. I. Gr. no. 2222. l. 16. (ſ. Beil. XIII. § XIII.) wird bezüglich der libertas der Chier geſagt: ἵνα τε ὑπὸ μηθ' ὁτινιοῦν τύπῳ ὦσιν ἀρχόντων ἢ ἀνταρχόντων; endlich Plin. Ep. X, 53.: quum vellem Apameae, domine, cognoscere publicos debitores et reditum et impendia, responsum est mihi, — — nunquam — esse lectas (sc. rationes) ab ullo proconsulum; habuisse privilegium et vetustissimum morem, arbitrio suo rem publicam administrare; Apamea war aber col. civ. mit libertas; vgl. endlich auch Marquardt, Handb. III, 1. not. 1771. Hiermit ſteht nicht in Widerſpruch das Auftreten des Plinius nach Epist. X, 53. 54. 93. 94. 111.; denn Plinius war mit außerordentlicher Vollmacht Trajans bekleidet, ſomit nicht allein Proconſul, ſondern auch kaiſerlicher Commiſſar (ſ. not. 871), daher der Kaiſer in Ep. X, 54. ſagt: sciant, hoc, quod inspecturus es, ex mea voluntate, salvis quae habent privilegiis, esse facturum. Andererſeits dagegen die Definition von Procul. lib. 8. Epist. (Dig. XLIX, 15, 7. § 1.): liber — populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus paßt entſchieden nur noch theilweiſe, d. h. nur noch auf die auswärtigen Staaten für die gegenwärtige Periode. — Beiläufig bemerke ich noch, daß das Vorhandenſein eines foedus an dem Weſen der libertas auch für dieſe Periode nicht das Geringſte änderte, wie dies auch die Stellen bei Marquardt, l. c. not. 1757 und Suet. Oct. 47. ergeben.

877) So ſchon bei Cic. Verr. III, 89, 207.: lugent omnes provinciae, queruntur omnes liberi populi; V, 65, 168.: iam omnes provincias, iam omnia regna, iam omnes liberas civitates; p. Dejot. 4, 15.: omnes liberos populos, omnes socios, omnes provincias; p. Flacc. 40, 100., und ſo auch noch Suet. Caes. 25.: Galliam — — praeter socias ac bene meritas civitates in provinciae formam redegit; Suet. Vesp. 8.: provinciae civitatesque liberae; Tac. Ann. XV, 45.: pervastata Italia, provinciae eversae, sociique et quae civitatum liberae vocantur; vgl. auch Dio Cass. LIV, 9. Str. XVII, 3, 24. p. 839. fin., ſo wie die weiteren Citate bei Spanheim, Orb. Rom. p. 203. not. b — d. u. 209. not. d — f.

Uebereinſtimmend hiermit erſcheint es nun, daß diejenigen liberae civitates, welche nicht, als col. civium, zugleich die römiſche Civität hatten,[878]) ebenſowohl im Beſitze ihres angeſtammten und nationalen partiellären Privatrechtes verblieben, wie auch der Autonomie und Autodikie in Bezug auf das Privatrecht theilhaft waren,[879]) und daß ebenſowenig wie dem ius civile Rom., ſo auch

878) Daß die col. civ. mit libertas der Autonomie entbehrten, iſt ſelbſtverſtändlich und bedingt dadurch, daß ſie integrirende Beſtandtheile des populus Romanus bildeten. Zweifelhaft dagegen iſt, ob ſie nicht ſogar der jurisdictionellen Gewalt des Provinzialſtatthalters unterworfen waren; Marquardt, Handb. III, 1. p. 262. zu not. 1822. bejaht dies; allein dies erſcheint mir nicht ohne Bedenken.

879) Vergl. im Allgemeinen Dio Cass. LIV, 9.: ὁ δὲ δὴ Αὔγουστος — — διῴκει τὸ — ἔνσπονδον τῷ πατρίῳ σφίσι τρόπῳ ἀεὶ ἄρχεσθαι· Suid. s. v.: αὐτονομουμένη πόλις· ἡ τοῖς αὐτῆς νόμοις χρωμένη καὶ οὐχ ὑπακούουσα ἑτέροις (sc. νόμοις), und dazu Philo legat. ad Cajum p. 1014.; insbeſondere vergl. wegen Chios: C. I. Gr. no. 2222 und dazu Beil. XIII § XIII.; wegen der Lycier: Str. XIV, 3. p. 664. fin. sq.; von Amiſus in Pontus, nach Lucullus Ordnung von Kleinaſien libera civitas (App. Mithr. 83.) und von Auguſt anderweit für libera erklärt (Str. XII, p. 547.), heißt es unter Trajan: legibus suis utitur, und im Gegenſatze dazu ſtehen die civitates, quae nostro (i. e. Romanorum) iure obstrictae sunt; daher konnte Amiſus ein eranum ad sustinendam tenuiorum inopiam (Armencaſſe) haben, was den nicht reichsunmittelbaren römiſchen Städten nicht geſtattet war: Plin. Ep. X, 92. 93. vgl. 110. 111.; wegen Maſſilia: Str. IV, 1. p. 179. (οἱ δὲ νόμοι Ἰωνικοί), Valer. Max. II, 6, 7.; wegen Utica und Italica: not. 295.; Athen erhielt einen neuen Rechtscodex im J. 126. zwar von Hadrian ſelbſt, allein in Folge ſeines diesfallſigen Geſuches und zuſammengeſetzt aus den Geſetzen des Dracon, Solon und anderen athen. Geſetze: Hieron. Chron. a. 2138—2139. Cassiodor. Chron. a. 126. Cuspinian. Anon. Chron. p. 201., wozu vergl. Kuhn, Beitr. p. 125. not. 534. — Auch hier finden wir indeß widerrechtliche Eingriffe der Statthalter in die Freiheit der Städte, wie das Verfahren des L. Antiſtius Vetus, Proconſ. von Aſia im J. 64. gegen Chios beweiſt, während gerechte Provinzialregenten die Rechte der liberae civitates ſchützten, wofür das Decret des Amtsnachfolgers des L. Vetus vom J. 65 ein Beiſpiel ergiebt; vergl. C. I. Gr. no. 2222. und dazu Böckh's Commentar. Daß indeß auch in dieſer Periode die liberae civitates durchaus nicht dem Edicte des Provinzialregenten unterworfen waren, ergiebt ſich daraus, daß Tac. Ann. II, 56. die Entziehung der libertas für Comagene im J. 18 dahin umſchreibt: Comagenis Q. Servaeus praeponitur, tum primum ad ius praetoris translatis. — Uebrigens dürfen bei Beurtheilung der obigen Verhältniſſe einzelne Vorgänge, die durch beſondere politiſche Rückſichten beſtimmt wurden, das Urtheil nicht beirren; ſo berichtet Tac. Ann. XI, 19. bezüglich der Frieſen, denen durch

dem ius provinciale eine bindende Kraft für Jene beiwohnen konnte, vielmehr lediglich der Kaiſer ſelbſt in jener Beziehung rechtsverbindliche Normen für Jene aufzuſtellen befugt war. Und wie nun dieſes Sachverhältniß auf das Deutlichſte in den Quellen zu Tage tritt, ſo werden wir nun in §. 102 den Einfluß der kaiſerlichen Conſtitutionen auf das ius civile der liberae civitates näher in das Auge faſſen, während wir hier nur noch darauf hinweiſen, daß in Folge der oben beobachteten Veränderungen in der Stellung der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches ebenſo, wie dieſe ſelbſt zu Pertinenzen des römiſchen Reiches herabſanken, ohne gleichwohl ihre Qualität als civitates zu verlieren, ſo auch das ius civile jener liberae civitates nunmehr eine dem ius deditieiorum ſich annähernde Qualität annahm, ohne gleichwohl ſeine Prädicirung als ius civile aufzugeben.[880])

Alle dieſe Verhältniſſe greifen jedoch, wie bemerkt, lediglich Platz bezüglich der liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des römiſchen Reiches, während bezüglich derjenigen, welche außerhalb der Reichswehren ihre Wohnſitze hatten und ſonach wirkliche Grenznachbarn Roms waren, der alte Begriff der libertas in Gültigkeit und Anwendung verbleibt und hier daher die Souveränität ſelbſt vertritt, womit dann ebenſowohl vereinbar iſt, daß dieſe Völker an Rom, wie daß Letzteres Jenen tributpflichtig iſt.[881])

Druſus ein Tribut auferlegt worden war und die in Folge deſſen im J. 28 rebellirt hatten (Ann. IV, 72.), aus dem J. 47.: natio Frisiorum post rebellionem — — infensa aut male fida, datis obsidibus consedit apud agros a Corbulone descriptos. Idem senatum, magistratus, leges imposuit: ac ne iussa exuerent, praesidium immunivit. Die Frieſen aber ſind liber populus außerhalb der Gränzen des Reiches.

880) So ius civile Atheniensium bei Marcian. lib. 1. Inst. (I. Iust. I, 2. § 2.).

881) So waren Rom tributpflichtig die cherſoneſiſchen Könige, worüber ſ. Marquardt, Handb. III, 1. p. 107. sq., der König der Lazi in Colchis, worüber ſ. not. 909., der Quade Vannius jenſeit der Donau zwiſchen dem Marus und Cuſus, worüber ſ. Tac. Ann. II, 63. Plin. H. N. IV, 12, 25.; vergl. Amm. Marc. XX, 4. u. a. m. Andererſeits erlebten die Römer an der Schwelle der 3. Periode die demüthigende Erfahrung, zu einer Tributzahlung an fremde Nationen ſich verpflichten zu müſſen, indem Gallus im J. 251 den Scythen dieſes ſchimpfliche Zugeſtändniß machen mußte, Zonar. XII, 21. Dagegen die der Zeit der Sever. Alex. anheimfallende Nachricht von Patric. in Exc. p. 124. Bonn. (Κάρποι — φθονοῦντες τοῖς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν τελουμένοις τοῖς

§. 102.

Verhältniß zwiſchen dem römiſchen Rechte und dem ius provinciale, wie dem ius civile der liberae civitates.

Gegenüber der mannichfaltigen Verſchiedenheit, welche in der ſtaatsrechtlichen Stellung der einzelnen Pertinenzen des Reiches das Kaiſerthum zu dem Zeitpunkte vorfand, wo ihm die oberſte Leitung der Dinge anheimfiel, gegenüber dieſer durchgreifenden Unebenmäßigkeit und Ungleichheit mußten die Beſtrebungen der erſten beiden Jahrhunderte vor Allem in der Aufgabe ihren Schwerpunkt finden, das Reich zu conſolidiren, jene vielfältigen Unebenheiten mehr und mehr auszugleichen, die zerſplitterte Adminiſtration in höherem Maaße zu centraliſiren und durch Herſtellung einer ſtarken und einheitlichen Staatsgewalt das neue Regiment nach Innen, wie Außen hin zu kräftigen. Und in der That tritt dieſe Tendenz markirt hervor in den Regierungsmaaßregeln des Auguſtus,[882] und kaum minder deutlich läßt ſie ſich wahrnehmen bei allen den Kaiſern, die im Lebensgenuſſe oder im Getümmel innerer, wie äußerer Kriege Muſe und Luſt gewannen für eine durchdachte und planmäßige innere Politik. Jene allgemeinen und höchſten Tendenzen ſolcher Politik mußten aber nothwendig auch zu dem Projecte hinleiten, eine Uniformität innerhalb des Reiches in Bezug auf das Privatrecht herbeizuführen und hierdurch eine neue und gewichtige Baſe für eine innere Verſchmelzung der heterogenen Beſtandtheile des Reichs zu einem einheitlichen Ganzen zu gewinnen. Dennoch finden wir nicht, daß bis Caracalla herab das kaiſerliche Cabinet durchgreifende Maaßregeln unternommen hätte, die vorgefundenen Verſchiedenheiten in Bezug auf das Privatrecht der römiſchen Staatsangehörigen zu beſeitigen, vielmehr nehmen wir ſogar wahr, wie ſelbſt die Autonomie den peregrinen liberae civitates des Reiches ungeſchmälert belaſſen ward. Dieſe ſcheinbar widerſprechenden Thatſachen erklären ſich indeß bei näherer Erwä-

---

Γότθοις) iſt theoretiſch dem Titel einer Liberalität unterzuordnen. Wohl aber gehören hierher die Beiſp. in not. 909., wie bei Proc. B. Pers. II, 10. fin. (Perſer) u. a. m.

882) Vergl. namentl. Dio Cass. LIV, 9.: ὁ δὲ δὴ Αὔγουστος τὸ μὲν ὑπήκοον κατὰ τὰ τῶν Ῥωμαίων ἔθη διῴκει — ἄρχεσθαι.

gung daraus, daß theils das Alterthum von frühester Zeit her weniger Gewicht gerade auf die Uniformität des Rechtes innerhalb des Staates legte und diese Anschauung auch für die gegenwärtige Periode bestimmend nachwirken mußte, theils das privatrechtliche ius gentium dem practischen Bedürfnisse nach Rechtseinheit, insoweit solches vorhanden war, in Wirklichkeit genügte, theils ferner die großen Verschiedenheiten in culturhistorischer Beziehung, welche die frühere Kaiserzeit in den verschiedenen Pertinenzen des Reiches vorfand, den Gedanken einer Uniformität der Provinzialrechte abweisen lassen mußte, theils endlich das Princip der nothwendigen Relation zwischen Civität und ius civile die directe Uebertragung des Letzteren auf alle Staatsangehörigen als unstatthaft ergab.

So daher trat das römische Reich mit der mannichfaltigsten Verschiedenheit des Privatrechtes seiner einzelnen Pertinenzen in die gegenwärtige Periode ein und erhielt solche im großen Ganzen auch aufrecht bis herab zur lex Antoniniana Caracallae de civitate. Dennoch aber haben wir anzuerkennen, daß trotz jener Enthaltung der Regierung von durchgreifenden und entscheidenden Maaßregeln das Verhalten des römischen zu dem peregrinen Rechtsstoffe innerhalb des Reiches durchaus nicht ein rein neutrales war, vielmehr ein bestimmtes Verhältniß zwischen Beiden obwaltete, in welchem das eine Element von dem anderen in Wahrheit bestimmt ward. Denn auch in der gegenwärtigen Periode ward das peregrine Recht in jener Richtung fortbewegt, die wir bereits für die vorige Periode constatirten und es folgte jenem Zuge, welcher es mehr und mehr dem Einflusse römischer Rechtsanschauungen und Principien unterwarf. Dieser Romanisirungsproceß selbst aber, der aus solchem Verhalten jener beiden Elemente sich ergiebt, beruht ebensowohl auf äußeren, wie auf inneren bestimmenden Gründen: dort auf der Uebertragung römischen Rechtsstoffes in das Recht der Provinzen und sonstigen Pertinenzen des Reiches, hier auf einer Romanisirung der Rechtsanschauung selbst der Angehörigen des Reiches.

Fassen wir nun zunächst den Ersteren dieser beiden Punkte in's Auge, so ist es vor Allem das ius gentium, dem in dieser Beziehung die erste und wichtigste Bedeutung anheimfällt: indem das ius gentium immer mehr und mehr das Gebiet seines Stoffes erweiterte, indem es immer bewußter und bestimmter in seiner Be-

deutung hervortrat, gemeines Recht der gesammten freien Menschheit zu sein, so mußte es in immer ausgedehnterer Maaße innerhalb aller Pertinenzen des Reiches sich Anerkennung erringen und mehr und mehr die ihm widerstrebenden Particularitäten in den einzelnen nationalen Rechten überwinden. Sodann ist es aber auch der civile Rechtsstoff, der in die Particularrechte der einzelnen Theile des Reiches Eingang fand: in die Provinzialrechte durch das Mittel des proconsularischen Edictes, in die Municipalrechte der oppida Latinorum durch eine auf historische Vorlagen gestützte Observanz, wie durch die wissenschaftliche Theorie und die Jurisdiction der Provinzialstatthalter, in die iura civilia der liberae civitates vielleicht nur vereinzelt, aber doch wahrscheinlich durch Sitte und Gewohnheit. Sodann finden wir aber auch als drittes Vehikel römischen Rechtsstoffes ein allgemeines Reichsrecht vor, welches für die cives wie für Latini colonarii, für Provinzialen wie für Bürger der liberae civitates vollkommen gleichmäßig gilt und seinen unmittelbaren Ausgang nimmt von der obersten Gewalt im Staate, dem Kaiser selbst, als derjenigen Potenz, welche gleichmäßig zu legislativen Erlassen für alle jene Bestandtheile des Reiches befähigt ist. Für die Existenz solchen gemeinen römischen Rechtes zeugte aber vor Allem der Grundsatz, daß den kaiserlichen Constitutionen solche allgemeine Tragweite zukömmt, wie dies bekundet Ulp. lib. 30. ad Ed. Praet. (Dig. XLVII, 12, 3. §. 5.):

> Divus Hadrianus rescripto poenam statuit XL aureorum in eos, qui in civitate sepeliunt. — — Quid tamen, si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? post rescripta principalia an ab hoc discessum sit? Videbimus, quia generalia sunt rescripta. Et oportet imperialia statuta suam vim obtinere et in omni loco valere;

und Aristid. Or. in Rom. p. 362. Dind.:

> πολιτείαν γε εὕρετε (sc. Ῥωμαῖοι) — — καὶ θεσμοὺς καὶ τάξεις ἀφύκτους ἅπασιν ἐπεστήσατε (rem publicam constituistis, Romani, et leges et constitutiones inevitabiles omnibus praescripsistis),

sowie Derselbe p. 366. Dind.:

> Νόμους τε κοινοὺς ἅπασι τάξαντες (sc. οἱ Ῥωμαῖοι) (leges communes omnibus dantes Romani);

wozu vgl. Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. §. 2.: ἐξ

ἐπιστολῆς Ἀντωνίνου τοῦ Εὐσεβοῦς γραφείσης μὲν τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας, παντὶ δὲ τῷ κόσμῳ διαφερούσης) u. Marcian. lib. 12. Inst. (Dig. L, 7, 4. §. 6.: praecipitur — edicto divi Vespasiani omnibus civitatibus).

Und übereinſtimmend hiermit berichten auch von ſolchem gemeinen römiſchen Rechte Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XXIV, 28.):

> Civitatibus omnibus quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest; idque a divo Nerva introductum, postea a senatu auctore Hadriano diligentius constitutum est;

und Paul. lib. sing. de Sen. Cons. (Dig. XXXVI, 1, 26.):

> Omnibus civitatibus quae sub imperio populi Romani sunt, restitui debere et posse hereditatem fideicommissam, Apronianum senatus consultum iubet, wozu vgl. Sever. et Antonin. bei Paul. lib. sing. de Iur. et Fact. Ign. (Dig. XXII, 6, 9. §. 5.), Marcian. lib. 8. Inst. (Dig. XXXIII, 1, 24.), Scaevola lib. 18. Dig. (Dig. XXXIII, 2, 34. pr.);

ſowie Gai. Inst. I, 53.:

> Sed hoc tempore neque civibus Romanis, nec ullis aliis hominibus qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire: nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri jubetur, quam qui alienum servum occiderit. sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis constitutionem coërcetur: nam consultus a quibusdam praesidibus provinciarum de his servis, qui ad fana deorum vel ad statuas principum confugiunt, praecepit, ut si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos suos vendere, wozu vgl. Ulp. lib. 8. de Off. Proc. (Col. lat. III, 3.);

ferner Ulpian. lib. 21. ad Sabin. (Dig. XXX, 1, 41. §. 5. 6.), und gleichermaaßen auch Severus et Antoninus in C. Iust. VII, 12, 1.:

> Quum divus Claudius pater meus constituerit, a praesidibus provinciarum vel qui coërcendorum maleficiorum potestatem habent, in perpetua vincula damnatos ad libertatem perduci non posse, hi, qui intra tempora poenae liberi et heredes esse iussi sunt aut legatum fideicommissumve acceperunt, neque libertatem adipisci, nec quidquam eorum, quae his data sunt, capere possunt.

Endlich eine analoge Erscheinung ist es, wenn römisches Recht durch die kaiserlichen Constitutionen auf alle Provinzen gleichmäßig jedoch mit Ausschluß der liberae civitates übertragen wird, wie solches mit den Rechtsgrundsätzen über die cura minoris, furiosi und prodigi der Fall gewesen zu sein scheint nach Gai. Inst. I, 198.:

> Ex iisdem causis et in provinciis a praesidibus earum curatores dari voluit, wozu vgl. Ulp. lib. 3. und 6. de Off. Proc. (Dig. XXVII, 9, 11. 10, 8. XXVI, 5, 12.) und Paul. lib. 1. de Off. Proc. (Dig. XXVII, 10, 2.).[883])

Dagegen den Zweiten jener obigen Punkte, die Romanisirung der Rechtsanschauung selbst der Angehörigen des Reiches betreffend, so sind die Triebkräfte, welche die Agentien dieses Processes bilden, ebensowohl gegeben durch die so eben betrachtete mehrfältige Uebertragung römischen Rechtsstoffes auf die peregrinen Bestandtheile des Staates, wie auch durch den unmittelbaren, vielfältigen und regen Wechselverkehr zwischen romanisirten und anderen Bevölkerungselementen, insbesondere aber durch den Rechtsunterricht, der von Privaten in den verschiedenen Städten des Reiches, wie namentlich auch an der Academie zu Beryt ertheilt wurde und der, indem er aus dem römischen Rechte den Hauptstoff seiner Lehre entnahm, in bestimmender Weise auf die Lernenden und damit auf

---

883) Vergl. p. 426. Ein weiteres Beispiel bietet Dioclet. et Maxim. in C. VII, 9, 3. Dagegen ziehe ich nicht hierher, wenn Gai. in Bezug auf die in Inst. I, 173—182. vorgetragenen Rechtsgrundsätze über die tutoris petitio in § 183. sagt: haec omnia similiter et Romae et in provinciis solent observari, da hier nur ein auf die in den Provinzen verweilenden röm. Bürger, somit nur local extendirtes ius civile in Frage stehen dürfte; vergl. Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 19. 20.). Wier haben hierüber auf die Distinction in not. 791. zu verweisen zwischen ius gentium, gemeinem römischen Reichsrechte und dem auf die Provinzen local extendirten ius civ. Rom.; das zweite ist entweder wahrhaft gemeines Recht, somit für cives, Latini, Bürger der liberae civitates, Provinzialen, dediticii Aeliani gleichmäßig gültig, oder aber nur in beschränkterer Maaße gemeines Recht, so z. B. nur für cives, Latini und Provinzialen gültig. Dieses gemeine römische Reichsrecht bildet ein coordinirtes Glied in der Begriffsreihe von ius civile, ius dediticiorum und ius gentium; allein wegen seines geringen Umfanges und bei seiner zeitlich beschränkteren besonderen Existenz haben wir demselben bei unserer Behandlung nicht auch äußerlich die gleiche selbstständige Stellung eingeräumt, wie den anderen Eintheilungsgliedern.

die gesammte Rechtsanschauung romanisirend einwirken mußte.[884]) Die Theilnahme von römischen Peregrinen an diesem Unterrichte ward aber ebensowohl bedingt durch die Attractionskraft römischer Culturelemente im Allgemeinen, wie insbesondere noch befördert dadurch, daß die Kenntniß des römischen Rechtes eine Vorbedingung bilden mochte, in dem Staatsleben zu Aemtern und Würden zu gelangen.[885]) Ein nicht minder gewichtvoller Moment für die in Frage befangene Thatsache liegt aber auch darin, daß bei der in der gegenwärtigen Periode zu Tage tretenden Bedeutung der comparativen Jurisprudenz (§. 107), wie bei der häufig gegebenen Veranlassung zu Responsen der römischen Juristen und zu Rescripten der Kaiser über Rechtsverhältnisse von Provinzialen, die Aufmerksamkeit der Ersteren in einer ausgedehnten Maaße auf die peregrinen Rechte hingelenkt ward. Denn indem dieselben bei ihrem gesammten juristischen Denken und Auffassen in dem römischen Rechte die Grundbasis ihrer wissenschaftlichen Manipulationen und ihre Appereceptionsmasse und den Gedankenstoff fanden, so ward nun hiermit durch die römische Jurisprudenz selbst eine das innere Wesen der Rechtsinstitute ergreifende Ausgleichung zwischen dem peregrinen und dem römischen Rechte vermittelt und auf eine gewissermaaßen rein innerliche und elementäre Romanisirung des fremden Rechtes hingewirkt. Gerade diese Thatsache aber, die wir bereits für die vorige Periode anerkannten (§. 86 vgl. auch §. 112), mußte mit der gegenwärtigen Periode eine wesentlich höheres Gewicht erlangen, weil einerseits, wie bemerkt, die Berücksichtigung peregriner Rechtsverhältnisse Seitens der römischen Juristen eine weit ausgedehntere wurde, andrerseits aber auch die Auffassung der römischen Jurisprudenz in Wahrheit für die Peregrinen selbst dadurch maaßgebend war, daß sie ebensowohl die Responsen und

884) Wegen der Rechtslehrer dieser Periode vergl. namentl. Gell. XIII, 13, 1.: cum ex angulis secretisque librorum ac magistrorum in medium iam hominum et in lucem fori prodissem, quaesitum esse memini in plerisque Romae stationibus ius publice docentium, was in die Zeit des Antoninus Pius fällt; vergl. Danz, Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. § 76. Berytus gehört der Zeit von 180—500 nach Chr. an, vergl. Bernhardy, gr. Litt. I. p. 559. r. Litt. not. 234. Marquardt, Handb. III, 1. not 2097.

885) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2096., sowie anderentheils § 80. sq.

Reſcripte und proconſulariſchen Edicte[885a]) beſtimmte, wie auch die römiſche Rechtswiſſenſchaft ſelbſt ganz unmittelbar beherrſchte; denn was dieſe letztere insbeſondere betrifft, ſo waren es gerade die Träger dieſer Wiſſenſchaft, welche überhaupt die juriſtiſche Intelligenz und die wiſſenſchaftliche Behandlung des Rechtes für das geſammte Reich repräſentirten. Und erwägen wir nun ſchließlich, wie endlich auch das römiſche Recht an ſich durch die fleißige und vollendete wiſſenſchaftliche Cultur, die ihm zu Theil ward, ein inneres Uebergewicht über alle peregrinen Rechte ſich errang (§ 50. 57.); ſo werden wir in der That anzuerkennen haben, daß eben jene Triebkräfte mächtig genug waren, auf die Rechtsanſchauung der römiſchen Staatsangehörigen in einer entſchieden romaniſirenden Weiſe einzuwirken und auf dieſem Wege zerſetzend und verwandelnd auf die peregrinen Rechte zu influiren. Jene Thatſache ſelbſt aber, daß von dem durch das römiſche Recht gegebenen Standpunkte aus die Römer den peregrinen Rechtsſtoff auffaßten und beurtheilten, und daß dem römiſchen Rechte die beſtimmenden Grundbegriffe entlehnt und hiernach die peregrinen Rechtsinſtitute beurtheilt wurden; dieſe Thatſache, ſagen wir, tritt ebenſowohl in den wiſſenſchaftlichen Werken, wie in den Reſponſen und Reſcripten des gegenwärtigen Zeitabſchnittes deutlichſt erkennbar zu Tage; denn wir finden z. B. daß Gai. Inst. I, 189. die Vormundſchaft in den Rechten der verſchiedenen peregrinen Pertinenzen des Reiches dem durch das römiſche Recht gegebenen Begriffe der tutela unterſtellt in den Worten:

> Impuberes quidem in tutela esse omnium civitatium iure contingit,

und in den Reſcripten des Antoninus Pius an die Ilienſes bei Callistr. libr. 4. Cogn. (Dig. XXVII, 1, 17. § 1.), wie an das κοινὸν τῆς Ἀσίας bei Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 2.) tritt gleiche Erſcheinung uns entgegen. Ebenſo finden wir, wie bezüglich der Curatel, der väterlichen Gewalt, der Geſchlechtsvormundſchaft in gleicher Weiſe die römiſch-rechtlichen Begriffe

885a) Nur beiläufig bemerke ich, daß ſelbſtverſtändlich auch in dieſer Periode die Jurisdiction für die Provinzen ſtets in der Hand des Provinzialſtatthalters liegt, und daß es daher eine völlig unhaltbare Annahme iſt, wenn Sybel in Jahrb. d. Ver. d. Alterthumsfr. im Rheini. IV. p. 19. meint, daß nationalen Dingtagen der Rom unterthänigen (nicht etwa der föderirten) Germanen die niedere Jurisdiction von den Römern überlaſſen worden ſei.

der cura, der patria potestas, der tutela mulierum als maaßgebend angewendet werden von Gai. Inst. I, 197. 55. 193. Und daſſelbe findet ſtatt bezüglich des Begriffes furtum in dem Reſponſum bei Ulp. lib. 37. ad Ed. (Dig. XLVII, 2, 53. § 20.):

> Siquis asinum meum coëgisset et in equas suas τῆς γονῆς duntaxat χάριν admisisset, furti non tenetur. — — Quod et Herennio Modestino studioso meo de Dalmatia consulenti rescripsi circa equos, quibus eiusdem rei gratia subiecisse quis equas suas proponebatur, furti ita demum teneri, si furandi animo id fuisset; si minus, in factum agendum;

und ebenſo bezüglich des Begriffes pignus in dem Reſponſum des Scaevola lib. 16. Dig. (Dig. XXXII, 1, 101. pr.):

> Qui habet in provincia, ex qua oriundus erat (i. e. Syria) propria praedia et alia pignori sibi data ob debita, codicillis ita scripsit: τῇ γλυκυτάτῃ μου πατρίδι βούλομαι εἰς τὰ μέρη αὐτῆς δοθῆναι, ἀφορίζω αὐτῇ χωρία πάντα, ὅσα ἐν Συρίᾳ κέκτημαι, σὺν πᾶσιν τοῖς ἐνοῦσιν βοσκήμασιν, δούλοις, καρποῖς ἀποθέτοις, κατασκευαῖς πάσαις. Quaesitum est: an etiam praedia, quae pignori habuit testator, patriae suae reliquisse videatur? Respondi: secundum ea, quae proponerentur, non videri relicta, si modo in proprium patrimonium, quod fere cessante debitore fit, non sint redacta;

und gleichermaaßen bezüglich der Begriffe vis, possessio, dominium und proprietas in dem Reſcripte des Hadrian oder Antoninus Pius bei Callistr. lib. 5. Cognit. (Dig. V, 1, 37.) und Marcianus lib. 14. Inst. (Dig. XLVIII, 6, 5. § 1.):

> Si de vi et possessione vel dominio quaeratur, ante cognoscendum de vi, quam de proprietate rei, divus Pius τῷ Κοινῷ τῶν Θεσσαλῶν graece rescripsit; sed et decrevit, ut prius de vi quaeratur, quam de iure dominii sive possessionis.[886])

Durch alle jene im Obigen erwogenen Factoren aber geſchah es, daß in der gegenwärtigen Periode bis herab auf Caracalla die

886) Gleiche Wahrnehmung bietet ſich dar in Bezug auf das Proceßrecht in dem Reſcript von Antoninus Pius bei Ulp. lib. 1. Appell. (Dig. XLIX, 1, 1. § 1.), in Bezug auf das ius publicum in dem Reſcript bei Callistr. lib. 1. Cognit. (Dig. L, 2, 11.), in Bezug auf das Criminalrecht bei Ulp. lib. 9. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 11, 9. 10.), wozu vergl. Platner, quaest. de iur. crim. Rom. p. 234 sq.

vielfältigen Particularrechte der verschiedenen peregrinen Pertinenzen des römischen Reiches mehr und mehr dem römischen Rechte sich annäherten, ja, was als Hauptmoment zu gelten hat, in ihren leitenden Grundbegriffen und in der allgemeinen theoretischen Construction ihrer Institute vollkommen mit dem römischen Rechte in Uebereinstimmung traten, insofern jene Centralpunkte der juristischen Auffassung immer vollkommner denjenigen Begriffen und allgemeinen Urtheilen und denjenigen leitenden Gesichtspunkten und Anschauungsweisen sich unterstellten, welche das römische Recht und die römische Jurisprudenz hierfür darboten.

Und wie nun alle die obigen Momente an sich vollkommen geeignet sind, jenen mächtigen Einfluß des römischen Rechtes auf die nationalen Rechte der Provinzen für uns in Evidenz zu setzen, so gewinnen wir nun endlich hierfür den schlagendsten Beweis durch das Eindringen römischen Rechtselementes in das jüdische Recht. Denn indem seit der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. die jüdischen Rabbinen eine Sammlung der das mosaische Gesetz im Geiste jener Zeit fort- und umbildenden jüngeren Sätze veranstalteten und hierin auch zahlreiche Rechtsvorschriften mit aufnahmen; indem ferner diese Sammlung selbst, die Mischna, zwar innerhalb des römischen Palästina, allein völlig unabhängig von der römischen Staatsgewalt, ja sogar zu einem Zeitpunkte veranstaltet wurde, wo das Judenthum in einem starken confessionellen, nationalen und socialen Gegensatze zu dem römischen Heidenthum sich fühlte und tendenzmäßig dem römischen Rechte widerstrebte (§. 103 unter 6); so tritt nun gerade darin jener rein innere und daher um so gewaltigere attractive Einfluß des römischen Rechtes hervor, daß trotz jenes mächtigen Widerstrebens des Judenthumes wider das Römerthum und Heidenthum das Erste jenen Einflüssen des römischen Rechtes sich nicht zu entziehen vermochte. Denn die Aufnahme fremden und zwar römischen Rechtselementes in die Mischna ergiebt sich unter Anderem, wie Jost, Geschichte der Israeliten, Thl. IV. p. 115 bemerkt, „bei der Prüfung ihres Sachenrechtes, wo die Aufnahme fremder Begriffe sich durch eine fast wörtliche, dem Geiste der hebräischen Sprache aufgedrungene Uebersetzung der dafür anderswo üblichen Ausdrücke beurkunder. Nicht minder kann dies von dem Rabbinischen Recht der Forderungen behauptet werden, worin die Rabbinen zwar Mosaischen

Geſetzen ſcheinbar nachgehend ihr Syſtem bauen, aber demungeachtet daſſelbe bis zur Unkenntlichkeit änderten, bloß weil die vorhandenen Lebensverhältniſſe es nicht geſtatteten, aus wenigen theils zu allgemeinen, theils zu beſonderen Ausſprüchen der heiligen Schrift ein feſtes Gebäude für die um ſo viele Jahrhunderte jüngere Welt zu errichten." Und dieſe Bemerkungen beſtätigen ſich vollkommen im Einzelnen; denn, ſagt Joſt, l. c. p. 239 unter 9 sq., „bei den Sachen unterſcheiden die Juden" d. h. die Miſchna „im Recht: מקוקעי immobiles und מטלטלי mobiles; bei jenen behandeln ſie auch die Pertinentien und Acceſſionen mit Ausführlichkeit. — — Das römiſche fructus überſetzen die Rabbinen in פירות, die fructus pendentes nennen ſie מחוברות, die percepti חלושות. Amelioratio iſt bei ihnen שבח, ganz unhebräiſch. — Sie unterſcheiden res communis רשות הרבים, res nullius הפקר und res derelicta ייאוש, lauter fremdſcheinende Begriffe, wenngleich ſie in jeder Rechtslehre entſtehen können. Occupatio als Erwerbsmittel iſt bei den Rabbinen חזקה, adiunctio iſt מחובר; die Lehre vom Erwerb der veränderten fremden Sache ſtimmt genau faſt in den Beiſpielen" mit dem römiſchen Rechte; „überhaupt ſind bei der Lehre vom Beſitz die regulae iuris der Rabbinen wie z. B. Baba kama f. 95. 1. שיטי קונה, als fremd zu betrachten. Erwerb durch traditio, מסירה und משיבה; usucapio iſt wieder חזקה, deren nähere Erforderniß ziemlich umſtändlich erwogen werden; die Klage überhaupt condictio iſt מענה. Der Ausdruck Servitus iſt שיעבוד faſt in allen Arten der Servitute. Der Ausdruck Hypothek und andre griechiſche Wörter der Jüdiſchen Rechtslehre tragen ihre Jugendzeichen auf der Stirn. — — Bei dem Recht der Forderungen, welches einzeln aus dem Gemiſch gezogen werden muß, findet ſich eine Maſſe fremder Begriffe, die mit Moſaiſchen durch einander laufen; überhaupt ſind hier mehr einheimiſche Ausdrücke, weil die meiſten Gegenſtände, die hierher gehören, aus dem gemeinen Leben gegriffen ſind. — — Die Idee der Pacht und Miethe ſcheinen auch erſt jünger zu ſein. Was übrigens die Rabbinen dabei in Erwägung ziehen, ſ. Baba Mezia p. Hamkabel, welches faſt abgeſchrieben aus ältern Röm. Quellen mit Uebertragung der Worte und Anordnung der Stellung."[886a])

886 a) Vergl. auch Joſt, l. c. p. 101. 114. 238. Es kann nach Alle dem irgend welchem Zweifel nicht unterliegen, daß ein des Hebräiſchen kundiger

Und wie wir nun hierin allenthalben die deutlichsten Spuren des siegreichen Eindringens des römischen Rechtes in das jüdische Leben erkennen, in eine Sphäre somit, die sich wohlbewußt und energisch den etwaigen fördernden Schritten der römischen Staatsgewalt entzog und gegen die fremden Cultureinflüsse des mißtrauisch, ja feindseelig beobachteten Romanismus abzuschließen bemühte; so nun mögen wir hieraus einen Maaßstab entnehmen, um zu ermessen, mit welcher steigenden Macht das römische Recht in Lehrbegriff, Institution und Satzung auf die Rechte der übrigen provinciellen Bestandtheile des Reiches einwirkte, wo gleicher Widerstand gegen solche Einflüsse mit Ausnahme weniger vereinzelter Punkte gar nicht statt hatte.

Allein daß bei Alle dem im Besonderen doch noch die zahlreichsten Particularitäten in den Provinzialrechten, wie namentlich auch in den Rechten der liberae civitates sich erhielten, ist eine Thatsache, die selbstverständlich und überdem ausdrücklich bezeugt ist von Quint. I. O. V, 10, 24.:

> Gentibus proprii mores sunt nec idem in Barbaro, Romano, Graeco probabile est;

sowie §. 25:

> Civitatum leges, instituta, opiniones habent differentiam;

und §. 40.:

> Neque — idem ubique aut licet aut decorum est, quin etiam, in qua quidque civitate quaeratur, interest; moribus enim et legibus distant;

sowie von Gai. Inst. I, 1.:

> Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur;

Athenagoras, Legat. p. Christian. 1.:

> Ἡμετέρα, μεγάλοι βασιλέων, οἰκουμένη ἄλλος ἄλλοις ἔθεσι χρῶνται καὶ νόμοις, καὶ οὐδεὶς αὐτῶν νόμῳ καὶ φόβῳ δίκης, κἂν γελοῖα ᾖ, μὴ στέργειν τὰ πάτρια εἴργεται (per vestrum, magni Imperatores, orbem terrarum alii aliis consuetudinibus

---

Jurist aus der Mischna werthvolles Material für das römische Privatrecht gewinnen kann. Ja die eigne Durchsicht der Uebersetzung des Surenhusius führt darauf hin, daß bei Abfassung der Mischna die Werke von Pandectenjuristen benutzt wurden.

utuntur ac legibus nec quisquam lege aut iudicii metu patria instituta, etiamsi ridicula fuerint, colere prohibetur).[887])

§. 103.

Die lex Antoniniana Caracallae de civitate und ihre Folgewirkungen.

Von jenem Zeitpunkte abwärts, wo durch die leges de civitate vom J. 664—667 Rom über ganz Italien ausgedehnt ward, tritt in dem römischen Staatsleben unverkennbar die Tendenz zu Tage, die Civität zu verallgemeinern und mehr und mehr über das gesammte Reich auszubreiten. Die zahllosen Verleihungen von communaler, wie personaler Civität von August bis Caracalla herab zeugen dafür. Die Triebkräfte aber, welche das Leben nach jener Richtung hin fortbewegten, sind zwiefältig: beruhend in der gesammten Anschauung der römischen Nation, wie gegeben in den Maximen der Regierung, allenthalben daher getragen durch den Geist der Zeiten.

Zunächst die Nationalanschauung drängt hin nach einer Ausgleichung der historisch gegebenen Gegensätze (§. 88): in socialer Beziehung fordert sie eine Beseitigung der Hemmnisse, welche aus der Verschiedenheit der particulären Privatrechte für den geschäftlichen und bürgerlichen Verkehr erwuchsen, und dieses Streben findet seinen prägnantesten Ausdruck in der Erweiterung, welche dem ius gentium zu Theil ward; in religiöser Beziehung fordert sie eine Beseitigung der Particularität und der Nationalität in Cultus und Dogma, und dieses Streben sucht seinen wahren Ausdruck in dem Neoplatonismus und den Mysterien des Mithrasdienstes,[888]) und findet solchen in dem Christenthume; in politischer Beziehung fordert sie gleiche Theilnahme aller Staatsangehörigen an den politischen Rechten im Staate, und dieses Streben findet seinen prägnantesten und bewußten Ausdruck in den kaiserlichen Worten:

---

887) Vergl. auch Philo, de Vit. Mos. II. p. 657. Aehnlich sagt bereits Cic. p. Balb. 13, 31.: dissimilitudo civitatum varietatem iuris habeat necesse est. Wegen des Criminalrechtes vergl. z. B. das Rescript Hadrians bei Ulp. lib. 8. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 14, 1. pr.).

888) Vergl. Marquardt, Handb. IV. p. 95. sq.

No provinciales quidem si modo ornare curiam poterint reiiciendos puto.[889])

Mit einem Worte: „das alte bevorrechtete Römerthum hatte ſich überlebt und ſelbſt ſeine Formen eingebüßt, ſeitdem die nationale Religion vor dem Chriſtenthum zurückwich und die Kaiſer aus Provinzialen jedes Ranges erwählt wurden.“[890])

Sodann die Maximen des kaiſerlichen Cabinets waren gegeben durch das Project, zu einem einheitlichen Ganzen die heterogenen Elemente des Reiches zu verſchmelzen (§. 102); denn dieſe Verſchmelzung konnte nur in dem Romanismus ſich vollziehen und deſſen officieller Factor war die Civität. In dieſem Sinne daher geſchah es, daß bereits Mäcen dem Auguſt den Rath ertheilte, an alle Bewohner des Reiches die Civität zu verleihen,[891]) daß die ſpäteren Kaiſer mit freigebiger Hand das röm. Bürgerrecht austheilten, daß Claudius den Plan faſſen konnte, an alle civiliſirteren Elemente des Reiches die Civität zu übertragen,[892]) und Antoninus Philosophus an eine Ausgleichung der rechtlichen Verſchiedenheiten in dem Reiche denken konnte.[893]) Und wenn auch die Ausführung dieſes letzteren Projectes unterblieb, ſo ſind doch immerhin die Maaßregeln der Kaiſer von der Art, daß Aristid. Or. in Rom. p. 347. Dind. darüber ſagen konnte:

889) Vgl. Oratio Claudii de iure adipiscendorum in urbe honorum Gallis dando (von Zell, Inſcr. I. n. 1693. fälſchlich de civitate Gallis danda bezeichnet) und Tac. Ann. XI, 24.

890) Bernhardy, röm. Litt. § 57.

891) Dio Cass. LII, 19.

892) Senec. Apokolokynth. 3.: Clotho: Ego mehercle, inquit, pusillum temporis adiicere illi (Claudio) volebam, dum hos pauculos, qui supersunt, civitate donaret. Constituerat enim omnes Graecos, Gallos, Hispanos togatos videre.

893) Antonin. Comm. I, 14: φαντασίαν λαβεῖν πολιτείας ἰσονόμου κατὰ ἰσότητα καὶ ἰσογορίαν διοικουμένης· wegen des ἰσόνομος, ἰσότης und der ἰσογορία ſ. Beil. I. not. 10. Ziehen wir hierneben in Betracht, wie das Alterthum irriger Weiſe die lex Antoniniana de civitate dem Antoninus Philos., ebenſo wie auch dem Antoninus Pius beimißt (Chrysost. ad Acta Apost. 25. Iustinian. in Nov. LXXVIII, 5. Aurel. Vict. Caes. 16.), ſo werden wir als richtig anzuerkennen haben die Bemerkung von Laurent, Etud. s. l'hist. de l'human. III. p 284.: pour s'expliquer cette erreur, on doit supposer, que sous les deux Antonin il y a eu des actes analogues à celui auquel Caracalla a attaché son nom.

τὸ Ῥωμαῖον εἶναι ἐποιήσατε οὐ πόλεως, ἀλλὰ γένους ὄνομα κοινοῦ τινος, καὶ τούτου οὐχ ἑνὸς τῶς πάντων, ἀλλ' ἀντιρρόπου πᾶσι τοῖς λοιποῖς (Romanum nomen non oppidi, sed cunctae gentis esse, neque unius solius ex omnibus, sed exaequati omnibus locis generis fecistis), wozu vgl. die Citate in §. 88.

So daher war die Zeit reif, die Uebertragung der römischen Civität an die gesammten Angehörigen des Reiches auszusprechen;[894] und das Gesetz, welches jenes Postulat historischer Nothwendigkeit verwirklichte, ist die lex Antoniniana Caracallae de civitate vom J. 212—217: sie verlieh an alle freien Staatsangehörigen des römischen Reiches die Civität.[894a])

Fragen wir nun nach den Folgewirkungen dieses Gesetzes in Bezug auf das Particularrecht, so haben wir vor Allem festzustellen, wie die Theorie als unabweisbare Consequenz jener Maaßregel es erforderte, daß das ius civile Romanorum an die Stelle der bisherigen Particularrechte Derer trete, welche der Civität durch jenes Gesetz theilhaft geworden waren. Denn in diesem Punkte galt noch auf das Strengste jene von Alters her überlieferte These, daß ius civile und civitas so ausschließlich, wie nothwendig in strengster Correlativität zu einander stehen. Wohl aber ist es eine Frage von zweifelhafterer Erwägung, ob in Wirklichkeit auch jenes Gesetz eine Rechtseinheit in dem Reiche durch Verallgemeinerung des ius civile Rom. herbeigeführt und durch das Letztere die bisher bestandenen Particularitäten zu beseitigen vermocht habe. Denn wenn selbst im großen Ganzen die Bejahung auch dieser Frage einem erheblichen Bedenken nicht unterliegt,[895]) so bieten doch dem

---

894) Vergl. Laurent, études sur l'hist. de l'humanité III. p. 267. sq. Ein höchst unwesentlicher Moment ist es, daß eine Finanzverlegenheit dem Caracalla die Veranlassung war, jenes Gesetz zu erlassen und dadurch mehr Contribuenten zur Erbschaftssteuer zu gewinnen.

894a) Ulp. lib. 22. ad Ed. (Dig. I, 5, 17.), August. de C. D. 5, 17. Dio Cass. LXXVII, 9. — Hänel im Corp. Leg. setzt diese Constit. in das J. 212.; das noli iurare in verba magistri, auf welches wir den gelehrtesten Meistern gegenüber am Meisten zu achten haben, veranlaßt mich jedoch, da ich für jenen Zeitpunkt keine Gründe ersehe, das Jahr in's Ungewisse zu setzen.

895) Ich gebe mich der Hoffnung hin, in der gesammten bisherigen Darstellung meines Werkes dargelegt zu haben, daß der Uebergang vom nationalen Rechte zum ius civile, den in Folge der obigen Constitution die verschiedenen Bevölkerungselemente des röm. Reiches bewerkstelligten, weder einen großen

Auge verſchiedene Punkte ſich dar, hinſichtlich deren im Beſonderen ſolcher Zweifel allerdings gerechtfertigt erſcheint. Zwar könnte auch hierüber jedes Bedenken ſcheinbar erledigt werden durch Stellen wie Iulian. Orat. I. p. 5, C. Spanh.:

Κἂν ἀλλαχόθεν τυγχάνωσι, τὸ μετέχειν ἅπαντας ἤδη τοῦ πολιτεύματος καὶ τοῖς ἐχεῖθεν ἡμῖν καταδειχθεῖσιν ἔθεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι πολίτας γεγόνασι· (etsi aliunde orti sint, tamen, quod omnes iam in civitatis communione sunt et cum hac nobis connexis moribus et legibus utuntur, cives nati sunt);

Clemens Roman. Recognit. IX, 27.:

Certe quod in promptu est noscere, quanti imperatores gentium, quas vicerant, leges et instituta mutarunt? quod evidenter a Romanis factum docetur, qui omnem pnene orbem omnesque nationes propriis primo et variis legibus, institutis viventes in Romanorum ius et civilia scita verterunt;

Prudent. c. Symm. II, 601. 602. 607., u. Hym. in Pass. S. Laurent. v. 422. sq., Claud. Rutil. Numant. Itiner. I, 65. 77. 78, Claudian. de Cons. Stilich. III, 136. sq. (§. 114), ſowie de VI. Cons. Honor. v. 428. (legum mater) und in Prob. et Olyb. Cons. v. 127. (legum genitrix), Themist. Or. XVI. p. 257. Dind. (Beil. XI §. IX), Chrysost. adv. Iud. IV, 3. ed. Paris. 1839 (§. 105

Syrung bildete, noch ſonſtigen inneren Schwierigkeiten unterlag. Die Richtigkeit dieſer Wahrnehmung findet noch eine beſondere Beſtätigung durch eine Inſchrift bei D. Martin. Hist. des Gaules I. p. 272.: Emporitani populi graeci — — nec relicta Graecorum lingua, nec idiomate patriae iberae recepto, in mores, in linguam, in iura, in ditionem cessere romanam — —; Emporium nämlich od. Emporiae in Hispan. cit. beſtand von Alters aus doppelten Gemeinweſen: aus der griech. Commune von phokäiſchen Colonen, und der hiſpan. Commune von Indigeten. Beide von Alters auch äußerlich durch eine Mauer geſchieden, mit Rom aber föderirt (Liv. XXVIII, 42, 3.); hierher nun deducirte Cäſar eine col. civ. (vgl. Forbiger, Handb. III. p. 75.) und wahrſcheinlich ertheilte auch derſelbe zunächſt an jene hiſpaniſche Commun, wie ſpäter auch an die griech. Commun die röm. Civität, ſo daß Emporiä zu einem einheitlichen Gemeinweſen verſchmolz, als welches es bereits Liv. XXXIV, 9., wie Plin. H. N. I, 3, 22. kennen. Auf die Erwerbung der Civität Seitens der griech. Colonie bezieht ſich nun jene Inſchrift, die beweiſt, mit welcher Leichtigkeit die Verleihung der Civität die Romaniſirung abſchloß und die Uebertragung des röm. Rechtes vollendete da, wo beſondere Umſtände, wie nationale Iſolirung, die Erſtere beförderten, und nicht beſondere Hinderniſſe der Letzteren in den Weg traten.

unter D.), Theodoretus Serm. IX. de Legib. tom. IV. p. 608. C. D. u. 609 D. Paris., insbeſondere:

Ῥωμαῖοι δὲ τοὺς παρ' Ἕλλησι καὶ Βαρβάροις ξυναθροίσαντες νόμους καὶ τοὺς ἄριστα κεῖσθαι δόξαντας, παρ' ἑκάστου νομοθέτου λαβόντες, ὅσαπερ ἔθνη, τὸν τοῦτων παρεισῆλθε ζυγὸν, δουλεύειν τοῖςδε τοῖς νόμοις ἠνάγκασαν (Romani, Graecorum Barbarorumque legibus in unum collectis, quae optimae videbantur, a singulis legislatoribus mutuati, subditas sibi nationes his legibus servire coëgerunt);

Gesta in Sen. Urb. Rom. de recip. C. Th. sq. 82* Haen.:

Hanc quoque orbi suo sacratissimus princeps — — adiicere voluit dignitatem, ut in unum collectis legum praeceptionibus, sequenda per orbem sedecim librorum compendio — — constitui iuberet; Vgl. Nov. Theod. I, 1. II, 1. Valentin. XXV, 1.;

Gregor. Thaumaturg. Or. pan. in Orig. p. 171.:

Οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν τῶν σοφῶν νόμοι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα· (admirabiles sapientium nostrorum leges, quibus nunc omnium, qui sub imperio populi Romani sunt, res reguntur);

Iustin. in Const. Δέδωκεν Rubr. (τῇ μεγάλῃ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ καὶ πάσαις ταῖς τῆς οἰκουμένης ἡμῶν πόλεσιν) u. §. 19. (μεγάλη βουλὴ καὶ ὁ λοιπὸς ἅπας τῆς ἡμετέρας πολιτείας ἄνθρωπος) u. in Const. Tanta Rubr. (ad senatum et omnes populos) u. §. 19. (patres conscripti et omnes orbis terrarum homines); vgl. auch Spanhem. Orb. Rom. p. 160 sq.

Allein erwägen wir, daß dieſe Stellen theils nur jene theoretiſche Conſequenz in das Auge faſſen, theils in ihrem Urtheile allgemein gehalten ſind, ſo wird durch dieſelben eine Beantwortung bezüglich der beſonderen Punkte noch nicht gewonnen. Daß aber in der That die lex Antoniniana eine völlige Rechtseinheit im Reiche nicht herſtellte, ergeben die Quellen zur Genüge und die Aufgabe iſt daher vielmehr auf Feſtſtellung der Punkte zu richten, in denen ſolche Rechtseinheit nicht ſtatt hatte. Wir erkennen aber folgende Fälle an, in denen eine Rechtsverſchiedenheit und beziehentlich ein Fortbeſtand des nationalen Rechtes auch nach der lex Antoniniana in dem römiſchen Reiche ſich vorfindet:

1. Auf Grund der leges municipales der einzelnen Communen. Die hierdurch gegebenen Rechtsparticularitäten ſind indeß

entweder rein staatsrechtlichen Inhaltes zu Normirung communaler religiöser, polizeilicher Verhältnisse u. dgl. oder aber insoweit sie auf das Gebiet des Privatrechtes übergreifen, sind sie theils autonomischer Beschaffenheit, theils fallen sie unter den unter 2 festzustellenden Gesichtspunkt. So finden wir Bestimmungen der ersteren Art in den leges municipales vor bei Plin. Epist. X, 114. 115. Front. p. Vol. Ser. p. 298. Scaevola, lib. 1. Dig. (Dig. L, 9, 6.) Ulp. lib. 30. ad Ed. Praet. (Dig. XLVII, 12, 3. §. 5.), lib. 71. ad Ed. (Dig. XLIII, 24, 3. §. 4.), Paul. lib. 9. ad Ed. (Dig. III, 4, 6. pr.), Callistr. lib. 1. Cogn. (Dig. L, 6, 5. §. 1.) Hermogen. lib. 1. Epit. (Dig. L, 4, 1. §. 2.), Dioclet. et Maxim. in C. Iust. XI, 29, 4., Theodos. et Valentin. in C. Iust. XI, 21, 1. (Tyro nihil de iure suo derogetur), im Cenotaph. Pisan. II. bei Orelli no. 642., in der lex munic. im Palast Riccardi zu Florenz, worüber vgl. Mommsen Stadtr. p. 395. not. 18., im Rescripte des Licin. Valerianus u. Licin. Gallienus bezüglich der Apameenser in C. I. Gr. no. 4474;[896]) vgl. auch das Excerpt ἐκ τοῦ ἀσυνομικοῦ μονοβίβλου τοῦ Παπινιανοῦ in Dig. XLIII, 10, 1. u. Arcadius Charis. lib. sing. de Mun. Civ. (Dig. L, 4, 18.), sowie dazu Mazochi, Comment. in tab. Heracl. p. 409. 483. 486. u. Mommsen, Stadtr. p. 392. not. 10. Dagegen auf das Privatrecht übergreifende Bestimmungen finden sich erwähnt von Antoninus in C. Iust. XI, 31, 1., Papin. lib. 10. Resp. (Dig. XLII, 5, 37.), Paul. lib. 1. Resp. (Dig. L, 1, 21. §. 7.) u. Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VIII, 49, 1.[897])

2. Auf Grund von Privilegien, welche den einzelnen Communen oder Provinzen entweder ausdrücklich ertheilt oder im Wege stillschweigender Connivenz in Bezug auf das von Alters Hergebrachte bewilligt worden sind. Hierher gehört z. B. das Privileg

---

896) Dasselbe fällt in die J. 253—260, betrifft den Cultus des Jupiter Bätocäcenus und lautet: Regum antiqua beneficia consuetudine etiam insecuti temporis adprobata is qui provinciam regit remota violentia part[i]s adversae incolumia vobis manere curabit.

897) Wenn Höck, röm. Gesch. I, 2. p. 155. sagt, daß nach den leges de civitate von 664 und folg. auch jede italische Commun bei ihrem heimischen Privatrechte verharrt sei, falls dies nicht gegen Grundsätze des öffentlichen römischen Rechtes verstieß, so ist dies ein starker Irrthum. Gell. XVI, 13. 6. ist bekanntlich bei solcher Frage nur mit Discretion zu benützen.

von Gades, daß derjenige, qui curam Kalendarii Gaditanorum a principe inductam, in equestri ordine susceptam administrabat, ebenſo wie der Aſiarch, Bithyniarch, Kappadokarch und dergleichen Vorſteher von κοιναί einen Excuſationsgrund gegen Uebernahme der Tutel erlange; ferner das in dem proconſulariſchen Edicte von Bithynia und Pontus aufgenommene Privileg, welches den civitates dieſer Provinz ein privilegium im Concurſe wegen ihrer Forderungen, namentlich aus locationes und venditiones ertheilte; das von Auguſt an Nicäa in Bithynien verliehene Privileg, die bona vacantia ſeiner unbeerbt verſtorbenen Bürger zu vindiciren.[898]) Eine Verminderung dieſer anfänglich gewiß äußerſt zahlreichen Privilegien ward indeß ebenſowohl durch einzelne, ius generale ſtatuirende Geſetze herbeigeführt,[899]) wie namentlich auch durch den von Ulpian. lib. 30. ad Edict. Praet. (ſ. §. 102) ausgeſprochenen allgemeinen Grundſatz: generalia sunt rescripta.

3. Als Rechtspartieularität, welche durch beſondere ſei es ſtaatsrechtliche oder religiöſe oder culturhiſtoriſche oder chorographiſche Vorausſetzungen unmittelbar gegeben war. Hierauf bezieht ſich z. B. Ulpian. lib. 25. ad Sabin. (Dig. XXXII, 1, 55. §. 5. 6.):

Lignorum appellatione in quibusdam regionibus, ut in Aegypto, ubi arundine pro ligno utuntur, et arundines et papyrum comburitur et herbulae quaedam vel spinae vel vepus continе-

898) Wegen Gades ſ. Ulp. lib. sing. de Off. Praet. tut. (Fr. Vat. § 187.); wegen der Vorſteher der κοιναί ſ. Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 14.); wegen Bithynien ſ. Plin. Epist. X, 108. 109.; wegen Nicäa ſ. Plin. Epist. X, 87. — Vergl. auch Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VI, 23, 9.: si non speciali privilegio patriae tuae iuris observatio relaxata est, et testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt, nullo iure testamentum valet.

899) Vergl. z. B. Dioclet. et Maxim. in C. Iust. X, 10, 1.: scire debet gravitas tua, intestatorum res, qui sine legitimo herede decesserint, fisci nostri rationibus vindicandas nec civitates audiendas, quae sibi earum vindicandarum ius veluti ex permissu vindicare nituntur; et deiuceps quaecunque intestatorum bona civitatibus obtentu privilegiorum suorum occupata esse compereris, ad officium nostrum eadem revocare non dubites; Arcad. et Honor. in C. Th. VI, 2, 16.: hac itaque sanctione decernimus, ut Hispaniae in praesens tantum tempus beneficiis indultis utantur, servaturi posthac in solvendis functionibus provinciarum consuetudinem ceterarum.

buntur. Quid mirum? quum ξύλον hoc et naves ξυληγάς appellant, quae haec ἀπὸ τῶν ἑλῶν deducunt. In quibusdam provinciis et editu boum ad hanc rem utuntur;

und hierher fällt die Geſtattung der Ehe mit der Wittwe des Bruders bei den Aegyptern, welche erſt Zeno verbot, der Ehe des Onkels mit der Nichte bei den Syrern, welche Conſtantius und Conſtans verpönten, die Polygamie der Juden, welche Theodoſius, Arcadius und Honorius aufhoben.[900]) Ebenſo gehören hierher criminalrechtliche Verſchiedenheiten, wie z. B. nach Cland. Saturn. lib. sing. de Poen. Pagan. (Dig. XLVIII, 19, 16. §. 1.):

Evenit, ut eadem scelera in quibusdam provinciis gravius plectantur, ut in Africa messium incensores, in Mysia vitium, ubi metalla sunt, adulteratores monetae.[901])

4. Als ſubſidiäres Recht in Bezug auf Verhältniſſe, für welche das gemeine Recht keine ausreichende Norm bot; hierher gehört das Reſcript von Valerian. et Gallien. in C. Iust. VI, 32, 2.:

Testamenti tabulas ad hoc tibi a patre datas, ut in patriam perferantur, affirmans, potes illuc perferre, ut secundum leges moresque locorum insinuentur;

ingleichen das particuläre Gewohnheitsrecht, deſſen Ulp. lib. 4 de Off. Proc. (Dig. I, 4, 34.) gedenkt und welches in den in Beil. XVI §. III. mitgetheilten Stellen als maaßgebend anerkannt wird.

5. Als ein in ſeiner hiſtoriſchen Grundlage von dem röm. Rechte verſchiedenes, nationales und particuläres, in der allgemeinen Conſtruction ſeiner Inſtitute jedoch mit Jenem wenigſtens

---

900) Wegen der Aegypter: Zeno in C. Iust. V, 5, 8.; wegen der Syrer Constantius et Constans in C. Th. III, 12, 1. (342) und dazu Gothofreds Comment.; wegen der Juden: Theod. Arcad. et Honor. in C. Iust. I, 9, 7. (393). Vergl. jedoch bereits Dioclet. et Maxim. in C. Greg. V, 2. (295). Alle dieſe Ehen verbot das generelle römiſche Recht, vergl. Burchardi, Lehrb. § 104. not. 34. 22—24. § 105. unter III. Theilweis fruchteten jedoch die geſetzlichen Verbote Nichts und Juſtinian fand noch in Meſopotamien und Osroëne Ehen vor, welche auf perſiſche Rechtsanſchauung geſtützt, (wonach ſelbſt Ehen mit Mutter od. Schweſter erlaubt) nach röm. Recht aber inceſtuos waren; vgl. Iustinian. Nov. CLIV. Iustini Nov. III. Vergl. auch Socrat. Hist. Eccl. I, 18. Nicephor. Call. VII, 46. X, 9.

901) Mehrere intereſſante Beiſpiele bietet Ulp. lib. 9. de Off. Proc. (Dig. XLVII, 11, 9. 10.); vergl. auch Honor. et Theod. in C. Th. IX, 32.: de Nili aggeribus non corrumpendis.

äußerlich übereinſtimmendes Recht. Dieſem Geſichtspunkte ordnet ſich z. B. unter das Fortbeſtehen des Principates bei den Galliern, welches in einzelnen Spuren ſelbſt noch nach Untergang des weſtrömiſchen Reiches zu Tage tritt (p. 489 init.) und welches in dieſer Erſcheinungsform mit dem Patronate der Kaiſerzeit über die Clienten harmonirt, eine Thatſache, welche bereits durch die Auffaſſung jenes galliſchen Inſtitutes von Seiten Cäſars in bell. Gall. VII, 4. 40. u. ö. bekundet wird.

Wo daher in allen dieſen Fällen das nationale Recht neben dem römiſchen ſeinen Fortbeſtand behauptet, da hat in Wahrheit oder wenigſtens ſcheinbar eine Verwandlung jenes Rechtsſtoffes in römiſches Recht ſtattgefunden: es gilt jenes Recht vom römiſchen Geſichtspunkte aus nicht als ein peregrines und nationales, ſondern es herrſcht als römiſches, wenn auch mehrfach ſinguläres Recht, das lediglich ſeinen normativen Stoff, ſeine Satzung aus peregrinen Rechten in ſich herübernahm. Denn ſo tritt in den Fällen unter 1 und 2 ein Recht uns entgegen, welches auf der Sanction der römiſchen Staatsgewalt beruht und das, in ſeinem Inhalte durch beſondere politiſche Rückſichten geboten, ein ſinguläres zwar, aber doch in Wirklichkeit römiſches Recht iſt. Und letztere Qualität kommt auch in den Fällen unter 3 und 4 zu, da auch hier römiſches, wenn auch partieuläres Recht vorliegt, und zwar bedingt in dieſer Partieularität durch die immenſe Ausdehnung und die bunte Bevölkerungsmiſchung des Reiches, welche einzelne Conceſſionen an naturgegebene oder hiſtoriſch überlieferte Unterſchiede erforderte, wogegen in dem Falle unter 5 über der äußeren und allgemeinen Aehnlichkeit die inneren und beſonderen Unterſchiede überſehen und römiſche Rechtsconſtitution da angenommen wurde, wo ſolche in Wahrheit nicht vorhanden war. Eine weſentlich verſchiedene Geſtaltung der Dinge dagegen finden wir in den noch übrigen beiden Fällen, inſofern nämlich:

6. Das nationale Recht ohne oder wider den Willen der römiſchen Staatsgewalt ſich in Gültigkeit behauptet und durch freiwillige Unterwerfung der Betreffenden und ſelbſtbeliebte Anwendung zur Wirkſamkeit ſich erhebt. Ein derartiges Verhältniß konnte nun allerdings nur höchſt vereinzelt und nur unter beſonderen Vorausſetzungen ſtatt haben, findet ſich aber geſtützt auf derartige eigenthümliche Zuſtände in der That vereinzelt vor. Ein ſicheres Bei-

spiel hierfür bieten zunächst die Juden, welche, durch die lex Antoniniana zur Civität erhoben, in Folge dessen dem römischen Rechte unterworfen, dabei aber unbeschadet dessen in confessioneller Beziehung bei ihren Religionsgesetzen belassen worden waren (§. 105 unter D. 1.). Hier nämlich tritt eine ähnliche Erscheinung uns entgegen, die wir noch heute, wenn auch in abgeschwächter Maaße hier und da zu beobachten vermögen: der schroffe Gegensatz, in welchem das Judenthum theils in Folge der separatistischen Haltung seines Glaubensbekenntnisses, theils in Folge des von dem römischen Kaiserthume ihm widerfahrenen Druckes ebensowohl zu dem Heidenthume, wie späterhin auch zu dem Christenthume steht, führt zu einem innigen und festen Zusammenhalten unter den Bekennern des mosaischen Glaubens und zu einem gemeinheitlichen Abschließen gegenüber der sie umgebenden heidnischen oder christlichen Welt. Und wenn gleich nun von Vorn herein diese Abschließung an sich, wie in ihrer Grundlage lediglich confessionellen Wesens ist, so hat doch dieselbe nicht verfehlt, auch auf das Gebiet des socialen Lebens ihre Einflüsse zu erstrecken und auf die Sphäre der weltlichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse durch das zu lebhaftester Empfindung gesteigerte Gefühl confessionell-nationaler Zusammenbehörigkeit und Besonderheit einzuwirken. Und wie nun diese Thatsache erklärt, daß, während das gesammte Alterthum lediglich auf die nationale Verschiedenheit der Menschen die Unterschiede in deren Stellung im Staate stützte, die Juden allein in verschiedenen Staaten eine gesonderte Stellung mit Rücksicht auf ihre politisch-confessionelle Besonderheit angewiesen erhalten,[901a]) so bietet sie auch die Erklärung zu der hier in Betracht kommenden Erscheinung, daß auch nach der lex Antoniniana de civitate die Juden im Rechtsverkehre zwischen einander nach ihrem angestammten Rechte sich richten und bei Rechtsstreitigkeiten unter einander, anstatt die römischen Justizbehörden zur Schlichtung des Streites nach römischem Rechte anzurufen, es vielmehr vorziehen, an ihre geistlichen Oberen sich zu wenden und von diesen und nach rabbinischem Rechte den Streit entscheiden zu lassen. Dieser Sachverhalt selbst aber wird über allen

901a) So in Aegypten, vergl. not. 512 und Ios. B. Iud. II, 18, 7. Antiqu. XIV, 7, 2. 10, 1. XIX, 5, 2. c. Apion. II, 4.; in Cyrenaica, vergl. Ios. Ant. XIV, 7, 2.

Zweifel erhoben ebensowohl durch die jüdischen Quellen: die Mischna, wie durch die Zeugnisse der christlichen Welt, da, was zunächst die Mischna betrifft, diese schon durch ihre Existenz an sich den vorausgesetzten Thatbestand bekundet. Denn indem die Mischna, von der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. abwärts verfaßt, als eine zu practischen Zwecken unternommene wissenschaftliche Arbeit des Rasi Jehuda und anderer Rabbinen sich darstellt und ein Werk bildet, in welchem neben reinen Lehrsätzen auch Religions-, Sitten- und Rechtsvorschriften enthalten sind; indem ferner unter diesen Letzteren auch eine große Zahl sei es mosaischer, sei es anderer, aus jüngerer Rechtsanschauung hervorgegangener, aber nicht römischer Satzungen sich vorfindet; indem endlich dieses Werk bindende Anerkennung und maaßgebende Gültigkeit bei den Juden sich errang; so ergiebt sich nun bereits hieraus, daß in Wahrheit die Juden in obiger Weise dem römischen Rechte als solchem ihren Lebensverkehr unter einander entzogen, vielmehr denselben auch in seiner juristischen Seite ihrem eigenen nationalen Rechte unterstellten. Und diese Thatsache bestätigt auch der Inhalt der Mischna im Einzelnen: denn wie bemerkt finden wir hier nicht nur — allerdings neben Sätzen römischen Ursprunges (§. 102 fin.) — ächt jüdische Rechtsvorschriften, so z. B. in dem Erbrechte nach dem Ordo Damnorum Cod. III. de Damnis c. 8. 9. ed. Surenhus., sondern es tritt uns auch eine — allerdings nur compromissarische — Gerichtsbarkeit der jüdischen Behörden auf das Deutlichste entgegen, wie z. B. der Ordo Damnorum Tract. de Synedriis unzweideutig ergiebt.[901b]) Und alle diese Thatumstände finden endlich auch ihre

---

901 b) Vergl. auch wegen des Rechtes Jost, Gesch. d. Israeliten Thl. IV. p. 236 unter 4.; wegen der Rechtspflege Dens. l. c. p. 121. fin. sq. 124. 158. sq. 183.; namentlich ist hierbei festzuhalten was Jost l. c. p. 122. bezüglich des Beth-din oder Gerichtshofes bemerkt: „die ganze Gewalt des Gerichtshofes beschränkte sich übrigens meist auf die moralische Kraft, das heißt auf die Voraussetzung des pünktlichen Gehorsames, zu dessen wirklicher Erzwingung es meist an Mitteln fehlte: das Einzige, was der Gerichtshof in dieser Hinsicht geltend machte, war die Geißel, die fast immer nur auf religiöse Verbrechen verhängt ward. Bei andern Verbrechen hat man sich wahrscheinlich meistentheils an die herrschende Macht gewandt, um nicht Klagen über Härte zu veranlassen, wie sich in einzelnen Fällen Beispiele finden (Hieros. Megillah f. 74. col. 3.). Uebrigens standen den Rabbinen noch immer jene moralischen Zwangsmittel, Bann und Verweisung zu Gebote, womit selbst die Ange-

Beſtätigung durch zwei chriſtliche Zeugniſſe des ausgehenden 4. Jahrh., nämlich des Ambros. Ep. V, 29. (379—396):

> Ipsi (sc. Iudaei) Romanis legibus teneri se negant, ita ut crimina leges putent;

und von Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. (398):

> Iudaei Romano et communi iure viventes de his caussis, quae non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum et leges ac iura portinent, adeant solemni more iudicia omnesque Romanis legibus inferant et excipiant actiones: postremo sub legibus nostris sint. Sane si qui per compromissum, ad similitudinem arbitrorum, apud Iudaeos vel patriarchas ex consensu partium, in civili duntaxat negotio, putaverint litigandum, sortiri eorum iudicium iure publico non vetentur: eorum etiam sententias provinciarum iudices exsequantur, tamquam ex sententia cognitoris arbitri fuerint attributi.

Denn dieſe letztere Stelle beſtätigt, daß es bei den Juden üblich war, die Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen einander den Patriarchen zur Entſcheidung zu übertragen, während andrerſeits wiederum die erſte Stelle erkennen läßt, daß ſolchenfalls die Patriarchen meiſt das rabbiniſche, nicht aber das römiſche Recht zur Norm ihrer Entſcheidung nahmen, eine Thatſache, die überdem auch dadurch unterſtützt wird, daß wir aus Juſtinians Nov. 146. (553) erſehen, mit welcher Hartnäckigkeit die ſtrenggläubigen Juden an Allem feſthielten, was als nationale Pertinenz in irgend welchem Zuſammenhange mit ihrer Religion ſtand. Allein gleichzeitig belehrt uns auch wieder jene Conſtitution von Honorius und Arcadius über die Stellung, welche gegenüber dem obigen Verhältniſſe die römiſche Rechtstheorie und Wiſſenſchaft einnahm: die Anwendung des rabbiniſchen Rechtes auf die römiſchen Juden wird als gänzlich unberechtigt und freibeliebte Willkühr vollſtändig ignorirt, vielmehr mit Nachdruck der Satz ausgeſprochen, daß in allen weltlichen Dingen die Juden Romano et communi iure vivere und sub legibus Romanis esse, ſowie daß ſie solemni more iudicia adire und Romanis legibus omnes actiones infero et excipere ſollten, Sätze, worin zugleich das Verbot der Anwendung des rabbiniſchen Rechtes ſelbſt

---

ſeheneren gezügelt wurden." Alles dies ergiebt einen ſicheren Einblick in das Weſen auch der rabb. Civilrechtspflege. Vgl. Grätz, Geſch. d. Jud. IV. p. 235.

als Norm compromissarischer Entscheidung enthalten ist. Was dagegen diesen Austrag von Rechtsstreiten vor den Patriarchen an und für sich betrifft, so stand solches Verfahren vollständig auf dem Rechtsboden, welchen das römische Recht durch die Lehre von dem compromissum und receptum arbitrii darbot. Und indem auch die kaiserliche Legislation solchen Sachverhalt anerkennt, so erweitert nun dieselbe sogar die Wirkung solchen Compromisses dahin, daß aus dem schiedsrichterlichen Ausspruche dem obsiegenden Kläger ohne Weiteres die Execution gegeben wird.[901c])

In gleicher Weise nun wie hier, bei den Juden und ebenso auch bei den ältesten Christen (not. 901c) auf confessionellen Unterlagen ein socialer Abschluß und ein exclusives Verhalten gegenüber der römischen Cultur sich bewerkstelligte, so konnte auch gleiche Erscheinung hervortreten auf einer überwiegend chorographischen Unterlage, und zwar insofern, als die topographischen Verhältnisse

---

901c) Die Richtigkeit meiner obigen Darstellung erhält außer dem in not. 901b Bemerkten noch wesentliche Unterstützung dadurch, daß auch in den Verhältnissen der Christen genau der nämliche Entwicklungsgang uns entgegentritt. Denn auch „in den ersten Christengemeinen hatte unter apostolischer Anweisung sich die Sitte gebildet, Rechtsstreitigkeiten, die unter ihren Gliedern entstanden, nicht vor die öffentlichen Gerichte zu bringen, sondern nur durch Schiedsrichter aus der Gemeine selbst, meistens ihren Bischof oder Vorsteher entscheiden zu lassen. Dem Verhältniß jener ersten Gemeinen, die noch einen durch Gesinnung innig verbundenen und gegen die feindlich gesinnte heidnische Obrigkeit abgeschlossenen Kreis bildeten, war dies durchaus angemessen;" Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung ꝛc. des röm. Reichs p. 132. Und daß auch hier vielfach religiös-moralische Normen statt röm. Rechtssätze die Quelle der Entscheidung bildeten, wird nicht füglich zu bezweifeln sein. Aus solchem schiedsrichterlichen Verfahren entstand nun durch Arcad. et Honor. die besondere Gerichtsbarkeit der Schiedsrichter, von welcher zwar Criminalsachen, wie Civilexecution ausgeschlossen waren, die aber die Execution des ordentlichen Richters zur Folge hatte; und diese Neuerung ward nicht bloß, wie Schilling, Inst. § 347. not. c. will, bezüglich der jüdischen Schiedsrichter, sondern auch bezüglich der christlichen Schiedsrichter eingeführt oder resp. festgehalten, wie die Constit. von Arcad. et Honor. in C. Iust. I, 4, 7. (398) und Honor. et Theodos. in C. Iust. eod. 8. (408) beweisen. Und hierin besteht das Wesen der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche als christlich-geistliche von Bethmann-Hollweg, l. c. § 12. dargestellt worden ist, als jüdisch-geistliche dagegen von Seiten der röm. Rechtshistoriker bis jetzt keine besondere Berücksichtigung gefunden hat, wohl aber außer dem Obigen auch durch Honor. et Theodor. in C. Th. XVI, 8, 22. (415) außer allen Zweifel gesetzt wird.

einer Gegend eine entſprechende Abſchließung gegen die römiſche Cultur ermöglichten und damit bei ſonſt günſtigen Vorausſetzungen zu einer gleichen Aufrechterhaltung des angeſtammten nationalen Rechtes führten. Alle dieſe Vorausſetzungen konnten nun allerdings lediglich auf den äußerſten Endpunkten des Reiches gegeben ſein, finden ſich aber hier in der That vereinzelt vor, und ein belehrendes Beiſpiel dafür bietet uns Armorica, auf welches ſich bezieht Pseudo-Plaut. Querol. II, 1, 199. sq.:

Quer.: — Si quid igitur potes, Lar familiaris, facito, ut sim privatus et potens.

Lar: Potentiam ejusmodi requiris?

Quer.: Ut mihi liceat spoliare non debentes, caedere alienos, vicinos autem et spoliare et caedere.

Lar: Ha! ha! ha! Patrocinium, non potentiam requiris. Hoc modo nescio, aedepol, quemadmodum praestari hoc possit tibi. Tamen inveni; habes, quod exoptas: vade, ad Ligerim (d. h. in Armorica) vivito!

Quer: Quid tunc?

Lar: Illic iure gentium[902]) vivunt homines: ibi nullum est praestigium; ibi sententiae capitales de robore proferuntur et scribuntur in ossibus; illic etiam rustici perorant et privati iudicant: ibi totum licet. Si dives fueris, Patus appellaberis; sic nostra loquitur Graecia. O silvae! O solitudines! Quis vos dixit liberas? Multo majora sunt, quae tacemus; tamen interea hoc sufficit.

---

902) Das ius gentium iſt der Inbegriff deſſen, was ſodann Quereius iura silvestria nennt, d. h. ein Recht, welches den Naturzuſtänden entſpricht und nur die naturgegebenen Lebensverhältniſſe regelt. Daher iſt jenes ius gentium ein Begriff, der durch die Lehre der römiſchen Jurisprudenz von der Identität des ius naturale und ius gentium gegeben iſt und es vertritt nun in obiger Stelle das Letztere das Erſtere, nur mit dem beſonderen Nebenſinne, Inbegriff roher und einfacher Satzungen zu ſein, ein Sinn, der wiederum dadurch gegeben iſt, daß ein Theil der römiſchen Juriſten für das ius naturale auch den Thieren Empfänglichkeit beimaß; vergl. Thl. I. § 56. 60. — Die Bedeutung jener Stelle wird unterſchätzt von Giraud, Hist. du droit rom. au moyen-âge I. p. 58., inſofern derſelbe darin nur ein tableau de la jurisprudence naturelle suivie par les Bagaudes révoltés erblickt. Allein dieſe Auffaſſung findet weder chronologiſche Stützpunkte, noch wird ſie durch den Wortlaut ſelbſt (ſo z. B. sententiae capitales) gerechtfertigt.

Quer.: Neque dives ego sum, neque robore uti cupio; nolo iura haec silvestria.

Denn aus dieſer Stelle, welche noch vor die Mitte des 4. Jahrh. fällt,[902a]) erſehen wir in der That, daß noch zu dem angegebenen Zeitpunkte in Armorica jenes Verhältniß ſtatt hatte, daß ohne oder wider den Willen der römiſchen Staatsgewalt das angeſtammte nationale Recht in Anwendung und Wirkſamkeit ſich erhielt. Allein gerade hier ſind es lediglich die beſonderen Zuſtände des Landes und namentlich einerſeits die Concentration des Römerthumes auf einzelne wenige befeſtigte Punkte und Städte,[902b]) und andrerſeits der Fortbeſtand der Macht des nationalen Druidenthumes, auf denen jene Erſcheinungen beruhen. Denn indem der Druidencultus, bereits von Auguſt den römiſchen Bürgern unterſagt, von Claudius allgemein verboten und damit zugleich das ganze Druidenthum für das geſammte Gallien aufgehoben wurde,[903]) — eine der ſonſtigen Toleranz fremder Culte Seiten Roms direct widerſtreitende Maaßregel, welche nur aus dem politiſchen Einfluſſe und der großen Macht der Druiden über das Volk genügend ſich erklärt; — indem ſomit durch dieſes Verbot jener Cultus aus allen Landſtrichen verdrängt wurde, wo das römiſche Gouvernement eine ſtrenge Aufſicht führte und mit Erfolg die beſtehenden Geſetze handhabte; ſo wich nun das Druidenthum von ſeinem Mittelpunkte, dem Lande der Carnuten,[904]) nach Weſten zu vor der Macht des römiſchen Geſetzes zurück, an den Küſtengegenden des Landes ſeine Zuflucht ſuchend, wo die Aufſicht Roms eine weniger ſtrenge und deſſen Macht durch die nationale Oppoſition des Volkes in höherer Maaße paralyſirt war. Und hier daher, namentlich aber in Armorica war es, wo das galliſche Druidenthum ſeine Kraft concentrirte und ſeinen letzten Sitz auf dem Continente ſich behauptete, geſichert und geſtützt theils durch die Entlegenheit und Unwegſamkeit der bretoniſchen Halbinſel, theils durch die Städtearmuth des Landes, theils durch die nationalen Sympathieen der Armoricaner, theils endlich

902a) Vergl. Ladewig in Pauly, Realencycl. V. p. 1737. und Bernhardy röm. Litt. p. 417.

902b) Vergl. Giraud, Hist. du droit rom. au moyen-âge I. p. 65.

903) Suet. Claud 25. Aurel. Vict. de Caes. 4. Plin. H. N. XXX, 1, 4.; vergl Marquardt, Handb. IV. not. 484.

904) Vergl. Forbiger, alte Geogr. III. p. 142. not. ** u. p. 143. not. 37.

auch durch die Nachbarſchaft Britanniens, dem Hauptſitze des geſammten Druidismus.[905]) Dort daher, in Armorica geſchah es, daß im Wechſelzuſammenhange mit jenen Umſtänden die romaniſirenden Einflüſſe am Meiſten erlahmten und durch eine nationale Oppoſition am Erfolgreichſten und Dauerndſten zurückgewieſen wurden (not. 639), ſowie daß insbeſondere das Druidenthum ſeine alte Herrſchaft über das Volk, geſtützt auf althergebrachte Anſchauung, wie auf Sitte und Religion ſich bewahren und namentlich auch ſeine alte Gerichtsbarkeit behaupten und dem altererbten nationalen Rechte auch unter römiſcher Herrſchaft noch Anwendung und Wirkſamkeit erhalten konnte. Und indem dieſe Thatſache durch jene Stelle des Pſeudo-Plautus in Wahrheit ihre volle Beſtätigung empfängt, („illic iure gentium vivunt homines; illic privati iudicant; iura silvestria," vgl. not. 902), ſo ſind es doch andrerſeits jene beſonderen Verhältniſſe und Zuſtände des Landes, die wir als nothwendige Vorausſetzung dieſer Erſcheinung anzuerkennen haben, daß römiſche Bürger nach keltiſchem Rechte und unter der Gerichtsbarkeit der Druiden lebten. Allein auch hier widerſtrebt ſolches Verhältniß, in ſeiner Beziehung auf den civilrechtlichen Verkehr aufgefaßt, an ſich noch in keiner Weiſe der Theorie des römiſchen Rechtes; denn von dem Geſichtspunkte des Letzteren aus iſt die Unterwerfung der Armoricaner unter das keltiſche Recht und unter die Gerichtsbarkeit der Druiden eine rein freiwillige und ſomit wahrhaft compromiſſariſche, und wie nun das röm. Recht in keiner Weiſe die Parteien behinderte, ihre Rechtsſachen vor einen ſchiedsrichterlichen arbiter zu bringen und bei deſſen Ausſpruche ſich zu beruhigen, mag auch im Uebrigen der Schiedsſpruch nach welcher Norm immer es ſei, gegeben ſein, ſo mußte es auch den Armori-

905) Caes. B. G. VI, 14. Vergl. Giraud, Hist. du droit rom. I. p. 65. not. 3. Courſon, hist. des peuples Bretons II. p. 53. sq. Schmid, Geſ. der Angelſachſen 1. Ausg. p. XLI. sq. Forbiger, alte Geogr. III. p. 142. fin. not. 36. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 238. sq. Hiermit ſteht in Verbindung, daß bis zu dem obigen Zeitpunkte auch Menſchenopfer in Gallien, vornämlich aber wohl nur in Armorica fortdauerten, Tertull. Apolog. 9., wozu vergl. Mela II, 3, 3. Wenn Giraud l. c. p. 69. ſagt: au IIIe siècle, les Druides ne trouvaient plus à vivre dans l'Armorique, et ils allaient professer la rhétorique à Rome ou à Bordeaux, ſo iſt dies unbewieſen, da Auson. IV, 7. sq. ſolches durchaus nicht für alle, ſondern nur für einzelne, am Allerwenigſten aber für die Druiden Armorica's beweiſt.

canern unverwehrt bleiben, freiwillig jenem Rechte und jenem Richter ſich zu unterwerfen. Nur inſoweit hierzu ein mehr denn moraliſcher Zwang ſtatt fand, und inſoweit ſodann jene Jurisdiction auch auf das Gebiet der Civilexecution und des Criminalrechtes übergriff („ibi sententiae capitales de robore proferuntur"), haben wir hierin ein ganz außerhalb des Rechtsbodens ſtehendes Verfahren anzuerkennen, welches eine den Vehmgerichten des Mittelalters verwandte Erſcheinung uns bietet. Denn die alleinig befugte Jurisdiction war auch in Armorica die römiſche des Provinzialregenten, und das ausſchließlich zur Gültigkeit berufene Recht war das römiſche. Dennoch werden wir ähnliche Erſcheinungen, wie hier auch anderwärts anzuerkennen haben, wo entſprechende Vorausſetzungen ſich vorfanden; wenigſtens deutet der ſchnelle Untergang, den die römiſche Cultur und namentlich auch das römiſche Recht nach Verſchwinden der römiſchen Herrſchaft in Britannien erfuhr, ebenſo wie andere Spuren[906]) darauf hin, daß in den von dem Hauptſitze der römiſchen Herrſchaft, wie Cultur entfernteren und unwegſameren Gegenden des weſtlichen Englands, in Wales und Cornwales der Romanismus nie feſten Fuß gefaßt hatte, vielmehr auch hier ähnliche Zuſtände wie in Armorica obwalteten, und nationales Recht gegenüber dem röm. Rechte in entſprechender Weiſe ſich behauptete, ſo daß von hier aus ſodann eine nationale Reaction gegen den Romanismus mit Erfolg auftreten konnte; vgl. §. 104.

Hier allenthalben daher begegnen wir Verhältniſſen, welche ganz unabhängig von der römiſchen Staatsgewalt, ja wider deren Willen beharren, und wir finden die Gültigkeit eines Rechtes, dem alle Sanction, ja jede Anerkennung von Seiten Roms gebricht. Und hier ſomit ſind es die nationalen Culturelemente, welche, durch chorographiſche Verhältniſſe begünſtigt, in der ihnen inwohnenden Zähigkeit und Widerſtandsfähigkeit gegen romaniſtiſche Cultureinflüſſe ſich abſchließen und behaupten und einem Rechte ſeinen Beſtand und ſeine Herrſchaft ſichern, welches nach der Theorie der

906) Wegen des ſchnellen Unterganges von römiſcher Cultur und Recht in Britannien vergl. namentlich Gildas, de Excid. Britan. ed Stevenson. Lond. 1838 § 13.: insula nomen romanum, nec tamen mores legemque tenens, quin potius abiiciens; vergl. auch daſ. § 28. Im Uebrigen ſ. § 104.

Römer durch die seinen Trägern zu Theil gewordene Verleihung der Civität seinen vollständigen und dauernden Untergang erfahren mußte.

Hierin daher finden wir jene alte historische Wahrheit bestätigt, daß die Culturzustände und die nationalen Verhältnisse eines Volkes in ihrem Bestande an sich unabhängig sind von politischen Maaßregeln des Staates; und wenn wir nun dem gegenüber erkennen, daß Rom, die Bedeutung solchen Momentes übersehend und sein Bürgerrecht ohne Distinction auf alle Unterthanen übertragend, dadurch Widersprüche mit seiner eigenen Theorie, wie mit der von ihm selbst statuirten Ordnung der Verhältnisse provocirte und Abweichungen hervorrief, die es in dem zu Tage tretenden Umfange schlechterdings nicht als begründet anerkennen, noch juristisch respectiren durfte, so nehmen wir doch andererseits wiederum wahr, wie Rom allerdings auch jenen gegebenen Culturverhältnissen Rechnung trug und dieselben in besonderer Weise in seinem Rechte berücksichtigte. Und dies nun ist der letzte Fall der uns entgegentretenden Rechtspartieularitäten, der Fall nämlich, wo

7. die fortgesetzte Anwendung des peregrin-nationalen Rechtes d. h. die Ordnung und Formirung des Lebensverkehres nach Maaßgabe solchen Rechtes unter dem Titel der rusticitas oder ähnlich[907]) Berücksichtigung Seitens des römischen Rechtes fand, und zwar solches in der Weise, daß dem error iuris des rusticus in Bezug auf das römische Recht selbst juristische Relevanz zukam. Denn welche Bewandtniß es mit dieser rusticitas hat, ersehen wir auf das Deutlichste aus Iustinian. in C. VI, 23, 31. (534.):

> Et ab antiquis legibus et ab diversis retro principibus semper rusticitati consultum est, et in multis legum subtilitatibus stricta observatio eis remissa. — — Sancimus itaque, in omnibus civitatibus quidem et in castris orbis Romani, ubi et leges nostrae manifestae sunt et litterarum viget scientia, omnia, quae in libris nostrorum Digestorum seu Institutionem et imperialibus sanctionibus nostrisque dispositionibus in con-

907) Vergl. Böcking, Inst. § 39. fin. Der Ausdruck rusticus vereinigt in sich den doppelten Begriff von agricola u. imperitus od. stultus; vergl. namentl. Gloss. Hildebr. s. v. buccones p. 37. rusticitas, rustici p. 264. Gloss. Isid. s. v. bucco p. 670. Gloss. Oehler. p. 277. Isid. Orig. X, 239. XV, 13, 7.

dendis testamentis cauta sunt, observari. — — In ill's vero locis, in quibus raro inveniuntur homines litterati, per praesentem legem *rusticanis concedimus antiquam eorum consuetudinem legis vicem obtinere*, ita tamen ut, ubi scientes litteras inventi fuerint, septem testes, quos ad testimonium convocari necesse est, adhibeantur, et unusquisque pro sua persona subscribat. Ubi autem non inveniuntur litterati, septem testes etiam sine scriptura testimonium adhibentes admitti. Sin autem in illo loco minime inventi fuerint septem testes, usque ad quinque modis omnibus testes adhiberi iubemus; minus autem nullo modo concedimus.[908])

Denn in dieſer Stelle iſt es die Unkenntniß der römiſchen Geſetze und das Leben und Verkehren nach dem angeſtammten nationalen Rechte, welches hinter der techniſchen Bezeichnung von rusticitas erkennbar wird, daher gerade jener Erlaß, wenn immer auch derſelbe an ſich etwas andere, als die hier in Frage ſtehenden Zuſtände zu ſeiner Vorausſetzung hat (§. 116. 118.), doch als ein ſicherer Fingerzeig dafür uns gelten darf, wie jene Lehre von der rusticitas im Zuſammenhange ſteht mit dem Fortbeſtande nationalen Rechtes in einzelnen Pertinenzen des Reiches auch nach der Zeit der lex Antoniniana, ja dieſem Fortbeſtande ihre Aufnahme in die röm. Rechtstheorie ganz eigentlich verdankt. Allein gleichzeitig tritt nun auch in dieſer Lehre in den römiſchen Rechtsquellen ganz unver-

908) Dieſes Geſetz iſt eines von denen, welche der Vorwurf inneren Widerſpruches trifft und zwar aus doppeltem Grunde: a. Juſtin. geſtattet zunächſt den rustici, nach ihrer alten consuetudo zu leben, dann aber ſchreibt er ihnen eine beſtimmte Teſtamentsform vor, welche von der des gemeinen röm. Rechtes nur durch Vereinfachung ſich unterſcheidet; indem daher dieſe römiſche Form als weſentliches Requiſit des Teſtamentes vorgeſchrieben wird, ſo wird damit die Zubilligung der antiqua consuetudo in Wahrheit wieder illuſoriſch gemacht; b. Juſtin. erkennt an, daß nicht in der Umfänglichkeit der röm. Rechtsformen, ſondern in deren Fremdartigkeit der Grund lag, weßhalb dieſelben den rusticani widerſtrebten; diesfalls aber konnte ſelbſt die vereinfachte römiſche Form den rusticani nicht zuſagen. Dieſe Widerſprüche ſind bedingt dadurch, daß Juſtin. die alte Theorie, dem peregrinen Rechte ſeinen Fortbeſtand zu negiren, für unangemeſſen erachtet, gleichwohl aber auch es nicht für ſtatthaft hält, ſolchem Rechte ohne Weiteres Gültigkeit beizumeſſen. Daher wählt er den Mittelweg, welcher in der That wieder vollſtändig auf die Bahn jener alten Theorie überleitet.

kennbar der Grundgedanke zu Tage, daß dieſe Unterordnung des bürgerlichen Verkehres unter das angeſtammte nationale Recht nicht an und für ſich Anerkennung und Reſpectirung und juriſtiſche Relevanz zu finden habe, ſondern daß lediglich die damit Hand in Hand gehende Unkenntniß des römiſchen Rechtes es iſt, welche das juriſtiſch relevante Moment in der rusticitas bildet und zu ſelbſteigener Berückſichtigung gelangt. Ja ſelbſt wenn man, wie wir aus Juſtinians obcitirtem Erlaſſe erſehen, auch jener erſteren Seite der rusticitas, dem Leben nach peregrinem Rechte an ſich hier und da ſelbſtſtändige Berückſichtigung Seitens der Theorie zu Theil werden ließ, ſo liegt doch auch hierfür der leitende Geſichtspunkt nicht darin, daß man dem peregrin-nationalen Rechte irgend welche ureigene Berechtigung zum Fortbeſtande zugeſtanden und reſpectirt hätte, als vielmehr einzig und allein darin, daß man die Unterordnung der Lebensverhältniſſe und deren Formirung nach Maaßgabe jenen Rechtes als ſicheres und untrügliches Zeichen einer niedrig ſtehenden geiſtigen Entwickelung und mangelhaften Bildung des Trägers jenes Rechtes auffaßte. Und ſelbſt nach allen dieſen Vorausſetzungen legte überdem die römiſche Theorie jener rusticitas faſt durchgehends nur einen negativen Effect bei, die Wirkung nämlich, erwachſende Rechtsnachtheile abzuwenden, nur höchſt ausnahmsweiſe dagegen einen poſitiven Effect und die Wirkung, daß die rusticitas einen affirmativen Vortheil gewähre. Dagegen kommt ihr nirgends die Wirkung zu, daß dem nach dem peregrinen Rechte vollzogenen Acte um dieſes Momentes an ſich willen ein juriſtiſcher Effect zufalle,[908a]) ſo daß daher überhaupt ſolcher Fortbeſtand des peregrin-nationalen Rechtes niemals um ſeiner ſelbſt willen, ſondern nur durch die mit ihm verbundene Unkenntniß des römiſchen Rechtes juriſtiſche Relevanz erhält.

908a) Negativer Effect nach Ulp. lib. 3. ad Ed. (Dig. II, 1, 7. § 4.), lib. 4. eod. (Dig. II, 13, 1. § 5.) lib. 35. eod. (Dig. XXVI, 10, 3. § 18.), Paul. lib. 1. ad Ed. (Dig. II, 5, 2. §. 1.), Callistr. lib. 1. ad Ed. (Dig. XLIX, 14, 2. § 7.), Constantius in C. Iust. VI, 9, 8. Ein poſitiver Effect findet ſich indeß vor in Bezug auf die Beweislaſt bei der condictio indebiti nach Paul. lib. 3. Quaest. (Dig. XXII, 3, 25. § 1.) und in Bezug auf Excuſation von der Tutel nach Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 19.). Dagegen die Zuerkennung einer Rechtsbeſtändigkeit bezüglich der nach peregrinen Rechten errichteten Teſtamente Seiten Juſtinians in VI, 23, 31. cit. iſt lediglich eine ſcheinbare, ſ. not. 908.

Aus Alle dem daher erkennen wir, wie auch nach der lex Antoniniana zwar peregrin-nationales Recht in einzelnen Punkten des Reiches noch einen Fortbestand sich behauptete, wie jedoch dieser Fortbestand solchen Rechtes entweder ganz außerhalb des Kreises normaler staatlicher Zustände fällt und von der römischen Theorie schlechthin ignorirt wird, oder aber insoweit er auf dem Boden römischer Theorie steht, entweder dem Gesichtspunkte des Compromisses oder dem der rusticitas sich unterordnet. In der letzteren Beziehung aber wird jenes fortbestehende Recht durchaus nicht um seiner selbst willen von der römischen Jurisprudenz berücksichtigt und in irgend welcher Weise in einer historischen Berechtigung seiner Existenz anerkannt, als vielmehr lediglich um der dadurch herbeigeführten Unkenntniß des römischen Rechtes und der auf Grund dessen dem Individuum beigemessenen Simplicität willen, wobei überdem selbst diese Berücksichtigung fast nur zur Zubilligung eines negativen Effectes führte. Es wird mit einem Worte, die Unterordnung unter peregrines Recht als Zeichen einer mangelhaften Geistesbildung und einer hiermit Hand in Hand gehenden Unkenntniß des römischen Rechtes aufgefaßt und mit Rücksicht hierauf dem unrechtmäßigen Verhalten, dem Nichtrechte eine für das Subject vortheilhafte rechtliche Wirkung beigemessen. Daher wird in der That dem etwaigen Fortbestande des national-peregrinen Rechtes lediglich die Anerkennung einer historischen, wenn auch in beschränkter und mittelbarer Weise juristisch relevanten Thatsache, nicht aber eine theoretische Berechtigung beigemessen, noch auch eine selbstständige Anerkennung gewährt.

Nicht dagegen dem hier maaßgebenden Gesichtspunkte ordnet sich unter, wenn

8. die Bürger der liberae civitates außerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches durch die lex Antoniniana in keiner Weise betroffen erscheinen und demnach auch nach derselben noch als Peregrinen und als Träger ihres eigenen nationalen Privatrechtes in der Geschichte auftreten. Und hierher, durchaus aber nicht in eine andere Beziehung, gehört die zwar erst der nächsten Periode anheimfallende, am Füglichsten jedoch gleich hier zu besprechende Stelle bei Theodoret. (unter Theodos. II.) Serm. IX. de Legib. tom. IV. p. 610. a. Paris.:

Πολλοὶ δὲ καὶ τὸν τῆς δουλείας δεξάμενοι χαλινὸν βιοτεύειν

κατὰ τοὺς τούτων (sc. τῶν Ῥωμαίων) οὐκ ἀνέχονται νόμους· οὔτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέρμονες, οὔτε τὰ πάμπολλα φῦλα τοῦ Ἰσμαὴλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοὶ, οὐχ οἱ ἄλλοι βάρβαροι, ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτείαν, κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται ξυμβόλαια· (multi autem eorum, qui quoque servitutis frenum acceperunt, vivere tamen secundum Romanorum leges recusant; neque enim Aethiopes Thebis Aegyptiorum finitimi neque plurimae Ismaelitorum gentes, non Lazi, non Sanni, non Abasgi, non ceteri barbari, quotquot Romanorum colunt dominatum, secundum Romanorum leges inter se ineunt conventiones.)

Denn indem Theodoret an dieſer Stelle eine Vergleichung anſtellt zwiſchen der Ausdehnung der Herrſchaft des römiſchen Rechtsgeſetzes einerſeits und des in dem Chriſtenthume offenbarten göttlichen Geſetzes andererſeits und hierbei nun die äußerſten Endſpitzen des römiſchen Einfluſſes in's Auge faßt, — in welchem Sinne er auch p. 614. d. 615. a. die Parther in Betracht zieht, — ſo mußte er nun nothwendiger Weiſe auch denjenigen Völkerſchaften ſeine Aufmerkſamkeit zuwenden, welche außerhalb und an den Grenzen des Reiches zwar als ſouverän, allein mehr oder minder beeinflußt durch das Uebergewicht Roms dem Blicke ſich darboten. Und dem entſprechend hebt er daher hervor die Aethiopen, welche, im Dodekaſchönus wohnhaft, die Grenznachbarn Roms an der Thebais waren, die Araber ferner in der Arabia felix und deserta, die Lazi endlich mit den ihnen unterthänigen Abasgi und Tzani in der Colchis, ſomit insgeſammt Völkerſchaften, welche ganz entſchieden nicht dem römiſchen Staatsverbande als Unterthanen angehörig, vielmehr höchſtens tributpflichtig, dabei aber in Wirklichkeit ſouverän und Träger ihres eigenen Staatsweſens, wie Particularrechtes waren. Denn daß dieſe unſere Auffaſſung von der Stellung jener Völker gegenüber Rom vollkommen der Wahrheit entſprechend iſt, lehren die ſonſtigen geſchichtlichen Ueberlieferungen zur Genüge,[909]) daher wir denn in den Ausdrücken des Theodoret: τὸν

909) Wegen der Aethiopes vergl. Spanheim, Orb. Rom. p. 306. sq. und dazu namentlich Procop. B. Pers. I, 19., woſelbſt auch angegeben iſt, daß die Römer denſelben, nämlich den Blemyes und Nobatä vielmehr jährliche Leiſtungen an Gold machten, um ſie von ihren ſteten Einfällen in das Reich

τῆς δουλείας δεξάμενοι χαλινόν und τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτείαν in der That schlechterdings nicht ein Mehreres erblicken dürfen, als eine hyperbolische Ausdrucksweise, welche daraus ganz natürlich sich erklärt, daß Theodoret die Macht Roms in dem glänzendsten Lichte erscheinen lassen wollte, um diesen strahlenden Glanz als Folie der Alles verdunkelnden Macht des Christenthums zu unterbreiten. Und fassen wir daher jene Stelle in diesem Sinne auf, so schwindet in der That jedes Bedenken, die von Theodoret in das Auge gefaßten Völkerschaften als souveräne wenn auch tributpflichtige oder wenigstens durch die Uebermacht Roms beeinflußte Staatswesen anzuerkennen, und wir haben es für irrig zu erklären, wenn noch neuerdings Sybel, in Jahrb. des Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. IV. p. 28. not. 2. dem Theodoret den Ausspruch unterlegt: „alle Barbaren im römischen Reich schließen unter einander ihre Verträge nach eignem Recht und leben überhaupt nach eignen Gesetzen," da vielmehr nicht von Barbaren in, sondern außer dem römischen Reiche die Rede ist. Endlich

9. steht in gleicher Weise dem gegenwärtigen Gesichtspunkte fern, daß in der nächsten Periode theils peregrine Bevölkerungselemente in das Reich aufgenommen und unter der Benennung von gentiles, wie von foederati bei ihrer Peregrinität, wie bei ihrem nationalen Rechte belassen, (§. 117), anderntheils aber auch terri-

---

abzubalten. Wegen der Ismaelitä oder Saracenen vergl. Spanheim, l. c. p. 308. und dazu Amm. Marc. XIV, 4. XXIII, 3. XXV, 6., wonach die Römer mindestens bereits unter den Nachfolgern von Constantin d. Gr. Tribut an dieselben entrichten, sowie Not. Dign. Or. p. 68. u. 85. nebst Böckings Comment. I. p. 294 sq. 379., Theodos. et Valentinian. in Nov. Theod. XXIV. § 2. 3. (443) nebst Ritters Comment. in C. Th. tom. VI, II. p. 80. unter f., Procop. B. Pers. I, 19. — Wegen der Lazi, Abasgi und Tzani vergl. Spanheim l. c. p. 309 sq. und dazu Not. Dign. Or. p. 30. 31. 75. 76. nebst Böckings Comment. I. p. 222. 325. 432. Procop. B. Pers. I, 11. II, 15. 28. sq. B. Goth. IV, 16. de Aedif. III, 7. Menander, Exc. Hist. p. 356. sq. 366 sq. Die Tzani oder Sani insbesondere wurden von Justinian unterworfen und der römischen Provinzialorganisation unterstellt, worüber vergl. Nov. Iust. I. praef. pr. u. XXVIII. praef. (535), Agath. hist. V, 1. 2. Proc. B. Goth. IV, 1. B. Pers. I, 15. (woraus zugleich erhellt, daß bis dahin ihnen die Römer jährliche Zahlungen in Geld gewährten, um sie von Einfällen in das Reich abzubalten) III, 3. de Aedif. III, 6. — Vergl. endlich auch Le Bas, Voyage Archéol. Inscr. III. no. 1529. lin. 9. 10.: — μαρτυροῦσι τοῦτο Σκύθαι καὶ Πέρσαι, σὺν οἷς Ἰσμαὴλ, Ἀβασγὸς, Ἴβηρ, Ἄραψ.

toriale Erwerbungen neuer Provinzen gemacht werden, deren Bevölkerung ebenfalls bis auf Justinian herab bei der Peregrinität und ihrem nationalen Rechte verblieben (§. 118). Denn gerade diese Vorgänge fallen der Zeit nach der lex Antoniniana anheim, daher sie auch unabhängig von der Letzteren erscheinen in der nämlichen Weise, wie dies bezüglich der nach diesem Gesetze zur Latinität oder zur Stellung von dedicitii gelangten Libertinen der Fall ist.

§. 104.

Fortsetzung.

(Folgewirkungen der lex Antoniniana in Bezug auf das Particularrecht der Provinzen und der liberae civitates.)

Fassen wir die Ergebnisse der Erörterung von §. 103 zu einem Ueberblicke zusammen, um ein abgeschlossenes Bild über die Zustände des römischen Reiches in Bezug auf das Privatrecht seiner einzelnen Pertinenzen von Zeit der lex Antoniniana abwärts zu gewinnen, so haben wir vor Allem zu scheiden zwischen der theoretischen Ordnung und der empirischen Gestaltung der einschlagenden Verhältnisse.

Zunächst die theoretische Ordnung der Verhältnisse der einzelnen, durch die lex Antoniniana betreffenden Pertinenzen des Reiches war zweifelsohne durch das letztere Gesetz nicht vorgeschrieben, weil eine solche als selbstverständlich vorausgesetzt war. Denn indem jenes Gesetz allen damaligen freien Angehörigen des Reiches die röm. Civität ertheilte, so war es selbstgegebene Consequenz, daß alle diese neuen Bürger fortan der Herrschaft des ius civile Romanorum unterworfen wurden, und gegenüber diesem Rechte in Verbindung mit dem ius gentium alle nationale Rechtsparticularität unterging, da eine Ausnahmestellung gegenüber diesen Consequenzen keiner einzigen Classe oder Gruppe von römischen Bürgern durch die lex Antoniniana zugestanden ward. Wo immer daher solches angestammte nationale Recht noch fortbestand, da dauerte es lediglich als peregriner Rechtsstoff, nicht aber als peregrines Recht selbst fort und es beruhte daher solcher Bestand auf der Qualität jener peregrinen Rechtsmaterie als römischen Rechtes, in welches jene Materie entweder nach jenem Gesetze sich verwandelte, oder als welches dieselbe bereits vorher schon bestanden hatte. So daher ist

es zu beurtheilen, wo wir nach der lex Antoniniana einem angestammten, national-peregrinen Rechtsstoffe in den leges municipales oder im Allgemeinen auf Grund eines kaiserlichen Privileges oder hinter einer local-particulären Gestaltung des gemeinen römischen Rechtes oder in einem subsidiären, localen Gewohnheitsrechte begegnen oder endlich solchen in Rechtsinstituten vorfinden, die in ihren theoretischen Grundzügen mit dem gemeinen römischen Rechte übereinstimmen und nur in ihrem historischen Ausgange, wie in ihrer besonderen Stellung im Staats- und Volksleben eine Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit erkennen lassen (§. 103 unter 1—5).[909a]) Eine anderweitige Fortexistenz nationalen Rechtsstoffes dagegen erkennt die römische Theorie unmittelbar nicht an, da selbst dann, wenn das nationale Recht als die Norm der Entscheidung eines schiedsrichterlichen arbiter zur Anwendung gelangte, dasselbe nur als Vertragsinhalt, nicht aber als Recht: nicht kraft innerer und selbsteigener höherer Macht die Interessenten beherrscht, sondern nur kraft einer durch freies Belieben ihm attribuirten Gewalt; denn nur durch das Compromiß der Parteien wird ihm eine Herrschaftsfähigkeit verliehen, daher auch jene Norm nicht über dem Willen der Interessen steht, sondern demselben unterthan ist, gleich jedem anderen erlaubten Inhalte eines Vertrages (§. 103 unter 6.). Insoweit als dagegen die fortdauernde Anwendung nationalen Rechtes und die Beobachtung seiner Vorschriften Seitens der ihm freiwillig sich Unterordnenden eine rusticitas der Letzteren begründet, so respectirt die römische Rechtstheorie nicht jenen Fortbestand an sich, sondern einzig und allein diese rusticitas und auch dies nur in untergeordneterer Maaße (§. 103 unter 7.).

Daher geschieht es von dem Standpunkte der römischen Theorie in Wahrheit, daß in Folge der lex Antoniniana das national-peregrine Recht der einzelnen Pertinenzen des Reiches seinen Untergang erfährt und höchstens noch als fremder Rechtsstoff in einem römischen ius speciale oder particulare fortlebt. Und diesen Standpunkt der Anschauung bedingt nicht allein die von urältester Zeit

909a) Daher verliert die libertas innerhalb der äußeren Gränzen des Reiches selbst dann, wenn sie unter der Bezeichnung αὐτονομία noch vorkommt und fortbesteht (vgl. Spanheim, Orb. Rom. p. 295. sq.) doch ihre Beziehung zu einem nationalen Rechte, wie überhaupt ihre Bedeutung für autonomes Particularrecht.

her überlieferte und in Gültigkeit erhaltene Theorie der Connexität zwiſchen civitas und ius civile, ſondern es bekundet ihn auch allgemein die Rechtswiſſenſchaft und die Legislation, wie Beide in den Quellen uns entgegentreten. Denn was die Letztere insbeſondere betrifft, ſo ſehen wir, wie die kaiſerlichen Conſtitutionen, welche römiſches Privatrecht behandeln, nach allen Richtungen hin an die einzelnen Pertinenzen im Reiche erlaſſen werden, ſo z. B. von Conſtantinus eine Conſtitution die Fideicommiſſe betr. im J. 317 an die Nationales Hispaniarum, ingleichen zwei Conſtitutionen die Erbeinſetzung der servi als heredes necessarii, ſowie die liberti ingrati betr. im J. 332 ad concilium Byzacenorum, u. dgl. m.[910])

Dagegen die empiriſche Ordnung der Verhältniſſe der nämlichen Pertinenzen des Reiches erweiſt ſich im Allgemeinen als vollkommen übereinſtimmend mit der theoretiſchen Ordnung: wir ſehen im Allgemeinen allenthalben, wohin immer wir den Blick wenden, das römiſche Recht in den verſchiedenen Theilen des römiſchen Reiches von Zeit der lex Antoniniana in Uebung und Anwendung, in Kraft und Gültigkeit.[911]) Nur bezüglich vereinzelter Punkte haben wir eine Ausnahme hierin zuzugeſtehen: denn zunächſt mochte es in den verſchiedenen Theilen des Reiches vorkommen, daß die Bewohner des flachen Landes im Gegenſatze zu den Städten, ſomit die der Bodencultur obliegende Bevölkerung ihren rechtlichen Verkehr noch fort und fort denjenigen äußeren Formen unterſtellten, die hierfür durch das angeſtammte nationale Recht an die Hand gegeben und überliefert waren. Allein derartigen Vorkommniſſen iſt alle ſelbſteigene und unmittelbare juriſtiſche Bedeutung abzuſprechen, da, inſoweit ſolche Verkehrsformen den Requiſiten des römiſchen Rechtes genügten, dieſelben lediglich um deßwillen rechtlichen Effect hatten; inſoweit dagegen dieſelben den letzteren Re-

910) In C. Th. X, 11, 1. II, 19, 3. IV, 10, 1.; vergl. im Uebrigen Hänel, Cod. Th. Praef. nott. zu p. XXXIX.

911) So z. B. in Aegypten nach Ulp. lib. 2. Fideicom. (Dig. XXXIV, 1, 14. § 3.), in Africa nach Ulp. l. c. u. Paul. lib. sing. de Iur. et Fact. Ign. (Dig. XXII, 6, 9. § 3.), in Kleinaſien nach Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIV, 3, 7. § 13.), Marcian. lib. 8. Inst. (Dig. XXXIII, 1, 34.), in Gallien nach Ulp. lib. 28. ad Ed. (Dig. XIV, 3, 13. pr.), lib. 31. ad Sabin. (Dig. XXIV, 3, 7. § 13.), Scaevola lib. 18. Dig. (Dig. XXXIII, 2, 34. pr.).

quiſiten nicht entſprachen, ſie auch ohne Wirkung Rechtens waren. Daher ſtellt in letzter Beziehung, ſowie auch in anderen Beziehungen, wo vielleicht der Lebensverkehr den durch nationell-particuläres Recht traditionell überlieferten Satzungen ſich unterſtellte, die zu Tage tretende und beobachtete Norm lediglich als einfache Lebensſitte ſich dar, nicht aber als Rechtsnorm, weil ſolche Unterordnung unter dieſelbe lediglich eine freiwillige, nicht aber eine durch den Zwang des Rechtes gebotene war.

Sodann finden wir aber auch eine über die Wirkungsſphäre der einfachen Lebensſitte hinausgreifende Anwendung des angeſtammten nationalen Rechtes vereinzelt vor und zwar einmal im Rechtsverkehre zwiſchen den Juden, begünſtigt durch die confeſſionellen Verhältniſſe, und ſodann in Gebieten, welche an den äußerſten nördlichen Grenzen des Reiches gelegen ſind und durch ihre beſonderen chorographiſchen Verhältniſſe: durch ihre Unwegſamkeit und Entlegenheit gegen das Eindringen römiſcher Bevölkerungselemente in höherem Maaße ſich abzuſchließen vermögen, der Staatsgewalt ſelbſt aber keine Veranlaſſung bieten zu beſonderen, die Romaniſirung befördernden Maaßregeln, wie Straßenbau, Stationirung einer ſtarken Heeresabtheilung, Anlegung von Colonieen, von Schulen u. dergl. (§. 55). Denn in ſolchen Gebieten, jedoch auch hier nur allein war es unter der Concurrenz beſonderer Verhältniſſe möglich, daß die Bevölkerung, wenn auch nicht völlig, ſo doch in höherem Maaße gegen die romaniſirenden Einflüſſe und damit gegen ein Eindringen des römiſchen Rechtes ſich abſchloß, andrerſeits aber auch unter der Gunſt jener anderweiten Verhältniſſe ſogar ihr nationales Recht in der Bedeutung einer weſentlichen Verkehrsnorm ſich bewahren konnte. Als ſolche Punkte aber im römiſchen Reiche, wo eine derartige Geſtaltung der Verhältniſſe in Wirklichkeit ſtatt haben konnte, bieten der Betrachtung ſich dar lediglich einige Territorien iberiſchen, keltiſchen und germaniſchen Rechtes, während bezüglich aller übrigen Beſtandtheile des römiſchen Reiches bis jetzt wenigſtens durchaus keine Veranlaſſung geboten iſt, die Exiſtenz eines ſolchen anomalen Zuſtandes als möglich vorauszuſetzen, und nur die Juden allein, wie bemerkt, in Folge der auf confeſſioneller Grundlage beruhenden Abſchließung derſelben der Möglichkeit Raum bieten, daß dieſe confeſſionellen Verhältniſſe bei ihnen in gleicher Maaße ſich wirkſam zeigten, wie bezüglich der

obigen Völkerschaften die chorographische Abschließung. Fassen wir nun alle jene Momente im Einzelnen näher in's Auge, so fällt, was zunächst das germanische Recht betrifft, solches entweder dem Gesichtspunkte von §. 103 unter 8 oder aber von §. 103 unter 9 anheim, woraus sich ergiebt, daß die bezüglich der germanischen Rechte in Betracht kommenden Verhältnisse in der That einen wesentlich anderen Character an sich tragen und daher in Wahrheit nicht der gegenwärtigen Betrachtung sich unterordnen.

Sodann bezüglich des jüdischen Rechtes haben wir die Erörterung der einschlagenden Verhältnisse in §. 103 unter 6 und in §. 105 unter D. 1. gegeben, dabei allerdings den empirischen Fortbestand des jüdischen Rechtes bis in die dritte Periode anerkennend.

Hiernächst bezüglich des iberischen Rechtes ist bis jetzt lediglich als möglich anzuerkennen, daß in dem Baskenlande dasselbe auch unter römischer Herrschaft fortgedauert habe, da der den Einflüssen der Letzteren widerstrebende Fortbestand der baskischen Sprache in einem höheren Maaße von Unverletztheit (not. 619) ein gleiches Verhältniß auch bezüglich des Rechtes als möglich erscheinen läßt. Doch sind mir in dieser Beziehung bestätigende Ergebnisse der historischen Forschung nicht bekannt, daher nur Unbesonnenheit einen Ausspruch wagen würde, der ein Mehreres enthält, als das Anerkenntniß der reinen Möglichkeit.

Endlich bezüglich des keltischen Rechtes erscheint allerdings ein die römische Herrschaft selbst überdauernder Fortbestand desselben im röm. Reiche fast unleugbar, obgleich auch hier im Einzelnen noch mancher Zweifel Platz greift. Denn daß auf irgend welchem Punkte auch unter römischer Herrschaft ein nationales Rechtselement der Kelten und zwar der Kymren in einem höheren Grade von Reinheit gegenüber dem römischen Rechte und dem Romanismus sich behauptet hat, ersehen wir daraus, daß nach Beseitigung der Römerherrschaft keltisches Recht auf's Neue frei hervortritt und zwar ein Recht, welches, wie die sprachlichen und historischen Verhältnisse ergeben, auf den in Betracht kommenden Punkten keineswegs durch eine Einwirkung der von Rom unabhängig gebliebenen Gadhelen Schottlands oder Irlands in's Leben gerufen, sondern aus der Mitte der unterworfen gewesenen Kymren selbst redintegrirt worden ist. Als solche Punkte aber, wo nach Beseitigung der Römerherrschaft keltisch-nationales Recht der Kymren und zwar im

römiſchen Britannien auch in ſpäterer Zeit noch in Gültigkeit ſich vorfindet, erkennen wir, durch die leges wallicae markirt, die weſtlichen Küſtengegenden Englands. Verbinden wir nun hiermit die bei not. 906 hervorgehobene Thatſache des ſo ſchnellen Verſchwindens römiſcher Cultur und Rechtes in Britannien nach dem Untergange der Römerherrſchaft daſelbſt, ſo haben wir allerdings der Annahme Raum zu geben, daß in den den Hauptſtützpunkten der römiſchen Herrſchaft und Cultur entfernteren und an ſich unwegſameren und unzugänglicheren Gegenden des weſtlichen Englands, in Wales und Cornwales, der Romanismus niemals tiefer in das Volk eingedrungen war, vielmehr unter dem mächtigen Einfluſſe der Barden die keltiſche Nationalität in einem höheren Grade von Unverletztheit und das keltiſch-nationale Recht in Kenntniß und freiwilliger Anwendung oder wenigſtens illegaler Herrſchaft ſich erhielt. Als nun ſodann im J. 409 die Römer die Herrſchaft von Britannien aufgaben, erhob ſich eine nationale Reaction wider den Romanismus, welche vom Weſten im Gegenſatze zu dem Oſten ausging und in Folge deren auch das alte keltiſche Recht, das in den Geſängen der Barden, wie im Bewußtſein der Bewohner jener Gegenden noch fortlebte, mit ſtarker Betonung wieder hervortrat und zu allgemeiner Gültigkeit im geſammten römiſchen Britannien ſich erhob, bis endlich die Angelſachſen das Keltenthum und keltiſche Recht wieder nach Wales und Cornwales zurückdrängten.[912])

912) Die Anſicht von Clarke, in ſeiner Praef. ad leges Wallic. ed. Wotton, daß das altkeltiſche Recht unter der Römerherrſchaft in Britannien gänzlich untergegangen ſei, und die Geſetze des Hywel dda nur Gewohnheitsrecht enthielten, welches ſich in der Zeit vom Weggange der Römer aus Britannien bis zur Zurückdrängung der Britten durch die Sachſen nach Wales und zur Conſolidirung ihrer Herrſchaft daſelbſt neu gebildet habe, iſt völlig unhaltbar ebenſowohl bezüglich jener Geſetze an ſich, worüber vergl. Schmid, Geſ. d. Angelſachſ. 1. Ausg. p. XXX sq., wie auch um ſog. molmutiniſchen Rechtstriaden willen, worüber vergl. Denſ. p. XXXIII sq. — — Wegen der Stellung und des Verhaltens des weſtlichen Englands zum Romanismus vgl. Schmid, Geſ. d. Angelſ. 1. Ausg. p. XXXII sq. Brandes, ethnogr. Verh. d. Kelt. u. Germ. p. 43. 55. fin.; dieſes Verhältniß findet eine weſentliche Unterſtützung theils durch die von Mannert, alte Geogr. II, 2. p. 110. hervorgehobene Thatſache, daß ebenſowohl in Cornwales nur ſehr wenig römiſche Niederlaſſungen gefunden werden, wie auch von den daſelbſt befindlichen altberühmten Zinnbergwerken und dem Zinnhandel unter der römiſchen Herrſchaft in Bri-

Sodann haben wir aber auch als zweiten Punkt, wo ähnliche Erſcheinung ſtatt hatte, Armorica anzuerkennen, da hier, wie §. 103 ergiebt, die Fortdauer keltiſchen Rechtes unter der Römerherrſchaft direct bezeugt und dementſprechend auch als wahrſcheinlich anzuerkennen iſt, daß ſeitdem Armorica vom J. 383 unter Conan Meriadec von der römiſchen Herrſchaft ſich befreite und einen eigenen Staat unter national-verwandten Fürſten bildete, auch das keltiſche Recht wiederum zu voller, offener und legaler Gültigkeit gelangte[913]) und diesfalls ſolches Recht in ununterbrochener Continuität ſtand

---

tannien die Geſchichte ſchweigt, theils dadurch, daß auch gegenüber den Angelſachſen das Keltenthum genau die nämliche chorographiſche Stellung behauptet, wie wir dies gegenüber dem Romanismus ſtatuiren. — Wegen der Barden und ihres mächtigen Einfluſſes für Erhaltung keltiſcher Nationalität und Rechtes vergl. namentl. Schmid l. c. p. XXXIII. und XXXVII sq., ſowie oben not. 905. — Daß jedoch das keltiſche Recht unter der Römerherrſchaft nur ein illegales Daſein und nur in den entlegeneren Diſtricten ſich friſtete, bedarf zwar keines Nachweiſes, ergiebt ſich aber beſonders aus Gildas, de Excid. Brit. § 5. Stev.: acies flammae (sc. belli Romanorum) — — transfretaus insulae (sc. Britanniae) parendi leges — advexit imbellemque populum — — solis minis vel iudiciorum concussionibus, — — edictis subiugavit. — Daß nun die nationale Reaction nach Beſeitigung der Römerherrſchaft ſehr lebhaft auftrat, ergiebt not. 906. und daß dieſe Reaction ganz weſentlich vom Weſten ausging, lehrt die obige Situation, wie der Umſtand, daß überhaupt in dieſer Zeit eine Rückbewegung des keltiſchen Elementes von Weſten nach Oſten eintrat; vergl. Brandes, enthnogr. Verh. d. Kelt. und Germ. p. 268 sq.; daher dürfen wir nur in ſecundärer, nicht aber in primärer Weiſe, wie Gibbon, Geſch. d. Verf. und Unterg. d. röm. Weltr. Sp. 1068. überſ. v. Sporſchil will, jene Reaction auf den Gegenſatz des flachen Landes zu den Städten ſtützen. — Der Sieg dieſer Reaction erklärt ſich aber daraus, daß ein großer Theil der romaniſirten Bevölkerung mit den röm. Legionen das Land verlaſſen und in dem entvölkerten Gallien Wohnſitze nehmen mochte, da die gefährdete Stellung vor Augen lag, wogegen die Zurückgebliebenen der nationalen Reaction und den nunmehr entſtehenden Zerwürfniſſen u. Kriegen zum großen Theil unterliegen, der Reſt aber im gemeinſamen Kampfe wider die Angelſachſen mit den Kelten verſchmelzen mochte; vergl. Gaupp, german. Anſiedlungen. p. 544. — Dennoch hat trotz dieſer nationalen Reaction das keltiſche Recht durchaus nicht ſich völlig frei vom Romanismus zu erhalten vermocht, wie die leges wallicae beweiſen; vergl. Savigny, Geſch. d. r. R. im M. A. II. p. 169. not. d Schmid, l. c. p. XXXI. not. 1.; daher iſt das Urtheil von Leo, malb. Gloſſe I. p. VII. entſchieden übertrieben und unhaltbar.

913) Vergl. Schmid, l. c. p. XLI. fin. sq.

mit dem zur Römerzeit nur illegal sich behauptenden nationalen Rechte.

Allein immerhin haben wir einestheils festzuhalten, daß solcher Fortbestand nationalen Rechtes unter der Römerherrschaft lediglich in jener in §. 103 unter 6 festgestellten Weise, nicht aber als ein durch die römische Theorie oder Legislation saucirter Zustand zu denken ist, sowie daß anderentheils ein directer Beweis für solches Fortbestehen nationalen Rechtes während der Römerzeit nur bezüglich Armorica's, und für das Wiederhervortreten nach der Römerherrschaft nur für den Rechtssprengel der leges wallicae geliefert ist. Und an diesen Sätzen haben wir fest zu halten gegenüber den weitergehenden oder anders fundirten Ansichten anderer Schriftsteller die wir in §. 105 einer weiteren Prüfung unterziehen werden.

§ 105.

Fortsetzung.

(Folgewirkung der lex Antoniniana in Bezug auf das Particularrecht der Provinzen und der liberae civitates.)

Gegenüber der in §. 104* von uns aufgestellten Ansicht wird ein Fortbestehen nationalen Rechtes unter der Römerherrschaft von verschiedenen Schriftstellern auch für die Zeit nach der lex Antoniniana theils für Britannien, theils für Gallien, theils für die Belgica insbesondere, theils für die Juden behauptet, daher bei der Wichtigkeit dieser Momente für die Beurtheilung der Zustände des röm. Reiches im Allgemeinen eine Prüfung dieser Ansichten als gerechtfertigt gelten wird. Zunächst

A. Britannien betreffend, so stellt

1. Whitaker, History of Manchester, I, p. 247—257 die Behauptung auf, daß die einheimischen Fürsten der Britten gleich den innerhalb der Grenzen des Reiches im Oriente herrschenden Königen im Besitze ihrer Herrschaft unter römischer Hoheit verblieben und nationale Institutionen, wie nationales Recht in directer Weise aufrecht erhielten. Allein diese Ansicht ist unbewiesen geblieben und völlig unhaltbar; denn wenn allerdings, wie Tac. Ag. 14. und die Inscr. Regnens. s. Chichestrian. (s. bei Böcking, Not. dign. II, 1. p. 498 * sq. not. **) ergiebt, die Römer in den ersten Zeiten der Begründung ihrer Herrschaft föderirte Könige in Britannien

bestehen ließen, so kann es doch nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß diese Könige das Schicksal aller föderirten Fürsten innerhalb der äußeren Gränzen des Reiches theilten und ihrer Herrschaft gänzlich beraubt wurden, sobald sie für Rom von keinem Nutzen mehr waren. Und diese Annahme findet immerhin einige Bestätigung durch Ricard. Coronens. de Situ Brit. p. 36., der für das römische Britannien zwar municipia und coloniae civium, wie civitates Latii iure donatae und stipendiariae, nicht aber liberae et foederatae kennt, ein Umstand, der darauf hindeutet, daß zu der Zeit, der die betreffende Quelle jenes Werkes entstammt, die föderirten Königreiche bereits eingezogen waren (vgl. not. 845). Daher konnte von jenem Zeitpunkte an das Principat in Britannien lediglich in der Weise sich behaupten, wie das Principat in Gallien (§. 103 unter 5) oder vielleicht auch wie das Druidenthum in Armorica (§. 103 unter 6.) und das nationale Recht mußte seit der lex Antonina officiell dem römischen weichen. Sodann

2. Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfreunden im Rheinlande IV p. 26. unternimmt folgenden Beweis: „Ein englisches Statut, wenn ich nicht irre, aus der Regierung König Eduard I., erkennt in der Provinz Kent das Erbrecht Gavelkind an, ein Recht, dessen Bestimmungen bis in die kleinsten Details hinein keltischen Ursprungs sind. Seit 441 hat aber Kent keine gälischen oder wälischen Einwanderer erhalten, das Gavelkind muß hier noch aus römischer Zeit fortgedauert haben, es muß also auch von den Römern, obgleich jene Bezirke niemals besondere Privilegien hatten, respectirt worden sein." Diese Behauptung aber ist theils unbewiesen, theils unwahr. Denn da in Britannien von 409 an, als dem Jahre der Beendigung der Römerherrschaft, bis 449, als der Begründung der Sachsenherrschaft, ebensowohl eine Rückbewegung des nationalen Keltenthumes von seinen Sitzen in den westlichen Gegenden der Insel nach dem Osten zu sich bewerkstelligte, und hiermit zugleich eine lebhafte Reaction jenes Keltenthumes wider den Romanismus Hand in Hand ging (§. 104), so mußte, selbst wenn jene Reaction vornämlich von Wales und Cornwales ihren Ausgang nahm, doch auch Kent davon berührt und zur Herstellung untergegangener, altnationaler Institutionen mit fortgerissen werden, und dieser Umstand allein genügt vollständig, um die in Betracht gezogene Erscheinung zu erklären. Jedenfalls aber

iſt jene Behauptung auch als unwahr anzuerkennen, um deßwillen nämlich, weil gerade die Cantii den romaniſirenden Einflüſſen am Zugänglichſten waren und gerade Kent am allerlängſten unter römiſcher Herrſchaft ſtand, und den Hauptſtützpunkt römiſcher Macht und römiſchen Weſens bildete,[914]) ſo daß hier weder eine anomale, noch eine legale Fortdauer römiſchen Rechtes nach der lex Antoniniana denkbar erſcheint. Hiernächſt

B. Gallien betreffend, ſo behauptet

1. Giraud, recherches historiques et bibliographiques sur les coutumes de Bretagne in der Revue de législation et de jurisprudence I. 1843. p. 300. sq. den ungeſchmälerten Fortbeſtand keltiſcher Rechtsinſtitutionen unter der Römerherrſchaft in Armorica und läßt erſt mit dem Chriſtenthume daſelbſt römiſches Recht eindringen (p. 305. sq. 313.) Allein alle die Vergleichungspunkte, in denen das bretoniſche Recht der nachrömiſchen Zeit mit dem Rechte aus vorrömiſcher Zeit übereinſtimmen und ſomit keltiſches Element erweiſen ſoll (ſclavenähnliche Stellung der plebs, unnatürliche Conſtruction der Familie, eigenthümliche Dotalverhältniſſe) ſind hier, abgeſehen von anderen Bedenken, insgeſammt nur künſtlich geſchaffen, indem aus der beſonderen Erſcheinungsform nach beiden Seiten hin eine allgemeinere Qualität abſtrahirt und auf die Uebereinſtimmung ſolcher abſtracten Qualität auf beiden Seiten das Urtheil einer Identität der concreten Erſcheinungsform ſelbſt geſtützt wird. Und wie daher jener Beweis als mißlungen zu erachten iſt, ſo iſt auch der Beweisſatz ſelbſt ſpäter von Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge I. p. 64. sq. wieder fallen gelaſſen und die entgegenſtehende Annahme adoptirt worden. Noch viel weiter gehen ſodann

2. Grosley und andere franzöſiſche, wie belgiſche Rechtshiſtoriker, welche verſchiedene Rechtsinſtitutionen in den verſchiedenen coutumes in Frankreich und Belgien (retrait lignager, communauté entre époux, saisine en succesion, douaire, mainmortes coutumières, droit de iuveignerie) für keltiſchen Rechtes erklären, welches die römiſche Herrſchaft überdauert habe. Allein einestheils tritt ſolche Behauptung allenthalben nur höchſt vag und un-

914) Vergl. not. 554., ſowie Forbiger, Handb. der alten Geogr. III. p. 283 sq., Böcking, Not Dig. II, 1. p. 350*.

beſtimmt auf, ſo daß gemeinhin gar nicht einmal angegeben wird, auf welche Grundlage eigentlich jener Fortbeſtand des keltiſchen Rechtes ſich geſtützt habe, ob auf den Titel eines localen Gewohnheitsrechts (§. 103 unter 4) oder auf den Titel eines durch compromiſſariſche Anwendung in Fortbeſtand erhaltenen Rechtes (§. 103 unter 6) oder auf irgend welchen anderen Rechtstitel hin; und anderntheils mangelt ſolcher Annahme in vollſtem Maaße jeder Beweis, ja ſelbſt die hiſtoriſche Motivirung, die doch um ſo nothwendiger iſt gegenüber dem höchſt triftigen Bedenken, wie denn inmitten eines über vier und ein halb Jahrhundert andauernden allſeitigen Romaniſirungsproceßes jene keltiſchen Culturpertinenzen als vereinzelte Oaſen gegenüber dem römiſchen Rechte ſich zu behaupten vermochten. Und wenn daher jene Behauptungen als ein Mehreres nicht gelten können, denn als ſubjective Vermuthungen, ſo können wir auch von einem weiteren Eingehen auf dieſelben um ſo mehr abſehen, als der Hiſtoriker mit derartigen Theſen ſich abzugeben keinen Beruf hat, und als überdem auch der Beweis der Unrichtigkeit jener Annahmen bereits von Giraud, Essai cit. I. p. 58. sq. in genügender Weiſe geführt worden iſt. Hiernächſt

3. Courſon, Hist. des peuples Bretons II. p. 6. sq. ſpricht gleiche Anſichten über die Fortdauer des keltiſchen Rechtes in Armorica unter der Römerherrſchaft aus, iſt aber den Beweis hierfür ſchuldig geblieben, ja ſcheint p. 37. mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen. Dagegen

4. das Urtheil von Brandes, das ethnogr. Verh. der Kelten und Germanen p. 26. sq., daß während der Römerherrſchaft noch Lebensformen und Einrichtungen an der Loire fortbeſtanden, welche nur als echte Galliſche betrachtet werden können, iſt bei der Berufung auf Querol. II, 1. als vollkommen berechtigt anzuerkennen, und lediglich die Beweiskraft von Constit. Arcad. et Honor. in C. Th. XI, 24, 3. zu beſtreiten, da dieſe Verordnung, an den comes Aegypti erlaſſen, in Folge ihrer Aufnahme in den Cod. Theod. zwar auch galliſche Verhältniſſe mit betroffen haben kann, nicht aber muß. Sodann

C. In Betreff der Belgica insbeſondere treten uns folgende Anſichten entgegen:

1. Sybel in Jahrb. des Ver. von Alterthumsfr. im Rheinl. IV.

p. 27. sq. weiſt darauf hin, daß in der lex Saliga Spuren keltiſchen Rechtes ſich vorfinden, die ſaliſchen Franken aber inmitten keltiſcher Bevölkerung in Belgien lebten, und ſtützt nun hierauf die Folgerung, daß aus dem nationalen Rechte der Belgen die Franken jenes keltiſche Element entlehnt hätten, und daß in Belgien, wie die eingeborene Sprache neben der lateiniſchen, ſo auch das keltiſche Recht neben dem römiſchen unter der Römerherrſchaft ſich erhalten habe.

2. Aehnlich ſagt Gaupp, die germaniſchen Anſiedlungen p. 540 in Bezug auf das Recht und unter Berufung auf Leo, die malbergiſche Gloſſe, wie auf Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgeſch. I. p. 93.: „Neuere Unterſuchungen und die ſo intereſſanten Entdeckungen in Betreff der ſogen. Malbergiſchen Gloſſe haben — faſt außer Zweifel geſetzt, daß ſich ſelbſt im nordöſtlichen Gallien, in dem ſogen. Walloniſchen Flandern durch alle Jahrhunderte der römiſchen Herrſchaft hindurch ein beträchtlicher Landſtrich erhalten hatte, wo das Volk nicht römiſch geworden war, ſondern ſeine Celtiſch-Galliſche Nationalität behauptet hatte.“ Dagegen

3. Britz, Hist. de la jurispr. et de la législat. des Pays-Bas et des principautés de Liège, de Bouillon et de Stavelot in den Mémoires couronnés, publiés par l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, tom. XX. prem. partie, ſtellt p. 10. den extremen Satz auf: la civilisation romaine exerça sur les peuples de la Belgique fort peu d'influence, tritt p. 7. der Anſicht von van Thielen, les Scythes bei, daß die heutigen Wallonen Abkömmlinge der alten Belgen, dieſe ſelbſt aber Kelten und der finniſchen Völkerfamilie angehörig ſeien, und daß nun während des 4. und 5. Jahrh. n. Chr. jene Kelten in die Berge und die unzugänglichen Wälder der Ardennen ſich zurückgezogen gehabt, andrerſeits aber auch wieder mit den Römern ſich vermiſcht und ſo die Bildung des Walloniſchen veranlaßt hätten. Endlich p. 9. werden Reſte des keltiſchen Rechtes in dem droit de iuveigneur ou mainsneté in den coutumes de Grimbergen, de Rhodes, de Valenciennes et de Laeken anerkannt, ohne daß im Uebrigen angegeben wird, auf welchem Wege jene Ueberbleibſel dieſe ihre Exiſtenz ſich gewahrt hätten.

Gegenüber dieſem Gewirre mangelhaft begründeter Ver-

muthungen und hiſtoriſcher Irrthümer iſt vor Allem an dem Satze feſtzuhalten, daß die Belgica im Allgemeinen ganz entſchieden nicht den Einflüſſen des Romanismus ſich entzogen hatte: über vier und ein halbes Jahrhundert unter römiſcher Herrſchaft ſtehend, genügte dieſer lange, ja in der That ſehr lange Zeitraum vollkommen, um romaniſtiſchen Cultureinflüſſen Eingang in die Belgica zu verſchaffen, und in der Dichtigkeit der Bevölkerung (not. 634) war ein ſicherer Culturleiter jenen Einflüſſen geboten, die ihren Ausgang nahmen vornämlich von den römiſchen Städten und Caſtellen, mit denen bis zu ſeiner Mündung herab der Rhein umgürtet war, wie von einzelnen Punkten in der Mitte des Landes, wo ein blühender Verkehr, ein verfeinertes Leben und eine Pflege von Wiſſenſchaft und Kunſt ſich entfaltete. Und wie daher die Germania secunda insbeſondere gleich mit einer Kette umgeben war, von welcher aus der Romanismus nach dem Herzen des Bezirkes vordringen mußte, ſo ſtimmt nun auch mit dieſem Bilde [915]) jene Skizze überein, die Auson. Mos. 399. sq. bezüglich der Belgae im Allgemeinen entwirft:

— — memorabo quietos
Agricolas; legumque catos fandique potentes;
Praesidium sublime reis; quos curia summos
Municipum vidit proceres propriumque senatum;
Quos praetextati celebris facundia ludi,
Contulit ad veteris praeconia Quintiliani; etc.

Und ſodann haben wir gerade in der Belgica und namentlich in der Germania II dem Keltenthum am Allerwenigſten eine erhöhte Widerſtandsfähigkeit wider den Romanismus beizumeſſen. Denn in der That fehlen für die geſammte Belgica jene Vorausſetzungen, auf welche wir den Fortbeſtand keltiſcher Nationalität in Armorica und in Wales, wie Cornwales ſtützen durften: es

915) Vergl. auch § 56. und im Beſonderen noch Warnkönig, flandr. St. und Rechtsgeſch. I. p. 89. 90. Der röm. Städte und Caſtelle am Niederrhein gedenkt u. A. auch Zosim. III, 5.; vergl. auch Forbiger, Handb. der alten Geogr. III. p. 244 sq. — Briz beruft ſich zum Beweiſe ſeiner entgegenſtehenden Theſe l. c. p. 10. lediglich auf l'allocution pastorale de saint Éloi aux habitants de la Flandre et de la province d'Anvers tenue à Leptines en 743; gleich als ob dieſe Rede im J. 343 anſtatt 743 gehalten worden wäre.

mangelte jener chorographische Abschluß des Landes, jene Umgürtung mit Gebirgszügen und jene Unwegsamkeit des Territorium, da weder der Ardennen schmaler Rücken, noch der Eichenwälder Dickicht als Existenz jener Terrainbedingungen gelten kann. Sodann fehlte aber auch jenes unbewegte Beharren der ethnischen Elemente in den einmal gewonnenen Sitzen, da die Belgica bereits mehrere Jahrhunderte v. Chr. das Gebiet rastlos fluthender Völkerbewegungen bildete und schon die Römer eine verhältnißmäßig junge Bevölkerung hierselbst vorfinden. Und endlich mangelt auch jede nationale Concentration und Abschließung, wie solche in Armorica und Wales, wie Cornwales uns entgegentrat; denn bereits die Römer finden in der Belgica eine Völkermischung vor, welche theilweis rein germanisches, theilweis gemischt keltisches und germanisches, nur zum geringsten Theile dagegen rein keltisches Element bot; denn höchstens im äußersten Westen an der Meeresküste, wie im tiefsten Süden in der Nachbarschaft der Lugdunensis darf reines Keltenthum in der Belgica gesucht werden.[916])

Jene beiden Momente aber genügen in vollem Maaße, mit Bestimmtheit das Urtheil auszusprechen, daß eine Abschließung des belgischen Keltenthumes wider den Romanismus schlechthin unmöglich und namentlich auch das keltische Recht hierselbst durchaus nicht in der Lage war, die Römerherrschaft zu überdauern, geschweige auf das frische, lebenskräftige Germanenthum zu influiren, dessen erneutes Vordringen mit dem 4. Jahrhundert beginnt. Wenn daher immer als historisches Factum anzuerkennen ist, daß das Wallonische von dem Flämischen und das Recht der Flandre flamigante vom Rechte der Flandre gallicante oder wallone verschieden ist, und in den Ersteren ein germanisches, in den Letzteren ein hiervon verschiedenes Element zu Tage tritt, so läßt sich doch aus der nackten Thatsache an sich der Existenz solchen ungermanischen Elementes nach den obigen Voraussetzungen schlechterdings nicht entnehmen, daß dieses ungermanische Element nun auch ein altbelgisch-keltisches sei. Vielmehr beansprucht diese letztere These ein Mehreres, als jene vage Vermuthung, den directen Nachweis nämlich, es sei jene wallonische Particularität auch wirklich Keltenthum, ja nicht bloß dies, sondern auch directer Abkömmling gerade

916) Vergl. Brandes, ethnogr. Verh. p. 80. sq.

desjenigen Keltenthumes, welches die Römer zur Zeit ihrer Eroberung und Beherrschung der Belgica hierselbst noch vorfanden, nicht aber etwa ein bei der Rückbewegung der Kelten seit dem 4. Jahrhundert von Britannien oder Schottland aus wieder neu eingedrungenes Element. Und weil dieser Nachweis noch völlig mangelt, so entbehrt auch jeglicher Pointe die Berufung Gaupp's auf Warnkönig, und ebenso ist die Behauptung allein ganz werthlos und gleichgültig, daß in gewissen coutumes von Orten in der alten Belgica ein keltisches Rechtselement vorrömischen Datums sich vorfinde, sobald nicht dieses Keltenthum besser als beschehen, und jene Continuität überhaupt erst dargethan wird.

Und ebenso unhaltbar ist die Annahme Sybels, daß vorrömisch-keltisches Element in der lex Saliga sich vorfinde. Denn wenn in dem Verhältnisse der Bußen unter einander und der Berechnung des Fredus nach der Größe der Composition solches keltische Element obwalten soll, so entsteht doch gerade hierbei wohl mit Recht noch die besondere Frage, welche höhere Macht denn in der Belgica jene Normen über Bußen und Fredus bis zu Beginn des 5. Jahrhunderts gegenüber der Bevölkerung zwingend aufrecht erhielt, da doch die römische Staatsgewalt hierfür entschieden ihren Arm nicht lieh, an Zustände aber, wie in Armorica, bezüglich der Belgica, wie bemerkt, selbst in den Ardennen nicht zu denken ist. Selbst wenn daher in der lex Saliga in Wahrheit Normen sich vorfinden, die eine characteristische Uebereinstimmung mit den bezüglichen Sätzen keltischen Rechtes an sich tragen, so ist selbst hiermit noch keineswegs der Beweis von deren vorrömischem Datum gewonnen, da vielmehr dies Falls die Annahme bei Weitem näher liegt, daß die in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. beginnende Rückbewegung der brittischen Kelten nach dem Continente (not. 913) auch die Belgica berührt habe, ja hierauf selbst in dem Falle zu schließen wäre, daß in dem Wallonischen keltisches Element sich noch erweisen sollte.[916a])

Und endlich die Forschungen von Leo, die malbergische Glosse I p. 46. 67. sq. stellen an sich nur den Satz auf, daß diese Glossen

916a) Ueberdem waltet bezüglich des Compositionensystemes auch in den angelsächsischen Gesetzen eine Uebereinstimmung mit dem keltischen Rechte ob, ohne daß dort eine Entlehnung aus den leges wallicae sich annehmen ließe; vergl. Schmid, Ges. d. Angelsachsen 1. Ausg. p. XXXI.

dem keltisch-Gadhelischen angehören. Gerade dieses Resultat aber kann um so weniger den Anknüpfungspunkt für historische Hypothesen bieten, als einmal diese Annahme noch weit entfernt ist von Zweifellosigkeit und allgemeiner Anerkenntniß Seitens der Wissenschaft, und anderntheils jeder unbefangene Beobachter zu dem Urtheile sich genöthigt sehen muß, wie gerade in jener Weise, wie Leo jene Erscheinung erklärt, daß nämlich eine unmittelbare Continuität zwischen gadhelischen Belgen und irischen Gadhelen statt gehabt habe, wie, sagen wir, diesfalls ein unlösbares historisches Räthsel geschaffen wird. Denn für unerklärlich müßte in Wahrheit die Thatsache uns gelten, daß inmitten der kymrisch-keltischen und später der germanischen Völkerbewegung ein versprengter Rest von Gadhelen in der Belgica sich zu behaupten und sein besonderes Idiom inmitten des Kymrischen, wie des Germanischen und Römischen bis in das 5. Jahrh. hinein sich zu bewahren vermochte. Und wie nun zur Begründung jener Continuität auch die von Leo l. c. p. 47. sq. herbeigezogenen irischen Traditionen nicht genügen,[917]) so würde, wenn jener gadhelische Character der malbergischen Glosse sich bewahrheiten sollte, entschieden auch hier die Annahme einer Rückwanderung von Gadhelen Schottlands nach Belgien näher liegen, als die Annahme, daß bei der Verdrängung der Gadhelen über das Meer ein vereinzelter Zweig derselben in der Belgica zurückgeblieben sei und seine Nationalität fast sechs Jahrhunderte hindurch unter den ungünstigsten Verhältnissen sich bewahrt habe. Endlich

D. bezüglich der Juden wiederholt

1. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Thl. I. 2. Aufl. p. 41. sq. die bereits früher von Petitus II. Var. 10. p. 148. ausgesprochene Ansicht, daß dieselben bis zur Constitution von Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. v. J. 398 (s. §. 103. unter 6) von den Römern beim Gebrauche ihres eigenen nationalen Rechtes belassen worden seien, zur Unterstützung dieser Ansicht p. 42. not. * auf Origines. Epist. ad African. p. 243. Wetsten. und l. 6. c. 1. in Epist. ad Rom. sich berufend.[918]) Die

917) Vergl. Brandes l. c. p. 74 sq.

918) Origin. Ep. ad Afric. 14. lautet: — — οὐδὲν παράδοξον, μεγάλων ἐθνῶν ὑποχειρίων γενομένων πρὸς βασιλέων συγχεχωρῆσθαι τοῖς οἰκείοις νόμοις χρῆσθαι τοὺς αἰχμαλώτους καὶ τοῖς δικαστηρίοις· καίτοι γοῦν Ῥωμαίων βασιλευόν-

erſtere Stelle nun ſchließt bei der Unbeſtimmtheit, mit welcher dieſelbe über die ihr zu Grunde liegende Vorausſetzung ſich ausſpricht, eine mehrfache Auffaſſung bezüglich dieſer Vorausſetzungen ſelbſt allerdings nicht aus. Denn indem Origines die Epistola ad Africanum im Jahre 238 auf einer Reiſe von Cäſarea in Cappadocien nach Athen zu Nicomedia ſchrieb und demgemäß die Wahrnehmungen, auf welche dieſelbe ſich bezieht, nicht auf den in das Jahr 215 und folg., ſondern mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit auf den in das Jahr 231—235 fallenden dauernden Aufenthalt des Origines in Paläſtina zu beziehen ſind, ſo könnte nun allerdings jene Stelle darauf hinweiſen, daß zu letzterem Zeitpunkte, ſomit alſo nach der lex Antoniniana de civitate, in Judäa jene bereits zur Zeit von Pompejus und Cäſar ſich vorfindende ganz eigenthümliche Einrichtung noch beſtand, wonach das Königthum und die libertas des Staates in ihren Befugniſſen gewiſſermaaßen in zwei Hälften zerlegt waren, deren eine Partie dem Ethnarchen übertragen war und insbeſondere denjenigen Beſtandtheil der libertas umfaßte, der in der Autonomie und Autodikie beſteht, während die andere Partie und insbeſondere das ius gladii dem Präſes der Provinz Syrien und reſp. einem demſelben untergebenen Procurator übertragen war, — obgleich der Ethnarch unter Connivenz der römiſchen Behörden auch das Letztere ſich anmaaßte, — ſo daß demnach Judäa in der einen Beziehung libera civitas, in der anderen Beziehung dagegen Provinzialpertinenz war. Allein andrerſeits liegt in der That die Annahme näher, daß Origines

---

των καὶ Ἰουδαίων τὸ δίδραχμον αὐτοῖς τελούντων, ὅσα συγχωροῦντος Καίσαρος ὁ Ἐθνάρχης πρὸς αὐτοῖς δύναται, ὡς μηδὲν διαφέρειν βασιλεύοντος τοῦ ἔθνους ἴσμεν οἱ πεπειραμένοι· γὰρ δὲ καὶ κριτήρια λελῃθότος κατὰ τὸν νόμον, καὶ καταδικάζονταί τινες τὴν ἐπὶ τῷ θανάτῳ, οὔτε μετὰ τῆς πάντῃ εἰς τοῦτο παῤῥησίας, οὔτε μετὰ τοῦ λανθάνειν τὸν βασιλεύοντα· καὶ τοῦτο ἐν τῇ χώρᾳ τοῦ ἔθνους πολὺν διατρίψοντες χρόνον μεμαθήκαμεν καὶ πεπληροφορήμεθα. Als Origin. l. 6. c. 1. in Epist. ad Rom. citirt Dohm: Homicidam Iudaeus punire non potest, nec adulterum lapidare, haec enim sibi vindicat Romanus; allein einen dieſen Worten entſprechenden griechiſchen Text bietet weder der Commentar zu den Römerbriefen, noch, ſoweit meine Kenntniß reicht, irgend welches Werk des Origines; vielmehr habe ich den einzigen entſprechenden Text gefunden im Comment. in Matth. p. 229. ed Col. 1685.: ἀφῃρέθη ὁ Ἰουδαίων βασιλεὺς τῆς τοῦ ἀναιρεῖν ἐξουσίας, wozu vergl. Ev. Ioh. XVIII, 28—31. u. Marquardt, Handb. III, 1. p. 184. sq. und insbeſ. not. 1322.

in Wahrheit Zuſtände in's Auge faßte, die lediglich dem in §. 103 unter 6 geltend gemachten Geſichtspunkte ſich unterordnen, und daß nun derſelbe hieraus eine Schlußfolgerung auf eine entſprechende ſtaatsrechtliche Ordnung der Verhältniſſe machte, demnach alſo dem Ethnarchen eine Gerichtsbarkeit, und dem jüdiſchen Volke die Autonomie beimaß, während in Wahrheit der Erſtere nur als compromiſſariſcher arbiter die Streitſachen ſchlichtete, und die Unterordnung des Letzteren unter das rabbiniſche Recht der Miſchna, wie überhaupt der Gebrauch deſſelben in Judäa lediglich in der in §. 103 dargeſtellten Weiſe einer freiwilligen Unterwerfung unter daſſelbe ſich bewerkſtelligte. Der letzteren Annahme haben wir aber in der That um ſo mehr Raum zu geben, als wir aus anderweiten Quellenzeugniſſen mit Sicherheit zu erkennen vermögen, daß in Wahrheit den Juden eine Ausnahmeſtellung gegenüber den Folgewirkungen der lex Antoniniana nicht gewährt war. Denn zunächſt berichtet bereits Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 2, 3. § 5.):

> Eis, qui Iudaicam superstitionem sequuntur, divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt; sed et necessitates eis imposuerunt, quae superstitionem eorum non laederent;

und indem die hierin erwähnte Conſtitution auf diejenigen Juden zu beziehen iſt, welche die römiſche Civität erlangt hatten, ſo läßt ſich nur hieraus erkennen, daß jene Juden bereits vor der lex Antoniniana mit Ausnahme der Religionsangelegenheiten den römiſchen Bürgern gleichgeſtellt waren; und ſodann bezeugt Modestin. lib. 6. Excus. (Dig. XXVII, 1, 15. §. 6.):

> Ἡ δὴ δὲ καὶ οἱ Ἰουδαῖοι τῶν μὴ Ἰουδαίων ἐπιτροπεύσουσιν, ὥσπερ καὶ τὰ λοιπὰ λειτουργήσουσιν. Αἱ γὰρ διατάξεις ἐκείνοις μόνοις ἀνενοχλήτους αὐτοὺς εἶναι κελεύουσιν, δι' ὧν ἡ θρησκεία χραίνεσθαι δοκεῖ (iam autem et Iudaei non Iudaeorum tutores erunt, sicut et reliqua munera obeunt; constitutiones enim in iis solis sine molestia eos esse iubent, per quae superstitio laedi videtur),

und läßt hiermit erkennen, daß die Juden auch nach der lex Antoniniana in Bezug auf die weltlichen Rechtsverhältniſſe den übrigen römiſchen Bürgern vollkommen gleich behandelt wurden. Und endlich beſagt auch Chrysost. adv. Ind. IV, 3. Montf. Paris 1839:

Ὁ Πέρσης οὐ τὰ Περσῶν φρονεῖ; ὁ βάρβαρος οὐ τὰ βαρβάρων ζηλοῖ; ὁ τὴν Ῥωμαίων χώραν οἰκῶν οὐ τὴν ἡμετέραν μέτεισι πολιτείαν; Ἂν ἀλῶ τις, εἰπέ μοι, τῶν παρ' ἡμῖν οἰκούντων τὰ ἐκείνων φρονῶν, οὐκ εὐθέως χωρὶς λόγου καὶ ἐξετάσεως κολάζεται, κἂν μυρία ἀπολογεῖσθαι ἔχει; Ἂν φανῇ τις παρ' ἐκείνοις τοῖς Ῥωμαίων χρώμενος νόμοις οὐ τοῦτο αὐτὸ πείσεται πάλιν; (qui Persa est, nonne quae Persarum sunt curat? Barbarus nonne barbarorum ritus aemulatur? Qui habitat in ditione Romanorum non fruitur nostra civitate? Age dic mihi, nonne si quis horum, qui apud nos vivunt, cum illis sentire fuerit deprehensus, inauditus citraque examen punitur, etiam infinite habeat, quibus causam suam possit defendere? Et si quis apud istos exstiterit, qui Romanis utatur legibus, nonne rursus idem patietur?)

Und gerade dieſe Stelle, indem ſie auf die Juden insbeſondere ſich bezieht, giebt ganz unzweideutig an die Hand, daß in weltlichen Dingen den Juden durchaus keine Sonderſtellung gegenüber den anderen römiſchen Bürgern eingeräumt war, weil ohne dieſe Vorausſetzung in der That die ganze Ausführung des Chryſoſtomus ohne allen Boden und Halt ſein würde. Und jene Thatſache beſtätigt nun endlich auch die §. 103 unter 6 mitgetheilte Conſtitution von Arcad. et Honor., indem ſie die Unterordnung der Juden unter das gemeine römiſche Recht als ein bereits beſtehendes und rechtlich unzweifelhaftes Verhältniß hinſtellt. Hiernach aber ſind wir in der That zu dem Anerkenntniß berechtigt, daß die Juden ohne jede Modification der Herrſchaft des römiſchen Rechtes unterlagen und lediglich in Bezug auf ihre confeſſionellen und kirchlichen Angelegenheiten, wie auf ihre hiermit in innerem Zuſammenhange ſtehenden Verhältniſſe von Staatswegen ihnen der Gebrauch ihres ererbten Geſetzes nachgelaſſen war, während im Uebrigen de iure das römiſche Recht das moſaiſche und rabbiniſche Recht erſetzte. Und demgemäß haben wir, wie ähnlich bereits von Gothofr. ad C. Th. II, 1, 10. beſchehen iſt, die entgegenſtehende Anſicht Dohm's als unhaltbar zu bezeichnen, und gleichermaaßen auch die Anſicht von Joſt, Geſch. der Israeliten Bd. IV. p. 95 und 109, der, geſtützt auf Orig. Ep. ad Afric. cit. annimmt, daß Severus Alexander den Juden eine eigene Gerichtsbarkeit geſtattet habe. Wenn dagegen

2. Falk, juriſt. Encyclop. §. 63. in Erwägung des Umſtandes,

daß ebenſowohl für die obige Anſicht Dohm's, wie für die entgegenſtehende Anſicht Godefroy's triftige Gründe ſprächen, der Vermuthung Raum giebt, daß zwiſchen den in Paläſtina zurückgebliebenen und zwiſchen den in den übrigen römiſchen Provinzen zerſtreut lebenden Juden ein Unterſchied ſtatt gefunden habe und zwar die Erſteren die Autonomie bis zur Aufhebung ihrer Patriarchate um das Jahr 429 gehabt hätten, ſo können wir ſolche Hypotheſe als ungeboten und völlig werthlos ohne Weiteres bei Seite ſetzen.

Nach Alle dem nun erkennen wir an, daß, wenn wir von wenigen und ganz vereinzelten geographiſchen Punkten abſehen, auf welchen, wie in der Bretagne, in Wales und Corwales, wie vielleicht im Baskenlande, ganz beſondere Vorausſetzungen und anomale Zuſtände obwalteten, die lex Antoniniana das römiſche Recht in dem geſammten Umfange des Reiches einführte [919], und höchſtens bei der Bevölkerung des flachen Landes hier und da Spuren nationaler Rechtsformen und Satzungen, ſei es als einfache Lebensſitte, ſei es als particuläres römiſches Recht in Uebung ſich erhielten. Und mit Verwirklichung ſolcher Rechtseinheit im Reiche hatte Rom ſeine hohe welthiſtoriſche Aufgabe erfüllt und ein Ziel erreicht, welches in Wahrheit ein großes Problem uns bietet. Allein dieſes Problem löſt ſich, ſo bald wir erwägen, daß vor Allem Rom die Völker des orbis terrarum einer Cultureinheit annähernd entgegenführte, indem es dem Occidente den Romanismus übermittelte, ſich ſelbſt aber in dieſem Culturprinzipe dem Hellenismus annäherte (§. 88); daß ſodann das römiſche Privat-

919) Bezüglich des transalpiniſchen Galliens wird dies und der damit in Verbindung ſtehende Untergang keltiſchen Rechtes anerkannt von Giraud, Hist. du droit français au moyen-âge I. p. 49. 56. sq. und den p. 60. not. 2. Citirten, denen beizufügen iſt: Pardessus, Mém. sur l'origine du droit coutumier en France Paris 1834. Klimrath, Essai sur l'étude historique du droit p. 7. Königswarter, Histoire de l'organisation de la famille p. 21. sq.; und dies beweiſen auch die leges Romanae Barbarorum, deren Rechtsſtoff kein keltiſches Element erkennen läßt. — Als ganz unſtatthaft erweiſt ſich übrigens die von Königswarter l. c. aufgeſtellte Annahme, als habe zu der Zeit, wo Gallien der Herrſchaft der Gothen anheimfiel, daſelbſt nur derjenige Theil des röm. Rechts gegolten, der in den ſpäter zum Breviarium Alaricianum vereinigten Rechtsquellen enthalten war. Dieſe Annahme iſt vielmehr völlig unberechtigt.

recht unter dem Einfluſſe der allergünſtigſten Verhältniſſe ſich entwickelte und zu einem ſo hohen Grade von Angemeſſenheit und Vollkommenheit ſich erhob, daß es mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit den Widerſtand oder die Beharrungskraft der hiſtoriſch gegebenen nationalen Rechte zu überwinden vermochte (§. 102); daß ferner Rom durch politiſche Maaßregeln die Ausbreitung ſeines Rechtes über die ihm unterworfenen Völker gefliſſentlich beförderte und endlich der unmittelbare Verkehr der Unterworfenen mit romaniſirten Bevölkerungselementen, der Einfluß der Lehre, wie die Triebfedern des Ehrgeizes die Kenntniß des römiſchen Rechtes immer allgemeiner verbreiteten (§. 102).

Drittes Capitel.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

§. 106.

Das Pseudo-ius gentium.
(Ius quod naturalis ratio constituit.)

Das ius gentium war der gegenwärtigen Periode überliefert worden als ein Recht, welches, von vollster Realität und dabei von hoher Bedeutung für das Leben, erwachsen war inmitten des regen Verkehres selbst, dem es diente, welches einer theoretischen Bearbeitung dagegen im großen Ganzen noch entbehrte. Es beruhte aber die Wesenheit jenes Rechtsstoffes darin, ein ius commune omnium hominum zu sein, eine Wesenbestimmung, die auch in den Quellen der gegenwärtigen Periode deutlich erkennbar ist (Thl. I, §. 80). In der gegenwärtigen Periode nun verblieb jene Realität und steigerte sich diese Bedeutung in schnellster Progression und zu ganz ungeahntem Grade; und nun ergriff auch die Theorie diesen Stoff zu höherer denkender Verarbeitung. Der Zeitpunkt selbst, zu welchem dies geschah, war günstig für das Beginnen und geeignet, eine allgemeinere Theilnahme in den juristischen Kreisen demselben zu sichern: auf die wüsten Zeiten der Bürgerkriege mit ihren Proscriptionen und Straßenkämpfen, mit ihren Aufregungen von Ehrgeiz, Haß und Leidenschaften aller Art war eine Zeit der Ruhe und des Friedens, wie der Erschlaffung und der Apathie gefolgt: die Geister waren abgespannt und erschöpft von den durchlebten Aufregungen und Debauchen, und eine Gleichgültigkeit hatte da Platz gegriffen, wo bis zu des Marius und Sulla Zeiten herab brennende Fragen das Römerthum in die erbittersten Factionen spaltete; die mühe- und gefahrvolle Theilnahme am Regimente des Staates mochte inmitten dieser allgemeinen Erschlaffung und Ermüdung nur als unerquickliche Last erscheinen und mit Bereitwilligkeit pries man die Segnungen des Friedens und der Ruhe, ja das Glück, welches das milde und in gefälliger Form auftretende und die Vorurtheile schonende Regiment des August, welches seine väterliche Vormund-

ſchaft über das Reich der ruhebedürftigen Nation bereitete. Und indem nun die alte Selbſtſtändigkeit des Wirkens auf dem Gebiete des politiſchen Lebens: in Krieg, wie Frieden, in der Magiſtratur, wie im Senate dem Einzelnen verſagt blieb; indem die Unſelbſtſtändigkeit, zu der der Diener des Staates jetzt angewieſen war, noch zu neu ſein mochte, um gegenüber den Ueberlieferungen aus dem Zeitalter der Republik ein vollbefriedigendes Ziel für den Ehrgeiz, wie für die Thätigkeit des ſtrebſamen Geiſtes zu bilden; was blieb da der Menſchheit noch Anderes übrig, die Leere im Leben zu füllen und zum beſtimmenden Schwerpunkte des Strebens erhoben zu werden, als der Genuß, den der Sinnenreiz, wie die Pflege von Wiſſenſchaft und Kunſt gewährte. Und da nun mochte man ſich gern entſchließen, neben den oratoriſchen und rhetoriſchen Werken des Cicero auch deſſen philoſophiſchen Schriften eine eingehendere Betrachtung zu widmen. Und wie nun die Jurisprudenz das bevorzugteſte Kind des römiſchen Geiſtes bildet, ſo war es auch dieſe, die in jenen Werken einen reichen Schatz von neuen Ideen und eine Anregung zu den weitgreifendſten Speculationen über das Recht und ſeine höchſten Principien empfing. Und ſo ward in Wahrheit ein völlig neues Leben in das erſtarrte philoſophiſche Denken jener Zeiten gebracht und eine Thätigkeit angeregt, welche der Nachwelt unendlich mehr überliefert, als bloße Notizen zur Geſchichte der Philoſophie. Die Thatſache ſelbſt dieſer Regeneration der antiken Jurisprudenz durch die Philoſophie, die mehrfältigen Richtungen, in denen die rechtsphiloſophiſchen Forſchungen dieſer Zeiten ſich bewegten, die Allgemeinheit der Betheiligung Seitens der Juriſten an dieſen Studien, Alles dies glauben wir im erſten Theile dieſes Werkes wenn auch nicht allſeitig erſchöpfend, ſo doch völlig genügend feſtgeſtellt zu haben. Für den gegenwärtigen Paragraphen verbleibt daher nur ein flüchtiger Ueberblick, der vom ſpecifiſchen Standpunkte des ius gentium aus jene Thätigkeit der rechtsphiloſophiſchen Speculation betrachtet.

Das ius gentium ward in das Gebiet der Speculation hereingezogen durch das Mittel des ius naturale; denn indem in dem Letzteren die für das Alterthum wahrhaft erhabene Idee von allgemeinen Menſchenrechten zum wiſſenſchaftlichen Ausdruck und zur intuitiven Verarbeitung gelangte, gleichzeitig aber auch dieſer Gedanke an ſich zunächſt rein auf das Gebiet des Philoſophiſchen ver-

setzt wurde und hier nun zu der mißgeborenen Idee eines Naturrechtes: des ius quod naturalis ratio constituit führte; so war nun bei dem allezeit auf das Practische gerichteten Sinne der Römer die Aufforderung nahe gelegt, dem Denken auch in jener Richtung einen practischen Werth abzugewinnen. Und diesem Streben entsprechend begegnen wir daher auch einer zwiefältigen practischen Verwendung jener speculativen Idee. Zunächst unterbreitete man dem ius gentium die Bestimmung ius quod naturalis ratio constituit zu sein, und gewann damit für das in Umfang und normativer Beschaffenheit seines Stoffes lediglich empirisch und historisch bestimmte ius gentium eine speculative und aprioristische Basis, welche der Anforderung des forsch- und fragedürftigen Geistes nach dem letzten Grunde des Gegebenen auch hinsichtlich des ius gentium genügen mochte. Zwar konnte nun unmöglich die Wahrnehmung dem Alterthume sich entziehen, daß doch nicht alle Rechtsinstitutionen des ius gentium auf die naturalis ratio als ihre letzte materielle Quelle sich zurückführen und damit in ihrer Existenz speculativ sich rechtfertigen lassen; zwar mußte hierbei oftmals das Denken mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn es z. B. die Stipulation in der Form von Spondesne? Spondeo für iuris civilis, in allen übrigen Formen dagegen für iuris gentium anerkennen sollte (Thl. I, §. 84). Allein da es zu allen Zeiten Denker gegeben hat, die über unlösbar scheinende Schwierigkeiten mit hofmännischer Gewandtheit und mit wohldressirter Phrase hinwegschlüpfen, anstatt dem Ungelösten seine Lösung zu gewinnen; so haben wir in keiner Weise Veranlassung, über das Vorkommniß gleicher Erscheinung zu Rom nur im Entferntesten uns Wunder nehmen zu lassen: man sprach jene Genesis des ius gentium von der naturalis ratio in Bezug auf die einzelnen Institute desselben nur insoweit aus, als das betreffende Institut hierfür sich eignete und Veranlassung bot, wie dies z. B. hinsichtlich der societas der Fall war bei Gai. Inst. III, 154.:

> Iuris [enim] gent[ium est societas, quam inire] omnes homines naturali ratione possunt,

und hinsichtlich der specificatio, wo jene naturalis ratio als Beweisgrund fungirte in der Controverse der Sabinianer und Proculianer über die juristische Beschaffenheit jenes Erwerbtitels nach Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 7. §. 7.) u. Inst. III. §. 79. In-

ſoweit dagegen das betreffende Inſtitut keine beſondere Veranlaſſung bot, deſſen Abſtammung von der naturalis ratio zu verkünden, oder gar ſolche Herleitung als unſtatthaft ſich erwies, inſoweit ſah man auch ohne Weiteres und ohne irgend welchen Denkſcrupel davon ab, daß hierin ein inconſequentes, ja willkührliches Abweichen von jener Theſe zu Tage trete, welche das geſammte ius gentium als Product der naturalis ratio hinſtellte. Und in Folge dieſer philoſophiſch unberechtigten, juriſtiſch aber nothwendigen Inconſequenz konnte es daher auch beſchehen, daß jene Thatſache an ſich des Unterſchiebens einer ſpeculativen Subſtruction unter das ius gentium inſofern ohne allen und jeden Einfluß auf die Materie ſelbſt dieſes Rechtes geblieben iſt, als ſelbſt jene Unvereinbarkeit der hiſtoriſch gegebenen Materie mit ſolcher ſpeculativen Baſis nie als zureichender Grund anerkannt und benutzt wurde, um dieſem unvereinbarlichen Stoffe ſeine Qualität abzuſprechen, iuris gentium zu ſein (vgl. Thl. I, §. 85.).

Wohl aber iſt es die weitergehende Verwendung jener ſpeculativen Idee in Bezug auf das ius gentium, welche eine wahrhaft hiſtoriſche Bedeutung und damit Beachtlichkeit für uns gewinnt. Nachdem nämlich die beobachtete Benützung jenes Gedankens von einem durch die naturalis ratio gegebenen Rechte als des letzten Grundes vom ius gentium bereits erfolgt und den Geiſtern vertraut geworden war, hiermit eine freiere und ſelbſtſtändigere Behandlung ſeiner ſelbſt ermöglichend, ſo wagte nun die Reflexion den weiteren Schritt, jenes neue ſpeculative Merkmal des ius gentium von dem hiſtoriſchen Merkmale als ius commune omnium [liberorum] hominum wieder abzulöſen, zu logiſcher Selbſtſtändigkeit zu erheben, und in dieſer Selbſtſtändigkeit in ſeiner Verbindung mit der techniſchen Bezeichnung und mit der notio definienda „ius gentium“ zu belaſſen. Und während daher früher jene ſpeculative Weſenbeſtimmung dem ius gentium nur innerhalb oder unterhalb der ihm kreigenen, objectiv wahren und hiſtoriſch zukömmlichen Weſenbeſtimmung gleich als prämiſſives und abhängiges Merkmal beigelegt worden war; ſo ward nun allen Geſetzen des formalen und materialen Denkens zuwider jene wirkliche Weſenbeſtimmung des ius gentium theilweis aufgegeben, das bisher abhängige Merkmal des naturale zu voller Selbſtſtändigkeit und zur Bedeutung des Grundweſentlichen erhoben und damit nun jener wahrhaften Weſen-

beſtimmung eine neue und falſche ſubſtituirt. Inſoweit nun dieſe Uſurpation lediglich eine Rechtsmaterie betraf, welche an ſich ſchon iuris gentium war, inſoweit nun fällt jene Manipulation an und für ſich lediglich dem Gebiete des Denkens anheim und wir haben in der danach prädicirten Rechtsmaſſe wahres ius gentium anzuerkennen, welches nur falſch oder nur als Pſeudo-ius gentium prädicirt war, daher denn, weil dieſes Pſeudo-ius gentium zugleich wahres und wirkliches ius gentium iſt,[920]) dieſe Gedankenrichtung für unſeren gegenwärtigen Geſichtspunkt durchaus kein weiteres Intereſſe bietet. Allein indem jene Uſurpation auch das Gebiet des rein Ideellen verließ und an die Sphäre des Reellen herantrat; indem dieſelbe über die hiſtoriſch gegebene Sphäre des ius gentium hinausgriff und ſonach eine Rechtsmaſſe als iuris gentium prädicirte, welche nicht ein ius commune omnium hominum und demnach auch wahres und wirkliches ius gentium nicht war, inſoweit nun haben wir hier feſtzuſtellen, daß neben jenem wahren und wirklichen ius gentium auch ein Pſeudo-ius gentium in der römiſchen Theorie auftrat, welches lediglich um deßwillen, weil es für ein ius a naturali ratione constitutum erachtet wurde, ius gentium genannt ward, ohne gleichwohl ius commune omnium hominum zu ſein. Und einem ſolchem Rechte begegnen wir z. B. bei Quint. I. O. VII, 1, 46.:

> Qui naturam sequetur — — hoc dicturum: „pater intestatus duos nos filios reliquit; partem (bonorum possessionis unde liberi) iure gentium peto;"

denn hier wird die B. P. unde liberi als Inſtitut des ius gentium eingeführt, um deßwillen weil ſie durch die naturalis ratio geboten ſei; und indem nun andrerſeits dieſe B. P. den zur Peregrinität deminuirten Söhnen nicht deferirt wird, ſomit aber dieſelbe in Wahrheit dem ius civile anheimfällt, ſo iſt nun jenes ſogen. ius

---

920) Ein Beiſpiel hierfür bietet Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 1. pr.): quarundam rerum dominium nanciscimur iure gentium, quod ratione naturali inter omnes homines peraeque servatur; denn hier werden gewiſſe Eigenthums-Erwerbtitel als iuris gentium um deßwillen bezeichnet, weil ſie durch die naturalis ratio gegeben ſind; und inſofern daher ſind dieſe Titel als Pſeudo-ius gentium gedacht; allein es ſind dieſelben auch zugleich wahres und wirkliches ius gentium, weil ſie iuris communis omnium hominum ſind.

gentium nicht wahres und wirkliches, sondern lediglich Pseudo-ius gentium, weil es nicht ius commune omnium hominum, sondern lediglich ius naturа constitutum ist. Ja indem von Gaius, Paulus und anderen Juristen die These, daß das ius, quod naturalis ratio constituit zugleich ius gentium sei, in Form eines logisch allgemeinen Urtheiles aufgestellt ward (Thl. I, §. 82), so erwuchs hiermit für jeden auf jene naturalis ratio zurückgeführten oder daraus hergeleiteten Rechtssatz die Prätension iuris gentium zu sein; und indem nun eine große Anzahl solcher Rechtssätze in jener Prädicirung und mit solcher Prätension hervortrat, ohne bereits als ius commune omnium hominum in dem rechtlichen Verkehre und der Rechtspflege anerkannt zu werden, so mußte es zu allen Zeiten in dem römischen Rechte eine sehr bedeutende Masse solchen Pseudo-ius gentium geben. Allein gerade insofern und weil diese Rechtsmaterie lediglich ein Pseudo-ius gentium bildete, nicht aber wahres und wirkliches ius gentium war, verliert dieselbe für unseren gegenwärtigen Gesichtspunkt alles Interesse, weil im Gegenwärtigen wir lediglich das ius gentium d. h. dieses wahre und wirkliche, nicht aber das Pseudo-ius gentium behandele, daher auch jener Stoff ganz außerhalb des uns gegebenen Gesichtskreises fällt und keine weitere Beachtung verdient. Lediglich in §. 108, wo wir die Quellen des ius gentium in das Auge zu fassen haben, werden wir jenes Pseudo-ius gentium mit Rücksicht darauf wieder in Betracht nehmen, daß im Laufe der Zeit ein Theil desselben auf Grund seiner Prätension, wahres und wirkliches ius gentium zu sein, in der That in solches sich verwandelte.

§. 107.

Fortsetzung.

(Pseudo-ius gentium: ius quo omnes gentes utuntur.)

In der Verbindung des ius gentium mit dem ius naturale, welche wir in §. 106 betrachteten, lag zugleich die Veranlassung, das Erstere als ein allen Völkern gemeinsames Recht zu prädiciren, weil die antike Philosophie dieses letztere Merkmal ihrem Naturrechte beimaß (Thl. I, §. 34. 41.). Anderntheils trat der Jurisprudenz der ersten römischen Kaiserzeit in Folge der Unterwerfung der Provinzen, wie der Einordnung vieler liberae civitates in das

römiſche Reich, die Aufforderung nahe, Vergleichungen der verſchiedenen Rechte der Völkerſchaften zunächſt innerhalb, wie weiterhin auch außerhalb des Reiches anzuſtellen, in Folge deſſen ſich dann zu Rom verhältnißmäßig frühzeitig eine comparative Jurisprudenz ausbilden mochte. Von Vorn herein mochte indeß dieſe Letztere bei ihren Beobachtungen unabhängig von dem ius naturale ſich ſtellen und ihre Reſultate ſelbſtſtändig machen von ſpeculativen Vorausſetzungen, ſo daß daher jenes von der Philoſophie in einer ſpeculativen Beziehung feſtgehaltene Merkmal der ſtaatlichen Gemeingültigkeit des Rechtes in der Jurisprudenz frei von jeder Abhängigkeit zum ius naturale erſcheinen und anfänglich als völlig ſelbſtſtändige, als rein empiriſche Wahrnehmung auftreten mochte. Allein indem daneben, wie bemerkt, auch eine Verbindung jenes Merkmales mit dem ius gentium durch das Mittel des ius naturale bereits gezeigt war, andrerſeits aber auch die Benennung des Erſteren an ſich die Verknüpfung nahe legte, daß das ius gentium zugleich ein ius omnium gentium ſei, ſo trat nun auch jenes ſelbſtſtändige Merkmal der Gemeingültigkeit in eine beſondere Beziehung zum ius gentium (Thl. I, §. 81).

Hier nun haben wir genau die nämliche dreifältige Beziehung des Merkmales ius quo omnes gentes utuntur zu dem ius gentium anzuerkennen, die wir in §. 106 bezüglich des Merkmales ius quod naturalis ratio constituit feſtſtellten: zunächſt unterbreitete ſich jenes Merkmal dem ius gentium als der letzte und höchſte Grund, der dieſes als das ius communo omnium homiuum rechtfertigte (Thl. I, §. 87.). Und ſodann verdrängte jenes neue Merkmal das weſentliche Criterium ſelbſt des ius gentium, ſo daß demnach das Letztere ſeine Weſenbeſtimmung nicht mehr darin fand, ius commune omnium hominum, als vielmehr ius quo omnes gentes utuntur zu ſein. Und hier wiederum tritt jenes doppelte Verhältniß zu Tage, daß entweder dieſe falſche und unwahre Weſenbeſtimmung dem wahren und wirklichen ius gentium unterbreitet und ſomit ein lediglich ideelles Pſeudo-ius gentium geſchaffen wird, wie dies der Fall iſt bei Paul. lib. 34. ad Ed. (Dig. XIX, 2, 34.):

Locatio et conductio, quum — sit — omnium gentium;

theils aber auch jenes Merkmal der Gemeingültigkeit einem Rechtsſtoffe beigelegt wird, der nicht iuris communis omnium hominum, ſomit alſo nicht iuris gentium iſt, gleichwohl aber auf Grund jener

Verbindung für iuris gentium erklärt wird. Hier daher iſt es ein reelles Pſeudo-ius gentium, dem wir begegnen, und ſolches finden wir, in der Theorie von Gajus vertreten, und aufgeſtellt in dem Excerpt bei Iustinian. in Inst. I, 8, 1.:

> In potestate igitur dominorum sunt servi. quae quidem potestas iuris gentium est: nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque potestatem esse;

nicht minder bei Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 4.):

> Manumissiones quoque iuris gentium sunt,

indem hier Ulpian als Referent einer Anſicht aufzufaſſen ſein dürfte, welche wegen der Gemeinſamkeit der Manumiſſion in allen Particularrechten dieſelbe dem ius gentium überwies; ferner bei Iustin. H. Phil. XVI, 2.:

> Is (sc. Ptolemaeus) contra ius gentium minimo natu ex filiis aute infirmitatem regnum tradiderat,

wo der Grundſatz der Regierungsnachfolge des älteſten Sohnes ebenfalls nur um ſeiner Gemeingültigkeit dem ius gentium überwieſen ſein kann; ingleichen auch bei Gai. Inst. I, 189.:

> Impuberes quidem in tutela esse, omnium civitatium iure contingit; — — nec fere ulla civitas est, in qua non licet parentibus, liberis suis impuberibus testamento tutorem dare, wozu vgl. I, 197;

indem hier zwar die Bezeichnung der Tutel im Allgemeinen, wie der teſtamentariſchen Tutel insbeſondere als iuris gentium mangelt, gleichwohl aber deren Ueberweiſung an das ius gentium auf Grund von deren Gemeinvorkömmlichkeit der Wahrheit zuwider ausgeſprochen zu werden ſcheint.

Gleichwie wir aber in §. 106 in dem Verfahren der römiſchen Juriſten Verſtöße gegen die Geſetze des materialen Denkens vorfanden, inſofern Jene von den für ihr Denken geſetzten höchſten Prämiſſen vielfach im einzelnen Falle willkührlich wieder abgingen, ſo begegnen wir nun auch hier, auf dem Boden der comparativen Jurisprudenz in der gleichen Maaße Verſtößen gegen die hiſtoriſche Wahrheit, inſofern weder die Inſtitute des ius gentium, noch auch die dieſes Pſeudo-ius gentium in den Particularrechten aller Völker ſich vorfanden (vgl. Thl. I, §. 84). Denn in der erſteren Beziehung iſt es z. B. der Inceſt zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, der,

dem ius gentium angehörig (not. 943), dem Rechte der perſiſchen Monarchie fremd war, inſofern hier Ehen des Sohnes mit der Mutter rechtlich geſtattet waren;[921]) und in der letzteren Beziehung bietet ein Beiſpiel die Manumiſſion, welche ebenfalls dem parthiſchen Rechte fremd iſt.[922]) Allein auch hier machen wir die Wahr-

921) Vergl. Duncker, Geſch. d. Alterth. Bd. II. 2. Aufl. p. 422. und dazu Theodoret. Serm. IX. de Leg. tom. IV. p. 614. c.: κατὰ τοὺς Ζαράδου πάλαι Πέρσαι πολιτευόμενοι νόμοις καὶ μητράσι καὶ ἀδελφαῖς ἀδεῶς καὶ μέν τοι καὶ θυγατράσι μιγνύμενοι· und damit übereinſtimmend in Bezug auf die Ehe mit der Mutter Catull. 89. Serv. in Aen. VI, 623. Tatian. Assyr. Orat. c. Graec. 28. u. Harmenop. I, 1. § 10.

922) Iustin. H. Phil. XLI, 2.: nulli manumittendi potestate permissa. Weitere Belege in Bezug auf das citirte Excerpt in Inst. I, 8, 1. bringt Schrader ad h. l. bei. — Wenn gegenüber den obigen, wie den in Thl. I. ausgeführten Momenten verſchiedene Schriftſteller die Weſenbeſtimmung des ius gentium darein ſetzen, ius quo omnes gentes utuntur zu ſein, ſo macht es in Wahrheit einen unangenehmen Eindruck, zu beobachten, mit welchen Mitteln jene Theſe vertheidigt wird. So beſeitigt Schrader l. c. jene hiſtoriſchen Widerſprüche durch die Bemerkung, daß jene Abweichungen als Ausnahmen zur Regel ſich verhalten. Da es indeß hierbei lediglich um die logiſche Frage ſich handelt, ob der dem ius gentium überwieſene Stoff diejenigen Merkmale an ſich trage, welche nach der dem Letzteren beigemeſſenen Weſenbeſtimmung ihm zuzukommen haben, ſo iſt entweder das Merkmal des omnes gentes utuntur aufzugeben, oder dem nicht in dieſer Weiſe univerſellen Stoffe das Prädicat, iuris gentium zu ſein, abzuſprechen. Denn Ausnahmen gegenüber ihren Grundgeſetzen läßt die Logik ebenſowenig zu, wie die Mathematik. Dagegen Dirkſen Verm. Schr. I. p. 210. erkennt bloß Variationen an, die als Einzelheiten zur Totalität des Begriffes ſich verhalten ſollen; allein abgeſehen von der ganz unverſtändlichen Gegenüberſtellung von Einzelheiten zur Totalität (da doch die Totalität nur der Inbegriff von Einzelheiten iſt und der Mangel von einer der Letzteren die Totalität aufhebt), ſo handelt es ſich bei den obigen Beiſpielen doch um Mehr, als um Variationen, vielmehr um gänzliche Deficienz. Ueberdem macht dieſer Schriftſteller der offenſten Inconſequenzen ſich ſchuldig, ſo z. B. p. 212.: „die Regel: liberos matris conditionem sequi, wird, als dem ius gentium angehörig, auch im Römiſchen Recht in subsidium angewendet, da wo nicht das ius civile ausdrücklich eine Ausnahme anerkannt hat. Gleichwohl ſind ſolche Ausnahmen in großem Umfange ſichtbar," u. dergl. m. Andrerſeits ſollen häufig verbale Wendungen die Widerſprüche verdecken, ſo z. B. p. 213.: „ob die letztwillige Ernennung eines Vormundes überhaupt auf das ius gentium zurückgeführt worden ſei? iſt nach der Ausſage das Gajus nicht ohne weiteres zu bejahen"; denn wenn Dirkſen meint, es ſeien für ſolche Bejahung noch andere Vorausſetzungen od. Quellenbelege in Betracht zu ziehen, warum

nehmung, wie auf Grund der Discrepanz der Merkmale von ius commune omnium hominum und ius quo omnes gentes utuntur nie die Ausschließung eines dem ius gentium angehörigen Institutes von diesem ausgesprochen wird, wohl aber trotz jener mangelhaften Gemeingültigkeit die Ueberweisung eines Institutes an das ius gentium oder Pseudo-ius gentium erfolgt (vgl. Thl. I, §. 85).

Und wie nun hiermit über allen Zweifel sich erhebt, daß das ius gentium in Wahrheit völlig unabhängig von dem Merkmale des ius quo omnes gentes utuntur steht, so haben wir auch anderntheils anzuerkennen, daß selbst das in Wirklichkeit in allen Particularrechten sich vorfindende Rechtsinstitut, damit an sich noch keineswegs zum ius gentium wird. Denn abgesehen davon, daß die Gesammtheit der Particularrechte gar nicht die Gesammtheit derjenigen Individuen unter sich begreift, welche Rechtssubjecte des ius gentium sind, indem dort die Apoliden ausgeschlossen, hier dagegen inbegriffen sind, so liegt auch eine bedeutungsvolle Verschiedenheit darin, daß der Rechtssatz des ius gentium, indem er auf Peregrinen, wie römische Bürger Anwendung erleidet, substantiell, wie qualitativ als die nämliche Rechtsnorm in Bezug auf Beide sich darstellt, während der Rechtssatz, quo omnes gentes utuntur, das Subject lediglich als je dessen ius civile, somit als eine individuell verschiedene, wenn auch materiell gleiche Norm beherrscht (Thl. I, §. 80.). Und dieser Unterschied wird von der höchsten practischen Wichtigkeit in Folge des Systemes der Exclusion peregriner Particularrechte, welches in seiner Herrschaft im Allgemeinen die gegenwärtige Periode überdauert (§. 90 u. 114). Denn während der Peregrine sein auf ius gentium beruhendes Rechtsverhältniß in der nämlichen Weise, wie der röm. Bürger im röm. Forum processualisch geltend machen kann, so schließt jenes System eine gleiche processualische Durchführung des auf dem peregrinen Particularrechte beruhenden Rechtsverhältnisses im röm. Forum aus, so daß daher der Massiliote, wie der Parther zwar die actio emti, wie furti, nicht aber die actio tutelae oder die hereditatis petitio im römischen Forum anstellen oder als Beklagter übernehmen

giebt derselbe keines von Beiden an? Oder meint er, es sei diese Frage zu verneinen, nun dann kann von einer Bejahung überhaupt nicht die Rede sein, weder von einer Bejahung ohne Weiteres, noch von einer Bejahung nach Weiterem.

konnte. Und ebenſo greifen auf dem Gebiete der übereinſtimmenden Particularrechte jedenfalls zahlloſe Beſonderheiten hinſichtlich der einzelnen Wirkungen, wie Modalitäten in Begründung und Aufhebung der Rechte Platz, die auf dem Gebiete des ius gentium wenigſtens vom römiſchen Geſichtspunkte aus fehlen.

Nach Alle dem aber haben wir anzuerkennen, daß unter der Bezeichnung ius gentium ein mehrfältiger Stoff uns entgegentritt: zunächſt das wahre und wirkliche ius gentium, welches ebenſowohl ſeiner Weſenheit gemäß als ius commune omnium gentium, wie in einer unwahren Weiſe theils als ius quod naturalis ratio constituit, theils als ius quo omnes gentes utuntur prädicirt wird; ſodann aber auch ein Pſeudo-ius gentium, welches lediglich eines der beiden letzten, nicht aber das erſte Merkmal an ſich trägt. Nur jenes wahre und wirkliche ius gentium allein aber bildet, abgeſehen von ſeiner etwaigen unwahren Qualificirung, den Stoff der Erörterung dieſes Theiles unſeres Werkes, daher auch der gegenwärtigen Periode insbeſondere.

§. 108.

Die Quellen des ius gentium.

Als die vornämlichen Organe des ius gentium erkannten wir für die erſte Periode in §. 79 die consuetudo in Verbindung mit den responsa prudentium, wogegen dem prätoriſchen Edicte eine höhere Bedeutung nur bezüglich des Delictrechtes beizumeſſen war. Und genau dieſe nämliche Rechtsproduction haben wir auch für die gegenwärtige Periode als wirkſam anzuerkennen. Denn indem z. B. die Anerkennung des commodatum und depositum als Contracte, und die Entſtehung der actiones commodati, depositi und praescriptis verbis in dieſe Periode fällt, und dieſe Verträge und Klagen einerſeits dem ius gentium, nicht aber dem ius civile, andrerſeits dagegen dem ius civile im Gegenſatze zu dem ius honorarium (not. 765) angehören,[923]) ſo ergiebt nun dieſer Sachverhalt, daß bei Proponirung der entſprechenden formulae im Album oder vor-

923) Alle Contractsklagen ſind civil, nicht honorariſch, wovon auch die pigneraticia keine Ausnahme macht, da Paul. lib. 3. ad Ed. (Dig. II, 14, 17. § 2.: de pignore iure honorario nascitur pacto actio) auf die hypothecariſche Klage, nicht auf die pigneraticia ſich bezieht. Daneben ſind jedoch auch die actio commodati und depositi ebenſowohl in ius, wie in factum

ber bereits bei Gewährung derſelben auch ohne Proponirung der Prätor nur als ausführendes Organ, nicht aber als conſtitutive Potenz betrachtet, vielmehr dieſe Rechtsproduction einem anderen Factor der Rechtsbildung beigemeſſen wurde, welches eben die auctoritas ICtorum war. Und indem nun hierbei die Letztere, genau wie in der vorigen Periode, den durch den Lebensverkehr und deſſen gewohnheitsmäßiges Verhalten ihr gebotenen Stoff beſtimmter formulirte und ausbildete, ſo beruhte inſoweit ihre rechtsſchöpferiſche Thätigkeit immer noch auf einem überwiegend caſuiſtiſchen Verfahren, welchem eine hohe Bedeutung namentlich für die erſten Zeiten der gegenwärtigen Periode beizumeſſen und anderntheils als ſein Stützpunkt die Gewohnheiten des geſchäftlichen Lebensverkehres zuzuerkennen iſt (vgl. §. 79).

Allein neben dieſe caſuiſtiſche wiſſenſchaftliche Ausbildung des ius gentium tritt in der gegenwärtigen Periode auch die juriſtiſche Theorie als ein Agens von höchſter Bedeutung, indem das ius gentium theils in die Controverſen der Sabinianer und Proculianer, theils in die Speculationen über das ius naturale, theils in die Operationen der comparativen Jurisprudenz mit hereingezogen wurde. Denn in den Controverſen der Schulen iſt es z. B. der dem ius gentium anheimfallende Eigenthumserwerbtitel der Specification, welchen die Sabinianer vollſtändig negirten, die Proculianer dagegen als ſolchen anerkannten, während wiederum die ferruminatio als Eigenthumserwerbtitel von den Sabinianern anerkannt, von den Proculianern dagegen negirt wurde;[924]) und

conceptae, vergl. Gai. IV, 47. und dazu Keller, Civilproc. not. 365. Hieraus aber erſehen wir, daß das Kindſchaftsverhältniß der actio zum ius honorar. oder civile ganz unabhängig war von der Redaction der formula iudicii, vielmehr die Letztere lediglich als das aufgefaßt wurde, was ſie in Wirklichkeit nur war: reine Ausführung eines bereits gegebenen Satzes. Nur wenn dieſer normative Satz ſelbſt vom Prätor ſich vindicirt wurde, war die actio honoraria, entgegengeſetzten Falles civilis. Weſentlich verſchieden hiervon iſt daher, ob bei Redactien der formula auf das ius civile Bezug genommen wurde oder nicht, was bei honorariſchen, wie civilen Klagen gleichmäßig der Fall ſein konnte; hiervon allein aber hing ab, ob die Klage in ius oder in factum concepta war. Endlich die actiones praescr. verb. waren civil, nicht honorariſch, und in ius conceptae; vergl. Keller, l. c. § 42. unter c.

924) Vergl. Dirkſen, Beitr. p. 60. sq. u. p. 103.; die Specification gehört übrigens der 1. Periode an; ſ. not. 782.

ebenſo gehört hierher, daß die Proculianer die litterarum obligatio für iuris civilis, die Sabinianer dagegen das nomen transcripticium a re in personam für iuris gentium erklärten.[925]) Und wie nun hierbei die Schulcontroverſen ebenſowohl die Frage über die Anerkennung von Inſtituten betrafen, welche als anerkannte ohne Weiteres dem ius gentium überwieſen werden mochten, wie die Frage, ob bereits gegebene Rechtsinſtitute iuris gentium ſeien oder nicht, ſo finden wir nun andrerſeits, daß auch einzelne Fragen, welche die theoretiſche Ausbildung gegebener Inſtitute des ius gentium betrafen, in den Kreis der Schulcontroverſen mit hereingezogen wurden, wie denn z. B. mehrere ſolcher Punkte in Bezug auf die Theorie der emtio venditio in den Quellen erwähnt werden.[926]) So daher mußten jene Controverſen ganz weſentlich dazu beitragen, ebenſowohl die Sphäre des ius gentium zu erweitern, wie auch demſelben eine feinere Ausbildung und höhere Vervollkommnung zu verſchaffen.

Und in beiderlei Richtung, aber in einer noch viel weitgreifenderen Maaße mußte die Speculation über das ius naturale auf das ius gentium influiren. Denn auf die Lehre vom ius naturale ſtützte die römiſche Jurisprudenz ganz vornämlich ihre theoretiſchen Operationen und indem nun dieſelbe zum Theil auch die Sätze dieſes ius naturale dem ius gentium überwies, ſo konnte es nicht fehlen, daß auf dieſem Wege das Letztere nicht allein eine ſyſtematiſche Ausbildung erfuhr, ſondern auch Erweiterungen, inſofern als die Praxis einen Theil jenes Pſeudo-ius gentium als wahres und wirkliches ius gentium anerkannte und ſelbſt diejenigen Vertreter der Wiſſenſchaft, welche der Theſe jener Verbindung nicht beitraten, doch einen Theil der daraus hervorgegangenen Sätze als richtig hinnahmen. Und dieſer Zuſammenhang kann z. B. vorliegen, wenn einerſeits Pomponius in lib. 9. ex Var. Lect. (Dig. L, 17, 206.) das Verbot der Bereicherung durch den Schaden des Anderen auf das ius naturale zurückführt, und andrerſeits Marcian. lib. 3. Regul. (Dig. XXV, 2, 25.) die condictio ex non iusta causa in das ius gentium verſetzt; denn jene Theorie, welche dem ius gentium die Sätze des ius naturale überweiſt, konnte recht wohl in Bezug auf jenes von

925) Gai. Inst. III, 133.

926) Vergl. Dirkſen, l. c. p. 78. sq.

Pomponius ausgesprochene Princip in der Weise auf die Wissenschaft und Praxis bestimmend zurückwirken, daß die Letztere die einzelnen Consequenzen jenes Principes dem ius gentium zugestand und Marcian unter diesem Einfluß auch jene Condiction als iuris gentium anerkannte. Ja in noch weit ausgedehnterer Maaße wurden jene Voraussetzungen wirksam dadurch, daß die römische Jurisprudenz auf die Lehre vom ius naturale logische Eintheilungen gewisser Gruppen von Rechtserscheinungen stützte, wie z. B. die Erwerbstitel des Eigenthumes, welche Gai. Inst. II, 65—97, theils auf das ius naturale, theils auf das ius civile zurückführte. Denn sobald nun in solchem Punkte die Identificirung von ius naturale und ius gentium ausgesprochen wurde, wie z. B. von Gai. lib. 2. Aur. (Dig XLI, I, 1. 3. 5. 7. 9.) und die Praxis, wie die Wissenschaft zu dem Anerkenntniß bestimmt ward, daß jene Erwerbtitel des ius naturale in Wahrheit auch iuris gentium waren, so war hierdurch nun mit einem Schlage eine ganze Reihe von Rechtsinstituten dem ius gentium überwiesen, von denen ein Theil vielleicht demselben bisher noch fremd war: die Occupation, wie die Alluvion, die Specification, commixtio und confusio, wie die Accession und Tradition. Und in der That dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß im Allgemeinen diese letztere Erweiterung des ius gentium eintrat, wenn immer auch in einzelnen derartigen Punkten das ius naturale nicht mächtig genug war, das ius civile sofort zu verdrängen.[927]) Und erwägen wir nun endlich, wie gerade auf jene unwahre und trugvolle Unterlage des ius gentium die römischen Juristen wissenschaftliche Reflexionen und Ausführungen stützten, welche zu dem Schönsten und Großartigsten, zu dem Tiefsten und Feinsten gehören, was die römische Rechtswissenschaft hervorbrachte, so haben wir in Wahrheit den eminenten Einfluß anzuerkennen, welchen die Theorie vom ius naturale auf das ius gentium ausübte in Behandlung und Ausbildung sowohl des in seinen Grundelementen bereits gegebenen Stoffes, wie auch in Erweiterung und Vermehrung dieses Stoffes, wenn immer auch andererseits wiederum

927) So wird in dem Excerpt in Inst. II. 1. §. 35—38 der Fruchterwerb an der fremden Sache dem ius naturale, von Tryphonin. ib. 7. Disp. (Dig. VII, 1, 62. pr.) aber theils dem ius civile, theils dem ius gentium überwiesen.

nicht im Entfernteſten zu beweifeln iſt, daß durchaus nicht alles naturale Pſeudo-ius gentium in wahres ius gentium ſich verwandelt hat.

In ähnlicher Weiſe aber, obwohl nicht in jener weit- und tiefgreifenden Maaße iſt auch der Einfluß der Theorie zu veranſchlagen, daß der von der comparativen Jurisprudenz als gemeinvorkömmlich anerkannte Rechtsſtoff iuris gentium ſei, indem dadurch, daß ein Theil dieſes Pſeudo-ius gentium als wahres ius gentium angenommen werden mochte, die Sphäre des Letzteren mehrfach ſich erweiterte. Wenigſtens weiſen Ausſprüche, wie bei Paul. lib. 10. ad Sabin. (Dig. XI, 2, 45. §. 4.):

Vim — vi defendere, omnes leges omniaque iura permittunt,

darauf hin, daß auf jene Operation hin manichfache Sätze dem ius gentium überwieſen wurden, und ebenſo dürfen wir annehmen, daß die praescriptio longi temporis ein Inſtitut des ius gentium iſt, deſſen Stoff von der comparativen Jurisprudenz aus den Provinzialrechten entnommen und zur Einheit ſolchen Inſtitutes conſtruirt ward (not. 533). Dagegen den anderweiten Einfluß, den wir der Lehre vom ius naturale beimaßen, die Theorie ſelbſt vom ius gentium auszubilden und zu veredeln, haben wir der comparativen Jurisprudenz wenigſtens unmittelbar nicht beizumeſſen.

Und ſo daher erblicken wir nun vor Allem in der auctoritas prudentium das wichtigſte Organ des ius gentium, welches, Hand in Hand mit den gewohnheitsmäßigen Verkehrsgrundſätzen der bürgerlichen Geſellſchaft ſelbſt, ebenſowohl im Wege caſuiſtiſcher, wie theoretiſcher Behandlung theils die Theorie jenes Rechtes vervollkommete, theils deſſen Sphäre erweiterte, und Letzteres wiederum in der doppelten Weiſe, daß theils völlig neu geſchaffener Rechtsſtoff dem ius gentium überwieſen wird, wie depositum und commodatum, theils auch civiler Rechtsſtoff auf das Gebiet des ius gentium herübergezogen wurde, wie die Acceptilation.

Nach beiderlei Richtung hin haben wir aber auch den politiſchen Organen der Rechtsbildung eine erweiternde Thätigkeit in Bezug auf das ius gentium beizumeſſen, indem z. B. ein Senatusconſult unter Hadrian es ausſprach, daß der von der lex Aelia Sentia aufgeſtellte, bisher civile Rechtsſatz: ut qui creditorum fraudandorum causa manumissi sunt, liberi non fiant, künftighin

iuris gentium ſein ſolle,[928]) während ein Beiſpiel eines auf dem Edicte des Prätor beruhenden Rechtsinſtitutes die quasi Serviana uns bietet, welche, wie ihre anderweite Bezeichnung als actio hypothecaria beſagt, in der gegenwärtigen Periode die hypotheca aus den helleniſtiſchen Rechten in das ius gentium überleitete.[929]) Allein immerhin haben wir Dem gegenüber anzuerkennen, daß das Hauptorgan des ius gentium die auctoritas prudentium war, ſowie daß alle jene Organe im Weſentlichen nur in erweiternder Richtung auf das ius gentium einwirkten. Nur einen einzigen Punkt bietet die gegenwärtige Periode der Betrachtung dar, wo die kaiſerliche Rechtsbildung es war, welche das ius gentium zu Gunſten des ius civile einſchränkte: in Bezug nämlich auf das Fideicommiß (§. 109).

Geben wir nun hiernach zu einer Betrachtung der materialen Quellen des ius gentium über, ſo hat deren Kreis gegenüber der vorigen Periode eine weſentliche Erweiterung erfahren: zunächſt iſt es auch jetzt noch die römiſche Nationalanſchauung, welche, ſei dieſelbe influirt durch helleniſtiſche Cultureinflüſſe, ſei ſie gewonnen durch ſelbſteigene Entwickelung, auch in dieſer Periode die breiteſte Quelle und den ausgedehnteſten Factor des Stoffes des ius gentium bildete; ſodann bot eine nicht minder wichtige Quelle die wiſſenſchaftliche Reflexion, welche theils als comparative Jurisprudenz zu Tage trat, theils als philoſophiſche Speculation, und in dieſer

928) Gai. Inst. I, 47.: In summa sciendum est, quod lege Aelia Sentia cautum sit, ut qui creditorum fraudandorum causa manumissi sunt, liberi non fiant, hoc etiam ad peregrinos pertinere; senatus ita censuit ex auctoritate Hadriani; cetera vero legis ad peregrinos non pertinere.

929) Wegen des prätoriſchen Urſprunges der quasi Serviana vergl. Paul. lib. 3. ad Edict. (in not. 923.); wegen ihrer Bezeichung als actio hypothecaria ſ. Schilling, Inſt. § 218. not. g.; daß die Hypothek mit dieſer ihrer Klage iuris gentium iſt, weiß ich nur dadurch zu belegen, daß das pignus ſolches iſt nach Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15. pr.) und dem Excerpt in I. Inst. II, 1. § 41., und daß dieſes im weiteren Sinne die hypotheca mit unter ſich begreift. — Auf die an Irrthümern reiche Abhandlung von Rudorff, die Pfandklagen in Zeitſchr. XIII. p. 181. sq., wonach bereits der Anfang der Republik zwei Arten der Verpfändung: eine civile, die fiducia, und eine naturale, das pignus gekannt, die letztere aber das Fauſtpfand und die Hypothek als ihre Unterarten umfaßt habe, kann hier begreiflicher Maaßen nicht eingegangen werden.

letzteren Richtung zwar unmittelbar durch ihre eigenen oberſten Prämiſſen, mittelbar aber durch die Nationalanſchauung beſtimmt wurde, indem die oberſten Rechtsprincipien, welche die Speculation auffand, bereits vom Volksgeiſt ſelbſt gegeben waren (Thl. I, §. 61. 95). Hiernächſt iſt es aber auch der Hellenismus, der in ſeinem Rechte zur unmittelbaren Quelle des ius gentium wird: hypotheca, antichresis, der Vertrag des proxeneta über das proxeneticum oder philanthropium oder ἑρμηνευτικόν[930]) ſind Rechtsinſtitute der gegenwärtigen Periode, deren Uebertritt aus dem helleniſtiſchen Rechte ſchon durch die Benennung ſelbſt ſich deutlich zu erkennen giebt. Nicht minder bildet auch jetzt noch das ius civile eine Quelle des ius gentium, inſofern das Letztere dem Erſteren ſeinen Stoff entlehnt, und ſchließlich iſt es endlich auch die legislative Erwägung, welche, wenn auch nur in vereinzelten Punkten ſich offenbarend, zu den Quellen des ius gentium nunmehr hinzutritt.

§. 109.

Die Materie des ius gentium.

Der Stoff des ius gentium iſt der gegenwärtigen Periode entweder von der vorhergehenden überliefert, oder jetzt erſt neu gegeben, ſei es nun, daß er aus dem ius civile oder aus einem peregrinen Rechte direct entlehnt oder endlich auch völlig neu geſchaffen wurde. Der Stoff aber, den die vorige Periode überlieferte, war theils in das Daſein gerufen durch das ſpecifiſch commercielle Bedürfniß und beſtand demnach aus dem internationalen Handelsrechte; theils war er in das Daſein gerufen durch ein allem geregelten Lebensverkehre gemeinſames Bedürfniß nach rechtlichem Schutz der Verkehrenden ſelbſt und beſtand demnach aus internationalem Privatdelict-Rechte, theils war er hervorgerufen durch das Zuſammentreten der Menſchen zu geſchlechtlicher Verbindung, welches, durch naturgegebene Zuneigung beſtimmt, die durch das Geſetz des Staates gegebene Grenze überſchritt, theils endlich war er bedingt durch das Erforderniß proceßualiſcher Durchführbarkeit des aner-

930) Vergl. Ulp. lib. 42. ad Sabin., lib. 31. ad Ed., lib. 8. de Omn. Tribun. (Dig. L, 14, 1—3.); bemerkenswerth iſt, daß die Römer das proxeneticum für einen ſchmutzigen Erwerb (sordidum nach Ulp. lib. 8. cit.) anſahen, und dennoch den Mäklervertrag in ihr Recht recipirten.

kannten Rechtes. Dagegen ſtand dem ius gentium fern das Perſonen- und Familienrecht, einerſeits mit Einſchluß des Manumiſſionsrechtes und der Tutel und Cura, andrerſeits mit Ausſchluß des dem matrimonium des ius gentium anheimfallenden Rechtes, ſo wie das Immobiliarſachen- und das Erbrecht, wie endlich das geſammte Staats- und Sacralrecht (§. 82. 83.). Die gegenwärtige Periode vermehrte nun den Stoff des ius gentium in der dreifachen Weiſe, daß ſie theils die einzelnen Rechtsinſtitute weiter ausbildete und neue Regeln innerhalb derſelben zur Geltung brachte,[931]) theils in die einzelnen Gebiete des ius gentium neue Inſtitute einfügte, theils endlich auch ganz neue Gebiete dem Letzteren unterwarf.

Faſſen wir nun dieſe beiden letzteren Momente näher in das Auge, ſo iſt es zunächſt das Handelsrecht, welches eine bedeutende Vermehrung ſeiner Inſtitute erfuhr, und hier wiederum iſt es zunächſt die Stipulation, als contractus, welche in der gegenwärtigen Periode in das ius gentium übertritt, dem ſie bereits als actio angehörte (vgl. not. 783. 785a). Den nächſten beſtimmenden Grund für jenen Uebertritt dürfen wir aber darin erblicken, daß das römiſche Recht an dem Satze feſt hielt, daß gewiſſe Geſchäfte, wie namentlich das foenus nothwendig der ſolennen Form erforderten, und auf Grund dieſer Theſe nun die Stipulation für den Geſchäftsverkehr mit den Provinzialen im Allgemeinen als zuläſſig, damit aber auch als ius gentium anerkannt wurde (vgl. p. 418 sq.) Und hiermit wurden zugleich die Fidepromiſſion, Fidejuſſion und Acceptilation dem ius gentium überwieſen,[932]) während dagegen die Stipulationen in der Form von Spondesne? Spondeo zwar von Gai.

931) S. § 108. Ein gutes Beiſp. hierfür bietet das Excerpt in I. Iust. II, 1. §. 41.: venditae vero res et traditae non aliter emtori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo ei satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato. Quod — recte dicitur — iure gentium — effici; vergl. dazu not. 926.

932) Wegen der Stipulation, Fidepromiſſion und Fidejuſſion vergl. Gai. Inst. III, 93. 120. 179. Papinian. lib. 11. Resp. (Dig. XLV, 1, 121. § 2.), ſowie Thl. I. § 88.; wegen des foenus insbeſondere Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15. pr.). Wegen der Acceptilation vergl. Ulp. lib. 48. ad Sabin. (Dig. XLVI, 4, 8. § 4.); als hiſtoriſche Reminiscenz hat wohl zu gelten, wenn Pompon. lib. 27. Quaest. (Dig. L, 17, 77.) dieſelbe noch zu den actus legitimi zählt, dafern wenigſtens dieſer Ausdruck im Sinne von civile negotium zu nehmen ſein ſollte.

Inst. III, 93. u. 119. noch zu den civilen Contracten gerechnet werden, aber schwerlich lange noch in dieser Qualität sich zu behaupten vermochten. Denn da Gai. l. c. §. 119. selbst erkennen läßt, daß schon zu seiner Zeit die Stipulationen in jener civilen Form mit Peregrinen wirklich vorkamen, so scheint es kaum glaublich, daß die röm. Jurisprudenz noch längere Zeit an jener durchaus rein formalen Distinction festgehalten habe, womit denn auch übereinstimmt, daß die späteren Quellen, wie Paul. Sent. rec. II, 3. § 1., davon durchaus Nichts berichten.[933]) Von nicht minder wesentlicher

933) Daß in der nächsten Periode die Stipulation in der obigen Form in der That iuris gentium ist, ersehen wir daraus, daß in Italien unter der Herrschaft des Odavacar, wie der Ostgothen diese peregrinen Elemente sich derselben bedienen. In den Urkunden des 5. und folgenden Jahrh. finden wir überhaupt solche Stipulation A. als Form der Bestärkung des Vertragsinhaltes im Allgemeinen; so in der donat. der Hildevara v. 523 bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. 29.: de qua re et de quibus omnibus stipulanti tibi — — in verbis sollemnibus spopondi, und ähnlich in der donat. des Theodovius v. 471 no. 26., der Maria v. 491. no. 28, des Stephanus aus dem 6. od. 7. Jahrh. no. 37, und ähnlich auch in der vendit. des Minnulus v. 541 no. 52, in der vendit. des gothischen Clerus der Kirche von Ravenna v. 551 no. 53; ferner in der donat. der Xanthippe aus der Mitte des 5. Jahrh. no. 36: de qua re quibusque omnibus s̄s̄tis stipulatione et sponsionem sollemniter interposita, und ähnlich in dem donat. der Runilo v. 553 no. 31, des Gregorius v. 587 no. 34, der Sisivera aus dem 6. Jahrh. no. 38, in den vendit. des Domninus v. 572 no. 54, des Deusdedit aus dem 6. Jahrh. no. 55, der Rusticiana v. 591 no. 56, wie in der vendit. v. 616—619 no. 57. — B. Als Form der doli clausula; so in der vendit. des Domnicus v. 540 no. 50: huic venditioni traditionique dolum malum abesse afuturusque est, vi, metu et circumscribtione cessante, de qua re et de quibus omnibus s̄s̄ stipulatus est — — emptor, spopondit — — venditor ad omnia s̄s̄ in vervis sollemnibus, und ähnlich in den vendit. der Tulgilo v. 539 no. 49, des Gundilebus v. 536—544 no. 52a. Vergl. auch Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. Alt. II. p. 187 sq. Bekanntlich begründen derartige schriftliche Aufsätze an sich schon die Stipulation, vergl. Schilling, Inst. § 278. not. dd. Peregrine Contrahenten bei jenen Stipulationen sind aber die Gothinnen Hildevara, Runilo, Sisivera, der Clerus der Kirche von Ravenna, und der Gothe Gundilebus, und dies berechtigt um so mehr zu einem Rückschluß auf frühere Zeiten, als, wie bemerkt, der Unterschied zwischen den dem ius civile u. ius gentium zubehörigen Stipulationen ein rein verbaler war, somit aber diese Distinction schwinden mußte, sobald man der solennitas verborum eine geringere jurist. Relevanz beimaß. Gerade das Letztere aber trat schon in der gegenwärtigen Periode ein.

Bedeutung ist sodann die Ausbildung der Lehre von den actiones praescriptis verbis und deren Aufnahme in das ius gentium[934]) und die gleichmäßige Reception der hypotheca aus dem hellenistischen Rechte (not. 929), indem namentlich hinter der Letzteren die für die Schifffahrt so wichtigen Groß- Aventure- und Bodmerei-Verträge sich bargen.[935]) Neben diesen Verträgen mit ihren Klagen werden nun zwar noch andere dergleichen dem ius gentium überwiesen, wie pignus und antichresis, depositum und commodatum, Klage aus dem Vertrage über das proxeneticum und condictio ex non iusta causa, allein in ihrer practischen Bedeutung treten diese Rechtsinstitute gegenüber den obigen mehr zurück.

Dagegen weit geringer als auf diesem Gebiete ist in Bezug auf das Privatdelict die das ius gentium erweiternde Thätigkeit der gegenwärtigen Periode zu veranschlagen, da einestheils die Rechtsbildung nach dieser Richtung hin im Allgemeinen stockte, vielmehr überwiegend dem Criminaldelicte sich zuwendete, anderntheils aber auch bereits die vorige Periode im Wesentlichen jenes Gebiet dem ius gentium überwiesen hatte (§. 82). Wohl aber war es wiederum auf dem Gebiete des Mobiliarsachenrechtes ein höchst wichtiger, wie weitgreifender Schritt, daß man ebensowohl gewisse Erwerbgründe des Eigenthumes dem ius gentium zugestand, wie dementsprechend auch die rei vindicatio in das Letztere überleitete,[936]) indem hiermit der Peregrine aus dem unvollkommneren publicianischen Rechte zu dem volleren Eigenthumsrechte selbst emportrat.

Was sodann das Eherecht betrifft, so war dasselbe in einzelnen Beziehungen, wie namentlich in den retentiones dotis und der actio rei uxoriae bereits von der vorigen Periode in das ius gentium

934) Ulp. lib. 4. ad Ed. (Dig. II, 14, 7. § 2. jcto pr. § 1.), Marcian. lib. 3. Reg. (Dig. XIX, 5, 25.), lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 22, 15. pr.: permutatio), Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. XLIII, 26, 1. § 1.: precarium).

935) Die Groß-Aventure ist Verpfändung der Ladung, die Bodmerei Verpfändung des Schiffes, beidemal für die zur Bestreitung des Aufwandes für die Fahrt vorgeschossene Summe. Beide Verträge finden sich bei den Phönizіern, wie bei den Hellenen, s. Movers, Phönizier II, 3. p. 117 sq., Hüllmann, Handelsgesch. p. 170 sq. Dagegen das foenus nauticum ist reiner Assecuranzvertrag ohne Hypothek.

936) Wegen beider Momente vergl. Paul. lib. 21. ad Ed. (Dig. VI, 1, 23. pr.); wegen des Ersteren allein § 108.

herübergezogen worden (§. 82) und in dieſer Richtung ſchritt auch die gegenwärtige Periode fort, gekräftigt und geſtützt namentlich durch die Philoſophie. Denn indem einestheils die griechiſche Philoſophie das eheliche Verhältniß auf das Naturgeſetz zurückführte und nach Maaßgabe deſſelben zu conſtruiren unternahm,[937] anderntheils aber dieſelbe die Ehe als Vereinigung von Mann und Weib zu innigſter Lebensgemeinſchaft definirte,[938] ſo gewann nun die römiſche Jurisprudenz, indem ſie dieſen Anſprüchen der Philoſophie ſich zuwendete, in der erſteren Beziehung ſowohl eine feſte Baſis, in der letzteren Beziehung dagegen eine Weſenbeſtimmung, auf welche mit Sicherheit weitere Conſequenzen ſich ſtützen ließen. Und ſo finden wir daher, wie, abgeſehen von der Eingehungsmodalität der Ehe durch bloßen Conſens, überdem auch in der gegenwärtigen Periode nicht allein das römiſche Dotalrecht mit ſeinen retentiones und ſeiner Klage in ausgedehnter Maaße an das matrimonium ſchlechthin geknüpft,[939] ſondern auch anderweite Wir-

---

937) Vergl. namentl. Xenoph. Oecon. 7, 18. sq. und deſſen Ueberſetzung bei Cic. de Off. II, 24, 87. und fragm. bei Orelli p. 472. sq.

938) Vergl. namentl. Plat. de Leg. IV. p. 364, 14.: ἡ τῶν γάμων σύμμιξις καὶ κοινωνία· VI. p. 453, 3.: εἰς παίδων κοινωνίαν καὶ γένεσιν· Aristot. bei Stob. Ecl. II, 7. p. 322.: πολιτεία πρώτη σύνοδος ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς κατὰ νόμον ἐπὶ τέκνων γενέσει καὶ βίου κοινωνίᾳ· Isocrat. Nicocl. § 40.: γυναῖκας λάβοντες καὶ κοινωνίαν ποιησάμενοι παντὸς τοῦ βίου· Phintys bei Stob. floril. 74, 61. p. 73.: συνελλεύσθαι ἐπὶ κοινωνίᾳ βίῳ τε καὶ τέκνων γενέσει τὰ κατὰ νόμον· Callicrat. ibid. 85, 17 p. 1[illegible]7.: ὁ γάμος ἐπὶ βίου κοινωνίᾳ συνίσταται· Muson. ibid. 69, 23.: βίου καὶ γενέσεως παίδων κοινωνίαν κεφάλαιον εἶναι γάμου· vergl. auch Plut. Mor. p. 138., B. Lyc. p. 40., A. Numa p. 76, D. und noch weitere Sentenzen bei Laſaulx, zur Geſch. u. Phil. d. Ehe bei den Griechen in Stud. d. claſſ. Alterth. Wiſſ. p. 383. not. 26. — Römiſche Definitionen von matrimonium od. nuptiae bieten Ulp. lib. I. Inst. (Dig. I, 1, I. § 3.): maris atque feminae coniunctio; Modestin. lib. 1. Reg. (Dig. XXIII, 2, 1.): coniunctio maris et feminae, consortium totius vitae, divini et humani iuris communicatio; das Excerpt in Inst. I, 9. § 1.: viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens.

939) Vergl. Ed. Tib. Iul. Alex. Praef. Aeg. v. 6. Juli 68 (bei Rudorff im Rhein Muſ. f. Phil. II. p. 146. sq.) v. 25. 26.: τὰς μὲν γὰρ προῖκας, ἀλλοτρίας οὔσας καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν, καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φίσκου ταῖς γυναιξὶν ἀποδίδοσθαι, ὧν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαν φυλάσσειν· Gai. lib. 4. ad Ed. prov. (Dig. IV. 5, 8.), Ulp. lib. 33. ad Ed (Dig. XLVIII, 20, 5. § 2.), Marcell. bei demſ. lib. 33. ad Ed.

fungen demſelben von der Theorie beigemeſſen werden, wie die Befugniß zur accusatio adulterii nach Ulp. lib. 2. de Adult. (Dig. XLVIII, 5, 13. §. 1.), die exeusatio tutelae propter liberos nach Ulp. lib. sing. de Offic. Praet. Tut. und Papinian. lib. 5. Quaest. (fr. Vat. §. 194.), der Grundſatz: pater est quem nuptiae demonstrant, das beneficium competentiae, die Alimentationspflicht gegenüber dem Kinde, dem Weibe und dem Vater, u. a. m.[940]) Und indem nun auf dieſem Wege die verſchiedenſten Wirkungen der Ehe ſowohl zwiſchen den Ehegatten ſelbſt, wie zwiſchen Vater und Kind auf das Gebiet des ius gentium übergeleitet werden, ſo entſteht nun hiermit ein gegenüber der vorigen Periode erweitertes Eherecht, wie Familienrecht, welches neben das entſprechende civile Recht als concurrirende Macht tritt. Endlich greift auch auf dem Gebiete des Proceßrechtes das ius gentium immer weiter um ſich, indem von den leges Iuliae iudiciorum an das Gebiet des Legisactionenproceſſes immer enger beſchränkt wird und nur in dürftigem Umfange noch der nächſten Periode ſich übermittelt (§. 91).

Wenden wir uns nun zu den neuen Rechtsgebieten, welche durch die gegenwärtige Periode dem ius gentium erſchloſſen wurden, ſo bietet zunächſt das Immobiliarſachenrecht der Betrachtung ſich dar, inſofern die neue Lehre von der possessio oder dem ususfructus am fundus provincialis und von den Servituten an ſolchem zweifelsohne dem ius gentium überwieſen wurden.[941]) Allein da in dieſer Beziehung die römiſche Doctrin des ius gentium lediglich

(Dig. XLVIII, 20, 5. § 1.), Sever. Alex. in C. Iust. V, 17, 1. (229). Dies ſchließt nicht aus, daß nicht Einzelnes im Detailrecht civil blieb, wie die retentio propter liberos, während die retentiones propter mores, impensas und dergl. iuris gentium waren. — Wegen der nächſten Periode vgl. Constantin. in C. Iust. V, 16, 24. (321) Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.

940) Der Ehen zwiſchen Römern und Peregrinen weiſt die Geſchichte ſelbſt für hochſtehende Perſonen mehrfache Beiſpiele nach, worüber vgl. Spanheim, Orb. Rom. p. 368. sq., wozu wegen der Ehe des Antonius mit der Cleopatra Plut. Demetr. cum. Anton. comp. 1. § 2. 4. § 1.; ferner Moses Choren. Hist. Arm. II, 61, 3. wonach Antoninus Verus ſeine Verwandte Rufa dem König Tigranes von Armenien zum Weibe giebt. Doch ſprach ſich die öffentliche Meinung anfänglich höchſt mißbilligend über ſolche Ehen aus, wie die Citate bei Spanh. l. c. beweiſen.

941) Vergl. p. 418. u. 422. Nicht dagegen darf hierher gezogen werden die cautio damni infecti im Edicte des Praet. peregr., worüber ſ. § 97.

neue theoretiſche Geſichtspunkte aufſtellte, nicht aber neue Sätze von praktiſcher Wichtigkeit, die nicht bereits in den iura provincialia vorhanden geweſen wären (p. 422), ſo hat bis zur lex Antoniniana de civitate dieſe Erweiterung des ius gentium in der That nur eine doctrinelle, keineswegs aber eine praktiſche Bedeutung. Wohl aber trat die Letztere in höchſt gewichtvoller Maaße hervor, ſeitdem durch jene lex die Provinzialrechte ihren Untergang erfahren hatten, indem nunmehr das ius gentium in principaler und ausſchließlicher Weiſe das geſammte Immobiliarſachenrecht am Provinzialboden ordnete. Andrerſeits haben wir aber auch aus der Ausbildung dieſer Theorie des ius gentium die Erſcheinung zu erklären, daß mit der gegenwärtigen Periode der Begriff des commercium agrorum ſelbſtſtändiger und markirter in den Quellen zu Tage tritt (§. 91); denn indem auf Seiten des ius gentium die Lehre vom Immobiliarſachenrecht am fundus provincialis eine theoretiſche Bearbeitung und damit auch eine hervortretendere Bedeutung empfing, ſo wurde nun durch den hiermit gegebenen Gegenſatz auch die Lehre vom Immobiliarſachenrecht am fundus Italicus ſchärfer hervorgehoben und damit der Begriff des commercium agrorum beſtimmter conſolidirt und mehr in den Vordergrund gedrängt.

Sodann greift aber auch das ius gentium über auf das Gebiet der letztwilligen Verordnungen, in den Fideicommiſſen nämlich, worüber berichten Theoph. Paraphr. II, 23. §. 1.:

Ἐπενοήθη-ἐντεῦθεν τὰ φιδεϊκόμμισσα· συνέβαινε πολλάκις Ῥωμαῖον τελευτᾷν, ἔχοντα συγγενεῖς περεγρίνους· οἷς οὐκ ἐξῆν οὐδὲ κληρονομίαν οὐδὲ ληγάτα καταλιμπάνειν, διὰ τὸ διαφόρου πολιτείας εἶναι· ἐκάλει τοίνον οὗτος Ῥωμαῖόν τινα, ὃς ἠδύνατο αὐτοῦ γενέσθαι κληρονόμος ἐκ διαθήκης, εὔνουν ὄντα καὶ πιστὸν ἐσόμενον· καὶ αὐτὸν μὲν ἔγραφε κληρονόμον· ἠξίου δὲ αὐτὸν ἐκτὸς τῆς διαθήκης, ὥστε ἢ πᾶσαν τὴν κληρονομίαν, ἢ μέρος αὐτῆς, ἢ καὶ ῥητὰ πράγματα, τῷδε τῷ περεγρίνῳ ἀποκατασῆσαι· — — — μετὰ δὲ ταῦτα πρῶτον Αὔγουστος ὁ βασιλεὺς ἅπαξ καὶ δὶς κινηθεὶς διὰ τὸ χαρίεν τοῦ, οἷς ταῦτα κατελείφθη, περεγρίνων δηλαδὴ ὄντων· — — ἢ καὶ, ἐπειδὴ πολλάκις κατὰ τῆς αὐτοῦ σωτηρίας ὁρκωθέντες, τοῦ ὅρκου κατεφρόνησαν οἱ κληρονόμοι, ἢ διὰ μεγίστην ἀπιστίαν· — — τοῖς ὑπάτοις οὖν ἐκέλευσε τὴν οἰκείαν αὐθεντίαν θεῖναι μέσην καὶ ἀναγκάσαι τὸν ἀξιώθεντα, ποιήσασθαι τὴν ἀποκατάστασιν· (hinc inventa

sunt fideicommissa: eveniebat saepe, ut civis moreretur, cognatos habens peregrinos, quibus relinquere non licebat neque hereditatem neque legata, eo quod diversae essent civitatis. Hic igitur vocabat civis aliquem, qui heres eius ex testamento esse poterat, virum benevolum ac bonum futurum; et hunc quidem heredem scribebat, sed extra testamentum rogabat enm, ut ant totam hereditatem, aut partem eius, aut certas etiam res illi peregrino restitueret. postea autem primus Augustus Imperator semel atque iterum motus gratia eorum quibus haec relicta erant, quod scilicet peregrini essent, aut etiam quoniam heredes saepe iurati per salutem ipsius, iusiurandum contemnebant, aut propter summam malam fidem; consulibus igitur imperavit, suam interponere auctoritatem et cogere eum, qui rogatus fuerat, restitutionem facere);

ingleichen Gai Inst. II, 285.:

Peregrini poterant fideicommissa capere: et fere haec fuit origo fideicommissorum; sed postea id prohibitum est; et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur.

Beide Stellen laſſen aber mit Sicherheit folgenden Entwickelungsgang erkennen: indem bereits das Zeitalter der ausgehenden Republik Ehen zwiſchen Römern und Peregrinen zuließ, gleichwohl aber unter den Wirkungen der durch ſolche Ehe begründeten Affinität zwiſchen den Gatten und der Cognation zwiſchen Eltern und Kindern das Erbrecht nicht aufgenommen wurde, indem vielmehr ſolches Recht als teſtamentariſches, wie inteſtatariſches ſtreng auf dem Boden des ius civile beharrte, ſo konnte nun weder durch letztwillige Verordnung, noch ab intestato ein Erbgang zwiſchen jenen Perſonen herbeigeführt werden, ſo daß demnach das Vermögen des römiſchen Bürgers an deſſen Agnaten fiel, das Vermögen des peregrinen Ehegatten dagegen, wie der Kinder aus jener Ehe dem durch deren ius peregrinorum vorgeſchriebenen Erbgange folgte. Bei dem Widerſpruche daher, in welchen ſolche Ordnung mit dem angeborenen Gefühle von Zuneigung und Liebe für die nächſten Verwandten trat, mußte nothwendig der Lebensverkehr auf eine fraudulose Umgehung jener Erbunfähigkeit hingeführt werden, und die Erſcheinungsform, in welcher nach Theophilus und Gajus dieſes Streben zu Tage trat, bildet das Fidei-

commiß.[942]) Die Anerkennung nun dieſer Fideicommiſſe als Rechtsinſtitute erfolgte durch Auguſt, indem dieſer die Erfüllung derſelben zu einer Rechtspflicht erhob, und durch Gewährung einer extraordinaria cognitio das juriſtiſche Zwangsmittel für Realiſirung des correlaten Anſpruches conſtituirte. Und indem nun ſolcher Anſpruch auf Leiſtung des Fideicommiſſes auch dem Peregrinen zuerkannt und dieſem ſomit die Fähigkeit zu deſſen Erwerbe beigelegt wurde, ſo war nun hiermit das Inſtitut ſelbſt in Begründung des Rechtes und in Klage dem ius gentium überwieſen. Mit dieſem Schritte aber war in der That dem ius gentium die Bahn zum Eindringen auf das Gebiet des civilen Teſtamentserbrechtes eröffnet und wahrſcheinlich würde auch von jenem Punkte aus das ius gentium noch weitere Fortſchritte nach dieſer Richtung gemacht haben, wenn nicht die Legislation ſelbſt ſolcher Entwickelung vorgebeugt hätte, indem ſie, wie wir aus Gajus erſehen, noch vor Hadrian den Peregrinen die Fähigkeit, Fideicommiſſe von römiſchen Bürgern zu erwerben, wieder entzog, und übereinſtimmend hiermit dann ein S. C. unter Hadrian ſolche Fideicommiſſe dem Fiscus überwies. Dennoch aber wirkten die im Obigen dargelegten Motive in ungeſchwächter, wie ausgedehnter Kraft fort bis zur lex Antoniniana de civitate und hieraus nun haben wir es zu erklären, daß der teſtamentariſche Vermögensverkehr in ſeinem Beſtreben, auf das Gebiet des ius gentium ſich zu verſetzen, in den Fideicommiſſen zurückgewieſen, nunmehr zu der mortis causa capio griff, um hier jenes Ziel zu erreichen. Und daß in der That in dieſem Punkte jenes Streben der Zeit von Erfolg begleitet war, erſehen wir aus Javolen. lib. 13. Epist. (Dig. XXXV, 1, 55.):

Maevius, cui fundus legatus est, si Callimacho, cum quo testamenti factionem non habebat, ducenta dedisset, conditioni pa-

942) Daß noch andere Motive zu ſolchen Fideicommiſſen veranlaſſen konnten, iſt durch das Obige nicht beſtritten; allein als das hiſtoriſche Hauptmotiv iſt allerdings das Obige feſtzuhalten. Eines jener mitbeſtimmenden Motive bildet aber die Beſchränkung der Erbfähigkeit der Frauen durch die lex Voconia, worauf Inst. II, 25. pr. hinweiſt. Indem übrigens hiernach die Anerkennung der Fideicommiſſe und der Codicille als Rechtsinſtitute durch den nämlichen Fall veranlaßt und wohl zu gleicher Zeit ausgeſprochen wurde, ſo folgten doch die Codicille nicht den Fideicommiſſen in dem Uebertritt auf das Gebiet des ius gentium.

rere debet et ducenta dare, ut ad eum legatus fundus pertineat, licet nummos non faciat accipientis. Quid enim interest, utrum tali personae dare iubeatur an aliquo loco ponere vel in mare deiicere? Neque enim illud, quod ad talem personam perventurum est, testamenti nomine, sed mortis causa capitur.

Denn dieſe Stelle belehrt uns, wie man die Fähigkeit zur mortis causa capio als ein von der testamentifactio verſchiedenes Stück der Rechtsfähigkeit auffaßte, und, indem man die Erſtere auch unabhängig von der Letzteren, demnach auch den Peregrinen zugeſtand, jenes Inſtitut ſelbſt damit auf den Boden des ius gentium verſetzte. Allein mit dieſem Erfolge ſchloß auch auf dem Gebiete des letztwilligen Vermögensverkehres die Ausbreitung des ius gentium nach dieſer Richtung hin ab, ſo daß alle übrigen Beziehungen jenes Verkehres dem ius civile verblieben.[943])

Endlich wird nun auch noch ein neues Gebiet dem ius gentium vindicirt in dem Staats- und Criminalrecht,[944]) welches indeß, weil dem Privatrechte fremd, außerhalb des Gebietes unſerer Aufgabe fällt.

943) Vergl. § 112. Zwar überweiſt Savigny, Syſtem. IV. p. 259. auch die mortis causa donatio dem ius gentium; allein entſchieden mit Unrecht. Denn wenn auch in den Stellen, wo die mort. c. donat. auf die testamentifactio geſtützt wird, der letztere Ausdruck im Sinne von Beil. XII § VIII. unter 2 ſteht, ſo iſt doch entſcheidend Ulp. lib. 15. ad l. Iul. et. Pap. (Dig. XXXIX, 6, 37. pr.): illud generaliter meminisse oportebit, donationes mortis causa factas legatis comparatas; quodcunque igitur in legatis iuris est, id in mortis causa donationibus erit accipiendum; wozu vgl. Paul. lib. 6. ad l. Iul. et Pap. (Dig. cod. 35. pr.): Senatus censuit placere mortis causa donationes factas in eos, quos lex prohibet capere (cf. Anton. Pius in C. Iust. VI, 24, 1.), in eadem causa haberi, in qua essent, quae testamento his legata essent, quibus capere per legem non liceret; und in dieſem Sinne faſſe ich auch Paul. lib. 3. ad Sabin. (Dig. cod. 9.): Omnibus mortis causa capere permittitur, qui scilicet fideicommissa et legata accipere possunt. Und demgemäß habe ich daher auch die mort. c. donatio auf die testamentifactio in Beil. XII § XIX. zurückgeführt.

944) So in dem Inceſte zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten und den dieſen gleichgeſtellten Perſonen (ſ. Pompon. lib. 16 ad Sabin. [Dig. XXIV, 3, 16.]) nach Paul. lib. sing. ad S. C. Tupill. (Dig. XXIII, 2, 68.), Papinian. lib. 11. Quaest. (Dig. XII, 7, 5. § 1.), lib. 36. Quaest. (Dig. XLVIII, 5, 38. § 2.), in dem Adulterium nach Ulp. lib. 2. de Adult. (Dig. XLVIII, 5, 13. § 1.). Wegen des Staatsrechts im Uebrigen vgl. §. 111.

§. 110.

Theoretiſche Behandlung des ius gentium.

Eine nationale Befangenheit der römiſchen Anſchauung hatte, wie wir in §. 85 darlegten, die erſte Periode verleitet, daß dieſe den unter ius gentium und ius civile inbegriffenen Rechtsſtoff, anſtatt ſolchen in maaßgebender Weiſe unter der Begriffseinheit des ius Romanum zu verbinden und nun unterhalb dieſes einigen Rechtes lediglich verſchiedene Principien ſeiner Herrſchaft über das Subject zu ſtatuiren, vielmehr jenen Geſammtſtoff in zwei ſelbſtſtändige Rechtsganze: das ius civile und ius gentium zertrennte und abſchichtete, von denen nur das Erſtere allein als Product des römiſchen Volksgeiſtes, wie als Willensſubſtrat der römiſchen Staatsgewalt aufgefaßt, während dem Letzteren eine kosmopolitiſche Baſis in ſeiner Entſtehung, wie hinſichtlich der höheren Willenspotenz, die es aufrecht erhielt, beigemeſſen ward. Auch die gegenwärtige Periode nun behielt dieſe überlieferte Ordnung der Dinge bei, wie nicht allein die ganze Behandlung der einſchlagenden Lehre in den Quellen dieſer Periode erkennen läßt (Thl. I, §. 79 sq.), ſondern auch einzelne Momente deutlich ergeben, ſo indem Papinian. lib. 36. Quaest. (Dig. XLVIII, 5, 38. §. 2.) dem ius gentium das ius nostrum gegenüberſtellt, und damit nur das ius civile als nationales Gut Roms anerkennt; ſo ferner in der verſchiedenen Modalität, nach welcher ein Verhältniß als iustum bezeichnet wird (Beil. X. §. II. III.) u. dgl. m. Die Gründe aber des Beharrens bei jenen Vorausſetzungen liegen darin, daß die Intuition und Speculation der Jurisprudenz der gegenwärtigen Periode nach einer anderen Richtung hin forſchend ſich wendete, als ſolche die Feſtſtellung des objectiv wahren Verhältniſſes zwiſchen Völkerrecht, privatrechtlichem ius gentium und ius civile erforderte, ja daß die Verbindung, in welche zu dem Zweiten das ius naturale gebracht wurde, in dem Feſthalten an jener ſpecifiſchen Verſchiedenheit zwiſchen ius civile und ius gentium nur beſtärken konnte.

Gegenüber dieſem Verfahren aber, welches in dem ius gentium und dem ius civile zwei ſelbſtſtändige Rechtsganze ſcheidend feſthielt, erſcheint es als eine Inconſequenz, wenn man dagegen in den Inſtituten ſelbſt, die einem jeden von beiden Rechtsganzen in je anderer Beziehung angehörten, wiederum eine Einheit anerkannte, die man

dort negirte. Denn indem man z. B. den Begriff des matrimonium von ſeiner altcivilen Baſis des conubium abhob und auf Merkmale ſtützte, die ſich auch bei entſprechenden Verbindungen von Peregrinen mit Römerinnen verwirklichten; indem man ferner jenen Begriff auf alle diejenigen Verhältniſſe übertrug, welche deſſen weſentliche Merkmale in ſich verwirklichten; ſo war nun damit ein Begriff des matrimonium gegeben, welcher ausſchließlich weder dem ius gentium, noch dem ius civile angehörte, vielmehr auf einer höheren, durch Abſtraction gewonnenen Einheit beruhte (vgl. §. 82. 109. u. Thl. I, §. 51). Und indem nun ſolches Verfahren auch in anderen Punkten, wie z. B. bezüglich des Begriffes dominium, servitus u. dergl. zu Tage trat, ſo ſtellte man nun hiermit Begriffseinheiten auf der einen Seite hin, während man auf der anderen Seite an einer Rechtsduplicität in dem ius gentium und ius civile feſthielt. Und wie nun dieſes Verfahren an ſich als inconſequent uns zu gelten hat, ſo ward es auch zur Quelle und Veranlaſſung der verwirrendſten Irrthümer dadurch, daß man weiterhin in Bezug auf jene Begriffseinheiten die unberechtigte Frage erhob, ob dieſelben dem ius gentium oder dem ius civile anheimfielen, während doch der Denkproceß, aus dem dieſe Einheiten hervorgingen, auf völlig anderen Baſen beruhte, als der Proceß, welcher jene Zweiheit ſtatuirte. So lag daher hierin ein inconſequentes Aufgeben des einmal angenommenen Geſichtspunktes und wenn immer auch daſſelbe nicht unmittelbar als Denkfehler gelten kann, ſo beförderte es doch ſolche im Verfolge der Reflexion.

Beobachten wir nämlich die theoretiſche Behandlung, welche die Doctrin dem ius gentium an ſich zu Theil werden ließ, ſo haben wir anzuerkennen, wie die ſo überaus glänzende Jurisprudenz unſerer Periode ihrer Aufgabe zwar ſich bewußt ward, concentriſche Geſichtspunkte und intuitive Einheiten für die zerſtreute Vielheit des Stoffes zu gewinnen, wie aber der Weg, den man zu dieſem Ziele einſchlug, ein unrichtiger war, inſofern man Rechtsinſtitute, Rechtsprincipien und allgemeine Axiome des Rechtes als ſolche centrale Einheiten in dem ius gentium aufſtellte. Denn wenn auch dieſes Verfahren an und für ſich vollkommen berechtigt erſcheint, ſo verliert es doch dieſe ſeine Berechtigung in Bezug auf das ius gentium um deßwillen, weil hier Vorausſetzungen obwalteten, welche im Allgemeinen jene Einheiten ausſchloſſen. Denn weder Inſtitut,

noch Princip, noch Axiom ſind als ſolche unmittelbar in dem Rechte gegeben, indem vielmehr das Letztere an ſich lediglich aus einer Vielheit einzelner Sätze beſteht, welche einzig und allein durch eine reflectirende Thätigkeit der Theorie in ihrer durch eine gemeinſame Relation zu einem gegebenen Lebensverhältniſſe bedingten Zuſammenbehörigkeit aufgefaßt und in Verbindung mit einander gebracht und damit in dem Rechtsinſtitute zuſammengefaßt, oder in ihrer gemeinſamen Vertretung eines allgemeineren beſtimmenden Gedankens erkannt und damit unter dem Letzteren, als dem Principe einheitlich gruppirt, oder endlich in der allgemeinen Regel, die aus je mehreren Sätzen ſich ergiebt, zum einheitlichen Ausdrucke und damit zum Axiome verſchmolzen werden. Wenn daher das Recht an ſich nur reelle Vielheit von einzelnen Sätzen iſt, während jede Einheit in dieſen Sätzen nur eine ideelle iſt, ſo iſt nun jedes durch das wiſſenſchaftliche Bedürfniß beſtimmte Streben nach Gewinnung ſolcher Einheiten in ſeiner Verwirklichung weſentlich abhängig von der Beſchaffenheit des gebotenen Stoffes ſelbſt, inſofern als da, wo der Stoff an ſich die für jene Einheiten erforderliche Uebereinſtimmung nicht in ſich trägt und ſomit denſelben abſolut widerſtrebt, auf anderem Wege als in dem Mittelpunkte des Inſtitutes, Principes oder Axiomes ſolche Einheit geſucht werden muß. Dieſer widerſtrebende Character aber des Stoffes ſelbſt waltet bei der Zweitheiligkeit des römiſchen Rechtes in ein ius gentium und ius civile allenthalben da ab, wo, hinſichtlich des Inſtitutes, die Vielheit der auf ein einiges Lebensverhältniß bezüglichen Sätze nicht durchgreifend und ausnahmelos die gleichartige Qualität als iuris gentium bietet, vielmehr lediglich in einzelnen Punkten ſolche Qualification obwaltet, während in anderen Punkten wiederum ius civile ſich verwirklicht. Würde daher z. B. hinſichtlich des Eigenthumes lediglich eine gewiſſe Anzahl von Erwerbstiteln iuris gentium, eine andere Zahl von ſolchen dagegen iuris civilis ſein; würden ferner z. B. hinſichtlich der dominica potestas lediglich einzelne Wirkungen derſelben iuris gentium, andere dagegen wiederum iuris civilis ſein; ſo würde hierbei in dem Rechtsinſtitute eine intuitive centrale Einheit für das ius gentium nicht geboten ſein, vielmehr der Stoff an ſich dem Verſuche, auf dieſem Wege ſolche Einheit zu gewinnen, abſolut widerſtreben, weil in Wahrheit das Eigenthum, wie die dominica potestas, als Rechtsinſtitut gedacht, in

gewiſſen Beziehungen iuris gentium, in anderen dagegen iuris civilis wäre und ſomit als Inſtitut theils dem Erſteren, theils dem Letzteren anheimfiele. Und indem nun die römiſche Jurisprudenz ſowohl nach dieſer Richtung hin, in Beziehung auf das Inſtitut, wie auch in Beziehung auf das Princip und das Axiom jene von uns dargelegte Wahrheit verkannte; indem ſie vielmehr den Geſetzen des materialen Denkens zuwider ſolche concentriſche Einheiten für das ius gentium da conſtruirte, wo der Stoff an ſich ſolchem Beginnen abſolut widerſtrebte, ſo hat nun dieſelbe in die theoretiſche Betrachtung des ius gentium eine falſche Richtung hineingetragen, die bis zum heutigen Tage herab unſere Wiſſenſchaft vollſtändig beherrſcht, und jede fruchtbringende Forſchung über das ius gentium behindert hat, weil man, ſtatt nach dem Grunde der zu Tage tretenden Unvereinbarkeiten zu forſchen, den bequemeren Weg der verbalen Wendung wählte, um durch dieſe den läſtigen Widerſpruch zu verhüllen, ſtatt ſolchen zu beſeitigen. Eine Darlegung im Einzelnen wird aber unſer Urtheil rechtfertigen.

Indem einerſeits der normative Stoff des ius gentium zum einen Theile als ein vollſtändig neuer für das römiſche Recht zu Tage trat, wenn auch ein anderer Theil deſſelben hierin bereits gegeben und lediglich dem ius civile entlehnt war; indem ſodann die normirten Lebensverhältniſſe zum einen Theile erſt durch das ius gentium ganz neu zu Rechtsverhältniſſen erhoben wurden, wenn auch ein anderer Theil derſelben früher bereits dem ius civile unterworfen geweſen war; ſo konnte es nicht fehlen, daß in jenen Originärbildungen des ius gentium Rechte conſtituirt wurden, die in allen ihren Beziehungen: in den Titeln ihrer Erwerbung, wie ihres Verluſtes, und in allen ihren einzelnen Wirkungen gleichmäßig allen Freien ſich eröffneten und ſomit durchgehends iuris gentium waren. Indem daher z. B. die emtio venditio als Conſenſualcontract in den Modalitäten der Eingehung, wie der Löſung ſolchen Contractes, und in allen einzelnen Wirkungen des Contractes, insbeſondere aber in den actiones emti, venditi, quanti minoris und redhibitoria allen Freien gleichmäßig ſich zugängig erwieſen, ſo war damit in der That eine Mehrheit von juriſtiſchen Beziehungen gegeben, welche, zum Rechtsinſtitut concentrirt, in Wahrheit ein Inſtitut des ius gentium ergaben, daher mit Recht Paul. lib. 33. ad Ed. (Dig. XVIII, 1, 1. pr.) ſagen konnte:

Est autem emtio iuris gentium.

Nicht minder mußten in dieſen Bildungen Sätze zu Tage treten, welche als beſonderer Ausdruck eines allgemeineren leitenden Gedankens zu gelten hatten und damit ein Rechtsprincip ergaben, ſo daß demnach, wenn alle die Condictionen, die wir condictiones sine causa im weiteren Sinne nennen, iuris gentium waren, Marcian. lib. 3. Regal. (Dig. XXV, 2, 25.) mit Recht dem Letzteren das Princip überweiſen konnte:

Iure gentium condici puto posse res ab his, qui non ex iusta causa possident.

Und endlich mußten auch aus je gewiſſen Mehrheiten gleichartiger Sätze, die ausnahmelos dem ius gentium anheimfielen, gewiſſe Regeln ſich ergeben, die als ſolche, in der Allgemeinheit ihres Urtheiles in der That dem ius gentium anheimfielen, daher z. B. Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 1. pr.) mit Recht dem Letzteren das Axiom überweiſen konnte:

Quarundam rerum dominium nanciscimur iure gentium.

Hieraus allenthalben aber erhellt, daß in der That in gewiſſen Punkten für Inſtitut, Princip und Axiom wiſſenſchaftliche centrale Einheiten gegeben waren, unter welche der dem ius gentium anheimfallende Stoff ſich gruppiren ließ. Allein jenes Uebergreifen des ius gentium in die Sphäre des ius civile bedingt zugleich faſt mit Nothwendigkeit, daß dieſe Einheiten nicht gleichmäßig allenthalben für das ius gentium ſich gewinnen ließen, vielmehr in zahlreichen anderen Punkten ein Inſtitut, Princip oder Axiom nicht vollſtändig dem ius gentium anheimfiel. Indem nun aber nach Maaßgabe des im Eingange dargelegten Verfahrens die röm. Theorie ſolche einheitliche Rechtsinſtitute auch da conſtruirte, wo die darauf bezüglichen Sätze nicht ausſchließlich dem ius gentium oder ius civile ſich unterordneten, und indem man nun dieſe auf anderweiter Baſis beruhende Einheit trotz des abſoluten Widerſtrebens des Stoffes ſelbſt auch gegenüber jener Zweiheit des Rechtes feſthielt und hier nun die Frage aufwarf, ob ſolches Inſtitut dem ius gentium angehöre oder nicht, ſo ward man nun dahin gedrängt, daß man, lediglich einzelne Beziehungen des Inſtitutes maaßgebend in's Auge faſſend und hier die Qualität als iuris gentium vorfindend, mit Rückſicht hierauf das Inſtitut in ſeiner Totalität für iuris gentium erklärte, dagegen die civilen Beziehungen des Inſtitutes ohne Weiteres bei Seite ſetzte und dieſe daher der Wahrheit zuwider bei jener

Prädicirung unbeachtet ließ. Und dieſes Verfahren tritt uns z. B. entgegen in der Sclaverei und der dominica potestas, deren Erſtere von Marcian. lib. 1. Inst. (Inst. I, 2. §. 11.), Florentin. lib. 9. Inst. (Dig. I, 5, 4. §. 1.) u. Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 4.), und deren Letztere von Tryphonin. lib. 7. Disp. (Dig. XII, 6, 64.), wie von Gai. Inst. I, 52.[945]) für iuris gentium erklärt wird. Denn allerdings waren gewiſſe Entſtehungsgründe der Sclaverei, wie gewiſſe Erwerbgründe der dominica potestas als iuris gentium anzuerkennen, weil Rom ihnen bezüglich aller Subjecte die gleiche Wirkung beimaaß, wie namentlich der Geburt von der ancilla, die mit Recht von Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. I, 5, 5. §. 1.) dem ius gentium überwieſen wird; allerdings mochten ferner gewiſſe Wirkungen des Verhältniſſes von Rom für alle Fälle gleichmäßig feſtgehalten werden, wie das ius vitae necisque des Herrn und der Erwerb von Vermögen Seitens deſſelben durch den Sclaven; allein indem andrerſeits auch wiederum gewiſſe Entſtehungsgründe ſtreng civil blieben, ſo die Eigenthumsübertragung am Sclaven, die, weil res mancipi, nur nach ius civile Rom., und zwar nur durch ziviles Veräußerungsgeſchäft, nicht aber nach ius gentium erfolgen konnte, ingleichen wenn der großjährige Bürger in gewinnſüchtiger Abſicht als Sclave ſich verkaufen ließ; und da ebenſo auch gewiſſe Wirkungen der dominica potestas, wie z. B. die Manumiſſion ſtreng civil waren (not. 949); ſo widerſprach nun die Ueberweiſung jener Inſtitute an das ius gentium direct der objectiven Wahrheit, indem denſelben lediglich in einzelnen Beziehungen ſolche Qualität zukam, in anderen Beziehungen dagegen ſie iuris civilis waren.[946]) Und dieſes

945) Gai. l. c. unternimmt übrigens das obige Experiment nicht vom Standpunkte des ius gentium, ſondern des Pſeudo-ius gentium aus, indem er aus der Gemeinverkömmlichkeit des ius vitae necisque und des Erwerbes durch den Sclaven für den Herrn ohne Weiteres die dominica potestas als Rechtsinſtitut dem national-gemeingültigen Rechte überweiſt. Dies bietet eine Analogie, berechtigt aber auch vielleicht zu einem Schluſſe auf gleiches Verfahren der Theorie hinſichtlich der Ueberweiſung der dominica potestas an das ius gentium, welche wir bei Tryphonin. l. c. ausgeſprochen finden.

946) In Bezug auf das matrimonium deutet Tryphonin. lib. 20. Disp. (Dig. XXVIII, 2, 28. §. 3): civiliter rupta est, auf eine Scheidung von matrimonium iuris civilis und iuris gentium hin. Dies würde eine ſehr unglücklich gewählte Bezeichnung ſein; denn da das iustum matrimonium ebenſowohl Wirkungen des ius civile, wie ius gentium hatte, z. B.

Verfahren, in Bezug auf welches namentlich die Resultate der nach der Richtung des Pseudo-ius gentium sich bewegenden Forschung von einem fördernden, und daher nachtheiligen Einflusse gewesen zu sein scheinen, kehrt auch in entsprechender Weise wieder in Bezug auf Rechtsprincipien, so wenn Senec. de Benef. III, 14. dem ius gentium das Princip der Rückgabe des Geschuldeten überweist in den Worten:

Vox — ius gentium prae se ferens: Redde quod debes!

während doch die rein civile actio fiduciae ebenfalls auf jenem Principe beruht; so ferner wenn Gai. I, 86. wozu vgl. I, 80. 82. 84. 85. ausspricht:

Qui nascitur iure gentium matris condicionem sequitur,

während selbstverständlich jede selbst partielle Aufhebung dieses Principes für gewisse Personen dasselbe seines Characters als ius gentium entkleidet, gerade solche Aufhebung aber im röm. Rechte namentlich darin statuirt wird, daß der in der Ehe ohne conubium von der civis Romana Geborene dem Vater folge.

Und gleicher Fehler waltet endlich auch ob, wenn Ulp. lib. 1. Inst. (Dig. I, 1, 4.) das Axiom ausspricht:

Iure gentium tria genera (sc. hominum) esse coeperunt: liberi et his contrarium servi, et tertium genus liberti;

denn da gerade die Manumission streng civil war (not. 949), so kann schon um deßwillen jenes Axiom durchaus nicht dem ius gentium allein überwiesen werden, indem es vielmehr dem ius civile ebensowohl, wie Jenem anheimfällt.

Nach Alle dem aber trifft die Theorie der gegenwärtigen Periode der Vorwurf, daß sie bei Prädicirung von rechtlichen Beziehungen als iuris gentium einer fehlerhaften Allgemeinheit des Urtheiles sich schuldig gemacht hat, indem sie da, wo solche Prädi-

---

patria potestas, wie retentiones dotis propter mores, so wäre das Erstere ebensowohl matrimonium iuris gentium, wie iuris civilis, nicht aber, wie Tryphonin. l. c. andeutet, matrimon. iuris civ. allein, während nur diejenige Ehe, welche ausschließlich die Wirkungen des ius gentium hat, reines matrim. iur. gent. sein würde. Mit Rücksicht hierauf aber, wie mit Rücksicht auf die Titel der Eingehung, wie Lösung der Ehe erscheint es falsch, zu sagen, das matrimonium, oder das matrim. non iustum ist iuris gentium; richtig ist nur der Satz: gewisse Wirkungen, wie Titel der Eingehung und Lösung der Ehe sind iur. gentium, wenn immer auch diese Momente allein Platz greifen bezüglich des matrimonium non iustum.

eirung nur in Form eines beſonderen Urtheiles ſtatthaft war, ſolches allgemeine Urtheil ausſprach. Und dieſer Fehler ward unmittelbar veranlaßt dadurch, daß man die allgemeinen Einheiten von Inſtitut, Princip und Axiom innerhalb des Gebietes des ius gentium auch da feſthielt, wo jene Einheiten außerhalb dieſes Gebietes fielen, weil ſie ebenſowohl dem ius civile, wie jenem Rechte angehörten. Und die letzte Veranlaſſung dieſes Fehlers bildet jenes Verfahren, daß man überhaupt die obigen Einheiten conſtruirte und zur Anwendung auf das römiſche Recht benützte, während man doch andrerſeits nicht die Begriffseinheit eines einigen römiſchen Rechtes maaßgebend anerkannte, ſondern an deſſen Duplicität als ius civile und ius gentium feſthielt. Und alle dieſe Vorausſetzungen bedingen, daß, wenn die römiſchen Juriſten den geſammten Stoff des ius gentium in fehlerfreier Weiſe unter allgemeine leitende Geſichtspunkte gruppiren wollten, die einzigen Beziehungen, die hierfür gegeben waren, darin ſich boten, daß man die Modalitäten der Begründung oder Aufhebung der Rechte, wie andrentheils die Wirkungen der Rechte, und insbeſondere die Klagen als die Kategorien wählte, in welche man den Stoff des ius gentium in erſchöpfender Maaße einordnete; vgl. §. 111 fin.

§. 111.

Fortſetzung.

(Theoretiſche Behandlung des ius gentium.)

In §. 110 faßten wir die theoretiſche Behandlung in's Auge, welche dem ius gentium an ſich und in Bezug auf den ihm untergeordneten Stoff zu Theil ward. Indem wir nunmehr das Verhältniß, welches neben dem ius civile in der Theorie der gegenwärtigen Periode das ius gentium einnimmt, in Betracht ziehen, ſo finden wir, wie hier die Stellung des Letzteren gegen früher bedeutend ſich verändert hat. Denn während die Theorie der vorigen Periode eine Eintheilung des geſammten Rechtes an die Hand gab, welche auf die eine Seite das ius civile Romanorum ſtellte und dieſes in ein ius publicum, sacrum und privatum gliederte, während auf der andern Seite das ius gentium ſtand, und dieſes wieder in einer unklar gedachten Weiſe das Völkerrecht und das internationale Privatrecht unter ſich vereinigte (§. 84), ſo tritt nun in der gegenwärtigen Periode noch das Staatsrecht als drittes

Glied in jene dem ius gentium untergeordnete Begriffsreihe hinein, und dies nicht allein in dem Criminalrechte (not. 944), sondern auch in dem Staatsrechte im engeren Sinne, welches ebenfalls die Theorie auf das Gebiet des ius gentium überleitete. Und indem hiermit ein dreifacher Stoff in dem ius belli ac pacis, dem ius publicum und dem ius privatum unter das ius gentium gruppirt war, so ward nun solche Ordnung von der Jurisprudenz dieser Periode festgehalten und in mehrfältiger Weise verwendet. Zunächst nämlich wurden in den Kreis derjenigen Institute, welche dem ius gentium überwiesen wurden, von der Doctrin auch Institute des Völker-, wie Staatsrechtes mit hereingezogen; und dieser Theorie begegnen wir namentlich bei Marcian. lib. 1. Inst. (Inst. I, 2. §. 2.):

> Ius autem gentium omni humano generi commune est. Nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt: bella enim orta sunt, et captivitates secutae et servitutes; — — et ex hoc iure gentium omnes paene contractus introducti sunt, ut emtio venditio, locatio conductio, societas, depositum, mutuum et alii iunumerabiles,

nicht minder bei Hermogenian. lib. 1. Iur. Epit. (Dig. I, 1, 5.):

> Ex hoc iure gentium introducta bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emtiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutae, exceptis quibusdam, quae a iure civili introductae sunt;

und bei Isid. Orig. V, 6.:[947])

> Ius gentium: sedium occupatio vel aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera pacis (? paces), indutiae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita.

Sodann äußert aber auch solche Theorie ihre Wirkung darin, daß Rechtstitel, welche lediglich dem Völkerrechte, nicht auch dem anationalen Privatrechte anheimfallen in eine gleiche Reihe mit den Letzteren gestellt werden, wie dies z. B. Gai. lib. 2. Aur. thut, wenn

947) Wenn wir Hermogen. und Isidor. in die gegenwärtige Periode ziehen, während doch dieselben einer späteren Zeit anheimfallen, so geschieht dies um deßwillen, weil wir Jene in der hier maaßgebenden Beziehung unter die Herrschaft der Quellen der gegenwärtigen Periode zu stellen haben; s. not. 1075.

derſelbe neben die dem Privatrecht angehörigen Eigenthumserwerbtitel der Tradition und Alluvion (Dig. XLI, 1, 7. §. 1. l. 9. §. 3.) die völkerrechtliche Occupation an hostes und res hostiles (Dig. eod. 5. §. 7. u. 7. pr.) auf vollkommen gleiche Stufe ſtellt; oder wenn Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. I, 5, 5. §. 1.) als Titel der Begründung der servitus die captivitas und die Geburt von der ancilla in gleicher Linie nennt.

Und endlich tritt auch eine gleiche Kundgebung jener Theorie zu Tage in der Lehre von der juriſtiſchen Qualität der res, indem einestheils die Eigenſchaft der res communes omnium als ſolcher auf das ius gentium zurückgeführt wird, wie von Serv. in Aen. I, 540.:

Litus — iure gentium commune omnibus fuit; wozu vgl. Paul. lib. 33. ad Ed. (Dig. XVIII, 1, 34. §. 1.), Scaevola lib. 5. Resp. (Dig. XLIII, 8, 4.),

oder auch mit Rückſicht hierauf dieſelben als res iuris gentium bezeichnet werden, wie von Marcian. lib. 3. Inst. (Dig. I, 8, 4. pr.):

Monumentis abstineantur, quia non sunt iuris gentium, sicut et mare, wozu vgl. Thl. I. not. 433.;

anderntheils aber auch das Benutzungsrecht der publicae res als usus publicus iure gentium aufgefaßt wird, wie von Gai. lib. 2. Aur. (Dig. I, 8, 5. pr.):

Riparum usus publicus est iure gentium, sicut ipsius fluminis,

oder auch mit Rückſicht hierauf jene Sachen ſelbſt als publica iuris gentium bezeichnet werden, wie von Gai. lib. 2. Aur. (Dig. XLI, 1, 7. §. 5.):

Novus — alveus eius iuris esse incipit, cuius et ipsum flumen, id est publicus iuris gentium,

und von Papinian. lib. 10. Resp. (Dig. XLI, 3, 45. pr.), der die litora und den flumen publicum bezeichnet als:

Loca iuris gentium publica.[948])

Und wie nun hierin allenthalben die obige Bemerkung ſich beſtätigt, daß die Theorie der gegenwärtigen Periode dem ius gentium als

948) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in der ganzen obigen Lehre ein ſchiefer Gedanke ſich geltend macht: das juriſtiſch weſentliche, rein negative Moment, daß Niemand an jenen Sachen Privatrechte erwerben kann, tritt dabei zurück gegenüber dem juriſtiſch ziemlich unbedeutſamen Momente, daß Allen an jenen Sachen eine Benutzungsbefugniß zuſteht.

deſſen Unterarten ſowohl das ius belli ac pacis, wie ein ius publicum und ein ius privatum unterordnete, ſo werden wir nun, wenn wir ein werthſchätzendes Urtheil über dieſe Behandlung der Sache abgeben wollen, nur mißbilligend hierüber uns zu äußern haben. Denn vor Allem iſt die Gleichſtellung des Völkerrechtes in Eine Begriffsreihe mit dem anationalen Staats-, Criminal- und Privatrechte um deßwillen zu tadeln, weil die Letzteren, ſelbſt wenn anational in ihrer Herrſchaft über das Subject, doch Particularrecht und als ſolches nicht gleichartig, ſondern weſenverſchieden vom Völkerrechte ſind, ſomit aber durch jene logiſche Ordnung die Sphäre jenes Fehlers erweitert wird, der ſchon darin begangen ward, daß man das Völkerrecht und das anationale Privatrecht als gleichartig auffaßte (§. 84). Und ſodann wird durch jene Theorie, allerdings ebenfalls in conſequenter Verfolgung von überlieferten Prämiſſen, die Spaltung des Rechtes in ius civile und ius gentium erweitert, während wir dieſer Eintheilung an ſich alle höhere Berechtigung abzuſprechen hatten (§. 85).

Daher ſehen wir, wie die Jurisprudenz der gegenwärtigen Periode in der von der vorigen Periode bereits eingeſchlagenen Richtung ſich fortbewegt bei ihrem Beſtreben, die ſyſtematiſche Stellung des ius gentium allſeitiger zu beſtimmen, und wie bei dieſem Verfahren die durch jene Richtung gegebenen Fehler noch vergrößert werden. Allein gleichzeitig tritt auch hierneben eine andere Behandlungsweiſe zu Tage, der wir unſere vollſte Anerkennung zu zollen haben, eine ſyſtematiſche Behandlung von einzelnen Rechtspartieen nämlich, bei welcher der Unterſchied von ius gentium und ius civile in der Conſtruction des Syſtemes ſelbſt ganz bei Seite geſetzt wird, vielmehr die beiderſeitigen Rechtsfiguren gemeinſamen höheren maaßgebenden Geſichtspunkten untergeordnet werden; denn dies tritt z. B. zu Tage in dem Contractsſyſteme, deſſen Ausbildung dem Anfang der gegenwärtigen Periode anheimfällt, in der Eintheilung ferner der Klagen in actiones in rem und in personam, ingleichen in der Eintheilung derſelben in arbitria und iudicia, wie wir ſolche bereits bei Q. Mucius Scaevola Pont. (bei Cic. de Off. III, 17.) vorfinden, u. dgl. m. Allein wenn immer hierin bereits die objectiv wahre Verbindung von ius civile und ius gentium zum einheitlichen Ganzen des ius Romanum in der Auffaſſung zu Grunde liegt, ſo ſind doch ſolche partienläre und einſeitige

Anſchauungen nicht zur klaren Erkenntniß und zum vollen Bewußtſein der Allgemeinheit des ihnen inliegenden Gedankens gefördert worden, und um deßwillen auch nicht mächtig genug geweſen, die alten, vorurtheilsvollen und irrigen allgemeineren Geſichtspunkte zu beſeitigen.

§. 112.

Stellung des ius gentium gegenüber dem ius civile Romanorum.

Das gegenſeitige Verhältniß, in welchem wir am Ausgange der erſten Periode das ius gentium und ius civile vorfanden, war das eines feindſeligen Gegenüberſtehens Beider, eines Kampfes vielmehr, deſſen Object der Beſitz der verſchiedenen Rechtsgebiete Seitens des einen oder des anderen Rechtes bildete. In der gegenwärtigen Periode dauert dieſer Kampf ungemindert fort, und bewegt ſich auch hier nach der doppelten Richtung: einmal die Stellung beider Rechte zu den verſchiedenen Rechtsgebieten, und ſodann die Stellung derſelben innerhalb der Beiden gemeinſamen Rechtsgebiete zu beſtimmen.

Faſſen wir nun zunächſt den Erſteren dieſer beiden Momente in's Auge, ſo finden wir, wie am Ausgange der vorigen Periode kein einziges Rechtsgebiet ausſchließlich dem ius gentium unterworfen war; wie dagegen das ius civile ausſchließlich beherrſchte das Gebiet des Immobiliarſachenrechtes, des Erb- und Vormundſchaftsrechtes, und des Manumiſſions- und Patronatsrechtes; endlich dem ius gentium mit dem ius civile gemeinſam zufiel die Herrſchaft auf dem Gebiete des Obligationen- und Mobiliarſachenrechtes, des Proceßrechtes, und des Ehe- und Familienrechtes (§. 86.) Dagegen am Ausgange der gegenwärtigen Periode hat das ius gentium die ausſchließliche Herrſchaft gewonnen über das Obligationenrecht, dieſes Rechtsgebiet daher der Sphäre des commercium gänzlich entziehend; während es in Concurrenz mit dem ius civile beherrſcht zunächſt das Mobiliar- und Immobiliarſachenrecht, ſodann das Ehe- und Familienrecht, dort die Sphäre des commercium, hier des conubium beſchränkend, ferner das Proceßrecht, hier die civile legisactio faſt völlig verdrängend, und endlich auch das teſtatariſche Erbrecht in dem fideicommissum, wie ſpäter in der mortis causa capio, hier daher die civile testamentifactio nur ganz vereinzelt

beeinträchtigend. Dahingegen völlig unberührt von dem ius gentium verbleiben dem ius civile lediglich das Intestat- und Vormundschaftsrecht, wie das Manumissions- und Patronatsrecht.[949]) Indem daher in der gegenwärtigen Periode das Gebiet des Obligationenrechtes dem ius civile gänzlich entzogen, das bisher rein civile testatarische Erbrecht aber dem ius gentium wenigstens in Einem Punkte erschlossen, und auf allen übrigen Gebieten das ius civile von Jenem beeinträchtigt wird (§. 109), so sehen wir nun, wie auch in dem gegenwärtigen Zeitalter der Kampf zwischen jenen beiden Rechten nach der bereits von früher her angedeuteten Richtung hin sich fortbewegt: dem ius gentium zur Erweiterung seines Herrschergebietes, dem ius civile zur Schwächung dienend. So daher ist die Geschichte des ius gentium die Geschichte eines siegreichen Kampfes wider das ius civile, und fragen wir nun nach den Mächten, welche hierbei hülfreich dem ius gentium zur Seite standen, so sind als solche gegeben einmal das practische Bedürfniß und sodann der Zeitgeist selbst, der, unter dem Einflusse der neuen politischen und socialen Beziehungen Roms stehend, von dem alten Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes unbefriedigt sich abwendete. Denn von dem Ausgange der vorigen Periode abwärts hatte Rom die Weltherrschaft errungen; ein Weltverkehr war es, der in der ewigen Stadt sich bewegte; und das Bewußtsein der Universalität Rom's in Staat und Leben durchdrang alle Schichten der Bevölkerung. Und indem nun alle diese Momente die gesammte Nationalanschauung Roms in neuer Weise bestimmten (vgl. §. 88 u. 114), so war es nun das vom ius gentium vertretene Princip einer anationalen, und zwar localen Herrschaft des Rechtes, welches jener neuen Anschauung in höherer Maaße zusagte, als jenes alte Princip der

949) Wegen des Intestat- und Vormundschaftsrechtes vergl. die aus not. 1072 und 1074 ersichtlichen Excerpte; der civile Charakter des Manumissions- und Patronatsrechtes erhellt theils daraus, daß der Peregrine der manumissio iusta ac legitima nicht fähig war, weil ihm die comitiorum communio, die legisactio und die testamentifactio fehlte, theils auch derselbe weder der manumissio der lex Iunia Norbana nach Dosith. de Manum. § 14. L., noch auch der manum. der lex Aelia Sentia nach Gai. Inst. 1, 47. fähig war, theils endlich aus dem Untergange des Patronates und seiner Rechte durch cap. dem. mod. nach Alfen. lib. 1. Epit. (Dig. XLVIII, 22, 3.), Ulp. lib. 38. ad Ed. (Dig. XLVIII, 23, 1. pr.), Paul. lib. 42. ad Ed. (Dig. XXXVIII, 2, 4. § 2.) u. a. m. Vergl. not. 81. und § 18.

nationalen Herrschaft des Rechtes. Und diese neue Ideenrichtung findet in der That ihren unverkennbarsten Ausdruck in jenem Verfahren der Wissenschaft, selbst mit den Waffen der Unwahrheit und Lüge für die Erweiterung der Sphäre des ius gentium zu kämpfen (§. 106. 107. u. Thl. I, §. 85), tritt aber auch in anderweiten Kundgebungen zu Tage, wie namentlich bei Quint, I. O. III, 6, 84.:

Est aliquid aequum, sed prohibitum iure, ut libertas testamentorum,

indem diese Stelle die Ueberweisung des gesammten Testamentserbrechtes an das ius gentium als Postulat der Rechtsanschauung des Volksgeistes hinstellt, und damit zugleich eine treffende Erklärung für den entsprechenden Entwickelungsgang der Verhältnisse in Bezug auf fideicommissum und mortis causa capio bietet. Sodann ist es aber auch das practische Bedürfniß selbst des internationalen Verkehres, welches, indem es im ius gentium Lücken, im ius civile dagegen Normen vorfand, die geeignet waren, eine juristische Ordnung zu gewähren, solche Normen auf sein Gebiet herüberzog, wie wir solches z. B. in der Stipulation wahrnahmen. Und unter dem Einflusse dieser Triebkräfte daher geschah es, daß alle Factoren der Rechtsbildung die Erweiterung der Sphäre des ius gentium vermittelten und lediglich die kaiserliche Legislation, von politischen Rücksichten bestimmt hierin in ganz vereinzelter Maaße hemmend eingriff (§. 108).

Eine anderweite Beziehung in dem Kampfe zwischen ius gentium und ius civile ist gegeben dadurch, daß Beide gemeinsam gewisse Rechtsgebiete beherrschten. Und hier tritt jenes Uebergreifen des ius gentium nicht allein in der Richtung zu Tage, die wir bereits in §. 86 beobachteten, daß nämlich Geschäfte, die in Formen des ius civile abgeschlossen waren, zugleich unter die Herrschaft des ius gentium gestellt wurden, insofern in ihnen auch ein dem ius gentium angehöriger Stoff anerkannt ward, sondern auch in der Richtung, daß man gewissen Figuren des ius gentium die nämlichen Wirkungen beimaß, als den entsprechenden Figuren des ius civile, so indem man gewisse auf dem Boden des ius gentium stehende Rechtstitel für Erwerbung des Eigenthumes, wie z. B. in der Tradition und Specification anerkannte, und dementsprechend nun mit denselben das Eigenthumsrecht und insbesondere auch die rei vindicatio verknüpfte (not. 936). Denn indem nun damit bezüglich aller res nec

mancipi die Möglichkeit gegeben war, die vollen Befugniſſe des Eigenthumes auch ohne Vermittelung eines civilen Rechtsgeſchäftes zu erlangen, ſo wendete ſich nun der geſammte ſachenrechtliche Verkehr ſelbſt zwiſchen cives unter einander, inſoweit, als jene Möglichkeit gegeben war, von dem unbequemen und ſchleppenden ius civile ab, vielmehr vollſtändig auf das Gebiet des freieren und handlicheren ius gentium übertretend. Daher erleidet nun das ius civile auch inſoweit eine Beeinträchtigung durch das ius gentium, als auf allen den Gebieten, wo das ius civile gegenüber dem ius gentium ſeine Rechtsgeſchäfte ſich bewahrt, dennoch der Rechtsverkehr ſelbſt das ius civile fallen läßt und dem ius gentium ſich zuwendet, inſoweit nicht das Geſetz ſelbſt jene civilen Formen als ausſchließlich ſtatthaft feſthielt. Und wie nun dieſe Thatſache bereits bei Gai. lib. 2. Aureor. (Dig. XLI, 1, 1. pr.) und Inst. II, 65. erkennbar iſt, ſo tritt auch dieſelbe darin auf das Deutlichſte zu Tage, daß alle civilen Rechtsgeſchäfte nur inſoweit, als ſie nicht durch parallele Geſchäfte des ius gentium erſetzbar ſind, der nächſten Periode überliefert werden, nämlich die mancipatio und in iure cessio als Formen der Eigenthumsübertragung, wie der Perfection der donatio in Bezug auf res mancipi, während in allen übrigen vermögensgeſchäftlichen Beziehungen dieſelben, ebenſo wie die fiducia bereits zu Ende der gegenwärtigen Periode ihren Untergang durch Nichtanwendung erfahren zu haben ſcheinen (§. 120 sq.). Und wie nun hiermit die Herrſchaftsſphäre des ius civile auf dem Gebiete des commercium, wie der legisactio ſehr bedeutend beeinträchtigt wurde, ſo war nun Gleiches der Fall auch in Bezug auf die civile actio, inſoweit als dieſe von ſolchem civilen Rechtsgeſchäfte abhängig und bedingt war, wie die actio auctoritatis und fiduciae. Hier aber bildet das aequum et bonum die Triebkraft, welche das ius civile ſeinem Untergange um deßwillen entgegenführte, weil dieſes mit dem strictum ius faſt identificirt war, und von dieſem nicht minder die Rechtsanſchauung der gegenwärtigen Periode ſich abgeſtoßen fühlte.

Der bedeutungsvollſte Moment aber, welcher in der entſchiedenſten Weiſe dem ius gentium eine Superiorität über das ius civile gewährte, iſt eine Thatſache, deren erſtes Hervortreten bereits der erſten Periode anheimfiel und hier in §. 86 nachgewieſen iſt, der Umſtand nämlich, daß die römiſche Rechtsanſchauung in Wiſſenſchaft ſowohl, wie im vulgären Leben den allgemeinſten Grundſtoff

des juriſtiſchen Denkens: die beſtimmenden Begriffe und logiſch allgemeinen Urtheile, wie die maaßgebenden, materiellen Geſichtspunkte fortan dem ius gentium entlehnte und aus den Elementen dieſes Urſtoffes nun das transcendente Bild zuſammenſetzte, welches der Gedanke von den Satzungen und Inſtitutionen der Provinzial- und anderen peregrinen Rechte und ſo auch das ius civile Romanorum ſelbſt entwarf (vgl. §. 102). Denn indem hiermit auf dem Gebiete des ius gentium der Standpunkt genommen wurde, von welchem aus das allgemeine Weſen innerhalb der bunten Manichfaltigkeit der particulären Rechtsfiguren aufgefunden wurde, ſo war hiermit die Herrſchaft des ius civile in ihrem tiefſten Fundamente untergraben: indem die intuitive und abſtrahirende Auffaſſung vom Rechte in der Allgemeinheit des materialen Denkens fortan innerhalb des Gebietes des ius gentium fußte, ſo bildete dieſes nun die Atmoſphäre, in welcher der ſchauende, wie der reflectirende Geiſt ſich bewegte, und dieſes ergab in ſeinen Satzungen und Inſtituten, in ſeinen Begriffen und Urtheilen den Mittelpunkt, um den herum das geſammte juriſtiſche Denken auch des ius civile kreiſte. Und indem ſomit das ius gentium fortan dem Geiſte den das Denken fundamental beſtimmenden Stoff bot, ſo pflanzte es demſelben ſeine eigenen Ideen zu beſtimmenden Grundanſchauungen ein und zu den Categorieen für die geſammte juriſtiſche Apperception. Und hiermit war in der That der Sache nach der Sturz des ius civile vollendet, wenn immer auch daſſelbe noch innerhalb gewiſſer Rechtsgebiete ſeine Herrſchaft behauptete.

Zum Belege aber für dieſe Thatſache ſelbſt genügt die Hervorhebung der vier Momente, daß einmal das prätoriſche Edict von Vorn herein ſtreng unter der Herrſchaft der durch das ius civile gegebenen leitenden Geſichtspunkte ſteht,[950]) und, wie wir danach annehmen dürfen, ganz unmittelbar von dem Letzteren ſeine beſtimmenden metaphyſiſchen Baſen empfing, in dem edictum perpetuum dagegen innerhalb der dem ius civile mit dem ius gentium gemeinſamen Gebiete von jenem Einfluſſe des Erſteren Nichts weiter übrig iſt, als die ſyſtematiſche Grundordnung des Ganzen, während innerhalb der einzelnen Partieen dem ius gentium, nicht aber dem ius civile die leitenden allgemeinen Geſichtspunkte entlehnt ſind; daß

950) Vergl. Leiſt, Geſch. d. röm. Rechtsſyſteme § 5. sq.

sodann dementsprechend in der doctrinellen Behandlung der bezüglichen Lehren, wo Institute des ius civile und ius gentium in Folge des praktischen Zweckes, dem sie dienen, in Concurrenz und demgemäß in äußerer Verbindung mit einander erscheinen, der durch das ius civile erforderte eigenthümliche Gesichtspunkt für dessen Institute völlig aufgegeben, wohl aber der durch das ius gentium bedingte besondere Gesichtspunkt für dessen Institute beibehalten, und dieser nun als der maaßgebende auch auf die entsprechenden Institute des ius civile übertragen wird, wie dies z. B. der Fall ist, wenn Paul. Sent. rec. II, 4.: de Commodato, Deposito, Pignore Fiduciave die fiducia dem systematischen Gesichtspunkte des ius gentium von den Contracten unterstellt, während dieselbe vom Standpunkte des ius civile aus dem Gesichtspunkte des Eigenthumserwerbes untergeordnet und in die Lehre vom Eigenthum und dessen Erwerbtiteln gestellt werden muß; daß ferner von Alters her die doctrinellen Schriften der römischen Jurisprudenz in ihren Systemen streng an die durch das ius civile gegebene stoffliche Ordnung sich anlehnten und demgemäß die hierdurch gegebenen leitenden Gesichtspunkte festhielten, daß aber, seitdem Servius Sulpicius sein System dem prätorischen Edicte entlehnte, dieses Verfahren in der römischen Rechtslitteratur das entschiedene Uebergewicht über jene alte Methode gewann, so daß die Werke der gegenwärtigen Periode, welche auf dem Edictssysteme fußen, an Zahl, wie äußeren Umfang um ein Beträchtliches die Werke übertreffen, welche das System des ius civile festhalten; und daß endlich für die dem ius civile, wie dem ius gentium zugleich überwiesenen Rechtsverhältnisse, wie z. B. für den Vermögensverkehr unter Lebenden bezüglich der res mancipi ganz allgemein der Schwerpunkt der Auffassung nicht in dem ius civile: auf dem Gebiete des ius in re, sondern in dem ius gentium: auf dem Gebiete der emtio venditio gefunden wird.

Indem aber hiermit das ius gentium die Stellung gewann, den allgemeinen juristischen Denkstoff der Anschauung zu bieten, so erlangte es nun hierdurch auch jenen tiefgreifenden Einfluß auf die Provinzialrechte, den wir in §. 86 und 102 bereits hervorhoben: es unterbreitete sich als das allgemeine Rechtselement allen entsprechenden Particularitäten in den fremden Rechten und bot so eine universelle Grundlage, auf welche die zahlreichen Besonderheiten der Letzteren gestellt, einander angenähert, ja ihrer Aus-

gleichung und Verschmelzung entgegengeführt werden konnten. Und in diesem Punkte auch ist es, wo die hohe Bedeutung der comparativen Jurisprudenz für die römischen Rechtszustände am Entscheidendsten zu Tage tritt, indem diese gerade den zerstreuten Stoff zu wissenschaftlicher Intuition sammelte und in demselben nun jenes allgemeine Element nachzuweisen vermochte.[950a])

§. 113.

Bedeutung des ius gentium nach der lex Antoniniana de civitate.

Bis zur lex Antoniniana de civitate beruhte der Schwerpunkt der praktischen Wichtigkeit des ius gentium darin, den Rechtsverkehr der Peregrinen sowohl unter einander, wie mit römischen Bürgern innerhalb der äußeren Grenzen des römischen Reiches zu vermitteln, und diese Aufgabe weist demselben namentlich gegenüber dem herrschenden Princip der Exclusion der peregrinen Rechte eine hohe und weitgreifende Bedeutung bei, da in dem Weltverkehre, welchem Rom sich erschloß, ein äußerst lebhafter Verkehr zwischen römischen Bürgern, Provinzialen und Bürgern von liberae civitates statt hatte. Mit der lex Antoniniana verlor das ius gentium den Hauptheil dieses seines Berufes, da die sämmtlichen Provinzialen, wie die liberae civitates innerhalb der äußeren Grenzen des Reiches, in die Civität eintraten. Allein wenn immer auch dieser Vorgang jene Bedeutung des ius gentium ganz wesentlich schmälert, so hat er doch andrerseits dieselbe solchem Rechte nicht völlig entzogen, da vor Allem auch jetzt noch Bürger auswärtiger Staaten auf römischem Territorium verkehrten und zwar ebensowohl Occidentalen, so Germanen, wie Orientalen, so Armenier, ja bereits gegen Aus-

950a) Wir weisen der comparativen Jurisprudenz in Rom gegenüber dem ius gentium überhaupt eine vierfache Stellung an: 1. eine rein theoretische und potentiell unberechtigte (§ 107.), und zwar: a. das ius gentium in seinem letzten Grunde zu rechtfertigen, und b. durch das Resultat ihrer Forschungen ius gentium zu schaffen; 2. eine practische, und zwar: a. wahres ius gentium zu produciren (§ 108), und b. das ius gentium als allgemeine Unterlage in den betreffenden Instituten der verschiedenen Particularrechte aufzuweisen und damit gewissermaaßen zu reproduciren (§ 86. u. 112). Die Stellung unter 1, wie 2. a. nimmt auch die philosophische Lehre vom ius naturale ein (§ 107. 108.).

gang dieſer Periode ein maſſenhaftes Einſtrömen peregriner Elemente in das römiſche Reich beginnt und mit der nächſten Periode in das Enorme ſich ſteigert (§. 115 sq.) Sodann bewahrte ſich aber auch das ius gentium ſeine alte Bedeutung ſowohl auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes in den entſprechenden Verhältniſſen der Latini Iuniani und dediticii Aeliani ſowohl unter einander, wie mit Bürgern, als auch in allen rechtlichen Beziehungen dieſer dediticii, wie auch derjenigen römiſchen Bürger und Latini Iuniani, welche eine capitis deminutio media erlitten hatten.[951])

Allein abgeſehen hiervon bewahrte ſelbſt nach jenem Geſetze das ius gentium völlig ungemindert ſeine innere, gewiſſermaaßen überwiegend theoretiſche Bedeutung, welche einmal darin beruhte, daß dieſes Recht der römiſchen Nationalanſchauung einen ganz neuen Standpunkt in Auffaſſung juriſtiſcher Dinge unterbreitete, theils aber auch darauf, daß das ius gentium auch in Behandlung des rechtlichen Stoffes weſentlich andere Principien adoptirt hatte, als das ius civile, und dieſe Principien nun auch nach jenem Geſetze in ihrer alten Bedeutung auch gegenüber dem Verkehre zwiſchen den Bürgern ſelbſt in Machtwirkung verblieben. Die Hauptbedeutung dieſes letzteren Momentes beruht nun allerdings darin, daß das ius gentium in weitgreifender Maaße das aequum et bonum in ſich aufnahm, während das ius civile in vielen Beziehungen auch jetzt noch den rigor iuris vertrat, und es fällt daher die Erörterung dieſes Punktes ganz eigentlich dem Thl. III. anheim; allein immerhin ſind es auch einige anderweite Principien, die, in einem nur entfernteren Zuſammenhange mit der aequum et bonum ſtehend, gleichwohl in dem ius gentium ihre principale Grundlage finden, ſo z. B. die Statthaftigkeit des Vertragsabſchluſſes inter absentes, der freien Stellvertretung bei den dem ius gentium anheimfallenden Handlungen, der Beifügung von conditio und dies zu ſeinen Rechtsgeſchäften, die Entbehrlichkeit ferner der auctoritas des tutor mu-

951) Letzteres wird im Allgemeinen bezeugt von Marcian. lib. 1. Inst. (Dig. XLVIII, 19, 17. § 1. 22, 15. pr.); im Einzelnen mehrfach, ſo bezüglich der Ehe, worüber ſ. not. 939. Hiervon tritt eine doppelte Ausnahme ein, theils inſofern, als Confiscation des Vermögens des capite deminutus erfolgt, theils in einzelnen Fällen aus Utilitätsrückſichten, ſo bei der Societät, worüber vergl. Gai. Inst. III, 153. Ulp. lib. 31. ad Sabin. (Dig. XVII, 2, 63. § 10.)

lieris bei lucrativen Rechtsgeſchäften des ius gentium, wie wahrſcheinlich auch bei den demſelben anhörigen Proceſſen.[952])

Jener andere Moment aber beruht darin, daß, wie wir in §. 87 darlegten, das ius gentium vornämlich das Medium bildete, welches Rom von dem Standpunkte ſtarrer nationaler Befangenheit der geſammten Rechtsanſchauung emporführte zu der Höhe eines wahrhaft kosmopolitiſchen und univerſellen Standpunktes und zur Freiheit des Urtheiles von nationell-individueller Beſchränktheit des Blickes. Und wie nun in dieſer Beziehung bis zur lex Antoniniana de civitate eine gleichmäßig hohe Bedeutung ebenſowohl dem ius gentium, wie dem zwiefachen Pſeudo-ius gentium zukam,

952) 1. Vertragsabſchluß inter absentes ſ. wegen der emtio venditio Paul. lib. 33. ad Edict. (Dig. XVIII, 1, 1. § 2.: est autem emtio iuris gentium, et ideo —— inter absentes contrahi potest); wegen des pignus Marcian. lib. 3. Reg. (Dig. XX, 1, 23. § 1.); wegen des Verlöbniſſes Ulp. lib. 35. ad Sabin. (Dig. XXIII, 1, 4. § 1. l. 6.), Pompon. lib. 16. ad Sabin. (Dig. eod. 5.); wegen der Ehe Pompon. lib. 4. ad Sabin. (Dig. XXIII, 2, 5.) Ulp. lib. 35. ad Sabin. (Dig. eod. 6.), Paul. lib. sing. ad l. Falc. (Dig. eod. 7.) u. a. m. — 2. Wegen der freien Stellvertretung ſ. Savigny Syſtem § 113. — 3. Wegen Unſtatthaftigkeit von dies u. conditio bei Rechtsgeſchäften des ius civile vergl. Papinian. lib. 7. Quaest. (Dig. VIII, 1, 4. pr.) lib. 28. Quaest. (Dig. L, 17, 77.) lib. 1. Defin. (Dig. XXVIII, 5, 34.) und [denſ. lib. 2. Resp.] in fr. Vat. § 329. Paul. lib. 1. Man. (fr. Vat. § 49.) u. Pompon. bei demſ. (fr. Vat. § 50). — 4. Wegen Entbehrlichkeit der auctoritas des muliebris tutor bei lucrativen Geſchäften des ius gentium vergl. Stemann in Seil, Jahrb. III. p. 225. sq. — Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die meiſten dieſer Principien in der gegenwärtigen Periode nicht mehr ausſchließlich dem ius gentium im Gegenſatze zum ius civile anheimfallen, theils weil manches Inſtitut des Letzteren auf das Gebiet des Erſteren übertrat, ohne vollſtändig ſeine alten Eigenthümlichkeiten aufzugeben, theils weil auch das ius civile in einzelnen Punkten jene Principien des ius gentium adoptirte; und hieraus erklärt ſich ad 3. Paul. lib. 1. Manual. (fr. Vat. § 48—50), lib. 74. ad Ed. Praet. (Dig. XLIV, 7, 44. § 1.) und Excerpt in Inst. II, 14. § 9. III, 15. § 3.; ad 4. das bei Stemann, l. c. p. 232. bei not. 29. Bemerkte. — Endlich 5. die Entbehrlichkeit der auctoritas des muliebris tutor bei Proceſſen betreffend, ſo wird dieſelbe von Gai. Inst. I, 184. 192. und Ulp. lib. sing. Reg. (fr. XI, 27.) an die iudicia imperio continentia geknüpft; es ergiebt jedoch 4., daß von Born herein nicht an das Proceßrecht, ſondern in einem beſchränkteren Umfange an das materielle Recht, nämlich an die actiones iuris gentium jener Rechtsſatz geknüpft war, und erſt ſpäter demſelben jene Ausdehnung auf alle iudicia imperio continentia gegeben wurde.

ſo war es nach jenem Geſetze vornämlich das ius naturale, welchem allein noch jene Aufgabe zufiel, und indem nun dieſes Rechtsphantasma zugleich als Pſendo-ius gentium mit dem ius gentium in Verbindung trat, ſo bildete auch jetzt noch das Letztere einen der practiſchen und realen Leiter und der empfänglichen Factoren, welche jenes intuitive kosmopolitſche Element dem wahren und wirklichen Rechte zuführten und zur Aufnahme übermittelten.

Dritte Periode.

Das privatrechtliche ius civile und ius gentium der Römer und ihre Mittelglieder

bis Juſtinian.

§. 114.

Allgemeinſte Veränderungen in den maaßgebenden Verhältniſſen während der gegenwärtigen Periode.

In der Lehre des Zoroaſter findet ſich die Verkündung, daß die böſe Macht, der Areimanios daeinſt verſchwinden und Ein Staat und Eine Sprache und Eine Lebensweiſe dann der glücklichen und einigen Menſchheit ſein werde.[953]) Begründet nun in Wirklichkeit ſolche Univerſalität in Staat und Sprache und Lebensweiſe den jüngſten Tag der dauernden Glückſeeligkeit für die Menſchheit, ſo iſt in Wahrheit zu keinem Zeitpunkte die Welt demſelben näher geweſen, als während des Zeitraumes, der von der Herrſchaft Caracallas an beginnt. Denn Eine Staatsgewalt iſt es, die den orbis terrarum zu einem einigen Weltſtaate umſchlang, und ein gemeinſames Bürgerrecht vereinigte faſt die geſammte civiliſirte Menſchheit in Einer patria: der Urbs, jener Königin der Welt.[954]) Und die lateiniſche Sprache war es, welche von dem Walle des Antonin und vom Rheine, vom Walle des Hadrian und der Donau, von der nördlichen Gränze Daciens und dem tauriſchen Cherſones bis niederwärts an den Fuß des Atlas und die Gränzen des ägyptiſchen Aethiopien, und bis zu den Küſten des arabiſchen und perſiſchen Meeres als gemeinſames Idiom den Ideenaustauſch zwiſchen allen Gebildeten vermittelte. Und in dieſem weiten und ausgedehnten Gebiete bewegte ſich eine Bevölkerung, die in der Gleichheit der Intereſſen in politiſcher und religiöſer, in intellectueller und äſthetiſcher, in commercieller und induſtrieller Beziehung einen gemeinſamen Schwerpunkt ihrer Bewegungen und

953) Plut. de Isid. 46. 47. u. dazu Duncker, Geſch. d. Alterth. II. 2. Aufl. p. 370. sq.

954) So nennt Mamertin. Paneg. Maximian. Aug. 1, 4. u. 14, 3. Rom die domina gentium civitas, und ebenſo auch im Paneg. Genethl. Maximian. Aug. 12, 1.; ferner Nazar. Paneg. Constantino Aug. 35, 2. arx omnium gentium et terrarum regina, Themist. Orat. III. p. 50. u. 359. Dind. ἡ βασιλεύουσα τῶν πόλεων u. dergl. m.

Beſtrebungen fand. Und wie daher das römiſche Reich in Wahrheit als ein einiges, engverbundenes Ganze uns entgegentritt, ſo vergegenwärtigte ſich dieſe Einheitlichkeit auch dem Bewußtſein jener Zeiten und gelangte hier zu einer lebhaften Empfindung, die ihren Ausdruck ſuchte und fand in der Bezeichnung Romanitas und Romauia ſowohl, worin das Römerthum ſeinen Gegenſatz zur Barbaria ausſprach (Beil. XI. §. IX.), wie in den freien Ergüſſen eines Gefühles der Bewunderung und Begeiſterung ob ſo viel Größe und Erhabenheit, ein Gefühl, welches in den Quellen unſerer Periode in dem emphatiſchen Ausdrucke uns begeguet, den eine wahre und tiefe Empfindung erzeugt. So daher dichtete einer der letzten Epigonen der römiſchen Poeſie, Prudent. c. Symm. II, 601. sq.:

Deus undiqne gentes
Inclinare caput docnit sub legibus isdem
Romanosqne omnes ficri, quos Rhenus et Ister
Quos Tagus aurifluus, quos magnus innndat Hiberus,
Corniger Hesperidum qnos interlabitnr et quos
Ganges alit tepidique lavant septem ostia Nili.
Ius fecit commune pares et nomine eodem
Nexuit et domitos fraterna in vincla redegit.
Vivitur omnigenis in partibus haud secus, ac si
Cives congenitos concludat moenibus unis
Urbs patria atqne omnes Lare conciliemur avito.
Distantes regione plagae divisaqne ponto
Littora conveninnt: nunc per vadimonia ad unum
Et commnne forum, nunc per commercia et artes
Ad coetum celebrem, nunc per genialia fulcra
Externi ad ius conubii: nam sanguine mixto
Texitur alternis ex gentibus uua propago;

und Hymn. in Pass. S. Laurent. v. 422. sq.:

Ut discrepantium gentium
Mores et observantiam
Linguasque et ingenia et sacra
Unis domares legibus;

nicht minder Clandian. de Cons. Stilich. III, 150. sq.:

Haec est, in gremium victos quae sola recepit,
Humannmque genus communi nomine fovit,

Matris, non dominae ritu; civesque vocavit,
Quos domuit nexuque pio longinqua revinxit.
Hujus pacificis debemus moribus omnes,
Quod veluti patriis regionibus utitur hospes;
Quod sedem mutare licet; quod cernere Thulen
Lusus et horrendos quondam penetrare recessus;
Quod bibimus passim Rhodanum, potamus Orontem;
Quod cuncti gens una sumus. Nec terminus unquam
Romanae ditionis erit;

und Ibid. v. 136. sq. von Rom:

Armorum legumque parens, quae fundit in omnes
Imperium primique dedit cunabula iuris;

ſowie Rutil. Numant. Itin. I, 63. sq. von Rom:

Fecisti patriam diversis gentibus unam,
Profuit injustis (leg. invitis), te dominante, capi.
Dumque offers victis proprii consortia iuris
Urbem fecisti, quod prius orbis erat.

und Ibid. v. 77. sq.:

Tu quoque, legiferis mundum complexa triumphis,
Foedere communi vivere cuncta facis.

Und das Bewußtſein ſocialer Einheitlichkeit ſpricht ſich auch aus bei Minuc. Felix Oct. 20, 6.:

Antequam commerciis orbis pateret et antequam gentes ritus suos moresque miscerent, unaquaeque natio conditorem suum aut ducem inclutum aut reginam pudicam sexu suo fortiorem aut alicuius muneris vel artis repertorem venerabatur, ut civem bonae memoriae;

und bei Augustin. in Psalm. 58. P. 1. fin.:

Quisnam non cognoscit, gentes subjectas imperio Romano? quae quidem erant, quando omnes Romani facti sunt et omnes Romani dicuntur;

ſowie de C. D. V, 17.:

Humanissime factum est, ut omnes ad Romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et romani cives essent.

Vergl. auch Liban. Paneg. Const. et Const. III. p. 331. sq., in Iul. I. p. 370. sq. Reisk.

Und in Wahrheit mußte dieſes Gefühl der Zuſammenbehörigkeit ein um ſo lebhafteres ſein, als daſſelbe nicht bloß auf der Wahr-

nehmung jener Verſchmelzung der Elemente des Reiches beruhte, ſondern auch der abſchließende Gegenſatz gegen das Ausland ſolche Empfindung ſteigerte. Denn die reichſten und geſegnetſten Gefilde umſpannend, die in unerſchöpflicher Productivität auf der Oberfläche der Erde, wie aus deren Innerem heraus Alles boten, was immer des Menſchen Bedürfniß erfordert und ſeinen Sinn zu befriedigen vermag; die gewerbfleißigſten und gebildetſten Völker beherrſchend, welche die Gabe der Natur mit emſiger Hand in Empfang nahmen, mit Fertigkeit und Kunſt verarbeiteten, mit Geſchäftigkeit und Unerſchrockenheit nach fernen Gegenden zum Eintauſche des Productes der anderen Zone verführten; ſo umſchloß das römiſche Reich eine bürgerliche Geſellſchaft, die ſich ſelbſt zu genügen vermochte und in ſich ſelbſt die hinreichende Sphäre ihrer Bewegungen und Beſtrebungen fand, und die in ſelbſtzufriedener Genügſamkeit nach Außen hin ſich abſchließen und das verſchmähen konnte, was das Ausland ihm bot. Und ſehen wir ab von dem Bernſteine des Nordens, ſo war es in der That nur das glückliche Arabien und Indien, welches, wie noch heutigen Tages, den Luxus und die Genußſucht des Weſtens durch die koſtbaren Gaben eines unerſchöpflichen Bodens von ſich abhängig machte.

Und dieſer ſociale Abſchluß ward noch weſentlich gefördert, indem die geographiſch benachbarten Elemente ſelbſt von einer näheren Verbindung abſtießen. Denn in Africa begränzte die Oede der Wüſte und deren todtbringende Gluth das Reich; in Aſien bildeten das Partherreich und die Saracenen eine kaum minder hermetiſch abſchließende Gränze; und während im Weſten das Meer eine feſte und unüberſteigliche Schranke bot, ſo ſchweiften im Oſten und Norden an der Gränze des Reiches thrakiſche, ſkythiſche und germaniſche Volksſtämme herum von wilder und ungebändigter Rohheit.

So kehrte Rom mit der gegenwärtigen Periode im Weſentlichen zurück in jenes Stadium der Iſolirtheit und des äußeren Abſchluſſes, in welchem wir daſſelbe auf der Schwelle der erſten Periode einſt vorfanden: es ſchloß ſich ab gegen das Ausland, weil Alles ihm zu Theil war, was des Menſchen Herz nur begehrt. Und indem nun hiermit jener Gegenſatz des Römerthumes zu dem Auslande zu einer lebhaften Empfindung gelangte und in der Gegenüberſtellung der Romani zu den Barbari oder Gentiles ſeinen

Ausdruck fand, so geht nun Hand in Hand hiermit das Streben der Legislation, jener empfundenen culturhistorischen und religiösen Einheit auch einen juristischen Ausdruck zu geben und die Gesammtheit der freien Staatsangehörigen Roms ebensowohl zu einem einigen Bürgerthume zu verschmelzen, wie auch andere politische Ungleichheiten in der persönlichen Qualität zu beseitigen. Und wie nun durch Justinian ein Abschluß hierin allenthalben gewonnen wird, so mochte auch derselbe nicht ohne einige Berechtigung sagen:

Civitas Romana, quae sola in praesenti est.[955])

Dennoch aber ist jener äußere Abschluß Roms in Wahrheit nur ein unvollkommener. Denn zunächst war es die Gewinnsucht der Speculation, die da antrieb, über die Gränzen des Reiches hinaus einen Handelsverkehr zu eröffnen, um theils die Schätze des Orientes herbeizuführen, theils bei den nordischen Barbaren einen Absatz für die Producte des Reiches zu eröffnen. Und sodann litt das Reich, wie gesegnet immer auch dessen Gauen waren, doch Mangel an Einem, und gerade dieses Eine genügte, jene Abschließung in noch weit wirksamerer Weise zu durchbrechen: es fehlte den Römern an Männern und an der Kraft, deren der Staat zur Behauptung seiner Integrität bedurfte. Denn die Völker, welche in excentrischer Bewegung im Norden und Osten die Peripherie des Reiches umkreisen, sie scheinen unterthänig jenem Gesetze der Natur, welches nach dem Centralpunkte der Erde die Körper zieht: und Rom war in Wahrheit das Centrum der Welt. Und so nun sehen wir, wie jene ungestümen und kampflustigen Nachbarn Roms vordrängen nach dem Herzen der Welt, in ihren Wohnsitzen im kalten und rauhen Norden von Sehnsucht ergriffen, Theil zu nehmen an den unerschöpflichen Genüssen der römischen Gefilde und der entwickelten Civilisation. Mit dem Schwerte in der Faust durchbrechen sie die bestbewehrten Gränzen, und Rom, theils zu schwach zur Gegenwehr, theils im Gefühle seiner Erschöpfung eröffnet ihnen den Eintritt in das Reich bald als Unterthanen, bald als Verbündeten des Staates.

Und während somit der alte Gegensatz zwischen Bürgern und

955) Justinian in Inst. I, 5, 3.; vergl. denf. in C. Iust. VII, 5. u. 6. Nov. LXXVIII, praef. c. 5.

Peregrinen zu keiner Zeit in dem römiſchen Reiche völlig verſchwindet, ſo tritt doch andererſeits der entſprechende Gegenſatz von ius civile und ius gentium aus dem Bewußtſein dieſer Zeit heraus: an die Stelle jener alten Begriffszweiheit tritt eine höhere logiſche Einheit in dem ius Romanum und dieſem gegenüber hörten die von der früheren Zeit als ius civile und ius gentium prädicirten Maſſen auf, je ein ſelbſtſtändiges Rechtsganze zu bilden; vielmehr beſtimmen die hierauf bezüglichen leitenden Ideen ferner lediglich noch gewiſſe Principien innerhalb jener neuen Rechtseinheit, nicht aber noch ſelbſtſtändige Rechtsganze. Allein auch hinter dieſer neuen Modalität der Appercception und der intellectuellen Verarbeitung des Denkſtoffes vermögen wir zu erkennen, wie das römiſche Privatrecht fortſchreitet auf der Bahn, die es einſtens in der Conſtituirung des ius gentium betreten: es wendet ſich mehr und mehr ab von dem Principe der perſonalen Herrſchaft und tritt über zu dem Principe der localen Herrſchaft des Geſetzes.

Und gerade in dieſem Entwickelungsproceſſe haben wir wiederum den zureichenden Grund zu erkennen, daß auch in der gegenwärtigen Periode Rom an dem ihm von Alters überlieferten Syſteme der Excluſion peregriner Rechte feſthielt (vergl. §. 90), und eine Modification nur bezüglich derjenigen peregrinen Gemeinweſen zuließ, die innerhalb des römiſchen Reiches ſelbſt und unter deſſen Oberherrlichkeit conſtituirt worden waren (§. 117).

So ſind es nun lediglich drei Punkte, in denen ſich noch das alte Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes behauptet: für die civile Ehe auf dem Gebiete des conubium gegenüber und neben der Ehe des ius gentium; für die Teſtamentserrichtung wie auf dem Gebiete der testamentifactio, mit Ausſchluß alles concurrirenden ius gentium; endlich für das Perſonen-, Manumiſſions- und Familienrecht, im Weſentlichen ebenfalls mit Ausſchluß von ius gentium.

§. 115.

Beſtandtheile der Bevölkerung des Reiches.

Die Elemente der Bevölkerung des Reiches waren für die gegenwärtige Periode theils von früheren Zeiten her überliefert: als cives, Latini Iuniani und dediticii Aeliani, theils wurde denſelben auch gegenwärtig noch neuer Zuwachs zugeführt. Das

Letztere geschah von Alters her vornämlich in der Weise, daß die unterworfenen Territorien dem Reiche incorporirt und damit zugleich die daselbst seßhafte Bevölkerung in den Staat aufgenommen wurde. Diese Modalität der Aufnahme peregriner Elemente in das Reich ist nun allerdings auch der gegenwärtigen Periode nicht völlig fremd (§. 118), allein im Allgemeinen war der römische Staat während der gegenwärtigen Periode in der That nicht mehr in der Lage, die von unterworfenen Völkern innegehabten Territorien zu occupiren und als Provinzen dem Reiche einzuverleiben. Daher geschah es nunmehr, daß der Staat im Gefühle seiner eigenen Schwäche und in der Wahrnehmung der steigenden Entvölkerung des Reiches zu jener gefährlichen Maaßregel griff, die unterworfenen Völker auf das römische Territorium zu transferiren und hier nun anzusiedeln, um damit neue Lebenselemente und neue Kräfte für Ackerbau und Heeresdienst zu gewinnen.

Fassen wir nun dieses letztere Verfahren insbesondere näher in das Auge, so sind die Anknüpfungspunkte hierfür bereits in der der Republik geläufigen Maxime der Transferirung von unterworfenen Völkerschaften gegeben (not. 591.) und die Verpflanzung z. B. von 47000 Apuanern aus Ligurien nach Samnium im Jahre 574 (not. 436.) kann immerhin als Maaßregel uns gelten, welche in ihrem Motiv zwar nicht völlig übereinstimmend, in ihrem Wesen aber identisch ist mit den entsprechenden Vorgängen der Kaiserzeit. Die Letztere selbst aber fährt mit diesen Uebersiedelungen von Peregrinen in das Reich fort, und namentlich ist es bereits August, der die Ubier und Sicambrer, welche sich den Römern dedirt hatten, auf das diesseitige Rheinufer versetzt und dauernd ansiedelt,[956] sowie Claudius, der im Jahre 51 den den Römern föderirten, aus seinem Reiche vertriebenen König der Sueven Vannius mit seinen Anhängern in Pannonien aufnimmt, während um die Regierungszeit des Vespasian über 100,000 Scythen durch den Legaten Ti. Plautius in Mösien angesiedelt werden,[957] und endlich Marc Aurel nach Beendigung des Marcomannenkrieges im Jahre 174

956) Str. IV, 3. p. 194. VII, 1. p. 290. Suet. Oct. 21. Tib. 9. Tac. Ann. XII, 27. Germ. 28. Eutrop. VII, 9. Wegen eines noch früheren Falles vergl. Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. IV. p. 17.

957) Tac. Ann. XII, 30. — Orell. Inscr. no. 750.

Marcomannen, Jazygen und andere Barbaren, die er in Dedition angenommen, in Dacien, Pannonien, Mösien, Gallien und selbst in Italien ansiedelt[958]) und damit jene Maaßregel in einer bisher noch ungewohnten Ausdehnung für das Reich in Anwendung bringt. Und indem nun diese Peregrinen, wenn auch vereinzelt mit der Civität beliehen (Dio Cass. LXXI, 19.), doch in ihrer großen Masse Peregrinen verbleiben und den Provinzialen eingeordnet, gleichzeitig aber auch zum großen Theile dem Ackerbau überwiesen werden, so geht nun hieraus ein neues Rechtsverhältniß im römischen Staatsleben hervor: der Colonat.[959]) Jedenfalls aber werden alle diese peregrinen Elemente von der Ertheilung der Civität durch die lex Antoniniana mit betroffen und, indem sie damit juristisch für Römer erklärt werden, so verschmelzen sie auch thatsächlich mit den Letzteren: in vereinzelten Gruppen im römischen Reiche zerstreut, vermögen sie dem Ueberreize einer auf das Höchste entwickelten Cultur nicht zu widerstehen: sie geben ihre Nationalität auf und verschwinden damit in der großen Masse der Bevölkerung.

Allein auch nach Caracalla dauert dieses Einströmen peregriner Elemente in das Reich fort: Rom, zu schwach dem Andringen der Barbaren gegen seine Gränzen zu widerstehen, nimmt dieselben in das Reich auf und zwar nunmehr nicht allein bestimmt durch die Rücksicht, dadurch neue Kräfte für sich selbst zu gewinnen, sondern auch genöthigt durch seine Schwäche, den Barbaren den erwünschten Eintritt in das Reich zu verwehren. So werden unter Gallienus (253—268) Sarmaten und Quaden in Pannonien angesiedelt,[960]) im Jahre 269 unter Claudius gothische Stämme in das Reich aufgenommen,[961]) unter Aurelian sodann Marcomannen (not. 964), und unter Probus im Jahre 277 Vandalen in Britannien, Bastarner in Thracien und Franken in Kleinasien

958) Dio. Cass. LXXI, 11, 19. Capit. Marc. 22. Daneben allenthalben dauern auch während der frühern Kaiserzeit jene Transferirungen von Völkern fort, deren Territorien dem röm. Reiche einverleibt werden, so z. B. Dio Cass. LIV, 22. Str. XII, 6. p. 569.

959) Zumpt, über d. Entstehung und hist. Entwickelung des Colonats in Rhein. Mus. N. F. III. 1845. p. 1. sq.

960) Eutrop. IX, 8.

961) Treb. Poll. Claud. 9., wozu vergl. Zumpt l. c. p. 16.

angesiedelt;[962]) unter Diocletian und Maximian im Jahre 295 erfolgt durch Constantius Chlorus eine Uebersiedelung von Franken nach der Belgica in das Gebiet der Nervier und Trevirer[963]) und eine anderweite Ansiedelung sowohl von Marcomannen, wie von Carpern, Bastarnern und Sarmaten in Pannonien und Gallien;[964]) im Jahre 296 werden sodann Chamaven und Friesen nach der Belgica in das Gebiet der Ambianer, Bellovaken, Tricasser und Lingonen versetzt[965]) und nicht minder auch mauritische Stämme in das Reich aufgenommen,[966]) während asiatische Völkerstämme, die wohl in Folge des Friedens mit dem Könige Narses von Persien den Römern unterworfen worden waren, nach Thracien versetzt werden.[967]) Sodann Constantin d. Gr. siedelt im Jahre 322 dedirte Sarmaten in das Reich über, sie in einzelne Städte vertheilend[968]) und nimmt im Jahre 334 weitere 30,000 Sarmaten und Vandalen, welche von ihren eigenen Sclaven vertrieben worden sind, in das Reich auf, dieselben in Thracien, Scythien (? Mösien), Macedonien und Italien ansiedelnd.[969]) Feuerweit unter Constantius im Jahre 358 ergeben sich die salischen Franken dem Julian und werden in ihren Wohnsitzen bei Toxandria in der Belgica unter römischer Hoheit belassen;[970]) unter Valentinian aber werden

962) Zosim. I, 68. 71. Vopisc. Prob. 18. Eumen. Paneg. Constantio Caes. 18, 3.; vergl. Zumpt l. c. p. 17.

963) Eumen. Paneg. Constantio Caes. 8. 21, 1. Constantino Aug. 5, 3. 6, 2. Incert. Paneg. (V) Maxim. et Constant. 4, 2.; vergl. auch Schneider in Jahrb. der Ver. v. Alterthumsfr. im Rheinl. III. p. 81.

964) Aurel. Vict. de Caes. 39.: Caesi Marcomanni Carporumque natio translata omnis in nostrum solum, cuius fere pars iam tum ab Aureliano erat; sowie Eutrop. IX, 25. fin. Hieron. Chron. a. 295. bei Roncall. I. p. 486., Oros. VII, 25. Amm. XXVIII, 1, 5. Eumen. Paneg. Constantio Caes. 5, 1. vergl. Zumpt l. c. p. 18 sq.

965) Eumen Paneg. Constantio Caes. 9, 3. 21, 1. vgl. Zumpt, l. c. p. 20.

966) Incert. Paneg. Maxim. et Constantino 8, 6.

967) Eumen. Paneg. Constantio Caes. 21, 1.

968) Zosim. II, 21. fin. 22. init.; vergl. Zumpt l. c. p. 22.

969) Anonym. Vales. Exc. de Const. M. § 22. Hieron. Chron. a. 337. ed. Roncall. I. p. 498. Iornand. de Reb. Get. 22.; vergl. Amm. XVII, 12. 17, c. 13. Zumpt l. c. p. 27. Gibbon, Gesch. d. Verf. u. Unterg. d. röm. Weltreichs übers. v. Sporschill Sp. 526 sq.

970) Amm. XVII, 8, 4. Iulian. Epist. ad Athen. p. 297. 280.

im Jahre 370 kriegsgefangene Alemannen am Padus angeſiedelt,[971]) während Gratian im Jahre 377 Taifalen um Mutina, Parma und Regium herum anſiedelt,[972]) und im Jahre 378 ſowohl Alemannen,[973]) wie Sarmaten in Gallien[974]) aufnimmt. Sodann Theodos d. Gr. verpflanzt im J. 383 die Gothen in das Reich und zwar eine Schaar von Oſtgothen nach Phrygien und Lydien, die Weſtgothen aber nach Thracien,[975]) wo die Letzteren bis zum Jahre 395 verbleiben, während unter Theodoſius II. die Aufnahme der ſkythiſchen Scyren, Alanen und anderen Volksmaſſen in die aſiatiſchen und africaniſchen Provinzen des Reiches erfolgt,[976]) unter Zeno dagegen die Oſtgothen aufgenommen und zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Niederlaſſungen angewieſen erhalten.[977])

Faſſen wir nun die Beziehungen ins Auge, in denen dieſe peregrinen Elemente zu dem römiſchen Staate ſtehen, ſo bietet zunächſt der völkerrechtliche Act der Wahrnehmung ſich dar, welcher jenes Eintreten der Barbaren in das Reich vermittelt. Und hier nun haben wir zu ſcheiden theils die captivitas, die Kriegsgefangenſchaft, theils die déditio, die Unterwerfung unter die Souveränität des römiſchen Staates zur Unterthänigkeit, theils den Abſchluß eines foedus, welches das mitcontrahirende Volk zwar der Oberherrlichkeit Roms unterwirft, nicht aber daſſelbe ſeiner Selbſtſtändigkeit und nationalen Exiſtenz beraubt, vielmehr ihm eine zwar untergeordnete, doch aber abgeſchloſſenere Stellung zu Rom anweiſt.[978]) Und wie nun dieſe drei völkerrechtlichen Titel eine ent-

Liban. in Iul. I. p. 546. Paneg. Const. et Const. III. p. 318. sq. Reisk. Zosim. III, 8.; vergl. Zumpt, l. c. p. 28. Sybel, l. c. p. 20 sq.

971) Amm. XXVIII, 5, 15.; vergl. Zumpt l. c. p. 31.

972) Amm. XXXI, 9. fin.

973) Auson Grat. Act. 4.; vergl. Zumpt, l. c. p. 31.

974) Auson. Mos. 9.; vergl. Grat. Act. 4.

975) Themist. Orat. XVI. p. 256 sq. Dind. Claudian. in Eutrop. II. p. 152. Iornandes de Reb. Get. 28. Pacat. Paneg. Theodos. Aug. 22, 3.

976) Sozom. Hist. Eccl. IX, 5. Procop. B. G. I, 1. Honor. et Theodos. in C. Th. V, 4, 3.; vergl. Zumpt, l. c. p. 33. sq.

977) Manſo, Geſch. d. oſtgoth. Reiches in Italien p. 16. 315.

978) Eine Scheidung dieſer drei Acte findet ſich z. B. bei Auson. Grat. Act. 4.: Vocarem Germanicum: deditione gentilium; Alemannicum: traductione captorum; vincendo et ignoscendo: Sarmaticum; denn die Germanen kommen hier in Dedition, die Alemannen in captivitas, während

ſprechende Eintheilung der Bevölkerung in captivi, dediticii oder deditii und foederati ergiebt,[979]) ſo haben wir nun auch an der Realität dieſer Diſtinction für jene peregrinen Elemente des römiſchen Reiches feſtzuhalten und namentlich anzuerkennen, daß auch innerhalb des römiſchen Territorium vielfach foederati ſich vorfanden. Allein da der durch ſolchen völkerrechtlichen Titel bedingten Qualität ein eigenthümlicher dauernder Zuſtand der Betroffenen meiſt nicht entſprach; da vielmehr die captivi ſtets eine weitere Stellung angewieſen erhalten, welche eine näherliegende Prädicirung für ſie ergiebt, als nach jenem Acte ihrer Einordnung in das römiſche Reich; da ferner die dediticii ebenfalls verſchiedenfältigen Dispoſitionen unterliegen, wodurch ihre Stellung eine verſchiedene wird, ſo daß daher auch hier der durch jenen gemeinſamen völkerrechtlichen Act gegebene einheitliche Geſichtspunkt ver-

---

bezüglich der Sarmaten foedus angedeutet zu werden ſcheint; vergl. not. 974. und 979. sq.

979) Captivi bedarf keines Beleges. Wegen der dediticii, deditii, oder datitii insbeſondere vergl. Gloss. Isid. p. 677.: datitius latinum non est, sed detitius is est; si Barbarus dedat se Romanis, dediticius is est; Gloss. Hildebr. p. 91.: Dauticius (l. daticius) latinum non est, sed deditium (l. deditius), id est si Barbar (l. Barbarus) tradit se Romanis, deditius dicitur; Gloss. Mai. in Class. Auct. e Cod. Vat. Edit. VI. p. 519.: dediticius, si Barbarus tradit se Romanis; Isid. Orig. IX, 4, 49.: dediticii primum a deditione sunt nuncupati. Deditio enim dicitur, quando se victi aut vincendi hostes victoribus tradunt. Hiernach haben wir datitius als provinciellen Patois, vielleicht als Gallicanismus, detitius, welches auch im Gloss. Oehler. p. 295. ſich vorfindet, als vulgären Ausdruck, dediticius aber als officielle und techniſche Bezeichnung aufzufaſſen. Auch die alttechniſche Ausdrucksweiſe findet ſich noch vor, ſo z. B. bei Eumen. Paneg. Constantio Caes. 8, 4.: ditioni tuae divinitatis omnes se dedere cogerentur. — Wegegen foederati vergl. Gloss. Hildebr. p. 146: faederatus, foedere conscriptus (l. constrictus), und p. 145.: federata civitas, facdere commissa. Höchſt ungeſchickt iſt die Definition von Suidas: φοιδεράτοι, οὕτω καλοῦσι Ῥωμαῖοι τοὺς ὑποσπόνδους τῶν Σκύθων, weil hier auf eine vereinzelte Erſcheinungsform eine logiſche Definition geſtützt wird. — Dem Ausdrucke foederati meſſen wir innerhalb des röm. Reiches eine doppelte Bedeutung bei, not. 995. unter 1, b. u. c.; der letzte Grund hierfür liegt in der Mehrdeutigkeit des Ausdruckes foedus; denn dieſer bezeichnet theils in überwiegend vulgärer Weiſe jedes völkerrechtliche Pactum, welches den Eintritt eines peregrinen Volkes in das röm. Reich vermittelt, theils nur gewiſſe derartige Pacta, welche techniſch als foedera aufgefaßt werden; vgl. not. 1010.

loren geht; da endlich die Gränzlinie zwiſchen deditio und foedus im concreten Falle meiſt eine ſehr unbeſtimmte ſein mochte und nur da ſcharf markirt hervortrat, wo das auf röm. Territorium übertretende Volk ganz genau und beſtimmt ſeine Stellung gegenüber der römiſchen Staatsgewalt ſtipulirte; ſo eignete ſich nun auch jene Eintheilung von captivi, dediticii und foederati in keiner Weiſe, als Claſſification auf jene peregrine Bevölkerung des römiſchen Reiches übertragen zu werden, daher wir dieſelbe auch nirgends in den Quellen in dieſer Weiſe angewendet finden. Vielmehr bezeichnet foederati in den Quellen regelmäßig die auswärtigen Bundesgenoſſen Roms, während die auf römiſchem Territorium ſeßhaften foederati in dem obigen Sinne regelmäßig als gentiles ſchlechthin d. i. als Peregrinen vorkommen, nur ganz ausnahmsweiſe aber und nur dann als foederati beſonders prädicirt werden, wenn die Souveränität des betreffenden Volkes in zweifelsfreier Weiſe gewahrt und die einfache Unterordnung unter Roms Oberhoheit beſonders feſtgeſtellt iſt, wie dies z. B. bei den Gothen während der Jahre 383—395 der Fall war (§. 117). Dagegen der Ausdruck dediticii, indem er ſich neben der Bezeichnung foederati bei Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 13, 16. (a. 406):

Eorum servos, quos militia detentat, foederatorum nihilominus et dediticiorum

vorfindet, begreift offenbar diejenigen Elemente der römiſchen Bevölkerung ein, welche auf römiſchem Territorium ſeßhaft und dabei Peregrinen verblieben waren, ſomit alſo die dem römiſchen Reiche unterthänigen Barbaren oder Gentilen (not. 981).

Von weſentlich höherer Bedeutung daher, als die durch jenen völkerrechtlichen Act des Eintrittes in das Reich gegebene Verſchiedenheit der peregrinen Elemente iſt die Stellung, welche in dem röm. Staate dieſe Bevölkerung dauernd einnahm. Und hier nun nehmen wir wahr, wenn wir gegenüber jenen völkerrechtlichen Titeln dieſe ſtaatsrechtliche Stellung näher in das Auge faſſen, daß die captivi ebenſowohl in die Sclaverei verſetzt, wie auch gleich den dediticii behandelt werden,[980] die dediticii ſelbſt aber theils zu

980) So z. B. am Ausgange der vorigen Periode Lamprid. Sever. Alex. 58.: captivos diversarum nationum amicis donavit; — si qui

Colonen oder Läten gemacht, theils aber auch ähnlich den foederati im obigen Sinne in nationaler Selbſtſtändigkeit als gentiles im Reiche belaſſen werden,[981]) endlich die foederati im obigen Sinne eine Stellung im Reiche einnehmen, die ihnen einen höheren Grad von politiſcher Selbſtſtändigkeit und nationaler Unabhängigkeit gewährt, mit Rückſicht worauf ſie nun gemeinhin als gentiles im römiſchen Reiche vorkommen, während dagegen die foederati in dieſer beſonderen ſtaatsrechtlichen Prädicirung zwar ebenfalls zu den gentiles gehören, allein unter denſelben noch eine beſondere Claſſe bilden, inſofern ihnen eine eigenthümliche und beſonders begünſtigte Stellung zukömmt (vgl. not. 995 u. §. 117). Daher vertheilen ſich die hier in Frage ſtehenden peregrinen Elemente des römiſchen Reiches: die captivi, dediticii und foederati im völkerrechtlichen Sinne ihrer ſtaatsrechtlichen Stellung innerhalb des römiſchen Reiches nach, theils in servi, theils in coloni und laeti, theils in gentiles oder barbari[982]) im Allgemeinen und in foederati in dieſer beſonderen Prädicirung. Und dieſe Eintheilung iſt es

tamen regii aut nobiliores fuerint, eos militiae, non tamen magnae, deputavit. Der gegenwärtigen Periode gehört z. B. an der Fall vom J. 269, wo Gothen theils als Sclaven, theils als Colonen in das Reich aufgenommen werden nach Treb. Poll. Claud. 9.: factus miles barbarus et colonus ex Gotho, nec ulla fuit regio, quae Gothum servum triumphali servitio non haberet.

981) Dies ergiebt Auson. Grat. Act. 4.: deditione gentilium, und folgt auch aus der großen Zahl von Gentilen im Reiche, deren Stellung keineswegs durchgängig auf ein foedus zu ſtützen iſt.

982) Die obigen einfachen Geſichtspunkte ſind feſtzuhalten, wie zu ſcheiden, um Verwirrungen bei Beurtheilung der einſchlagenden Verhältniſſe dieſer Periode zu begegnen. So ſcheidet z. B. Sybel, l. c. im römiſchen Reiche folgende Claſſen von Peregrinen: 1. die zum römiſchen Heeresdienſt Angeworbenen (p. 13. sq.); 2. die dediticii d. i. ganze Völker, welche durch kriegeriſchen Zwang unter röm. Hoheit gebeugt, dann aber je als römiſche Verwaltungsbezirke in ihrer Integrität belaſſen ſind, ohne indeß foederati zu ſein, (p. 17 sq.); 3. die Colonen (p. 31 sq.); 4. die Colonen und dediticii, deren Zuſtand in zwiefältiger Weiſe verbeſſert war, indem theils a. dieſelben mit größeren Rechten in die Gemeinſchaft des römiſchen Volkes aufgenommen wurden, theils b. ihre eigene Volksthümlichkeit in höherem Grade geſchont wurde d. h. die foederati (p. 35 sq.); 5. die Läten und Gentilen (p. 37 sq.). Allein wie eine derartige Claſſification auf Irrthümern beruht, ſo muß ſie auch ſolche zur Folge haben, im Allgemeinen aber jede klare Einſicht abſolut hindern.

auch, die in den Quellen ſelbſt uns entgegentritt und für unſere nachſtehende Betrachtung in der Weiſe beibehalten wird, daß wir zunächſt in §. 116 der beſonderen Stellung der Colonen und Läten, und ſodann in §. 117 der Stellung der Gentilen, wie der darunter fallenden inländiſchen foederati insbeſondere unſere Betrachtung widmen.

§ 116.

Fortſetzung.

(Colonen und Läten.)

Die peregrinen Elemente, welche entweder in Folge ihrer Beſiegung durch Rom oder durch ein pactirtes Ergeben an daſſelbe in das Reich eingeführt werden, werden von Rom nach einer doppelten Maxime behandelt, und zwar entweder als Peregrinen dem Staate untergeordnet oder aber als cives demſelben einverleibt. Die erſtere Modalität, welche wir als die vortheilhaftere aufzufaſſen haben, werden wir in §. 117 beſprechen, dagegen für die zweite Modalität gewinnen wir die nähere Beſtimmung, daß die betreffenden dediticii in das Verhältniß theils von Colonen, theils von Läten verſetzt werden. Und gerade dieſe Ordnung der Verhältniſſe müſſen wir als durch höhere Staatsrückſichten geboten anerkennen, durch die Tendenz nämlich, dem Staate friſche ackerbauende, wie militärpflichtige Kräfte zuzuführen und ſo die Grundübel ſeines inneren, wie äußeren Verfalles zu heben; denn gerade auf dieſes Ziel waren Colonat, wie Lätenverhältniß in ihrer ganzen Anlage berechnet, inſofern die erbliche Berufsbeſtimmung des Colonen und Läten für Ackerbau und Militärdienſt den leitenden Grundgedanken in Conſtruction jener Inſtitute bildete.

Während nun das Colonat durch neuere Forſchungen in ſeinem Weſen feſtgeſtellt und insbeſondere auch über allen Zweifel erhoben iſt, daß mit dem Colonate die Civität durchaus nicht unvereinbar war,[983]) ſo herrſchte dagegen über das ſeit dem 3. Jahrh. im röm.

983) Vergl. Savigny, Verm. Schr. II. p. 1 sq., woſelbſt ſ. die deutſche Litteratur; Revillout, Etude sur l'histoire du colonat chez les Romains in der Revue histor. de droit français et étranger II. 1856. p. 417 sq., woſelbſt p. 417. not. 3. ſ. die franz. Litteratur, welcher beizufügen iſt Flobert, de statu et condit. agricolarum Gallicaua rura colentium, Lausannae 1853 typis Larpin et Coendoz p. 14 sq., ſowie Revillout, Etude etc.

Staatsleben zu Tage tretende Institut der Läten[984]) noch mancher Zweifel und Dunkelheit. Indeß ist es nach den schätzenswerthen Untersuchungen von Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1043* sq. gestattet, die Stellung des Läten ihren wesentlichen Merkmalen nach dahin zu bestimmen, daß einerseits demselben eine erhöhte Militärdienstpflicht gegen den Staat oblag, andrerseits aber derselbe von dem letzteren ager publicus zur Bewirthschaftung auf eigene Rechnung empfing, und dieses Verhältniß wechselseitiger Prästationen ebensowohl für den Läten nicht einseitig lösbar war, so daß dem-

---

2e article Batignolles 1857. Durant. 64. pag. 8°., welches letztere Schriftchen mir indeß bis jetzt nicht zugänglich war. — Jedenfalls halte ich es für richtiger, wenn Giraud, Essai sur l'hist. du droit français au moyen-âge I. p. 148. sagt, daß die Colonen sowohl cives, wie Latini oder dediticii Aeliani sein konnten, als mit Savigny zu sagen, daß sie cives waren, s. not. 1027. — Die Peregrinität der Colonen ist lediglich bezüglich der homologi in Aegypten von Gothofredus ad C. Th XI, 24, 6. behauptet worden, allein ohne Grund, da sie in der That coloni waren; vergl. darüber Zumpt l. c. p. 66 sq., der übrigens das Gewicht seiner Argumentation gegen Gothofred durch die Bemerkung p. 68. schwächt, daß in dem in der citirten Constitution vorkommenden Passus: qui homologi more gentilicio nuncupantur, das more gentilicio nur mit homologi gewiß verbunden werden könne. Meines Erachtens würde indeß hierdurch die Stelle einen ganz schiefen Sinn gewinnen, da wir den gentiles durchaus eine andere Stellung im römischen Reiche anzuweisen haben, als solche jenen coloni homologi zukam (§ 117.). Vielmehr glaube ich die Beziehung von more gentilicio zu nuncupantur dadurch aufrecht erhalten zu können, daß homologi entschieden nicht officielle Bezeichnung war, wie wir schon daraus entnehmen können, daß in C. Th. XI, 24, 1—5., welche Constitutionen insgesammt auf Aegypten sich beziehen, jene Bezeichnung geflissentlich vermieden ist. Und dieses nicht Officielle und somit Unrömische solcher Bezeichnung dürfte nun allerdings durch das more gentilicio ausgedrückt sein; eine gute Analogie hierfür bietet Nov. Iust. XXVIII, 2. fin.

984) Die früheste ausdrückliche Erwähnung der Läten fällt in das Jahr 295 und findet sich bei Eumen. Paneg. Constantio Caes. 21, 1., wogegen die letzte datirte Erwähnung bei Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 20, 12. pr. vom Jahre 400 sich findet. Es erlosch das Verhältniß für Rom mit dem Verluste von Gallien im 5. Jahrh., dementsprechende auch Iornandes de Reb. Get. 36. aus dem Jahre 451 sagt: adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litiani (i. e. Laeti), — — quondam milites Romani tunc vero iam in numero auxiliorum exquisiti. Wir begegnen zweien domestici Num(eri) fel(icium) Let(orum) in der Schenkungsurkunde bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. XXX, die der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts angehören dürfte; s. not. 1045.

nach derſelbe glebae adscriptus iſt, wie anderntheils auch erblich war und damit zu einem functionären Standesverhältniß ſich ausbildete, welches auch die männlichen Kinder in die functionäre Stellung des ehelichen Vaters mit hineinzog, wie die Kinder im Allgemeinen dem Stande des ehelichen Vaters überwies.[985]) Was dagegen die communale Zubehörigkeit der Läten betrifft, ſo ſcheint es, daß dieſelben für ſich eigene ländliche Gemeinweſen bildeten, ſo daß daher der Läte nur einer Lätencommun angehören, wie die Letztere wiederum nur Läten als ihre Mitglieder umfaſſen konnte, dabei aber pagus, nicht oppidum war. Ob dagegen das Amt des praepositus pagi dem praefectus laetorum oblag, oder dem Letzteren eine rein militäriſche Function, nämlich das Commando über die aus den Läten gebildeten beſonderen Truppenkörper oblag, diesfalls aber ein beſonderer Magiſtrat dem Communalweſen der Läten

985) Ueber die laeti iſt das Schätzenswertheſte die oblge Abhandlung Böckings, woſelbſt reichhaltige Litteraturnachweiſe gegeben ſind, denen beizufügen iſt Giraud Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge I p. 184 sq., Flobert in not. 983 cit. p. 12. Militärdienſtpflicht der Läten ſ. Böcking p. 1070*, Ueberweiſung deſſelben zur Agricultur: p. 1068* fin. sq., glebae adscriptio: p. 1069*, Erblichkeit: p. 1064*. — Wenn Amm. XX, 8, 13. ſagt: equos praebebo cruces Hispanos et miscendos gentilibus atque scutariis letos quosdam, eis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt, und damit die dediticii von den Läten ſcheidet, ſo beruht dies darauf, daß nicht lediglich der völkerrechtliche Act, der die Betreffenden der römiſchen Herrſchaft unterwarf, ſondern der ſtaatsrechtliche Zuſtand, in dem dieſelben ſich befanden, in's Auge gefaßt wird: die Läten ſind aber dediticii, welche in einen beſtimmten ſtaatsrechtlichen Zuſtand eingetreten und dabei römiſche Bürger geworden ſind, daher ſie nun nicht mehr in der Stellung von dediticii ſich befinden; wohl aber iſt Letzteres der Fall, mit denen, welche erſt neuerdings in Dedition ſich begaben und eine definitive Ordnung ihrer Verhältniſſe noch nicht erfahren haben. Aus dieſem Geſichtspunkte erklärt ſich daher jene Ausdrucksweiſe des Ammian; und Aehnliches gilt von der Conſtit. des Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 13, 16.: eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilominus et dediticiorum, wo ich unter denen, quos militia armata detentat, die cives Romani verſtehe, denen eine erhöhte Militärpflicht oblag, ſomit die milites limitanei und die Läten, dagegen unter dediticii die Rom untertbänigen Gentilen, ſ. § 115. Inſofern dagegen der völkerrechtliche Act an ſich in Frage kömmt, fallen auch die Läten meiſt den dediticii unter, dementſprechend auch Eumen. Paneg. Constantio Caes. 8, 4. von den im Jahre 295 in das Lätenverhältniß gebrachten Franken (not. 963) ſagt: ditioni tuae divinitatis omnes sese dedere cogerentur.

vorstand, ist zweifelhaft.[986]) Im Allgemeinen aber findet sich in dieser Ordnung der Verhältnisse der Läten der nämliche Grundgedanke ausgeprägt, der die Stellung der milites limitanei bestimmte, nur mit dem Unterschiede, daß die Letzteren in den Grenzdistricten angesiedelt waren und den limes schützten, während die Läten im Inneren des Landes seßhaft waren und bei ihnen der Dienst im mobilen Heere die Stelle des Gränzerdienstes vertrat. Endlich erscheint das Institut der Läten in seinem Vorkommniß lediglich auf Gallien beschränkt, in seiner Entstehung aber durch germanische Rechtsinstitutionen beeinflußt.[987])

---

986) Die Frage über die communale Stellung der Läti bietet manchen Zweifel: in der Not. Dign. Occ. p. 119* sq. werden sie durch ethnische Bezeichnungen besonders prädicirt, nämlich als Laeti Tentoniciani, Batavi, Franci, theils durch chorographische Bezeichnungen, nämlich als Laeti Lingonenses, Acti (? Aedui), Nervii, Batavi Nematacenses und Batavi Contraginnenses. Da nun neben diesen örtlichen Bezeichnungen noch die Standquartiere der aus diesen Läten gebildeten Truppenkörper besonders angegeben werden, so haben wir die ersteren auf die bürgerlichen Niederlassungen der Läten zu beziehen (vgl. Böcking, l. c. p. 1062* sq.). Der Umstand aber, daß die Läten gesonderte Truppenkörper bildeten, weist darauf hin, daß sie auch besondere Communen bilden, die wir dann nach jenen chorographischen Bezeichnungen nur als ländliche, als pagi, nicht als städtische, als oppida aufzufassen haben. Ob nun der praepositus pagi der betreffenden Lätencommun identisch ist mit dem praepositus laetorum, dessen gedacht wird von Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. VII, 20, 10. (369): Si quis praepositus fuerit aut fabricae aut classi aut laetis, und mit dem praefectus laetorum, welchen die Not. Dig. cit. nennt, steht dahin.

987) Wegen Beschränkung des Institutes auf Gallien s. Böcking, l. c. p. 1062*. Das Institut selbst ist aus dem germanischen Staats- u. Rechtsleben nach Gallien verpflanzt und zwar zuerst wohl durch germanische Flüchtlinge, die in ihrer Heimath die besondere Stellung einnahmen, für welche die germanischen Rechte die Bezeichnungen: Lidus, Ledus, Litus, Letus, Lätus, Lito, Lyto, Lassus, Lazzus, Lazzis, Las, Lat, Letbslachta, Letslachte führen. Und während nun diese Lidi auf germanischem Boden persönlich frei, aber politisch unberechtigt sind, überdem aber auch in privatrechtlicher Beziehung keine directe, sondern lediglich eine durch die Person eines Oberherren vermittelte indirecte Rechtsfähigkeit genießen; während wir daher hier, wo die Unterwerfung durch Kriegsgewalt den vornämlichen Rechtstitel der Begründung dieses Verhältnisses bildet, in der Stellung des Liden ein sprechend ähnliches Abbild des alten römischen Patronates über den durch völkerrechtliche Dedition in die Dicion des römischen Staates gelangten und an den Patron applicirten Clienten erblicken, nur daß hier das Patronat zum Mundium, der

Was nun die perſonale ſtaatsrechtliche Stellung der Läten betrifft, ſo reducirt ſich dieſelbe auf die Alternative, daß dieſelben entweder Gentilen d. h. Peregrinen oder aber römiſche Bürger waren. Und da nun in den Quellen allenthalben die Gentilen im Gegenſatze oder in einer Unterſcheidung zu den Läten erſcheinen, ſo haben wir in der That der ohnehin an ſich völlig unbedenklichen Annahme Raum zu geben, daß die Läten in Wahrheit cives waren. Und dieſe Annahme findet in der That auch eine directe Unterſtützung durch Eumen. Paneg. Constantino Aug. 5, 4., der in Bezug auf die Ueberſiedelung von Franken nach Gallien durch Conſtantius Chlorus im J. 295 (not. 963) berichtet:

> Ipsas (sc. Francorum gentes) in Romanas transtulit nationes (sc. Constantius), ut non solum arma, sed etiam feritatem ponere cogerentur.

Denn dieſes transferre in Romanas nationes läßt ſich in der That nur als Aufnahme in das Bürgerrecht auffaſſen, und Gleiches gilt auch, wenn Eumen. Paneg. Constantio Caes. 21, 1. in Bezug auf den nämlichen Vorgang beſagt:

> Tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva iacentia laetus postliminio restitutus et receptus in leges franeus excoluit.

Zwar iſt, den Sinn dieſer Stelle betreffend, dieſelbe von Jumpt, Rhein. Muſ. N. F. III. 1845. p. 19. sq. dahin aufgefaßt worden, daß laetus in dem Sinne von froh genommen und als Prädicat auf Franeus bezogen wird; allein dieſe Auffaſſung iſt bereits von Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthumsfreunden im Rheinl. IV. p. 33 und Böcking, l. c. p. 1055* not. 47 mit Recht als unhaltbar verworfen worden. Wenn dagegen Böcking ſelbſt l. c. laetus, wie Franeus als Subjecte auffaſſen will, ſo entſteht nun nicht allein das

---

Client dagegen zum Liden wird; ſo nahm nun dieſes Verhältniß, indem der Lide auf römiſchem Boden nach Gallien übertrat die im Obigen berührte beſondere Geſtaltung an. Doch wurden nachdem das Inſtitut ſelbſt einmal begründet war, nicht bloß Ueberläufer zu Läten gemacht, ſondern auch im Kriege Unterworfene (ſo z. B. Iulian. Or. in Constant. I. p. 34. Spanh. in Verbindung mit Zosim. II, 54.), worüber vergl. Böcking l. c. p. 1065*, beidemal aber von Vorn herein nur Germanen und zwar ebenſowohl germaniſchen Liden, wie vollfreien Germanen, ſpäterhin vielleicht auch andere Nationalen; vergl. Böcking l. c. p. 1059* sq.

bereits von Zumpt l. c. hervorgehobene grammaticalische Bedenken, daß excoluit, nicht aber excoluerunt gesagt ist, sondern es wird auch solchenfalls die Nothwendigkeit herbeigeführt, den receptus in leges Francus mit Zumpt l. c. als Colonen aufzufassen. Gerade aber dieser Annahme widerstreitet ganz offenbar die auf den nämlichen in Frage stehenden Vorgang bezügliche Stelle bei Eumen. Paneg. Constantino Aug. 6, 2.:

> Quid loquar rursus intimas Franciae nationes, — — ab ultimis barbariae litoribus avulsas, ut, in desertis Galliae regionibus collocatae, et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma dilectu.

Denn diese Stelle läßt auf das Unzweideutigste erkennen, daß das characteristische Merkmal in der Stellung dieser Franken im römischen Reiche nicht allein auf ihrer Verpflichtung zur Bodencultur, sondern auch auf ihrer Verpflichtung zum Militärdienst (armorum dilectus) und zur Aufrechterhaltung des Friedens (pacem Romani imperii iuvare) beruhte; und da nun in der Stellung der Colonen in der That nur das erstere, nicht aber auch das letztere Moment das characteristische Merkmal bildete, so weist diese Stelle darauf hin, jene Franken in der That als Läten, nicht aber auch als Colonen aufzufassen. Und wie nun dieser Moment maaßgebend ist für die erstcitirte Stelle aus dem Paneg. Constantino Aug. 5, 4., so ist sie es auch für die andere Stelle aus dem Paneg. Constantio Caes. 21, 1. in der Weise, daß nunmehr Francus als Prädicat mit lactus zu verbinden und auf diesen fränkischen Läten das postliminio restitutus et receptus in leges zu beziehen ist.[988]) Dann aber kann diesem receptus in leges nur der Sinn beigemessen werden, daß jene fränkischen Läten das röm. Bürgerrecht erhielten, eine Auffassung, wofür auch eine Parallele bei Zosim. I, 71. sich bietet, wenn

988) Denn die Annahme von Rambach, de Laetis p. 15., lactus im Sinne von lätisch auf Francus zu beziehen, verbietet sich dadurch, daß solches Adjectiv den Quellen unbekannt ist. Dagegen die von uns statuirte Auffassung wird auch dadurch bedingt, daß die Not. Dign. Occ. p. 120.* lacti franci nennt, die Quellen aber von keiner anderen, als der obigen Ansiedelung von Franken in Gallien uns berichten, welche die Letzteren in das Lätenverhältniß gebracht hätte. Denn die salischen Franken des Jahres 358 (not. 970) waren foederati (§ 117).

derſelbe bezüglich der von Probus im J. 277 in das Colonat aufgenommenen Baſtarner berichtet:

Βαστάρνας δέ, Σκυθικὸν ἔθνος, ὑποπεσόντας αὐτῷ προσέμενος κατῴκισε Θρᾳκίοις χωρίοις· καὶ διετέλεσαν τοῖς Ῥωμαίων βιοτεύοντες νόμοις (Bastarnas, gentem Scythicam, quae illi se dedidit, admittens in Thracia concessis agris collocavit; hi deinceps secundum leges Romanorum perpetuo vixerunt).

Nach Alle dem aber nehmen wir um ſo weniger Anſtand, den Läten, gleich den Colonen die römiſche Civität beizumeſſen,[989]) als einmal weder der römiſchen Civität für die gegenwärtige Periode auch nur annäherungsweiſe noch jene hohe Werthſchätzung zukam, welche ihr während der erſten, wie zu Beginn der zweiten Periode beigemeſſen wurde, noch auch andrerſeits die Annahme begründet iſt, daß den Läten eine höhere Geringſchätzung als den übrigen Colonen zu Theil geworden ſei, da ja z. B. ſelbſt der Gegenkaiſer Conſtantin's, Magnentius ein Läte war.[990])

§. 117.

Fortſetzung.

(Die gentiles und foederati innerhalb des röm. Reiches.)

Neben den peregrinen Bevölkerungselementen, welche in die römiſche Civität ſelbſt aufgenommen wurden, umſchloß das römiſche Reich noch andere gleichartige Elemente, welchen der Eintritt in die Civität nicht zu Theil ward. Die generelle Bezeichnung für dieſe Bevölkerung iſt gentiles oder barbari, Ausdrücke, die in der gegenwärtigen Periode die Stelle der früheren Benennung peregrini einnehmen (Beil. XI. §. IX. sq.). Und indem nun das Vorkom-

989) Nicht in Widerſpruch hiermit ſteht, daß Eumen. Paneg. in not. 967. cit. den Läten als cultor barbarus bezeichnet; denn dies geht offenbar nur auf die Abſtammung, nicht aber auf die ſtaatsrechtliche Stellung im röm. Reiche. Gleiches würde zu gelten haben von Amm. XVI, 11, 4., wo laeti barbari geſagt iſt, wenn hier überhaupt laetus mit Böcking l. c. p. 1056* durch Läte zu überſetzen wäre. Allein da dieſe Alemannen gar nicht römiſche Colonen, ſondern unabhängige Gränznachbaren Roms ſind, ſo werden wir allerdings die Auffaſſung von Gothofr. ad C. Th. VII, 20, 12. für richtiger zu halten haben, der laetus im Sinne von gaudio delibutus nimmt.

990) Zosim. II, 54. Iulian. Or. I. in Const. p. 34. Spanh. Aur. Vict. Caes. 41. Epit. 42.

men dieſer peregrinen Elemente im Reiche darauf beruhte, daß denſelben ſei es durch Dedition, ſei es durch foedus der Eintritt eröffnet, von Verleihung der Civität aber an dieſelben Umgang genommen wurde, ſo trat nun auch beim letzteren Falle unter gewiſſen Vorausſetzungen an die Stelle jener allgemeinen Bezeichnung die beſondere Prädicirung als foederati.

Faſſen wir nun zunächſt jene römiſchen d. h. innerhalb des römiſchen Reiches ſeßhaften gentiles ſchlechthin[991]) in das Auge, ſo ergiebt ſich der ſicherſte Beweis ihres Vorhandenſeins aus der Notitia Dignitatum Occid., und zwar theils p. 99* v. 9. Böck., wo ein Tribunus Gentis Marcomanuorum, u. p. 103* v. 3. 4., wo ein Tribunus Gentis per Raetias deputatae erwähnt wird, theils p. 119* sq., wo gentiles Suevi, Sarmatae u. Taifali erwähnt werden. Denn wenn auch beidemal rein militäriſche Verhältniſſe es ſind, in denen dieſe gentiles hier erſcheinen, ſo ergiebt doch jene Bezeichnung der Marcomannen, daß dieſelben ebenſowohl eine der römiſchen Civität nicht theilhafte,[992]) wie auch innerhalb des römiſchen Reiches ſeßhafte[993]) Bevölkerungsmaſſe bildeten, während gleiches auch von der ethniſch nicht näher bezeichneten[994]) und in Rhätien ſeßhaften gens gilt; und andrerſeits vermögen wir aus der militäriſch-techniſchen Bezeichnung jener Sueven, Sarmaten und Taifalen, als gentiles, wie aus deren Stellung im römiſchen Heere mit Sicherheit zu erkennen, daß dieſelben ebenfalls ſowohl Peregrinen, wie auch innerhalb des römiſchen Reiches ſeßhaft waren, indem die auswärtigen peregrinen Nationen nicht als gentiles, ſondern als auxi-

991) Die erſte Erwähnung dieſes Verhältniſſes findet ſich im Anonym. Vales. de Constant. M. exc. § 32. aus dem Jahre 334; der Ausdruck gentiles tritt aber zuerſt bei Amm. Marc. XIV, 7, 9. aus dem Jahre 353 auf, wo er als Bezeichnung römiſcher Truppenkörper ſich vorfindet.

992) Die Bezeichnung gens läßt hierbei gar keinen Zweifel aufkommen; vergl. Beil. XI not. 17.

993) Vergl. Aurel. Vict. in not. 964; von dieſen auf röm. Gebiet Uebergeſiedelten ſind die ſouveränen Marcomannen außerhalb des röm. Reiches zu ſcheiden, welche auxilia zum römiſchen Heere ſtellten (vergl. Beil. IX. § X. unter 3). ſo Not. Dign. Occ. p. 25* num. 40. 41. p. 31* num. 12. p. 34* num. 36. 39. v. 26.; vergl. auch Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 726* sq.

994) Böcking, l. c. II, 2. p. 799* erklärt dieſe gens für eine ſarmatiſche; vielleicht aber war es vielmehr eine aus verſchiedenen ethniſchen Elementen gemiſchte Bevölkerung welche künſtlich zu einer gens verſchmolzen war.

lia oder auxiliares oder auxiliarii im römiſchen Heere erſcheinen (Beil. XI. §. X. unter 3). Um nun eine angemeſſene Vorſtellung von der Stellung jener Peregrinen im römiſchen Reiche zu gewinnen, gehen wir am Angemeſſenſten von einer Betrachtung der inländiſchen römiſchen foederati[995]) aus, bezüglich deren zwei anſchauliche Beiſpiele in den ſaliſchen Franken und den Weſtgothen ſich uns darbieten.

Zunächſt der Eintritt eines Theiles der ſaliſchen Franken als foederati in das römiſche Reich datirt von Conſtantius im J. 358; denn noch im J. 295 hatte Conſtantius Chlorus die über den Rhein vorgedrungenen Franken theils zurückgedrängt, theils als Läten im Gebiete der Nervier und Trevirer angeſiedelt (not. 963) und noch Conſtantin d. Gr. hatte während ſeiner Verwaltung von Gallien im J. 306—312 die abermals in Batavia eingedrungenen Franken zurückgetrieben.[996]) Als dieſelben jedoch nach kurzer Zeit abermals vordringen und in Batavia wie auch in Toxandria ſich ausbreiten, ſo unternimmt nun Julian im J. 358 einen abermaligen Feldzug gegen dieſelben, der mit der Beſiegung und Unterwerfung des Volkes endete. Die Maaßregeln nun, welche Julian gegenüber den Beſiegten ergriff, waren durch die geſammte Situation an die Hand gegeben: die Erfahrungen der letzten Vergangenheit hatten gezeigt, daß die Römer nicht in der Lage waren, die nördlichſte Grenze Galliens wider die Germanen zu vertheidigen; daher lag es nahe, durch Germanen ſelbſt jene Grenze gegen äußere Feinde vertheidigen zu laſſen. Und indem dieſes Project von Julian ergriffen wurde, ſo beließ er nicht allein den in ſeinen Sitzen jenſeits des Rheines zurückgebliebenen Theil der Franken, die Salii ſchlechthin, ſondern auch den nach Gallien eingedrungenen Theil des Volkes,

995) Der Begriff foederati iſt ein doppelter und bezeichnet 1. die Bundesgenoſſen Roms; hier wird er angewendet a. auf auswärtige Staaten, b. auf diejenigen gentiles, welche durch das Mittel irgend eines Pactum, eines foedus in dieſem Sinne in das röm. Reich eintraten; c. auf diejenigen unter den foederati sub. b., welchen die Benennung foederati als beſonderes auszeichnendes Prädicat auf Grund eines beſtehenden foedus im techniſchen Sinne gleich als Bundesgenoſſen innerhalb des Reiches ſelbſt von Rom zugeſtanden war (not. 979 und 1010); 2. diejenigen römiſchen Truppenkörper, welche aus dem Mittel der römiſchen Bundesgenoſſen gebildet wurden, worüber vergl. Beil. XI. not. 18.

996) Incert. Paneg. Constantino Aug. 25, 2.

die Salii Gallicani in ihren Wohnsitzen (not. 970), deren künftige Stellung zum röm. Reiche durch Verträge ordnend, die, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen (so Amm. Marc. XXVII, 8. aus d. J. 368), doch bis zum Beginn des fünften Jahrhunderts die Grundlage des Verhältnisses der Franken zum röm. Reiche blieben.[997]) So nun erscheinen fortan die salischen Franken, deren einer Theil sonach innerhalb des römischen Territorium seßhaft ist, als foederati: der Oberhoheit des römischen Kaisers untergeordnet[998]) und zu bestimmten Leistungen gegen das Reich verpflichtet: vor Allem zur Vertheidigung der Reichsgrenze gegen äußere Feinde und sodann auch zur Stellung von Soldaten zum römischen Heere, die dann römischen Oberbefehlshabern unterworfen sind und in der Notitia Dignitatum unter dem Magister Peditum Praesentialis in den auxilia palatina erscheinen.[999]) Allein andrerseits bleibt auch den Franken ihre nationale Selbstständigkeit gewahrt: die Verleihung der Civität wird ihnen nicht zu Theil, vielmehr verbleiben sie Gentilen und bilden eigene Gemeinwesen unter dem Regimente von selbstbestellten, nationalen Fürsten;[1000]) und in diesen Gemeinwesen

997) Nur kurz berühren den oben in Frage stehenden Zeitpunkt: Zeuß, die Deutschen, p. 332., Gaupp, die germ. Ansiedl. p. 416.; völlig irrig und unklar ist dagegen Sybel in Jahrb. d. Ver. v. Alterthums-Fr. im Rheinl. IV. p. 23. sq. — Daß das foedus bis in das 5. Jahrhundert fortbestand, unterstützt der Vorgang in not. 998; vgl. auch Claudian. de laud. Stil. I, 219 sq.

998) Diese Oberherrlichkeit Roms erhellt am Evidentesten daraus, daß noch Stilicho im Jahre 385 den fränkischen König Markomir wegen Vertragsbruches in Untersuchung zog und nach Toscana relegirte; s. not. 1000 und dazu Gibbon, Gesch. der Verf. und Unterg. des röm. Weltreichs Sp. 996 fin. sq. übers. v. Sporsch.

999) Die Not. Dign. nennt unter den auxilia palatina: 1. die Salii [Iuniores] Gallicani in Occ. p. 19. 26. 37.; sowie 2. die Salii in Or. p. 19. Occ. p. 18. 24. 25.; die Ersteren halte ich für die cisrhenanischen, die Letzteren für die transrhenanischen Salier.

1000) Als solche fränkische Fürsten, reguli, regales, subreguli, auch reges von den Römern genannt, werden erwähnt im Jahre 385 Markomir und Sunno von Sulpit. Alex. lib. 4. Hist. bei Gregor. Turin. Hist. Franc. II, 9., wozu vergl. Claudian. de laud. Stil. I, 235. sq.; vergl. auch Apoll. Sidon. Epist. IV, 20. Auf diese fränkischen Könige bezieht mit Recht Gothofred die Constit. von Valentin. et Valens in C. Th. VII, 1, 9. (367): tam duces, quam etiam comites et quibus Rheni est mandata custodia, sinceritas tua protinus admonebit, ut neque regalibus, neque legatis sua milites iumenta suppeditent. Etenim cum propriis ani-

unterliegen ſie ihrer einheimiſchen und nationalen Jurisdiction und verbleiben bei ihrem eigenem Rechte, welches, unberührt vom römiſchen Rechte, ſpäterhin in der lex Saliga ſeine Aufzeichnung und Redaction empfängt.

Ein weiteres Beiſpiel ſolcher foederati innerhalb des römiſchen Reiches bieten die Weſtgothen während der Jahre 383—395. Bereits im J. 375 hatten nämlich die Weſtgothen, von den Hunnen gedrängt, um Aufnahme in das römiſche Reich und um Niederlaſſungen in Thracien gebeten, auch von dem Kaiſer Valens eine entſprechende Zuſicherung erhalten. Dieſe Vereinbarung, welche die Gothen als foederati in das römiſche Reich einführte, gelangte indeß nicht zur Durchführung, da die Mißhandlungen und Bedrückungen Jener Seitens der Römer im J. 376 einen Krieg zwiſchen beiden Theilen entzündete.[1001]) Erſt ein Vertrag zwiſchen Theodoſius d. Gr. u. Athanarich im J. 383 ſtellte ein friedliches Verhältniß zwiſchen beiden Theilen her und führte zur Ueberſiedelung der Gothen nach Thracien, wo dieſelben als foederati Rom's Niederlaſſungen erhalten (not. 975). Auch hier nun finden wir die gleichen Grundzüge des Verhältniſſes, wie bei den ſaliſchen Franken: die Gothen ordnen ſich der Oberhoheit des römiſchen Kaiſers unter und ſtellten Soldtruppen zu dem römiſchen Heere, die unter römiſchen Oberbefehlshabern dienen; allein die Leitung der Angelegenheiten des Volkes bleibt nationalen und ſelbſtbeſtellten Häuptlingen überlaſſen und zweifelsohne bleibt Recht und Jurisdiction die gothiſche, ſo daß eine Unterordnung unter die Gerichtsbarkeit römiſcher Geſetze und Obrigkeiten ausgeſchloſſen iſt.[1002])

---

malibus eo usque veniendum est, ubi obsequium cursuale succedit. Doch überſieht Gothofred theils das beſtehende foedus, theils irrt er inſofern, als er die regales lediglich als Perſonen aus königlichem Stamme, mit Ausſchluß der Könige ſelbſt auffaßte. Die fränkiſchen Häuptlinge in römiſchen Dienſten wie Bauto, Arbogaſtes, Richomer u. a. ſind jedoch nicht hierher zu ziehen, da ſie vielmehr von Born herein den fränkiſch-römiſchen auxilia angehören.

1001) Vergl. Gibbon, Geſch. ꝛc. des röm. Weltreichs Sp. 854 sq. Zeuß die Deutſchen p. 413 sq. Gaupp, die germ. Anſiedl. p. 372 sq. Zumpt, Rhein. Muſ. N. F. III. 1845. p. 31. sq.

1002) Vergl. namentl. Iornand. de reb. Get. 28: Cunctus exercitus (se. Vesegotharum) in servitio Theodosii Imperatoris perdurans, Romano se imperio subdens, cum milite velut unum corpus efficit

Dieſe Ordnung der Verhältniſſe nun, welche in den betrachteten beiden, wie in anderen entſprechenden[1003]) Fällen zu Tage tritt, findet nun auch eine abſtractere Anerkennung von Procop. B. Goth. IV, 5.:

πρὸς βασιλέως — — φοιδερᾶτοι ἐπικληθέντες· οὕτω γὰρ αὐτοὺς τῇ Λατίνων φωνῇ ἐκάλεσαν Ῥωμαῖοι, ἐκεῖνο, οἶμαι, παραδηλοῦντες, ὅτι δὴ οὐχ ἡσσομένοι αὐτῶν τῷ πολέμῳ Γότθοι, ἀλλ' ἐπὶ ξυνθήκαις τισὶν ἐνσπονδοι ἐγένοντο σφίσι. φοίδερα γὰρ Λατῖνοι τὰς ἐν πολέμῳ καλοῦσι ξυνθήκας (ab Imperatore donati nomine foederatorum; hoc enim latino vocubulo affecerunt illos Romani, id, opinor, innuentes, non bello a se domitos Gotthos, at certis pactionibus assumptos in societatem fuisse; siquidem pactiones, quae in bello fiunt, appellant Latini foedera);

und B. Vand. I, 11.:

ἐν δὲ δὴ φοιδεράτοις πρότερον μὲν μόνοι βάρβαροι κατελέγοντο, ὅσοι οὐκ ἐπὶ τὸ δοῦλοι εἶναι, ἅτε μὴ πρὸς Ῥωμαίων ἡσσημένοι, ἀλλ' ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ τῇ ὁμοίᾳ τὴν πολιτείαν ἀφίκοιντο. φοίδερα

milliaque illa dudum sub Constantiuo Principe foederatorum renovata et ipsi dicti sunt foederati, wozu vergl. c. 21. 27.; Pacat. Paneg. Theodos. Aug. 22, 3.: dicamne ego, receptos ad servitium Gothos castris tuis militem, terris sufficere cultorem? wozu vergl. 32, 4. Procop. B. Goth. IV, 5. Socrat. Scholast. V, 10. Oros. VII, 34. Marcellin. Com. Chron. bei Roncall. II, 268. Themist. Orat. XVI. p. 256 sq. Dind. Dieſes foedus beraubte nicht einmal den gothiſchen König Athanarich ſeiner Würde; und ſpäter treten Häuptlinge ſtatt eines Königs an die Spitze der Nation, ſo Fravitta und Eriuif, deren Euuap. Exc. Leg. p. 53 sq. Bonn. u. Zosim. IV, 56. gedenken. — Die Sammlung und Redaction gothiſchen Rechtes durch König Eurich weiſt darauf hin, daß die Weſtgothen ihr nationales Recht ſich bewahrten.

1003) Weitere ſolche foedera ſind die eines Theiles der Oſtgothen im Jahre 383., wodurch dieſelben nach Lydien und Phrygien geführt werden (not. 975), ſowie der Hauptmaſſe des nämlichen Volkes unter Theodorich, wodurch dieſelben nach Dardanien, Macedonien und Theſſalien verſetzt werden (not. 977). Dagegen gehören nicht hierher die Bataver von der erſten Kaiſerzeit an bis zum Aufſtande des Carauſius unter Diocletian und Maximian, welche mit Rom in einem aequum foedus ſtanden, wie ihre Benennung als fratres et amici beweiſt (ſ. Zeuß, die Deutſchen p. 101 sq.); dieſe ſind in ihren vorgefundenen Sitzen verblieben und, dieſe behauptend, mit Rom in das foedus getreten. Sie fallen dem Geſichtspunkte von § 101 anheim, ſ. not. 875. Gleiches gilt von den Mattiaken nach Tac. Germ. 29.

γὰρ τὰς πρὸς τοὺς πολεμίους σπονδὰς καλοῦσι Ῥωμαῖοι. τὸ δὲ νῦν ἅπασι τοῦ ὀνόματος τούτου ἐπιβατεύειν οὐκ ἐν κωλύμῃ ἐστὶ, τοῦ χρόνου τὰς προσηγορίας ἐφ' ὧν τέθεινται ἥκιστα ἀξιοῦντος τηρεῖν, ἀλλὰ τῶν πραγμάτων ἀεὶ περιφερομένων, ἢ ταῦτα ἄγειν ἐθέλουσιν ἄνθρωποι, τῶν πρόσθεν αὐτοῖς ὠνομασμένων ὀλιγωροῦντες (olim in foederatorum ordine soli barbari consebantur, qui non in servitutem, quippe qui in Romanorum dicione sunt, sed aequali et pari conditione in fines imperii porvenerant. foedera enim pacta conventa cum hostibus appellant Romani. Nunc licet omnibus nomen hoc sibi arrogare, ut fit temporis lapsu, quo appellationes a rebus suis interea abeunt, dum ipsae res mutantur, prout placet hominibus, nihil ponsi habentibus, recteue an secus pristina nomina impleantur);

sowie von Iustinian. in Dig. XLIX, 15, 7. §. 1.:

Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus sive qui foederatus est, item sive aequo foedere in amicitiam venit, sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret; hoc enim adiicitur, ut intelligatur, alterum non esse liberum.[1004])

Dieſe Stellen aber in Verbindung mit den betrachteten hiſtoriſchen Erſcheinungsformen, ſetzen uns in die Lage, die Theorie ſelbſt zu reconſtruiren, welche der Ordnung der Verhältniſſe der foederati innerhalb des römiſchen Reiches zu Grunde lag: es bleibt zunächſt dieſen foederati ihre nationale Selbſtſtändigkeit gewahrt: ſie bleiben ein eigener und beſonderer populus, ohne durch Beleihung mit der Civität in dem populus Romanus aufzugehen; es wird ſodann denſelben eine ſelbſtſtändige ſtaatlich-politiſche Exiſtenz belaſſen: ſie bilden einen liber populus, dem die Souveränität, libertas zuſteht,

1004) Indem dieſe Stelle die innerhalb der äußeren Gränze des Reiches befindlichen foederati der maiestas, nicht aber dem imperium populi Romani unterordnet, ſo belebt ſie damit wiederum einen Begriff, der in der erſten Kaiſerzeit für ähnliche Verhältniſſe maaßgebend geweſen, dann aber aufgegeben worden war, ſ. § 101. Die obige Stelle giebt übrigens zu der Vermuthung Anlaß, daß in den im Obigen in Frage ſtehenden foedera die Clauſel ſelbſt „maiestatem comiter conservare“ aufgenommen worden ſei.

ohne der potestas des römiſchen Staates unterworfen und ſomit römiſche Unterthanen zu ſein, daher auch Autonomie und Autodikie ihnen zukömmt;[1005]) wohl aber werden die foederati der Oberhoheit des römiſchen Staates unterworfen: ſie erkennen die maiestas Roms an und ehren dieſelbe gebührend. So daher erſcheinen jene foederati nicht als integrirende Beſtandtheile des römiſchen Staates, ſondern lediglich als Dependenzen deſſelben: ſie bilden einen Staat im Staate, wobei dem Letzteren eine höhere Aeſtimation zukömmt, als jenem Erſteren. Das geſammte Verhältniß ſelbſt aber beruht auf einem zweiſeitigen Staatsvertrage, einem foedus iniquum, welches nach der einen Seite hin Ackeranweiſungen gewährt, nach der anderen Seite hin dagegen zum Kriegsdienſte verpflichtet.

Neben dieſen foederati nun begegnen wir im römiſchen Reiche noch jener anderen Claſſe der Bevölkerung, welche, wie Jene, zwar Gentilen, nicht aber gleichzeitig auch als foederati prädicirt, vielmehr ſchlechthin als gentiles bezeichnet werden.[1006]) Und für dieſe nun ergiebt ſich, wenn wir von den Beſonderheiten abſehen, welche für die foederati durch das Vorhandenſein des foedus iniquum gegeben waren, als Grundordnung ihrer Stellung, daß auch ihnen die Selbſtſtändigkeit ihrer Nationalität belaſſen und ſie weder durch Verleihung der Civität in den populus Romanus eingeordnet, noch

---

1005) Doch dürfen wir aus Iustin. in Dig. XLIX, 15, 7. § 2.: fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimus ſchließen, daß Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Föderaten und röm. Bürgern vor das römiſche Forum gezogen wurden, daher das nationale Recht der Föderaten nur in dem Verkehre zwiſchen dieſen ſelbſt maaßgebend war, ein Umſtand, für welchen auch ein unterſtützendes Moment ſich ergiebt aus Theodoret. Serm. IX. de Leg. tom. IV. p. 610, a. in § 103.

1006) Als ſolche Gentilen vermögen wir zu erkennen nach Maaßgabe der Not. Digu.: Suevi, Sarmatae u. Taifali, worüber ſ. Böcking, l. c. II, 2. p. 1082* sq.; ingleichen Marcomannen und eine unbenannte gens in Rhätien (ſ. oben); endlich nach Aread. et Honor. in C. Th. VII, 20, 12. pr. (a. 400.: quisquis igitur Laetus, Alamannus, Sarmata) Alemannen und Sarmaten. Hier allenthalben werden indeß dieſelben nur als militäriſche gentiles (Truppenkörper) erwähnt, deren praefecturae in den galliſchen Provinzen und in Italien: in den Lugdunenses, Belgicae, Germania II., Aquitania I., Apulia et Calabria, Bruttii et Lucania, Aemilia u. Liguria ſich befinden. Allein dies ſind in der That nur militär. Standquartiere, nicht aber die Anſiedelungen der entſprechenden bürgerlichen Gentilen und ihrer Communen.

den römiſchen Provinzialen beigerechnet werden;[1007] daß auch ihnen ferner eine gewiſſe politiſche Selbſtſtändigkeit zu Theil wird, inſofern als ſie eigene Gemeinweſen innerhalb des römiſchen Reiches bilden;[1008] daß jedoch dieſe Selbſtſtändigkeit nur eine communale, nicht aber eine ſtaatliche iſt, daher ihnen nicht die politiſche libertas, die Souveränität zukömmt und ſie nicht allein der maiestas, ſondern auch der potestas des römiſchen Staates untergeordnet ſind;[1009] ſowie daß endlich auch ihnen Landanweiſungen gewährt

---

1007) Dieſen Punkt haben wir bereits im Eingange dieſes Paragraphen demonſtrirt und er ergiebt ſich auch aus Valentin. et Valens in C. Th. III, 14, 1., welche Conſtitution zwar nicht ausſchließlich, wohl aber mit auf die obigen Gentilen geht; ſ. § 121.

1008) Dies ergiebt Auson. Mosell. v. 7—10.: Praetereo — — Dumnissum riguasque perenni fonte Tabernas Arvaque Sauromatum nuper metata colonis; Et tandem primis Belgarum conspicor oris Noiomagum, indem dieſe Stelle auf Gentilenanſiedelungen ſich bezieht; ſ. Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1086*.

1009) Dies ergiebt ſich daraus, daß die gentiles den dediticii beigezählt werden, worüber vergl. not. 981, ſowie die Conſt. von Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 13, 16. (Provincialibus, 406): contra hostiles impetus non solas iubemus personas considerari, sed vires, et licet ingenuos amore patriae credamus incitari, servos etiam huius auctoritate edicti exhortamur, ut cum primum se bellicis sudoribus offerant, praemium libertatis, si apti ad militiam arma susceperint, pulveratici etiam nomine binos solidos accepturi: praecipue sane eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilo minus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare. Dieſer Stelle iſt bezüglich des Sinnes der einzelnen Ausdrücke eine ſehr divergirende Auffaſſung zu Theil geworden; zunächſt Gothofr. ad h. l. II. p. 391. verſteht unter den foederati die auxiliarii, welche von den mit Rom föderirten auswärtigen Völkern geſtellt waren, ſo namentlich die Hunnen und Alanen, während er unter dediticii Soldtruppen verſteht, die aus den Rom unterworfenen Völkern genommen waren. Beide Beſtimmungen ſind indeß unrichtig; denn, was die foederati betrifft, ſo ergiebt die freie und unabhängige Stellung, welche die auxiliarii Rom gegenüber einnehmen, daß das Letztere ſchlechterdings nicht und am Wenigſten in einer ſolchen Lage, wie es im Jahre 406 in Folge des Einbruches des Radagaiſus in Italien ſich befand, in ſo freibeliebter Weiſe über die Sclaven jener ſeiner Bundesgenoſſen gebieten und beſtimmen konnte; und ebenſo ſpricht der Erlaß jener Conſtitution an die Provinciales gegen jene Annahme Gothofred's; ſodann Zumpt, Rhein. Muſ. N. F. III. 1845. p. 60. verſteht unter den foederati die Läten, unter den dediticii die Colonen, eine Annahme, die ganz willkührlich iſt, wogegen

werden, wogegen andrerseits ihnen Dienstpflicht im römischen Heere obliegt. Als die Grundlage aber solchen Verhältnisses ist hier ebensowohl die einseitige Anordnung Roms, wie auch ein zweiseitiger Staatsvertrag, somit ein foedus in diesem Sinne aufzufassen.[1010] Was dagegen die Verhältnisse dieser Gentilen in Bezug auf Recht und Rechtspflege betrifft, so gewinnen wir zunächst einige Anknüpfungspunkte aus der Const. von Arcad. Honor. et Theodos. ad Diotimum Proconsulem Africae in C. Th. XI, 30, 62. (405):

Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1065* not. 67. die Läten denen beirechnet, quos militia armata detentat. Meiner Ansicht nach betrifft das Gesetz nur Untergebene des römischen Reiches und zwar eine doppelte Classe: zunächst diejenigen, quos militia armata detentat, d. h. die cives, denen eine erhöhte Militärpflicht oblag, nämlich milites limitanei und Läten (not. 985), und sodann die Gentilen im Allgemeinen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu Rom stehen; hier werden geschieden zunächst die dediticii, d. h. die eigentlichen Unterthanen Roms, welche Peregrinen geblieben waren und die Civität nicht erlangt hatten (§ 115.), somit die im Obigen betrachteten Gentilen schlechthin; und sodann die foederati, welche nicht Unterthanen, wohl aber in einem Subordinationsverhältnisse zu Rom und innerhalb des Reiches seßhaft waren, somit also die foederati, welche wir im Obigen in Betracht ziehen. Und hierauf paßt auch der Erlaß der Constitution an die Provinciales, d. h. hier an die in den Provinzen Seßhaften, und das beliebige Schalten und Walten des Staates über die diesen Provinciales zubehörigen Sclaven.

1010) Wegen der Dedition der Gentilen s. not. 981. Daß daneben auch foedus als Grundlage der Stellung der Gentilen vorkam, ist kaum zu bezweifeln; andrerseits bedingt dies nicht, daß in Folge dessen diese Gentilen als foederati im römischen Staate stehen; denn foederati i. d. S. sind lediglich diejenigen, denen das foedus die oben betrachtete selbstständigere Stellung im Staate gab, und lediglich für dieses Verhältniß ward jene Benennung technisch angewendet, wie die angeführten Belege ergeben. Wo daher ein Vertrag ohne Gewährung solcher Selbstständigkeit vorkam, fand zwar ein foedus statt, wie dies sich ergiebt aus Gloss. Hildebr. p. 146.: foedus, pactum, und foedus ictum, pax facta; allein zu foederati im technischen Sinne wurden dadurch die Betreffenden keineswegs. Der Grund dieser Erscheinung selbst aber, daß gegenwärtig die Sphäre der Begriffe foedus und foederati aus einander fallen, beruht darauf, daß man den Begriff foedus erweiterte, und gegenwärtig in vulgärer Weise auch den Deditionsvertrag mit darunter begriff, während man die foederati im technischen Sinne von den dediticii schied. Doch werden wir auch für den Ausdruck foedus eine entsprechende technische, wie für foederati eine entsprechende vulgäre Bedeutung anzuerkennen haben; vergl. not. 979. 995. Procop. B. Vand. I, 11. cit.

In negotiis, quae ex appellatione descendunt, veterem consuetudinem volumus custodiri, illud addentes, ut si quando a Gentilibus vel a Praefectis eorum fuisset interposita provocatio, sacrum sollenniter, hoc est proconsularis cognitionis, praestoletur examen.

Die Bedeutung dieſer Conſtitution aber, welche an ſich nicht die römiſchen Gentilen im Allgemeinen, ſondern lediglich die in Militärdienſten Stehenden, ſomit die gentiles als Truppenkörper betrifft und zwar die Letzteren nur noch als milites limitanei in Africa kennt (ſ. unten), ergiebt ſich daraus, daß zunächſt ſeit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts alle Civilſtreitigkeiten mit und zwiſchen Soldaten vor den Provinzialſtatthalter gehörten, mochte nun der Soldat Kläger oder Beklagter ſein, eine Ordnung der Verhältniſſe, welche bis zur Verordnung von Honor. et Theodos. in C. Iust. III, 13, 6. vom J. 413 beſtehen blieb.[1011]) Andererntheils wiederum war die Cognition über die Appellationen, welche in der Diöceſe Africa erhoben wurden, durch Conſtantin in C. Th. XI, 30, 3. im J. 315 dem Proconſul von Africa und deſſen Auditorium committirt worden.[1012]) Wenn nun demgegenüber die obige Conſtitution ergiebt, daß dieſes Commiſſoriale bis zum J. 405 die militäriſchen gentiles nicht mit betroffen hatte, vielmehr deren Appellationen, wie die ihrer Präfecten unmittelbar an den Kaiſer gegangen waren, ſo dürfen wir nun auch hieraus entnehmen, daß die gentiles der Jurisdiction des Proconſul auch in erſter Inſtanz nicht unterworfen waren. Vielmehr iſt anzunehmen, daß die Präfecten dieſer gentiles in erſter Inſtanz die Jurisdiction ausübten, und dieſer Moment wiederum ſcheint darauf hinzudeuten, daß die nicht militäriſchen Gentilen in entſprechender Weiſe im Verkehre unter ſich ſelbſt vor ihren eigenen und nationalen adminiſtrativen Organen ihrer Communen Recht nahmen und nach eigenem nationalen Rechte leben durften.[1013])

1011) Vergl. Bethmann-Hollweg, röm. Civilproc. p. 93. sq.

1012) Vergl. Bethmann-Hollweg, l. c. p. 63. fin.

1013) Eine weitergehende Erörterung der Verhältniſſe der bürgerlichen Gentilen im römiſchen Reiche liegt nicht in der Gränze unſerer Aufgabe; doch ſcheint mir, daß deren Communen, ſei es Stadt-, ſei es Landgemeinde nach römiſchen Maaßſtabe organiſirt waren. Weſentlich andere Anſichten ſpricht aus Böcking, in ſeiner höchſt dankenswerthen Unterſuchung in Not. Dign. II,

So daher finden wir während der gegenwärtigen Periode einzelne Gruppen peregriner Elemente über das römiſche Reich verſtreut und dies in einer Stellung, welche auf einer Vereinigung der widerſprechendſten Gegenſätze beruht: es bilden jene gentiles und foederati ethniſch ſelbſtſtändige Maſſen, deren beſondere Volksthümlichkeit entweder in der Umgebung von römiſchen Bevölkerungselementen ſich zerſetzte, oder aber durch dieſen Gegenſatz zu einem lebhaften und ſtarken Nationalgefühle ſich ſchärft und damit zu einem Conflicte der verſchiedenen beiden Nationalitäten nothwendig führen mußte; es bilden dieſelben Gruppen, welche dem römiſchen Staats- und Rechtsleben in höherem oder geringerem Maaße fern ſtehen, die aber gleichwohl inmitten des römiſchen Staates ſich befinden, deſſen Suprematie anerkennen ſollen und ebenſo auch in einzelnen Beziehungen mit dem römiſchen Staatsorganismus verbunden erſcheinen; es bilden dieſelben endlich ein Element, welches der bürgerlichen Geſellſchaft Roms völlig heterogen und in geiſtiger Bildung, wie in der geſammten Anſchauungsweiſe, in Neigung und Geſchmack, in Lebensweiſe und Sitte gänzlich fremd ſteht, gleichwohl aber mitten hinein in dieſelbe verſetzt und zur Theilnahme an deren Bewegungen, an deren Verkehr und Leben angewieſen iſt. Das Unnatürliche aber einer derartigen Stellung der Föderaten und Gentilen im Reiche bedingte mit Nothwendigkeit, daß eine ſolche Ordnung nirgends für die Dauer der Zeit haltbar war, vielmehr ein Kampf der verſchiedenen Nationalitäten und der heteroge-

2. p. 1080* sq.; indeß ſcheidet Böcking nicht genügend (doch salva sit artoptae reverentia!) die militäriſche und die allgemein ſtaatsrechtliche Beziehung in der Stellung, wie in der Bezeichnung gentiles, welche doch ſelbſt zu einer Duplicität des Begriffes geführt hat (Beil. XI § X. unter 2 u. 3.) Die Stellung der laeti u. gentiles vergleichend ſagt Böcking p. 1083*, inter se prope pares fuisse, ſowie gentilium militiam inferiorem, quam Laetorum habitam esse. Das Erſtere kann ich als richtig in keiner Weiſe anerkennen; das Letztere aber iſt nicht weniger unhaltbar, da es daraus noch keineswegs ſich ergiebt, daß in Not. Dign. Occ. p. 119* sq., ſowie bei Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 20, 12. pr. die laeti an erſter, die gentiles an letzter Stelle genannt werden. Denn daß ſolcher Schluß trügeriſch iſt, ergiebt z. B. Arcad. et Honor. in C. Th. VII, 4, 22., wo an erſter Stelle die scholae (d. h. theils der gentiles, theils der scutarii), an zweiter Stelle die vexillationes und legiones, und an letzter Stelle die auxilia, d. h. die Truppen der foederati genannt werden, woraus ſich ergiebt, daß keineswegs ein Maaßſtab der Werthſchätzung ſolche Ordnung beſtimmte.

neu Intereſſen zu Tage trat, in welchem nach der einen oder der anderen Seite hin das eine der beiden Elemente unterlag. Und hieraus erklärt ſich denn, daß die Gentilen, in vereinzelten und kleineren Gruppen und in den centralen Gebieten des Reiches vertheilt, allmählig vollſtändig verſchwinden: in unbeträchtlichen Maſſen inmitten des ungeheuren Gros der römiſchen Bürger verſetzt und in ihrer politiſchen Stellung von Born herein in eine ſtrengere Unterordnung unter die römiſche Staatsgewalt gebracht, vermögen dieſelben in ihrer nationalen Selbſtſtändigkeit für die Länge der Zeit ſich nirgends zu behaupten: ſie werden ergriffen von den verführeriſchen Einflüſſen römiſchen Lebens und der verfeinerten Genüſſe, und verſchwinden damit allmählig ſpurlos in der großen Maſſe der Bürger-Bevölkerung des Reiches. Und während wir daher in der Notitia Dignitatum noch zahlreichen Gentilengruppen im römiſchen Reiche begegnen, ſo werden dieſelben bereits zu Beginn des fünften Jahrhunderts von der Geſetzgebung nur noch in der Diöceſe Africa erwähnt, wo ſie als milites limitanei zur Vertheidigung des limes verwendet werden,[1014] und wenn gleich wir daneben auch noch in anderen Theilen des Reiches ihnen begegnen,[1015] ſo ergiebt ſich doch ihr allmähliges Verſchwinden daraus, daß wir in Juſtinians Legislation keine Spur mehr von ihnen zu finden vermögen. Dagegen bei den foederati trat in einzelnen Fällen zwar bei gleichen Vorausſetzungen auch gleiches Reſultat zu Tage;[1016] allein in den meiſten Fällen ſchlug hier die Entwickelung der Verhältniſſe den entgegengeſetzten Gang ein; denn indem die foederati meiſtens eine Verſetzung in die inneren Territorien des Reiches gefliſſentlich vermeiden, vielmehr an der Peripherie deſſelben ſich niederlaſſen, wo ſie entweder in Contiguität mit ihren außerrömiſchen Stammgenoſſen verbleiben, wie die ſaliſchen Frau-

1014) Nach Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. IX, 30, 62. (405) und Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 15, 1. (409).

1015) Ein Scol(aris) colle(gii) Gentilium findet ſich noch in der Schenkungsurkunde bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. XXX., die in die 1. Hälfte des 5. Jahrh. fallen dürfte, ſ. not. 1045.

1016) In dieſer Weiſe haben wir das Verſchwinden der oſtgothiſchen Anſiedelung in Lydien (not. 975) zu erklären; vergl. auch Apollin. Sidon. Epist. I, 8.: Student pilae senes, aleae iuvenes, armis eunuchi, literis foederati.

ken, oder doch den Einflüssen der römischen Cultur nicht von allen Seiten her ausgesetzt sind; indem dieselben ferner meist in großen und geschlossenen Massen sich niederlassen und auch gegenüber der römischen Staatsgewalt eine unabhängigere Stellung sich bewahren; so behauptet sich nun deren Nationalität gegenüber der römischen und führt zu Conflicten, die den bürgerlichen Frieden im Reiche auf das Empfindlichste stören;[1017]) oder es erwacht früher oder später in den Barbaren der alte Hang zur Unstätigkeit und zu flüchtigem Umherschwärmen, zu Krieg und Plünderung, und sie reißen sich los von den ihnen angewiesenen Sitzen, die sie nie als ihre Heimath schätzen lernten, und sie stürzen sich nieder auf die wehrlose Bevölkerung des Reiches, verheerend und plündernd dasselbe durchziehend, bis sie die Grenzen überschreiten, in fremden Landen ein neues Gebiet ihrer Abenteuer zu suchen.

§. 118.

Fortsetzung.

(Anderweite peregrine Elemente im Reiche.)

Neben den bisher betrachteten peregrinen Elementen im römischen Reiche finden wir dergleichen auch innerhalb der territorialen Erwerbungen der gegenwärtigen Periode, wofür, wenn wir von den Aequisitionen ganz vereinzelter Punkte absehen, wie z. B. des Palmetum in Arabien durch Justinian, vornämlich die Erwerbungen von Armenien durch Theodos II. und beziehentlich durch Justinian, und die Eroberungen von Africa und Italien mit ihren Pertinenzen, sowie des Gebietes der Tzanni nebst eines Theiles von Lazica durch den Letzteren, in Betracht kommen. Was nun die staatsrechtliche Stellung der Bewohner dieser Territorien im römischen Reiche betrifft, so erlangten dieselben erst durch Justinian die Aufnahme in die Civität, während bis dahin dieselben, was Armenien betrifft, in der alten Stellung der Provinzialen vor Caracalla, somit als Peregrinen belassen worden waren. Nachdem nämlich Armenia maior, d. i. das selbstständige Königreich Armenien im Gegensatze

1017) So die unter Probus in Kleinasien angesiedelten Franken (not. 962), die Westgothen und salischen Franken; vgl. auch Apollin. Sidon. Epist. II, 13.: inter tumultus militum popularium foederatorum.

zu dem römiſchen Armenien, der Armenia minor,[1018]) von dem Könige Arſaces in der Weiſe zwiſchen ſeinen beiden Söhnen vertheilt worden war, daß Tigranes den öſtlichen und größeren, Arſaces dagegen den weſtlichen und kleineren Theil empfangen hatte, ſo ſchloß nun der Letztere in der erſten Regierungszeit von Theodos II. (408—450) mit dieſem einen Vertrag ab, wodurch er dem römiſchen Kaiſer ſein Königreich gleichſam zu Lehn übergab unter der Bedingung, daß für alle Zukunft ſein Mannesſtamm unter röm. Hoheit die Herrſchaft über das weſtliche Armenien behalten und ebenſowohl ſteuerfrei von Rom, wie unabhängig in den inneren Regierungsangelegenheiten ſein ſolle, ein Vertrag, deſſen Inhalt wir ſonach in Kürze dahin beſtimmen dürfen, daß Arſaces dadurch in diejenige Stellung ſich begab, welche bereits die armeniſchen Satrapen des nördlichen Delta zwiſchen dem Euphrat und Tigris Rom gegenüber einnahmen. Nachdem indeß ebenfalls noch unter Theodos II. im J. 421 durch den Frieden zwiſchen Rom und Perſien die Verhältniſſe beider Reiche zu jenen beiden Theilen Armeniens feſtgeſtellt worden waren, entzogen die Römer nach dem Tode des Arſaces der Familie deſſelben die Regierung jenes weſtlichen Königreiches und machten daſſelbe zur römiſchen Provinz Armenia magna, welche unter einen beſonderen Procouſul geſtellt, im Uebrigen aber bei ihren nationalen Verhältniſſen und Rechtszuſtänden insbeſondere belaſſen ward.[1019]) Erſt am X. Kal. August. 535 führte

---

1018) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 203. Vergl. auch Gothofr. zu C. Th. XI, 1, 1.

1019) Procop. B. Pers. II, 3. de Aedif. III, 1. 3. 5. Iustiniani Notitia § 23. (XVII. Kal. Maii 535) in Nov. VIII. Iustiniani Edictum III, Praef. c. 1. pr. Epilog.; vergl. auch Constantin. de Themat. I, 2. de admin. imp. 44. Ich bin im Obigen einfach den römiſchen Quellen gefolgt, namentlich um deßwillen, weil eine genügende Rectificirung der Chronologie des Moſes von Chorene Hist. Arm. III, 29—46 mir nicht bekannt iſt. Nach demſelben (III, 46, 3.) erfolgte der Tod des Arſaces und die Einziehung der Königswürde des weſtlichen Armenien bereits unter Arcadius und unter mehrfach verſchiedenen Vorausſetzungen. Allein da bei Moſes die armeniſche Chronologie mit der römiſchen nicht in dem richtigen ſynchroniſtiſchen Verhältniſſe ſteht, und die Fehler ganz offenbar mit durch Irrthümer über die römiſche Chronologie bedingt ſind (ſo z. B. Regierungszeit von Theodor d. Gr. über 20 Jahr); da ferner die armeniſchen Königsreihe bei Moſes nicht vollſtändig zu ſein ſcheint, und endlich auch deſſen Chronologie wohl weniger auf der poli-

Juſtinian durch ein beſonderes Edict (Edict. III.) das römiſche Recht in der Armenia magna ein, worauf ſodann am XV. Kal. April. 536 durch Nov. XXXI, 1. pr. die Provinz als Armenia I. neu organiſirt und unter einen proconsul zu Leontopolis geſtellt und gleichzeitig am XV. Kal. April. 536 durch Nov. XXI. die Uebertragung des geſammten römiſchen Rechtes auf Armenia I. wiederholt decretirt, damit allenthalben zugleich aber auch die Verleihung der römiſchen Civität an die Armenier implicite ausgeſprochen ward (not. 1025).

Neben dieſem Armenien finden wir ſodann in dem nördlichen Theile des Landes zwiſchen dem Euphrat und Tigris fünf armeniſche Satrapieen,[1020] welche, einſtens von Maximian den Perſern abgenommen, und von Jovinian denſelben wieder abgetreten,[1021] endlich durch den Frieden zwiſchen Perſien und Theodos d. Gr. wieder an Rom zurückgelangen.[1022] Die Stellung dieſer Staaten zu Rom geſtaltet ſich dahin, daß dieſelben unter erblichen Satrapen als ihren nationalen Fürſten ſtehen, die vom römiſchen Kaiſer zwar mit ihrer Herrſchaft beſonders beliehen werden und demſelben Lehnstreue (devotio) ſchulden, auch als deren äußeren Beweis das aurum coronarium entrichten, im Uebrigen aber in ihren inneren Angelegenheiten unabhängig von Rom und insbeſondere frei von röm. Beſatzung ſind. Erſt Zeno benutzte die durch eine Auflehnung der Satrapen gegebene Gelegenheit, und hob, mit Ausnahme von Balabitine, die Erblichkeit der Satrapenwürde in den übrigen vier

---

tiſchen, als vielmehr auf der Kirchengeſchichte und der armeniſchen Biſchofsreihe baſirt, ſo ſind deſſen Berichte über die politiſche Geſchichte nur mit Mißtrauen aufzunehmen, und dies ſchon rechtfertigt das obige Verfahren.

1020) Dieſe Satrapieen nennt Amm. Marc. XXV, 7.: Arzanene (1), Moxoëne (2), Zabdicene (3), Rehimene (4) und Corduene (5), dagegen Petr. Patr. Exc. Hist. p. 135. Bonn. Intiline, Sophene, Arzanene (1), Carduene (5) und Zabdicene (3), während Zosim. III, 31. Babdicene (3), Carduene (5), Rhemene (4) und Zaiene nennt. Procop. de Aedif. III, 1. p. 247. 248. u. 251. Bonn. erwähnt Belabitine, Sophanene u. Asthianene, und Iustin. Nov. XXXI, 1, 3. Tzophanene oder Tzophene, Anzetene oder Asthianene, ſowie Balabitine. Endlich Gratian. Valentinian. et Theodos. in not. 1023 nennen Sophanene.

1021) Vergl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 206.

1022) Vergl. Gibbon, Geſch. ꝛc. des römiſchen Weltreichs Sp. 823. sq. ed. Sporſch.

Satrapieen auf, die Einsetzung vielmehr ganz vom Ermessen des röm. Kaisers abhängig machend.[1023]) Allein auch jetzt noch ward in diesen Satrapieen Alles auf dem alten, nationalen Fuße belassen,[1024]) bis endlich von Justinian durch die Nov. XXXI, 1. §. 3 vom XV. Kal. April. 536 das Land als Armenia IV. zur römischen Provinz unter einem Proconsul mit Sitz zu Martyropolis eingerichtet, und gleichzeitig durch Nov. XXI. vom XV. Kal. April. 536 das römische Recht in seinem gesammten Umfange daselbst eingeführt, damit zugleich aber auch implicite die Verleihung der röm. Civität ausgesprochen ward.[1025])

Und in der gleichen Maaße, wie hier in Bezug auf Armenien, verfährt Justinian auch in Bezug auf die neu erworbenen Gebiete in Africa und Italien, wie in Bezug auf das Land der Tzani nebst der röm. Lazica: auch hier erfolgt die Einführung der römischen Provinzialordnung mit Uebertragung des römischen Rechtes und implicite der römischen Civität.[1026])

1023) Procop. de Aedif. III, 1. Gratian. Valentinian. et Theodos. in C. Th. XII, 13, 6. (387).

124) Procop. de Aedif. III, 1. 2. 3. Nov. Iustinian. XXXI, 1, § 3. (τῶν ἐθνῶν ἦν).

1025) Unter Justinian sind alle Angehörigen des Reiches cives, s. not. 955., und dementsprechend nennt er dieselben in Nov. XIV. Epit. (535) ohne Distinction πολῖται. Wenn dagegen Justinian in Nov. CXVIII. Epit. (543) zwischen πολῖται und ἐπαρχιῶται unterscheidet, so sind hier unter πολῖται lediglich die Bürger von Constantinopel und im Gegensatze dazu unter ἐπαρχιῶται die Provinzialen zu verstehen, so daß der Gegensatz local, nicht aber auf einen Status bezüglich ist. Dies ergeben auch die Epiloge zu Nov. I. (535), CXIII (541) CXV, CXVI, CXVII (542), CXIX (544) CXXX (545) u. a. m.

1026) Wegen Africa vergl. Iustinian in C. Iust. I, 27. (534), Nov. XXXVI. XXXVII. (535), CXXXI, 4. (545) und dazu Papencordt, Gesch. der Vandalischen Herrsch. in Africa, p. 329. sq.; wegen Tzania u. Lazica s. not. 909. und Iustinian. in Nov. XXVIII. (535), wonach diese Gebiete zur Diöcese Hellenopontus geschlagen wurden; wegen Italien vergl. Iustinian. in Pragm. Sanctio (550), in Nov. Iust. CV. (537), wozu Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalt. II. p. 182. sq. Gaupp, die german. Ansiedl. p. 493. sq. Savigny l. c. p. 183. not. c. stellt unter Berufung auf eine gothische Kaufurkunde v. J. 551. bei Spangenb. Iur. Rom. tab. neg. no. 53.: secundum leges et aedicta cuncta a nobis — — inpleantur, die Annahme auf, daß unter byzantinischer Herrschaft die Gothen nach dem Ed. Theodorici gelebt hätten. Dies scheint mir unrichtig zu sein um deßwillen, weil 1. diese Nachsicht Justinians gegen die Gothen im directen Widerspruche mit der im Uebrigen

In entſprechender Weiſe aber, wie gegenüber den peregrinen Bewohnern der territorialen Erwerbungen des Reiches äußert ſich Juſtinians legislatoriſche Thätigkeit auch gegenüber den Latini Iuniani und dediticii [Aeliani], welche ſeiner Regierungszeit von der vorigen Periode noch überliefert worden waren:[1027]) auch hier

---

von ihm beobachteten Maxime ſtehen würde; 2. die Constit. Pragm. dieſer Conceſſion Erwähnung thuen mußte; 3. die von Savigny dem Ausdrucke aedicta gegebene Bedeutung von Geſetze der oſtgothiſchen Könige als eine techniſche nicht nachgewieſen iſt, (da der pag. 175. not. a. citirte Cassiodor. nicht ſolchen Beweis liefert), demnach aber, da in obiger Urkunde der Zuſammenhang ſolchen Sinn nicht nothwendig erfordert, ein Grund in der That nicht vorliegt, den Ausdruck aedicta in ſolchem Sinne zu nehmen, indem vielmehr die Wortſchweifigkeit der röm. Urkunden des 6. Jahrh., ebenſo wie deren häufige Erwähnung von gewiſſen, den früheren Zeiten angehörigen, juriſtiſchen Beziehungen vollkommen genügt, das Vorkommen des Ausdruckes secundum leges et aedicta auch in der damaligen Zeit zu erklären, ſelbſt wenn man den Ausdrücken eine Beziehung auf das röm. Recht allein beimißt; 4. Savignys Annahme die größten Schwierigkeiten hinſichtlich des Ausdruckes leges hervorruft, da, wenn unter leges röm. Geſetze verſtanden werden müſſen und die betr. Contrahenten unter dem Ed. Theod. ſtanden, nicht zu erſehen iſt, wie dieſelben zu einer Berufung auf die leges kommen; endlich aber 5. die in Frage ſtehende Urkunde ſelbſt gar nicht einmal auf das Ed. Theod., vielmehr auf das gemeine röm. Recht fundirt iſt, ſo z. B. Aquilianae quoque Nervianeque legum vigore subiugenti, gerade hieraus aber im Gegentheile erhellt, daß die Golden nicht nach jenem, ſondern nach dieſem Rechte lebten. Ich meinerſeits erblicke in jener Ausdrucksweiſe Nichts, als ein Beiſpiel jener Wortfülle der Cautelarjurisprudenz, die in ganz entſprechender Weiſe in dem Schenkungsinſtrumente bei Spangenberg. l. c. no. 26. p. 163.: secundum legem et conditionem ſich vorfindet.

1027) Die Entſtehungsgründe der Latinität ſind ſogar von der lex Innia Norb. bis zu Juſtinian noch ſehr bedeutend vermehrt worden, worüber vergl. Bangerow, die Latini Iuniani p. 203 sq.; vergl. auch Theodos. et Valentin. in C. Th. IV. 10, 3. (426), Constantinus in C. Th. IV, 6, 3. (336), Valentin. et Martian. in Nov. Mart. IV, 1, 1. 3. (454). — Wegen des Inſtitutes der dediticii ſagt zwar Iustinian. in Inst. I, 5, 3.: iam ex multis temporibus in desuetudinem abiit und übereinſtimmend auch in C. Inst. VII, 5, 1. (wozu vergl. auch Becker, Handb. II, 1. not. 169.), allein deutlichſt werden Jene noch erwähnt von August. in Epist. ad Gal. 6. fin.: si quis in compedibus fuerit — —, in iure manumissionis inferioris est ordinis; eine manumissio vor dem concilium der lex Aelia erwähnt auch die Inſchrift bei Mommſen in Zeitſchr. XV. p. 368. — Latini, wie dediticii haben wir übrigens für die gegenwärtige Periode regelmäßig als coloni uns zu denken.

beſeitigt Juſtinian die vorgefundene politiſche Ungleichheit, jene Claſſen der Bevölkerung zur römiſchen Civität erhebend.[1028]) Wenn daher hierin allenthalben die Tendenz nicht zu verkennen iſt, eine Gleichheit in der politiſchen Qualificirung der Angehörigen des Reiches herbeizuführen, ſo werden doch von anderer Seite her wiederum neue Unebenheiten begründet dadurch, daß die gegenwärtige Periode an confeſſionelle Verſchiedenheiten: an Ketzerei und Apoſtaſie nicht allein Beſchränkungen der Rechtsfähigkeit, ſondern ſogar capitis deminutio media, ſomit alſo Verſetzung in die Peregrinität verknüpfte,[1029]) woneben dann auch noch andere, bereits von früher

1028) Wegen der Latini ſ. C. VII, 6, 1. (531), wegen der dediticii: C. VII, 5, 1. (530); vergl. auch Inst. I, 5, 3. III, 7, 4. Theoph. Paraphr. I, 5, 3. 4.

1029) Hier kommen in Betracht: A. die haeretici, und zwar 1. die Eunomiani; dieſen wird von Valentinian. Theodos. et Arcad. in C. Th. XVI, 5, 17. (389) die active, wie paſſive testamentifactio entzogen, von Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 23. (394) wieder verliehen, von Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 25. § 1. (395) entzogen, von denſelben in C. Th. eod. 27. (395) wieder verliehen; ſodann wird dieſe testamentifactio und die active, wie paſſive Schenkungsfähigkeit von denſelben durch ein unbekanntes Geſetz von 395—399 entzogen (vergl. C. Th. eod. 36. pr.), von denſelben in C. Th. eod. 36. pr. (399) wieder verliehen, endlich von Honor. et Theodos. in C. Th. eod. 49. (410) wieder entzogen, und dies wird von Denſelben beſtätigt in C. Th. eod. 58. § 4. (415) und dabei zugleich die Inteſtatſucceſſion als Jenen zuſtändig anerkannt. 2. die Manichäer und reſp. Priscillianiſten; ihnen wird von Gratian, Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 5, 7. (381) die active, wie paſſive Teſtaments-, wie Inteſtat-Erbfähigkeit entzogen, und dies wird von denſ. zunächſt beſtätigt in C. Th. eod. 9. (382), ſodann in C. Th. eod. 18. (389) dahin verſchärft, daß ihnen auch die Fähigkeit zu beſitzen, wie zu klagen abgeſprochen wird; und in gleichem Sinne wird ihnen auch von Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 40. (470) ihr Vermögen zu Gunſten ihrer orthodoxen Inteſtatſucceſſoren, wie auch die Fähigkeit zu allen Liberalitäten und Schenkungen, zu emtio venditio, wie zu allen Contracten abgeſprochen; von Theodos. et Valentinian. in C. Th. eod. 65. § 3. (428) wird indeß lediglich der mangelnden Teſtamentsfähigkeit und der Fähigkeit zu Schenkungen unter ſich ſelbſt gedacht, dagegen aber von Denſ. in Nov. Valent. XVII, t. § 3. 4. (445) ihnen die active und paſſive Erbfähigkeit, ebenſo wie die Fähigkeit zu Contracten und zur actio iniuriarum abgeſprochen. Endlich von Iustin. oder Iustinian. in C. Iust. I, 5, 15. wird ihnen nur die Fähigkeit, ihren orthodoxen Kindern ihr Vermögen zu hinterlaſſen zugeſtanden, dagegen im Uebrigen die Fähigkeit der activen testamentifactio und donatio abgeſprochen, vielmehr ihr Vermögen für den Todesfall dem Fiscus überwieſen. 3. Die Samaritaner, Montaniſten, Ascodrogiten

überlieferte Gründe ſolcher capitis deminutio auch gegenwärtig noch als wirkſam anerkannt wurden.[1030])

und Ophiten; ihnen wird von Iustinian. in C. Iust. I, 5, 13. § 1. 17. 18. nur die Fähigkeit des teſtamentariſchen, wie inteſtatariſchen activen Erbrechtes und der Verſchenkung und Veräußerung nur zu Gunſten der Orthodoxen nachgelaſſen, im Uebrigen aber entzogen. 4. Die Neſtorianer und Acephali; dieſen wird von Iustinian. in Nov. CXV, 3. § 14. (542) die active testamentifactio, wie die Fähigkeit, ab intestato beerbt zu werden, entzogen ausgenommen gegenüber orthodoxen Perſonen. 5. Die haeretici im Allgemeinen; dieſen wird von Iustin. od. Iustinian. in C. Iust. I, 5, 13. die active testamentifactio, mit Ausnahme der Dispoſitionen zu Gunſten der Freiheit, wie der orthodoxen Kinder entzogen, und von Iustinian. in C. Iust. eod. 19. (530) denſelben die Fähigkeit beerbt zu werden und zu ſchenken, abgeſprochen, ausgenommen gegenüber den orthodoxen Agnaten und Cognaten, im Uebrigen aber deren Vermögen dem Fiscus zugeſprochen, auch ſolches von demſ. in C. Iust. eod. 22. (532) beſtätigt; vergl. auch Nov. CXVIII, c. 6. (543). B. Die apostati; ihnen wird von Gratian. Valentinian. et Theodos. in C. Th. XVI, 7, 1. (381) die active testamentifactio entzogen, und ſolches wiederholt von denſelben in C. Th. eod. 2. u. 3. (383), wie von Valentinian. Theodos. et Arcad. in C. Th. eod. 4. (391) und von Arcad. et Honor. in C. Th. eod. 6. (396); ſodann von Theodos. et Valentinian. in C. Th. eod. 7. (426) wird ſolches wiederholt und daneben auch die active Fähigkeit zur donatio entzogen, was von denſelben in C. Th. XVI, 5, 65. § 4. (428) wiederholt wird; von Juſtinian aber werden jene Conſtit. von 391 und 426 im C. Iust. 7, 3. 7. aufgenommen. — Inwieweit nun bezüglich aller Dieſer cap. dem. med. eintrat, dies iſt ein Punkt, worüber, aus Gründen, die dieſe cap. dem. ſelbſt betreffen, manichfache Unbeſtimmtheit in der Ausdrucksweiſe zu Tage tritt; folgende Ausdrücke weiſen indeß deutlich auf cap. dem. hin: testandi ac vivendi iure Romano omnem protinus eripimus facultatem bei Gratian. Valent. et Theodos. in C. Th. XVI, 5, 7. (381), testamenti condendi interdicimus potestatem, ut sint absque iure Romano bei denſ. in C. Th. XVI, 7, 2. (383), poena adimendae testamentifactionis peregrinorumque mutandae conditionis bei Valent. Theod. et Arcad. in C. Th. XVI, 5, 36. pr. (399) und de loco suo statuque deiecti perpetua urantur infamia ac ne in extrema quidem vulgi ignobilis parte numerentur bei Denſ. in C. Th. XVI, 7, 5. (391).

1030) So z. B. im Falle der Ehe von Senatoren und anderen höheren Beamten mit einer humilis abiectaque persona nach Constantin. in C. Th. IV, 6, 3. (336) und Valentinian. et Martian. in Nov. Mart. IV, 1. (454), wo von Constantin. l. c. geſagt wird: maculam subire infamiae et peregrinos a Romanis legibus fieri, was in C. Iust. V, 27, 1. beibehalten iſt mit Umänderung von peregrinos in alienos; im Falle der ehe-ähnlichen Verbindung des decurio mit einer fremden Sclavin nach Constantin. in C. Th. XII, 1, 6. (319).

Ueberblicken wir nun nach Alle dem die dem römischen Reiche angehörige Bevölkerung mit Rücksicht auf die darunter befindlichen peregrinen Elemente, so haben wir anzuerkennen, wie von Caracalla abwärts, wo momentan eine durchgreifende Gleichstellung aller freien Staatsangehörigen Roms durch deren Erhebung zur Civität erfolgt war, auf's Neue Peregrinen in nicht unbeträchtlicher Zahl in dem römischen Reiche hervortraten: denn nicht allein sind es die dediticii [Aeliani] und die Latini, welche wir als Peregrinen anzuerkennen haben, sondern es nehmen nun auch die gentiles und foederati in größeren Massen im römischen Reiche ihren Sitz, es treten ferner in den neuen territorialen Erwerbungen auf's Neue Peregrinen zu dem Reiche hinzu, und endlich begegnen wir auch vornämlich der großen Unzahl confessioneller Dissidenten, denen insgesammt die römische Civität abgesprochen wird. Und wie es daher eine historische Unwahrheit sein würde, wollten wir den wohl hier und da ausgesprochenen Satz wiederholen, daß in der gegenwärtigen Periode bis auf Justinian herab die Peregrinen aus dem römischen Staatsleben verschwinden, so haben wir selbst nicht einmal für das Zeitalter Justinians jenen Ausspruch als richtig anzuerkennen, da auch zu dessen Zeit noch jenen confessionellen Verschiedenheiten die obige politische Folgewirkung beigemessen wurde. Wenn daher immerhin die Wahrheit nicht zu verkennen ist, daß es die Tendenz der gegenwärtigen Periode war, eine Ausgleichung der politischen Verschiedenheiten in den Statusverhältnissen der Staatsangehörigen herbeizuführen, so haben wir doch andrerseits auch wiederum anzuerkennen, daß dieses Ziel zu keiner Zeit vollständig erreicht ward, indem andere Maximen mit jener ersteren Tendenz in Collision traten und, als mächtiger, wie diese, sich erweisend, deren Verwirklichung behinderten.

Wenn daher auch der gegenwärtigen Periode ein Verkehr mit Peregrinen insofern bekannt war, als solche dem römische Reiche selbst als Unterthanen angehörten, so ist nun Gleiches der Fall auch insofern, als zwischen Römern und den denselben benachbarten Völkern[1031]) ein commercieller Verkehr in der That statt hatte. Zwar

1031) Die Nachbarstaaten Roms sind A. entweder 1. Rom tributpflichtig, wie die bosporitanischen und das lazische Königreich, oder 2. sie empfangen von Rom Tribut, wie die Saracenen (s. not. 909) oder 3. sie stehen völlig

finden wir, wie während der gegenwärtigen Periode die Staatsgewalt im Allgemeinen dem Handel mit dem Auslande abhold und eine Beschränkung des Verkehres auf das Innere des Reiches dem Sinne der Regierung am Entsprechendsten ist; wir sehen, wie die Regierung hierin durch den Gedanken bestimmt wird, daß der Handel ebensowohl dem Auslande Kenntnisse und Fertigkeiten mittheile, welche von Jenem zum Schaden des römischen Reiches sich verwerthen ließen,[1032]) wie auch Waaren zuführe, die nicht allein die Begierde der Barbaren nach dem Besitze der Länder reizen konnten, von woher solche Güter ihnen kamen, sondern die auch denselben die Mittel zum Angriffe gegen Rom lieferten; wir sehen ferner, daß diese Gesichtspunkte ebenso wie die Rücksicht, allen durch den Handelsverkehr mit Nachbarstaaten etwa hervorgerufenen Streitigkeiten mit diesen vorzubeugen, ebensowohl Exportverbote hinsichtlich gewisser Artikel in's Dasein rief,[1033]) wie Beschränkungen des Grenz-

---

paritätisch, wie zumeist Persien. Sodann B. sind dieselben entweder 1. von Alters her Nachbarstaaten, oder 2. durch Eroberung unabhängig von Rom neu entstanden, wie z. B. das fränkische Reich in Gallien, oder 3. dadurch entstanden, daß gewisse Landstriche von Seiten der Römer einem germanischen Volke ausdrücklich abgetreten, oder doch von Seiten der Römer in ihre Gründung ausdrücklich gewilligt wurde, wobei aber in beiden Fällen die römische Oberherrschaft, wenigstens der Theorie nach fortdauerte und von Seiten der so mit Ländereien ausgestatteten Völker auch gewisse Verpflichtungen, besonders zu Kriegsdiensten für die Römer übernommen wurden; so Gaupp, die german. Ansiedlungen p. 178. sq. Hierher gehörten die westgothischen Staaten in Gallien und Spanien, der burgundische Staat in Gallien und der ostgothische in Italien. Die staatsrechtliche Stellung dieser letzteren Staaten unterschätzt Gaupp, l. c., indem er dieselben als abhängige Glieder Roms auffaßt; vielmehr stehen sie in einem ähnlichen Verhältnisse, wie manche Staaten unter A, 1.: sie sind souverän und schulden Rom nur devotio: Lehnstreue; s. oben.

1032) Characteristisch ist Honor. et Theodos. in C. Th. IX, 40, 24. (419): His, qui conficiendi naves incognitam ante peritiam barbaris tradiderunt, — capitale — supplicium proponi decernimus.

1033) Dem Exportverbote aus obigen Rücksichten unterliegen: Wein, Oel und liquamen nach Valens et Gratian. in C. Iust. IV, 41, 1. (370 od. 373 s. Böcking, Not. Dig. II, 2. p. 1090*), Gold nach Gratian. Valentin. et Theodos. in C. Iust. IV, 63, 2., Waffen und Eisen nach Marcian. in C. Iust. IV, 41, 2. Anderem Gesichtspunkte dagegen ordnet sich unter das Verbot des Exportes von baar Geld im Mehrbetrage von mille folles nach Constantin. in C. Th. IX, 23, 1. (356) und des Verkaufes von Freien nach Valentinian. in Nov. Val. XXXVI, 1. § 2. (451). Wegen merces illicitae

verkehres auf einzelne bestimmte Städte dictirte;[1034]) allein abgesehen davon, daß alle diese Beschränkungen nicht durchgängig für alle Grenzbezirke des Reiches galten,[1035]) so waren dieselben doch auch andrerseits durchaus nicht von der Beschaffenheit, daß sie den Handel und Verkehr mit den benachbarten Völkern etwa unmöglich gemacht und beseitigt hätten. Und wie daher Rom bis in das Zeitalter des Justinian genugsame peregrine Elemente in seinem Inneren barg, so haben wir nun andrerseits auch anzuerkennen, wie auch nach der anderen Richtung hin eine friedliche und geschäftliche Berührung mit dem Auslande zu keiner Zeit aufhörte, vielmehr auch hier ein Verkehr zwischen Bürgern und Peregrinen, durch Gewinnsucht und Speculation getragen, ununterbrochen sich fortpflanzte.

§. 119.

Das privatrechtliche ius civile Romanorum und die Verleihung seiner Rechtsfähigkeit an Peregrinen.

Eine Betrachtung der Quellen der gegenwärtigen Periode läßt erkennen, wie mit Ausnahme der noch unter dem unmittelbaren Einflusse der zweiten Periode stehenden theoretischen Quellen

im Allgem. s. Valentin. et Theodos. in C. Iust. IV, 61, 8. (381) u. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 16, 3. (420).

1034) So wird im Frieden zwischen Diocletian und Narses v. 297. Nisibis als Handelsplatz des romano-persischen Verkehres bestimmt, Patric. Exc. Hist. p. 135. Bonn.; im Frieden zwischen Valens und den Gothen v. 369 zwei Städte an der Donau, Themist. Orat. X. p. 161. Dind.; im Frieden zwischen Theodos II. und Varanes v. 422 werden Nisibis, Callinicus und Artaxatas für den Handel zwischen Römern und Persern festgesetzt nach Honor. et Theod. in C. Iust. IV, 63, 4. (Diese Const. ist ohne Angabe der Zeit und Consuln; sie scheint jedoch in das J. 422 od. 423 gesetzt werden zu müssen: nach den obigen Frieden mit Persien und vor den Tod des Honorius); im Frieden zwischen Justinian und Chosroes v. 561 wird der Handel in den Orten gestattet, wo Zollämter sich befinden nach Menander. Exc. Hist. p. 360 Bonn.; vergl. auch Gothofr. ad C. Th. VII, 16, 3. Verschieden hiervon und lediglich durch Rücksicht auf das Interesse des Steuerfiscus bestimmt ist die Beschränkung des Waarenimportes auf Hauptplätze, worüber vgl. Honor. et Theod. in C. Th. VII, 16, 2. (410) und in C. Iust. IV, 64, 6. u. Theod. et Valent. in Nov. Val. XXIII. (447).

1035) So bezeugt Procop. de Aedif. III, 6.: Πανοῖς ἐς τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους τὰς ἐπιμιξίας ἀκωλύτους πεποίηκεν (sc. Ἰουστινιανός).

die alten Bezeichnungen ius civile Romanorum und ius gentium in den Quellen gänzlich verschwinden und an deren Stelle vielmehr die Benennung ius Romanum oder ähnlich zu Tage tritt. Diese Thatsache selbst nun wird in §. 122 ihre nähere Feststellung und Betrachtung erfahren in Bezug auf ihre Voraussetzungen und Consequenzen, wie hinsichtlich der sachlichen und historischen Bedeutung, die ihr inliegt, und es wird diese Erörterung zu der Wahrnehmung uns hinleiten, daß jene uralten Gegensätze nicht allein ihrer Bezeichnung nach, sondern auch in ihrem Wesen selbst der gegenwärtigen Periode fast völlig entfremdet sind. Da jedoch für uns die durch die früheren Jahrhunderte uns angewiesenen Gesichtspunkte auch für diesen gegenwärtigen Zeitraum noch von wesentlicher Bedeutung sind, um uns eine klare Einsicht in den historischen Entwickelungsgang der in Betracht befangenen Principien zu gewähren, so behalten wir zunächst für diesen und die beiden nächstfolgenden Paragraphen den in den früheren Perioden eingenommenen Standpunkt der Anschauung und dementsprechend auch die von Alters her überlieferte Terminologie bei, um sodann erst in §. 122 zu dem Sprachgebrauche und den maaßgebenden Gesichtspunkten der gegenwärtigen Periode überzugehen.

Die vorige Periode hatte der gegenwärtigen als besonders benannte Stücke der civilen Rechtsfähigkeit überliefert das connbium, testamentifactio, commercium, commercium agrorum und legisactio (§. 91). Ziehen wir zunächst nun das conubium in Betracht, so schwindet diese Bezeichnung in dem alten Sinne aus den Quellen der gegenwärtigen Periode vollständig, indem sie lediglich noch wiederkehrt in dem Sinne von Ehe, wie bei Dioclet. et Maxim. in C. Greg. V, 2. §. 4. (295), Constantin. in C. Th. XII, 1, 6. (319.: neque connbium cum personis potest esse servilibus) und in C. Th. IX, 7, 2. (326), Arcad. et Honor. in C. Th. IV, 6, 6., Zeno in C. Iust. V, 5, 8., Iustinian. in C. Iust. V, 4, 28., Prudent. in Symm. II, 614. Isid. Orig. V, 6. IX, 7, 21. oder im Sinne von eheähnlicher Geschlechtsverbindung, wie bei Dioclet. et Maxim. in C. Greg. V, 2. §. 2. (295: illicita connubia), Constantin. in C. Th. XII, 1, 6. (319: ad sordida descendere connubia servularum — — minime — legibus prohibetnr), Valentin. Valens et Gratian. in C. Th. IV, 11, 7. (366), Valent. et Mart. in Nov. Mart. IV, 1, 3. (454). Wohl aber finden wir in den Quellen der

gegenwärtigen Periode die alten Bezeichnungen wieder von iustae nuptiae bei Iustiuian. in Inst. I, 10, pr., iustum matrimonium bei Serv. in Aen. IV, 328., legitimae nuptiae bei Dioclet. et Maxim. in C. Iust. VI, 55, 7. u. VIII, 47, 6. u. 7. Und in der That verbleibt für dieſe Bezeichnungen nicht allein der alte Begriff der eiviſen Ehe zwiſchen römiſchen Bürgern, im Gegenſatze zur Ehe mit Peregrinen, wie dies am Deutlichſten erhellt aus Iustinian. in Iust. cit.:

Iustas autem nuptias iuter se cives Romaui contrahuut,[1036])

ſondern es verbinden ſich auch nach wie vor mit ſolcher Ehe die wichtigſten juriſtiſchen Beſonderheiten hinſichtlich der Wirkung.[1037]) Gerade dieſe Momente aber berechtigen vollkommen zu dem Urtheile, daß in der That auch noch während der gegenwärtigen Periode das alte conubium des ius civile ſeinem Weſen nach fortbeſtand und ſeine Bedeutung für die röm. Bürger ſich bewahrte Grundlage beſonderer und wichtiger: eiviler Wirkungen der Ehe zu ſein. Dagegen von ſelbſtſtändiger und geſonderter Verleihung ſolchen conubium an Peregrinen finden wir in den Quellen der gegenwärtigen Periode nirgends eine Spur, ja es konnte überhaupt für ſolche

1036) Dieſe Angabe wiederholt Theophil. Paraphr. I, 10, pr. und fr. II. p. 930. Reitz, wie Harmenopul. IV, 4, 2. — Von dieſem Begriffe iſt wohl zu ſcheiden legitimae od. iustae nuptiae oder ähnlich in dem weiteren Sinne einer Ehe, welche nicht geſetzlich verboten oder gemißbilligt war, ſo bei Gordian. in C. Iust. V, 4, 7. und Iustinian. in C. Iust. V, 4, 23. § 1. 7. l. 25. 26., wozu vergl. namentlich auch Arcad. et Honor. in C. Th. IV, 6, 6.: — personis, quae ex connubio sunt, hoc est legitimis filiis; ingleichen bei Gordian in C. Iust. V, 4, 6. Endlich in noch anderem Sinne ſteht iustum coniugium bei Arcad. et Honor. in C. Th. XIV, 7, 1. in not. 1037.

1037) Die Lehre von der Vaterfolge und Mutterfolge der Kinder, je nachdem die nuptiae iustae od. non iustae waren, trägt auch für dieſe Periode noch vor Serv. in Aen. IV, 328.: ubi nou est iustum matrimonium, liberi matrem sequuntur; Boëth. in Cic. Top. p. 304. Or.: ex impari matrimonio suscepti uon patrem, sed matrem sequuntur; Isid. Orig. IX, 5, 18.: Semper — qui nascitur deteriorem parentis statum sumit; 7, 21.: quoties — connubium (i. e. aequalium matrimouium) non est, filii patrem non sequuntur; Arcad. et Honor. in C. Th. XIV, 7, 1. (397).: de quorum (sc. collegiatorum) agnatione haec forma servaqitur, uti ubi nou est aequale couiugium, matrem sequatur agnatio, ubi vero iustum erit, patri cedat ingenua succcssio. Im Uebrigen ſ. die obeitirten Stellen von Dioclet. et Maxim. u. a. m.

Rechtsverleihung um ſo weniger ein Bedürfniß vorhanden ſein, als da, wo es nicht genügend erſchien, eine Ehe auf Grundlage des ius gentium einzugehen, die ſehr leicht zu erlangende Civität ſich darbot, um durch deren Erwerbung für den peregrinen Theil die Ehe zu einem iustum matrimonium zu erheben.

Hiernächſt die testamentifactio[1038]) bewahrt ſich auch während der gegenwärtigen Periode ihren civilen Character und damit ihre alte Baſis in dem Syſteme der nationalen Herrſchaft des Rechtes, und dieſe Thatſachen bezeugen nicht allein die von der Anſchauung und Ausdrucksweiſe der vorhergehenden Periode in höherem Maaße influirten Stellen in Juſtinians Inſtitutionen, ſo in II, 10. §. 6., 19. §. 4., 20. §. 24., in deſſen Digeſten, ſo in XXVIII, 1, 4. 5, 49. §. 1., und, bezüglich des Verluſtes derſelben durch cap. dem. media, in XXVIII, 1, 8. §. 1. 2., 5, 6. §. 2., XXX, 1, 1. §. 2., XXXIV, 5, 20. pr. und in Cod. Iust. VI, 24, 1, ſondern es ergiebt ſich Solches auch aus den der gegenwärtigen Periode originären, in not. 1029 mitgetheilten Stellen, wo der Verluſt der testamentifactio in einer inneren Abhängigkeit zu der cap. dem. med. erſcheint. Ja endlich bietet auch ein ſicheres Argument einestheils die Turiner Gloſſe zu I. Iust. II, 10. §. 1. no. 149. Sav. (in Geſch. d. R. R. im Mittelalt. II. p. 443):

Puberibus] Qui testamentarii sunt ut puberes esse debent et cives Romani,

und zu Inst. eod. §. 6. no. 150.:

Testamentifactio] Testamenti factionem habere videntur,

1038) Testamentifactio findet ſich bei Valent. Theodos. et Arcad. in C. Th. XVI, 7, 4. pr. (391), Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 36. pr. (399), Theodos. et Valentinian. in C. Th. XVI, 5, 65. § 3. (428). Daneben testandi ius bei Gratian. Valent. et Theod. in C. Th. XVI, 5, 7. (381), facultas iusque testandi bei denſ. in C. Th. XVI, 7, 1. (381), testamenti condendi potestas bei denſ. in C. Th. XVI, 7, 2. (383), faciendi et adipiscendi licentia testamenti bei Valent. Theodos. et Arcad. in C. Th. XVI, 5, 17. (389), testandi vel ex testamento sumendi facultas bei Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 25. (395), conficiendorum testamentorum potestas bei denſ. in C. Th. XVI, 5, 27. (395), testandi facultas bei denſ. in C. Th. XVI, 7, 6. (396) und bei Theodos. et Valentin. in C. Th. XVI, 7, 7. § 1. (426), testamenti aut voluntatis ultimae ius und testamenti faciendi licentia bei denſ. in C. Th. XVI, 5, 65. § 3. 4 (423) u. a. m.

quibus licet facere testamentum, aut licet de testamendo adquirere,

wo allenthalben die testamentifactio noch auf dem Boden der civilen Rechtsfähigkeit ſteht; wie andrerſeits der Umſtand, daß noch im Harmenopul, wo indeſſen die Bezeichnung τεσταμέντι φακτίων bereits verſchwunden iſt, dennoch das Verhältniß an ſich das Nämliche geblieben iſt, inſofern als nicht allein den capite deminuti der früheren Zeit: den deportati und Ketzern nach V, 1. §. 14., 5. §. 3. init. §. 13. fin., 8. §. 61., VIII, 10. §. 1. I. sq. §. 2. C. die Teſtamentifaction abgeſprochen wird, ſondern auch gleiche Vorausſetzung bezüglich der Peregrinen der Beſtimmung zu Grunde liegt in V, 8. §. 92.:

μηδὲ παρὰ ξένοις τοῖς ἔξω Ῥώμης οἰκοῦσι διὰ θέσεως ἀδελφότης συνιστάσθω· κἄν τις ὡς ἀδελφὸς προληφθεὶς κληρονόμος γραφῇ, ἐκπιπτέτω τῆς κληρονομίας (nec apud peregrinos extra Romam habitantes per adoptionem fraternitas constituitor. Etsi quis ut frater adscitus scriptus sit heres, hereditate excidat).

Daher iſt es als Omiſſum aufzufaſſen, wenn unter den der testamentifactio nicht theilhaften Perſonen weder von Iustinian. in Inst. II, 10. §. 6., noch von Theoph. in Paraphr II, 10. §. 6., ebenſowenig wie im Harmenop V, 1. §. 10. sq., 8. §. 46. sq. §. 59. die Peregrinen genannt werden.

Dieſer Civilität der testamentifactio entſpricht es nun auch, daß dieſelbe als Gegenſtand beſonderer Verleihung an Peregrinen ſich vorfindet, und zwar in der doppelten Erſcheinungsform, daß zunächſt die active testamentifactio als Beſtandtheil des ius togae aufgefaßt und in dieſem daher den Peregrinen verliehen wird, worüber vgl. §. 99, und ſodann in der Weiſe, daß eine derartige Verleihung durch kaiſerliche Specialverfügung ertheilt wird, wie davon Kunde geben Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 25. §. 1. (395):

A patre nostro quibusdam (sc. Eunomianis) fuerat super testandi iure beneficio speciali concessum;

und Honor. et Theodos. in C. Th. VI, 5, 58. §. 4. (415):

Qui de Eunomianis speciali beneficio meruerant, ut eis testamenti factio indulgeretur, wozu vgl. not. 1029.

Dahingegen das commercium iſt dem Namen und der Sache nach aus den Quellen der gegenwärtigen Periode völlig entſchwun-

den, indem der vermögensrechtliche Verkehr unter Lebenden bereits frühzeitig theils die letzten Punkte seiner civilen Basis aufgab, theils auch die Geschäftsformen, welche auf jenem Gebiete als civile noch überliefert worden waren: die mancipatio, in iure cessio und fiducia (§. 112) entweder ihren gänzlichen Untergang oder eine Verwandlung ihres Wesens erfuhren. Denn was zunächst die Mancipation betrifft, so finden wir, wenn wir von ihrer Erscheinungsform als coëmtio und testamentum per aes et libram, ingleichen bei der Adoption und Emancipation als nicht hierher behörig absehen, daß dieselbe zunächst als Rechtsgeschäft über die causa mancipii der gegenwärtigen Periode gar nicht überliefert wurde, indem sie vielmehr hierfür mit dem Rechtsinstitute des mancipium selbst wohl bald nach der lex Antoniniana in Wegfall gelangte,[1039] wie solches sich ergiebt aus Diocletian. et Maxim. in C. Iust. IV, 43, 1.:

> Liberos a parentibus neque venditionis neque donationis titulo neque pignoris iure aut alio quolibet modo — — in alium transferri manifestissimi iuris est.

Sodann als Form der Perfection der donatio finden wir die Mancipation, neben der Tradition für res nec mancipi, noch während der vorigen Periode in Bezug auf die res mancipi und in der Stellung eines nothwendigen Requisites solcher Schenkung, und wenn auch bereits Antoninus Pius die Schenkungen zwischen Eltern und Kinder auch in Bezug auf die res mancipi von jenem Erfordernisse befreit,[1040] so wird doch dieselbe im Uebrigen für die Schenkungen solcher Sachen noch als nothwendig anerkannt von Dioclet. et Constant. in fr. Vat. §. 313 (296) u. Dioclet. et Maxim. in C. Hermogen. VII, 1. (293—304) u. fr. Vat. §. 293 (293).[1041]

1039) Schilling, Inst. § 31. not. hh. nimmt an, daß das mancipium noch in der Constit. von Constantin. in C. Inst. IV, 43, 2. fortbestanden habe, ja consequenter Weise hätte derselbe anzunehmen, daß solches auch noch in dem Edict. Theodorici 94, in der lex Rom. Visig. Paul. V, 1. § 1., in Petri Except. Leg. Rom. I, 14. fortlebte. Allein das hierbei berührte Verhältniß ordnet sich gar nicht dem alten mancipium unter, daher auch eine Mancipation dabei nicht mehr vorkommt und dementsprechend auch nicht dieser, sondern nur der venditio gedacht wird.

1040) Nach Constantin. in C. Th. VIII, 12, 4., wozu vergl. Dioclet. et Constantin. in fr. Vat. § 314. und Schilling Inst. § 358. not. 6.

1041) Hiermit stimmen überein die Instrum. donat. Statiae Irenes von 252 bei Zell, Epigraphik I. no. 1780., T. Flavii Syntrophi ebendas.

Wohl aber läßt Constantin. in fr. Vat. §. 249. (316. vgl. Schilling, Inst. §. 358 not. h.—k.) die Mancipation als Requisit der Schenkungen fallen, indem er für res mancipi, wie nec mancipi gleichmäßig die Abfassung eines schriftlichen Instrumentes vor Zeugen, Tradition vor Zeugen und gerichtliche Insinuation vorschreibt, und hiermit stimmt auch überein, daß Constantin. in C. Th. VIII, 12, 2. (316) für die Schenkung von Grundstücken und zwar von italici, wie stipendiarii fundi an den emancipatus minor die Mancipation für unnöthig erklärt. Daß indeß auch nach dieser Zeit die Mancipation noch bei Schenkungen angewendet wurde, ersehen wir theils aus Constantin. in C. Th. VIII, 12, 4. (319), worin derselbe nicht allein die obige Bestimmung des Antoninus Pius dahin wiederholt, daß bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern weder Mancipation, noch Tradition erfordert werde, sondern auch bezüglich der übrigen exceptae personae der lex Cincia noch der Mancipation als vorkömmlich gedenkt,[1042]) theils aus Constantins in C. Th. VIII, 12, 5. (333), worin ebenfalls der traditio vel mancipatio als nicht erforderliches Requisit der Schenkungen gedacht wird. Wenn wir nun hierbei allenthalben die Mancipation in ihrer alten Bedeutung als eines selbstständigen Rechtsgeschäftes aufzufassen haben, worauf auch die legislatorische Ausdrucksweise traditio vel mancipatio hinweist, so tritt dagegen

---

no. 1779., T. Flavii Artemidori ebendas. no. 1785., wo indeß die Interpunktion dahin zu berichtigen ist: — — facturum se dixit. Dolumque malum huic rei abesse afuturumque, sic haec recte dari etc.

1042) Constantin sagt: sive mancipationis decursa fuerit solennitas, vel certe res tradita doceatur. Hiernach wird daher die Mancipation durch die Tradition ersetzt. Da nun aber Constantin durch die Constit. von 316 (in fr. Vat. § 249.) die Tradition als Requisit der Schenkungen auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Personen vorgeschrieben hatte, so ist die obige Bestimmung nicht dahin zu fassen, daß die Schenkungen zwischen den exceptae personae (mit Ausnahme von Eltern und Kindern) alternativ durch Mancipation oder Tradition perfect würden, sondern daß die Tradition auch hier absolut nothwendig sei, während die Mancipation nur als weitere Solennität zur Tradition hinzutrete. Indem aber gleichwohl auch bei mangelnder Mancipation die Tradition an sich genügt, so ist demnach die Erstere in Wahrheit gar nicht mehr gesetzliches Requisit, sondern nur freibeliebte Geschäftsform, auf welche Constantin um ihrer häufigen Vorkömmlichkeit willen Rücksicht nimmt.

ein wesentlich verschiedenes Verhältniß zu Tage bei Constantius in C. Th. VIII, 12, 7. (355. vgl. Schilling, l. c. §. 358. bb.):

> cum genitoris mei scitis evidenter expressum sit, nullam donationem inter extraneos firmam esse, si ei traditionis videatur deesse solennitas, — — in omnibus deinceps observari negotiis oportebit, ut donatio inter extraneos minus firma iudicetur, si iure mancipatio et traditio non fuerit impleta;

denn indem wir hier zum ersten Male dem Requisite der mancipatio et traditio begegnen, so haben wir nun hierunter keineswegs zwei selbstständige Rechtstitel der Perfection der Schenkung zu verstehen, vielmehr Mancipation und Tradition als jenes einheitliche, ungetrennte, juristische Ganze aufzufassen, welches durch traditionis solennitas von Constantius umschrieben wird, als Tradition somit, welche unter einer von der alten Mancipation entlehnten Solennität sich bewerkstelligte.[1043])

Wenn daher Iulianus in C. Th. III, 5, 8. (363) als Requisit der Schenkung nicht der mancipatio, sondern nur der traditio und dies „in praediis italicis vel stipendiariis seu tributariis" gedenkt, so haben wir doch hier allenthalben jene solenne Tradition zu verstehen. Durch Theodos. et Valentinian. in C. Inst. VIII, 54, 29. (428) ward nun die Abfassung eines schriftlichen Instrumentes für die Schenkungen insoweit erlassen, als jede andere beliebige beglaubigende Form für genügend erklärt ward, so daß daher fortan als gesetzliche Requisite der Schenkungen insgemein erfordert wurden Beglaubigung des Schenkungsactes auf beliebige Weise, Tradition vor Zeugen [1044]) und gerichtliche Insinuation. Allein als die regel-

1043) Schilling, Inst. § 258. not. cc. sucht seine abweichende Auffassung von diesem Gesetze dadurch zu rechtfertigen, daß er mit Savigny, Verm. Schr. I. p. 322. sq. der cumulativen Verbindung einen electiven Sinn beimißt. Allein die Berechtigung hierfür ist nicht dargethan, und kann überhaupt gegenüber dem Tenor des Gesetzes nie dargethan werden.

1044) Doch fiel das Requisit der Tradition hinweg, sobald der Schenker den ususfructus sich zurückbehielt (usufructuaria donatio); so bereits nach altem Rechte (vergl. Schilling, Inst. § 350. not. k.), welches Honor. et Theodos. in C. Th. VIII, 12, 8. im J. 415 aufhoben, und in C Th. eod. 9. im J. 417 wieder herstellten. Um nun die Schenkung gegen Anfechtung wegen Mängel der Tradition sicher zu stellen, so ward im 5. Jahrh. und später regelmäßig der ususfructus, wenn auch nur auf wenige Tage zurückbehalten, woraus sich erklärt, daß die aus jener Zeit uns überlieferten Documente regel-

mäßig vorkömmliche Geschäftsform erkennen wir immer noch die Abfassung eines vom Schenker unterzeichneten schriftlichen Instrumentes unter Zuziehung von mitunterschreibenden Zeugen, nebst Tradition vor Zeugen und gerichtlicher Insinuation des Instrumentes; denn dies ergiebt bereits die Constitution von Leo et Maiorianus in Nov. Mai. VII; 1. §. 9. (458), welche der Unterschrift der fünf Mancipations- oder Traditionszeugen gedenkt,[1044a]) vor Allem aber die Constit. von Zeno in C. Iust. VIII, 54, 31. (478), welche verordnet, daß im Falle der Abfassung eines schriftlichen Instrumentes und bei gerichtlicher Insinuation die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich sei und somit auch die unsolenne Tradition genüge, wogegen im Falle nicht schriftlicher Abfassung die obige Const. von Theodos. et Valentinian. von 428 auch ferner noch maaßgebend sein solle. Dennoch macht von den hierin zugestandenen Erleichterungen der juristische Lebensverkehr wenigstens für die wichtigeren Schenkungen von Grund und Boden keinen Gebrauch, daher wir auch jetzt noch die von früher üblichen Formalitäten bei den Schenkungen dieser Zeit vorfinden, deren Instrumente uns überliefert sind, obwohl gerade hier meistentheils, weil die Schenkungen usufructuariae donationes sind (not. 1044), die traditio als nicht forderliches Requisit sich erweist.[1045]) Später traf sodann

---

mäßig usufructuariae donationes enthalten; vergl. auch noch Iustinian. in C. Iust. VIII, 54, 35. § 5. (530) und Savigny, Gesch. d. R. R. i. M. A. II. p. 187.

1044a) Die Stelle lautet: praedia vel urbana vel rustica nunqnam sine interpositione decreti curialis alienet. — — In mancipio tantummodo distrahendo non est decreti quaerenda solennitas, si quinque primorum curiae subscriptio atque consensio adiecta monstretur. In mancipio distrahendo heißt: bei Veräußerung des Grundstückes durch Mancipation; die Mancipation selbst aber ist die obige solenne Tradition.

1045) Hierher gehört: A. aus der Zeit des occidentalischen Kaiserreiches die usufr. donat. des Gaudiosus an die Kirche von Ravenna bei Spangenberg Iur. Rom. Tab. Neg. no. 30., die ich in die 1. Hälfte des 5. Jahrh. versetze (not. 984 und 1015) und die usufr. donat. der Flavia Xantippe an die mansionarii ecclesiae S. Mariae Romanae wahrscheinlich aus der nämlichen Zeit bei Spangenberg l. c. no. 36; hier finden wir: a. notarielles Instrument in Gegenwart von 5 mitunterschreibenden Zeugen abgefaßt und vom Notar unterzeichnet; dagegen verloren ist b. die Nachricht bezüglich der gerichtlichen Insinuation; endlich c. gesetzlich nicht erfordert ist, daß an Stelle der Tradition des Schenkungsobjectes Tradition der Schenkungsurkunde vor

das Edictum Theodorici c. 51. 52. u. 53. (500) eine Abänderung jener geſetzlichen Beſtimmungen inſofern, als für die Schenkungen von Mobilien die Tradition allein als erforderliches Requiſit hingeſtellt wird, wobei indeß ſolenne Tradition vor Zeugen verſtanden iſt und hinzugefügt wird, daß der Beweis der beſchehenen Tradition durch ein von den Zeugen unterſchriebenes Inſtrument erbracht werden könne; dagegen für die Schenkung von Immobilien wird der übliche Geſchäftsbrauch ſancirt und erfordert theils ſchriftliches Schenkungsinſtrument vor Zeugen errichtet und von denſelben unterſchrieben, theils ſolenne Tradition vor Magiſtrat oder drei Curialen, theils gerichtliche Inſinuation;[1046]) während für die usufruc-

den 5 Zeugen vorgenommen und von den Zeugen bekundet wird: banc chartulam posita(m) super sancta Evangelia (Ac)tiona(riis praefatae) Aecclesiae a memorato Gaudiuso sub iusiurandum traditam vidi; B. aus der Zeit des Odovacar 1. die usufr. donat. des Theodovius an die ecclesia Cornutiana von 471 bei Spangenberg l. c. no. 26.; hier finden wir: a. ſchriftliches Inſtrument vom Notar abgefaßt und vom Schenker unterzeichnet; b. gerichtliche Inſinuation; wogegen Tradition fehlt; 2. die donat. des Königs Odovacar an den Pierius vom J. 489 bei Spangenberg l. c. no. 27.; hier finden wir a. Abfaſſung ſchriftlichen Inſtrumentes durch einen königlichen Notar und Unterzeichnung deſſelben durch einen königlichen Procurator; b. gerichtliche Inſinuation der Schenkung; c. ſolenne Tradition in Gegenwart eines Chartularius und eines Deputirten der Curie von Syracus, worüber das Protocoll ebenfalls zu den Acten genommen wird; 3. die usufr. donat. der Maria an die Kirche von Ravenna vom J. 491 bei Spangenberg, l. c. no. 28.; hier findet ſich: a. ſchriftliches Inſtrument unterzeichnet von der Schenkerin und von 3 Zeugen mitunterſchrieben, und b. gerichtliche Inſinuation; 4. ſcheint in dieſe Zeit, nicht aber in die der oſtgothiſchen Herrſchaft (da die Tradition den Erforderniſſen von Ed. Theodor. 53. entſchieden nicht entſpricht) zu gehören die usufr. donat. eines Unbekannten an den Vigilius bei Spangenberg no. 40.; hier finden wir: a. ſchriftliches Inſtrument, von wahrſcheinlich 3 Zeugen und wahrſcheinlich auch vom Schenker unterzeichnet; b. gerichtliche Inſinuation; dagegen muß als geſetzlich entbehrlich gelten c. die ſolenne Tradition in Gegenwart eines Curialen, worüber Protocoll zu den Acten genommen iſt.

1046) Die mangelhaft redigirten Beſtimmungen lauten nach Rhon in c. 51.: donationes sub hac solemnitate praecipimus celebrari. Quodsi cuiuslibet pretii res mobilis fortasse donetur vel certe manciplum, sola traditione largientis sit perfecta donatio; quae tamen scripturae fide possit ostendi, cui testium subscriptio monstretur C. 52. Si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluierit, scriptura munificentiae etiam testium subcriptionibus robo-

tuaria donatio auch jetzt noch die Tradition als überflüſſig anerkannt wird (not. 1046). Nach dieſen Requiſiten finden wir daher auch die uns überlieferten Schenkungen aus den Jahren 500—553 in Italien vollzogen.[1047] Endlich Iustinian. in C. Iust. VIII, 54, 35. (530) beſeitigt die Nothwendigkeit der Tradition bei den Schenkungen gänzlich und erforderte lediglich noch die gerichtliche Inſinua-

---

rata gestis muuicipatibus allegetur; ita ut confectioni gestorum praesentes adhibeantur tres curiales aut magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri vel quinquennalis (nach Sav.: tres curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri vel quinquennales): qui si defuerint, in alia civitate quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur, aut apud iudicem eiusdem provinciae, quod donatum fuerit allegetur. C. 53. De traditione vero quam semper in locis secuudum leges fieri necesse est, si magistratus, defensor, duumviri aut quinquennalis (nach Sav.: magistr. defens. aut duumviri quinquennales) forte defuerint, ad conficienda introductionum gesta, tres sufficiant curiales, dummodo vicinis scientibus impleatur corporalis introductionis effectus. — Eine bemerkenswerthe Uebereinſtimmung mit dieſen Beſtimmungen läßt erkennen Papian. 23., wo ebenfalls die usufr. donat. der Tradition nicht erfordert.

1047) Hierher gehört: 1. die donat. der Hildevara von Grund und Boden an den Eccleſius vom J. 523 bei Spangenberg l. c. no. 29.; hier erkennen wir a. ſchriftliches Inſtrument vor 3 Zeugen errichtet und von dieſen, wie von der Schenkerin unterzeichnet; b. gerichtlich Inſinuation, wogegen c. die Traditionsbekundung verloren gegangen iſt; 2. die usufruct. donat. von Grund und Boden, wie von Mobilien Seitens der Runilo, einer Gothin an die Kirche von Ravenna aus d. J. 553 bei Spangenberg l. c. no. 31.; hier finden wir a. notarielles Inſtrument von 5 Zeugen und von dieſen, wie von der Schenkerin und dem Notare unterzeichnet; b. gerichtliche Inſinuation, wogegen c. die ſolenne Tradition für entbehrlich erklärt wird um der Retention des ususfructus willen: quarum rerum ſstarum triginta dierum ususfructus est nobis pro traditione (i. e. traditionis) sollemnitate retentio, woneben noch Tradition der Schenkungsurkunde ſich vorfindet und von den Zeugen bekundet wird: me praesente est tradita donatio, während die Schenkerin ſagt: quae tradenda erant, tradidimus; 3. die donat. usufr. der Gothin Siſivera an die Kirche von Ravenna bei Spangenberg l. c. no. 38 iſt übereinſtimmend, mit alleiniger Ausnahme von 6 Zeugen anſtatt 5, und demnach auch wohl in die nämliche Zeit zu verſetzen; namentlich ſpricht dafür die ausdrückliche Berufung auf die geſetzlichen Beſtimmungen (ut leges censeunt), welche die Tradition bei der donat. usufr. für überflüſſig erklären, da das ſpätere juſtinianeiſche Recht ſolche Ausnahme zur Regel für alle Schenkungen erhob.

tion für Schenkungen über 500 solidi, wozu er dann in C. Iust. VIII, 54, 37. (531) ergänzend noch beifügt:

Verba superflua, quae in donationibus poni solebant, scilicet sestertio nummo uno, assium quatuor, penitus esse reiicienda.[1048])

Zwar werden nun diese Gesetze wohl zu Anfang des Jahres 554 auch auf Italien übertragen[1049]) und verbleiben in Gültigkeit ebensowohl für die Periode der byzantischen, wie auch der longobardischen Herrschaft daselbst, allein nichts destoweniger behält auch jetzt noch der rechtliche Verkehr seine früheren Geschäftsformen wenigstens für die wichtigeren Schenkungen bei, wie dies theils Leo in Nov. Leon. L.,[1050]) theils die aus dieser Periode uns überlieferten Schenkungsurkunden ergeben.[1051])

Unternehmen wir es nun, inmitten dieser bunten Vielfältigkeit von Formen und Gesetzen, welche auf dem Gebiete der donatio uns entgegentritt, das Schicksal der Mancipation dabei näher zu bestimmen, so bietet uns hierfür den sichersten Ausgangspunkt die Const.

1048) Vergl. Schilling, Inst. § 359.; wegen der Lesart vergl. Savigny, verm. Schr. I. p. 322. not. 1.

1049) Iustinian. in Const. Pragm. 11.

1050) Κἂν ὑπὸ μάρτυρσιν ὁ τῆς δωρεᾶς ἀντιποιούμενος ταύτης ἀντιποιῆται· dieser Passus erweist die obige Annahme für das byzantinische Kaiserreich dieser Zeit.

1051) Hierher gehört: 1. die usufr. donat. des Bonus und der Martyria an die Kirche von Ravenna vom J. 572 bei Spangenberg l. c. no. 33, wo sich findet: a. notarielles Instrument vor 5 Zeugen errichtet, von diesen und von den Schenkern, wie vom Notar unterzeichnet, b. gerichtliche Insinuation; 2. die donat. usufr. des Gregorius an das Kloster des heil. Andreas vom J. 587 bei Spangenberg no. 34.; hier finden wir: a. wohl wie 1a; b. wie 1b; c. in Bezug auf die Tradition die Clausel: quae retentio ipsius ususfructus prefato Monasterio — pro sollemni et legitima traditione constare sanxerunt, woneben endlich noch Tradition des Schenkungsinstrumentes, welche die Zeugen besonders bekunden (hanc donationem — — traditam vidi); 3. donat. usufr. des Johannes an die Kirche zu Ravenna aus der Zeit des Exarchates bei Spangenberg no. 35.; a. wie 1a, nur daß 6 statt 5 Zeugen zugezogen sind; b. wie 1b; c. Tradition der Schenkungsurkunde und Bekundung darüber durch die Zeugen (wie 2c); 4. donat. des Stephanus an die Kirche von Ravenna bei Spangenberg no. 37. ist in a — c vollkommen übereinstimmend mit 3, nur daß 5 statt 6 Zeugen. Vergl. auch Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. Alt. II. p. 112. not. q.

von Constantin d. Gr. aus dem J. 316 in fr. Vat. §. 249. Denn indem dieses Gesetz die Nothwendigkeit der Mancipation bei Schenkungen beseitigte, vielmehr statt deren neben der gerichtlichen Insinuation Abfassung eines schriftlichen Instrumentes vor Zeugen, wie Tradition vor Zeugen vorschrieb, gleichwohl aber einerseits über die Zahl dieser Zeugen Nichts bestimmt war, während andrerseits wiederum der Lebensverkehr selbst die von Constantin gesetzlich beseitigte Mancipation noch beibehielt, so lag es nun nahe, daß man ebensowohl die Zahl der Instrumentszeugen von denjenigen der Mancipationszeugen entlehnte, wie auch daß im Laufe der Zeit die Mancipation, indem sie mit der Tradition in Continuität trat, immer inniger mit dieser sich verschmolz, bis sie schließlich zu einer reinen Solennität der Letzteren herabsank. Und wie nun bereits die obeitirte Constitution von Constantius aus d. J. 355 (bei not. 1043) diesen Entwicklungsgang verräth, so spricht auch derselbe darin unverkennbar sich aus, daß nunmehr jene Tradition als solemnis traditio in den Quellen uns entgegentritt, oder vorausgesetzt wird (not. 1045 unter B, 2.). Jene Solennität aber solcher Tradition, wie die daneben vorkommende Erwähnung der Mancipation in den Schenkungsurkunden werden wir weiter unten besonders in Betracht ziehen.

Wenden wir nun der Mancipation in ihrer Bedeutung als Form der Eigenthumsübertragung unsere Betrachtung zu, so haben wir a priori der Annahme Raum zu geben, daß hier die Mancipation ebenmäßigen Schritt hielt und gleiches Schicksal erfuhr, wie bei der Schenkung, d. h. daß sie von Constantin d. Gr. an allmählig mit der Tradition zu einem einheitlichen Acte verschmolz in der Weise, daß ein Theil ihrer Solennität auf die Tradition übertragen und hiermit die Letztere zu einer solennis traditio umgewandelt ward. Und diesen Umwandlungsproceß erblicken wir bereits vollendet in der Const. von Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. II, 29, 2. §. 1. 2. (394):

Si quid eo nomine in auro vel argento vel in ceteris mobilibus datum fuerit, traditio sola sufficiat, et contractus habebit perpetuam firmitatem, quoniam collatio rei mobilis inita integra fide hac ratione cumulatur. Quodsi praedia rustica vel urbana placitum continebit, scriptura, quae ea in alium transferat, emittatur, sequatur traditio corporalis, et rem fuisse comple-

tam, gesta testentur; aliter enim ad novum dominum transire non possunt neque de veteri iure discedere.

Denn indem hier die Requiſite der Eigenthumsübertragung auf Grund des ſogenannten contractus suffragii feſtgeſtellt werden und hierbei beſtimmt wird, daß bei Mobilien die einfache Tradition genüge, bei Immobilien dagegen nach Maaßgabe der Vorſchriften für die donatio Abfaſſung eines Inſtrumentes und Tradition, Beides wohl ebenfalls vor Zeugen, nicht minder auch gerichtliche Inſinuation erfordert werde, ſo geht nun hieraus mit Beſtimmtheit hervor, daß die Mancipation als ſelbſtſtändiges Rechtsgeſchäft zu jener Zeit für die Eigenthumsübertragung bei keinerlei Objecten mehr erfordert, wie angewendet wurde, vielmehr eine ſolenne Tradition an ihre Stelle getreten war. Und dieſe Auffaſſung findet auch ihre ſchlagende Beſtätigung ebenſo durch Valentin. in Nov. Val. XXXI, 1. pr. §. 1. (451), wie durch die lex Rom. Visigoth. (506), Paul. I, 13. §. 4.:

Si id quod emptum est neque tradatur neque mancipetur, venditor cogi potest, ut tradat aut mancipet,

wovon der Sinn näher beſtimmt wird durch die Interpret. in h. l.:

Si eam rem, quam aliquis accepto pretio facta venditione distraxit, tradere distulerit, ad traditionem rei, quam vendidit, omnibus modis compellendus est;

ſowie Ibid. Paul. II, 17. §. 3.:

Res empta, mancipatione et traditione perfecta, si evincatur, auctoritatis venditor duplo tenus obligatur;

denn hier haben wir in der erſten Stelle unter der traditio aut mancipatio ſo, wie in der letzten Stelle, eine mancipatio et traditio, und unter dieſer wiederum, wie in der zweiten Stelle, eine traditio, d. h. eine traditio solennis zu verſtehen.

Während daher in Gallien zur Zeit der weſtgothiſchen Herrſchaft auf dem Gebiete der Eigenthumsübertragung das Verhältniß noch genau des Nämliche iſt, welches uns bereits die Conſtit. des Conſtantius v. J. 355 auf dem Gebiete der Schenkungen vorführte, daß nämlich die Mancipation mit der Tradition zu einem einheitlichen Acte verſchmolz und demnach in der solennis traditio die letzten Ausläufer der Erſteren uns begegnen, ſo nahm dagegen in Italien die Entwickelung inſofern eine andere Wendung, als hier wir den Ueberbleibſeln der Mancipation an einer anderen Stelle begegnen. Indem nämlich hier, wenigſtens für Immobilien, die

gerichtliche Tradition ſich ausbildete, der wir bereits bei der Schenkung des Königs Odovacar an den Pierius v. J. 489 (not. 1045) begegneten, und welche durch das Ed. Theodor. c. 53 geſetzlich normirt wurde, ſo ſcheint es nun hierdurch herbeigeführt worden zu ſein, daß jene Ausläufer der Mancipation, welche vorher auch hier mit der Tradition ſich verbunden haben mögen, dieſe ihre Verbindung in der Weiſe wieder löſten, daß bei Kaufgeſchäften mit gerichtlicher Tradition alle und jede Mancipationsſolennität gänzlich aufgegeben wurden, bei Kaufgeſchäften mit privater Tradition dagegen für die letztere das Requiſit der fünf Zeugen beibehalten, im Uebrigen dagegen die Mancipationsſolennität auf den Act der Vollziehung des Kaufes ſelbſt zurückgezogen und mit dieſem, gleich in der älteſten Zeit verbunden wurde, eine Wahrnehmung, welche durch die Verkaufsurkunden aus der gegenwärtigen Periode allenthalben ihre beſte Beſtätigung erhält.[1052])

1052) Hiernach haben wir zu ſcheiden: A. venditiones zu privater traditio solennis; hierher gehört: 1. die vendit. der Gothin Tulgilo an den Peregrinus vom J. 539 bei Spangenberg l. c. no. 49.; hier finden wir: a. notarielles Inſtrument vor 5 Zeugen errichtet, und von dieſen, wie vom Verkäufer unterzeichnet; b. Mancipationsſolennität: „nummo usuali dominico uno“ (welche Clauſel ohne alle weitere Verbindung daſteht); c. außergerichtliche Tradition vor wohl 5 Zeugen; 2. in der vendit. des Gothen Gundilebus an den Alamud v. 536—544 bei Spangenberg 52[a]; hier findet ſich: a. wohl wie 1[a]; b. Mancipationsſolennität: „nummum usualem domicon [unum] —;“ c. wohl wie 1[c]; 3. die vendit. des Domninus an den Deusdedit v. 572 bei Spangenberg no. 54.; hier findet ſich: a. wie 1[a]; b. Mancipationsſolennität „ere dominic(am leg. dominico uno“, und dann die Clauſel: „huic venditioni, traditioni mancipationique rei s̄stao dolum malum abesse“; c. wie 1[c]; d. gerichtliche Inſinuation; 4. auf ein Mehreres, als auf eine derartige Mancipationsſolennität kann auch nicht geſchloſſen werden aus der Nachricht über eine Verkaufsurk. bei Spangenberg no. 47. — B. Venditiones zu gerichtlicher Tradition; hierher gehört: 1. die vendit. des Domnicus an den Montanus vom J. 540 bei Spangenberg no. 50.; hier finden wir: a. notarielles Inſtrument vor 5 Zeugen, und von dieſen, wie von dem Verkäufer unterzeichnet; b. gerichtliche Inſinuation; c. gerichtliche Tradition (sollemnis traditio), worüber die Urkunde zwar verloren gegangen iſt, die jedoch nach Maaßgabe der gerichtlichen Tradition bei den Schenkungen (not. 1045) ſich beurtheilen läßt; 2. die vendit. des Baſilius an den Rusticus vom J. 504 bei Spangenberg no. 48; hier finden wir a. wohl wie 1[a], b. u. c. wie 1[b] und 1[c]; 3. die vendit. des Gothen Minnulus an den Iſacius vom J. 541 bei Spangenberg no. 52; hier finden wir a. u. b. wie 1[a] u. 1[b], u. c.

Stellen wir nun dieſe Ausläufer der Mancipation in ihrem äußeren Auftreten feſt, ſo haben wir anzuerkennen, daß allenthalben, wo wir denſelben begegnen, ſei es innerhalb, ſei es außerhalb des römiſchen Reiches, die gleiche Erſcheinungsform ſich darbietet: Hingabe eines oder mehrerer Goldſtücke im Geſammtwerthe von einem Seſterze ($1^9/_{10}$ Sgr.) Seitens des Acquirenten an den Veräußernden in Gegenwart von fünf oder ſechs oder ſieben Zeugen und unter Ausſprechung gewiſſer ſtehender, die Acquiſition ausſprechender Worte. Denn gerade dieſes Bild wird dem Auge vorgeführt in der lex Rom. Visig., Caj. I, 6. §. 3.:

Emancipatio autem, hoc est manus traditio, quaedam similitudo venditionis est: quia in mancipationibus praeter illum, hoc est certum patrem, alius pater adhibetur, qui fiduciarius nominatur. ergo ipse naturalis pater filium suum fiduciario patri mancipat, hoc est manu tradit, a quo fiduciario patre naturalis pater unum aut duos numos, quasi in similitudinem

---

ein Fragment der Urkunde über die gerichtliche Tradition; 4. die vendit. des Clerus der Kirche S. Anaſtaſiae an den Petrus v. J. 551 bei Spangenberg no. 53; hier finden wir a. — c. wie 1^a—^{c}. — C. Eine dritte Claſſe bilden die usufructuariae venditiones, wo nach Analogie der usufructuariae donationes (not. 1044) die Tradition ganz hinwegfällt, und ebenſo von der Mancipation keine Spur ſich vorfindet; hierher gehört 1. die vendit. des Deusdedit an den Holdiger aus dem 6. Jahrh. bei Spangenberg no. 55; hier finden wir a. notarielles Inſtrument vor 5 Zeugen errichtet und von dieſen, wie vom Verkäufer unterzeichnet; b. an Stelle der Tradition die retentio ususfructus: „reservat sibi s̄s̄tus venditor usumfructum rei dierum triginta, quod s̄s̄[t]o comp[arat](ori) pro sollemni [et] corporale traditione constavit; c. gerichtliche Inſinuation; 2. die vendit. der Ruſticiana an den Johannes vom J. 591 bei Spangenberg no. 56; hier finden wir: a. wie 1^a, b. wie 1^b und mit ähnlicher Clauſel; c. wie 1^c; 3. die vendit. vom Jahre 616—619 bei Spangenberg no. 57.; hier finden wir: a. wohl wie 1^a; b. und c. wie 1^b u. 1^c; hier lautet die Clauſel ad b: sibi — [v]endetor usumfructum retenuit dierum decem, quod possit s̄s̄to comparatori h[eredi]busque eius, ut leges censeunt, pro sollemni et cor[po]rali traditione constare videatur; huic rei, venditioni, nuncupationi, traditionique d[o]l[um] m[alum] abesse;“ hier iſt zunächſt unter nuncupatio nicht mancipatio zu verſtehen, und ſodann das ut leges censeunt als eine den donationes usufr. entnommene Clauſel (no. 1047 fin.) aufzufaſſen, welche nichtsſagend iſt, da bezügliche Geſetze gar nicht vorhanden waren, welche die Tradition bei der vendit. usufr. erlaſſen hätten, vielmehr hierin lediglich ein gewohnheitsrechtlicher Satz ſich ausſprach; vergl. Petr. Exc. II, 13.

pretii accipit, et iterum eum acceptis numis fiduciario patri tradit. hoc secundo et tertio fit, et tertio eum fiduciario patri mancipat et tradit et sic de patris potestate exit. Qnae tamen emancipatio — — ante curiam facienda est, ubi quinque testes cives Romani in praesenti ernut, et pro illo, qui libripeus appellatur, id est stateram tenens, et qui antestatus appellatur, alii duo, ut septem tertium numerus impleatur.

Und hiermit ſtimmt ebenſowohl überein die cit. Conſt. von Juſtinian v. J. 531 in C. Iust. VIII, 54, 37, woraus wir zugleich erſehen, daß jene Formalitäten auch im Oriente Platz gegriffen und ſich erhalten hatten, wie auch die italiſchen Verkaufsurkunden aus der gegenwärtigen Periode in not. 1052 unter A.

Nach Alle dem nun haben wir die Frage wegen der Fortdauer der Mancipation während des Ausganges der gegenwärtigen Periode dahin zu beantworten: die Mancipation in ihrer alten Bedeutung, als ſelbſtſtändiges Rechtsgeſchäft für die Zwecke der Eigenthumsübertragung und Schenkung erfuhr allerdings von Conſtantin d. Gr. abwärts ſehr raſch ihren Untergang;[1053] allein in jenen Ausläufern, die wir im Obigen feſtſtellten, erhielt ſich dieſelbe in der That theils bei den res mancipi, theils bei Immobilien im Allgemeinen ebenſowohl im byzantiſchen Reiche und in Italien bis in das Zeitalter Juſtinians, wie auch im weſtgothiſchen Reiche in Gallien, und im oſtgothiſchen und longobardiſchen Reiche in Italien. Dabei erſcheint im Orient und in Gallien jene Mancipationsſolennität mit der Tradition zu einem einheitlichen Acte verbunden und geſtaltet die Letztere zur traditio solennis,[1054] während ſie in Italien

1053) In dieſem Sinne iſt es zu faſſen, wenn Boëth. (geb. um 470 † 524) in Cic. Top. p. 322. Or. von der mancipatio als etwas Vergangenem ſpricht. Ebenſo ſetzt er p. 321. sq. den Unterſchied zwiſchen res mancipi und nec mancipi in die Vergangenheit.

1054) Hinſichtlich der Tradition haben wir in Bezug auf Immobilien zu ſcheiden: A. die Tradition ſchlechthin, d. i. die Beſitzaufaſſung; dieſe erfolgt in einer Formel wie: „in quam vacuam possessionem — — fundi Concordiacos vindetores sēsti se suosque omnes inde exsisse, excessisse decessisseque dixerunt et eundemque comparatorem Peregrino v. st. heredesque ejus ex causam hujus venditionis in sēstam rem hire, mittere, ingredi, possidereque permiserunt, sicut et alio dyplomum vacuali desuper hanc rem," in der Vendit. von 539 bei Spangenberg no. 49.; hierauf bezieht ſich die Clauſel: „Constat heos hac die — — tra-

neben der Tradition ein die Perfection des Kaufes bekräftigendes Moment bildet. Und eine ähnliche Bewandtniß dürfen wir vielleicht auch anerkennen, wenn Isid. Orig. V, 25, 31.[1055]) von dem Fortbestande der Mancipation zu seiner Zeit spricht. Dagegen endlich die Erwähnung der Mancipation in den italischen Schenkungsurkunden[1056]) scheint als reine Clausel ohne bestimmte Sachbedeutung aufgefaßt werden zu müssen.

---

dedisse et tradederunt Peregrino" ebendas., wie vielfach anderwärts, so in no. 48. 50. 52. 56. B. die traditio corporalis oder solemnis d. i. die Besitzeinweisung; diese erfolgt: 1. gerichtlich, so in Italien nach not. 1045 u. not. 1052 unter B.; hierauf bezieht sich die epistola traditionis, d. i. das schriftliche Gesuch des Veräußernden an das Gericht um Vornahme der Investitur, so bei Spangenberg no. 50. und 51., 2. außergerichtlich und vor 5 Zeugen, aber ohne Mancipationssolennität, so in Italien nach not. 1045. unter A.; diese Tradition wird bezeichnet als tradit. sollemnis, so bei Spangenberg in no. 50. 54. 56., trad. corporalis, so in no. 27. und Ed. Theod. c. 53., sollemnis et corporalis, so in no. 38. 55. 57., sollemnis et legitima, so in no. 34., traditionis sollemnitas, so in no. 31.; 3. außergerichtlich und mit Mancipationssolennität, so im byzantinischen Reiche und im westgothischen Gallien; diese Tradition wird bezeichnet als mancipatio et traditio von Constant. bei not. 1043 cit. und in lex Rom. Visig., Paul. II, 17. § 3.; traditionis solennitas von Constant. bei not. 1043 cit., Iulian. in C. Th. III, 5, 8. (363), Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. III, 5, 9. (368); traditio schlechthin von Iulian. in C. Th. III, 5, 8. (363), Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. II, 29, 2. § 2. (394), Honor. et Theodos. in C. Th. VIII, 12, 8. (415) 9. (417), Theodos. et Valentinian. in C. Th. III, 5, 13. (428). Aehnlich scheint Papian. 34.: si traditione celebrata possessio fuerit subsequuta, und Petr. Except. II, 3.: inre traditionis i. e. investiturae corporalis, wozu vergl. II, 13. C. Die Tradition der Contractsurkunde; diese finden wir erwähnt und von den Zeugen bekundet bei der donat. in Spangenb. no. 42.: „in ac chartula donationis me praesente super $\overline{\text{scā}}$ evangelia traditam vidi, und ähnlich auch in no. 30. 31. 34. 35. 36. 38. 45.

1055) Mancipatio est, quia manu res capitur. Unde oportet enm, qui mancipium accipit, comprehendere id ipsum, quod ei mancipio datur; dagegen Isid. V, 25, 23., wo ebenfalls die Mancipation erwähnt wird, fasse ich als historische Angabe; s. not. 1059.

1056) So in der donat. v. 553 bei Spangenberg no. 31.: quae mancipauda erant, mancipavimus; von 572 in no. 33.: donamus, cedimus, tradimus ac mancipamus; von 587 in no. 34.: dono, cedo, trado et mancipo; aus derselben Zeit in no. 38. und von 625 in no. 39.: transscribo, cedo, trado et mancipo; endlich in der Verkaufsurkunde von 879 bei Lupi, Cod. Dipl Bergom. p. 893.: vendo et trado et mancipo in iura et

Endlich die Mancipation als Form der Beſtellung von servitutes praediorum rusticorum wird, wenn wir von dem gar nicht hierher behörigen Fall der deductio abſehen, nach Gaius in der röm. Litteratur gar nicht mehr erwähnt, ſo daß wir der Annahme Raum geben dürfen, es ſei dieſe Geſchäftsform der gegenwärtigen Periode gar nicht überliefert worden.

§. 120.

Fortſetzung.

(Das privatrechtliche ius civile Romanorum.)

Indem wir von der Mancipation zur Betrachtung der in iure cessio übergehen, ſo kommt, wenn wir von derſelben in ihrer Beziehung zur adoptio und manumissio per vindictam als nicht hierher behörig, ingleichen von der in iure cessio tutelae abſehen, von der wir beſtimmt wiſſen, daß ſie bereits in der zweiten Periode aufgehoben ward, dieſelbe in Betracht als Form der Eigenthumsübertragung, der Perfection der donatio, der Servitutenbeſtellung, ſowie als in iure cessio hereditatis. In der erſten und den letzteren beiden Beziehungen fallen die jüngſten Erwähnungen, welche der in iure cessio als eines noch beſtehenden Rechtsinſtitutes gedenken, dem Ausgange der vorigen Periode, den Werken nämlich des Ulpianus und Paulus anheim, wogegen in ihrer Beziehung zur Schenkung dieſelbe noch erwähnt wird von Diocletian. et Maximian. in C. Herm. III, 1. (293—304). Erwägen wir daher, wie bereits Gai. Inst. II, 25. berichtet, daß die in iure cessio in allen den Beziehungen, wo mit ihr die mancipatio concurrire, nur ſelten noch zur Anwendung gelange; daß ferner alle ſpäteren, als die angegebenen Quellen der in iure cessio als noch üblich nicht mehr Erwähnung thnen,[1057]) ſo dürfen wir in der That der Annahme Raum geben, daß die in iure cessio bald nach Diocletian völlig außer Uebung kam und namentlich von Conſtantin d. Gr. an gänzlich verſchwand, ſeitdem die Veränderungen in den Rechtsformen

potestatem tuam, da dieſer Ausdrucksweiſe der bewußte Sinn des Sprachgebrauches in not. 1052 unter B, 3. ſchwerlich noch untergelegt werden kann. Vergl. auch Gundermann in Zeitſchr. f. deutſch. Rt. XVII. p. 191. not. 99.

1057) Mommſen, Zeitſchr. XV. p. 369. glaubt die Erwähnung der in iure cessio in einer daſelbſt mitgetheilten Inſchrift zu finden; allein das Zeitalter der Letzteren iſt unbeſtimmt und jene Thatſache ſelbſt nicht ſicher.

des geſchäftlichen Lebens Platz griffen, welche wir in §. 119 bei Betrachtung der Schickſale der Mancipation beobachteten. Damit ſtimmt überein, daß auch Boëthius in Cic. Top. p. 322. Or. der in iure cessio als einer untergegangenen Geſchäftsform gedenkt, daß ferner das Ed. Theodor. dieſelbe nicht kennt, und Juſtinian im Corp. Iur. gefliſſentlich alle Stellen interpolirt hat, welche die in iure cessio erwähnten. Zwar finden wir nun, daß die in iure cessio als eine noch beſtehende Geſchäftsform erwähnt wird in der lex. Rom. Visigoth., Paul. III, 6. §. 32.:

In iure cessione amittitur ususfructus, quoties domino proprietatis eum fructuarius in iure cesserit wozu vgl. ibid. §. 28.; allein auch dieſe Stelle nöthigte keineswegs zu der Annahme des Fortbeſtandes des alten in iure cessio in Gallien, indem vielmehr unter dieſer Bezeichnung lediglich eine gerichtlich beſchehene Abtretung zu verſtehen iſt. [1058])

Hiernächſt die alte fiducia des ius civile findet ihre jüngſte ſichere Erwähnung gegen die Mitte des 3. Jahrh. bei Modestin. lib. 2. Differ. s. Tit. de Depos. et Commod. (Collat. X, 2. §. 2.: in fiduciae iudicio), dürfte aber bereits zu dieſer Zeit ihrem Verfalle entgegengeeilt ſein. Denn indem jene fiducia ſich darſtellt als Verkauf nebſt Eigenthumsübertragung mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, wobei die civilen Formen der Eigenthumsübertragung mit der beſonderen lex fiduciae das characteriſtiſche Merkmal jenes Rechtsgeſchäftes bilden, ſo war nun deſſen Untergang bedingt dadurch, daß jene civilen Formen ſelbſt der Eigenthumsübertragung: die mancipatio und in iure cessio theilweis bereits in der zweiten

1058) Cedere bedeutet in den Quellen der gegenwärtigen Periode abtreten, wofür Zeugniß bietet Isid. Orig. V, 25, 32.: Cessio est propriae rei concessio, sicut est illud: „Cedo iure propinquitatis.“ Cedere enim dicimus quasi concedere, id est, quae propria sunt. Und in dieſem Sinne finden wir bereits den Ausdruck in der donat. Statiae Irenes vom J. 252 bei Zell no. 1780.: vacuae possessionis cessio, und kehrt derſelbe wieder in den donationes und venditiones bei Svangenberg no. 29. 33. 38. 53. Daher iſt in iure cedere eine Abtretungserklärung vor Gericht geben, oder ἐν δικαστηρίῳ παραχωρεῖν, wie das Gloss. Labb. beſagt. — Da endlich die Beſitzauflaſſung ebenfalls eine ſolche cessio war, ſo nahm Letztere auch den Sinn von traditio an, worüber vergl. Du Cange, Gloss. s. v. cedere — Isidor. Orig. V, 25, 23., wo ebenfalls die in iure cessio erwähnt wird, faſſe ich als rechtshiſtoriſchen Bericht auf. ſ. not. 1059.

Periode, in ganz allgemeiner Maaße aber namentlich ſeit Conſtantin d. Gr. außer Gebrauch kamen und an ihre Stelle nunmehr eine ſolenne Tradition trat. Daher mußte nunmehr die fiducia durch eine emtio venditio des ius gentium unter Vorbehalt des Rückkaufes und mit ſolenner Tradition erſetzt werden und auf dieſe Entwickelung der Dinge weiſt in der That bereits hin die Conſt. von Severus Alexander in C. Iust. IV, 54, 2.:

Si fundum parentes tui ea lege vendiderunt, ut sive ipsi sive heredes eorum emtori pretium quandocunque vel intra certa tempora obtulissent, restitueretur, teque parato satisfacere conditioni dictae heres emtoris non paret, ut contractus fides servetur, actio praescriptis verbis vel ex vendito tibi dabitur.

Dürfen wir daher der Annahme Raum geben, daß jene alte fiducia die erſte Hälfte des 4. Jahrh. nicht überlebte, ſo wird auch dieſe Anſicht nicht widerlegt, daß noch die ſpätere Zeit eine fiducia kennt. Dieſe nämlich finden wir vor Allem in der lex. Rom. Visig., Paul. I, 9. §. 8.:

Minor adversus distractiones eorum pignorum et fiduciarum, quas pater obligaverat, si non ita ut oportuit a creditore distractae sint, restitui in integrum potest,

und Interpret. in h. l.

Minor annis ea, quae pater eius oppignoraverat vel fiduciae causa posuerat, etc.

Ibid., Paul. II, 4. Rubr.:

De — — pignore fiduciave;

ferner Ibid., Paul. II, 13. §. 1—8. u. Interpret. in h. l., Paul. III, 6. §. 16.:

Rem legatam testator si postea pignori vel fiduciae dederit, etc.;

ſowie Ibid. §. 69. u. V, 1. §. 1.:

Iidem (sc. filii) nec pignori ab his aut fiduciae dari possunt;

und Interpret. in Paul. V, 6. §. 7.:

Precario (sc. possidet), qui per precem postulat, ut ei in possessione permissu domini vel creditoris fiduciam (leg. fiduciarii) commorari liceat.

Allein hier allenthalben nimmt die fiducia eine ganz andere Stellung ein, als im alten röm. Rechte, indem ſie hier das Fauſtpfand

bezeichnet, während das pignus die Hypothek, d. i. das Pfandrecht ohne Beſitz des Pfandobjectes vertritt. Und in dieſem Sinne finden wir auch fiducia, wie pignus bereits bei Apoll. Sidon. Epist. IV, 24.:

Pecuniam pater tuus Turpio, vir Tribunicius, mutuam pridem, si recordaris, a Maximo Palatino postulavit impetravitque, nil quidem fiduciae pignorisque, vel argenti sequestrans vel obligans praediorum,

wo das argenti sequestrans mit der fiducia, das obligans praediorum mit dem pignus ſich verbindet. Und in dem gleichen Sinne von Fauſtpfand erſcheint auch die fiducia in der italiſchen Urkunde bei Spangenb. Iur. Rom. Tab. Neg. no. 73., aus der Zeit vor Odovacar (nach Spangenb. um 444):

De fundo Partilatico, quem Tranquillus — — fiduciae nexu obligaverat;

ja in der obigen Bedeutung finden wir bereits die beiden Ausdrücke fiducia und pignus bei Arcad. et Honor. in C. Th. XV, 14, 9. (395):

Pignoris atque fiduciae obligatio perseveret,

ſo daß wir hieraus mit Beſtimmtheit erſehen, daß zu Ausgang des 4. Jahrh. nicht allein die alte fiducia bereits untergegangen, ſondern ſogar die Bezeichnung ſelbſt ihren techniſchen Sinn geändert hatte.[1059])

1059) Nicht darf die Fortdauer der alten fiducia gefolgert werden aus Boëth. in Cic. Top. p. 340. Or. und Isid. Orig. V. 25, 21. 23., da deren Berichte als rein hiſtoriſche Notizen gelten müſſen. Wenn dagegen Ambros. de Tobia 12. ſagt: Syngrapham nuncupat, chirographum nominat, hypothecam flagitat, pignus usurpat, fiducias vocat, obligationem asserit, usuras praedicat, centesimas laudat, ſo erblicke ich hierin nur ein unverſtändiges Zuſammenraffen von juriſt. Bezeichnungen, welches zu keinerlei Folgerung berechtigen kann. Wenig Gewicht lege ich auf Gloss. Labb.: fiducia, πεποίθησις, ὑποθήκη, ἐνέχυρον, παῤῥησία, πεθαῤῥηκώς, da hier techniſches und untechniſches unter einander läuft. Das Corp. Iur. endlich iſt in Bezug auf das Pfandrecht meines Erachtens ſo ſtark interpolirt, wie in keiner anderen Lehre. Der Papian. und das Ed. Theod. geben keine Ausbeute. Wegen der fiducia in lombardiſchen Urkunden vergl. Savigny, Geſch. d. R. R. im Mitt. A. II. p. 234. not. d. und Edict. Rothar. Reg. LXII. § 4. — Etwas Anderes iſt, daß fiduciare frühzeitig bereits die Bedeutung von verpfänden angenommen hat, worüber vergl. z. B. die Inſchr. bei Zell, no. 1801, bei Myrat. 794, 1., Tertull. de Idolatr. 23., Gloss. Labb.: fiduciat, ὑποτί-

Endlich die usucapio erhielt ſich bekanntlich bis auf Juſtinian herab, der ihr durch die Conſt. vom 18. Oct. 531 in C. Iust. VII, 31, 1. eine Umgeſtaltung zu Theil werden ließ, wodurch ſie mit der praescriptio longi temporis in eine nähere Verbindung gebracht ward, dementſprechend dieſelbe auch noch erwähnt wird in der italiſchen Verkaufsurkunde vom J. 572 bei Spangenberg, Iur. Rom. Tab. Neg. no. 54., wie von Boëth. in Cic. Top. p. 308. Or. u. Isid. Orig. V, 25, 30., und ſich vorfindet in der lex Rom. Visig., Paul. V, 5., während das Ed. Theod. 12. nur eine 30jährige Erſitzung anerkennt, dagegen der Papian. hierüber ſchweigt.

Nach Alle dem nun können wir hinſichtlich der dem commercium anheimfallenden und der gegenwärtigen Periode überlieferten civilen Formalgeſchäfte das Reſultat hinſtellen, daß dieſelben entweder in dem Zeitalter Conſtantins d. Gr. oder bereits noch früher völlig außer Gebrauch kamen, wie die in iure cessio und die fiducia, oder aber ihre juriſtiſche Weſenheit völlig veränderten und lediglich ein in Aeußerlichkeiten noch ſich ähnlich bleibendes Scheindaſein ſich friſteten, wie die Mancipation, oder endlich ihre Exiſtenz während der ganzen gegenwärtigen Periode behaupteten, wie die Uſucapion. Und wenn es nun zunächſt hinſichtlich jener Ausläufer der Mancipation einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß dieſe von jenem Zeitpunkte an, wo ſie zur Solennität für die Tradition herabſank, zugleich auf das Gebiet des ius gentium übertrat, ſo daß daher auch der Peregrine die ſolenne Tradition in der in §. 119 feſtgeſtellten Form vornehmen konnte und auch wirklich vornahm, worauf die Anwendung dieſer Traditionsform bei den venditiones der Gothin Tulgilo im J. 539 und des Gothen Gundilebus an den Gothen Alamud in den Jahren 536—544 (not. 1052) genugſam hinweiſt; wenn ſodann bezüglich der Uſucapion ebenſo wenig ein Zweifel obwalten kann, daß dieſe in der gegenwärtigen Periode auf das Gebiet des ius gentium übertrat, da hierauf nicht allein der allgemeine Entwickelungsgang hinweiſt, welchen die rechtsgeſchäftlichen Erwerbtitel in Bezug auf den Vermögensverkehr unter Lebenden einſchlugen, ſondern wir ſolches bereits daraus mit Sicher-

θετα:, fiduciatus, ὑποτιθέμενος; Gleiches gilt von offiduciare in den Urkunden bei Spangenberg no. 50, 52. und infiduciare in der Urkunde bei Spangenberg no. 55. und L. Longob. Liutpr. VI, 5.

heit entnehmen dürfen, daß nach Iustinian. in C. Iust. VII, 31, 1. cit. die Usucapion gerade eine Hauptbedeutung in Bezug auf die praedia Italica sich bewahrt hatte, während andrerseits wir während der ganzen gegenwärtigen Periode Peregrinen auch im Eigenthume von derartigen Grundstücken vorfinden,[1060]) ja endlich auch an sich schon es undenkbar erscheint, daß die Usucapion allein noch ihren civilen Character sich bewahrt habe, nachdem die in iure cessio und fiducia untergegangen, die Mancipation aber in ihrer verwandelten Gestalt auf das Gebiet des ius gentium übergeleitet worden war; nach Alle dem nun dürfen wir daher sagen, daß das den Vermögensverkehr unter Lebenden regelnde civile Rechtsgeschäft mit Einschluß der Usucapion in der gegenwärtigen Periode insoweit, als es nicht überhaupt unterging, der Entwickelung der Verhältnisse folgte, welche bereits durch die während der vorigen Periode von der Rechtsbildung eingeschlagene Richtung vorgeschrieben war: es verließ allmählig seinen civilen Boden und trat über auf das Gebiet des ius gentium. Und da nun civile Klagen auf dem Gebiete des Vermögensverkehres unter Lebenden der gegenwärtigen Periode nur insoweit überliefert worden waren, als dieselben abhängig und bedingt waren durch eine civile Geschäftsform für Begründung des Rechtes, wie die actio auctoritatis und fiduciae, so erfuhren nun einerseits mit dem totalen oder partiellen Untergange dieser Geschäftsformen, andrerseits mit deren Uebertritt auf das Gebiet des ius gentium auch jene Klagen ihren Untergang, indem z. B. die actio fiduciae unterging, dagegen die actio auctoritatis durch die duplae stipulatio mit ihrer Condiction oder durch die actio emti verdrängt ward. Daher erscheint es als eine durch diese Entwickelung der Verhältnisse bedingte einfache Consequenz, wenn, wie wir in §. 119 hervorhoben, in der gegenwärtigen Periode das alte commercium dem Namen, wie der Sache nach völlig verschwindet und seine Beziehung zur civilen Rechtsfähigkeit verliert.

Und Gleiches ist auch der Fall mit dem commercium agrorum, welches zwar in den Quellen der gegenwärtigen Periode noch genannt wird, nämlich von Iustinian. in Dig. XXX, 1, 40. u. XXXI, 1, 49. §. 2. 3. (vgl. Beil. XII. §. VII. unter 4), in Wahrheit aber

1060) Vergl. § 115, sowie wegen der Verhältnisse am Ausgange dieser Periode Gaupp, die german. Ansiedlungen p. 184. 495 fin. sq.

hier in einer völlig veränderten Bedeutung erscheint. Denn da in der gegenwärtigen Periode den Peregrinen Grundeigenthum auch am Fundus Italicus eingeräumt ward (not. 1060), so können wir hinter jenem commercium agrorum unmöglich noch eine civile Fähigkeit der Person zum Eigenthumserwerbe an dem des civilen Eigenthums fähigen Grund und Boden erblicken, vielmehr haben wir anzuerkennen, daß gegenwärtig diesem commercium lediglich noch eine Beziehung zu den, von der civilen Basis abgehobenen, neuen Besitzverhältnissen im röm. Reiche und deren Unterschieden zukommt, wie solche einestheils durch die besondere Qualität des Grund und Bodens als praedium militare, limitaneum, terra laetica, anderntheils durch die besondere Qualität der Person als römischer gentilis und foederatus, als laetus und colonus an die Hand gegeben waren.

Endlich die legisactio als Civilproceßform erfuhr in der gegenwärtigen Periode ihren völligen Untergang durch Verschwinden der letzten Ueberbleibsel des Legisactionenprocesses, während als Geschäftsform der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insoweit sie als in iure cessio schlechthin erscheint, ihr Untergang bereits im Obigen dargelegt ist; insoweit dagegen sie als in iure cessio in der manumissio per vindictam und adoptio bis auf Justinian herab ihr Dasein fristete, steht sie einestheils auf dem Gebiete des Manumissions- und civilen Familienrechtes, worauf in §. 121 zurückzukommen ist, während sie andrerseits, was gegenwärtig für uns das maaßgebende ist, in den Quellen der gegenwärtigen Periode die alte technische Benennung legis actio verliert; denn in den Justinianischen Gesetzbüchern: Dig. I, 7, 4. 16, 3. 20, 1. u. Cod. VIII, 48, 1. erscheint die legisactio lediglich noch als Stück der iuris dictio des Magistrates.

So daher sind unter allen, unter besonderen Benennungen abgeschlossenen Sphären der civilen Rechtsfähigkeit conubium und testamentifactio die einzigen, welche bis zum Endpunkte der gegenwärtigen Periode ihre civile Wesenheit sich behaupteten, während commercium, commercium agrorum und legisactio lediglich in völlig verändertem Sinne und anderer Beziehung und dem privatrechtlichen ius civile entfremdet lediglich in gleichlautender Bezeichnung noch sich vorfinden. Allein wie bereits in der vorhergehenden Periode die Erscheinung zu Tage trat, daß die testamentifactio

als das vornämliche und bedeutungsvollſte Stück der privatrechtlichen civilen Rechtsfähigkeit aufgefaßt wurde (§. 91), ſo wirkt nun dieſe Anſchauung auch für die gegenwärtige Periode fort und offenbart ſich hier darin, daß in der That die testamentifactio das einzige Stück der civilen Rechtsfähigkeit iſt, deſſen Civilität mit vollem Bewußtſein anerkannt und mit ſtarker Betonung in den Rechtsquellen hervorgehoben wird, während bezüglich des conubium ſolches nur ganz vereinzelt geſchieht.[1061]) Und hieraus daher haben wir gewiſſe Erſcheinungen zu erklären, die in den Originalquellen der gegenwärtigen Periode uns entgegentreten, den Umſtand nämlich, daß in den Fällen, wo jene Quellen die cap. dem. media ausſprechen und dabei deren Folgewirkungen gedenken, von allen civilen Rechten einzig und allein die testamentifactio[1062]) es iſt, deren Verluſt ausdrücklich und faſt regelmäßig mit der cap. dem. verknüpft wird (not. 1029), ja daß die testamentifactio allein als das Beſondere neben dem vivere iure Romano als dem Allgemeinen, wie andrerſeits in gleicher Weiſe der Verluſt Jener neben der Verſetzung in die peregrinorum conditio genannt wird,[1063]) ſo daß hiernach ſcheinbar die testamentifactio allein in einem inneren Abhängigkeitsverhältniſſe zur röm. Civität ſteht.

§. 121.

Das privatrechtliche ius gentium der Römer.

Das privatrechtliche ius gentium hatte zu Ausgang der vorhergehenden Periode das ganze Obligationenrecht und einen Theil

---

1061) Einem anderen Geſichtspunkte dagegen ordnet ſich unter, daß Boëth. in Cic. Top. p. 304 Or. des conubium der Römer als eines untergegangenen Inſtitutes gedenkt; hierfür liegt der Grund vielmehr darin, daß für die unter oſtgothiſcher Herrſchaft ſtehenden Römer in der That das conubium ſeinen völligen Untergang erfahren hatte, indem die Ehe des Römers mit der Gothin in ihren Wirkungen der Ehe mit der Römerin gleichgeſtellt war.

1062) Zwar wird in einzelnen Fällen der cap. dem. in not. 1029 auch noch die Inteſtaterbfähigkeit, die Fähigkeit zu Schenkungen, zu Contracten, zu Klagen, ſelbſt zum Beſitz und dergl. abgeſprochen; allein dieſe Verbindung iſt nicht eine innere, nothwendige und folgenmäßige, ſondern eine äußere, zufällige und freibeliebte.

1063) Vergl. not. 1029 fin. und dazu Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 23. (394): vivant iure communi: scribant pariter ac scribantur heredes.

des Sachenrechtes ſich unterworfen, das Teſtamentsrecht nur höchſt unbedeutend in der mortis causa capio berührt, auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes dagegen eine weitergreifende Herrſchaft errungen, und endlich das Proceßrecht faſt völlig occupirt, ſo daß nur das Inteſtaterbrecht, das Vormundſchaftsrecht und das Manumiſſions- und Patronatrecht von ihm unberührt geblieben waren (§. 112). Indem nun auch in der gegenwärtigen Periode die Rechtsentwickelung die von früher her vorgezeichnete Richtung verfolgte, ſo finden wir nun auch hier ein Weiterumſichgreifen des ius gentium auf Koſten des ius civile.

Zunächſt auf dem Gebiete des Teſtamentserbrechtes bleibt das Gebiet des ius gentium das alte: es iſt lediglich die mortis causa capio, die ihm von Juſtinian in Dig. XXXV, 1, 55. frei gegeben iſt, während die geſammte übrige Partie dieſes Rechtsgebietes von der civilen testamentifactio beherrſcht wird (§. 109).

Sodann auf dem Gebiete des Sachenrechtes ſind die Erfolge, welche im Kampfe mit dem ius civile das ius gentium errang, gegeben durch das Reſultat von §. 119 sq.: das ius gentium gewinnt auch die letzten Poſitionen, in denen hier das ius civile bisher noch ſich behauptet hatte, und vernichtet damit die alten techniſchen Begriffe von commercium, commercium agrorum und reſp. legisactio. Daher iſt nunmehr das ganze Rechtsgebiet des Vermögensverkehres unter Lebenden von dem ius gentium beherrſcht und in gleicher Maaße den Gentilen, wie den Römern eröffnet. Und in der That findet auch dieſes Verhältniß ſeine volle und beſtimmte Anerkennung in dem Friedensvertrage zwiſchen Juſtinian und Chosroës von Perſien v. J. 561, der in Art. VII nach Menander, Exc. Hist. p. 361. Bonn. lautete:

ὥστε τοὺς ἐπεγκαλοῦντας περὶ τοῦ σίνεσθαί τι σφᾶς τοὺς ἀντιπολιτευομένους δίκῃ τέμνεσθαι τὸ φιλονεικούμενον, ἢ δι' ἑαυτῶν τῶν τὴν βλάβην πεπονθότων ἢ δι' οἰκείων ἀνθρώπων ἐν τοῖς μεθορίοις παρὰ τοῖς ἄρχουσιν ἑκατέρας πολιτείας ξυνιόντων· οὕτω δὲ τὸν ζημιώσαντα ἀκέσασθαι τὸ σκάζον (ut, si qui quererentur, sibi quid damni illatum esse a contrariae partis civibus, iudicio dirimatur controversia sive ab iis ipsis qui iniuriam passi sint, sive a certis hominibus, qui in confiniis apud utriusque partis praefectos conveniant, et ita, qui peccaverit, damno medeatur);

ſowie in Art. XI nach Menander, l. c. p. 362.:

Εἰ πόλις ἑτέραν ζημιώσει πόλιν ἢ ὁπωσοῦν διαφθείρει τι τῶν αὐτῆς, μὴ τῷ νόμῳ τοῦ πολέμου μήτε μὴν δυνάμει στρατιωτικῇ, ἄλλως δὲ δόλῳ τινὶ καὶ κλοπῇ — — ἐβεβαιώθη τοιγαροῦν τὰ τοιουτότροπα ἀναζητεῖν ἐς τὸ ἀκριβὲς, καὶ ἐπανορθοῦσθαι τοὺς δικαστὰς τοὺς ἐν τοῖς πέρασιν ἑκατέρας πολιτείας ἱδρυμένους (si una civitas alteri detrimento fuerit sive quocunque modo, non legitimo bello neque exercitus vi, sed dolo et latrocinio damnum intulerit — — statutum est, ut in eiusmodi iniurias diligenter inquiratur et iudices, qui in utriusque regni confiniis iuri dicundo sunt praepositi, in eos animadvertant).

Denn indem hier jede Rechtsverletzung, mag ſie einen delictiſchen oder einfach rechtswidrigen Character an ſich tragen und im Verkehre zwiſchen Privaten vorkommen oder von Communen ausgehen, in Bezug auf Römer und Perſer verpönt und dem civilproceßualiſchen Verfahren überwieſen wird, ſo iſt hierin allenthalben nur eine völlige Gleichſtellung der Bürger der contrahirenden Staaten ebenſowohl in Bezug auf das den Vermögensverkehr unter Lebenden regelnde Civilrecht vorausgeſetzt, wie in Bezug auf das Civilproceßrecht ausgeſprochen, ſo daß auch hier jede Spur des alten commercium und ius actionis auf das Vollſtändigſte verſchwunden und eine weſentlich verſchiedene Ordnung der Verhältniſſe an die Stelle getreten iſt. Und gleiches Verhältniß läßt auch Iustinian. in Dig. XLIX, 15, 7. §. 2. erkennen.

Hiernächſt auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes ſcheint eine Erweiterung des ius gentium nicht eingetreten zu ſein, wenn immer auch das Letztere in ſeinem alten Beſitze ſich behauptet: die formloſe Eingehung der Ehe verbleibt ebenſowohl demſelben, wie gewiſſe Wirkungen in Bezug auf das Verhältniß zwiſchen Mann und Weib, zwiſchen Eltern und Kindern.[1064]) Indeß begegnen wir während dieſer Periode in Bezug auf ſolches matrimonium einer

1064) Ein Beiſpiel ſolcher Ehe bietet Moses Choren. Hist. Arm. III, 16, 2., wo zur Zeit des Kaiſer Julian der Armenier Nerſes die Tochter des Römers Apionius heirathet, wie Amm. Marc. XX, 11. und Athanas. ad solit. vit. ag. tom. I. p. 856. Lipsiens., wonach zur Zeit von Conſtantius der König von Armenien, Arsaces, die Olympias, Tochter des praefectus praetorio Ablavius heirathet. Wegen Nichtauflöſung der Ehe durch cap. dem. med. vergl. Constantin in C. Th. IX, 42, 1. (321).

Conſt. von Valentinian. et Valens in C. Th. III, 14, 1. (nach Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1090* v. J. 370), die zu mehrfachen Zweifeln Veranlaſſung bietet und dahin lautet:

> Nulli provincialium cuiuscunque ordinis aut loci fuerit, cum barbara sit nxore coniugium nec ulli gentilium provincialis femina copuletur. Quodsi quae inter provinciales atque gentiles affinitates ex huiusmodi nuptiis exstiterint (quod in iis suspectum vel noxium detegitur), capitaliter expietur.

Vor Allem nun iſt bezüglich dieſer Conſtitution feſtzuhalten, daß dieſelbe nicht vom kirchlichen und religiöſen, ſondern vom ſtaatlichen und politiſchen Geſichtspunkte aus gegeben iſt, wie dies bereits Böcking, Not. Dign. II, 2. p. 1087* dargelegt hat, daher dieſelbe nicht die Ehe mit den Heiden, ſondern mit den Peregrinen verbietet, und zwar um deßwillen, weil ſolche Ehe für ſtaatsgefährlich erachtet wird.[1065]) Und ſodann haben wir anzunehmen, daß jenes Geſetz auch nur die Ehen mit den Peregrinen fremder Nationalität verbot, ſo daß die Ehen mit den in die Peregrinität verſetzten Römern durch jenes Geſetz nicht betroffen wurden.[1066]) In dieſer Maaße aber finden wir in der That jenes Geſetz noch in Anwendung unter Theodos d. Gr., bezüglich deſſen ausdrücklich berichtet wird, daß er zur Ehe des Gothenfürſten Fravitta mit einer Römerin ſeine Genehmigung ertheilt habe.[1067]) Allein um dieſe Zeit muß auch bereits jenes Geſetz wieder außer Anwendung gekommen ſein, wie die Quellen dieſer Periode erkennen laſſen,[1068]) und während daher Honorius im J. 414 ſeine Schweſter Galla Placidia mit dem Gothenkönige Athaulf vermählt,[1069]) ſo finden wir nun auch, wie die Könige von Lazica im 5. u. 6. Jahrh. häufig ihre

---

1065) Vergl. Bocking. l. c. p. 1091* not. 30—32. Vom chriſtlichen Standpunkte aus werden die Ehen mit den gentiles d. h. mit den Heiden erſt durch das Concil von Carthago im J. 534 verboten; ſ. concil. Carth. III. can. 12. in Beil. XI § X. unter 1.

1066) Ich habe hier namentlich den Grundſatz im Auge, den noch Sever. Alexander in C. Inst. V, 17, 1 (229) ausſpricht: matrimonium quidem deportatione vel aquae et ignis interdictione non solvitur, wozu vergl. Constantin. in not. 1064.

1067) Eunap. Exc. hist. p. 54. Bonn.: ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον.

1068) Claudian. de Bell. Gild. 92. sq 189. sq. Prudent. c. Symm. II, 615. sq., auch App. Sidon. Ep. V, 1. Cassiod. Var. V, 14.

1069) Iornand. de Reb. Get. 31.

Frauen aus dem Stande der römischen Senatoren wählen,[1070]) und Justinian ebensowohl im Corp. Iur. im Allgemeinen, wie in Nov. 117, c. 4. (542) insbesondere ganz im Allgemeinen die Ehe zwischen Barbaren und Römern als rechtsbeständig anerkennt.[1071]) Und während daher jene Constitution an die Hand giebt, daß allerdings für einige Zeit aus politischen Gründen die Eingehung der Ehe dem ius gentium entzogen war, so lassen doch andrerseits diese letzteren Momente erkennen, daß solche Beschränkung jenes Rechtes nur eine vorübergehende war und bald der alten Ordnung der Dinge wieder wich.

Endlich auf dem Gebiete des Proceßrechtes mußte der alte Legisactionenproceß durch die Neuerungen von Diocletian seinen völligen Untergang erfahren, dafern nicht noch im Centumviralproceße dessen Spuren sich erhielten. Jedenfalls aber dürfte es im Uebrigen keinem Zweifel unterliegen, daß gerade hier das ius gentium zu alleiniger Herrschaft sich erhob.

Wenden wir uns hiernach nun zu den übrigen Rechtsgebieten, so ist es zunächst das Intestaterbrecht, welches von Constantin d. Gr. abwärts das ius gentium occupirte. Denn diese Thatsache offenbart sich in ganz unzweideutiger Weise darin, daß in Bezug auf die confessionellen Verhältnisse die postconstantinische Legislation in gewissen Fällen capitis deminutio media ausspricht, gleichzeitig aber allenthalben da, wo nicht durch ausdrückliche und singuläre Vorschrift die Intestaterbfähigkeit besonders entzogen wird, solche ohne Weiteres als den deminuti zuständig anerkennt (not. 1029), ein Moment, der eine erhöhte Bedeutung noch dadurch gewinnt, daß gleichzeitig die testamentifactio wohlbewußt in einer bevorzugten Beziehung zur Civität anerkannt und hervorgehoben wird. Gerade dieser Moment aber berechtigt uns in voller Maaße zu dem Urtheile, daß in der That das römische Intestaterbrecht auf das

---

1070) Procop. B. Goth. IV, 9.

1071) Vergl. auch Gaupp, die german. Ansiedl. p. 260 sq., der irriger Weise diese Ehen auf den Begriff des conubium stützt, was für das Römerthum entschieden unrichtig ist, und zu einer schiefen Auffassung der obigen Constit. von Valentinian. et Valens veranlaßt hat. — Isidor. Orig. V, 6., der die conubia (Ehen) inter alienigenas prohibita den Rechtsinstituten des ius gentium beizählt, enthält wohl nur eine histor. Reminiscenz, nicht aber eine Beziehung auf bestehende Verhältnisse Spaniens.

Gebiet des ius gentium übergetreten iſt. Allein andrerſeits hat dieſe Unterwerfung ſolchen Rechtes unter das ius gentium auch nur bis zu Juſtinian herab gedauert, indem dieſer einerſeits das Inteſtaterbrecht wiederum auf den Boden des ius civile überleitete,[1072] andrerſeits aber auch die capit. dem. media als Strafe der Bekenntniß eines nicht orthodoxen Glaubens fallen ließ.[1073]

Endlich das Patronats- und Manumiſſionsrecht, wie Tutel und Cura, und überhaupt gewiſſe Partieen des Familienrechtes ſtehen auch während der ganzen gegenwärtigen Periode noch auf dem Boden des ius civile. Denn wenn auch meines Wiſſens die vorjuſtinianiſchen Quellen den civilen Character jener Rechtspartieen nicht ausdrücklich bekunden, ſo dürfte doch anzunehmen ſein, daß lediglich auf der vorausgeſetzten Zweifelloſigkeit jenes Verhältniſſes das Schweigen der Quellen beruhe, da durchaus kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß in jenen Beziehungen eine Neuerung eingetreten ſei. Ja bezüglich der Tutel wird deren civiles Weſen in den Geſetzbüchern Juſtinians mit vielem Gewichte hervorgehoben.[1074]

Nach Alle dem aber dürfen wir als Geſammtreſultat der bisherigen Erörterung hinſtellen, daß am Ausgange dieſer Periode das ius gentium das geſammte Sachen- Obligationen- und Proceßrecht ſich unterworfen hat, dagegen das Ehe- und Familienrecht gemeinſchaftlich von dem ius gentium und ius civile beherrſcht werden, während auf dem Gebiete des Teſtamentserbrechtes das Erſtere nur einen ganz vereinzelten und untergeordneten Punkt ergriffen hat. Hinwiederum das ius civile beherrſcht das letztere

---

1072) So Inst. III, 1. § 9—13. Dig. XXX, 36, 4. 5. XXXVII, 4, 1. § 8. XXXVIII, 2, 4. § 2. 11, 1. pr. 17, 1. § 8. XLVIII, 22, 3. 15. pr. 23, 1. pr.

1073) Hiermit ſtimmt überein, daß die Conſtitutionen in dem Cod. Iust. Nichts von einer cap. dem. med. der Ketzer oder Juden oder Heiden beſagen.

1074) So namentl. Dig. XXVI, 1, 1. pr. und Inst. I, 13. § 1.: tutela est — vis ac potestas — iure civili data ac permissa; ferner Inst. I, 22. § 1. 4. XXVI, 2, 21. 4, 2. u. 5. §. 5. Zwar finden wir unter byzantiniſcher Herrſchaft in Italien Römer als Tutoren von Gothen, wie die Gesta de constituto tutore speciali habita vom J. 557 bei Spangenberg, Iur. Rom. tab. neg. no. 20. beweiſen; allein dieſe Gothen ſind meiner Anſicht nach zugleich röm. Bürger (§ 118.). Daß die Adoption civil blieb, beſtätigt beſonders Harmenop. V, 8. § 92. (ſ. § 119.).

Rechtsgebiet faſt vollſtändig, und ebenſo auch das Inteſtaterbrecht und Vormundſchaftsrecht, wie das Manumiſſions- und Patronatrecht. Und hiernach nun haben wir auch die Stellen in Juſtinian's Geſetzbüchern zu beurtheilen, welche von den Wirkungen der cap. dem. media handeln, wie Dig. XLIII, 19, 17. §. 1. 22, 3. u. 15. pr., während etwaige vereinzelte Aeußerungen in dieſem Werke, welche die obige Grenzlinie vielleicht zu überſchreiten ſcheinen, lediglich auf den Einfluß der Originalquellen zurückzuführen ſein und als unmaaßgebend bei Seite zu ſetzen wären.

§. 122.

Das ius Romanum im Allgemeinen.

Aus der Idee, daß alles Recht, was von dem einzelnen Staate ſeinen Ausgang nahm und auf deſſen Gewalt beruhte, auch lediglich über den Angehörigen dieſes Staates ſeine Herrſchaft zu erſtrecken berufen ſei, dagegen das internationale Verkehrsrecht ebenſowohl eine breitere und univerſelle Baſis ſeiner Entſtehung und Herrſchaft habe, wie auch eine von jenem Particularrechte ſpecifiſch verſchiedene Rechtsmaſſe ſei; aus dieſer Idee hatte ein zu immer größerer Ausdehnung ſich entfaltender internationaler Verkehr daeinſt in der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts d. St. das privatrechtliche ius gentium erzeugt als ein Recht, welches gleich dem Völkerrechte auf der Baſis univerſeller Rechtsanſchauung und -Bildung beruhte, und hieraus die Macht gewann, ſeine Herrſchaft als Weltrecht über den geſammten orbis terrarum zu erſtrecken (§. 84 85). Die Rechtstheorie der zweiten Periode hatte dieſe überlieferte Auffaſſung reſpectirt ebenſowohl um deßwillen, weil ihre ſpeculative Reflexion nach einer anderen Richtung hin ſich wendete, als die Erforſchung des weſentlichen Verhältniſſes zwiſchen Völkerrecht, privatrechtlichen ius gentium und ius civile erforderte, wie auch ganz vornämlich um deßwillen, weil die Verbindung, in welche die Speculation das ius naturale mit dem ius gentium brachte, nothwendiger Weiſe das ſtrenge Feſthalten an der ſpecifiſchen Verſchiedenheit zwiſchen ius gentium und ius civile bedingte (§. 85). Die gegenwärtige Periode nun, indem ſie ebenſowohl inmitten eines Weltverkehres erwachſen war, wie auch von der Speculation über das Recht ſich abwendete, vielmehr den Dogmen der

Religion ihre letzten und beſten geiſtigen Kräfte widmete, gelangte hiermit nothwendig zu einer größeren Freiheit der Anſchauung und des Urtheiles ebenſowohl von nationaler, wie von ſpeculativer Befangenheit, und kam hierdurch nun in die Lage, das wahre Verhältniß zwiſchen ius gentium und ius civile in einer der objectiven Wahrheit in höherem Maaße entſprechenden Weiſe feſtzuſtellen, als dies den früheren Perioden gelungen war, ein Reſultat, das noch ganz weſentlich gefördert wurde durch jene Thatſache, welche wir in §. 109. 119 sq. beobachteten, durch jenen immer ausgedehnteren Verwandlungsproceß nämlich des ius civile in ius gentium. Denn indem das Letztere immer mehr und mehr Stoff des Erſteren und immer compactere Maſſen deſſelben in ſich aufnahm, ſo mußte damit dem Blicke jene Wahrheit ſich enthüllen, daß das ius gentium in Wirklichkeit gleich dem ius civile ein römiſches Recht war, und daß dieſer Moment eine Einheitlichkeit zwiſchen beiden Rechtsmaſſen begründe, welche höher zu veranſchlagen ſei, als jener Unterſchied, der in der Beziehung beider Rechtsgruppen zu der Perſon obwaltete, und als die ſpecifiſche Verſchiedenheit, welche hierauf für ſolchen Stoff ſich ſtützen ließ und von einer früheren Zeit auch wirklich geſtützt worden war. Indem daher das Merkmal jener Einheitlichkeit als maaßgebend und beſtimmend anerkannt und feſtgehalten wurde gegenüber dem Merkmale dieſer ſpecifiſchen Verſchiedenheit und der dadurch gegebenen Pluralität, ſo mußte nun damit nothwendig die geſammte Auffaſſung des Rechtsſtoffes gegen früherhin weſentlich ſich ändern: von dem Moment an, wo man jene ſpecifiſche Verſchiedenheit im ius gentium und ius civile nur als minder weſentlich und unmaasgeblich anerkannte, ja wo man vielmehr die darin gegebenen Unterſchiede in Wahrheit gar nicht mehr als geeignet anſah, Artunterſchiede der Rechtsmaſſen zu begründen, und jene Unterſchiede lediglich nur als beſondere Merkmale für die einzelnen Partien der dem Blicke ſich darbietenden Geſammtmaſſe aufgefaßt wurden; von dieſem Momente an mußten die Begriffe ſelbſt, welche auf jene Annahme einer ſpecifiſchen Verſchiedenheit der Rechtsmaſſen geſtützt worden waren, die Begriffe von ius civile und ius gentium ſomit, nothwendig ſich zerſetzen und verflüchten, während aus dem Denkſtoffe, der nunmehr als Einheit anſtatt jener alten Duplicität der Anſchauung ſich darbot, auch eine neue beſtimmende Begriffseinheit

hervorgehen, oder, dafern ſolcher Begriff bereits vorgefunden, zu maaßgebender Bedeutung ſich erheben mußte. Und dieſen metaphyſiſchen Proceß führen in der That die Originalquellen der gegenwärtigen Periode in ſeinem Reſultate auf das Deutlichſte uns vor Augen: die hier in Frage ſtehenden Gegenſätze von ius gentium und ius civile ſind vollſtändig verſchwunden [1075] und an ihre Stelle iſt als maaßgebende Einheit der Begriff von ius Romanum oder leges Romanae getreten. [1076]

Und lehnen wir nun an dieſe neugewonnene oder doch zu

1075) Wo ius gentium und ius civile in den Quellen der gegenwärtigen Periode ſich noch vorfindet, geſchieht dies in der Weiſe, daß das ius gentium entweder 1. das Völkerrecht bezeichnet, ſo bei Isid. Orig. V, 6. Apoll. Sidon. Ep. I, 7.; oder 2. als ſpeculativer Rechtsbegriff ſich darſtellt, der unter der Herrſchaft des ius naturale ſteht, ſo in den Inſtit. u. Dig. Juſtinians, worüber ſ. Thl. I § 101.; oder 3. im Sinne zwar der vorigen Periode, aber auch in directeſter Abhängigkeit von deren Quellen ſich vorfindet, ſo in einzelnen Stellen in den Inſtit. u. Dig., in der Gloss. Turin. zu Inst. II, 5. § 6. no. 114. Sav., bei Hermogen. lib. 1. Epit. (Dig. I, 1, 5.), bei Serv. in Aen I, 540., wie auch, was das ius civile betrifft bei Boëth. in Cic. Top. 5, 28. p. 321. Or.; ſ. Thl. I § 100. Dagegen Stellen, wie Iustinian. in Inst. I, 9. § 2.: ius autem potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium Romanorum: nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem, qualem nos habemus und ähnliche, fallen gar nicht unter den Geſichtspunkt des ius civile Rom. und ius gentium, ſondern unter den Geſichtspunkt der comparativen Jurisprudenz, der in der vorigen Periode das Pſeudo-ius gentium und -ius civile ergab, für die gegenwärtige Periode aber nicht mehr zu dieſen Bezeichnungen führt.

1076) Ius Romanum bei Diocl. et Maxim. in C. Greg. V, 2. § 1. 3. 4. (295), Gratian. Valentiuian. et Theodos. in C. Th. XVI, 5 ,7. (381) und XVI, 7, 2. (583), Iustinian. in Const. Deo Auct. § 4. (533), Tanta § 12. (533), Δέδωκεν (533; ἡ Ρωμαίων νομοθεσία), auch bei Cassiod. Var. I, 27. III, 43. u. ö.; Romanum et commune ius bei Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. (398); leges Romanae bei Diocl. et Maxim. in C. Iust. VIII, 47, 6. (288), Constantin. in C. Th. IV, 6, 3. (336), Iuliau. in C. Th. II, 29, 1. (362), Arcad. et Honor. in C. Th. II, 1, 10. (398), Theodos. et Valentiniau. in Nov. Theod. III, 1. § 2. (438), die Inſchr. zu Ehren des Valentinian bei Orelli, Inscr. no. 1114, Iustinian. in C. Iust. V, 23. 1. und Nov. Iust. CLIV. c. 1. (οἱ Ῥωμαϊκοὶ νόμοι); ſignificant iſt Nov. VII. Epil. (535): ἐπὶ πάσης τῆς γῆς, ἣν ὁ Ῥωμαίων ἐπέχει νόμος — — οὕτως ἐκτετάσθω· ferner bei Ambros. Epist. V, 29. Chrysost. adv. Iud. IV, 3. u. a. m.; lex Romana hat Non. Marc. s. v. nubentes p. 363. G. Leges Romanorum iſt in den barbariſchen Quellen häufig, ſo Paul. Diac. Hist. Long. I, 25. u. ö.; vergl. auch not. 21.

neuer maaßgebender Bedeutung für die Anschauung erhobene Begriffseinheit des ius Romanum unsere Betrachtung bezüglich dessen Herrschaft über das Subject an, so giebt uns § 119 sq. an die Hand, daß jenes Recht einestheils das System der nationalen Herrschaft aufrecht erhielt und zwar zunächst auf dem Gebiete des Manumissions- und Patronatsrechtes, der Tutel und Cura, wie gewisser Wirkungen der Ehe innerhalb des Ehe- und Familienrechtes, endlich auch fast des gesammten Testamentsrechtes, sowie, in Folge der Neuerungen Justinians, auch des Intestaterbrechtes; daß sodann andrentheils auch das System territorialer Herrschaft anerkannt wurde, nämlich auf dem Gebiete des Sachen- und Obligationenrechtes; sowie daß überdem auch das auf das Princip der Personalität gestützte System der causalen Herrschaft statuirt sein mochte in Bezug auf gewisse Wirkungen der Ehe auf dem Gebiete des Ehe- und Familienrechtes, insofern hier die Staatsangehörigkeit des Ehemannes, wie Vaters das für die betreffenden Rechtsverhältnisse der Gattin und Kinder maaßgebende Particularrecht bestimmte, wonehen endlich auf dem Gebiete des Proceßrechtes eine entsprechende Häufung von Systemen zu Tage tritt.[1077]) Und indem nun bei dieser Ordnung des Rechtes unsere eigene Aufgabe abschließt, so haben wir nun an diesem Endpunkte auch anzuerkennen, wie in jener Schlußordnung eine zwiefache Wahrheit von höchster Wichtigkeit und Würdigkeit uns entgegentritt: einmal jene intuitive Wahrheit, die wir in §. 85 aussprachen, daß die Zerlegung des dem römischen Particularrechte angehörigen Stoffes in die zwei selbstständigen Rechtsindividualitäten des ius gentium und ius civile einzig und allein Product eines durch nationale und resp. speculative Befangenheit in der Anschauung beschränkten Urtheiles ist, wogegen ein unbefangeneres Urtheil an die Stelle

1077) Gaupp, die germ. Ansiedl. p. 318. sagt: „das röm. Recht der Kaiserzeit trug ganz entschieden einen territorialen Character an sich;" die Gerechtigkeit erfordert, gegenüber dem tiefen Stillschweigen der Bearbeiter der römischen Rechtsgeschichte jener Bemerkung die vollste Anerkennung zu Theil werden zu lassen, selbst wenn wir dieselbe mehrfach zu modificiren haben. Dagegen darf nicht mit Gaupp dieser territoriale Character des röm. Rechts darin gefunden werden, daß es über die verschiedensten ihm unterworfenen Völker herrschte; denn diese Völker waren ja in der Hauptsache in die römische Civität eingetreten. Endlich ist es auch, um dies nachträglich zu bemerken, völlig unberechtigt, wenn Gaupp l. c. p. 219 es für eine nothwendige Voraus-

jener zwiefältigen Rechtsmaſſen vielmehr eine ſtoffliche und begriffliche Einheit in dem ius Romanum anzuerkennen hat, unterhalb deren dann nicht verſchiedene, dem ius civile u. ius gentium entſprechende ſelbſtſtändige Ganze, als vielmehr lediglich verſchiedene Principien und Syſteme als von jener oberſten Einheit getragen zu ſtatuiren ſind. Und ſodann jene hiſtoriſche Wahrheit, die wir in §. 2 ausſprachen, daß jede weltgeſchichtliche Culturperiode in Bezug auf das Recht einen ſtetigen und ununterbrochenen Fortſchritt von dem Urprincipe aller ariſchen Völker: dem Principe der perſonalen Herrſchaft des Geſetzes und einen Entwickelungsgang zu anderem und neuem Principe erkennen läßt: bei allen eine der beiden Culturperioden eröffnenden ariſchen Völkern erſcheint zu Anbeginn das Syſtem der Nationalität des Rechtes ausſchließlich herrſchend, bis allmählig in Folge culturhiſtoriſcher Entwickelungen der Uebergang zu neuen Syſtemen erfolgt, in Bezug auf welche zwar zu den verſchiedenen Zeiten eine andere Structur und Verwendung gewählt wird, die aber inſofern eine Gleichheit uns darbieten, als darin dem Principe der localen Herrſchaft des Geſetzes eine Hauptrolle, ja innerhalb des Gebietes des Vermögensver-

---

ſetzung des Syſtemes der Stammrechte erklärt, daß verſchiedene Völkerſchaften als ſolche, jede mit ihrem beſonderen Rechte, in einem und demſelben Staate oder Gemeinweſen vereinigt ſeien; vielmehr iſt durchaus kein Grund erſichtlich, warum jenes Syſtem nur gegenüber den inländiſchen, nicht aber auch gegenüber den ausländiſchen peregrinen Nationalen möglich ſein ſolle, wie ja doch z. B. Rom Zeit ſeiner Geburt jenes Syſtem befolgte, ohne daß von Vorn herein die von Gaupp requirirten Vorausſetzungen ſtatt halten. Allein ſolcher Irrthum fällt bereits zuſammen, ſobald man jene übelgewählte Terminologie von „Syſtem der Stammrechte" aufgiebt und die angemeſſenere Bezeichnung von Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes wählt. Auch die Ordnung der Verhältniſſe im Longobardiſchen Reiche, auf die ſich Gaupp p. 220 zur Rechtfertigung ſeiner Theorie beruft, ergiebt lediglich, daß zur Zeit des König Rotharis das longobardiſche Recht bereits den Uebergang zum Syſteme der territorialen Herrſchaft bewerkſtelligt hatte und demnach es in Wahrheit ein Privileg war (was auch das citirte Ed. Rotharis beſagt), wenn die Longobarden den Römern und anderen peregrinen Nationalen geſtalteten, trotz dem nach ihrem angeſtammten Rechte zu leben und ſomit fingiärer Weiſe unter das Syſtem der nationalen Herrſchaft des Rechtes ſich zu ſtellen. Und andrerſeits wiederum bedingt die Verſchmelzung zweier Stammrechte an und für ſich noch durchaus nicht den Uebergang vom Syſteme der nationalen zu einem Syſteme der territorialen Herrſchaft des Rechtes. Aehnliche Anſichten, wie Gaupp, äußert übrigens auch Böcking, Inſtit. § 22. not. 2.

kehres unter Lebenden die ausschließliche Gültigkeit zufällt. Ueberschauen wir aber in dieser Richtung den Entwickelungsgang des römischen Rechtes insbesondere, so nehmen wir wahr, wie von seiner Geburt an dasselbe Hand in Hand geht mit dem Principe der personalen Herrschaft des Rechtes, dagegen andere Principien nur in secundärer Weise, zur Beseitigung von Collisionen verschiedener iura civilia zugelassen werden. Erst in dem ius gentium tritt das Princip der localen Herrschaft des Rechtes in das ius Romanum hinein und unmittelbar darauf werden nun auch durch die iura provincialia des Orientes die complicirten und gemischten Systeme der hellenistischen Rechte auf den römischen Rechtsboden verpflanzt. Mit der lex Antoniniana de civitate verschwinden jedoch diese fremdgeborenen Eindringlinge wieder aus dem Reiche; allein von nun an beginnt auch in der entschiedensten und offensten Weise die Beschränkung des durch das ius civile getragenen Systemes der nationalen Herrschaft des Rechtes auf diejenigen Rechtsgebiete, für welche im großen Ganzen jenes System den entwickelteren Lebensverhältnissen und den gesteigerten Culturzuständen allein noch zusagend, hier aber auch in Wahrheit vollkommen entsprechend ist. Und indem in dieser Weise jenes System der Nationalität immer weiter bis auf seine gewissermaaßen natürlichen Gränzen zurückweicht, so nehmen nun den freigewordenen Raum vornämlich die Systeme der Territorialität des Rechtes ein, neben denen jedoch auch in gewissen Partieen das auf das Princip der Personalität gestützte System der Consalität des Rechtes zu Tage tritt. Allein während hierin allenthalben das römische Recht jenem großen historischen Gesetze stetig folgt, so wird dasselbe doch auch gleichzeitig wiederum auf anderen Punkten dem Principe der personalen Herrschaft auf's Neue gewaltsam unterworfen, in den germanischen Staaten nämlich, welche in Gallien, Spanien, Italien und in Africa auf den Trümmern römischer Größe errichtet werden.[1078]) Allein in der That fallen auch diese Staaten bereits jener neuen Culturperiode anheim, die, bis auf unsere Gegenwart herab sich erstreckend, in ihren ersten Lebensjahren gleichzeitig ist mit den letzten Stadien der untergehenden antiken Culturepoche, mit den letzten Todeskämpfen des verscheidenden Leibes der ewigen Stadt.

1078) Vergl. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mitt. Al. II. p. 205. 216. Gaupp, die german. Ansiedl. p. 219. 222. 241. 252. 516 sq.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 18. Z. 20. l. Rhodierin nach dem Systeme der nationalen Herrschaft des Rechtes.

„ 20. n. 3. füge bei: Krug, Comment. z. d. Strafgesetzb. f. d. Königr. Sachsen, Abth. IV. p. 1. sq., Arnold im Gerichtssaal IX. 1857. p. 321. sq., Bekker, Theorie d. beut. deutsch. Strafrechts §. 14. 15., wo indeß allenthalben die erforderliche Scheidung von Princip, System und letzten Rechtfertigungsgrund Beider zu vermissen ist.* In histor. Beziehung vgl. Gaupp, die german. Ansiedlungen, p. 218. sq., worüber s. not. 1077.

„ 23. Z. 2. l. Aus der Letzteren. Z. 5. l. die erste Maxime.

„ 25. n. 8. füge bei: Hirt. B. Hisp. 42.

„ 32. „ 17. „ „ Suet. Claud. 15.

„ 52. Z. 12. st. 8000 l. 80,000.

„ 59. n. 34. füge bei: Platner, Not. Iur. et Iust. ex Hom. et Hes. Carm. explic. p. 137. sq. und dazu Hom. Od. XXI, 22—30., sowie Duncker, Gesch. d. Alterth. III. p. 49.

„ 64. „ 46. füge bei: Böcking, Notit Dign. II, 2. p. 1088* fin. sq.

„ 71. „ 57. Z. 11. füge bei: Gai. Inst. I, 47.

„ 82. „ 70. füge bei: u. derf. (Dig. XLVIII, 22, 14. §. 3.): qui civitatem amisit et bona detinet, utilibus actionibus tenotur. Dies beruht darauf, daß von Alters her mit der cap. dem. med. Verlust der bona verknüpft ist nach Ulp. l. c. (Dig. XLVIII. 22, 14. § 1.: deportatio civitatem et bona adimit), wozu vgl. §. 9., welche, dafern nicht confiscirt, ursprünglich bonum vacans werden, daher die Klagen untergeben müssen und ebenso auch von Alters her die Succession in das Vermögen hinwegfällt, worüber vgl. Alfen. lib. 1. Epit. (Dig. XLVIII, 22, 3.), wo letzterer Satz jedoch moderirt wird. Daß alle diese Sätze seit Entstehung des ius gentium nicht lediglich auf die civilen Klagen beschränkt werden, beruht darauf, daß die cap. dem. med. dem Gebiet des Criminalrechts mit anheimfiel und daher bei der Strenge ihres Effectes belassen wurde.

„ 100. Z. 20. l. Beil. X. §. II. V—VII.

„ 103. n. 89. l. ius gentium und naturale.

„ 111. „ 94. st. und die Insel Tenos, l. Tenos, Ceos, Naupactus, Crana, Arcadien.

S. 131. Z. 9. streiche: ostwärts.
„ 172. „ 12. l. zu Rom nach ius civile Romanorum.
„ 201. „ 24. streiche das Citat aus Prudentius.
„ 203. n. 198. füge bei: vgl. Marquardt, Handb. III, 1. not. 201.
Z. 18. Mommsen, Stadtr. p. 434. not. 125. ergänzt: ut dictator, consul, interrex, censor qui nunc est [futurusve esset] apud eorum quem [cum qui] manumitteretur Die Einfügung von cum ist jedoch nicht geboten.
„ 256. n. 267. füge bei: vgl. auch das carm. devot. bei Liv. VIII, 9, 6.
„ 261. „ 279. „ „ vgl. auch Pseudo-Sen. Octav. II, 383.: liber animus et sui iuris.
„ 264. „ 283. füge bei: Cenotaph. Pis. II. bei Orelli n. 642.: devicteis aut in fidem receptis — gentibus, und: devictarum aut in fidem receptarum ab eo gentium.
„ 318. „ 342. Z. 25. füge bei: daher erscheinen die Campaner in der Schlacht bei Asculum im J. 475 nicht als cives Romani, sondern als socii im röm. Heere; fr. Dionys. II. hinter der Didotschen Ausgabe des Joseph.
„ 418. „ 517. Z. 7 nach no. 2335. füge bei: Le Bas, Inscr. IV. n. 1859.
„ 419. Z. 20. st. Bedeutung l. Bekundung.
„ 433. „ 30. l. demnach nur unterhalb.
„ 443. n. 567. füge bei: Schmid, Gesch. d. Angelsachsen p. 562. s. v. Ehe.
„ 445. Z. 5. u. n. 572. Z. 1. st. Eigenthum l. Eigenthumsrecht.
„ 464. n. 608. Z. 6. st. Germanismus l. Romanismus.
„ 471. „ 628. füge bei: Mommsen, in d. Allgem. Monatsschr. 1853. p. 664—654. Vgl. Annali dell' Instit. 1853. p. 50—83.
„ 541. Z. 13. füge bei: Quod cavetur quidem etiam lege XII tabularum.
„ 565. n. 704. füge bei: Serv. in Georg. III, 3, 10. 11. in Aen. XII, 603. Plin. H. N. XVIII, 3, 14. Fest. s. v. tauri p. 360. M. Dies Regulativ war in den libri pontificum enthalten.
„ 573. „ 717. füge bei: Le Bas, Inscr. V. no. 746.: qui Apameae negotiantur h(omines) c(uraverunt).
„ 595. Z. 21. 31. S. 596. Z. 2. 5. st. 444 l. 445.
„ 712. „ 33. l. durch Eintragung in die röm. Censuslisten im Falle der Uebersiedelung.
„ 717. „ 24. l. begründet sein für die transpadanischen Colonieen.
„ 755. n. 848a Z. 6. l. conubium (im Sinne von Beil. XII §. VI. unt. 3a.)
„ 758. Z. 7. v. U. l. inter cives (s. not 70a) u. inter cives et peregrinos.
„ 770. n. 872. füge bei: Weiter geht Frontin. Lib. 2. de Contr. agr. p. 35. fin. sq., der im Gegensatze zum ager colonicus, municipalis und stipendiarius den der liberae et foederatae civitates als ager civitatium peregrinarum bezeichnet.
„ 791. Z. 3. st. autonomischer l. statutarischer.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

BIBLIOTEKA R. SAMBORA
N 2021636

821,903
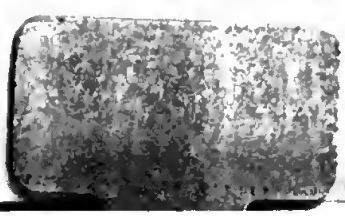
Digitized by Google